Bavar. Siebenpfeiffer
2461 gu
(6

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36611435630018
<36611435630018
Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

der

Verfaſſung, Gerichtsordnung

und

geſammten Verwaltung

der

Pfalz.

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

Fortgeſetzt

von

Luttringshauſen,

Regierungs-Secretär.

I. Band.

Erſtes bis drittes Buch.

Speyer, 1846.

F. C. Neidhard's Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

Handbuch

der

Verfaſſung, Gerichtsordnung

und geſammten

Verwaltung

der

Pfalz.

Von

Dr. Siebenpfeiffer.

Fortgeſetzt

von

Luttringshauſen,

Regierungs-Secretär.

Erſtes Buch. Staatsrecht.

Speyer, 1845.

F. C. Neidhard's Buchhandlung.

36. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei von Daniel Kranzbühler.

Inhaltsanzeige
dieſes erſten Buches.

Der Uebereinſtimmung mit den primitiven Inhaltsverzeichniſſen wegen ſind hier auch Rubriken beibehalten worden, wofür keine Nachträge vorhanden ſind.

Seite.

Erſtes Buch: Staatsrecht.

Erſter Abſchnitt. Verfaſſungsgeſetze.

a) Bundesverfaſſung 3
b) Bayeriſche Staatsverfaſſung und verfaſſungsmäßige Rechte 8

Zweiter Abſchnitt. Verfaſſungsmäßige Beſtandtheile des Staates 14

Erſtes Capitel. Gebiet 14

Zweites Capitel. Volk 31

I. Das Volk als Geſammtheit (Mitwirkung zur Ständeverſammlung) 31
— Abſchied für die Ständeverſammlung von 1831 . . 31
— " " " " " 1834 . 59
— " " " " " 1837 . 67
— " " " " " 1840 . . . 83
— " " " " " 1843 . . . 90

II. Der Bürger . . . . —
— §. I. Begriff . . . . —
— §. II. Ausflüſſe des Bürgerrechts . . . . —

Seite.

§. III. Erwerbung und Verluſt des Bürgerrechts . . 112
Ein- und Auswanderungen 114

III. Geſellſchaften 134

Drittes Capitel. Staatsregierung 137

Tit. I. Vom Könige und dem Königl. Hauſe . . . 137

Tit. II. Staatsbehörden 145

1. Staatsminiſterium 145
2. Staatsrath . . . . —
3. Oberſter Kirchen- und Schulrath . . . . —
4. Oberſter Rechnungshof . . . . —
5. Generalpoſt-, Zoll-, Salz-, Lotto-Adminiſtration und Steuerkataſter, ſ. dieſe Abſchnitte unten: Volks- und Staatswirthſchaft.
6. Obermedizinalausſchuß, ſ. Geſundheitspolizei.
7. Oberſte Baubehörde . . . . —
8. Kreisregierung 146
9. Landkommiſſariate 149
10. Baubehörden des Kreiſes 151
11. Kreis- und Bezirkskaſſen 174
12. Domänenbehörden 175
13. Forſtbehörden 178
14. Steuerämter und Steuerkontrollämter, ſ. Staatswirthſchaftt.

Tit. III. Amtswirkſamkeit, Conflikte u. ſ. w.

I. Amtswirkſamkeit überhaupt . . . . —
II. Conflikte . . . . —
III. Unvereinbarkeit gewiſſer Stellen . . . . . . —

Tit. IV. Geſchäftsgang 183

Tit. V. Staatsbeamten 201

§. I. Vorbereitung, Prüfung, Praxis 201
§. II. Anwendung von Ausländern . . . . . . —
§. III. Pflichten und Rechte der Staatsbeamten . . —

Seite.
1. Amtsantritt und Austritt 212
2. Verantwortlichkeit . . . . —
3. Kautionen 214
4. Wohnſitz; Urlaub 215
5. Arbeitsordnung . . . . —
6. Gehalt, Penſion, Diäten, Anſtellungstaxen, Umzugs-Gebühr 218
7. Uniformen 222
8. Siegel . . . . —
9. Stellung der Beamten vor Gericht. Zeugniß . . —
10. Rang. Feierlichkeiten . . . . —
11. Schreibmaterialen . . . . —
Viertes Capitel. Geſetzgebung als Verwaltungsſache . . . . —
Fünftes Capitel. Staatsverträge 228
Sechstes Capitel. Zeitrechnung . . . . —
Dritter Abſchnitt: Kreis- und Ortsgemeinde 231
Erſte Abtheilung: Kreisgemeinde 231
Landrath, Ernennung und Wirkungskreis 231
Abſchiede 240
Zweite Abtheilung: Ortsgemeinde 357
Erſtes Capitel. Gemarkung . . . . —
Zweites Capitel. Einwohner 357
Drittes Capitel. Vorſtand 361
a) Ernennung und Gehalt 361
b) Wirkungskreis, Geſchäftsgang ꝛc. 367
Viertes Capitel. Gemeindehaushalt 374
Tit. I. Vermögen 374
§. I. Grundgüter überhaupt . . . . —
§. II. Gebäude 375
§. III. Steinbrüche, Kiesgruben ꝛc. . . . . . —

Seite.

§. III. Erwerbung und Verluſt des Bürgerrechts . . . 112
Ein- und Auswanderungen 114

III. Geſellſchaften 134

Drittes Capitel. Staatsregierung 137

Tit. I. Vom Könige und dem Königl. Hauſe . . . 137

Tit. II. Staatsbehörden 145

1. Staatsminiſterium 145
2. Staatsrath . . . . —
3. Oberſter Kirchen- und Schulrath . . . . —
4. Oberſter Rechnungshof . . . . —
5. Generalpoſt-, Zoll-, Salz-, Lotto-Adminiſtration und Steuerkataſter, ſ. dieſe Abſchnitte unten: Volks- und Staatswirthſchaft.
6. Obermedizinalausſchuß, ſ. Geſundheitspolizei.
7. Oberſte Baubehörde . . . . —
8. Kreisregierung 146
9. Landkommiſſariate 149
10. Baubehörden des Kreiſes 151
11. Kreis- und Bezirkskaſſen 174
12. Domänenbehörden 175
13. Forſtbehörden 178
14. Steuerämter und Steuerkontrollämter, ſ. Staatswirthſchaftt.

Tit. III. Amtswirkſamkeit, Conflikte u. ſ. w.

I. Amtswirkſamkeit überhaupt . . . . —
II. Conflikte . . . . —
III. Unvereinbarkeit gewiſſer Stellen . . . . . . —

Tit. IV. Geſchäftsgang 183

Tit. V. Staatsbeamten 201

§. I. Vorbereitung, Prüfung, Praxis 201
§. II. Anwendung von Ausländern . . . . —
§. III. Pflichten und Rechte der Staatsbeamten . . . —

Seite.
1. Amtsantritt und Austritt 212
2. Verantwortlichkeit . . . . —
3. Kautionen 214
4. Wohnſitz; Urlaub 215
5. Arbeitsordnung . . . . —
6. Gehalt, Penſion, Diäten, Anſtellungstaxen, Umzugs-Gebühr 218
7. Uniformen 222
8. Siegel . . . . —
9. Stellung der Beamten vor Gericht. Zeugniß . . —
10. Rang. Feierlichkeiten . . . . —
11. Schreibmaterialen . . . . —
Viertes Capitel. Geſetzgebung als Verwaltungsſache . . . . —
Fünftes Capitel. Staatsverträge 228
Sechstes Capitel. Zeitrechnung . . . . —
Dritter Abſchnitt: Kreis- und Ortsgemeinde. . . . 231
Erſte Abtheilung: Kreisgemeinde 231
Landrath, Ernennung und Wirkungskreis 231
Abſchiede 240
Zweite Abtheilung: Ortsgemeinde 357
Erſtes Capitel. Gemarkung . . . . —
Zweites Capitel. Einwohner 357
Drittes Capitel. Vorſtand 361
a) Ernennung und Gehalt 361
b) Wirkungskreis, Geſchäftsgang ꝛc. 367
Viertes Capitel. Gemeindehaushalt 374
Tit. I. Vermögen 374
§. I. Grundgüter überhaupt . . . . —
§. II. Gebäude 375
§. III. Steinbrüche, Kiesgruben ꝛc. . . . . . . —

Seite.
§. IV. Waldungen 376
§. V. Torfländereien . . . . . —
§. VI. Kapitalien . . . . —
Tit. II. Büdget und Rechnung 396
§. I. Einnahmen 396
Ueberhaupt . . . . —
Octroi insbesondere 397
Noch andere Einnahmen 397
Umlagen 402
§. II. Ausgaben 404
Ordentliche . . . . —
Schulden . . . . —
§. III. Büdget und Rechnungswesen 405
Instruktion für Gemeinde-Einnehmer . . 416
Instruktion über Einregistrirung . . . . —
Tit. III. Prozeſſe der Gemeinden . . . . . —
Vierter Abſchnitt: Religiöſe und kirchliche Gemeinden . 420
Erſtes Capitel. Verfaſſung 420
Zweites Capitel. Kongregationen . . . . —
Drittes Capitel. Gottesdienſt und ſonſtige kirchliche Handlungen 422
Viertes Capitel. Kirchliche und Religionsbücher —
Fünftes Capitel. Kirchliche Behörden, Ernennung, Beförderung 2c. . . . 426
Sechstes Capitel. Seminar . . . . —
Siebentes Capitel. Gehalt und Emolumente . . 437
Achtes Capitel. Verweſung, Emeriten, Wittwenkaſſe 442
Neuntes Capitel. Beiträge und Umlage . . . . —
Zehntes Capitel. Fabriken, Pfarrgüter . . . 443
Eilftes Capitel. Gebäude . . . . —

	Seite
Zwölftes Capitel. Kollekten	—
Dreizehntes Capitel. Kriegslaſten	—
Vierzehntes Capitel. Kuratel, Rechnungsweſen, Erhebung der Einkünfte .	451
Fünfzehntes Capitel. Iſraeliten	—
Nachtrag	451

Seite
Zwölftes Capitel. Kollekten . . . . —
Dreizehntes Capitel. Kriegslasten . . . . . . —
Vierzehntes Capitel. Kuratel, Rechnungswesen, Erhebung der Einkünfte . 451
Fünfzehntes Capitel. Israeliten . . . . —
Nachtrag 451

Erſtes Buch.

Staatsrecht.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erſtes Buch.

Staatsrecht.

Erſter Abſchnitt.

Verfaſſungsgeſetze.

a) Bundesverfaſſung.

§. 1. Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 27. October 1831, Amtsbl. №. 11 v. J. 1832, p. 162, die gemeinſchaftlichen an die Bundesverſammlung gerichteten Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes betr.

Ludwig, K.

Nachdem von der deutſchen Bundesverſammlung in ihrer 36ten Sitzung vom 27. October v. J. in Beziehung auf gemeinſchaftliche an dieſelbe gerichtete Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes nachſtehender Beſchluß gefaßt worden iſt:

„Da der Bundesverſammlung gemeinſchaftliche Vorſtellungen oder Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes eingereicht worden ſind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfaſſung nicht begründet iſt, das Sammeln der Unterſchriften zu dergleichen Adreſſen vielmehr nur als ein die Authorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Verſuch, auf die gemeinſamen Angelegenheiten und Verhältniſſe Deutſchlands einen ungeſetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieſer letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzuſehen iſt: ſo erklärt die Bundesverſammlung, daß alle dergleichen Adreſſen als unſtatthaft zurückzuweiſen ſind. Die Bundesregierungen werden dieſen Beſchluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desſelben die geeigneten Verfügungen treffen.“

So machen Wir dieſen Beſchluß mit Wiederholung der bereits in einer anderweitigen Kundmachung vom 16. October 1819 (Allgem. Intelligzbl. vom J. 1819, S. 1045 und 1046, und Amtsblatt des Rheinkreiſes vom J. 1819, № XIII. p. 159—174) geſchehenen Hinweiſung auf die in Unſerm Königreiche zu beobachtenden Beſtimmungen hiedurch zur geeigneten Darnachachtung allgemein bekannt.

München, am 2. Februar 1832.

§. 2. Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832, Amtsbl. №. 68, p. 605, die Rechte und Verbindlichkeiten der deutſchen Souveraine als Mitglieder des deutſchen Bundes, den Landſtänden gegenüber betr.

Ludwig, K.

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußakte die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben muß, und der Souverain durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ſo iſt auch ein deutſcher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiemit im Widerſpruche ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiſte des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausſpricht, keinem deutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Geſetzgebung der deutſchen Bundesſtaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlußakte ausgeſprochen iſt, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieſelbe die Erfüllung ſonſtiger bundesverfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen hinderlich ſeyn.

IV. Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und ihren Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, ſoll am Bundestage eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte Commiſſion vor der Hand auf ſechs Jahre ernannt werden, deren Beſtimmung ſeyn wird, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat. —

Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Commiſſion weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußakte da, wo die Oeffentlichkeit der landſtändiſchen Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, die Gränzen der freien Aeuſſerung weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden darf, und dafür durch die Geſchäftsordnung geſorgt werden ſoll, ſo machen auch ſämmtliche Bundesregierungen, wie ſie es ihren Bundesverhältniſſen ſchuldig ſind, ſich gegen einander anheiſchig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verſammlungen und zur Steuerung derſelben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesverſammlung ſchon nach dem Art. 17 der Schlußakte berufen iſt, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundes- oder der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausſchließend der deutſche Bund berechtigt iſt, welcher dieſes Recht durch ſein verfaſſungsmäßiges Organ, die Bundesverſammlung, ausübt.

Indem Wir Unſern ſämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen dieſe·den urſprünglich in der Bundesakte eingegangenen Verpflichtungen entſprechenden, Beſchlüſſe hiemit bekannt machen, fügen wir noch bei, daß die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde durch Unſern Beitritt zu denſelben keineswegs einer Abänderung unterworfen worden ſind, ſondern vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung im Zuſammenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter, nach dem Zwecke der Bundesakte werde erkräftigt werden.

München, am 11. October 1832

§. 3. Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 30. October 1834, Amtsbl. № 63, p. 623, das Inſtitut des Schiedsgerichts betr.

Ludwig, K.

In der Plenarverſammlung des deutſchen Bundes vom 30. October dieſes Jahres ſind über das Inſtitut des Schiedsgerichtes, welches die Beſtimmung hat, Irrungen zwiſchen Regierung und Ständen in allen jenen Fällen zu beſeitigen, wo nicht durch Geſetz und Landesverfaſſung für dieſen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen ſind, folgende zwölf Artikel beſchloſſen worden:

Art. I. Für den Fall, daß in einem Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten, den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bun-

despflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung, erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, verpflichten ſich die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander, ehe ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlaſſen.

Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung, der eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt, und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt.

Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch.

Art. III. Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle, der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesverſammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung, und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſofern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles.

Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung, mittelſt ihrer Regierung von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt.

Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſeyn müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Corelation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt.

Art. VI. Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu beſtimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte und entſcheiden nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht, den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dies der Bundesverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgeſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletztbezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns angerechnet, erfolgen, und bei der Bundesverſammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX. Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntniſſes, und die bundesgeſetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere, erſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt.

Art. X. Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fallenden Koſten, Anſtände ergeben, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seiten der Bundesverſammlung erledigt.

Art. XI. Das in den vorſtehenden Artikeln I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Artikel der Wiener Congreßakte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, ſo wird die Bundesverſammlung, eintretenden Falls, auf die hievon von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III.—X., Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen.

Nachdem einer Seits die Autorität der deutſchen Regierungen bereits durch die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 (Regierungsblatt 1832 Seite 657 ff., Amts- und Intelligenzblatt № 68 vom 27. October 1832) befeſtiget wurde, und nun anderer Seits durch das der Vereinbarung dargebotene Schiedsgericht für die Beſchirmung des beſtehenden Rechtszuſtandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutſchen Bundesregierungen gleichmäßig Vorſehung getroffen worden iſt; ſo machen Wir Unſern ſämtlichen Behörden und Staatsangehörigen dieſe auf das allgemeine Wohl im deutſchen Bunde abzielenden Beſchlüſſe mit dem Beifügen bekannt, daß dadurch die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Unſeres Reiches keinen Abänderungen unterworfen worden ſind.

München, den 23. November 1834.

§. 4. Erläuterung des Art. XII. der Bundesakte, die Verſendung der Akten auf deutſche Fakultäten und Schöppenſtühle betr., Amtsbl. №. 8, p. 117, vom Jahre 1835.

Ludwig, K.

Nachdem mit der von Uns und von ſämtlichen Mitgliedern des deutſchen Bundes ertheilten Zuſtimmung in der 39. Sitzung der Bundesverſammlung vom 13. November v. J. nachſtehender Beſchluß gefaßt worden iſt:

„Da ſich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesakte enthaltene Beſtimmung wegen Verſchickung der Akten auf eine deutſche Fakultät oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntniſſe ausgedehnt worden iſt, eine ſolche Auslegung aber nicht im Sinne jenes Artikels liegt; ſo erklärt die Bundesverſammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesakte nur auf Civilſtreitigkeiten Anwendung finden könne;"

ſo haben Wir nach Vernehmung Unſeres Geſammtminiſteriums beſchloſſen, und verordnen hiedurch zur vollſtändigen Erreichung des durch obigen Bundesbeſchluß beabſichtigten Zweckes, daß die bei den Juriſten-Fakultäten Unſerer Landes-Univerſitäten nach den organiſchen Normen (jedoch mit geſetzlicher Ausnahme aller inländiſchen Rechtsſachen) zur Zeit noch beſtehenden Spruchcollegien ſich künftig überhaupt der Annahme von Akten in Criminal- und Polizeiſachen aus den Staaten und Gebieten des deutſchen Bundes enthalten ſollen, was zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, am 29. Jänner 1835.

b) Bayeriſche Staatsverfaſſung und verfaſſungsmäßige Rechte.

§. 5. Geſetz vom 2. September 1831, den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung betr., Amtsbl. №. 20, p. 191, vom Jahre 1834.

Ludwig, K.

Wir haben beſchloſſen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, in den Beſtimmungen derſelben über den Geſchäftsgang in den beiden Kammern der Ständeverſammlung Abänderungen eintreten zu laſſen, und verordnen demzufolge unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1. Das verleſene und als richtig anerkannte Protokoll iſt ſogleich nach gefertigter Reinſchrift von dem Präſidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2. Unter mehreren von den Ausſchüſſen vollendeten und der Kammer zu erſtattenden Vorträgen ſollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenſtand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es ſoll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beſchwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, dieſe Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discuſſion fortzuſetzen und zu beendigen.

§. 3. Die von den Ausſchüſſen bearbeiteten Vorträge ſind auch den Königl. Staatsminiſtern und Commiſſarien mitzutheilen, und zwar ſchon an jenem Tage, an welchem ſie an die Kammermitglieder vertheilt worden ſind.

§. 4. Iſt ein von der Staatsregierung mitgetheilter Geſetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zuſammengeſetzt, ſo ſoll die Discuſſion über das Ganze des Geſetzes oder Antrages und über deſſen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Discuſſion der beſonderen vorangehen.

Beſtehet aber der Geſetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, ſo fällt die allgemeine Discuſſion mit der beſonderen zuſammen.

§. 5. Iſt die allgemeine Discuſſion geſchloſſen, ſo geht die Kammer ſofort zu der beſonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

§. 6. Nachdem am Schluſſe der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, ſteht den Königl. Staatsminiſtern und Commiſſarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, ſo ferne ſie ſolche für nöthig erachten.

Sollten bei dieſen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatſachen vorgebracht werden, ſo kann jedes Mitglied über dieſe Thatſachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Schluſſe der Discuſſion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abſtimmung über dieſelben, in der Regel durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präſident nach dem Ergebniſſe die vorläufige

Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgeſtimmt worden, auszuſprechen.

Bei Geſetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen, kann die Kammer auf dieſelbe Weiſe die vorläufige Abſtimmung über jede einzelne Abtheilung beſchließen.

§. 8. In allen Fällen kann die Kammer die Abſtimmung durch Namensaufruf beſchließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben zweifelhaft iſt, muß die Abſtimmung durch Namensaufruf geſchehen.

§. 9. Nach beendigter Abſtimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abſtimmung bei allen Gegenſtänden, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

Ob der Geſetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abſtimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Geſtaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Geſetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln beſtehenden Antrag abgeſtimmt wird, die definitive Abſtimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 10. In der nämlichen Weiſe iſt die definitive Abſtimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Geſetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel beſtehen.

§. 11. Bei der definitiven Abſtimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präſident zuerſt abzuſtimmen.

Der dirigirende Präſident ſtimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch deſſen Abſtimmung Gleichheit entſteht, ſo kommt demſelben noch eine weitere, entſcheidende Stimme zu.

§. 12. Die Stimme wird ohne eine weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Ausſprechen eines „Ja" oder „Nein" abgegeben.

Der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 13. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Geſetzentwurf in dem durch den §. 51 Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde vorgeſehenen Falle eine wiederholte Berathung ſtatt, ſo ſoll die Abſtimmung unmittelbar auf die Discuſſion folgen, und zwar in der Regel durch Aufſtehen oder Sitzenbleiben, ohne daß die Königl. Staatsminiſter und Commiſſarien und die Zuhörer abtreten müſſen.

§. 14. Jedes anweſende Mitglied der Kammer iſt verpflichtet, an der Abſtimmung Theil zu nehmen.

§. 15. Jedes Mitglied der Kammer, ſo wie jeder Königl. Staatsminiſter und Commiſſär iſt berechtigt, ſowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Geſetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenſtänden, welche nicht von der

Staatsregierung an die Kammer gebracht worden ſind, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und beſonderen Diſcuſſion vorzuſchlagen.

Die Königl. Staatsminiſter und Commiſſarien haben jedoch hiezu nur am Schluſſe einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denſelben ſteht ferner das Recht zu, nach Beendigung ſowohl der allgemeinen als der beſonderen Diſcuſſion und nachdem der Referent des Ausſchuſſes ſeine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beſchloſſen hat.

§. 16. Betrifft ein Berathungsgegenſtand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Geſetzgebung, ſo iſt die Schlußabſtimmung über das Ganze des Antrags nach den Beſtimmungen der §§. 9, 11 und 12 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. 13, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung ſtatt findet.

§. 17. Jede Abſtimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §§. 5 und 6 der Verfaſſungsurkunde debattirte Beſchwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abſtimmung bei Geſetzentwürfen gegebenen Vorſchriften.

§. 18. Jede Kammer iſt befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geſchäfte eigene reglementäre Vorſchriften, jedoch nur unter der Bedingung feſtzuſetzen, daß ſolche nichts enthalten, wodurch eine Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Geſetzes abgeändert oder authentiſch erläutert würden.

Dieſe ſonach verfaßten Reglements ſind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit dieſe ſich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden iſt.

Gleiche Vorlage ſoll ſtatt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieſer Reglements, wozu die Kammern ſich bewogen finden.

Das Reglement, das ſich eine Kammer gibt, gilt ſo lange, bis es auf dem vorſchriftsmäßigen Wege von derſelben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben ſeyn wird.

§. 19. Vorſtehende Beſtimmungen ſollen als ein Grundgeſetz des Reiches und als ein ergänzender Beſtandtheil des Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde angeſehen werden.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und es erlöſcht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde hinſichtlich aller hier abgeänderten Punkte mit der erwähnten Bekanntmachung — rückſichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo ſelbe über die an die Stelle zu ſetzenden Reglementsbeſtimmungen gültige Beſchlüſſe gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgeſtimmt worden, auszuſprechen.

Bei Geſetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen, kann die Kammer auf dieſelbe Weiſe die vorläufige Abſtimmung über jede einzelne Abtheilung beſchließen.

§. 8. In allen Fällen kann die Kammer die Abſtimmung durch Namensaufruf beſchließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abſtimmung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben zweifelhaft iſt, muß die Abſtimmung durch Namensaufruf geſchehen.

§. 9. Nach beendigter Abſtimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abſtimmung bei allen Gegenſtänden, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

Ob der Geſetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abſtimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Geſtaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Geſetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Artikeln beſtehenden Antrag abgeſtimmt wird, die definitive Abſtimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 10. In der nämlichen Weiſe iſt die definitive Abſtimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Geſetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel beſtehen.

§. 11. Bei der definitiven Abſtimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präſident zuerſt abzuſtimmen.

Der dirigirende Präſident ſtimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch deſſen Abſtimmung Gleichheit entſteht, ſo kommt demſelben noch eine weitere, entſcheidende Stimme zu.

§. 12. Die Stimme wird ohne eine weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Ausſprechen eines „Ja" oder „Nein" abgegeben.

Der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 13. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Geſetzentwurf in dem durch den §. 51 Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde vorgeſehenen Falle eine wiederholte Berathung ſtatt, ſo ſoll die Abſtimmung unmittelbar auf die Discuſſion folgen, und zwar in der Regel durch Aufſtehen oder Sitzenbleiben, ohne daß die Königl. Staatsminiſter und Commiſſarien und die Zuhörer abtreten müſſen.

§. 14. Jedes anweſende Mitglied der Kammer iſt verpflichtet, an der Abſtimmung Theil zu nehmen.

§. 15. Jedes Mitglied der Kammer, ſo wie jeder Königl. Staatsminiſter und Commiſſär iſt berechtigt, ſowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Geſetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenſtänden, welche nicht von der

Staatsregierung an die Kammer gebracht worden ſind, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und beſonderen Discuſſion vorzuſchlagen.

Die Königl. Staatsminiſter und Commiſſarien haben jedoch hiezu nur am Schluſſe einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denſelben ſteht ferner das Recht zu, nach Beendigung ſowohl der allgemeinen als der beſonderen Discuſſion und nachdem der Referent des Ausſchuſſes ſeine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beſchloſſen hat.

§. 16. Betrifft ein Berathungsgegenſtand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Geſetzgebung, ſo iſt die Schlußabſtimmung über das Ganze des Antrags nach den Beſtimmungen der §§. 9, 11 und 12 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmung des §. 13, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung ſtatt findet.

§. 17. Jede Abſtimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §§. 5 und 6 der Verfaſſungsurkunde debattirte Beſchwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abſtimmung bei Geſetzentwürfen gegebenen Vorſchriften.

§. 18. Jede Kammer iſt befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geſchäfte eigene reglementäre Vorſchriften, jedoch nur unter der Bedingung feſtzuſetzen, daß ſolche nichts enthalten, wodurch eine Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Geſetzes abgeändert oder authentiſch erläutert würden.

Dieſe ſonach verfaßten Reglements ſind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit dieſe ſich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden iſt.

Gleiche Vorlage ſoll ſtatt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieſer Reglements, wozu die Kammern ſich bewogen finden.

Das Reglement, das ſich eine Kammer gibt, gilt ſo lange, bis es auf dem vorſchriftsmäßigen Wege von derſelben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben ſeyn wird.

§. 19. Vorſtehende Beſtimmungen ſollen als ein Grundgeſetz des Reiches und als ein ergänzender Beſtandtheil des Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde angeſehen werden.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und es erlöſcht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47 Tit. II. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde hinſichtlich aller hier abgeänderten Punkte mit der erwähnten Bekanntmachung — rückſichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo ſelbe über die an die Stelle zu ſetzenden Reglementsbeſtimmungen gültige Beſchlüſſe gefaßt und der Krone vorgelegt haben wird.

§. 6. Geſetz vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen betr., Amtsbl. № 37, p. 405, vom Jahre 1834.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unſers Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Bekenner der unirten ſowohl als der nichtunirten griechiſchen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfaſſungsmäßig beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften gleiche bürgerliche und politiſche Rechte.

Art. II. Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches angeſehen werden; es hat, von dem Tage der Bekanntmachung anfangend, dieſelbe Kraft als ſtünde es wörtlich in der Verfaſſungsurkunde, und kann nur in der durch §. 7 des Tit. X. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Art wieder abgeändert werden.

Das Geſetz vom 17. November 1837, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr., Amtsbl. № 71 vom Jahre 1837, p. 571, ſiehe im 4. Buch, §. 79.

§. 7. Geſetz vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde betr., Amtsbl. № 23, p. 129, vom Jahre 1840.

Ludwig, K.

Nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des in dem Titel VII. §. 6 der Verfaſſungsurkunde für die Vorlage eines jeden neuen Budgets feſtgeſetzten Termines durch die Erfahrung dargethan worden iſt, ſo haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

Art. I. Späteſtens neun Monate vor dem Ablaufe des ſechsjährigen Termins, für welchen die fixen Ausgaben feſtgeſetzt ſind, läßt der König für die ſechs Jahre, welche dieſem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

Art. II. Der vorſtehende Art. I. ſoll an die Stelle des hiemit aufgehobenen §. 6 Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde treten und demzufolge mit der Wirkſamkeit eines Grundgeſetzes des Reiches bekleidet werden.

§. 8. Geſetz vom 18. Jänner 1843, die Zwiſchenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr., Amtsbl. № 50 vom Jahre 1843, p. 436.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

Art. I. Wenn ein Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung in der Zwiſchenzeit von der einen zu der anderen allgemeinen Wahl der Abgeordneten verſtorben, oder gemäß der Beſtimmungen der Verfaſſungsgeſetze aus der Kammer getreten, und bei erfolgender Verſammlung der Stände des Reiches kein, aus der jüngſten Wahl hervorgegangener und gültig gewählter, Erſatzmann mehr vorhanden iſt, der an die Stelle des Verſtorbenen oder Ausgetretenen in die Kammer einberufen werden kann, ſo hat eine Zwiſchenwahl zur Ernennung eines neuen Abgeordneten an die Stelle des Abgegangenen Statt zu finden.

Art. II. Jede ſolche Zwiſchenwahl iſt auf die Klaſſe und auf den Regierungsbezirk, welchem der ausgetretene Abgeordnete angehört hatte, ſowie auf die eröffnete Stelle zu beſchränken, und der neue Abgeordnete dabei nur für jenen Zeitraum zu wählen, welcher bis zu dem Eintritte der nächſten allgemeinen Wahlen noch abzulaufen hat. Bis zu dieſem Zeitpunkte haben diejenigen, welche bei der Zwiſchenwahl dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächſt kommen, für die Klaſſe und den Regierungsbezirk die Erſatzmänner zu bilden.

Art III. Die Zwiſchenwahl wird bei den Klaſſen der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, und der Univerſitäten, von den zur Zeit dieſer Wahl wahlberechtigten Mitgliedern der Klaſſen, in jenen Städten, welche durch eigene Abgeordnete vertreten ſind, von den eben in verfaſſungsmäßiger Wirkſamkeit ſtehenden Magiſtraten und Gemeinde-Bevollmächtigten, und bei den übrigen Klaſſen von den aus der letzten Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung hervorgegangenen Wahlmännern vorgenommen.

Haben ſich in der Zwiſchenzeit Abgänge unter dieſen Wahlmännern durch Todesfall, oder durch den Verluſt der zur Wahlfähigkeit verfaſſungmäßig erforderlichen Eigenſchaften ergeben, ſo ſind ſolche Abgänge vorerſt durch beſondere Wahlen in dem oder den betreffenden Wahlbezirken der betheiligten Klaſſe zu erſetzen.

Art. IV. Bei der Zwiſchenwahl der Abgeordneten, ſowie der Wahlmänner, finden die in dem Tit. I. der zehnten Verfaſſungsbeilage für die Wahlen gegebenen allgemeinen und beſonderen Vorſchriften volle Anwendung.

Art. V. Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und ſoll als ein ergänzender Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde und als ein Grundgeſetz des Reiches angeſehen werden, welches nur in der durch Tit. X. § 7 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Weiſe wieder abgeändert werden kann.

§. 9. Das Geſetz vom 9. Auguſt 1831, Amtsbl. №. 20 vom Jahre 1834, p. 187, und 1. Juli 1834, Amtsbl. №. 37, p. 405, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betr., hatte nur für die Dauer der damaligen Ständeverſammlung Geltung.

Zweiter Abſchnitt.

Verfaſſungsmäßige Beſtandtheile des Staates.

Erſtes Capitel.

§. I. Gebiet.

1. Bd. p. 205.

§. 10. Vertrag über die Gränzberichtigung zwiſchen der Pfalz und dem Königl. Preußiſchen Kreiſe St. Wendel vom 30. März 1838. Amtsbl. №. 64 vom Jahre 1839, p. 578.

Zur Ausgleichung der Gränzdifferenzen zwiſchen dem Königl. Bayer. Landcommiſſariatsbezirke Cuſel, in der Pfalz, und dem Königl. Preußiſchen Kreiſe St. Wendel, iſt zwiſchen beiderſeitigen bevollmächtigten Commiſſarien, Königl. Bayeriſcher Seits dem Königl. Regierungs-Aſſeſſor Bettinger zu Speyer, und Königl. Preußiſcher Seits dem Königl. Regierungsrath Engelmann zu St. Wendel, nachſtehender Vertrag geſchloſſen und am 30. März 1838 zu Speyer unterfertigt worden, nämlich:

I. Niederaſchbacher Bann.

Der bisher zur Gemeinde Offenbach gehörende Niederaſchbacher Bann wird getheilt, und hiebei die von den beiden Commiſſarien — ne varietur paraphirte Bracker'ſche Karte zum Grunde gelegt.

Die Abtheilungslinie nimmt ihren Anfang an dem Kreuzweg bei Punkt a. der Karte, zieht von da dem Weg nach bis an die Schaafbrücke, auf dem Plan mit b. bezeichnet, von da der Aſchbach nach bis an den Offenbacher Privatwald (Rütſch) mit c. bezeichnet, von hier läuft die Gränze zwiſchen Sauerberg und Feiſtenberg hinauf bis an den Weg unterhalb Hartenhals-Graben auf den im Plan mit d. bezeichneten Punkt, und von da den Weg zwiſchen Langenſtein und Geiſſengraben nach bis an den bayeriſchen Staatswald Jungenwald zu dem Punkte, welcher auf dem Plan mit k. bezeichnet iſt.

Die Ländereien links der Abtheilungslinie bleiben mit einem Flächengehalt von 677 Morgen innerhalb der Königl. Preußiſchen Landesgränze, dagegen werden die Ländereien rechts der Abtheilungslinie mit einem Flächengehalt von 444 Morgen an die Krone Bayern abgetreten.

Der Weg vom Punkt d. bis k. bleibt gemeinſchaftlich zwiſchen Preußen und Bayern, resp. den Gemeinden Offenbach und Hundheim.

Die Gemeinde Offenbach einerſeits und Hundheim, Nerzweiler und Oberaſchbach anderſeits ſind übereingekommen, die Weidgerechtigkeit, welche ſie bisher gemeinſchaftlich auf dem geſammten Niederaſchbacher Bann ausgeübt haben, in der Art abzutheilen, daß die Landesgränze zugleich die Weidegränze bildet, daß demnach in Zukunft kein Theil die Weide-Gerechtigkeit über die Landesgränze ausdehne.

II. Diſtrikt Kieſel.

Im Diſtrikt Kieſel wird die Landesgränze beibehalten, wie dieſelbe in dem Protokoll vom 3. Dezember 1823 feſtgeſetzt wurde.

Es ſoll demnach die in dem von den Commiſſarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker angegebene Theilungslinie in der Art angenommen werden, daß der geraden Linie wegen die mit den Nummern 60, 61 und 62 bezeichneten Parzellen noch zu Offenbach gehören, dagegen der übrige, oberhalb dieſer Linie gelegene Theil des Diſtriktes Kieſel der Gemeinde Hundheim und resp. dem Königl. Bayer. Gebiete angehören ſoll.

Dagegen ſoll alle Weidgerechtigkeit auf den reſpectiven auswärtigen Gebieten aufhören.

An dem, oberhalb des auf Bayeriſche Seite fallenden Diſtriktes befindlichen Mühlenwehr und Mühlenteich (Mühlgraben), ſo wie ſie gegenwärtig beſtehen und der Teich zur Mühle nach Offenbach hinziehet, darf von Seiten der Gemeinde Hundheim keine Aenderung vorgenommen und überhaupt der Müller in ſeinen ihm zuſtehenden Rechten nicht geſtört werden. Auch ſollen die Rechte des Müllers hinſichtlich der Aufhebung des Mühlgrabens und der Erbauung und Reparatur des Wehres, ſo wie er ſie gegenwärtig beſitzen mag, durch dieſe Gränzbeſtimmung in Nichts geändert werden.

III. Die Ollſchieder Hube.

Die Ollſchieder Hube zwiſchen den Gemeinden Niederalben und Eſchenau wird getheilt, und hiebei die von den Commiſſarien ne varietur paraphirte Karte des Geometers Bracker zur Grundlage genommen.

Die künftige Abtheilungslinie iſt auf dem Plan mit den Numeris 1 bis 52 incl., ferner mit den litteris a, b, c, d et e, endlich mit den Numeris 64 bis 85 incl. bezeichnet.

Hiernach fallen in das Königl. Preußiſche Gebiet:

a) der im Banne von Niederalben inclavirte Gemeindewald von St. Julian, die Wickendölle genannt;
b) die Huben-Diſtrikte A, B und F auf der Donau;
c) die der Gemeinde St. Julian gehörende Waldparzelle in der Hertelbach;

In das Königl. Bayer. Gebiet fallen:

a) der in der Gemarkung von Eſchenau und St. Julian inclavirte Gemeindewald von Niederalben (Altvatersrech genannt);
b) die Huben-Diſtrikte C, D und E;

§. 9. Das Geſetz vom 9. Auguſt 1831, Amtsbl. Ro. 20 vom Jahre 1834, p. 187, und 1. Juli 1834, Amtsbl. Ro. 37, p. 405, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betr., hatte nur für die Dauer der damaligen Ständeverſammlung Geltung.

Zweiter Abſchnitt.

Verfaſſungsmäßige Beſtandtheile des Staates.

Erſtes Capitel.

§. I. Gebiet.

1. Bd. p. 205.

§. 10. Vertrag über die Gränzberichtigung zwiſchen der Pfalz und dem Königl. Preußiſchen Kreiſe St. Wendel vom 30. März 1838. Amtsbl. Ro. 64 vom Jahre 1839, p. 578.

Zur Ausgleichung der Gränzdifferenzen zwiſchen dem Königl. Bayer. Landcommiſſariatsbezirke Cuſel, in der Pfalz, und dem Königl. Preußiſchen Kreiſe St. Wendel, iſt zwiſchen beiderſeitigen bevollmächtigten Commiſſarien, Königl. Bayeriſcher Seits dem Königl. Regierungs-Aſſeſſor Bettinger zu Speyer, und Königl. Preußiſcher Seits dem Königl. Regierungsrath Engelmann zu St. Wendel, nachſtehender Vertrag geſchloſſen und am 30. März 1838 zu Speyer unterfertigt worden, nämlich:

I. Niederaſchbacher Bann.

Der bisher zur Gemeinde Offenbach gehörende Niederaſchbacher Bann wird getheilt, und hiebei die von den beiden Commiſſarien — ne varietur paraphirte Bracker'ſche Karte zum Grunde gelegt.

Die Abtheilungslinie nimmt ihren Anfang an dem Kreuzweg bei Punkt a. der Karte, zieht von da dem Weg nach bis an die Schaafbrücke, auf dem Plan mit b. bezeichnet, von da der Aſchbach nach bis an den Offenbacher Privatwald (Rütſch) mit c. bezeichnet, von hier läuft die Gränze zwiſchen Sauerberg und Feiſtenberg hinauf bis an den Weg unterhalb Hartenhals-Graben auf den im Plan mit d. bezeichneten Punkt, und von da den Weg zwiſchen Langenſtein und Geiſſengraben nach bis an den bayeriſchen Staatswald Jungenwald zu dem Punkte, welcher auf dem Plan mit k. bezeichnet iſt.

Die Ländereien links der Abtheilungslinie bleiben mit einem Flächengehalt von 677 Morgen innerhalb der Königl. Preußiſchen Landesgränze, dagegen werden die Ländereien rechts der Abtheilungslinie mit einem Flächengehalt von 444 Morgen an die Krone Bayern abgetreten.

Der Weg vom Punkt d. bis k. bleibt gemeinſchaftlich zwiſchen Preußen und Bayern, resp. den Gemeinden Offenbach und Hundheim.

Die Gemeinde Offenbach einerſeits und Hundheim, Nerzweiler und Oberaſchbach anderſeits ſind übereingekommen, die Weidgerechtigkeit, welche ſie bisher gemeinſchaftlich auf dem geſammten Niederaſchbacher Bann ausgeübt haben, in der Art abzutheilen, daß die Landesgränze zugleich die Weidegränze bildet, daß demnach in Zukunft kein Theil die Weide-Gerechtigkeit über die Landesgränze ausdehne.

II. Diſtrikt Kieſel.

Im Diſtrikt Kieſel wird die Landesgränze beibehalten, wie dieſelbe in dem Protokoll vom 3. Dezember 1823 feſtgeſetzt wurde.

Es ſoll demnach die in dem von den Commiſſarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker angegebene Theilungslinie in der Art angenommen werden, daß der geraden Linie wegen die mit den Nummern 60, 61 und 62 bezeichneten Parzellen noch zu Offenbach gehören, dagegen der übrige, oberhalb dieſer Linie gelegene Theil des Diſtriktes Kieſel der Gemeinde Hundheim und resp. dem Königl. Bayer. Gebiete angehören ſoll.

Dagegen ſoll alle Weidgerechtigkeit auf den reſpectiven auswärtigen Gebieten aufhören.

An dem, oberhalb des auf Bayeriſche Seite fallenden Diſtriktes befindlichen Mühlenwehr und Mühlenteich (Mühlgraben), ſo wie ſie gegenwärtig beſtehen und der Teich zur Mühle nach Offenbach hinziehet, darf von Seiten der Gemeinde Hundheim keine Aenderung vorgenommen und überhaupt der Müller in ſeinen ihm zuſtehenden Rechten nicht geſtört werden. Auch ſollen die Rechte des Müllers hinſichtlich der Aufhebung des Mühlgrabens und der Erbauung und Reparatur des Wehres, ſo wie er ſie gegenwärtig beſitzen mag, durch dieſe Gränzbeſtimmung in Nichts geändert werden.

III. Die Ollſchieder Hube.

Die Ollſchieder Hube zwiſchen den Gemeinden Niederalben und Eſchenau wird getheilt, und hiebei die von den Commiſſarien ne varietur paraphirte Karte des Geometers Bracker zur Grundlage genommen.

Die künftige Abtheilungslinie iſt auf dem Plan mit den Numeris 1 bis 52 incl., ferner mit den litteris a, b, c, d et e, endlich mit den Numeris 64 bis 85 incl. bezeichnet.

Hiernach fallen in das Königl. Preußiſche Gebiet:

a) der im Banne von Niederalben inclavirte Gemeindewald von St. Julian, die Wickendölle genannt;
b) die Huben-Diſtrikte A, B und F auf der Donau;
c) die der Gemeinde St. Julian gehörende Waldparzelle in der Hertelbach;

In das Königl. Bayer. Gebiet fallen:

a) der in der Gemarkung von Eſchenau und St. Julian inclavirte Gemeindewald von Niederalben (Altvatersrech genannt);
b) die Huben-Diſtrikte C, D und E;

c) die Niederalber-Hube oder der Bitſchenmühle, zwiſchen den Gemarkungen von St. Julian und Eſchenau, im Plane mit № I. bezeichnet.

Die Wege ſollen, inſoweit ſie die Landesgränze bilden, in Zukunft gemeinſchaftlich ſeyn.

IV. Differenzen zwiſchen den Gemeinden Erzweiler und Rathsweiler.

Die zwiſchen den Gemeinden Erzweiler und Rathsweiler beſtehende Differenz wegen der Banngränze iſt ſo unerheblich, daß dieſelbe ſich auf keiner Karte angedeutet findet.

Es ſoll daher bei der künftigen Gränzbegehung und Abſteinung hier die Gränze ſo feſtgeſetzt werden, wie ſolche auf dem Bracker'ſchen Situationsplane angegeben iſt.

V. Gränzdifferenzen zwiſchen den Gemeinden Erzweiler und Oberalben.

Das ſtreitige Objekt iſt auf dem Plane des Geometers Bracker, welcher hier zum Grunde gelegt und ne varietur paraphirt wurde, mit den litteris a, b, c bezeichnet.

Die Gränze ſoll hier ſo beibehalten werden, wie dieſelbe in dem Protokolle vom 3. Dezember 1832 beſtimmt wurde.

Es wird demnach die Linie a et b hier die künftige Landesgränze bilden, wonach das ſtreitige Objekt in das Königl. Bayeriſche Gebiet fällt.

VI. Der Haer- und Soedelswald.

Zwiſchen den Gemeinden Baumholder und Dennweiler-Frohnbach wird die Landesgränze bei dem Haer- und Soedelswald ſo feſtgeſetzt, wie ſolche auf dem, hier zum Grund gelegten, von den Commiſſarien ne varietur paraphirten Plane des Geometers Bracker mit den Nummern 1 bis 23 incl. bezeichnet iſt.

Hiernach fällt der Haerwald in das Königl. Preußiſche und der Soedelswald in das Königl. Bayeriſche Gebiet.

VII. Der Eulerwald.

Der Eulerwald wird, wie ſolches in dem Protokoll vom 3. Dezember 1832 bereits beſtimmt worden, an die Krone Preußen abgetreten. Hienach zieht die künftige Landesgränze unterhalb des Eulerwaldes an der mit a, b, c, d, e, f bezeichneten Linie des Bracker'ſchen Planes hin, welcher hier zum Grunde gelegt und von den Commiſſarien ne varietur paraphirt wurde.

VIII. Diſtrikt Hahn.

Der Walddiſtrikt Hahn zwiſchen Ruthweiler und Körborn ſoll nach der Beſtimmung des Protokolls vom 3. Dezember 1832 in das Königl. Preußiſche Gebiet fallen. Hiernach wird die künftige Landesgränze ſo feſtgeſetzt, wie ſolche auf dem hier zum Grund gelegten, von den Commiſſarien ne varietur paraphirten Plan des Geometers Bracker mit blauer Farbe angegeben iſt.

IX. Die Heibweiler Hube.

Die Heibweiler Hube wird getheilt, und hiebei der von den Commiſſarien ne varietur paraphirte Plan des Geometers Bracker zum Grund gelegt.

Die künftige Landesgränze beginnt an dem mit № I. bezeichneten Punkte, läuft von da an der mit 1, 2, 3, 4 bezeichneten Linie zwiſchen den Hubendiſtrikten I., II., III. und der Diedelkopfer Gemarkung hin bis zu dem Punkt a, von da, dem mit a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s bezeichneten Weg nach bis zur Banngränze von Pfeffelbach, und von hier aus, dieſer Banngränze nach bis zu dem Punkte z, wo ſich derſelbe der unbeſtrittenen Landesgränze anſchließt.

Der Scheideweg von a bis s ſoll in Zukunft gemeinſchaftlich ſeyn.

X. Der Rockenborner Hof.

Der Rockenborner Hof mit einem Flächengehalt von 39 Hektaren 41 Aren wird an die Krone Preußen abgetreten.

Die künftige Landesgränze wird demnach ſo feſtgeſetzt, wie dieſelbe auf dem hier zu Grunde gelegten, von den Commiſſarien ne varietur paraphirten Plan mit den litteris a, b, c, d, e angegeben iſt.

XI. Differenz wegen einem halben Morgen Wieſe im Klingelwalde.

Dieſe unerhebliche Differenz ſoll nach der Beſtimmung des Protokolls vom 3. Dezember 1832 bei der künftigen Gränzbegehung und Abſteinung in der Art ausgeglichen werden, wie es die unbeſtrittene Banngränze der Gemeinden Leitersweiler und Hof mit ſich bringt.

XII. Abgleichung.

Nachdem vermittelſt obiger wechſelſeitigen Gebiets-Abtretungen eine vollſtändige Ausgleichung nicht zu erzielen war, ſo wird Bayern als Entſchädigung für die ihm zugefallenen werthvolleren Objekte eine Summe von vierhundert Gulden an die Krone Preußen bezahlen, womit eine vollſtändige Gleichſtellung hergeſtellt iſt.

Die hienach vereinbarte Gränzlinie ſoll demnächſt auf gemeinſchaftliche Koſten abgeſteint werden, und die Landeshoheitsgränze auch die Steuergränze bilden.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät des unterzeichneten Staats-Miniſteriums allergnädigſter Herr den vorerwähnten Vertrag in allen ſeinen Theilen zu genehmigen geruht haben, ſo wird dieſes hiemit auf eine verbindliche Weiſe erklärt, mit dem Vorbehalt, daß gegenwärtige Erklärung gegen eine gleichlautende, von Seite der Königl. Preußiſchen Regierung zu erlaſſende, ausgewechſelt werde, wornach die öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Staaten auf die gewöhnliche Weiſe verfügt, auch auf den beiderſeitigen Vollzug durch die Behörden mit Nachdruck gehalten werden ſoll.

Geſchehen München, den 26. Mai 1838.

§. 11. Convention vom 13. Auguſt 1840 über die Territorial-Ausgleichung zwiſchen der Krone Bayern und den fürſtlichen Häuſern Reuß, jüngerer Linie. Amtsbl. vom Jahre 1841 № 70, p. 545.

Um die zwiſchen der Krone Bayern und dem Fürſtlichen Geſammthauſe

Reuß, jüngerer Linie, dann dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf erwachſenen Irrungen und Anſprüche über Gebietsgränzen, Lehenherrlichkeit, Dominicalgefälle, Waldſervituten und Parochialverhältniſſe auf dem Wege der billigen Ausgleichung uud gütlichen Vereinigung freundnachbarlich zu erledigen, und zugleich eine möglichſt vollſtändige Purification der beiderſeitigen Territorien rückſichtlich der noch obwaltenden Vermiſchung von Lehenleuten und grundherrlichen Rechten zu bewirken, ſind Commiſſarien ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern:

der Präſident der Regierung vom Oberfränkiſchen Kreiſe, Freiherr Ferdinand von Andrian-Werburg, Commandeur des Ordens vom heiligen Michael und Ritter des Civil-Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone, zu Bayreuth;

von Ihren hochfürſtlichen Durchlauchten, den Fürſten Reuß zu Schleiz und zu Lobenſtein und Ebersdorf, als ſouverainen Gliedern des Fürſtlichen Hauſes Reuß, jüngerer Linie:

der Regierungs- und Conſiſtorialrath Heinrich Gottlieb Reichard, Doctor der Rechte, zu Gera;

von Seiner hochfürſtlichen Durchlaucht, dem Fürſten Reuß zu Lobenſtein und Ebersdorf insbeſondere:

der Oberforſtmeiſter Freiherr Ernſt Friedrich Anton Carl von Imhoff, Inhaber des Verdienſtkreuzes des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, zu Ebersdorf;

welche nach gepflogenen Verhandlungen folgende Vereinbarung bis auf Allerhöchſte und Höchſte Ratification verabredet und abgeſchloſſen haben:

Art. 1. Anerkennung des Königlich Bayeriſchen Beſitzſtandes an der beiderſeitigen Landesgränze.

Das Fürſtliche Haus Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf erkennt den gegenwärtigen Beſitzſtand der Krone Bayern auf allen Punkten ſeiner Landesgränze gegen den Oberfränkiſchen Kreis des Königreichs Bayern als rechtsgültig an, und leiſtet deßhalb für immer ausdrücklichen Verzicht auf alle Anſprüche, welche für das Fürſtenthum Lobenſtein und Ebersdorf in älterer und neuerer Zeit, beſonders hinſichtlich der Gränze in und bei dem Dorfe Mödlareuth, bei der Stadt Hirſchberg auf dem linken Ufer der Saale, ferner bei dem Weiler Eichenſtein gegen die vormaligen Landesfürſten des Markgrafthums Bayreuth, und nachher gegen die Königlich Bayeriſche Regierung, zur Sprache gebracht worden ſind.

Art. 2. Beſtimmung der Gränze bei dem Dorfe Mödlareuth und in deſſen Nachbarſchaft.

In Folge der vorſtehenden Feſtſetzung wird für die Gränze bei dem Dorfe Mödlareuth und in deſſen Nachbarſchaft wechſelſeitig ſtipulirt und anerkannt:

1. Die Landesgränze geht von dem Punkte aus, wo der Töpenbach in die Saale ausmündet, erſt an dieſem Bache gegen Nordoſten aufwärts, dann in derſelben Richtung längs des Tannenbaches, von da an, wo derſelbe ſich in

den Töpenbach ergießt, ferner oberhalb der Tannenbrücke am Mödlareuther Bache aufwärts bis an den Punkt im Dorfe Mödlareuth, wo dieſer Bach von dem aus dem Bayeriſchen Dorfe Münchenreuth weſtlich dahin führenden Fahrwege berührt wird, und ſie folgt dann in der Mitte des nur gedachten Fahrweges vom bemerkten Punkte ab in der ganzen Länge öſtlich bis zum Anfange der Münchenreuther Flur, ſo daß die ganze Landſtrecke, welche ſüdlich dieſes Fahrweges und an der linken Seite der beſagten Bäche liegt, dem Königlich Bayeriſchen Gebiete verbleibt, während der auf der andern Seite der gedachten Bäche und der auf der Nordſeite des Weges nach Münchenreuth liegende Theil des Dorfes Mödlareuth, ferner die nördlich desſelben Weges befindlichen Mödlareuther Flurſtrecken und die damit verbundenen Fürſtlich Reußiſchen Kammergutshölzer dem Gebiete des Fürſtenthums Lobenſtein und Ebersdorf nach wie vor zugerechnet werden.

2. In derjenigen Gränzlinie, welche von dem öſtlichen Gränzpunkte der Mödlareuther Flur auf dem Fahrwege von Mödlareuth nach Münchenreuth ab gegen Norden bis zur Königlich Sächſiſchen Gränze beim Keſſelbache läuft, ſoll nirgend etwas geändert ſeyn, ſondern der bisherige Beſitzſtand wechſelſeitig aufrecht erhalten werden.

Nach der hier unter № 1 beſtimmten Gränze ſind auch die auf der linken Seite des Tannenbaches liegenden Flurparzellen des Reußiſchen Dorfes Venzka dem Königlich Bayeriſchen Gebiete zugewieſen, wobei die Königlich Bayeriſche Regierung ſich vorbehält, wegen der Gerichtsbarkeit über dieſe Flurtheile in Gemäßheit der beſtehenden verfaſſungsmäßigen Geſetze die nöthige Anordnung zu treffen.

Art. 3. Verhältniß der unter Königlich Bayeriſcher Staatshoheit befindlichen Theile des Fürſtlich Reußiſchen Kammergutes Mödlareuth.

Die Königlich Bayeriſche Regierung willigt ein, daß die dem Königreiche zugewieſenen Theile des Fürſtlich Reußiſchen Kammergutes Mödlareuth als ein von jedem Lehensverbande gegen die Krone befreites Allodial-Eigenthum angeſehen werden ſollen, und daß deßhalb weder die Befolgung von Lehensobliegenheiten vor der Regierung des Oberfränkiſchen Kreiſes, noch eine andere aus dem Titel der Lehen- oder Grundbarkeit fließende Berechtigung gegen das Fürſtliche Haus Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf jemals in Anſpruch genommen werden dürfe.

Dagegen ſoll die Ausübung der Civil- und Criminal-Rechtspflege über die auf der linken Seite des Mödlareuther Baches und ſüdlich des Fahrweges von Mödlareuth nach Münchenreuth gelegenen Theile der Mödlareuther Flurmarkung der Krone Bayern zuſtehen.

Art. 4. Gränze bei der Stadt Hirſchberg.

Bei der Stadt Hirſchberg iſt die Saale als Gränze gegenſeitig anerkannt, ſo daß die am linken Ufer dieſes Fluſſes erbaute ſogenannte Kuhmühle und die

auf derſelben Seite gelegenen Theile der Hirſchberger Stadtflur mit allen Hoheitsrechten, insbeſondere mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, dem Königreiche Bayern zufallen.

Hiedurch wird jedoch in der bisherigen Lehen- und Zinsbarkeit der hier bezeichneten Grundſtücke gegen den Stadtrath zu Hirſchberg nichts abgeändert. Auch wird dem gedachten Stadtrathe wegen der Beſchränkungen, welche die von demſelben bisher behauptete Gerichtsbarkeit in Folge der gegenwärtigen Stipulation zu erleiden haben ſollte, von Seite der Königlich Bayeriſchen Regierung Entſchädigung zugeſichert, in ſo ferne derſelbe nach der Verfaſſung des Königreiches und mit Berückſichtigung der Strittigkeit der in Frage kommenden Jurisdictionsrechte darauf wird Anſpruch machen können.

Art. 5. Vorbehalt wegen der Fiſchereigerechtſame im Saalfluſſe.

Durch die im vorſtehenden Artikel enthaltene Gränzbeſtimmung wird an der Fiſcherei im Saalfluſſe, ſo weit ſolche von den bisherigen Theilhabern rechtlich ausgeübt worden iſt, nichts geändert.

Art. 6. Gränze bei dem Weiler Eichenſtein.

Zum Königlich Bayeriſchen Gebiete gehört auch der dem Reußiſchen Dorfe Blankenſtein gegenüber auf dem linken Ufer der Saale und am rechten Ufer der in dieſelbe dort einmündenden Selbitz gelegene Weiler, „der vordere und hintere Eichenſtein", ſo wie das an dem letzterwähnten Flüßchen gelegene Söldengut, „der untere Wolfſtein" genannt, indem die Selbitz von dem Punkte an, wo ſie die Thüringiſche Moſchwitz aufgenommen hat, zwiſchen den beiderſeitigen Territorien als Gränze betrachtet wird.

Art. 7. Verzichtleiſtung des Fürſtlichen Geſammthauſes Reuß, jüngerer Linie, auf die Lehenherrlichkeit über 30 in Oberfranken gelegene Ritterlehen.

Das Fürſtliche Geſammthaus Reuß, jüngerer Linie, entſagt zu Gunſten der Krone Bayern ſeinen Anſprüchen auf das Lehen-Obereigenthum über die nachbenannten, in den wechſelſeitig ausgetauſchten Ueberſichten näher bezeichneten, im vormals Brandenburg-Bayreuth'ſchen Gebiete gelegenen Ritterlehen.

1. Habermannsgrün; die Cenſiten zu Berg und an anderen Orten, Hohendorf, Tiefendorf obern Theils, Tiefendorf untern Theils; Töpen von Feilitzſch'ſchen Antheils; Töpen von Beulwitz'ſchen Antheils; Töpen Zedwitzer obern Antheils; Töpen Zedwitzer untern Antheils; Iſſigau, die Cenſiten zu Iſſigau, Marxgrün und Griesbach, Rudolphſtein, Ober- und Unter-Sachſen-Vorwerk; die Cenſiten zu Gottsmannsgrün, Trogen, die Unterthanen zu Bug, Lamnitz und Tiefengrün, Bruck und Joditz, Münchenreuth, Kohlbühl, Feilitzſch, Moos, ſämmtlich in der Eigenſchaft von Mannlehen;

2. Schnarchenreuth, Rothleiten oder Neidhof, die Weiſe'ſchen Cenſiten zu Berg, die Cottenauer Cenſiten daſelbſt, Kemlas, Zedwitz und Schollenreuth, Joditz, die ſogenannten zwei Kretſchmariſchen Höfe zu Zedwitz mit einem Fiſchbächlein, Eichenſtein, ſämmtlich in Mann- und Weiberlehens-Eigenſchaft,

und erkennt das Lehen-Obereigenthum über dieſe Ritterlehen, wie ſolches von der Krone Bayern ſeit dem Jahre 1810 ausgeübt worden iſt, für rechtsbeſtändig an, wobei dasſelbe Fürſtliche Geſammthaus ſich aller ihm hierunter etwa zur Seite geſtandenen poſſeſſoriſchen und petitoriſchen Rechtsmittel, wie ſie immer Namen haben mögen, ausdrücklich begibt.

In gleicher Weiſe verzichtet das Fürſtliche Geſammthaus Reuß, jüngerer Linie, auf jeden Anſpruch an die von Königlich Bayeriſcher Seite aus dieſen Lehen bisher bezogenen Renten, welches insbeſondere auch auf die Subſtanz der im Jahre 1817 als erledigtes Mannlehen mit dem Lehen-Obereigenthume conſolidirten Cenſiten zu Saalenſtein und Hadermannsgrün Anwendung findet.

Auch entſagt das genannte Fürſtliche Geſammthaus jedem Anſpruche wegen der Lehenherrlichkeit über die auf der linken Seite des Tannenbaches gelegenen Theile des Reußiſchen Rittergutes Venzka.

Sollten außer den oben verzeichneten Lehen in der Folge noch andere bisher nicht bekannte Ritterlehen oder zu Reußiſchen Rittergütern gehörige Parzellen im Gebiete von Oberfranken ausgemittelt werden, ſo ſoll die Lehenherrlichkeit darüber mit der daraus fließenden Lehengerichtsbarkeit als der Krone Bayern zuſtändig betrachtet werden, ohne daß deßhalb von Seiten des Fürſtlichen Geſammthauſes Reuß, jüngerer Linie, eine beſondere Entſchädigung verlangt werden kann.

Art. 8. Ceſſion der dem Fürſtlichen Geſammthauſe Reuß, jüngerer Linie, im Königlich Bayeriſchen Gebiete zuſtändigen Lehenverwandlungs-Zinſen und Laudemial-Gerechtſame.

Das Fürſtliche Geſammthaus Reuß, jüngerer Linie, cedirt an die Krone Bayern 1. den vom Drittheil eines Hofes zu Köditz für die demſelben im Jahre 1803 bewilligte Allodification fälligen jährlichen Kanon im Betrage von 15 fl. 45 kr.; 2. die Befugniß zur Erhebung der auf 1 fl. 12 kr. fixirten Lehenwaare von einem Gütchen zu Berg; 3. den auf 25 fl. beſtimmten Ablöſungs-Schilling von einem allodifizirten Gütchen zu Marxgrün.

Die Beſitzer der vorbenannten Güter werden daher Kraft dieſes mit ihren Verpflichtungen von Fürſtlich Reußiſcher Seite ohne alle Veränderung der Krone Bayern überwieſen.

Art. 9. Ceſſion der dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf im Königlich Bayeriſchen Gebiete zuſtändigen Laudemial- und Zinsgefälle.

Gleichermaßen cedirt das Fürſtliche Haus Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf die grund- und zinsherrlichen Gerechtſame, welche demſelben auf nachbenannte, im Königlich Bayeriſchen Gebiete gelegene Güter und einzelne Grundſtücke: 1. einen halben Hof; 2. zwei Höfe; 3. einen halben Hof, der Wunſcholdshof genannt; 4. einen Viertelshof, Geroldsgrün genannt; 5. einen ganzen, jetzt zerſchlagenen Hof und eine davon abgetrennte Wieſe, die Molla genannt, mit einem durch dieſelbe laufenden Bache; 6. einen ganzen, gleichfalls

zerſchlagenen Hof, ſämmtlich in Ködiz; 7. einen ganzen, in zwei Güter abgetheilten Hof in Flettersreuth; 8. ein Holzgrundſtück, der Brand genannt, mit einem Acker und einer Wieſe, die Ottichswühr genannt; 9. ein Holz, das alte Schloß genannt, beide in Saalenſtein; 10. ein Hammergut in Unter-Klingenſporn, und 11. ein Bauerngut in Tiefengrün, zuſtändig ſind, in der nämlichen Beſchaffenheit, wie ſie von gedachtem Fürſtlichen Hauſe vorher ausgeübt worden ſind und rechtmäßig hätten ausgeübt werden mögen, ohne alle Neuerung, ſowie ohne alle Gewähr für das Einzelne, an die Krone Bayern, und es werden daher die gegenwärtigen Beſitzer der benannten Laudemial- und zinspflichtigen Güter und Grundſtücke ihrer Verbindlichkeiten gegen den Fürſtlich Reußiſchen Lehenhof entlaſſen, und beziehungsweiſe an die Königlich Bayeriſchen Rentämter zu Hof und Lichtenberg, wie an die Landgerichte Hof und Naila überwieſen.

Nächſtdem ſind die paziscirenden Theile darin einverſtanden, daß diejenigen Dominicalgefälle, welche das Fürſtliche Haus Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf außerdem im Königlich Bayeriſchen Gebiete beſitzt, und die von der Krone Bayern bisher nicht eingezogen worden ſind, nach den bei der gegenwärtigen Unterhandlung beobachteten Grundſätzen binnen Jahresfriſt liquidirt und gegen die dadurch ermittelte Vergütung an die Königlich Bayeriſche Regierung cedirt werden ſollen.

Art. 10. Berechnung und Gewährung der für die Fürſtlich Reußiſchen Häuſer verfällig geweſenen Laudemien, Boden- und Erbzinſen.

Für diejenigen Laudemien, Ablöſungsſchillinge, Bodenzinſen und Erbzinsgefälle, welche ſeit dem Jahre 1810 von den betroffenen Gütern und einzelnen Grundſtücken verfallen, bei den Königlich Bayeriſchen Rentämtern zu Hof und Lichtenberg vereinnahmt und dem Königlich Bayeriſchen Fiscus verrechnet worden ſind, ingleichen für die gegenwärtig auf einigen Gütern noch haftenden Bodenzinskapitalien wird von der Königlich Bayeriſchen Regierung den Fürſtlich Reußiſchen Häuſern auf den Grund der darüber nach gemeinſchaftlicher Verabredung bewirkten Liquidation vollſtändige Vergütung geleiſtet. (Art. 12.)

Art. 11. Entſchädigungsſumme für die von Fürſtlich Reußiſcher Seite aufgegebenen Gebietsanſprüche und Lehen-Obereigenthumsrechte.

Mit Berückſichtigung der in Art. 1, 2, 4, 6 berührten Gebietsanſprüche des Fürſtlichen Hauſes Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, ſowie wegen der im Artikel 7 erklärten Verzichtleiſtung des Fürſtlichen Geſammthauſes Reuß, jüngerer Linie, auf die von demſelben früher ausgeübten Lehenherrlichkeitsrechte verſpricht die Krone Bayern im Ganzen eine Entſchädigung von vier und dreißig Tauſend Gulden rhein. — zu gewähren.

Gegen Entrichtung dieſer durch Vergleich feſtgeſetzten Schadloshaltung erklären ſich die Fürſtlich Reußiſchen Häuſer für die erwähnten Anſprüche und Gerechtſame befriedigt.

Art. 12. **Vergütung für die an die Krone Bayern cedirten grund- und zinsherrlichen Gerechtſame.**

Ueber den mit Rückſicht auf die Königlich Bayeriſche Geſetzgebung und beziehentlich nach der Königlichen Verordnung vom 12. Dezember 1811 veranſchlagten Werth der im Art. 8 und 9 bezeichneten Dominicalrenten, ſo wie über den Betrag der nach Art. 10 zu vergüten geweſenen Einnahmen an Laudemien, Ablöſuugskapitalien und Zinſen hat im Laufe der commiſſariſchen Verhandlungen eine Liquidation und Ausgleichung ſtatt gefunden, deren gemeinſchaftliche, den Conferenz-Protokollen beigefügte, Zuſammenſtellung zur gegenſeitigen Anerkennung gebracht worden iſt.

Hienach ſind von der Krone Bayern zu vergüten Vierhundert acht und dreißig Gulden 9 Kreuzer rhein. an das Fürſtliche Geſammthaus Reuß, jüngerer Linie, und Viertauſend Vierhundert und Zwanzig Gulden 57 ¼ Kreuzer rhein. an das Fürſtliche Haus Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf.

Art. 13. **Ueberweiſung der an die Reußiſche Pfarrei Fröſſen bisher aus dem Bayeriſchen Rentamte in Hof gezahlten Beſoldung und Kapitalvergütung dafür.**

Das Fürſtliche Haus Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf übernimmt die Verpflichtung, vom nächſten Jahre an, dem Reußiſchen Pfarrer zu Fröſſen die jährliche Beſoldung von Acht und zwanzig Gulden 7 ¼ Kreuzer rhein. zu gewähren, welche derſelbe bisher aus dem Königlich Bayeriſchen Rentamte in Hof zu beziehen gehabt hat.

Dagegen wird von der Krone Bayern der fünf und zwanzigfache Betrag dieſes Reichniſſes mit einem Capital von Siebenhundert und Drei Gulden 7 ¼ Kreuzer rhein. dem gedachten Fürſtlichen Hauſe vergütet.

Art. 14. **Ausgleichung wegen erfolgter Trennung des Bayeriſchen Ortes Eichenſtein von der Reußiſchen Pfarrei Harra.**

Die von der Königlich Bayeriſchen Regierung im Jahre 1814 angeordnete Trennung des damals hinſichtlich der Staatshoheit zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen ſtrittigen Ortes Eichenſtein von dem Verbande mit der Reußiſchen Pfarrei Harra wird von Fürſtlich Reußiſcher Seite als in Kraft beſtehend anerkannt.

Dagegen verſpricht die Krone Bayern für die Nachtheile, welche die Parochie Harra in Folge der bemerkten Maaßregeln erlitten hat, auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entſchädigung von Fünfhundert und Sechzig Gulden 10 Kreuzer rhein. dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf zu Verwendung für die Pfarrei Harra leiſten zu laſſen.

Art. 15. **Ceſſion der Königlich Bayeriſchen Dominicalrenten im Fürſtlich Reußiſchen Gebiete.**

Von der Krone Bayern werden diejenigen Getreiderenten, welche derſelben im Fürſtlich Reußiſchen Gebiete zuſtehen und zeither

1. mit 67 Schäffel 4 Achtel 12 Maaß Korn, 53 Schäffel 3 Achtel 14 Maaß Haber, Höfer Gemäß, oder 70 Schäffel 2¼ Metzen Korn, 55 Schäffel 4⅓ Metzen Haber, Bayeriſches Gemäß, aus 12 Gütern und einzelnen Grundſtücken zu Dobereuth, 19 ditto zu Fröſſen, 21 ditto zu Gebersreuth, 15 ditto zu Göttengrün, 2 ditto zu Göritz, 4 ditto zu Mödlareuth, 17 ditto zu Pottiga, 41 ditto zu Rothenacker, 9 ditto zu Seubtendorf, 38 ditto zu Ullersreuth, 13 ditto zu Venzka, zuſammen aus 191 Gütern und Grundſtücken als ſogenannter Pfaffenſchäffel;

2. mit 1 Schäffel 7 Achtel 1 Maaß Korn, 6 Achtel 2 Maaß Gerſte, 2 Schäffel 3 Achtel 21 Maaß Haber, Höfer Gemäß, oder 1 Schäffel 5¾ Metzen Korn, 4¼ Metzen Gerſte, 2 Schäffel 3¼ Metzen Haber, Bayeriſches Gemäß, als der Zehenten zum 30ten Bande und 30ten Beete aus ohngefähr 95¾ alten Tagwerken, oder 130 Bayeriſchen Jaucherten Feld zu Mödlareuth;

3. mit 14 fl. rhein. als bisheriges Pachtgeld für den Schmalſaat-Zehenten von den unter № 2 bemerkten Grundſtücken zum Königlichen Rentamte in Hof erhoben worden ſind, an die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, ohne Gewähr für das Einzelne dergeſtalt cedirt und übereignet, daß dieſes Gültgetreide mit dem bezeichneten Zehenten zur Verfallzeit im laufenden Jahre und in Zukunft fortwährend von den gedachten Fürſtlichen Häuſern in Gemäßheit der denſelben bereits ausgehändigten, durch die Liquidationsverhandlungen beſtätigten Verzeichniſſe der Zins- und Zehentpflichtigen, in demſelben Rechtsumfange für ſich eingehoben und benutzt werden kann, nach welchem dieſes zeither zu Gunſten des Königlich Bayeriſchen Fisci geſchehen iſt.

Gleichermaßen cedirt die Krone Bayern unter obigem Vorbehalte die Grund- und Zinsherrlichkeit über folgende Feldgrundſtücke und Häuſer in Hirſchberg: 1. ein Tagwerk Feld im Weidenbach; 2. eines dergleichen ebendaſelbſt; 3. die Hälfte eines Krautgärtleins ebendaſelbſt; 4. ein Haus mit Hofraith; 5. ein Haus mit Scheune und Gärtlein; 6. ein Haus mit der Hälfte eines Krautgärtleins, mit den darauf haftenden Handlöhnen und Erbzinſen, wie ſolche bei den darüber angeſtellten Liquidationsverhandlungen ermittelt und nachher bei den Ausgleichungs-Conferenzen wechſelſeitig anerkannt worden ſind, an die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, ſo daß von denſelben Kraft der hiedurch erlangten Dominicalgerechtſame die bezeichneten, theils unſtändigen, theils ſtändigen Gefälle, fortan von den betroffenen Verpflichteten eingefordert werden können.

In Gemäßheit dieſer Ceſſionen werden die hierunter betroffenen gült-, zehent-, handlohn- und erbzinspflichtigen Grundeigenthümer hiemit von der Königlich Bayeriſchen Regierung an die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, überwieſen.

Art. 16. **Vergütung für die von der Krone Bayern cedirten Dominicalgefälle.**

Die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, verpflichten ſich, der Krone

Bayern für die Ceſſion der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Getreiderenten eine nach den Normen der für das Fürſtenthum Lobenſtein und Ebersdorf beſtehenden Ablöſungsordnung vom 22. März 1836 berechnete Vergütung von Zwanzig Tauſend Vierhundert Acht und ſiebenzig Gulden 10 Kreuzer rhein., ferner für die in demſelben Artikel berührten Handlohn- und Erbzinsgefälle ein verglichenes Ablöſungsquantum von Einhundert Acht und ſechzig Gulden 37¼ Kreuzer rhein. zu gewähren.

Art. 17. Ausgleichung wegen erfolgter Trennung der Reußiſchen Orte Pottiga, Saalbach und Arlas von der Bayeriſchen Pfarrei Berg.

In gleicher Weiſe wird die auf Fürſtlich Reußiſcher Seite im Jahre 1824 verfügte Trennung der Reußiſchen Ortſchaften Pottiga, Saalbach und Arlas aus der Verbindung mit der Bayeriſchen Pfarrei Berg von der Königlich Bayeriſchen Regierung als in Gültigkeit beſtehend anerkannt, und dagegen von dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf verſprochen, für den der Kirche, den beiden Geiſtlichen und dem Cantor zu Berg, in den Natural- und Geldrenten, ingleichen beziehentlich an den Stolgebühren erwachſenen Verluſt auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entſchädigung von Zweitauſend Vierhundert zwei und ſechzig Gulden 40 Kreuzer rhein. der Krone Bayern zur Verfügung zu ſtellen.

Art. 18. Ablöſung des aus dem Reußiſchen Frankenwalde jährlich nach Nordhalben zu liefernden Gerecht- und Gnadenholzes.

Mit Einverſtändniß der Krone Bayern wird von dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, das für den Königl. Landrichter, den Pfarrer und den Schullehrer zu Nordhalben bisher aus dem Reußiſchen Bezirke des Frankenwaldes jährlich verabfolgte ſogenannte Gerechtholz an Acht und zwanzig Lachtern Buchenholz zu 126 Nürnberger-Cubikfuß, ferner:

Zwei dergleichen Lachtern unter dem Namen von Gnadenholz für den Landgerichtsdiener in Nordhalben bewilligt geweſenes Deputat durch eine auf den Grund der Fürſtlich Reuß-Lobenſtein- und Ebersdorf'ſchen Ablöſungs-Ordnung nach dem von den Holzpreiſen der letzten 14 Jahre, mit Ausſcheidung der zwei höchſten und der zwei niedrigſten Jahrgänge genommenen Durchſchnitte berechneten Vergütung von Dreitauſend Dreihundert Fünf und achtzig Gulden 48 Kreuzer rhein. für immer abgelöſt.

Es verzichtet daher die Königlich Bayeriſche Regierung gegen Gewährung dieſes verglichenen Ablöſungsſchillings auf jeden weitern Anſpruch hinſichtlich des bezeichneten Holzdeputats.

Dabei verpflichtet ſich das nur gedachte Königliche Gouvernement, ſowohl dem Pfarrer als dem Schullehrer zu Nordhalben künftig den vollen Betrag ihrer bisherigen Holzdeputate aus den Königlichen Aerarialforſten in Natur verreichen zu laſſen, oder dieſelben auf andere Weiſe ſchadlos zu halten.

1. mit 67 Schäffel 4 Achtel 12 Maaß Korn, 53 Schäffel 3 Achtel 14 Maaß Haber, Höfer Gemäß, oder 70 Schäffel 2¼ Metzen Korn, 55 Schäffel 4⅓ Metzen Haber, Bayeriſches Gemäß, aus 12 Gütern und einzelnen Grundſtücken zu Dobereuth, 19 ditto zu Fröſſen, 21 ditto zu Gebersreuth, 15 ditto zu Göttengrün, 2 ditto zu Göritz, 4 ditto zu Mödlareuth, 17 ditto zu Pottiga, 41 ditto zu Rothenacker, 9 ditto zu Seubtendorf, 38 ditto zu Ullersreuth, 13 ditto zu Venzka, zuſammen aus 191 Gütern und Grundſtücken als ſogenannter Pfaffenſchäffel;

2. mit 1 Schäffel 7 Achtel 1 Maaß Korn, 6 Achtel 2 Maaß Gerſte, 2 Schäffel 3 Achtel 21 Maaß Haber, Höfer Gemäß, oder 1 Schäffel 5¾ Metzen Korn, 4¾ Metzen Gerſte, 2 Schäffel 3½ Metzen Haber, Bayeriſches Gemäß, als der Zehenten zum 30ten Bande und 30ten Beete aus ohngefähr 95¾ alten Tagwerken, oder 130 Bayeriſchen Jaucherten Feld zu Mödlareuth;

3. mit 14 fl. rhein. als bisheriges Pachtgeld für den Schmalſaat-Zehenten von den unter № 2 bemerkten Grundſtücken zum Königlichen Rentamte in Hof erhoben worden ſind, an die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, ohne Gewähr für das Einzelne dergeſtalt cedirt und übereignet, daß dieſes Gültgetreide mit dem bezeichneten Zehenten zur Verfallzeit im laufenden Jahre und in Zukunft fortwährend von den gedachten Fürſtlichen Häuſern in Gemäßheit der denſelben bereits ausgehändigten, durch die Liquidationsverhandlungen beſtätigten Verzeichniſſe der Zins- und Zehentpflichtigen, in demſelben Rechtsumfange für ſich eingehoben und benutzt werden kann, nach welchem dieſes zeither zu Gunſten des Königlich Bayeriſchen Fisci geſchehen iſt.

Gleichermaßen cedirt die Krone Bayern unter obigem Vorbehalte die Grund- und Zinsherrlichkeit über folgende Feldgrundſtücke und Häuſer in Hirſchberg: 1. ein Tagwerk Feld im Weidenbach; 2. eines dergleichen ebendaſelbſt; 3. die Hälfte eines Krautgärtleins ebendaſelbſt; 4. ein Haus mit Hofraith; 5. ein Haus mit Scheune und Gärtlein; 6. ein Haus mit der Hälfte eines Krautgärtleins, mit den darauf haftenden Handlöhnen und Erbzinſen, wie ſolche bei den darüber angeſtellten Liquidationsverhandlungen ermittelt und nachher bei den Ausgleichungs-Conferenzen wechſelſeitig anerkannt worden ſind, an die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, ſo daß von denſelben Kraft der hiedurch erlangten Dominicalgerechtſame die bezeichneten, theils unſtändigen, theils ſtändigen Gefälle, fortan von den betroffenen Verpflichteten eingefordert werden können.

In Gemäßheit dieſer Ceſſionen werden die hierunter betroffenen gült-, zehent-, handlohn- und erbzinspflichtigen Grundeigenthümer hiemit von der Königlich Bayeriſchen Regierung an die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, überwieſen.

Art. 16. **Vergütung für die von der Krone Bayern cedirten Dominicalgefälle.**

Die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, verpflichten ſich, der Krone

Bayern für die Ceſſion der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Getreiderenten eine nach den Normen der für das Fürſtenthum Lobenſtein und Ebersdorf beſtehenden Ablöſungsordnung vom 22. März 1836 berechnete Vergütung von Zwanzig Tauſend Vierhundert Acht und ſiebenzig Gulden 10 Kreuzer rhein., ferner für die in demſelben Artikel berührten Handlohn- und Erbzinsgefälle ein verglichenes Ablöſungsquantum von Einhundert Acht und ſechzig Gulden 37½ Kreuzer rhein. zu gewähren.

Art. 17. Ausgleichung wegen erfolgter Trennung der Reußiſchen Orte Pottiga, Saalbach und Arlas von der Bayeriſchen Pfarrei Berg.

In gleicher Weiſe wird die auf Fürſtlich Reußiſcher Seite im Jahre 1824 verfügte Trennung der Reußiſchen Ortſchaften Pottiga, Saalbach und Arlas aus der Verbindung mit der Bayeriſchen Pfarrei Berg von der Königlich Bayeriſchen Regierung als in Gültigkeit beſtehend anerkannt, und dagegen von dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf verſprochen, für den der Kirche, den beiden Geiſtlichen und dem Cantor zu Berg, in den Natural- und Geldrenten, ingleichen beziehentlich an den Stolgebühren erwachſenen Verluſt auf den Grund der darüber gepflogenen Berechnung und getroffenen Ausgleichung eine Entſchädigung von Zweitauſend Vierhundert zwei und ſechzig Gulden 40 Kreuzer rhein. der Krone Bayern zur Verfügung zu ſtellen.

Art. 18. Ablöſung des aus dem Reußiſchen Frankenwalde jährlich nach Nordhalben zu liefernden Gerecht- und Gnadenholzes.

Mit Einverſtändniß der Krone Bayern wird von dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, das für den Königl. Landrichter, den Pfarrer und den Schullehrer zu Nordhalben bisher aus dem Reußiſchen Bezirke des Frankenwaldes jährlich verabfolgte ſogenannte Gerechtholz an Acht und zwanzig Lachtern Buchenholz zu 126 Nürnberger-Cubikfuß, ferner:

Zwei dergleichen Lachtern unter dem Namen von Gnadenholz für den Landgerichtsdiener in Nordhalben bewilligt geweſenes Deputat durch eine auf den Grund der Fürſtlich Reuß-Lobenſtein- und Ebersdorf'ſchen Ablöſungs-Ordnung nach dem von den Holzpreiſen der letzten 14 Jahre, mit Ausſcheidung der zwei höchſten und der zwei niedrigſten Jahrgänge genommenen Durchſchnitte berechneten Vergütung von Dreitauſend Dreihundert Fünf und achtzig Gulden 48 Kreuzer rhein. für immer abgelöſt.

Es verzichtet daher die Königlich Bayeriſche Regierung gegen Gewährung dieſes verglichenen Ablöſungsſchillings auf jeden weitern Anſpruch hinſichtlich des bezeichneten Holzdeputats.

Dabei verpflichtet ſich das nur gedachte Königliche Gouvernement, ſowohl dem Pfarrer als dem Schullehrer zu Nordhalben künftig den vollen Betrag ihrer bisherigen Holzdeputate aus den Königlichen Aerarialforſten in Natur verreichen zu laſſen, oder dieſelben auf andere Weiſe ſchadlos zu halten.

Art. 19. Aufrechnung der gegenſeitigen Entſchädigungen und Vergütungen.

In Gemäßheit der Stipulationen unter Art. 11, 12, 13 und 14 ſind von der Krone Bayern zu gewähren:

a) dem Fürſtlichen Geſammthauſe Reuß, jüngerer Linie, 34,000 fl. rhein. für die Ceſſion des Lehenobereigenthumes an 30 Ritterlehen, unter Berückſichtigung der in den Artikeln 2, 4 und 6 beſchriebenen Gebietsanſprüche; 438 fl. 9 kr. rhein. die Ceſſion der im Namen des gedachten Fürſtlichen Geſammthauſes liquidirten Dominicalrenten;

b) dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf 4420 fl. 57¾ kr. rhein. für die Ceſſion der dieſem Fürſtlichen Hauſe insbeſondere zugehörigen Laudemial- und Erbzinsgefälle; 703 fl. 7½ kr. rhein. die Uebernahme der an die Pfarrei Fröſſen zu gewährenden jährlichen Beſoldung; 560 fl. 10 kr. rhein. die Entſchädigung der Pfarrei Harra, wegen des durch die Abtrennung des Weilers Eichenſtein erlittenen Verluſtes. Summa 40,122 fl. 24 kr. rhein.

Dagegen ſind nach dem Uebereinkommen im Art. 16, 17 und 18 an die Krone Bayern zu vergüten:

a) vom Fürſtlichen Geſammthauſe Reuß, jüngerer Linie, 20,478 fl. 10 kr. rhein. für die Ceſſion des ſogenannten Pfaffenſchäffels und des Mödlareuther Zehenten; 168 fl. 37½ kr. rhein. die Ceſſion der Königlich Bayeriſchen Handlohn- und Erbzinsgefälle in und bei Hirſchberg;

b) vom Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf 2462 fl. 40 kr. rhein. für die Entſchädigung der Pfarrei Berg, wegen der durch die Abtrennung der Ortſchaften Pottiga, Saalbach und Arlas erlittenen Nachtheile; 3385 fl. 48 kr. rhein. für die Ablöſung des aus dem Frankenwalde nach Nordhalben zu liefern geweſenen Holzdeputats. Summa 26,495 fl. 15¾ kr. rhein.

Wenn nun nach Vorſtehendem die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, 40,122 fl. 24 kr. zu fordern haben, und in Abrechnung hierauf von Königlich Bayeriſcher Seite mittelſt der bemerkten Ceſſion, Parochial-Entſchädigung und Deputat-Ablöſung bereits 26,495 fl. 15¾ kr. rhein. gewährt ſind, ſo bleiben 13,627 fl. 8¼ kr. rhein. Reſt, welche von der Krone Bayern an die Fürſtlich Reußiſchen Häuſer baar zu vergüten ſind.

Die Zahlung dieſer Summe wird durch die Königlich Bayeriſche Regierung des Oberfränkiſchen Kreiſes an die Fürſtlich Reußiſche gemeinſchaftliche Landesregierung in Gera, baar in harten Münzſorten, mit Portofreiheit, bis an die Gränze des Königreichs bewirkt werden, ſobald das gegenwärtige Abkommen von beiden Seiten ratificirt iſt.

Art. 20. Vorbehalt wegen Beitreibung der bei den gegenſeitig überwieſenen Grundholden im Rückſtande verbliebenen Laudemien und Erbzinſen.

Den Fürſtlich Reußiſchen Häuſern bleiben folgende Rückſtände an Dominicalrenten:

a) 4 fl. 48 kr. fixirtes Lehngeld für 4 Fälle aus dem Lehengütchen in Berg (Art. 8, № 2), b) 157 fl. 30 kr. Kanon aus zwei Drittheilen eines Hofes in Köditz (Art. 9, № 1) 15 fl 45 kr. auf 10 Jahre, ſeit 1831, c) 113 fl. 24 kr. Erbzins aus zwei Höfen ebendaſelbſt (Art. 9, № 2) 3 fl. 9 kr, ſeit 1805, auf 36 Jahre, d) 24 fl. 32½ kr. Erbzins aus einem Hofe in Flettersreuth (Art. 9, № 7) 47½ kr., ſeit 1810, auf 31 Jahre, Summa 300 fl. 14½ kr. rheiniſch, vorbehalten, und es wird von Königlich Bayeriſcher Seite darein gewilligt, daß die bezeichneten Rückſtände im Namen der Fürſtlich Reußiſchen Häuſer von den betroffenen Gutsbeſitzern eingefordert und, da nöthig, im Adminiſtrativ- oder Gerichtswege durch Requiſition der competenten Behörden beigetrieben werden.

Gleichergeſtalt läßt die Königlich Bayeriſche Regierung folgende, nach den Liquidationsverhandlungen im Fürſtlich Reußiſchen Gebiete für ſie fällig gewordene Handlöhne

e) 34 fl. rhein. von einem Tagwerk Feld im Weidenbache, f) 28 fl. rhein. einem dergleichen ebendaſelbſt, g) 5 fl. 37½ kr. rhein. der Hälfte eines Krautgärtleins im Weidenbache, h) 12 fl. 30 kr. rhein. einem Hauſe mit Hofraith, i) 32 fl. 30 kr rhein. einem Hauſe mit Scheuer und Gärtlein, k) 17 fl. 30 kr. rhein. einem Hauſe mit der Hälfte eines Krautgärtleins am Weidenbache (Art. 15, № 1—6), Summa 130 fl. 7½ kr. rhein., von den betroffenen Gutsbeſitzern einfordern, und wird Fürſtlich Reußiſcher Seits die Befugniß zur Beitreibung dieſer Rückſtände, wenn es dazu kommen ſollte, anerkannt.

Um die Beitreibung zu befördern, wird beziehentlich durch die Königlich Bayeriſche Regierung von Oberfranken, die Fürſtlich Reußiſche Regierung in Gera, und die Fürſtliche Landesdirection in Ebersdorf an die betroffenen Verwaltungs- und Gerichtsſtellen beſondere Weiſung ergehen, damit auf die, gegen die Reſtanten zu ſtellenden Anträge das Erforderliche ſchleunigſt verfügt werde.

Art. 21. Gegenſeitige Aushändigung der auf die cedirten Rechte ſich beziehenden Archivalakten und ſonſtigen Nachweiſe.

Fürſtlich Reußiſcher Seits wird der Königlich Bayeriſchen Regierung die Ausantwortung der Archivalakten, welche auf die unter Art. 7, 8, 9 erwähnten Rechte des Lehen-Obereigenthums und der Grund- und Zinsherrlichkeit, ingleichen auf die Ausübung dieſer Eigenthumsbefugniſſe Bezug haben, zugeſichert.

Im Betreffe der das Fürſtliche Geſammthaus angehenden Gerechtſame geſchieht die Vollziehung dieſes Verſprechens durch die Fürſtlich Reußiſche Lehenscurie in Gera, welche die einſchlägigen Akten der Königlichen Regierung von Oberfranken in Begleitung eines Verzeichniſſes aushändigen laſſen wird.

Was die vom Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf cedirten Renten anlangt, ſo wird die Fürſtliche Landesdirection in Ebersdorf die Verabfolgung der Akten bewirken, welche über die in Frage ſtehenden Gerechtſame Auskunft geben können.

Art. 19. Aufrechnung der gegenſeitigen Entſchädigungen und Vergütungen.

In Gemäßheit der Stipulationen unter Art. 11, 12, 13 und 14 ſind von der Krone Bayern zu gewähren:

a) dem Fürſtlichen Geſammthauſe Reuß, jüngerer Linie, 34,000 fl. rhein. für die Ceſſion des Lehenobereigenthumes an 30 Ritterlehen, unter Berückſichtigung der in den Artikeln 2, 4 und 6 beſchriebenen Gebietsanſprüche; 438 fl. 9 kr. rhein. die Ceſſion der im Namen des gedachten Fürſtlichen Geſammthauſes liquidirten Dominicalrenten;

b) dem Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf 4420 fl. 57¼ kr. rhein. für die Ceſſion der dieſem Fürſtlichen Hauſe insbeſondere zugehörigen Laudemial- und Erbzinsgefälle; 703 fl. 7¼ kr. rhein. die Uebernahme der an die Pfarrei Fröſſen zu gewährenden jährlichen Beſoldung; 560 fl. 10 kr. rhein. die Entſchädigung der Pfarrei Harra, wegen des durch die Abtrennung des Weilers Eichenſtein erlittenen Verluſtes. Summa 40,122 fl. 24 kr. rhein.

Dagegen ſind nach dem Uebereinkommen im Art. 16, 17 und 18 an die Krone Bayern zu vergüten:

a) vom Fürſtlichen Geſammthauſe Reuß, jüngerer Linie, 20,478 fl. 10 kr. rhein. für die Ceſſion des ſogenannten Pfaffenſchäffels und des Mödlareuther Zehenten; 168 fl. 37¼ kr. rhein. die Ceſſion der Königlich Bayeriſchen Handlohn- und Erbzinsgefälle in und bei Hirſchberg;

b) vom Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf 2462 fl. 40 kr. rhein. für die Entſchädigung der Pfarrei Berg, wegen der durch die Abtrennung der Ortſchaften Pottiga, Saalbach und Arlas erlittenen Nachtheile; 3385 fl. 48 kr. rhein. für die Ablöſung des aus dem Frankenwalde nach Nordhalben zu liefern geweſenen Holzdeputats. Summa 26,495 fl. 15¼ kr. rhein.

Wenn nun nach Vorſtehendem die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, 40,122 fl. 24 kr. zu fordern haben, und in Abrechnung hierauf von Königlich Bayeriſcher Seite mittelſt der bemerkten Ceſſion, Parochial-Entſchädigung und Deputat-Ablöſung bereits 26,495 fl. 15¼ kr. rhein. gewährt ſind, ſo bleiben 13,627 fl. 8¾ kr. rhein. Reſt, welche von der Krone Bayern an die Fürſtlich Reußiſchen Häuſer baar zu vergüten ſind.

Die Zahlung dieſer Summe wird durch die Königlich Bayeriſche Regierung des Oberfränkiſchen Kreiſes an die Fürſtlich Reußiſche gemeinſchaftliche Landesregierung in Gera, baar in harten Münzſorten, mit Portofreiheit, bis an die Gränze des Königreichs bewirkt werden, ſobald das gegenwärtige Abkommen von beiden Seiten ratificirt iſt.

Art. 20. Vorbehalt wegen Beitreibung der bei den gegenſeitig überwieſenen Grundholden im Rückſtande verbliebenen Laudemien und Erbzinſen.

Den Fürſtlich Reußiſchen Häuſern bleiben folgende Rückſtände an Dominicalrenten:

a) 4 fl. 48 kr. fixirtes Lehngeld für 4 Fälle aus dem Lehengütchen in Berg (Art. 8, № 2), b) 157 fl. 30 kr. Kanon aus zwei Drittheilen eines Hofes in Ködiz (Art. 9, № 1) 15 fl 45 kr. auf 10 Jahre, ſeit 1831, c) 113 fl. 24 kr. Erbzins aus zwei Höfen ebendaſelbſt (Art. 9, № 2) 3 fl. 9 kr, ſeit 1805, auf 36 Jahre, d) 24 fl. 32½ kr. Erbzins aus einem Hofe in Fletterscreuth (Art. 9, № 7) 47½ kr., ſeit 1810, auf 31 Jahre, Summa 300 fl. 14½ kr. rheiniſch, vorbehalten, und es wird von Königlich Bayeriſcher Seite darein gewilligt, daß die bezeichneten Rückſtände im Namen der Fürſtlich Reußiſchen Häuſer von den betroffenen Gutsbeſitzern eingefordert und, da nöthig, im Adminiſtrativ- oder Gerichtswege durch Requiſition der competenten Behörden beigetrieben werden.

Gleichergeſtalt läßt die Königlich Bayeriſche Regierung folgende, nach den Liquidationsverhandlungen im Fürſtlich Reußiſchen Gebiete für ſie fällig gewordene Handlöhne

e) 34 fl. rhein. von einem Tagwerk Feld im Weidenbache, f) 28 fl. rhein. einem dergleichen ebendaſelbſt, g) 5 fl. 37½ kr. rhein. der Hälfte eines Krautgärtleins im Weidenbache, h) 12 fl. 30 kr. rhein. einem Hauſe mit Hofraith, i) 32 fl. 30 kr rhein. einem Hauſe mit Scheuer und Gärtlein, k) 17 fl. 30 kr. rhein. einem Hauſe mit der Hälfte eines Krautgärtleins am Weidenbache (Art. 15, № 1—6), Summa 130 fl. 7½ kr. rhein., von den betroffenen Gutsbeſitzern einfordern, und wird Fürſtlich Reußiſcher Seits die Befugniß zur Beitreibung dieſer Rückſtände, wenn es dazu kommen ſollte, anerkannt.

Um die Beitreibung zu befördern, wird beziehentlich durch die Königlich Bayeriſche Regierung von Oberfranken, die Fürſtlich Reußiſche Regierung in Gera, und die Fürſtliche Landesdirection in Ebersdorf an die betroffenen Verwaltungs- und Gerichtsſtellen beſondere Weiſung ergehen, damit auf die, gegen die Reſtanten zu ſtellenden Anträge das Erforderliche ſchleunigſt verfügt werde.

Art. 21. Gegenſeitige Aushändigung der auf die cedirten Rechte ſich beziehenden Archivalakten und ſonſtigen Nachweiſe.

Fürſtlich Reußiſcher Seits wird der Königlich Bayeriſchen Regierung die Ausantwortung der Archivalakten, welche auf die unter Art. 7, 8, 9 erwähnten Rechte des Lehen-Obereigenthums und der Grund- und Zinsherrlichkeit, ingleichen auf die Ausübung dieſer Eigenthumsbefugniſſe Bezug haben, zugeſichert.

Im Betreffe der das Fürſtliche Geſammthaus angehenden Gerechtſame geſchieht die Vollziehung dieſes Verſprechens durch die Fürſtlich Reußiſche Lehenscurie in Gera, welche die einſchlägigen Akten der Königlichen Regierung von Oberfranken in Begleitung eines Verzeichniſſes aushändigen laſſen wird.

Was die vom Fürſtlichen Hauſe Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf cedirten Renten anlangt, ſo wird die Fürſtliche Landesdirection in Ebersdorf die Verabfolgung der Akten bewirken, welche über die in Frage ſtehenden Gerechtſame Auskunft geben können.

Gleichergeſtalt werden durch Vermittelung der Königlich Bayeriſchen Regierung von Oberfranken alle auf die Dominicalrenten, welche Kraft des 15. Artikels den Fürſtlichen Häuſern cedirt ſind, bezüglichen Archivalakten, Grundverzeichniſſe, Heberegiſter und ſonſtige dieſe Gerechtſame betreffenden Nachweiſe der Fürſtlichen Regierung zu Gera überliefert.

Art. 22. **Verabredung wegen commiſſariſchen Vollzuges der gegenſeitigen Ueberweiſung der gült-, zins- und laudemialpflichtigen Grundbeſitzer.**

Um die in den Artikeln 8, 9 und 15 ſtipulirten wechſelſeitigen Ueberweiſungen der bezeichneten gült-, zehent-, erbzins- und laudemialpflichtigen Guts- und Grundſtückbeſitzer gleichförmig in Vollzug zu ſetzen, ſollen binnen vier Wochen nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft von Königlich Bayeriſcher Seite durch die Regierung von Oberfranken, von Fürſtlich Reußiſcher Seite durch die Regierung in Gera, Commiſſarien ernannt werden, welchen Ermächtigung zu ertheilen iſt, die Eigenthümer der von den cedirten Gerechtſamen betroffenen Güter und einzelnen Grundſtücke vor die competenten Königlichen Landgerichte und Fürſtlichen Juſtizämter laden zu laſſen, und den gedachten Grundholden die vertragsmäßige Abtretung und Ueberweiſung der wechſelſeitigen Dominicalrenten zur Nachachtung bekannt zu machen.

Art. 23. **Verabredung wegen geometriſcher Aufnahme und commiſſariſcher Verlaagung der Landesgränze bei Mödlareuth.**

Zur Verhütung künftiger Irrungen wollen das Königlich Bayeriſche Gouvernement und das Fürſtliche Haus Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, Erſteres durch die Regierung von Oberfranken, Letzteres durch die Landesdirection in Ebersdorf, ſobald als möglich zwei Commiſſarien ernennen laſſen, welche den in Art. 2 beſchriebenen Zug der beiderſeitigen Landesgränze vom Ausfluſſe des Töpenbaches in die Saale an gegen Nordoſten bis zum Anfange des Königlich Sächſiſchen Gebietes, nördlich von Münchenreuth und Gebersreuth, geometriſch aufnehmen, auch insbeſondere die Gränzlinie vom Dorfe Mödlareuth aus, zuerſt öſtlich dem Fahrweg nach Münchenreuth entlang bis zur Gränze der Mödlareuther Flur, ſodann von hier an nördlich bis zum Königlich Sächſiſchen Territorium gemeinſchaftlich durch Laagſteine abmarken zu laſſen, und zu künftiger Nachricht über dieſe Verhandlung ein Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen jedem ein Situationsplan über die vermeſſene Gränze beizufügen iſt, auszufertigen haben ſollen.

Zur Ausführnng dieſes Geſchäftes, deſſen Koſten gemeinſchaftlich zu tragen ſind, werden die auftraggebenden Stellen die zwiſchen ihnen beſonders zu verabredende Inſtruction ſeiner Zeit den ernannten Commiſſarien zur Nachachtung bekannt machen.

Art. 24. **Gegenſeitige Annahme der Stipulationen und Vorbehalt der Allerhöchſten und Höchſten Ratification.**

Die Krone Bayern und die Fürſtlichen Häuſer Reuß, jüngerer Linie, neh-

men wechſelſeitig die im gegenwärtigen Abkommen feſtgeſtellten Ceſſionen, Entſchädigungen, Vergütungen und Verzichtleiſtungen für Sich an, und ſie verſprechen Sich, Eines dem Andern, feierlichſt die treueſte Erfüllung der ertheilten Zuſagen.

Die Ratification der vorſtehenden Uebereinkunft wollen die Allerhöchſten und hohen Contrahenten binnen ſechs Wochen, vom Abſchluſſe an gerechnet, auswechſeln laſſen.

Die beiderſeitigen Commiſſarien haben vorſtehende Vereinbarung nach reifer Ueberlegung bis auf Allerhöchſte und Höchſte Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs von Bayern und Ihrer hochfürſtlichen Durchlauchten, der Fürſten Reuß zu Schleiz und zu Lobenſtein und Ebersdorf abgeſchloſſen, und die darüber abgefaßte Urkunde dreifach gleichlautend ausfertigen laſſen, unterzeichnet und unterſiegelt.

§. II. Eintheilung.

1. Band. p. 205.

§. 12. Allerhöchſte Verordnung vom 29. November 1837, die neue Eintheilung des Königreichs Bayern betr., Amtsbl. № 70 vom Jahre 1837, p. 567.

Ludwig, K.

Die göttliche Vorſehung hat unter Unſerem Scepter mehrere der edelſten teutſchen Volksſtämme vereiniget, deren Vergangenheit reich an den erhabenſten Vorbildern jeder Tugend und jeglichen Ruhmes iſt.

In der Abſicht, die Erinnerung an dieſe erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten, geſchichtlich geheiligten Marken der Uns untergebenen Lande möglichſt wieder herzuſtellen, die Eintheilung Unſeres Reiches und die Benennung der einzelnen Hauptlandestheile auf die ehrwürdige Grundlage der Geſchichte zurückzuführen, und ſo die durch alle Zeiten bewährte treue Anhänglichkeit Unſerer Unterthanen an Thron nnd Vaterland, die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten und immer mehr zu befeſtigen, haben Wir beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

Art. I. Das Königreich Bayern bleibt, wie bisher, in 8 Kreiſe eingetheilt.

Art. II. Die 8 Kreiſe des Königreiches nehmen folgende Benennungen an: I. Oberbayern, — II. Niederbayern, — III. Pfalz, — IV. Oberpfalz und Regensburg, — V. Oberfranken, — VI. Mittelfranken, — VII. Unterfranken und Aſchaffenburg, — VIII. Schwaben und Neuburg.

Art. III. Der Kreis Oberbayern begreift in ſich:

1. den bisherigen Iſarkreis, mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergehen;
2. die Landgerichte Altötting und Burghauſen vom dermaligen Unterdonaukreiſe;

3. das Landgericht Ingolſtadt vom dermaligen Regenkreiſe;

4. die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen vom bisherigen Oberdonaukreiſe.

Art. IV. Der Kreis Niederbayern umfaßt:

1. den dermaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, b) der Landgerichte Burghauſen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;

2. die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Iſarkreiſe;

3. die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrſchaftsgericht Zaizkofen vom dermaligen Regenkreiſe.

Art. V. Der Kreis Pfalz bildet ſich aus dem bisherigen Rheinkreiſe.

Art. VI. Der Kreis Oberpfalz und Regensburg beſteht:

1. aus dem dermaligen Regenkreiſe, mit Ausnahme a) des Landgerichts Ingolſtadt, welches an den Kreis Oberbayern, b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann des Herrſchaftsgerichtes Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbayern, endlich c) der Landgerichte Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergehen;

2. aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreiſe;

3. aus dem Landgerichte Hilpoltſtein vom dermaligen Rezatkreiſe;

4. aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen vom dermaligen Obermainkreiſe.

Art. VII. Der Kreis Oberfranken enthält:

1. den dermaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergehen;

2. das Landgericht Herzogenaurach vom dermaligen Rezatkreiſe.

Art. VIII. Der Kreis Mittelfranken faßt in ſich:

1. den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken, b) des Landgerichts Hilpoltſtein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergehen;

2. aus den Landgerichten Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreiſe.

Art. IX. Der Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg wird aus dem dermaligen Untermainkreiſe gebildet.

Art. X. Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in ſich:

1. den dermaligen Oberdonaukreis, mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;

2. die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein vom dermaligen Rezatkreiſe.

Art. XI. Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreiſe eine Kreisregierung, und für die obere Juſtizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, beſtehen.

Die Sitze der Kreisregierungen und der Appellationsgerichte bleiben, ſo lange Wir nicht anders verfügen, unverändert.

Art. XII. Die Vorſtände der Kreisregierungen werden in Zukunft ausſchließlich den Titel: „Regierungs-Präſident" führen.

Der Titel: „Generalcommiſſär" iſt abgeſchafft.

Die Regierungs-Präſidenten behalten jedoch ihren bisherigen Rang.

Art. XIII. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1838 in Wirkſamkeit.

Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. November 1837.

— Königlich allerhöchſte Entſchließung, den Vollzug der Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern hinſichtlich der Juſtiz-Gegenſtände betr., Amtsbl. № 81 vom Jahre 1837, p. 675, vide II. Buch §. 6.

Zweites Capitel.

Volk.

1. Abſchnitt. — 1. Band. p. 206.

§. 13. Abſchied für die Ständeverſammlung vom 29. Dezember 1831. Amtsbl. № 1 vom Jahre 1832, p. 1.

Ludwig, K.

I. Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung.

A. Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zuſtimmung zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend, beantragt worden ſind, haben Wir bereits am 9. Auguſt 1831 Unſere allerhöchſte Sanktion ertheilt und das darnach ausgefertigte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 20. desſelben Monats im I. Stücke verkünden laſſen.

Auf die in dem Geſammt-Beſchluſſe über dieſes Geſetz vorgetragenen Wünſche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetz-

3. das Landgericht Ingolſtadt vom dermaligen Regenkreiſe;

4. die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen vom bisherigen Oberdonaukreiſe.

Art. IV. Der Kreis Niederbayern umfaßt:

1. den dermaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, b) der Landgerichte Burghauſen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;

2. die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Iſarkreiſe;

3. die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrſchaftsgericht Zaizkofen vom dermaligen Regenkreiſe.

Art. V. Der Kreis Pfalz bildet ſich aus dem bisherigen Rheinkreiſe.

Art. VI. Der Kreis Oberpfalz und Regensburg beſteht:

1. aus dem dermaligen Regenkreiſe, mit Ausnahme a) des Landgerichts Ingolſtadt, welches an den Kreis Oberbayern, b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann des Herrſchaftsgerichtes Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbayern, endlich c) der Landgerichte Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergehen;

2. aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreiſe;

3. aus dem Landgerichte Hilpoltſtein vom dermaligen Rezatkreiſe;

4. aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen vom dermaligen Obermainkreiſe.

Art. VII. Der Kreis Oberfranken enthält:

1. den dermaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergehen;

2. das Landgericht Herzogenaurach vom dermaligen Rezatkreiſe.

Art. VIII. Der Kreis Mittelfranken faßt in ſich:

1. den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken, b) des Landgerichts Hilpoltſtein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergehen;

2. aus den Landgerichten Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreiſe.

Art. IX. Der Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg wird aus dem dermaligen Untermainkreiſe gebildet.

Art. X. Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in ſich:

1. den dermaligen Oberdonaukreis, mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;

2. die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein vom dermaligen Rezatkreiſe.

Art. XI. Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreiſe eine Kreisregierung, und für die obere Juſtizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, beſtehen.

Die Sitze der Kreisregierungen und der Appellationsgerichte bleiben, ſo lange Wir nicht anders verfügen, unverändert.

Art. XII. Die Vorſtände der Kreisregierungen werden in Zukunft ausſchließlich den Titel: „Regierungs-Präſident" führen.

Der Titel: „Generalcommiſſär" iſt abgeſchafft.

Die Regierungs-Präſidenten behalten jedoch ihren bisherigen Rang.

Art. XIII. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1838 in Wirkſamkeit.

Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. November 1837.

— Königlich allerhöchſte Entſchließung, den Vollzug der Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern hinſichtlich der Juſtiz-Gegenſtände betr., Amtsbl. № 81 vom Jahre 1837, p. 675, vide II. Buch §. 6.

Zweites Capitel.

Volk.

1. Abſchnitt. — 1. Band. p. 206.

§. 13. Abſchied für die Ständeverſammlung vom 29. Dezember 1831. Amtsbl. № 1 vom Jahre 1832, p. 1.

Ludwig, K.

I. Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetz-Entwürfe und andere Vorlagen der Staats-Regierung.

A. Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zuſtimmung zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetz-Entwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betreffend, beantragt worden ſind, haben Wir bereits am 9. Auguſt 1831 Unſere allerhöchſte Sanktion ertheilt und das darnach ausgefertigte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 20. desſelben Monats im I. Stücke verkünden laſſen.

Auf die in dem Geſammt-Beſchluſſe über dieſes Geſetz vorgetragenen Wünſche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten für Gegenſtände der Geſetz-

gebung, welche in München wohnen und denen durch ihre Beſchäftigung im Ausſchuſſe ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Geſetzes beſtimmte Dauer der Wirkſamkeit des Ausſchuſſes aus der Staatskaſſe gereicht werden.

b) Dem Wunſche wegen Ausſetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Geſetzbüchern, haben Wir Unſere Genehmigung nicht zu ertheilen beſchloſſen.

c) Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelgeſetzbuchs ſoll möglichſt beſchleunigt werden.

d) Der Wunſch wegen Veranſtaltung einer amtlichen Sammlung der zerſtreuten, noch gültigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden.

B. Einige Abänderungen im Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828.

Das Geſetz, einige Abänderungen im Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828 betreffend, hat nach erklärter Zuſtimmung der Stände unterm 25. Auguſt l. J. Unſere Sanktion erhalten und iſt die Bekanntmachung im Geſetzblatte vom 27. des nämlichen Monats Stück II. erfolgt.

C. Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung.

Daß Geſetz über den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung iſt von Uns nach dem darüber von den Ständen gefaßten Geſammtbeſchluſſe unterm 2. September d. J. ſanktionirt und durch das Geſetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück III. verkündet worden.

D. Aufhebung des Gradationsſtempels von Lehenreverſen.

Den Geſammtbeſchluß der Stände über den Geſetzentwurf, die Aufhebung des Gradationsſtempels von Lehenreverſen betreffend, haben Wir unterm 5. September d. J. genehmigt und das hiernach ſanktionirte Geſetz durch das Geſetzblatt vom 14. des nämlichen Monats Stück IV. verkünden laſſen.

Wir ertheilen hiebei auf die der Zuſtimmung zu dem erwähnten Geſetzentwurfe beigefügten Wünſche der Stände folgende Erklärungen:

1. Auf den Wunſch, die Duplikate der über die Verträge Unſiegelmäßiger zu fertigenden Briefe künftig nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu laſſen, kann, ohne die Nachhaltigkeit des Büdgets zu gefährden, gegenwärtig nicht eingegangen werden; derſelbe wird indeſſen bei der Reviſion der Geſetze über das Taxweſen möglichſte Berückſichtigung erhalten.

2. Dem Wunſche der Stände entſprechend, verordnen Wir hiemit, daß die den Grundherren von den Grundholden auszuſtellenden Reverſe, da, wo deren Ausſtellung geſetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsſtempels von nun an befreit ſeyn ſollen.

3. Wir haben Unſer Beſtreben, den Unterthanen aller Klaſſen jede mit der Erfüllung der Staatszwecke nur irgend vereinbare Erleichterung zu ver-

ſchaffen, jederzeit und zuletzt noch auf dem eben jetzt beendigten Landtage vielfach bethätiget, und werden darauf auch künftig nach Möglichkeit Bedacht nehmen.

4. Zur Ausgleichung der mit dem Fürſtlich Reußiſchen Hauſe beſtehenden Differenzen über die im Königreiche Bayern gelegenen Lehen ſind ſchon vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden; zur Verfolgung derſelben und zur Erreichung des vorgeſetzten Zieles wird auch künftig auf jede mit der Würde der Krone vereinbare und den Verhältniſſen angemeſſene Weiſe gewirkt werden.

Inzwiſchen aber werden Wir den vormaligen Vaſallen des erwähnten Fürſtlichen Hauſes gegen jede aus dem beſtandenen Lehenverbande abgeleitete Zumuthung einer Submiſſion oder ſonſtigen Leiſtung Unſern Schutz angedeihen laſſen.

E. Anwendung der Waffengewalt bei Vollziehung der ſanitätspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die aſiatiſche Cholera.

Das Geſetz über die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der ſanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeſchlagenen Modifikationen unterm 28. October laufenden Jahres ſanktionirt. Die Bekanntmachung iſt durch das Geſetzblatt vom 10. November dieſes Jahres Stück V. erfolgt.

Mit den Regierungen der Nachbarſtaaten wird hinſichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maaßregeln ein fortgeſetztes Benehmen unterhalten.

F. Proviſoriſche Steuererhebung für das Jahr 18³⁷/₃₈.

Das von Uns nach erfolgter Zuſtimmung der Stände unterm 22. November d. J. erlaſſene Geſetz über die proviſoriſche Erhebung von Steuern für das Jahr 18³⁷/₃₈ iſt durch das Geſetzblatt vom 23. des nämlichen Monats Stück VI. verkündet worden.

G. Aufwand auf die aſiatiſche Cholera.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zuſtimmung der Stände unterm 24. November d. J. ſanktionirten Geſetzes, den Aufwand bezüglich auf die aſiatiſche Cholera betreffend, iſt durch das Geſetzblatt vom 28. des nämlichen Monats Stück VII. erfolgt.

In Bezug auf die damit verbundenen Anträge der Stände wollen Wir

1. genehmigen, und hiemit geſetzlich ausſprechen, daß die Leiſtungen aus der Staatskaſſe, welche einzelnen Gemeinden zur Beſtreitung der Ausgaben für die Sperr-Contumazhülfsanſtalten und Maaßregeln innerhalb der Gemeinden gemacht werden, vor der Hand als Vorſchüſſe zu betrachten ſeyen, und die Frage, ob ſie als Staatsausgaben anzuerkennen, der Beſchlußfaſſung der Stände bei der nächſten Verhandlung über die Rechenſchaft anheim zu geben ſey.

2. Ebenſo genehmigen Wir und wollen hiedurch geſetzlich ausſprechen, daß der Staat für die Wittwen und Waiſen der Aerzte, Chirurgen, Polizei-Beam-

ten und proteſtantiſchen Geiſtlichen ſorge, welche bei ihren Funktionen von der Cholera befallen, ein Opfer derſelben werden ſollten.

Hinſichtlich des weitern Antrags wegen Aufforderung an die Aerzte und deren Abordnung an Orte, wo die Cholera herrſcht, erwiedern Wir, daß diesfalls bereits geeignete Fürſorge getroffen worden ſey.

H. Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreiſe.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetzentwurfe, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreiſe betreffend, beantragten Modifikationen Unſere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I. anliegende Geſetz in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſen.

J. Beſtätigung der Einkindſchafsverträge in den gräflich Caſtell'ſchen Gerichten im Untermainkreiſe.

Der von den Ständen des Reiches bei ihrer Zuſtimmung zu dem von Uns an ſie gebrachten Geſetzentwurfe, die Aufhebung der Beſtimmungen der §§. 30 und 31 des gräflich Caſtell'ſchen Landesgeſetzes vom 1. Auguſt 1801 wegen Beſtätigung der Einkindſchaftsverträge betreffend, — beantragten Modifikation zu §. 2 haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte Geſetz unter Ziffer II. hier beifügen laſſen.

K. Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbeſondere Hagelſchäden.

Den Entwurf eines Geſetzes über die Privatvereine zur Verſicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbeſondere Hagelſchäden, haben Wir, mit Genehmigung der von den Ständen des Reiches vorgeſchlagenen Modifikation ſanktionirt, und hienach das unter Ziffer III. anliegende Geſetz erlaſſen.

L. Einige civilrechtliche Gegenſtände auf den Fall des Einbringens der aſiatiſchen Cholera in das Königreich.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reiches bei ihrer Zuſtimmung zu dem Geſetzentwurfe, einige civilrechtliche Gegenſtände auf den Fall des Eindringens der aſiatiſchen Cholera in das Königreich betreffend, beantragt worden ſind, haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer IV. anliegende Geſetz ausfertigen laſſen.

M. §. 44, lit. c. in dem erſten Titel der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde.

Wir hatten die Abſicht, den Umfang des §. 44, lit. c. Tit. I. Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde im geſetzlichen Wege zu beſtimmen.

Nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modifikationen Unſere Königlichen Rechte beſchränkt würden, ſo haben Wir dieſen Modifikationen Unſere Genehmigung nicht ertheilt.

N. Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Wir haben das nach dem Geſammtbeſchluſſe der Stände abgefaßte Geſetz über die Verhältniſſe der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren ſanktionirt, und laſſen dasſelbe hier unter Ziffer V. beifügen.

Was die in dem Geſammtbeſchluſſe vorgetragenen Wünſche betrifft, ſo iſt

1. hinſichtlich der bei obwaltenden Hinderniſſen anzunehmenden fünfjährigen Durchſchnitt-Berechnung der Taxanfälle der geeignete Zuſatz im Artikel 1 des Geſetzes gemacht worden.

2. Die Beſtimmungen des letzten Abſatzes im §. 28 des Edictes VI. zur Verfaſſungsurkunde ſollen auch bei jenen adeligen Gutsbeſitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und ſich blos die Polizei vorbehalten, hinſichtlich des Austauſches der vorbehaltenen polizeilichen Befugniſſe anwendbar bleiben.

O. Preſſe und Buchhandel.

Nachdem ſich die beiden Kammern der Stände hinſichtlich des Edicts über die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels, hinſichtlich des Geſetzes über die Cenſur, hinſichtlich des Geſetzes über die Polizei der Preſſe, dann hinſichtlich des Geſetzes über die Preßverbrechen und Preßvergehen nicht vereiniget haben, ſo können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Geſammtbeſchluſſe über die Geſetzentwürfe, das Verfahren bei den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, durch den Mißbrauch der Preſſe und ihrer Erzeugniſſe, dann die Bildung der Geſchwornen-Gerichte betreffend, Unſere Genehmigung nicht ertheilen.

P. Forſtſtrafgeſetz für den Rheinkreis.

Dem Geſammtbeſchluß der Stände über den Entwurf des Forſtſtrafgeſetzes für den Rheinkreis haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziff. VI. beigefügte Geſetz erlaſſen.

Q. Finanzgeſetz.

Dem Finanzgeſetze für die dritte Finanzperiode haben Wir mit den von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung beantragten Modifikationen Unſere Genehmigung ertheilt, und laſſen ſolches, unter Einſchaltung der gleichfalls genehmigten Additionalbeſtimmungen, die Ausſcheidung der Central- und Kreislaſten betreffend, dann der auf verfaſſungsmäßigem Wege beſchloſſenen geſetzlichen Verfügungen, die Penſionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziff. VII. beifügen.

Wir haben, um Unſerem Volke einen neuen Beweis Unſerer Liebe und Fürſorge zu geben, mit Vorbehalt Unſerer Königlichen Rechte, die Feſtſtellung des Hofetats auf 3 Millionen Gulden für die 3te Finanzperiode genehmigt, und hiedurch an der Civilliſte in Vergleich gegen die 2te Finanzperiode ein ſehr bedeutendes Opfer gebracht; um ſo mehr müſſen Wir Uns gegen jede Ueberbürdung von Penſionen aus der 2ten Finanzperiode, zu deren Tragung dem Hofetat zu keiner Zeit eine Verbindlichkeit oblag, verwahren.

Die Einſicht der bei Unſeren Hofſtäben ſtets rechnungsförmlich geführten

und vorhandenen Inventarien haben Wir den Ständen gerne geſtattet, und werden ſolche auch ferneren Verſammlungen in eben der Art, wie dieſesmal, bewilligen.

Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee ſich nicht vollends vereinigen konnten, ſo haben Wir zwar in der Beilage A. des Finanzgeſetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen laſſen, müſſen Uns aber, gleichwie in den Landtags-Abſchieden vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 geſchehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für dieſen hochwichtigen Zweck über die Summe noch erforderlich ſeyn wird, auf andere Art zu decken.

Wir müſſen Uns übrigens gegen jede bezielte Abänderung der verfaſſungsmäßigen feſtgeſetzten Willigungsart verwahren.

R. Geſetz über den §. 5. des Hausſteuergeſetzes.

Nachdem die Stände des Reiches dem Geſetzentwurfe, den §. 5. des Hausſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 betreffend, zugeſtimmt haben, ſo ertheilen Wir demſelben Unſere Sanktion, und laſſen das hienach abgefaßte Geſetz hieneben unter Ziffer VIII. ausfertigen.

S. Zollweſen.

AA. Zollveränderungen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in Gemäßheit der §§. 27 und 28 der Zollordnung vom Jahre 1828 ſtatt gefundenen Tarifsveränderungen, insbeſondere hinſichtlich des Ein- und Ausgangszolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollweſen die Zuſtimmung erklärt haben, anerkennend, ertheilen Wir den hierauf bezüglichen Geſammtbeſchlüſſen hiedurch Unſere Genehmigung.

BB. Bisherige Abſchlüſſe mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältniſſe.

Die wegen der Zoll- und Verkehrsverhältniſſe ſeit der vorigen Ständeverſammlung geſchloſſenen und der gegenwärtigen Verſammlung näher bekannt gewordenen Verträge betreffend, ſprechen Wir auf die vernommene übereinſtimmende Aeußerung beider Kammern über die ihre Wirkſamkeit berührenden Punkte hiemit feierlich aus, daß nach Inhalt der vorliegenden Geſammtbeſchlüſſe, die vertragsmäßigen Beſtimmungen, nach Abrede, den hiedurch bezeichneten Paragraphen der Zollordnung und den Tarifſätzen — ſo, als wären dieſe durch die Zollordnung und den Zolltarif feſtgeſetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge, ſubſtituirt ſeyn wollen.

CC. Poſtulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck.

Zur Erfüllung derjenigen Poſtulate, welche Behufs der Entwickelung und Ausbildung eines die Intereſſen der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels gleich ſorgfältig umfaſſenden Syſtems, den Ständen des Reichs eröffnet worden ſind, ſichern der Staatsregierung nunmehr die Geſammtbeſchlüſſe nachbemerkter Ermächtigungen:

1. Im Falle einer Zollvereinigung mit dem Königreiche Preußen oder im Falle einer Union des Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereins mit dem Preußiſch-Heſſiſchen Zollvereine unter Aufrechthaltung der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde, Modifikationen an den erſten ſieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieſelben oder ein Theil derſelben durch Beſtimmungen der Preußiſch-Heſſiſchen Zollordnung erſetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns außerhalb des Controlbezirkes beſchränken zu können, übrigens in der Erwartung, daß beim Eintritte vorerwähnter Union mit dem Preußiſch-Heſſiſchen Zollvereine die Waaren aus dem Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereine nach Oſtpreußen und von Oſtpreußen nach den Preußiſch-Heſſiſch-Bayeriſch-Würtembergiſchen Verein dort, wo die Gränzen ſich berühren, freien Verkehr haben, ohne der Formalität von Urſprungs-Zeugniſſen unterworfen zu ſeyn, mit Ausnahme jedoch in Bezug auf die überſeeiſchen Produkte, die Weine und Tabake, hinſichtlich welcher die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten bleiben, während in Hinſicht der Gegenſtände der Acciſe (Productions- und Conſumtions-Steuern) die Bayeriſchen Produkte in den Ländern der Vereinsſtaaten mit den Produkten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden ſollen; ferner

2. im Falle des Beitrittes des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zum Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereine an den Beſtimmungen der erſten ſechs Titel der Zollordnung ſolche Modifikationen eintreten zu laſſen, welche den Bayeriſchen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neuen Beſchränkungen auflegen, oder blos auf die Gränzen der beitretenden Staaten Anwendung finden, unter der Verbindlichkeit jedoch, die auf № 1 und 2 bezüglichen Verträge der nächſten Ständeverſammlung, und zwar längſtens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberſchreitung der in vorſtehender Weiſe ausgeſprochenen Ermächtigungen vorzulegen;

3 in dem unter № 1 bezeichneten Falle und unter den angegebenen Vorausſetzungen, ſowie unter dem Vorbehalte der Zuſtimmung der nächſten Ständeverſammlung, auch an dem Tit. VIII. der Zollordnung Modifikationen inſoweit vorzunehmen, als ſolche zur conſequenten Durchführung der bei den erſten ſieben Titeln eingetretenen Modifikationen erforderlich werden ſollten, und auch Beſtimmungen der Preußiſch-Heſſiſchen Zollordnung einzuführen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Straffälligen gegen ihren Willen dem ordentlichen Richter nicht zu entziehen, andere Strafkathegorien nicht feſtzuſetzen, Strafen auf Vergehen und Verbrechen nicht zu ſchärfen, und auch gegen die dermaligen Beſtimmungen neue Kathegorien der Uebertretungen in jene der Vergehen und Verbrechen nicht zu ſetzen ſeyen, dann in der Art und unter der Bedingung,

a) daß der §. 96 des Zollgeſetzes vom Auguſt 1828 zur Baſis zu nehmen, und auf die dortſelbſt unter № 1 bis 7 auf Verletzungen der Zollordnung geſetzten Strafen ſo anzuwenden ſeye, α) daß das Maximum der im §. 96

beſtimmten Strafen nicht überſchritten werde; β) daß die darin beſtimmten Strafen nach Verhältniß der Fälle innerhalb des Maximums zwar geſchärft, allein eben ſo gut gemildert werden können, γ) daß dieſelben Strafbeſtimungen innerhalb des Maximums auch auf ſolche Uebertretungen der Zollordnung, welche bisher im §. 96 nicht enthalten ſind, angewendet werden können;

b) daß außer dem Gränz-Controlbezirke von den Zollbehörden keine Viſitation der Häuſer, anderer Gebäude und Handlungsbücher vorgenommen werden dürfe;

c) daß dieſe Ermächtigung bis zur nächſten Ständeverſammlung, und zwar längſtens im Jahre 1834 wider aufhöre; übrigens auch

4. diejenigen Verminderungen oder auch die Aufhebung der Eingangszölle und anderer in der Zollordnung berührter Gebühren, welche die Staatsregierung den Bedürfniſſen der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels angemeſſen findet, ſowohl generell als partikular für einzelne Gegenden und Länder, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß dieſe Verminderung oder Aufhebung, inſofern hiezu bei der Ständeverſammlung von 1834 oder bei der etwa früher ſtatt findenden Ständeverſammlung die Zuſtimmung der Stände nicht gegeben werden würde, mit dem Schluſſe der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Eingangszölle und ſonſtigen Gebühren wieder nach den frühern geſetzlichen Beſtimmungen erhoben werden ſollen;

5. unter gleichem Vorbehalte und Vorausſetzungen auch die Eingangszölle und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zu erhöhen, a) zum Schutze der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels gegen Verfügungen auswärtiger Staaten in Bezug auf den Verkehr mit dieſen, b) zur Erzielung von Handels- oder Zollverträgen mit anderen Staaten, wobei als Maximum der Erhöhung für diejenigen Artikel, welche im Zolltarife vom Jahre 1828 niedriger, als im preußiſchen Tarife belegt ſind, der gegenwärtige preußiſche Zolltarif gelten ſoll;

6. insbeſondere zum Behufe der Herſtellung eines Zollvereins mit Preußen und Heſſen und mit den an dieſen Verein ſich anſchließenden Staaten, oder zum Zwecke der Union des Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereins mit dem Preußiſch-Heſſiſchen Vereine; ſo auch nach Erzielung dieſer Vereine durch und mit denſelben die Eingangszölle und andere Gebühren definitiv herabzuſetzen und aufzuheben, und auch die Eingangszölle oder andere Zollgebühren zu erhöhen, dieſes jedoch in der Art, daß die Höhe der dermaligen Belegung eines Artikels im preußiſchen Zolltarife als Maximum für jeden einzelnen Artikel anzuſehen wäre; ferner aber auch auf Annahme des Preußiſch-Heſſiſchen Zolltarifs ſelbſt zu unterhandeln, ohne daß jedoch in Folge von Unterhandlungen eine Zollerhöhung für Bayern in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freien Verkehr auch wirklich abgeſchloſſen, ratificirt und in Kraft gekommen iſt, und daß bei Unterhandlungen mit anderen Staaten, als den eben genannten,

jede zu treffende Zollveränderung der nächſten, im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeverſammlung zur verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung vorgelegt werde, endlich

7. mit denjenigen Staaten, mit welchen förmliche Zollvereine geſchloſſen werden, zugleich auf Erzielung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzſyſtems definitiv abzuſchließen.

Indem Wir dieſen Geſammtbeſchlüſſen die Sanktion ertheilen, und ſie mit geſetzlicher Kraft in der Art und Weiſe verſehen, daß die in deren Folge und unter den angegebenen Vorausſetzungen dereinſt ins Leben tretenden Beſtimmungen und Anordnungen gleich anderen geſetzlichen Beſtimmungen und Anordnungen nach gehöriger Bekanntmachung von allen Staatsangehörigen reſpectirt und von Unſeren ſämmtlichen Behörden pflichtmäßig vollzogen werden, erklären Wir auch allergnädigſt, daß durch die der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen, wie auch ſchon in den angeführten Geſammtbeſchlüſſen enthalten iſt, die Beſtimmungen des §. 21 der Zollordnung vom Jahre 1828, die Aufhebung des Weggeldes im inländiſchen Verkehre und für die zur Ausfuhr bezeichneten Gegenſtände betreffend, nicht verändert werden ſollen.

DD. Additionalgeſetz zur Zollordnung.

Dem in Folge vorſtehender Ermächtigungen auf fünf Paragraphen beſchränkten Entwurfe eines Additionalgeſetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828 ertheilen Wir hiemit in der Faſſung, welche aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgegangen iſt, Unſere Genehmigung, und laſſen dasſelbe hier unter Ziff. IX. anfügen.

F. Geſetz über das Staatsſchuldenweſen.

Den von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung zu dem Entwurfe des Schuldentilgungsgeſetzes vorgeſchlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unſere Genehmigung und dem hienach abgefaßten Geſetze Ziff. X, in welchem auch die von den Ständen in ihrem Geſammtbeſchluſſe vom 22. September d. J. unter IV. 1 — 5 geſtellten Anträge ihre Berückſichtigung gefunden haben, Unſere Königliche Sanktion.

In Anſehung des von den Ständen geſtellten gemeinſamen Antrages, daß zur Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt über die hierauf verwendete Summe weiter die Summe von ſieben Millionen bewilligt werden wolle, welche bei der Schuldentilgungsanſtalt in Folge der derſelben zur Dispoſition geſtellten Defenſionsgelder ſucceſſive zu erholen wäre, iſt Uns genehm, daß unter den angegebenen Vorausſetzungen zum bezeichneten Zwecke ein allmählig zu erhebender Kredit bis zur Größe von ſieben Millionen Gulden bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt eröffnet werde, ohne jedoch hiedurch an der Eigenthümlichkeit der Beſtimmungen der Defenſionsgelder irgend eine Veränderung zu bezielen.

II. Nachweiſungen.

1. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staaseinnahmen in den Jahren $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$,

$18^{28}/_{29}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen, und dadurch den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leiſten laſſen.

Es war Unſere unausgeſetzte Sorge, Ordnung in dem Staatshaushalte herzuſtellen, und es iſt Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ſondern auch noch eine beträchtliche Erſparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen.

Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung verſagen zu können geglaubt hat, ſo müſſen Wir auch hier Unſere verfaſſungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

2. Stand der Staats-Schuldentilgungsanſtalt.

Die ſämmtlichen Rechnungen:

a) der Hauptſchuldentilgungsanſtalt für die Jahre $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$;

b) der Schuldentilgungsanſtalt des Untermainkreiſes für den nämlichen Zeitraum;

c) der Penſions-Amortiſationskaſſe für den nämlichen Zeitraum, ſind nebſt den darüber von Unſerem oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitivbeſchlüſſen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweiſung des Standes der Staatsſchuldentilgungskaſſen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $^{28}/_{29}$ neu angewieſenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 11 und 16 erfüllt worden.

III. Anträge und Wünſche der Kammern.

Wir haben die von den Ständen Uns vorgelegten Wünſche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieſelben, in ſo weit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachſtehende Erklärungen:

1. Behandlung der Competenzconflicte.

Die mit den Geſammtbeſchlüſſen der Stände über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen an Uns gebrachten Anträge berückſichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenzconflicte in die reifeſte Erwägung ziehen.

2. Vereinfachung des Geſchäftsganges.

Wir haben ſeit Unſerem Regierungsantritte der möglichſten Vereinfachung des Geſchäftsganges und der Abſtellung unnöthiger Vielſchreiberei Unſere beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet, und Unſer deßfallſiges Beſtreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet.

Wir ſind daher dem von den Ständen in den Geſammt-Beſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen vorgetragenen Wunſche längſt entgegen gekommen, und werden auf denſelben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen.

3. Stellung und Beſetzung einzelner Behörden.

Bei den Uns zuſtehenden Beſtimmungen über die Organiſation und Be-

ſetzung der verſchiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuſtändigkeiten und über den Geſchäftsgang derſelben, ſind die Anforderungen des Dienſtes und die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berückſichtiget worden, und werden auch künftig in gleicher Weiſe berückſichtiget werden.

Wir haben daher die deßfalls in den Geſammtbeſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen, dann über die Verbeſſerung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken diesſeits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbeſondere jene über die Verhältniſſe des oberſten Kirchen- und Schulrathes und der oberſten Baubehörde, dann über die Beſetzung der Adminiſtrativſtellen im Allgemeinen, über die ſchleunige Wiederbeſetzung der im Juſtizfache eröffneten Stellen und der Aufſtellung von Functionären bei den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden.

4. Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanſtellung von Quiescenten.

Da die Verſetzung activer Staatsdiener in den Penſions- oder Ruheſtand außer den in der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde §. 22 vorgeſehenen Fällen, durchaus nur bei dem Eintritte der erheblichſten dienſtlichen Rückſichten erfolgt, bei der Wiederanſtellung von Quiescenten aber die Befähigung und die früheren Verhältniſſe nicht unbeachtet gelaſſen werden, ſo iſt den deßfalls in dem Geſammtbeſchluſſe über die Nachweiſungen ausgedrückten Wünſchen entſprochen.

5. Qualification der Staatsdienſt-Adſpiranten.

Wir werden, wie bisher, ſo auch künftig bei der Anſtellung im Staatsdienſt die gebührende Rückſichtnahme auf die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und die literäriſche Fortbildung der Adſpiranten eintreten laſſen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

6. Gerichts-Organiſation und Bau der Unterſuchungs-Gefängniſſe.

Wir haben bis jetzt ſchon die Abtheilung zu großer und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfniſſen des Dienſtes in einzelnen Fällen verfügt, und werden dieſen Antrag, ſowie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbeſondere bei der künftigen Gerichts-Organiſation in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Gleiches gilt von der Erweiterung beſtehender und der Erbauung neuer Unterſuchungs-Gefängniſſe an den zum Sitze von Criminal-Unterſuchungsgerichten bei der künftigen Gerichts-Organiſation beſtimmten Orten.

Die ſtrafrechtliche Unterſuchung in jenen Landgerichtsbezirken, deren Unterſuchungs-Gefängniſſe ſich in einem unbefriedigenden Zuſtande befinden, iſt ſeither ſchon, wo es nur immer möglich war, den nächſtgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Perſonals übertragen worden.

$18^{28}/_{29}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen, und dadurch den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leiſten laſſen.

Es war Unſere unausgeſetzte Sorge, Ordnung in dem Staatshaushalte herzuſtellen, und es iſt Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ſondern auch noch eine beträchtliche Erſparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen.

Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung verſagen zu können geglaubt hat, ſo müſſen Wir auch hier Unſere verfaſſungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

2. Stand der Staats-Schuldentilgungsanſtalt.

Die ſämmtlichen Rechnungen:

a) der Hauptſchuldentilgungsanſtalt für die Jahre $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$;

b) der Schuldentilgungsanſtalt des Untermainkreiſes für den nämlichen Zeitraum;

c) der Penſions-Amortiſationskaſſe für den nämlichen Zeitraum, ſind nebſt den darüber von Unſerem oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitivbeſchlüſſen den Ständen vorgelegt, uud durch die damit gegebene genaue Nachweiſung des Standes der Staatsſchuldentilgungskaſſen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $^{28}/_{29}$ neu angewieſenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 11 und 16 erfüllt worden.

III. Anträge und Wünſche der Kammern.

Wir haben die von den Ständen Uns vorgelegten Wünſche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieſelben, in ſo weit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachſtehende Erklärungen:

1. Behandlung der Competenzconflicte.

Die mit den Geſammtbeſchlüſſen der Stände über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen an Uns gebrachten Anträge berückſichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenzconflicte in die reifeſte Erwägung ziehen.

2. Vereinfachung des Geſchäftsganges.

Wir haben ſeit Unſerem Regierungsantritte der möglichſten Vereinfachung des Geſchäftsganges und der Abſtellung unnöthiger Vielſchreiberei Unſere beſondere Aufmerkſamkeit zugewendet, und Unſer deßfallſiges Beſtreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet.

Wir ſind daher dem von den Ständen in den Geſammt-Beſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen vorgetragenen Wunſche längſt entgegen gekommen, und werden auf denſelben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen.

3. Stellung und Beſetzung einzelner Behörden.

Bei den Uns zuſtehenden Beſtimmungen über die Organiſation und Be-

ſetzung der verſchiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuſtändigkeiten und über den Geſchäftsgang derſelben, ſind die Anforderungen des Dienſtes und die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berückſichtiget worden, und werden auch künftig in gleicher Weiſe berückſichtiget werden.

Wir haben daher die deßfalls in den Geſammtbeſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen, dann über die Verbeſſerung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken diesſeits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbeſondere jene über die Verhältniſſe des oberſten Kirchen- und Schulrathes und der oberſten Baubehörde, dann über die Beſetzung der Adminiſtrativſtellen im Allgemeinen, über die ſchleunige Wiederbeſetzung der im Juſtizfache eröffneten Stellen und der Aufſtellung von Functionären bei den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden.

4. Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanſtellung von Quiescenten.

Da die Verſetzung activer Staatsdiener in den Penſions- oder Ruheſtand außer den in der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde §. 22 vorgeſehenen Fällen, durchaus nur bei dem Eintritte der erheblichſten dienſtlichen Rückſichten erfolgt, bei der Wiederanſtellung von Quiescenten aber die Befähigung und die früheren Verhältniſſe nicht unbeachtet gelaſſen werden, ſo iſt den deßfalls in dem Geſammtbeſchluſſe über die Nachweiſungen ausgedrückten Wünſchen entſprochen.

5. Qualification der Staatsdienſt-Adſpiranten.

Wir werden, wie bisher, ſo auch künftig bei der Anſtellung im Staatsdienſt die gebührende Rückſichtnahme auf die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und die literäriſche Fortbildung der Adſpiranten eintreten laſſen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

6. Gerichts-Organiſation und Bau der Unterſuchungs-Gefängniſſe.

Wir haben bis jetzt ſchon die Abtheilung zu großer und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfniſſen des Dienſtes in einzelnen Fällen verfügt, und werden dieſen Antrag, ſowie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbeſondere bei der künftigen Gerichts-Organiſation in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Gleiches gilt von der Erweiterung beſtehender und der Erbauung neuer Unterſuchungs-Gefängniſſe an den zum Sitze von Criminal-Unterſuchungsgerichten bei der künftigen Gerichts-Organiſation beſtimmten Orten.

Die ſtrafrechtliche Unterſuchung in jenen Landgerichtsbezirken, deren Unterſuchungs-Gefängniſſe ſich in einem unbefriedigenden Zuſtande befinden, iſt ſeither ſchon, wo es nur immer möglich war, den nächſtgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Perſonals übertragen worden.

Es iſt daher den Anträgen bereits entſprochen, welche die Stände in den Geſammtbeſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen in dieſer Hinſicht an Uns gebracht haben.

7. Bekanntmachung der Vollzugs-Verordnungen.

Wir werden mit Rückſicht auf den in dem Geſammtbeſchluß der Stände geſtellten Antrag, jene Entſchließungen, welche allgemeine Vorſchriften für den Vollzug einzelner Geſetze oder geſetzlichen Beſtimmungen enthalten, in den geeigneten Fällen durch das Regierungsblatt oder die Kreis-Intelligenzblätter bekannt machen laſſen.

8. Beſchränkung der Berufungen.

Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Beſtimmungen mit geſetzlicher Kraft:

a) Eine Berufung zur dritten Inſtanz findet bei difformen Erkenntniſſen der vorigen Inſtanzen nur dann ſtatt, wenn der Streitgegenſtand in Geld oder Geldwerth dreihundert Gulden rhein. (ausſchließlich der Koſten und Zinſen) beträgt; bei gleichlautenden Erkenntniſſen der vorigen Inſtanzen aber iſt eine Summe von ſechshundert Gulden rhein. (ebenfalls mit Ausſchluß der Koſten und Zinſen) erforderlich.

b) Bei Verbal-Injurien findet, wenn ſchon zwei gleichlautende Erkenntniſſe vorliegen, eine Berufung an die dritte Inſtanz nicht ſtatt, wenn äſtimatoriſch geklagt iſt nnd die geforderte Satisfactions-Summe ſechshundert Gulden nicht erreicht. Bei difformen Erkenntniſſen iſt die Summe von dreihundert Gulden erforderlich.

c) Jährliche beſtimmte Geld- und Natural-Leiſtungen ſind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Inſtanz dabei nur dann ſtatt, wenn die Rente mit 25 zu Kapital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweiſe ſechshundert Gulden rhein. ergibt.

d) Die Vorſchrift des Mandats vom 16. Auguſt 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Inſtanz ohne Rückſicht auf eine Summe ſtatt findet, ſofern der Betheiligte nachweiſet, daß ſein ganzes Vermögen in dem Gegenſtande des Streites beſtehe, wird hiemit aufgehoben.

e) Gegen abweisliche Beſchlüſſe der Untergerichte, welche dieſelben in Gemäßheit der Proceßnovelle vom 22. Juli 1819, §. 24, zu erlaſſen haben, findet eine Beſchwerde nicht ſtatt; dem Betheiligten ſteht es lediglich frei, ſich dagegen nach §. 18 der angeführten Novelle zu verwahren.

9. Vorſchriften der Proceß-Novelle über die Inrotulation der Akten.

Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunſche und Antrage der Stände: die Vorſchrift der Proceß-Novelle von 1819, §. 25, die Vornahme der Akten-Inrotulation betreffend, zurückzunehmen und es in ſo weit bis zum Erſcheinen der neuen Gerichts-Ordnung lediglich bei der Gerichts-Ordnung Cap. XIV., §. 3, bewenden zu laſſen, Unſere Genehmigung.

10. Advokaten-Ordnung.

Das Bedürfniß einer neuen Advokaten-Ordnung iſt Unſerer Fürſorge nicht entgangen. — Dieſelbe unterliegt bereits der Bearbeitung und wird, ſo weit ſie ſich zum Wirkungskreis der Stände eignet, dieſen ſeiner Zeit vorgelegt werden.

11. Depoſiten-Weſen.

a) Die Preußiſche Depoſiten-Ordnung ſoll an allen Orten, wo derſelben noch die Gültigkeit zukommt, mit Ausnahme der aufgehobenen Vorſchriften über das General-Depoſitorium genau beobachtet und darüber von den zuſtändigen Stellen gewacht werden.

b) Auf die Herſtellung vollkommen ſicherer Lokalitäten zur Aufbewahrung der Depoſiten werden Wir allenthalben den gebührenden Bedacht nehmen laſſen.

12. Caſſationshof für den Rheinkreis.

Wir werden die Mittel, den Mängeln der dermaligen Einrichtung des Caſſationshofes für den Rheinkreis abzuhelfen, in reife Ueberlegung ziehen.

13. Reviſion der Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten im Rheinkreiſe.

Auf den Antrag der Stände wegen Reviſion der im Rheinkreiſe beſtehenden Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notare und Gerichtsboten werden Wir dieſen Gegenſtand ſorgfältig erwägen.

14. Verbeſſerung des Mobiliar-Exekutions-Verfahrens im Rheinkreiſe.

Der an Uns gebrachte Antrag der Stände wegen Verbeſſerung und Vereinfachung des Mobiliar-Exekutionsverfahrens im Rheinkreiſe findet durch den an die Stände des Reichs zum Beirathe gebrachten Entwurf der Civilprozeßordnung ſeine Erledigung.

15. Aufrechthaltung einiger Beſtimmungen der Augsburger Wechſelordnung vom Jahre 1778.

a) Nachdem über die fortdauernde Gültigkeit der §§. 1 und 2 des XIV. Kapitels der Augsburger Wechſelordnung, das Compenſations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen betreffend, dann der auf denſelben Gegenſtand bezüglichen Stellen der §§. 1 und 2 des XIII. Kapitels der nämlichen Wechſelordnung ein Zweifel überall nicht beſteht, ſo iſt eine genügende Veranlaſſung zu einer deßfallſigen authentiſchen Interpretation nicht gegeben.

b) Den weiteren Antrag der Stände hinſichtlich der Ausdehnung der erwähnten Beſtimmungen der §§. 1 und 2 Kap. XIV. der Augsburger Wechſelordnung auf die ſämmtlichen Regierungsbezirke dieſſeits des Rheins und der gleichzeitigen Beſtellung von Merkantilgerichten an allen jenen Orten, an welchen Wechſelgerichte beſtehen, werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

16. Abänderung einiger Beſtimmungen des Landrathsgeſetzes.

a) Den in dem Geſammtbeſchluſſe vom 5. Dezember d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigten Wir folgende Abände-

rungen in den §§. 13 und 14 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Einführung der Landräthe mit Geſetzeskraft:

α) Daß das erſte und zweite Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landrathskandidaten in perſönlichem Zuſammentritte vorzunehmen haben.

β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathskandidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klaſſe freigegeben werde.

b) Wir haben dagegen den in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz enhaltenen Antrag auf Abänderung der Beſtimmung des §. 21 in dem erwähnten Geſetze hinſichtlich der Entſchädigung der Landrathsmitglieder zur Berückſichtigung nicht geeignet gefunden.

17. Reviſion des Heerergänzungsgeſetzes und der Normen über Reſervebataillons und Landwehr.

Wir finden keine genügende Veranlaſſung, das erſt unterm 15. Auguſt 1828 nach reifer Berathung erlaſſene Heerergänzungsgeſetz einer Reviſion zu unterſtellen.

Dagegen werden Wir eine Reviſion der beſtehenden Normen über die Reſervebataillons und die Landwehr anordnen.

18. Quartier- und Vorſpannslaſten bei Truppenmärſchen.

a) Die beſtehenden Verordnungen und Regulative über Verpflegung, Fourageabgabe und Vorſpannsleiſtung bei Truppenmärſchen, werden näherer Prüfung untergeben und dabei die in dem Geſammtbeſchluſſe vom 26. Auguſt l. J. unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13, lit. a. an Uns gebrachten Wünſche der Stände auf geeignete Art berückſichtiget werden.

b) Es iſt Uns genehm, daß ſowohl die bereits vorſchußweiſe beſtrittenen Entſchädigungen der Gemeinden zu 17415 fl. 34¼ kr. für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenſtraßen, als auch das Guthaben der Gemeinden für 1828 zu 5541 fl. 15 kr., dann für die in dem Laufe der zweiten Finanzperiode noch ferner deßfalls zu leiſtenden Entſchädigungen auf die Erſparniſſe dieſer Periode übernommen werden.

c) Die Vergütungspreiſe für die Verpflegung der durch Bayern marſchirenden Kaiſerlich-Königlich Oeſterreichiſchen Truppen und für den denſelben zu leiſtenden Vorſpann, werden Unſerer genauen Erwägung und Sorgfalt nicht entgehen.

d) Die weiteren, in dem Geſammtbeſchluſſe vom 26. Auguſt d. J. enthaltenen, tief eingreifenden Anträge der Stände wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Einquartierungs- und Vorſpannslaſten und wegen Ausmittelung eines angemeſſenen Umlagefußes, ſollen vorerſt einer umſichtigen Prüfung untergeben werden, nachdem gegen eine fragmentariſche Abänderung der betreffenden Geſetze und Verordnungen die erheblichſten Bedenken beſtehen.

19. Verfahren der katholiſchen Geiſtlichkeit bei der Eingehung gemiſchter Ehen.

Es iſt Unſer ernſter Wille, daß bei der Eingehung gemiſchter Ehen die

Beſtimmungen der beſtehenden Geſetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausſtellung der Dimiſſorialien und die Rechte der Brautleute hinſichtlich der künftigen religiöſen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.

20. Faſſionen über die Erträgniſſe der Pfarreien.

Die Reviſion der Pfarreien- und Pfründen-Faſſionen ſoll, wie Wir bereits durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., §. 36 verfügt haben, überall beſchleuniget und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Anſatz der Getreidepreiſe begegnet werden.

Wir werden übrigens, obſchon nach den in der Verordnung vom 11. Dezember 1811 gegebenen Vorſchriften der Anſchlag der Wohnungen nicht überſetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchſchnittsberechnungen gegründet erſcheint, den in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz enthaltenen Antrag der Stände in dieſer Beziehung in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herſtellung des Kataſters ſämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotationsergänzung zu gewähren ſey.

21. Schulweſen im Allgemeinen.

Den von den Ständen im Geſammtbeſchluſſe vom 20. Dezember l. J. hinſichtlich des Schulweſens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden Wir Unſere beſondere Aufmerkſamkeit zuwenden und nach dem Ergebniſſe der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen.

22. Univerſitäten.

Wir haben breits in den von Uns erlaſſenen Univerſitäts-Satzungen §§. 26—28, Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen Ausſtellung von Armuthszeugniſſen zum Behufe der Befreiung von der Honorarien-Entrichtung ohne nachgewieſene wahre und volle Armuth zu begegnen geeignet erſcheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bei der Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe nicht mit pflichtmäßiger Gewiſſenhaftigkeit verfahren, von den vorgeſetzten Dienſtſtellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichſt eingeſchritten werde.

Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorſchriften der Univerſitäts-Satzungen ſchon jetzt auch bei Stipendiaten Anwendung finden, ſo iſt dem deßfallſigen Antrage der Stände bereits genügt.

23. Doubletten der Hofbibliothek.

Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreisbibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

24. Statiſtik der Volksſchulen.

Den Landräthen ſoll, dem Antrage der Stände gemäß, bei ihrer nächſten Verſammlung eine genaue Statiſtik der Volksſchulen und eine Ueberſicht der zur Ergänzung des Bedarfs der beſtehenden und zur Errichtung neuer Volks-

ſchulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu dieſem Behufe von Unſeren Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

25. Taubſtummen-Unterricht.

Dem Antrage, daß in jedem Schullehrerſeminar die geeignete Anweiſung zum Taubſtummenunterricht ertheilt werden möge, werden Wir wohlwollende Bedachtnahme widmen, und deßhalb das Weitere verfügen.

26. Bad zu Steben.

Bei der Verwendung der in dem Finanzgeſetze ausgeſetzten Summen ſoll, dem Antrage der Stände gemäß, auf die Emporbringung des Bades zu Steben geeignete Rückſicht genommen werden.

27. Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäuſern.

Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermainkreiſes für 1829 unterm 11. Mai 1830 ertheilten Abſchieden Unſere Geneigtheit erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zu Errichtung von Irrenanſtalten unter Vorbehalt des Staatseigenthums ſtatt zu geben, finden aber den weiteren, die Koſten der erſten Herſtellung betreffenden Antrag der Stände bei der mangelnden Zuweiſung der erforderlichen Mittel im Finanzgeſetze zur Berückſichtigung nicht geeignet.

28. Gehalt der Gerichtshebammen.

Die durch die Normalentſchließnng vom 7. Jänner 1816 feſtgeſetzten Bezüge der Gerichtshebammen ſollen, dem in dem Geſammtbeſchluſſe vom 9. Dezember d. J. geſtellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. October 1831 an, auf die Staatskaſſe übernommen werden.

Die Anſtellung ſolcher Gerichtshebammen aber hat in Gemäßheit Unſerer Entſchließung vom 5. November 1825 künftig zu unterbleiben.

29. Suſtentations-Beiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunſt.

Wir genehmigen auf den in dem oben erwähnten Geſammtbeſchluſſe enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunſt während ihres Aufenthaltes an der Hebammenſchule zu reichenden Suſtentations-Beiträge und die für die Koſten der Hin- und Herreiſe zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Diſtriktsumlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorſchrift des Geſetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Diſtriktsverſammlung beſtimmt werden.

30. Koſten der Schutzpocken-Impfung.

Rückſichtlich der Koſten der Schutzpocken-Impfung wollen Wir es zwar in der Hauptſache bei den Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 22. Dezember 1830 belaſſen, werden jedoch den ſpeziellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene, öffentlich geſchehene Impfung an die Aerzte zu entrichten ſind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größeren Märkten gleichgeſtellt und daher auf das in der erwähnten Verordnung, §. 23, Ziff. 1, für letztere beſtimmte Maximum herabgeſetzt werden möge, einer weitern Prüfung unterſtellen.

31. Maximilians-Heilungs-Anſtalt für arme Augenkranke zu Nürnberg.

Dem in dem Geſammtbeſchluſſe über das Finanzgeſetz an Uns gebrachten Antrage der Stände, wegen Bewilligung eines jährlichen Beitrages von fünfhundert Gulden an die gedachte Anſtalt, kann bei der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitszwecken im Finanzgeſetze zugetheilten Mittel nur inſofern willfahrt werden, als einzelne auf dieſe Poſition hingewieſene Ausgaben heimfallen. Derſelbe wird jedoch Unſerer Erwägung nicht entgehen.

32. Rechnungen über bewilligte Unterſtützungen.

Die Rechnungen über die Verwendungen der in das Finanzgeſetz aufgenommenen Summen für Unterſtützungen ſollen den Ständen bei ihrer Verſammlung jedesmal vorgelegt werden.

33. Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schüblinge.

Wir werden den Antrag der Stände wegen Uebernahme der Koſten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staatsärar, jedoch nur mit Rückſicht auf den bei den Ausgaben für Sicherheitszwecke gegen den Voranſchlag des Finanzgeſetzes zu erwartenden Mehraufwand und die Vermeidung einer neuen Belaſtung der Inhaber von Herrſchaftsgerichten und herrſchaftlichen Commiſſariaten in Ueberlegung ziehen.

Wir erwarten übrigens, daß die Beſtimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1815 den Vorſpann für Vaganten-Transporte betreffend, von den Unterbehörden ſtreng werden vollzogen und von Unſern Kreisregierungen ſorgfältige Aufſicht darüber werde gehalten werden.

34. Eintritt ausländiſcher Handwerksgeſellen in das Königreich.

Dem in dieſer Beziehung geſtellten Antrage der Stände iſt bereits durch die unter dem 2. Juli 1812 erlaſſene Verordnung, dann durch die von Unſerem Staatsminiſterium des Innern zuletzt noch unterm 11. September 1830 ausgegangene Ausſchreibung an ſämmtliche Kreisregierungen entſprochen.

Wir gewärtigen die pünktliche Vollſtreckung der deßfalls gegebenen Vorſchriften.

35. Kreditvereine.

Wir werden den Anträgen, welche die Stände theils in dem Geſammtbeſchluſſe vom 19. Dezember l. J. hinſichtlich der Bildung von Kreditvereinen an Uns gebracht haben, beſondere Bedachtnahme widmen, und ſolchen Vereinen bei einer die Erreichung des Zweckes ſichernden Einrichtung nach näherer Prüfung diejenigen Begünſtigungen gewähren, welche denſelben nach den beſtehenden Geſetzen und durch Benützung des in dem Finanzgeſetze eröffneten Kredits zugewendet werden können.

36. Gewerbsweſen im Allgemeinen.

Wir werden die zum Gewerbsgeſetz gegebene Inſtruktion einer ſchleunigen

Reviſion unterwerfen, und dabei die an Uns geſtellten Wünſche und Anträge der Stände ſorgfältig in Erwägung nehmen.

37. Errichtung einer Buchhändlermeſſe in Nürnberg.

Der wegen Errichtung einer Buchhändlermeſſe in Nürnberg geſtellte Antrag wird Unſerer Beachtung nicht entgehen.

38. Polytechniſche und höhere Gewerbsſchulen.

a) Der Antrag wegen Vereinigung der polytechniſchen Schulen und Unterſtützung der an die Stelle der eingehenden zu ſetzenden höheren Gewerbsſchulen aus Staatsmitteln wird in nähere Erwägung gezogen werden.

b) Es iſt Uns genehm, daß — dem weiteren Antrage der Stände gemäß — die aus dem Dispoſitionsfond der zweiten Finanzperiode für Induſtriezwecke gegebenen Vorſchüſſe bei erfolgender Heimzahlung auf Verbeſſerung der polytechniſchen Centralſchule verwendet werden.

39. Verwendung der Privilegientaxen zur Unterſtützung der Gewerbtreibenden.

Der Ertrag von Privilegientaxen ſoll, wie bisher, nach Art. 11. des Gewerbgeſetzes zu Gewerbsunterſtützungen vorbehalten und verwendet werden, jedoch eine Aenderung in der beſtehenden Perceptions- und Verrechnungsweiſe nicht eintreten.

40. Biertaxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbeſitzern geſtattet werden möge, das in ihren Bräuhäuſern erzeugte Bier bei dem Minutoverſchleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unſere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Bierſudweſen, ſo wie jene über die Taxregulirung ſollen einer genauen Reviſion unterſtellt werden.

41. Landeskultur.

Wir finden die Anträge über die Landeskultur ſehr beherzigungswerth, und werden ſolche in die reifſte Erwägung ziehen.

42. Landgeſtüte.

Der Antrag wegen Vertheilung der Beſchälſtationen des Landgeſtütes nach dem Pferdeſtand der einzelnen Kreiſe wird ſorgfältig erwogen werden.

43. Gemeindeweſen.

Die Wünſche und Anträge, welche die Stände in den Geſammtbeſchlüſſen vom 13. und 17. Dezember l. J. hinſichtlich der Reviſion einiger Beſtimmungen des Gemeindediktes vom 17. Mai 1818 und der Gemeindewahlordnung, dann wegen Vorlage von Geſetzentwürfen zur Beſeitigung der durch den Artikel VI. des Gemeindeumlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 hervorgerufenen Anſtände, und zur Regulirung des Gemeindeumlagenweſens im Rheinkreiſe Uns vorgelegt haben, werden Wir in reife Erwägung ziehen, und hienach das Weitere veranlaſſen.

44. Rechnungsweſen der Stiftungen und Gemeinden.

Unſere Kreisregierungen haben der Herſtellung voller Ordnung in dem Rechnungsweſen der Stiftungen und Gemeinden und der ſchnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenſtände die gebührende Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufſicht zu bewirken, daß die untergebenen Behörden ihren deßfallſigen Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

45. Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemiſchten Gemeinden.

Den, durch den Geſammtbeſchluß vom 5. Dezember dieſes Jahres an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlaſſung legislativer Anordnungen zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich in Anſehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einzelner Religionstheile in gemiſchten Gemeinden durch die Magiſtrate und Ruralgemeindeverwaltungen ergeben haben und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen inſtruktiven Vorſchriften werden Wir einer ſorgfältigen Prüfung unterſtellen.

46. Concurrenz zu Stiftungsbauten.

Die von Uns unterm 1. Oktober 1830 erlaſſene Entſchließung hinſichtlich der Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten ſpricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entſcheidung der über ſolche Verbindlichkeiten entſtehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden ſollen.

Den Gerichten bleibt in ſolchen Fällen überlaſſen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze Proviſorien anzuordnen.

Eben dieſe Geſetze haben bereits darüber, ob gegen Proviſorien die Berufung mit ſuſpenſiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das Beſtimmteſte entſchieden.

Es iſt daher in allen dieſen Beziehungen dem in dem Geſammtbeſchluß über das Finanzgeſetz vorgelegten Antrage der Stände längſt entſprochen.

a) Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Beneficiaten zu 400 fl. angenommen werden ſolle.

b) Die Entſcheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebeſitzern hinſichtlich der Ertragsüberſchüſſe obliegenden Concurrenzpflicht ſoll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlaſſen bleiben.

47. Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche.

Wir werden eine umfaſſende Reviſion der über die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen beſtehenden Geſetze und Verordnungen vornehmen und dabei den von den Ständen in dem Geſammtbeſchluſſe vom 15. Dezember d. J. Uns vorgelegten Antrag ſorgfältig berückſichtigen laſſen.

48. Straßen-, Brücken- und Waſſerbau.

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauweſens betr., diejenigen Vorſchriften und Verfügungen längſt gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthſchaftliche Verwendung der dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau zugetheilten Fonds geſichert, und eine erfolgreiche Aufſicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann.

Eben daſelbſt iſt bereits in dem §. 63 den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich iſt, jedoch ſtets nur bei gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu übergeben.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird ſich die pünktlichſte Handhabung aller dieſer Vorſchriften angelegen ſeyn laſſen.

49. Rhein-Rectifikation.

Der baldmöglichſten Fortſetzung und Beendigung der Rhein-Rectifikation und der thätigen Verfolgung der zur Beſeitigung der dazwiſchen getretenen Hinderniſſe getroffenen Einleitungen bleibt Unſere beſondere Erwägung gewidmet.

50. Frankenthaler Kanal.

Bei der Verwendung der für neue Waſſerbauten am Rheine ausgeſetzten Summen ſoll auf die völlige und zweckmäßige Herſtellung des Frankenthaler Kanals geeignete Rückſicht genommen werden.

51. Vollendung der Straßenſtrecke zwiſchen Neuſtadt und Dürkheim.

Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bei der Beſtimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßen-Neubauten die noch unvollendete Straßenſtrecke zwiſchen Neuſtadt und Dürkheim beſonders berückſichtiget werde.

52. Uferſchutzbau.

Das Bedürfniß unverzüglicher und umſichtiger Reviſion der über die Verbindlichkeit zur Herſtellung und Unterhaltung der Uferſchutzbauten an öffentlichen Flüſſen und Strömen beſtehenden Geſetze wird Unſerer Beachtung nicht entgehen.

Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfonds zu Uferſchutzbauten der Gemeinden zu bewilligenden Vorſchüſſe werden Wir näherer Prüfung unterziehen.

53. Bildung von Actiengeſellſchaften zur Erbauung von Brücken.

Wir werden den in dem Geſammtbeſchluſſe der Stände vom 18. Dez. l. J. Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Actiengeſellſchaften zur Herſtellung einzelner, der Beförderung des inneren Verkehrs und des Tranſits dienlicher Brücken, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der eingegangenen Zoll-

und Handelsverträge zu begünſtigen, in vorkommenden Fällen in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Hinſichtlich der Genehmigung der Brückengeld-Regulative wird nach den Beſtimmungen der Geſetze und der Verfaſſungsurkunde verfahren werden.

54. Landbau.

Bei der Verwendung der für den Landbau ausgeſetzten Summen ſollen die dringenderen Bauten vorzüglich berückſichtiget werden.

55. Lokalbau-Commiſſion zu München.

Den Antrag der Stände hinſichtlich der Lokalbau-Commiſſion in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München finden Wir den Beſtimmungen des Gemeinde-Edikts, §. 67, nicht angemeſſen, und behalten Uns demnach weitere Entſchließung über die Verwaltung der Baupolizei dahier und über die dienſtliche Stellung des dafür erforderlichen Perſonales vor.

56. Grundſteuer-Kataſter.

Dem dringenden Bedürfniſſe einer gleichmäßigen Beſteuerung kann allerdings nur durch die möglichſte Beſchleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns dieſe Beſchleunigung zur beſonderen Aufgabe machen, und mit allem Ernſte und aller Kraft ſie zu bewerkſtelligen trachten.

Da im Rezatkreiſe die Kataſterarbeiten ſchon ſo vorgerückt ſind, daß in dieſem Kreiſe im Jahre 18³²/₃₃ das Definitivum eingeführt werden kann; da ebenſo im Oberdonaukreiſe dieſe Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortſchreiten begriffen ſind, ſo werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in dieſen beiden Kreiſen das Kataſter unaufgehalten zur Vollendung gebracht, ſondern auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß ſodann ſämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Untermainkreiſe concentrirt werden.

Wir werden daher, um in dieſem Kreiſe die Einführung des Definitivums baldmöglichſt realiſiren zu können, anordnen, daß ſchon in dieſem Verwaltungsjahre mit der Meſſung, beſonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde.

Ebenſo werden Wir die Meſſungs- und Kataſteroperationen in den weinbauenden Kantonen des Rheinkreiſes ſorgfältig fortſetzen laſſen.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen wird es ſich zur beſondern Pflicht machen, für den Fortgang des Kataſtergeſchäftes mit Kraft bemüht zu ſeyn, und zu wachen, daß die über das Kataſterweſen gegebenen geſetzlichen und reglementären Beſtimmungen genau beobachtet werden.

Eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit werden Wir dem Liquidationsgeſchäfte widmen laſſen.

57. Gewerbſteuer.

Die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über die Beſteuerung der Gewerbe werden wir einer genauen Reviſion unterſtellen, und in Folge derſelben dieſen Gegenſtand ſorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11. des Geſetzes vom 15. April 1814 entſprechen laſſen.

48. Straßen-, Brücken- und Waſſerbau.

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauweſens betr., diejenigen Vorſchriften und Verfügungen längſt gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthſchaftliche Verwendung der dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau zugetheilten Fonds geſichert, und eine erfolgreiche Aufſicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann.

Eben daſelbſt iſt bereits in dem §. 63 den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich iſt, jedoch ſtets nur bei gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Verſteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu übergeben.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird ſich die pünktlichſte Handhabung aller dieſer Vorſchriften angelegen ſeyn laſſen.

49. Rhein-Rectifikation.

Der baldmöglichſten Fortſetzung und Beendigung der Rhein-Rectifikation und der thätigen Verfolgung der zur Beſeitigung der dazwiſchen getretenen Hinderniſſe getroffenen Einleitungen bleibt Unſere beſondere Erwägung gewidmet.

50. Frankenthaler Kanal.

Bei der Verwendung der für neue Waſſerbauten am Rheine ausgeſetzten Summen ſoll auf die völlige und zweckmäßige Herſtellung des Frankenthaler Kanals geeignete Rückſicht genommen werden.

51. Vollendung der Straßenſtrecke zwiſchen Neuſtadt und Dürkheim.

Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bei der Beſtimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßen-Neubauten die noch unvollendete Straßenſtrecke zwiſchen Neuſtadt und Dürkheim beſonders berückſichtiget werde.

52. Uferſchutzbau.

Das Bedürfniß unverzüglicher und umſichtiger Reviſion der über die Verbindlichkeit zur Herſtellung und Unterhaltung der Uferſchutzbauten an öffentlichen Flüſſen und Strömen beſtehenden Geſetze wird Unſerer Beachtung nicht entgehen.

Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfonds zu Uferſchutzbauten der Gemeinden zu bewilligenden Vorſchüſſe werden Wir näherer Prüfung unterziehen.

53. Bildung von Actiengeſellſchaften zur Erbauung von Brücken.

Wir werden den in dem Geſammtbeſchluſſe der Stände vom 18. Dez. l. J. Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Actiengeſellſchaften zur Herſtellung einzelner, der Beförderung des inneren Verkehrs und des Tranſits dienlicher Brücken, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der eingegangenen Zoll-

und Handelsverträge zu begünſtigen, in vorkommenden Fällen in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Hinſichtlich der Genehmigung der Brückengeld-Regulative wird nach den Beſtimmungen der Geſetze und der Verfaſſungsurkunde verfahren werden.

54. Landbau.

Bei der Verwendung der für den Landbau ausgeſetzten Summen ſollen die dringenderen Bauten vorzüglich berückſichtiget werden.

55. Lokalbau-Commiſſion zu München.

Den Antrag der Stände hinſichtlich der Lokalbau-Commiſſion in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München finden Wir den Beſtimmungen des Gemeinde-Edikts, §. 67, nicht angemeſſen, und behalten Uns demnach weitere Entſchließung über die Verwaltung der Baupolizei dahier und über die dienſtliche Stellung des dafür erforderlichen Perſonales vor.

56. Grundſteuer-Kataſter.

Dem dringenden Bedürfniſſe einer gleichmäßigen Beſteuerung kann allerdings nur durch die möglichſte Beſchleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns dieſe Beſchleunigung zur beſonderen Aufgabe machen, und mit allem Ernſte und aller Kraft ſie zu bewerkſtelligen trachten.

Da im Rezatkreiſe die Kataſterarbeiten ſchon ſo vorgerückt ſind, daß in dieſem Kreiſe im Jahre 18$^{3}/_{33}$ das Definitivum eingeführt werden kann; da ebenſo im Oberdonaukreiſe dieſe Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortſchreiten begriffen ſind, ſo werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in dieſen beiden Kreiſen das Kataſter unaufgehalten zur Vollendung gebracht, ſondern auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß ſodann ſämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Untermainkreiſe concentrirt werden.

Wir werden daher, um in dieſem Kreiſe die Einführung des Definitivums baldmöglichſt realiſiren zu können, anordnen, daß ſchon in dieſem Verwaltungsjahre mit der Meſſung, beſonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde.

Ebenſo werden Wir die Meſſungs- und Kataſteroperationen in den weinbauenden Kantonen des Rheinkreiſes ſorgfältig fortſetzen laſſen.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen wird es ſich zur beſondern Pflicht machen, für den Fortgang des Kataſtergeſchäftes mit Kraft bemüht zu ſeyn, und zu wachen, daß die über das Kataſterweſen gegebenen geſetzlichen und reglementären Beſtimmungen genau beobachtet werden.

Eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit werden Wir dem Liquidationsgeſchäfte widmen laſſen.

57. Gewerbſteuer.

Die beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften über die Beſteuerung der Gewerbe werden wir einer genauen Reviſion unterſtellen, und in Folge derſelben dieſen Gegenſtand ſorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11. des Geſetzes vom 15. April 1814 entſprechen laſſen.

58. Erwerbſteuer.

Wir werden dem Antrage der Stände auf Einführung einer Erwerbſteuer, welche alle Gattungen des Erwerbes mit Berückſichtigung der Kapitalsrente umfaßt, und ein gerechtes Verhältniß zwiſchen den ſämmtlichen Steuergattungen herbeiführt, entſprechen, und der nächſten Ständeverſammlung zu dieſem Behufe einen Geſetzentwurf vorlegen laſſen.

59. Steuerfreiheit der Pfarreien im Rheinkreiſe.

Die Verordnung vom 19. Juni 1810 — die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betreffend — werden wir einer reifen Prüfung unterwerfen laſſen, und hiebei auf die Verhältniſſe der Pfarrer im Rheinkreiſe den geeigneten Bedacht nehmen.

60. Abgabenfreiheit bei Arrondirungen.

Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Gutsarrondirungen dort, wo die Staatsbürger ſie wünſchen, auf jede Weiſe gefördert, und jenen Grundſtücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarialabgaben ſeit längerer Zeit wegen Nichtkultur ruhend geführt und jährlich niedergeſchlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgabenfreiheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden ſoll, wenn ſie durch die Arrondirung in Kultur treten ſollten.

61. Nachläſſe.

Wir werden die Beſtimmungen über das Nachlaßweſen einer Reviſion unterwerfen und hierüber einen vollſtändigen Geſetzentwurf den Ständen des Reichs bei ihrer nächſten Verſammlung vorlegen laſſen.

62. Tax- und Stempelweſen.

a) Den Antrag der Stände auf die Aufhebung aller indirekten Gerichts- und Polizei-, ſo wie Adminiſtrationstaxen und die Einführung einer erhöhten Stempelabgabe dafür, dann die Verminderung der Einregiſtrirungsgebühren im Rheinkreiſe, werden Wir ſorgfältig erwägen.

b) Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erſcheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempelordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunkerwürde zu einem allgemeinen Stipendienfonds beſtimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adelskanzleigebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Perſon und in ſo lange ſie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten.

c) Dem Wunſche der Stände, die Inſinuations-Gebühren der Gerichtsdiener für die Staatskaſſen verrechnen, und dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweiſen zu laſſen, wollen Wir durch die Anordnung entſprechen, daß dieſe Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben, und von dieſen hinausbezahlt werden.

63. Aufſchlag.

Wir haben bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs den Entwurf eines Geſetzes vorlegen laſſen, wodurch die beſtehenden Verordnungen rückſicht-

lich des Malzaufſchlages einer Reviſion unterzogen und die Defraudationsfälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden ſollten; zu dieſer Uebertragung iſt jedoch damals die Zuſtimmung der Stände des Reiches nicht erfolgt. Wir werden indeſſen dieſen Gegenſtand neuerdings in ſorgfältige Erwägung ziehen.

64. Zollverhältniſſe.

A. Beſtimmungen der Zollordnung.

Den gelegenheitlich des Geſammtbeſchluſſes über das Additionalgeſetz zur Zollordnung vom Jahre 1828 von beiden Kammern geſtellten Antrag wegen einzelner Erleichterungen des Verkehrs und Milderungen im Vollzuge der beſonders bezeichneten Beſtimmungen gedachter Zollordnung, werden Wir in nähere Erwägung ziehen, und nach dem Ergebniſſe in Kraft der durch die Geſammtbeſchlüſſe der Stände ausgeſprochenen Ermächtigung zu Gunſten der Induſtrie und des Handels das Angemeſſene baldmöglichſt in Ausführung bringen laſſen.

B. Einzelne Beſtimmungen des Zolltarifs.

1. Die bei mehreren Veranlaſſungen entwickelten Anträge und Wünſche, bezüglich auf den Zolltarif im Allgemeinen ſowohl, als mit beſonderer Rückſicht auf die beſtehenden oder ſich erſt unter gewiſſen Vorausſetzungen geſtaltenden Verhältniſſe werden Wir ſorgfältig überlegen, und auch die hierwegen gemachten Vorſchläge nach Maß der Umſtände und des Bedürfniſſes, einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen; die in Anſehung einzelner Artikel beantragten Zollerhöhungen und Veränderungen aber, ſo wie die angedeutete Begünſtigung oder Aufhebung der Gebühren bei anderen Gegenſtänden der Ein- und Ausfuhr näher würdigen, hiebei auch die eigenthümlichen Verhältniſſe des Rheinkreiſes unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die ſonſtigen Relationen genau erwägen, und überhaupt im Benehmen mit Unſeren Handelsverbündeten diejenigen Einleitungen zu treffen wiſſen, durch welche die Intereſſen der Landwirthſchaft, des Gewerbfleißes und des Handels nach allen Beziehungen gehörig ſicher geſtellt werden können.

2. Was die angeregte Aſſimilirung der Zolltarife überhaupt, in Folge des Berliner Vertrags vom 27. Mai 1829, und die ungleiche Belegung der im Artikel 2 II. dieſes Vertrags aufgezählten Ausnahme-Artikel betrifft, ſo wiederholen Wir, daß dieſer Punkt, was ohnehin ſchon bei den Berathungen der Kammer umſtändlich eröffnet worden iſt, Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen ſey, und die weiter entſprechende Einſchreitung erfolgen werde.

C. Zollverwaltung.

1. In Betreff des von beiden Kammern ausgeſprochenen Wunſches wegen Abwehrung des gemeinſchädlichen Schleichhandels überlaſſen Wir Uns der gerechten Erwartung, daß durch die neuen vorſorglichen Beſtimmungen des Additionalgeſetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828, durch wohlberechnete Schutz- und Controlanſtalten an den Gränzen und durch ein kräftiges Zuſammenwirken

aller Behörden nach Wunſch geſteuert werden könne, und zwar um ſo mehr, als es bei der Indignation, welche ſich gegen dieſes Schandgewerbe einſtimmig in der diesjährigen Ständeverſammlung kund gegeben hat, dem Eigennutze einiger Wenigen nicht ferner gelingen dürfte, den natürlichen Sinn der bayeriſchen Staatsangehörigen für Recht und Geſetz zu verführen.

2. Die Wünſche, welche auf die Geſchäftsführung und auf die Perception zielen, werden die erforderliche Berückſichtigung finden.

3. Dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Handels- und Induſtriekammern in den Kreiſen, wird die verdiente Aufmerkſamkeit zugewendet werden.

4. Nicht minder wird Unſeren Verwaltungsbehörden, ſo weit es dieſe berührt, wegen Herbeiführung der Aufhebung des Pflaſter- und Brückengeldes in Städten und Märkten das Erforderliche zugehen.

5. In Beziehung auf die ſogenannten Niederlagegebühren zu Paſſau, werden Wir mit Rückſicht auf die Gemeindeverhältniſſe dieſer Stadt das Weitere innerhalb der beſtehenden Geſetze verordnen.

D. Zoll- und Handelsverträge

1. Die durch Vorlage der Ständebeſchlüſſe zu Unſerer Kenntniß gekommenen Wünſche und Anträge wegen Einleitung oder Beförderung einzelner Unterhandlungen mit Nachbarſtaaten zur Erzielung der Zoll- und Handelserleichterungen oder zur Herbeiführung der Zollvereinausdehnung werden forthin Gegenſtand Unſerer beſonderen Aufmerkſamkeit und Vorſorge bleiben, inſoweit nicht ohnehin ſchon durch Unſere Anordnungen denſelben entſprochen ſeyn ſollte.

2. Was die ſpeziellen Anregungen wegen Vermehrung der Eintrittsſtationen für die Ausfuhr aus dem Gebiete des Bayeriſch-Würtembergiſchen Zollvereins nach Preußen, Schleſien ꝛc., dann die Erleichterungen in Anſehung des preußiſchen Landtranſits, des Grenzverkehrs, der Urſprungszeugniſſe ꝛc. anbelangt, ſo ſtehet zu erwarten, daß es den wiederholt in Gemeinſchaft mit Unſeren Handelsverbündeten gemachten Schritten gelingen werde, allen in ſolcher Beziehung erhobenen Wünſchen eine weitere Berückſichtigung zu verſchaffen.

65. Bergwerke.

Dem Antrage auf ſucceſſive Veräußerung einzelner Hüttenwerke können Wir Unſere Zuſtimmung nicht ertheilen, da die meiſten Hüttenwerke in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau ſtehen, und auch die Vorausſetzung, daß dieſelben überhaupt nicht rentiren, auf einem Irrthum beruht.

66. Poſtgefälle.

Die vorgebrachten Wünſche und Anträge über das Poſtweſen und die Poſtgefälle werden Wir in ſorgfältige Erwägung ziehen.

67. Forſtweſen.

a) Daß bedeutende Erſparniſſe durch Verminderung des Forſtperſonals, namentlich der Forſtmeiſter, erzielt worden ſeyen, iſt den Ständen ausführlich nachgewieſen worden. Wir werden auch in der Folge hierauf den geeigneten

Bedacht nehmen, in ſo weit die Einziehung beſtehender Dienſtesposten mit den ſich immer höher ſteigernden Aufforderungen an die Forſtverwaltung vereinbarlich iſt und ihren Zwecken unbeſchadet bewirkt werden kann.

b) Die Detailvermeſſung, die Beſtands- und Ertragsausmittelung der Staatswaldungen ſind, nachdem die Vorarbeiten hiezu während der erſten Jahre der II. Finanzperiode eifrigſt betrieben worden, nunmehr in vollem Gange und durch die betreffende Ausgabeposition in dem Forſtetat für die III. Finanzperiode ſind die Geldmittel disponibel geſtellt, um das wichtige Geſchäft einer rationellen Forſtwirthſchaftseinrichtung, dem Wunſche der Stände gemäß, auch ferner auf das Thätigſte zum Ziele fördern zu können. Vollſtändige Inſtructionen in dieſer Beziehung wurden bereits in den letzten Jahren erlaſſen.

c) Aus der Erhöhung der betreffenden Ausgabe-Poſitionen im Forſtetat für die III. Finanzperiode haben die Stände die Abſicht entnehmen können, die Forſtkulturen und Verbeſſerungen auf das Thätigſte fortzuſetzen. Was insbeſondere die Nachzucht der Eichen, mit vorzüglicher Rückſicht auf den Bedarf der Gerbereien betrifft, ſo haben Wir bereits im Laufe der II. Finanzperiode entſprechende Befehle ertheilt und werden dieſem Gegenſtande auch ferner Unſere Sorgfalt widmen.

d) Durch die allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Triftanſtalten, Anlage von Holzabfuhrwegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen Anordnungen iſt dem Wunſche der Stände, daß der Holz- und Streubezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthſchaft möglichſt erleichtert werden möge, bereits entgegen gekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden auch ferner Berückſichtigung finden.

Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunutzungen in ſolchem Uebermaaße ſtatt gehabt haben, daß der Waldſtand dadurch ſehr herabgekommen iſt, die Production des Holzes und der Streu gefährdet ſind und die lebhafteſten Beſorgniſſe für die Zukunft erregt werden, ſo haben im eigenen Intereſſe der Landwirthſchaft einige Beſchränkungen eintreten müſſen.

e) Möglichſte Sicherung des Holzbezuges der Hütten- und Fabrikbeſitzer aus Staatswaldungen, durch periodiſche Contracte unter Beobachtung der geeigneten Rückſichten auf andere Staatsbürgerklaſſen und auf die Intereſſen der Waldwirthſchaft iſt Verwaltungsgrundſatz und bereits in verſchiedenen Kreiſen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen laſſen, um dieſem Grundſatze, mit Berückſichtigung der Lokalverhältniſſe, eine allgemeine Anwendung zu geben.

f) Die ärmere Klaſſe der Einwohner iſt bisher beſonders in den Gegenden, wo die Holzpreiſe hoch ſtehen, durch die ihr ertheilte Erlaubniß zum Leſeholzholen aus Staatswaldungen und nach Befinden der Umſtände durch Abgaben geringerer Sortimente gegen Taxe vielfältig in ihrem Holzbezuge unterſtützt worden. Wir werden ihr dieſe Erleichterung auch ferner möglichſt angedeihen laſſen, in welcher Beziehung neuerdings das Geeignete angeordnet worden iſt.

g) Die in einzelnen Gegenden entſtandenen Colliſionen zwiſchen dem Holzhandel und dem Bedürfniß der Landwirthſchaft und der Gewerbe ſind Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen und Wir haben den auf nachhaltige Wirthſchaftsetats begründeten Abgabeſatz für die III. Finanzperiode dergeſtalt bemeſſen laſſen, daß die verſchiedenen Anſprüche, ſelbſt mit Hintanſetzung des finanziellen Intereſſes, jedoch mit derjenigen Bedachtnahme, welche allerdings auch der Holzhandel in national-ökonomiſcher Hinſicht verdient, möglichſt vermittelt und ausgeglichen worden ſind.

h) Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreiſe zumal da, wo ſtarke Concurrenz eintritt, möglichſt zu verhindern, beſteht die Anordnung, daß die Verkaufspreiſe nur periodiſch aus den laufenden Preiſen regulirt, die Aufwurfspreiſe bei den Verſteigerungen aber ſtets in einem gewiſſen, nach den Lokalverhältniſſen ſtärkeren oder minderen Prozentbetrage unter den Verkaufspreiſen oder dem eigentlichen Holzwerthe angeſetzt werden.

68. Lehenweſen.

a) Wir finden Uns nicht veranlaßt, eine Aenderung in den Beſtimmungen des §. 50 des Lehenedikts vom 7. Juli 1808 vorzunehmen, ſondern wollen es bei den, den Vaſallen bereits zugewendeten, ſehr erheblichen Erleichterungen bewenden laſſen.

b) Da der §. 197 des Lehenedikts vom 7. Juli 1808 ſehr klare Beſtimmungen enthält, ſo bedarf derſelbe um ſo weniger einer authentiſchen Erläuterung, als der in demſelben vorgeſehene Fall ohnedieß nur von dem freien Uebereinkommen der Vaſallen und ihrer Agnaten abhängig iſt.

69. Grundrenten des Staats.

Den Antrag über Umwandlung der Handlöhne bei den Staatsgrundholden in fixirte Reichniſſe werden Wir genau erwägen.

70. Getreidemagazine des Staats.

Gleiches gilt von dem Antrage, daß den ärarialiſchen Getreidemagazinen eine zweckmäßigere Einrichtung bei fernerer Beibehaltung gegeben, und, wenn für ſachdienlich erachtet werden ſoll, dieſe Magazine im Verlaufe der Zeit aufzulöſen, der Erlös daraus, ſo wie auch die aus der zweiten Finanzperiode dießfalls bereits admaſſirten Geldbeträge der Schuldentilgungsanſtalt als theilweiſer Erſatz ihrer Vorſchüſſe zur Deckung der Bedürfniſſe der erſten Finanzperiode definitiv zugewieſen werden.

71. Beſondere Abgaben.

Der Antrag der Stände, die ſogenannten Clerikalabgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterſtellen und hievon diejenigen Abgaben abſchreiben zu laſſen, welche den geſetzlichen Prinzipien widerſtreiten, wird Unſerer Bedachtnahme nicht entgehen.

72. Rechnungsweſen.

a) Wir genehmigen, daß die Activreſte der erſten Finanzperiode dem laufenden Dienſte unausgeſchieden überlaſſen werden, mit der Verbindlichkeit, auch

die Paſſivrückſtände jener Periode zu übernehmen. Wir werden aber auch die erforderliche Anordnung treffen laſſen, damit die geſonderte Aufführung derſelben in den Rechnungen noch ferner beibehalten werde.

b) Die rückſichtlich des Rechnungsverfahrens noch beſtehenden Lücken ſind Unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgangen, und Wir werden deren Beſeitigung die ſorgfältigſte Ueberlegung widmen.

73. Rechte des Fiskus.

a) Dem Antrage der Stände entſprechend, erklären Wir hiedurch mit Geſetzeskraft die Beſtimmungen des Cod. civ. bav. Theil I Kap. VI §. 35 in notis Abſ. 3 und Theil III, Kap. XII §. 5 Abſ. 1 und 3, gemäß welchen der Fiscus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausſchluß der Gattin erbt, als aufgehoben, und beſtimmen, daß in dieſen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbſchaft belaſſen werde.

b) Der Antrag, daß die prozeſſualiſchen Vorrechte des Fiscus möglichſt aufgehoben und deßhalb Gleichheit vor dem Geſetze hergeſtellt werden möchte, wird ſeine Erledigung bei der verfaſſungsmäßigen Berathung des von Unſerem Staatsminiſter der Juſtiz an die Stände gebrachten Entwurfes eines Geſetzbuches für das civilrichterliche Verfahren finden.

c) Wir werden bei dem Entwurfe und der Vorlage eines Civilgeſetzbuches die beantragte Aufhebung des dem Staate an der Donau zuſtehenden Alluvionsrechtes geeignet berückſichtigen laſſen, bis wohin Wir es jedoch für nöthig erachten, hinſichtlich dieſer Vorrechte es bei dem bisherigen Herkommen zu belaſſen.

Was die käufliche Ueberlaſſung ſolcher ſucceſſiv gebildeten Anſchütten an die Gemeinden betrifft, ſo hat dieſe Ueberlaſſung um billige Preiſe bereits bisher ſtattgefunden, und Wir ermächtigten Unſer Staatsminiſterium der Finanzen, auch künftighin hierauf den möglichſten Bedacht zu nehmen.

Die bereits geſetzlich gebotene und bisher auf Verlangen jederzeit geſchehene Abſchreibung der auf den abgeriſſenen Grundſtücken ruhenden Laſten, wird auch in Zukunft verfügt werden.

74. Allgemeiner Ausgabenetat für den Cultus.

Dem Antrage der Stände des Reiches, daß alles dasjenige, was an der Geſammtſumme, welche dem katholiſchen und proteſtantiſchen Cultus im Budget zugedacht iſt, binnen der laufenden Finanzperiode erſpart würde, nicht der Staatskaſſe als Erſparniß zufallen, ſondern am Ende der Finanzperiode zum Beſten dieſes Cultus zurückgelegt, und auf den Grund beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen verwendet werden ſolle, können Wir Unſere Zuſtimmung nicht ertheilen, weil die in den Spezialetats vorgetragenen Paſſivreichniſſe an Kirchen und Stiftungen, wegen noch nicht vollſtändig hergeſtellter Liquidation nur als Rechnungsdurchſchnitte betrachtet werden können.

75. Forderungen der Kloſterkirchen.

Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liqui-

dation die Forderungen hergeſtellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Kloſterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt ſind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß dieſe Forderungen der ehemaligen Kloſterkirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beinahe durchgehends liquid geſtellt ſind und Wir bedacht ſeyn werden, daß rechtlich begründete Forderungen dieſer Art auf Anmelden immer ſogleich ihre Befriedigung erhalten.

76. Staatsſchuld.

a) Den Antrag auf authentiſche Interpretation des Art. III. des Schuldentilgungsgeſetzes vom 1. Juni 1822 werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

b) Wir waren bereits bisher bedacht, die Koſten der Verwaltung bei allen Adminiſtrationen nach Thunlichkeit zu vermindern, und werden daher auch dem an Uns gebrachten Antrage auf allmählige Aufhebung der Spezialſchuldentilgungskaſſen die geeignete Berückſichtigung ſchenken, ſo weit dieſes ohne Nachtheil für die Geſchäftsführung der Schuldentilgungsanſtalt geſchehen kann.

c) Wir werden anordnen, daß ungeſäumt ein vollſtändiges Verzeichniß aller bisher in Folge des Geſetzes vom Jahre 1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch auf irgend eine Weiſe ſchwebenden Forderungen aus älteren Rechtstiteln hergeſtellt und den Ständen des Reichs bei ihrer nächſten Verſammlung vorgelegt werde.

77. Bank zu Nürnberg.

Die Bank zu Nürnberg iſt bereits ohnedieß durch die ihr früher ertheilten Inſtruktionen ermächtigt, auch ſolche Geſchäftsleute, welche nicht wechſelfähig ſind, mit Darlehen zu unterſtützen, wenn ſie hinreichende Sicherheit zu geben vermögen.

78. Staatsdienerſchaftliche Verhältniſſe.

a) Wir haben bereits früher ausgeſprochen, daß die den Vorſtänden und Räthen der Juſtizkollegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde als Theile des Geſammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Penſionirung dieſer Beamten als ſolche zu behandeln ſeyen.

Was die Penſionen von Wittwen und Waiſen der ſogenannten Staatsdiener betrifft, ſo ertheilen Wir dem deßhalb geſtellten Antrage der Stände des Reiches Unſere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittelung dieſer Penſionen der Geſammt-, Geld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden ſolle.

b) Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Geſetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Penſionspragmatik vom 1. Jänner 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Kollegialräthe, welche in dieſer Eigenſchaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das geſetzliche Dienſtes- oder Lebensalter ſchon zurückgelegt haben, die treffende Penſion bis zu ihrer Verſorgung, oder falls ſie keine Verſorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rückſicht auf den Umſtand belaſſen werde, ob der betreffende Kollegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienſt-

leiſtung in zuſammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in Aktivität oder Quiescenz geſtorben iſt.

c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6. und Titel VIII. §. 8. des IX. Edikts, den im Rheinkreiſe angeſtellten Friedensrichtern die pragmatiſchen Rechte der mit Richteramtsfunktionen verſehenen Staatsdiener.

d) Die Verrechnung der im Laufe der II. Finanzperiode von der Staatskaſſe geleiſteten Zuſchüſſe zur Beſtreitung der Wittwen- und Waiſenpenſionen wird auf die Kurrentgefälle jener Periode Statt finden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verfloſſenen Periode bereits admaſſirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinſet, und ſeiner Zeit der zu bildenden Penſionsanſtalt zugewieſen werde.

e) Der Wunſch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waiſenfondsbeiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuſchüſſen dotirten Anſtalt; durch welche die Penſionen der Wittwen und Waiſen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde unter Aufrechthaltung ihrer konſtitutionellen Rechte — dann die Penſionen der auf den Grund des §. 22. B. c. und D. des IX. Edikts wegen Dienſtalters, phyſiſchen Alters oder phyſiſcher Gebrechen zu penſionirenden Staatsdiener auf minder koſtſpielige Weiſe gedeckt werden ſoll, erſcheint Uns ſehr beherzigungswerth und wird Unſerer ſorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

79. Kadettenkorps.

Dem Antrage, daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterſchied ihres Standes die Aufnahme in das Kadettenkorps geſtattet und gleichheitlich gewährt werden möge, iſt durch eine von Uns im Jahr 1826 erlaſſene Verfügung bereits in ſo weit entſprochen, als dieſes mit den urſprünglich bei Errichtung dieſes Inſtituts im Jahre 1805 erfolgten Beſtimmungen vereinbarlich iſt.

Wir bemerken noch, daß ſich die vielfache Einmiſchung in Gegenſtände des Organismus und der Verwaltung nach §. 19 und 20 Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde zum Wirkungskreiſe der Stände nicht eignet.

Indem Wir nun den Ständen des Reiches den Abſchied ertheilen, ſchließen Wir die gegenwärtige Verſammlung, und bleiben Unſeren Lieben und Getreuen mit beſonderer Königlicher Huld und Gnade ſtets gewogen.

Gegeben, München am 29. Dezember 1831.

§. 14. Abſchied für die Ständeverſammlung vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 34 vom Jahre 1834, p. 351.

Ludwig, K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluſſe des Landtags über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der beiden Kammern

der Ständeverſammlung, ſowie über die Berathungsverhandlungen derſelben ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I. Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzesentwürfe.

A. Die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betr.

Wir haben zur Befeſtigung der Verfaſſung und zu Beſeitigung einer weſentlichen Lücke in derſelben, nachdem die Stände dem von Uns an dieſelben gebrachten Geſetzesentwurfe in der durch Tit. X. §. 7 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Form beigeſtimmt, und Unſere Agnaten ihren Conſens, wovon getreue Abſchriften im ſtändiſchen und Reichsarchive werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziff. I. anliegende Geſetz erlaſſen.

Die Einhelligkeit aller Reichsräthe bei der Verhandlung über dieſen wichtigen Gegenſtand, die herzlichen Aeußerungen derſelben, die beinahe Einſtimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Wärme und Würde der in derſelben gehaltenen Reden, ſelbſt die Ruhe und Beſonnenheit der mit der Permanenz der Civilliſte nicht einverſtandenen wenigen Abgeordneten und die von denſelben bekundete Anerkennung der Nothwendigkeit, — einem allgemein gefühlten Mißſtande wenigſtens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für Uns eben ſo rührende und werthe Beweiſe wahrhaft treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unſerem Königlichen Hauſe, als dieſelben für die Stände Unſeres Reiches ſelbſt, und für bayeriſche Geſinnungen überhaupt ein vor Deutſchland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal ſind.

B. Die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher.

Das von Uns an die Stäude gebrachte Geſetz über die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher laſſen Wir, nachdem die Stände ihre Zuſtimmung zu demſelben erklärt haben, in der Beilage II. verkünden.

C. Die Vindication der Gerichtsbarkeiten.

Wir ertheilen dem von Unſeren Ständen über die Vindication der Gerichtsbarkeiten beantragten Zuſatze zu dem an dieſelben gebrachten Entwurfe, nachdem bei der Berathung die im Tit. X. §. 7 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen eingehalten ſind, Unſere Genehmigung und erlaſſen hienach das unter Ziff. III. anliegende Geſetz.

D. Die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen.

Nachdem die Stände dem von Uns an dieſelben gebrachten Geſetzentwurfe über die bürgerlichen und politiſchen Rechte der griechiſchen Glaubensgenoſſen in der durch Tit. X. §. 7 der Verfaſſungsurkunde beſtimmten Form ihre Zuſtimmung ertheilt haben, erlaſſen Wir das in der Beilage IV. anliegende Geſetz.

Entſprechend dem Wunſche der Stände hinſichtlich der gemiſchten Ehen, wird die von Uns im Landtagsabſchiede vom 29. Dezember 1831 ausgeſprochene Erklärung ſo bald als möglich in Vollzug geſetzt werden.

E. Die Vervollſtändigung der im Rheinkreiſe geltenden geſetzlichen Beſtimmungen in Beziehung auf Brandſtiftungen.

Den Geſammtbeſchluß der Stände über den Geſetzentwurf, die Vervollſtändigung der im Rheinkreiſe geltenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen hinſichtlich der Brandſtiftungen betr., haben Wir mit dem vorgeſchlagenen Beiſatzartikel III. genehmigt, und laſſen das hienach verfaßte und von Uns ſanktionirte Geſetz unter Ziff. V. anfügen.

F. Die Steuernachläſſe betr.

Ueber die Steuernachläſſe haben Wir das unter Ziff. VI. beifolgende Geſetz ausfertigen laſſen, worin die von den beiden Kammern bei ihren Beſchlüſſen auf den diesfallſigen Entwurf beantragten Modifikationen beachtet und von Uns in dem Sinne genehmigt worden ſind, daß das Geſetz nur für die Nachläſſe an den zu den direkten Staatsauflagen gehörigen Steuern gelte, ſohin auf die Nachläſſe an den indirekten Staatsauflagen, und auf das, was hinſichtlich dieſer Nachläſſe beſteht, keine Beziehung habe.

G. Geſetz über die Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem Geſetzentwurfe über die Deckung der Koſten für die Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt beantragten Modifikationen Unſere Genehmigung ertheilt, und erlaſſen das hienach ausgefertigte, unter Ziff. VII. anliegende Geſetz.

H. Abänderung des §. 114 im Grundſteuergeſetze.

Nachdem der an die Stände gebrachte Entwurf, die Abänderung des §. 114 im Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828 betreffend, die Zuſtimmung beider Kammern ohne Abänderung erhalten hat — ſo haben Wir denſelben als Geſetz ſanktionirt, wie ſolches unter Ziffer VIII. hier beifolgt.

I. Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe.

Wir haben den Modifikationen, welche durch den Geſammtbeſchluß der Stände zu dem Geſetzentwurfe über die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre $18^{34}/_{35}$ und über die Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe vorgeſchlagen worden ſind, Unſere Genehmigung ertheilt, und erlaſſen das hienach gefaßte unter Ziff. IX. anliegende Geſetz.

Wir behalten Uns jedoch vor, daß wenn ſich an dem Bedürfniſſe für die Entſchädigung der Landrichter durch Verſetzung, Quiescirung oder Tod eine Mehrung oder Minderung in einem Kreiſe ergibt, an der Repartition des Zuſchuſſes auf die Kreisfonds die geeignete Aenderung zu machen.

Die Gutachten der Landräthe über die Verwendung der Kreisumlagen zu facultativen Zwecken werden wir, wie bisher, ſorgfältig würdigen, ohne jedoch der Entſcheidung über die Verwendung vorgreifen zu laſſen.

K. Die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieſelben gebrachten Ge-

ſetzentwurfe über die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank beantragten Modifikationen Unſere Genehmigung, und erlaſſen das hienach gefaßte unter Ziff. X. beiliegende Geſetz.

Da die Bank keine Staatsanſtalt, ſondern nur der Aufſicht der Staatsregierung untergeben iſt, ſo gehört dieſelbe nicht zu den Gegenſtänden, worüber den Ständen nach der Verfaſſung Nachweiſe vorzulegen ſind.

Die Organiſation des Bankdirektoriums bleibt den Statuten vorbehalten, durch welche geſorgt werden wird, daß das Vermögen der Bank bei deren etwaigen Auflöſung nicht ohne vorherige Deckung aller ihrer Verbindlichkeiten diſtrahirt werde.

L. Allgemeine Brandverſicherungsordnung.

Die von den Ständen beſchloſſenen Modifikationen des Geſetzentwurfes in Betreff der allgemeinen Brandverſicherungsordnung uud der beantragte Zuſatz zu §. 6 № IV. ſind Uns genehm, und Wir laſſen hienach das unter Ziff. XI. angebogene Geſetz ergehen.

Dem geäußerten Wunſche, alle Vorzüge der Prämiengeſellſchaften aufzunehmen!, in ſo weit ſie den Grundbeſtimmungen der inländiſchen, auf Gegenſeitigkeit geſtützten Anſtalt nicht zuwiderlaufen, — können Wir dermalen nicht entſprechen, ſondern behalten Uns, da der Gegenſtand von höherem Belang iſt, die nähere Prüfung vor.

M. Die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine.

Das nach dem Antrage der Stände gefaßte Geſetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine erhält Unſere Genehmigung, und liegt unter Ziff. XII. bei.

N. Der Bibliothekbau.

Wir genehmigen das Geſetz über den Bibliothekbau in der beantragten Faſſung, wie ſolches unter Ziff. XIII. beiliegt, als Abänderung der im Finanzgeſetze vom 28. Dezember 1831, §. 11, lit. l. gegebenen Beſtimmung.

O. Geſetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieſelben gebrachten Geſetzentwurfe, einige Abänderungen des Edictes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend — beantragten Modifikationen Unſere Genehmigung, und erlaſſen das unter Ziff. XIV. anliegende, nach ſolchen gefaßte Geſetz.

P. Geſetz über die Anſäßigkeit und Verehelichung.

Das nach den von den Ständen beantragten Modifikationen über Anſäßigmachung und Verehelichung gefaßte Geſetz erhält Unſere Genehmigung, und liegt unter Ziff. XV. bei.

Q. Gewerbswesen.

Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Geſetzentwurfe über einige Veränderungen der für das Gewerbwesen beſtehenden Grundbeſtimmungen vom 11. September 1825 beſchloſſenen Modifikationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Inſtruction des Gewerbgeſetzes bereits aufgehoben.

R. Zollwesen.

Die Abſchlüſſe mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältniſſe.

Wir haben Unſern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches,

1. den Zollvereinigungsvertrag zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerſeits, dann dem Königreiche Preußen, dem Churfürſtenthume Heſſen und dem Großherzogthume Heſſen andererſeits, vom 22. März 1833, ſammt den hiezu gehörigen Zuſatzartikeln vom 31. October des nämlichen Jahres und den integrirenden Theilen des Vertrages, nämlich der Zollordnung und dem Vereinszolltarife;

2. den Zollvereinigungsvertrag vorgenannter ſämmtlicher Staaten mit dem Königreiche Sachſen vom 30. März 1833;

3. den Zollvereinigungsvertrag aller dieſer Vereinsſtaaten mit den zum Thüringiſchen Handelsvereine verbundenen Staaten vom 11. Mai 1833;

4. die Uebereinkunft über ein allgemeines Zollkartel vom nämlichen Tage und Jahre, und

5. die zum Vollzuge der Art. 2 und 11 der Zollvereinigungsverträge und insbeſondere des Vereinszolltarifs Abth. III. Abſchn. IV. ertheilten Beſtimmungen — in Gemäßheit des Landtagsabſchiedes vom 29. Dezember 1831 I. S. C. C. № 2. zu ihrer diesfallſigen — durch die Geſammtbeſchlüſſe erfolgten — Anerkennung vorlegen laſſen.

Die Ausbildung des Zollvereins.

1. Mit Vergnügen haben Wir aus den nämlichen Geſammtbeſchlüſſen entnommen, mit welcher Bereitwilligkeit zum Zwecke der Ausbilduug des Zollvereins durch neue Abſchlüſſe, die zu ſolchem Behufe im Jahre 1831 gegebenen Ermächtigungen in der nämlichen Art — vorbehaltlich der verfaſſungsmäßigen Anerkennung von Seite der nächſtfolgenden Ständeverſammlung gegenwärtig erneuert werden, und ſprechen demnach die Verſicherung aus, hievon nach Anforderung der Umſtände den geeigneten Gebrauch zu machen; auch die Ergebniſſe, wie früher geſchehen, der nächſtfolgenden Ständeverſammlung mittheilen zu laſſen.

2. Zugleich genehmigen Wir die Geſammtbeſchlüſſe in Beziehung auf die zum angegebenen Zwecke weiter geſtellten Poſtulate, nämlich

A. wegen Ausſcheidung der Beſtimmungen über die Zollordnung in ein Zollgeſetz und in eine Zollordnung, wonach alſo die Ausſcheidung der Beſtimmungen über Zollverhältniſſe in ein Geſetz (Zollgeſetz) und in Ausführungsvorſchriften zum Geſetze (Zollordnung) innerhalb der Grän-

zen der Ermächtigung vom Jahre 1831 ſtatt zu finden hat, und die Prüfung und Zuſtimmung hierüber der künftigen Ständeverſammlung, welcher die Vorlage geſchieht, verfaſſungsmäßig vorbehalten bleibt;

B. wegen der Zollſtrafbeſtimmungen, und zwar: a) wegen Herbeiführung eines möglichſt übereinſtimmenden Zollſtrafgeſetzes für ſämmtliche Vereinsſtaaten unter Beachtung der Verfaſſungsurkunde und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dasſelbe zur verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung vor der Einführung vorzulegen; b) wegen der ergänzten geſetzlichen Beſtimmungen über Verletzungen der Zollordnung und über die Beſtrafung dieſer Verletzungen, wie jene Beſtimmungen in der Beilage unter Ziff. XVI. enthalten, und bis zur dereinſtigen Einführung des unter a. bezeichneten Strafgeſetzes genau zu vollziehen ſind;

C. wegen der Binnenkontrole, worüber Wir die diesfallſigen Vorſchriften in der Beilage unter Ziff. XVII. ausfertigen laſſen, und bemerken, daß die Einführung dieſer Kontrole erſt dann ſtatt finde, wenn ſie gleichzeitig im Königreiche Würtemberg, wie in den übrigen Vereinsſtaaten vollzogen wird;

D. wegen Einführung eines Weggeldes in der Art und Weiſe, wie der von Uns allerhöchſt genehmigte, in der Beilage unter Ziff. XVIII. angefügte Chauſſeegeldtarif und die dazu gehörigen beſonderen Beſtimmungen näher angeben;

E. wegen Ablöſung der Brücken- und Pflaſterzölle der Gemeinden unter ausſchließlicher Verwendung des Ertrages des neuen Chauſſeegeldes, ſo weit dieſer hiezu nöthig iſt, auch unter Benützung der aus den Zollgefällen der zweiten und dritten Finanzperiode ſich ergebenden und noch disponibeln Mehreinnahmen, in welcher Hinſicht den beiden Kammern auch vorläufig die Grundſätze, nach welchen die Ablöſung bewirkt werden ſolle, ſchon kund gegeben worden ſind; endlich

F. wegen einzelner Tarifmodifikationen Behufs der Ausführung eines übereinſtimmenden auf dieſelbe Gewichtseinheit, den Zentner zu 50 Kilogrammen gegründeten allgemeinen Vereinszolltarifs.

II. Nachweiſungen.

1. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18^{29}/_{30}$, $18^{30}/_{31}$ und $18^{31}/_{32}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen, und hiedurch der Verfaſſung Tit. VII. §. 10 Genüge leiſten laſſen.

Wenn Wir Uns im Jahre 1831 vermüſſiget geſehen haben, Unſere Rechte wider die von der Kammer der Abgeordneten über einige Ausgaben erhobenen Anſtände zu verwahren, ſo hat Uns dagegen die nunmehrige Erklärung dieſe Ausgaben und Anſtände für immer beruhen zu laſſen, als ein Beweis der Beachtung der verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zur Zufriedenheit gereicht.

Was die aus Veranlaſſung der Nachweiſungen von den Ständen in Antrag gebrachten Ausgaben betrifft, ſo genehmigen und verordnen Wir:

A. daß die Summe von 100,000 fl. aus den Erſparniſſen der zweiten Finanzperiode für das Bad zu Kiſſingen mit der erforderlichen Umſicht verwendet;

B. daß der in dem Finanzgeſetze vom 28. Dezember 1831, §. 11, lit. n. zu Gunſten des Militäretats für die Jahre 18$^{3}/_{34}$ ausgeworfene außerordentliche Zuſchuß von 200,000 fl. jährlich, nunmehr in gleicher Größe auch auf die Jahre 18$^{34}/_{35}$, 18$^{35}/_{36}$, 18$^{36}/_{37}$ für den laufenden Dienſt erſtreckt, und aus den Erübrigungen der zweiten und dritten Finanzperiode geſchöpft werde.

C. So ſehr Wir auch die gute Abſicht erkennen, von welcher der Antrag der Stände in Betreff der vor dem 1. October 1822 penſionirten Offiziere ausgegangen iſt, ſo tragen Wir doch Bedenken, Unſere Genehmigung zu ertheilen, wodurch die Penſionsamortiſationskaſſa mit einer neuen Laſt beſchwert würde.

Uebrigens wird Unſer Kriegsminiſterium der Militär-Fohlenhöfe-Anſtalt fortwährend die größte Sorgfalt zu widmen ſich angelegen ſeyn laſſen.

2. Stand der Staatsſchuldentilgungsanſtalt.

Die ſämmtlichen Rechnungen der Staatsſchuldentilgungsanſtalt und der Penſionsamortiſationskaſſa für die Jahre 18$^{29}/_{30}$, 18$^{3}/_{31}$, 18$^{3}/_{32}$ ſind nebſt den darüber von Unſerem oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitivbeſchlüſſen den Ständen vorgelegt worden und durch die damit gegebene Nachweiſung des Standes der Kaſſen, ſowie der in dem vorbemerkten Zeitraume erwachſenen Zu- und Abgänge an den Activkapitalien und Zinsrückſtänden, dann durch die erfolgte Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewieſenen Schulden aus älteren Rechtstiteln, haben die Anordnungen der Verfaſſungsurkunde, Tit. VII. §§. 11 und 16, ihre Erfüllung erhalten.

III. Anträge und Wünſche der Kammern.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten beſondern Anträge und Wünſche, ſo weit ſie Gegenſtände betreffen, welche zu dem verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſe der Kammern gehören und ſo weit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzentwürfe oder bei den Nachweiſungen erlediget ſind, erwiedern Wir:

1. Brandverſicherungsanſtalt.

Unſere betreffenden Staatsminiſterien werden die Anträge: a) der Brandverſicherungsanſtalt vollſtändige Brief- und Geldportofreiheit zu bewilligen, b) die Kreiskaſſen und die Rentämter anzuweiſen, daß ſie durch Geldaſſignationen die Geldſendungen der beſagten Anſtalt erleichtern und minder koſtbar machen — vorerſt einer näheren Würdigung unterziehen und Unſere beſondere Entſchließung darüber erholen.

Uebrigens werden Wir die betreffenden Behörden anweiſen laſſen, mit größter Strenge darauf zu wachen, daß bei Brandverſicherungen beweglichen und unbeweglichen Gutes die Abſchätzung der Gegenſtände ſtets nur nach ihrem gegenwärtigen Werthe und Zuſtande geſchehe.

2. Feuerpolizei.

Es iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß die Verordnungen über die Feuerpolizei

mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Unſern obern Polizeiſtellen, dieſem Verwaltungszweige, bei welchem die Perſonen und Güter Unſerer Unterthanen ſo ſehr betheiliget ſind, eine geſchärfte Aufſicht zu widmen, und gegen die, zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachläßigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuſchreiten.

3. Reviſion der Gewerbs- und Familienſteuer.

Wir werden die Reviſion der Gewerbs- und Familienſteuer vornehmen, und das Ergebniß den Ständen vorlegen laſſen.

4. Brücken- und Pflaſtergelder.

Der Antrag wegen der von den Städten und Märkten zu erhebenden Brücken- und Pflaſtergelder hat bereits durch die Beſchlüſſe über die Ermächtigungen im Zollweſen ſeine Beſcheidung erhalten.

5. Die Herſtellung des Bades in Steben.

Wir werden den Vollzug Unſerer, wegen Herſtellung des Bades in Steben bereits erlaſſenen Verfügungen, und die weiteren zu dieſem Zwecke erforderlicheu Einleitungen anordnen.

6. Bierſatz.

Der Wunſch der Stände, eine Beſtimmung zu erlaſſen, durch welche bei der jährlichen Preisbeſtimmung des Sommer- und Winterbieres auf die beſtehenden Lokalverhältniſſe Rückſicht genommen werde, um die nachtheiligen Folgen zu großer Diſtrikte mit gleicher Preisbeſtimmung zu beſeitigen, wird von Uns ſorgfältig erwogen werden.

Den weiteren Anträgen der Stände

7. Die Wiedervorlegung eines Culturgeſetzes

8. Die Entſchädigung der Landräthe

9. Die Reviſion des Häuſerſteuergeſetzes

10. Die Erhebung der §§. 1 und 2, Cap. 14 der Augsburger Wechſelordnung zu einem allgemeinen Geſetze im Wechſelrechte

11. Die Aufhebung der Proceſſe über die Waldſtreu, ſo weit ſolche auf unvordenklicher Verjährung beruhen

12. Die Ausmittlung eines Emeritenfondes

13. Die Reviſion der Clerikalabgaben betreffend

werden Wir die ſorgfältigſte Erwägung widmen.

IV. Beſchwerden.

Die Uns vorgelegte Beſchwerde des quiescirenden Forſtmeiſters Klipſtein, wegen Sperrung des Rechtsweges, werden Wir nach Beſtimmung des Tit. X. §. 5 der Verfaſſungsurkunde durch Unſern Staatsrath näher unterſuchen und entſcheiden laſſen.

Indem Wir Unſern Ständen dieſen Abſchied ertheilen, und das, was ſie mit unermüdeter Anſtrengung in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit geleiſtet

haben, dann den zweckförderlichen Gang und die würdige Haltung der Verhandlungen im Allgemeinen überblicken, finden Wir mit der vollſten Zufriedenheit die am Schluſſe Unſerer Thronrede ausgeſprochene Erwartung, daß dieſer Landtag ſich unter allen rühmlich auszeichnen werde, auf das ſchönſte erfüllt. Derſelbe hat an dem geheiligten Bande zwiſchen König und Volk unverrückt feſthaltend, die ſeit ſo vielen Jahrhunderten bewährte, für Unſere Krone und Unſer Herz unſchätzbare ächt bayeriſche Denkart und Sitte neuerlich beurkundet, und mit Erwiederung gleicher, dem wahren Wohle aller Unſerer Unterthanen gewidmeter Geſinnung und dankender Anerkennung der Uns und Unſerem Königl. Hauſe bewieſenen Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit verſichern Wir wiederholt Unſere Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches, Unſerer Königl. Huld und Gnade, womit Wir denſelben ſtets gewogen verbleiben.

§. 15. Abſchied für die Ständeverſammlung vom 17. November 1837, Amtsbl. № 67 vom Jahre 1837 p. 531.

Ludwig, K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluſſe des Landtages über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der Stände Unſeres Königreiches, ſowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern, ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I. Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzentwürfe.

A. Verbeſſerung der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

Wir ertheilen dem Geſetze in vorbemerktem Betreffe mit den an Uns durch Geſammtbeſchluß der beiden Kammern gebrachten Modifikationen Unſere Genehmigung, und laſſen ſolches unter Ziff. I. hier anfügen.

Die hiebei geſtellten Anträge betr., ſo werden Wir

1. diejenigen, welche im Geſammtbeſchluſſe der Stände unter № I., VII. und VIII. hinſichtlich eines neuen bürgerlichen Geſetzbuches, hinſichtlich der Einführung exekutoriſcher Urkunden und hinſichtlich der Erlaſſung einer Falliten-Ordnung aufgeführt ſind, in Erwägung nehmen, wobei Wir jedoch nicht bergen können, daß durch die Beſchaffenheit des in den ſtändiſchen Verhandlungen angenommenen Geſchäftsganges die Durchführung wohlbemeſſener Geſetzbücher kaum möglich werde.

2. Die im §. 8 Kap. III. des Judiziar-Codex enthaltenen Beſtimmungen über das Armenrecht, worauf ſich der Antrag unter № II. bezieht, finden Wir, bei genauem Vollzuge ſo genügend und ſelbſt mit der angeführten Verordnung vom 19. November 1814 ſo übereinſtimmend, daß Wir Uns nicht bewogen ſehen, darüber dermal eine neue Beſtimmung zu erlaſſen.

3. Die Anträge unter № III., IV. und VI. wegen der Disziplin der Advokaten, wegen des Vollzuges rechtskräftiger Erkenntniſſe durch Unſere Fiskale und Verwaltungs-Stellen, dann wegen der Anordnung wöchentlicher Verhörstage bei allen Untergerichten finden Wir zu dem Geſchäftskreiſe der Kammern nicht geeignet.

4. Da der §. 3 im Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde beſtimmt vorſchreibt, was bei Veränderung oder Erhöhung indirekter Abgaben erforderlich ſey, ſo erſcheint der Antrag unter № V. bezüglich der Beibehaltung der bisherigen Taxen-Anſätze, ſo lange die dermaligen Taxen-Ordnungen beſtehen, überflüſſig. Wegen desjenigen, was hierüber in einer künftig etwa zu erlaſſenden Taxen-Ordnung zu beſtimmen wäre, können Wir im Voraus kein Verſprechen ertheilen.

B. Verhütung ungleichförmiger Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofes in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

Den zu dem Entwurfe über den vorbemerkten Gegenſtand von den Kammern beantragten Modifikationen und Zuſätzen haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und ſanktioniren das unter Ziff. II. anliegende Geſetz.

Was den bei dieſer Gelegenheit an Uns gebrachten beſondern Antrag betrifft, ſo finden Wir Uns nicht bewogen, das Inſtanzen-Verhältniß in Strafrechtsſachen abzuändern — und hinſichtlich der Berufung in Civilſachen haben Wir die geeigneten Beſtimmungen in dem Geſetzesentwurfe über Verbeſſerung der Gerichtsordnung bereits an Unſere Stände gelangen laſſen.

C. Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke.

Den Entwurf in Betreff der Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke ſanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeſchlagenen Modifikationen und laſſen hierüber das unter Ziff. III. anliegende Geſetz ausfertigen.

Hiebei ſetzen Wir ausdrücklich voraus, daß zufolge dieſes Geſetzes in den eigenthümlichen Verhältniſſen der Brandverſicherung, der Kriegs-Peräquation, des Salpeterweſens, des Bergbaues und des Straßenbaues hinſichtlich der Kiesgruben, ſo wie überhaupt in allen anderen dergleichen Sachen, über welche neben der Verordnnng vom 14. Auguſt 1815, dann im Rheinkreiſe neben dem Geſetze vom 8. März 1810, beſondere Geſetze und Verordnungen beſtanden und vollzogen worden ſind, weder in formeller, noch in materieller Hinſicht eine Aenderung eintrete.

Die den ſtändiſchen Modifikationen angefügten Wünſche und Anträge in Beziehung auf die Aktien-Geſellſchaften, insbeſondere jene für die Eiſenbahnen, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

D. Unterſuchung und Beſtrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen.

Den Modifikationen des Geſetzentwurfes über die Unterſuchung und

Beſtrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen vermögen Wir Unſere Genehmigung nicht zu ertheilen.

E. Landräthe.

Wir haben die zu dem Geſetzesentwurfe über einige Ergänzungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr., von den Ständen beantragten Modifikationen genehmiget, und dem unter Ziff. IV. beiliegenden Geſetze Unſere Sanktion ertheilt.

Was die weiteren an Uns gebrachten, anf dieſes Geſetz Bezug nehmenden Anträge betrifft, ſo eröffnen Wir den Ständen:

1. Die Zeit der Einberufung der Landräthe werden Wir jedesmal nach Umſtänden beſtimmen;

2. Dem Antrage auf Berückſichtigung der von den Landräthen geäußerten Wünſche iſt bisher ſchon, ſo weit es nach Umſtänden oder nach Beſchaffenheit der Sache geſchehen konnte, jederzeit genügt worden;

3. Ob und wie die, aus den erledigten Rechnungen ſich ergebenden Ueberſchüſſe der Kreisfond zur verzinslichen Anlegung kommen können und ſollen? bleibt jedesmal Unſerer beſonderen Beſchlußfaſſung vorbehalten;

4. Den Anträgen in Betreff der Mittheilungen, welche an die Bevollmächtigten der Standesherren und erblichen Reichsräthe geſchehen ſollen, dann in Betreff der Erweiterung des Termins zur Einſichtnahme, haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und die denſelben entſprechenden Beſtimmungen ſogleich in das Geſetz einſchalten laſſen.

F. Beſtand und Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreiſe.

Nach Genehmigung der von den Ständen zu dem Geſetzesentwurfe über den Beſtand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreiſe vorgeſchlagenen Modifikationen, ſanktioniren und erlaſſen Wir das unter Ziff. V. anliegende Geſetz und erklären hiebei: daß zufolge dieſes Geſetzes, Art. II. Abſatz 2, die entgegenſtehende Beſtimmung im §. 4 des Reſcriptes Unſerer Regierung des Rheinkreiſes vom 11. Juni 1819 (Amtsbl. № 7) außer Wirkung trete.

Die vorgeſchlagenen weiteren Aenderungen in Anſehung der Wahlperioden wollen Wir noch auf ſich beruhen laſſen.

Dem Antrage der Stände wegen Betreibung von Wirthſchaften durch die Bürgermeiſter ertheilen Wir Unſere Genehmigung, und wollen, daß deßhalb folgende Vorſchriften als geſetzlich beobachtet werden:

Der Bürgermeiſter, welcher bei ſeiner Ernennung nicht ſchon Wirth geweſen iſt, darf, während der Dauer ſeines Dienſtes, weder in ſeinem Wohnhaus eine Wirtſchaft dulden, noch ſelbſt Wirthſchaft treiben, noch für ſeine Rechnung treiben laſſen.

Fällt ihm oder ſeiner Ehefrau während ſeiner Dienſtzeit, erblich oder ſchenkungsweiſe, eigenthümlich oder nutznießlich, ein in ſeinem Amtsbezirke gelegenes Haus mit einer beſtehenden Wirthſchaft zu, welche er fortzuſetzen, oder für ſeine Rechnung fortſetzen zu laſſen wünſcht, ſo kann dies nur mit beſonderer, nach

Vernehmung des Gemeinderathes erfolgenden Bewilligung Unſerer Kreisregierung geſchehen.

Die übrigen auf die Gemeinderäthe im Rheinkreiſe ſich beziehenden Anträge der Stände haben Wir weder zur Aufnahme in dieſes Geſetz, noch auch vor der Hand zur beſonderen Genehmigung geeignet gefunden, verweiſen jedoch

1. hinſichtlich der zu den Sitzungen und Beſchlußfaſſungen erforderlichen Zahl von Gemeinderathsmitgliedern, ſo wie

2. hinſichtlich der Vorkehrungen wider ſaumſelige Gemeinderäthe — auf die hierüber ſchon beſtehenden Anordnungen, — dann

3. hinſichtlich der Stellvertretung der gleichzeitig verhinderten Bürgermeiſter und Adjunkten, auf die überall hergebrachte Collegialordnung, und behalten

4. hinſichtlich der Bekanntmachung des Perſonalſtandes der Gemeinderäthe die ſachdienlichen adminiſtrativen Verfügungen vor.

G. Gemeinde-Umlagen im Rheinkreiſe.

Den von den Ständen in ihrer Zuſtimmung zu dem Geſetzes-Entwurfe über den vorbezeichneten Gegenſtand vorgeſchlagenen Modifikationen haben Wir Unſere Genehmigung ertheilt, und erlaſſen hienach das unter Ziff. VI. anliegende Geſetz.

Hiebei ſetzen Wir ausdrücklich voraus, daß es mit dem Art. III. dieſes Geſetzes die Meinung nicht habe, den Gemeinden bleibende Anſprüche auf den Grund ſolcher Beiträge einzuräumen, welche das Staatsärar nicht zufolge einer geſetzlichen Verpflichtung, ſondern nur zufolge prekärer Bewilligung in einzelnen Fällen geleiſtet haben könnte.

Den gelegenheitlich dieſes Geſetzes an Uns gelangten Wunſch und Antrag wegen des Bürger-Einzuggeldes, genehmigen Wir und verordnen demnach Folgendes:

In Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in beſtimmte Gemeinde-Nutzungen, namentlich in Pfründen und Almenden, in Gabholz und Weiderechte, oder auch, bei ſich ergebender Dürftigkeit, die Theilnahme an Unterſtützung aus Stiftungs- oder beſonderen Wohlthätigkeitsfonds verbunden iſt, hat der Gemeinderath die Befugniß, das einfache Bürger-Einzugsgeld bis zum Maximalbetrage von zweihundert Gulden, nach Maaßgabe jener beſtimmten oder eventuellen Vortheile, und in Gemäßheit eines von Unſerer Kreisregierung zu fertigenden Tarifs zu erhöhen und feſtzuſtellen.

Das einfache Bürger-Einzugsgeld wird für Ausländer, welche keinem Zollvereinsſtaate angehören, auf den doppelten Gebührenbetrag erhöht, welchen ſie bisher zu entrichten hatten.

Die in der erhöhten Summe des Bürgereinzuggeldes etwa begriffenen Anſätze für eventuelle Vortheile aus Stiftungs-, beſonderen Wohlthätigkeits- oder ſonſtigen Fonds, welche von der Gemeindekaſſe getrennt ſind, ſollen eben jenen betreffenden Fonds zufließen.

H. Budget.

Wir haben den Ständen des Reiches bei dem diesjährigen Zuſammentritte in Gemäßheit der Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 4 die genaue Ueberſicht des Staatsbedürfniſſes, ſowie der geſammten Staatseinnahmen (Budget) vorlegen laſſen, um über die zu erhebenden Steuern für die IV. Finanzperiode in Berathung treten zu können; das Staatsbedürfniß wurde in einer Geſammtſumme von 29,986,009 fl. nachgewieſen; die Summe der Staatseinnahmen unter vorläufiger Anrechnung der direkten Staatsauflagen im Betrage von 6,136,883 fl. auf 30,012,473 fl. angeſetzt, zugleich zur Ergänzung des Reichsreſervefonds auf den Betrag von 500,000 fl. jährlich der nöthige Zuſchuß aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode entnommen.

Beide Kammern haben inhaltlich Geſammtbeſchluſſes

A. die Einnahmen betreffend,

die Summe der zu erhebenden Steuern nach dem Voranſchlage ohne Veränderung der Summe zugeſtanden, jedoch

1. bei den Taxen eine Erhöhung von 13734 fl., 2. bei den Aufſchlagsgefällen von 46388 fl., 3. bei den Zöllen von 405228 fl. und 4. bei dem Ertrag aus Oekonomien und Gewerben von 11961 fl., ſohin im Ganzen eine Mehrſumme von 477311 fl. annehmen zu können erachtet, und ſolche Summe den Staatseinnahmen ſogleich zugeſetzt, übrigens auf den Grund dieſer Zuſätze

B. die Ausgaben betreffend,

ausſprechen zu können geglaubt, daß hiedurch die Mittel gegeben ſeyen, um Ausgaben-Mehrungen zu decken, ſohin

1. bei dem Etat des Staatsminiſteriums des Innern einen Zuſatz einſtellen zu können, pr. 8945 fl.

2. bei den Staatsanſtalten für Erziehung und Bildung, nämlich: a) für jede der Univerſitäten à 3000 fl. jährlich, 9000 fl., b) für Verbeſſerung der Landſchulen jährlich 72000 fl.

3. für den Cultus, und zwar: a) für Tiſchtitel 3907 fl., b) zum Emeritenfond 10000 fl., c) zur Unterſtützung der Geiſtlichkeit im Rheinkreiſe 4000 fl., d) zum Penſionsfond der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit 1500 fl., e) für die proteſtantiſchen Conſiſtorien in Bayreuth und in Speyer zur Beſoldungs-Erhöhung 2800 fl.

4. bei der Poſition Geſundheit für die homöopathiſche Heilanſtalt in München 4000 fl.

5. bei der Poſition Wohlthätigkeit, und zwar: a) für die Augenheilanſtalt in Nürnberg 500 fl., b) für das Kurziſche Inſtitut in München 500 fl.

6. bei der Poſition: Induſtrie und Kultur: a) für den landwirthſchaftlichen Verein dahier Zuſchuß 3000 fl., b) ebenſo für den polytechniſchen Verein dahier 1000 fl., c) für den polytechniſchen Verein in Würzburg 200 fl.

7. zur Erhöhung der Beiträge für die ſtädtiſche Polizei-Verwaltung 11,000 fl.

8. bei der Poſition: Straßen-, Brücken- und Waſſerbau: a) zur Unter-

haltung und Verbeſſerung der Straßen 150000 fl., b) zur Unterhaltung für neue Straßenſtrecken 66327 fl.

9. für den proteſtantiſchen Gottesdienſt in Garniſonsplätzen 1500 fl.

10. zum beſſeren Unterhalt der Staatsgebäude 150000 fl, was im Ganzen eine jährliche Mehrausgabe von 500179 fl. gleichkömmt, wodurch die ganz ungewiſſen Zuſätze an die Einnahmen abſorbirt werden.

Außerdem wurden aber mit Rückſicht auf den Reichsreſervefonds und auf mögliche Erübrigungen beantragt, ſohin nicht als Zuſatz behandelt.

1. zur Veranlaſſung und Sicherung der Aufräumung von Retardaten in Civilprozeſſen beim Oberappellationsgericht 50000 fl.

2. für die Landgerichte — außer den zur Verkleinerung derſelben allerhöchſt bewilligten 60000 fl., noch zur Beſtreitung der Extraditionskoſten 20000 fl., in averso oder jährlich 3333⅓ fl., ferner Tantiemen-Surrogatgelder (welche in jedem Falle erſt näher zu prüfen und zu liquidiren wären) 73000 fl., zur Organiſation der Landgerichte aus Erübrigungen aus der III. und IV. Finanzperiode jährlich 150000 fl.

3. Zuſchuß zur Univerſität München für die IV. Periode 5000 fl.

4. für Straßen- und Waſſerbau 300000 fl.

5. weiterer Zuſchuß zum Baue der katholiſchen Kirche in Ansbach außer der im Finanzgeſetze bezeichneten Unterſtützungsſumme 34348 fl., endlich

6. zur Ausbeſſerung des Bauzuſtandes der Staatsgebäude in den Kreiſen jährlich 100000 fl. Zuſammen 775581⅓ fl, wonach, da zur Zeit Ueberſchüſſe oder weitere Erübrigungen rechnungsmäßig nicht feſtſtehen, nicht nur der Reichs-Reſerve-Fond aufgezehret, ſondern auch ein nicht unbedeutendes jährliches Defizit in Ausſicht geſtellt wäre, was allerdings noch höher ſteigen müßte, wenn die ſo lebhaft angeregte Aufhebung des mit einem Jahres-Ertrage von 1380569 fl. im Büdget vorgetragenen Lottos bei der Unmöglichkeit der Ermittlung eines entſprechenden Erſatzes, erfolgen würde.

Ueberdies ſind nicht vorgeſehen:

1. der Mehrbedarf für die Ständeverſammlung, indem der gegenwärtige Landtag allein einen Aufwand von 360000 fl. bis 380000 fl. erfordert;

2. die Ausgaben auf Geſetzgebung, auf Bundes-Matrikular-Beiträge, auf Heimathloſe, auf Nachläſſe der Weinbergsbeſitzer im Untermainkreiſe, auf die Rhein- und Mainſchifffahrts-Commiſſion ꝛc.

Unter dieſen Umſtänden, und abgeſehen davon, daß an und für ſich zur Zeit einerſeits nicht einmal die Mittel zur Deckung der bemerkten Ausgaben-Zuſätze geſichert wären, und daß eben ſo wenig nach der im §. 6 des Finanzgeſetzes getroffenen Diſpoſition über bisherige Erübrigungen die Fonds zur Beſtreitung der weiter beantragten Ausgabenmehrung vorhanden ſind, während andererſeits nach Tit. VII., §. 9, der Verfaſſungsurkunde die Sicherſtellung des, in der Summe auch von beiden Kammern als bemeſſen erachteten, Reichsreſervefonds unerläßliches und unabweisbares Bedürfniß iſt, es auch eine bei-

lige Verpflichtung bleibt, den mit Mühe geordneten Staatshaushalt fernerhin zu bewahren, und jede Rückwirkung auf den Staatskredit zu verhüten — vermögen Wir — in Erwägung der deutlichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII., §§. 3, 4, 5 und 9 — auf deren gewiſſenhafteſten Feſthaltnng, ſowohl in Beziehung der Rechte Unſerer Krone, als auf die den Ständen des Reiches verfaſſungsmäßig eingeräumten Befugniſſe Wir unerſchütterlich beharren; die von den Kammern der Ständeverſammlung zu den Staatseinnahmen gemachten Zuſätze ſo wenig, als die von denſelben hierauf gegründeten Feſtſetzungen und Anweiſungen von Ausgaben mit den allegirten Beſtimmungen des Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde zu vereinbaren, dieſelben daher auch als zuläſſig oder bindend nicht anzuerkennen; vielmehr finden Wir Uns aus den angedeuteten Geſammt-Rückſichten bewogen und aufgefordert, die Einnahms-Poſitionen, mit Hinzurechnung der nunmehr ermittelten Beträge aus den direkten Staatsauflagen per 6136883 fl. in der liquiden Geſammtſumme, wie ſolche in der auf Unſeren Befehl an die Stände gelangten Ueberſicht angegeben iſt, wieder einſtellen und ebenſo die Geſammtſumme der Ausgaben, hinſichtlich welcher nur bei dem Etat des Staatsrathes die Summe von 1000 fl. von den Kammern beanſtandet, und die vorläufige Transferirung von 2182 fl. 30 kr. für Penſionen von Dienern apanagirter Mitglieder des Königlichen Hauſes auf den Reichs-Reſervefond beantragt worden iſt, unter einſtweiliger Geſtattung dieſer Transferirung, unbeſchadet jedoch der Kronrechte, beibehalten zu laſſen.

Sollte jedoch ſich ergeben, daß ungeachtet der ſo bedeutenden Summen, welche Wir bereits für mehrere Zwecke zugeſtanden haben, als: eine Averſalſumme von 500000 fl. für Verbeſſerung der Straßen, von 400000 fl. für die Main-Correktion, von 400000 fl. für den Landbau, von 150000 fl. für Verbeſſerung der Schifffahrt auf der Donau und einzelnen Nebenflüſſen derſelben, dann von jährlichen 60000 fl zur Verkleinerung von zwanzig größern Landgerichten; eine fernere außerordentliche Hülfe, und zwar zunächſt für den Straßenbau, ſich in der Folge als dringend darſtellen würde ſo behalten Wir uns vor, im Falle wirklich Ueberſchüſſe an Einnahmen erzielt werden, und das Bedürfniß gehörig ermittelt iſt, nach Umſtänden weitere Berückſichtigung zur Verbeſſerung des Straßenzuſtandes, welchen Wir mit beſonderer Sorgfalt forthin im Auge behalten, wobei ſich aber in einem großen Theile des Königreiches die ſchlechte Beſchaffenheit des Baumaterials als beinahe unüberwindliches Hinderniß entgegenſtellt, nach näherer Unterſuchung der Verhältniſſe und unter Beachtung der in Beziehung auf den Zollverein wichtigen Straßen-Verbindungen und nach Umſtänden auch für den Landbau eintreten zu laſſen.

Wir erwarten daher, daß die Stände des Reiches in Unſere fortwährende Sorgfalt für des Landes wahres Beſte volles Vertrauen ſetzen, und in dieſer Unſerer Erklärung von ſelbſt alle Beruhigung finden werden.

Gegenwärtig wollen Wir außer den ſchon bewilligten Averſalſummen genehmigen:

1. Für jede der drei Landesuniverſitäten einen jährlichen Zuſchuß von 3000 fl. 2. Für die Univerſität München noch insbeſondere in der IV. Finanzperiode aus den Staatsfonds einen jährlichen Zuſchuß von 5000 fl. 3. Für Tiſchtitel jährlich die Summe von 3000 fl. 4. Für die Augenheilanſtalt in Nürnberg jährlich 500 fl. Ferner 5. Aus Erübrigungen zur Vollendung des Baues der katholiſchen Kirche in Ansbach, im Ganzen die Summe von 44248 fl.

I. Finanzgeſetz.

Das Finanzgeſetz, welches Wir mit dem Budget den Ständen haben vorlegen laſſen, und welches in ſeinem Eingange die Art der ſtändiſchen Beiwirkung genau bezeichnet, auch nur im Zuſammenhalte mit der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §§. 3, 4, 5 und 9 betrachtet werden kann, laſſen Wir, als von Uns — unter ſolcher Vorausſetzung unpräjudicirlich für die beſagte, gemeinſam bindende Verfaſſungsurkunde und für die Rechte der Krone — ſanktionirt, mit Beziehung auf Unſere allgemeine Erklärung über das Budget, unter Ziff. VII. aufügen.

Anbelangend den Zuſatz zum Eingange dieſes Geſetzes in Betreff der Erübrigungen wollen Wir lediglich aufmerkſam machen, daß Wir im §. 6 die Verwendung derſelben für die Vorjahre bereits bezeichnet haben.

K. Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten und Bildung der Kreisfonds.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem Geſetzentwurfe über die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten und über die Bildung der Kreisfonds beantragten Modifikationen Unſere Genehmigung, und erlaſſen das hiernach ausgefertigte unter Ziff. VIII. anliegende Geſetz.

Den beigefügten Wunſch, daß die Voranſchläge zu allen Land-Neubauten, welche die den Kreiſen überwieſenen Objekte betreffen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt werden möchten, haben Wir zur Genehmigung und Aufnahme in das Geſetz nicht geeignet gefunden.

L. Zollweſen.

I. Zollgeſetzgebung.

1. Wir genehmigen hiemit den Modifikationsantrag der Stände zum Zoll-Geſetze, welches in Gemäßheit der Beſtimmung des Landtagsabſchiedes vom 1. Juli 1834, Abth. I. R., und nach der dießfallſigen nähern Verhandlung bei der im Jahre 1836 zu München ſtattgehabten General-Conferenz der Bevollmächtigten ſämmtlicher Vereinsregierungen auf Unſeren Befehl an die diesjährige Ständeverſammlung gebracht worden iſt und deren Zuſtimmung erhalten hat, ſanktioniren demnach das Zollgeſetz in der Faſſung, welche die Beilage unter Ziff. IX. enthält.

2. Ebenſo ſind Uns die Modifikations-Anträge der Stände zum Zollſtrafgeſetze, über deſſen Hauptgrundſätze gleichfalls bei vorerwähnter General-Con-

ferenz das Nöthige erörtert worden, genehm, und Wir ertheilen ſomit dem unter Ziff. X. anliegenden Strafgeſetze Unſere allerhöchſte Sanktion.

3. Zugleich beſtimmen Wir unter Beziehung auf den im Schlußſatze des §. 169 der Zollordnung vom Jahre 1833 zum neuen Zollgeſetze §. 39: „daß „die ohne augenfälligen Verdacht, behufs der körperlichen Viſitation vor die „Gerichte gebrachten Perſonen, gegen die betreffenden Beamten auf Schadlos„haltung ſollen klagen können.“

4. Wir wollen, daß die nunmehrige Zollordnung, wie ſich dieſelbe nach der im Landtagsabſchiede vom Jahre 1834, Abth. I., R., nach Ausſcheidung der früheren Zollordnung in ein Zollgeſetz und in eine Zollordnung, den Verabredungen der öfter bemerkten General-Conferenz gemäß, geſtaltet hat, unter Hinzufügung der von Uns genehmigten ſtändiſchen Anträge ebenfalls ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet werden ſoll; endlich

5. Verordnen Wir, daß das Zollgeſetz ſowohl, als die Zollordnung, welche an die Stelle der im Jahre 1833 verkündeten Zollordnung zu treten haben, und ebenſo das Zollſtrafgeſetz, welches ſtatt der geſetzlichen Beſtimmungen vom 1. Juli 1834, die Verletzungen der Zollordnung und die Beſtrafung dieſer Verletzungen betr., zur Anwendung kömmt, mit dem 1. Januar 1838 in Vollzug gebracht werden ſollen.

6. Anerkennend die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in dem denſelben mitgetheilten Vereins-Zolltarife für die Jahre 1837, 1838, 1839 getroffenen Abänderungen zugeſtimmt haben, ertheilen Wir auch dem hierauf bezüglichen Geſammtbeſchluſſe hiedurch Unſere Genehmigung, mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragsmäßigen Beſtimmungen bereits ſeit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werde.

II. Zollverträge.

Wir haben den Ständen des Reichs

1. den Vertrag mit dem Großherzogthume Baden über deſſen Beitritt zum Zollverein vom 12. Mai 1835;

2. den Vertrag mit dem Herzogthume Naſſau über deſſen Anſchluß an den Zollverein vom 10. Dezember 1835 und

3. den Vertrag über die Acceſſion der freien Stadt Frankfurt vom 2. Januar 1836, unbeſchadet der Rechte Unſerer Krone hinſichtlich der Vertretung der Handelsintereſſen im Verhältniſſe zum Auslande, ſowie in Anſehung des Abſchluſſes der Zollvereins- und Handelsverträge, in geeigneter Weiſe mittheilen laſſen, und mit beſonderem Wohlgefallen aus dem Geſammtbeſchluſſe der Stände deren dankbare Anerkennung der durch dieſe ſegensvolle Erweiterung des Zollvereins für Bayern neu eröffneten Quellen zur Beförderung ſeines Handels und ſeiner Induſtrie entnommen. Mit dieſer Unſerer Königlichen Erklärung verbinden Wir die Verſicherung, daß die Vorbehalte, welche und wie ſolche ſchon im Jahre 1831 zum Zwecke der Ausbildung des Zollvereins durch neue Abſchlüſſe inhaltlich des damaligen Landtagsabſchiedes ſanktionirt worden, in der

Weiſe, wie in dem ſtändiſchen Geſammtbeſchluſſe zum Frommen des Ganzen neuerdings auch für die Zukunft bezeichnet worden, auch fernerhin ganz ſo, wie bisher, behufs der Erreichung des gemeinſam gewünſchten Zweckes mit aller Sorgfalt werden benützt werden.

III. Beſondere Poſtulate.

Gleichmäßig genehmigen Wir die Geſammtbeſchlüſſe der Kammern auf die weiter geſtellten Poſtulate, nämlich:

1. Die Verminderung oder auch Aufhebung, ſowie die Erhöhung der Zoll- und anderer Gebühren, im Intereſſe der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinsſtaaten nach den Beſtimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge ſich diesfalls vereinbaren ſollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Anſehung der Gebühren, welche eine private Einnahme bilden, im Intereſſe der Landwirthſchaft, der Induſtrie oder des Handels eine Herabſetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß, wenn alle hienach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächſten Ständeverſammlung die Zuſtimmung der Stände nicht erhalten, ſelbige mit dem Schluſſe der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Zölle und ſonſtige Gebühren nach den früheren geſetzlichen Beſtimmungen wieder erhoben werden ſollen.

2. Die Modifikation einzelner Tariffätze behufs der endlichen Einführung des ſchon angegebenen Zollgewichtes und respective zur Aufnahme dieſes Gewichtes als allgemeinen Gewichtes für Berechnung der Zollabgaben im Vereins-Zolltarife unter der Bedingung zugelaſſen, daß dadurch eine Erhöhung des Tarifs im Ganzen nicht erzielt werde; daß die den vereinsländiſchen Fabriken und Gewerben unentbehrlichen rohen Stoffe in keinem Falle auch nur der kleinſten Erhöhung unterworfen werden, es ſey denn, daß das Intereſſe der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels in Uebereinſtimmung mit dem im Poſtulate I enthaltenen Zugeſtändniſſe es dringend erfordern; und daß endlich die Zuſtimmung der nächſten Ständeverſammlung in derſelben Weiſe, wie in dem oben genannten Poſtulate I vorbehalten bleibe.

3. Das Chauſſeegeld betr.: a) mit Rückſicht auf die gelegenheitlich der jüngſten General-Conferenz erhobenen Erinnerung, ſolche Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverſtändniß, hinſichtlich der noch fortbeſtehenden Chauſſeegelderhebung nach Erforderniß der Verhältniſſe zu beſeitigen vermögen, bis etwa in allen Vereinsſtaaten auch übereinſtimmende Chauſſeegeld-Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ſtändiſche Zuſtimmung in der Art und Weiſe, wie im Poſtulate I vorbehalten bleibt; b) das noch ferner zur Erhebung kommende Chauſſeegeld ausſchließlich zur Ablöſung jener Pflaſter- und Brückenzölle zu verwenden, welche in kleinern Städten und Orten beſtehen, und den Verkehr am meiſten beſchweren, unter Mitverwendung der in den

Zollgefällen ſich ergebenden Ueberſchüſſe, ſo weit es nach Maßgabe der eintretenden Umſtände räthlich und nothwendig gefunden werden wird.

4. Die Beſteuerung der Branntwein-Fabrikation in Caulsdorf in der Art einzuführen, daß a) der im Bezirke des exclavirten Amts Caulsdorf gefertigte Branntwein, ohne Unterſchied des Materials, für den bayeriſchen Eimer 5 % Alkohol-Stärke nach Tralles einem allgemeinen Steuerſatze von 5 fl. 30 kr. unterworfen werden könne; daß b) dieſe Abgabe nach bayeriſchem Eimer des Raum-Inhaltes der Maiſchbottige bei mehligen Stoffen, und der Menge bei nicht mehligen Stoffen, mit Rückſicht auf die natürliche Ertragsfähigkeit des zu verarbeitenden Materials, ſowie auf den Umfang und auf die Beſchaffenheit der techniſchen Einrichtungen feſtgeſetzt; c) übrigens jeder, welcher Branntweinbrennerei-Apparate für ſeine Rechnung ſelbſt oder durch Andere in Betrieb ſetzt, zur Entrichtung der Branntweinſteuer angehalten werden ſoll, endlich d) daß Verletzungen der deßfallſigen Vorſchriften und die Verkürzungen der Branntweinſteuer analog der, über die Defraudation des Malzaufſchlages für das Königreich Bayern geltenden Beſtimmungen zu behandeln ſeyen;

5. Die Einführung breiter Radfelgen auf den Kunſtſtraßen in Gemeinſchaft mit den Vereinsſtaaten zu bewirken, die ſich vorläufig nach Inhalt des Protokolls der General-Conferenz vom 12. September 1836 über die deßhalb zu befolgenden Grundſätze vereinbart haben.

Indem Wir dieſen Geſammtbeſchlüſſen Unſere allerhöchſte Sanktion ertheilen, befehlen Wir zugleich, daß mit dem Augenblicke, wo in Caulsdorf die Beſteuerung der Branntweinfabrikation zur Ausführung kömmt, die Erhebung des Malz-Aufſchlages dortſelbſt eingeſtellt werde.

II. Nachweiſungen.

A. Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18^{32}/_{33}$, $18^{33}/_{34}$ und $18^{34}/_{35}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen und dadurch den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, Tit. VII. §. 10, Genüge leiſten laſſen.

Wir ſehen Uns aber veranlaßt, Unſere in dem Landtagsabſchiede vom 29. Dezember 1831 gegen ein ganz ähnliches in dieſem Jahre verſuchtes Eingreifen der Kammer der Abgeordneten niedergelegte Verwahrung Unſerer verfaſſungsmäßigen Regierungsrechte hiemit ausdrücklich zu wiederholen.

B. Stand der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt.

1. Zur Erfüllung der Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, Tit. VII., §§. 11 und 16, ſind den Ständen ſämmtliche Rechnungen der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt, ſowie der Penſions-Amortiſationskaſſe und auch der durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Feſtungsbau-Dotationskaſſe mit allen Nachweiſungen nebſt den von Unſerem oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitivbeſchlüſſen mitgetheilt worden.

Nachdem jedoch die Stände in einem Geſammtbeſchluſſe die Erklärung gegeben haben:

Es ſeyen die ſämmtlichen Einweiſungen aus ältern und neuern Rechtstiteln, mit Ausnahme der 228343 fl. 20 kr. Nachholung der Zinſen für die Defenſionsgelder aus den Jahren 1827 bis 1830, welcher Poſt ſie die Anerkennung nicht ertheilen zu können glauben, als richtig anzuerkennen, und es ſey den vorliegenden Rechnungen die Anerkennung nur unter der Vorausſetzung zu ertheilen, daß die von der Schuldentilgungskaſſe in den Rechnungsjahren 18³⁰/₃₁ für empfangene Defenſionsgelder bezahlten Zinſen im Geſammtbetrage von 463222 fl. 12 kr. der Schuldentilgungs-Anſtalt vergütet werden; ſo ſehen Wir Uns bewogen, mit Hinweiſung auf die in Mitte liegenden, vor der Verfaſſungsurkunde ſich datirenden Staatsverträge und hierauf begründeten Verabredungen in Betreff der Natur und Beſtimmung der Defenſionsgelder, ſo wie über die Verwendung dieſer Fonds und der davon abfallenden Zinſen; dann mit Beziehung auf die Verfügung des Landtagsabſchiedes vom 29. Dezember 1831, Abth. I., lit. T., ſo wie auf Art. I. des Feſtungsbau-Dotations-geſetzes vom 1. Julius 1834; endlich ſelbſt auf die ſtändiſchen Verhandlungen vom Jahre 1834, hiemit gegen dieſe Beſchlüſſe feierliche Verwahrung auszuſprechen und anzufügen, daß Wir die Beanſtandung jener auf Vertrag und Recht beruhenden Zinſenbezüge nicht und um ſo weniger anzuerkennen vermögen, als die hierauf bezüglichen Anordnungen ſchon im J. 1832 der Schuldentilgungs-Commiſſion vorſchriftsmäßig inſinuirt und von den ſtändiſchen Commiſſären als rechtsbegründet anerkannt worden ſind, ſolches auch durch das Protokoll der Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion vom 18. Oktober desſelben Jahres nachgewieſen iſt.

2. Den wegen Abſchreibung mehrerer Aktiven im Geſammtbetrage von 307281 fl. 40 kr. 7 Hl. erhobenen Anſtand betr., unterliegt es durchaus keiner Schwierigkeit, die im Geſammtbeſchluſſe verzeichneten Poſten wieder in der Rechnung vorzutragen, obgleich dieſelben vorausſichtlich weder im Ganzen noch zum Theile zu realiſiren ſeyn werden.

III. Wünſche und Anträge.

Auf die Wünſche und Anträge, in ſo weit ſie nicht bereits in der Abtheilung I. des gegenwärtigen Abſchiedes erlediget worden ſind, — erwiedern Wir — unbeſchadet des den Wirkungskreis der Stände genau bezeichnenden §. 19 im Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde wie folgt:

A. Zum Büdget.

Die zu dem Büdget geſtellten Anträge werden, in ſo weit ſie Gegenſtände des verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſes der Stände betreffen, in nähere Erwägung gezogen werden.

Den bezüglich der Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 4000 fl. für die homöopathiſche Heilanſtalt zu München an Uns gebrachten Antrag finden Wir zur Berückſichtigung nicht geeignet.

Dem Antrage in Betreff des Anſchlages der den Klöſtern überlaſſenen Staatsrealitäten iſt bereits durch die von Uns verfügte Beſeitigung des deßfallſigen irrthümlichen Vortrages im Büdget zuvorkommende Gewährung zu Theil geworden.

B. Zum Finanzgeſetze,

die Wünſche und Anträge betr.:

I. Die Heilbäder zu Steben und Höhenſtadt;

II. Die Staatsgebäude und Gefängnißbauten;

III. Die Rheindurchſtiche —

werden Wir in Erwägung nehmen.

Was hienächſt IV. die beantragten Kredite betrifft, ſo bedarf es diesfalls nach Unſerer allgemeinen Erklärung in Betreff des Büdgets keiner weiteren Beſcheidung.

V. Ueber den Antrag wegen fernerer Zuſchüſſe zur Vollendung der katholiſchen Kirche in Ansbach haben Wir Uns bereits beſonders ausgeſprochen.

C. Zu den Nachweiſungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen.

Die Anträge: I. wegen Reviſion des Malzaufſchlag-Geſetzes, worüber Wir bereits im Jahre 1828 den Ständen, jedoch ohne entſprechenden Erfolg von ihrer Seite, einen Entwurf haben vorlegen laſſen;

II. wegen Reviſion der Verordnung vom 8. Junius 1807 über die Penſionsbeiträge werden Wir näherer Erwägung unterſtellen.

In den Antrag: III. auf Reviſion der Taxen- und Stempel-Ordnung gedenken Wir bei dem engen Zuſammenhange dieſes Gegenſtandes mit der allgemeinen Geſetzgebung, vor der Hand noch nicht einzugehen.

D. Zu den Nachweiſungen über die Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt.

I. Die Ueberlaſſung unbenützter Gelder aus den Finanzkaſſen an die Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt findet in Gemäßheit des Schuldentilgungs-Geſetzes vom 28. Dezember 1831, §. 12, ohnehin ſtatt, und wird auch bezüglich der Feſtungsbau-Dotationskaſſe im Falle des Art. IV. im Geſetze vom 1. Juli 1834 Platz greifen.

II. Die Verkäufe der Staatsrealitäten treten nur da ein, wo das Geſetz dieſelben geſtattet, und es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß die Wiedererwerbung von Dominikalrenten oder andern Beſitzungen ſtatt der veräußerten Staatsrealitäten bewirkt werde, wann und wo ſolches mit Vortheil möglich iſt, während die Kaufſchillinge bei der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt nach dem Geſetze über die Staatsſchuld vom 22. Julius 1819, Art. VIII., № 4, lit. c., verzinslich angelegt werden.

Den Antrag: III. Reduction der Kapitalienzinſen von 5 auf 4 % bei der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt, werden Wir, in ſo weit derſelbe nicht ohnehin ſchon realiſirt iſt, in Erwägung ziehen.

Bezüglich IV. der Spezialrechnung über die in den Jahren 1825 und 1831 der Penſions-Amortiſationskaſſa überwieſenen Penſionäre werden Wir Anordnung treffen, daß die Evidentſtellung, mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten, bei der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt erreicht werde.

V. Die Verzinſung des jährlichen Betrages der Feſtungsbau-Dotationsſumme wird, wegen des Verbrauchs der Summe im Fortgange des Baues, nicht eintreten, wonach jede diesfällige Verfügung als entbehrlich erſcheint.

E. Zu den Vorlagen über das Zollweſen.

I. Zollordnung.

Die gelegenheitlich der Geſammtbeſchlüſſe über das Zollweſen geäußerten Wünſche und Anträge

1. in Beziehung auf die Zollordnung wegen Bekanntmachung der im §. 10 berührten Anleitung zur Anfertigung der Declarationen, dann der Geſchäfts-Anweiſung für die Zollämter über die Abfertigung, ſo wie des §. 54 erwähnten Regulativs über die Begleitſchein-Ausfertigung, endlich der im §. 56 gedachter Anleitung über die als verſchlußmäßig anzuerkennende Verpackung werden Wir in geeigneter Weiſe berückſichtigen;

2. bezüglich der Geſtattung — die unter Colloverſchluß unangebrochen gelagerten Waaren nach dem am Verzollungstage zu ermittelnden Gewichte zu verzollen, — wird das Erforderliche bei der nächſten General-Conferenz zur Sprache gebracht werden;

3. in Anſehung der Binnen-Controle iſt bereits vertragsmäßig vorgeſorgt.

II. Zolltarif.

1. wegen Berückſichtigung einer billigen Taravergütung bei der nächſten Tarifsregulirung;

2. wegen Erleichterung resp. Befreiung der auf der Weſer von Bremen nach Bayern gehenden Güter;

3. wegen Nichtgeſtattung der bezeichneten Ausfuhr der Kiefernzapfen aus dem Rheinkreiſe, dann

4. wegen des gewünſchten Zollſchutzes zu Gunſten der Leinwandfabrikation — werden Wir nach Erforderniß und Befund der Umſtände bei der General-Conferenz das Weitere zur Sprache bringen laſſen.

III. Betreffend die Ausgleichungsabgabe von inländiſchen Tabakblättern und hieraus erzeugten Fabrikaten,

werden Wir vor Allem erſt die Erholung von Aufſchlüſſen anbefehlen.

F. Zu beſonderen Geſammtbeſchlüſſen.

I. Rechtsverhältniß der Verſchollenheit.

Wie ſehr Wir auch Gleichheit der bürgerlichen Rechte in Unſerem ganzen Reiche wünſchen, ſo können Wir Uns dermal doch nicht bewogen finden, einen mit ſo manchen andern Civilrechtsfragen zuſammenhängenden Gegenſtand

von einem allgemeinen Civilgeſetze zu trennen und einen beſondern Geſetzesentwurf über das Rechtsverhältniß der Verſchollenheit an die Stände bringen zu laſſen.

II. Einführung eines allgemeinen Wechſelrechtes.

Wir werden dieſen Antrag, als einen, mit der allgemeinen Civil- und Handelsgeſetzgebung in Verbindung ſtehenden Gegenſtand und deßgleichen auch die dem Antrage beigefügte Bitte um Errichtung von Merkantilgerichten, wenigſtens in den größern Städten, näherer Erwägung unterſtellen.

III. Nürnberger Wechſelordnung.

Den Antrag wegen geſetzlicher Abänderung einiger obſoleten Beſtimmungen der Nürnberger Wechſelordnung werden Wir in nähere Erwägung ziehen und das Weitere veranlaſſen.

IV. Berufungen in Wechſelſachen.

Nach dem Antrage der Stände genehmigen und verordnen Wir: daß vier Wochen nach Verkündung des gegenwärtigen Abſchieds durch das Geſetzblatt, die Beſtimmungen der §§. 1, 2 uud 3 des Geſetzes vom 11. September 1825, die Abkürzung der Nothfriſt bei Berufungen an das Wechſel-Appellationsgericht zu Augsburg betreffend, bei allen übrigen Wechſel- und Merkantilgerichten in den ſieben Kreiſen diesſeits des Rheines allgemein eingeführt und als geſetzliche Vorſchriften angewendet werden, hievon jedoch ausgenommen bleiben ſollen:

1. die mit einer beſondern Handelsgericht- und Wechſelordung verſehene Stadt Nürnberg, und

2. diejenigen Bezirke, in welchen, als Beſtandtheilen der ehemaligen Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth, das preußiſche Landrecht ſammt dem hierin enthaltenen Wechſelrechte, dann der in der preußiſchen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Wechſelprozeß gelten.

V. Alluvionsrecht an der Donau.

Wir finden Uns nicht bewogen, das hergebrachte Alluvionsrecht des Staats an der Donau im ehemaligen Herzogthume Neuburg aufzuheben; hiedurch würde den Beſtimmungen des Landrechts gegenüber weder der Beſchwerde der an der Donau gelegenen Gemeinden abgeholfen, noch auch dieſe Aufhebung mit der Verfaſſungsurkunde Tit. III. §§. 6 und 7 vereinbar ſeyn.

Der Bitte um Abgabe der Anſchütten haben Wir, ſo weit dieſes die Verfaſſungsbeſtimmungen geſtatten, bereits durch frühere Entſchließung vom 26. Junius 1827 willfahrt und befehlen Unſern Behörden, genau im Geiſte derſelben zu verfahren.

Wegen einer neuen Geſetzgebung über die Alluvionen müſſen Wir wiederholt auf das neu zu entwerfende Civilgeſetzbuch hinweiſen.

VI. Kulturgeſetz.

Wir haben Uns überzeugt, daß ein Kulturgeſetz, da dasſelbe faſt durchgehends aus privatrechtlichen Beſtimungen beſteht, nur im Einklange mit den allgemeinen Geſetzen über Eigenthum, Dienſtbarkeiten, Eingehung und

Auflöſung von Verbindlichkeiten u. ſ. w. gegeben werden kann, wenn es nicht ein Ausnahmsgeſetz werden, wohlerworbene Rechte zerſtören und andere Schwierigkeiten und Nachtheile herbeiführen ſoll.

Wir werden jedoch bei Gebung eines allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs die Anträge der Stände hinſichtlich eines Kulturgeſetzes in Erwägung ziehen.

VII. Nachmachen der Fabrikzeichen und Firmen.

Auf den Antrag wegen des Nachmachens der Fabrikzeichen und Firmen der Fabrikanten und Gewerbsleute behalten Wir Uns, nach näherer Erwägung der Sache, die geeigneten Einleitungen vor.

VIII. Ergänzung der Dotation für Kirchenpfründen und

IX. Unterſtützungsanſtalt für katholiſche Geiſtliche.

Dieſe Anträge werden Wir nach Vollendung der diesfalls eingeleiteten Vorarbeiten in Erwägung nehmen.

X. Dauer der Schulpflichtigkeit.

Der Antrag hinſichtlich der Verlängerung der Werktags- und Verkürzung der Feiertagsſchulpflichtigkeit eignet ſich nicht unter den §. 19 im Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde, vielmehr werden Wir in der vorbemerkten Sache nach Unſerem Ermeſſen verfügen.

XI. Verkleinerung und Reform der Landgerichte, dann Vorlage neuer Geſetzbücher.

In ſo weit der geſtellte Antrag die Organiſation und den Geſchäftsgang der Landgerichte, ſowie die Bildung der Landgerichtsbezirke zum Gegenſtande hat, finden Wir Uns wieder veranlaßt, die Stände auf die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII §. 19 und auf die zehnte Verfaſſungsbeilage Tit. II §. 36 hinzuweiſen.

Den damit in Verbindung gebrachten weitern Antrag auf die Reviſion des Strafgeſetzbuches und des Strafprozeſſes, dann des Judiciarcodex, werden Wir in Erwägung uehmen, beziehen Uns jedoch dabei auf die in der Abtheilung I Lit. A № 1 des gegenwärtigen Abſchiedes gegebene Andeutung.

XII. Vermittelungsamt in den Städten.

Den Antrag, die Abhilfe einiger Mängel des Vermittelungsamtes in den Städten werden Wir gleichfalls in Erwägung ziehen.

XIII. Verzinſung der Sparkaſſen-Kapitalien.

In den Antrag: fernerhin bei den Spezial-Schuldentilgungskaſſen neue Darlehen der Sparkaſſen zu vier Prozent verzinslich annehmen zu laſſen, vermögen Wir nicht einzugehen.

XIV. Zahlen-Lotto.

Den Antrag der Stände, die Aufhebung des Zahlen-Lotto betr., können Wir nicht genehmigen.

IV. Beſchwerden.

Malzaufſchlag-Rückvergütung an die Bierbrauer zu Augsburg.

Die Uns vorgelegten Beſchwerden der Bierbrauer von Augsburg, die

Rückvergütung des Malzaufſchlags von dem exportirten Biere, dann die Art der Einhebuug dieſes Aufſchlags betr., werden Wir nach Tit. X §. 5 der Verfaſſungsurkunde durch Unſern Staatsrath näher unterſuchen und entſcheiden laſſen.

Mit dieſen Unſeren Entſchließungen ertheilen Wir den Ständen Unſern Abſchied und obgleich auf der einen Seite verſchiedene Vorgänge in der nun geendigten, ſehr verlängerten Sitzung der Kammern die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zuſtehenden Königlichen Rechte, namentlich jener der Organiſation und der Verwaltung, auf den Grund der Verfaſſungsurkunde, welche wir in allen ihren Theilen, ſo wie ſie iſt, aufrecht und unverrückt zu erhalten feſt entſchloſſen ſind, mit Ernſt zurückweiſen zu müſſen; ſo haben Wir doch auf der andern Seite in mehrfältigen Aeußerungen und Beweiſen ſtandhaft-geſetzlicher Geſinnung, treuer Anhänglichkeit und unbefangener, redlicher Beſtrebungen für das wahre Gemeinwohl die vollſte Beruhigung gefunden, und erkennen dieſelben mit landesväterlichem Wohlgefallen.

Wir ſchließen die gegenwärtige Verſammlung und bleiben Unſeren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit beſonderer Königlichen Huld und Gnade ſtets gewogen.

Gegeben, München am 17. November 1837.

§. 16. Abſchied für die Ständeverſammlung vom 15. April 1840, Amtsbl. № 20 vom Jahre 1840, p. 105.

Ludwig, K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluſſe des Landtags über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der beiden Kammern der Ständeverſammlung, ſowie über die Berathungs-Verhandlungen derſelben ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, Unſere Königlichen Entſchließungen, wie folgt:

I. Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzentwürfe.

A. Die Abänderung des §. 6, Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde betr.

Wir bekleiden den an die Stände gebrachten Geſetzesentwurf, die Abänderung des §. 6 im Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde betr., auf die durch Geſammtbeſchluß beider Kammern verfaſſungsmäßig erklärte Beiſtimmung mit Unſerer Sanktion und laſſen hiernach das Geſetz unter Ziff. I. ausfertigen. (Beil. I.)

B. Die Abänderungen einiger veralteter Beſtimmungen der Nürnberger Wechſelordnung betr.

Dem Entwurfe über den vorbemerkten Gegenſtand ertheilen Wir auf die von den Ständen des Reichs durch Geſammtbeſchluß erklärte Zuſtimmung, und

zwar unter Berückſichtigung der von denſelben hierüber an Uns gebrachten erſten vier Wünſche Unſere Sanktion, und erlaſſen demnach das unter Ziff. II. anruhende Geſetz. (Beil. II.)

Was den weiteren, von den beiden Kammern hiebei vorgetragenen Wunſch bezüglich der baldigen Herbeiführung einer allgemeinen Reviſion aller in den Zollvereinsſtaaten beſtehenden Wechſelordnungen und einer Vereinbarung über gemeinſame Grundlagen derſelben anbelangt, ſo werden Wir der Förderung dieſes Wunſches die geeignete Bedachtnahme zuwenden.

C. Das Geſetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.

Die zu dem Geſetzesentwurf über den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt von den Ständen beantragten Modifikationen genehmigen Wir hiemit, und erlaſſen hienach das unter Ziff. III. beigeſchloſſene Geſetz. (Beil. III.)

Auf die in dem Geſammtbeſchluß über dieſes Geſetz von den Kammern ausgedrückten Wünſche: 1. wegen Veröffentlichung von Briefen Verſtorbener, und 2. wegen Namhaftmachung der Quellen ſolcher Artikel, welche die öffentlichen Blätter gegenſeitig aus einander entlehnen, werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen.

D. Den Geſetzesentwurf hinſichtlich des freiwilligen Eintritts in die Armee und der freien Wahl der Waffengattung betr.

Den an die Stände gebrachten Geſetzesentwurf über den freiwilligen Eintritt in das Heer und über die freie Wahl der Waffengattung, haben Wir nach erfolgter Zuſtimmung beider Kammern ſanktionirt, und erlaſſen demnach das unter Ziff. IV. anliegende Geſetz. (Beil. IV.)

E. Den Geſetzesentwurf über die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Den der Ständeverſammlung vorgeſchlagenen Geſetzesentwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., erheben Wir, nachdem die gemeinſame Zuſtimmung beider Kammern vorliegt, hiemit zum Geſetze, und laſſen ſolches unter Ziff. V. anfügen. (Beil. V.)

F. Die Geſetzesentwürfe hinſichtlich der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.

Den Entwurf über die Abänderung der §§. 7, 8 und 10 des Geſetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr., haben Wir in der Art, wie ſich derſelbe nach den von den Ständen beantragten, von Uns genehmigten Modifikationen geſtaltet, durch Unſere Sanktion zum Geſetze erhoben, und laſſen ſolches unter Ziff. VI. hieneben anfügen. (Beil. VI.)

Was die bei dieſer Veranlaſſung angeregten, beſondern Wünſche anbelangt, ſo werden Wir

1. denjenigen, welcher die Unterſtützung der gewerbtreibenden Klaſſe, ſowie
2. den, welcher die Vermehrung der Filialbanken betrifft, auf geeignete Weiſe berückſichtigen, und behalten Uns
3. rückſichtlich des weiteren Wunſches, welcher eine Abänderung des §. 73 der Bankſtatuten bezielt, die nähere Erwägung vor, um nach Befund die geeignete weitere Einleitung treffen zu können.

G. Den Geſetzesentwurf hinſichtlich der Aufhebung des Geſetzes vom 29. Nivose XIII. über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche ſieben Kinder haben, betr.

Nachdem der Geſetzesentwurf, betreffend die Aufhebung des Geſetzes vom 29. Nivose XIII. über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche ſieben Kinder haben, die Zuſtimmung der Stände durch Geſammtbeſchluß beider Kammern erhalten hat, ſo ertheilen Wir hiemit Unſere Sanktion, und erlaſſen das unter Ziff. VII. angefügte Geſetz. (Beil. VII.)

H. Den Geſetzesentwurf, die Vollendung des Bibliothek- und Archivgebäudes betr.

Wir bekleiden den an die Stände des Reiches gebrachten Geſetzesentwurf, die Vollendung des Bibliothek- und Archivgebäudes zu München betr., auf die durch Geſammtbeſchluß beider Kammern verfaſſungsmäßig erklärte Beiſtimmung mit Unſerer Sanktion, und laſſen hienach das Geſetz unter Ziff. VIII. ausfertigen. (Beil. VIII.)

J. Die General-Ueberſicht über die Vertheilung des Geſammt-Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreiſe für die Dauer der IV. Finanzperiode $18^{37}/_{43}$ betr.

Nachdem die den Ständen im Verfolge der Beſtimmungen des §. 10 des Finanzgeſetzes vom 17. November 1837 vorgelegte General-Ueberſicht über die Vertheilung des Geſammt-Kreisbedarfes unter die einzelnen Kreiſe für die Dauer der IV. Finanzperiode die Zuſtimmung der beiden Kammern der Ständeverſammlung erhalten hat, ſo ertheilen Wir derſelben zum Behufe der definitiven Feſtſtellung Unſere Genehmigung und laſſen ſolche unter Ziff. IX. hier anfügen. (Beil. IX.)

K. Das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18^{40}/_{41}$, $18^{41}/_{42}$ und $18^{42}/_{43}$ betr.

Den der Ständeverſammlung des Reiches vorgelegten Geſetzesentwurf, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18^{40}/_{41}$, $18^{41}/_{42}$ und $18^{42}/_{43}$ betr., erheben Wir in der Faſſung, welche derſelbe durch den zuſtimmenden Geſammtbeſchluß beider Kammern erhalten hat, zum Geſetze und laſſen ſolches unter Ziff. X. anfügen. (Beil. X.)

L. Die mit andern Staaten abgeſchloſſenen neuen Zoll- und Handelsverträge betr.

Wir haben den Ständen des Reichs

1. den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrs-Verhältniſſe vom 1. November 1837;

2. den Vertrag mit den Niederlanden wegen Erleichterungen und Begünſtigungen bei der Schifffahrt vom 3. Juni 1837, bekannt gemacht am 26. Januar 1838, und

3. den Vertrag mit den Niederlanden wegen der gegenſeitigen Handelsverhältniſſe vom 21. Januar 1839, unbeſchadet der Rechte Unſerer Krone hinſichtlich der Vertretung der Handelsintereſſen im Verhältniſſe zum Auslande, ſowie in Anſehung des Abſchluſſes der Zollvereins- und Handelsverträge — zur Anerkennung bezüglich der den ſtändiſchen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen laſſen, welche auch durch die Geſammtbeſchlüſſe der beiden Kammern erfolgt iſt.

M. Den Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betr.

Nachdem die Stände allen in dem denſelben mitgetheilten Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 getroffenen Abänderungen zugeſtimmt haben, ſo ertheilen Wir dem hierauf bezüglichen Geſammtbeſchluſſe hiedurch Unſere Genehmigung, mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragsmäßigen Beſtimmungen bereits ſeit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werde.

N. Die Zollverhältniſſe für die Zukunft betr.

Wir genehmigen die Geſammtbeſchlüſſe der Stände hinſichtlich der die Zollverhältniſſe für die Zukunft betreffenden Poſtulate, nämlich:

1. die Ermächtigung, die Verminderung oder auch Aufhebung, ſowie die Erhöhung der Zoll- und anderer Gebühren im Intereſſe der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinsſtaaten nach den Beſtimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge ſich deßfalls — für ſich oder auch zur Verſtändigung mit andern Staaten vereinbaren ſollten; oder wenn für das Königreich Bayern in Anſehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Intereſſe der Landwirthſchaft, der Induſtrie oder des Handels eine Herabſetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß, wenn alle hiernach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächſten Ständeverſammlung die Zuſtimmung der Stände nicht erhalten, ſelbige mit dem Schluſſe der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Zölle und ſonſtige Gebühren nach den frühern geſetzlichen Beſtimmungen wieder erhoben werden ſollen.

2. Die Ermächtigung, hinſichtlich des Chauſſeegeldes mit Rückſicht auf die auch gelegentlich der jüngſten General-Conferenz von 1839 neuerdings erhobene Erinnerung, ſolche weitere Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverſtänd-

niß und jede Erinnerung hinſichtlich der Chauſſeegeld-Erhebung nach Erforderniß der Verhältniſſe zu beſeitigen, oder dasſelbe ganz zu entfernen vermögen, bis etwa in allen Vereinsſtaaten auch übereinſtimmende Chauſſeegeld-Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ſtändiſche Zuſtimmung in der Art und Weiſe wie im Poſtulate 1 vorbehalten bleibt.

3. Die Befugniß, nach Erforderniß hervortretender Umſtände zum Zwecke der Sicherung, der Befeſtigung und Fortſetzung des Zollvereines jene beſondern finanziellen und ſonſtigen Verfügungen und Anordnungen treffen zu können, wodurch dieſer Zweck erreicht und geſichert wird, unter dem Beifügen, daß, wie zu 1 bereits angeführt iſt, nach Maaßgabe der Beziehung auf den ſtändiſchen Wirkungskreis, die Vorlage ſolcher Momente bei der nächſten Ständeverſammlung und deren Zuſtimmung vorbehalten bleibe.

Wir finden Uns dabei veranlaßt, den Ständen des Reiches Unſer beſonderes Wohlgefallen über die Bereitwilligkeit auszudrücken, mit welcher dieſelben Unſere und der übrigen vereinten Regierungen gemeinſame Beſtrebungen für die Ausbildung des teutſchen Zollvereines nach Innen und nach Außen auch innerhalb ihres Wirkungskreiſes zu unterſtützen fortfahren, anerkennend die ſegensvollen Folgen, welche hieraus nicht nur für die Emporhebung teutſchen Gewerbfleißes und teutſchen Handels, ſondern auch für die Befeſtigung teutſcher Eintracht in reichem Maaße hervorgehen.

II. Nachweiſungen.

A. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 18³⁵⁄₃₆, 18³⁶⁄₃₇ und 18³⁷⁄₃₈ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſungen vorlegen laſſen, und es ſind dadurch die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde, Tit. VII. §. 10, erfüllt worden.

B. Stand der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt.

In gleicher Weiſe ſind den Ständen des Reiches genaue Nachweiſungen über den Stand der Staatsſchuldentilgungskaſſe, der Penſions-Amortiſationskaſſe und der durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Feſtungsbau-Dotationskaſſe vorgelegt, und hiedurch die Beſtimmungen des Tit. VII. §§. 11 und 16 der Verfaſſungsurkunde erfüllt worden.

Was die eingelegte Verwahrung gegen allenfallſige Verbindlichkeiten und Haftungen der Staatskaſſen bezüglich der Defenſionsgelder betrifft, ſo erwiedern Wir, daß ſolche Verbindlichkeiten und Haftungen zu keiner Zeit ohne verfaſſungsgemäße Begründuug werden in Anſpruch genommen werden.

III. Wünſche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten beſonderen Anträge und Wünſche, in ſo weit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzesentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 19, und unbeſchadet derſelben, was folgt:

A. Zu der General-Ueberſicht über die Vertheilung des Geſammt-Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreiſe für die Dauer der IV. Finanzperiode 18³⁷⁄₄₃.

1. Die Wünſche der Stände bezüglich der Beförderung des Schulweſens haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

2. Dem Antrage, die in das Kreisbüdget des pfälziſchen Regierungsbezirkes eingeſtellte Poſition von 8502 fl. des Jahres für den Unterhalt der Findelkinder auf den wirklichen Bedarf von 16000 fl. durch Zuſchüſſe aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode zu erhöhen, vermögen Wir eine entſprechende Folge nicht zuzuwenden, da derſelbe mit den bezüglich der Dotation der pfälziſchen Kreisfonds beſtehenden beſonderen Verhältniſſen und Beſtimmungen nicht im Einklange ſteht.

3. Wie die auch von Uns lebhaft gewünſchte zweckmäßige Vollendung der Kreis-Irrenanſtalten ſo ſchleunig als möglich bewerkſtelligt werden könne, werden Wir in weitere Erwägung ziehen, und haben vor, das Geeignete nach dem Befunde zu verfügen.

4. Das Bedürfniß einer Reviſion und Verbeſſerung der beſtehenden Forſtſtraf- und Forſtpolizei-Geſetzgebung iſt Unſerer Bedachtnahme nicht entgangen, und wird ein Gegenſtand Unſerer beſonderen Fürſorge bleiben.

5. Wir haben zur Verbeſſerung des Zuſtandes der Straßen- und Landbauten bereits in den drei erſten Jahren der laufenden Finanzperiode beträchtliche außerordentliche Zuſchüſſe bewilliget.

Es bleibt dabei Unſerer näheren Erwägung vorbehalten, was in dieſer Beziehung etwa noch künftig nach dem Maaße des wahren Bedürfniſſes und mit Rückſicht auf die Sicherung eines entſprechenden Erfolges zu geſchehen haben dürfte.

6. Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden und Diſtrikte mit unverhältnißmäßigen örtlichen und Diſtrikts-Umlagen, namentlich bei Straßen- und Wegbauten, widerſtreitet Unſeren landesväterlichen Abſichten.

Wir werden die deßfalls an Uns gebrachten Klagen der genaueſten Prüfung unterſtellen laſſen, und nach dem Befunde das zur Abhülfe Geeignete verfügen.

Was aber die Aufnahme von Diſtriktsſtraßen in die Reihe der Staats- und Kreisſtraßen anbelangt, ſo muß die Erwägung, welche Verfügungen etwa deßfalls zu treffen ſeyn dürften, bis zur Feſtſtellung des Büdgets der V. Finanzperiode ausgeſetzt bleiben, da eine Erweiterung der den Kreisfonds und der Staatskaſſa nach dem Finanzgeſetze vom 17. November 1837 obliegenden Laſten nicht ohne die Verrückung der weſentlichen Grundlagen desſelben im Laufe der Finanzperiode erfolgen könnte.

7. Bezüglich des Antrags auf Befreiung des Fabrikfuhrwerkes von den bezüglich der breiten Radfelgen gegebenen Beſtimmungen, bleibt Unſere Beſchlußfaſſung bis nach Beendigung der deßfalls bereits angeordneten Erhebungen vorbehalten.

8. Die raſche Erledigung der fiskaliſchen Prozeſſe über die Baulaſt bei kirchlichen Gebäuden ſoll von Seite der Fiskalate in keiner Weiſe gehemmt werden.

9. Bei der Entwerfung der Kreisbüdgets für die V. Finanzperiode wird in nähere Erwägung gezogen werden, in wie weit eine Vermehrung der Dotation der Kreisfonds erforderlich, und auf welche Weiſe dieſelbe zu bewerkſtelligen ſey. Was die im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode etwa ſich hervorthuenden unvorhergeſehenen und außerordentlichen Bedürfniſſe anbelangt, ſo werden Wir für die Befriedigung derſelben nach dem Maaße der geſetzlichen Verpflichtung und auf dem geſetzlich vorgezeigten Wege ſtets Sorge tragen laſſen.

B. Zu beſonderen Geſammtbeſchlüſſen.

I. Den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtniſſen betr.

Dem gemeinſamen Antrage der Stände entſprechend, erklären Wir hiemit geſetzlich alle Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtniſſen in denjenigen Theilen des Königreiches, wo dieſe Verordnungen eingeführt waren, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Landtags-Abſchiedes als aufgehoben.

Den erſten Wunſch, welchen die Stände dem ebenbemerkten Antrage beigefügt haben, daß nämlich ſämmtliche Pfarr- und ſonſtige Kuratſtellen auf den geſetzlichen Congrualbetrag gebracht werden möchten, haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

Was den zweiten Wunſch wegen vollſtändiger Genügung der Baupflicht des Staatsärars bei Kultus-Gebäuden, und wegen nachhaltiger Wendung der Baufälle bei denſelben betrifft, ſo haben Wir die hiezu erforderlichen Einleitungen bereits anordnen laſſen.

II. Die Concurrenzbeiträge der Kultus-Stiftungen betr.

Es iſt Unſer Wille, daß bei dem Vollzuge der in den §§. 48 und 49 der II. Verfaſſungsbeilage enthaltenen Beſtimmungen das Stammvermögen der Stiftungen ungeſchmälert erhalten, die hinlängliche Deckung der eigenthümlichen Bedürfniſſe jeder einzelnen Stiftung nicht beeinträchtiget, der geregelte Gang der Verwaltung nicht geſtört und den geſetzlichen Rechten und Zuſtändigkeiten der geiſtlichen Oberbehörden und der Gutsherren in keiner Weiſe zu nahe getreten werde.

Jeder deßfalls beſtehenden gegründeten Beſchwerde ſoll die gebührende Abhülfe zu Theil werden.

III. Die Druckkoſten der in Ermanglung von Lokalblättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröffentlichenden weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen betr.

Wir werden die geeigneten Anordnungen ergehen laſſen, damit die durch §. 82 des revidirten Gemeinde-Edikts angeordnete örtliche Bekanntmachung der

weſentlichen Ergebniſſe der ſtädtiſchen Rechnungen in einer, dem geſetzlichen Zwecke entſprechenden, zugleich aber für die betheiligten Gemeinden und Stiftungen am wenigſten koſtſpieligen Weiſe vollzogen werde.

Indem Wir Unſeren Ständen dieſen Abſchied ertheilen, gereicht es Unſerem Herzen zur wahren Befriedigung, denſelben die wohlgefällige beſondere Anerkennung der gewiſſenhaften und unermüdlichen Berufstreue und des teutſchen Rechtsſinnes, ſowie der treuen Anhänglichkeit an Uns und Unſer Königliches Haus und des Vertrauens auszudrücken, welches dieſelben durch die in den Geſammtbeſchlüſſen Uns dargebrachten Ergebniſſe ihrer gemeinſchaftlichen Verhandlungen bewährt haben, und Unſere Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches, Unſerer Königlichen Huld und Gnade zu verſichern, womit Wir denſelben ſtets gewogen bleiben.

Gegeben, München, am 15. April 1840.

§. 17. Abſchied für die Ständeverſammlung vom 25. Auguſt 1843, Amtsbl. №. 50 vom Jahre 1843, p. 417.

Ludwig, K.

Unſern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluſſe des Landtages über die Uns übergebenen gemeinſchaftlichen Beſchlüſſe der beiden Kammern der Ständeverſammlung, ſowie über die Berathungsverhandlungen derſelben ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, Unſere Königliche Entſchließung, wie folgt:

I. Abſchnitt. Beſchlüſſe der Kammern über die Geſetzentwürfe.

§. 1. Zwiſchenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.

Wir haben das Geſetz über die Zwiſchenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung mit Genehmigung der von den Ständen vorgeſchlagenen Modifikationen unterm 18. Jänner d. J. ſanktionirt, und durch das Geſetzblatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 1.) bereits bekannt machen laſſen.

§. 2. Die Erwerbung des Wohnhauſes und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr.

Wir haben das Geſetz über die Erwerbung des Wohnhauſes und der Sammlungen Göthe's in Weimar unter dem 18. Jänner d. J. ſanktionirt und durch das Geſetzblatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 2.) bereits bekannt machen laſſen. Dem beigefügten Wunſche: „daß die für die Unterhaltung, Beaufſichtigung und Nutzbarmachung der Stiftung erforderlichen jährlichen Mittel nicht durch wiederkehrende Beiträge, ſondern durch Bildung eines angemeſſenen, ein für allemal zuſammenzuſchießenden Kapitalſtockes geſichert werden," werden Wir bei den mit den übrigen betheiligten Regierungen hierüber zu pflegenden Verhandlungen die geeignete Bedachtnahme zuwenden laſſen.

§. 3. Die Verzinſung der Dienſteskautionen der Beamten betr.

Das Geſetz über die Verzinſung der Dienſteskautionen der Beamten iſt am 7. März d. J. von Uns ſanktionirt, und auch bereits durch das Geſetzblatt vom 14. März d. J. (Stück 3) verkündet worden.

Dem aus Veranlaſſung dieſes Geſetzes an Uns gebrachten Wunſche, „daß den kautionspflichtigen Beamten freigeſtellt werde, die Kautionen durch Hypotheken oder Bürgſchaften zu leiſten," haben Wir aus überwiegenden adminiſtrativen Rückſichten Unſere Genehmigung nicht ertheilen können.

§. 4. Die Erbauung eines der Civilliſte einzuverleibenden Palaſtes in München betr.

Der Geſetzentwurf über die Erbauung eines der Civilliſte einzuverleibenden Palaſtes in München iſt in der von den Ständen vorgeſchlagenen Faſſung unterm 11. April d. J. von Uns zum Geſetze erhoben, und letzteres im Geſetzblatte vom 19. April d. J. (Stück 4.) verkündet worden.

§. 5. Die Befreiung der Befeſtigungswerke und militäriſchen Gebäude der teutſchen Bundesfeſtungen von den Steuern betr.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zuſtimmung der Stände unterm 11. April d. J. ſanktionirten Geſetzes über die Befreiung der Befeſtigungswerke und militäriſchen Gebäude der teutſchen Bundesfeſtungen von den Steuern iſt durch das Geſetzblatt vom 19. April d. J. (Stück 5.) erfolgt.

§. 6. Die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Univerſität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betr.

Wir haben das Geſetz über die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Univerſität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung unter dem 8. Auguſt d. J. ſanktionirt, und durch das Geſetzblatt vom 14. Auguſt d. J. (Stück 6.) bereits bekannt machen laſſen.

§. 7. Die Gewerbs- und Perſonal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg betr.

Wir ertheilen dem Geſetzentwurfe, die Gewerbs- und Perſonal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aſchaffenburg betr., mit der von den Ständen beantragten Modifikation Unſere Genehmigung, und dem hiernach angefertigten, unter Ziff. I. anliegenden Geſetze Unſere Sanktion. (Beilage I.)

Dem an Uns gebrachten Wunſche, es möge auf angemeſſene Entſchädigung derjenigen Unterthanen Bedacht genommen werden, welche Abgaben und Leiſtungen, derengleichen für die Grundholden des Staates durch die Einführung der Perſonal- und Gewerbsſteuern aufhören, an Gutsherren, Corporationen und Stiftungen noch ferner zu entrichten haben, werden Wir die mit den beſtehenden Geſetzen vereinbare Berückſichtigung zuwenden.

§. 8. Die Uebernahme einer Zinſengewährſchaft für die Ludwigshafen-Berbacher-Eiſenbahn betr.

Wegen Uebernahme einer Zinſengewährſchaft für die Ludwigshafen-Ber-

bacher Eiſenbahn haben Wir dem den Ständen des Reiches vorgelegten Geſetzentwurfe mit den begutachteten Modifikationen Unſere Sanktion ertheilt, und werden auch den damit verbundenen Antrag, daß der Regierung die Einlöſung des Eigenthums der Bahn und ihrer Zugehörungen nach Ablauf der erſten 25 Jahre auf billige Grundſätze vorbehalten werde, geeignet berückſichtigen laſſen.

Das Geſetz iſt als Beilage II. angefügt.

§. 9. Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Koſten des Eiſenbahnbaues von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betr.

Den Geſetzentwurf über die Eiſenbahn von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau erheben Wir in der, von den Ständen modificirten Faſſung durch Unſere Sanktion zum Geſetze, und laſſen ſolches unter Ziff. III. hiebei folgen. (Beilage III.)

§. 10. Die Competenz des Kaſſationshofes für die Pfalz als Reviſionsgerichtes betr.

Den Geſetzentwurf, die Competenz des Kaſſationshofes für die Pfalz als Reviſionsgericht betr., ſanktioniren Wir mit den von den Ständen vorgeſchlagenen Modifikationen und laſſen hierüber das unter Ziff. IV. anliegende Geſetz ausfertigen. (Beilage IV.)

Den bei dieſer Gelegenheit an Uns gebrachten erſten Antrag, welcher eine theilweiſe Abänderung der beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Hinterlegung der Kaſſationsdenkſchriften bezweckt, werden Wir in ſorgfältige Erwägung nehmen laſſen.

Dem weiteren Antrage, die Berufung mehrerer der pfälziſchen Geſetzgebung und Gerichtsverfaſſung praktiſch kundiger Mitglieder an den Kaſſationshof, ſo wie die Ständigkeit derſelben betr., ſtehet die Beſtimmung des Tit. VII. §. 19 der Verfaſſungsurkunde entgegen. Uebrigens haben Wir bereits beides, inſoweit Wir es für angemeſſen, und mit den übrigen Geſchäftsverhältniſſen des Oberappellationsgerichtes für vereinbar erachtet haben, bei der Beſetzung und Formation des Kaſſationshofes jederzeit berückſichtiget.

§. 11. Die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betr.

Den an die Stände gebrachten Geſetzentwurf, die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betr., haben Wir nach erfolgter Zuſtimmung beider Kammern ſanktionirt, und erlaſſen demnach das unter Ziff. V. anliegende Geſetz. (Beilage V.)

Auf die in dem Geſammtbeſchluſſe über dieſes Geſetz von den Kammern geſtellten Anträge erwiedern Wir:

1. In Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reiſenden und Lohnkutſcher von der Eingangsabgabe iſt bereits die erforderliche Anweiſung an die äußern Zollbehörden erlaſſen worden.

2. Der auf den Eingangszollſatz für Baumwollengarn bezügliche Wunſch wird fortan reiflicher Erwägung mit Rückſicht auf die hier in Mitte liegenden verſchiedenartigen Intereſſen mehrerer Induſtriezweige unterſtellt bleiben.

3. Ob die Fabrikation lederner Handſchuhe eines erhöhten Zollſchutzes bedürfe, wird in Erwägung gezogen werden.

4. und 5. Die Regulirung der Durchgangszölle auf den verſchiedenen Straßenſtrecken wird fortan, wie bisher, ſorgfältigſt nach Maaßgabe der gewerblichen Landesintereſſen ſowohl, als mit Berückſichtigung der bezüglichen Verhältniſſe zu den übrigen Vereinsſtaaten beachtet werden.

6. Wir haben die große Wichtigkeit der Leineninduſtrie für den Nationalwohlſtand ſtets erkannt, und werden auf die Beſchützung und Förderung derſelben, ſowohl bei den Verhandlungen über den Zolltarif, als auch nach Umſtänden auf dem Wege beſonderer Unterſtützungen Bedacht nehmen.

§. 12. Die Zollverhältniſſe im Allgemeinen und für die Zukunft betr.

A. Wir haben den Ständen des Reiches

I. den Vertrag zwiſchen den Zollvereinsſtaaten über die Verlängerung des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 nebſt den damit in Verbindung ſtehenden Uebereinkünften:

1. Uebereinkunft wegen der Beſteuerung des Runkelrüben-Zuckers vom 8. Mai 1841, deren Vollzug Unſere Verordnung vom 19. Auguſt 1841 anordnet,

2. die vereinbarten Normen, die Uebergangsabgaben betr., bekannt gemacht durch Unſere Verordnung vom 16. Dezember 1841,

3. die vereinbarten Grundſätze über die Anwendung des Vereinszolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifsperiode oder die Abänderung einzelner Tarifsſätze vom 27. Dezember 1841, —

4. die veränderten Beſtimmungen der Eingangszölle auf Zucker, bekannt gemacht unterm 18. Jänner 1842,

5. die beſondere Uebereinkunft wegen einſtweiliger Eingangszoll-Erhöhung für gewiſſe Gegenſtände, bekannt gemacht durch Unſere Verordnung vom 31. October 1842;

II. die Vereinbarungen:

1. die Behandlung des Gütertransportes und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüſſe desſelben betr., bekannt gemacht am 23. Dezember 1841,

2. die Supplementarartikel XIV. und XV. der Rheinſchifffahrts-Convention betr., bekannt gemacht unterm 24. Dezember 1841;

III. die Verträge

1. zwiſchen den Staaten des teutſchen Zollvereins und der Ottomaniſchen Pforte vom 10/22 October 1840, —

2. mit Hannover und Oldenburg, die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener herzoglich braunſchweigiſcher Landestheile betr. vom 16. Dezember 1841, —

3. mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe betr., vom 17. Dezember 1841,

4. die Erweiterung der Münzconvention betr., vom 1. Juli 1842; —

IV. die neuen Verträge über Zollanſchlüſſe zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und

1. dem Fürſtenthume Lippe vom 18. October 1841,

2. dem Herzogthume Braunſchweig vom 19. October 1841,

3. der Grafſchaft Schaumburg vom 13. November 1841,

4. dem Fürſtenthume Pyrmont vom 11. Dezember 1841 und

5. dem Großherzogthume Luxemburg vom 8. Februar 1842 — zur Anerkennung bezüglich der den ſtändiſchen Wirkungskreis berührenden Punkte — mittheilen laſſen, welche auch durch die Geſammtbeſchlüſſe der beiden Kammern erfolgt iſt. —

B. Wir genehmigen die Geſammtbeſchlüſſe der Stände hinſichtlich der die Zollverhältniſſe für die Zukunft betreffenden Poſtulate, nämlich die Befugniſſe

I. die Verminderung oder auch Aufhebung ſo wie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Intereſſe der Landwirthſchaft, der Induſtrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinsſtaaten nach den Beſtimmungen der in Mitte liegenden Zollvereinsverträge ſich deßfalls für ſich oder auch zur Verſtändigung mit andern Staaten vereinbaren ſollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Anſehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Intereſſe der Landwirthſchaft, der Induſtrie oder des Handels eine Herabſetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden ſollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage und Zuſtimmung im Hinblicke auf die Beſtimmung des Abſchiedes vom 15. April 1840 Ziff. I. Beſchlüſſe über die Geſetzentwürfe Lit. N. 1. — die Zollverhältniſſe für die Zukunft betr. — zu verfügen; —

II. Nach Erforderniß hervortretender Umſtände, zum Zwecke der Befeſtigung und Erweiterung des Zollvereins jene beſondern finanziellen und ſonſtigen Verfügungen und Anordnungen ſogleich treffen zu können, wodurch dieſer Zweck geſichert und erreicht wird, unter dem Beifügen, — daß — wie zu I. bereits angeführt iſt, — nach Maaßgabe der Beziehung auf den ſtändiſchen Wirkungskreis, die Vorlage ſolcher Momente bei der nächſten Verſammlung und deren Zuſtimmung vorbehalten bleibe; —

III. Im Hinblicke auf die speziellen Verhältniſſe, die Lage und den Verkehr der Exclave Kaulsdorf mit dem Gebiete des Thüringen'ſchen Zoll- und Handelsvereins, zum Zwecke der Herſtellung eines völlig freien Verkehres zwiſchen dieſer bayeriſchen Exclave und den Ländern des genannten Zoll- und Handelsvereins diejenigen Verſchiedenheiten zu beſeitigen, welche dermalen noch hinſichtlich der Geſetzgebung über die indirekten Auflagen daſelbſt gegenſeitig beſtehen; demnach insbeſondere diejenigen Maaßregeln zu treffen, wodurch eine völlige Gleichförmigkeit in der Geſetzgebung über die Beſteuerung der Branntwein- und

Bier-Fabrikation erzielt werden kann, ebenfalls unter den bei den Poſtulaten 1 und 2 gedachten Vorbehalten.

Auf die in dem Geſammtbeſchluſſe von den Kammern ausgedrückten Wünſche:

1. wegen der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüſſen und Strömen, welche das Gebiet des teutſchen Bundes oder verſchiedener Zollvereinsſtaaten durchziehen, ſodann

2. wegen Abſchließung von Verträgen mit den überſeeiſchen Staaten werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen;

3. wegen Erweiterung des teutſchen Zollvereins aber gerne mitwirken, um das mit Unſeren eigenen Wünſchen übereinſtimmende Ziel nach Möglichkeit zu erreichen;

4. wegen Herſtellung und Veröffentlichung einer möglichſt genauen Statiſtik von Bayern ſind die geeigneten Einleitungen bereits getroffen.

§. 13. Die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode $18^{43}/_{49}$ betr.

Dem Geſetzentwurfe über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode pro $18^{43}/_{49}$ haben Wir auf die erfolgte Zuſtimmung der Stände des Reiches Unſere Sanktion ertheilt, und hiernach das unter Ziff. VI. beiliegende Geſetz ausfertigen laſſen. (Beilage VI.)

Auf die hiebei geſtellten Anträge erwiedern Wir Folgendes:

1. durch den Antrag „daß die nach vollſtändiger Deckung der büdgetmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfniſſe und der von Uns genehmigten Wünſche und Anträge ſich etwa noch ergebenden Ueberſchüſſe der V. Finanzperiode zum Dienſte der Eiſenbahn von der Reichsgränze bei Hof bis Lindau innerhalb der in dem Geſetze über dieſen Eiſenbahnbau feſtgeſetzten Maximalſumme verwendet werden" — ſind die Stände Unſeren landesväterlichen Abſichten, möglichſt ohne Vermehrung der Staatsſchuld den Bau der Eiſenbahnen zu fördern, in erfreulicher Weiſe entgegengekommen. Wir werden dieſem Antrage, ſoweit ſolches ohne Hintanſetzung anderer dringender Landesbedürfniſſe geſchehen kann, Erfüllung gewähren,

2. dem Antrage: „durch Reviſion des Häuſerſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828, oder wie immer anders, ſey es auf legislativem Wege oder im Wege der Vollzugsverordnung zu verſuchen, ob nicht dem durch daſſelbe, insbeſondere durch die Vollzugsart der §§. 3, 4 und 18 hervorgerufenen Mißſtande könne abgeholfen werden", — werden Wir die verdiente Aufmerkſamkeit zuwenden.

§. 14. Die beſondern Geſetzentwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungsbezirke für die Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen betr.

Den von den Ständen über die beſondern acht Geſetzentwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungsbezirke für die Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen betreffend, gefaßten Geſammtbeſchlüſſen

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

ertheilen Wir Unſere Genehmigung und ſanktioniren hiernach die unter Ziff. VII. bis XIV. anliegenden acht Geſetze. (Beilage VII. — XIV.)

II. Abſchnitt. Büdget.

§. 1. Den in Gemäßheit der Beſtimmungen des Tit. VII. §§. 3 und 4 der Verfaſſungsurkunde den Ständen zur Prüfung vorgelegten Büdgets, wie ſolche in den Beilagen Ziff. XV., XVI. und XVII. angefügt ſind, nämlich:

a) der General-Ueberſicht des voranſchlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Centralfonds,

b) dem Büdgetnachtrage,

c) der Ueberſicht der Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode, ertheilen Wir hiemit verbindende Kraft und verordnen hierüber, was folgt:

A. Büdget für die Centralfonds.

a) Staatsausgaben.

§. 2. Die ſämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienſt, einſchließlich des Reichs-Reſervefonds ſind auf die jährliche Durchſchnittsſumme von 32036407 fl. feſtgeſetzt.

§. 3. Die beſondere Verwendung und die für die einzelnen Miniſterien und Staatsanſtalten beſtimmten Etatsſummen enthält das Ausgabenbüdget in der im Eingange sub a. allegirten Ueberſicht.

§. 4. In Anſehung der unter den Staatsausgaben auf die Staatsſchuld vorgetragenen Kollektivſumme des Bedarfsvoranſchlages per 8746294 fl., welche in 4366294 fl. für die Zinskaſſe, in 680000 fl. für die Tilgungskaſſe, in 2700000 fl. für die Penſions-Amortiſationskaſſe, und in 8000000 fl. für die Ingolſtadter-Feſtungsbaudotationskaſſe zerfällt, richtet ſich die nähere Regulirung der Dotationsverhältniſſe und Beträge ganz in der bisherigen Weiſe nach den diesfalls beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen vom 11. September 1825 über die Errichtung der Penſions-Amortiſationskaſſe, vom 28. Dezember 1831, das Staatsſchuldenweſen betr., und vom 1. Juli 1834, über die Koſten zur Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt, wodurch die in den ſtändiſchen Verhandlungen angeregte Büdgetdifferenz von 188440 fl. ihre geſetzliche Behandlung findet.

§. 5. Dem Königl. Juſtizminiſterium werden zur Beſtreitung außerordentlicher und unvorhergeſehener Ausgaben für die Geſetzgebung, wie bisher jährlich 6000 fl. aus dem Reichs-Reſervefond zur Dispoſition geſtellt.

§. 6. Ebenſo werden dem Etat für die aktive Armee zu jährlich 6000000 fl. die Büdgetanſätze der Naturalien, welche darunter mit 40146 Schäffel 1¼ Metzen Roggen, und 98905 Schäffel 5 Metzen Haber, im Geldanſchlage von 696708 fl. 12¾ kr. begriffen ſind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preiſe dem Reichs-Reſervefond zu gut, und höhere Preiſe demſelben zur Laſt geſchrieben werden ſollen.

b) Staatseinnahmen.

§. 7. Zur Beſtreitung der sub §. 2 beſtimmten Staatsausgaben ſind dem Finanzminiſterium die in dem Einnahmenbüdget gemäß der im Eingange

ad a. allegirten General-Ueberſicht voranſchlägig feſtgeſetzten Einnahmen mit 32036407 fl. zugewieſen.

§. 8. Ueber die Erhebung der darin begriffenen direkten Steuern gibt das hiefür erlaſſene Geſetz in den ſechs nächſten Verwaltungsjahren vom 1. October 1843 bis letzten September 1849 Maaß.

Die Zollgefälle werden nach dem beſtehenden Vereinszolltarif mit Rückſicht auf die diesfalls vertragsmäßigen und geſetzlicheu Beſtimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geſchehen.

B. Nachtrag zum Büdget der V. Finanzperiode.

§. 9. Aus den bis zu dem Schluſſe der IV. Finanzperiode ſich ergebenden Erübrigungen der Vorjahre ſind vor Allem die ſämmtlichen, dieſer Periode noch angehörigen Ausgaben und Leiſtungen zu beſtreiten. Der hiernach noch übrigbleibende, in dem Büdgetnachtrage auf 5660779 fl. veranſchlagte verwendbare Beſtand iſt in dem Betrage, welchen die Rechnung pro 18⁴²⁄₄₃ nachweiſen wird, auf die V. Finanzperiode in Einnahme zu übertragen, und es ſind hieraus die in dem Büdgetnachtrage darauf hingewieſenen Ausgaben nach den dort bemerkten Summen zu decken.

§. 10. Die Summe von 300000 fl., welche in Folge des Finanzgeſetzes vom 17. November 1837 der IV. Finanzperiode zur Deckung des in dem erſten Jahre ſich ergebenden Entganges an Ausſtänden zugewieſen worden iſt, geht zu gleichem Behufe auf die V. Finanzperiode über, wogegen am Schluſſe dieſer Periode ein gleicher Betrag für den Dienſt der VI. Finanzperiode verfügbar zu ſtellen iſt.

§. 11. Nachdem die Nothwendigkeit der bisherigen Ausſcheidung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Dienſte der II., III. und IV. Finanzperiode bei dem Umſtande, daß die dieſen verſchiedenen Perioden beſtimmt zugewieſenen Ausgaben mit dem Schluſſe der IV. Finanzperiode und resp. in den Rechnungen derſelben zur Realiſirung gelangen, und daß ferner diejenigen ausgablichen Verwendungeu in der V. Finanzperiode, welche aus den am Schluſſe der IV. Finanzperiode beſtehenden Einnahmeüberſchüſſen geſchöpft werden, auf den Beſtand dieſer Ueberſchüſſe der Vorjahre überhaupt und ohne beſondere Trennung hingewieſen ſiud, dadurch für die Zukunft weggefallen iſt, ſo ſollen nunmehr ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf deu Beſtand der Vorjahre der IV. Finanzperiode et retro vereinigt, unter der Beobachtung der übrigen rechnungsinſtruktionsmäßigen Beſtimmungen vorgetragen, und nur die Einnahmen und Ausgaben des Beſtandes der Vorjahre der V. Finanzperiode davon geſondert auf die bisherige Weiſe behandelt werden.

C. Beſondere Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode betr.

§. 12. Die Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige

Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode 18$^{43}/_{49}$ ſind mit der in Einnahme und Ausgabe gleich abſchließenden Summe von 4642669 fl. in der im Eingange sub c. allegirten Ueberſicht enthalten.

D. Anweiſungen à Conto etwaiger Ueberſchüſſe resp. Mehreinnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode.

§. 13. Aus den ſich ergebenden Einnahme-Ueberſchüſſen der V. Finanzperiode und beziehungsweiſe aus dem Reichs-Reſervefond iſt zunächſt der Matrikularbeitrag für die Bundesfeſtungen Ulm und Raſtatt mit jährlichen 213889 fl. 43 kr. zu entnehmen.

§. 14. Desgleichen wird auf eben ſolche Einnahme-Ueberſchüſſe die Ausgleichung des Büdgets-Differenzbetrages überwieſen, deſſen im §. 4 bei der Dotation der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt erwähnt iſt.

§. 15. Wir haben die in dem Nachtrage zu dem Büdget der V. Finanzperiode für Straßen-, Waſſer- und Landbauten ausgeſetzte, aus den Einnahme-Ueberſchüſſen der IV. Finanzperiode zu ſchöpfende Summe von 450779 fl. auf die Summe von 1000000 fl. zu erhöhen, ſomit noch weiter zu den gedachten Zwecken 549221 fl. mit der Beſtimmung zu bewilligen geruht, daß von beſagten 1000000 fl.

500000 fl. für den Straßenbau- und 500000 fl. für den Landbau-Etat angeſetzt werden ſollen.

§. 16. Aus den etwaigen, nicht für andere dringende Bedürfniſſe zu verwendenden Einnahme-Ueberſchüſſen der V. Finanzperiode bewilligen Wir ferner einen außerordentlichen Zuſchuß von 400000 fl. des Jahres, welcher in nachfolgender Weiſe vertheilt werden ſoll:

a) für Induſtrie und Kultur 50000 fl., b) Straßen- und Waſſerbauten 180000 fl., c) Landbauten und Heilbäder 140000 fl., d) Schulhausbauten und ſonſtige Schulbedürfniſſe 30000 fl.

§. 17. Endlich bleibt auf die nach Beſtreitung aller ordentlichen und außerordentlichen büdgetmäßigen Ausgaben noch aufkommenden Erübrigungen der IV. und die eventuellen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode auch das nachträglich eingebrachte, und von den Ständen des Reiches anerkannte Poſtulat für den Ludwigskanal mit der Summe von 2611745 fl. hingewieſen. —

§. 18. Jeder Miniſter bleibt verantwortlich, die für ſeinen Geſchäftskreis feſtgeſetzten Summen zu den beſtimmten Zwecken zu verwenden.

E. Auf die bezüglich des Büdgets geäußerte, deſſen Ziffer berührende Wünſche und Anträge, beſchließen Wir, was folgt:

I. Wünſche und Anträge zum Centralfonds-Büdget.

§. 19. Es wird jederzeit ein Gegenſtand Unſerer beſonderen Sorgfalt ſeyn, allen jenen Staatsbedürfniſſen, von deren Begründung Wir Uns überzeugen, nach dem Maaße des wahren Bedarfes auf dem durch die Geſetze vorgezeichneten Wege die gebührende Befriedigung zu gewähren, inſoweit ſolches

nur immer mit der nicht minder wichtigen Rückſichtnahme auf die Aufrechthaltung der Ordnung im Staatshaushalte vereinbar iſt. —

Wir wollen demnach auf die Anträge Unſerer Stände und nach näherer Prüfung der zu Grunde liegenden Verhältniſſe unter der bedingenden Vorausſetzung, wenn ein Ueberſchuß der Staatseinnahmen in dem erforderlichen Maaße ſich wirklich ergibt, und nicht durch andere dringendere Staatsbedürfniſſe in Anſpruch genommen wird, genehmigen:

a) daß für die Bedürfniſſe der Landesuniverſitäten ein beſonderer Zuſchuß in dem Betrage von 9000 fl. des Jahres, vielmehr nach Abzug jener 3510 fl., welche in dem Centralfonds-Büdget unter der Poſition „Erziehung und Bildung" für die Baderſchulen ausgeſetzt worden waren, und die Wir nach der mittlerweile erfolgten Auflöſung beſagter Schulen als verfügbar hiemit den Bedürfniſſen Unſerer Landesuniverſitäten zugewieſen haben wollen, in dem Betrage von 5490 fl. des Jahres aus etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode verwendet;

b) daß für die Anſtellung zweiter Nebenbeamten bei jenen Landgerichten des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aſchaffenburg, wo ſolche die Seelenzahl der Bevölkerung nach Analogie der für die übrigen diesſeits-rheiniſchen Theile Unſeres Reiches beſtehenden Verordnungen begründet erſcheint; dann für die Verbeſſerung des Dienſtes-Einkommens der Landrichter, wo das Bedürfniß einer ſolchen ſich hervorthut, eine Summe von 30000 fl. des Jahres auf die beſagten Mehreinnahmen angewieſen, endlich

c) daß der von Uns bereits durch §. 16 des II. Abſchnittes gegenwärtigen Abſchiedes für die Studienanſtalten und teutſchen Schulen Unſeres Reiches eventuell bewilligte außerordentliche Zuſchuß von 30000 fl. auf den Betrag von 90000 fl. des Jahres gleichfalls à Conto der etwaigen Mehreinnahme der V. Finanzperiode erhöhet werde.

Hiemit verbinden Wir jedoch folgende Beſtimmungen:

Zu a) Wir werden in jedem Jahre beſtimmen, welche Unſerer Landesuniverſitäten an dem bewilligten außerordentlichen Zuſchuſſe Theil zu nehmen haben, und welcher Betrag einer jeden zur Theilnahme Berufenen anzuweiſen ſey.

Zu b) Nachdem den Unterfränkiſch-Aſchaffenburgiſchen Kreisfonds, gegenüber jenen der übrigen Regierungsbezirke diesſeits des Rheins eine beträchtlich höhere Summe für Taggebühren der in außerordentlichen Fällen zur Aushülfe an einzelnen Landgerichten zu verwendenden Funktionäre nur aus dem Grunde zugewieſen iſt, weil bei den Landgerichten im Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg zweite Nebenbeamte nicht angeſtellt ſind, ſo behalten Wir Uns vor, dieſe Summe mit Rückſicht auf den künftigen Bedarf und auf die den Kreisfonds der andern diesſeits-rheiniſchen Regierungsbezirke für den gleichen Zweck zugetheilte Dotation abzumindern und den Ueberſchuß für die Beſoldung der aufzuſtellenden zweiten Nebenbeamten zu verwenden.

Nicht minder behalten Wir Uns vor, bei ſämmtlichen Nebenbeamten der

Landgerichte im Regierungsbezirke Unterfranken und Aſchaffenburg, in ſo weit ſolches nicht ohnehin ſchon geſchehen iſt, oder zur Zeit wohlerworbene Rechte der Betheiligten ſchon entgenſtehen, das für die Beamten gleicher Kategorie in den übrigen Theilen Unſeres Reiches beſtehende Beſoldungs-Regulativ einführen zu laſſen.

Nur der hienach noch ungedeckt bleibende Bedarf für die Beſoldung der neu anzuſtellenden zweiten Landgerichts-Nebenbeamten ſoll auf den von Uns eventuell bewilligten außerordentlichen Zuſchuß von 30000 fl. des Jahres angewieſen und um eben dieſen Betrag der an die Unterfränkiſch-Aſchaffenburgiſchen Kreisfonds zu leiſtende ordentliche Aerarialzuſchuß erhöht werden.

Was ſodann an dem ebenerwähnten außerordentlichen Aerarialzuſchuſſe noch übrig bleibt, werden Wir der nach Art. III. Unſerer Verordnung vom 25. Auguſt 1838 für unſtändige Bezüge der Landrichter ausgeſetzten Summe hinzuſchlagen laſſen, und die Vertheilung unter den einzelnen Regierungsbezirken alljährlich feſtſetzen.

Zu c) Wir vermögen gegenüber dem klaren Wortlaute der beſtehenden Geſetze eine Verbindlichkeit der Staatskaſſe zur Erhöhung der bis jetzt verabreichten allgemeinen Schuldotation um ſo minder anzuerkennen, als den verpflichteten Gemeinden bereits durch die von Uns in dem Finanzgeſetze vom 28. Dezember 1831 bewilligte Erhöhung jener Dotation um 244,000 fl. des Jahres eine ſehr beträchtliche Erleichterung gewährt worden iſt.

Wenn Wir nun auch, den Anträgen Unſerer Stände entgegenkommend, und das Beſtehen des Bedürfniſſes, ſowie die momentanen, der alsbaldigen Deckung desſelben aus Gemeindemitteln entgegenſtehenden Schwierigkeiten anerkennend, gerne einen weiteren außerordentlichen Aerarialzuſchuß von 90000 fl. des Jahres für die hier in Frage ſtehenden, Uns vorzüglich angelegenen Zwecke auf die Dauer der V. Finanzperiode eventuell bewilliget haben, ſo wollen Wir doch, und machen ſowohl Unſer Miniſterium des Innern, als Unſere Regierungs-Präſidenten dafür verantwortlich, daß überall, wo ſolches ohne Ueberlaſtung der geſetzlich hiezu verpflichteten Gemeinden geſchehen kann, die örtlichen Schulbedürfniſſe aus Gemeindemitteln befriedigt und die örtlichen Schulfonds allmählich mit eigenem Vermögen ausgeſtattet werden, dann, daß in jenen Städten und Märkten, wo eigene Studienanſtalten beſtehen, ſorgfältige Bedachtnahme auf ſtändige Dotation dieſer Anſtalten, mit Berückſichtigung der aus dem Beſitze ſolcher Anſtalten den Städten und Märkten zugehenden großen Vortheile, eintrete.

Die künftigen Beſoldungen der Lehrer und Profeſſoren an den Studienanſtalten werden Wir durch beſondere Entſchließung feſtſetzen.

Was ſodann in jedem Jahre als außerordentlicher, auf dem geſetzlichen Wege ohne Ueberlaſtung der einzelnen Gemeinden nicht zu deckender Bedarf ſich herausſtellt, werden Wir einem jeden Regierungsbezirke alljährlich aus dem

eventuell bewilligten außerordentlichen Zuſchuſſe von 90000 fl. während des Laufes der V. Finanzperiode zuweiſen laſſen.

§. 20. Wir haben bisher ſchon bei der Beſetzung der Kammern des Innern Unſerer Kreisregierungen auf die angewachſenen Geſchäfts-Anforderungen gebührende Rückſicht genommen, und den durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825 feſtgeſetzten Normalſtatus allmählich um ein Beträchtliches erhöhet.

§. 21. Während Wir der Ruheſtandsverſetzung dienſtunfähig gewordener Staatsdiener in allen Fällen, wo das Beſtehen der Dienſtunfähigkeit nach der deßfallſigen Beſtimmung der IX. Verfaſſungsbeilage dargethan iſt, ſtatt zu geben, und dieſelbe, was das Intereſſe des Dienſtes erheiſcht, nicht von dem Quiescenzgeſuche der betheiligten Staatsdiener abhängig zu machen gewohnt ſind, betrachten Wir es zugleich als einen im Intereſſe des Staatsdienſtes nicht minder tief befeſtigten Grundſatz, nicht zuzulaſſen, daß entweder auf der einen Seite Vernachläßigung der Dienſtespflichten mit dem Deckmantel der Dienſtesunfähigkeit umhüllt, und die Staatskaſſe auf ſolche Weiſe zur Ungebühr mit Ruhegehalten belaſtet, oder daß auf der andern Seite die in Folge des wachſenden Alters eintretende Abnahme der Kräfte ſofort als Dienſtesunfähigkeit behandelt, Staatsdiener, die in langer Laufbahn ihre Kräfte dem Staate mit eifriger und pflichttreuer Hingebung geopfert haben, um ſolcher Minderung der Arbeitskraft willen, am Abend ihrer Tage dem gewohnten Wirkungskreiſe auch gegen ihren Wunſch entrückt, und insbeſondere den Kollegien die Früchte der gereiften Erfahrung ſolcher Beamten vor der Zeit entzogen werden.

§. 22. Bei den über die Ausſcheidung des Dienſtes- und Staatsgehaltes der Staatsdiener gegebenen Vorſchriften haben Wir einestheils nur die in dem §. 6 der IX. Verfaſſungsbeilage ausdrücklich vorbehaltenen königlichen Rechte geübt, anderntheils aber hauptſächlich bezielt, daß der einem jeden Staatsdiener geſicherte Ruhegehalt ſtets im gerechten Verhältniſſe zu den dienſtlichen Leiſtungen des in den Ruheſtand Uebertretenden verbleibe, und daß nicht der Unthätigkeit und Nachläßigkeit gleicher Lohn mit dem wahren Verdienſte zu Theil werde.

Daher bezeichnet auch der nach jenen Vorſchriften ausgeſchiedene Standesgehalt nur ein Minimum, deſſen Erhöhung Wir Uns für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 23. Wir werden Unſere Verordnung vom 29. Dezember 1836 einer Reviſion unterſtellen laſſen, und hiernach entſcheiden, ob und welche Erhöhung des ordentlichen Reiſekoſten- und Diätenfonds der Kreisregierung, Kammer des Innern, durch das beſtehende dienſtliche Bedürfniß geboten ſey.

§. 24. Die Gehülfenfonds der Kreisregierungen, Kammer des Innern, ſind in dem Büdget der V. Finanzperiode bereits nach dem Maaße des dargethanen Bedürfniſſes erhöht worden.

Außerordentliche Bedürfniſſe ſollen, wie ſolches auch bisher ſchon geſchehen,

bei gehöriger Nachweiſung aus den beſtehenden Reſerven ſtets beſonders gedeckt werden.

§. 25. Alle übrigen auf Erhöhung der Ausgaben bei den Centralfonds abzielenden, und in den vorſtehenden §§. nicht bereits beſchiedenen Anträge und Wünſche, welche von Unſeren Ständen in den Geſammtbeſchlüſſen über das Büdget dieſer Ausgaben an Uns gebracht worden ſind, werden Wir einer ſorgfältigen Erwägung unterſtellen.

II. Wünſche und Anträge zu den Voranſchlägen der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 26. Bei der Feſtſetzung der Regie für die einzelnen Gerichte iſt bis jetzt ſchon der wirkliche Bedarf gehörig berückſichtiget; außerordentliche Bedürfniſſe aber ſind bei zureichender Rechtfertigung aus den beſtehenden Reſerven jeder Zeit beſonders gedeckt worden.

§. 27. Wir müſſen Anſtand nehmen, dem Antrage, die Regiegelder bei den Kreis-, Juſtiz- und Verwaltungsſtellen in dem Maaße zu erhöhen, damit den Präſidien derſelben die Mittel gegeben ſeyen, unbemittelten, jedoch ſich gehörig qualifizirenden Acceſſiſten angemeſſene Unterſtützung zufließen zu laſſen, eine Folge zu geben, da hiedurch den erwähnten Acceſſiſten eine nicht zu motivirende Begünſtigung vor den bei den Unterbehörden zum Staatsdienſte ſich vorbereitenden Rechts- und Kameral-Candidaten zugewendet werden würde.

§. 28. Indem Wir hinſichtlich der die Erhöhung der Etats der Landgerichte à Conto der Kreisfonds bezweckenden ſtändiſchen Anträge auf die bereits im §. 19. des gegenwärtigen II. Abſchnittes ertheilte Entſchließung Bezug nehmen, erwiedern Wir deßfalls noch Folgendes:

1. Die Frage, ob und in wie ferne die Anſtellung eigener Beamten für die Beſorgung der Comptabilitätsgeſchäfte der Landgerichte den Intereſſen des öffentlichen Dienſtes zuſage, und mit den beſtehenden Einrichtungen vereinbar ſey, iſt ſchon zu wiederholtenmalen reifer und umfaſſender Prüfung unterſtellt worden. Das Ergebniß dieſer Prüfung aber hat jederzeit zur verneinenden Beantwortung der angeregten Frage geführt.

Wir können Uns daher bei dem Mangel neuer Gründe nicht veranlaßt finden, auf dieſen bereits erſchöpfend verhandelten Gegenſtand zurückzukommen.

2. Nach den geſammelten Erfahrungen iſt von der weitern Verbreitung der Criminal-Adjunkten weder eine Erleichterung der Landgerichte im Allgemeinen wegen der aus der Führung der Generalunterſuchungen, dann der Erledigung der Erſuchſchreiben in allen Verbrechens- und Vergehensfällen, ſowie aus der Führung der Hauptunterſuchungen bei Vergehen nach wie vor einem jeden Landgerichte erwachſenden und bezüglich der Erſuchſchreiben, ſodann noch um ein Beträchtliches ſich mehrenden Geſchäftslaſt, noch auch eine Abkürzung der Unterſuchungen wegen des mit der unvermeidlichen Vervielfältigung der Erſuchſchreiben verbundenen Zeitverluſtes zu erwarten.

Wir können Uns daher um ſo weniger bewogen finden, dem dieſfalls geſtellten Antrage zu entſprechen, als die Organiſation der Unterſuchungsbehörden mit der von Unſeren Ständen gleichfalls gewünſchten Reviſion des beſtehenden Strafgeſetzbuches im engen Zuſammenhange ſteht, und der vorgeſetzte Zweck wohl nur durch dieſe Reviſion zu erreichen iſt.

§. 29. Die Anträge, welche Unſere Stände mit den bezüglich der Erhöhung des Etats für Erziehung und Bildung geſtellten, in Verbindung gebracht, haben Wir vor, in reife Erwägung zu nehmen, und nach dem Befunde bei der Vertheilung des eventuell bewilligten außerordentlichen Zuſchuſſes und innerhalb der Gränzen desſelben, ſowie bei den ſonſtigen etwa zu treffenden adminiſtrativen Anordnungen geeignet zu berückſichtigen.

§. 30. Die von den Ständen beantragte Ausſcheidung des außerordentlichen Zuſchuſſes von 140000 fl. des Jahres, welche Wir eventuell auf Rechnung etwaiger Mehreinnahmen in der V. Finanzperiode für Landbauten und Heilbäder bewilligt haben, wird nach näherer Ermittelung des Bedarfs eines jeden der genannten beiden Zwecke erfolgen.

§. 31. Der Antrag der Stände: es möge der allgemeine Netto-Averſalzuſchuß der Staatskaſſe an die 7 ältern Kreiſe zur ausreichenden Deckung der etatiſirten Laſten derſelben um 234062 fl. erhöht werden, — iſt auf eine Auslegung des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 geſtützt, welche Wir als gegründet anzuerkennen nicht vermögen. Wir können Uns daher auch, da die Staatskaſſe durch den in das Büdget der Centralfonds eingeſtellten Netto-Averſalzuſchuß ihrer aus jenem Geſetze entſprungenen Verbindlichkeiten volles Genüge leiſtet, zu einer Erhöhung desſelben um ſo weniger veranlaßt finden, als den betheiligten Kreisfonds durch die fortdauernde Ueberweiſung der ſchon nach dem Finanzgeſetze vom 28. Dezember 1831 hiefür beſtimmten Kreisumlagen vollſtändige Deckung aller etatiſirten Laſten gegeben iſt.

III. Abſchnitt. Nachweiſungen.

A. Verwendung der Staatseinnahmen.

§. 1. Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen und hiedurch den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10 Genüge leiſten laſſen.

B. Stand der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt in den Jahren $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$.

§. 2. Ueber den Stand der Staatsſchuldentilgungskaſſe, der Penſions-Amortiſationskaſſe und der durch das Geſetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Feſtungsbau-Dotationskaſſe in den Jahren $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ und $18^{40}/_{41}$ ſind den Ständen des Reichs genaue Nachweiſungen vorgelegt und hiedurch die Beſtimmungen der §§. 11 nnd 16, Tit. VII. der Verfaſſungsurkunde erfüllt worden.

IV. Abſchnitt. Wünſche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten Wünſche und Anträge, in ſo weit ſie nicht ſchon bei den Beſchlüſſen über die Geſetzentwürfe und das Büdget ihre Erledigung erhalten haben, erwiedern Wir mit Rückſichtnahme auf die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 19. und unbeſchadet derſelben, was folgt:

A. Wünſche und Anträge zum Büdget.

und zwar

1. zum Centralfonds-Büdget:

§. 1. Dem Antrage der Stände, es möge dem ſtändiſchen Archivar eine Summe von 600 fl. des Jahres für die Aufnahme von Gehülfen zur Verfügung geſtellt werden, ſteht zur Zeit der Mangel eines nachgewieſenen Bedürfniſſes entgegen.

Für den Bedarf der ſtändiſchen Bibliothek aber iſt bereits in dem Regie-Etat des ſtändiſchen Archives die nöthige Vorſehung getroffen. —

Was die beſſere Einrichtung dieſer Bibliothek anbelangt, ſo hat Unſer Miniſterium des Innern desfalls das Geeignete zu verfügen.

§. 2. Die ſchon durch Unſere Verordnung vom 1. October 1830 angeordneten Verhandlungen zur Ermittelung und Feſtſtellung der Baupflicht bei ſämmtlichen Kultusgebäuden ſind ohne Unterbrechung betrieben und fortgeſetzt worden. Wenn dieſelben bis jetzt noch nicht zu dem erwünſchten Ziele gelangt ſind, ſo iſt der Grund lediglich in dem Umfange der Arbeit und in den mit der Löſung der Aufgabe auf dem Adminiſtrativwege verbundenen unvermeidlichen Schwierigkeiten gelegen. Es wird jedoch die endliche Erledigung dieſes wichtigen Gegenſtandes, ſo wie die Beſeitigung aller gegründeten Klagen über unzureichende Ausſtattung der Kirchenfabriken, inſoweit dieſe Ausſtattung der Staatskaſſe obliegt, Unſerer Obſorge nicht entgehen.

§. 3. Den Antrag wegen Ergänzung des Ertrages aller gering dotirten katholiſchen und proteſtantiſchen Pfarrpfründen bis zu der Summe von 500 fl. werden Wir, inſoweit dabei eine Inanſpruchnahme der Staatskaſſe nicht beabſichtiget iſt, in nähere Erwägung nehmen.

§. 4. Wir haben den an Uns gelangten Bitten wegen Bildung eigener Kirchengemeinden bei Erfüllung der in dem §. 88. der II. Verfaſſungsbeilage vorgeſchriebenen Vorbedingungen die Willfährde niemals verſagt.

Eben ſo wenig ſind die zu einer eigenen Kirchengemeinde noch nicht vereinigten Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaft in der Ausübung ihres Gottesdienſtes innerhalb der durch die Geſetze beſtimmten Gränzen ihrer desfallſigen Berechtigung jemals gehemmt oder geſtört worden.

Wir haben vor, die nachdruckſame Unterſtützung, welche Wir den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenbehörden bei ihren auf Förderung wahrer Religioſität und auf Bekämpfung des Unglaubens gerichteten Beſtrebungen ſtets in gleichem Maaße haben angedeihen laſſen, denſelben auch künftig bei

allen eben dahin abzielenden Bitten und Anträgen angedeihen zu laſſen, ſoferne dabei der Boden der beſtehenden Geſetze nicht verlaſſen wird, deſſen Bewahrung Uns hier, wie überall, heilige Regentenpflicht iſt.

§. 5. Wir haben der Geiſtlichkeit der Pfalz durch die aufs neue bewilligte und in das Budget der V. Finanzperiode eingeſtellte namhafte Summe zur Verbeſſerung ihres Einkommens wiederholt einen thätigen Beweis Unſerer landesväterlichen Fürſorge gegeben, und es wird auch künftig dieſe Fürſorge von den Bedürfniſſen derſelben ſich nicht abwenden.

§. 6. Jeder gegründeten Beſchwerde über Schmälerung der organiſirten ehemaligen Kloſterpfarreien in ihrem dotationsmäßigen Einkommen, ſoll die gebührende Abhülfe alsbald gewährt werden.

§. 7. Die für die Emporbringung inländiſcher Heilbäder in dem Büdget ausgeſetzte Summe iſt genau nach dem Bedürfniſſe der im Staatseigenthume befindlichen derartigen Heilbäder bemeſſen. Unſeren Ständen aber wird nicht entgehen, daß auch, abgeſehen von der Unzulänglichkeit der etatiſirten Mittel, die Unterſtützung einzelner, im Privatbeſitze ſtehender Heilbäder bei der großen Geſammtzahl derſelben und bei der Billigkeit des Anſpruches auf gleichheitliche Berückſichtiguug zu unabſehbaren Folgen hinführen müßte.

§. 8. Wir haben vor, die geeigneten Anordnungen unverzüglich treffen zu laſſen, damit die Herſtellung wohleingerichteter und vollkommen ausgeſtatteter Irrenanſtalten in einer dem wahren Bedürfniſſe entſprechenden Zahl zunächſt mittels Verwendung der hiefür bereits aus den Kreisfonds angeſammelten Mittel in möglichſt kurzer Zeitfriſt bewerkſtelligt werde.

§. 9. Wir haben den Zuſtand der in Unſerem Reiche beſtehenden Straf- und Beſſerungsanſtalten ſtets mit beſonderer Sorgfalt überwacht, und in denſelben alle jene Einrichtungen treffen laſſen, welche den hochwichtigen Zweck der ſittlichen Beſſerung der Gefangenen zu fördern geeignet und ausführbar erſchienen. Wir haben vor, eben dieſem Gegenſtande auch in Zukunft Unſere Obſorge zuzuwenden.

§. 10. Unſere Kreisregierungen haben die Errichtung von Beſchäftigungsanſtalten für arbeitsfähige aber erwerbloſe Individuen, wo ſolche etwa noch nicht beſtehen, und das Bedürfniß ſich hervorthut, nach Maaßgabe der deßfalls längſt beſtehendeu Vorſchriften, und was die diesſeits-rheiniſchen Regierungsbezirke betrifft, im Vollzuge der durch die Verordnung, über das Armenweſen vom 17. November 1816 Art. 26 — 31. gegebenen Beſtimmungen ſo lange jene Vorſchriften und dieſe Beſtimmungen in Kraft beſtehen, fortan zu betreiben, und die deßfalls nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 11. In ſo weit die für das Unterkommen und die Beſſerung entlaſſener Sträflinge und Korrektionäre bereits beſtehenden Anordnungen der Vervollkommnung bedürfen, haben Wir vor, auch künftig darauf Bedacht zu nehmen, und nicht minder den für dieſe Zwecke bereits gebildeten, wie den noch zu bildenden Vereinen die bisher ſchon zugewendete Unterſtützung und Förderung fortzuſetzen.

§. 12. Den an Uns gebrachten Wunſch, es möge der nächſten Ständeverſammlung ein Geſetzentwurf vorgelegt werden, welcher die Anſtände zu beſeitigen geeignet iſt, die ſich über die Anwendung des bei früheren oder künftigen Geſchäften und Verbindlichkeiten bedungenen 24 fl.-Fußes zu dem gegenwärtigen geſetzlichen 24½ fl.-Fuße erheben können, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

§. 13. Wir finden Uns nicht bewogen, dem Antrage auf Interpretation des Stempelgeſetzes von 1812, §. 3, lit. d. in der Weiſe: „daß nur von jenen Erkenntniſſen in Prozeßſachen, in welchen die eine oder die andere Partei in eine beſtimmte Geldſumme verurtheilt wurde, der Gradationsſtempel anzuwenden ſey," zu willfahren.

§. 14. Auf den Antrag, „daß die Aburtheilung der Malzbefraudationen in 1ſter Inſtanz den Königl. Oberaufſchlagämtern abgenommen und den Diſtrikts-Polizeibehörden zugewieſen werden möchte," vermögen Wir nicht einzugehen, ſondern wollen es zur Zeit noch ferner bei den diesfallſigen mandatmäßigen Beſtimmungen belaſſen.

§. 15. Der Wunſch, es möchte den Landgemeinden die Waldſtreu aus den Königl. Waldungen nach dem Maaße ihrer Berechtigung, und wo eine ſolche nicht beſteht, in ſo weit als es für den nachhaltigen Holzbeſtand nicht ſchädlich iſt, verabreicht werden, hat ſchon bisher in den auf dieſen Gegenſtand gerichteten Anordnungen der Regierungen jederzeit diejenige Berückſichtigung gefunden, welche mit den Grundſätzen einer geregelten Forſtwirthſchaft vereinbarlich iſt.

§. 16. Den Wunſch, daß eine Reviſion des Steuernachlaßgeſetzes und der hierauf gefußten Inſtruktionen eintreten und dabei der Mißſtand abgeſtellt werden möge, der darin liegt, daß den Schadens- und Ertragsberechnungen, insbeſondere bei Hagelbeſchädigungen und Mißwachs der hievon meiſtens ganz unabhängige Ertrag der Waldungen und Wieſen mit eingerechnet, und dadurch die Ermittlung der zur Begründung eines Nachlaßgeſuches nothwendigen Schadensgröße in vielen Fällen vereitelt wird, werden Wir näherer Erwägung unterſtellen.

2. Wünſche und Anträge zu dem beſonderen Voranſchlage der Kreislaſten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode.

§. 17. Wir werden das Ausſcheidungsgeſetz vom 17. November 1837 einer umfaſſenden Reviſion unterſtellen, und hiernach die geeigneten weiteren Vorlagen an Unſere Stände gelangen laſſen.

§. 18. Die durch die Errichtung neuer Schullehrerſeminarien erwachſenden Ausgabeu ſind, ſeitdem die Ausſcheidung der Kreisfonds von den Centralfonds beſteht, ſtets aus den Mitteln des oder der betheiligten Regierungsbezirke in Gemäßheit der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften geſchöpft und beſtritten worden, ohne daß deßhalb die Leiſtung neuer Zuſchüſſe aus den Centralfonds ſtatt-

gefunden hätte. Wir vermögen daher auch nicht, bei dem pfälziſchen Kreiſe eine Ausnahme hievon eintreten zu laſſen.

§. 19. Da der Aufwand für die Herſtellung und Erhaltung der Irrenhäuſer, der Armenbeſchäftigungsanſtalten und der Anſtalten für Unterſtützungen der Armen und Waiſen nach den Beſtimmungen der Verordnung über das Armenweſen vom 17. November 1816 Art. 26 — 36, 64, 83. und 84., dann des Gemeindeumlagen-Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. 8, ſchon früher den Centralfonds nicht obgelegen iſt, das Geſetz vom 17. November 1837 aber lediglich die Aufgabe und den Zweck gehabt hat, zum Vollzuge des §. 3. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828, die bis dahin von der Staatskaſſe beſtrittenen und nach ihrer Natur zur Uebertragung auf die Regierungsbezirke geeigneten Ausgaben auszuſcheiden, und den Kreisfonds zugleich die für ſolche bisher ſchon getragene Ausgaben unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds zu überweiſen, ſo müſſen Wir im Hinblicke auf die erwähnten geſetzlichen Beſtimmungen Bedenken tragen, die Dotation ſolcher Anſtalten auf die Centralfonds zu übernehmen.

§. 20. Die Inſtitute und Vereine für Unterricht und Pflege von Taubſtummen haben die Fortdauer jener beſonderen Fürſorge und Unterſtützung mit Sicherheit zu erwarten, die Wir dem Schickſale dieſer unglücklichen Menſchenklaſſe zu allen Zeiten gewidmet haben.

§. 21. Bei der Berathung des den techniſchen Unterricht betreffenden Antrages in der Kammer der Abgeordneten iſt bereits durch Unſeren Kommiſſär in umfaſſender Erläuterung dargethan worden, daß dieſer Unterricht keineswegs von der vorgezeichneten praktiſch applikativen Richtung ſich entfernt, ſondern vielmehr gerade in dieſer Richtung namhafte Fortſchritte gemacht hat.

§. 22. Die Wirkſamkeit des nach Unſerer Verordnung vom 16. Februar 1833, Art. 7 und 8, an den Gewerbsſchulen gleichzeitig eingeführten landwirthſchaftlichen Unterrichtes iſt vielfachen Hinderniſſen begegnet, und es hat ſich erwieſen, daß die Bildung praktiſcher, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachſener Landwirthe an ſolchen Schulen, ohne einen eigenen, auf den Zweck berechneten Wirthſchaftsbetrieb nicht zu erreichen iſt.

Wir werden daher die darüber beſtehenden Vorſchriften einer Reviſion unterſtellen laſſen.

§. 23. Die von dem landwirthſchaftlichen Vereine an Uns gebrachten Bitten haben ſich jederzeit der ſorgfältigſten Würdigung zu erfreuen gehabt; auch iſt Uns nicht bekannt, daß von den äußeren Stellen und Behörden dem Vereine in ſeinem Wirken jene kräftige und thätige Förderung verſagt worden wäre, die demſelben nach Unſerem längſt ausgeſprochenen Willen gewährt werden ſoll.

§. 24. Den Güter-Arrondirungen ſind, wo die Betheiligten über dieſelben freiwillig ſich einigen, durch die Verordnung vom 11. März 1805 und durch die Beſtimmungen Unſeres Landtagsabſchiedes vom 29. Dezember 1831, III. 60, bereits die weſentlichſten Förderungen und Erleichterungen gewährt.

Arrondirungen aber gegen den Willen der betheiligten Grundbeſitzer mittels geſetzlicher Verfügungen durchzuführen, würde mit der dem Eigenthumsrechte gebührenden Achtung und nach der neuerlich gepflogenen, auf die Gutachten ſämmtlicher Stellen und Behörden der innern Verwaltung geſtützten umfaſſenden und gründlichen Prüfung aller obwaltenden Verhältniſſe, mit den öffentlichen Intereſſen, und namentlich mit jenen der Landwirthſchaft ſelbſt nicht wohl zu vereinbaren ſeyn.

§. 25. Die Einrichtung der zu Schleißheim beſtehenden landwirthſchaftlichen Centralſchule unterliegt bereits einer umfaſſenden und ſorgfältigen Reviſion.

§. 26. Unſer Miniſterium des Innern hat darüber zu wachen, damit die Straßen und Brücken im Verhältniß mit den dafür beſtimmten Mitteln in einem dem Zwecke und der Wichtigkeit einer jeden einzelnen entſprechenden Zuſtande hergeſtellt und erhalten werden.

Wir glauben erwarten zu dürfen, daß die von Uns bewilligten außerordentlichen Zuſchüſſe bei zweckmäßiger Verwendung und thätiger Aufſicht zur vollſtändigen Erreichung des wichtigen Zweckes hinreichen werden.

§. 27. Wo Straßen, die bis jetzt aus Diſtriktsmitteln erhalten worden ſind, nach ihrer Natur und Zweckbeſtimmung in die Klaſſe der Staatsſtraßen ſich eignen, haben Wir vor, in jedem Falle in Erwägung zu ziehen, in wie fern die Uebernahme derſelben auf die Staatskaſſe nach dem Maaße der gegebenen Mittel ſtattzufinden habe. Auch werdeu Wir die zu der Durchführung einer vollſtändigen Eintheilung der ſchon beſtehenden oder künftig noch anzulegenden Straßen in die vier Klaſſen: der Gemeindewege, Diſtrikts-, Kreis- und Staatsſtraßen erforderlichen Maaßregeln in nähere Erwägung nehmen, und Unſeren Ständen nach dem Ergebniſſe die etwa nöthigen Vorlagen machen laſſen. Wir vertrauen dabei zu Unſeren Stellen und Behörden der inneren Verwaltung, daß dieſelben den pünktlichen Vollzug der von Uns gegen Ueberlaſtung Unſerer Unterthanen mit Diſtriktsumlagen erlaſſenen Anordnungen pflichtmäßig ſich werden angelegen ſeyn laſſen.

§. 28. Die Abänderung der ſeit alter Zeit beſtehenden Einrichtungen und Anordnungen bezüglich der Vergütung für die dem vaterländiſchen Militär auf Märſchen zu leiſtende Verpflegung unterliegt ſehr erheblichen Bedenken.

Was die Feſtſtellung des Vergütungsregulativs für die Verpflegung der Truppen anderer Bundesſtaaten auf dem Durchmarſche durch Bayern betrifft, ſo ſind bei dem Abſchluſſe der deßfallſigen Verträge Unſere Beſtrebungen ſtets mit dem von den Ständen geäußerten Wunſche im Einklange geweſen.

B. Wünſche und Anträge zu den Nachweiſungen.

§. 29. Poſtweſen und Poſtgefälle.

Wir haben vor, wie bisher, ſo auch in Zukunft bei Unſerem Poſtweſen fortwährend ſolche Einrichtungen ins Leben treten zu laſſen, welche geeignet ſind, dieſen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienſtes einer immer größern Vervollkommnung zuzuführen.

Das der Beſtimmung und den Zwecken der Poſtanſtalten entſprechende Ausmaaß der Tarife iſt fortwährend ein Gegenſtand **Unſerer** Aufmerkſamkeit. Insbeſondere werden auch die Tarife für Waaren und Geldſendungen jener genauen und alle Verhältniſſe berückſichtigenden Prüfung unterſtellt werden, welche dieſe Sache an ſich ſchon erfordert.

Nicht minder haben **Wir** vor, bei den Verhandlungen mit den verſchiedenen Poſtanſtalten, wie bisher, ſo auch ferner den Bedacht nehmen zu laſſen, damit der Poſtverbindung mit dem Auslande nach und nach ähnliche Erleichterungen zugewendet werden, wie der vaterländiſche Verkehr ſich deren bereits durch **Unſere** Fürſorge zu erfreuen hat.

§. 30. Zu den beſonderen Staatsfonds.

Wir haben bereits angeordnet, daß die ärarialiſchen Reſerve-Getreidmagazine, aus welchen mit **Unſerer** Bewilligung in jüngſter Zeit zur Abhülfe des in mehreren Regierungsbezirken eingetretenen Nothſtandes nicht unbedeutende Quantitäten abgegeben worden ſind, durch gehörige Ergänzung auf den vollen frühern Beſtand baldmöglichſt zurückgeführt werden. —

Hiebei werden **Wir**, dem Wunſche der Stände entſprechend, nicht entſtehen, geeignete Verſuche darüber anſtellen zu laſſen, in wie fern die Aufbewahrung von Trockenmehl, in Kunſtmühlen erzeugt, anſtatt Getraide, an ſich als ausführbar und überhaupt in getraidwirthſchaftlicher Beziehung als zweckmäßig erachtet werden kann.

C. Beſondere Wünſche und Anträge.

§. 31. Die Zwiſchenwahlen von Landraths-Kandidaten betr.

Den wegen der Zwiſchenwahlen für die Landräthe an **Uns** gebrachten Antrag werden **Wir** in nähere Erwägung nehmen.

§. 32. Gutszertrümmerungen resp. die Abänderung des Anſäßigmachungsgeſetzes vom Jahre 1834 betr.

Ueber den Umfang, in welchem Gutszertrümmerungen vorkommen, und die Wirkung derſelben auf den Wohlſtand der Landbevölkerung und auf die Landwirthſchaft werden **Wir** eine ſorgfältige Unterſuchung anordnen, und hiernächſt in Erwägung ziehen, ob und wie weit die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über die Güterzertrümmerungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

Unſer Miniſterium des Innern hat übrigens darüber zu wachen, daß die zur Beſeitigung von Mißbräuchen beſtehenden Anordnungen, namentlich in Bezug auf die Mitwirkung von Unterhändlern bei Gutszertrümmerungen und auf den gewerbmäßigen Betrieb derſelben ſtrenge vollzogen werden.

§. 33. Die Gewährung einer vollſtändigen Geſetzgebung betr.

Wir werden den Antrag der Stände, die Vorlegung eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen und Strafgeſetzbuches, dann eines Merkantil- und Wechſelrechtes betreffend, in nähere Erwägung nehmen, in ſo weit es unbeſchadet der auf dem linken Rheinufer beſtehenden eigenthüm-

lichen Inſtitutionen geſchehen, und die ſtändiſche Berathungsform mit der Löſung dieſer Aufgabe in Einklang gebracht werden kann.

§. 34. Die Vorlage eines Geſetzes über Landeskultur betr.

Wir haben dem im Geſammtbeſchluſſe vom 10. Mai enthaltenen Antrage auf Vorlage einzelner, als beſonders dringend anerkannter Geſetze zur Hebung der drückendſten Laſten der Landeskultur im Laufe der nun beendigten Ständeverſammlung bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes und bei der Kürze der Zeit nicht willfahren können. Ob dies aber, in welchen Beziehungen und auf welche Weiſe innerhalb der Gränzen der Verfaſſung mit Beachtung wohlerworbener Rechte und ohne der allgemeinen Civilgeſetzgebung ſtörend vorzugreifen, in der Folge geſchehen möge? wollen Wir vorerſt in nähere Erwägung ziehen.

§. 35. Die Aufhebung des Lotto betr.

Der Aufhebung des Lotto ſteht die mangelnde Ermittlung eines ebenfalls indirekten, eben ſo viel eintragenden Surrogates entgegen.

§. 36. Die Erlaſſung eines Wieſenkulturgeſetzes betr.

Wir werden die Erlaſſung eines Wieſenkulturgeſetzes in reife Ueberlegung nehmen laſſen.

§. 37. Die Hut- und Weiderechte betr.

Dem in dem Geſammtbeſchluſſe vom 13. Junius enthaltenen Antrage, noch während der nun abgelaufenen Dauer der Ständeverſammlung einen Geſetzentwurf über die Hut- und Weiderechte vorlegen zu laſſen, haben Wir zumal bei ſchon weit vorgerückter Sitzungszeit nicht entſprechen können, übrigens aber den Gegenſtand zur näheren geſchäftsordnungsmäßigen Inſtruirung Unſerem Miniſterium des Innern überwieſen, und behalten Uns das Weitere vor.

§. 38. Die Berufungsſumme in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr.

Den an Uns gebrachten Antrag in Betreff der Berufungsſumme in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten werden Wir in reife Erwägung nehmen.

§. 39. Die Sparkaſſen betr.

Den Antrag der Stände, dahin zu wirken, daß mit den bereits beſtehenden oder noch in das Leben tretenden Sparkaſſen, Leih- und Hülfskaſſen verbunden, und daß dieſen alle jene Rechte und Befugniſſe beigelegt werden, deren ſich ähnliche im Königreiche bereits beſtehende öffentliche Anſtalten zu erfreuen haben, wollen Wir in reifliche Ueberlegung ziehen.

§. 40. Die Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Diſtrikts-Straßen mit Bäumen betr.

Den Antrag auf Erlaſſung eines Geſetzes über die Verbindlichkeit zu den Baumpflanzungen an den Staats-, Kreis- und Diſtrikts-Straßen werden Wir in nähere Ueberlegung ziehen. Die Behörden ſind bereits angewieſen, bei der auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung den Baumpflanzungen an den Straßen und deren Unterhaltung zu gewährenden Förderung jeden nicht geſetzlichen Zwang zu vermeiden.

§. 41. Den Wahlcenſus der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr.

Wir tragen aus mehreren Gründen, und namentlich in Rückſicht auf Tit. X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde Bedenken dem in dem Geſammtbeſchluſſe vom 5. Auguſt enthaltenen Antrage, „Es wolle geſetzlich ausgeſprochen werden, daß in allen Verhältniſſen, welche durch die Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde und ſpäterer Geſetze auf Grundſteuer-Simpla baſirt ſind, die durch das Grundſteuergeſetz vom 15. Auguſt 1828 geſetzlich feſtgeſtellten Grundſteuer-Simpla in Anwendung zu kommen haben,“ Unſere Genehmigung zu ertheilen, werden aber dieſen Gegenſtand weiteren Berathungen unterwerfen.

V. Abſchnitt. Beſchwerden.

Auf die Uns vorgelegten Beſchwerden eröffnen Wir, was folgt:

§. 1. Die Beſchwerde des heil. Kreuz-Verbündniſſes zum guten Tode in München wegen verfaſſungswidriger Belaſtung mit Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken betr.

Die von den Ständen an Uns gebrachte Beſchwerde des Senates des hl. Kreuz-Verbündniſſes zum guten Tode in München wegen angeblich verfaſſungswidriger Belaſtung mit Concurrenzbeiträgen zu verſchiedenen Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken werden Wir nach Beſtimmung des Tit. X. §. 5. der Verfaſſungsurkunde durch Unſeren Staatsrath näher unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen.

Wir müſſen Anſtand nehmen, in den bei dieſer Veranlaſſung angeregten Wunſch einzugehen, auszuſprechen, „daß das Vermögen der Bruderſchaften zu religiöſen Zwecken unter den §§. 47. bis 49. der II. Beilage zur Verfaſſungsurkunde nicht zu ſubſumiren ſey, inſofern ſich daſſelbe nicht erweislich als Beſtandtheil eines Kirchenvermögens darſtellt,“ da derſelbe einerſeits der von Uns angeordneten förmlichen Entſcheidung des gegebenen ſpeziellen Falles vorgreift, und andererſeits eine authentiſche Interpretation bezielt, wozu Wir Uns die Initiative in grundgeſetzlicher Form nach Ermeſſen vorbehalten.

§. 2. Die Beſchwerde des Joſeph Löwenſteiner von Straubing wegen Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweiſung aus der Stadt Straubing betr.

Wir werden die von den Ständen Uns vorgelegte Beſchwerde des Joſeph Löwenſteiner wegen Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes in Straubing und durch Verweiſung aus dieſer Stadt nach Beſtimmung des Tit. X. §. 5. der Verfaſſungsurkunde durch Unſeren Staatsrath näher unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen.

Indem Wir nun Unſeren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, dieſen Abſchied ertheilen, iſt es Unſerem Herzen Bedürfniß, einen Blick auf die Ergebniſſe des nun geendeten, langen und mühevollen Landtages zurückzuwerfen.

Was Wir bei der Eröffnung dieſes Landtages in der Rede vom Throne als ſehnlichen Wunſch ausgeſprochen: „es möge dieſer Landtag durch Vertrauen ſich auszeichnen, dieſe Freude Unſerem Herzen werden, das für Unſer Volk ſchlägt," es iſt in Erfüllung gekommen.

Der ſchöne Bund warmer landesväterlicher Liebe und ſorgſam waltender Huld, dann der unverbrüchlichen Unterhanen Treue und vertrauenden Anhänglichkeit, der in Bayern zu allen Zeiten, an guten wie an böſen Tagen, den angeſtammten Fürſten und ſein geliebtes treues Volk vereint hat, iſt erneuert und befeſtiget worden.

Das zu Stande gekommene Verfaſſungs-Verſtändniß hat die Gränzen der Königlichen und der ſtändiſchen Rechte, wo dieſelben ſtreitig geworden waren, auf dem Boden der Verfaſſung und in teutſchem Sinne abgemarkt und durch die Beendung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standſchaft dem Fortſchreiten zum Beſſern und dem Glücke des Vaterlandes eine ſichere Gewähr bereitet. Mit Vertrauen haben die Stände auch die Mittel ohne alle Verkürzung bewilligt, welche Wir für die Bedürfniſſe des Vaterlandes verfaſſungsmäßig in Anſpruch genommen hatten, und hiedurch Unſer landesväterliches Wollen und Wirken unterſtützt.

Segenreich in ihren Wirkungen haben die Ergebniſſe des Landtages zugleich eine Geſinnung beurkundet, die Unſer Herz um ſo mehr mit Freude erfüllt, als all Unſer Wollen und Streben nur dem Wohle Unſeres geliebten Volkes zugewendet iſt, und Wir in ſolcher Geſinnung die wirkſamſte Förderung und den ſchönſten Lohn dieſes Wollens und Strebens finden.

Und indem Wir nun zum Schluſſe Unſeren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, über alles dieſes und über den bethätigten unermüdeten Eifer in der Erfüllung ihres ſchönen, hochwichtigen Berufes Unſere volle Anerkennung ausſprechen, ertheilen Wir denſelben mit Freude die Verſicherung Unſerer beſonderen landesväterlichen Huld und Gnade.

Gegeben, Aſchaffenburg, den 25. Auguſt 1843.

Zweites Capitel.

Abtheilung II. № III. Erwerbung und Verluſt des Bürgerrechtes.

1. Band, pag. 246.

§. 18. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. April 1836, Amtsbl. № 19, p. 203, den Staatsbürgereid betr.

Es iſt wahrgenommen worden, daß die Bürgerbeeidigungen bisher unterblieben ſind, obgleich dieſelben ſowohl von den frühern franzöſiſchen Verfaſſungsgeſetzen, als auch von der gegenwärtig geltenden Staatsverfaſſung vorgeſchrieben ſind.

Die Verfaſſungsurkunde von 1818, Tit. X. §. 3, gebietet insbeſondere ausdrücklich Folgendes:

„Alle Staatsbürger ſind bei der Anſäßigmachung und bei der allgemeinen

Landeshuldigung, ſowie alle Staatsdiener bei ihrer Anſtellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, und Beobachtung der Staatsverfaſſung, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“

Damit dieſen verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen in der Folge überall pünktlich nachgekommen werde, wird in Folge Königl. Miniſterial-Reſcriptes vom 3. l. M. hiemit verfügt, daß die fragliche Eidesabnahme

a) bei der Trauung neu angehender Bürger vor dem Civilſtandsbeamten, durch letztern in ſeiner Eigenſchaft als Gemeindevorſteher und Ortspolizeibeamten, und

b) bei ſonſtiger häuslicher Niederlaſſung in der Gemeinde durch den betreffenden Lokalbeamten auf eine paſſende, der Bedeutung des Aktes angemeſſene Weiſe erfolge.

Ueber den Beeidigungsakt iſt jedesmal ein kurzes Protokoll aufzunehmen und in der Bürgermeiſterei-Regiſtratur aufzubewahren.

Bei Trauungen ꝛc. von Staatsdienern und Andern, welche den Bürgereid bereits geleiſtet haben, iſt von einer wiederholten Beeidigung Umgang zu nehmen.

Die Königl. Landcommiſſariate werden hiemit beauftragt, den Vollzug gegenwärtiger Verordnung gehörig zu überwachen.

Königl. Regierung ꝛc.

§. 19. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Februar 1839, Amtsbl. № 9, p. 85, den Staatsbürgereid betr.

Um den Vollzug des §. 3 Tit. IX. der Verfaſſungsurkunde und der hierher gehörigen Verordnung der unterfertigten Stelle vom 2. April 1836 (Amtsbl. № 19, pag. 203) zu ſichern, wird verfügt:

1. Die Bürgermeiſter oder die betreffenden Adjunkten (in ihrer Eigenſchaft als Civilſtandsbeamte) haben bei ihrer perſönlichen Verantwortlichkeit die Civilehe neu angehender Bürger nur dann erſt zu vollziehen, wenn der Bräutigam vorher den Verfaſſungseid, zu welchem jeder Staatsbürger bei der Anſäſſigmachung verpflichtet iſt, vor dem Ortsvorſtande ſeines Domizils geleiſtet hat und das vorgeſchriebene Beeidigungsprotokoll errichtet worden iſt.

2. Außer dieſem geſondert aufzunehmenden Beeidigungsprotokolle iſt eine kurze Beſcheinigung über die Eidesleiſtung zu verabfaſſen, um den Heirathsbelegen beigefügt zu werden.

3. Koſten dürfen für ſolche Beſcheinigungen nicht angerechnet werden.

4. Iſt die Ehe des Inländers im Auslande geſchloſſen worden, ſo hat die Eidesleiſtung vor der im Art. 171 des Civilgetzbuches vorgeſchriebenen Transſcription zu geſchehen.

5. Die übrigen Beſtimmungen der Verordnung vom 2. April 1836, in

Beziehung auf den zu leiſtenden Staatsbürgereid bei ſonſtiger Niederlaſſung oder Anſäßigmachung ſind fortwährend gleichfalls genau zu vollziehen.

Königl. Regierung ꝛc.

Ein- und Auswanderungen. 1. Bd., pag. 249.

§. 20. Die Verordnung des Senats zu Bremen vom 21. September 1832, hinſichtlich der dort eintreffenden Auswanderer nach Amerika, Amtsbl. №. 68, p. 608, iſt aufgehoben.

§. 21. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 3. September 1833, Auswanderungen in die k. k. öſterreichiſchen Staaten betr., Amtsbl. №. 44 vom Jahre 1833, p. 425.

Um der Wiederholung von Anſtänden vorzubeugen, welche ſich in Folge von Auswanderungen Bayeriſcher Unterthanen in die K. K. Oeſterreichiſchen Staaten ergeben haben, werden ſämmtliche Unterbehörden des Kreiſes auf die K. K. Oeſterreichiſche Verordnung aufmerkſam gemacht, nach deren Inhalt Aufnahmen in die Oeſterreichiſche Staatsbürgerſchaft nur dann gültig erkannt werden, wenn ſolche von Länderſtellen (Gubernien und Landesregierungen) oder von Kreisämtern zugeſichert werden, wogegen bloſe Erklärungen der Wirthſchaftsämter allein nicht genügen.

Königl. Regierung ꝛc.

§. 22. Sehr wichtige Notizen und Belehrungen für Auswanderer nach Nordamerika. Siehe in der Beilage von №. 15 des Amtsblattes vom Jahre 1835.

Ueber die Aus- und Einwanderungsverhältniſſe mit Reuß-Plauen hinſichtlich Militärpflichtiger, Amtsbl. №. 53 vom Jahre 1835, p. 493. Siehe im 5. Buch §. 18.

Bekanntmachung der Kreisregierung vom 28. März 1836, Amtsbl. №. 18, p. 196, die Reiſepäſſe nach Frankreich, resp. Auswanderung nach Amerika. Siehe 3. Buch, §. 12.

§. 23. Die Bekanntmachung derſelben vom 12. Auguſt 1836, Amtsbl. №. 39, p. 446, die Reiſepäſſe zum Behufe der Auswanderung nach Amerika betr. Siehe 3. Buch, §. 13.

§. 24. Verfügung der Kreisregierung vom 27. November 1836, Amtsbl. №. 60, p. 654, die heimlichen Auswanderungen betr.

Es iſt neuerdings zur Anzeige gekommen, wie vielfältige heimliche Auswanderungen in der Abſicht unternommen werden, die Erfüllung rechtlich eingegangener Verbindlichkeiten zu umgehen, insbeſondere entfernte oder nicht hinlänglich achtſame Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen.

Solchem Unweſen möglichſt zu ſteuern, werden die ſämmtlichen Diſtrikts- und Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 17. Juni 1816 wiederholt angewieſen, auf ſolche Individuen, welche ſich der Abſicht heimlicher Auswanderung verdächtig machen, die geſchärfteſte Aufmerkſamkeit zu richten, und die geeigneten Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, damit den erwähnten Betrügereien wo möglich zuvorgekommen werde.

Die Ausſtellung von Zeugniſſen, welche die heimlichen Auswanderungen auf irgend eine Weiſe erleichtern oder begünſtigen könnten, wird wiederholt aufs Gemeſſenſte unterſagt.

Insbeſondere iſt die Sicherheitsgendarmerie im Kreiſe anzuweiſen, Reiſende, welche einer beabſichtigten heimlichen Auswanderung verdächtig erſcheinen, wenn ſolche mit den gehörigen Legitimationspapieren nicht verſehen ſind, anzuhalten und zur Herſtellung der Identität ihrer Perſonen vor die treffende Ortsbehörde zu führen, damit den Gläubigern, welche durch ſolche heimliche Auswanderungen etwa betrogen werden ſollen, Zeit und Gelegenheit gegeben werde, ihre Forderungen geltend zu machen.

Königl. Regierung ꝛc.

§. 25. Bekanntmachung der Regierung des Rheinkreiſes vom 12. April 1837, Amtsbl. № 24, p. 199, Auswanderungen nach Amerika betr.

Es hat ſich in neuerer Zeit mehrfach der traurige Fall ergeben, daß Individuen ohne zuvor erlangte Auswanderungsbewilligung oder ohne genügende Reiſelegitimationen ſich heimlich aus Bayern entfernten, mit Umgehung der dazwiſchen liegenden deutſchen Paßbehörden an Einſchiffungsplätze im nördlichen Deutſchland begaben, und ſofort, wie es vorauszuſehen war, an den Orten der Einſchiffung zurückgewieſen und mit Verluſt der den Schiffsgelegenheiten etwa ſchon im Voraus zugeſendeten Transportgebühren, total verarmt, in die Heimath zurückgeſchoben wurden.

In Folge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 28. v. M. werden im Intereſſe der ſo vielfach getäuſcht werdenden Betheiligten folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Von Seite der Regierungen von Hannover, Chur- und Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Braunſchweig ſind ſämmtliche Polizei- und Grenzbehörden angewieſen worden, allen ohne Päſſe und gehörige Legitimationen über erlangte Auswanderungserlaubniß ſich nach Einſchiffungsplätzen im nördlichen Deutſchland begebenden bayeriſchen Auswanderern die Gränzen ſtrenge verſchloſſen zu halten, und ſolche Individuen, falls ſie innerhalb der Gränzen betreten werden ſollten, unverzüglich in ihre Heimath zurückzuweiſen. Gleiche Anordnung iſt demnächſt von Seite der Königl. niederländiſchen und den großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Regierungen zu gewärtigen, ſowie von den freien Städten Bremen und Hamburg, auf deren Gebiet ſtrengſte Anordnungen

8*

bezüglich der Auswanderungslegitimationen und der Nachweiſe über die erforderlichen Reiſemittel getroffen worden ſind.

II. Keinem Auswanderer iſt die ertheilte Auswanderungsbewilligung und der erforderliche Reiſepaß von der Polizeibehörde auszuhändigen, bevor derſelbe ſich nicht über die gehörige Verſicherung einer Ueberfahrtsgelegenheit genügend ausgewieſen haben wird, und die Behörden ſind ſpeziell dienſtverantwortlich für den ſtrengſten und gewiſſenhafteſten Vollzug der über die Prüfung der Vermögensverhältniſſe resp. der erforderlichen Reiſe- und Ueberfahrtsmittel beſtehenden Vorſchriften, und dafür verantwortlich, daß der wirkliche Beſitz nach dem Zeitpunkte der Auswanderung verläßig eruirt und bezeugt werde.

Die Königl. Diſtrikts- und Lokalverwaltungsbehörden haben ſich, ſo weit es eine jede zufolge der ihr auferlegten Verpflichtung betrifft, nach dieſen Beſtimmungen genaueſt zu achten, und die weitere Kundmachung derſelben auf angemeſſene Weiſe zu bewirken.

Bezüglich der Auswanderer, welche ihren Weg durch Frankreich zu nehmen beabſichtigen, wird das Ausſchreiben vom 12. Auguſt v. J. (Amtsbl. № 39) in Erinnerung gebracht.

Königl Regierung ꝛc.

§. 26. Nachtrag hiezu vom 28. April 1837, Amtsbl. № 27, p. 216, mit Verordnung des Rathes der freien Stadt Hamburg.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 12. dieſes (Amtsblatt № 24) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch von Seite der großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Landesregierungen in gleicher Weiſe die entſprechenden Anordnnngen bezüglich der ſtrengſten Kontrole gegen durchpaſſirende Auswanderer getroffen, und daß die Königl. Conſuln zu Hamburg und Bremen von der im Betreff des beizubringenden Nachweiſes über gehörige Verſicherung einer Ueberfahrtsgelegenheit erlaſſenen Beſtimmung zu dem Zwecke in Kenntniß geſetzt worden ſeyen, um die beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß von Seite der Schiffsmäkler bei Annahme und Ausſtellung der Ueberfahrtsverſicherungen mit Billigkeit gegen die Betheiligten verfahren werde.

Zugleich wird nachſtehend eine Verordnung des Raths der freien Stadt Hamburg vom 27. Februar 1837, die Verſchiffung der über Hamburg nach anderen Welttheilen Auswandernden betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung ꝛc.

Verordnung der freien Stadt Hamburg.

Bei der zunehmenden Zahl der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden ſieht E. H. Rath ſich veranlaßt, die Grundſätze, nach welchen die Verſchiffung derſelben in den Häfen von Hamburg und Curhafen zu geſtatten iſt, vorläufig für die Dauer von fünf Jahren obrigkeitlich feſtzuſetzen. Dieſe Grundſätze, ſofern ſie nicht der Fremdenpolizei überhaupt angehören, fin-

den ihre Anwendung jedoch nur bei Schiffen, für welche mehr als fünf und zwanzig Zwiſchendecks-Paſſagiere angenommen worden.

1. Die Verordnungen, welche die Anwerbungen für fremden Kriegsdienſt zur See und zu Lande verbieten, werden inſofern aufrecht erhalten, als dazu nicht abſeiten E. H. Raths ausnahmsweiſe die Autoriſation ertheilt worden.

2. Nur hieſige Bürger oder von E. H. Rath in Folge §. 1 dazu autoriſirte Perſonen, fremde Schiffer nur, ſofern ſie durch hieſelbſt anſäßige, ſelbſtſchuldige Bürgen hinlänglich vertreten ſind, dürfen wegen der Ueberfahrt von Zwiſchendecks-Paſſagieren nach andern Welttheilen Kontrakte ſchließen.

3. Unbeſchadet der Befugniß hieſiger Kaufleute als Rheder, Schiffscorreſpondenten, Befrachter und Ausrüſter in ihrem Namen über die Annahme von Paſſagieren nach andern Welttheilen ohne Zuziehung eines Maklers Kontrakte zu ſchließen, ſteht mit der Beſorgung von Schiffsfrachten überhaupt auch die Vermittlung der Paſſagierannahme unter den in der Maklerordnung enthaltenen Bedingungen, mit Ausſchluß aller unbefugten Zwiſchenhändler, lediglich den beeidigten Schiffsmaklern zu. Die geſetzliche Courtage von 2 ß Courant für den ſpaniſchen Thaler hat der Schiffsmakler nur von dem Verfrachter, nicht von dem Zwiſchendecks-Paſſagier zu fordern.

4. Der Schiffsmakler iſt verpflichtet, der Polizeibehörde und der Commerz-Deputation denjenigen hieſigen Bürger zu bezeichnen, welcher als Rheder, Schiffscorreſpondent, Befrachter, Ausrüſter oder ſelbſtſchuldiger Bürge eines fremden Schiffers, Paſſagierkontrakte durch ihn ſchließen laſſen. Im Fall kein Makler zugezogen wird, hat der Befrachter dieſe Anzeige zu machen.

5 Der ſo bezeichnete verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler hat für die doppelte Zeit der als wahrſcheinlich angenommenen Dauer der Reiſe und bis zum Belauf der Paſſagegelder dem Polizeiherrn von demſelben als genügend anerkannte Kaution dafür zu beſtellen, daß die in Folge eines mit ihnen abgeſchloſſenen Kontraktes hieſelbſt geduldeten Auswanderer und ihre Familien keiner Unterſtützungsanſtalt irgend einer Art hier zur Laſt fallen, daß wenn ſie aus irgend einem Grunde hier zurückbleiben, ſie in ihrer Heimath wieder Aufnahme finden, daß alle in einem ſolchen Fall der Polizei durch Korreſpondenz, Transporte, Viatika oder ſonſt auf irgend eine Weiſe entſtehende Koſten derſelbeu auf erſtes Anfordern ſofort werden erſtattet, auch alle in Folge dieſer Verordnung von ihnen ſowohl als dem Schiffer verwirkte Geldbußen unweigerlich bezahlt, auch derſelben in allen Stücken werde nachgelebt werden.

6. Jeder Auswanderer hat ſich ſpäteſtens am Tage nach ſeiner Ankunft in Hamburg auf dem Polizeibureau zu melden, um gegen die Stempelgebühr von 4 ß eine nach Ablauf von 14 Tagen zu prolongirende Aufenthaltskarte um die Erlaubniß zur Einſchiffung zu erhalten, wofür er außerdem 8 ß an die Polizeikaſſe zu entrichten hat.

7. Jeder Bürger und Einwohner, welcher einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach dem Ablauf derſelben beherbergt, verfällt nach Maß-

gabe der beſtehenden Geſetze in 10 Rthlr. Strafe. Eine gleiche Geldbuße hat der Schiffer zu bezahlen, welcher einen Zwiſchendeckspaſſagier ohne die Einſchiffungserlaubniß des Polizeiherrn aufnimmt.

8. Nicht mit Aufenthaltskarten oder der Erlaubniß zur Einſchiffung verſehen, vielmehr, ſofern ihre Auslieferung nicht vertragsmäßig verlangt werden kann, in Anleitung des Mandats vom 4. Juli 1832 aus Hamburg und deſſen Gebiet zurückzuweiſen ſind:

a) Auswanderer, welchen es an einem Paß ihrer Regiernng ins Ausland fehlt.

b) Diejenigen, welche ſich nicht durch eine, die im 5. Art. erwähnte Kaution involvirende, mit einem hieſigen Contrahenten, deſſen auswärtigen Bevollmächtigten, oder in Folge der, nach Maaßgabe Art. 1 ausnahmsweiſe ertheilten Autoriſation E. H. Raths geſchloſſene Vereinbarung legitimiren, es ſey denn, daß ſie ſich über die nöthigen Geldmittel zur Bezahlung des Paſſagegeldes, ſo wie zur Beſtreitung anderweitiger Bedürfniſſe während ihres muthmaßlichen Aufenthaltes auszuweiſen im Stande ſeyen.

c) Nach Maaßgabe des Bundeskartells als Deſerteure oder entwichene Militärpflichtige anzuſehende Perſonen.

d) Solche, die ſich der Strafe begangener Vergehen und Verbrechen zu entziehen ſuchen. Hieſigen Unmündigen wird die Einſchiffung nur mit Zuſtimmung ihrer Eltern, Vormünder oder dieſe vertretenden Perſonen und Behörden geſtattet.

9. Jeder einzelne Paſſagier, das Familienhaupt für ſeine Familie, hat das Recht, eine ſchriftliche Ausfertigung des von ihm geſchloſſenen Kontraktes in deutſcher Sprache, ſowie die Einſicht dieſer Verordnung zu verlangen, wovon zwei Abdrücke ſich am Bord des Schiffes befinden müſſen.

10. Für den Fall, daß dem Schiff auf der Elbe in europäiſchen Gewäſſern ein Unfall zuſtoßen ſollte, wodurch daſſelbe an Fortſetzung der Reiſe verhindert wird, hat der Contrahent den Paſſagieren nicht blos das Paſſagegeld wieder zu erſtatten, ſondern auch bis zum Belauf von Bcom. 40 — für jeden Paſſagier die Koſten für Bergung, Rettung und Unterhalt bis zur Weiterbeförderung zu beſtreiten, überdies dieſelben, ſofern dieſe Koſten den Betrag von Bcom. 40 nicht ganz abſorbirt haben, durch eine mäßige Durchſchnittsvergütung für Verluſt zu entſchädigen; auch den Behörden alle ihnen aus dem gedachten Unfall etwa erwachſenden Auslagen zu erſetzen.

Zu dieſem Behufe bleibt es dem Contrahenten überlaſſen, entweder der in Folge Art. 5 übernommenen Kaution eine genügende Ausdehnung von dem einfachen bis zum doppelten Belauf des Paſſagegeldes für jeden Paſſagier zu geben, oder die Paſſagegelder unter Hinzufügung eines die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen ſichernden Betrages von Bcom. 40, für jeden Paſſagier bei hieſigen Aſſekuranz-Compagnien oder bekannten Privat-Aſſekurateurs aus präſumtivem Mandat der Paſſagiere zu ihren Gunſten in der Art zu verſichern, daß ein etwaiger Ueberſchuß pro rata unter dieſelben vertheilt werde.

Die der Verſicherungs-Polize zu dieſem Behufe einzuſchaltende Clauſel lautet: „auf Paſſagegelder, inſofern ſolche bei Unglücksfällen des Schiffs laut „obrigkeitlicher Verfügung in Anſpruch genommen werden;" und ferner: „auf „Verwendungsgelder, als Bcom. 40 für jeden Kopf, inſofern ſolche bei Un„glücksfällen des Schiffs laut obrigkeitlicher Verordnung in Anſpruch genom„men werden, zugleich aber auch inſofern, als bei Havarie in einem Nothhafen „für die Paſſagiere ungewöhnliche Koſten für Logis, Beköſtigung u. ſ. w. auf„gewendet werden müſſen."

Außerdem iſt der Polize die Clauſel beizufügen, daß ſie nicht cedirt werden dürfe, und eine vidimirte Copie derſelben auf der Polizei zu deponiren. Nur nach Beſtellung jener Caution oder Depoſition der Polizen-Copie darf das Schiff das Revier verlaſſen.

11. Vor der Expedition eines Schiffes hat der in Gemäßheit Art. 5 verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler, der Polizeibehörde ein vollſtändiges Verzeichniß in duplo der für dasſelbe angenommenen Auswanderer, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geſchlechts und Beſtimmungsorts einzureichen. Das Duplikat dieſes Verzeichniſſes wird auf den Fall, daß das Schiff in Cuxhafen anlegt und durch die Reviſion daſelbſt kein Aufenthalt entſteht, zu deren Behuf dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel überſandt. Nach Abgang des Schiffs hat der Contrahent oder Schiffsmakler der Polizeibehörde gleichfalls eine namentliche Angabe der Zurückgebliebenen zu machen.

12. Jährlich ernennt die Commerz-Deputation vier oder mehr Sachverſtändige, welche vor dem Hafenherrn zu beeidigen ſind: durch das Gutachten zweier derſelben, die für jeden Fall beſonders von der Commerz-Deputation bezeichnet werden, oder eines von derſelben hinzugezogenen Obmanns hat der Contrahent zu erhärten, daß das Schiff ſich zur Fahrt mit Paſſagieren nicht blos in einem vollkommen ſeetüchtigen Zuſtande befinde, ſondern auch mit hinlänglich geräumigen Zwiſchendecken für die Zahl der angenommenen Paſſagiere verſehen ſey. Die Anlage A. enthält die Grundſätze, welche für dieſe Beſcheinigung, unter dem Vorbehalt den Umſtänden angemeſſener Modiſikation, als maaßgebend zu betrachten ſind.

Durch ein gleiches Atteſtat derſelben Sachverſtändigen hat der Contrahent ferner zu beweiſen, daß das Schiff für die wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe mit geſunden Lebensmitteln, ſüßem Waſſer, einem angemeſſenen, nach Vorſchrift des Geſundheitsrathes angeſchafften Arzneivorrath und der erforderlichen Krankenkoſt verſehen ſey. Bei Ausſtellung dieſes Atteſtates dienen die in der Anlage B. enthaltenen Beſtimmungen, unter ähnlichem Vorbehalt wie bei der Anlage A., zur Richtſchnur.

Für ein jedes dieſer Atteſtate haben die beiden Sachverſtändigen von dem Contrahenten eines Paſſagierſchiffs keine höhere Gebühr als 4 Speziesthaler zu erheben. Bei Zweifeln über die Einrichtung und Verprovіantirung des Schiffs ſteht es dem Polizeiherrn in Folge deßhalb angebrachter Beſchwerden zu, außer

dem gutachtlichen Bericht der beeidigten Sachverſtändigen auch denjenigen eines der Herrn Physicorum, des pharmaceutiſchen oder anderer Mitglieder des Geſundheitsraths, der Rathschirurgen und Schifferalten einzuziehen; auch den Schiffer oder Contrahenten zum Beweiſe, ſo wie eventualiter zur Beeidigung ſeiner Angaben anzuhalten.

13. Ohne Erlaubniß des Polizeiherrn dürfen keine Schiffe mit mehr als 25 Zwiſchendecks-Paſſagieren das Revier verlaſſen.

14. Jedem Paſſagier ſteht es frei, vor dem wirklichen Abgang des Schiffs auf die Ueberfahrt zu verzichten und wieder ans Land zu gehen, ſofern er ſich rückſichtlich eventueller Forderungen den Hamburgiſchen Gerichten unterwirft.

15. Für jeden Tag des nicht durch Wind und Wetter verzögerten Abgangs über 14 Tage nach dem im Kontrakt dafür feſtgeſetzten Termin hat der Contrahent jedem Paſſagier, ſofern er ihn nicht am Bord beherbergt und beköſtiget eine Vergütung von 12 ß zu zahlen.

16. Auf der Reiſe müſſen die Betten, ſofern das Wetter es geſtattet, täglich und zwar durch die Zwiſchendecks-Paſſagiere ſelbſt gelüftet, das Zwiſchendeck zweimal die Woche mit Eſſigdämpfen durchräuchert werden.

17. Die Preiſe der außer der bedungenen Portion käuflichen Gegenſtände ſind an einem, jedem Paſſagier zugänglichen Ort des Schiffs zu affigiren.

18. Am Bord fremder Schiffe muß ein Dollmetſcher den Kapitän vertreten, wenn weder dieſer noch der Steuermann der deutſchen Sprache mächtig iſt.

19. Bei einer Zahl von hundert Paſſagieren und darüber muß für ärztliche Hülfe durch eine vom Geſundheitsrath zu dieſem Behuf geeignet befundene Perſon geſorgt werden.

20. Die Paſſagiere ſind an keinem andern als an dem in dem Kontrakt namhaft gemachten Ort zu landen. Sie haben das Recht nach der Ankunft des Schiffs an dem Beſtimmungsort nach zweimal vierundzwanzig Stunden die für die Ueberfahrt bedungene Schlafſtätte und Koſt am Bord desſelben zu behalten.

21. Die in dem Beſtimmungshafen etwa zum Beſten der Armenanſtalten und Hoſpitäler anſtatt einer geſetzlichen Kaution erhobene Abgabe, welche in den Häfen der Vereinigten Staaten von Nordamerika 1½ bis 3 Dollars beträgt, fällt, ſofern der Kontrakt deßhalb nicht das Gegentheil verfügt, den Paſſagieren zur Laſt.

22. Beſchwerden der Paſſagiere über das dieſer Verordnung nicht entſprechende Verfahren des Schiffers während der Ueberfahrt können, falls ſie ſich nicht am Beſtimmungsort erledigen, entweder direkt oder durch Vermittelung eines Hamburgiſchen Conſulats bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher dieſelben, ſofern ſie ſich nicht zu einer rechtlichen Entſcheidung durch die Gerichte oder einer disciplinariſchen durch die Maklerdeputation eignen, beſonders wenn der Schiffer ein Hieſiger iſt, zur Unterſuchung verweiſt, und nach den Umſtänden vorbehaltlich einer ſchärferen Ahndung anderweitig geſetzwidriger Handlun-

gen, ſowie des Regreſſes an E. H. Rath in den dazu geeigneten Fällen, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlrn. beſtraft. Mit einer gleichen Geldbuße wird nach dem Erkenntniß des Polizeiherrn jede anderweitig zu ſeiner Kenntniß gelangende Contravention gegen einzelne Beſtimmungen dieſer Verordnung, ſey es durch den Contrahenten, den Schiffer oder Schiffsmakler belegt, ſofern überhaupt die Expedition des Schiffes nach Reduktion der Paſſagierzahl damit verträglich iſt.

23. Dem Herrn Amtmann in Ritzebüttel ſtehen rückſichtlich der von Cuxhaven expedirten Schiffe mit Auswanderern dieſelben Befugniſſe zu, welche dieſe Verordnung dem Polizeiherrn einräumt.

24. Aeltere, die Verſchiffung von Auswanderern betreffende Verordnungen, ſofern ſie mit der gegenwärtigen in Widerſpruch ſtehen, ſind als aufgehoben zu betrachten.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 27. Februar 1837.

Anlage A.

1. Für Auswanderer beſtimmte Schiffe müſſen von untadelhafter Beſchaffenheit ſeyn.

2. Kein nach den vereinigten Staaten von Nordamerika beſtimmtes Schiff darf, in Folge dort beſtehender Geſetze, mehr Paſſagiere als im Verhältniß eines derſelben für jede nicht anderweitig beladene Laſt von 2 Engliſchen Tonnen; kein nach einer Engliſchen Colonie beſtimmtes mehr als 3, incl. des Kapitäns und der Mannſchaft, für 5 Tonnen annehmen.

3. Wo die Geſetze nicht, wie in den vereinigten Staaten von Nordamerika, abweichende Beſtimmungen enthalten, werden rückſichtlich des Schiffraums, ſowie der Verproviantirung, 3 Kinder unter 7, 2 unter 12 Jahren für einen Paſſagier, Kinder unter 12 Monaten überall nicht gerechnet.

4. Die Höhe des Zwiſchendecks über jeder nur langs Schiffs einzurichtenden Kojenreihe darf nicht unter 5½ Fuß, die Länge der Kojen nicht unter 6 Fuß im Lichten betragen. Mehr als 2 Reihen Kojen übereinander, wovon die unterſte 6 Zoll über dem Zwiſchendeck, oder in Ermanglung eines Zwiſchendecks über der daſſelbe erſetzenden Bodenlage ſind nicht zu geſtatten. Einmannskojen müſſen, mit Inbegriff des freien Raumes für jede Kojenbreite von 8 Zoll, für den Mann 28 Zoll, Zweimannskojen 27, Drei- und Viermannskojen 26 Zoll breit ſeyn. Mehr als Viermannskojen werden in der Regel nicht geſtattet. Auf Schiffen, welche die Linie zu paſſiren haben, iſt eine Kojenbreite von 2¼ Fuß für den Mann erforderlich.

5. Der ſich hieraus ergebende Flächenraum von 13 bis 15 Quadratfuß für den Mann, ſowie außerdem der Platz unter der Lucke muß von allen Gütern und Proviſionen, mit Ausnahme der in kleinen Kiſten zu verwahrenden unentbehrlichſten Kleidungsſtücke, Waſch- und Eßgeräthe der Paſſagiere, frei bleiben.

6. Die Kojen ſind durch Stützen von 4 und 4 Zoll und unter dem Verdeck befeſtigte Latten von 4 und 3 Zoll zu ſichern.

7. Für die Trennung der Familien und Geſchlechter durch ſchließbare Lattenverſchläge, für abgeſonderte Einzelkojen der Kranken, im Verhältniß von 3 auf 100 Paſſagiere, für bequeme Treppenzugänge, Kühlſegel bei heißem, Segeltuchkappen bei regnigtem Wetter, Erleuchtung bei Nacht oder verſchloſſenen Lucken iſt gehörige Sorge zu tragen.

Anlage B.

1. Die wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe beträgt;

a) Nach der Oſtküſte von Amerika, Weſtindien, Para und Maranhao bis zum Cap St. Roque in Braſilien, einſchließlich 13 Wochen;

b) nach der Braſiliſchen Küſte vom Cap St. Roque bis einſchließlich der Mündung des Plataſtroms 16 Wochen;

c) nach dem Cap der guten Hoffnung 18 Wochen;

d) nach Auſtralien und van Diemens Land 27 Wochen;

e) nach andern zur Coloniſirung geeigneten Ländern wird in Gemäßheit deßhalb einzuziehender Gutachten die wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe von der Behörde feſtgeſetzt.

2. Nach dem Geſetz der vereinigten Staaten von Nordamerika ſind auf der Reiſe aus Europa dahin für jeden Paſſagier, ohne Unterſchied des Alters und ohne Rückſicht auf anderweitig verladene oder von den Paſſagieren für ihren eigenen Gebrauch mitgenommene Proviſionen von dem Contrahenten anzuſchaffen: 60 Gallons oder 1 Oxhoft Waſſer, 100 ℔ Schiffsbrod, 100 ℔ Fleiſch, 1 Gallon Eſſig.

3. Mit Rückſicht auf die Gewohnheiten der deutſchen Auswanderer iſt für eine hinlängliche Quantität Gemüſe, an Erbſen, Bohnen, Kartoffeln, das zum Kochen desſelben erforderliche, auf die Hälfte des ſonſtigen Bedarfs zu ſchätzende Waſſer, ferner für Graupen, Reis, Mehl, Butter, Bier, Kaffee und Thee Sorge zu tragen.

4. Die volle Portion beſteht in der Regel aus ¾ ℔ geſalzenem Rindfleiſch, abwechſelnd mit eben ſo viel geſalzenem Schweinenfleiſch und ¼ ℔ geräuchertem Speck.

5. Der wöchentliche Bedarf beſteht aus 3 ℔ Rindfleiſch für 4, 1¼ ℔ Schweinenfleiſch für 2, ¼ ℔ geräuchertem Speck für 1 Tag. — Hiezu kommen 7 ℔ Schiffsbrod, ¾ ℔ Butter, 7 Oeſſel Kaffee, 7 Oeſſel Thee, und diesſeits des 32ſten Grades nördlicher Breite, 7 Oeſſel Bier.

6. Alle Schiffe, welche ſüdlicher als der 32ſte Grad nördlicher Breite gehen, haben für den Mann 1¼, diejenigen, welche nach Braſilien jenſeits des Cap St. Roque oder Buenos-Ayres beſtimmt ſind, 2 Oxhoft Waſſer einzunehmen.

7. Als Krankenkoſt werden Hühner und getrocknete Früchte, ſo wie ein kleiner Vorrath von Wein empfohlen.

8. Rückſichtlich anderer Spirituoſen wird, Enthaltſamkeit zu befördern, eine Verpflichtung des Contrahenten auch zu der mäßigſten auf die Männer be-

ſchränkten täglichen Austheilung überall nicht vorauszuſetzen, auch eine Beiladung derſelben zum Behuf des Verkaufs an die Paſſagiere zu vermeiden ſeyn.

9. Um die Ueberfahrt in den Bereich auch des weniger Bemittelten zu bringen, überläßt man der Concurrenz nach Sicherung des unerläßlichen Bedürfniſſes an Waſſer, Fleiſch, Brod und vegetabiliſcher Nahruug, ein möglichſt niedriges Paſſagegeld mit der Gewährung billiger Anſprüche der Auswanderer zu vereinigen.

10. Die geſetzlich erforderlichen Proviſionen dürfen erſt angegriffen werden, wenn das Schiff in See iſt. Sie müſſen bei gehörigem Luftzug vor einer Beſchädigung durch Seewaſſer geſchützt ſeyn. Das Waſſer in wohl ausgebrannten und gereinigten Fäſſern muß unter dem 2ten Deck, oder, wenn nur eines vorhanden iſt, mindeſtens 5½ Fuß unter dieſem geſtauet werden.

Ueber die Zuſtändigkeit bei Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen und Nachſteuerſachen. Siehe unten Kreisregierung §. 54.

§. 27. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 30. Jänner 1840, Amtsbl. № 8, p. 44, die Auswanderungen nach Amerika betr.

Ohngeachtet über die Vorſichtsmaaßregeln, welche teutſche Auswanderer bei Abſchließung von Ueberfahrtsverträgen zu beobachten haben, bereits zu wiederholten Malen Belehrung ertheilt worden iſt, ſo hat ſich doch, laut vorliegenden Anzeigen, in neuerer Zeit wieder mehrmals der Fall ergeben, daß ſolche Auswanderer mit unbefugten Maklern in Geſchäftsverkehr getreten und auf dieſe Weiſe zu Schaden gekommen ſind.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 13. Januar l. J., wird demnach beſtimmt, daß die Dokumente, wodurch jeder Auswanderer nach Ziff. 3 der allgemeinen Ausſchreibung bezeichneten Betreffes vom 27. Juni v. J. über vorgängige Erlangung einer ſpeziellen Ueberfahrtsgelegenheit amtlich ſich auszuweiſen hat, von den betreffenden Polizeibehörden nur dann berückſichtiget werden dürfen, wenn ſie mit dem Viſa des einſchlägigen Conſulates verſehen ſind.

Königl. Regierung ꝛc.

§. 28. Verordnung des Senats der freien Stadt Bremen vom 8. April 1840, die Auswanderer nach Amerika betr., bekannt gemacht am 26. Mai 1840, Amtsbl. № 32, p. 202.

In Anſehung derjenigen Perſonen, welche ſich zum Zwecke der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weſer einzuſchiffen beabſichtigen, ſind bekanntlich vom Senate in den letzten Jahren mehrere Vorſchriften und Aufforderungen erlaſſen worden, wodurch theils auf Sicherung des öffentlichen Intereſſe, theils auf Beförderung des Intereſſe der Answanderer ſelbſt, Bedacht genommen iſt. Da es angemeſſen geſchienen hat, dieſe verſchiedenen Beſtimmungen in eine allgemeine Verordnung zuſammen zu faſſen, und dabei die nach An-

leitung der ſeither gemachten Erfahrungen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen, ſo verordnet der Senat nunmehr das Folgende:

§. 1. Die Befugniß, Kajüt- oder Zwiſchendeck-Paſſagiere zur Ueberfahrt nach einem überſeeiſchen Hafen für ein Schiff anzunehmen, ſteht nur deſſen Rhedern und Correſpondenten zu, ſowie denjenigen, welchen vermöge eines mit den Rhedern oder Correſpondenten geſchloſſenen Befrachtungskontrakts das Schiff im Ganzen oder doch für ſämmtliche damit zu verſchiffende Paſſagiere zu eigner alleiniger Disposition geſtellt iſt. Solche Befrachter eines Schiffs ſind aber verpflichtet, der Inſpection der Mäkler davon, unter Vorlegung der Charte-Parthie, Anzeige zu machen, und zwar bevor von ihnen das Schiff zu jenem Zwecke in einheimiſchen oder auswärtigen Blättern angekündigt wird, und bevor die Annahme der Paſſagiere geſchieht.

§. 2. Da es zur gehörigen Aufrechthaltung der die Verſchiffung von Auswanderern betreffenden Vorſchriften erforderlich iſt, daß das Geſchäft der Annahme und Beförderung der Auswanderer nur von Bremen aus betrieben werde, ſo muß jeder, welcher in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmung als Rheder, Correſpondent oder Befrachter Paſſagiere annehmen will, nicht nur das Bremiſche Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit beſitzen, ſondern auch zugleich in Bremen ſelbſt wohnen und von Bremen aus das Geſchäft betreiben.

§. 3. Die Vermittlung der Paſſagier-Annahme ſteht ausſchließlich den hieſigen Schiffsmäklern zu.

Dieſelben haben bei dieſem Geſchäftszweige nach den ihnen deßhalb ertheilten beſonderen amtlichen Vorſchriften und den auf ihr Mäklergeſchäft überhaupt ſich beziehenden Anordnungen zu verfahren.

Es iſt ihnen geſtattet, an Courtage, außer den taxmäßigen zwei Prozent des Paſſagegeldes, noch für die durch Vermittelung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung bis zu zwei Prozent des von dieſen zu zahlenden Paſſagegeldes zu berechnen.

Uebrigens verbleibt denen, welche vermöge der §§. 1, 2 zur Annahme von Paſſagieren berechtigt ſind, die Befugniß, mit denſelben auch ohne Zuziehung eines Schiffmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuſchließen.

§. 4. Jeder, welcher, ohne daß er dazu als Rheder oder Schiffskorreſpondent, oder unter den im §. 1 angegebenen Vorausſetzungen als Befrachter berechtigt iſt, Paſſagiere annimmt, oder als Befrachter das Schiff zur Annahme von Paſſagieren öffentlich ankündigt, bevor der Inſpektion die Charte-Parthie vorgelegt worden, ſo wie jeder, welcher, ohne in Folge des §. 3 dazu befugt zu ſeyn, als Unterhändler ſich mit der Annahme von Paſſagieren befaßt, iſt für jede Uebertretung einer Geldſtrafe bis zu fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfalle einer angemeſſenen höhern Geldbuße unterworfen.

§. 5. Da es zur Abwendung von Aufenthalt und ſonſtigen Nachtheilen erforderlich iſt, daß die Auswanderer ſchon vor ihrer Reiſe nach Bremen die für ihre demnächſtige Einſchiffung nöthigen Einſchickungen treffen, ſo werden

dieſelben dringend aufgefordert, vorab an die hieſigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler, oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derſelben ſich zu wenden, und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf ſich beziehenden Bedingungen, ſowie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden ſoll, und ſie ſich folglich hieſelbſt einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Paſſagegeldes und zur Beſtreitung ihrer anderweitigen Bedürfniſſe nöthigen Geldmitteln ſich zu verſehen.

Sowie ihnen, wenn ſie unter ſolchen Verhältniſſen anlangen, von den Bremiſchen Behörden jeder geſetzliche Schutz gewährt werden wird, ſo würde ihnen im entgegengeſetzten Falle, ſofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hieſigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen ſollte, der Aufenthalt hieſelbſt nicht geſtattet werden können.

§. 6. Die Auswanderer ſind ferner verpflichtet, ſich perſönlich für ſich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizei=Direction zu melden, um daſelbſt nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißſchein für ihren hieſigen Aufenthalt, nebſt den ſonſt etwa nöthigen Anweiſungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne ſich, ohne nach Bremen zu kommeu, direkt nach Bremerhaven oder Vegeſack, als dem Einſchiffungsplatze, begeben haben, und die Dringlichkeit der Umſtände ihre Ueberkunft nicht mehr geſtatten, ſo haben ſie jene Anmeldung und Legitimation ſofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 7. Die Polizeibehörden haben beſonders darauf zu achten, daß, falls Deſerteure oder Militärpflichtige eines andern teutſchen Bundesſtaates ſich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen verſuchen würden, in Gemäßheit der beſtehenden Kartell=Conventionen, namentlich der am 7. März 1831 hieſelbſt publizirten Bundes=Kartell=Convention ſämmtlicher deutſcher Bundesſtaaten, verfahren werde.

§. 8. Da ſich in den vereinigten Staaten Nordamerikas die Beſorgniß verbreitet hat, daß die daſelbſt bisher gewährte Freiheit zur Anſiedlung durch ſolche Einwanderer, welche ſich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen ſuchten, oder aus europäiſchen Strafanſtalten dorthin geſandt würden, gemißbraucht werde, ſolche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen aus expedirt werden, um ſo weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältniſſe, welche zwiſchen Bremen und den vereinigten Staaten beſtehen, dem Senate einen beſondern Anlaß darbieten, das Intereſſe dieſer Staaten zu berückſichtigen, ſo haben die Polizeibehörden ſorgfältig darauf zu achten, daß nicht Perſonen der gedachten Art als Paſſagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben ſie dieſelben anzuhalten und deren Rückſendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 9. Allen Schiffsrhedern, Schiffskorreſpondenten und Schiffsbefrachtern iſt unterſagt, ſolche in den §§. 7, 8 bezeichnete Perſonen als Paſſagiere für ihre

Schiffe anzunehmen. Sie ſind daher auch, falls ſie wiſſentlich dieſem Verbote zuwider handeln, unbeſchadet der etwa ſie treffenden Strafen und ſonſtigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die demſelben deßhalb etwa entſtehenden Koſten verantwortlich.

§. 10. Die Schiffsmäkler ſind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewieſen, ſich jeder Abſchließung von Ueberfahrtsverträgen für ſolche Perſonen zu enthalten. Auch haben ſie, ſobald ſie in Erfahrung bringen, daß die durch ſie angenommenen Paſſagiere Individuen der erwähnten Art ſeyen, dieſes der Polizeidirektion anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11. Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden beſtehenden Polizeivorſchriften in eine Geldbuße bis zu 10 Rthlrn.

§. 12. Jeder Expedient eines Schiffs, für welches wenigſtens fünf und zwanzig Kajüt- oder Zwiſchendeck-Paſſagiere zur Ueberfahrt nach einem überſeeiſchen Hafen angenommen ſind, hat der Inſpektion der Mäkler ein vollſtändiges Verzeichniß der Paſſagiere, mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geſchlechts und Beſtimmungsorts einzureichen.

§. 13. Derſelbe hat ferner der Inſpektion nachzuweiſen:

a) daß das Schiff für die beabſichtigte Reiſe in einem völlig tüchtigen Stande ſich befinde;

b) daß daſſelbe mit geſunden und nach Verhältniß der Zahl der Paſſagiere und mit Rückſicht auf den Beſtimmungsort hinreichenden Lebensmittel verſehen ſey und zwar, ſo fern es nach einem nordamerikaniſchen Hafen beſtimmt iſt, wenigſtens für eine Zeit von neunzig Tagen, bei anderen Beſtimmungshäfen aber für einen von der Inſpketion für genügeud erachteten Zeitraum;

c) daß für den Fall, da dem Schiffe in den europäiſchen Gewäſſern ein Unglück zuſtoßen ſollte, wodurch daſſelbe außer Stand geſetzt würde, zur Fortſetzung der Reiſe weiter dienlich zu ſeyn, das Paſſagegeld ſämmtlicher geretteter Paſſagiere und außerdem eine auf 18 Reichsthaler für jeden derſelben ſich belaufende Summe zur Verwendung ſtehe, um damit zunächſt die Koſten der Rettung der Paſſagiere und ihrer Effekten, und die Koſten ihres einſtweiligen Unterhaltes, ſo wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Paſſagegelder zu beſtreiten, und überhaupt den Bremiſchen Behörden für alle wegen der Paſſagiere in Folge des Unglücksfalls gemachte Auslagen Erſatz zu leiſten, ſodann aber den Paſſagieren erweisliche Verluſte, ſo viel thunlich, nach Verhältniß zu erſetzen.

§. 14. Zu dieſer Nachweiſung iſt, was die letztere Vorſchrift anlangt, erforderlich, daß der zur Verwendung dienende Betrag bei einer der hieſigen Aſſekuranz-Compagnieen oder bei hieſigen ſoliden Privataſſekurateurs verſichert ſey und die Inſpektion die Verſicherungspolice eingehändigt erhalte.

Ereignet ſich demnächſt ein Unglücksfall der angegebenen Art, ſo iſt die

Verwendung jenes Betrags von dem Expedienten des Schiffs nach Maaßgabe der obigen Beſtimmung zu bewerkſtelligen. Derſelbe muß demnächſt, daß ſolches geſchehen ſey, der Inſpektion darlegen.

§. 15. Die Tüchtigkeit des Schiffs und die geſchehene gehörige Verproviantirung muß, bevor die Paſſagiere an Bord kommen, der Inſpektion nachgewieſen werden, und zwar bei einer Geldbuße bis zu fünfzig Reichsthalern für jeden Uebertretungsfall und bei perſönlicher Verantwortlichkeit des Expedienten für allen dadurch entſtehenden Schaden.

Die Nachweiſung wegen des Verſicherungsbetrags (§§. 13, 14) muß, bei Vermeidung derſelben Nachtheile, ſpäteſtens vor Ablauf von acht Tagen nach der Expedition des Schiffs geſchehen. Bis dahin, daß ſie erfolgt iſt, bleibt der Expedient für den erwähnten Betrag perſönlich verhaftet. Ueber dieſe Nachweiſungen wird von der Inſpektion dem Expedienten ein Atteſtat ertheilt.

§. 16. Da die Beförderung der Auswanderer nach dem Einſchiffungsplatze, bevor das für ſie beſtimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande iſt, leicht Unzuträglichkeiten zur Folge hat, ſo werden alle Schiffsexpedienten dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einſchiffungsplatze gelangen zu laſſen, als bis das für ſie beſtimmte Schiff ſo vollſtändig verſehen iſt, daß ſie auf demſelben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für ſolche etwanige Fälle, da bei der Ankunft der Paſſagiere in Bremerhaven oder Vegeſack dieſe Aufnahme noch nicht ſogleich erfolgen könnte, für einſtweiliges Unterkommen und einſtweiligen Unterhalt derſelben durch einen daſelbſt anweſenden Bevollmächtigten die gehörigen Einſchickungen zu treffen, widrigenfalls ſie für alle, von der dortigen Behörde etwa aufzuwendenden Koſten verantwortlich ſeyn werden.

§. 17. Der Kapitän des Schiffs, für welches wenigſtens fünf und zwanzig Paſſagiere angenommen ſind, iſt verpflichtet, vor der Abfahrt aus Bremerhaven oder Vegeſack die ihm von dem Expedienten des Schiffs eingehändigten Verzeichniſſe der Paſſagiere dem dortigen Amte vorzuzeigen. Letzteres hat alsdann auch diejenigen, welche ausnahmsweiſe, ohne nach Bremen gekommen zu ſeyn, ſich daſelbſt gemeldet und legitimirt haben ſollten (§. 6), nachträglich auf dem Verzeichniſſe beizufügen, und wegen dieſer hinzugekommenen Paſſagiere der Inſpektion der Mäkler eine Anzeige zu machen.

Nur den auf dieſen Verzeichniſſen namhaft gemachten Paſſagieren darf der Kapitän die Einſchiffung geſtatten, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 25 Reichsthalern für jede Uebertretung verfällt, und für allen Schaden verhaftet iſt.

§. 18. Die Beſtimmnngen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeſchiffe, welche mit Paſſagieren von Bremerhaven oder Vegeſack abgehen, ſondern umfaſſen auch, ſo weit ſie ſich nicht ſpeziell auf dieſe Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Paſſagiere von einem Bremiſchen Expedienten geſchehen iſt, die Einſchiffung für die See-

reiſe aber nicht in den genannten Häfen, ſondern anderswo erfolgen ſoll. Auch finden in dieſen letzteren Fällen, ſo fern die Einſchiffung nicht auf der Weſer, ſondern in einem entfernteren Hafen geſchehen ſoll, die Vorſchriften der §§. 13, 14, 15 wegen des Verſicherungsbetrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weſer bis nach jenem Hafen Anwendung, ſo daß alſo namentlich die Verſicherung nicht blos auf die Seereiſe, ſondern auch auf dieſe Fahrt ſich beziehen muß.

§. 19. Die Inſpection der Mäkler iſt beauftragt, die genaue Befolgung dieſer Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, und bei etwaigen Uebertretnngen erforderlichen Falles das Einſchreiten der zuſtändigen Behörden zu veranlaſſen, wie auch Differenzen, die hinſichtlich der Ueberfahrt zwiſchen einzelnen Auswanderern ſelbſt oder zwiſchen dieſen und den Expedienten, den Schiffsmäklern oder ſonſtigen Perſonen entſtehen ſollten, ſo viel thunlich, in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 20. Alle bisher publicirten Vorſchriften ſind, ſo weit ſie die Auswanderer betreffen, aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 3. April, und publicirt am 8. April 1840.

§. 29. Eine wichtige Warnung des bayeriſchen Conſulats zu Havre für bayeriſche Auswanderer wurde auch bekannt gemacht im Amtsbl. vom Jahre 1842, №. 19, p. 182, worauf ſich hier bezogen wird.

Freizügigkeit. 1. Band, pag. 258.

§. 30. Freizügigkeitsvertrag vom 5. October 1830, zwiſchen Bayern und dem Königreiche Sardinien, vide Amtsbl. №. 7 vom Jahre 1831, p. 34.

Die nachfolgenden Beſtimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5. October v. J. abgeſchloſſenen Freizügigkeitsvertrages werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 1. Zwiſchen den gegenwärtigen Staaten Seiner Majeſtät von Bayern und jenen Seiner Majeſtät des Königs von Sardinien, ſind und bleiben für immer aufgehoben die Heimfallsrechte, welche ſchon durch die Uebereinkunft vom 3. September 1772 abgeſtellt wurden, die Nachſteuern, welche die nämliche Uebereinkunft beibehalten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenſeitigen Unterthanen von nun an nicht nur aller ſchon durch die Art. 1. und 3. der Uebereinkunft vom 3. September 1772 ſtipulirten Erleichterungen genießen, ſondern ſie werden für das Vermögen, welches ihnen durch teſtamentariſche oder Inteſtaterbfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erlöſes aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches ſie auf ſolche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen

ſeyn, und zwar weder unter dem Namen der Nachſteuer, noch unter einer andern Benennung.

Art. 2. Die Aufhebung der Nachſteuer findet ſohin Statt, welches auch der Beweggrund oder die Urſache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthumes ſey. Sie erſtreckt ſich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kaſſen des Staates oder des Souveräns, ſondern auch auf jene, welche in die Kaſſen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Korporationen und moraliſcher Perſonen oder welch' immer für Individuen fließen, ſo zwar, daß keine der beſagten Kaſſen irgend eine der unter dem Namen Nachſteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne daß jedoch die Betheiligten ſich entſchlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingebornen ſelbſt in Anſehung ihres Eigenthums und ihrer Erbſchaften unterworfen ſind oder unterworfen werden ſollen.

Art. 3. Zu dieſem Ende erklären Ihre Majeſtäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Art. 5 und des Separat- und Zuſatzartikels der Uebereinkunft vom 3. September 1772, ſo wie alle Edikte, Königl. Patente, Geſetze Verordnungen, Statuten, Beſchlüſſe, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenſtehen könnten, von nun an für kraftlos; ſie ſollen den beiderſeitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beiden vorſtehenden Art. bezeichneten Fälle, als nicht geſchehen und erlaſſen angeſehen werden.

Art. 4. Die beſagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem ſie ſich durch den Beſitz der durch Erbſchaften, Legate, Geſchenke oder in anderer Art erworbenen Gegenſtände geſetzt haben, ſollen, wenn ſie im Beſitze und Genuſſe dieſer Gegenſtände bleiben wollen, deßhalb nicht gehalten ſeyn, ſich Naturaliſationsdekrete zu verſchaffen; ihre Perſonen und ihr Eigenthum ſollen in dieſem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen ſeyn, welchen die Perſonen und das Eigenthum der eigenen und eingebornen Unterthanen des Landes unterworfen ſind oder unterworfen werden ſollen, und man wird ſich auch in den beiderſeitigen Gerichtshöfen nach den Beſtimmungen des Art. 4. der beſagten Uebereinkunft von 1772 richten.

Art. 5. Die in den vorſtehenden Art. enthaltenen Beſtimmungen ſollen jedoch in beiden Staaten den Geſetzen über die Auswanderung und die Militärpflicht ihrer beiderſeitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Art. 6. Die Beſtimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft ſind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beiden kontrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen ſeit der Convention von 1772 eröffneten Erbſchaften, ſo wie auf alle ſeit dieſer Epoche in dieſen Ländern ſich ergebenen Fälle gleichmäßig anwendbar, unbeſchadet jedoch bereits entſchiedener Sachen und rechtskräftiger Vergleiche.

München, den 9. Jänner 1831.

Königl. Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern.

§. 31. Zufolge Regierungsbekanntmachung vom 11. Jänner 1832, Amtsbl. №. 3, p. 79, ſoll bei Auswanderungen nach den nordamerikaniſchen Staaten eine Nachſteuer nicht erhoben, dagegen auf Beibringung genügender Nachweiſe über die eventuelle Aufnahme daſelbſt beſtanden werden.

§. 32. Freizügigkeitsvertrag mit Dänemark vom 10. September 1832, vide Amtsbl. №. 13 vom Jahre 1833, p. 154.

Seine Majeſtät der König von Bayern haben Sich mit Seiner Majeſtät dem Könige von Dänemark, in Betracht der Beſchwerniſſe, welche mit dem bisher von den um- und wegziehenden Landeseingeſeſſenen, auch in Erbſchafts- und andern Fällen, geforderten Abzugs- oder Abſchoßgelde verknüpft ſind, dahin vereinigt, dieſes Abzugs- oder Abſchoßrecht nunmehr zwiſchen dem Königreiche Bayern einerſeits und den geſammten Königl. Däniſchen Landen, (ſo wie ſolches bereis zu Folge des 18. Artikels der deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beſchluſſes der deutſchen Bundesverſammlung vom 23. Juni 1817 in Rückſicht der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg geſchehen) andererſeits gänzlich abzuſtellen und aufzuheben.

Demnach ſoll von keinem künftigen Vermögensübergange aus dem Königreiche Bayern in die geſammten Königl. Däniſchen Lande, gleichwie aus dieſen in das Königreich Bayern, ſolcher Vermögensübergang mag ſich nun durch Auswanderung oder Erbſchaft, Legat, Brautſchatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, ſowie auch von den Königl. Bayeriſchen Unterthanen, welche in den geſammten Königl. Däniſchen Landen künftig Erbſchaften zu erheben haben, und ſolche in das Königreich Bayern ziehen und transportiren, und gegenſeitig ebenſo bei Vermögensausgang aus dem Königreiche Bayern in die Königl. niſchen Staaten kein Abſchoß, Nachſteuer, Zehent oder Abzugsgeld unter irgend einer Benennung gefordert, noch beigetrieben werden.

Unter dieſer wechſelſeitigen Aufhebung ſind beiderſeitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche, ohne Rückſicht darauf, ob das Objekt derſelben im Lande bleibet oder nicht, von Einheimiſchen und Fremden gleichmäßig zu erlegen ſind.

Die vorſtehend beſtimmte Freizügigkeit ſoll ſich ſowohl auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die beiderſeitigen Königl. Kaſſen fließen würden, als auf denjenigen Abſchoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erſtrecken, welche ſonſt Individuen, Kommunen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Die ſämmtlichen in der gegenwärtigen Deklaration enthaltenen Beſtimmungen treten von dem Tage der Auswechslung der gegenſeitigen Deklarationen in Kraft, wobei die Abzugsfreiheit ſich jedoch auf die noch pendenten Erbſchaftsfälle erſtrecken ſoll, in ſo ferne der Abſchoß nicht bereits geſetzmäßig erhoben ſeyn möchte.

Deſſen zu Urkunde iſt gegenwärtige Deklaration auf allerhöchſt gedachter Seiner Majeſtät des Königs von Bayern allergnädigſten Befehl, unter vorgedrucktem Königl. Inſiegel ausgeſtellt worden.

So geſchehen zu München, den 10. September 1832.

Königl. Bayer. Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern.

§. 33. Vertrag zwiſchen Bayern und Griechenland über gegenſeitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugsrechts der Nachſteuer- und Auswanderungsgebühren vom 13. Jänner 1835, Amtsbl. № 32 vom Jahre 1835, p. 337.

Art. 1. Die unter der Benennung Heimfalls- oder Abzugsrecht (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) bekannten Gebühren ſollen in Zukunft weder verlangt, noch erhoben werden, wenn im Falle einer Erbſchaft, eines Vermächtniſſes, einer Schenkung, eines Kaufes, einer Auswanderung oder eines andern Geſchäftes eine Uebertragung des Eigenthums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, ſey es aus Bayern nach Griechenland oder von Griechenland nach Bayern ſtatt findet, indem jede Abgabe dieſer Art zwiſchen den beiden Königreichen aufgehoben ſeyn und bleiben ſolle.

Art. 2. Dieſe Verfügung erſtreckt ſich nicht allein auf Gebühren und Auflagen dieſer Art, welche in den öffentlichen Schatz fließen, ſondern auch auf jene, welche bisher allenfalls zum Vortheile von Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Korporationen oder Gemeinden erhoben wurden, ſo zwar, daß die bei ſolchen Ausführungen von Gütern betheiligten Perſonen von nun an keinen andern Taxen oder Auflagen unterworfen ſeyn ſollen, als denjenigen, welche bei Gelegenheit einer Erbſchaft, eines Kaufes oder irgend einer ſonſtigen Eigenthumsveränderung auf gleiche Weiſe von den Eingebornen, nach den in jedem der beiden Länder beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften oder Verordnungen erhoben werden.

Art. 3. Die vorſtehenden Beſtimmungen ſollen ihre ganze und vollſtändige Ausführung von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an erhalten. Um jedoch die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile ſo bald als möglich der Vortheile, welche dieſe Beſtimmungen ihnen verſchaffen ſollen, theilhaftig zu machen, ſo wird ausdrücklich feſtgeſetzt, daß ſie von dem gegenwärtigen Augenblicke an auf diejenigen bereits angefallenen Güter anwendbar ſeyn ſollen, deren wirkliche Ausfuhr noch nicht ſtatt gefunden hat.

Art. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt, und die Ratifikationen binnen drei Monaten, oder wo möglich noch früher ausgewechſelt werden.

§. 34. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1835, die Freizügigkeit zwiſchen Bayern und Griechenland, Amtsbl. № 51, p. 482.

Zufolge Königl. Miniſterial-Reſcriptes vom 6. October l. J., werden ſämmtliche, mit dem Vollzuge der Beſtimmungen über Ein- und Auswanderungen, dann Vermögens-Ex- und Importationen beauftragten Behörden, unter Hinweiſung auf Art. 3 der zwiſchen Bayern und Griechenland abgeſchloſſenen Konvention (Amts- und Intelligenzblatt 1835, S. 337) insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſer Vertrag mit dem 13. Januar 1835 dahin in Wirkſamkeit getreten iſt, daß er von dieſem Tage an auf diejenigen bereits angefallenen Güter Anwendung zu finden hat, deren wirkliche Ausfuhr damals noch nicht ſtatt gefunden hatte.

§. 35. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 26. Mai 1836, Amtsbl. № 28, p. 351, Auswanderungen nach Algier betr.

Gemäß Königl. Miniſterial-Reſcriptes vom 1. Mai l. J., wird den Königl. Landkommiſſariaten bemerkt, daß nach dem Ergebniſſe der über die Anwendbarkeit des Freizügigkeits-Verhältniſſes mit Frankreich auf deſſen nordafrikaniſchen Beſitzungen eingeleiteten diplomatiſchen Erforſchung, das bemerkte Freizügigkeits-Verhältniß auch auf Auswanderungen in die überſeeiſchen Zugehörungen jenes Reiches und namentlich in das Gebiet der ehemaligen Regentſchaft Algier, und zwar um ſo mehr volle Anwendung findet, als nach den betreffenden franzöſiſchen Geſetzen die nach Algier wandernden Ausländer gleiche Rechte wie die Franzoſen erlangen.

§. 36. Bekanntmachung des Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern, die Uebereinkunft mit England über gegenſeitige Freizügigkeit vom 5. September 1836, Amtsbl. № 48, p. 517.

Erklärung.

Nachdem Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben, zur Anzeige gekommen, daß, gemäß der in dem vereinigten Königreiche Großbrittannien und Irland beſtehenden Geſetze, bei Aushändigung und Exportation von Erbſchaften und anderem, bayeriſchen Unterthanen angefallenem Vermögen keinerlei Abgaben zu entrichten ſind, ſo erklärt der unterzeichnete Staatsminiſter des Königl. Hauſes und des Aeußern andurch im Namen der Königl. Bayer. Staatsregierung, daß hinfüro von den, brittiſchen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbſchaften und anderem Vermögen kein Abzug unter der Benennung von Nachſteuer oder Abſchoß ſtatt finden, und daß die Aufhebung ſolcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, ſoferne die diesfälligen Geſetze des Königreichs Großbrittannien unverändert bleiben, ſondern auch in allen jenen, wo, bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Dokuments, die hiermit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollſtändig entrichtet wären, in volle Wirkſamkeit treten ſolle.

Deſſen zur Urkunde iſt dieſe Erklärung, welche gegen eine ähnliche, den bayeriſchen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der brittiſchen Re-

gierung zuſichernde Erklärung ausgewechſelt werden ſoll, durch unterfertigten Staatsminiſter gezeichnet und mit ſeinem Inſiegel bekräftiget worden.

So geſchehen zu München, am zehnten Tage des Monats April, im Jahre des Herrn Eintauſend achthundert ſechs und dreißig.

§. 37. Bekanntmachung des Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern, vom 6. Juni 1838, Amtsbl. № 32, p. 261, die Uebereinkunft mit den päpſtl. Staaten wegen gegenſeitiger Freizügigkeit.

Erklärung.

Nachdem Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben, zur Anzeige gekommen, daß, gemäß den in den Staaten Seiner päpſtlichen Heiligkeit beſtehenden Geſetzen, bei Aushändigungen und Exportationen von Erbſchaften und anderem, bayeriſchen Unterthanen angefallenem Vermögen, keinerlei Abgaben zu entrichten ſind, ſo erklärt der unterzeichnete Staatsminiſter des Königl. Hauſes und des Aeußern andurch im Namen Seiner Königlichen Majeſtät, daß hinfüro von den, päpſtlichen Unterthanen in Bayern anfallenden Erbſchaften und anderem Vermögen, kein Abzug unter der Benennung von Nachſteuer oder Abſchoß ſtatt finden, und daß die Aufhebung ſolcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, ſo ferne die diesfälligen Geſetze des Kirchenſtaates unverändert bleiben, ſondern auch in allen jenen, wo bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Urkunde, die hiemit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollſtändig entrichtet wären, in volle Wirkſamkeit treten ſolle.

Deſſen zur Urkunde, iſt dieſe Erklärung, welche gegen eine ähnliche, den bayeriſchen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der päpſtlichen Regierung zuſichernde Erklärung ausgewechſelt werden ſoll, durch unterfertigten Staatsminiſter gezeichnet und mit ſeinem Inſiegel bekräftiget worden.

So geſchehen zu München am 26ſten Tage des Monats März im Jahre des Herrn Eintauſend achthundert acht und dreißig.

§. 38. Hier wird noch die Entſchließung der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Auguſt 1840, Amtsbl. № 47, p. 303, die diplomatiſche Vertretung bayeriſcher Unterthanen im Auslande, beigefügt.

Da ſeit einiger Zeit häufig vorgekommen iſt, daß Königl Bayer. Unterthanen in ihren Privatangelegenheiten ſich an die betreffenden, bei den auswärtigen Höfen accreditirten Königl. Bayer. Geſandtſchaften behufs der diplomatiſchen Verwendung unmittelbar wenden, ſo ſieht ſich die unterfertigte Stelle veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, wie auf ſolche Weiſe der beabſichtigte Zweck entweder gar nicht erreicht, oder doch eine große Zeitverſäumniß für die Betheiligten herbeigeführt werde.

Die Königl. Geſandtſchaften haben in Partheiſachen nur auf allerhöchſte Weiſung ihre Verwendung eintreten zu laſſen, und dieſe kann erſt dann erfolgen, wenn ein Gegenſtand zur diplomatiſchen Vertretung bereift iſt, nicht aber dann, wenn noch durch unmittelbares Benehmen der Behörden und Stellen der betreffenden beiderſeitigen Staaten die gewünſchte Hülfe erzielt werden kann.

Die Betheiligten werden deßhalb angewieſen, in ihren Reklamationen an auswärtige Regierungen, Behörden oder Unterthanen, falls ſie einer Vertretung zu bedürfen glauben, ſich, wenn es eine Juſtizſache betrifft, an den Königl. General-Staatsprokurator für die Pfalz, in adminiſtrativen Gegenſtänden aber an die unterfertigte Stelle zu wenden, indem alsdann entweder mit der betreffenden auswärtigen Behörde ins Benehmen getreten werden, oder nach gehöriger Erhebung der thatſächlichen Verhältniſſe an die höchſte Stelle der Antrag auf diplomatiſche Verwendung gerichtet werden wird.

In jedem Falle wird hiedurch eine Zeiterſparniß erzielt, indem entweder augenblickliche Abhülfe bei den auswärtigen Behörden erwirkt, oder die höchſte Ermächtigung zur diplomatiſchen Vertretung erholt wird, während die bei den Königl. Bayer. Geſandtſchaften unmittelbar eingereichten Geſuche entweder ganz unberückſichtigt bleiben, oder der unterfertigten Stelle zur weitern Behandlung und Vorbereitung des Gegenſtandes übermacht werden.

Abtheilung III. des zweiten Kapitels. Geſellſchaften.
1. Band, pag. 260.

§. 39. Eine Königl. Verordnung vom 1. März 1832, Amtsbl. № 13, p. 185, erklärt die Aſſociationen mit organiſirter Verfaſſung für politiſche Zwecke ohne Königl. Ermächtigung für geſetz- und verfaſſungswidrig, verbietet dieſelben und fordert die Königl. Behörden auf, gegen ſolche einzuſchreiten.

§. 40. Verfügung der Königl. Regierung vom 4. März 1832, Amtsbl. № 13, p. 186, die politiſchen Vereine betr.

In Gemäßheit vorſtehender allerhöchſter Verordnung, wodurch alle, ohne vorgängig erholte Genehmigung der Staatsregierung ſich bildende, politiſche Aſſociationen für unerlaubt erklärt werden, erhalten ſämmtliche betreffende Adminiſtrativbehörden des Rheinkreiſes den gemeſſenſten Auftrag:

1. Die in ihrem Amtsbezirke etwa beſtehenden oder ſich bildenden Vereine der angegebenen Art unverzüglich aufzulöſen;

2. gegen die Urheber und Theilnehmer, insbeſondere gegen Individuen, welche für ſolche Vereine Unterſchriften oder Geldbeiträge ſammeln, oder zu ſolchen öffentlich auffordern, mit aller Kraft ihrer geſetzlicheu Amtsbefugniſſe rückſichtslos einzuſchreiten.

3. gegen jene Vereine, aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und ſonſtigen Verhältniſſen ein der Verfaſſung des Reichs oder der Souveränität des Bayeriſchen Staates zuwiderlaufendes Beſtreben hervorgeht, unter den

geſetzlichen Vorausſetzungen die ſtrafrechtliche Cognition auf dem vorgeſchriebenen Wege zu veranlaſſen.

4. die in ihren Bezirken befindlichen Staats- oder öffentlichen Diener, welche erweislichermaßen ſolchen verbotenen Vereinen entweder bereits beigetreten ſind, oder denſelben wider beſſeres Erwarten in Zukunft beitreten ſollten, unverzüglich namhaft zu machen, damit gegen dieſelben das in der allerhöchſten Verordnung vom 13. September 1814 (bekannt gemacht durch das Amtsbl. des Rheinkreiſes unterm 21. Jänner 1818) ausgeſprochene Präjudiz der Entſetzung vom Dienſte, auf geſetzlichem Wege geltend gemacht werden kann. Endlich

5. alle öffentliche Blätter, worin Aufforderungen zum Beitritt zu unerlaubten politiſchen Vereinen oder Anpreiſungen der letztern, oder Verzeichniſſe der beigetretenen Mitglieder enthalten, auf geſetzlichem Wege mit Beſchlag zu belegen.

Die Königl. Landkommiſſariate und übrigen mit der adminiſtrativen Polizei beauftragten Behörden werden bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung alle ihnen zu Gebot ſtehende geſetzliche Mittel anwenden, um der bezeichneten allerhöchſten Verordnung einen vollſtändiſchen Erfolg zu ſichern.

§. 41. Königlich allerhöchſte Verordnung vom 14. Jänner 1841, die Beſtrafung unerlaubter Geſellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr., Amtsbl. № 7, p. 53.

Ludwig, K.

Wir haben in Gemäßheit eines am 3. Dezember vorigen Jahres zwiſchen den teutſchen Bundesregierungen getroffenen freien Uebereinkommens beſchloſſen, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jeder Handwerksgeſelle, welcher an unerlaubten Geſellen- und anderen Verbindungen, Geſellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, ſoll nach vorgängiger Unterſuchung, nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, ſtrenge beſtraft, und ſofort, nach Abnahme des Wanderbuches oder des Reiſepaſſes, mit gebundener Reiſeroute in ſeine Heimath verwieſen werden.

Das abgenommene Wanderbuch oder der Reiſepaß iſt, nachdem darin die verübte Uebertretung und die verfügte Strafe mit genauer Bezeichnung derſelben eingetragen worden, an die Heimathsbehörde des Beſtraften zu überſenden.

§. 2. Handwerksgeſellen, welche im Falle des §. 1 von der vorgezeichneten Reiſeroute abweichen, unterliegen dem gegen Landſtreicher angeordneten Verfahren.

§. 3. Jeder inländiſche Handwerksgeſelle, welcher von einer ausländiſchen oder inländiſchen Behörde in die Heimath verwieſen wird, iſt dortſelbſt unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht zu ſtellen.

Solchen Handwerksgeſelleu iſt die Fortſetzung der Wanderung nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei gegebenen genügenden Proben ernſtlicher Beſſerung zu geſtatten.

Die Fortſetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, geſtattet werden.

§. 4. Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritte ſeiner Wanderſchaft die vorſtehenden Beſtimmungen vor Aushändigung ſeines Wanderbuches oder Reiſepaſſes, ausdrücklich bekannt zu machen, und es iſt, daß dieſes geſchehen, in der Reiſeurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5. Gleiche Warnung iſt den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländiſchen Handwerksgeſellen von derjenigen Polizeibehörde zu ertheilen, welcher ſie nach Veröffentlichung vorſtehender Anordnungen ihre Reiſeurkunden zur erſtmaligen Viſirung vorlegen.

§. 6. Die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben über die, nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Beſtrafungen und Verweiſungen in die Heimath, ſowohl bezüglich der in- als der ausländiſchen Handwerksgeſellen, dann über die im Falle des §. 3 ausnahmsweiſe zur Fortſetzung der Wanderung wieder zugelaſſenen Handwerksgeſellen, genaue Verzeichniſſe zu führen, damit dieſelben erforderlichen Falles den übrigen teutſchen Bundesregierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisſtellen haben deßhalb wegen Erſtattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt verkündet werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. Januar 1841.

§. 42. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1841, die Beſtrafung unerlaubter Geſellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr., Amtsbl. № 12, p. 91.

Mit Hinweiſung auf die im Amtsbl. № 7 erſchienene allerhöchſte Verordnung vom 14. Jänner l. J. wird verfügt:

1. Jeder in- oder ausländiſche Handwerksgeſelle, welcher ſich im Falle des Art. 1 gedachter allerhöchſter Verordnung befindet, iſt alsbald der unterzeichneten Stelle nach Vor- und Zunamen, Gewerbe, Geburts- und Wohnort genau zu bezeichnen.

Das Wanderbuch oder der Reiſepaß darf unter keiner Bedingung ohne ausdrückliche Genehmigung der unterfertigten Stelle wieder ausgeliefert werden.

2. Will der auf ſolcher Uebertretung betroffene oder in ſeine Heimath verwieſene inländiſche Handwerksgeſelle ſeine Wanderung wieder antreten oder fortſetzen, ſo iſt das zurückbehaltene Wanderbuch oder der Reiſepaß mit einem unter perſönlicher Verantwortlichkeit der Lokalpolizeibehörde, auf den Grund des §. 3, a linea 1 der Verordnung vom 14. Jänner, auszuſtellenden Zeugniſſe unter Angabe der gewählten Reiſeroute, an das vorgeſetzte Königl. Landkommiſſariat einzuſenden, welches ſolche mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

3. Erſt wenn von der unterfertigten Stelle die ausdrückliche Erlaubniß zur Wiederantretung der Wanderung gegeben und das Wanderbuch oder der Reiſepaß zu dem Behufe zurückgeſchloſſen ſeyn wird, kann das Viſa zur Weiterreiſe ertheilt oder eine neue Reiſelegitimation ausgeſtellt werden.

Drittes Capitel.

Staatsregierung.

Tit. I. Vom Könige und königlichen Hauſe.

1. Band, p. 264.

§. 43. Geſetz vom 1. Juli 1834, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betr., Amtsbl. №. 37, p. 399.

Ludwig, K.

Wir haben in Betreff der Königl. Civilliſte nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Civilliſte des Königs, ſowie ſie durch das Finanzgeſetz vom 28. Dezember 1831 feſtgeſetzt wurde, ſoll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliſte eines jeden Königs von Bayern feſtgeſetzt bleiben.

Art. 2. Sie iſt auf die Summe von zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtauſend fünfhundert und achtzig Gulden — beſtimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die geſammten Staatsdomänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Centralſtaatskaſſe entrichtet.

Art. 3. Dieſe Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zuſtimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. 4. Aus der Civilliſte werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgeſetze §§. 6 und 7 beſtimmten Ausgaben beſtritten, ſowohl was die ſämmtlichen Bedürfniſſe der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskaſſa, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofſtaat, die Ausgaben bei ſämmtlichen Hofſtäben und Intendanzen — einſchließlich der Haus-Ritterorden, die ſeit dem 1. October 1831 angefallenen und ferner anfallenden Penſionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerſchaft mit Rückſicht auf die eigene errichtete Hofpenſionskaſſa, — als ſämmtliche Hofbauten betrifft — ſie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes beſtimmten Gebäuden ſeyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entſpringenden Ausgaben ſoll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskaſſa überwieſen werden können. —

Die Fortſetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, geſtattet werden.

§. 4. Jedem Handwerksgeſellen ſind beim Antritte ſeiner Wanderſchaft die vorſtehenden Beſtimmungen vor Aushändigung ſeines Wanderbuches oder Reiſepaſſes, ausdrücklich bekannt zu machen, und es iſt, daß dieſes geſchehen, in der Reiſeurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5. Gleiche Warnung iſt den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländiſchen Handwerksgeſellen von derjenigen Polizeibehörde zu ertheilen, welcher ſie nach Veröffentlichung vorſtehender Anordnungen ihre Reiſeurkunden zur erſtmaligen Viſirung vorlegen.

§. 6. Die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben über die, nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Beſtrafungen und Verweiſungen in die Heimath, ſowohl bezüglich der in- als der ausländiſchen Handwerksgeſellen, dann über die im Falle des §. 3 ausnahmsweiſe zur Fortſetzung der Wanderung wieder zugelaſſenen Handwerksgeſellen, genaue Verzeichniſſe zu führen, damit dieſelben erforderlichen Falles den übrigen teutſchen Bundesregierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisſtellen haben deßhalb wegen Erſtattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt verkündet werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. Januar 1841.

§. 42. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1841, die Beſtrafung unerlaubter Geſellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr., Amtsbl. № 12, p. 91.

Mit Hinweiſung auf die im Amtsbl. № 7 erſchienene allerhöchſte Verordnung vom 14. Jänner l. J. wird verfügt:

1. Jeder in- oder ausländiſche Handwerksgeſelle, welcher ſich im Falle des Art. 1 gedachter allerhöchſter Verordnung befindet, iſt alsbald der unterzeichneten Stelle nach Vor- und Zunamen, Gewerbe, Geburts- und Wohnort genau zu bezeichnen.

Das Wanderbuch oder der Reiſepaß darf unter keiner Bedingung ohne ausdrückliche Genehmigung der unterfertigten Stelle wieder ausgeliefert werden.

2. Will der auf ſolcher Uebertretung betroffene oder in ſeine Heimath verwieſene inländiſche Handwerksgeſelle ſeine Wanderung wieder antreten oder fortſetzen, ſo iſt das zurückbehaltene Wanderbuch oder der Reiſepaß mit einem unter perſönlicher Verantwortlichkeit der Lokalpolizeibehörde, auf den Grund des §. 3, a linea 1 der Verordnung vom 14. Jänner, auszuſtellenden Zeugniſſe unter Angabe der gewählten Reiſeroute, an das vorgeſetzte Königl. Landkommiſſariat einzuſenden, welches ſolche mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

3. Erſt wenn von der unterfertigten Stelle die ausdrückliche Erlaubniß zur Wiederantretung der Wanderung gegeben und das Wanderbuch oder der Reiſepaß zu dem Behufe zurückgeſchloſſen ſeyn wird, kann das Viſa zur Weiterreiſe ertheilt oder eine neue Reiſelegitimation ausgeſtellt werden.

Drittes Capitel.

Staatsregierung.

Tit. I. Vom Könige und königlichen Hauſe.

1. Band, p. 264.

§. 43. Geſetz vom 1. Juli 1834, die Feſtſetzung einer permanenten Civilliſte betr., Amtsbl. № 37, p. 399.

Ludwig, K.

Wir haben in Betreff der Königl. Civilliſte nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Civilliſte des Königs, ſowie ſie durch das Finanzgeſetz vom 28. Dezember 1831 feſtgeſetzt wurde, ſoll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliſte eines jeden Königs von Bayern feſtgeſetzt bleiben.

Art. 2. Sie iſt auf die Summe von zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtauſend fünfhundert und achtzig Gulden — beſtimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die geſammten Staatsdomänen radicirt, und in monatlichen Raten aus der Centralſtaatskaſſe entrichtet.

Art. 3. Dieſe Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zuſtimmung der Stände erhöhet, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. 4. Aus der Civilliſte werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgeſetze §§. 6 und 7 beſtimmten Ausgaben beſtritten, ſowohl was die ſämmtlichen Bedürfniſſe der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskaſſa, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofſtaat, die Ausgaben bei ſämmtlichen Hofſtäben und Intendanzen — einſchließlich der Haus-Ritterorden, die ſeit dem 1. October 1831 angefallenen und ferner anfallenden Penſionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerſchaft mit Rückſicht auf die eigene errichtete Hofpenſionskaſſa, — als ſämmtliche Hofbauten betrifft — ſie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes beſtimmten Gebäuden ſeyn. —

Von den aus dem Hofhaushalte entſpringenden Ausgaben ſoll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskaſſa überwieſen werden können. —

Art. 5. Das Verzeichniß der ſämmtlichen aus der Civilliſte übergehenden Gebäude iſt in der Beilage enthalten. —

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, ſo ſteht es ihm frei, auf die Dauer dieſer Benützung auch die Unterhaltungskoſten desſelben im gleichen Maaße auf die Staatskaſſa zu überweiſen, —

Art. 6. Alle Einrichtungen der Reſidenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes beſtimmt ſind, ſo wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Reſidenzen und Luſtſchlöſſer dient, werden von dem Könige aus der Civilliſte erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachſchaffungen aus derſelben beſorgt. —

Die Inventarien hierüber ſollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie ſolches bei Unſerer Thronbeſteigung beſtanden, mit genauer Bemerkung der Eigenſchaft der neuen Inventarſtücke, nach den Beſtimmungen, welche der König in Folge des Familienſtatuts vom 5. Auguſt 1819 Tit. VIII. §. 1 getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar- und fungiblen Gegenſtänden ſtets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reiches, wenn ſie es verlangten, deren Einſicht geſtattet werden. —

Der Hausſchatz, ſo wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denſelben in der Folge beſtimmt wird, ſoll ſtets ohne Vermindernng ſeines Werthes fortbeſtehen.

Art. 7. Die Appanagen, Wittwengehalte und der Unterhalt Königl. Prinzeſſinen, ſowohl die gegenwärtig beſtehenden, als jene, welche auf den Grund des Familienſtatuts vom 5. Auguſt 1819 von dem Könige beſtimmt werden, die von demſelben nach dem beſagten Familienſtatute feſtzuſetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen, und der volljährigen noch nicht etablirten Königl. Prinzen, die Ausſteuer, Ausſtattung und Vermählung der Prinzeſſinen aus der Königl. Hauptlinie, die herkömmlichen Geſchenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzeſſin, die Koſten der Etabliſſements der Königl. Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denſelben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überſchreiten dürfen, werden wie bisher von der Centralſtaatskaſſa beſonders beſtritten. —

Der Unterhalt der Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahr 1819 hiefür beſtimmt geweſenen Betrag überſchreiten.

Art. 8. Sollte ſich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, ſo wird der geſammte, dem Reichsverweſer nach §. 20 des Tit. II. der Verfaſſungsurkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentſchaft aus der permanenten Civilliſte beſtritten.

Art. 9. Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches betrachtet werden, und dieſelbe Wirkſamkeit haben, als wenn alle Beſtimmungen desſelbeu in der Verfaſſungsurkunde enthalten wären.

Gegeben München, am 1. Juli 1834.

§. 42. Königlich allerhöchſte Verordnung vom 18. October 1835, Amtsbl. Nro 55, p. 505, das Königl. Wappen und Siegel betr.

Ludwig, K.

beſchließen Unſer bisheriges Königliches Wappen abzuändern, und wünſchen, daß die Lande, welche die göttliche Vorſehung in dem bayeriſchen Reiche zu einem innig verbundenen Ganzen vereiniget hat, einen ſprechenden Beweis Unſeres Königlichen Wohlwollens darin ſehen, daß Wir, da die Beſtimmung des Haus- und Staatstitels, ſowie des Wappens lediglich von Unſerem ſouveränen Ausſpruche abhängt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1806 durch das Regierungsblatt vom Jahre 1807, S. 135, hierüber Folgendes verordnen:

Das neue Königliche Wappen beſteht aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelſchilde, welche beide länglichte, unten zuſammengehängte Vierecke bilden.

Das Herzſchild enthält die bayeriſchen ſilbernen und laſurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufſteigend; das Hauptſchild hingegen im oberen rechten ſchwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufſpringenden ſtreitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeſchlagener Zunge und aufwärts geſchlungenem geſpaltenen Schweife; im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufſteigende ſilberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber und Roth ſechsfach ſchräg links geſtreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken ſilbernen Felde einen rechts aufſpringenden blauen goldgekrönten Löwen mit roth ausgeſchlagener Zunge und auswärts geſchlungenem einfachen Schweiſe.

Das Schild bedeckt die goldene, mit Edelſteinen und Perlen verzierte bayeriſche Königskrone, oben mit dem Reichsapfel beſetzt. Daſſelbe ruht auf einem marmornen Sockel.

Die Schildhalter ſind aufrecht ſtehende, mit dem Kopfe aufwärts gekehrte, goldgekrönte Löwen mit ausgeſchlagener Zunge, aufwärts geſchlungenem, geſpaltenen Schweife.

Das Schild umgeben die Inſignien Unſeres Hausordens vom heiligen Hubert, auf drei Seiten, am Fuße jene Unſeres Hausordens vom heiligen Georg, des Militär-Max-Joſeph-Ordens und des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone.

Das ganze Majeſtäts-Wappen ſteht in einem Königsgezelt von purpurnem Sammet, auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeſchlungen, inwendig mit Hermelin gefüttert, an der Kuppel und am Saume mit goldener Stickerei, Quaſten und Treſſen reich verziert und am Gipfel wieder mit der Königskrone bedeckt.

Aus dieſem ſo gebildeten und gezierten Wappen beſteht auch das große Inſiegel des Reiches und das größere geheime Kanzlei-Inſiegel. Die Umſchrift auf demſelben iſt: **Ludovicus Dei Gratia Rex Bojariae etc. etc.**

Dieſem Majeſtäts-Wappen entſprechend, hat die große Titulatur zu lauten:

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Das Wappen der Kronprinzen und der Königl. Prinzen von Bayern iſt, was das Schild, die Schildhalter, den Sockel und die Königlichen Orden belangt, ſoweit ſolche zur Anwendung kommen, mit dem Majeſtäts-Wappen übereinſtimmend. Dasſelbe umgibt jedoch nur ein Fürſtengezelt mit ausgeſchlagenem Hermelin und gebundenen Knoten, ohne Kuppel und Stickerei. Eine Königliche mit Perlen verzierte Krone erſcheint auf dem Fürſtengezelt nicht, aber ober dem Schilde.

Das Wappen der Herzoge in Bayern hat einen einzigen, mit dem Herzogshute beſetzten Hauptſchild, die bayeriſchen Rauten darſtellend. Die Schildhalter ſind die bayeriſchen Löwen, wie bei dem Majeſtäts-Wappen, und dieſe, ſowie der herzogliche Purpurmantel mit dem Herzogshute geſchmückt.

In Hinſicht auf die Größe der verſchiedenen Siegel bleibt es bei der vorigen Beſtimmung.

Die größeren Siegel Unſerer oberſten Hofſtäbe unterſcheiden ſich von dem größeren geheimen Kanzlei-Inſiegel, daß ſie im Umfange etwas kleiner ſind, und mit Hinweglaſſung Unſerer Königlichen Orden lediglich die Umſchrift von dem betreffenden Stabe führen.

In den Siegeln der mittleren Kollegialſtellen und der denſelben coordinirten oberen Behörden bleiben das Königsgezelt und Unſere Orden hinweg, jedoch die Schildhalter und der Sockel beibehalten, die unteren Behörden und Aemter bedienen ſich nur des Mittelſchildes mit den Rauten, oben mit der Königskrone geziert und mit einem Lorbeer- und Palmzweige umkränzt.

Indem Wir Unſere ſämmtliche Staatsminiſterien mit dem Vollzuge dieſer Anordnung beauftragen, laſſen Wir ſolche durch das Regierungsblatt bekannt machen, und demſelben eine richtige Zeichnung des neuen Wappens anfügen.

München, den 18. October 1835.

§. 45. Nachtrag hiezu vom 31. October desſelben Jahres, Amtsbl. №. 55, p. 506.

Ludwig, K.

Wir haben Uns hinſichtlich Unſerer allerh. Verordnung vom 18. d. M., das Königl. Wappen und Siegel betr., allergnädigſt bewogen gefunden, die hierin vorkommende Beſtimmung über das Wappen der Herzoge in Bayern, auf bittliches Anſuchen der Glieder der Nebenlinie Unſeres Hauſes, dahin abzuändern, daß Dieſelben, indem ſie ſich fortan Herzoge in Bayern nennen werden, gleichfalls berechtigt ſeyn ſollen, des Schildes Unſeres Majeſtäts-Wappens

mit vier Feldern und dem Mittelſchilde, wie die Königlichen Prinzen von Bayern, ſich in ihrem Wappen und Siegel zu bedienen, jedoch unter Beibehaltung des Herzogshutes auf dem herzoglichen Purpurmantel und als Kopfbedeckung der Schildhalter, deren Stellung den, auf einer feſten Baſis ſtehenden Löwen Unſeres Majeſtäts-Wappens gehörig anzupaſſen iſt.

Wir eröffnen dieſes hiemit Unſerem Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern mit dem Auftrage, das Erforderliche hiernach zu verfügen.

München, den 31. October 1835.

§. 46. Die Rechte der Königl. Prinzen von Bayern auf die Nachfolge in die Königl. Krone und Würde von Griechenland, ſiehe die beiden nachſtehenden Verträge vom 7. Mai 1832, Amtsbl. № 66, p. 589, und vom 30. April 1833, Amtsbl. № 50, p. 481.

Ludwig, K.

Art. 1. Die Höfe von Frankreich, Großbrittannien und Rußland, zu ſolchem Ende von der Griechiſchen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrſchaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweitgebornem Sohne Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, an.

Art. 2. Seine Majeſtät der König von Bayern, im Namen Allerhöchſtihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denſelben die erbliche Herrſchaft über Griechenland unter nachſtehenden Bedingungen an:

Art. 3. Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel König von Griechenland führen.

Art. 4. Griechenland ſoll, unter der Herrſchaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe, einen unabhängigen monarchiſchen Staat bilden, wie ſolches das am 3. Februar 1830 unter gedachten Höfen abgeſchloſſene, und ſowohl von Griechenland als von der Osmanniſchen Pforte angenommene Protokoll beſaget.

Art. 5. Die Gränzen des griechiſchen Gebietes ſollen ſo feſtgeſtellt werden, wie ſich aus den, gemäß dem Protokolle vom 20. September 1831, neuerlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbrittannien und Rußland mit der Osmanniſchen Pforte ergeben wird.

Art. 6. Nachdem die drei Höfe ſich vorbehalten, das Protokoll vom 3. Februar 1830 in einen Definitivtraktat umzuwandeln, ſobald die Unterhandlungen über Griechenlands Gränzen beendigt ſeyn werden, und dieſen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung ſtehen, mitzutheilen, ſo wird andurch feſtgeſetzt, daß dieſe Verbindlichkeit erfüllt und des Königs von Griechenland Majeſtät kompaciscirender Theil in beſagtem Vertrage werden ſoll.

Art. 7. Die drei Höfe werden, von nun an, ſich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen

Souveränen und Staaten, mit welchen ſie in Verbindung ſtehen, anerkannt werde.

Art. 8. Da die Krone und Königl. Würde in Griechenland erblich ſeyn ſollen, ſo werden ſolche auf des Prinzen Otto von Bayern direkte und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erſtgeburt übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlaſſung direkter und legitimer Nachkommenſchaft mit Tode abgehen, ſo ſoll die griechiſche Krone Seinem nachgebornen Bruder und Deſſen direkten und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erſtgeburt, zufallen. Wenn auch letzterer ohne direkte und legitime Nachkommenſchaft abginge, ſo ſoll die griechiſche Krone Seinem jüngern Bruder und Deſſen direkten und legitimen Leibeserben nach Erſtgeburtsrecht, zu Theil werden.

In keinem Falle können die griechiſche und die Bayeriſche Krone auf demſelben Haupte vereinigt werden.

Art. 9. Die Großjährigkeit des Prinzen Otto, als Königs von Griechenland, iſt auf den Zeitpunkt des vollendeten zwanzigſten Lebensjahres, das heißt den 1. Juni 1835, feſtgeſetzt.

Art. 10. Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, ſollen Seine Souveränitätsrechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Räthen beſtehende Regentſchaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern beigegeben werden.

Art. 11. Der Prinz Otto von Bayern ſoll in dem ungeſchmälerten Genuſſe Seiner Bayeriſchen Appanagen verbleiben. Seine Majeſtät der König von Bayern verpflichtet Sich noch überdies, ſo viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt ſeyn wird.

Art. 12. Gemäß den Beſtimmungen des Protokolls vom 26. Februar 1830, verpflichten Sich Seine Majeſtät der Kaiſer aller Reuſſen ein von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland zu kontrahirendes Anlehen zu verbürgen, und Ihre Majeſtäten der König der Franzoſen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland verpflichten Sich, Erſterer Seinen Kammern, Letzterer Seinem Parlamente zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgſchaft in Stand zu ſetzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

1. Das Kapital des unter Verbürgung der drei Höfe zu kontrahirenden Anlehens ſoll einen Totalbetrag von ſechzig Millionen Franken nicht überſteigen;

2. Beſagtes Anlehen wird in Abtheilungen, je zu zwanzig Millionen Franken, realiſirt werden;

3. Für den Augenblick ſoll nur die erſte Abtheilung realiſirt werden, und

verbürgen die drei Höfe, jeder zu einem Drittheile, die Entrichtung der jährlichen Zinſen und den Tilgungsfond beſagter Abtheilung.

4. Die zweite und dritte Abtheilung beſagten Anlehens können, je nach dem Bedürfniſſe des Griechiſchen Staates, nach vorgängigem Einverſtändniſſe unter den drei Höfen und Seiner Majeſtät dem Könige von Griechenland, realiſirt werden.

5. Im Falle, wo, nach ſolcher Uebereinkunft, die zweite und dritte Abtheilung obenerwähnten Anlehens realiſirt werden ſollte, werden die drei Höfe die Zahlung der jährlichen Zinſen und des Tilgungsfonds dieſer zwei Abtheilungen, gleichwie der erſten, je zu einem Drittheile, verbürgen.

6. Der Souverän Griechenlands und der griechiſche Staat ſollen verpflichtet ſeyn, zur Berichtigung der jährlichen Zinſen uud Rückzahlungsfriſten der unter der Bürgſchaft der drei Höfe realiſirten Abtheilungen des Anlehens die erſten Staatseinkünfte dergeſtalt anzuweiſen, daß die wirklichen Einnahmen des Griechiſchen Staatsſchatzes vor Allem der Zahlung beſagter Zinſen und beſagter Tilgungsfriſten gewidmet ſeyn und zu keinem andern Zwecke verwendet werden ſollen, ſo lange die Zahlungen der unter Bürgſchaft der drei Höfe realiſirten Abtheilungen des Anlehens nicht für das laufende Jahr vollſtändig verſichert ſeyn werden.

Die diplomatiſchen Repräſentanten der drei Höfe in Griechenland werden beſonders angewieſen werden, auf Einhaltung dieſer letzten Stipulation zu wachen.

Art. 13. Im Falle, daß die Namens der drei Höfe zu Konſtantinopel bereits eingeleiteten Unterhandlungen, für die endliche Gränzberichtigung von Griechenland, eine Geldentſchädigung zu Gunſten der osmanniſchen Pforte veranlaſſen würden, ſoll der Betrag dieſer Entſchädigung aus den Mitteln des in vorſtehendem Art. erwähnten Anlehens beſtritten werden.

Art. 14. Seine Majeſtät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für ſeinen Dienſt, als König von Griechenland, ein auf dreitauſend fünfhundert Mann zu bringendes Truppenkorps in Bayern anzuwerben, welches für den Griechiſchen Staat bewaffnet, ausgerüſtet und bezahlt, baldmöglichſt dahin geſendet werden ſoll, um die bis jetzt in Griechenland verbliebenen Truppen der Allianz abzulöſen. Letztere werden bis zum Eintreffen des erwähnten Korps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland verbleiben; nach der Ankunft jenes Korps in Griechenland werden die erſterwähnten Truppen der Allianz ſich zurückziehen und das Griechiſche Gebiet vollſtändig räumen.

Art. 15. Seine Majeſtät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleicher Geſtalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer ſichern Anzahl Bayeriſcher Offiziere zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heeresmacht organiſiren werden.

Art. 16. So bald als möglich, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft, werden die drei Räthe, welche Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Otto von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern beigegeben werden ſollen, um die Griechiſche Regentſchaft zu bilden, ſich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Machtbefugniſſe beſagter Regentſchaft dort antreten, und alle zum Empfange des Herrſchers erforderlichen Maaßregeln vorbereiten, Höchſtwelcher Seinerſeits in möglichſt kurzer Friſt Sich nach Griechenland begeben wird.

Art. 17. Die drei Höfe werden, vermittelſt einer gemeinſamen Erklärung, der Griechiſchen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum Könige von Griechenland kund machen, und der Regentſchaft alle und jede in ihrer Macht liegende Hülfe angedeihen laſſen.

Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll allſeitig ratificirt werden und die Auswechslung der Ratifikationen binnen ſechs Wochen, oder wo möglich früher zu London ſtattfinden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitig Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen verſiegelt.

So geſchehen zu London am 7. Mai des Gnadenjahres Eintauſend achthundert zwei und dreißig.

Die Höfe von Bayern, Frankreich, Großbrittannien und Rußland, die Zweckmäßigkeit einer genauen Beſtimmung und Vervollſtändigung des Art. VIII. des zwiſchen beſagten Höfen am 7. Mai 1832 zu London abgeſchloſſenen Vertrages erkennend, haben ſich über Nachſtehendes vereinbart:

Einziger Artikel.

Die Nachfolge in die Königliche Krone und Würde von Griechenland wird in der Linie des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, ſowie in den Linien Seiner nachgebornen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Bayern, welche durch den Art. VIII. des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 eventuell der Linie des genannten Prinzen Otto von Bayern ſubſtituirt ſind, im Mannsſtamme, nach dem Rechte der Erſtgeburt, ſtattfinden.

Weibliche Nachkommen ſollen nur auf den Fall gänzlicher Erlöſchung des rechtmäßigen Mannsſtammes aller drei vorerwähnten Linien des bayeriſchen Hauſes zur Erbfolge der griechiſchen Krone gelangen können, und es bleibt feſtgeſetzt, daß, in dieſem Falle, die Königliche Krone und Würde von Griechenland an diejenige Prinzeſſin oder deren rechtmäßige Nachkommen überzugehen haben, welche in der Erbfolgeordnung dem letzten Könige von Griechenland am nächſten ſtehen wird.

Würde die Krone Griechenlands an eine Prinzeſſin übergeben, ſo ſoll deren rechtmäßiger Mannsſtamm hinwiederum den Vorzug vor den weiblichen Nachkommen erhalten, und in demſelben die Thronfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt ſtattfinden.

In keinem Falle ſoll die Krone Griechenlands mit der eines fremden Reiches auf demſelben Haupte vereinigt werden können.

Gegenwärtiger erläuternder und ergänzender Artikel ſoll dieſelbe Kraft und Wirkung haben, als wäre ſolcher wörtlich in den Vertrag vom 7. Mai 1832 eingeſchaltet; derſelbe wird ratificirt, und die Auswechslung der Ratification baldmöglichſt vorgenommen werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und mit Beidruckung ihrer Wappen beſiegelt.

So geſchehen zu London, am dreißigſten April des Gnadenjahres Eintauſend achthundert drei und dreißig.

§. 47. Den Bau eines der Civilliſte einzuverleibenden Palaſtes in München, ſiehe Geſetz vom 11. April 1843, Amtsbl. № 50, p. 438.

Tit. II. Staatsbehörden.

1. Staatsminiſterium.

1. Band, p. 272.

— Ueber die Zuſtändigkeit bei Ertheilung von Auswanderungs-Bewilligungen, ſiehe unten Kreisregierung §. 54.

§. 48. Bekanntmachung des Präſidiums der Regierung der Pfalz vom 23. April 1840, den Gebrauch der Ausdrücke: „Staatsminiſterium, Staatsregierung“ betr., Amtsbl. № 22, p. 122.

Seine Majeſtät der König haben zu befehlen geruht, daß künftig in allen Eingaben an Königl. Stellen und Behörden jeden Verwaltungsbereiches (die mitlelbaren Stellen und Behörden hievon nicht ausgenommen), anſtatt der Bezeichnung: „Staatsminiſterium“, „Staatsregierung“, lediglich die einfachen Ausdrücke: „Miniſterium“, „Regierung“ gebraucht werden ſollen.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird in Gemäßheit eines höchſten Miniſterialreſcriptes vom 18. l. M. mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß jede derſelben nicht entſprechende Eingabe von jener Stelle und Behörde, bei welcher ſie überreicht worden, jedesmal zur geeigneten Abänderung wird zurückgegeben werden.

§. 49. Durch Ausſchreibung des Königl. Generalprokurators vom 9. Mai 1840, Amtsbl. № 25, p. 148, wurden auch die gerichtlichen Beamten zur Beachtung dieſer allerhöchſten Anordnung angewieſen.

§. 50. Bekanntmachung des Präſidiums der Regierung der Pfalz vom 2. Mai 1840, die Benennung der Königl. Miniſterien betr., Amtsbl. № 24, p. 137.

Seine Majeſtät der König haben unter Bezugnahme auf die aller-

höchſte Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Miniſterien betr., zu verfügen geruht, daß künftig Allerhöchſt Ihre Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen die Benennung „Juſtiz-Miniſterium“ „Finanz-Miniſterium“ führen ſollen. Bezüglich der Miniſterien des Königl. Hauſes und des Aeußern, dann des Innern und des Königl. Kriegsminiſteriums ſoll es bei dieſer bisherigen Bezeichnung ſein Verbleiben haben.

Dieſe Allerhöchſte Verfügung wird in Gemäßheit eines Königl. Miniſterialreſcripts vom 26. vorigen Monats nachträglich zur Präſidialausſchreibung vom 23. desſelben Monats den ſämmtlichen untergeordneten Behörden zur pünktlichen Beobachtung eröffnet.

8. Kreisregierung.

1. Band, p. 320.

§. 51. Königlich allerhöchſte Verordnung vom 6. Juli 1835, Amtsblatt № 34, p. 356, das Zuſtändigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr.

Ludwig, K.

Wir haben auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

I. Die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zurückgegeben, und die Beſtimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betr., ſo weit dieſelbe auf das Zuſtändigkeitsverhältniß der Bezirkspolizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirkſamkeit geſetzt.

II. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben bei der Beſcheidung der Geſuche um Zulaſſung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entſprechende Vertheilung des ärztlichen Perſonals Bedacht zu nehmen und der unverhältnißmäßigen Häufung desſelben an einzelnen Orten zu begegnen.

III. Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 6. Juli 1835.

§. 52. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 6. Mai 1836, die Beſtätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr., Amtsbl. № 25, p. 305.

Durch höchſtes Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern, vom 11. October v. J., wurde bezüglich der bisher der unterzeichneten Kreisſtelle übertragenen Beſtätigung der Schenkungen und Stiftungen für fromme, wohlthätige oder ſonſt nützliche Zwecke, nach den Beſtimmungeu des Conſularbe

ſchluſſes vom 4. Pluviose XII. und des kaiſerl. Dekrets vom 12. Auguſt 1807, ſowie nach Analogie der in den jenſeitigen Kreiſen des Königreiches beſtehenden Normen feſtgeſetzt,

1. daß zur Annahme der für Hoſpitäler, Wohlthätigkeitsanſtalten, Kirchenfabriken, Schul- und Studienanſtalten, ſowie für Gemeinden, unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen gemachten Stiftungen, bei welchen der Kapitalwerth des Objekts nicht 300 Franken (140 Gulden) überſteigt, und keine läſtige Bedingung feſtgeſetzt iſt, auch fernerhin blos die Ermächtigung der betreffenden Königl. Landkommiſſariate, welche jedoch unterzeichneter Stelle die Anzeige davon zu machen haben, nothwendig ſeyn ſoll;

2. daß die Ermächtigung zur Annahme der Stiftungen mit einem Kapitalwerthe von mehr als 300 Franken, oder unter oneroſem Titel, welche nicht als bloſe Fundationszuſchüſſe zu ſchon vorhandenen Stiftungen und öffentlichen Anſtalten, ohne ſelbſtſtändige und eigenthümliche Zweckbeſtimmung anzuſehen ſind, ſondern vermöge ihres beſondern Zweckes die Eigenſchaft neu entſtehender Rechtsſubjekte annehmen, nur von Seiner Majeſtät dem Könige ertheilt werde.

3. daß in Anſehung neuer Stiftungen zu proteſtantiſch-kirchlichen Zwecken ſich lediglich nach §. 19, Buchſtabe i des II. Anhangs und zur II. Verfaſſungsbeilage und resp. nach §. 37 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., zu achten, und mithin die Verfügung des §. 69 der Inſtruktion über das proteſtantiſche Kirchenrechnungsweſen vom 8. Januar 1819 hienach als abgeändert anzuſehen ſey;

4. daß der unterzeichneten Kreisſtelle die Ermächtigung zur Annahme aller übrigen Stiftungen verbleibe.

Speyer, den 6. Mai 1836.

— Die Niederſchlagung ungiebiger Einnahmspoſitionen von Gemeindefällen vide unten §. 206.

§. 53. Königlich allerhöchſte Verordnung vom 23. Dezember 1836, den Acceß bei der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Errichtung von Sekretärſtellen II. Klaſſe, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1837, p. 1.

Ludwig, K.

Wir finden Uns in Erwägung der aus dem Inſtitute der Regierungsrathsacceſſiſten des Innern hervorgegangenen mannichfachen Mißſtände und in huldvollem Hinblicke auf die, aus der bevorzugten Stellung dieſer Acceſſiſten den zweiten Landgerichtsaſſeſſoren, dann den Aktuaren der kollegialen Landgerichte bisher zugegangenen weſentlichen Nachtheile bewogen, unter Aufhebung der entgegenſtehenden frühern Beſtimmungen zu verordnen, was folgt:

höchſte Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Miniſterien betr., zu verfügen geruht, daß künftig Allerhöchſt Ihre Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen die Benennung „Juſtiz-Miniſterium" „Finanz-Miniſterium" führen ſollen. Bezüglich der Miniſterien des Königl. Hauſes und des Aeußern, dann des Innern und des Königl. Kriegsminiſteriums ſoll es bei dieſer bisherigen Bezeichnung ſein Verbleiben haben.

Dieſe Allerhöchſte Verfügung wird in Gemäßheit eines Königl. Miniſterialreſcripts vom 26. vorigen Monats nachträglich zur Präſidialausſchreibung vom 23. desſelben Monats den ſämmtlichen untergeordneten Behörden zur pünktlichen Beobachtung eröffnet.

8. Kreisregierung.

1. Band, p. 320.

§. 51. Königlich allerhöchſte Verordnung vom 6. Juli 1835, Amtsblatt № 34, p. 356, das Zuſtändigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr.

Ludwig, K.

Wir haben auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern beſchloſſen, und verordnen, wie folgt:

I. Die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zurückgegeben, und die Beſtimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betr., ſo weit dieſelbe auf das Zuſtändigkeitsverhältniß der Bezirkspolizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirkſamkeit geſetzt.

II. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben bei der Beſcheidung der Geſuche um Zulaſſung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entſprechende Vertheilung des ärztlichen Perſonals Bedacht zu nehmen und der unverhältnißmäßigen Häufung desſelben an einzelnen Orten zu begegnen.

III. Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 6. Juli 1835.

§. 52. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 6. Mai 1836, die Beſtätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr., Amtsbl. № 25, p. 305.

Durch höchſtes Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern, vom 11. October v. J., wurde bezüglich der bisher der unterzeichneten Kreisſtelle übertragenen Beſtätigung der Schenkungen und Stiftungen für fromme, wohlthätige oder ſonſt nützliche Zwecke, nach den Beſtimmungeu des Conſularbe-

ſchluſſes vom 4. Pluviose XII. und des kaiſerl. Dekrets vom 12. Auguſt 1807, ſowie nach Analogie der in den jenſeitigen Kreiſen des Königreiches beſtehenden Normen feſtgeſetzt,

1. daß zur Annahme der für Hoſpitäler, Wohlthätigkeitsanſtalten, Kirchenfabriken, Schul- und Studienanſtalten, ſowie für Gemeinden, unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügungen gemachten Stiftungen, bei welchen der Kapitalwerth des Objekts nicht 300 Franken (140 Gulden) überſteigt, und keine läſtige Bedingung feſtgeſetzt iſt, auch fernerhin blos die Ermächtigung der betreffenden Königl. Landkommiſſariate, welche jedoch unterzeichneter Stelle die Anzeige davon zu machen haben, nothwendig ſeyn ſoll;

2. daß die Ermächtigung zur Annahme der Stiftungen mit einem Kapitalwerthe von mehr als 300 Franken, oder unter onerosem Titel, welche nicht als bloſe Fundationszuſchüſſe zu ſchon vorhandenen Stiftungen und öffentlichen Anſtalten, ohne ſelbſtſtändige und eigenthümliche Zweckbeſtimmung anzuſehen ſind, ſondern vermöge ihres beſondern Zweckes die Eigenſchaft neu entſtehender Rechtsſubjekte annehmen, nur von Seiner Majeſtät dem Könige ertheilt werde.

3. daß in Anſehung neuer Stiftungen zu proteſtantiſch-kirchlichen Zwecken ſich lediglich nach §. 19, Buchſtabe i des II. Anhangs und zur II. Verfaſſungsbeilage und resp. nach §. 37 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., zu achten, und mithin die Verfügung des §. 69 der Inſtruktion über das proteſtantiſche Kirchenrechnungsweſen vom 8. Januar 1819 hienach als abgeändert anzuſehen ſey;

4. daß der unterzeichneten Kreisſtelle die Ermächtigung zur Annahme aller übrigen Stiftungen verbleibe.

Speyer, den 6. Mai 1836.

— Die Niederſchlagung ungiebiger Einnahmspoſitionen von Gemeindefällen vide unten §. 206.

§. 53. Königlich allerhöchſte Verordnung vom 23. Dezember 1836, den Acceß bei der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und die Errichtung von Sekretärſtellen II. Klaſſe, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1837, p. 1.

Ludwig, K.

Wir finden Uns in Erwägung der aus dem Inſtitute der Regierungsrathsacceſſiſten des Innern hervorgegangenen mannichfachen Mißſtände und in huldvollem Hinblicke auf die, aus der bevorzugten Stellung dieſer Acceſſiſten den zweiten Landgerichtsaſſeſſoren, dann den Aktuaren der kollegialen Landgerichte bisher zugegangenen weſentlichen Nachtheile bewogen, unter Aufhebung der entgegenſtehenden frühern Beſtimmungen zu verordnen, was folgt:

I. Das Inſtitut der Regierungsrathsacceſſiſten iſt von dem Tage der Bekanntmachung Unſerer gegenwärtigen Verordnung anfangend, bei ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgehoben.

II. Dagegen beſtehen fortan bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, neben den bereits ſtatusmäßig feſtgeſetzten, die erſte Klaſſe bildenden Kollegialſekretären, zwei Regierungsſekretäre zweiter Klaſſe, welchen nebſt dem Range der erſten Landgerichtsaſſeſſoren und der dieſen gleichgeachteten Landkommiſſariatsaktuare und nebſt der Uniform der Letzteren ein Geldgehalt von jährlich 500 fl., wovon nach erreichtem Definitivo 300 fl. den Standesgehalt bilden, dann ein jährlicher Naturalnebenbezug von 2 Schäffel Waizen und 3 Schäffel Korn aus dem Gehülfenfonde der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, zukömmt.

III. Die Regierungsſekretäre zweiter Klaſſe haben jene Geſchäfte zu vollziehen, welche ihnen jeweils von ihren vorgeſetzten Generalkommiſſären und Regierungspräſidenten zugewieſen werden. Bezüglich der ihnen etwa übertragenen Referate treten ſie in die Haftungen und Befugniſſe des §. 130 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt Jahrgang 1825 № 54 Seite 1049 und folg., Amtsbl. des Rheinkreiſes Jahrgang 1826 Seite 49). Beruft der Generalkommiſſär und Regierungspräſident ſie zu Kollegialſitzungen, ſo nehmen ſie an den Verhandlungen lediglich mittelſt berathender Stimme Theil.

IV. Regierungsacceſſiſten beſtehen in Zukunft bei Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern, nur noch bis zu der von Uns feſtgeſetzten Maximalzahl von drei für jede Kreisregierung, und ohne Befugniß zu Führung ſelbſtſtändiger Referate; dann ohne alle kollegiale Wirkſamkeit. Dieſelben können nach zurückgelegtem zweijährigen Acceſſe bezüglich des landgerichtlichen Dienſtes blos um zweite Landgerichtsaſſeſſorate, dann um Aktuariate kollegialer Aemter nachſuchen. Rückſichtlich des reinen Adminiſtrativdienſtes bleibt ihnen nach gleicher Friſt neben der Concurrenz um erledigte Stellen des Regiſtraturs- und des rechnungskommiſſariatiſchen Bereiches auch jene um Regierungsſekretärſtellen zweiter Klaſſe unbenommen.

V. Wir gedenken künftig in der Regel der Ernennung von Regierungsſekretären zweiter Klaſſe die gutachtliche Einvernahme der betreffenden Regierungspräſidenten vorangehen zu laſſen. Für jetzt haben Wir zu den erwähnten Stellen durch Verfügung von Heute bereits mit dem voto consultativo bekleidete Acceſſiſten berufen.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſoll.

München, den 23. Dezember 1836.

§. 54. Königlich allerhöchſte Verordnung vom 6. Mai 1837,

die Zuſtändigkeit bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligungen, Amtsbl. № 31, p. 243.

Ludwig, K.

Wir finden Uns in fortgeſetzter Durchführung Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., bewogen, zu verordnen, was folgt:

Art. I. Die nach §. 23. lit. b. Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 der Entſcheidung Unſeres Staatsminiſteriums des Innern vorbehaltenen Ein- und Auswanderungs-, dann Nachſteuerfragen, gehen von dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verordnung anfangend in den entſcheidenden Wirkungskreis Unſerer Kreisregierung, Kammer des Innern, zurück.

Art. II. Eine berichtliche Vorlage hat in dieſer Beziehunng nur fortan Platz zu greifen:

1. Im Falle ergriffener Berufung, und

2. wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das in §. 65 Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezember 1825 erwähnte Benehmen nöthig macht.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 6. Mai 1837.

§. 55. Hierher gehört auch der Art. IV. der allerhöchſten Verordnung vom 4. Januar 1838, Amtsbl. № 11, p. 78, folgenden Inhalts:

Nach vollzogener Wahl in einer Gemeinde wird unſere Regierung des Kreiſes Pfalz, Kammer des Innern, gemäß dem Art. 13 des Geſetzes vom 16. Thermidor X. (4. Auguſt 1802) die Bürgermeiſter und Adjunkten aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernennen und einweiſen.

— Die Abänderung des Art. 84 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, ſiehe unten §. 226.

— Die Competenz der Regierung hinſichtlich des Gemeinde- und Stiftungsforſtweſens, ſiehe unten §. 186.

9. Landkommiſſariate.

1. Band, p. 362.

§. 56. Zufolge Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 1. April 1833, Amtsbl. № 19, p. 209, liegt es in der Obliegenheit der Landkommiſſariate und nicht der Lokalbehörden, die Gewerbszeugniſſe zu Handelsreiſen in das Großherzogthum Heſſen und das Königreich Preußen auszuſtellen.

— Die Beſtätigung der für Zwecke des Kultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit gemachten Stiftungen betr., ſiehe oben Kreisregierung §. 52.

— Die Niederſchlagung ungiebiger Einnahmspoſitionen von Gemeindegefällen, ſiehe unten §. 206.

§. 57. Zufolge Art. I. C. des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837, Amtsbl. № 74, p. 595, gehört vom 1. October 1837 an der Geſammt-Staatsaufwand auf die Landcommiſſariate unter die Kreislaſten.

— Die Verbindlichkeit der Landkommiſſariate hinſichtlich der Beaufſichtigung der in ihrem Amtsbezirke liegenden Straßen, ſiehe 4. Buch, §. 75.

§. 58. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 14. Juni 1842, Amtsbl. № 43, p. 385, die Competenz-Verhältniſſe bezüglich der Kuratel über die proteſtantiſchen Kirchenſchaffnereien in der Pfalz betr.

Art. 1. Die nach Inhalt des §. 7, Abſ. 2, dann des §. 8, Abſ. 2, ſowie des §. 32 der Inſtruktion über das Rechnungsweſen der evangeliſchen Kultusſtiftungen vom 8. Januar 1819 (Intelligenzbl. S. 33), und der §. 2 und 3 der diesſeitigen Verfügung vom 25. November 1825 (Intelligenzbl. S. 1257) bisher den Königl. Inſpektoraten resp. Dekanaten übertragen geweſene Competenz und die denſelben entſprechenden Funktionen gehen vom Tage der Publikation dieſes an, auf die einſchlägigen Königl. Landkommiſſariate über.

Art. 2. Demgemäß werden die Königl. proteſtantiſchen Dekanate zu Bergzabern, Cuſel, Frankenthal, Germersheim, Lauterecken (dermalen zu Odenbach), Obermoſchel, Pirmaſens und Zweibrücken bezüglich auf die Verwaltung der, der unmittelbaren Reſpicienz unterfertigter Landesſtelle vorbehaltenen Kirchenſchaffneien ſämmtlicher, ihnen als Organen der Kuratel zeither übertragen geweſenen Funktionen hiedurch enthoben und angewieſen, alle noch in ihrer Verwahrung befindlichen, die beregten Funktionen betreffenden amtlichen Papiere und ſonſtigen Gegenſtände unverzüglich gegen Empfangsbeſcheinigung den einſchlägigen Königl. Landkommiſſariaten zu übergeben.

Art. 3. Die Königl. Landkommiſſariate, und zwar die zu Bergzabern, Pirmaſens und Zweibrücken für die gleichnamigen Kirchenſchaffneien, das Königl. Landkommiſſariat Cuſel für die Kirchenſchaffneien zu Cuſel und Lauterecken, das Königl. Landkommiſſariat Frankenthal für die Kirchenſchaffnei Grünſtadt und die Kollektur Heidesheim, das Königl. Landkommiſſariat Germersheim für die Kirchenſchaffnei Guttenberg, und das Königl. Landkommiſſariat Kirchheimbolanden für die Kirchenſchaffnei Obermoſchel — haben von nun an,

rückſichtlich der Kuratel über die genannten Kirchenſchaffneien, die Mittelſtellen ganz in derſelben Weiſe zu vertreten, wie ſolches in Bezug auf die Kultusſtiftungen derjenigen Gemeinden, deren Gemeinderechnungen bei unterfertigter Stelle revidirt und abgeſchloſſen worden, durch den §. 6 der oben angezogenen Inſtruktion vom 8. Januar 1819 bereits angeordnet iſt.

Art. 4. Die Verwaltungs-Kommiſſionen der vorſtehend namentlich aufgeführten Kirchenſchaffneien resp. Kollektur ſind angewieſen, vom Tage der Verkündigung dieſes an, ſowohl die Rechnungen und Voranſchläge (Büdgets), als alle auf die ihnen obliegenden Verwaltungsgeſchäfte bezüglichen Berichte, Anträge und Geſuche durch die betreffenden Königl. Landkommiſſariate an die unterfertigte Landesſtelle gelangen zu laſſen.

— Die Aufhebung der Beſtimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkenskreis der Kreisregierungen betr., hinſichtlich der Bewilligung zur ärztlichen Praxis, ſiehe oben Kreisregierung, §. 51.

— Die Competenz der Landkommiſſariate bei Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, ſiehe Art. XXII. des Geſetzes vom 27. November 1837, im 4. Buch §. 79.

10. Baubehörden des Kreiſes.

1. Band, pag. 370.

§. 59. Durch allerhöchſtes Reſcript vom 22. Juni 1831 wurde verordnet, daß die dermaligen Ingenieurbezirke wieder mit der früheren Benennung „Bauinſpektionen" bezeichnet werden ſollen, ſiehe Amtsbl. № 24 vom Jahre 1831, p. 166.

§. 60. Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833, Regierungsblatt № 19, p. 393.

Staats-Miniſterium des Innern.

Die von Seiner Königl. Majeſtät unterm 3. April d. J. Allerhöchſt genehmigte Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſoll von dem Tage der Publikation an, bei den Verhandlungen über die Verakkordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten, genau in Vollzug geſetzt werden. Die darin enthaltenen Beſtimmungen ſind allen ſolchen Verhandlungen als allgemein geltende Bedingungen zu Grunde zu legen, und die Königl. Bau- und Lokalpolizeibeamten haben über die pünktliche Einhaltung derſelben zu wachen.

München, am 29. April 1833.

§. 1. Die öffentlichen Bauten, welche nach Maaß und Beſchaffenheit der Arbeit genau unterſucht und beurtheilt werden können, ſollen in der Regel

öffentlich an die Mindeſtnehmenden verakkordirt werden. Hieher gehören: neue Straßen- und einfache Brückenbauten, Uferbeſchlächte von Stein und Holz, große und kleine Civilgebäude, Dammarbeiten, die Erdarbeiten bei Kanälen und Durchſtichen, hölzerne und ſteinerne Durchlaß-Beſchlächte, Stütz-, Wand- und Geländerbauten, Hauptreparaturen an Brücken, Materiallieferungen zu Regiebauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen, endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civilgebäuden nach den beſtehenden Preisverzeichniſſen.

§. 2. Ausgenommen hievon ſind, wenn nicht in beſonderen Fällen anders beſtimmt wird: die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten an den Staatsſtraßen, die Reparaturen an komplicirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faſchinenbauten, die Wehr- und Schleußenbauten, alle Waſſerſchöpfungsarbeiten, endlich alle jene Reparaturen, welche ſo unbedeutend ſind, daß ſie nicht nach den beſtehenden Preisverzeichniſſen behandelt werden können.

§. 3. Zu der Uebernahme öffentlicher Bauarbeiten können alle diejenigen Gewerbtreibenden zugelaſſen werden, in deren Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit gegründetes Vertrauen geſetzt werden kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das Vermögen, ſich die nöthigen Vorräthe anzuſchaffen, nachzuweiſen im Stande ſind. Jedenfalls muß aber der Unternehmer obrigkeitlich conceſſionirt ſeyn, und ſo ferne bei dem Gewerbe nicht ausdrücklich die Meiſterſchaft abgeſchafft iſt, das Meiſterrecht in vorgeſchriebener Weiſe erlangt haben.

§. 4. Jeder Akkordant hat eine Kaution zu ſtellen, welche in einer, den Verhältniſſen und der Natur des Baues angemeſſenen und bei der Verhandlung jedesmal feſtzuſetzenden Summe beſteht, die zehn Prozent des für den Bau berechneten, oder des hierauf in Einem Jahre zu verwendenden Betrages erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder beſondere Verhältniſſe die Annahme eines geringeren Kautionsbetrages geſtatten.

§. 5. Die Kaution wird geleiſtet entweder a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren oder ſolchen Privat-Obligationen, welche für den Betrag der verlangteu Kaution hinlängliche hypothekariſche Sicherheit gewähren, oder

b) durch Beſtellung einer ſolchen Hypothek auf eine Realität des Akkordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbſtzahler unter ſolidariſcher Haftung, oder endlich

c) bei einem anerkannt ſoliden und rechtſchaffenen Gewerbsmanne durch Zurücklaſſung des Kautionbetrages von der erſten Abſchlagszahlung auf gelieferte Materialien oder geleiſtete Arbeit.

§. 6. Auf Verlangen des Königl. Baubeamten muß der Akkordant, wenn derſelbe noch keine ähnliche Bauarbeit unter der Leitung eines Königl. Baubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt hat, bei der Verakkodirungsverhandlung einen Werkführer beſtellen, welcher hinreichende Befähigung beſitzt.

§. 7. Jeder Akkordant ohne Ausnahme hat Jemand aufzuſtellen, welcher

in ſeinem Verhinderungs= oder Todesfalle bei der Ausführung der übernommenen Arbeit denſelben ſo vertrete, daß keine Operation durch ſeine Abweſenheit aufgeſchoben oder aufgehoben werden muß.

§. 8. Jeder Akkordant muß die übernommene Arbeit genau nach den auf ſeine Koſten zu kopirenden Plänen, Baubeſchreibungen und ſpeziellen Bauvorſchriften ausführen, und darf von denſelben nur in dem Falle abweichen, wenn die Ermächtigung dazu von dem Königl. Baubeamten ſchriftlich gegeben wird.

§. 9. Werden durch dieſe ſchriftlichen Anordnungen Abänderungen im Bauplane verfügt, oder tritt eine Mehrung oder Minderung in der Verwendung der Materialien ein, ſo iſt der Akkordant verbunden, denſelben Folge zu leiſten. Dagegen werden demſelben alle Leiſtungen nach dem Ausmaaße und dem Preisverzeichniſſe vergütet. Wegen eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet aber keine Vergütung ſtatt.

§. 10. Beträgt dieſe Vermehrung oder Verminderung über ein Fünftheil der Akkordſumme, ſo ſteht es dem Akkordanten frei, von ſeinem Akkorde abzutreten, und es muß mit demſelben nicht allein über die geleiſteten Arbeiten und über die zum Baue bereiteten Materialien Rechnung gepflogen, ſondern es müſſen demſelben auch diejenigen erwieſenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet werden, welche derſelbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit beſtritten hat.

§. 11. Werden durch dieſe Aenderungen Arbeiten oder Materialien gefordert, welche weder in dem beſtehenden Preisverzeichniſſe, noch in dem Koſtenanſchlage enthalten ſind, ſo werden die Preiſe für dieſe Arbeiten vom Königl. Baubeamten ausgeſprochen und entweder durch gütliche Uebereinkunft mit dem Akkordanten oder nach ſchiedsrichterlichem Ausſpruche dreier Sachverſtändigen, deren einen der Baubeamte, den andern der Akkordant, und den dritten die einſchlägliche Lokalpolizeibehörde zu benennen hat, feſtgeſetzt.

§. 12. Die Gewährzeit, während welcher der Akkordant für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit zu haften hat, wird in den ſpeziellen Bedingungen für jeden einzelnen Bau, mit Rückſicht auf die Natur desſelben feſtgeſetzt, wo dieſe Zeit aber nicht ausdrücklich bedungen iſt, endet dieſelbe ſechs Monate nach der förmlichen Uebergabe und Uebernahme des Baues.

§. 13. Wenn die Verwaltung die verakkordirte Bauarbeit aus irgend einer Urſache für immer einſtellt, ſo muß der Akkordant nach §. 10 behandelt werden, und haftet blos während der ſtipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit ſeiner Arbeit. Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlaſſung des Akkordanten nur zeitlich eingeſtellt, ſo ſind demſelben die gefertigten Arbeiten nach Akkord und nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten und tauglich gefundenen Materialien aber aufzunehmen, und nach den Preiſen zu berechnen. Von der ſich ergebenden Summe ſind dem Akkordanten bis zum

Wiederanfange des Baues die Verzugszinſen zu vier Prozent, und wenn demſelben die Haftung für dieſelben übertragen wird, zu ſechs Prozent zu vergüten.

§. 14. Die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten nach der Uebernahme des Bauobjektes bis zum Ablaufe der Gewährzeit fallen dem Staatsärar zur Laſt, und werden dieſelben dem Akkordanten, welcher dieſes nicht verweigern kann, übertragen, ſo werden bei der Berechnung derſelben die Akkordpreiſe zu Grunde gelegt, nach welchen der Bau ausgeführt wurde.

§. 15. Wenn der Akkordant die übernommene Arbeit zur feſtgeſetzten Zeit nicht beginnt, und ein unüberſteigliches, nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweiſen kann, ſo wird dieſelbe nach Ablauf eines Termines von 14 Tagen auf ſeine Koſten und Haftung wieder verakkordirt werden.

§. 16. Der Akkordant iſt verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiße und Eifer zu betreiben. Zeigt ſich derſelbe hiebei ſaumſelig, das heißt, iſt die Anrichtung desſelben in Förderung der Materialien ſowohl, als der Arbeit ſo beſchaffen, daß dabei das zeitweiſe Fortſchreiten, und demnach die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der feſtgeſetzten Zeit nicht erwartet werden kann, ſo iſt der Königl. Baubeamte berechtigt und verpflichtet, an den Akkordanten eine ſchriftliche Mahnung ergehen zu laſſen, und, im Falle dieſe fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen Maaßnahmen vorzuzeichnen. Erhebt der Akkordant binnen 48 Stunden keinen Widerſpruch und beachtet die vorgeſchriebenen Maaßregeln nicht, ſo hat die Königl. Kreisregierung ihn aus ſeinem Akkorde in der Art zu ſetzen, daß auf ſeine Wag und Gefahr die noch herzuſtellende Arbeit unverzüglich an einen andern Akkordanten vergeben wird. Im Falle eines Widerſpruches aber werden nach §. 11 drei Sachverſtändige berufen, welche ſchiedsrichterlich entſcheiden, ob die vom Baubeamten vorgeſchriebenen Maaßregeln, oder welche anderen erforderlich ſeyen, um die Vollendung des Baues in der ſtipulirten Art und Zeit zu ſichern; dieſe Entſcheidung iſt für den Akkordanten bindend, und die Nichtbeachtung derſelben hat zur Folge, daß er von der Königl. Kreisregierung in der vorigen Weiſe außer Akkord geſetzt wird.

§. 17. Wird die verakkordirte Bauarbeit an dem feſtgeſetzten Tage aus Verſchulden des Akkordanten nicht fertig, ſo wird von der Königl. Kreisregierung ein Abzug von fünf bis zwanzig Prozent der Akkordſumme, ſowie ſolches nach Maaßgabe des Umfanges der Arbeit und mit Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe in das Bedingungsheft ausdrücklich aufgenommen wurde, verfügt.

§. 18. Wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien abgeſondert von der Verarbeitung derſelben verakkordirt wird, ſo haftet für allen Schaden und Nachtheil derjenige, welcher die Arbeit in Akkord genommen hat, weil es deſſen Pflicht iſt, die nicht in kontraktmäßig guter Qualität gelieferten Materialien vor ihrer Verarbeitung auszuſtoßen.

§. 19. Bei Bauten, welche nach den verſchiedenen Gewerben an verſchiedene Akkordanten vergeben werden, haftet jeder einzelne Akkordant, deſſen Leiſtung nicht für meiſterhaft und annehmbar anerkannt wird, nicht nur dem Staatsärar, ſondern auch den übrigen Akkordanten für allen daraus entſtehenden Nachtheil.

§. 20. Der Akkordant hat durchaus keine Schadloshaltung für Verluſt durch Entwendung, für die wegen Mangel an Vorſicht entſtandenen Beſchädigungen, noch für ſchlecht überlegte und mißglückte Verſuche zu fordern. Dagegen iſt der innerhalb 24 Stunden angezeigte und erweisliche Schaden, welcher an der verakkordirten Bauarbeit durch außerordentliche Elementar-Ereigniſſe, oder in Folge unbekannter, nicht vorherzuſehender Lokalverhältniſſe verurſacht wird, und durch gehörige Vorſichts-Maaßregeln und ſtete Wachſamkeit nicht verhütet werden konnte, von dem Königl. Baubeamten aufzunehmen, nach dem Preisverzeichniſſe zu berechnen und das hierüber aufgenommene, von beiden Theilen gefertigte Protokoll der Königl. Kreisregierung vorzulegen, welche nach gepflogener Reviſion den Entſchädigungsbetrag beſtimmen wird.

§. 21. Der Akkordant oder deſſen Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden ſtets auf dem Bauplatze gegenwärtig ſeyn, und den Baubeamten bei ſeinen Beſichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet der Letztere, daß der Bau, oder ein Theil desſelben gegen den Plan, oder gegen die Vorſchrift im Bedingungshefte, welches jedem Anſchlage beigelegt, und in das Akkordsprotokoll aufgenommen werden muß, oder gegen die Regeln der Kunſt ausgeführt wird, ſo hat derſelbe die Abänderung ſogleich mit dem Zuſatze anzuordnen, daß weder die fehlerhafte, noch die auf dieſelbe fortgeſetzte Arbeit bei der definitiven Aufnahme in Anrechnung gebracht werden wird, worüber bei Gegenſtänden von größerem Belange ein Protokoll aufzunehmen iſt.

§. 22. Alle Materialien müſſen die im Koſtenanſchlage vorgeſchriebenen Dimenſionen haben, ſind dieſelben ſtärker und es entſteht dadurch weder ein Schaden, noch ein Mißſtand, ſo kann der Akkordant keinen höhern Werth dafür verlangen; ſind dieſelben aber ſchwächer, der Solidität des Baues aber unſchädlich, ſo muß ſich der Akkordant eine Preisverminderung nach Beſtimmung des K. Baubeamten gefallen laſſen, oder die ſo verarbeiteten Materialien nach der Vorſchrift auswechſeln.

§. 23. Iſt ein Bau ganz oder theilweiſe in Akkord gegeben, und es finden ſich nach der vorgenommenen Verakkordirnngs-Verhandlung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung zu dem fraglichen Bau von der Behörde angeordnet wird, ſo muß der Akkordant, wenn er gegen die Qualität derſelben nichts einwenden kann, dieſelben verarbeiten, und empfängt hiefür blos den bedungenen Preis für die Verarbeitung unbeſchadet der Entſchädigungs-Anſprüche für die ſchon vorher erweislich angeſchafften Vorräthe.

§. 24. Da durch das bei Staatsbauten eingeführte Verakkordirungsſyſtem

die freie Concurrenz geſchickter und verläſſiger Gewerbsleute unter jenen nöthigen Vorbehalten, welche das Intereſſe des Staatsärars und die Solidität der Arbeiten unerläßlich machen, möglichſt befördert und geſichert werden ſoll, ohne ſich dadurch dem in der Regel als nachtheilig anerkannten Entrepriſe-Syſtem irgend annähern zu wollen — da es ferner durch die Erfahrung erwieſen iſt, daß eine jede der bei Bauten vorkommenden Arbeiten am beßten und billigſten von dem betreffenden Gewerbsmanne geliefert werden kann, — endlich da es die wohlgemeinte Abſicht der Staatsregierung iſt, daß der durch ſolche Arbeiten jedem Gewerbsmanne entſtehende Vortheil demſelben auch ungeſchmälert zufließe, ſo wird beſtimmt, daß die Arbeiten zu allen öffentlichen Bauten ſtets, ſo viel als möglich, nur innerhalb der geſetzlichen und verordnungsmäßigen Befugniſſe der verſchiedenen Gewerbe (als Maurer-, Zimmermanns-, Schloſſer-, Schreiner- u. ſ. w. Arbeit einſchließlich des dazu gehörigen Materials) beſonders in Akkord gegeben und die Angebote nach dieſer Ausſcheidung angenommen werden ſollen.

§. 25. Iſt jedoch der Königl. Baubeamte bei einem Neubau durch die beſondere Beſchaffenheit desſelben, oder durch die ſpeziellen dabei obwaltenden Verhältniſſe veranlaßt, die Verakkordirung im Ganzen für vortheilhafter zu erklären, ſo iſt dies der Königl. Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Befund der Umſtände die Autoriſation hiezu bei dem Königl. Staats-Miniſterium des Innern nachzuſuchen hat.

§. 26. Die Verakkordirung der Arbeiten bei öffentlichen Bauten geſchieht

a) entweder durch öffentliche Verſteigerung vor der kommittirten Lokalpolizeibehörde, im Beiſeyn des Königl. Baubeamten, mittelſt Aufrufes mündlich zu Protokoll,

b) oder durch ſchriftliche Anerbietungen (Soumiſſions-) verläſſiger von dem Königl. Baubeamten hiezu aufgeforderter Gewerbsleute.

§. 27. Dem Königl. Baubeamten iſt — jene Fälle ausgenommen, wo das Königl. Staatsminiſterium oder die Königl. Kreisregierung anders verfügen werden — bei jedem Bau die Wahl der einen oder der andern der im vorigen §. feſtgeſetzten Verakkordirungsarten überlaſſen.

§. 28. Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem, namentlich bei Civilbauten ſehr vortheilhaften Wege der ſchriftlichen Anerbietungen (Soumiſſions-) verakkordirt werden, ſo ſetzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er in Bezug auf Geſchicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält, und deren es wenigſtens vier ſeyn müſſen, von dem fraglichen Bau in Kenntniß, theilt ihnen die Pläne, Preisverzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingnißheft mit, und fordert ſie auf, ihre Anerbietungen ſchriftlich und verſchloſſen bis zu einem beſtimmten Tage, unter der Aufſchrift: „Anerbieten für den N.-Bau" bei der hiezu kommittirten Lokalpolizeibehörde einzureichen.

Am beſtimmten Tage tritt eine Kommiſſion, beſtehend aus dem Königl.

Bau- und dem Lokalpolizeibeamten zuſammen, welche die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieſelben mit ihren allenfallſigen Bemerkungen zuſammenſtellen läßt.

Das darüber abgehaltene Protokoll wird ſodann der Königl. Kreisregierung vorgelegt, und dieſe hat unbedingt den Mindeſtfordernden als Akkordanten anzuerkennen; doch ſteht es dem Baubeamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung anf dem Wege der Privatunterhandlung noch eine Minderung des mindeſten Angebotes zu verſuchen, über welche Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten werden muß.

§. 29. Bei Verakkordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten mittelſt Verſteigerung wird der Verhandlungstag, ſowie der Ort und die Behörde, wo und wann die Pläne, Preisverzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingnißheft, welches die ſpeziellen Vorſchriften zur Ausführung des Baues und den Kautionsbetrag enthält, zuvor durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Am Verſteigerungstage ſelbſt wird die Qualifikation der anweſenden Steigerer gehörig unterſucht, das Bedingungsheft abgeleſen, vom Baubeamten die geforderte Erläuterung über Plan, Preiſe und Konſtruktion ertheilt, und dies Alles im Protokoll ausdrücklich bemerkt, nebſt der Zeit des Anfanges und des Schluſſes der wirklichen Steigerungs-Verhandlung, welche nicht länger als drei Stunden dauern darf.

Die Genehmigung des Reſultates der Verſteigerung bleibt der Königl. Kreisregierung vorbehalten; iſt dieſelbe aber durch das Kommiſſorium dem Königl. Baubeamten übertragen, ſo wird dieſelbe dem Protokolle gleich zugeſetzt und dem Akkordanten auf ſeine Koſten eine Abſchrift des Protokolls gegeben. Eine beglaubigte Abſchrift vom Protokolle und allen Beilagen erhält der Baubeamte, um dieſelbe der Königl. Kreisregierung mit ſeinem Gutachten vorzulegen, die Unterſchrift aber bleibt ſtets als eine öffentliche Urkunde im Verwahre der Lokalpolizeibehörde.

§. 30. Für die im §. 1 dieſer Inſtruktion erwähnten Reparaturen an Civil-Staatsgebäuden ſollen, ſoviel wie möglich, alle in einem beſtimmten Diſtrikte vorkommenden Arbeiten nach dem Quadrat- und Kubikfuße oder nach dem Gewichte ꝛc., kurz nach einem als Einheit geltenden Maaße in ein Verzeichniß gebracht, und auf den Grund des angefertigten Preisverzeichniſſes auf die Dauer von drei Jahren verakkordirt werden.

Während dieſer Zeit kann es ſich daher nur um das Maaß der zu fertigenden Arbeit, aber nicht mehr um den Preis derſelben und um den zur Ausführung zu rufenden Gewerbsmann handeln, ſondern Preis und Akkordant bleiben, nach erfolgter Genehmigung der Verakkordirung, für dieſe drei Jahre beſtimmt, es mögen nun viele oder wenige Arbeiten angeordnet werden.

§. 31. Der Akkordant erhält während des Baues oder bei den im §. 30

erwähnten Reparaturen während des Jahres, auf die vom Königl. Baubeamten kontraſignirten Interimsſcheine, Abſchlagszahlungen, welche — unter der perſönlichen Haftung dieſes Letztern — zwei Drittheile des Werthes der vorhandenen Materialien oder der geleiſteten Arbeit nie und in keinem Falle überſteigen dürfen.

§. 32. Die definitive Aufnahme eines Baues oder der verakkordirten Reparaturen wird erſt nach der gänzlichen Vollendung oder bei dem Ablaufe des Etatsjahres von dem Baubeamten, mit Zuziehung des Akkordanten und mit Benützung des vom Bauführer geführten Tagebuchs, in der Art vorgenommen, „daß der Bau in Hinſicht ſeiner plan- und akkordmäßigen meiſter„haften Ausführung genau unterſucht, die tüchtig hergeſteſtellte Arbeit ausge„meſſen und dieſes Ausmaaß auf Ort und Stelle richtig eingeſchrieben wird."

§. 33. Auf den Grund dieſer Aufnahme wird eine Berechnung aufgeſtellt, welche

a) die Maſſe der Arbeit nach dem Ausmaaße,

b) den hiernach ſich abwerfenden Betrag nach dem Preisverzeichniſſe, und

c) den geſammten Aufwand für alle Bauarbetien nach Maaßgabe der akkordirten Angebote darſtellt.

Von dieſer Summe werden nun die Abſchlagszahlungen abgezogen, die Reſtforderung des Akkordanten richtig geſtellt, dann am Schluſſe die meiſterhafte Ausführung der Bauarbeiten und die Richtigkeit der Berechnung durch die Unterſchriften des Königl. Baubeamten und des Akkordanten, welcher hiervon eine Abſchrift erhält, anerkannt.

§. 34. Die Königl. Kreisregierung, welcher nun alle Belege mit den urſchriftlichen Verhandlungen vorgelegt werden, läßt dieſelben in techniſcher und kalkulatoriſcher Hinſicht prüfen, verfügt die Reſtzahlnng an den Akkordanten und ermächtigt, nach Ablauf der ſtipulirten Gewährzeit, die betreffende Behörde zur Auflöſung der bedungenen Kaution.

§. 35. Verweigert der Akkordant die Unterſchrift der von dem Königl. Baubeamten nach §. 33 aufgeſtellten Berechnung, ſo muß derſelbe — unter dem kontraktmäßigen feſtgeſetzten Präjudiz des Ausſchluſſes — binnen 14 Tagen nach der Präſentation dieſer Berechnung ſeine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bei der einſchlägigen Königl. Kreisregierung anbringen, welche den Königl. Kreisbaurath nach der Beſchaffenheit der Sache entweder mit einer wiederholten Reviſion der Berechnung beauftragt, oder ihn zur Unterſuchung auf die Bauſtelle abordnet, und den Akkordanten zur Beiwohnung dieſer wiederholten Unterſuchung vorladet.

§. 36. Nach gepflogener Unterſuchung oder Reviſion, und nach erſtattetem Vortrage des Kreisbauraths faßt die Königl. Regierung Kollegialbeſchluß über die vom Akkordanten erhobene Reklamation, unter Vorbehalt des Rekurſes an das Königl. Staatsminiſterium des Innern.

§. 37. Im Falle des Rekurſes darf der Akkordant an ſeiner liquidirten

Forderung nicht verkürzt oder deren Ausbezahlung zurückbehalten werden, ſondern blos die Anweiſung des Betrages der Differenz zwiſchen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Akkordanten bleibt bis zum Austrage der Sache verſchoben.

§. 38. Alle Differenzen, welche zwiſchen den Baubeamten und den Akkordanten ſich erheben könnten, und welche in den Beſtimmungen der gegenwärtigen Inſtruktion nicht vorgeſehen ſind, und darnach entſchieden werden können, ſollen nach dem im §. 11 vorgeſchriebenen ſchiedsrichterlichen Verfahren behandelt werden. Die Entſcheidung darüber ſteht der einſchlägigen Königl. Kreisregierung zu, und dem Akkordanten bleibt die Berufung zum Königl. Staatsminiſterium des Innern vorbehalten.

§. 61 a. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 29. Mai 1835, Amtsbl. № 25, p. 277, die Entwürfe zu neuen Landbauten betr.

Damit bei Entwürfen zu neuen Landbauten die Genehmignng derſelben rechtzeitig erfolgen kann und die bisherigen Verzögerungen in dergleichen Bauangelegenheiten zum Nachtheile tüchtiger Bauführung wegfallen, wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 31. März d. J. unter andern folgende Beſtimmung ertheilt:

„Alle Pläne zu neuen Landgebäuden, welche nach der Verordnung vom 6. Auguſt 1829 allerhöchſter Sanktion unterſtellt werden müſſen, ſollen in Zukunft in den Monaten September bis Februar vorgelegt werden, ſo daß dieſelben mit der allerhöchſten Genehmigung verſehen, vor Anfang der Bauzeit den Lokalbehörden ausgehändiget werden können. Nur bei dringenden und unvorhergeſehenen Fällen und beſonderen Veranlaſſungen, die jedoch jedesmal gehörig zu motiviren ſind, kann von dieſer Regel abgewichen werden.“

Indem man dieſe Beſtimmungen zur genauen Darnachachtung bekannt macht, wird zugleich die Verfügung vom 31. Auguſt 1832, № 17382 K., Kommunal- und Stiftungsbauten betr., in Erinnerung gebracht.

§. 61 b. Allerhöchſte Verordnung vom 3. October 1836, Amtsbl. № 52, p. 541, die Vorbedingungen zum Staatsbaudienſte betr., iſt aufgehoben, ſiehe unten §. 66.

§. 62 a. Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1836, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1837, p. 16, die Geſchäftsvereinfachung im Bereiche des Staatsbaudienſtes betr.

Ludwig, K.

In der Abſicht, dem Staatsbauweſen eine möglichſt einfache, lebendige Behandlung geſichert, das Bauperſonal nicht ohne Noth an den Schreibtiſch gefeſſelt, namentlich aber den baulichen Unterhaltsarbeiten jene Raſchheit der Anordnungen und des Vollzuges zugewendet zu wiſſen, welche allein den Ueber-

gang kleiner Baugebrechen in namhafte Bauſchäden, und das nutzloſe Anwachſen der Ausgaben zu hindern vermag, haben Wir beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

I. Die Vorlage nnd Genehmigung der jährlichen Neubauetate richtet ſich auch fortan nach Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830.

II. Die Land= ſowohl, als die Waſſer= und Straßenbau=Unterhaltungsetate werden jährlich von Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern, ſtreng innerhalb der anf die Kreiſe entſprechend zu vertheilenden büdgetmäßigen Geſammtſumme, und unter genauer Beobachtung der §§. 75, 76, 77, 78 und 79 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 26. Dezember 1825, Regierungsblatt Jahrgang 1825, № 2, S. 25 u. f. (Amts= und Intelligenzblatt des Rheinkreiſes, Jahrgang 1826, S. 213 ff.), feſtgeſetzt, und in der Art bemeſſen, daß neben den durch §. 84 Unſerer obenerwähnten Verordnung gebotenen allgemeinen Kreisreſervefonden auch jeder Bauinſpektion ein angemeſſener Betrag zu augenblicklicher Wendung kleiner dringlicher Baufälle verfügbar geſtellt werde.

III. Eine vorgängige Genehmigungserholung greift nur für den Fall obwaltender Etatskuratelbeanſtandungen und auch dann nur bezüglich der beanſtandeten Poſten ſtatt.

IV. Die durch Ziff. VI. 6. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830 angeordnete, jährlich auf ſämmtliche Kreiſe der Monarchie ſich erſtreckenden Inſpektionsreiſen der Oberbauräthe und des Oberingenieurs haben von nun an in der Art ſtattzufinden, daß das inſpizirende Mitglied der oberſten Baubehörde bei ſeiner Ankunft in der Kreishauptſtadt vor allem im Benehmen mit dem Kreisbaurathe von den feſtgeſetzten Unterhaltsetats genaue Kenntniß nehme, ſofort mit der allgemeinen Inſpizirung ſämmtlicher Inſpektionsbezirke auch die genaue Viſitation eines ſolchen Bezirkes verbinde, und endlich nach vollendeter Inſpektion mit dem Kreisbaurathe und ſämmtlichen Bezirksingenieuren unter Vorſitze Unſeres Generalkommiſſärs und Regierungspräſidenten zuſammentrete, daſelbſt ſeine Bemerkungen und Bemänglungen rückhaltslos entwickle, die Gegenbemerkungen der Baubeamten entgegennehme und erörtere, und bei ſeiner Rückkunft ſtatt den bisherigen umfaſſenden, zu zahlloſen Schreibereien Anlaß gebenden Berichten das mit den Erinnerungen des Generalkommiſſärs und Regierungspräſidenten, verſehene, jedes Für und Wider enthaltende, einfach=tabellariſche Zuſammentrittsprotokoll zur Vorlage bringe.

V. Unſer Staatsminiſterium des Innern wird dieſen Unſeren allerhöchſten Beſchlüſſen gemäß das weiter Geeignete ungeſäumt verfügen, und die von Uns begründete weſentliche Geſchäftsvereinfachung noch vor Beginne der Bauzeit 18³⁶/₃₇ auf alle Einzelnheiten des Baudienſtes übertragen.

Unſere Kreisregierungen ihrerſeits werden dem ihnen gewordenen neuen Beweiſe Königlichen Vertrauens durch verdoppelte Sorgfalt in Behandlung dieſes wichtigen Dienſtzweiges zu entſprechen, und ihre Wirſamkeit ſowohl, als

jene der Baubehörden ſtets auf dem Höhepunkte der dem erweiterten Wirkungskreiſe entſprechenden erweiterten Verantwortlichkeit zu erhalten wiſſen.

München, den 29. Dezember 1836.

§. 62 b. Hierher gehört auch Art. I. D. № 5 des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837, Amtsbl. № 74, p. 595.

„Nachſtehende Ausgaben nehmen, vom 1. October 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſener Laſten an:

D. 5. Der Geſammt-Staatsaufwand auf die Bauverwaltung des Kreiſes, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straßen und Brücken, mit Ausſchluß des geſammten Waſſerbaues, dagegen im Rheinkreiſe mit Einſchluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirkswegbauten, und in allen von № 1 bis 5 aufgeführten Fällen mit Rückſicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Geſetzes."

§. 63. Königl. allerhöchſte Entſchließung vom 12. März 1838, Amtsbl. № 19, p. 128, die Bildung der Bauinſpektionsbezirke nach der neuen Eintheilung des Königreichs betr.

Ludwig, K.

Wir haben im Verfolge Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 29. November v. J., die Eintheilung des Königreiches Bayern betr., eine veränderte Bildung der bisherigen Bauinſpektionsbezirke beſchloſſen, und genehmigen hiernach die künftige Eintheilung dieſer Inſpektionsbezirke in der Art, wie ſolche in dem anliegenden Verzeichniſſe aufgeführt ſind.

Dieſe Unſere allerhöchſte Beſtimmung hat mit dem 1. April d. J. in Wirkſamkeit zu treten.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung und deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt beauftragt.

München, den 12. März 1838.

I. Oberbayern, hat 6 Bauinſpektionen.

1. Inſpektion München I., mit den Landgerichten: Au, München, Starnberg, Wolfrathshauſen, Tölz und Bruck.

2. Inſpektion München II., mit den Landgerichten: München, Dachau Freiſing, Moosburg und Erding.

3. Inſpektion Ingolſtadt, mit den Landgerichten: Pfaffenhofen, Ingolſtadt, Aichach, Rain, Schrobenhauſen und Friedberg.

4. Inſpektion Weilheim, mit den Landgerichten: Landsberg, Weilheim, Schongau und Werdenfels.

5. Inſpektion Roſenheim, mit den Landgerichten: Roſenheim, Miesbach, Tegernſee, Waſſerburg, Ebersberg und Mühldorf, dann dem Herrſchaftsgerichte Prien.

6. Inſpektion Reichenhall, mit den Landgerichten Berchtesgaden, Reichenhall, Traunſtein, Troſtberg, Laufen, Tittmoning, Burghauſen und Altötting.

II. Niederbayern, hat 4 Bauinſpektionen.

1. Inſpektion Paſſau, mit den Landgerichten: Griesbach, Paſſau, Simbach, Vilshofen, Wegſcheid und Wolfſtein.

2. Inſpektion Landshut, mit den Landgerichten: Abensberg, Kellheim, Landshut, Pfaffenberg und Vilsbiburg und dem Herrſchaftsgerichte Zaizkofen.

3. Inſpektion Straubing, mit den Landgerichten: Eggenfelden, Landau, Mitterfels, Pfarrkirchen und Straubing.

4. Inſpektion Deggendorf, mit den Landgerichten Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Regen und Viechtach.

III. Die Pfalz, hat 3 Bauinſpektionen.

1. Inſpektion Speyer, mit den Landkommiſſariaten Frankenthal, Germersheim, Landau, Neuſtadt und Speyer.

2. Inſpektion Kaiſerslautern, mit den Landkommiſſariaten: Cuſel, Kaiſerslautern und Kirchheimbolanden.

3. Inſpektion Zweibrückeu, mit den Landkommiſſariaten: Homburg, Bergzabern, Pirmaſens und Zweibrücken.

IV. Oberpfalz und Regensburg, hat 3 Bauinſpektionen.

1. Inſpektion Regensburg, mit den Landgerichten: Hemau, Regenſtauf, Riedenburg, Roding und Stadtamhof, dann dem Herrſchaftsgerichte Wörth.

2. Inſpektion Amberg, mit den Landgerichten: Amberg, Burglengenfeld, Eſchenbach, Neumarkt, Parsberg, Pfaffenhofen, Sulzbach und Hilpoltſtein.

3. Inſpektion Weiden, mit den Landgerichten: Cham, Kemnath, Neunburg vorm Wald, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth, Vohenſtrauß, Waldmünchen, Waldſaſſen und Naabburg.

V. Oberfranken, hat 3 Bauinſpektionen.

1. Inſpektion Bayreuth, mit den Landgerichten: Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenſtein, Weidenberg und Weismain, dann den Herrſchaftsgerichten Thurnau und Guttenberg.

2. Inſpektion Bamberg, mit den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchſtadt und Lichtenfels, Scheßlitz und Seßlach, dann den Herrſchaftsgerichten Banz und Tambach.

3. Inſpektion Hof, mit den Landgerichten: Hof, Kirchenlamitz, Kronach, Lauenſtein in Ludwigsſtadt, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Stadtſteinach, Teuſchnitz und Wunſiedel, dann dem Herrſchaftsgerichte Mittwitz.

VI. Mittelfranken, hat 4 Bauinſpektionen.

1. Inſpektion Ansbach, mit den Landgerichten: Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwang, Heilsbronn, Herrieden, Leutershauſen und Waſſertrüdingen.

2. Inſpektion Nürnberg, mit den Landgerichten: Altdorf, Cadolzburg, Erlangen, Hersbruck, Lauf, Nürnberg und Schwabach.

3. Inſpektion Eichſtädt, mit den Landgerichten: Beilngries, Eichſtädt, Greding, Gunzenhauſen, Heidenheim, Kipfenberg, Weiſſenburg und Pleinfeld, dann den Herrſchaftsgerichten Ellingen und Pappenheim.

4. Inſpektion Windsheim, mit den Landgerichten: Markt Bibart, Markt Erlbach, Neuſtadt a. A., Rothenburg, Uffenheim und Windsheim, dann den Herrſchaftsgerichten Burghaslach, Markt Einersheim, Hohenlandsberg, Markt Scheinfeld und Schillingsfürſt.

VII. Unterfranken und Aſchaffenburg, hat 4 Bauinſpektionen.

1. Inſpektion Würzburg, mit den Landgerichten: Arnſtein, Dettelbach, Gemünden, Homburg, Karlſtadt, Kitzingen, Markt Steft, Ochſenfurt, Röttingen, Werneck, Würzburg rechts und Würzburg links des Mains, dann den Herrſchaftsgerichten Marktbreit, Remlingen und Sommerhauſen.

2. Inſpektion Schweinfurt, mit den Landgerichten: Ebern, Eltmann, Gerolzhofen, Gleusdorf, Haßfurt, Hofheim, Königshofen, Schweinfurt und Volkach, dann den Herrſchaftsgerichten Rüdenhauſen, Wieſentheid und Sulzheim.

3. Inſpektion Aſchaffenburg, mit den Landgerichten: Alzenau, Aſchaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb und Rothenbuch, dann den Herrſchaftsgerichten Amorbach, Kleinheubach, Kreutzwertheim, Miltenberg und Rothenfels.

4. Inſpektion Münnerſtadt, mit den Landgerichten: Biſchofsheim, Brückenau, Euerdorf, Hammelburg, Hilders, Kiſſingen, Mellerichſtadt, Münnerſtadt, Neuſtadt an der Saale und Weyhers, dann dem Herrſchaftsgerichte Gersfeld und dem herrſchaftlichen Kommiſſariate Tann.

VIII. Schwaben und Neuburg, hat 5 Bauinſpektionen.

1. Inſpektion Augsburg, mit den Landgerichten: Göggingen nebſt der Stadt Augsburg, Schwabmünchen, Zusmarshauſen, Ursberg und Wertingen, dann den Herrſchaftsgerichten Edelſtetten, Nordendorf und Neuburg an der Kammel.

2. Inſpektion Mindelheim, mit den Landgerichten: Mindelheim nebſt der Stadt Memmingen, Ottobeuern, Türkheim, Buchloe, Kaufbeuern und Oberdorf, nebſt den Herrſchaftsgerichten Babenhauſen und Burheim.

3. Inſpektion Kempten, mit den Landgerichten: Füſſen, Lindau, Weiler, Immenſtadt, Sonthofen, Kempten, Obergünzburg und Grönenbach.

4. Inſpektion Dillingen, mit den Landgerichten: Günzburg, Burgau, Dillingen, Lauingen, Höchſtädt, Illertiſſen und Roggenburg, dann dem Herrſchaftsgerichte Weiſſenhorn.

5. Inſpektion Donauwörth, mit den Landgerichten: Neuburg, Donauwörth, Wemding, Monheim und Nördlingen, dann den Herrſchaftsgerichten Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein.

§. 64. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 27. October 1838, Amtsbl. № 59, p. 455, die Anfertigung und Einhaltung der Koſtenvoranſchläge bei öffentlichen Bauten betr.

Ludwig, K.

Nachdem eine geordnete Verwaltung des Staatsbauweſens in allen ſeinen

einzelnen Theilen durch umſichtige Anfertigung der Koſtenvoranſchläge und durch gewiſſenhafte Einhaltung derſelben weſentlich bedingt iſt, die deßfalls beſtehenden Anordnungen aber in der Erfahrung als unzulänglich ſich bewährt haben, ſo finden Wir Uns bewogen, deßfalls zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Jeder für einen öffentlichen Bau anzufertigende Koſtenvoranſchlag muß alle einzelnen Theile des Baues und alle Objekte der Bauführung genau und vollſtändig umfaſſen und behandeln, nöthigen Falles mit einem Bauplane belegt werden, und unter allen Vorausſetzungen und Beziehungen nachhaltig ſeyn.

Koſtenvoranſchläge, welche dieſe Eigenſchaften nicht an ſich tragen, ſollen von der mit der Prüfung beauftragten Behörde unbedingt zurückgewieſen und zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Art. 2. Jeder Baubeamte iſt bei den Bauten, deren Ausführung demſelben innerhalb ſeines ordentlichen Wirkungskreiſes, oder aus beſonderm Vertrauen übertragen wird, für die Einhaltung, ſowohl des genehmigten Bauplanes in allen ſeinen Theilen, als auch des Koſtenvoranſchlages verantwortlich, ſofern nicht einer der im Art. 6 bemerkten Entſchuldigungsgründe erweislich ihm zur Seite ſteht.

Art. 3. Wird einem Beamten die Ausführung eines Baues übertragen, zu welchem er den Koſtenvoranſchlag nicht ſelbſt verfaßt hat, oder bei welchem der von ihm verfaßte Koſtenvoranſchlag ohne ſeine Zuſtimmung von einer andern Behörde ermäßiget worden iſt, ſo hat derſelbe den Koſtenvoranſchlag vor dem Beginne des Baues genau zu prüfen, und wenn er denſelben nicht vollſtändig oder nachhaltig findet, oder denſelben mit der durch die eingetretene Ermäßigung feſtgeſetzten Summe nicht ausführen zu können glaubt, vor der Einleitung des Baues ſeiner vorgeſetzten Behörde die Anzeige unter genauer Angabe der Gründe ſeiner Anſicht zu machen.

Wird die Gegenvorſtellung zurückgewieſen, ſo geht die Haftung auf die vorgeſetzte Behörde über, ſofern nicht der ausführende Beamte ſich pflichtwidrige Handlungen bei der Ausführung zu Schuld kommen läßt.

Uebernimmt aber der Baubeamte die Bauführung, ohne gegen den Voranſchlag Erinnerung zu machen, oder wird der Voranſchlag mit Berückſichtigung der von ihm vorgebrachten Erinnerungen berichtigt, ſo iſt derſelbe für die Einhaltung desſelben gerade ſo verantwortlich, als wenn er ſelbſt der Verfaſſer wäre.

Art. 4. Nachdem der Baubeamte für die genaue und gewiſſenhafte Ausführung des Baues nach dem genehmigten Plane und Koſtenvoranſchlage in allen ſeinen Theilen verantwortlich iſt, ſo darf demſelben auch die Herſtellung anderer Gegenſtände, als der in dem Koſtenvoranſchlage ausdrücklich enthaltenen, oder die Anwendung anderer Materialien, als der in dem Koſtenanſchlage bezeichneten, nicht angeſonnen werden, und es iſt derſelbe nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet, jedes ſolche Anſinnen unbedingt zurückzuweiſen.

Wird demſelben in dieſer Beziehung ein Auftrag von der vorgeſetzten Behörde ertheilt, ſo hat er denſelben zu vollziehen.

Es wird aber ſodann die anordnende Stelle für die Koſtenmehrung verantwortlich.

Art. 5. Wenn durch unvorhergeſehene, während der Bauführung eingetretene Verhältniſſe, oder in Folge veränderter Beſtimmungen des Bauobjektes, Abänderungen des Bauplanes, Abweichungen von den Poſitionen des Koſtenanſchlages, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer, als der veranſchlagten Materialien unvermeidlich werden, ſo iſt vor deren Ausführung oder Anwendung von dem bauführenden Beamten die Anzeige an die ihm vorgeſetzte Behörde zu erſtatten, und zugleich ein Ueberſchlag des dadurch veranlaßten Mehraufwandes vorzulegen. Wird dieſes unterlaſſen, ſo bleibt der bauführende Beamte für jede ſo veranlaßte Ueberſchreitung des urſprünglichen Koſtenanſchlages verantwortlich.

Art. 6. Für Ueberſchreitungen des urſprünglichen Koſtenvoranſchlages, welche durch Elementarereigniſſe, oder andere nicht vorherzuſehende und ohne Verſchulden des ausführenden Baubeamten eingetretene Verhältniſſe und Umſtände mit unausweichlicher Nothwendigkeit herbeigeführt werden, hat derſelbe nicht zu haften.

Er iſt jedoch verpflichtet, dieſe entſchuldigenden Ereigniſſe und Verhältniſſe ſogleich der vorgeſetzten Behörde anzuzeigen und nachzuweiſen, und derſelben den Voranſchlag der unvermeidlichen Koſtenmehrung vorzulegen.

Art. 7. Bei jeder Ueberſchreitung des feſtgeſtellten Koſtenvoranſchlages und bei jeder Abweichung von dem genehmigten Bauplane, die nicht durch einen der vorbemerkten Entſchuldigungsgründe gerechtfertigt erſcheinen, ſoll die Verantwortlichkeit ohne Aufſchub durch Erholung des Erſatzes aus dem Vermögen des ausführenden Baubeamten, oder, wenn die Verantwortlichkeit auf die vorgeſetzte Behörde übergeht, aus dem Vermögen des Vorſtandes, welcher die veranlaſſende Weiſung unterzeichnet hat, geltend gemacht werden.

Daneben bleiben die ſonſt etwa verwirkten disciplinären oder ſtrafgerichtlichen Einſchreitungen vorbehalten.

Art. 8. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge Unſerer gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 27. October 1838.

§. 65. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 3. April 1841, Amtsbl. № 29, p. 229, die Inſtruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.

Miniſterium des Innern.

Die von Seiner Majeſtät dem Könige Allerhöchſt genehmigte Abänderung des §. 3 der Inſtruktion über die Verakkordirung öffentlicher

Bauten vom 29. April 1833 (Regierungsblatt 1833, S. 395) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um, vom Tage der Publikation an, den bezüglichen Verakkordirungsverhandlungen zum Grunde gelegt, und von den Königl. Bau- und Lokalpolizeibeamten pünktlich überwacht zu werden.

München, den 3. April 1841.

1. Bei Straßen-, Damm-, Kanal- und Waſſerbauten, überhaupt bei allen Bauarbeiten, zu denen eine beſondere handwerksmäßige Kunſtfertigkeit nicht erfordert wird, können auch ſolche Akkordanten zugelaſſen werden, welche keine konzeſſionirten Bauhandwerker ſind, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie jederzeit einen, von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannten Werkführer aufſtellen (wenn ſie nicht ſelbſt als ſolche anerkannt werden können) und daß ſie für deſſen Leiſtungen und Verrichtungen mit der von ihnen vorſchriftsmäßig zu ſtellenden Kaution haften.

2. Bei Land- oder Hochbauten aber darf die Zulaſſung anderer, als der in §. 3 der Inſtruktion vom 29. April 1833 bezeichneten Akkordanten nur dann ſtattfinden:

a) wenn eine hinreichende Anzahl tüchtiger Bauhandwerker nicht aufgebracht werden kann, oder

b) wenn eine Verakkordirung des Baues im Ganzen nach §. 25 der ebengedachten Inſtruktion geſtattet worden iſt; jedoch muß auch in dieſen Fällen ein von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannter Werkführer aufgeſtellt werden.

§. 66. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 29. April 1841, Amtsbl. №. 35, p. 261, die Prüfungen für den Staatsbaudienſt betr.

Ludwig, K.

Wir haben die beſtehenden Vorſchriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienſt ſich widmenden Kandidaten einer Reviſion unterſtellen laſſen, und verordnen unter Aufhebung der hieher bezüglichen Beſtimmungen der Inſtruktion vom 27. Mai 1830, §. 1 bis 32 einſchließlich (Regierungsblatt S. 807—821), dann der Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 3. October 1836 (Regierungsblatt S. 701 bis 705), was folgt:

§. 1. Für die Kandidaten des Staatsbaudienſtes, ſowohl in der Abtheilung der Civilbaukunſt, als auch in jener der Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde werden alle zwei Jahre zu München zwei geſonderte Prüfungen abgehalten, eine theoretiſche Prüfung und eine praktiſche Prüfung.

Von der theoretiſchen Prüfung.

§. 2. Der Anfangstermin der theoretiſchen Prüfung ſoll wenigſtens zwei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht, und in der Regel hierzu der Monat October beſtimmt werden.

§. 3. Es ſteht jedem Kandidaten frei, je nach dem Fache, das er ſich gewählt hat, die Prüfung aus der Civilbaukunſt, oder aus der Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde abzulegen. Nur diejenigen Kandidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei Unſeren Kreisregierungen oder Unſerer oberſten Baubehörde adſpiriren, ſind verbunden, ſich der Prüfung aus beiden Fächern entweder gleichzeitig oder in verſchiedenen Epochen zu unterziehen.

§. 4. Zu der theoretiſchen Prüfung können nur ſolche Kandidaten zugelaſſen werden, welche nach vollendeten Gymnaſialſtudien den dreijährigen Kurſus einer polytechniſchen Schule abſolvirt, und hierauf durch den zweijährigen Beſuch der Akademie der bildenden Künſte für die Civilbaukunſt, oder durch den Beſuch des bei der polytechniſchen Schule zu München beſtehenden vierten Kurſus für die Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde ſpeziell ſich ausgebildet haben.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich derjenigen Kandidaten, welche ſich ausſchließlich dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau widmen, in ſo weit einzutreten, daß bei dieſen die Abſolutorien einer lateiniſchen Schule und einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, dem Abſolutorium eines Gymnaſiums gleichgeachtet werden ſollen.

§. 5. Die Kandidaten, welche an der theoretiſchen Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweiſung, ihre deßfallſigen Geſuche vier Wochen vor dem Anfangstermin bei der oberſten Baubehörde im Miniſterium des Innern einzureichen. — Dieſen Geſuchen ſind die im §. 4 angegebenen Ausweiſe, ſowie verſiegelte Zeugniſſe der zuſtändigen Polizeibehörden über ſittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen währeud des Verweilens an den polytechniſchen Schulen und der Akademie der bildenden Künſte, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einſchlägigen Anſtalten verſehen, beizufügen

Die Bittſteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wohin denſelben die erfolgende Entſchließung zugefertiget werden kann. Unſere oberſte Baubehörde hat die Belege nach Form und Inhalt ſtrenge zu prüfen, und, wenn ſolche entſprechend gefunden werden, die Admiſſionsdekrete ſpäteſtens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung auszufertigen. In dieſen Admiſſionsdekreten iſt der Ort, der Tag und die Stunde zur perſönlichen Anmeldung zu bezeichnen.

§. 6. Die Vornahme der Prüfung wird einer Kommiſſion übertragen, welche unter dem Vorſitze eines Mitgliedes der oberſten Baubehörde, aus Profeſſoren der Akademie der bildenden Künſte und der polytechniſchen Schulen oder einer Hochſchule beſteht, und deren Mitglieder jedesmal durch Unſer Miniſterium des Innern beſtimmt werden.

Denſelben wird ein Individuum zur Protokollführung beigegeben.

Jedem der zur Prüfungskommiſſion berufenen Profeſſoren wird eine Remuneration von täglich fünf Gulden für jeden Prüfungstag bewilliget. Zur

Bauten vom 29. April 1833 (Regierungsblatt 1833, S. 395) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um, vom Tage der Publikation an, den bezüglichen Verakkordirungsverhandlungen zum Grunde gelegt, und von den Königl. Bau= und Lokalpolizeibeamten pünktlich überwacht zu werden.

München, den 3. April 1841.

1. Bei Straßen=, Damm=, Kanal= und Waſſerbauten, überhaupt bei allen Bauarbeiten, zu denen eine beſondere handwerksmäßige Kunſtfertigkeit nicht erfordert wird, können auch ſolche Akkordanten zugelaſſen werden, welche keine konzeſſionirten Bauhandwerker ſind, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie jederzeit einen, von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannten Werkführer aufſtellen (wenn ſie nicht ſelbſt als ſolche anerkannt werden können) und daß ſie für deſſen Leiſtungen und Verrichtungen mit der von ihnen vorſchriftsmäßig zu ſtellenden Kaution haften.

2. Bei Land= oder Hochbauten aber darf die Zulaſſung anderer, als der in §. 3 der Inſtruktion vom 29. April 1833 bezeichneten Akkordanten nur dann ſtattfinden:

a) wenn eine hinreichende Anzahl tüchtiger Bauhandwerker nicht aufgebracht werden kann, oder

b) wenn eine Verakkordirung des Baues im Ganzen nach §. 25 der ebengedachten Inſtruktion geſtattet worden iſt; jedoch muß auch in dieſen Fällen ein von der Baubehörde als tüchtig und verläßig anerkannter Werkführer aufgeſtellt werden.

§. 66. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 29. April 1841, Amtsbl. № 35, p. 261, die Prüfungen für den Staatsbaudienſt betr.

Ludwig, K.

Wir haben die beſtehenden Vorſchriften über die Prüfung der dem Staatsbaudienſt ſich widmenden Kandidaten einer Reviſion unterſtellen laſſen, und verordnen unter Aufhebung der hieher bezüglichen Beſtimmungen der Inſtruktion vom 27. Mai 1830, §. 1 bis 32 einſchließlich (Regierungsblatt S. 807—821), dann der Beſtimmungen Unſerer Verordnung vom 3. October 1836 (Regierungsblatt S. 701 bis 705), was folgt:

§. 1. Für die Kandidaten des Staatsbaudienſtes, ſowohl in der Abtheilung der Civilbaukunſt, als auch in jener der Straßen=, Brücken= und Waſſerbaukunde werden alle zwei Jahre zu München zwei geſonderte Prüfungen abgehalten, eine theoretiſche Prüfung und eine praktiſche Prüfung.

Von der theoretiſchen Prüfung.

§. 2. Der Anfangstermin der theoretiſchen Prüfung ſoll wenigſtens zwei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht, und in der Regel hierzu der Monat October beſtimmt werden.

§. 3. Es ſteht jedem Kandidaten frei, je nach dem Fache, das er ſich gewählt hat, die Prüfung aus der Civilbaukunſt, oder aus der Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde abzulegen. Nur diejenigen Kandidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei Unſeren Kreisregierungen oder Unſerer oberſten Baubehörde adſpiriren, ſind verbunden, ſich der Prüfung aus beiden Fächern entweder gleichzeitig oder in verſchiedenen Epochen zu unterziehen.

§. 4. Zu der theoretiſchen Prüfung können nur ſolche Kandidaten zugelaſſen werden, welche nach vollendeten Gymnaſialſtudien den dreijährigen Kurſus einer polytechniſchen Schule abſolvirt, und hierauf durch den zweijährigen Beſuch der Akademie der bildenden Künſte für die Civilbaukunſt, oder durch den Beſuch des bei der polytechniſchen Schule zu München beſtehenden vierten Kurſus für die Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde ſpeziell ſich ausgebildet haben.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich derjenigen Kandidaten, welche ſich ausſchließlich dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau widmen, in ſo weit einzutreten, daß bei dieſen die Abſolutorien einer lateiniſchen Schule und einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, dem Abſolutorium eines Gymnaſiums gleichgeachtet werden ſollen.

§. 5. Die Kandidaten, welche an der theoretiſchen Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweiſung, ihre deßfallſigen Geſuche vier Wochen vor dem Anfangstermin bei der oberſten Baubehörde im Miniſterium des Innern einzureichen. — Dieſen Geſuchen ſind die im §. 4 angegebenen Ausweiſe, ſowie verſiegelte Zeugniſſe der zuſtändigen Polizeibehörden über ſittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen währeud des Verweilens an den polytechniſchen Schulen und der Akademie der bildenden Künſte, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einſchlägigen Anſtalten verſehen, beizufügen

Die Bittſteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wohin denſelben die erfolgende Entſchließung zugefertiget werden kann. Unſere oberſte Baubehörde hat die Belege nach Form und Inhalt ſtrenge zu prüfen, und, wenn ſolche entſprechend gefunden werden, die Admiſſionsdekrete ſpäteſtens 12 Tage vor Eröffnnug der Prüfung auszufertigen. In dieſen Admiſſionsdekreten iſt der Ort, der Tag und die Stunde zur perſönlichen Anmeldung zu bezeichnen.

§. 6. Die Vornahme der Prüfung wird einer Kommiſſion übertragen, welche unter dem Vorſitze eines Mitgliedes der oberſten Baubehörde, aus Profeſſoren der Akademie der bildenden Künſte und der polytechniſchen Schulen oder einer Hochſchule beſteht, und deren Mitglieder jedesmal durch Unſer Miniſterium des Innern beſtimmt werden.

Denſelben wird ein Individuum zur Protokollführung beigegeben.

Jedem der zur Prüfungskommiſſion berufenen Profeſſoren wird eine Remuneration von täglich fünf Gulden für jeden Prüfungstag bewilliget. Zur

Beſtreitung der Auslagen wird von den Prüfungskandidaten eine angemeſſene Taxe erhoben.

§. 7. Jeder admittirte Kandidat hat nach Vorſchrift des ihm zugefertigten Dekretes ſich an dem beſtimmten Tage perſönlich vor der Prüfungskommiſſion zu ſtellen und ſein Admiſſionsdekret vorzulegen. — Die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten mündlich geprüft werden, wird durch das Loos feſtgeſetzt. Dieſelbe Reihenfolge gilt für die Ordnung der Plätze bei den ſchriftlichen Arbeiten.

§. 8. Die Disciplinen, über welche ſich die Prüfungen für den Civilbaudienſt zu erſtrecken haben, ſind:

1. Algebra und Analyſis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einſchließlich der Differential- und Integralrechnung; 2. Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, Trigonometrie, deſcriptive und analytiſche Geometrie; 3. Phyſik; 4. Chemie; 5. Lehre von den Baumaterialien, mit Rückſicht auf ihr Vorkommen in der Natur; 6. Statik feſter und flüſſiger Körper; 7. Konſtruktionslehre; 8. Theorie der Säulen und des griechiſchen Tempels, dann Kunſtgeſchichte.

§. 9. Die Prüfungen für den Straßen-, Brücken- und Waſſerbaudienſt haben ſich über nachſtehende Disciplinen zu erſtrecken:

1. Algebra und Analyſis, von den Gleichungen des zweiten Grades anfangend, bis einſchließlich der Differential- und Integralrechnung; 2. Geometrie, und zwar: elementare Geometrie, deſcriptive und analytiſche Geometrie; 3. Phyſik; 4. Chemie; 5. Lehre von den Baumaterialien, mit Rückſicht auf ihr Vorkommen in der Natur; 6. Einrichtung und Gebrauch der Nivellir- und Meßinſtrumente; 7. Statik und Mechanik feſter und flüſſiger Körper und ihre Anwendung auf Konſtruktionen und Maſchinen; 8. Straßen-, Brücken- und Waſſerbaukunde.

§. 10. Die Prüfung aus den im §. 8 sub № 1 bis 5 einſchließlich und im §. 9 sub № 1 bis 6 einſchließlich aufgezählten Gegenſtänden ſoll mündlich geſchehen, aus den übrigen Gegenſtänden aber ſchriftlich und von den Kandidaten mit den nöthigen Zeichnungen begleitet werden. Es ſoll jedoch der Prüfungskommiſſion unbenommen bleiben, über die eine oder die andere unklare Antwort, mündlich den treffenden Kandidaten zu examiniren.

§. 11. In der mündlichen Prüfung iſt jeder einzelne Kandidat ununterbrochen zwei Stunden lang zu prüfen.

§. 12. Die Anzahl der ſchriftlichen Fragen wird beſtimmt, wie folgt:

I. Für die Kandidaten des Civilbaues:

a) Aus der Statik feſter und flüſſiger Körper 5 Fragen,

b) Aus der Konſtruktionslehre 6 Fragen,

c) Aus der Theorie der Säulen und des griechiſchen Tempels, dann aus der Kunſtgeſchichte 6 Fragen.

II. Für die Kandidaten des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues:

a) Aus der Statik und Mechanik feſter und flüſſiger Körper ꝛc. 7 Fragen,

b) Aus der Lehre des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues 10 Fragen.

Alle dieſe Fragen werden nach Beendigung der mündlichen Prüfung von der Kommiſſion in gemeinſamer Berathung beſtimmt, und bleiben nach ihrer Feſtſtellung in den Händen des Kommiſſionsvorſtandes, welcher an jedem der zur ſchriftlichen Prüfung beſtimmten Tage, deren nur ſo viele dem die Aufſicht führenden Kommiſſär übergibt, als muthmaßlich in einem Tage beantwortet werden

§. 13. Die Beantwortung der ſchriftlichen Fragen geſchieht von allen Kandidaten einer Abtheilung gleichzeitig in einem beſonderen Lokale, in welches nur den Kommiſſionsmitgliedern der Zutritt geſtattet iſt. Die Kandidaten dürfen bei Strafe der Exkluſion nur Logarithmentafeln und Reißzeuge, aber keine anderen Bücher, Manuſcripte oder ſonſtige Behelfe mitbringen. Die Ausarbeitungen müſſen ohne irgend eine gegenſeitige Mittheilung oder Beſprechung unter den Augen eines Kommiſſärs vor ſich gehen.

Es wird immer nur eine Frage gleichzeitig zur Beantwortung gegeben, und nicht eher eine neue diktirt, bis nicht alle Beantwortungen der vorhergehenden eingelaufen ſind.

Kein Kandidat darf das Arbeitszimmer früher verlaſſen, als bis er dem Kommiſſär die Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Frage behändiget hat. Die übergebene Beantwortung nimmt der Kommiſſär in Verwahr und darf ſie unter keinem Vorwande in die Hände des Beantworters zurückgeben, oder einen Nachtrag dazu geſtatten.

§. 14. Die mündlichen und ſchriftlichen Befragungen ſind von den Prüfungskommiſſären ſo zu ordnen, daß ſie ein gründliches Urtheil darüber zu fällen in den Stand geſetzt werden, ob die Kandidaten in den Hülfswiſſenſchaften die nöthige Durchbildung und Gewandtheit und in den Berufsfächern ſolche poſitive Kenntniſſe beſitzen, daß ſie mit Erfolg in die Praxis übertreten können.

Der vorſitzende Kommiſſär iſt verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mündlichen und ſchriftlichen Fragen dem vorgezeichneten Zwecke entſprechen, und die Prüfung gleichheitlich nach den gegebenen Vorſchriften vorgenommen werde.

§. 15. Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Kandidaten in den mündlichen Prüfungsgegenſtänden iſt nach Abtreten des Geprüften ſogleich zu ſchöpfen. Hiebei hat jeder Prüfende das Urtheil über des Kandidaten Befähigung aus ſeinem Gegenſtand nach den im §. 16 angegebenen Noten auszuſprechen. Im Falle der vorſitzende Kommiſſär bezüglich einer dieſer Noten auf eine Abänderung antragen zu ſollen glaubt, ſo iſt hierüber nach der Stimmenmehrheit aller Examinatoren Beſchluß zu faſſen, wobei dem treffenden Exami-

nator ein doppeltes Votum zuſteht. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der vorſitzende Kommiſſär.

Darauf wird aus den Noten der einzelnen Fächer das arithmetiſche Mittel zur Begründung der Note aus der geſammten mündlichen Prüfung genommen.

§. 16. Die ſchriftlichen Arbeiten der Kandidaten werden unverzüglich von der Prüfungskommiſſion cenſirt; jede einzelne derſelben erhält eine eigene Note. Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Cenſurnoten feſtgeſetzt:

eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenſtand erſchöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält Note 1,

eine gute, in den meiſten und wichtigſten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung Note 3,

eine unvollſtändige Note 5

und eine unrichtige oder verfehlte Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten Antwort gleich geachtet.

Iſt eine Antwort oder Ausarbeitung ſo beſchaffen, daß ſie nicht mit Beſtimmtheit unter eine der hier bezeichneten Kategorien rubrizirt werden kann, ſo ſind die dazwiſchen fallenden Zahlen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

Das Urtheil über die Befähigung eines Kandidaten in den Fächern der ſchriftlichen Prüfung richtet ſich nach der Durchſchnittsnote aller ſeiner Beantwortungen.

§. 17. Nur denjenigen Kandidaten, bei welchen als Durchſchnitt der beiden Noten aus der geſammten mündlichen und der geſammten ſchriftlichen Prüfung die Note von höchſtens Vier ſich ergibt, iſt auf den Grund der Kommiſſionsbeſchlüſſe das Zeugniß der beſtandenen Prüfung unter der Unterſchrift des vorſitzenden Kommiſſärs auszufertigen.

§. 18. Nach Beendigung der Prüfung iſt die Liſte der bei derſelben erſchienenen Kandidaten nebſt den Sitzungsprotokollen und einem Verzeichniß der für die Praxis befähigt gefundenen Individuen nach der Ordnung ihrer Qualifikation Unſerem Miniſterium des Innern vorzulegen.

§. 19. Jeder Kandidat hat nach erſtandener theoretiſcher Prüfung durch eine zweijährige Praxis bei einer Bauinſpektion zum Staatsdienſt ſich weiter zu befähigen. Den Kandidaten iſt die Wahl der Baubehörde überlaſſen, bei welcher ſie die vorgeſchriebene Praxis nehmen wollen. Sie haben der Behörde, bei welcher ſie in die Praxis eintreten wollen, ihr Prüfungszeugniß vorzulegen. Kandidaten, welche ſich ausſchließlich der Civilbaukunſt widmen, können auch bei Unſerer Hofbauintendanz zur Praxis zugelaſſen werden.

§. 20. Der Zweck dieſer Praxis iſt die Erlangung vollſtändiger Kenntniſſe von der techniſchen Einleitung und dem Betriebe eines Baues, ſowie von den beſtehenden Verwaltungs- und Rechnungsnormen. Jeder Kandidat hat

daher, je nachdem er ſich der einen oder der andern Abtheilung des Bauweſens widmet, die auf ſie bezügliche praktiſche Befähigung zu erwerben.

Die Vorſtände der Behörden und Stellen haben anderſeits Sorge zu tragen, daß den ſich Anmeldenden, ſo viel es die im Betriebe ſtehenden Bauten geſtatten, die Gelegenheit zu dieſer Ausbildung geboten werde; es iſt ihnen dabei jederzeit der Vorzug vor den ungeprüften Bauadſpiranten in der Verwendung einzuräumen.

Von der praktiſchen Prüfung.

§. 21. Alle zwei Jahre einmal, und zwar in der Regel am erſten Montag im Dezember findet bei Unſerer oberſten Baubehörde eine Prüfung jener Kandidaten ſtatt, welche die theoretiſche Prüfung erſtanden und indeſſen mindeſtens zwei Jahre lang praktizirt haben.

Die Abhaltung dieſer Prüfung ſoll ſtets zwei Monate zuvor im Regierungsblatte und den Kreisintelligenzblättern bekannt gemacht werden.

§. 22. Das Geſuch um Zulaſſung zu dieſer Prüfung iſt ſpäteſtens drei Wochen vor dem Anfange derſelben bei der oberſten Baubehörde einzureichen.

Demſelben ſind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erſtandene theoretiſche Prüfung, und

b) das — oder die Zeugniſſe der betreffenden Behörden, über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem ſittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die oberſte Baubehörde hat die Form und den Inhalt dieſer Zeugniſſe ſtrenge zu prüfen und nach Befund das Admiſſionsdekret zu ertheilen oder zu verweigern.

§. 23. Die praktiſche Prüfung iſt blos ſchriftlich.

Dieſelbe umfaßt:

A. Bei den Kandidaten des Civilbaues:

1. Die Ausarbeitung eines, die bürgerliche Baukunſt, die Prachtbaukunſt und die Ornamentenlehre möglichſt umfaſſenden Programmes, welches für 20 Fragen zählt.

2. Die Verfaſſung eines Koſtenanſchlages zu dieſem Programme oder einem Theile desſelben; zählt für 3 Fragen.

3. Die Abfaſſung eines Ausführungsplanes zu dem Programme, oder einem beſtimmten Theile desſelben, unter Angabe der Bedingniſſe für die Ausführung der verſchiedenen Arbeiten in Akkord; gilt für 3 Fragen.

4. Fragen und Aufgaben bezüglich der Geſchäftsführung einer Bauinſpektion 4 Fragen.

B. Bei den Kandidaten des Straßen-, Brücken- und Waſſerbaues.

In derſelben Weiſe, wie bezüglich des Civilbaues erfolgt auch die Prüfung aus dem Straßen-, Brücken- und Waſſerbau; nur iſt dabei die Ausarbeitung eines Programmes aus jedem der drei Fächer zur Aufgabe zu ſetzen, und eines

dieſer Programme als Hauptprogramm vollſtändig auszuarbeiten, und mit Koſtenanſchlag, Ausführungsplan und Bedingnißheft zu verſehen.

Ueber die Anzahl, die Natur und den Maaßſtab der Zeichnungen wird jedesmal die Prüfungsbehörde beſtimmen.

§. 24. Sind Kandidaten vorhanden, welche ſich der Prüfung aus beiden Abtheilungen zugleich unterziehen wollen, ſo werden die Fragen und Ausarbeitungen, welche nur zu einer der beiden Abtheilnngen gehören, alternirend vorgenommen.

Die Ausarbeitung der Programme, ſo wie die Löſung aller geſtellten Aufgaben muß unter Aufſicht eines Prüfungskommiſſärs in dem Prüfungslokale nach den im §. 13 gegebenen Vorſchriften vorgenommen werden.

Die zu einer jeden Ausarbeitung geſtattete Zeit wird jedesmal nach Maaßgabe des Umfanges derſelben von der Prüfungsbehörde beſonders beſtimmt werden.

§. 25. Die Cenſur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geſchieht durch die oberſte Baubehörde ſogleich nach Beendigung der Prüfung.

§. 26. Die in den §§. 16 und 17 gegebenen Cenſurnormen finden hier eine gleichmäßige Anwendung. Das Zeugniß der beſtandenen Prüfung ſtellt die oberſte Baubehörde aus, nachdem ſie zuvor Unſerem Miniſterium des Innern über die Ergebniſſe der Prüfung Vortrag erſtattet und deſſen Genehmigung eingeholt hat.

Aufnahme der Baupraktikanten, Verwendung und fernere Ausbildung derſelben.

§. 27. Die auf vorſtehende Weiſe in theoretiſcher und praktiſcher Prüfung tüchtig befundenen Baukandidaten treten ſofort in die Reihe der Baupraktikanten und werden den verſchiedenen Kreisregierungen zur Verwendung bei der Aufſicht von Neubauten, zur Unterſtützung der Beamten bei techniſchen Arbeiten und zur Aushülfe bei den Geſchäften im Bureau zugetheilt, wobei denſelben nach den bereits hierüber beſtehenden Beſtimmungen und unter den dort feſtgeſtellten Vorausſetzungen Vergütungen und Taggelder zukommen. Nach vorausgegangener Verpflichtung haben ihre Arbeiten und Verrichtungen amtliche Geltung.

§. 28. Die Bauinſpektionen und Kreisregierungen führen über die ihnen zur Verwendung zugewieſenen Baupraktikanten die unter dem 16. Juli 1840 angeordneten Qualifikationsbücher.

Die Baupraktikanten ſelbſt haben alljährlich am 1. Januar einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geſchichte der Bauten, bei deren Aufſicht ſie verwendet waren, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberſte Baubehörde zu erſtatten.

§. 29. **Wir** behalten **Uns** vor, ausgezeichnete Praktikanten, wie bisher, aus dem von **Uns** hiezu beſtimmten Fond, mit Stipendien und Unterſtützungen zu bauwiſſenſchaftichen Reiſen nach Gutfinden zu bedenken.

§. 30. Es ſoll darauf geſehen werden, daß die Praktikanten die Zeit ihre Praxis als eine Gelegenheit betrachten und benützen, ſich für ihren künftigenr Beruf auszubilden und ſich die dazu nöthigen Kenntniſſe und Erfahrungen zu ſammeln, nicht aber mit Hintanſetzung dieſes Hauptzweckes, blos als Mittel behandeln, ihren Unterhalt zu ſichern.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden und tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirkſamkeit unter folgenden näheren Beſtimmungen:

1. Die nächſte theoretiſche Prüfung der Baukandidaten findet im Monat October 1841 ſtatt; die nächſte praktiſche Prüfung beginnt am erſten Montag im Dezember 1843.

2. Ausnahmsweiſe werden zu der theoretiſchen Prüfung für den geſammten Staatsbaudienſt zugelaſſen:

a) Alle Kandidaten, welche bei dem Erſcheinen dieſer Verordnung bereits die durch Unſere Allerhöchſte Verordnung vom 3. October 1836 bezeichneten Nachweiſungen behufs der Zulaſſung zur Prüfung beſitzen;

b) diejenigen, welche ſich zu demſelben Zeitpunkte nach abſolvirter Latein- und Gewerbsſchule an einer polytechniſchen Schule befinden, und hier das Abſolutorium erlangen, ſo wie diejenigen, welche die polytechniſche Schule bereits abſolvirt haben; dieſe unter b. aufgeführten Kandidaten, jedoch nur nach Vollendung des ihnen gemäß §. 4 gegenwärtiger Verordnung noch obliegenden Beſuches der Akademie der bildenden Künſte und beziehungsweiſe des vierten Kurſus der polytechniſchen Schule in München.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. April 1841.

§. 67. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli 1842, Amtsbl. № 49, p. 429, die Anfertigung und Einhaltung der Koſtenvoranſchläge bei öffentlichen Bauten, insbeſondere bei Gemeinde- und Stiftungsbauten betr.

Mehrere, zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangte Vorfälle haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die allerhöchſte Verordnung vom 27. October 1838 (Amts- und Intelligenzblatt von 1838, S. 455), nicht überall mit der gebührenden Pünktlichkeit in Anwendung komme, und daß dieſelbe insbeſondere bei Gemeinde- und Stiftungsbauten häufig unbeachtet bleibe, indem die Bauſchaffner und ſonſtige bauführende Beamten, welche Gemeinde- und Stiftungsbauten leiten, nicht ſelten ſich erlauben, Abänderungen der Baupläne, Abweichungen von den Poſitionen des Koſtenanſchlags, additionelle Bauführungen, oder die Anwendung anderer als der veranſchlagten Materialien anzuordnen, ohne vorher die vorgeſchriebene Genehmigung eingeholt zu haben, oder glauben, es ſey der allerhöchſten Verordnung Genüge geſchehen, wenn der Bürgermeiſter

oder ein Mitglied des Gemeinderathes ꝛc., die mündliche Zuſtimmung zu ſolchen willkürlichen Abänderungen ertheilt habe.

Dieſe Mißbräuche haben zur Folge, daß nach Vollendung der Bauarbeiten die definitiven Aufnahmen die urſprünglichen Koſtenanſchläge oft ſehr bedeutend überſteigen, und daß die nach dem erſten Voranſchlage ermittelten Baufonds zur vollſtändigen Bezahlung der Uebernehmer nicht ausreichen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich hiedurch veranlaßt, an die pünktlichſte Beobachtung der allerhöchſten Verordnung vom 27. October 1838 zu erinnern, und bezüglich deren Anwendung bei Gemeinde- und Stiftungsbauten nachſtehende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

1. Wenn der Fall eintritt, daß bei Gemeinde- oder Stiftungsbauten Abweichungen von den Poſitionen des Koſtenanſchlages, additionelle Bauführungen oder die Anwendung anderer, als der veranſchlagten Materialien unvermeidlich werden, ſo hat der bauführende Beamte, unter Anführung der Gründe und Angabe des Koſtenbetrags, dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate die Anzeige zu machen, welches über die beantragte Veränderung die einſchlägige Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung ſofort vernehmen wird.

Wenn die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Abänderung feſtſteht, und die Mittel vorhanden ſind, die größere Ausgabe zu beſtreiten, ſo kann die Ueberſchreitung des Koſtenanſchlags, in ſo ferne dieſelbe die Summe von einhundert fünfzig Gulden nicht überſteigt, von dem Königl. Landkommiſſariate genehmigt werden.

Ueberſchreitungen der Koſtenanſchläge, welche 150 fl. überſteigen, unterliegen der diesſeitigen Genehmigung.

2. Damit aber jede nachtheilige Verzögerung bei Gemeinde- und Stiftungsbauten möglichſt vermieden werde, ſo ſind die bauführenden Beamten ermächtigt, unerhebliche Abänderungen, deren Nothwendigkeit ſich während der Ausführung ergibt, ohne vorherige Genehmigung anzuordnen, wenn hiedurch der Geſammtvoranſchlag nicht höher als zehn Gulden überſchritten wird.

3. Allen höheren Ueberſchreitungen der Koſtenvoranſchläge, welche nicht ſpeziell von der unterfertigten Stelle oder den betreffenden Königl. Landkommiſſariaten in der oben angeführten Weiſe genehmigt ſind, wird die Zahlungsanweiſung verſagt, und es bleibt den Uebernehmern überlaſſen, ihren Rückgriff an jene Beamte zu nehmen, welche die Mehrarbeiten unbefugter Weiſe angeordnet haben.

Die Königl. Landkommiſſariate haben den Vollzug dieſer Vorſchriften ſtreng zu überwachen, und bei der Reviſion der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen jede unbefugte Ueberſchreitung der Koſtenvoranſchläge abzuſtreichen.

11. Kreis- und Bezirkskaſſen.

1. Band, p. 359.

§. 68. Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſteriums vom

31. Jänner 1838, Amtsbl. № 12, p. 85, die Benennung der Kreiskaſſen betr.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Nachdem über die Benennung der Kreiskaſſen Zweifel entſtanden ſind, ſo haben Seine Majeſtät der König am 28. d. M. allergnädigſt zu befehlen geruht, daß in Zukunft die Benennung: Königliche Kreiskaſſe von Oberbayern, Königliche Kreiskaſſe von Schwaben und Neuburg u. ſ. w. gebraucht werden ſoll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 31. Jänner 1838.

§. 69. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 3. Juli 1841, Amtsbl. № 48, p. 389, den Rang der Königl. Kreiskaſſiere betr.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, Unſere Verordnung vom 29. Jänner 1827, den Rang Unſerer Kreiskaſſiere betr. — (Regierungsblatt vom Jahre 1827, № 6, S. 129) von nun an außer Kraft zu ſetzen, wollen jedoch, daß jenen Kreiskaſſieren, welche nach der erwähnten Verordnung den Rang Unſerer Regierungsräthe bereits verliehen erhalten haben, dieſer Rang für ihre Perſon auch fernerhin verbleiben ſoll.

Dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung iſt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München, den 3. Juli 1841.

12. Domänenbehörden, 1. Band, p. 408.

§. 70. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 26. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 297, die Akten-Verifikation betr.

Durch die höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 6. April l. J., erhielt der diesſeitige Beſchluß vom 1. Februar und 29. März 1838, welcher die früher eingeführt geweſene, ſogenannte Verification à fonds, bezüglich der Rentamts-Geſtionen aufhebt, und zwar mit dem Jahr 1819 anfangend, die Beſtätigung. Die Königl. Rentämter empfangen demnach, wenn ihre Rechnungen ordnungsmäßig gelegt und unter Mitwirkung des Königl. Abrechnungs-Kommiſſärs verbeſchieden ſind, nach Maaßgabe der Definitivbeſchlüſſe, die beziehungsweiſe Decharge, ohne daß auf eine nochmalige Nachprüfung der Geſammtgeſtion zurückzukommen iſt.

Die Entladung von der Geſammtgeſtion, ſomit die Freigebung der geſtellten Amtsbürgſchaft können jedoch nur in dem Falle eintreten, als:

1. alle Rechnungsvorbehalte der Definitivbeſchlüſſe förmlich gehoben und gelöſcht ſind;

2. eine Vertretung von Rechnungsausſtänden nicht mehr in Anſpruch genommen wird, und

3. die Aktenverifikation, d. h. die Prüfung und Vergleichung der Akten der freiwilligen und gezwungenen Gerichtsbarkeit, mit dem entſprechenden Einre-

giſtrirungsregiſter durchaus vollzogen iſt. Die beiden erſten Punkte finden in dem kontradiktoriſchen Rechnungsverfahren zwiſchen der Reviſion und dem Rechner ihre Erledigung, der dritte Punkt hingegen iſt dem gewöhnlichen Rechnungsverfahren nicht unterſtellt, vielmehr, nachdem die Solleinnahme an Taxgefällen nicht in der Rentenrechnung, ſondern mittelſt Prüfung der taxpflichtigen Rechtsgeſchäfte, durch die Domänen-Inſpektoren feſtgehalten wird, iſt es lediglich dieſe äußere Prüfung, welche die Haftungsverbindlichkeit der Rentbeamten ergibt und beurkundet, und die Reſultate ihres Vollzuges zeigen das Maaß und die Größe der Haftung, ſowie die Erfüllung der etwaigen Schuldigkeiten des Rechners.

So lange die erſchöpfende Nachprüfung der Geſammtgeſtion (Verification à fonds) beſtanden hat, wurden die Reſultate der Aktenverifikation in dem darüber unter Eidespflicht aufgeſtellten Protokoll nachgewieſen, auf den Grund desſelben konnte die Schuldigkeit des Rechners bemeſſen werden, und die Entledigung von der ſpeziellen Haftungsverbindlichkeit hinſichtlich der Taxgefällenverrechnung erfolgte mit der allgemeinen Entladung, nach Vereinigung der aus dem Verifikations-Protokoll hervorgegangenen Geſammtſchuldigkeit.

Mit der Aufhebung der Verifications à fonds fällt aber das bisher gebräuchliche Protokoll hinweg, und es muß die Beſtätigung der Domäneninſpektionen der durch ſie vorgenommenen Prüfung der Akten und Rechtsgeſchäfte zur Beurtheilung der Haftungsverbindlichkeit der Rentbeamten und zum rechnungsrechtlichen Erkenntniß auf andere Wege erholt werden.

In dieſer Abſicht wird hiemit verfügt, was folgt:

Art. 1. Die bisherige Vorſchrift, daß die Aktenverifikation nicht für einzelne Behörden, ſondern immer für einen ganzen Kanton resp. Rentamtsbezirk gleichzeitig und ohne Unterbrechung geſchehen ſoll, wird hiemit erneuert und den Domäneninſpektionen zur ſtrengſten Befolgung empfohlen.

Art. 2. Ueber die für den ganzen Rentamtsbezirk bis zu einem gewiſſen Zeitpunkte vollzogene Aktenverifikation haben die Königl. Domäneninſpektionen ein allgemeines Reviſionsprotokoll zu verfaſſen, in welchem, nach Behörden ausgeſchieden, die auf die Verifikation gewendete Zeit, die Zahl der verificirten Akten, die erhobenen Irrthümer, Auslaſſungen, Rechnungsverſtöße, in der Perception von Seiten des Rentamtes, die in Antrag geſtellten oder zu beantragenden Nachholungen und Zurückzahlungen, ſowie die Zuwiderhandlungen aller Art, gegen die beſtehenden Geſetze und Verordnungen von Seiten der Beamten und Behörden, welche das Rechtsgeſchäft aufgenommen haben, Punkt vor Punkt und unter jedesmaliger Beziehung auf den Datum und das Repertorien-Nummer des betreffenden Akts, ausführlich vorgetragen werden.

Art. 3. Das allgemeine Reviſionsprotokoll iſt kontradiktoriſch mit dem Rentbeamten ſowohl (im Falle des Ablebens mit ſeinem rechtlich beſtellten Repräſentanten), wie mit dem inſtrumentirenden Beamten und Behörden aufzunehmen, folglich von allen Betheiligten mit dem Inſpektor zu unterzeichnen,

wobei den erſtern unbenommen bleiben muß, alle und jede Bemerkungen in ihrem Intereſſe beizufügen, was denſelben vor der Unterſchrift zu eröffnen iſt. Von dieſer Eröffnung muß im Protokoll Erwähnung geſchehen.

Mittelſt vorſtehender Neuerung hat die bisherige Beſtätigung der Notäre, Gerichtsboten, Gerichtsſchreiber u. ſ. w. im Geſchäftstagebuch des Inſpektors zu ceſſiren.

Art. 4. Das allgemeine Reviſionsprotokoll beſteht unabhängig von den beſondern Protokollen über die Geſetzesübertretungen zur gerichtlichen Verfolgung, welche wie bisher anzufertigen bleiben.

Art. 5. Es iſt fernerhin nicht mehr nothwendig, daß in dem Geſchäftstagebuch der Domäneninſpektion die Reſultate der Aktenverifikation mit Weitläufigkeit vorgetragen werden; vielmehr genügt die allgemeine Andeutung der Behörden und der Aktenzahl, indem das vorgeſchriebene Verifikationsprotokoll alle Einzelnheiten enthält, welche zu wiſſen nothwendig ſind, und der weitern Behandlung unterliegen.

Art. 6. Das Verifikationsprotokoll wird dem gewöhnlichen Reviſionsverfahren und der Verbeſcheidung der kompetenten Rechnungsſtelle unterzogen, und nachdem die Beſchlüſſe dieſer letztern ihren Vollzug erreicht haben und alle Reviſionspunkte gehörig ausgetragen ſind, empfängt der betreffende Rentbeamte die geeignete Entladung.

Hiernach haben ſich die Königl. Domänen-Inſpektionen zu achten.

§. 71. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 9. Auguſt 1839, Amtsbl. № 40, p. 345, die Aufnahme von Privaturkunden durch Angeſtellte gegen Belohnung betr.

Mit Bezugnahme auf die Verordnungen vom 7. September 1820 (Amtsblatt S. 140) und 15. März 1838 (Amtsblatt S. 122), werden die Königl. Rentämter hiemit angewieſen, den betreffenden Königl. Landkommiſſariaten Anzeige zu machen, wenn ihnen Privaturkunden zur Regiſtrirung vorgelegt werden, deren Schrift ihnen als diejenige von Bürgermeiſtern, Gemeindeſchreibern, Schullehrern oder Staatsdienern bekannt iſt, damit von Seiten der Königl. Landkommiſſariate geeigneten Falles wegen der Zuwiderhandlung gegen das beſtehende Verbot eingeſchritten werden könne.

§. 72. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 26. Juni 1841, Amtsbl. № 44, p. 366, die Verifikation der Belege der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Domäneninſpektoren betr.

Um die in rubro bezeichnete, durch das kaiſerliche Dekret vom 4. Meſſidor XIII. ſpeziell vorgeſehene Verifikation zu beſchleunigen und abzukürzen, ſollen künftig die Königl. Domäneninſpektoren die Belege der Rechnungen der

Gemeinden, Stiftungen und andern öffentlichen Anſtalten bei den Königl. Landkommiſſariaten unmittelbar verifiziren. Dieſe haben deßhalb die Königl. Domäneninſpektoren jedesmal in Kenntniß zu ſetzen, ſobald die ſämmtlichen Rechnungen eines Jahres revidirt und abgeſchloſſen ſind, damit die vorgeſchriebene Verifikation der Rechnungsbelege und bei dieſer Gelegenheit auch jene der dem Stempel und der Einregiſtrirung geſetzlich unterworfenen, bei den Landkommiſſariaten hinterliegenden Adminiſtrativakten ungeſäumt vorgenommen werde. Sollten die Königl. Domäneninſpektoren dieſe Verifikation nicht binnen 2 Monaten vorgenommen haben, dann ſind die Königl. Landkommiſſariate befugt, die Rechnungsbelege ohne weitern Verzug hinauszugeben.

Um übrigens Kontraventionen gegen die Stempel- und Einregiſtrirungsgeſetze möglichſt zu beſeitigen, ſollen die Königl. Landkommiſſariate bei der Rechnungsreviſion und Abſchließung darauf genau halten, daß dieſen Geſetzen da nachträglich noch Genüge geleiſtet werde, wo es nicht ſchon früher geſchehen iſt.

13. Forſtbehörden.

1. Band, p. 418.

§. 73. Verfügung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 3. Januar 1833, Amtsbl. № 1, p. 3, die Dienſtesverpflichtungen betr.

Vor dem Erſcheinen der Kriminalprozeßordnung (Code d'Instruction criminelle) war in analoger Anwendung des Art. 13 Tit. XII. des Geſetzes vom 6. Auguſt 1791 dem Forſtſchutzperſonal, nämlich allen unter der Benennung „gardes“ angeſtellten Individuen, welche bereits bei ihrer erſten Anſtellung ſich der Eidesleiſtung unterzogen hatten, für den Fall einer Verſetzung in einen andern Gerichtſprengel geſtattet, ihren Eidesakt, ohne Erneuerung, bei demjenigen Bezirksgerichte, in deſſen Bezirk ſie neu eingetreten ſind, koſtenfrei vormerken zu laſſen. Nachdem aber der Art. 16 der Kriminalprozeßordnung ausdrücklich beſtimmt, daß die Wirkſamkeit des Hutperſonals, in Aufſuchung der Forſtfrevel und Vergehen, ſich blos auf das Gebiet beſchränkt, für welches ſie beeidigt wurden, ſo muß, wie auch die Jurisprudenz des Kaſſationshofes in konkreten Fällen poſitiv ausgeſprochen hat, ein jedes in der Klaſſe des Forſtperſonals ſtehendes Individuum, wenn es aus einem Bezirksgerichtſprengel in einen andern verſetzt wird, auch einen neuen Eid leiſten. Die Königl. Forſtämter werden angewieſen, bei der ihnen übertragenen Reviſion der Eidesakten für die Vergangenheit ſich zu verläßigen: ob eine förmliche Erneuerung des frühern Eides bei allen zum Forſtſchutze angeſtellten, und aus einem andern Bezirksgerichtſprengel herübergetretenen Bedienſteten ſtattgefunden hat, und im Ermangelungsfalle denſelben aufzugeben, dieſer Obliegenheit ohne allen Verzug nachträglich zu genügen. Zum Schutzperſonal gehören alle Bedienſtete vom Revierförſter abwärts, dieſen mit eingeſchloſſen. In Beziehung auf das Schutzperſonal erleidet aber die mittelſt Ausſchreiben vom 5. Dezember 1832 publizirte Eides-

formel eine Abänderung, indem, unabhängig von den politiſchen Eiden, dem Schutzperſonal durch den Art. 48 des Forſtſtrafgeſetzes vom 28. Dezember 1831 ein beſonderer Dienſteid vorgeſchrieben iſt, welcher bei allen Beeidigungen, welche nachträglich für die Vergangenheit, ſowie für die Zukunft ſtattfinden, ſtrenge zu beobachten iſt.

Die Rentämter ſind bereits angewieſen jeden zweiten Eidesakt des Forſtſchutzperſonals in demſelben Dienſtgrade, nur um die fixe Gebühr von 28 kr. zu regiſtriren; hingegen bleibt es im Fall der Vorrückung eines Forſtbedienſteten in einen höhern Grad, wo *jedesmal eine neue Beeidigung erfordert wird*, bei der entſprechenden geſetzlichen Gebühr. Bei dieſem Anlaſſe wird den betreffenden Behörden bemerkt, daß zwar die erſte Ausfertigung des Eidesaktes der zum Forſtſchutze aufgeſtellten Individuen, welche dem Forſtamte zur Verwahrung übergeben wird, wie bisher auf Stempel verfaßt werden muß; daß hingegen alle weitere Ausfertigungen, wenn nach dem letzten Abſatze des Art. 48 des Forſtſtrafgeſetzes vom 28. Dezember 1831 zur Produktion bei einzelnen Forſtgerichten deren erfordert werden, auf ungeſtempeltes Papier und koſtenfrei zu ertheilen ſind.

§. 74. Bekanntmachung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vom 28. Dezember 1832, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1833, p. 13, das Beſoldungsholz des Forſtperſonals betr.

Durch Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 1. Dezember № 14231 wurde verfügt, daß die allerhöchſte Verordnung vom 19. Mai 1820, Regierungsblatt Stück XIX. vom 27. Mai 1820 §. 5 lit. F., wonach das Beſoldungsholz mit Rückſicht auf die Jahreszeit ſo vertheilt wird, daß *Dreiviertheile* des ganzen Jahresquantums auf die Monate October bis incl. März fallen, und *Einviertheil* auf die Monate April bis incl. September, auch bei allen Aerarialforſtbeamten Anwendung finden ſolle.

Die Königl. Forſtämter und das Triftamt werden von dieſen allerhöchſten Beſtimmungen hiemit in Kenntniß geſetzt, mit dem Auftrage, das untergeordnete Perſonal hievon zu verſtändigen, und bei ſich ergebenden Dienſteserledigungen und Wiederbeſetzungen, das abzugebende Beſoldungsholzdeputat hienach zu berechnen und zu verabfolgen.

§. 75. Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſteriums vom 14. September 1841, Amtsbl. № 63, p. 502, die Bezüge der Forſtgehülfen betr.

Finanzminiſterium.

Seine Majeſtät der König haben am 25. v. M. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß mit dem nächſten Verwaltungsjahre $18^{41}/_{42}$, alſo vom 1. October d. J. angefangen, auf Ruf- und Widerruf

1. den **Forſtgehülfen in den zwei jüngern Drittheilen**, und zwar jedem derſelben,

a) eine jährliche Geld-Zulage von 21 fl. (ein und zwanzig Gulden), dann b) eine jährliche Getreid-Zulage von ½ (einem halben) Schäffel Waizen und 1½ (ein und einem halben) Schäffel Roggen;

2. den **Forſtgehülfen in dem älteren oder erſten Drittheile** aber, dann den **Stationsgehülfen** (exponirten Gehülfen) jedem

a) eine jährliche Geld-Zulage von 20 fl. (zwanzig Gulden), dann b) eine jährliche Getreid-Zulage von ½ (einem halben) Schäffel Waizen und 1½ (ein und einem halben) Schäffel Roggen — zu ihren dermalen verordnungsmäßig ſchon habenden (nicht pragmatiſchen) Bezügen verabfolgt werden ſollen.

In Gemäßheit dieſer allerhöchſten Beſtimmung ſind demnach, ſo lange nicht anderſt verfügt wird, vom 1. October 1841 angefangen, in Abänderung des Inhalts von §. 25, lit. E. der Verordnung vom 22. Dezember 1821 (die Forſtorganiſation betr.), jedoch mit ausdrücklicher Feſthaltung der Beſtimmungen ad §. 26 derſelben Verordnung — endlich in Abänderung vom §. 12 des Vollzugs-Reſcripts zu dieſer Verordnung vom 12. Januar 1822, an die **Forſtgehülfen** folgende Bezüge alljährlich zu verabreichen:

I. **Für einen Forſtgehülfen in den zwei jüngern Drittheilen**

a) der fixe Geldbezug von 96 fl. (neunzig ſechs Gulden), b) als Verköſtigungsbeitrag das Averſum von 82 fl. (achtzig zwei Gulden), c) an Getreid-Deputat ein Schäffel Waizen und drei Schäffel Roggen (Korn);

II. **Für einen Forſtgehülfen im erſten oder ältern Drittheile**

a) der fixe Geldbezug von 120 fl. (einhundert und zwanzig Gulden), b) als Verköſtigungsbeitrag das Averſum von 82 fl. (zwei und achtzig Gulden), c) an Getreid-Deputat ein Schäffel Waizen und drei Schäffel Roggen (Korn);

III. **Für einen Stationsgehülfen (exponirten Gehülfen)**

a) der fixe Geldbezug von 120 fl. (einhundert zwanzig Gulden), b) als Verköſtigungsbeitrag 82 fl. (achtzig zwei Gulden) Averſum, c) an Getreid-Deputat ein Schäffel Waizen und drei Schäffel Roggen (Korn), d) die freie Wohnung oder Miethzins-Entſchädigung und Holzdeputat gleich einem Forſtwart (§. 25, lit. D. der Verordnung vom 21. Dezember 1822).

Bei den Bezügen der **Forſtamtsaktuare** findet keine Veränderung in der beſtehenden verordnungsmäßigen Beſtimmung ſtatt.

— Entſchließung des Miniſteriums des Innern und der Finanzen vom 27. Juli 1842, Amtsbl. № 51, p. 441, die Schlußprüfung der Forſtkandidaten an den Hochſchulen, ſiehe 3. Buch: Univerſitäten.

15. Archive.

§. 76. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 21. Jänner 1837, Amtsbl. № 10, p. 79, die Unterordnung der noch beſtehenden äußern

Archive und Archivs-Conſervatorien unter das allgemeine Reichsarchiv betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, ſowohl zu Vereinfachung der Geſchäfte, als zu Wiederherſtellung der nothwendigen Einheit in der Leitung des Archivdienſtes und der unerläßlichen Verbindung zwiſchen dem Reichsarchive und den äußeren Archiven, Archivs-Conſervatorien und Akten-Depots zu verordnen, was folgt:

I. Unſer Reichsarchiv hat von dem 1. April l. J. an, die obere Leitung und Beaufſichtigung der noch beſtehenden äußeren Archive und Archivs-Conſervatorien wieder zu übernehmen; es treten daher von dieſem Tage an die Archive zu Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Speyer, dann die Archivs-Conſervatorien zu München und Landshut, und die Depot-Regiſtraturen zu Neuburg a. d. D. und zu Amberg zu demſelben in das Verhältniß unmittelbarer Unterordnung.

II. Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bleibt vorbehalten, in allen Fällen an die betreffenden Archive, Archivs-Conſervatorien und Depots die nöthigen Akten-Abforderungen zu erlaſſen, welchen von Seite der leitenden Archivsbeamten die unbedingteſte Folge zu geben iſt. Auch ſind die Viſitationen Unſerer Generalkommiſſäre und Regierungspräſidenten auf dieſe Conſervatorien und Depots mit größter Sorgfalt zu erſtrecken.

III. Unſer Reichsarchiv wird ſich die Herſtellung voller Ordnung bei den äußeren Archiven, Archivs-Conſervatorien und Akten-Depots und die ſchleunigſte Vollendung der erforderlichen Repertoriſirung zur beſonderen Angelegenheit machen, und durch thätige Führung der übertragenen Leitung und Aufſicht Unſer Vertrauen zu rechtfertigen wiſſen.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Als Anhang zu gegenwärtigem Tit. II. (Staatsbehörden) folgende nachſtehende 2 Bekanntmachungen.

§. 77. Tarif, nach welchem die Königl. Bayer. Handels-Conſuln bei Handlungen, die ſie in dieſer Eigenſchaft vornehmen, die Gebühren zu erheben haben, Amtsbl. №. 48 vom Jahre 1833, p. 458.

I. Gebühren für amtliche Verrichtungen.

1. Für Ertheilung eines Urſprungs- oder Geſundheitsatteſtes:

	Bayeriſche Währung.
a) bei ganzen Sendungen	— fl. 45 kr.
b) bei einzelnen Kolli oder Paketen . . .	— fl. 24 kr.
2. Für Beglaubigungen jeder Art	— fl. 45 kr.
3. Für Aufnahme von Vollmachten	1 fl. 30 kr.

Bayeriſche Währung.

4. Für Ausſtellung eines Reiſepaſſes . . . . 1 fl. — kr.
5. Für Viſirung eines Reiſepaſſes . . . . . — fl. 45 kr.
ad 4 und 5. Bei Handwerksburſchen und allen Unvermögenden Gratis.

II. Gebühren für nichtamtliche Verrichtungen.

Hinſichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen der Bayeriſchen Conſuln bei See- und Kriegsunfällen, Prozeſſen, Todesfällen und dergleichen, welche von ihnen entweder auf beſonderes Verlangen der betheiligten Bayeriſchen Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten bayeriſchen Unterthanen keine Korreſpondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amtswegen geleiſtet werden, ſind auch die bayeriſchen Conſuln berechtigt, gleich andern Kaufleuten ſich eine billige Proviſion für ſolche Kommiſſionsgeſchäfte zu berechnen, doch haben ſich dieſelben hiebei keine Ueberſchreitung zu erlauben gegen das, was andere teutſche Conſuln in ähnlichen Fällen obſervanzmäßig nehmen.

§. 78. Bekanntmachung des Miniſteriums der Juſtiz, des Innern und der Finanzen vom 17. Jänner 1838, Amtsbl. № 7, p. 37, die Benennung der Königl. Kreisſtellen betr.

Staatsminiſterium der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Seine Majeſtät der König haben Sich bewogen gefunden, in Folge der allerhöchſten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betr., und in weiterer Entwicklung der geſchichtlichen Grundlage derſelben, bezüglich der Benennung Allerhöchſt-Ihrer Kreisſtellen, zu beſtimmen, was folgt:

I. Die Kreisregierungen und Appellationsgerichte haben ſich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayeriſche Regierung von Oberbayern, Niederbayern u. ſ. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „Königlich Bayeriſches Appellationsgericht von Oberbayern, Niederbayern u. ſ. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II. Da der fernere Gebrauch des Wortes „Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königsreichs widerſtreitet, ſo iſt derſelbe überall zu vermeiden, wo nicht eine geſetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben iſt.

Wo aber unter der ebenbemerkten Vorausſetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, ſoll die Benennnng desſelben nicht durch ein Hauptwort, ſondern durch ein Beiwort, beigefügt werden, z. B. der Niederbayeriſche Kreis, der Oberpfälziſch-Regensburgiſche Kreis, der Schwäbiſch-Neuburgiſche Kreis u. ſ. w.

III. Dieſe Beſtimmungen ſind in gleicher Weiſe von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorſtellungen zu beobachten.

Die vorſtehenden allerhöchſten Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Tit. IV. Geſchäftsgang.

1. Band, p. 285.

§. 79. Eine Königl. Verordnung vom 2. April 1832, Amtsbl. № 19, p. 241, geſtattet jedem Angeſtellten des Landgerichtsdienſtes und der innern Verwaltung, ſein Verſetzungs- oder Beförderungsgeſuch, auch ohne Anlaß einer Vakatur, zu jeder Zeit — im Allgemeinen unter genauer Bezeichnung der Stellen, worum er im Vakaturfalle competirt, und der Frage, ob er um alle oder nur um gewiſſe Stellen der bezeichneten Kathegorie competirt, an die allerhöchſte Stelle gelangen zu laſſen.

§. 80. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1833, Amtsbl. № 33, p. 311, die gehörige Begründung der Unterſtützungsgeſuche betr.

Durch ein höchſtes Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 5. dieſes wird verordnet, daß die Geſuche um Unterſtützungen aus den Wohlthätigkeitsfonds immer mit den polizeilichen Zeugniſſen über Dürftigkeit und Würdigkeit zu belegen ſind, indem ſie außerdem unberückſichtiget zu den Akten genommen werden würden.

§. 81. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 4. April 1834, Amtsbl. № 20, p. 194, die Legaliſation von, zum Gebrauche im Auslande beſtimmten Urkunden durch fremde Geſandtſchaften betr.

Es iſt in der letzten Zeit häufig vorgekommen, daß Urkunden welche zum Gebrauche in auswärtigen Staaten beſtimmt ſind, unmittelbar an die am Königl. Hofe beglaubigten Geſandtſchaften, insbeſondere an die Königl. Franzöſiſche Geſandtſchaft eingeſendet wurden, ohne mit den erforderlichen Legaliſationen der Königl. Bayer. Behörden verſehen zu ſeyn.

Da den Königl. Geſandtſchaften auf dieſe Weiſe öfters Koſten für Portoauslagen verurſacht werden und den Parteien Verzögerung und Nachtheil zugeht, ſo wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß alle von den Juſtizſtellen im Rheinkreiſe ausgeſtellten Urkunden, welche in auswärtigen Staaten benutzt werden ſollen, von den Königl. Präſidenten des betreffenden Bezirksgerichts und des Königl. Appellationsgerichts beglaubigt ſeyn und ſodann dem Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz vorgelegt werden müſſen, durch deſſen Vermittlung die erforderliche Legaliſation der betreffenden fremden Geſandtſchaft erholt werden wird;

daß dagegen die Beglaubigung aller übrigen von polizeilichen oder anderen adminiſtrativen Behörden und Stellen ausgefertigten Urkunden lediglich durch die unterzeichnete Königl. Kreisregierung geſchehe.

§. 82. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 8. März 1809, wiederholt bekannt gemacht im Amtsblatte vom Jahre 1835, №. 12, p. 154, die Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplikanten in ihren Anlagen betr.

Maximilian Joſeph, K.

Wir haben bereits unterm 28. Dezember 1806 verordnet, daß alle Behörden, welche zu Beſetzungen von Aemtern und Stellen gutachtliche Vorſchläge einzureichen haben, hiebei jedesmal die deutliche Bezeichnung der Tauf- und Familiennamen genau zu beobachten haben.

Ungeachtet deſſen haben Wir bei mehreren Gelegenheiten, und beſonders bei der Menge um Anſtellung bei der Organiſation Unſerer Juſtiz- und Polizeibehörden eingereichter Bittſchriften erſehen, daß ſowohl von Seite der Supplikanten, als ſelbſt auch einiger Stellen die erwähnte Verordnung keineswegs befolgt werde.

Wir wiederholen daher gegenwärtig jene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach, mit der Erklärung, daß, ſowie Wir die bei Unſern Miniſterial-Departements einzureichenden, mit Unſerer Verordnung vom 28. Dezember 1806 im Widerſpruche ſtehenden Bittſchriften jedesmal entweder werden zurückweiſen laſſen, oder ihr Geſuch als nicht überreicht betrachten werden, Wir zugleich Unſern zur Annahme derlei Supplikanten geeigneten Behörden hiemit auftragen, den Supplikanten ihre Suppliken auf ihre eigenen Koſten ſogleich zurückſtellen zu laſſen.

§. 83. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 27. Juni 1835, Amtsbl. №. 26, p. 287, die Beobachtung der Vorſchriften hinſichtlich der Form und Rubricirung der Dienſtberichte betr.

Sämmtlichen untergebenen Behörden und Aemtern, insbeſondere auch den Königl. Baubehörden und Königl. Kantonsphyſikaten werden die hinſichtlich der Form und Rubricirung der Dienſtberichte angeordneten Vorſchriften, zur pünktlichen Darnachachtung nachſtehend wiederholt in Erinnerung gebracht:

1. In den auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu ſchreibenden Berichten iſt die Form der Unterordnung zu beobachten.

Die Anrede iſt: „Königl. Regierung des Rheinkreiſes,
Kammer des Innern.“

Die Unterſchrift: „unterthänig gehorſamſt.“

Auch auf der äußern Adreſſe aller Berichte muß die betreffende Kammer bezeichnet werden.

Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungsformeln am Schluſſe der Berichte ſind wegzulaſſen.

2. In jedem Berichte iſt oben zur Linken a) die Geſchäftsnummer, und b) der Name der berichtenden Behörde, c) das Datum, die Nummer und der Buchſtabe der veranlaſſenden Entſchließung der Königl. Regierung, oder die Angabe, daß ex officio berichtet wird, d) der Betreff, zu ſetzen. Hienach ſind die Berichte folgendermaßen zu rubriciren:

№ . . „Königl. Landkommiſſariat N." oder „Konigl. Kantonsphyſikat N."
„zum Regierungsreſcript vom ten Juni 1835
„Ad Nrm. 12407 T.,
„Betreff (oder ex officio.)

Am Schluſſe des Rubrum iſt die Zahl uud Beſchaffenheit der Beilagen und beigefügten Akten anzuführen, wie folgt:

„mit Beilagen von № 1 bis 4," oder
„mit 1 Faszikel N. N. (Landkommiſſariatsakten.)

Die Beilagen ſind ſtets zu adnumeriren, z. B. „Beilage № . . zu Bericht № . ."

Die den Berichten beigelegten Akten müſſen nicht nur geheftet, ſondern auch gehörig tektirt, rubricirt, numerirt oder foliirt und mit einem Rotulus verſehen ſeyn.

Das Rubrum oder der Betreff iſt ſtets wörtlich und ohne Verkürzung nach der veranlaſſenden dieſſeitigen Entſchließung, oder wenn der Bericht ex officio erſtattet wird, kurz und präciſe nach dem Inhalte desſelben zu bemerken.

3. In jedem Berichte iſt oben zur Rechten der Ort und das Datum der Brichtserſtattung zu ſetzen.

4. Zu allen Berichtserſtattungen iſt ſich des vorgeſchriebenen Papierformats von 33⅓ Centimeter Höhe und 41 Centimeter ganzer Breite zu bedienen, welches auch für alle Beilagen, Tabellen ꝛc. beizubehalten iſt, wenn der zu denſelben erforderliche Raum ſich nur irgend hierauf beſchränken läßt.

5. Wenn die allegirten Aktenſtücke oder Effekten abgeſondert eingeſendet werden, ſo iſt in den betreffenden Dienſtberichten hievon gehörige Erwähnung zu thun, und Erſteren ein freier Zettel beizufügen, worauf ſowohl der Betreff, als die Nummer und das Datum des Berichtes bemerkt iſt.

Schließlich werden ſämmtliche untergebene Behörden und Aemter hiedurch angewieſen, in allen Fällen, wo zur Erſtattung eines Dienſtberichtes ein Termin von der unterzeichneten Stelle vorgezeichnet worden iſt, künftig den anberaumten Termin pünktlichſt einzuhalten, im Verhinderungsfalle aber innerhalb dieſes Termins die Urſachen der Nichteinhaltung berichtlich anzuzeigen.

§. 84. Reſcript des Königl. Juſtizminiſteriums vom 16. September 1835, Amtsbl. № 47, p. 457, die Form von Berichten und Schreiben betr.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und leichteren Ueberſicht wird hiemit angeordnet, daß in allen Berichten des Königl. Generalſtaatsprokurators, des Appellationsgerichts-Präſidiums und anderer Stellen und Behörden an das Staatsminiſterium der Juſtiz, ſowie in allen Berichten niederer an höhere Behörden und in Schreiben coordinirter Behörden unter ſich, *der Ort* und *das Datum* nicht am Ende, ſondern jedesmal auf die *erſte Seite ganz oben am Rande rechts* geſetzt werde.

§. 85. Verordnung des Königl. Appellationsgerichts für den Iſarkreis vom 4. September 1835, Amtsbl. № 47, p. 457, die Anführung der Kurrentnummern in den Eingaben an das Appellationsgericht betr.

Werden hiemit zur Erleichterung der Regiſtraturs-Geſchäfte in Konformität einer deßfalls bereits im Iſarkreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1803, Stück XLI. ausgeſchriebenen Verfügung vom 30. September desſelben Jahrs ſämmtliche auswärtige öffentliche Rechtsanwälte und zur Selbſtvertretung berechtigte Parteien, welche bei dem unterfertigten Appellationsgerichte Rechtsangelegenheiten zu führen haben, angewieſen, in allen ihren Eingaben, die ſich auf an ſie ergangenene Entſchließungen des Gerichtshofes beziehen, nicht nur das Datum, ſondern auch die in jeder Entſchließung links oben ſtehende Kurrentnummer *bei Einem Thaler Strafe* anzuführen.

§. 86. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 22. November 1836, Amtsbl. № 58, p. 633, die amtlichen Zeugiſſe zu den Geſuchen um außerordentliche Unterſtützungen aus dem Staatsfonde betr.

Gemäß einer höchſten Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 10. laufenden Monats, erſcheint es, zur Würdigung der zahlreichen bei demſelben einkommenden Geſuche um außerordentliche Unterſtützungen aus den für dürftige Staatsdiener und ihre Relikten beſtehenden Centralfonds, nothwendig, daß in den Zeugniſſen, deren Ausſtellung zur Erwirkung ſolcher Unterſtützungen bei den Polizeibehörden nachgeſucht wird, künftig

a) die Vermögensverhältniſſe der Bittſteller, b) die Erwerbsfähigkeit, Beſchäftigung und das ſittliche Verhalten derſelben, c) ihre jährlichen Bezüge aus öffentlichen Kaſſen, d) die Zahl und das Lebensalter der noch ganz oder theilweiſe im Unterhalte der Eltern ſtehenden Kinder, und e) die allenfalls erlittenen Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geiſtige oder körperliche Gebrechen der Bittſteller oder ihrer Kinder u. dgl. genau und gewiſſenhaft angeführt werden.

Sämmtliche Königl. Polizeibehörden haben ſich hiernach pünktlich zu achten.

§. 87. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 29. Dezember 1836, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1837, p. 9, die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

Ludwig, K.

Seit Unſerer Thronbeſteigung iſt Unſer unabläßiges Streben auf Vereinfachung der Geſchäftsformen und auf Herbeiführung, eines Gründlichkeit und Raſchheit verbindenden Geſchäftsbetriebes gerichtet.

Verſchiedene zu dieſem Zwecke bereits getroffene Anordnungen blieben auch nicht ohne theilweiſen Erfolg.

Die Unvollſtändigkeit ihres Geſammtergebniſſes aber beſtätigte täglich mehr die große Wahrheit, daß bloße Kompetenzveränderungen der Aufgabe nicht genügen, und daß nur eine das Weſen der Angelegenheiten erfaſſende, die todte Kontrole der Dinte und des Papiers, durch die lebendige Kontrole des Auges und Wortes erſetzende Maaßregel den Vollbegriff jener Geſchäftsverbeſſerung zu ſichern vermag, welche den ſehnlichſten Wunſch Unſeres Vaterherzens bildet.

Dieſer Ueberzeugung gemäß haben Wir von allen Einzelnheiten der beſtehenden Normen Allerhöchſt perſönliche Kenntniß genommen, die Wünſche, Anträge und Urtheile bewährter Verwaltungsangeſtellter aller Kategorien, insbeſondere auch erfahrner Kollegialbeamten und Landsrichter gehört und ſofort bezüglich des Dienſtbereiches der innern Verwaltung beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Beſtimmungen.

I. Die bisherige Ueberwachungsweiſe der Geſchäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelſt ſteter Erholung von Ausweiſen und Vollzugsanzeigen tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verordnung außer Wirkſamkeit.

II. Dagegen wird von demſelben Tage anfangend das von Uns in verſchiedenen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, und namentlich auch in dem Unterrichtsweſen und in dem Baudienſt, alſo in zwei der wichtigſten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte Syſtem lebendigen Geſchäftsverkehrs und perſönlicher Viſitationen auf die geſammte innere Verwaltung übertragen.

III. Dem zufolge hat nicht nur jeder Generalkommiſſär und Regierungspräſident gemäß Unſerer allerhöchſten Weiſung vom 24. Jänner 1833 jährlich alle Amtsſitze des ihm anvertrauten Kreiſes zu beſuchen, und mit der vorſchriftsmäßigen Inſpektion der Diſtriktsbehörden, auch die jeweils wünſchenswerthen diſtriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, ſondern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungsdirektor, oder durch abgeordnete Kollegialmitglieder, vier Diſtriktspolizeibehörden und Polizeibezirke in allen ihren Einzelnheiten mit unbedingteſter Genauigkeit zu viſitiren.

IV. Ferner hat Unſer Staatsminiſter des Innern ſich je binnen 2 Jahren mindeſtens einmal an jeden Regierungsbeſitz zu begeben, daſelbſt von dem Geſchäftsſtande und Geſchäftsbetriebe perſönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünſchenswerth ſcheinenden Aufſchlüſſe unmittelbar aus den Akten zu erholen oder erholen zu laſſen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen ſich meldenden Perſonen zu hören, ihre Anbringen zu beſcheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des Generalkommiſſärs und Regierungspräſidenten, einzelne adminiſtrativ wichtige Punkte des Kreiſes zu beſichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbare Rechenſchaft abzulegen.

V. Auf dieſe perſönlichen Zuſammentritte ſind ſowohl von Seite der beſichtigenden höheren Staatsbeamten, als mit deren Zuſtimmung von Seite der beſichtigt werdenden Stellen und Behörden ſolche Gegenſtände zu vertagen, deren Aufſchub im Einklange mit den beſtehenden Geſetzen, unbeſchadet der öffentlichen und Privatintereſſen zuläſſig erſcheint, und durch deren mündliche Beſprechung umfaſſende Einleitungen weſentlich vereinfacht, oder nach vollendeter Inſtruirung zeitraubende Erörterungen beſeitigt werden können.

VI. Die ſchriftlichen Rechenſchaftsablagen haben ſich demzufolge, ſoweit nicht Geſetze oder Verordnungen ausdrücklich ein Anderes beſtimmen, in der Regel auf den nach §. 79 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit größter Sorgfalt und Vollſtändigkeit zu erſtattenden dreijährigen Rechenſchaftsbericht zu beſchränken. In dem Laufe der dreijährigen Periode nöthig werdende Aufſchlüſſe aber, ſind wo immer möglich, ohne weitſchweifende Schreibereien durch Einforderung der erledigten Akten, alſo durch Selbſteinſichtsnahme von der Sachenlage nnd durch Selbſtextrahirung, zu erholen.

VII. Keine vorgeſetzte Stelle ſoll aus Anlaſſe von Einzelngeſchäften Rückfragen über Gegenſtände verfügen, deren Löſung ſich bereits in den Akten dieſer Stelle, und namentlich in der nach §. 76 Unſerer allerhöchen Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 nunmehr allenthalben hergeſtellten, und ſowohl aus Anlaſſe des dreijährigen Rechenſchaftsberichtes (§. 76 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825) als in der Zwiſchenzeit mittelſt Vormerkung einkommender Spezialaufſchlüſſe ſtets evident zu haltenden ſtatiſtiſchen Sammlungen niedergelegt findet.

VIII. Ebenſo ſind Zwiſchenbeſcheide und Zwiſchenentſchließungen da ſorgfältig zu vermeiden, wo die alsbaldige Erledigung des Gegenſtandes nicht erweisbar unmöglich iſt. Namentlich hat das ſogenannte bloße Nummern beſeitigen unter keiner Vorausſetznng ferner einzutreten.

IX. Prinzipielle Entſcheidungen und Weiſungen ſind zu generaliſiren und hiedurch, ſowie durch Einverleibung derſelben in die Generalienſammlung, iſt ſowohl widerſprechenden Löſungen derſelben Frage, als wiederholten Schreibereien entſprechend vorzubeugen.

X. Hinwieder haben die Unterbehörden und Zwiſchenſtellen ihrerſeits An-

fragen bezüglich der Löſungsweiſe ſolcher konkreten Fälle zu vermeiden, für welche die nächſt vorgeſetzte Stelle die Eigenſchaft einer entſcheidenden Inſtanz an ſich trägt.

XI. Rekurſe jeder Art ſind bei der einſchlägigen erſten Inſtanz gegen ſchriftlichen Empfangſchein einzureichen und ſofort im vorgeſchriebenen Inſtanzwege unter alsbaldiger Anfügung der einſchlägigen Akten, dann der etwa nöthigen Erläuterungen an die Rekurs-Inſtanz zu befördern.

Die Unterbehörden ſowohl, als die etwaigen Zwiſchenſtellen bleiben bei den als dringend bezeichneten Gegenſtänden dieſer Art für jeden, das Maximum von 4 Tagen, und bei ſonſtigen Rekurſen für jeden das Maximum von 8 Tagen überſchreitenden Aufſchub verantwortlich. Ebenſo bleiben ſelbe gehalten, dem Einreichenden oder deſſen Mandatar über den Tag des Eintreffens und der Weiterbeförderung mündlich, und auf Begehren ſchriftlich Aufſchluß zu ertheilen oder ertheilen zu laſſen.

XII. Nichtigkeitsbeſchwerden greifen auch in dem nicht adminiſtrativ kontentiöſen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiktion und Citation Platz. In allen übrigen Fällen ſind gegen die Entſcheidungen der geſetzlich oder verordnungsmäßig feſtgeſetzten letzten Inſtanz lediglich nachträgliche, auf dem Inſtanzenzuge einzureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI. gegenwärtiger Weiſung einzubefördernde Beſchwerden zuläſſig.

XIII. Anonyme Beſchwerden und Anzeigen ſind alsbald zu vernichten, und dürfen weder formell noch materiell auf das Urtheil des betreffenden Beamten einwirken.

XIV. Unterzeichnete Beſchwerden ſind einerſeits mit aller Strenge, andererſeits aber auch mit unbedingter Offenheit, und mit gleichmäßiger Beſchirmung des Beſchwerdeführers gegen etwaige Verfolgung und Einſchüchterung, und der betreffenden Behörde, gegen ungerechte oder vorſchnelle Gefährdung ihrer Dienſtehre zu ſichern.

XV. Mündliche nicht ſogleich im erſten Augenblicke, als geſetz- und verordnungswidrig oder ungegründet ſich darſtellende Anbringen minder bemittelter Unterthanen, ſind bei Unſern Kreisſtellen ſowohl, als bei Unſerem Staatsminiſterium des Innern, durch eine dazu beſtimmte geſchäftskundige Perſon, kurz, aber erſchöpfend und ſachgemäß aufzunehmen, und ſofort nach Maaßgabe dienſtlicher Ordnung, ohne alle Rückſicht auf Stand und Vermögen und mit ſorgfältiger Erwägung der Thatſache zu erledigen, daß jeder Bayer gleiches Recht auf Schutz und auf gründliche Behandlung ſeiner Angelegenheiten beſitzt, und daß ſcheinbar geringfügige Gegenſtände für das Loos des Armen oft eben ſo entſcheidend ſind, als für den Reichen Ausſprüche über Hunderttauſende.

XVI. So gerne Wir Unſere Generalkommiſſäre und Regierungspräſidenten im Einklange mit §. 133 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom

17. Dezember 1825 auch fortan ermächtigen, die Anſicht der Regierungs-Kollegien auch über einzelne, der kollegialen Behandlung nicht zugewieſene Gegenſtände zu vernehmen, ſo ſehr müſſen Wir erwarten, das Kollegialperſonal nicht durch ein Uebermaaß rein konſultativer Berathungen von Beſorgung der eigentlichen Referatsarbeiten Behufs einer Beſchäftigung abgezogen zu ſehen, welche wohl zur perſönlichen Beruhigung des Rath begehrenden Staatsbeamten dient und bei prinzipiellen Fragen, dann bei Gegenſtänden von beſonderer Wichtigkeit mit weſentlichen Vortheilen verknüpft iſt, durch welche übrigens zeug der ausdrücklichen Beſtimmung des erwähnten §., die perſönliche Verantwortlichkeit des Kreisvorſtandes in keiner Weiſe gemildert wird.

XVII. Gleiches findet auf die, mit mehreren Nebenbeamten verſehenen Unterbehörden rückſichtlich jener Gegenſtände ſtatt, welche nicht durch Geſetze und Verordnungen der kollegialen Erledigung ausdrücklich untergeben ſind.

XVIII. Die in den Geſchäftskreis mehrerer koordinirter Stellen und Behörden der innern Verwaltung einſchlagenden Geſchäfts-Vorkommniſſe ſind, inſoferne nicht beſtehende Geſetze ausdrücklich ein anderes beſtimmen, gemeinſam, und zwar, wo immer möglich, in periodiſchen Zuſammentritten zu beſprechen, jedenfalls aber mittelſt gemeinſamem Berichte oder Entſchließung zur Erledigung zu bringen.

XIX. Dem Geſchäfte iſt allenthalben die ſo nöthige, mit wahrer Gründlichkeit wohl vereinbare, und gar häufig Wohl und Wehe ganzer Familien, ja ganzer Gemeinden bedingende Raſchheit zuzuwenden. In der Regel darf kein Gegenſtand ſpäter als 48 Stunden nach ſeiner Einreichung zu Handen des von dem Vorſtande feſtgeſetzten Bearbeiters gelangen. Ebenſo dürfen in der Regel, bezüglich keines Ausfertigungsentwurfes mehr denn 2mal 24 Stunden zwiſchen dem Expediatur und der wirklichen Expedition, dann der Rückgabe des betreffenden Aktes an die Regiſtratur, verſtreichen. Jedes dieſer Einrichtung möglicher Weiſe entgegenſtehende Hemniß iſt alsbald, und um ſo mehr zu beſeitigen, als die etwa dem Unterperſonal zugehende vermehrte Mühe, durch Beſeitigung des alle Ordnung zerſtörenden und Schreibereien ohne Ende verurſachenden Adpriorirens mehr denn aufgewogen wird.

XX. Uebrigens hat der Geſchäftsgang allenthalben mit der erforderlichen Tiefe, auch die möglichſte Einfachheit und Natürlichkeit zu verbinden, Pedantism nicht minder als Oberflächlichkeit zu vermeiden, nichts der Beurkundung Bedürfendes unaufgezeichnet zu laſſen, und nicht mündlich Abthubares, durch allzuſtrenges Feſthalten an, zum Theile veralteten Formen, auf das Papier zu bannen.

XXI. Ferner haben die Geſchäftsformen ſich genau nach dem Unſerer Verwaltung vorgezeichneten Geiſte ernſten Wohlwollens zu richten, Jedem, auch dem Dürftigſten Achtung zu erweiſen, die nur dem Monarchen zukommende Bezeugung von Wohlgefallen und Zufriedenheit nicht minder als Zurechtweiſung vor ergründetem Sachverhältniſſe und als die bisher oft ohne alle Aus-

wahl gebrauchten Worte: „pflichtwidrig, pflichtvergeſſen“ zu vermeiden, und im Spenden der Anerkennung, wie des Tadels und der Strafe jene höhere Würde zu bewähren, welche allein dem Vorgeſetzten Achtung, und ſeinen Befehlen freudigen Gehorſam zu ſichern vermag.

XXII. Endlich ſind die bei einigen Kreisſtellen noch im Uebermaaße üblichen und das untergeordnete Perſonal zu einer wahren Jagd nach Verſäumniß-Entdeckungen, ja nicht ſelten Zuſtellungs-Verſpätungen veranlaſſenden Geldſtrafen möglichſt abzuſchaffen, und verſäumte Vorlagen in der Regel durch Wartboten zu erholen, deren Abordnung an entfernte Aemter von zwiſchen gelegenen Orten aus erfolgen kann, deren Anwendung ſonach den Vortheil gleichheitlicher Koſten, ohne die Nachtheile und ohne das Verletzende förmlicher, in der Regel von Nicht-Staatsdienern dekretirten oder doch ausgeſchriebenen Strafen in ſich ſchließt.

B. Beſondere Anordnungen.

XXIII. Wir ſehen über die Frage, ob durch die am 15. Auguſt 1828 bewirkte Trennung des Conſcriptions- von dem Aushebungsgeſchäfte, Unſeren Stellen und Behörden und Unſern, zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen eine vermehrte Laſt zugegangen ſey, den nach Einvernahme der Diſtriktspolizeibehörden zu erſtattenden Gutachten Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, entgegen.

XXIV. Die Beſtimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung haben insbeſondere auf das ſeit Erſcheinen Unſerer allerhöchſten Anordnung vom 17. Dezember 1825 durch die ſpätere Landwehr-Ordnung näher geſtaltete und durch mehrfache Vollzugsweiſungen entſprechend geregelte Landwehrverhältniß Anwendung zu finden, bezüglich deren das Syſtem gemeinſamen Benehmens und periodiſchen Zuſammentretens der Diſtriktspolizeibehörden mit den Regiments- und Bataillons-Kommandos, dann der Kreisregierungen mit den Kreis-Kommandos in verſchiedenen Kreiſen bereits mit wirkſamſtem Erfolge und zu weſentlicher Geſchäftsvereinfachung durchgeführt iſt, und deren allgemeine Behandlung nach dieſem Syſteme Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten.

XXV. Die im §. 36 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 angeordnete Richtigſtellung der Pfarrei- und Pfründen-Faſſionen hat nunmehr im Bereiche des katholiſchen Kultus ihre gänzliche Verwirklichung erreicht und naht auch in Abſicht auf den proteſtantiſchen, raſchen Schrittes demſelben Ziele.

Wir fordern Unſere Stellen und Behörden alles Ernſtes auf, hier wie überhaupt bezüglich aller einmal hergeſtellten Erhebungen für ſtete und genaue Evidenthaltung und dafür zu ſorgen, daß nicht eine Vernachläßigung der Einträge die baldige Unbrauchbarkeit des einmal Hergeſtellten, und eben dadurch die Nothwendigkeit neuen Zeit-, Mühe und Geldaufwandes herbeiführe.

Uebrigens erliſcht mit dem Feſtſtehen jeder einzelnen Faſſion auch die den

Diſtrikts-Polizeibehörden und Kreisſtellen bisher in jedem einzelnen Erledigungsfalle obgelegene Einſendung beſonderer Werths- und Erträgnißberechnungen.

XXVI. Minder vorgeſchritten iſt die durch Unſere allerhöchſte Verordnung vom 1. October 1830 angeordnete Evidentſtellung der Baupflicht rückſichtlich der den Bau-Konkurrenzverhältniſſen unterworfenen Kultusgebäude.

Da aber gerade dieſe Feſtſtellung das einzige Mittel iſt, zahlloſe Einzelgeſchäfte dieſes Betreffes abzuſchneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Kultus und die Pfründe-Inhaber vor weſentlichen Gefährden, ſondern auch Unſer Aerar und die übrigen Konkurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachſen der Ausgaben zu ſichern, ſo haben Unſere Kreisregierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feſtſtellung alles Ernſtes zu verſuchen, jedes gelnngene Abkommen rechtsgültig und in einer jeder künftigen Irrung vorbeugenden Weiſe zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Verſuche aber Unſerem Staatsminiſterium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provokatoriſches Verfahren nach den beſondern Rechts- und Sachverhältniſſen zuläſſig und räthlich, dann ob und welche legislative Nachhülfe etwa zu voller Reglung des Gegenſtandes nöthig erſcheine.

XXVII. Dem Erziehungsweſen haben Wir ſeit dem Jahre 1825 weſentliche Verbeſſerungen zugewendet, namentlich hat der ſchon früher zwiſchen den Lokal- und Diſtrikts-Inſpektionen beſtandene Viſitationsverkehr auf alle Abſtufungen des teutſchen Schulweſens, dann des wiſſenſchaftlichen und techniſchen Unterrichtes Anwendung gefunden.

Dagegen wollen Wir aber auch nunmehr

1. die den Lokal- und Diſtrikts-Schulinſpektionen bisher obgelegenen umfaſſenden Schuljahresberichte durch einfache Vorlage der vorgeſchriebenen Viſitationsprotokolle erſetzt,

2. das Schul-Abſentenweſen, ſo weit es ſich nach erſchöpfter Strafbefugniß der Lokal- und Diſtrikts-Schulinſpektionen zur Cognition der Diſtrikts-Polizeibehörden eignet, periodiſch verhandelt,

3. die Vorſtände und Nebenbeamten Unſerer Diſtriktspolizeibehörden falls ihrer Theilnahme an ſämmtlchen Schulprüfungen dienſtliche Hinderniſſe in den Weg treten ſollten, nur zur Anweſenheit bei jenen Prüfungen verpflichtet wiſſen, in deren Orten ſchwebende Bau- und ſonſtige Fragen des Schulweſens abzuthun ſind, oder bezüglich deren das Zugegenſeyn eines Beamten von Seite der Lokal- oder Diſtrikts-Schulinſpektion als vorzugsweiſe wünſchenswerth bezeichnet wird. Auch erwarten Wir, daß den beſtehenden Anordnungen gemäß, alles auf den Zuſtand der einzelnen Schulen, Schulgebäude, Schulapparate u. ſ. w. Bezügliche in dem Viſitatonsprotokolle konzentrirt, und daß durch genauen Nachtrag der aus dieſem Protokolle hervorgehenden Veränderungen jene Schulſtatiſtik auch wirklich evident gehalten bleibe, welche von Uns auf Antrag der Stände des Reichs durch Ziff. III. 20. des Landtagsabſchiedes vom

29. Dezember 1831 angeordnet, und von den Stellen und Behörden der innern Verwaltung in dem ſeither umfloſſenen fünfjährigen Zeitraume mit unermeßlicher Anſtrengung und bedeutendem Koſtenaufwande hergeſtellt worden iſt, und welche als Grundlage der jährlichen Schuldotations-Vertheilung, dann als einer der wichtigſten Grundbehelfe landräthlicher Verhandlungen der unbedingteſten Genauigkeit bedarf.

XXVIII. Ueberdies iſt Unſer Wille, daß die Geſuche um ausgeſchriebene Schullehrerdienſte in Zukunft ausſchließend an die Diſtrikts-Polizeibehörde oder an die Diſtrikts-Schulinſpektion des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verſchloſſenen Qualifikationsliſten-Extrakte geſendet, und ſonach nicht wie bisher in zahlloſen Einzelnummern, ſondern als Beilagen des gemeinſamen Berichtes der genannten Behörden zu dem Einlaufe Unſerer Kreisregierungen, Kammer des Innern, gelangen, wobei jedem Bewerber unbenommen bleibt, ſich durch Erholung eines Retour-Poſtſcheines über das richtige Eingetroffenſeyn ſeiner Eingabe Gewißheit zu verſchaffen.

XXIX. In dem Bereiche des Medizinalweſens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23. Juli 1832 Unſeren Diſtrikts-Polizeibeamten das Erſcheinen bei den ſo zahlreichen Impfungen und Impfkontrolen erlaſſen. Ebenſo haben Wir durch allerhöchſte Entſchließung vom 6. Juli 1835, veränderte Kompetenzbeſtimmungen rückſichtlich der Zulaſſung geprüfter Aerzte zu Praxis, angeordnet. Im Verfolge dieſer freieren Stellung des ärztlichen Perſonales ſind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle fortan nicht direkt an die Diſtrikts-Polizeibehörden, ſondern an die mit Anfertigung der diesfallſigen Ueberſichten beauftragten Gerichtsärzte einzuſenden.

XXX. Die von Uns angeordnete Herſtellung eigener Gemeinde- und Stiftungsgrundetate (Wirthſchafts- und Schuldentilgungspläne), dann die von Uns gleichfalls verfügte rechtzeitige jährliche Berathung der etwa vorauszuſehenden Etats-Varianten bezwecken nicht nur die Begründung eines geregelten Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, ſondern auch die Vermeidung unnöthiger Vielſchreibereien und das Zuſammenziehen der geſammten Kuratel-Einwirkung auf einen einzigen umfaſſenden Akt.

Wir zweifeln nicht, Unſere Kuratelbehörden aller Abſtufungen werden das Wohlthätige dieſer Anordnungen bereits erkannt haben und durch gründliche Behandlung der jährlichen Etatsfeſtſetzung einer- dann durch Nichtüberſchreitung ihrer Kuratelbefugniſſe bei dieſem Anlaſſe, und durch möglichſt freigelaſſene Bewegung der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Vollzug der feſtſtehenden Etatsbeſchlüſſe anderſeits, Unſere väterliche Abſicht im vollſten Maaße zu verwirklichen wiſſen.

Die durch §. 105 des Gemeinde-Ediktes angeordnete periodiſche Superreviſion der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen hat fortan nicht wie bisher, durch Anſammeln von Papiermaſſen an dem Regierungsſitze, ſondern gelegenheitlich der Amtsviſitationen und Amtsextraditionen an Ort und Stelle in

mündlichen Benehmen mit der einſchlägigen Kuratelbehörde, ſonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weiſe ſtattzufinden. Die von dem beigeordneten Rechnungskommiſſär oder Revidenten unter oberſter Leitung des Viſitations- oder Extraditionskommiſſärs, in ſolcher Weiſe vorbereiteten Regierungsbeſcheide ſind den Entſchließungen über die Viſitation oder Extradition entſprechend anzureihen.

XXXI. Die weſentlichen Ergebniſſe ſämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ſind nach §. 105 des Gemeinde-Ediktes, und in der bereits feſtgeſetzten Form zur Kenntniß Unſerer Kreisregierungen, Kammern des Innern, nnd durch dieſe zu jener Unſeres Staatsminiſteriums des Innern zu bringen.

XXXII. Gleiche Selbſtſtändigkeit iſt den Armenpflegſchaftsräthen bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maaßgabe des Geſetzes vom 17. November 1816 und Unſerer Vollzugsweiſung vom 24. Dezember 1833 feſtgeſetzten Jahresetats einzuräumen.

Die monatlichen Zuſammentritte des Diſtriktsausſchuſſes haben nur in ſo ferne Platz zu greifen, als ſie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungsergebniſſe ſind, als ohnedies in das Diſtrikts-Verſammlungs-Protokoll des nächſten Etatsjahres übergehend fortan einer beſondern Vorlage nicht zu untergeben.

XXXIII. In Folge der durch Ziff. VII. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein ſtatiſtiſchen Vorlagen in dem dreijährigen Rechenſchaftsberichte, erlöſchen nicht nur die verſchiedenen bisher zu ſtatiſtiſchen Zwecken verfügt geweſenen Spezialvorlagen, ſondern auch jene Jahrestabellen, welche nach §. 76, Abſ. 5 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dez. 1825 bisher in den Zwiſchenräumen der 3jährigen Periode einzubefördern waren.

Der 3jährige Rechenſchaftsbericht ſelbſt, deſſen Erſtattnng Wir, um doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rückſicht auf den vertragsmäßig feſtſtehenden Zeitpunkt der Zollvereinszählungen für 18³³/₃₇ auf den 1. Februar 1838 feſtſetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erſte miniſterielle Rechenſchaftsbericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unſerer Verordnung vom 9. Dez. 1825 Uns zu überreichen iſt, ſoll

1. jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungsobjektes in unbedingter Vollſtändigkeit darlegen, aber auch

2. unnöthige Wiederholungen vermeiden und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen.

Dieſer Rechenſchaftsbericht iſt ſofort für 18³⁷/₄₀ vom 1. Februar 1841 und für die Folgezeit ſtets an dem der Zollvereinszählung folgenden 1. Februar einzubefördern.

Die das Schulweſen, das Sanitätsweſen, den Landwehrdienſt und andere beſondere Verwaltungszweige angehenden Nachweiſe und Entwicklungen ſind von den betreffenden Schul-, Medizinal-, Landwehr und ſonſtigen Spezialbe-

hörden herzuſtellen, ſofort in gemeinſamen Zuſammentritten mit der Diſtrikts-Polizeibehörde zu berathen und durch gemeinſame Unterzeichnung der betreffenden Berichts-Paragraphen und Berichts-Beilagen zum Ausdrucke gemeinſamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Anſichten zu verſehen.

Uebrigens werden Unſere Stellen und Behörden ſich bei Erſtattung der 3jährigen Rechenſchaftsberichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Beſtehenden jeweils auch ihre Anſichten über etwaige Verbeſſerungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jene Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieſelbe insbeſondere nunmehr nach beſeitigten Zwiſchen-Rechenſchaftsablagen gedoppelten Anſpruch behauptet.

XXXIV. Die Qualifikationsliſten der Beamten ſind den beſtehenden Vorſchriften gemäß in kollegialer Sitzung unter ausſchließender Theilnahme der von Uns mit entſcheidender Stimme verſehenen Kollegialbeamten zu verfaſſen. In Schöpfung der Qualifikationsziffer iſt an den jüngſt eingeſchärften Normen um ſo mehr ſtrenge zu halten, als kreisweiſe Verſchiedenheit in der Subſumtion nothwendig auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreiſe gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner ſind nachtheilige Urtheile über einzelne Angeſtellte nicht blos, wie bisher, in Ziffern auszudrücken, ſondern auch in der Rubrik „Bemerkungen" durch Anführung der veranlaſſenden Thatſachen näher und materiell zu begründen.

XXXV. Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt; dasſelbe wird die hier ausgeſprochene Richtung auf alle Einzelnheiten des innern Dienſtes übertragen und Unſerem erklärten königlichen Willen die vollſtändigſte Anwendung ſichern.

München, den 29. Dezember 1836.

§. 88. Bekanntmachung des Präſidiums der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 11. Februar 1837, Amtsbl. № 12, p. 85, die Errichtung eines Anmeldungs-Bureau bei der Königl. Regierung des Rheinkreiſes betr.

In Vollziehung des §. XV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1836 (Amtsbl. № 2.), und nach Anleitung eines Königl. Miniſterialreſcripts vom 3. d. Mts. iſt im obern Regierungsgebäude ein Anmeldungsbureau errichtet worden, in welchem ein dazu kommittirter Königl. Regierungsſekretär, nach der ihm ertheilten Inſtruktion, angewieſen wurde:

1. die ſich meldenden Perſonen anzuhören:

2. den Parteien über Angelegenheiten, welche bei Königl. Regierung bereits vorliegen, Aufſchluß zu geben, ſo weit dieſer nach den beſtehenden Vorſchriften ertheilt werden darf;

3. die Anbringen minder bemittelter Unterthanen in von den Intereſſenten mitzuunterzeichnende Protokolle aufzunehmen, und dieſe auf dem gewöhnlichen

Geſchäftswege zum Einlaufjournal der betreffenden Königl. Regierungskammer zu bringen.

Von der protokollariſchen Aufnahme ſind ausgeſchloſſen:

1. Gerichtliche und ſonſtige Angelegenheiten, welche dem Wirkungskreiſe der Königl. Regierung nach der beſtehenden Kompetenzausſcheidung fremd ſind.

2. Anbringen, welche ſich zur Entſcheidung der Unterbehörden eignen, und bei dieſen noch nicht anhängig waren.

3. Rekurſe jeder Art, welche bei der einſchlägigen erſten Inſtanz gegen Empfangſcheine einzureichen ſind.

4. Gegenſtände, welche von Königl. Regierung bereits verbeſchieden ſind, es ſey denn, die faktiſchen Verhältniſſe ſtellten ſich durch mündliche Aufklärung oder durch Beibringung von Urkunden anders dar, als dieſelben die, der Entſcheidung zu Grund gelegenen, Akten darthun.

5. Den Geſetzen zuwiderlaufende oder offenbar unſtatthafte Geſuche.

Die mit ihren Anbringen zur protokollariſchen Aufnahme nicht zugelaſſenen Perſonen ad 2 und 3 erhalten, nach vorgängiger Belehrung über den Grund der Zurückweiſung, einen Vorweis an die betreffenden äußeren Behörden.

Das Anmeldungsbureau iſt täglich Vormittags von 9 — 12 Uhr, und Nachmittags von 4 — 5 Uhr geöffnet.

§. 89. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 10. März 1837, Amtsbl. № 31, p. 244, den Vollzug des Art. XXII. der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1836, resp. das Terminweſen im Gebiete des Kreis-Diſtrikts und Lokalverwaltungsdienſtes betr.

In Folge Königl. Miniſterial-Verordnung vom 22. v. M., werden den Behörden der inneren Verwaltung folgende Beſtimmungen bezüglich des Terminweſens zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

I. Die Friſten werden bei gewöhnlichen Geſchäfts-Vorkommniſſen mit Rückſicht

a) auf den größeren oder geringeren Geſchäftsdrang des Augenblickes überhaupt, b) auf die ſpezielle Natur des betreffenden Gegenſtandes, und c) auf die Poſt- und Botenverbindung in einer Weiſe bemeſſen werden, welche die Möglichkeit einer gründlichen und erſchöpfenden Löſung der Aufgabe nicht ausſchließt, und ſie werden a die recepti berechnet.

In außerordentlichen, eine Ausnahme von der Regel nothwendig machenden Fällen, wird die Bericht erſtattende Behörde nach Erforderniß auch zur Aufrechnung der Boten- oder Eſtaffetten-Gebühren ermächtiget werden.

II. Den Königl. Behörden wird eine erſchöpfende Ueberſicht aller, ihren reſpektiven Geſchäftskreis betreffenden ſtändigen Termine, mit Angabe des Tages, an welchem die einzubefördernde Arbeit bei dem Einlaufe der unterzeichneten Stelle angelangt ſeyn muß, zugehen.

III. Dagegen verpflichtet aber auch jede a) durch Geſetz, Verordnung oder durch generelle Ausſchreiben ein- für allemal beſtimmte, oder b) ſpeziell anberaumte Friſt, die Behörde zur unfehlbaren Einhaltung, oder bei etwaigem Obwalten abſoluter Hinderniſſe, zur rechtzeitigen, dieſe Hinderniſſe nachweiſenden Entſchuldigung und Verlängerungsbitte.

IV. Jedes entweder a) nicht, oder b) nicht genügend, oder c) nicht rechtzeitig entſchuldigte Verſäumniß zieht ohne weitere Mahnung die im Art. XXII. der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember 1836 vorgeſehene Abordnung eines Wartboten nach ſich.

V. Dieſe Abordnung trägt durchaus nicht den Charakter der Strafe an ſich, ihr Zweck iſt vielmehr ausſchließend, auf Koſten des ſäumigen Beamten den geregelten Gang des Dienſtes zu ſichern.

VI. Kein Vorſtand einer Behörde kann ſich der Bezahlung der Lauf- und Wartgebühren eines an ihn geſendeten Boten entſchlagen, wohl aber bleibt ihm gegebenen Falles vorbehalten,

a) den Koſtenbetrag von dem erweislich die Schuld der Säumniß tragenden und ſeinen Erinnerungen keine Folge gegeben habenden Neben- oder Unterbeamten zu erholen,

b) bei beurkundetem Vorwalten eines von ſeinem Willen unabhängigen, abſolut unüberwindlichen Hinderniſſes, namentlich bei Nicht- oder verſpätetem Eingetroffenſeyn der veranlaſſenden Weiſung, bei plötzlichem Erkranken u. ſ. w. die Vergütung der Auslagen zu erbitten, und

c) im Weigerungsfalle den Beſchwerdeweg zu betreten.

§. 90. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Juni 1839, Amtsbl. № 29, p. 265, die Geſuche um außerordentliche Unterſtützungen betr.

In Gemäßheit höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 23. v. M., und unter Hinweiſung auf die Bekanntmachung vom 22. November 1836 (Amtsbl. № 58), wird den Königl. Polizeibehörden der Pfalz anburch eröffnet, daß die dort vorgeſehenen Zeugniſſe alle in dem nachſtehenden Formular bezeichneten Verhältniſſe darzuſtellen haben, und den Betheiligten verſiegelt einzuhändigen ſeyen.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſowohl die bei dem Königl. Staatsminiſterium des Innern eingereicht werdenden Geſuche um außerordentliche Unterſtützungen aus der Königl. Centralſtaatskaſſe, als die bei der unterzeichneten Königl. Regierung anzubringenden Geſuche um Unterſtützungen aus dem derſelben zur Verfügung geſtellten Unterſtützungsfonde für ſtaatsdienerſchaftliche Individuen und ihre Hinterlaſſenen, künftig eine Beachtung nicht zu gewärtigen haben, wenn ſie nicht von den nach obiger Vorſchrift auszuſtellenden, mit dem Siegel der betreffenden Behörde verſchloſſenen polizeilichen Zeugniſſen werden begleitet ſeyn.

Namen und Stand des Bittſtellers.	Perſonal-Verhältniſſe.	Familien-Verhältniſſe.	Vermögens-Beſitz.	Bezüge aus öffentlichen Kaſſen.				Weitere Notizen.
					fl	xr	₰	
	Lebensalter:	Zahl der Kinder, welche noch ganz oder theilweiſe im Unterhalte der Eltern ſtehen:	Gebäude:	Quieszenzgehalt:				Hier können lebenslängliche od nur für eine beſtimmte Zeit bewilligte Bezüge aus Mitteln von Privaten oder Familien u. andere in den nebenſtehenden Rubriken noch nicht berührte Verhältniſſe aufgeführt werden.
	Geſundheit:		Grundſtücke:					
	Erwerbsfähigkeit:	Lebensalter dieſer Kinder:		Penſion:				
		Hievon beſuchen die öffentlichen Schulen:	Nutzbare Rechte:	Alimentation				
	Erwerbszweig:							
		In der Lehre bei Gewerben ſind:	Aktivkapitalien:	Almoſen aus dem Lokalarmenfond				
	Leumund:							
		Mit weiblichen Handarbeiten gegen Bezahlung beſchäftigen ſich:		Ständige Unterſtützung				
	Beſchaffenheit der Haushaltung:							
		In Privatdienſten ſtehen:		u. ſ. w.				

§. 91. Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 10. Auguſt 1839, Amtsbl. № 41, p. 358, Nachweiſung der Dienſtunfähigkeit betr.

Zur Begründung der Dienſtesenthebung erkrankter Forſtbedienſteten werden öfters ärztliche Zeugniſſe auf ungeſtempeltem Papier beigebracht, und die unterfertigte Kreisregierung findet ſich, in der Abſicht, das ärztliche Perſonal vor Geldſtrafen zu bewahren, veranlaßt, zur allgemeinen Erinnerung zu bringen, daß jedes direkt an die Betheiligten abgegebene Zeugniß auf Stempelpapier verabfaßt werden muß, und daß eine Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit nur dann zuläſſig iſt, wenn der Königl. Kantonsarzt, als der Medizinalbeamte des Staates, im amtlichen Korreſpondenzwege den Krankheitsfall dem einſchlägigen Königl. Forſtamt anzeigt, wo es genügt, ſtatt des ärztlichen Zeugniſſes die kantonsärztliche Anzeige vorzulegen.

Zugleich wird bemerkt, daß, da der unterzeichneten Stelle die praktiſchen Aerzte und ihre Unterſchriften nicht immer bekannt ſind, die Königl. Forſtämter darauf zu ſehen haben, daß die von praktiſchen Aerzten ausgeſtellten Zeugniſſe der Viſirung des Königl. Kantonsarztes unterlegt werden.

§. 92. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 19. Dezember 1840, Amtsbl. № 77, p. 475, die Amtsinventarien betr.

Es beſteht die Vorſchrift, daß von allen Behörden, welche ihre Exigenz aus Kreis- oder Finanzfonds beziehen, ſogenannte Zu- und Abgangsverzeichniſſe über die Amtsmobiliarſchaften nach Umfluß eines jeden Etatsjahres an die unterfertigte Stelle einzuſenden ſind. — Da nun eine vieljährige Erfahrung die Unmöglichkeit gezeigt hat, auf dieſe Weiſe die genaue Fortführung der Amtsinventarien kompetenzmäßig zu überwachen, dieſes aber für den Staatshaushalt von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt, da ferners die Amtsinventarien als weſentliche Dokumente für den Rechnungsprozeß ſich darſtellen: ſo ſieht man ſich veranlaßt, deßhalb Folgendes zu verfügen:

§. 1. Die benannten Behörden, worunter auch die ſämmtlichen Gerichtsbehörden begriffrn ſind, haben bis zum 15. October 1841 vollſtändige Amtsinventarien in duplo anher zur Vorlage zu bringen und ſie mit den pro $^{40}/_{41}$ von ihren unmittelbar vorgeſetzten Stellen erwirkten Genehmigungsdekreturen über die Inventarsabgänge gleichzeitig zu belegen. Die Studienanſtalten und jene Behörden, welche jährliche Regie-Exigenzrechnungen zur Prüfung und Mandatirung an die Königl. Regierungs-Finanzkammer einſenden, ſollen dagegen fragliche Amtsinventarien mit ihren Exigenzrechnungen pro $18^{40}/_{41}$ vorlegen.

§. 2. Nachdem dieſe Inventarien geprüft ſind, wird ein Exemplar davon der betreffenden Behörde zurückgegeben, das andere mit den Originalabſchreibungsdekreturen aber bei der unterfertigten Stelle aufbewahrt, um der Super-

Namen und Stand des Bittſtellers.	Perſonal-Verhältniſſe.	Familien-Verhältniſſe.	Vermögens-Beſitz.	Bezüge aus öffentlichen Kaſſen.				Weitere Notizen.
					fl	xr	d	
	Lebensalter:	Zahl der Kinder, welche noch ganz oder theilweiſe im Unterhalte der Eltern ſtehen:	Gebäude:	Quieszenzgehalt:				Hier können lebenslängliche od nur für eine beſtimmte Zeit bewilligte Bezüge aus Mitteln von Privaten oder Familien u. andere in den nebenſtehenden Rubriken noch nicht berührte Verhältniſſe aufgeführt werden.
	Geſundheit:		Grundſtücke:					
	Erwerbsfähigkeit:	Lebensalter dieſer Kinder:		Penſion:				
	Erwerbszweig:	Hievon beſuchen die öffentlichen Schulen:	Nutzbare Rechte:	Alimentation				
		In der Lehre bei Gewerben ſind:	Aktivkapitalien:	Almoſen aus dem Lokalarmenfond				
	Leumund:	Mit weiblichen Handarbeiten gegen Bezahlung beſchäftigen ſich:		Ständige Unterſtützung				
	Beſchaffenheit der Haushaltung:	In Privatdienſten ſtehen:		u. ſ. w.				

§. 91. Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 10. Auguſt 1839, Amtsbl. № 41, p. 358, Nachweiſung der Dienſtunfähigkeit betr.

Zur Begründung der Dienſtesenthebung erkrankter Forſtbedienſteten werden öfters ärztliche Zeugniſſe auf ungeſtempeltem Papier beigebracht, und die unterfertigte Kreisregierung findet ſich, in der Abſicht, das ärztliche Perſonal vor Geldſtrafen zu bewahren, veranlaßt, zur allgemeinen Erinnerung zu bringen, daß jedes direkt an die Betheiligten abgegebene Zeugniß auf Stempelpapier verabfaßt werden muß, und daß eine Ausnahme von der Stempelpflichtigkeit nur dann zuläſſig iſt, wenn der Königl. Kantonsarzt, als der Medizinalbeamte des Staates, im amtlichen Korreſpondenzwege den Krankheitsfall dem einſchlägigen Königl. Forſtamt anzeigt, wo es genügt, ſtatt des ärztlichen Zeugniſſes die kantonsärztliche Anzeige vorzulegen.

Zugleich wird bemerkt, daß, da der unterzeichneten Stelle die praktiſchen Aerzte und ihre Unterſchriften nicht immer bekannt ſind, die Königl. Forſtämter darauf zu ſehen haben, daß die von praktiſchen Aerzten ausgeſtellten Zeugniſſe der Viſirung des Königl. Kantonsarztes unterlegt werden.

§. 92. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 19. Dezember 1840, Amtsbl. № 77, p. 475, die Amtsinventarien betr.

Es beſteht die Vorſchrift, daß von allen Behörden, welche ihre Exigenz aus Kreis- oder Finanzfonds beziehen, ſogenannte Zu- und Abgangsverzeichniſſe über die Amtsmobiliarſchaften nach Umfluß eines jeden Etatsjahres an die unterfertigte Stelle einzuſenden ſind. — Da nun eine vieljährige Erfahrung die Unmöglichkeit gezeigt hat, auf dieſe Weiſe die genaue Fortführung der Amtsinventarien kompetenzmäßig zu überwachen, dieſes aber für den Staatshaushalt von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt, da ferners die Amtsinventarien als weſentliche Dokumente für den Rechnungsprozeß ſich darſtellen: ſo ſieht man ſich veranlaßt, deßhalb Folgendes zu verfügen:

§. 1. Die benannten Behörden, worunter auch die ſämmtlichen Gerichtsbehörden begriffrn ſind, haben bis zum 15. October 1841 vollſtändige Amtsinventarien in duplo anher zur Vorlage zu bringen und ſie mit den pro $^{40}/_{41}$ von ihren unmittelbar vorgeſetzten Stellen erwirkten Genehmigungsdekreturen über die Inventarsabgänge gleichzeitig zu belegen. Die Studienanſtalten und jene Behörden, welche jährliche Regie-Exigenzrechnungen zur Prüfung und Mandatirung an die Königl. Regierungs-Finanzkammer einſenden, ſollen dagegen fragliche Amtsinventarien mit ihren Exigenzrechnungen pro $18^{40}/_{41}$ vorlegen.

§. 2. Nachdem dieſe Inventarien geprüft ſind, wird ein Exemplar davon der betreffenden Behörde zurückgegeben, das andere mit den Originalabſchreibungsdekreturen aber bei der unterfertigten Stelle aufbewahrt, um der Super-

reviſion und bezüglich des Kreisfonds, dem Landrathe vorgelegt, auch in Evidenz erhalten zu werden.

§. 3. Die folgenden Jahre haben ſodann die erwähnten Behörden das ihnen nach §. 2 zurückgegebene Exemplar des Inventars fortzuführen und für jedes verfloſſene Etatsjahr an dem §. 1 beſtimmten Termin mit den Originalabſchreibungsdekreturen über die in Abgang gebrachten Inventarsſtücke zur Prüfung der neuen Zu- und Abgänge, dann zur Ergänzung des hierorts aufbewahrten Inventars an die Königl. Regierungs-Finanzkammer einzuſenden und von dieſer wieder geprüft zurückzuempfangen.

§. 4. Die Amtsinventarien ſind in der bereits beſtehenden Form aufzuſtellen und fortzuführen. Da dieſelben jedoch für mehrere, wenigſtens für 6 Jahre benützt werden ſollen, ſo iſt nach jeder Hauptabtheilung der verſchiedenen Mobiliargegenſtände hinlänglicher Raum für den Nachtrag der neuen Zugänge zu laſſen, zu den Abſchreibungen, Abgängen, aber eine beſondere, durch das ganze Inventar laufende Rubrike im horizontalen Rubrikenbau aufzunehmen. Die Anſchaffungspreiſe, oder wo dieſe nicht mehr bekannt, die beiläufigen Werthe der Inventarsgegenſtände müſſen in einer beſondern Kolumne gleichfalls angegeben werden, wogegen die Rubrik für den auf das nächſte Jahr übergehenden Inventarsbeſtand wegbleiben kann, weil, wie bemerkt, die Zugänge der folgenden Jahre im Vortrage ſelbſt jedesmal aufzunehmen ſind.

§. 5. In Folge dieſer Anordnungen ceſſiren künftig die bisher zur Vorlage gebrachten jährlichen Zu- und Abgangsverzeichniſſe der Amtsinventarien.

§. 6. Diejenigen Behörden, welche bedeutende Inventarien haben und jährliche Exigenzrechnungen über ihre Regie-Maxima ſtellen, ſind ermächtigt, die Schreibgebühren der durch §. 1 angeordneten Amtsinventarien innerhalb jener Maxima als Regieausgabe pro 18⁴⁰/₄₁ zu verrechnen.

§. 7. Die Königl. Rentämter und übrigen Verwaltungen, welche mit ihren Jahresrechnungen vollſtändige Amtsinventarien alle Jahre der Reviſion zu unterſtellen haben, ſind von gegenwärtiger Verfügung ausgenommen.

— Die Behandlung der Strafnachlaßgeſuche in Forſtfrevelſachen, ſiehe unten 2. Buch, §. 68.

§. 93. Die Vorſchrift, daß Eingaben bei dem Königl. Finanzminiſterium in Doppelſchrift eingegeben werden müſſen, wurde, gemäß höherem Befehl, durch das Regierungs-Präſidium mit dem Bemerken unterm 10. April 1841, Amtsbl. № 29, p. 230, in Erinnerung gebracht, daß alle nur einfach übergebenen Vorſtellungen ohne Entſchließung ad acta gelegt werden.

§. 94. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 26. Juni 1841, Amtsbl. № 46, p. 378, die Medikamentenrechnungen der Apotheker betr.

Es ereignet ſich häufig, daß bei Geſuchen an die unterzeichnete Stelle um einen Koſtenbeitrag aus öffentlichen Fonden für arme Verunglückte oder Kranke, die Medikamentenrechnungen mit den resp. ärztlichen Verordnungen nicht belegt ſind.

Da ohne die Einſicht letzterer die taxmäßige Prüfung jener nicht vorgenommen werden kann: ſo werden ſämmtliche Behörden aufgefordert, ſtrenge darauf zu achten, daß bei den genannten Eingaben die ärztlichen Verordnungen ſtets beigefügt werden.

§. 95. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October 1841, Amtsbl. № 66, p. 517, die Strafnachlaßgeſuche in Fuhrweſens-Polizeiſachen betr.

Nachdem durch höchſtes Miniſterialreſcript vom 28. v. M., bezüglich der Behandlung der Strafnachlaßgeſuche in Fuhrweſens-Polizeiſachen, in welchen kompetenzmäßig von den Adminiſtrativbehörden erkannt wird, auf die Beſtimmungen des §. 17, lit. h., der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 hingewieſen worden iſt, und ſolche Geſuche demnach als Gnadenſachen zur allerhöchſten Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo wird ſolches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dergleichen Geſuche jederzeit an Seine Majeſtät den König alleruntertänigſt ſtyliſirt und entweder unmittelbar an Allerhöchſtdenſelben einbefördert oder der unterzeichneten Stelle zum Behufe berichtlicher Vorlage übergeben werden ſollen.

Tit. V. Staatsbeamten.

§. 1. Vorbereitung, Prüfung, Praxis.

1. Band, p. 493.

§. 96. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 7. April 1833, Amtsbl. № 22, p. 221, die Konkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich meldenden Rechtskandidaten betr.

Wir haben auf den Vortrag Unſerer Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen beſchloſſen, was folgt:

1. Die Konkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten hat fürohin am 1. Dezember jeden Jahres ſtatt zu finden.

2. Jeder praktiſche Fall iſt in Zukunft ununterbrochen zu bearbeiten, und jeder einzelne Kandidat darf erſt nach Ablieferung des Aktes und der Ausarbeitung nach Hauſe entlaſſen werden. Der Fall wird an dem hiezu beſtimmten Tage früh 7 Uhr bekannt gemacht, und der letzte Termin zur Einreichung iſt die Stunde 4 Uhr desſelben Tages.

Dieſe Beſtimmungen, mit deren Vollzug Wir Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen beauftragen, ſind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 97. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1833, Amtsbl. № 34, p. 320, die diesjährige Konkursprüfung der um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbenden Rechtskandidaten betr.

Den betreffenden Rechtskandidaten wird nachſtehend ein Auszug aus einem höchſten Miniſterialreſcripte vom 6. v. M. zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

„Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungstermins der Konkursprüfungen vom 1. Mai auf den 1. Dezember jeden Jahres den Rechtskandidaten möglich gemacht iſt, von der theoretiſchen Prüfung angerechnet, die vorgeſchriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Konkursprüfung im Monate Dezember des darauffolgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, ſo findet hinfüro eine Dispenſation Behufs der Zulaſſung zu einer der dazwiſchen fallenden praktiſchen Prüfungen durchaus nicht mehr ſtatt. Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraumes zwiſchen der theoretiſchen Prüfung bis zur praktiſchen, und die Anpaſſung desſelben an die vorgeſchriebene Dauer der Vorbereitung, eine deſto ſtrengere Aufmerkſamkeit auf willkührliche Verſpätung des Antritts, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis, und der Königl. Regierung wird zur möglichſten Sicherung der Abſicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch von Seite der Rechtspraktikanten die größte Strenge bei der ihr durch den §. 27 der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 übertragenen Prüfung der diesfälligen Nachweiſe, und in der Vollziehung der im zweiten Abſatze des nämlichen Paragraphs enthaltenen Beſtimmung anempfohlen.

Bei vollgültiger Nachweiſung einer durch unverſchuldete Verhältniſſe und Umſtände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht ſtörenden Zeit, ſind zwar Dispensgeſuche Behufs der Zulaſſung zur betreffenden praktiſchen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeſchloſſen, Seine Majeſtät der König haben jedoch, ſolche Dispenſationen eintreten laſſen zu können, Allerhöchſt Sich unmittelbar vorzubehalten geruht.

In dieſer Weiſe motivirte und belegte Dispensgeſuche müſſen übrigens der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieſer, nach vorläufigem Benehmen mit dem Königl. Appellationsgerichte, dem Staatsminiſterium des Innern mit Gutachten ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Beginne einer Konkursprüfung vorgelegt werden, daher dieſe Beſtimmung jährlich rechtzeitig durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen iſt, damit die im vorausgeſetzten Falle etwa befindlichen Rechtspraktikanten ſich darnach zu richten und vor Nachtheilen zu wahren im Stande ſeyen.“

§. 98. Entſchließung des Königl. Miniſteriums der Juſtiz und des Innern vom 5. Mai 1833, Amtsbl. № 38 vom Jahre 1833,

p. 377. Die Qualifikationsbücher der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtskandidaten betr.

Staatsminiſterium der Juſtiz und des Innern.

Die Stände des Reichs haben den Wunſch geäußert: „es möge in den „Qualifikationsliſten der Acceſſiſten und Praktikanten eine eigene Rubrik für „wiſſenſchaftliche Tendenz, Beleſenheit und Fortbildung eröffnet werden,“ und durch den Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831, Abſchn. III., Ziff. 5, wurde nicht nur die Abſicht ausgeſprochen, auf die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und litterariſchen Fortſchritte der Adſpiranten billige Rückſicht zu nehmen, ſondern auch den mit der Begutachtung beauftragten Stellen in dieſer Beziehung beſondere Aufmerkſamkeit zur Pflicht gemacht. In deſſen Folge und mit Rückſicht auf den §. 40 der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830, die Konkursprüfung der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtskandidaten betreffend, dann in der Abſicht, den durch Fleiß und wiſſenſchaftliches Studium ſich auszeichnenden jungen Männern die Anerkennung ihres Strebens zuzuwenden und den beſtehenden Normen in den einzelnen Kreiſen den bisher entbehrten gleichen Vollzug zu ſichern, werden über die Führung der Qualifikationsbücher der Staatsdienſtadſpiranten nachſtehende Vorſchriften erlaſſen.

§. 1. Die Vorſtände der Stellen oder Behörden, bei welchen ein um Anſtellung im Staatsdienſte ſich bewerbender Rechtskandidat nach Beſtehung der zweiten (praktiſchen) Prüfung zur Verwendung aufgenommen wird, ſind verpflichtet, für deſſen weitere Ausbildung wohlwollende Sorge zu tragen, ihm die dazu nöthige Anleitung zu gewähren und gleiche Sorge und Anleitung jenen Mitgliedern der Stelle oder Behörde aufzutragen, unter deren pflichtmäßiger Reviſion, Unterzeichnung und Verantwortlichkeit der Rechtskandidat zu arbeiten berufen iſt. Dabei iſt neben dem ſittlichen Betragen, der Treue und der Rechtſchaffenheit insbeſondere auch den wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und der litteräriſchen Fortbildung der Kandidaten beſondere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und auf Gelegenheit zur Erprobung letzterer Eigeuſchaften ſowohl bei der Auswahl der zuzutheilenden Arbeiten, als auch bei der Prüfung und Beurtheilung der Leiſtungen ſorgfältige Rückſicht zu nehmen.

§. 2. Die Präſidenten der Kreisregierungen ſind gehalten, bei den jährlichen Viſitationen der untergebenen Aemter ſich der Beobachtung gegenwärtiger Vorſchriften zu verſichern und über die wiſſenſchaftliche Fortbildung, den Fleiß und Eifer, die perſönlichen Eigenſchaften und das ſittliche Betragen der Kandidaten, insbeſondere über das Benehmen derſelben gegen die Partheien und Amtsuntergebenen unmittelbare Erfahrung einzuziehen.

§. 3. Bei jedem Gerichte und jeder Stelle und Behörde der innern Verwaltung iſt über diejenigen Rechtskandidaten, welche daſelbſt nach Beſtehung der in der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 vorgeſchriebenen Prüfungen zur weiteren Ausbildung für den Staatsdienſt verwendet werden, das

Qualifikationsbuch fortan nach dem beſonders vorgeſchriebenen Formular zu führen.

Der Eintrag in dieſes Buch hat am Schluſſe eines jeden Verwaltungsjahres, oder wenn ein Kandidat im Laufe des Jahres austritt, bei dem Austritte desſelben ſtattzufinden, und die den Eintrag beſorgenden Vorſtände ſind für die Wahrhaftigkeit und die Unpartheilichkeit ihrer deßfallſigen Urtheile und Vormerkungen verantwortlich.

§. 4. Bei Führung der Qualifikationsbücher iſt die in der Verordnung vom 6. März 1830, §. 36, für den geſammten Staatsdienſt vorgeſchriebene vierfache Klaſſifikation beizubehalten, und die Einreihung der einzelnen Kandidaten in die eine oder die andere Klaſſe nach den in dem §. 38 der erwähnten Verordnung bezeichneten Anhaltspunkten zu beſtimmen.

§. 5. Aus den nach §. 3 bei den einzelnen Stellen und Behörden zu führenden beſondern Qualifikationsbüchern iſt in jedem Regierungsbezirke das allgemeine Qualifikationsbuch, und zwar:

1. für die um Anſtellung im Juſtizfache ſich bewerbenden Rechtskandidaten bei dem Appellgerichte, dann

2. für diejenigen Kandidaten, welche eine Anſtellung im Gebiete der innern Verwaltung nachſuchen, bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, gleichfalls nach dem §. 3 vorgeſchriebenen Formular herzuſtellen.

Rechtskandidaten, welche ſich um Anſtellung im gemiſchten Dienſte (bei Landgerichten) bewerben, oder ihre Bewerbung nach Erfüllung der Vorbedingungen auf mehrere Dienſtzweige alternativ erſtrecken, ſind in den allgemeinen Qualifikationsbüchern der Appellgerichte und der Kreisregierungen zugleich vorzumerken.

§. 6. Jedes Untergericht und jede Unterbehörde der innern Verwaltung hat zur Ergänzung des allgemeinen Qualifikationsbuches am Schluſſe des Verwaltungsjahres dem vorgeſetzten Appellgerichte und beziehungsweiſe der vorgeſetzten Kammer der Kreisregierung ihr beſonderes Qualifikationsbuch gegen Remiſſion vorzulegen, wo ſelbes durch das Direktorium geprüft und einfach oder mit den eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen dieſer Direktorien über die Fähigkeit und Würdigkeit der einzelnen Kandidaten, und was den gemiſchten Dienſt betrifft, nach wechſelſeitigem Benehmen der treffenden Direktorien dem allgemeinen Qualifikationsbuche einverleibt werden.

Von den vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen ihres Qualifikationsbuches hat jede Kreisſtelle dem ihr vorgeſetzten Staatsminiſterium jährlich eine Abſchrift vorzulegen.

§. 7. Die Eintragung der Rechtskandidaten in das allgemeine Qualifikationsbuch geſchieht in der Reihenfolge der zweiten (praktiſchen) Konkursprüfung und in jedem Jahrgange nach der Reihenfolge der erlangten Konkursnoten.

§. 8. Die Qualifikationsbücher ſind beſtimmt, über die Dauer der Ver-

wendung der Rechtskandidaten bei jeder einzelnen Behörde und über die bei einer jeden erhaltene Note vollſtändige Nachweiſung zu geben.

So oft daher ein Kandidat von einer Unterbehörde zur andern übertritt, hat derſelbe einen verſchloſſenen Auszug aus dem Qualifikationsbuche der Behörde, welche er verläßt, ſich zuſtellen zu laſſen, und dieſen der Behörde, zu welcher er übergeht, bei dem Eintritte in die neue Verwendung uneröffnet zu überreichen.

Tritt der Kandidat in einen andern Regierungsbezirk über, ſo hat derſelbe noch überdies, je nachdem er bei einer reinen Juſtiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem Landgerichte verwendet war, dem Appellgerichte oder der Regierung des Kreiſes, welchen er verläßt, darüber Anzeige zu machen, damit dem Appellgerichte oder der Regierung des Kreiſes, in welchen er übergeht, der betreffende Auszug aus dem allgemeinen Qualifikationsbuche mitgetheilt werde.

Eben dieſe Anzeige iſt auch dann zu machen, wenn der Kandidat von einer Kreisſtelle des nämlichen Regierungsbezirkes zur andern übertritt.

§. 9. Jeder Rechtskandidat iſt verbunden, am Schluſſe des Verwaltungsjahres bei dem Vorſtande der Stelle oder Behörde, bei welcher er verwendet wird, ſeine Erklärung abzugeben, ob er ſich um Anſtellung im reinen Juſtiz- oder im gemiſchten (Landgerichts-) Dienſte oder im Dienſte der innern Verwaltung, und zwar in einem einzelnen Fache ausſchließlich, oder in mehreren alternativ bewerbe, damit hienach die Vormerkung im Qualifikationsbuche gemacht und den Vorſchriften der §§. 5 und 6, Abſ. 2, genügt werde.

§. 10. Jede Stelle hat die über die Anſtellung geprüfter Rechtskandidaten bei vorkommenden Dienſtverleihungen zu erſtattenden Gutachten auf das allgemeine Qualifikationsbuch zu begründen.

Andere, als die dort vorgetragenen und nach den erhaltenen Noten vor andern als tauglich und würdig erſcheinende Kandidaten ſollen nicht in Vorſchlag gebracht werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei Vergebung der Advokatenſtellen ſtatt, bei welchen auch auf diejenigen Bewerber, welche nach Vorſchrift des §. 40, Abſ. 2 der Verordnung vom 6. März 1830, ihre Ausbildung bei einem rezipirten Rechtsanwalte fortgeſetzt haben und hierüber durch legale Zeugniſſe ſich ausweiſen, inſoweit geeignete Rückſicht genommen werden ſoll, als die verlangten Zeugniſſe zugleich das Fortſchreiten der Kandidaten in wiſſenſchaftlicher und literärer Ausbildung beurkunden.

§. 11. Die erſte Herſtellung und Einſendung der vorgeſchriebenen Qualifikationsbücher iſt binnen 3 Monaten zu vollziehen.

Dagegen wird die Erneuerung und Einſendung am Schluſſe des laufenden Verwaltungsjahres erlaſſen.

§. 12. Uebrigens wird den Stellen und Behörden die genaue Einhaltung der über die Nichtverwendung von Rechtskandidaten zu eigentlichen Richteramtsfunktionen beſtehenden Verordnungen wiederholt zur Pflicht gemacht.

Es wird erwartet, daß dieſen Vorſchriften nicht nur bei den Juſtizkollegien und Juſtizämtern, ſondern auch bei den mit adminiſtrativ-rechtlichen Attributionen bekleideten Stellen und Behörden pünktlich nachgelebt werde.

§. 99. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 17. Dezember 1833, Amtsbl. № 5 vom Jahre 1834, p. 66, die theoretiſche Prüfung der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtskandidaten betr.

Ludwig, K.

Wir haben dem Wunſche der Stände des Reiches entſprechend in Gemäßheit der wiederholten Gutachten der gemeinſamen zur theoretiſchen Prüfung der Rechtskandidaten niedergeſetzten Kommiſſion und auf Antrag Unſerer Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen beſchloſſen, was folgt;

I. Die Verordnung vom 12. Auguſt 1831, die theoretiſche Prüfung der Rechtskandidaten betr., tritt außer Wirkſamkeit.

II. Die Verordnung vom 6. März 1830 wird in allen ihren Punkten, mit alleiniger Ausnahme des durch Verordnung vom 7. Auguſt 1831 (Regierungsblatt von 1831, S. 519) angeordneten Anmeldungs- und des auf den 18. October feſtgeſetzten Eröffnungstermines, wobei es auch für die Folge ſein Verbleiben hat, neuerlich beſtätiget. Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen iſt.

§. 100. Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators bei dem Königl. Appellationsgerichte vom 13. Februar 1835, Amtsbl. № 9, p. 129, die Anſtellung von Staatsdienſtadſpiranten aus dem Rheinkreiſe in den ältern Kreiſen betr.

In Gemäßheit allerhöchſten Reſcriptes vom 3. d. M. ſollen, mit Rückſicht auf die jedem Staatsdienſtadſpiranten obliegende Pflicht, ſich ſo auszubilden, daß er zu jeder Anſtellung, ohne Unterſchied nach Kreiſen, berufen werden könne, die Rechtskandidaten, welche die Konkursprüfung bereits mit Erfolg beſtanden haben, aufgefordert werden, zum Zwecke ihrer allſeitigen Verwendbarkeit, ſich auch um die Zulaſſung zum Acceſſe bei den Kollegialgerichten I. und II. Inſtanz der ältern Kreiſe bei dem Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz zu melden.

§. 101. Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präſidiums vom 7. März 1835, Amtsbl. № 13, p. 161, die Ausbildung der geprüften Rechtskandidaten des Rheinkreiſes zur Anſtellung im Staatsdienſte in den übrigen Kreiſen betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators vom 13. Februar l. J. (Amtsbl. p. 129) wird den mit Erfolg geprüften Rechtskandidaten des Rheinkreiſes, welche ſich für den landgerichtlichen oder innern Adminiſtrativdienſt in den ältern Kreiſen vorbereiten wollen,

eröffnet: daß ſie ſich um Admiſſion zur landgerichtlichen Praxis direkt an die betreffenden Landgerichtsvorſtände, oder wenn ihnen ſolche nicht perſönlich bekannt ſeyn ſollten, an die Königl. Regierungspräſidien um ihre Vermittelung zu wenden haben. Diejenigen Kandidaten aber, welche die Mittel beſitzen, um den Rathsacceß bei einer Regierungskammer des Innern der älteren Kreiſe zu nehmen, werden ihre deßfallſigen Geſuche an das Königl. Staatsminiſterium des Innern oder an das betreffende Regierungs-Präſidium richten.

§. 102. Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präſidiums vom 19. October 1835, Amtsbl. № 52, p. 489, die theoretiſche Prüfung der zum Staatsdienſte adſpirirenden Rechtskandidaten betr.

Zu Folge eines gemeinſchaftlichen Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz nnd des Innern, dann der Finanzen, vom 9. October l. J., wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was unter demſelben Datum an die akademiſchen Senate der drei Landesuniverſitäten erlaſſen worden iſt:

„Seine Königliche Majeſtät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchſt Ihre beſtimmte Willensmeinung darüber ausgeſprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverſtandenen eigenen Intereſſe und dem Intereſſe ihrer Eltern und Vormünder eben ſo ſehr, als in Berückſichtigung der innigen Betheiligung des Staates bei Heranbildung jener Jugend, welche dereinſt die höheren Klaſſen der Geſellſchaft zu formiren beſtimmt iſt mit ſtrengem Ernſte zu überwachen ſey.

Folge dieſes Standpunktes ſind die, für die Hochſchulen der verſchiedenen Fakultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieſelben nach Vollendung ihrer Studien, beim Abgange von der Univerſität, die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweiſen haben.

Insbeſondere iſt die, an die Stelle der früheren Abſolutorialprüfungen getretene, und durch die Verordnung vom 6. März 1830 normirte theoretiſche Prüfung beſtimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntniſſe jener Studirenden der juriſtiſchen und kameraliſtiſchen Fakultäten zu erproben, welche mit der Abſicht um eine vollendete, Rechtsſtudien fordernde, Anſtellung im Staatsdienſte, oder um die Advokatur ſich zu bewerben, die Hochſchule verlaſſen und in die Praxis übertreten wollen.

Dieſer Charakter der theoretiſchen Prüfung, nach welchem dieſelbe ganz als die Abſolutorialprüfung der dem juriſtiſchen Fache ſich widmenden Hochſchüler erſcheint, und den Beweis gutbenützter Studienzeit und erlangter Reife zu fernerer ſelbſtſtändigen Fortbildung in ihren Ergebniſſen liefern ſoll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admiſſionsausſchüſſe zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erſt Jahrelang, nachdem ſie die Univerſität verlaſſen haben, ſich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Urſache willkührlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die

Zwiſchenzeit fortgeſetzten Studien und Repetitionen an der Hochſchule gewidmet zu haben, von Neuem die Admiſſion nachſuchen.

Die mit dem Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 beauftragten Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, ſehen ſich hiedurch veranlaßt, um den allerhöchſten Abſichten vollſtändige Erfüllung zu ſichern, die Senate ſämmtlicher Univerſitäten ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, daß der allerhöchſten Verordnung nur dadurch entſprochen werde, wenn die Rechtskandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Univerſitätsſtudien, ſonach in dem Jahre ſelbſt ihres Austretens von der Hochſchule die theoretiſche Prüfung erſtehen.

Es ſind daher die zur Prüfung der Admiſſionsgeſuche nach §. 7 der erwähnten Verordnung niedergeſetzten Ausſchüſſe darüber zu verſtändigen, daß ſie hienach nur ſolchen Rechtskandidaten die Zulaſſung zu ertheilen befugt ſeyen, welche ſich in Gemäßheit des §. 6 der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochſchule, bis zum Zeitpunkte der Admiſſionsnachſuchung auszuweiſen vermögen.

Auch werden dieſelben auf die obligatoriſche Natur der Zulaſſung hingewieſen, welche den Studirenden nicht geſtattet, willkührlich und ohne vollſtändigen Nachweis durchaus unverſchuldeter und unabwendbarer Hinderniſſe nach einmal erhaltenem Admiſſionsdekrete von der Prüfung zurückzutreten. Ein ſolcher Rücktritt enthält von ſelbſt die Erklärung unzureichender theoretiſcher Befähigung, und die Beſtimmungen des §. 17 Abſ. 2 in Betreff eines weiter an der Hochſchule zuzubringenden Jahres, ſind gegen ſolche willkührlich Nichterſchienene auf das Strengſte in analoge Anwendung zu bringen.

Die Studirenden der Univerſitäten ſind von dieſen Erläuterungen geeignet zu unterrichten und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erſtehung der theoretiſchen Prüfung erforderlichen Kenntniſſe durch Benützung der Univerſitätsjahre ſchon im Laufe der Studien an der Hochſchule zu erwerben, indem die Geſtattung einer Nachholung des Verſäumten in ſpäteren, nach Entfernung von der Univerſität etwa auf Privatſtudien zu verwendenden Jahren, nach dem Geiſte und den Beſtimmungen der beſtehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann.

Insbeſondere werden die akademiſchen Senate der drei Landesuniverſitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die, in dem letzten Kurſe ihrer Rechtsſtudien befindlichen Kandidaten rechtzeitig an dieſe Beſtimmungen erinnert werden.

Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichſt zu beſeitigen, welche ſich nach den übereinſtimmenden Berichten der Prüfungskommiſſionen jährlich dem geregelten Vorſchreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studirender entgegenſtellen, wird den Prüfungskommiſſionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10 Abſ. 1 der oftерwähnten Verordnung vom 6. März 1830, die Rechtskandidaten, welche ſich nach §. 9 Abſ. 2 ſtets zwei Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungstage bei dem Dekan der

juriſtiſchen Fakultät zu melden haben, und hierauf, ſowie darauf, daß die Meldung Vormittags neun Uhr zu geſchehen hat, in dem Admiſſionsdekret noch ausdrücklich aufmerkſam zu machen ſind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterſcheinen anderer admittirter Kandidaten dies nöthig machen ſollte."

§. 103. Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators vom 12. November 1835, Amtsbl. № 55, p. 509, die Aufſicht auf die Beſchäftigung und amtliche Verwendung der geprüften Rechtskandidaten betr.

Obgleich der §. 40 der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1831 vorſchreibt, daß jeder Rechtskandidat auch nach befriedigender Erſtehung der zweiten Prüfung verbunden ſey, ſeine weitere Ausbildung bei den Königl. Stellen und Behörden, oder inſoferne er ſich der Advokatur widmen wolle, bei einem recipirten Rechtsanwalte fortzuſetzen, ſo hat doch die Erfahrung bisher gezeigt, daß viele Rechtskandidaten ſich keineswegs auf nützliche Art beſchäftigen, um ſich zum Staats- oder öffentlichen Dienſte vorzubereiten, in welchem ſie eine Anſtellung nachſuchen wollen.

Um den deßfallſigen Nachtheilen zu begegnen, hat das Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz durch Reſcripte vom 14. Juni und 13. Juli dieſes Jahres (die den geprüften Rechtskandidaten zur Zeit mitgetheilt wurden):

erſtens als zweckmäßig erachtet und erklärt, daß die geprüften Rechtskandidaten, welche eine Anſtellung im Staatsdienſte nachſuchen wollen, vorher ſich nach Bedürfniß des Dienſtes und mit Rückſicht auf die Prüfungsnoten als Ergänzungsrichter bei den Friedens- und Bezirksgerichten, als funktionirende Subſtituten oder als Untergerichtſchreiber verwenden laſſen ſollen, um Beweiſe ihrer praktiſchen Brauchbarkeit zu liefern;

zweitens vorgeſchrieben, daß die Rechtskandidaten außer ihren Prüfungszeugniſſen, ihren Geſuchen um Anſtellung immer zugleich die Zeugniſſe kompetenter Behörden darüber beizulegen haben, ob und mit welchem Erfolge ſie in jener Beziehung, oder als Gehülfen von Notarien und Advokaten bisher verwendet worden ſind, indem bei den über die Wiederbeſetzung erledigter Stellen zu erſtattenden Gutachten darauf Rückſicht genommen werden ſoll, auf welche Art die Bewerber ſich ſeit der beſtandenen Konkursprüfung beſchäftigt haben, und ob ſie in jenem Dienſtzweige, in welchem ſie angeſtellt zu werden wünſchen, mit Erfolg Vorbereitungsdienſte geleiſtet haben.

Das Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz hat durch ein ferneres Reſcript vom 14. September d. J., in der Abſicht, die Beſchäftigung und das wiſſenſchaftliche Fortſchreiten der geprüften Rechtskandidaten einer ſteten Aufſicht zu unterwerfen, eine beſtimmte Vorſchrift über die Art der durch Miniſterialentſchließung vom 5. Mai 1832 (Amtsbl. von 1833 p. 373) angeordneten und zu

Zwiſchenzeit fortgeſetzten Studien und Repetitionen an der Hochſchule gewidmet zu haben, von Neuem die Admiſſion nachſuchen.

Die mit dem Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1830 beauftragten Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, ſehen ſich hiedurch veranlaßt, um den allerhöchſten Abſichten vollſtändige Erfüllung zu ſichern, die Senate ſämmtlicher Univerſitäten ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, daß der allerhöchſten Verordnung nur dadurch entſprochen werde, wenn die Rechtskandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Univerſitätsſtudien, ſonach in dem Jahre ſelbſt ihres Austretens von der Hochſchule die theoretiſche Prüfung erſtehen.

Es ſind daher die zur Prüfung der Admiſſionsgeſuche nach §. 7 der erwähnten Verordnung niedergeſetzten Ausſchüſſe darüber zu verſtändigen, daß ſie hienach nur ſolchen Rechtskandidaten die Zulaſſung zu ertheilen befugt ſeyen, welche ſich in Gemäßheit des §. 6 der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochſchule, bis zum Zeitpunkte der Admiſſionsnachſuchung auszuweiſen vermögen.

Auch werden dieſelben auf die obligatoriſche Natur der Zulaſſung hingewieſen, welche den Studirenden nicht geſtattet, willkührlich und ohne vollſtändigen Nachweis durchaus unverſchuldeter und unabwendbarer Hinderniſſe nach einmal erhaltenem Admiſſionsdekrete von der Prüfung zurückzutreten. Ein ſolcher Rücktritt enthält von ſelbſt die Erklärung unzureichender theoretiſcher Befähigung, und die Beſtimmungen des §. 17 Abſ. 2 in Betreff eines weiter an der Hochſchule zuzubringenden Jahres, ſind gegen ſolche willkührlich Nichterſchienene auf das Strengſte in analoge Anwendung zu bringen.

Die Studirenden der Univerſitäten ſind von dieſen Erläuterungen geeignet zu unterrichten und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erſtehung der theoretiſchen Prüfung erforderlichen Kenntniſſe durch Benützung der Univerſitätsjahre ſchon im Laufe der Studien an der Hochſchule zu erwerben, indem die Geſtattung einer Nachholung des Verſäumten in ſpäteren, nach Entfernung von der Univerſität etwa auf Privatſtudien zu verwendenden Jahren, nach dem Geiſte und den Beſtimmungen der beſtehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann.

Insbeſondere werden die akademiſchen Senate der drei Landesuniverſitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die, in dem letzten Kurſe ihrer Rechtsſtudien befindlichen Kandidaten rechtzeitig an dieſe Beſtimmungen erinnert werden.

Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichſt zu beſeitigen, welche ſich nach den übereinſtimmenden Berichten der Prüfungskommiſſionen jährlich dem geregelten Vorſchreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studirender entgegenſtellen, wird den Prüfungskommiſſionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10 Abſ. 1 der ofterwähnten Verordnung vom 6. März 1830, die Rechtskandidaten, welche ſich nach §. 9 Abſ. 2 ſtets zwei Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungstage bei dem Dekan der

juriſtiſchen Fakultät zu melden haben, und hierauf, ſowie darauf, daß die Meldung Vormittags neun Uhr zu geſchehen hat, in dem Admiſſionsdekret noch ausdrücklich aufmerkſam zu machen ſind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterſcheinen anderer admittirter Kandidaten dies nöthig machen ſollte."

§. 103. Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators vom 12. November 1835, Amtsbl. № 55, p. 509, die Aufſicht auf die Beſchäftigung und amtliche Verwendung der geprüften Rechtskandidaten betr.

Obgleich der §. 40 der allerhöchſten Verordnung vom 6. März 1831 vorſchreibt, daß jeder Rechtskandidat auch nach befriedigender Erſtehung der zweiten Prüfung verbunden ſey, ſeine weitere Ausbildung bei den Königl. Stellen und Behörden, oder inſoferne er ſich der Advokatur widmen wolle, bei einem recipirten Rechtsanwalte fortzuſetzen, ſo hat doch die Erfahrung bisher gezeigt, daß viele Rechtskandidaten ſich keineswegs auf nützliche Art beſchäftigen, um ſich zum Staats- oder öffentlichen Dienſte vorzubereiten, in welchem ſie eine Anſtellung nachſuchen wollen.

Um den deßfallſigen Nachtheilen zu begegnen, hat das Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz durch Reſcripte vom 14. Juni und 13. Juli dieſes Jahres (die den geprüften Rechtskandidaten zur Zeit mitgetheilt wurden):

erſtens als zweckmäßig erachtet und erklärt, daß die geprüften Rechtskandidaten, welche eine Anſtellung im Staatsdienſte nachſuchen wollen, vorher ſich nach Bedürfniß des Dienſtes und mit Rückſicht auf die Prüfungsnoten als Ergänzungsrichter bei den Friedens- und Bezirksgerichten, als funktionirende Subſtituten oder als Untergerichtſchreiber verwenden laſſen ſollen, um Beweiſe ihrer praktiſchen Brauchbarkeit zu liefern;

zweitens vorgeſchrieben, daß die Rechtskandidaten außer ihren Prüfungszeugniſſen, ihren Geſuchen um Anſtellung immer zugleich die Zeugniſſe kompetenter Behörden darüber beizulegen haben, ob und mit welchem Erfolge ſie in jener Beziehung, oder als Gehülfen von Notarien und Advokaten bisher verwendet worden ſind, indem bei den über die Wiederbeſetzung erledigter Stellen zu erſtattenden Gutachten darauf Rückſicht genommen werden ſoll, auf welche Art die Bewerber ſich ſeit der beſtandenen Konkursprüfung beſchäftigt haben, und ob ſie in jenem Dienſtzweige, in welchem ſie angeſtellt zu werden wünſchen, mit Erfolg Vorbereitungsdienſte geleiſtet haben.

Das Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz hat durch ein ferneres Reſcript vom 14. September d. J., in der Abſicht, die Beſchäftigung und das wiſſenſchaftliche Fortſchreiten der geprüften Rechtskandidaten einer ſteten Aufſicht zu unterwerfen, eine beſtimmte Vorſchrift über die Art der durch Miniſterialentſchließung vom 5. Mai 1832 (Amtsbl. von 1833 p. 373) angeordneten und zu

führenden Qualifikationsbücher erlaſſen; welche außer den erhaltenen Konkursnoten folgende Rubriken enthalten ſollen:

1. Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr und Religionsbekenntniß des Kandidaten.

2. Praxis oder Verwendung des Kandidaten ſeit der Konkursprüfung.

3. Die ſich hierauf beziehenden Qualifikationsnoten; begreifend die Rubriken: a) natürliche Anlagen; b) Kenntniſſe und Geſchäftsgewandtheit; c) Fleiß; d) Vortrag, ſchriftlicher und mündlicher; e) Conduite, Treue und Patriotismus; f) Klaſſenzahl, mit Rückſicht auf die Geſammtnoten über a — e, welche Noten durch Ziff. I bis IV in Beziehung auf jede Rubrik ausgedrückt werden ſollen, in der Art, daß Ziff. I „ausgezeichnet“, Ziff. II „ſehr gut“, Ziff. III „gut“ und Ziff. IV „unzureichend“ bedeutet.

4. Wiſſenſchaftliche Beſtrebungen und litteräre Fortbildung.

5. Bemerkungen, insbeſondere zu welchem Dienſtfache der Kandidat aſpirirt.

Auf den Grund dieſer Anordnungen werden die geprüften Rechtskandidaten angewieſen:

I. Ueber ihre ſeitherige Beſchäftigung ſeit der Konkursprüfung von dem Vorſtande des Gerichtes, oder von dem Advokaten oder Notär, bei welchem ſie in Praxis geſtanden, resp. noch ſtehen, in obigem Sinne Zeugniſſe zu erheben, welche die betreffenden Beamten verſchloſſen zu ertheilen, eingeladen werden;

II. Die erhaltenen Zeugniſſe noch vor Ablauf dieſes Monats verſchloſſen den Königl. Staatsprokuratoren der Bezirksgerichte gegen Beſcheinigung zu übergeben, welche ihrer Seits die Zeugniſſe mit ihren etwaigen Bemerkungen vor dem 8. Dezember d. J. an unterzeichnete Stelle ſenden werden;

III. Von nun an jeden Wechſel in der Praxis (z. B. von einem Advokaten zu einem andern, oder zu einem Notär, oder zu einem Gerichtſchreiber u. ſ. w.) mit belegenden Zeugniſſen dem betreffenden Königl. Staatsprokurator anzuzeigen, damit dieſer ſie hieherſende und auf dieſe Art hergeſtellt werden kann, wie jeder Rechtskandidat zu jeder Zeit beſchäftigt geweſen iſt;

IV. Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres die Qualifikationszeugniſſe über ihre Beſchäftigung nach der sub I und II bemerkten Art zu erheben, und vor dem 8. November an die betreffenden Königl. Staatsprokuratoren, gegen Schein abzuliefern, welche ſie vor dem 16. November mit ihren allenfallſigen Bemerkungen einbefördern werden.

Sobald die Belege für die Anlegung des Qualifikationsbuches hier eingetroffen ſeyn werden, bedarf es bei Einreichung von Anſtellungsgeſuchen nicht mehr der Beilegung des Konkursprüfungszeugniſſes und beſonderer Zeugniſſe über die Verwendung der Rechtskandidaten. Dieſe werden aber in Gemäßheit ſpezieller Weiſung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz aufgefordert, ſich die Erhebung und Ablieferung der Qualifikationszeugniſſe in der vorgeſchriebenen Art angelegen ſeyn zu laſſen, weil die Rechtskandidaten, welche ſie nicht

liefern, ſo angeſehen werden ſollen, als ob ſie ſich gar nicht beſchäftigen, weß- falls in Gutachten und Anträgen auf Beſetzung von Stellen im Staats- oder öffentlichen Dienſte auf ſie keine Rückſicht genommen werden ſoll.

— Die Königl. Verordnung vom 3. November 1839, die Prüfung der Staatsdienſtadſpiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienſtes, ſiehe Hüttenweſen 6. Buch §. 44.

§. 104. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 5. Auguſt 1840, Amtsbl. № 48, p. 311, die Vorbildung für den Regiſtratur-, Se- kretariats- und Rechnungskommiſſariatsdienſt bei den Kreisregierun- gen betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, in Anſehung der für den Regiſtratur-, Sekre- tariats- und Rechnungskommiſſariatsdienſt bei Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, erforderlichen Vorbildung, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigſt zu beſtimmen, was folgt:

I. Die in den §§. 4 und 5 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr. enthaltene Beſtimmung, wo- durch für die als Regiſtratoren, Sekretäre und Rechnungskommiſſäre bei Un- ſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, anzuſtellen- den Individuen das Abſolvirthaben der Univerſitätsſtudien unbedingt vorge- ſchrieben iſt, wird außer Wirkſamkeit geſetzt, und es ſollen auch andere, dieſe Vorbildung nicht beſitzende, jedoch im Uebrigen qualifizirte Individuen zur Be- werbung um ſolche Stellen zugelaſſen werden.

II. Die in die Klaſſe der geprüften Rechtskandidaten nicht gehörigen Be- werber um die bezeichneten Stellen haben neben der erlangten praktiſchen Be- fähigung, durch ein Gymnaſialabſolutorium die Vollendung des Gymnaſial- ſtudiums nachzuweiſen, außerdem ſind die Bewerber um Rechnungskommiſſär- ſtellen auch noch gehalten, ſich einer beſonderen Prüfung zu unterziehen.

Für die Bewerber um Rechnungskommiſſärſtellen bei den Kammern der Finanzen iſt dieſe Prüfung fortan in der durch Art. 4, Abſ. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 8. Auguſt 1809, die Prüfung der Adſpiranten zum Staats- dienſte betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1809, S. 1330), für den nie- deren Finanzdienſt angeordneten Weiſe abzuhalten.

Was hingegen die Prüfung der Bewerber um Rechnungskommiſſärſtellen bei den Kammern des Innern betrifft, ſo behalten Wir Uns vor, weitere aller- höchſte Entſchließung deßfalls zu ertheilen.

— Ueber die Vorbedingungen zum Staatsbaudienſte, ſiehe oben §. 66.

14*

Zu Tit. V. §. III. № 1. Amtsantritt und Austritt.
1. Band, p. 512.

§. 105. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 4. November 1832, Amtsbl. № 72, p. 642, die Dienstesverpflichtungen betr.

Durch ein Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern wurde hinſichtlich der Verpflichtung der in Staats- oder öffentliche Dienſte tretenden Individuen nachſtehendes Verfahren vorgeſchrieben.

Die Dienſtesverpflichtung umfaßt drei Theile:

1. den Eid auf die Verfaſſung nach Titel X. §. 3 der Verfaſſungsurkunde;
2. die Verpflichtung für den betreffenden Dienſt, und
3. den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

Der zu Verpflichtende iſt vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beſchwörenden Formel umſtändlich zu belehren, und daß dieſes geſchehen, iſt in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protokoll hat ſich nicht, wie dieſes häufig im Widerſpruche mit allen Vorſchriften zu geſchehen pflegt, auf eine bloſe Erwähnung der geſchehenen Verpflichtung zu beſchränken, ſondern es iſt demſelben die dreifache Verflichtungsformel vollſtändig und wörtlich einzuſchalten, und dieſes Protokoll iſt von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterſchreiben.

Hinſichtlich desjenigen Theils der Verpflichtungsform, welcher die Zuſage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthält, iſt die im §. 3 der Verordnung vom 13. September 1814 (bekannt gemacht durch das Amtsbl. des Rheinkreiſes vom Jahr 1818 S. 295) enthaltenen Formel wörtlich aufzunehmen, dabei dieſe Verordnung ausdrücklich anzuführen, und auf deren Beſtimmungen Bezug zu nehmen, „daß der Ausſteller zu keiner geheimen Geſellſchaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demſelben nicht gebilligt, oder dem Intereſſe des Staates fremd iſt, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde.“

Sämmtliche Adminiſtrativbehörden, denen die Verpflichtung von Staats- und öffentlichen Dienern obliegt, werden angewieſen, ſich nach dieſen Beſtimmungen genau zu achten, und die Verpflichtungsprotokolle in den Regiſtraturen, nach den verſchiedenen Dienſteszweigen, ſorgfältig aufzubewahren.

Es wird noch bemerkt, daß bei Amtsviſitationen dieſer Gegenſtand jedesmal einer genauen Recherche unterzogen werden ſoll, und daß jede Vernachläßigung in dieſer Beziehung unnachſichtliche Ahndung zur Folge haben müßte.

§. 106. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 5. Dezember 1832, Amtsbl. № 78, p. 688, die Dienſtesverpflichtungen betr.

Nachdem die Vorſchriften der Verordnung vom 4. November l. J. (Amts

und Intelligenzblatt Stück 72 S. 643) auch auf ſämmtliche Beamten und Angeſtellten der Finanzverwaltung volle Anwendung finden, gleichviel ob dieſelben von einer gerichtlichen oder einer adminiſtrativen Behörde eidlich verpflichtet werden, ſo ſieht man ſich veranlaßt zur Sicherung des Vollzuges folgende Beſtimmungen zu treffen:

Art. 1. Kein Beamter oder Angeſtellter der Finanzverwaltung darf in Funktion treten, bevor er ſich nicht der vorgeſchriebenen Eidesleiſtung, nach den drei Unterſcheidungen a) des Verfaſſungs- b) des Dienſteides und c) des Eides gegen unerlaubte Verbindungen unterzogen hat, und dies bei der durch Art. 160 des Strafgeſetzbuches angedrohten Strafe.

Art. 2. Für den Fall, wo ſpezielle Einweiſungskommiſſäre beſtellt werden, übernehmen dieſe gegen die unterzeichnete Stelle die Mitverantwortlichkeit, daß kein Funktionsantritt vor der von der kompetenten Juſtiz- oder Verwaltungsſtelle vollzogenen Beeidigung zugelaſſen wird.

Art. 3. Die Königl. Forſtmeiſter, Rentbeamten, Steuerkontroleurs, die Beamten des Königl. Bergamts, die Bergwerksverrechner, die Beamten des Rheinſchifffahrtsoctroiamtes, des Stempelamts, die Triftbeamten, die Domäneninſpektoren und die Beamten der Königl. Kreiskaſſe, haben entweder unmittelbar oder durch den Amtsvorſtand, eine Ausfertigung des Beeidigungsaktes anher einzuſenden.

Art. 4. Die obengenannten Beamten und Behörden werden hingegen angewieſen, die Ausfertigungen der Beeidigungsakten für das untergeordnete Perſonal zu erholen und in Verwahrung zu nehmen, und zwar 1. die Königl. Forſtmeiſter, die Beeidigungsakten der Königl. Revierförſter, der Forſtamtsaktuare, der Forſtwarte, der Stations- und Reviergehülfen, ſowohl für Staats- wie für Gemeindewaldungen; 2. die Rentämter, die Beeidigungsakten der Rentamtsboten; 3. das Bergamt, die Beeidigungsakten der Oberſteiger und Steiger; 4. das Triftamt, die Beeidigungsakten der Triftmeiſter und Holzhofverwalter; 5. die Bezirkskaſſen resp. die Rentämter, die Beeidigungsakten der Steuereinnehmer und Steuerboten.

Art. 5. Die mit der Verwahrung beauftragten Beamten haften dafür, daß die ihnen übergebene Beeidigungsakten in der vorgeſchriebenen Form beſtehen; desgleichen wird den Königl. Forſt- und Domäneninſpektoren und dem Steuerinſpektor die ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, bei den Viſitationen der Forſtämter, des Triftamtes, der Rent- und Steuerkontrolämter, dann der Bezirkskaſſen ſich zu überzeugen, daß alle Eidesakten für das untergeordnete Perſonal dieſer Aemter vorliegen, daß ſie die im Art. 1 vorgeſehenen drei Grade des Eides begreifen und daß ein jeder Eid ſtreng in den vorgeſchriebenen Worten und Betheuerungen geſchworen worden iſt.

Eidesformel.

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung

der Staatsverfaſſung; ich ſchwöre meine Pflichten als Unterthan und Staatsdiener, insbeſondere aber als (Eigenſchaft des Staatsdieners) nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu erfüllen, ſo wie ich es vor Gott, dem Könige und dem Geſetze verantworten zu können glaube. Zugleich bekräftige ich bei dieſem meinem abgelegten Dienſteseid, daß ich zu keiner geheimen Geſellſchaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demſelben nicht gebilligt oder dem Intereſſe des Staates fremd iſt, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde. Dies alles beſchwöre und verſpreche ich, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.“

Zu Tit. V., §. III., № 3. **Kautionen.**

Siehe Handbuch 1. Bd., p. 513.

§. 107. Entſchließung des Finanzminiſteriums vom 14. November 1833, die Amtsbürgſchaften betr., Amtsbl. № 54, p. 521.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Seine Majeſtät der König haben am 12. d. M. allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die Amtsbürgſchaften im Rheinkreiſe für die Zukunft bei neuen Anſtellungen und Beförderungen durchgehends in baarem Gelde aufrecht gemacht werden müſſen, daß jedoch die allerhöchſte Genehmigung für diejenigen Fälle vorbehalten bleibe, wo dringende Gründe vorhanden ſeyn ſollten, aus welchen die Stellung der Kaution durch Hypotheken oder durch Expromiſſion ausnahmsweiſe zu bewilligen wäre.

In Folge dieſes allerhöchſten Beſchluſſes erhält die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, die Weiſung, die Amtsbürgſchaften der Rentbeamten, des Kreiskaſſa-Perſonals, der Hypothekenbeamten, letztere inſoweit ſie eine ſolche für die in die Staatskaſſen fließenden Gebühren zu ſtellen haben, des Stempelverwalters u. ſ. w. künftig zwar nach den dermal im Rheinkreis gültigen Beſtimmungen, jedoch ausſchließlich in Baarem, zu reguliren, für die ſchleunige Ablieferung der erlegten Kautionen durch die Rheinkreiskaſſe an die hieſige Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſe Sorge zu tragen, und in Fällen, wo beſondere Gründe zur ausnahmsweiſen Bewilligung der Kautionsſtellung durch Hypotheken oder Bürgſchaften vorliegen ſollten, jedesmal vorher gutachtlichen Antrag hieher zu erſtatten.

— Die Einregiſtrirgebühr von den Perſonalbürgſchaften der interimiſtiſch funkt. Rechnungs- und Kaſſabeamten, ſiehe 6. Buch, §. 105.

§. 108. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 26. März 1835, Amtsbl. № 15, p. 174, die Amtsbürgſchaften betr.

Mit Beziehung auf die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 14. November 1833 (Amtsbl. 1833, Stück 54), wird ſämmtlichen Kaſſenbeamten hiemit eröffnet, daß, vermöge einer fernern höchſten Entſchließung vom 22. April 1834,

die nachgeſuchten Verſetzungen den Beförderungen gleich zu achten, und der Verpflichtung des Erlages baarer Dienſtkautionen unterworfen ſind. Dieſer Umſtand iſt bei Verſetzungsgeſuchen wohl zu beachten, daher jedesmal anzugeben, ob dem betreffenden Beamten der Betrag der Geldkaution zur Disposition ſteht, um noch vor der Einweiſung in die Königl. Kreiskaſſe eingeſchoſſen zu werden.

§. 109. Geſetz vom 7. März 1843, Amtsbl. №. 50, p. 438, die Verzinſung der Dienſteskautionen der Beamten betr.

Ludwig, K.

Wir haben bezüglich der Verzinſung der Dienſteskautionen der Beamten, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Abänderung des §. 11, Abſ. 2 des Geſetzes über das Staatsſchuldenweſen vom 28. Dezember 1831, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Alle von nun an in baarem Gelde bei den Staatsſchuldentilgungskaſſen neu zur Anlegung gelangenden Amtsbürgſchaftskapitalien ſollen der Verzinſung von drei und einem halben Prozent unterliegen.

Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Zu Tit. V., §. III., № 4. Wohnſitz, Urlaub.

Siehe Handbuch 1. Bd., p. 513.

§. 110. Die beiden allerhöchſten Verordnungen vom 22. September 1819 und 11. Mai 1827, über den Dienſtesurlaub der gerichtlichen Beamten wurden durch den Königl. Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte im Amtsbl. vom Jahre 1836, №. 46, p. 506 und 508 bekannt gemacht und folgen hier:

Maximilian Joſeph, K.

Wir haben zur Beſeitigung der bei Urlaubsgeſuchen der Juſtizbeamten im Rheinkreiſe ſich ergeben habenden Anſtände nach Vernehmen des Appellationsgerichts-Präſidenten und des General-Advokaten auf erſtatteten umſtändlichen Vortrag beſchloſſen, wie folgt:

1. Kein gerichtlicher Beamter oder Unterbeamter darf eine Reiſe an Unſer Hoflager oder in das Ausland unternehmen, noch ſich länger als vierzehn Tage von ſeinem Poſten entfernen, ohne einen Urlaub von Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz erhalten zu haben.

Nur kleine Reiſen in das angrenzende Ausland von Beamten, welche in den Grenzkantonen wohnen, ſind unter Beobachtung der nachſtehenden Verfügungen hievon ausgenommen, wenn die Abweſenheit nicht drei Tage überſteigt.

2. Die Geſuche an das Staatsminiſterium der Juſtiz um Erhaltung eines Urlaubs ſind bei der vorgeſetzten Amtsbehörde einzureichen, und von dieſer dem beſagten Staatsminiſterium vorzulegen. Ueber dieſe Geſuche ſind aber keine förmlichen Berichte zu erſtatten, ſondern den in halbgebrochenem Format zu fertigenden Vorſtellungen ſind die Anträge der Behörden ſogleich beizufügen, und dieſelben werden mit der Entſchließung zurückgeſendet.

3. Der Präſident, Vicepräſident und Generalprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreiſes dürfen ohne Erlaubniß des Staatsminiſteriums der Juſtiz ihren Poſten nicht über drei Tage verlaſſen.

4. Die Räthe, Acceſſiſten und Gerichtsſchreiber des Appellationsgerichts ſollen ſich ohne Erlaubniß des Präſidenten vom Amtsſitze nicht entfernen; der Subſtitut muß dazu die Authoriſation des General-Advokaten nachſuchen.

5. Die Präſidenten und Staatsprokuratoren der Bezirksgerichte ſind ebenfalls gehalten, zu jeder über drei Tage andauernden Abweſenheit vorher Erlaubniß zu erholen; die erſtern von dem Präſidenten des Appellationsgerichts, die letztern von dem General-Advokaten.

6. Die Richter, Acceſſiſten und Gerichtsſchreiber bei den Bezirksgerichten bedürfen zu jeder Entfernung vom Amte die Erlaubniß des Gerichtspräſidenten, die Subſtituten bei denſelben die des Staatsprokurators. Dauert die Abweſenheit über acht oder vierzehn Tage, ſo müſſen die erſten die Erlaubniß bei dem Präſidenten des Appellationsgerichts und die letzten bei dem General-Advokaten durch ihre vorgeſetzte Behörde nachſuchen.

7. Obige Verfügungen ſind auch während der jährlichen Gerichtsferien anwendbar.

8. Die Friedensrichter dürfen ihren Kanton nicht verlaſſen, ohne Erlaubniß des Staatsprokurators bei dem Bezirksgerichte, zu deſſen Gerichtsſprengel ihr Kanton gehört. Die Staatsprokuratoren haben ſich zu verſichern, daß durch deren Abweſenheit der Dienſt nicht gefährdet werde.

9. Die Friedensgerichtsſchreiber müſſen die Erlaubniß des Friedensrichters haben, wenn ſie ſich von ihrem Poſten entfernen wollen.

Es iſt dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Abweſenheit durch einen von dem Friedensrichter auf den Vorſchlag des Gerichtsſchreibers zu verwendenden und zu beeidigenden Untergerichtsſchreiber deren Dienſt verſehen werde.

10. Die Notarien dürfen ihren Amtsbezirk nicht verlaſſen ohne Erlaubniß des Präſidenten des Bezirksgerichts, in deſſen Gerichtsſprengel ihr Amtsbezirk gelegen iſt.

11. Die Anwälte und Gerichtsboten dürfen ihren Poſten nicht verlaſſen ohne Erlaubniß des Präſidenten des Gerichts, wobei ſie angeſtellt ſind.

12. Gegen die Mitglieder und Angehörigen der Gerichte, welche den bisher erwähnten Vorſchriften entgegenhandeln, ſind angemeſſene Disciplinarſtrafen zu verfügen.

13. Die Präſidenten der Bezirksgerichte und Staatsprokuratoren haben alle drei Monate, erſtere dem Präſidenten des Appellationsgerichts, letztere dem General-Advokaten über die von ihnen während dem letzten Quartale ertheilten Urlaubsbewilligungen Bericht zu erſtatten Am Schluß des Jahres hat der Präſident und der General-Advokat eine allgemeine Anzeige ſämmtlicher bis auf vierzehn Tagen erfolgten Urlaubsbewilligungen dem Staatsminiſterium der Juſtiz vorzulegen.

Ludwig, K.

Wir haben zur Beſeitigung der Anſtände, in Anwendung der allerhöchſten Verordnung vom 22. September 1819, die Urlaubsgeſuche der Juſtizbeamten im Rheinkreiſe betreffend, nach Vernehmung des Appellationsgerichts-Präſidenten und des Generalprokurators beſchloſſen, wie folgt:

I. Was die Geſuche um Entfernung vom Amte unter vierzehn Tagen betrifft, ſo ſind:

1. dergleichen Urlaubsgeſuche der Appellationsgerichts-Advokaten, Appellationsgerichtsſchreiber und Appellationsgerichtsboten bei dem Generalprokurator anzubringen, welcher benehmlich mit dem Appellationsgerichts-Präſidenten darauf zu verfügen hat.

2. Dergleichen Urlaubsgeſuche der Notarien, Bezirksgerichts-Advokaten, Bezirksgerichtsſchreiber und Gerichtsboten ſind bei dem Staatsprokurator des Bezirksgerichts anzubringen, welcher ſolche benehmlich mit dem Präſidenten des Bezirksgerichts zu erledigen hat.

3. Die Friedensgerichtsſchreiber haben ihre, eine Entfernung über drei Tage bezweckende Geſuche beim betreffenden Friedensrichter einzureichen, welcher dieſelben, mit ſeinem Gutachten begleitet, dem vorgeſetzten Staatsprokurator zur Erledigung vorzulegen hat, von welch letzterm im Bewilligungsfalle für die Vertretung des Friedensgerichtsſchreibers während deſſen Abweſenheit durch ein geeignetes Individuum zu ſorgen iſt.

II. Was die Geſuche um Entfernung über vierzehn Tage oder ins Ausland betrifft, ſo ſind

1. die deßfallſigen Geſuche des Appellationsgerichts-Direktors, der Appellationsgerichts-Räthe, Bezirksgerichts-Präſidenten und Bezirksrichter durch den Appellationsgerichts-Präſidenten,

2. Die deßfallſigen Geſuche der Staatsprokuratoren an Bezirksgerichten und deren Subſtituten, der Notarien, Anwälte, Friedensrichter, Appellations- und Bezirksgerichtsſchreiber, Appellations- und Bezirksgerichtsboten durch den Generalprokurator, hinſichtlich der Subſtituten des Generalprokurators, der Appellationsgerichts-Advokaten, der Appellationsgerichtsſchreiber und Appellationsgerichtsboten nach vorherigem Benehmen mit dem Appellationsgerichts-Präſidenten an das Staatsminiſterium der Juſtiz gutachtlich einzubefördern.

III. Im Uebrigen hat es bei der allerhöchſten Verordnung vom 22. September 1819 ſein Bewenden.

§. 111. Verfügung der Königl. Regiernng der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 28. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 299, eigenmächtige Entfernung öffentlicher Beamten und Staatsdiener aus ihrem Amtsbezirke betr.

Es iſt ſeit Kurzem vorgekommen, daß Beamte und Staatsdiener ſich aus ihrem Amtsbezirke entfernen, ohne hiezu von ihrer vorgeſetzten Behörde Urlaub nachgeſucht und erhalten zu haben; insbeſondere haben ſich in neueſter Zeit mehrere Steuer- und Gemeindeeinnehmer dergleichen eigenmächtige Entfernungen aus ihrem Perzepturbezirke zu ſchulden kommen laſſen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, die Beobachtung der diesfalls beſtehenden Vorſchriften nachdrücklichſt einzuſchärfen, und insbeſondere die Steuer- und Gemeindeeinnehmer zur pünktlichen Befolgung der Anordnungen im §. 21 der inſtruktiven Verordnung über die Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern vom 28. Juli 1818 mit dem Bemerken aufzufordern, daß jede Entfernung eines Königl. Steuer- und Gemeindeeinnehmers über drei Tage aus dem Amtsbezirke, ohne Bewilligung der höhern Behörde und ohne Wiſſen des Bürgermeiſteramtes ſeines Wohnſitzes, der disciplinariſchen Einſchreitung unterzogen wird.

Zugleich werden die Bürgermeiſterämter derjenigen Orte, in welchen ſich der Sitz eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers befindet, alles Ernſtes ermahnt, von jeder Entfernung eines Einnehmers von ſeinem Amtsſitze, welche über drei Tage dauert, und wozu derſelbe eine Urlaubsbewilligung nicht nachgewieſen hat, dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate ſogleich unter Angabe der obwaltenden Verhältniſſe Anzeige zu erſtatten, damit dasſelbe die erforderlichen Verfügungen treffen kann.

6. Gehalt, Penſion, Diäten, Anſtellungstaxen, Umzugsgebühr.

Siehe Handbuch 1. Band, p. 514.

Die Naturalbezüge der Vorſtände und Räthe der Juſtizkollegien, die Einrechnung der Naturalbezüge der Beamten bei Ausmittlung der Wittwenpenſionen, die Penſionen der Kinder von Kollegialräthen und die den Friedensrichtern zugeſtandenen pragmatiſchen Rechte, ſiehe № III. §. 78 des Ständeabſchiedes vom 29. Dezember 1831, oben sub §. 13.

§. 112. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 6. April 1832, Amtsbl. № 19, p. 242, die Umzuggebühren bei Verſetzung der Staatsdiener betr.

Um den Verzögerungen abzuhelfen, welche bisher die Anweiſung der Umzugsgebühren in vielen Fällen dadurch erlitten hat, daß die deßfallſigen Geſuche ohne alle Belege, woraus die Elemente der Berechnung geſchöpft werden mußten, vorgelegt worden ſind; ſieht man ſich veranlaßt unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Verordnung vom 16. Auguſt 1817 (vide Amtsbl. № 40 des Jahrgangs 1817) Folgendes zu verfügen:

Jeder, welcher auf Vergütung von Umzugsgebühren verordnungsmäßig Anſpruch hat, ſoll unmittelbar nach Empfang des Verſetzungsdekrets bei der unterfertigten Stelle eine Liquidation einreichen, welche zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Verſetzungsdekrets;

2. den Stand des Beamten, ob nämlich ledig oder verheirathet und in letzterm Falle die Zahl der unverſorgten Kinder;

3. den Gehalt der Stellen, von welcher und auf welche er verſetzt wurde;

4. die Entfernung nach Meilenzahl und auf dem nächſten fahrbaren Wege;

5. die Berechnung der Gebühren nach §§. X und XII der Verordnung.

Der Familienſtand (Punkt 2) iſt durch ein Zeugniß des Königl. Landkommiſſärs, und die Entfernung (Punkt 4) nach §. XII der Verordnung nachzuweiſen. Es bedarf übrigens zur Aufſtellung der Liquidation keines Stempelpapiers.

§. 113. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 5. Dezember 1832, Amtsbl. № 79, p. 691, die Umzugsgebühren bei Verſetzung der Staatsdiener betr.

Mit Hinweiſung auf das in obigem Betreffe unter dem 6. April l. J. durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt Stück 19 erlaſſene Generale wird noch weiter verfügt, was folgt:

1. Damit zweckloſe Umwege vermieden werden, ſind die Umzugsgebühren-Liquidationen von allen Beamten der Juſtiz, der Adminiſtration und der Finanzen ſogleich unmittelbar an die unterfertigte Stelle zu dirigiren.

2. Die befragten Liquidationen müſſen jeder Zeit in nachſtehender Form in duplo eingereicht, und das eine Duplikat mit einer Abſchrift des Verſetzungs- oder Beförderungsdekrets, mit dem Zeugniß der Mauth- oder Poſtbehörde über die Meilenzahl der Entfernung, und mit dem Zeugniß der Lokalpolizeibehörde über den Familienſtand des Petenten belegt werden.

3. Alle drei ſo ebenerwähnte Belege dürfen auf ſtempelfreies Papier ausgefertigt werden.

III. Im Uebrigen hat es bei der allerhöchſten Verordnung vom 22. September 1819 ſein Bewenden.

§. 111. Verfügung der Königl. Regiernng der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 28. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 299, eigenmächtige Entfernung öffentlicher Beamten und Staatsdiener aus ihrem Amtsbezirke betr.

Es iſt ſeit Kurzem vorgekommen, daß Beamte und Staatsdiener ſich aus ihrem Amtsbezirke entfernen, ohne hiezu von ihrer vorgeſetzten Behörde Urlaub nachgeſucht und erhalten zu haben; insbeſondere haben ſich in neueſter Zeit mehrere Steuer- und Gemeindeeinnehmer dergleichen eigenmächtige Entfernungen aus ihrem Perzepturbezirke zu ſchulden kommen laſſen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, die Beobachtung der diesfalls beſtehenden Vorſchriften nachdrücklichſt einzuſchärfen, und insbeſondere die Steuer- und Gemeindeeinnehmer zur pünktlichen Befolgung der Anordnungen im §. 21 der inſtruktiven Verordnung über die Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern vom 28. Juli 1818 mit dem Bemerken aufzufordern, daß jede Entfernung eines Königl. Steuer- und Gemeindeeinnehmers über drei Tage aus dem Amtsbezirke, ohne Bewilligung der höhern Behörde und ohne Wiſſen des Bürgermeiſteramtes ſeines Wohnſitzes, der disciplinariſchen Einſchreitung unterzogen wird.

Zugleich werden die Bürgermeiſterämter derjenigen Orte, in welchen ſich der Sitz eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers befindet, alles Ernſtes ermahnt, von jeder Entfernung eines Einnehmers von ſeinem Amtsſitze, welche über drei Tage dauert, und wozu derſelbe eine Urlaubsbewilligung nicht nachgewieſen hat, dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate ſogleich unter Angabe der obwaltenden Verhältniſſe Anzeige zu erſtatten, damit dasſelbe die erforderlichen Verfügungen treffen kann.

6. Gehalt, Penſion, Diäten, Anſtellungstaxen, Umzugsgebühr.

Siehe Handbuch 1. Band, p. 514.

Die Naturalbezüge der Vorſtände und Räthe der Juſtizkollegien, die Einrechnung der Naturalbezüge der Beamten bei Ausmittlung der Wittwenpenſionen, die Penſionen der Kinder von Kollegialräthen und die den Friedensrichtern zugeſtandenen pragmatiſchen Rechte, ſiehe № III. §. 78 des Ständeabſchiedes vom 29. Dezember 1831, oben sub §. 13.

§. 112. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 6. April 1832, Amtsbl. № 19, p. 242, die Umzuggebühren bei Verſetzung der Staatsdiener betr.

Um den Verzögerungen abzuhelfen, welche bisher die Anweiſung der Umzugsgebühren in vielen Fällen dadurch erlitten hat, daß die deßfallſigen Geſuche ohne alle Belege, woraus die Elemente der Berechnung geſchöpft werden mußten, vorgelegt worden ſind; ſieht man ſich veranlaßt unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Verordnung vom 16. Auguſt 1817 (vide Amtsbl. № 40 des Jahrgangs 1817) Folgendes zu verfügen:

Jeder, welcher auf Vergütung von Umzugsgebühren verordnungsmäßig Anſpruch hat, ſoll unmittelbar nach Empfang des Verſetzungsdekrets bei der unterfertigten Stelle eine Liquidation einreichen, welche zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Verſetzungsdekrets;

2. den Stand des Beamten, ob nämlich ledig oder verheirathet und in letzterm Falle die Zahl der unverſorgten Kinder;

3. den Gehalt der Stellen, von welcher und auf welche er verſetzt wurde;

4. die Entfernung nach Meilenzahl und auf dem nächſten fahrbaren Wege;

5. die Berechnung der Gebühren nach §§. X und XII der Verordnung.

Der Familienſtand (Punkt 2) iſt durch ein Zeugniß des Königl. Landkommiſſärs, und die Entfernung (Punkt 4) nach §. XII der Verordnung nachzuweiſen. Es bedarf übrigens zur Aufſtellung der Liquidation keines Stempelpapiers.

§. 113. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 5. Dezember 1832, Amtsbl. № 79, p. 691, die Umzugsgebühren bei Verſetzung der Staatsdiener betr.

Mit Hinweiſung auf das in obigem Betreffe unter dem 6. April l. J. durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt Stück 19 erlaſſene Generale wird noch weiter verfügt, was folgt:

1. Damit zwecklose Umwege vermieden werden, ſind die Umzugsgebühren-Liquidationen von allen Beamten der Juſtiz, der Adminiſtration und der Finanzen ſogleich unmittelbar an die unterfertigte Stelle zu dirigiren.

2. Die befragten Liquidationen müſſen jeder Zeit in nachſtehender Form in duplo eingereicht, und das eine Duplikat mit einer Abſchrift des Verſetzungs- oder Beförderungsdekrets, mit dem Zeugniß der Mauth- oder Poſtbehörde über die Meilenzahl der Entfernung, und mit dem Zeugniß der Lokalpolizeibehörde über den Familienſtand des Petenten belegt werden.

3. Alle drei ſo ebenerwähnte Belege dürfen auf ſtempelfreies Papier ausgefertigt werden.

III. Im Uebrigen hat es bei der allerhöchſten Verordnung vom 22. September 1819 ſein Bewenden.

§. 111. Verfügung der Königl. Regiernng der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 28. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 299, eigenmächtige Entfernung öffentlicher Beamten und Staatsdiener aus ihrem Amtsbezirke betr.

Es iſt ſeit Kurzem vorgekommen, daß Beamte und Staatsdiener ſich aus ihrem Amtsbezirke entfernen, ohne hiezu von ihrer vorgeſetzten Behörde Urlaub nachgeſucht und erhalten zu haben; insbeſondere haben ſich in neueſter Zeit mehrere Steuer- uud Gemeindeeinnehmer dergleichen eigenmächtige Entfernungen aus ihrem Perzepturbezirke zu ſchulden kommen laſſen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich daher veranlaßt, die Beobachtung der diesfalls beſtehenden Vorſchriften nachdrücklichſt einzuſchärfen, und insbeſondere die Steuer- und Gemeindeeinnehmer zur pünktlichen Befolgung der Anordnungen im §. 21 der inſtruktiven Verordnung über die Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern vom 28. Juli 1818 mit dem Bemerken aufzufordern, daß jede Entfernung eines Königl. Steuer- und Gemeindeeinnehmers über drei Tage aus dem Amtsbezirke, ohne Bewilligung der höhern Behörde und ohne Wiſſen des Bürgermeiſteramtes ſeines Wohnſitzes, der disciplinariſchen Einſchreitung unterzogen wird.

Zugleich werden die Bürgermeiſterämter derjenigen Orte, in welchen ſich der Sitz eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers befindet, alles Ernſtes ermahnt, von jeder Entfernung eines Einnehmers von ſeinem Amtsſitze, welche über drei Tage dauert, und wozu derſelbe eine Urlaubsbewilligung nicht nachgewieſen hat, dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate ſogleich unter Angabe der obwaltenden Verhältniſſe Anzeige zu erſtatten, damit dasſelbe die erforderlichen Verfügungen treffen kann.

6. Gehalt, Penſion, Diäten, Anſtellungstaxen, Umzugsgebühr.

Siehe Handbuch 1. Band, p. 514.

Die Naturalbezüge der Vorſtände und Räthe der Juſtizkollegien, die Einrechnung der Naturalbezüge der Beamten bei Ausmittlung der Wittwenpenſionen, die Penſionen der Kinder von Kollegialräthen und die den Friedensrichtern zugeſtandenen pragmatiſchen Rechte, ſiehe № III. §. 78 des Ständeabſchiedes vom 29. Dezember 1831, oben sub §. 13.

§. 112. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 6. April 1832, Amtsbl. № 19, p. 242, die Umzuggebühren bei Verſetzung der Staatsdiener betr.

Um den Verzögerungen abzuhelfen, welche bisher die Anweiſung der Umzugsgebühren in vielen Fällen dadurch erlitten hat, daß die deßfallſigen Geſuche ohne alle Belege, woraus die Elemente der Berechnung geſchöpft werden mußten, vorgelegt worden ſind; ſieht man ſich veranlaßt unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Verordnung vom 16. Auguſt 1817 (vide Amtsbl. № 40 des Jahrgangs 1817) Folgendes zu verfügen:

Jeder, welcher auf Vergütung von Umzugsgebühren verordnungsmäßig Anſpruch hat, ſoll unmittelbar nach Empfang des Verſetzungsdekrets bei der unterfertigten Stelle eine Liquidation einreichen, welche zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Verſetzungsdekrets;
2. den Stand des Beamten, ob nämlich ledig oder verheirathet und in letzterm Falle die Zahl der unverſorgten Kinder;
3. den Gehalt der Stellen, von welcher und auf welche er verſetzt wurde;
4. die Entfernung nach Meilenzahl und auf dem nächſten fahrbaren Wege;
5. die Berechnung der Gebühren nach §§. X und XII der Verordnung.

Der Familienſtand (Punkt 2) iſt durch ein Zeugniß des Königl. Landkommiſſärs, und die Entfernung (Punkt 4) nach §. XII der Verordnung nachzuweiſen. Es bedarf übrigens zur Aufſtellung der Liquidation keines Stempelpapiers.

§. 113. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 5. Dezember 1832, Amtsbl. № 79, p. 691, die Umzugsgebühren bei Verſetzung der Staatsdiener betr.

Mit Hinweiſung auf das in obigem Betreffe unter dem 6. April l. J. durch das Kreisamts- und Intelligenzblatt Stück 19 erlaſſene Generale wird noch weiter verfügt, was folgt:

1. Damit zwecklose Umwege vermieden werden, ſind die Umzugsgebühren-Liquidationen von allen Beamten der Juſtiz, der Adminiſtration und der Finanzen ſogleich unmittelbar an die unterfertigte Stelle zu dirigiren.

2. Die befragten Liquidationen müſſen jeder Zeit in nachſtehender Form in duplo eingereicht, und das eine Duplikat mit einer Abſchrift des Verſetzungs- oder Beförderungsdekrets, mit dem Zeugniß der Mauth- oder Poſtbehörde über die Meilenzahl der Entfernung, und mit dem Zeugniß der Lokalpolizeibehörde über den Familienſtand des Petenten belegt werden.

3. Alle drei ſo ebenerwähnte Belege dürfen auf ſtempelfreies Papier ausgefertigt werden.

Liquidation

der Umzuggebühren des bisherigen . . . . . . zu . . . . . und nunmehrigen . . . . . . N. N. (Name des Petenten)

Bezeichnung des Verſetzungsdekretes.	Familienſtand des Beamten.	Gehalt der Stelle, von welcher und auf welche der Petent verſetzt wurde.	Entfernung.	Berechnung der Umzugsgebühren.	fl.	kr.
Allerhöchſtes Reſcript vom . . . ꝛc. ausgeſchrieben von der Königl. Regierung am ꝛc.	verheirathet oder nicht. mit oder ohne unverſorgte Kinder.	Gehalt als (bisherige Stelle) zu . . . . fl. Gehalt als (ueue Stelle) zu . . . . fl.	Von (Benennnng des bisherigen Wohnortes) nach (Benennung des neuen Domizils) . . Meilen.	von den erſten fünf Meilen à p% fl. von den weitern Meilen à p% .		
				Summa .		
Beleg 1. (Abſchrift des allerhöchſten Reſcriptes.)	Beleg 2. (Zeugniß der Lokalpolizeibehörde.)		Beleg 3. (Zeugniß der Poſt- oder Mauthbehörde, oder beſtimmte Hinweiſung auf die Diſtanztabelle vom Jahr 1830.)			

Aufgeſtellt am

(Unterſchrift des Petenten.)

— Wegen Bezahlung der Pferdegeldaverſen resp. der Atteſte über das Halten der Dienſtpferde, ſiehe 6. Buch, §. 147.

— Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 7. Dezember 1835, Amtsbl. №. 57, p. 537, die Diſtanzzeugniſſe bei Umzugkoſten-Vergütungen betr., ſiehe 6. Buch, §. 151.

§. 114. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 17. Auguſt 1837, Amtsbl. №. 48, p. 391, die rechtzeitige Vorlage von Quieszenz-Verlängerungsgeſuchen der auf gewiſſe Zeit quieszirten Staatsdiener betr.

Nach einer höchſten Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 25. vor. M. iſt es der Wille Seiner Majeſtät des Königs, daß Geſuche der wegen phyſiſcher Gebrechen nach §. 22 lit. D. der IX. Verfaſſungsbeilage auf beſtimmte Zeit quieszirten Staatsdiener um Verlängerung der Quieszenz Allerhöchſt Denſelben jederzeit vor dem Ablaufe der vorigen Quieszenzfriſt, und zwar ſo zeitig vorgelegt werden ſollen, daß Allerhöchſt Ihr Entſchluß über die nachgeſuchte Quieszenz-Verlängerung dem Quieszenten noch vor dem Ablaufe der vorigen Quieszenzfriſt zukommen kann.

Dieſes wird allen im Rheinkreiſe ſich aufhaltenden, in zeitlichen Ruheſtand verſetzten Staatsdienern, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

§. 115. Bekanntmachung des Präſidiums der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz vom 22. Jänner 1838, Amtsbl. №. 8, p. 44, die rechtzeitige Vorlage von Quieszenz-Verlängerungsgeſuchen der auf gewiſſe Zeit quieszirten Staatsdiener betr.

Wegen genauer Bezeichnung der in der Bekanntmachung vom 17. Auguſt v. J. (Amtsblatt № 48) berührten Obliegenheit der rechtzeitigen Anbringung von Quieszenz-Verlängerungsgeſuchen wird in Folge höchſter Miniſterialentſchließung vom 15. dieſes, zur geeigneten Maßnahme in vorkommenden Fällen eröffnet, daß die Termine aller auf beſtimmte Zeit beſchränkten Quieszenzbewilligungen und deren Verlängerungen vom Tage der allerhöchſten Bewilligung an, und nicht von jenem des zufällig verſpäteten Quieszenzantrittes, oder der ſpäteren Inſinuation einer Quieszenz-Verlängerung zu berechnen ſeyen.

— Siehe auch den §. 78 des Ständeabſchiedes vom 29. Dezember 1831, Amtsbl. №. 1 vom Jahre 1832, p. 1, oben §. 13.

§. 116. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 13. März 1842, Amtsbl. №. 23, p. 209, die Getreidebezüge der Beamten des adminiſtrativen und gemiſchten Dienſtes betr.

Ludwig, K.

Wir haben beſchloſſen, hinſichtlich jener Naturalnebenbezüge, die Wir

den Staatsdienern durch das Beſoldungsregulativ vom 16. Februar 1826 als Surrogate eines Theiles der frühern Geldgehalte zugewieſen haben, die durch Tit. III. §. 78 lit. a. des Landtagsabſchiedes vom 29. Dezember 1831 für die Vorſtände und Räthe Unſerer Juſtizkollegien beſtätigten urſprünglichen Beſtimmungen des beſagten Beſoldungsregulativs, auch zu Gunſten Unſerer Beamten des adminiſtrativen und gemiſchten Dienſtes wieder in Wirkſamkeit treten zu laſſen, und verordnen demnach für ſo lange, als Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1. Die den Beamten des adminiſtrativen und gemiſchten Dienſtes als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte, und durch Umwandlung dieſes Theiles in Getreide, zugewieſenen Naturalnebenbezüge der Eingangs erwähnten Art, ſind als wirkliche, nur aus nationalökonomiſchen Erwägungen in Getreide regulirte Gehaltsbeſtandtheile zu betrachten.

Dieſelben ſind daher bei den Adminiſtrativ-Staatsdienern aller Klaſſen und Kathegorien dem Dienſtesgehalte bei den mit Richteramtsfunktionen bekleideten Landgerichtsbeamten aber dem fixen Geldgehalte im Sinne des §. 23 der IX. Verfaſſungsbeilage hinzuzurechnen.

§. 2. Die gedachten Bezüge ſollen, dieſem Standpunkte gemäß, in allen einſchlägigen Fällen, insbeſondere bei Regulirung der den ſtaatsdienerlichen Relikten gebührenden Penſionen und Alimentationen, der Umzugsgebühren, dann der nach §. 22 lit. c. und §. 23 der IX. Verfaſſungsbeilage zu verabreichenden Quieszenzgehalte, ſowie bei Berechnung des Sterb- und Nachmonatsbezuges, der Wittwen- und Waiſenfondsbeiträge und der Anſtellungs- und Beförderungstaxen, jederzeit behandelt werden.

§. 3. Sämmtliche bereits eingewieſene Quieszenzgehalte, Penſionen und Alimentationen der eben genannten Art ſind, ſo ferne nicht etwa das berechtigte Subjekt durch Tod, Großjährigkeit, Verſorgung, Verzicht oder in ſonſt geſetzlicher Weiſe bereits vor dem 1. März 1839 aus dem Genuſſe wieder ausgetreten iſt, der geeigneten Reviſion von Amtswegen alsbald zu unterwerfen, und die den Betheiligten desfalls gebührenden Nachzahlungen bis zu dem 1. März 1839 zurück, durch die betreffenden Kaſſen leiſten zu laſſen.

§. 4. Für alle übrigen Fälle, hat die durch §. 2 vorgeſchriebene Behandlungsweiſe, vom 1. October 1841 als Beginn des laufenden Rechnungsjahres an, überall in Wirkſamkeit zu treten.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von den betheiligten Miniſterien nach Maßgabe ihres Reſſorts in Vollzug zu ſetzen.

7. Uniformen.

Handbuch 1. Band, p. 541.

§. 117. Bekanntmachung der Königl. Regierungs-Finanzkammer

vom 12. September 1831, Amtsbl. № 33, p. 262, die Uniformirung der Forſtamtsaktuare betr.

Durch Miniſterialreſcript vom 31. v. M. wurde den Königl. Forſtamtsaktuaren dieſelbe Amtskleidung beſtimmt, wie ſie für die Königl. Revierförſter vorgeſchrieben iſt, nur mit Hinweglaſſung der auf dem Rockkragen zu tragenden ſchmalen goldenen Borte.

§. 118. Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom 21. Mai 1833, Amtsbl. № 41, p. 397, die Amtstracht der Angeſtellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienſtes betr.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſcript an das Staatsminiſterium des Innern vom 12. d. M., die über das Tragen der Uniformen längſt beſtehenden allerhöchſten Verordnungen bezüglich auf das Perſonal der innern Verwaltung mit dem Beiſatze allergnädigſt zu erneuern geruht, daß jene Beamten und Funktionäre der innern Verwaltung, deren Geſchäftskreis eine mehr oder minder häufige dienſtliche Berührung mit Behörden anderer Dienſtes-Kathegorien und mit Dritten vorausſetzt, alſo: der Staatsminiſter des Innern, die Königl. Generalkommiſſäre und Regierungspräſidenten, die Miniſterialräthe und Miniſterialreferenten aller Kathegorien, die Regierungsdirektoren, Regierungsräthe und Regierungsaſſeſſoren der Kammern des Innern, das Perſonal der Polizeidirektion der Haupt- und Reſidenzſtadt, die Vorſtände, Nebenbeamten und Offizianten der Stadtkommiſſariate, der Landgerichte, der Landkommiſſariate und der Herrſchaftsgerichte; ferner ſämmtliche Patrimonialrichter erſter und zweiter Klaſſe, dann die Acceſſiſten des Miniſteriums des Innern und die Rathsacceſſiſten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Dienſte nie anders, als in Amtstracht erſcheinen ſollen. Zugleich haben Seine Majeſtät auch, um die Erfüllung dieſer Obliegenheit möglichſt zu erleichtern, dem geſammten obenbenannten Perſonale der innern Verwaltung anſtatt der früher als kleine Uniform vorgeſchriebenen, ſpäter aber abgeſchafften Uniformfracks,

1. eine kleine Uniform, beſtehend in einem Uniformrocke ohne Patten von der Farbe der Galla-Uniform, mit ſtehendem, vorne geſchloſſenem Kragen, dunkelblauen Ermelaufſchlägen, gleichen Rockumſchlägen und in die Falten des Rockes gelegten Rocktaſchen;

2. Uniformüberröcke von der Farbe der Galla-Uniform nach dem Schnitt der bei dem äußern Bauperſonal bereits eingeführten, und

3. zu der kleinen Uniform und den Uniformüberröcken außer den Uniformhüten auch mit dem gekrönten Löwen verſehene Schirmmützen nach dem Muſter der von dem Bau- und Forſtperſonal bereits getragenen, allergnädigſt zu bewilligen und die Uniformsdiſtinktionen dahin zu beſtimmen geruht, daß die verſchiedenen Dienſtesgrade ſich

a) durch eine auf dem ſtehenden Kragen der Uniform und des Uniform-

überrocks befindliche, der Stickerei der Galla-Uniform in Metallfarbe und Zeichnung entſprechende geſtickte Litze nach Anleitung der anliegenden Tafeln I., II., III. und IV.

b) durch matte, dem Metall der Litze entſprechende Uniformknöpfe nach Anlage V., und

c) durch die Verzierungen des auf den Schirmmützen angebrachten, gleichfalls dem Metalle der Litze entſprechenden gekrönten Löwen, nach Anlage VI. kennbar machen.

Den Acceſſiſten des Miniſteriums des Innern und den Rathsacceſſiſten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ſind die vorbezeichneten Uniformſtücke, und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeſchriebenen Farbe des Tuchs und der Knöpfe, und nach dem für ſie eigens beſtimmten Stickereimuſter zugeſtanden.

Ferner haben Seine Majeſtät der König zu geſtatten geruht, daß die obengenannten Beamten und höhern Funktionäre des Miniſteriums und der Kreisregierungen als Sitzungskleidung in jenen Sitzungen, welchen kein äußerer Beamter und kein Dritter beiwohnt, dunkelblaue Civilfracke mit ſchwarzſammtenen Krägen und den Uniformknöpfen ihres Grades tragen.

Dieſe Königl. Beſchlüſſe werden auf allerhöchſten Befehl durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ſämmtliche, ſo eben angeführte Uniformſtücke, einſchlüſſig der Sitzungskleidung des Miniſterial- und Regierungsperſonales, von den betreffenden Staatsbeamten und Funktionären auch außer dem Amte getragen werden können, das Tragen derſelben im Amte aber um ſo mehr geboten iſt, als ſie hier die Eigenſchaft förmlicher Dienſteszeichen behaupten, wodurch einerſeits der Verwaltungsbeamte dem Verwalteten gegenüber in ſeinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kund gibt, und andererſeits in Zukunft für Fälle des Ungehorſams, der Widerſetzlichkeit und ſonſt beleidigter Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenſchaft von ſelbſt hinwegfällt, welches bisher nicht ſelten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwicklungen brachte, ſtets aber von den abſichtlichen Uebertretern des Geſetzes als vermeintliche Waffe gegen die geſetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

§. 119. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 27. Juli 1833, Amtsbl. № 41, p. 398, die Amtstracht der Funktionäre der Landkommiſſariate betr.

Zufolge einer höchſten Miniſterialentſchließung vom 12. d. M. wurde den zur Geſchäftsaushülfe an die Landkommiſſariate einberufenen Rechtspraktikanten geſtattet, falls ſie es wünſchen, auf die Dauer ihrer Funktion die kleine Uniform und den Uniformsüberrock des Landkommiſſariatsperſonals, ohne geſtickte Litze mit den Knöpfen und Schirmmützenſchilden der letzten Klaſſe,

II. und VIII. Tafel № 6, und mit dem Degen ohne Port d'Epée zu tragen; was hiemit bekannt gemacht wird.

§. 120. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 8. September 1833, Amtsbl. № 48, p. 457, die Uniformen der Beamten der innern Verwaltung betr.

Seine Majeſtät der König haben auf mehrfach geſtellte Bitten von Beamten der innern Verwaltung zu verfügen geruht, daß nun an den kleinen Uniformen und Uniformsüberröcken ſtatt geſchloſſener, offene Krägen nach der an die Behörden bereits sub dato Nürnberg, den 26. Auguſt, ausgeſchriebenen näheren Anweiſung getragen werden. Dies wird nachträglich zu der Ausſchreibung vom 21. Mai dieſes Jahrs öffentlich bekannt gemacht.

§. 121. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 13. März 1837, Amtsbl. № 21, p. 165, die Erlaubniß zum Erſcheinen in Pantalons bei Hofe betr.

Ludwig, K.

Wir haben beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Bei allen Fällen (Hofgalla ausgenommen, und auf Hofbällen) haben, mit dem nächſten Palmſonntag anfangend, Unſere Hof- und Staatsdiener, inſofern ſie bisher in Schuhen zu kommen hatten, in langen über die Stiefel gehenden, unten anſchließenden Beinkleidern von weißem Caſimir vor Uns zu erſcheinen. Wenn nach Unſerer Hoftrauerordnung ſchwarze Unterbeinkleider vorgeſchrieben ſind, werden ſie von ſchwarzem Caſimir getragen. In beiden Fällen ohne Bordirung. Dies gilt auch von den Landbeamten.

So oft Hofgalla vorgeſchrieben iſt, ſollen wie bisher kurze Beinkleider und ſeidene Strümpfe nicht nur von denjenigen, die bisher dazu verbunden waren, ſondern auch von denjenigen, die ſeither davon ausgenommen waren, getragen werden. Blos Unſerem Oberſtſtallmeiſter bleibt es geſtattet, wie bisher in Stiefeln zu erſcheinen.

Hievon iſt dem hoffähigen Perſonal ſowohl, als auch den Miniſterien Kenntniß zu geben.

§. 122. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 5. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 95, die Amtskleidung der Rektoren und Profeſſoren der Gymnaſien und Lyceen, dann der Diſtriktsſchulinſpektoren geiſtlichen Standes betr.

Staatsminiſterium des Innern.

Seine Königliche Majeſtät haben bezüglich der Amtskleidung der Rektoren und Profeſſoren der Gymnaſien, Lyceen, lateiniſchen Schulen und Erziehungsinſtitute, dann der Diſtriktsſchul- und Seminarinſpektoren zu beſchließen geruht, daß dieſe Beamten, ſoferne ſie dem geiſtlichen Stande angehören, bei

den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem ſchwarzen Fracke mit ſtehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, und einem Mäntelchen zu erſcheinen haben.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge dieſes Allerhöchſten Beſchluſſes ſofort das Weitere zu verfügen.

§. 123. Allerhöchſte Entſchließung vom 20. Juni 1841, Amtsbl. № 46, p. 377, das Tragen von Uniform=Weſten betr.

Ludwig, K.

Wir verordnen hiemit, daß zu denjenigen, für Unſere im Civildienſte Angeſtellten vorgeſchriebenen Uniformen, welche, wie z. B. die Uniformen Unſerer Regierungsräthe, Landrichter ꝛc. ꝛc. eine über die Bruſt gerade herablaufende, ſich völlig ſchließende Knopfreihe haben, oder, — gleich den Uniformen Unſerer Forſtbeamten, mit Klappen verſehen ſind, von nun an — auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, keine Uniform-Weſten mehr getragen werden ſollen.

§. 124. Hier folgt noch ein, den Staatsdienerſtand betreffender, Gegenſtand:

Königliche allerhöchſte Verordnung vom 26. November 1839, Amtsbl. № 53 vom Jahre 1842, p. 453, den Unterſtützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einen beſondern Unterſtützungsfond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung zu begründen und beſchließen zu dieſem Ende, wie folgt:

I. Die jährlichen Erſparniſſe an dem Dispoſitionsfond Unſeres Miniſteriums des Innern, welcher für jedes Jahr der IV. Finanzperiode $18^{37}/_{42}$ auf 6000 fl. feſtgeſetzt iſt, ſollen zur Bildung eines beſonderen Unterſtützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung verwendet werden.

II. Dieſer Beſtimmung gemäß iſt der für das Jahr $18^{37}/_{38}$ bereits erzielte und rechnungsmäßig auf 5613 fl. 48 kr. feſtgeſetzte Ueberſchuß des bezeichneten Dispoſitionsfonds bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe verzinslich anzulegeu. — In gleicher Weiſe ſoll mit den Ueberſchüſſen der folgenden Jahre verfahren werden.

III. Der Ertrag der Zinſen iſt für die Koſten der Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, welche von ihren Eltern oder Vormündern einer in Bayern beſtehenden öffentlichen Erziehungsanſtalt für die weibliche Jugend anvertraut werden wollen, jährlich zu verwenden; eine Unterſtützung zur Erziehung und Bildung von Töchtern außer einer öffentlichen Anſtalt findet nicht ſtatt.

IV. Zu den unmittelbaren Staatsdienern der innern Verwaltung ſollen auch die Beamten des gemiſchten Juſtiz- und Adminiſtrativdienſtes bezüglich der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterſtützungsfondes gezählt werden.

V. Die Unterſtützungsbeträge für eine Tochter werden auf 100 bis 200 Gulden jährlich feſtgeſetzt und an die Vorſteherin der betreffenden Erziehungsanſtalt unmittelbar bezahlt.

Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterſtützung eintreten ſoll, muß das achte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber das ſechzehnte Lebensjahr hinaus kann eine Unterſtützung nicht bezogen werden.

VI. Solche Unterſtützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewieſen iſt, daß die Verpflegungs- und Unterrichtskoſten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungsanſtalt aus dem Vermögen und Einkommen der Eltern oder der Tochter ſelbſt nicht vollſtändig beſtritten werden können. Zu dem Einkommen werden nicht nur Zinſen von Aktivkapitalien und Renten aus Realitäten oder nutzbaren Rechten, ſondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kaſſen ohne Unterſchied, und die Bezüge aus den Kaſſen von Privat-Penſionsanſtalten gerechnet.

Ueber den Beſitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desſelben, dann über das jährliche Einkommen müſſen gerichtliche oder polizeiliche Zeugniſſe beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterſtützung für eine Tochter oder Mündel nachſuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Gatten und Vaters, dann über die Vertheilung derſelben vorzulegen.

VII. Die Geſuche um ſolche Unterſtützungen ſind bei Unſerem Miniſterium des Innern einzureichen und für den erſten Fall neben den nach vorſtehendem §. VI. erforderlichen Nachweiſungen auch mit den Zeugniſſen: a) über die Geburt und Taufe der Tochter, b) über ihre durch den Beſuch der öffentlichen Schule oder durch Privatunterricht erlangten Vorkenntniſſe, c) über die beſtandene Schutzpockenimpfung und über den Erfolg derſelben, dann d) über ihren Geſundheitszuſtand, zu begleiten.

In dieſen Geſuchen iſt auch die öffentliche Erziehungsanſtalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel gewünſcht wird.

VIII. Unſer Miniſterium des Innern hat Uns die eingekommenen Unterſtützungsgeſuche unter Nachweiſung der verfügbaren Renten des Unterſtützungsfonds jährlich mit Gutachten vorzulegen und hiebei auf die mittelloſen Töchter von Staatsdienern, welche im Gebiete der innern Verwaltung oder des gemiſchten Juſtiz- und Verwaltungs-Reſſorts lange, treu und eifrig gedient haben, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterſtützungen geeignet beſchließen werden.

IX. Jede von Uns bewilligte Unterſtützung iſt nur für ein Jahr zahlbar;

um den Fortbezug derſelben muß am Schluſſe des Unterrichtsjahres jedesmal wieder nachgeſucht und die Eingabe mit einem Zeugniſſe der Vorſteherin der Erziehungsanſtalt über Fortgang, Fleiß und Sitten der betreffenden Zöglinge belegt werden. Unfleiß und unſittliches oder ordnungswidriges Betragen ziehen den Verluſt der Unterſtützung nach ſich.

X. Die Verleihung der Unterſtützungen ſoll mit dem Eintritte des Etatsjahres 18⁴⁰/₄₁ beginnen; die Zinſen des Unterſtützungsfonds für das Jahr 18³⁹/₄₀ ſind dem Kapitale beizuſchlagen; dasſelbe hat auch künftig mit den Zinſen zu geſchehen, welche in einem Jahre auf Unterſtützungen nicht verwendet werden.

XI. Die Verwaltung des Unterſtützungsfondes wird Unſerem Miniſterium des Innern übertragen, und iſt unentgeldlich zu führen. Der bei demſelben hiemit zu beauftragende Miniſterialbeamte hat die reviſoriſch feſtgeſtellten Ueberſchüſſe des Dispoſitionsfonds Unſeres Miniſteriums des Innern zu empfangen, und dieſe Namens des Unterſtützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, nach Vorſchrift §. II. der gegenwärtigen Entſchließung verzinslich anzulegen, dann die Zinſen zur Verfallzeit zu erheben, dieſelben nach den auf Unſere Genehmigung ſich gründenden Zahlungs-Aſſignationen des Miniſteriums des Innern zu verwenden und über das Kaſſegeſchäft am Jahresſchluſſe eine förmliche Rechnung zu ſtellen, welche von Unſerer Rechnungskammer zu revidiren, und nach vorausgegangener Superreviſion durch den Abrechnungs-Kommiſſär Unſeres oberſten Rechnungshofes unter Anwendung der Verordnung über das Finanz-Rechnungsweſen vom 11. Jänner 1826 zu beſcheiden iſt.

XII. Wir behalten Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erſcheinenden Abänderungen der gegenwärtigen Grundbeſtimmungen nach Gutfinden eintreten zu laſſen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung beauftragt.

— Wegen Anfertigung von Privatakten gegen Belohnung, ſiehe unten §. 167.

Fünftes Capitel.

Staatsverträge.

§. 124 b. Allianzvertrag mit Griechenland vom 1. November 1832, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1833, p. 9.

Ludwig, K.

Art. 1. Es ſollen fortan und auf ewige Zeiten zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern und Seiner Majeſtät dem Könige von Griechenland, Ihren beiderſeitigen Erben und Nachkommen, ſowie

unter beiderſeitigen Reichen und Unterthanen, ein feſter und unverbrüchlicher Friede, eine wahre und aufrichtige Freundſchaft beſtehen und erhalten werden.

Art. 2. In Folge dieſer freundſchaftlichen Verhältniſſe des darauf gegründeten Bündniſſes, welches durch gegenwärtigen Vertrag unter beiden Kronen geſchloſſen wird, werden Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der König von Griechenland gegenſeitig jede Macht, welche wider den einen oder den andern dieſer Staaten einen feindlichen Angriff unternehmen ſollte, als Ihren eigenen Feind betrachten und behandeln.

Art. 3. Da dieſes Bündniß nicht auf Eroberung, noch auf Erweiterung beiderſeitiger Reiche und Gebiete, ſondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung eines ruhigen ungeſtörten Beſitzſtandes gerichtet iſt, ſo verſichern und gewähren beide allerhöchſten Theile Sich gegenſeitig die Ihrer rechtmäßigen Herrſchaft unterworfenen Lande und Provinzen, wie Seine Königl. Majeſtät von Bayern ſolche dermal beſitzen, und wie dieſelben unter dem Scepter Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland, in Gemäßheit des Londoner Staatsvertrages vom 7. Mai 1832, dann der auf deſſen Grund am 21. Juli 1832 zwiſchen den Kronen von England, Frankreich und Rußland einerſeits, und der Osmanniſchen Pforte andererſeits abgeſchloſſenen Uebereinkunft vereiniget ſind.

Art. 4. Sollte wider alle Erwartung und ungeachtet der friedlichen Geſinnungen beider Monarchen Einer derſelben aus was immer für einem Grunde in ſeinen Staaten und Beſitzungen durch äußere Gewalt angegriffen werden, ſo wird der Andere in Folge vorſtehender gegenſeitigen Gewährleiſtung, und der dießfalls an Ihn ergangenen Aufforderung geeigneten Ortes die kräftigſte Verwendung eintreten laſſen, um allen ferneren Feindſeligkeiten ein baldiges Ziel zu ſetzen, und Seinem Bundesgenoſſen möglichſt vollſtändigen Erſatz des durch jenen Angriff erlittenen Schadens zu verſchaffen, vorbehaltlich weiterer nachdrücklicher Einſchreitungen, falls die fragliche Verwendung fruchtlos bliebe.

Art. 5. Das Maaß und die Weiſe der im eintretenden Falle gegenſeitig zu leiſtenden Bundeshülfe ſoll in dem Hauptvertrage noch näher beſtimmt werden, deſſen Abſchluß zur Begründung eines unauflöslichen Haus- und Familienbündniſſes zwiſchen den Kronen Bayern und Griechenland dem im Art. 9 des Londoner Vertrags vorgeſehenen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wo Seine Majeſtät der König von Griechenland die Zügel der Regierung Ihres Reichs Selbſt übernommen haben werden.

Art. 6. Um inzwiſchen zur Befeſtigung des Griechiſchen Thrones nach den in erwähntem Vertrage feierlich übernommenen Verpflichtungen nicht minder als nach den Regungen väterlicher Liebe kräftig mitzuwirken, werden Seine Königl. Majeſtät von Bayern Allerhöchſt Dero Herrn Sohnes Majeſtät dermal durch eine Abtheilung Ihrer Truppen an Fußvolk, Reiterei und dem erforderlichen Geſchütze, in der vertragsmäßig feſtgeſetz-

ten Stärke von etwa dreitauſend und fünfhundert Mann unter den Befehlen eines Ihrer Generale nach Griechenland begleiten laſſen, wo dieſes Korps die bis anher dort verbliebenen Truppen der alliirten Mächte ablöſen ſoll, welche in Gemäßheit des Art. 14 des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 ſofort abziehen, und das Griechiſche Gebiet räumen werden.

Art. 7. Der Zeitraum, für welchen dieſes Königl. Bayer. Hülfskorps nach Griechenland entſendet wird, iſt einſtweilen auf drei Jahre feſtgeſetzt. Daſſelbe ſoll, wie vordem die Truppen der Allianz, zur Verfügung der Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland ſtehen, jedoch in keinem Falle zu einem den ausdrücklichen Abſichten des Londoner- und des gegenwärtigen Vertrags fremden Zwecke verwendet werden können. Der Kommandirende bleibt in dieſer Beziehung an die ihm von ſeinem Könige und Herrn gegebenen Befehle gebunden, und für deren genaue Vollziehung Seiner Königl. Majeſtät von Bayern allein verantwortlich.

Art. 8. Genanntes Hülfskorps wird ſeine Gagen und Löhnungen gemäß den für den Kriegsfuß beſtehenden Anordnungen und Einrichtungen des Bayeriſchen Heeres für Rechnung der Königl. Bayeriſchen Kriegskaſſe fortbeziehen, welcher dafür nach vorgängig gepflogener Liquidation und Abrechnung von der Königl. Griechiſchen Regierung nach Maßgabe der diesfalls unterm Heutigen getroffenen beſondern Vereinbarung vollſtändige Vergütung geleiſtet werden ſoll. Während ihres Aufenthaltes in Griechenland werden die Bayeriſchen Truppen nach obenerwähnter Uebereinkunft Quartier und Verpflegung auf Koſten der dortigen Königl. Regierung erhalten.

Art. 9. Ingleichen ſollen alle und jede auf die Mobiliſirung, den Marſch und die Verpflegung, ſowohl auf Bayeriſchem, als auf fremdem Gebiete, dann auf die Einſchiffung und Ueberfahrt gedachter Truppen und des ſie begleitenden Kriegs- und Ausrüſtungsmaterials erlaufenden Koſten und Ausgaben von der Regierung Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland vollſtändig beſtritten, resp. vergütet werden. Daſſelbe gilt hinſichtlich der im Laufe der nächſten zwei Jahre aus Bayern nach Griechenland abzuſendenden Ergänzungsmannſchaften, ſowie in Anſehung der einſtigen Rückkehr der Bayeriſchen Hülfstruppen; Alles dieſes nach den Beſtimmungen des unterm Heutigen hierüber abgeſchloſſenen beſondern Nebenvertrages.

Art. 10. Nachdem Seine Majeſtät der König von Bayern zu gewiſſenhafter Erfüllung der durch den Art. 14 des Londoner Staatsvertrags in Allerhöchſtihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeit nebſt der nunmehr beſchloſſenen Abſendung eines eigenen Truppenkorps, auch der mit allerhöchſter Genehmigung bisher Statt gefundenen freien Werbung für den Kriegsdienſt Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland noch fernern Fortgang in Bayern verſtatten wollen, ſo behalten beide hohe kontrahirende Theile ſich nähere Vereinbarung darüber vor, in wie ferne nach dem Erfolge und den Ergebniſſen beſagter Werbung einzelne Abtheilungen des

Bayeriſchen Korps ſchon vor Ablauf des im Art. 7 proviſoriſch feſtgeſetzten Zeitpunktes durch gleiche Abtheilungen Griechiſcher, im Königreiche Bayern angeworbenen Truppen abgelöst, und ſofort zurückbeordert werden könnten.

Art. 11. Da die endliche Herſtellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in Griechenland und die Erhebung eines Prinzen des Bayeriſchen Königshauſes auf den Thron jenes Reiches auch dem gegenſeitigen Handel und Verkehr zwiſchen Bayern und Griechenland eine beſſere Zukunft verheißet, und die Unterthanen beider Staaten zu mehrfachen Handelsunternehmungen auffordern wird; ſo wollen Seine Majeſtät der König von Bayern und Seine Majeſtät der König von Griechenland zu deren möglichſter Erleichterung und Beförderung Sich demnächſt über den Abſchluß eines auf der Grundlage billiger Reciprocität beruhenden Kommerztraktates vereinigen. Einſtweilen ſollen von Seite der Griechiſchen Regierung dem Bayeriſchen Handel nach den Häfen und Inſeln von Griechenland alle von derſelben abhängenden Vortheile und Begünſtigungen eingeräumt und zugeſtanden werden, wie ſolche die Handelsleute und Produkte der hierunter am meiſten begünſtigten Nationen dortſelbſt genießen. Dagegen macht ſich die Königl. Bayeriſche Regierung verbindlich, zu Gunſten der Königl. Griechiſchen Unterthanen jede in ihrer Macht ſtehende Reciprocität eintreten zu laſſen. Eben ſo ſollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angeſtellten Konſuln des einen Staates veranlaßt werden, den Angehörigen des andern Staates jeden von ihnen abhängenden Schutz und alle geeignete Unterſtützung zu gewähren.

Art. 12. Gegenwärtiger Freundſchafts- und Allianztraktat ſoll bis zu vorbehaltener Errichtung eines definitiven Haus- und Familienvertrages zwiſchen Ihren Majeſtäten den Königen von Bayern und von Griechenland in voller Kraft und Wirkſamkeit beſtehen. Zu ſolchem Ende wird derſelbe binnen ſechs Wochen von beiden allerhöchſten Paciscenten ratifizirt, und die Auswechslung der Ratifikationen ſofort bewirkt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die beiderſeitig Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und mit ihren Siegeln bekräftiget.

Dritter Abſchnitt.

Kreis- und Ortsgemeinde.

Erſte Abtheilung.

Kreisgemeinde.

Landrath.

2. Band, p. 2.

§. 125. Unterm 17. November 1837, Amtsbl. № 72, p. 519, erſchien ein Geſetz, welches einige Abänderungen des Geſetzes vom 15.

Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr., enthält; ſtatt deſſen wird hier die vom Königl. Miniſterium des Innern unterm 22. Juni 1838, Amtsbl. № 33, p. 271, bekannt gemachte Zuſammenſtellung beider Geſetze aufgenommen, da ſolche alles nunmehr Gültige enthält.

Miniſterium des Innern.

Das Geſetz über die Einführung der Landräthe vom 15. Auguſt 1828 hat durch den Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831 und durch das Geſetz vom 17. November 1837 verſchiedene Abänderungen erlitten, bei welchen es ſchwer wird, ohne vorausgehendes Nachſchlagen und Vergleichen ſogleich zu beſtimmen, was in allen einzelnen Punkten wirklich geltendes Recht ſey.

Es iſt daher eine neue Zuſammenſtellung des erwähnten Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 bearbeitet worden, welche — an dem Urtexte Wort für Wort feſthaltend — nur die durch die ſpäteren Geſetze abrogirten Beſtimmungen entfernt, und durch die an deren Stelle getretenen neuen Vorſchriften, mittelſt Einſchaltung derſelben an dem gehörigen Orte erſetzt, zugleich aber am Rande die Quelle der neuen Beſtimmung bezeichnet, und ſomit eine geſchloſſene und vollſtändige Ueberſicht deſſen gewährt, was dermalen bezüglich der Landräthe geltendes Recht iſt.

Ludwig, K.

Zur Vereinfachung der inneren Verwaltung und zur größeren Befeſtigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in ſämmtlichen Kreiſen des Königreiches, haben Wir nach Vernehmung des Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke ſoll ein Landrath beſtehen.

§. 2. Zum Wirkungskreiſe des Landrathes gehört:

1. Die Vertheilung der im Kreiſe Pfalz geſetzlich beſtehenden oder der da ſelbſt oder in anderen Kreiſen künftig noch geſetzlich einzuführenden Repartitionsſteuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Beſcheidung der deßfalls unter den letzteren ſich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurſes an den Staatsrath. Von der Theilnahme an der Beſcheidung ſolcher Reklamationen ſind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeſchloſſen, welche entweder ſelbſt dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt, oder verſchwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Komputation verwandt ſind.

2. Die Prüfung des jährlichen Voranſchlags aller von der Geſammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feſtſtellung der zur Deckung derſelben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurſes an den Staatsrath.

Der König wird mit Zuſtimmung der Stände des Reiches für jeden Re

gierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberſchreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar geſondert

a) für die nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, und

b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben in der Art feſtſetzen,

(Art. VI. des Geſetzes vom 17. November 1837)

daß die zu a) und b) ſich ergebenden Ueberſchüſſe von einer Poſition auf die andere im Laufe einer Finanzperiode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schluſſe der Periode aber zu Gunſten des Regierungsbezirkes die Eigenſchaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreisumlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

Den Ständen des Reichs ſind zu dieſem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urſchrift mitzutheilen.

Hinſichtlich der Ausgleichung der Kriegslaſten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bei den Beſtimmungen des Peräquationsgeſetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3. Die Einſicht und Prüfung der von den zuſtändigen Staatsbehörden nach den beſtehenden Beſtimmungen und über das Rechnungsverfahren beſchiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer beſonderer Fonds der Geſammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beſchwerdeführung bei den einſchlägigen Staatsminiſterien gegen die hiefür, ſowie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsſtelle desſelben.

4. Die Aeußerung über den Zuſtand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, ſowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbeſſerung.

5. Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königl. Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3. Die Ausſcheidung der bis jetzt von der Staatskaſſe beſtrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweiſung der hiefür unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem beſonderen Geſetze.

§. 4. Der alle direkten Staatsauflagen in ſich begreifende Steuerfuß iſt in der Regel der Maaßſtab für die Konkurrenz zu den Laſten der Regierungsbezirke. Die Ruſtikalbeſitzungen und Dominikalrenten des Staates ſind zu den Kreisumlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den obenbezeichneten Maaßſtab zu beſtimmen, ſteht der Staatsregierung mit Beirath und Zuſtimmung der Stände des Reiches zu.

Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr., enthält; ſtatt deſſen wird hier die vom Königl. Miniſterium des Innern unterm 22. Juni 1838, Amtsbl. № 33, p. 271, bekannt gemachte Zuſammenſtellung beider Geſetze aufgenommen, da ſolche alles nunmehr Gültige enthält.

Miniſterium des Innern.

Das Geſetz über die Einführung der Landräthe vom 15. Auguſt 1828 hat durch den Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831 und durch das Geſetz vom 17. November 1837 verſchiedene Abänderungen erlitten, bei welchen es ſchwer wird, ohne vorausgehendes Nachſchlagen und Vergleichen ſogleich zu beſtimmen, was in allen einzelnen Punkten wirklich geltendes Recht ſey.

Es iſt daher eine neue Zuſammenſtellung des erwähnten Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 bearbeitet worden, welche — an dem Urtexte Wort für Wort feſthaltend — nur die durch die ſpäteren Geſetze abrogirten Beſtimmungen entfernt, und durch die an deren Stelle getretenen neuen Vorſchriften, mittelſt Einſchaltung derſelben an dem gehörigen Orte erſetzt, zugleich aber am Rande die Quelle der neuen Beſtimmung bezeichnet, und ſomit eine geſchloſſene und vollſtändige Ueberſicht deſſen gewährt, was dermalen bezüglich der Landräthe geltendes Recht iſt.

Ludwig, K.

Zur Vereinfachung der inneren Verwaltung und zur größeren Befeſtigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in ſämmtlichen Kreiſen des Königreiches, haben Wir nach Vernehmung des Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke ſoll ein Landrath beſtehen.

§. 2. Zum Wirkungskreiſe des Landrathes gehört:

1. Die Vertheilung der im Kreiſe Pfalz geſetzlich beſtehenden oder der daſelbſt oder in anderen Kreiſen künftig noch geſetzlich einzuführenden Repartitionsſteuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Beſcheidung der deßfalls unter den letzteren ſich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurſes an den Staatsrath. Von der Theilnahme an der Beſcheidung ſolcher Reklamationen ſind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeſchloſſen, welche entweder ſelbſt dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt, oder verſchwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Komputation verwandt ſind.

2. Die Prüfung des jährlichen Voranſchlags aller von der Geſammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feſtſtellung der zur Deckung derſelben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurſes an den Staatsrath.

Der König wird mit Zuſtimmung der Stände des Reiches für jeden Re-

gierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberſchreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar geſondert

a) für die nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, und

b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben in der Art feſtſetzen,

(Art. VI. des Geſetzes vom 17. November 1837)

daß die zu a) und b) ſich ergebenden Ueberſchüſſe von einer Poſition auf die andere im Laufe einer Finanzperiode nicht übertragen werden dürfen, mit dem Schluſſe der Periode aber zu Gunſten des Regierungsbezirkes die Eigenſchaft von Fonden für fakultative Zwecke annehmen, und daß eine Verwendung der Kreisumlagen und Fonde für fakultative Zwecke nicht gegen den Antrag des Landraths Platz greife.

Den Ständen des Reichs ſind zu dieſem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urſchrift mitzutheilen.

Hinſichtlich der Ausgleichung der Kriegslaſten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bei den Beſtimmungen des Peräquationsgeſetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3. Die Einſicht und Prüfung der von den zuſtändigen Staatsbehörden nach den beſtehenden Beſtimmungen und über das Rechnungsverfahren beſchiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer beſonderer Fonds der Geſammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beſchwerdeführung bei den einſchlägigen Staatsminiſterien gegen die hiefür, ſowie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsſtelle desſelben.

4. Die Aeußerung über den Zuſtand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, ſowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbeſſerung.

5. Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königl. Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3. Die Ausſcheidung der bis jetzt von der Staatskaſſe beſtrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweiſung der hiefür unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem beſonderen Geſetze.

§. 4. Der alle direkten Staatsauflagen in ſich begreifende Steuerfuß iſt in der Regel der Maaßſtab für die Konkurrenz zu den Laſten der Regierungsbezirke. Die Ruſtikalbeſitzungen und Dominikalrenten des Staates ſind zu den Kreisumlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den obenbezeichneten Maaßſtab zu beſtimmen, ſteht der Staatsregierung mit Beirath und Zuſtimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle ſollen jedoch die Beſtimmungen des §. 54 im Edikte IV. zur Verfaſſungsurkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5. Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Kandidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9 bezeichneten Ausnahmen.

§. 6. Die Zahl der Mitglieder des Landrathes eines jeden Regierungsbezirkes wird anf 24 feſtgeſetzt.

§. 7. Nebſtdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren, als ſolche begütert ſind, oder erbliche Reichsräthe als ſolche Lehen oder Fideikommiſſe beſitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieſer Klaſſe in den Landrath.

§. 8. Eben ſo tritt, außer der im §. 6 bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmaſſe der Realitäten einer Landesuniverſität liegt, ein Mitglied derſelben.

§. 9. Kraft des Geſetzes haben die beiden Erzbiſchöfe, und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Biſchof, ſobald ihre erzbiſchöflichen und biſchöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt ſeyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes, Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen iſt.

§. 10. Wählbar zum Landrathe iſt jeder ſelbſtſtändige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 12, und in dem Edikte Beilage X. Tit. I. §§. 8 und 9 bezeichneten allgemeinen und beſondern Erforderniſſe der paſſiven Wählbarkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Klaſſe der adeligen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geiſtlichen der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit beſitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letztern nur ein Steuerſimplum von fünf Gulden erforderlich iſt.

§. 11. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeverſammlung können, ſo lange dieſe ihre Eigenſchaft verfaſſungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes ſeyn. Aus der Eigenſchaft eines Landrathsmitgliedes ſoll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten und den Eintritt in dieſelbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entſtehen, zu dieſem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzuſuchen.

Iſt jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44 lit. c. des Ediktes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, ſo bleibt dieſelbe vorbehalten.

§. 12. (Art. I. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

I. **Die Wahl der Landraths-Kandidaten aus der Klaſſe der adeligen Gutsbeſitzer mit gutsherrlichen Standſchafts-Rechten findet in Zukunft durch direkte Wahl ſämmtlicher aktiv wahlfähiger Mitglieder der Klaſſe, nach Vorſchrift des Tit. I, §§. 14, 15, 16 und 17 der X. Verfaſſungsbeilage ſtatt.**

(Art. II. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

II. Ebenſo hat die Wahl der Landraths-Kandidaten aus der Klaſſe der Geiſtlichkeit in Zukunft durch die, für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung verfaſſungsmäßig berufenen Wahlmänner in der durch Tit. I. §. 20 der erwähnten Verfaſſungsbeilage vorgeſchriebenen Form Platz zu greifen.

III. Zur Wahl der in dem §. 6 beſtimmten Mitglieder des Landrathes aus den beiden Klaſſen der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit werden zwei beſondere Wahlkollegien gebildet.

Dieſe Wahlkollegien werden zuſammengeſetzt:

1. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung verfaſſungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte. Zu dieſen haben in den Kreiſen: Oberbayern, Schwaben und Neuburg und Mittelfranken Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältniſſe der Familienzahl, auf dieſelbe Weiſe wie in den übrigen Städten, nach den Vorſchriften des Tit. I., §. 21—24 des Ediktes X. zu wählen ſind.

2. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeverſammlung verfaſſungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. — Da in dem Kreiſe Pfalz Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit nicht beſtehen, ſo ſind daſelbſt nur 3 Wahlkollegien für die Klaſſen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorſtehenden Vorſchriften zu bilden.

§. 13. Die Wahlmänner ſämmtlicher Klaſſen haben das Wahlgeſchäft zu beginnen, ſobald ſie auf Anordnung des Königs von der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner der beiden nach §. 12 zu bildenden Wahlkollegien haben ſich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu beſtimmenden Tagen und Orten ausſchließlich zum Zwecke der Wahl zu verſammeln.

Die Präſidenten dieſer letzterwähnten beiden Wahlkollegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet ſich nach folgenden Vorſchriften:

1. zur Gültigkeit der Wahl iſt bei den Wahlkollegien der dritten und vierten Klaſſe die Anweſenheit und Abſtimmung von wenigſtens drei Viertheilen erforderlich;

2. zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke a) aus der Klaſſe der adelichen Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Kandidaten, b) aus der Klaſſe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer 6, c) aus der Klaſſe der Städte und Märkte 12 und d) aus der Klaſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Kandidaten, von dem Wahlkollegium der treffenden Klaſſe gewählt.

In dem Kreiſe Pfalz ſind aus der Klaſſe der Landeigenthümer 30 Kandidaten zu wählen.

(Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831, Abth. III. Ziff. 16. lit. α β.)

3. Den Wahlmännern aller Klaſſen iſt die Wahl unter allen Wählbaren der Klaſſe freigegeben.

(Art. III. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

4. Wie bei der Wahl der Abgeordneten, ſo entſcheidet auch bei der Wahl der Landrathskandidaten in allen Klaſſen die relative Stimmenmehrheit, welche jedoch wenigſtens ein Viertheil der Geſammtſtimmen betragen muß, und im Falle obwaltender Stimmengleichheit, die Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für die erſte und zweite Klaſſe durch den Präſidenten der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes, für die dritte und vierte Klaſſe aber durch die von dem Könige ernannten Präſidenten der Wahlkollegien dem mit der Leitung der Landrathsangelegenheiten beauftragten Staatsminiſterium vorgelegt, um die Uebereinſtimmung derſelben mit den geſetzlichen Vorſchriften zu würdigen.

Der König wird ſodann aus den geſetzmäßig gewählten Kandidaten die Mitglieder des Landrathes eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14 bezeichneten Klaſſen- und Zahlverhältniſſe ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Kandidaten ſind die Erſatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen beſtimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche an der Zahl der aus dieſer Klaſſe zu wählenden Kandidaten beſtimmt ſich nach dem Zahlverhältniſſe der Pfarreien der einen nnd der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16. Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Wahlverhandlungen der andern Klaſſen keinen Antheil, ſondern wählen aus ihrer Mitte 4 Kandidaten Die Wahl richtet ſich hiebei nach den Vorſchriften der Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde §. 14—17. Ausnahmsweiſe von den Beſtimmungen des §. 10 ſind die Mitglieder dieſer Klaſſe mit dem 25. Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Kandidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben. Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entſcheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überſchreiten, ſo unterbleibt die Wahl und der König ernennt unmittelbar aus denſelben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17. Auch die Mitglieder der Landesuniverſitäten nehmen an den Wahlverhandlungen der übrigen Klaſſen keinen Antheil, eine jede derſelben wählt nach den Vorſchriften des Tit. I. §. 18 des Ediktes X. aus der Mitte der or-

dentlich dekretirten Profeſſoren zwei Kandidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18. (Art. IV. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

Die zu Landraths-Kandidaten gewählten oder vom Könige unmittelbar zu Landraths-Mitgliedern ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe haben der betreffenden Kreisregierung die Ablehnung der Wahl, oder der Königlichen Ernennung anzuzeigen.

Die Ablehnbarkeit ſowohl der Kandidatur als der Königlichen Ernennung zu der Stelle eines Landraths-Mitgliedes aus den übrigen Klaſſen dagegen richtet ſich unbedingt nach Tit. I. §. 44, lit. a. u. b., dann §§. 45, 46 u. 47 der X. Beil. zur Verfaſſungsurkunde, und zwar, was die §§. 45 und 46 betrifft, in der Art, daß über die Entſchuldigungsgründe der dem Wahlgremio angehörenden, bei dem Wahlakte anweſenden Gewählten, die Wähler, über jene der Abweſenden aber ein von der Königl. Kreisregierung einzuberufender Ausſchuß, welcher für jede Klaſſe aus den am Kreisregierungsſitze zunächſt angeſeſſenen fünf Wahlmännern beſteht, zu entſcheiden hat. Was den §. 47 betrifft, dergeſtalt, daß das Entſcheidungsrecht über den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder dem verſammelten Landrathe zukömmt.

§. 19. Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte ſtatt.

§. 20. Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn ſie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert ſind, einen ſelbſtſtändigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schluſſe der Landrathsſitzungen bei dem Regierungs-Kommiſſär oder deſſen Stellvertreter von demjenigen Landrathsprotokolle, welches über die im §. 2, № 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einſicht nehmen, um hierüber Erinnerung abgeben zu laſſeu.

(Art. VII. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

Den Bevollmächtigten der bei der Landraths-Verſammlung nicht erſcheinenden Standesherren und erblichen Reichsräthe ſollen mit den Landrathsprotokollen auch die ſämmtlichen an den Landrath gelangten Mittheilungen der Kreisregierung zur Einſicht vorgelegt, und zu dieſer Einſichtnahme ein Termin von drei Tagen gegeben werden. Die Erinnerung muß der Königl. Kommiſſär an die Verwaltungsſtelle gelangen laſſen, welche ſie ſodann mit dem Protokolle an das betreffende Staatsminiſterium einzuſenden hat.

§. 21. (Art. V. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

Den nach den §§. 14 und 17 des Geſetzes vom 15. Auguſt 182 ernannten Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitz desſelben wohnen, iſt die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten geſetzlich zuſtehenden Reiſe- und Tagesgebühren, und zwar die erſteren für die Reiſe dahin und zurück aus dem Kreisfonde bewilliget.

§. 22. Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieſer 6 Jahre,

a) wenn dasſelbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe zu beſitzen aufhört, welche ſeine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne gleichen Erſatz in demſelben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasſelbe in jenem Zeitraume eine der ſonſt zur paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften verliert;

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Funktion die Entlaſſnng auf den Grund ſolcher Verhältniſſe nachgeſucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44 lit. a. und b. des Ediktes X. zur Verfaſſungsurkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

Nach dem Ablauf von ſechs Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. Hiebei ſind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23. Die Dauer einer jeden Verſammlung des Landrathes ſoll ſich in der Regel nicht über 14 Tage erſtrecken.

§. 24. Der Landrath handelt in allen ſeinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derſelbe

1. ſich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte verſammeln, welche der König dazu beſtimmen wird:

2. der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung nicht über die geſetzliche Dauer verſammelt bleiben;

3. alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demſelben durch den §. 2, Ziff. 1 übertragenen Beſcheidung von Steuerreklamationen, dann der ihm nach eben dieſem §. 2, Ziff. 2 zuſtehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die Königliche Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4. Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Ständeverſammlung, noch mit andern Behörden als der oberſten Verwaltungsſtelle des Regiernngsbezirkes und dem betreffenden Staatsminiſterium in den geſetzlich benannten Fällen,

noch endlich mit einzelnen Körperſchaften oder Privaten in irgend eine Geſchäftsberührung treten.

5. Der Landrath darf keinerlei Inſtruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen und keine Deputation abordnen.

(Art. VIII. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

6. Dem Könige ſteht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlängern, ſie zu vertagen, und dieſelben in ihrer Geſammtheit, oder nach Umſtänden in den einzelnen Kreiſen aufzulöſen.

In dem letzten Fälle muß wenigſtens binnen drei Monaten eine neue Wahl der ſämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreiſen aufgelöſten Landräthe vorgenommen werden.

§. 25. Die Verſammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes ſtatt.

Die Eröffnung geſchieht durch den Präſidenten der eben genannten Stelle oder durch einen andern vom Könige ernannten Kommiſſär. Derſelbe empfängt in ſeine Hände den nachſtehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leiſtenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam den Geſetzen, Beobachtung der Staatsverfaſſung und gewiſſenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Verſammlungen wird dieſer Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der Königl. Kommiſſär übergibt dem Landrathe die zum Wirkungskreiſe desſelben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, ſodann jene Gegenſtände, welche auf die Anträge der betreffenden Miniſterien nach Vernehmung des Staatsrathes von dem Könige unmittelbar und ausſchließend ausgehen, und zwar Erſtere am Tage der Eröffnung ſeiner Verſammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern und die erforderlichen thatſächlichen Aufſchlüſſe geben.

Den weitern Berathungen und Abſtimmungen haben jedoch die Königl. Kommiſſarien nicht beizuwohnen.

§. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1. von demſelben ſogleich die Wahl eines Präſidenten und eines Sekretärs aus ſeiner Mitte für die Dauer der Jahresſitzung durch abſolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präſidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar ſind. Dieſe Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteſte Mitglied des Landrathes geleitet;

2. zur Beſchleunigung des Geſchäftsbetriebes können Ausſchüſſe durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Die Beſchlüſſe aber müſſen nach vorgängiger Berathung in voller Verſammlung des Landraths gefaßt werden. Zu deren Gültigkeit wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Landraths-Mitglieder erfordert. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präſident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit ſeine Stimme zu geben, wo ſie ſodann entſcheidet.

§. 27. Zur Beſorgung der Dienſt- und Kanzleigeſchäfte wird von dem Präſidenten und Sekretär jedes Landrathes für die Dauer ſeiner Verſammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen.

Eben demſelben wird ein Bote von der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes beigegeben. Dieſe wird auch für Beſtreitung der Regiekoſten die erforderliche Vorſorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28. Der Landrath hat über ſeine Verhandlungen zwei von allen anweſenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, was auf die im §. 2 № 1 — 3 dann 5 angegebenen Gegenſtände Bezug hat, der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes mit allenfallſigen Wünſchen und Anträgen (§. 2 № 4) aufzunehmen ſind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staatsminiſterium zur weitern Verfügung zugeſendet wird.

Beſchwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müſſen durch beſtimmte Thatſachen belegt ſeyn.

§. 29. Die Königlichen Entſchließungen auf die Verhandlungen eines jeden Landrathes werden nach vorgängiger Berathung der Miniſterien und nach Vernehmung des Staatsrathes in einem Landrathsabſchiede zuſammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landraths über die in dem §. 2 Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenſtände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der beſondern Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbeſſerungen (§. 2 Ziff. 4) aufgenommen werden, iſt dem Ermeſſen der Staatsregierung anheim geſtellt.

(Die §§. 30, 31 und 32 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 ſind hier weggelaſſen, weil dieſelben nur tranſitoriſche Beſtimmungen enthalten, die dermal nicht mehr zur Anwendung kommen können.)

§. 33. Unſere Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

§. 126. Die Landrathsverhandlungen für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ hatten erſt im Mai 1832 ſtatt. Der betreffende Abſchied erfolgte unterm 19. October 1832, Amtsbl. № 71 vom Jahre 1832, p. 623.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in der Sitzung vom 16. bis 29. Mai gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes nachſtehende Entſchließungen.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanſtalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für das Jahr $18\frac{29}{30}$.

A. Rechnung für die Kreishülfskaſſe.

Nachdem die Rechnung über die von Uns geſtiftete Kreishülfskaſſe für das Jahr $18^{29}/_{30}$ mit einer Einnahme von 10,355 fl. 33 kr., mit einer Ausgabe von 100 fl. und mit einem Beſtande von 10,255 fl. 33 kr. als richtig anerkannt worden iſt, ſo hat der Uebertrag dieſes Beſtandes in die Rechnung für $18^{30}/_{31}$ zu geſchehen.

Nach dem Antrage des Landrathes ſollen die Kreiseinwohner durch die Landkommiſſariate auf die von Uns geſtiftete Kreishülfskaſſe aufmerkſam gemacht werden.

B. Rechnung über die Kreis- und Bezirkskriegsfonds.

Nachdem ferner der Landrath die vorgelegten Rechnungen über die Kreis- und Bezirkskriegsgelder, wovon nach dem neueren Abſchluſſe die erſtere einſchlüßig der Rückſtände einen Aktivbeſtand von 48,663 fl 29¼ kr., die letzteren zuſammen ausſchlüßig ſämmtlicher Außenſtände zu 67,268 fl. 15 kr. und nach Abzug der entnommenen Militärtransport- und Verpflegungskoſten mit 56,000 fl. einen Ueberſchuß von 60,922 fl. 45 kr. ausweiſen, als richtig anerkannt hat, beſchließen Wir:

1. Die Beträge der Bezirkskriegsfonde in Baarſchaft, Ausſtänden und Rückſtänden ſollen an die theilhabenden Gemeinden ausgeliefert werden.

2. Wir genehmigen hienach die von Unſerer Kreisregierung am 5. Juni d. J. bereits vollzogene Vertheilung des baaren Kaſſenvorraths der beſonderen Bezirkskriegsfonde im Geſammtbetrage von 49,791 fl. 35 kr. unter die betheiligten Gemeinden, tragen jedoch Unſerer Regierung auf, die nöthige Ausgleichung herzuſtellen, und hiebei den einzelnen Kriegsfonden die entnommenen Baarſchaften geeignet gut zu rechnen.

3. Auf gleiche Weiſe genehmigen Wir die aus dem baaren Kaſſavorrathe des Kreiskriegsfonds an die Bezirkskriegsfonde geſchehene Gutrechnung und resp. Ablieferung von 7529 fl. 12 kr. und verfügen, daß der Reſtbeſtand dieſes Kreiskriegsfond in Baarſchaft, Ausſtänden und Rückſtänden, jedoch nach einſtweiliger Reſervirung einer Summe von 10,000 fl. zum Behufe der Deckung der Forderungen, welche an dieſen Fond beſtehen, gleichfalls vertheilt, oder vielmehr, ſo weit er hinreicht, zu Tilgung jener 56,000 fl., welche auf Militärverpflegungs- und Vorſpannkoſten aus den Bezirkskriegsfonden entnommen worden ſind, verwendet werde.

§. 21. (Art. V. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

Den nach den §§. 14 und 17 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 ernannten Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desſelben wohnen, iſt die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten geſetzlich zuſtehenden Reiſe- und Tagesgebühren, und zwar die erſteren für die Reiſe dahin und zurück, aus dem Kreisfonde bewilliget.

§. 22. Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieſer 6 Jahre,

a) wenn dasſelbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geiſtliche Pfründe zu beſitzen aufhört, welche ſeine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne gleichen Erſatz in demſelben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasſelbe in jenem Zeitraume eine der ſonſt zur paſſiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenſchaften verliert;

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Funktion die Entlaſſnng auf den Grund ſolcher Verhältniſſe nachgeſucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44 lit. a. und b. des Ediktes X. zur Verfaſſungsurkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

Nach dem Ablauf von ſechs Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. Hiebei ſind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23. Die Dauer einer jeden Verſammlung des Landrathes ſoll ſich in der Regel nicht über 14 Tage erſtrecken.

§. 24. Der Landrath handelt in allen ſeinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derſelbe

1. ſich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte verſammeln, welche der König dazu beſtimmen wird:

2. der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung nicht über die geſetzliche Dauer verſammelt bleiben;

3. alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demſelben durch den §. 2, Ziff. 1 übertragenen Beſcheidung von Steuerreklamationen, dann der ihm nach eben dieſem §. 2, Ziff. 2 zuſtehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die Königliche Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4. Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Ständeverſammlung, noch mit andern Behörden als der oberſten Verwaltungsſtelle des Regiernngsbezirkes und dem betreffenden Staatsminiſterium in den geſetzlich benannten Fällen,

noch endlich mit einzelnen Körperſchaften oder Privaten in irgend eine Geſchäftsberührung treten.

5. Der Landrath darf keinerlei Inſtruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen und keine Deputation abordnen.

(Art. VIII. des Geſetzes vom 17. November 1837.)

6. Dem Könige ſteht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Landräthe zu verlängern, ſie zu vertagen, und dieſelben in ihrer Geſammtheit, oder nach Umſtänden in den einzelnen Kreiſen aufzulöſen.

In dem letzten Fälle muß wenigſtens binnen drei Monaten eine neue Wahl der ſämmtlichen, oder der in den einzelnen Kreiſen aufgelösten Landräthe vorgenommen werden.

§. 25. Die Verſammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes ſtatt.

Die Eröffnung geſchieht durch den Präſidenten der eben genannten Stelle oder durch einen andern vom Könige ernannten Kommiſſär. Derſelbe empfängt in ſeine Hände den nachſtehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leiſtenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam den Geſetzen, Beobachtung der Staatsverfaſſung und gewiſſenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten.“

In den folgenden Verſammlungen wird dieſer Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der Königl. Kommiſſär übergibt dem Landrathe die zum Wirkungskreiſe desſelben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, ſodann jene Gegenſtände, welche auf die Anträge der betreffenden Miniſterien nach Vernehmung des Staatsrathes von dem Könige unmittelbar und ausſchließend ausgehen, und zwar Erſtere am Tage der Eröffnung ſeiner Verſammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der oberſten Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern und die erforderlichen thatſächlichen Aufſchlüſſe geben.

Den weitern Berathungen und Abſtimmungen haben jedoch die Königl. Kommiſſarien nicht beizuwohnen.

§. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1. von demſelben ſogleich die Wahl eines Präſidenten und eines Sekretärs aus ſeiner Mitte für die Dauer der Jahresſitzung durch abſolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präſidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar ſind. Dieſe Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteſte Mitglied des Landrathes geleitet;

2. zur Beſchleunigung des Geſchäftsbetriebes können Ausſchüſſe durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Die Beſchlüſſe aber müſſen nach vorgängiger Berathung in voller Verſammlung des Landraths gefaßt werden. Zu deren Gültigkeit wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Drittheilen der Landraths-Mitglieder erfordert. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präſident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit ſeine Stimme zu geben, wo ſie ſodann entſcheidet.

§. 27. Zur Beſorgung der Dienſt- und Kanzleigeſchäfte wird von dem Präſidenten und Sekretär jedes Landrathes für die Dauer ſeiner Verſammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen.

Eben demſelben wird ein Bote von der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes beigegeben. Dieſe wird auch für Beſtreitung der Regiekoſten die erforderliche Vorſorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28. Der Landrath hat über ſeine Verhandlungen zwei von allen anweſenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, was auf die im §. 2 № 1 — 3 dann 5 angegebenen Gegenſtände Bezug hat, der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes mit allenfallſigen Wünſchen und Anträgen (§. 2 № 4) aufzunehmen ſind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staatsminiſterium zur weitern Verfügung zugeſendet wird.

Beſchwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müſſen durch beſtimmte Thatſachen belegt ſeyn.

§. 29. Die Königlichen Entſchließungen auf die Verhandlungen eines jeden Landrathes werden nach vorgängiger Berathung der Miniſterien und nach Vernehmung des Staatsrathes in einem Landrathsabſchiede zuſammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landraths über die in dem §. 2 Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenſtände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der beſondern Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbeſſerungen (§. 2 Ziff. 4) aufgenommen werden, iſt dem Ermeſſen der Staatsregierung anheim geſtellt.

(Die §§. 30, 31 und 32 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 ſind hier weggelaſſen, weil dieſelben nur tranſitoriſche Beſtimmungen enthalten, die dermal nicht mehr zur Anwendung kommen können.)

§. 33. Unſere Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

§. 126. Die Landrathsverhandlungen für 18$\frac{31}{32}$ hatten erſt im Mai 1832 ſtatt. Der betreffende Abſchied erfolgte unterm 19. October 1832, Amtsbl. № 71 vom Jahre 1832, p. 623.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in der Sitzung vom 16. bis 29. Mai gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes nachſtehende Entſchließungen.

I. Abrechnung über die Fonds der Kreisanſtalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für das Jahr $18^{29}/_{30}$.

A. Rechnung für die Kreishülfskaſſe.

Nachdem die Rechnung über die von Uns geſtiftete Kreishülfskaſſe für das Jahr $18^{29}/_{30}$ mit einer Einnahme von 10,355 fl. 33 kr., mit einer Ausgabe von 100 fl. und mit einem Beſtande von 10,255 fl. 33 kr. als richtig anerkannt worden iſt, ſo hat der Uebertrag dieſes Beſtandes in die Rechnung für $18^{30}/_{31}$ zu geſchehen.

Nach dem Antrage des Landrathes ſollen die Kreiseinwohner durch die Landkommiſſariate auf die von Uns geſtiftete Kreishülfskaſſe aufmerkſam gemacht werden.

B. Rechnung über die Kreis- und Bezirkskriegsfonds.

Nachdem ferner der Landrath die vorgelegten Rechnungen über die Kreis- und Bezirkskriegsgelder, wovon nach dem neueren Abſchluſſe die erſtere einſchlüßig der Rückſtände einen Aktivbeſtand von 48,663 fl 29 $^{1}/_{4}$ kr., die letzteren zuſammen ausſchlüßig ſämmtlicher Außenſtände zu 67,268 fl. 15 kr. und nach Abzug der entnommenen Militärtransport- und Verpflegungskoſten mit 56,000 fl. einen Ueberſchuß von 60,922 fl. 45 kr. ausweiſen, als richtig anerkannt hat, beſchließen Wir:

1. Die Beträge der Bezirkskriegsfonde in Baarſchaft, Ausſtänden und Rückſtänden ſollen an die theilhabenden Gemeinden ausgeliefert werden.

2. Wir genehmigen hienach die von Unſerer Kreisregierung am 5. Juni d. J. bereits vollzogene Vertheilung des baaren Kaſſenvorraths der beſonderen Bezirkskriegsfonde im Geſammtbetrage von 49,791 fl. 35 kr. unter die betheiligten Gemeinden, tragen jedoch Unſerer Regierung auf, die nöthige Ausgleichung herzuſtellen, und hiebei den einzelnen Kriegsfonden die entnommenen Baarſchaften geeignet gut zu rechnen.

3. Auf gleiche Weiſe genehmigen Wir die aus dem baaren Kaſſavorrathe des Kreiskriegsfonds an die Bezirkskriegsfonde geſchehene Gutrechnung und resp. Ablieferung von 7529 fl. 12 kr. und verfügen, daß der Reſtbeſtand dieſes Kreiskriegsfond in Baarſchaft, Ausſtänden und Rückſtänden, jedoch nach einſtweiliger Reſervirung einer Summe von 10,000 fl. zum Behufe der Deckung der Forderungen, welche an dieſen Fond beſtehen, gleichfalls vertheilt, oder vielmehr, ſo weit er hinreicht, zu Tilgung jener 56,000 fl., welche auf Militärverpflegungs- und Vorſpannkoſten aus den Bezirkskriegsfonden entnommen worden ſind, verwendet werde.

Uebrigens bleibt den Betheiligten der Anſpruch auf den Ueberſchuß vorbehalten, welcher an obigen 10,000 fl. nach Deckung der Ausgaben ſich ergeben ſollte.

Wir bewilligen zugleich die beantragten Remunerationen für die Kaſſen- und Rechnungsführung bezüglich der erwähnten Fonds, und weiſen Unſere Kreisregierung an, dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung die ſämmtlichen einſchlägigen Rechnungen mitzutheilen, und ihm die geſchehene Vertheilung zu eröffnen.

C. Rechnung über die Kreisfonds für $18^{29}/_{30}$.

Die vorſchriftsmäßig geprüfte, von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonds ſchließt ab mit einer Einnahme von 518,479 fl. 24 kr., mit einer Ausgabe von 536,846 fl. 35½ kr., mit einem Paſſivreſte von 18,367 fl. 11½ kr., welcher ſich nach Zurechnung eines Einnahmsrückſtandes zu 260 fl. 58 kr. aus dem Jahre $18^{28}/_{29}$ auf 18,628 fl. 9½ kr. erhöht.

Obige Einnahmsſumme bildet ſich aus nachſtehenden Poſten:

1. für Nichtwerthe 13,025 fl. 54½ kr , 2. für allgemeine Verwaltungskoſten 350,349 fl. 29¼ kr., 3. für höhere Lehranſtalten 45,532 fl., 4. für Volksſchulen 37,535 fl. 48 kr., 5. für den Kataſter — fl., 6. für den Straßenbau 52,366 fl. 35 kr., 7. für den Rheindammbau 19,669 fl. 37¼ kr., — Summa 518,479 fl. 24 kr., worunter 20,123 fl. 57 kr. 3 pf. aus dem Beſtande der Vorjahre, 449,471 fl. 47 kr. aus Steuerbeiſchlägen und 48,883 fl. 39 kr. 1 pf. aus allgemeinen und beſonderen Gefällen enthalten ſind.

Die obige Ausgabe entziffert ſich in nachſtehender Art:

1. Nichtwerthe 25,353 fl. 43 kr., 2. Verwaltungskoſten 367,788 fl. 31 kr., 3. für höhere Lehranſtalten 36,523 fl. 41 kr., 4. für Volksſchulen 34,556 fl. 27 kr., 5. für den Kataſter — fl., 6. für den Straßenbau 52,336 fl. 35 kr., 7. für Rheindammbauten 20,257 fl. 38¼ kr., Summa 536,846 fl. 35½ kr., unter welcher Summe 43,598 fl. 52¼ kr. auf den Rechnungsbeſtand der Vorjahre, 493,247 fl. 43¼ kr. auf den Dienſt des laufenden Jahres begriffen ſind.

In die Rechnung für das Jahr $18^{30}/_{31}$ ſind aus der Rechnung von $18^{29}/_{30}$ zu übertragen.

A. Einnahmsüberſchüſſe.

Für höhere Lehranſtalten 9,008 fl. 19 kr., für Volksſchulen 2,979 fl. 21 kr. für den Fond der Polizeiſtrafantheile der Gemeinden 2,599 fl. 59¾ kr., und zwar für Schulhausbauten 1,700 fl. und für allgemeine Zwecke 899 fl. 59¾ kr.

B. Auf Einnahmsrückſtände.

Für allgemeine Verwaltungskoſten 260 fl. 58 kr., für Polizeiſtrafantheile der Gemeinden 25,550 fl., und zwar für Schulhausbauten 25,300 fl. und für allgemeine Zwecke 250 fl.

C. Auf Paſſivreſte.

Bei dem Fonde der Nichtwerthe 12,327 fl. 48½ kr., bei dem Fonde der Verwaltungskoſten 17,699 fl. 59¾ kr., bei den Rheindammbauten 488 fl. 1¼ kr.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Hauptrechnung über Kreisfonds nebſt den Nebenrechnungen entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1. Die von dem Landrathe bei der Rechnung über das Centralgefängniß gerügten formellen Mängel und namentlich die Mangelhaftigkeit einzelner Belege ſollen der Reviſionsbehörde nicht entgehen. Unſere Regierung hat durch ſtrenge Aufſicht für angemeſſene Rechnungsſtellung, ſowie für pünktliche Reviſion zu ſorgen.

2. Der Antrag des Landraths, alle wichtigen Anſchaffungen und Veräußerungen bei der allgemeinen Armenanſtalt nur auf dem Wege öffentlicher Verſteigernng oder genehmigter Akkorde vollzogen zu ſehen, iſt der Ordnung des Rechnungsweſens angemeſſen.

Wir weiſen daher Unſere Regierung an, dieſes Verfahren in der Regel zu beobachten und über die etwa in einzelnen Fällen rathſamen Abweichungen den Landrath auf Verlangen aufzuklären.

3. Die von dem Landrathe mit Recht gerügte Konkurrenz der Verwalter und der Rechner der allgemeinen Armenanſtalt zu den Garnkäufen iſt alsbald abzuſtellen. Auch hat

4. die bisher von der Armenanſtalt beſorgte Verköſtigung des Bezirksgefängniſſes zu Frankenthal bei den eingetretenen veränderten Verhältniſſen, nach dem Wunſche des Landrathes für die Zukunft zu unterbleiben.

5. Unſere Regierung hat Sorge zu tragen, daß die Bedürfniſſe der Armenanſtalt an Kupfer-, Eiſen- und anderen Waaren, ſoferne ſolches ohne erweislichen Nachtheil für die Anſtalt geſchehen kann, durchaus nur in dem Inlande angekauft werden.

6. Es iſt Unſer Wille, in Zukunft bei der Armenanſtalt jede im Laufe des Jahres ſich ergebende Kredit-Ueberſchreitung der einzelnen Ausgabs-Poſitionen durch Beiheftung der Regierungs-Ermächtigung nachgewieſen, und keine bedeutende Reparatur der Inſtitutsgebäude ohne vorläufige Koſtenanſchläge und genehmigte Verſteigerungen oder Akkorde vorgenommen zu wiſſen, ſowie Wir bei etwa eintretenden Neubauten auf die Wünſche des Landrathes werden Rückſicht nehmen laſſen.

7. Nach dem Wunſche des Landrathes ſoll der in Pacht überlaſſene Garten vor dem Ablaufe des gegenwärtigen Pachtjahres dem dermaligen Pächter um den ermittelten wahren Pachtwerth überlaſſen werden.

Wir wollen übrigens, daß künftig alle Gründeverpachtungen durch öffentliche Verſteigerung vollzogen werden.

8. Der auf 496 fl. 30 kr. ſich berechnende Erlös für verſteigertes werthloſes Papier ſammt den für das Aktenausſcheidungsgeſchäft genehmigten und ſo mit obigem Erlöſe korreſpondirenden Gratifikationen zu 100 fl. iſt in den Rechnungen des Jahres 18³⁄₃₄ aufzunehmen.

9. Der Antrag des Landrathes, es ſolle der Ankauf von Dammparzellen

ſeiner Ermächtigung bedürfen, wird auf den Grund des §. 2 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1825, worin dem Landrathe nur die Prüfung der Voranſchläge zugeſtanden iſt, zurückgewieſen.

Uebrigens tragen Wir Unſerer Regierung auf, dergleichen Acquiſitionen künftig ſtets in dem Voranſchlagsetat des Kreisbudgets aufzunehmen.

10. Wir wollen, daß künftig keine Ueberſchreitung des für Stipendien bewilligten Kredits vorkommen, und daß nur bedürftige und ausgezeichnete Individuen aus dem Stipendienfonde bedacht werden.

11. Der Quieszenzgehalt des Oberingenieurs Faßbender ſoll vom 25. April 1829 bis 1. October 1830 auf das Staatsärar übernommen werden, weßhalb dem Kreisfonde die hierauf geleiſtete Ausgabe für die bemerkte Zeit zurückzuerſetzen iſt.

12. Nach dem Gutachten des Landrathes laſſen Wir es bei der Vertheilung der einfachen und Zuchtpolizeiſtrafen mit ⅓ an die Gemeinden und ⅔ an die Wohlthätigkeitsanſtalten bewenden.

Wegen der vom Landrathe geäußerten Anſicht, daß ihm neben der Prüfung der Rechnung über die einen beſondern Fond bildenden attribuirten Polizeiſtrafen auch die vorläufige Prüfung der Voranſchläge über deren Verwendung zukomme, verweiſen Wir denſelben auf das oben ad № 9 Geſagte.

II. Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{31}{32}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreiſes rektifizirt ſich auf 783,785 fl. 48 kr. und zwar

a) Prinzipalſumme der Grundſteuer nach den Beſtimmungen des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831 und mit Rückſicht auf die Ab- und Zugänge auf 542,603 fl. 48 kr., b) Prinzipalſumme der Perſonalſteuer nach dem Maaßſtabe eines Taglohns zu 18 kr. auf 80,544 fl. 36 kr., c) jene der Mobiliarſteuer auf 33,437 fl. 24 kr., d) das Steuerprinzipale der Staatsforſten im Rheinkreiſe beträgt 17,200 fl., e) die Gewerb-, Thür- und Fenſterſteuer 110,000 fl. wonach der Betrag eines Steuerprozentes ſich in runder Summe auf 7837 fl. beſtimmt.

Dem Landrathe ſind bereits durch Unſere Regierung die Gründe eröffnet worden, aus welchen Wir das Steuerprinzipale von ſämmtlichen Staatsforſten im Rheinkreiſe zu 24,530 fl. und nach Abzug des durch das Finanzgeſetz bewilligten Nachlaſſes von 27 Prozent zu 17,200 fl. angenommen haben.

Auf dieſer Berechnung, welche bei den ſtändiſchen Verhandlungen als Grundlage der von den Staatseinnahmen aus den Staatsforſten an die Kreisfonds abzutragenden Steuerbeiſchläge gedient hat, müſſen Wir ſo lange beſtehen, bis durch die Einführung des Steuerdefinitivums das richtige Beitragsverhältniß ausgemittelt ſeyn wird.

III. Beſtimmungen der Kreisfonds für 18$\frac{31}{32}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre 18$^{31}/_{32}$

aus Kreisfonds zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen **Wir Unſere** Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Für Nachläſſe und Nichtwerthe an Grund-, Perſonal- und Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 18,733 fl.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Juſtizverwaltung.

§. 1. Für das Appellationsgericht zu Zweibrücken 30,380 fl.

§. 2. Für die 4 Bezirksgerichte zu Frankenthal, Landau, Kaiſerslautern und Zweibrücken 30,200 fl.

§. 3. Für die Friedensgerichte 37,919 fl. 12 kr.

§. 4. Für Juſtizgebäude und zwar für Hausmiethe und Reperaturen 885 fl. Summa 99,384 fl. 12 kr.

III. Abtheilung.

Ausgaben für die innere Verwaltung.

1. Für Landkommiſſariate, a) Beſoldungen der Landkommiſſäre 17,800 fl., b) Beſoldungen der Aktuare 9,600 fl., c) Beſoldungen des Botenperſonals 3,500 fl., d) Regiekoſten 15,600 fl., Summa 46,500 fl.

IV. Abtheilung.

Auf Studien und Schulanſtalten,

und zwar a) allgemeine und beſondere Dotation und Dotationsergänzung 57,000 fl., b) aus dem Kreisfond 34,904 fl., c) aus dem kleinen Stipendienfond 400 fl., Zuſammen 92,354 fl.

V. Abtheilung.

Auf Wohlthätigkeit,

und zwar auf Dotation der Armenanſtalt in Frankenthal, auf Almoſen, dann für Findel- und verlaſſene Kinder und auf Taubſtummenunterricht 51,500 fl.

VI. Abtheilung.

Auf Geſundheit, und zwar

§. 1. Beſoldungen der Kantonsärzte 15,314 fl.

§. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2,400 fl.

§. 3. Unterſtützung der Gemeinden für Hebammenunterricht 300 fl.

§. 4. Für Epidemien und Medizinalkoſten 800 fl. Summa 18,814 fl.

VII. Abtheilung.

Auf Straßen- und Brückenbau, und zwar

§. 1. Adminiſtrationskoſten 15,908 fl.

§. 2. Auf Straßenunterhaltung 61,000 fl. Summa 76,908 fl.

VIII. Abtheilung.

Auf Rheindammbauten 16,636 fl.

IX. Abtheilung.

Auf Induſtrie und Kultur 5,000 fl., und zwar a) für Pferdeprämien für

das Landgeſtüt zu Zweibrücken 1,500 fl., b) zur Vervollkommnung der Gewerbſchule zu Speyer 875 fl., c) für eine Gewerbſchule zu Landau 875 fl., d) für eine Gewerbſchule zu Zweibrücken 875 fl., e) für eine Gewerbſchule zu Kaiſerslautern 875 fl.

X. Abtheilung. Für Stipendien 3,600 fl.

XI. Abtheilung. Für die Geſtütanſtalt 7,000 fl.

XII. Abtheilung. Für Bezirkswege 4,000 fl.

XIII. Abtheilung. Für die Obſtbaumſchule zu Speyer 1,000 fl.

XIV. Abtheilung. Regiekoſten des Landraths 550 fl.

XV. Abtheilung. Prämien für Erlegung wilder Thiere 50 fl.

Zuſammenſtellung der für das Jahr $18^{31}/_{32}$ erlaufenden Kreisausgaben.

Auf Nachläſſe und Nichtwerthe 18,733 fl., auf die Juſtizverwaltung 99,384 fl. 12 kr., auf die innere Verwaltung 46,500 fl., auf Studien- und Schulanſtalten 92,354 fl., auf Wohlthätigkeit 51,500 fl., auf Geſundheit 18,814 fl., auf Straßen- und Brückenbau 76,908 fl., auf Rheindammbauten 16,636 fl., auf Induſtrie und Kultur 5,000 fl., auf Stipendien 3,600 fl., auf die Geſtütanſtalt 7,000 fl., auf Bezirkswege 4,000 fl., auf die Pflanzſchule 1,000 fl., auf die Regie des Landraths 550 fl, auf Erlegung wilder Thiere 50 fl. Zuſammen 442,029 fl. 12 kr.

B. Fakultative Ausgaben.

Da der Landrath von Erhebung einer Kreisumlage für fakultative Ausgaben pro $18^{31}/_{32}$ Umgang genommen hat, und Wir es hiebei bewenden laſſen, ſo verweiſen Wir die Ausgaben für fakultative Zwecke auf das Jahr $18^{32}/_{33}$; können übrigens nicht genehmigen, daß die Ausgabe auf techniſche Vorarbeiten zur Korrektion des Schwarzbaches auf die nothwendigen Ausgaben für $18^{31}/_{32}$ transferirt werde.

Zur Deckung des ſich ergebenden Bedarfs auf nothwendige Ausgaben ſind folgende Mittel gegeben:

§. 1. die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozent (zwei und fünfzig ein halb Prozent) zu erheben iſt im Betrage zu 411,442 fl. 30 kr.

§. 2. die dem Rheinkreiſe zugewieſene halbe Thür- und Fenſterſteuer 14,278 fl. 15 kr., Zuſammen 425,720 fl. 45 kr. Im Zuſammenhalte dieſer Einnahme gegen die Ausgabe von 442,029 fl. 12 kr. ergibt ſich ein Abgang von 16,308 fl. 27 kr.

Behufs deſſen Deckung Wir die gutachtlichen Anträge des Landrathes auf den Fall erwarten, daß dieſelbe nicht durch die Ausſcheidung der unter den Geſammtausgaben aufgenommenen Fakultativausgaben, oder durch Erübrigungen an einzelnen Etatspoſitionen herbeigeführt werden ſollte.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranſchläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1. Unſere Regierung hat dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung jenes detaillirte Verzeichniß der appellationsgerichtlichen Kanzleikoſten und Vo-

tenlöhne vorzulegen, welches demſelben ohne Zweifel auf Verlangen ſchon während ſeiner Sitzung von 1832 zugekommen ſeyn wird.

2. Rückſichtlich des Regiekoſtenaverſums für die Friedensrichter hat es zur Zeit bei dem hierauf geſtellten Antrage des Landrathes ſein Bewenden.

3. Dem Landrathe ſoll bei ſeiner nächſten Verſammlung der Entwurf eines, die möglichſte Sparſamkeit mit den Erforderniſſen des Dienſtes verbindenden Botenaverſums für die Landkommiſſariate, unter genauer Motivirung der für dieſe Maaßregel ſprechenden Gründe, vorgelegt werden.

Uebrigens hat Unſere Regierung ſtreng dafür zu ſorgen, daß jeder Landkommiſſär jährlich mindeſtens zweimal alle, ſeiner Verwaltung anvertraute Gemeinden beſuche, und ſich bei dieſen Viſitationen eine genaue Kenntniß von den Verhältniſſen, den Bedürfniſſen und den Verwaltungsgegenſtänden jeder einzelnen Gemeinde verſchaffe.

4. Der Landrath iſt bei ſeinen Aeußerungen über die Studienanſtalten, Seminarien und das Volksſchulweſen, insbeſondere in Beziehung der Erhöhung der Lehrergehalte, von der Anſicht ausgegangen, als ob der Schulplan vom Jahre 1829 Geſetzeskraft durch einen von der Kammer der Abgeordneten geäußerten, von der Kammer der Reichsräthe aber nicht getheilten Wunſch erlangt habe.

Wir verweiſen deshalb den Landrath auf die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen, nach welchen nur ein durch übereinſtimmende Beſchlüſſe beider Kammern gereifter und von Uns ſanktionirter ſtändiſcher Antrag geſetzliche Wirkſamkeit zu erhalten vermag.

Ueberdies erinnern Wir denſelben an die Thatſache, daß der in dem Jahre 1829 aus Unſeren Beſchlüſſen hervorgegangener Schulplan in dem Jahre 1830 und zwar insbeſondere auf dringende Vorſtellung des Landrathes des Rheinkreiſes außer Wirkſamkeit geſetzt und durch die gegenwärtig beſtehende, eines Gehaltnormativs in keiner Weiſe erwähnende, Schulordnung erſetzt wurde.

Da in Beziehung auf die Gehaltsbezüge des Lehrerperſonale an den Gymnaſien und lateiniſchen Schulen eine gleiche Norm in allen Kreiſen Unſerer Monarchie vorwalten muß, ſo können Wir auch für den Rheinkreis im Weſentlichen keine Abweichung von jenen Direktiven zulaſſen, welche nicht mittels Reſcripts Unſeres Oberkirchen- und Schulrathes geboten, ſondern aus Auftrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern als ein integrirender Beſtandtheil der Ausgaben-Voranſchläge, dem Landrathe zur Begutachtung vorgelegt wurden. Auch iſt nicht abzuſehen, wie die Gehaltsbezüge der Volksſchullehrer im gehörigen Maaße erhöht, die etwa mangelnden Schulen erſetzt und günſtigere Verhältniſſe des Elementarunterrichtes herbeigeführt werden können, wenn die Gymnaſien und lateiniſchen Schulen in dem von dem Landrathe beantragten überwiegenden Betrage bedacht werden.

In ſo ferne aber wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe des Rheinkreiſes Modifikationen der vorgezeichneten Direktiven nöthig erſcheinen ſollten, hat

Unſere Regierung hierüber ungeſäumt Bericht zu erſtatten, und bis zur erfolgenden beſonderen Entſchließung mit Vertheilung der erhöhten Schuldotationsſumme einzuhalten.

Die Ruhegehalte und Penſionen des Lehrerperſonals ſind, ſo weit ſie nicht etwa in Folge beſonderer Rechtstitel dem Staatsärar zur Laſt fielen, ſtets, und ſchon vor der Verordnung vom 12. Juni 1818 von der Staatsſchuldotation beſtritten, daher auch in die geſetzlich feſtgeſtellte Kreisſchuldotation eingerechnet worden.

Insbeſondere hat der Lehrer Neumann von Speyer 350 fl. Alimentation aus dem vormaligen Reſervefond der allgemeinen Schuldotation bezogen, welche mit dem 1. October 1831 auf den Rheinkreis übergegangen, daher demſelben zu ſeiner älteren Dotation von 24,000 fl. noch 350 fl. zugetheilt worden ſind. (Geſetzbl. 1832, S. 202.)

Da hienach die fraglichen Penſionen und Ruhegehalte auf der Kreisſchuldotation radizirt ſind, ſo findet der §. 10 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831 hierauf um ſo weniger eine Anwendung, als derſelbe nur auf das Perſonal der Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden Beziehung hat.

5. Unſere Regierung hat den Landrath bei ſeiner nächſten Verſammlung mit den Erfahrungen bekannt zu machen, welche der Wiedereinführung einer Aufſichtskommiſſion bei der allgemeinen Armenanſtalt entgegen zu ſtehen ſcheinen und deſſen wiederholtes Gutachten über die Frage zu vernehmen, ob nicht öftere unvermuthete Viſitationen dieſer Anſtalt von Seite der Kreisregierung zweckförderlicher erſcheinen dürften. Unſere Regierung wird überhaupt beſonderen Bedacht nehmen, daß die Aufnahme der Pfleglinge ſtreng nach den für die Armenanſtalt gegebenen Normen bemeſſen werden, und daß, ſoweit ſolches ausführbar iſt, den Dürftigen aller 12 Landkommiſſariatsbezirke an dem Inſtitute verhältnißmäßiger Antheil geſichert werde.

6. Nachdem Wir den am 26. Auguſt 1828 entlaſſenen Kantonsarzt zu Lauterecken, Dr. Auguſt Zwierlein, in Berückſichtigung ſeiner traurigen Verhältniſſe und in der Erwartung, daß er ſich vor dem Rückfall bewahren und Unſerer allerhöchſten Gnade würdig beweiſen werde, am 17. Juni 1831 als Kantonsarzt zu Dahn wieder angeſtellt haben, und Uns eine Funktionszulage von einhundert Gulden als das Minimum der Subſiſtenzergänzung eines Arztes in jener Gegend dargeſtellt worden, ſo vermögen Wir zur Zeit und ohne näheren Nachweis der Gegengründe dem Antrage des Landrathes auf Einziehung dieſer Zulage keine Folge zu geben.

Dagegen genehmigen Wir den Antrag wegen Anſtellung eines Kantonsarztes für den Kanton Waldfiſchbach mit einer Beſoldung von 450 fl. und beauftragen Unſere Regierung mit ungeſäumter Vorlage der Perſonalvorſchläge.

7. Ueber die von dem Landrathe beantragte neue Klaſſifikation der Staats- und Kreisſtraßen tragen Wir Unſerer Kreisregierung Berichtserſtattung auf,

und behalten Uns beſondere Entſchließung darüber vor, welche von den bisherigen Departemental- oder Bezirksſtraßen, nach ihrer kommerziellen Wichtigkeit, als Kreisſtraßen zu behandeln ſind, um rückſichtlich der Neubauten nach Maaßgabe der im Finanzgeſetze bewilligten Mittel auf Staatsfonds übernommen zu werden.

Was die Unterhaltung der Straßen betrifft, ſo ſind nach §. 22 des Finanzgeſetzes nur die Unterhaltungskoſten der bereits beſtehenden Staatsſtraßen auf die für geſetzlich nothwendige Zwecke gebildeten Kreisfonds überwieſen, und auch die Mittel hienach berechnet.

Inſoweit daher der Landrath eine Erhöhung der Unterhaltungskoſten nöthig erachtet, ſo kann dieſes nur durch Disponibelmachung einer entſprechenden Rate des für fakultative Zwecke geſetzlich geſtatteten Umlagemaximums ſtatt finden, und Wir ſehen Uns außer Stande, die Poſition für die Straßenunterhaltung auf die von dem Landrathe beantragte Summe zu erhöhen.

8. Zu Herſtellung und Erneuerung ſchadhafter Dämme, rückſichtlich deren der Landrath den Anträgen Unſerer Regierung beiſtimmte, ſind bereits die nöthigen Anordnungen getroffen worden.

Uebrigens iſt es Unſer Wille, dem Landrathe ſtets mit dem Etatsentwurf auch die Pläne und Koſtenvoranſchläge der aus Kreisfonds zu beſtreitenden Neubauten vorgelegt zu wiſſen, und Wir zweifeln nicht, daß ſelbe der Verſammlung auch diesmal zugekommen wären, hätte ſie nach §. 25 des Landrathsgeſetzes Unſere Kreisregierung um Aufklärung angeſonnen.

9. Unſere Regierung wird demnächſt allgemeine Direktiven zur Belebung des techniſchen Unterrichts und insbeſondere zu endlicher Einführung der angeordneten Gewerbsſchulen empfangen.

Dieſe Verfügung wird auch die Wünſche erfüllen, welche der Landrath in Bezug auf die Gewerbsſchule ſeinem Protokolle einverleibt hat.

10. Rückſichtlich der Stipendien genehmigen Wir den Antrag des Landrathes in der Art, daß von dem Etatsjahre $18^{32}/_{33}$ anfangend, ſo ferne es die etwa ſchon erworbenen Anſprüche einzelner in dem Genuſſe von Stipendien ſich befindenden Kandidaten geſtatten a) ſtatt der bisherigen 9 Univerſitätsſtipendien nur 6 ſolche verliehen werden ſollen und zwar für Theologie 2, für Medizin 1, für Jurisprudenz 1, für höhere Technik 2, jedes zu 200 fl., zuſammen 1200 fl., b) daß ferner für Gymnaſialſchüler 400 fl., für Zöglinge, welche ſich den Real- und Induſtrieſtudien widmen 400 fl., für das Schullehrerſeminarium 400 fl. und für ein chirurgiſches Stipendium 200 fl., zuſammen 1400 fl., im Ganzen alſo 2600 fl. verwendet werden ſollen.

11. Wir beauftragen Unſere Kreisregierung, dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung einen wohlbemeſſenen Antrag über die künftige Beſtimmung der Pflanzſchule zu Speyer zur Berathung mitzutheilen.

12. Der Landrath hat unter Berufung auf §. 24 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831, welches ſämmtliche mit Schluß des Etatsjahres $18^{3}/_{..}$

Unſere Regierung hierüber ungeſäumt Bericht zu erſtatten, und bis zur erfolgenden beſonderen Entſchließung mit Vertheilung der erhöhten Schuldotationsſumme einzuhalten.

Die Ruhegehalte und Penſionen des Lehrerperſonals ſind, ſo weit ſie nicht etwa in Folge beſonderer Rechtstitel dem Staatsärar zur Laſt fielen, ſtets, und ſchon vor der Verordnung vom 12. Juni 1818 von der Staatsſchuldotation beſtritten, daher auch in die geſetzlich feſtgeſtellte Kreisſchuldotation eingerechnet worden.

Insbeſondere hat der Lehrer Neumann von Speyer 350 fl. Alimentation aus dem vormaligen Reſervefond der allgemeinen Schuldotation bezogen, welche mit dem 1. October 1831 auf den Rheinkreis übergegangen, daher demſelben zu ſeiner älteren Dotation von 24,000 fl. noch 350 fl. zugetheilt worden ſind. (Geſetzbl. 1832, S. 202.)

Da hienach die fraglichen Penſionen und Ruhegehalte auf der Kreisſchuldotation radizirt ſind, ſo findet der §. 10 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831 hierauf um ſo weniger eine Anwendung, als derſelbe nur auf das Perſonal der Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden Beziehung hat.

5. Unſere Regierung hat den Landrath bei ſeiner nächſten Verſammlung mit den Erfahrungen bekannt zu machen, welche der Wiedereinführung einer Aufſichtskommiſſion bei der allgemeinen Armenanſtalt entgegen zu ſtehen ſcheinen und deſſen wiederholtes Gutachten über die Frage zu vernehmen, ob nicht öftere unvermuthete Viſitationen dieſer Anſtalt von Seite der Kreisregierung zweckförderlicher erſcheinen dürften. Unſere Regierung wird überhaupt beſonderen Bedacht nehmen, daß die Aufnahme der Pfleglinge ſtreng nach den für die Armenanſtalt gegebenen Normen bemeſſen werden, und daß, ſoweit ſolches ausführbar iſt, den Dürftigen aller 12 Landkommiſſariatsbezirke an dem Inſtitute verhältnißmäßiger Antheil geſichert werde.

6. Nachdem Wir den am 26. Auguſt 1828 entlaſſenen Kantonsarzt zu Lauterecken, Dr. Auguſt Zwierlein, in Berückſichtigung ſeiner traurigen Verhältniſſe und in der Erwartung, daß er ſich vor dem Rückfall bewahren und Unſerer allerhöchſten Gnade würdig beweiſen werde, am 17. Juni 1831 als Kantonsarzt zu Dahn wieder angeſtellt haben, und Uns eine Funktionszulage von einhundert Gulden als das Minimum der Subſiſtenzergänzung eines Arztes in jener Gegend dargeſtellt worden, ſo vermögen Wir zur Zeit und ohne näheren Nachweis der Gegengründe dem Antrage des Landrathes auf Einziehung dieſer Zulage keine Folge zu geben.

Dagegen genehmigen Wir den Antrag wegen Anſtellung eines Kantonsarztes für den Kanton Waldfiſchbach mit einer Beſoldung von 450 fl. und beauftragen Unſere Regierung mit ungeſäumter Vorlage der Perſonalvorſchläge.

7. Ueber die von dem Landrathe beantragte neue Klaſſifikation der Staats- und Kreisſtraßen tragen Wir Unſerer Kreisregierung Berichtserſtattung auf,

und behalten Uns beſondere Entſchließung darüber vor, welche von den bisherigen Departemental- oder Bezirksſtraßen, nach ihrer kommerziellen Wichtigkeit, als Kreisſtraßen zu behandeln ſind, um rückſichtlich der Neubauten nach Maaßgabe der im Finanzgeſetze bewilligten Mittel auf Staatsfonds übernommen zu werden.

Was die Unterhaltung der Straßen betrifft, ſo ſind nach §. 22 des Finanzgeſetzes nur die Unterhaltungskoſten der bereits beſtehenden Staatsſtraßen auf die für geſetzlich nothwendige Zwecke gebildeten Kreisfonds überwieſen, und auch die Mittel hienach berechnet.

Inſoweit daher der Landrath eine Erhöhung der Unterhaltungskoſten nöthig erachtet, ſo kann dieſes nur durch Disponibelmachung einer entſprechenden Rate des für fakultative Zwecke geſetzlich geſtatteten Umlagemaximums ſtatt finden, und Wir ſehen Uns außer Stande, die Poſition für die Straßenunterhaltung auf die von dem Landrathe beantragte Summe zu erhöhen.

8. Zu Herſtellung und Erneuerung ſchadhafter Dämme, rückſichtlich deren der Landrath den Anträgen Unſerer Regierung beiſtimmte, ſind bereits die nöthigen Anordnungen getroffen worden.

Uebrigens iſt es Unſer Wille, dem Landrathe ſtets mit dem Etatsentwurf auch die Pläne und Koſtenvoranſchläge der aus Kreisfonds zu beſtreitenden Neubauten vorgelegt zu wiſſen, und Wir zweifeln nicht, daß ſelbe der Verſammlung auch diesmal zugekommen wären, hätte ſie nach §. 25 des Landrathsgeſetzes Unſere Kreisregierung um Aufklärung angeſonnen.

9. Unſere Regierung wird demnächſt allgemeine Direktiven zur Belebung des techniſchen Unterrichts und insbeſondere zu endlicher Einführung der angeordneten Gewerbsſchulen empfangen.

Dieſe Verfügung wird auch die Wünſche erfüllen, welche der Landrath in Bezug auf die Gewerbsſchule ſeinem Protokolle einverleibt hat.

10. Rückſichtlich der Stipendien genehmigen Wir den Antrag des Landrathes in der Art, daß von dem Etatsjahre $18^{32}/_{33}$ anfangend, ſo ferne es die etwa ſchon erworbenen Anſprüche einzelner in dem Genuſſe von Stipendien ſich befindenden Kandidaten geſtatten a) ſtatt der bisherigen 9 Univerſitätsſtipendien nur 6 ſolche verliehen werden ſollen und zwar für Theologie 2, für Medizin 1, für Jurisprudenz 1, für höhere Technik 2, jedes zu 200 fl., zuſammen 1200 fl., b) daß ferner für Gymnaſialſchüler 400 fl., für Zöglinge, welche ſich den Real- und Induſtrieſtudien widmen 400 fl., für das Schullehrerſeminarium 400 fl. und für ein chirurgiſches Stipendium 200 fl., zuſammen 1400 fl., im Ganzen alſo 2600 fl. verwendet werden ſollen.

11. Wir beauftragen Unſere Kreisregierung, dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung einen wohlbemeſſenen Antrag über die künftige Beſtimmung der Pflanzſchule zu Speyer zur Berathung mitzutheilen.

12. Der Landrath hat unter Berufung auf §. 24 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831, welches ſämmtliche mit Schluß des Etatsjahres $18^{31}/_{32}$.

beſtehende und aus der erſten und zweiten Finanzperiode herrührende Ausſtände der direkten Staatsauflagen den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überläßt, alle am 30. September 1831 von den Einnehmern noch nicht erhobenen direkten Staatsauflagen als Steuerausſtände der 2. Finanzperiode im approximativen Betrage von 121,000 fl. für den Kreisfond in Anſpruch nehmen zu können geglaubt; — der Landrath iſt hiebei von der irrigen Anſicht ausgegangen, daß alles dasjenige ein Steuerausſtand ſey, was mit dem Schluſſe des Etatsjahres an Steuern noch nicht eingenommen worden iſt, und hat überdies auf die beſondere Steuergeſetzgebung des Rheinkreiſes keine Rückſicht genommen, vermöge welcher daſelbſt niemals Steuerausſtände vorhanden ſeyn können.

Allein der Begriff eines Ausſtandes ſetzt voraus, daß die Schuldigkeit verfallen und zur geſetzlichen Verfallzeit noch nicht einbringbar ſey; da nun von den Einnahmen das dem Etatsjahre $18^{30}/_{31}$ angehörige Steuerziel des Monats September 1831, nach der im Rheinkreiſe beſtehenden Inſtitution, erſt im Laufe des darauf folgenden Monats October eingehoben werden konnte, und dieſe Steuern nach der Steuergeſetzgebung dieſes Kreiſes vollſtändig und ohne Rückſtand abgeliefert worden ſind, ſo folgt, daß Steuerausſtände, von welchen der §. 24 des Finanzgeſetzes handelt, weder vorhanden ſind, noch auch vorhanden ſeyn konnten.

Indem Wir daher dem Antrage des Landrathes Unſere Genehmigung verſagen, haben Wir mißbilligend wahrgenommen, wie der Landrath von ſeiner Anſicht ſich hinreißen ließ, Unſerer Regierung, blos weil ſie eine gegentheilige Ueberzeugung pflichtmäßig vertheidigte, eine dem Rheinkreiſe feindliche Abſicht zu unterſtellen.

13. Der Landrath hat, unter Beziehung auf §. 20 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831, die Meinung geäußert, daß das Finanzärar, in Folge der Uebernahme der Koſten für das Kreisarchiv, für die Gendarmerie und für die Gefängniſſe, auch das auf Kreiskoſten in dieſen Anſtalten und in der Arbeitsanſtalt des Centralgefängniſſes zu Kaiſerslautern angeſchaffte und vorhandene Mobiliarvermögen an Requiſiten, Waaren, rohen Stoffen u. ſ. a. dem Kreisfonde zu vergüten habe.

Allein da das Finanzgeſetz an der angeführten Stelle die von dem Kreisfonde an die Staatskaſſe übergehenden Laſten in beſtimmten Summen überweiſet, und in der Beilage Lit. A. zu dieſem Geſetze unter den Poſitionen VII. X., Ziff. 5, und XI., Ziff. 2, die von dem Kreisfond des Rheinkreiſes für die obenbemerkten Anſtalten auf das Finanzärar übergehenden Poſten in Zahlen ausgedrückt ſind, welche den Umfang und die Gränzen der diesfälligen Verpflichtung des Staatsärars genau und ſpeziell bezeichnen, ſo zweifeln Wir nicht, daß ſich der Landrath ſelbſt beſcheiden werde, daß dem Staatsärar eine geſetzliche Verbindlichkeit zu der von ihm beantragten Vergütung nicht obliege, und daß Wir Uns daher außer Stand befinden, ſeinen Antrag zu genehmigen.

Uebrigens wird Unſere Kreisregierung bei dem Schluſſe des Etatsjahres insbeſondere darauf aufmerkſam gemacht, daß die gemäß des feſtgeſtellten Etats zu verwendenden, vor Abſchluß der Rechnung von $18^{31}/_{32}$ aber nicht verwendeten Summen, nichts deſto minder ihrer beziehungsweiſen Beſtimmung angehören, und daß nur die nach gänzlicher Erſchöpfung der genehmigten Ausgaben noch erübrigenden Rechnungsbeſtände für Ausgaben des Jahres $18^{32}/_{33}$ verwendet werden können.

IV. Voranſchläge zu Straßen-Neubaten für $18\frac{31}{32}$.

Die Voranſchläge zu den für das Jahr $18^{31}/_{32}$ vorzunehmenden Straßen-Neubauten haben von Seite des Landraths keine Erinnerung erfahren; übrigens hat Unſere Regierung Sorge zu tragen, daß dem Landrathe die Voranſchläge für Straßen-Neubauten in Zukunft zum Behufe der Prüfung vorgelegt werden können.

V. Beſondere Wünſche und Anträge.

Auf die Uns vorgetragenen Wünſche und Anträge, ſo weit dieſelben nach dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 §. 2 Ziff. 4 zu dem Wirkungskreiſe des Landraths ſich eignen, erklären Wir, was folgt:

1. Dem Wunſche des Landrathes wegen möglichſt baldiger Herſtellung der Handelsfreiheit in Deutſchland iſt Unſere Sorgfalt, auf dem Wege der Verträge mit anderen Staaten, dem Verkehr und dem Handel Erleichterung zu verſchaffen, und durch Erweiterung des Zollvereins die Schlagbäume verſchwinden zu machen, bereits zuvorgekommen, und Wir ſehen einer entſprechenden Beendigung der hierauf gerichteten Verhandlungen mit eben ſo großer Sehnſucht als Beruhigung entgegen.

Die zu gleicher Zeit angeregten einſtweiligen Anordnungen betr., beziehen Wir Uns lediglich auf dasjenige, was in dem jüngſten Landtagsabſchiede in dieſer Hinſicht von Uns unter §. 64 Lit. B. № 1 und Lit. C. № 1 ausgeſprochen worden iſt.

2. Bei Anſtellungen im Civil- und Militärdienſte können Wir Uns nicht an Verhältnißzahlen der Kreiſe, noch durch Rückſicht auf den Geburtsort binden.

3. Das Geſuch des Landraths um Nachlaß der rückſtändigen, nach der Verordnung vom Jahre 1814 ausgeſprochenen Forſtſtrafen werden Wir in nähere Erwägung ziehen. Wir haben diesfalls Unſere Regierung des Rheinkreiſes angewieſen, die erforderlichen weiteren Erörterungen einzuholen und dieſe Uns mit Gutachten zur Beſchlußfaſſung förderſamſt vorzulegen.

4. Der Grund, warum die Beſoldung des Appellationsgerichtspräſidenten zu Zweibrücken im Jahre 1821 von 4000 fl. auf 5000 fl. erhöht worden iſt, beruht auf der Gleichſtellung ſeiner Beſoldung mit jener der übrigen Appellationsgerichtspräſidenten. So lange dieſer Grund fortdauert, finden Wir keine zureichende Veranlaſſung, auf die Herabſetzung der Beſoldung des Präſidenten

Unſeres Appellationsgerichtes im Rheinkreiſe auf den früheren Betrag bedacht zu ſeyn. Was die Stelle eines zweiten Untergerichtſchreibers an dem gedachten Appellationsgerichte betrifft, ſo werden Wir die Gründe über deren fernere Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer näheren Ueberlegung unterwerfen, und hienach eintretenden Falls Unſere Entſchließung faſſen.

5. Die Anträge des Landrathes auf Verminderung der Salzpreiſe haben Wir einer wiederholten ſorgfältigen Prüfung unterzogen, und daraus zunächſt die Ueberzeugung geſchöpft, daß bei denſelben weder die ſehr beträchtlichen Herabſetzungen der Salzpreiſe, welche den Bewohnern des Rheinkreiſes ſeit ihrer Vereinigung mit Bayern ſchon zu Theil geworden ſind, noch die eigenthümlichen Verhältniſſe des vaterländiſchen Salinenweſens im Allgemeinen die nöthige Beachtung gefunden haben. Der Landrath gründet ſeine Berechnungen eines der Staatskaſſa bei der Salzregie im Rheinkreiſe verbleibenden, angeblich unverhältnißmäßigen Gewinnes, auf Vorausſetzungen, welche theils in den Zahlen von dem wirklichen Rechnungserfolge bedeutend abweichen, theils ohne ſehr nachtheilige Rückwirkung auf den Betrieb, Haushalt und Ertrag der inländiſchen Salinen nicht ausgeführt werden könnten, in ſo ferne nämlich nach jenen Anträgen dem Abſatze des eigenen Produktes der Ankauf ausländiſchen Salzes für den Rheinkreis ſubſtituirt werden ſollte.

Vor allem ſind Wir zur Zeit durch Unſere Regentenpflicht für die Sicherſtellung des Staatseinkommens der dritten Finanzperiode zu wachen, zur beſondern Vorſorge dafür bewogen, daß der durch die Stände des Reiches um jährliche 100,000 fl. über den Voranſchlag Unſerer Regierung geſteigerte Anſatz des Salinenertrages erreicht werde. Wir haben Uns dadurch zu einer Reviſion der an den verſchiedenen Salzniederlagen des Königreichs beſtehenden Preiſe veranlaßt geſehen, und wollen die hiedurch begründete Erleichterung dem Rheinkreiſe gewähren.

6. Wir haben in Gemäßheit Unſerer bereits durch den Landtagsabſchied ausgeſprochenen landesväterlichen Abſichten, die baldmöglichſte Fortſetzung und Beendigung der Rheinrektifikation und die Beſeitigung der bisher obgewalteten Hinderniſſe zum Gegenſtande Unſerer ganz beſonderen Sorgfalt gemacht, und Wir hegen die zuverſichtliche Erwartung, der Landrath werde in dem demnächſt zur Oeffentlichkeit gelangenden Reſultate der getroffenen Einleitung einen neuen Beweis Unſeres Strebens zur möglichen Förderung der Wohlfahrt des Kreiſes erblicken.

7. Der Antrag des Landrathes, daß die im Rheinkreiſe kurſirenden preußiſchen Thaler nach dem Kurſe von 1 fl. 45 kr. und die ¼ Thaler nach dem Kurſe von 35 kr. auch bei öffentlichen Kaſſen und Aemtern angenommen werden ſollen, kann nur nach ſorgfältiger Prüfung des gemeinſamen Intereſſe der Bayeriſchen Staatsangehörigen in Vereinbarung mit anderen Staatsregierungen über den Münzfuß erledigt werden.

8. Hinſichtlich des Geſuches um Ueberlaſſung von Waldungen zur Urbar-

machung an dürftige Gemeinden, ſind Wir dem Wunſche des Landrathes ſchon dadurch ſtets entgegen gekommen, daß überall, wo das Bedürfniß der Erweiterung der landwirthſchaftlichen Kultur wahrgenommen wurde, und wo das höhere Intereſſe für die pflegliche Unterhaltung der Staatswaldungen nicht entgegegen trat, bedeutende Waldflächen (über 15,000 Morgen betragend) zu dieſem Zwecke an einzelne, ſowie an ganze Gemeinden, theils um den bloßen Schätzungswerth mit Bewilligung mäßiger Zahlungsfriſten, theils gegen Entrichtung eines ablösbaren Bodenzinſes zur Kultur und Erweiterung ihrer Feldfluren überlaſſen worden ſind. Wir können jedoch nicht geſtatten, daß Staatswaldungen, deren pflegliche Erhaltung für das Geſammtwohl unentbehrlich erſcheint, veräußert oder zu einem andern Zwecke verwendet werden, und müſſen auf die Mittel hinweiſen, welche die ſehr ausgedehnten Gemeindewaldungen ſelbſt zu den bezielten Unterſtützungen darbieten.

9. Dem Antrage auf Vermehrung und Anlegung neuer Holzhöfe an den vom Landrathe bezeichneten Orten können Wir Unſere Zuſtimmung nicht gewähren.

Die ſeit dem Uebergange des Rheinkreiſes unter die Bayeriſche Staatsverwaltung ſtatt gefundene Uebernahme der Holzflößerei in unmittelbare Regie, und die ſeither eingetretene Vermehrung der Holzhöfe, ſowie die bereits verfügte bedeutende Verminderung und Herabſetzung der Holzpreiſe beurkunden zureichend, daß für die holzbedürftigen Gegenden des Rheinkreiſes ſelbſt mit Hintanſetzung des finanziellen Intereſſe auf jede zuläßige Weiſe geeignete Rückſicht genommen worden ſey.

Eine weitere Vermehrung ſolcher Holzniederlagen auf Rechnung des Staats an Orten, in deren Nähe überall Staats- und Gemeindewaldungen ſo gelegen ſind, daß ſich die dortigen Anwohner ihren Holzbedarf zureichend durch Ankauf an Ort und Stelle, und namentlich die unbemittelte Klaſſe das Leſe- und Stockholz leichter und wohlfeiler ſelbſt verſchaffen können, finden Wir um ſo weniger geeignet, als der erforderliche Aufwand für den Landtransport des Holzes, für die Errichtung und Ausmittelung der erforderlichen Lokalitäten, ſowie die Aufſichts- und Verwaltungskoſten eine dem beabſichteten Zwecke entgegen tretende übermäßige Steigerung der Holzpreiſe herbeiführen würden.

Wir erwarten vielmehr, daß der Landrath den bedeutenden Holzreichthum der Gemeinden, Stiftungen und Privaten im Rheinkreiſe in gehörige Erwägung ziehen, und hierin ein Mittel finden werde, der unbemittelteren und holzbedürftigen Klaſſe der Einwohner weſentliche Unterſtützung zu gewähren, ſowie Wir Unſerer Kreisregierung die möglichſte Aufmerkſamkeit auf den nachhaltigen Betrieb der Kommunalwaldungen und die Sorge dafür auftragen, daß dieſe Waldungen allen Gemeindebürgern möglichſt nutzbar werden.

So gerne Wir Uns früher in dem Falle ſahen, dem Landrathe des Rheinkreiſes Unſer Wohlgefallen zu erkennen zu geben, ſo mißbeliebig ſehen Wir Uns veranlaßt, die in dem beſonderen Protokolle der diesmaligen Landraths-

Unſeres Appellationsgerichtes im Rheinkreiſe auf den früheren Betrag bedacht zu ſeyn. Was die Stelle eines zweiten Untergerichtſchreibers an dem gedachten Appellationsgerichte betrifft, ſo werden Wir die Gründe über deren fernere Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer näheren Ueberlegung unterwerfen, und hienach eintretenden Falls Unſere Entſchließung faſſen.

5. Die Anträge des Landrathes auf Verminderung der Salzpreiſe haben Wir einer wiederholten ſorgfältigen Prüfung unterzogen, und daraus zunächſt die Ueberzeugung geſchöpft, daß bei denſelben weder die ſehr beträchtlichen Herabſetzungen der Salzpreiſe, welche den Bewohnern des Rheinkreiſes ſeit ihrer Vereinigung mit Bayern ſchon zu Theil geworden ſind, noch die eigenthümlichen Verhältniſſe des vaterländiſchen Salinenweſens im Allgemeinen die nöthige Beachtung gefunden haben. Der Landrath gründet ſeine Berechnungen eines der Staatskaſſa bei der Salzregie im Rheinkreiſe verbleibenden, angeblich unverhältnißmäßigen Gewinnes, auf Vorausſetzungen, welche theils in den Zahlen von dem wirklichen Rechnungserfolge bedeutend abweichen, theils ohne ſehr nachtheilige Rückwirkung auf den Betrieb, Haushalt und Ertrag der inländiſchen Salinen nicht ausgeführt werden könnten, in ſo ferne nämlich nach jenen Anträgen dem Abſatze des eigenen Produktes der Ankauf ausländiſchen Salzes für den Rheinkreis ſubſtituirt werden ſollte.

Vor allem ſind Wir zur Zeit durch Unſere Regentenpflicht für die Sicherſtellung des Staatseinkommens der dritten Finanzperiode zu wachen, zur beſondern Vorſorge dafür bewogen, daß der durch die Stände des Reiches um jährliche 100,000 fl. über den Voranſchlag Unſerer Regierung geſteigerte Anſatz des Salinenertrages erreicht werde. Wir haben Uns dadurch zu einer Reviſion der an den verſchiedenen Salzniederlagen des Königreichs beſtehenden Preiſe veranlaßt geſehen, und wollen die hiedurch begründete Erleichterung dem Rheinkreiſe gewähren.

6. Wir haben in Gemäßheit Unſerer bereits durch den Landtagsabſchied ausgeſprochenen landesväterlichen Abſichten, die baldmöglichſte Fortſetzung und Beendigung der Rheinrektifikation und die Beſeitigung der bisher obgewalteten Hinderniſſe zum Gegenſtande Unſerer ganz beſonderen Sorgfalt gemacht, und Wir hegen die zuverſichtliche Erwartung, der Landrath werde in dem demnächſt zur Oeffentlichkeit gelangenden Reſultate der getroffenen Einleitung einen neuen Beweis Unſeres Strebens zur möglichen Förderung der Wohlfahrt des Kreiſes erblicken.

7. Der Antrag des Landrathes, daß die im Rheinkreiſe kurſirenden preußiſchen Thaler nach dem Kurſe von 1 fl. 45 kr. und die ¼ Thaler nach dem Kurſe von 35 kr. auch bei öffentlichen Kaſſen und Aemtern angenommen werden ſollen, kann nur nach ſorgfältiger Prüfung des gemeinſamen Intereſſe der Bayeriſchen Staatsangehörigen in Vereinbarung mit anderen Staatsregierungen über den Münzfuß erledigt werden.

8. Hinſichtlich des Geſuches um Ueberlaſſung von Waldungen zur Urbar-

machung an dürftige Gemeinden, ſind **Wir** dem Wunſche des Landrathes ſchon dadurch ſtets entgegen gekommen, daß überall, wo das Bedürfniß der Erweiterung der landwirthſchaftlichen Kultur wahrgenommen wurde, und wo das höhere Intereſſe für die pflegliche Unterhaltung der Staatswaldungen nicht entgegegen trat, bedeutende Waldflächen (über 15,000 Morgen betragend) zu dieſem Zwecke an einzelne, ſowie an ganze Gemeinden, theils um den bloßen Schätzungswerth mit Bewilligung mäßiger Zahlungsfriſten, theils gegen Entrichtung eines ablösbaren Bodenzinſes zur Kultur und Erweiterung ihrer Feldfluren überlaſſen worden ſind. **Wir** können jedoch nicht geſtatten, daß Staatswaldungen, deren pflegliche Erhaltung für das Geſammtwohl unentbehrlich erſcheint, veräußert oder zu einem andern Zwecke verwendet werden, und müſſen auf die Mittel hinweiſen, welche die ſehr ausgedehnten Gemeindewaldungen ſelbſt zu den bezielten Unterſtützungen darbieten.

9. Dem Antrage auf Vermehrung und Anlegung neuer Holzhöfe an den vom Landrathe bezeichneten Orten können **Wir Unſere** Zuſtimmung nicht gewähren.

Die ſeit dem Uebergange des Rheinkreiſes unter die Bayeriſche Staatsverwaltung ſtatt gefundene Uebernahme der Holzflößerei in unmittelbare Regie, und die ſeither eingetretene Vermehrung der Holzhöfe, ſowie die bereits verfügte bedeutende Verminderung und Herabſetzung der Holzpreiſe beurkunden zureichend, daß für die holzbedürftigen Gegenden des Rheinkreiſes ſelbſt mit Hintanſetzung des finanziellen Intereſſe auf jede zuläßige Weiſe geeignete Rückſicht genommen worden ſey.

Eine weitere Vermehrung ſolcher Holzniederlagen auf Rechnung des Staats an Orten, in deren Nähe überall Staats- und Gemeindewaldungen ſo gelegen ſind, daß ſich die dortigen Anwohner ihren Holzbedarf zureichend durch Ankauf an Ort und Stelle, und namentlich die unbemittelte Klaſſe das Leſe- und Stockholz leichter und wohlfeiler ſelbſt verſchaffen können, finden **Wir** um ſo weniger geeignet, als der erforderliche Aufwand für den Landtransport des Holzes, für die Errichtung und Ausmittelung der erforderlichen Lokalitäten, ſowie die Aufſichts- und Verwaltungskoſten eine dem beabſichteten Zwecke entgegen tretende übermäßige Steigerung der Holzpreiſe herbeiführen würden.

Wir erwarten vielmehr, daß der Landrath den bedeutenden Holzreichthum der Gemeinden, Stiftungen und Privaten im Rheinkreiſe in gehörige Erwägung ziehen, und hierin ein Mittel finden werde, der unbemittelteren und holzbedürftigen Klaſſe der Einwohner weſentliche Unterſtützung zu gewähren, ſowie **Wir Unſerer** Kreisregierung die möglichſte Aufmerkſamkeit auf den nachhaltigen Betrieb der Kommunalwaldungen und die Sorge dafür auftragen, daß dieſe Waldungen allen Gemeindebürgern möglichſt nutzbar werden.

So gerne **Wir Uns** früher in dem Falle ſahen, dem Landrathe des Rheinkreiſes **Unſer** Wohlgefallen zu erkennen zu geben, ſo mißbeliebig ſehen **Wir Uns** veranlaßt, die in dem beſonderen Protokolle der diesmaligen Landraths-

verhandlungen häufig gebrauchte anmaßende Sprache zu rügen, die Uns leider die Ueberzeugung geben mußte, daß der Landrath, Unſere wohlwollenden Abſichten und Geſinnungen verkennend, ſich von der künſtlich hervorgebrachten Aufregung des kleineren Theiles der Bewohner des Rheinkreiſes nicht rein erhalten hat. Sehr beſtimmt müſſen Wir den Ausdruck „Bewilligung" zurückweiſen, welchen der Landrath in dem ganzen Verlaufe ſeines Protokolls zur Bezeichnung ſeiner finanziellen Beſchlüſſe gewählt hat. Das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 räumt dem Landrathe, mit alleiniger Ausnahme der dezernirenden Erkenntniſſe über die Vertheilung von Repartitionsſteuern, lediglich eine begutachtende Wirkung, nämlich das Recht der Prüfung, der Antragſtellung und der Beſchwerde ein, und Wir dürfen nicht zugeben, daß dem Geſetze in irgend einer Weiſe, wenn auch nur formell, nahe getreten werde. Auch ſehen Wir Uns bewogen, offen die Mißbilligung jener Aeußerungen auszuſprechen, welche der Landrath hinſichtlich des damals in der Vorbereitung begriffenen Hambacher Feſtes, und hinſichtlich der Vollzugsweiſe des III. konſtitutionellen Ediktes an Uns gebracht hat.

Obliegenheit der Staatsregierung iſt es, die beſchworene Verfaſſung gegen jeden Angriff zu vertheidigen; die Plane einer auch in Deutſchland hervorgetretenen Parthei liegen nunmehr vor dem Urtheile der Welt, die Ereigniſſe zu Hambach haben den letzten Schleier, und zwar unter den Augen der, zu Unſerem lebhaften Mißfallen bei jenem Feſte erſchienenen Landrathsmitglieder gelüftet, und Wir ſind des Beifalles aller wahren Verfaſſungsfreunde verſichert, wenn Wir, wie hiemit geſchieht, Unſerer Kreisregierung und Unſerem Generalprokurator auftragen, in pflichtmäßiger rückſichtsloſer Anwendung der durch die III. Verfaſſungsbeilage begründeten Präventiv- und Repreſſivmaaßregeln, ſowie in kräftigem Einſchreiten gegen jede Störung der öffentlichen Ruhe fortzufahren, und mit aller Kraft jenen Beſtrebungen entgegen zu wirken, die ſeit mehr denn $1\frac{1}{2}$ Jahren die Ruhe des Rheinkreiſes auf eine unverantwortliche Weiſe gefährdeten, und deren nun offen ausgeſprochenes Ziel nur auf Umſturz des Thrones, der Verfaſſung und alles geſetzlich Beſtehenden gerichtet iſt.

§. 127. Landrathsabſchied für $18\frac{32}{33}$, vom 1. Mai 1833, Amtsbl. № 27, p. 257.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. März l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, nachſtehende Entſchließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskaſſe.

Nachdem die Rechnung über die von Uns geſtiftete Kreishülfskaſſe für

das Jahr $18^{30}/_{31}$ vom Landrathe mit einer Einnahme von 10,529 fl. 25 kr., mit einer Ausgabe von 1000 fl. und mit einem Beſtande von 9529 fl. 25 kr. als richtig befunden worden iſt, ſo hat der Uebertrag desſelben in die Rechnung für $18^{31}/_{32}$ zu geſchehen.

Uebrigens wollen Wir, daß nach dem Antrage des Landrathes bei Darlehen aus der Kreishülfskaſſe genau nach dem Inhalte Unſerer Stiftungsurkunde verfahren werde.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18^{30}/_{31}$.

Die vorſchriftsmäßig geprüfte vom Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{30}/_{31}$ ſchließt ab: mit einer Einnahme von 499,373 fl. 4 kr. 2 pf., und nach Zurechnung eines Einnahmsrückſtandes zu 194 fl. 58 kr., mit einer Ausgabe von 519,974 fl. 7 kr. 2 pf., mit einem Paſſivbeſtande von 20,601 fl. 3 kr., welche ſich nach Abſetzung des in der Rechnung für $18^{30}/_{31}$ in Einnahme kommenden, aus den Centralfonden rückerſetzten, Ruhegehalts des Oberingenieurs Faßbender vom 25. April 1829 bis 1. Oktober 1831 mit 4033 fl. 44 kr. 1 pf. auf 16,567 fl. 18 kr. 3 pf. vermindert.

Die obige Einnahmsſumme bildet ſich aus nachſtehenden Poſten:

1. für Nichtwerthe 8728 fl. 39 kr., 2. für allgemeine Verwaltungskoſten 349,233 fl. 24 kr. 3 pf., 3. für höhere Lehranſtalten 38,297 fl. 46 kr. 3 pf., 4. für Volksſchulen 39,038 fl. 8 kr., 5. für Straßenbauten 52,372 fl. 10 kr., 6. für Rheindammbauten 11702 fl. 56 kr., Summe wie oben 499,373 fl. 4 kr. 2 pf.

Hierunter ſind enthalten:

12,896 fl. 50 kr. 3 pf. aus dem Beſtande der Vorjahre, 436,418 fl. 25 kr. aus Steuerbeiſchlägen und 50,057 fl. 48 kr. 3 pf. aus allgemeinen und beſonderen Gefällen, einſchlüßig der Beiträge aus Centralfonden mit 34,311 fl. 4 kr. 3 pf.

Die obige Ausgabe entziffert ſich dagegen wie folgt:

1. für Nichtwerthe 32,092 fl. 39 kr. 2 pf., 2. für allgemeine Verwaltungskoſten 355,120 fl. 23 kr. 2 kr., 3. für höhere Lehranſtalten 36,531 fl. 4 kr. 3 pf. 4. für Volksſchulen 37,757 fl. 28 kr., 5. für Straßenbauten 52,372 fl. 10 kr., 6. für Rheindammbauten 6100 fl. 21 kr. 3 pf., Summa 519,974 fl. 7 kr. 2 pf., worunter nach Abrechnung eines Einnahmerückſtandes von 194 fl. 58 kr., 31,728 fl. 46 kr. 2 pf. auf den Rechnungsbeſtand der Vorjahre und 488,050 fl. 23 kr. auf den Dienſt des laufenden Jahres begriffen ſind.

In die Rechnung für das Jahr $18^{31}/_{32}$ ſind aus der Rechnung für $18^{30}/_{31}$ zu übertragen:

I. Einnahmsüberſchüſſe.

a) für höhere Lehranſtalten 1766 fl. 42 kr., b) für Volksſchulen 1280 fl. 40 kr., c) für Rheindammbauten 5602 fl. 34 kr. 1 pf., d) für den Fond der Polizeiſtrafantheile der Gemeinden und zwar für allgemeine Zwecke 5 fl. 56 kr.

II. Auf Einnahmsrückſtände.

a) für allgemeine Verwaltungskoſten 194 fl. 58 kr., b) für den rückerſetzten Ruhegehalt des Oberingenieurs Faßbender 4033 fl. 44 kr., c) für Polizeiſtrafantheile der Gemeinden und zwar für Schulhausbauten 27,720 fl.

III. Auf Paſſivreſte.

a) bei dem Fonde der Nichtwerthe 23364 fl. 2 pf., b) bei dem Fonde der Verwaltungskoſten 5886 fl. 58 kr. 3 pf., c) bei dem Fonde der Polizeiſtrafantheile der Gemeinden und zwar für Schulhausbauten 720 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Hauptrechnung über die Kreisfonde nebſt den Nebenrechnungen entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1. Die von Uns durch den Landrathsabſchied vom 19. October 1832, Abſchnitt I. № 4, verfügte Aufhebung der bisher von der Armenanſtalt beſorgten Verköſtigung des Bezirksgefängniſſes zu Frankenthal iſt, nach dem Antrage des Landrathes, ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

2. Das Geſuch des Verwalters der Armenanſtalt um Gehaltserhöhung ſoll in Betracht der Erörterung des Landrathes beruhen.

3. Die nach dem Abſchluſſe der Rechnungen für $18^{30}/_{31}$ bei dem Centralgefängniß zu Kaiſerslautern nach Abrechnung etwaiger Zahlungsrückſtände ſich ergebenden Kaſſenbeſtände wollen Wir in Berückſichtigung des Standes der Kreisfonde für $18^{31}/_{32}$ für dieſelben in Einnahme ſtellen laſſen.

Dagegen bleibt in Anſehung der nach dem Rechnungsabſchluſſe pro $18^{30}/_{31}$ in der Anſtalt vorhandenen Geräthſchaften und zum Betriebe gehörigen Materialbeſtände und Fabrikate, die Beſtimmung wegen des angeſprochenen Werthserſatzes an die Kreisfonde vorbehalten.

4. Wir erwarten, daß die von Uns genehmigten Etatſummen außer dem Falle einer, durch Gründe einer beſonderen, nothwendigen und dringenden Verwendung gerechtfertigten Mehrausgabe, worüber die Nachweiſen jedesmal dem Landrathe vorgelegt werden ſollen, nicht überſchritten werden. Die Ueberſchreitung des zu Vorſchüſſen für Schulhausbauten beſtimmten, aus den Polizeiſtrafantheilen der Gemeinden gebildeten Fondes zu 27,000 fl., iſt insbeſondere in der vom Landrathe beantragten Weiſe ungeſäumt zu beſeitigen.

5. Wir belaſſen es zur Zeit bei der bisherigen Beſtimmung der den Steuereinnehmern zugeſtandenen Remiſen, und überlaſſen Unſerer Kreisregierung bei vorkommenden Erledigungen der Steuereinnehmereien nach Umſtänden auf Verſetzungsgeſuche derjenigen Steuereinnehmer beſondere Rückſicht zu nehmen, deren individuelle Verhältniſſe und Familienſtand vorzügliche Bedachtnahme verdienen.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{32}{33}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreiſes berechnet ſich auf 803,414 fl. 54 kr., und zwar: a) Prinzipalſumme der Grundſteuer nach den Beſtimmungen des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831 und mit Rückſicht auf die Ab-

und Zugänge 542,647 fl. 53 kr., b) Prinzipalſumme der Perſonalſteuer nach dem Maaßſtabe eines Taglohnes zu 18 kr. 80,544 fl. 36 kr., c) jene der Mobiliarſteuer 33,437 fl. 24 kr., d) das Steuerprinzipale der Staatsforſten im Rheinkreiſe beſtimmen Wir für $18^{32}/_{33}$ und mit Verwahrung gegen jede Folgerung für künftige Jahre auf 36,000 fl., e) Prinzipalſumme der Gewerbe-, Thür- und Fenſterſteuer 110,785 fl. 1 kr., wonach der Betrag eines Steuerprozents ſich in runder Summe auf 8034 fl. beſtimmt.

Wir haben dem Landrathe übrigens bereits einen Beweis Unſeres beſonderen Wohlwollens dadurch gegeben, daß das Steuerprinzipale der Staatsforſten ausnahmsweiſe für $18^{32}/_{33}$ und lediglich aus Rückſicht auf den Mehrbetrag der Ausgaben gegen die Einnahmen des Kreiſes auf 36,000 fl. erhöht worden iſt, und indem Wir dieſer Erhöhung weder eine Rückwirkung für $18^{32}/_{33}$, noch eine Folge für die Zukunft beigelegt wiſſen wollen, behalten Wir das Weitere der Einſchätzung vor, welche ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen iſt.

III. Beſtimmung der Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre $18^{32}/_{33}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen.

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Für Nichtwerthe an Grund-, Perſonal- und Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 18733 fl. Summe der I. Abtheilung per se.

II. Abtheilung. Ausgaben auf die Juſtizverwaltung.

§. 1. für das Appellationsgericht im Rheinkreiſe 30,201 fl. 30 kr.

§. 2. für die Bezirksgerichte 30,013 fl. 30 kr.

§. 3. für die Friedensgerichte 37,764 fl. 42 kr.

§. 4. Ausgaben für die Juſtizgebäude, und zwar auf Miethzinſe und kleinere Reparaturen 1118 fl. 31 kr. Summe der II. Abtheilung 99,098 fl. 13 kr.

III. Abtheilung. Ausgaben auf die innere Verwaltung,

und zwar für die Landkommiſſariate 46058 fl. 30 kr. Summe der III. Abtheilung per se.

IV. Abtheilung. Ausgaben auf Staatsanſtalten.

Kap. I. Auf Erziehung und Bildung.

1. Für Gymnaſien und lateiniſche Schulen, dann für das Volksſchulweſen, einſchlüſſig der Penſionen der Lehrer und ihrer Relikten ſind verwendbar: a) aus der allgemeinen und beſondern Dotation 53,400 fl., b) Dotationsverbeſſerung 4000 fl., c) aus den Kreisfonden 34,904 fl., d) aus dem kleinen Stipendienfond 400 fl. Summe ad I. 92,704 fl.

2. Für Stipendien 2600 fl. Summe ad II. per se. Summe des Kap. I. 95,304 fl.

Kap. II. Auf Geſundheit.

1. Für Kantonsärzte, a) Beſoldungen 15,614 fl., b) Unterhaltszulage

150 fl., 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl., 3. Unterſtützung der Gemeinden für Hebammenunterricht 300 fl., 4. für Epidemieen und Medizinalkoſten 800 fl. Summe des Kap. II. 19,264 fl.

Kap. III. Auf Wohlthätigkeit.

1. Dotation der Armenanſtalt in Frankenthal, einſchlüſſig des Taubſtummenunterrichts und der außerordentlichen Bauten 44,765 fl., 2. auf Almoſen 2000 fl., 3. für Findel- und verlaſſene Kinder 3000 fl. Summe des Kap. III. 49,765 fl.

Kap. IV. Auf Induſtrie und Kultur.

1. Beitrag zur Geſtütanſtalt in Zweibrücken 7000 fl., 2. Pferdprämien für das Landgeſtüt 1500 fl., 3. für Gewerbſchulen 3500 fl., 4. für die Obſtbaumſchule zu Speyer 600 fl. Summe des Kap. IV. 12,600 fl.

Kap. V. Auf Straßen- und Brückenbau.

1. Adminiſtrationskoſten 15,867 fl. 30 kr., 2. für Unterhaltung der Straßen und Brücken 61,040 fl. 30 kr. Summe des Kap. V. 76,908 fl.

Kap. VI. Auf Bezirkswege 4000 fl. Summe des VI. Kap. per se.

Kap. VII. Beſonderer Zuſchuß für Bezirkswege und ſonſtige gemeindliche Straßenbaubedürfniſſe 6890 fl. Summe des Kap. VII. per se.

Kap. VIII. Auf Rheindammbauten 29,347 fl., wozu 5000 fl. aus den Fonden für fakultative Ausgaben zugeſchoſſen werden. Summe des Kap. VIII. per se.

Hiezu Summe des Kap. I. 95,304 fl., Kap. II. 19,264 fl., Kap. III. 49,765 fl., Kap. IV. 12,600 fl., Kap. V. 76,908 fl., Kap. VI. 4000 fl., Kap. VII. 6890 fl. Hauptſumme der IV. Abtheilung 294,078 fl.

Abtheilung V.

Regiekoſten des Landraths 550 fl. Summe der Abtheilung V. per se.

Abtheilung VI.

Für die Erlegung ſchädlicher Thiere 50 fl. Summe der Abtheilung VI. per se.

Wiederholung.

Abtheilung	I.	für Nichtwerthe	18,733 fl.
	II.	für die Juſtizverwaltung	99,098 fl. 13 kr.
	III.	für die innere Verwaltung	46,058 fl. 30 kr.
	IV.	für Staatsanſtalten	294,078 fl.
	V.	Regiekoſten des Landrathes	550 fl.
	VI.	für Erlegung ſchädlicher Thiere	50 fl.
Geſammtſumme der nothwendigen Ausgaben			458,567 fl. 43 kr.

B. Fakultative Ausgaben.

Wir genehmigen nach dem Antrage des Landrathes die Verwendung von 1500 fl. aus den Kreisfonden für Fakultativausgaben zu den techniſchen Vorarbeiten für die Rektifikation der Schwarzbach, Horn-, Erbach und Blies, ebenſo auch die beantragte Verwendung von 11,890 fl. für Bauausgaben.

Zur Deckung des ſich ergebenden Bedarfs auf nothwendige Ausgaben ſind folgende Mittel gegeben:

§. 1. Die Kreisumlage, welche mit 52$\frac{1}{4}$ Prozent zu erheben iſt, aus der oben entzifferten Prinzipalſumme mit 421,785 fl.

§. 2. Die den Kreisfonden zugewieſene halbe Thür- und Fenſterſteuer 14,278 fl. 15 kr.

§. 3. Der Ertrag der Rheindammgräſereien 2000 fl.

§. 4. Zur Deckung geſetzlich nothwendiger Ausgaben ſind aus den Fonden für Fakultativausgaben verwendbar 11,890 fl.

§. 5. Einnahme aus dem Rechnungsbeſtande des Centralgefängniſſes zu Kaiſerslautern für 18$^{30}/_{31}$ unter dem oben bezeichneten Vorbehalte 3527 fl. 1 kr.
Summe 453,480 fl. 16 kr.

In Abgleichung dieſer Einnahme gegen die Ausgabe von 458,567 fl. 43 kr. ergibt ſich ein Abgang von 5087 fl. 27 kr. Behufs der Deckung dieſes, ſowie des auf das Jahr 18$^{31}/_{32}$ übergegangenen Defizits, erwarten Wir ſeiner Zeit die gutachtlichen Anträge des Landrathes für den Fall, daß nicht dasſelbe durch Erübrigungen für 18$^{31}/_{32}$ und 18$^{32}/_{33}$ beſeitiget werden ſollte.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranſchläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1. Wir werden Sorge tragen, daß durch die frühere Einberufung des Landrathes künftig die rechtzeitige Vertheilung der Steuern und Anfertigung der Hebrollen möglich gemacht wird, und ſohin die zur Steuererhebung im Rheinkreiſe beſtimmten Verfalltermine eingehalten werden können.

2. Wir genehmigen die Vertheilung der zu Gehaltsverbeſſerungen beſtimmten Fonde an die Profeſſoren und Lehrer der Studienanſtalten für das abgelaufene Jahr 18$^{31}/_{32}$ und der Fonde für die Unterrichtszwecke überhaupt, in der bisher beobachteten Weiſe.

3. Die Verwendung des Gehaltes des vierten Klaſſenlehrers an der lateiniſchen Schule zu Landau für Beſoldung eines Lehrers an der dortigen Gewerbſchule unterliegt in ſo ferne keinem Anſtande, als dieſe Beſoldung nicht ans einem für dieſe lateiniſche Schule ausſchließend geſtifteten Fonde fließt.

Unſere Regierung hat den Wunſch des Landrathes thunlichſt zu berückſichtigen.

4. Wir haben den Unterricht in den Realien bereits auf jede thunliche Weiſe dadurch erleichtert, daß Jünglingen des Gewerbſtandes auch die Theilnahme an dem Unterrichte in den Realien in den Gymnaſien eröffnet wurde, wodurch den Wünſchen des Landraths in der Hauptſache entſprochen wird. Eben ſo nothwendig iſt es aber auch, daß den lateiniſchen Schulen, als der Grundlage der gelehrten Bildung, ihr wiſſenſchaftlicher Charakter bewahrt, und jedes Ueberſchreiten derſelben in das Gebiet der ſogenannten Realien vermieden werde.

Uebrigens iſt Unſerer Aufmerkſamkeit die Thatſache nicht entgangen, daß

die dermaligen Anforderungen der lateiniſchen Schulen, was die Hausaufgaben in Verbindung mit den Unterrichtsſtunden, und an vielen Orten die Steigerung des Unterrichtes betrifft, mit den Entwickelungsſtufen und den Kräften der Schüler in Widerſpruch treten, und nicht ſelten das gründliche angemeſſene Heranbilden der Jugend in eine Ueberſpannung übergeht, auf welche ſpäter geiſtige und phyſiſche Erſchlaffung folgt.

Wir haben auf den Grund dieſer allerhöchſt eigenen Wahrnehmungen Unſer Staatsminiſterium des Innern beauftragt, die alsbaldige gründliche Abhülfe zu verfügen, wonach denn der Wunſch des Landrathes, in ſo weit es ausführbar ſcheint, ſeine Gewährung erhält.

5. In Anſehung des Antrages wegen der Schulbücher verweiſen Wir den Landrath auf den §. 27 der Schulordnung.

6. Da die den Zwecken des Unterrichtes und insbeſondere der Volksſchulen durch das Finanzgeſetz vom 28. Dezember 1831 zugewendeten Fonde nicht allein zur Verbeſſerung der Lehrergehalte, ſondern auch zur Unterſtützung unbemittelter Gemeinden in Aufbringung des Realbedarfs ihrer Schulen und zur Erbauung der Schulhäuſer ausgeſprochenermaßen beſtimmt ſind, ſo erſcheint die Aufnahme einer Summe von 4000 fl. für Schulhausbauten in dem Etat allerdings dem Verhältniſſe entſprechend. Wir genehmigen daher dieſe Summe, ſowie die Vertheilung des Unterſtützungsbeitrages in der bisher beobachteten Weiſe auch für das Jahr $18^{32}/_{33}$ mit der Ermächtigung, zu dieſer Vertheilung die betreffenden Gemeindevorſtände dem Antrage des Landraths gemäß beizuziehen, übrigens mit dem Vorbehalte der nähern Anordnungen, welche für die Zukunft aus der rechnungsmäßig feſtgeſtellten Zahl der Volksſchulſtatiſtik, deren Vollendung Wir von der Thätigkeit Unſerer Kreisregierungen und der Bezirksbehörden bis zu der nächſten Landrathsverſammlung beſtimmt erwarten, hervorgehen werde.

7. Unſere Kreisregierung hat aus Veranlaſſung der von dem Landrathe erhobenen Bemerkungen die Frage näher zu ermitteln, ob die Penſionen des Lehrerperſonals nach den ſpeziellen Grundlagen der Büdgetsbeſtimmungen in Anſehung der Civilpenſionen im Rheinkreiſe auf die Staatsfonde übernommen worden ſind; Wir werden nach dem Ergebniſſe dem Landrathe das Weitere eröffnen laſſen.

8. Wir wollen es bei der von dem Landrathe begutachteten Feſtſtellung des Averſums für die Boten bei den Landkommiſſariaten bewenden laſſen.

9. Da Wir keinen Grund finden, dem Studium der Rechtswiſſenſchaft die demſelben aus Kreisfonden bisher zu Theil gewordene Aufmunterung zu entziehen, ſo beſchließen Wir, daß die für Stipendien pro $18^{32}/_{33}$ bewilligte Summe auf gleiche Weiſe, wie dieſes in dem Landrathsabſchiede vom 19. October 1832 feſtgeſetzt worden, vertheilt werde.

10. Da der anbefohlene Bericht Unſerer Kreisregierung über die Verhandlungen des Landraths noch nicht vorliegt, und deßhalb noch die nähere

Beleuchtung über die Erinnerung des Landraths abgeht, daß neben den Koſten für Umdeckung der Dächer des Seminargebäudes zugleich noch beſondere Koſten für die Beſteigung der Dächer angeſetzt ſeyen, ſo können Wir der Bemerkung des Landrathes zur Zeit nur durch die Beſtimmung entſprechen, daß, ſo ferne die Umdeckung die ganze Bedachung des Gebäudes begreift, und dadurch die Beſteigung der Dächer entbehrlich wird, der dafür angeſetzte Ausgabebetrag in Abzug zu bringen ſey.

11. Dem Antrage des Landrathes in Anſehung der Prämien für Pferdezucht und des Ankaufes neuer Beſchäler, nach Verhältniß der Mittel, ertheilen Wir Unſere Bewilligung.

12. Von den aus den Fonden für fakultative Zwecke für den Straßenbau begutachteten 11890 fl. beſtimmen Wir nach dem Antrage des Landrathes die Summe von 6890 fl., als Zuſchuß zu den Bezirkswegbauten und zur außerordentlichen Nachhülfe an den die Gemeinden in dem Zuge der Staatsſtraßen treffenden Baulichkeiten.

Den Betrag von 5000 fl. haben Wir in Erwägung der großen Dringenheit der dem Kreiſe obliegenden Rheindammbauten zur Ergänzung des dafür beantragten Verwendungsbedarfes beſtimmt.

13. Der Voranſchlag über die Verwendung der Fonds der attribuirten Polizeiſtrafen iſt dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung, in Gemäßheit des Landrathsabſchiedes vom 19. October 1832, Litt. O. № 12, vorzulegen, und hiebei auf die Ausmittlung eines angemeſſenen Reſervefonds Bedacht zu nehmen.

14. Dem Antrage des Landrathes, auf Rechnung der Centralfonde den Rückerſatz der aus den Kreiskriegsfonden für Vorſpann- und Militärverpflegungskoſten entnommenen 56,402 fl. anzuordnen, ſteht entgegen: daß die reglementmäßigen Vergütungen für die Leiſtungen der Kreisbewohner an Militärverpflegung und Vorſpann aus Militärfonds erfolgt ſind, und daß die lediglich im beſonderen Intereſſe der Kreisbewohner, welchen die Naturalleiſtung der Verpflegung und des Vorſpanns gegen die normalmäßige Vergütung obgelegen hätte, ſtattgehabte Verwendung der bezeichneten Kreisfonde zur Surrogirung dieſer geſetzlichen Verpflichtung einen Anſpruch an den Centralfond nicht zu begründen vermag.

Unſere Kreisregierung wird dagegen dem weiteren Wunſch des Landrathes wegen Liquidirung der an den Kreiskriegsfond noch beſtehenden Forderungen zu entſprechen nicht ermangeln.

5. Die Anſichten und Gründe, welche der Landrath in Betreff der am 30. September 1831 noch unerhobenen Staatsauflagen erörterte, haben Wir bereits bei der im vorigen Jahre deßfalls erhobenen Reklamation einer gründlichen und umſichtigen Prüfung unterworfen.

In Erwägnng jedoch, daß

1. eine noch nicht verfallene Abgabe nicht als Ausſtand betrachtet werden könne, und daß ferner

2. der in den übrigen Kreiſen angenommene und bei Abfaſſung des §. 24 des Finanzgeſetzes zu Grunde gelegte Begriff von Steuerausſtänden auf den Rheinkreis keine Anwendung finde, indem nach den daſelbſt ſchon vor dem Ausſcheidungsgeſetze beſtandenen geſetzlichen Juſtitutionen der aus ſolchen Ausſtänden hervorgehende Ausfall an dem Soll der direkten Staatsauflagen für 18³⁰/₃₁ der Staatskaſſe jedenfalls wieder aus Kreisfonds erſetzt werden müßte, — können Wir dem vom Landrathe geſtellten Antrage, daß die Anſprüche der Kreisfonds auf die genannten Steuerausſtände wenigſtens bis zum Betrage von 18854 fl. 58 kr. anerkannt werden möchten, Unſere Genehmigung nicht ertheilen, ſondern ſehen Uns vielmehr veranlaßt, den Landrath auf Unſere, in dem Abſchiede vom 19. October v. J., Abſch. III. № 12, bereits hierüber erlaſſene allerhöchſte Entſchließung hinzuweiſen.

IV. Voranſchläge zu Straßenneubauten für 18³²/₃₃.

Bei der Vertheilung der Centralfonde für Straßenneubauten iſt auf den Bedarf des Rheinkreiſes der möglichſte Bedacht genommen worden.

Die veranſchlagten Straßenbauten ſind, nachdem gegen den Voranſchlag der Koſten keine Erinnerung geſchehen, in Gemäßheit der Etatsbeſtimmungen zu vollziehen.

V. Sonſtige Berathungsgegenſtände.

1. Indem Wir, der Bitte des Landrathes entſprechend, deſſen Aeußerungen bezüglich auf die Errichtung von Hagelverſicherungsanſtalten, mit Schluſſe nächſter Sitzung entgegenſehen, können Wir nicht unerinnert laſſen, daß das Geſetz vom 18. Auguſt 1828 eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht geſtattet, und daß Wir demnach in Zukunft der vollſtändigen Erledigung aller Gegenſtände mit Verläßigkeit entgegenſehen.

2. Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreisirrenanſtalten und inſonderheit aus der vielſeitigen Erörterung, welche dieſer Gegenſtand von Seite ſämmtlicher Landräthe bei der jüngſten Verſammlung gefunden hat, iſt — bei aller Verſchiedenheit der Anſichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinſtimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß beſtehe, durch öffentliche, den Fortſchritten der Wiſſenſchaft und Erfahrung entſprechende Heil- und Pflegeanſtalten für ein verbeſſertes Loos der Geiſteskranken zu ſorgen. Auch finden Wir die von Unſeren Stellen beinahe einhellig ausgeſprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung ſolcher Anſtalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indeſſen ein Theil der verſammelten Landräthe ſich zur Zeit im entgegengeſetzten Sinne ausgeſprochen hat, und Wir gemeint ſind, in dieſer, die Intereſſen und die Fakultativfonde der einzelnen Kreiſe ausſchließend berühren-

den Angelegenheit, den durch die Landräthe vorgebrachten Wünſchen der Kreisbewohner die möglichſt freie Bewegung zu laſſen, ſo genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-, Heil- und Pflegeanſtalten in und für jeden einzelnen Kreis. Hienach hat die in der allgemeinen Anſtalt zu Frankenthal für die Aufnahme von Geiſteskranken aus dem Rheinkreiſe getroffene Fürſorge, wie bisher, in ſo lange fortzubeſtehen, als nicht mit vollſtändiger Errichtung einer Irrenheilanſtalt im Untermainkreiſe Gelegenheit gegeben iſt, die von dem Landrathe ſelbſt gewünſchte Theilnahme des Rheinkreiſes an derſelben eintreten zu laſſen.

VI. Beſondere Wünſche und Anträge.

So gerne Wir übrigens dem von dem Landrathe entwickelten Geſchäftsernſte Gerechtigkeit widerfahren laſſen, und ſo angenehm uns die Verſicherungen angeſtammter Treue ſind, welche ſelber in das beſondere Protokoll niedergelegt hat, ſo wenig können Wir Uns berufen fühlen, den in Bezug auf die Rechtspflege geäußerten Beſorgniſſen und Wünſchen eine Folge zu geben. Die von Uns neuerlich ernannten Richter waren alle ſchon in dem Augenblicke ihrer Berufung dem rheinbayeriſchen Rechte eben ſo wenig, als den vielen Geſetzgebungen der diesſeitigen Gebietstheile fremd, und ihnen ſtehen begründete Anſprüche auf eben jenes Vertrauen der Kreisbewohner zur Seite, welches den früherhin aus den ältern Kreiſen dahin Verſetzten, nun ſo lebhaft Zurückgewünſchten, bei ihrem Dienſtesantritte entgegen kam.

Die Beſtimmungen der Verfaſſung aber, und mit ihnen auch die verfaſſungsmäßige Cenſur, ſind in die Pflicht, nicht in das Ermeſſen der vollziehenden Staatsregierung gegeben, und eine Umgehung derſelben würde eine Verfaſſungsverletzung in dem vollſten Sinne des Wortes begründen. Wenn Wir übrigens mit Vergnügen der Zuſage vertrauen, daß die Mitglieder des Landrathes der Verſammlung zu Hambach nur auf Einladung der Kreisſtelle und im Intereſſe der Ordnung beigewohnt haben, ſo dürfen Wir um ſo mehr erwarten, es werden ſämmtliche Mitglieder auch in dieſem Jahre mit gleichem Eifer den Anordnungen entgegenkommen, die von Uns zur Aufrechthaltung der Ruhe getroffen werden.

Mit dieſer Erläuterung verſichern Wir dem Landrathe hiemit Unſere Königliche Gnade.

§. 128. Landrathsabſchied für 18$\frac{33}{34}$, vom 28. Februar 1834, Amtsbl. № 19, p. 173.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in der Sitzung vom 1. bis 5. Juli v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

1. eine noch nicht verfallene Abgabe nicht als Ausſtand betrachtet werden könne, und daß ferner

2. der in den übrigen Kreiſen angenommene und bei Abfaſſung des §. 24 des Finanzgeſetzes zu Grunde gelegte Begriff von Steuerausſtänden auf den Rheinkreis keine Anwendung finde, indem nach den daſelbſt ſchon vor dem Ausſcheidungsgeſetze beſtandenen geſetzlichen Juſtitutionen der aus ſolchen Ausſtänden hervorgehende Ausfall an dem Soll der direkten Staatsauflagen für 18¹/₃. der Staatskaſſe jedenfalls wieder aus Kreisfonds erſetzt werden müßte, — können Wir dem vom Landrathe geſtellten Antrage, daß die Anſprüche der Kreisfonds auf die genannten Steuerausſtände wenigſtens bis zum Betrage von 18854 fl. 58 kr. anerkannt werden möchten, Unſere Genehmigung nicht ertheilen, ſondern ſehen Uns vielmehr veranlaßt, den Landrath auf Unſere, in dem Abſchiede vom 19. October v. J., Abſch. III. № 12, bereits hierüber erlaſſene allerhöchſte Entſchließung hinzuweiſen.

IV. Voranſchläge zu Straßenneubauten für 18⅔.

Bei der Vertheilung der Centralfonde für Straßenneubauten iſt auf den Bedarf des Rheinkreiſes der möglichſte Bedacht genommen worden.

Die veranſchlagten Straßenbauten ſind, nachdem gegen den Voranſchlag der Koſten keine Erinnerung geſchehen, in Gemäßheit der Etatsbeſtimmungen zu vollziehen.

V. Sonſtige Berathungsgegenſtände.

1. Indem Wir, der Bitte des Landrathes entſprechend, deſſen Aeußerungen bezüglich auf die Errichtung von Hagelverſicherungsanſtalten, mit Schluſſe nächſter Sitzung entgegenſehen, können Wir nicht unerinnert laſſen, daß das Geſetz vom 18. Auguſt 1828 eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht geſtattet, und daß Wir demnach in Zukunft der vollſtändigen Erledigung aller Gegenſtände mit Verläßigkeit entgegenſehen.

2. Aus den bisherigen Verhandlungen über die Errichtung von Kreisirrenanſtalten und inſonderheit aus der vielſeitigen Erörterung, welche dieſer Gegenſtand von Seite ſämmtlicher Landräthe bei der jüngſten Verſammlung gefunden hat, iſt — bei aller Verſchiedenheit der Anſichten über das Einzelne der Ausführung — gleichwohl die übereinſtimmende Ueberzeugung hervorgegangen, daß ein dringendes Bedürfniß beſtehe, durch öffentliche, den Fortſchritten der Wiſſenſchaft und Erfahrung entſprechende Heil- und Pflegeanſtalten für ein verbeſſertes Loos der Geiſteskranken zu ſorgen. Auch finden Wir die von Unſeren Stellen beinahe einhellig ausgeſprochene Ueberzeugung noch nicht entkräftet, daß die Vervielfältigung ſolcher Anſtalten den Aufwand unverhältnißmäßig erhöhen werde.

Da indeſſen ein Theil der verſammelten Landräthe ſich zur Zeit im entgegengeſetzten Sinne ausgeſprochen hat, und Wir gemeint ſind, in dieſer, die Intereſſen und die Fakultativfonde der einzelnen Kreiſe ausſchließend berühren-

den Angelegenheit, den durch die Landräthe vorgebrachten Wünſchen der Kreisbewohner die möglichſt freie Bewegung zu laſſen, ſo genehmigen Wir die Errichtung eigener Irren-, Heil- und Pflegeanſtalten in und für jeden einzelnen Kreis. Hienach hat die in der allgemeinen Anſtalt zu Frankenthal für die Aufnahme von Geiſteskranken aus dem Rheinkreiſe getroffene Fürſorge, wie bisher, in ſo lange fortzubeſtehen, als nicht mit vollſtändiger Errichtung einer Irrenheilanſtalt im Untermainkreiſe Gelegenheit gegeben iſt, die von dem Landrathe ſelbſt gewünſchte Theilnahme des Rheinkreiſes an derſelben eintreten zu laſſen.

VI. Beſondere Wünſche und Anträge.

So gerne Wir übrigens dem von dem Landrathe entwickelten Geſchäftsernſte Gerechtigkeit widerfahren laſſen, und ſo angenehm uns die Verſicherungen angeſtammter Treue ſind, welche ſelber in das beſondere Protokoll niedergelegt hat, ſo wenig können Wir Uns berufen fühlen, den in Bezug auf die Rechtspflege geäußerten Beſorgniſſen und Wünſchen eine Folge zu geben. Die von Uns neuerlich ernannten Richter waren alle ſchon in dem Augenblicke ihrer Berufung dem rheinbayeriſchen Rechte eben ſo wenig, als den vielen Geſetzgebungen der diesſeitigen Gebietstheile fremd, und ihnen ſtehen begründete Anſprüche auf eben jenes Vertrauen der Kreisbewohner zur Seite, welches den früherhin aus den ältern Kreiſen dahin Verſetzten, nun ſo lebhaft Zurückgewünſchten, bei ihrem Dienſtesantritte entgegen kam.

Die Beſtimmungen der Verfaſſung aber, und mit ihnen auch die verfaſſungsmäßige Cenſur, ſind in die Pflicht, nicht in das Ermeſſen der vollziehenden Staatsregierung gegeben, und eine Umgehung derſelben würde eine Verfaſſungsverletzung in dem vollſten Sinne des Wortes begründen. Wenn Wir übrigens mit Vergnügen der Zuſage vertrauen, daß die Mitglieder des Landrathes der Verſammlung zu Hambach nur auf Einladung der Kreisſtelle und im Intereſſe der Ordnung beigewohnt haben, ſo dürfen Wir um ſo mehr erwarten, es werden ſämmtliche Mitglieder auch in dieſem Jahre mit gleichem Eifer den Anordnungen entgegenkommen, die von Uns zur Aufrechthaltung der Ruhe getroffen werden.

Mit dieſer Erläuterung verſichern Wir dem Landrathe hiemit Unſere Königliche Gnade.

§. 128. Landrathsabſchied für 18$\frac{33}{34}$, vom 28. Februar 1834, Amtsbl. № 19, p. 173.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in der Sitzung vom 1. bis 5. Juli v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten im Jahre $18^{31}/_{32}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskaſſe.

Nachdem die Rechnung über die von **Uns** geſtiftete Kreishülfskaſſe für das Jahr $18^{31}/_{32}$ von dem Landrathe mit einer Einnahme von 9540 fl. 50 kr., keiner Ausgabe, und ſonach einem der Einnahme gleichen Beſtande als richtig anerkannt worden iſt, ſo hat hienach der Uebertrag in die Rechnung des Jahres $18^{32}/_{33}$ zu geſchehen, in welcher auch die Zinſen von dem, bei der Schuldentilgungskaſſe angelegten Kapitale in Einnahme zu erſcheinen haben.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung.

Die vorſchriftsmäßig revidirte und nebſt den Nebenrechnungen über die Baumſchule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt in Frankenthal, dann das Landgeſtüt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{31}/_{32}$ ſchließt ab mit einer effektiven Einnahme nach Abzug der 46,133 fl 54 kr. betragenden Erhebungs- und Verwaltungskoſten von 452,063 fl. 58¼ kr. mit einer Ausgabe von 449,032 fl. 25 kr., ſonach einem Aktivbeſtande von 3931 fl. 33¼ kr.

Von der Geſammteinnahme gehören: 13,854 fl. 28¾ kr. dem Beſtande der Vorjahre, 484,343 fl. 23¼ kr. dem laufenden Jahre an.

Erſtere Summe beſteht aus: a) dem Aktivreſte des Jahres $18^{30}/_{31}$ mit 8649 fl. 56¼ kr., b) nachträglichen Einnahmen aus Vorjahren 1089 fl. 18 kr., c) Wittwen- und Waiſenfondsbeiträgen 40 fl. 45¼ kr., d) dann dem rückerſetzten Quieszenzgehalte des Oberingenieurs Faßbender mit 4074 fl. 29¼ kr. Summe 13,854 fl. 28¾ kr.

Die laufende Einnahme iſt aus nachſtehenden Poſten gebildet:

1. Die halbe Thür- nnd Fenſterſteuer 14,267 fl. 4¾ kr., 2. Kreisumlagen 451,963 fl. 3 kr., 3. Zuſchuß aus dem Centralfonde für den Mehrbetrag der Normalpreiſe von den Getreidebezügen 1917 fl. 52¾ kr., 4. Beſondere Einnahmen 16,195 fl. 23 kr. Summe 484.343 fl. 23¼ kr.

Die Ausgaben betragen auf den Beſtand der Vorjahre 29,631 fl. 53 kr, und zwar 23,379 fl. 20½ kr. auf den Fond der Nichtwerthe, 6252 fl. 32½ kr. auf den Fond der Verwaltungskoſten. Auf den laufenden Dienſt 419,400 fl. 32 kr., wovon die Verwaltung der Juſtiz 97,641 fl. 39¼ kr., die Verwaltung des Innern 46,165 fl. 54¼ kr., die Staatsanſtalten 275,042 fl. 58¼ kr. und die übrigen Verwaltungskoſten 550 fl. in Anſpruch nehmen.

Der Aktivbeſtand mit 3031 fl. 33¼ kr. iſt in die Rechnung des Jahres $18^{32}/_{33}$ zu übertragen, und durch denſelben, ſowie durch die zu erwartenden Erübrigungen des letztgenannten Jahres der in dem Kreisbüdget für $18^{32}/_{33}$ ſich zeigende Ausfall zu decken, vorerſt bleiben jedoch die unter obiger Summe begriffenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abſchluſſe der Rechnung des Jahres $18^{32}/_{33}$ noch nicht beſtrittener Ausgaben ihrer Beſtimmung entgegen.

Zugleich bemerken Wir in Hinſicht auf die aus der Prüfung der Rechnungen hervorgegangenen Erinnerungen und Anträge, was folgt:

1. Den bei Prüfung der Rechnungen der Armen- und Irrenanſtalt in Frankenthal und des Landgeſtütes in Zweibrücken in ökonomiſcher Beziehung von dem Landrathe geſtellten Anträgen iſt durch entſprechende Verfügungen Unſerer Kreisregierung bereits willfahrt.

2. Ebenſo iſt die Rückzahlung der in dem Jahre $18^{31}/_{32}$ aus Kreisfonden bezahlten Penſionen und Alimentationen der Wittwen und Waiſen des Lehrerperſonals mit 886 fl. 9 kr. bereits angeordnet, und es bilden ſelbe nebſt den Quieszenzgehältern der Profeſſoren mit 756 fl. 30 kr. eine Einnahmspoſt des Kreisbüdget für das Jahr $18^{33}/_{34}$.

3. Umzugsgebühren der Profeſſoren ſind, wie in allen Kreiſen, ſo auch in dem Rheinkreiſe aus dem durch ältere und neuere Zuflüſſe mit hinlänglichen Mitteln verſehenen Kreisfonde zu beſtreiten, und es ſind eben deßhalb die Miniſterialetats durch §. 10 des Finanzgeſetzes nur für die Penſionen, Ruhegehalte und Mehrbezüge der Verwaltungs- und Juſtizbeamten dotirt worden, übrigens iſt die Schuldotation des Obermainkreiſes zu Refundirung der Umzugsgebühren des von Bayreuth nach Zweibrücken verſetzten Gymnaſialprofeſſors Kieffer an das Gymnaſium zu Zweibrücken, in Berückſichtigung der inzwiſchen eingetretenen Aenderung jener Verhältniſſe angewieſen worden, welche früher deren Hinweiſung an letzterwähnte Lehranſtalt veranlaßt hatten.

4. Dem geäußerten Wunſche des Landrathes entſprechend hat Unſere Kreisregierung bereits die Anordnung getroffen, daß künftig die Rechnung der Ausgabe gegenüber auch die Etatsbewilligung und zwar nach ihren verſchiedenen Poſitionen in Evidenz ſtelle.

C. Kreis- und Bezirkskriegsfonde.

Den beantragten Rückerſatz der für die Beſorgung der Kaſſa- und Rechnungsgeſchäfte der Kreis- und Bezirkskriegsfonde bereits verrechneter Remunerationen wollen Wir umſomehr umgangen wiſſen, als der Landrath bei Prüfung der früheren Rechnungen unter denſelben Verhältniſſen einen Grund zur Beanſtandung derſelben nicht gefunden hat.

Uebrigens wird Unſere Kreisregierung deren Fortſetzung von Unſerer weiteren Entſchließung abhängig machen.

Wegen der, aus der Reſerve der Kreiskriegfonde entnommenen Vorſchüſſe für Einquartirungskoſten inländiſchen Militärs wird auf den von Unſerer Kreisregierung hierüber erſtatteten Bericht beſondere Entſchließung erfolgen.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Unſere Kreisregierung wird dem Landrathe bei ſeinem nächſten Zuſammentritte die Umſtände näher erörtern, welche das Erſcheinen eines Paſſivreſtes in der Rechnung des Jahres $18^{3}/_{4}$. über die Fonde für Gemeindezwecke veranlaßt haben, und wird zugleich für den vollſtändigen Erſatz der ohnehin größtentheils wieder erſetzten Vorſchüſſe, ſowie für die Einhaltung der künftigen

Voranſchläge Sorge tragen, deren Prüfung und Begutachtung innerhalb der durch §. 2 Ziff. 2 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1825 vorgezeichneten Schranken allerdings in der Befugniß des Landrathes liegt.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{33}{34}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreiſes beträgt 803,764 fl. 25 kr. ſonach ein Steuerprozent in runder Summe 8037 fl. 30 kr.

Das Steuerprinzipale der Staatsforſten iſt hiebei wie für $18^{31}/_{32}$ au 36,000 fl. beſtimmt.

Dem Antrage des Landrathes auf nachträgliche Berechnung des von dem Staatsärar für $18^{31}/_{32}$ zu leiſtenden Beitrags nach dieſer Prinzipalſumme kann unter Bezugnahme auf den Landrathsabſchied vom 1. Mai v. J., Abſ. II., aus dem daſelbſt angeführten Grunde nicht ſtattgegeben werden; auch bleibt es dem Landrathe zwar unbenommen, nachzuweiſen, daß ſchon dermalen das Steuerprinzipale von 36,000 fl. für die Staatsforſte als zu gering im Verhältniſſ der übrigen Steuer erſcheine, in Ermanglung eines ſolchen Nachweiſes kann ſich aber die Staatsregierung nicht bewogen finden, den großen Aufwand von Zeit und Koſten auf eine Abſchätzung zu machen, die jedenfalls ein bleibend entſprechendes Reſultat zu geben nicht geeignet iſt, und durch die bevorſtehende Regulirung des Steuerdefinitivums erſetzt wird.

III. Beſtimmung der Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre $18^{33}/_{34}$ aus Kreisfonden zu leiſtenden Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Für Nichtwerthe an Grund=, Perſonal=, Mobiliar=, Thür= und Fenſter= dann Gewerbſteuer 18,733 fl. Summa der I. Abtheilung per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Juſtizverwaltung.

§. 1. Für das Appellationsgericht im Rheinkreiſe 30,201 fl. 30 kr.

§. 2. Für die Bezirksgerichte 29,990 fl.

§. 3. Für die Friedensgerichte 37,699 fl. 42 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinſe für Juſtizgebäude 1369 fl. Summa der II. Abtheilung 99,260 fl. 12 kr.

III. Abtheilung.

Ausgaben auf die innere Verwaltung und zwar für die Landkommiſſariat 45,645 fl. 50 kr. Summa der III. Abtheilung per se.

IV. Abtheilung.

Kap. I. Auf Erziehung und Bildung.

1. Für Erziehungsanſtalten: a) für Studienanſtalten 29,536 fl. 44 kr. b) für das Schullehrerſeminar 8226 fl., c) für Volksſchulen 51,600 fl., d) au Gebäude 2142 fl. 44 kr., e) für unvorhergeſehene Ausgaben 1198 fl. 32 kr.

2. Für Stipendien 2600 fl. Summa des Kap. I. 95,304 fl.

Kap. II. Auf Geſundheit.

1. Für Kantonsärzte: a) Beſoldungen 15,614 fl., b) Unterhaltszulagen 150 fl.

2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl.

3. Unterſtützung der Gemeinden für Hebammenunterricht 300 fl.

4. Für Epidemieen u. Medizinalkoſten 800 fl. Summa des Kap. II. 19,264 fl.

Kap. III. Auf Wohlthätigkeit.

1. Dotation der Armenanſtalt in Frankenthal einſchlüßig des Taubſtummenunterrichts 44,765 fl.

2. Auf Almoſen 2000 fl.

3. Für Findel- und verlaſſene Kinder 3000 fl. Summa des Kap. III. 49,765 fl.

Kap. IV. Auf Induſtrie und Kultur.

1. Beitrag zur Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl.

2. Pferdeprämien für das Landgeſtüt 1500 fl.

3. Für Gewerbſchulen 3500 fl.

4. Für die Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl. Summa des Kap. IV. 12,600 fl.

Kap. V. Auf Straßen- und Brückenbau.

1. Adminiſtrationskoſten 15,867 fl. 30 kr.

2. Auf Unterhaltung der Straßen und Brücken 60,453 fl. 52 kr.

3. Reſerve 586 fl. 38 kr. Summa des Kap. V. 76,908 fl.

Kap. VI. Auf Bezirkswege 4000 fl. Summa des Kap. VI. per se.

Kap. VII. Auf Rheindammbauten 30,000 fl., wozu 5000 fl. aus den Fonden für fakultative Zwecke zugeſchoſſen werden. Summa des Kap. VII. 30,000 fl. Hiezu Kap. VI. 4000 fl., Kap. V. 76,908 fl., Kap. IV. 12,600 fl., Kap. III. 49,765 fl., Kap. II. 19,264 fl., Kap. I. 95,304 fl. Hauptſumme der IV. Abtheilung 287,841 fl.

V. Abtheilung.

Regiekoſten des Landrathes 550 fl. Summa der V. Abtheilung per se.

VI. Abtheilung.

Für Erlegung ſchädlicher Thiere 50 fl. Summa der VI. Abtheilung per se.

Wiederholung.

Abtheilung	I.	für Nichtwerthe	18,733 fl.
	II.	für die Juſtizverwaltung	99,260 fl. 12 kr.
	III.	für die innere Verwaltung	45,645 fl.
	IV.	für Staatsanſtalten	287,841 fl.
	V.	Regiekoſten des Landrathes	550 fl.
	VI.	für Erlegung ſchädlicher Thiere	50 fl.
Geſammtſumme der nothwendigen Ausgaben			452,079 fl. 12 kr.

B. Fakultative Ausgaben.

1. Zuſchuß zu dem etwaigen weitern Bedarfe für Gewerbſchulen und zu den Konkurrenzfonds für die Herſtellung der Bezirkswege 4000 fl.

2. Zu den Rheindammbauten und zur theilweiſen Deckung des Defizits bei den nothwendigen Ausgaben 9395 fl. 50 kr.

Zur Deckung des Bedarfs auf nothwendige Ausgaben ſind folgende Mittel gegeben:

1. Die dem Kreisfonde zu erſetzenden Quieszenzgehälter der Profeſſoren Poſthius, Neumann und Hertel, dann die Alimentationen der Wittwen und Waiſen des Lehrerperſonals 1642 fl. 39 kr.

2. Die halbe Thür- und Fenſterſteuer 14,430 fl. 15 kr.

3. Der Ertrag der Rheindammgräſereien 2000 fl.

4. Die Kreisumlage, welche mit 52⅓ Prozent des Steuerprinzipals zu erheben iſt, im Betrage zu 421,968 fl. 45 kr.

5. Zur Deckung geſetzlich nothwendiger Ausgaben ſind aus den Fonden für Fakultativzwecke verwendbar 9395 fl. 50 kr. Summa 449,437 fl. 29 kr.

Die Abgleichung dieſer Einnahme gegen die Ausgabe zeigt einen Abgang von 2641 fl. 43 kr., über deſſen Deckung Wir die gutachtlichen Anträge des Landrathes für den Fall erwarten, daß derſelbe nicht durch Erübrigungen ausgeglichen werden ſollte. Für die Deckung der Fakultativausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ (ein und zwei Drittel) Prozent.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranſchläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1. Die Ausgabe für Landkommiſſariate mindert ſich nach der begründeten Erinnerung des Landrathes über die Botenaverſa um 400 fl., wonach die Etatsberichtigung eingetreten iſt.

2. Die Vertheilung der für die Zwecke der Erziehung und Bildung beſtimmten Fonde genehmigen Wir nach dem von Unſerer Kreisregierung dem Landrathe vorgelegten Voranſchlage und finden keinen Grund, die in denſelben eingeſtellte Summe von 4000 fl. zur Unterſtützung mittelloſer Gemeinden in Schulhausbauten vermindern zu laſſen. Auch ſehen Wir Uns durch die auf die Gehaltsbezüge des Schullehrerſeminar-Vorſtandes zu Kaiſerslautern bezügliche Stelle des Landrathsprotokolls veranlaßt, ausdrücklich auf den ſchon erwähnten §. 2 Ziff. 2 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 hinzuweiſen, wonach dem Landrathe wohl gutachtlich der Antrag über die einzelnen Ausgabspoſitionen, nicht aber eine Feſtſetzung derſelben zuſteht.

3. Der Gehalt des Pedells bei der Studienanſtalt in Zweibrücken ſteht nach den von Unſerer Kreisregierung gegebenen Aufklärungen im Verhältniſſe zu deſſen Dienſtobliegenheiten und zu den Bezügen der Diener derſelben Klaſſe bei den Studienanſtalten der übrigen Kreiſe, weßhalb Wir zu der beantragten Herabſetzung Uns nicht veranlaßt finden.

4. Dem Antrage wegen Verwendung der bei der Geſtütanſtalt zu Zweibrücken vorhandenen Erſparungen zur Anſchaffung von Zuchtthieren ſchwerer Raçe ertheilen Wir die Genehmigung nicht, da Wir die Veränderung der dort eingeführten Raçe nicht angemeſſen finden.

5. Die von dem Landrathe beanſtandeten Poſitionen in dem Straßen- und Brückenbau-Unterhaltungsetat rechtfertigen ſich nach den Uns von Unſerer Kreisregierung vorgelegten Aufſchlüſſen, was die Traverſen zu Zweibrücken, Rheinzabern und Kuſel betrifft, durch die Beſtimmung des §. 22 № 3 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831 und durch den Umſtand, daß es ſich hier nicht um den Umbau ganzer Straßenſtrecken handelte, bei welchen allen die Fahrbahn bis in den Grund einer Erneuerung bedurft hätte; dagegen findet bezüglich der Traverſe von Bebelsheim die Uebernahme der Herſtellungskoſten auf die Centralfonds keinen Anſtand, wenn das alte Pflaſter in der ganzen betreffenden Strecke aufgebrochen und nicht etwa zum Behuf der darauf herzuſtellenden chauſſirten Fahrbahn beibehalten wird.

6. Da nach den von Unſerer Kreisregierung gegebenen Erläuterungen in dem Jahre $18^{32}/_{33}$ von der zur Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies aus den Fonden für fakultative Zwecke bewilligten Summe von 1500 fl. nur 500 fl. zur Verwendung gekommen ſind, und der verfügbar gebliebene Betrag vorerſt dem Zwecke genügt, ſo wollen Wir nach dem Antrage des Landrathes von einem neuen Anſatze für das Jahr $18^{33}/_{34}$ Umgang genommen wiſſen.

7. Dem von dem Landrathe aufgeſtellten Einnahmsetat können Wir, da nach Unſerer sub Ziff. II. gegebenen Erklärung die nachträgliche Berechnung der von dem Landrathe angeſprochenen Steuern für das Jahr $18^{32}/_{33}$ aus den erhöhten Steuerprinzipalſummen der Staatsforſten nicht ſtatt finden kann, Unſere Genehmigung nicht ertheilen, finden Uns vielmehr durch die Unabweislichkeit der in dem Voranſchlag aufgenommenen nothwendigen Ausgaben und die hiedurch bedingte Unzuläßigkeit einer Reduktion derſelben veranlaßt, aus den Einnahmen für fakultative Zwecke den Betrag von 9395 fl. 50 kr. zur Deckung des Ausfalles in den Etat über Einnahmen und Ausgaben für nothwendige Zwecke übertragen zu laſſen, vorbehaltlich des Rückerſatzes in der zweiten Hälfte der III. Finanzperiode, wenn die betreffenden Jahresetats und die für Kreisumlagen beſtimmt werdenden Maxima die Mittel dazu darbieten werden.

Durch den hierunter begriffenen Zuſchuß von 5000 fl. für die Rheindammbauten iſt übrigens die genehmigte Etatsſumme von 30,000 fl. ebenſowenig als im verfloſſenen Jahre erhöht worden.

6. Den hienach an den Einnahmen für fakultative Zwecke verbleibenden Reſt haben Wir für den etwaigen weitern Bedarf der Gewerbſchulen und zu Ergänzung der Konkurrenzfonde für die Herſtellung der Bezirkswege einſtellen laſſen.

IV. Voranſchläge zu Straßen-Neubauten.

Die Straßen-Neubauten ſind nach dem genehmigten Voranſchlage zu vollziehen; übrigens iſt Unſere Kreisregierung angewieſen, künftig für rechtzei-

tige Herſtellung dieſes Etats zum Zwecke der Vorlage an den Landrath Sorge zu tragen.

V. Sonſtige Berathungsgegenſtände.

1. Hagelſchadenaſſekuranz.

Die Bemerkungen, welche der Landrath bezüglich der Errichtung einer Hagelverſicherungsanſtalt in ſein Protokoll niedergelegt hat, finden Wir im Allgemeinen beachtenswerth und werden hierauf bei der definitiven Abfaſſung des deßfallſigen Statuts geeignete Rückſicht nehmen laſſen. Was indeſſen die jährliche Erneuerung des Beitritts betrifft, ſo ſcheint es einfacher und Zeit und Koſten erſparender, den ſich nicht Erklärenden noch ferner als beigetreten zu behandeln. Eine Vorauserhebung wird zur Leiſtung unverſchieblicher Entſchädigung, z. B. für Ankauf des Saamengetreides, nicht umgangen werden können.

2. Gebäude- und Mobiliaraſſekuranz betr.

Die ſehr wahre und treffende mit den amtlichen Erhebungen in vollſtem Einklange ſtehende Bemerkung des Landraths über das auffallende Zunehmen der Brandunfälle hat weſentlich zu Herbeiführung Unſerer Verordnung vom 30. November v. J. mitgewirkt, durch welche den Polizeibehörden mit der offiziellen Kenntniß aller bezüglich eines Anweſens bereits ſtatt gefundenen oder noch ſtattfindenden Immobiliar- und Mobiliarverſicherungen auch die Möglichkeit gegeben iſt, Einlagen über den Werth für die Vergangenheit einſchreitend und für die Zukunft vorbeugend entgegen zu treten.

Ebenſo werden jene Bemerkungen auch bei den in dieſer Angelegenheit weiter vorbereiteten Maßnahmen ihre angemeſſene Würdigung finden.

3. Geſetzliche Maxima der Steuerbeiſchläge.

Die von dem Landrathe vorgetragenen Anſichten werden Wir bei Erörterung der für die II. Hälfte der III. Finanzperiode feſtzuſetzenden Maxima der Steuerbeiſchläge in Erwägung ziehen.

VI. Beſondere Wünſche und Anträge.

Nicht ohne lebhaftes Bedauern ſahen Wir den Landrath in ſeinem beſondern Protokolle ein Urtheil über die am 27. Mai v. J. ſtattgehabten Ereigniſſe niederlegen, welches, der Wirkſamkeit der zuſtändigen Behörden vorgreifend, den Charakter vorgefaßter Meinung und eine förmliche Anklage gegen Civil- und Militärbeamten an ſich trägt. Niemand kann mehr als Wir die Beharrlichkeit beklagen, womit eine nun klar zu Tage getretene Parthei den Frieden der Familien, die Ruhe der Gemeinden und die Wohlfahrt des Rheinkreiſes zu erſchüttern und dieſes ſchöne Land zu einem Schauplatze ehrſüchtiger und verbrecheriſcher Unternehmungen zu geſtalten ſtrebte.

Je weniger Wir aber zweifeln, daß die Ergebniſſe der beinahe geſchloſſenen Unterſuchung einen neuen Beweis dieſes raſtloſen feindſeligen Wirkens gegen die eigenen Mitbürger darbieten werden, und je inniger Unſere Zufriedenheit über die treue würdige Haltung war, welche die unermeßliche Mehrheit der Kreisbewohner den erneuerten Verſuchen des Jahres 1833 entgegen-

geſtellt hat, um ſo mehr mußte Uns die mit der Aktenlage nicht im Einklange ſtehende landräthliche Schilderung eines Vorfalles befremden, deſſen wahre Veranlaſſung auch dem Landrathe kein Geheimniß ſeyn konnte. Insbeſondere aber mußte Uns der Antrag zu Abordnung einer appellationsgerichtlichen Spezialkommiſſion, alſo zu einer Maaßregel auffallen, welche die Betheiligten ihren ordentlichen Richtern entziehen und auf dem Wege der einfachen Verordnung in die rheinbayer'ſche Geſetzgebung ein neues, derſelben fremdes Verfahren einführen würde, und Wir ſehen Uns zu deſſen Ablehnung im Intereſſe der Heilighaltung der dortigen Geſetze nicht nur veranlaßt, ſondern ſogar verpflichtet.

2. Der Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831 hat Unſere feſte Willensmeinung bezüglich der wichtigen Frage über die gemiſchten Ehen ausgeſprochen, und Wir werden den dort ausgeſprochenen Direktiven auch fortan die entſprechende Folge zu geben wiſſen.

Bezüglich des Uns angezeigten beſondern Falles haben Wir bereits eine nähere Unterſuchung angeordnet, und werden nach den demnächſt zu erwartenden Ergebniſſen das weitere Geeignete verfügen.

3. Durch den §. 12, Ziff. 4, der Vollzugsvorſchriften zum Geſetze über die Ergänzung des ſtehenden Heeres ſind Unſere Kreisregierungen bereits ermächtiget, allzugroße Konſcriptionsbezirke nach den örtlichen Verhältniſſen und der Bevölkerung angemeſſen abtheilen zu laſſen. Unſere Kreisregierung wird demzufolge nach Erforderniß und mit Rückſicht auf das büdgetmäßige Maximum der betreffenden Ausgabenpoſition die Erledigung des landräthlichen Wunſches bewirken.

4. Die Beſchwerde wegen des ſogenannten Gabholzes aus den Gemeindewaldungen werden Wir einer genauen Unterſuchung unterſtellen und hienächſt ſolche Verfügungen treffen laſſen, wodurch einerſeits die wohlbegründeten Rechte der Gemeindekaſſen auf die Verwendung des Ertrags aus dem Gemeinde-Grundvermögen für die Zwecke und Bedürfniſſe der Gemeinde ſicher geſtellt, andererſeits aber auch die Rückſichten beachtet werden, welche die polizeiliche Fürſorge für die ärmere Klaſſe der mit gleichen Anſprüchen auf die Gemeindenutzungen verſehenen Gemeindeglieder in Anſpruch nimmt.

5. Der Vollzug der Geſetze über Preſſe und Cenſur hat die geſetzlichen Schranken in keiner Beziehung überſchritten. Wir müſſen dies um ſo mehr vorausſetzen, als Beſchwerden von Betheiligten weder auf dem durch §. 7, № 11, der Staatsrathsinſtruktion, noch auf dem durch §. 9 der III. Verfaſſungsbeilage vorgezeichneten Wege an Uns gelangt ſind. Wenn übrigens auch das Geſetz in der volleſten Ausdehnung geübt worden wäre, ſo könnte die Urſache hievon nur in den raſtloſen Verſuchen einer Parthei geſucht werden, deren ſtets fortgeſetzte Angriffe bekanntermaaßen dahin abzwecken, alle Bande der Ordnung zu löſen und dem Despotismus der Theorieen einen Haltpunkt auf den Trümmern alles poſitiven Rechtes, alles Wohlſtandes und aller ſittlichen und geiſtigen Kultur zu gewinnen.

6. Unſere Kreisregierung wird fortfahren bei Beſtätigung der Ortsbürgermeiſter die Anträge des Landrathes über die Beziehungen dieſer Stelle zu jener eines Gaſtwirths in angemeſſene Erwägung zu ziehen.

7. Die Verwendung der Schullehrer zu Gemeindeſchreiberſtellen kann häufig nicht umgangen werden, ohne den ohnehin zu vielfachen Ausgaben verpflichteten Gemeinden eine nene Bürde aufzulegen.

Die Landkommiſſäre und Diſtriktsſchulinſpektoren werden aber Sorge tragen, daß die Verbindung zweier Funktionen wie diesſeits ſo auch jenſeits des Rheins unbeſchadet der beiderſeitigen Berufspflichten ſtatt finde.

8. Die früheren Beſchwerden über die Rabbinatswahl für die Bezirke Zweibrücken und Homburg haben bereits durch eigene Miniſterialentſchließungen ihre den Geſetzen entſprechende Erledigung gefunden. Ueber die von den Beſchwerdeführern jüngſt vorgetragenen neuen thatſächlichen Angaben erwartet Unſer Staatsminiſterinm des Innern das bereits zugeſicherte Gutachten Unſerer Kreisregierung, um den übrigens die allgemeinen Verhältniſſe des Kreiſes nicht berührenden Gegenſtand ſeiner wiederholten Entſcheidung zuführen zu können.

Wir haben übrigens auch aus den hiemit beſchiedenen Verhandlungen mit beſonderer Zufriedenheit den regen Eifer der Verſammlung in Erfüllung ihres Berufes wahrgenommen und bleiben dem Landrathe mit Königlicher Gnade beigethan.

§. 129. Landrathsabſchied für $18\frac{34}{35}$, vom 31. Jänner 1835, Amtsbl. Nr. 10, p. 133.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in der Sitzung vom 1. bis 8. September v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, nachſtehende Entſchließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für das Jahr $18\frac{32}{33}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskaſſe.

Die Rechnung über die von Uns geſtiftete Kreishülfskaſſe für den Zeitraum vom 1. October 1832 bis 30. November 1833 iſt von dem Landrathe mit einer Einnahme von 15,025 fl. $47\frac{2}{4}$ kr., mit einer Ausgabe von 5611 fl. 50 kr. und einem Aktivſtande von 9413 fl. $57\frac{2}{4}$ kr. als richtig anerkannt worden, und es ſind dieſe Reſultate nebſt dem nachgewieſenen Vermögensſtande von 15,561 fl. 11 kr. in die folgende Rechnung zu übertragen.

Dem Wunſche des Landrathes in Anſehung einer überſichtlichen Rechnungsform, dann ſpezieller Nachweiſung der Einnahmsausſtände und Annuitätenreſte wird die genaue Beobachtung der in der Inſtruktion vom 29. Auguſt 1828 ertheilten Vorſchriften, ſowie die Evidenthaltung des hienach zu führenden

Manuales begegnen, welches ſammt dem Vermögensinventar dem Landrathe bei der Rechnungsvorlage mitzutheilen iſt.

Wir hegen mit dem Landrathe die Erwartung, daß der bereits mit erfreulichem Erfolge angeſprochene Wohlthätigkeitsſinn der bemittelten Einwohnerklaſſen auch das fortwährende Gedeihen einer Anſtalt unterſtützen werde, welche aus Unſerer wohlwollenden Fürſorge für bedrängte Gewerbs- und Landeigenthümer hervorgegangen, in Folge der von dem Landrathe wohlgewürdigten Maaßnahme der betreffenden Behörden auch ſchon im Rheinkreiſe heilſame Früchte trägt.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung.

Die vorſchriftsmäßig revidirte und nebſt den Nebenrechnungen über die Baumſchule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt in Frankenthal, dann das Landgeſtüt in Zweibrücken als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{32}/_{33}$, ſchließt ab mit einer Geſammt-Einnahme von 520,791 fl. 9¼ kr., wovon, nach Abzug der 46,711 fl. 12 kr. betragenden Erhebungskoſten, als effektive Einnahme verbleiben 474,079 fl. 57¼ kr., und mit einer Ausgabe von 451,559 fl. 19 kr., ſonach mit einem Aktivreſte von 22,520 fl. 38¼ kr.

Von der Geſammt-Einnahme gehören 8364 fl. 55 kr. dem Beſtande der Vorjahre, 512,426 fl. 14¼ kr. dem laufenden Jahre an.

Erſtere Summe beſteht aus:

1. dem Aktivreſt des Jahres $18^{31}/_{32}$ mit 3031 fl. 33¼ kr.
2. Einnahms-Nachholungen 1 fl. 48 kr.
3. Rechnungsdefekte und Rückerſätze 5331 fl. 33¾ kr.

Die laufende Einnahme iſt aus nachſtehenden Poſten gebildet:

1. die halbe Thür- und Fenſterſteuer 14,252 fl. 38 kr.
2. Kreisumlagen: a) für nothwendige Zwecke 417,750 fl. 54 kr., b) für fakultative Zwecke 73,423 fl. 30 kr.
3. Zuſchuß aus dem Centralfonde für den Mehrbetrag der Normalpreiſe von den Getreidebezügen 2216 fl. ¾ kr.
4. Beſondere Einnahmen 18,073 fl. 2½ kr.
5. Hebgebühren der Einnehmer 46,710 fl. 9 kr.

Die Ausgaben betragen ausſchlüſſig der Erhebungskoſten auf den Beſtand der Vorjahre 4478 fl. 7¼ kr., und zwar 585 fl. 12 kr. auf den Fond der Nichtwerthe, 3892 fl. 55¼ kr. auf den Fond der Verwaltungskoſten, auf den laufenden Dienſt 447,071 fl. 23¾ kr., und zwar:

1. für Nichtwerthe 280 fl.
2. für Juſtizverwaltung 96,152 fl. 20½ kr.
3. die Verwaltung des Innern 46,430 fl. 50 kr.
4. die Staatsanſtalten 303,707 fl. 6¼ kr.
5. die übrigen Verwaltungskoſten 500 fl. 7 kr.,

zu deren Deckung 435,670 fl. 30¼ kr. aus den Einnahmen für nothwendige

Zwecke, 11,400 fl. 53½ kr. aus den Einnahmen für fakultative Zwecke verwendet wurden.

Der Aktivbeſtand mit 22,520 fl. 38¼ kr. iſt in die Rechnung des Jahres $18^{33}/_{34}$ zu übertragen, und zwar:

mit 20,498 fl. 1¾ kr. bei den Einnahmen für nothwendige,

mit 2022 fl. 36½ kr. bei jenen für fakultative Zwecke.

Vorerſt bleiben jedoch die unter obiger Summe begriffenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abſchluſſe der Rechnung des Jahres $18^{32}/_{33}$ noch nicht beſtrittener Ausgaben ihrer Beſtimmung vorbehalten, worüber bei dem Aktivreſt der nächſtjährigen Rechnung eine ſpezielle Auszeige beizufügen iſt:

Zugleich erwiedern Wir auf die, aus der Prüfung der Rechnungen hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge, was folgt:

1. Den Anſpruch des Landrathes auf Rückerſatz des aus den Erſparniſſen an der Poſition für Landkommiſſäre bezahlten Gehaltes für den Polizeikommiſſär zu Neuſtadt vermögen Wir nicht zu genehmigen. Es gehört zu Unſern Regierungsrechten, Spezial-Polizeikommiſſäre dort anzuſtellen, wo Wir es nöthig finden, wie dies auch unter den früheren Territorialverhältniſſen nach Ausweis des Kaiſerlichen Dekrets vom 25. März 1811 der Fall war; und da eine geſetzliche Beſtimmung über die Größe des Gehaltes jener Kommiſſäre und über die Kaſſe, aus welcher dieſelben zu bezahlen ſind, nicht beſteht, ſo können Wir auch hierin durch die Anſichten des Landrathes nicht eingeengt werden. Wir behalten Uns übrigens vor, nach näherer Würdigung der gegenwärtigen Verhältniſſe, auch anders verfügen zu können.

2. Die Bemerkungen über die Verſchiedenheit der Wirthsrechnungen für das Uebernachten der Beſchälpferde auf dem Wege zu und von den Stationen, dann über die von dem Geſtütsrechner bezogenen Taggebühren für Abſchluß der Fourageliеferungsakkorde finden in den Aufſchlüſſen ihre Erledigung, welche dem Landrathe bei deſſen nächſtem Zuſammentritte mitzutheilen ſind.

3. Die gewünſchte Mittheilung des Tagebuches der von dem Geſtütsrechner gemachten Einnahmen und Ausgaben unterliegt keinem Anſtande.

4. Unſere Kreisregierung, welche in ihrem allgemeinen Berichte die pragmatiſchen Anſprüche des ehemaligen Werkmeiſters der allgemeinen Armenanſtalt nicht näher erörterte, wird Behufs der Entſcheidung über die beantragte Uebernahme ſeines Quieszenzgehaltes auf das Staatsärar, aufklärenden Bericht erſtatten.

5. Da das Geſetz vom 13. Brumaire VII. hinſichtlich der Stempelpflichtigkeit keine, auf die Ausgabebelege der Armenanſtalt beziehungsweiſe der Empfangſcheine der Lieferanten, anwendbare Ausnahme geſtattet, ſo muß der diesfällige, an ſich beachtungswerthe Antrag des Landrathes legislativer Beſtimmung vorbehalten bleiben.

6 Ueber die einem Baubeamten aus Anlaß ſeiner gerichtlichen Verpflichtung auf Koſten des Kreisfonds zukommenden Diäten ſind dem Landrathe bei

nächſter Sitzung die ſeine Bemerkungen erledigenden Aufſchlüſſe zu ertheilen; es mag daher auch bei der Verrechnung dieſer Taggebühr auf genannten Fonds für dieſesmal bewenden.

Bei den übrigen, von dem Landrathe bezeichneten, Diätenanſätzen für verſchiedene, ſowohl im Intereſſe des Staatsärars und des Kreiſes, als in jenem der Gemeinden ſtattgefundenen Baubeſichtigungen, wollen Wir, daß von Unſerem Staatsminiſterium des Innern für jenen Fall, in welchem die Erheblichkeit des Objekts es anſpricht, die der Verordnung vom 26. Dezember 1825 entſprechende Ausſcheidung der Beträge auf den Grund der geführten Geſchäftstagebücher angewendet werde.

Was jedoch die Beſichtigung ärarialiſcher Forſthäuſer betrifft, ſo iſt hiebei der Fall einer beſondern Ausſcheidung nicht gegeben, da die Reſpizienz der dem Finanzdienſte gewidmeten Gebäude, dem gewöhnlichen Wirkungskreiſe der Baubeamten angehört, und die Adminiſtrationskoſten des äußern Bauperſonals gemäß §. 22 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831 dem dafür dotirten Kreisfonde ohne Unterſcheidung des Staats- und Kreisbauweſens obliegen.

C. Kreis- und Bezirkskriegsfonde.

Ueber die in Folge der Landrathsabſchiede vom 19. October 1832 und 11. Februar 1833 ſtattgehabte Vertheilung der Kreis- und Bezirkskriegsfonds-Beſtände mit 49,791 fl. 35 kr., ſowie über die mit vorläufiger Reſervirung von 10,000 fl. für noch beſtehende Paſſivanſprüche ſich ergebenen 28,800 fl., ſind die rechnungsförmlichen Nachweiſungen mittelſt des Amts- nnd Intelligenzblattes des Rheinkreiſes vom Jahre 1832, № 38, und vom Jahre 1833, № 10, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und überdies dem Landrathe mitgetheilt worden.

Ebenſo iſt dem Landrathe bekannt, wie die für Beförderung höchſt gemeinnützigen Bezirkswegbauten vorübergehend gewährten, von dem Landrathe nicht beanſtändeten Vorſchüſſe erſt nach und nach wieder erſtattet, und zur Befriedigung der darauf angewieſenen Gemeinden verwendet werden können.

Unſere Kreisregierung wird übrigens die alsbaldige Hinauszahlung des mittlerweile hierauf wieder eingegangenen Betrages bewirken, und in gleicher Weiſe auch künftig verfahren.

Wegen der aus der Reſerve der Kriegsfonde entnommenen Vorſchüſſe für Verpflegs- und Vorſpannskoſten inländiſchen Militärs, behalten Wir Uns die weitere Entſchließung auf den von Unſerer Kreisregierung in jüngſter Zeit erſtatteten Bericht bevor.

Da übrigens die Beſorgung dieſes noch jetzt nicht unbedeutenden Rechnungsweſens eine außerordentliche Verwendung in Anſpruch nimmt, ſo kann auch die, jedoch ſtrenge zu bemeſſende Remunerirung der betreffenden Individuen nicht umgangen werden.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Dieſe als richtig anerkannte Rechnung hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreiſes bildet ſich pro $18^{34}/_{35}$, wie folgt:

a) Prinzipalſumme der Grundſteuer mit Rückſicht auf die Ab- und Zugänge 542,458 fl. 20 kr., b) Prinzipalſumme der Perſonal- und Mobiliarſteuer 113,982 fl, c) Prinzipalſumme der Thür- und Fenſterſteuer 29,099 fl. 40 kr., d) Prinzipalſumme der Gewerbſteuer 83,451 fl. 4 kr., e) Steuerprinzipale der Staatsforſten 36,000 fl. Summe 804,991 fl. 4 kr., wonach ſich der Betrag eines Steuerprozents in runder Summe auf 8050 fl. beſtimmt.

III. Beſtimmungen der Kreisfonde für $18\frac{34}{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre $18^{34}/_{35}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 18,733 fl. Summe der I. Abtheilung per se.

II. Abtheilung. Ausgaben auf die Juſtizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis 29,950 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte 29,927 fl. 30 kr.

§. 3. Friedensgerichte 37,597 fl. 12 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinſe für Juſtizgebäude 1185 fl. Summe der II. Abtheilung 98,660 fl. 12 kr.

III. Abtheilung. Ausgaben auf die innere Verwaltung.

Landkommiſſariate 45,221 fl. 30 kr. Summe der III. Abtheilung per se.

IV. Abtheilung. Ausgaben auf Staatsanſtalten.

Kap. I. Für Erziehung und Bildung.

1. Erziehungsanſtalten: Studienanſtalten 30,863 fl. 52 kr., Schullehrerſeminar 8817 fl. 58 kr., Volksſchulen 52,422 fl. 10 kr., Reſervefond 600 fl.

2. Stipendien 2600 fl. Summe des Kap. I. 95,304 fl.

Kap. II. Geſundheit.

1. Kantonsärzte 15,764 fl.

2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl.

3. Unterſtützung der Gemeinden für Hebammenunterricht 300 fl.

4. Epidemien und Medizinalkoſten 800 fl. Summe des Kap. II. 19,264 fl.

Kap. III. Wohlthätigkeit.

1. Armenanſtalt in Frankenthal, einſchlüſſig des Taubſtummenunterrichts 45,626 fl. 35 kr.

2. Almoſen 2000 fl.

3. Findel- u. verlaſſene Kinder 5000 fl. Summe des Kap. III. 52,626 fl. 35 kr.

Kap. IV. Induſtrie und Kultur.

1. Beitrag zu der Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl.

2. Pferdeprämien für das Landgeſtüt 1500 fl.

3. Gewerbſchulen 5300 fl.

4. Obſtbaumſchule zu Speyer 600 fl. Summe des Kap. IV. 14,400 fl.

Kap. V. Straßen- und Brückenbau.

1. Adminiſtrationskoſten 15,867 fl. 30 kr.

2. Unterhaltungsetat der Brücken und Straßen 84,040 fl. 30 kr. Summe des Kap. V. 99,908 fl.

Kap. VI. Bezirkswege 4000 fl. Summe des Kap. VI. per se.

Kap. VII. Rheindammbauten 24,829 fl. 14 kr. Summe des Kap. VII. per se.

Summe des Kap. VII. 24,829 fl. 14 kr. Hiezu Kap. VI. 4000 fl., Kap. V. 99,908 fl., Kap. IV. 14,400 fl., Kap. III. 52,626 fl. 35 kr., Kap. II. 19,264 fl., Kap I. 95,304 fl. Hauptſumme der IV. Abtheilung 310,331 fl. 49 kr.

V. Abtheilung.

Regiekoſten des Landrathes 550 fl. Summe der Abtheilung V. per se.

VI. Abtheilung.

Erlegung ſchädlicher Thiere 50 fl. Summe der Abtheilung VI. per se.

Wiederholung.

Abtheilung	I.	Nichtwerthe	18,733 fl.
	II.	Juſtizverwaltung	98,660 fl. 12 kr.
	III.	Innere Verwaltung	45,221 fl. 30 kr.
	IV.	Staatsanſtalten	310,331 fl. 49 kr.
	V.	Regiekoſten des Landraths	550 fl.
	VI.	Erlegung ſchädlicher Thiere	50 fl.
Geſammtſumme der nothwendigen Ausgaben			473,546 fl. 31 kr.

B. Fakultative Ausgaben.

1. Unterhaltung der Bezirksſtraßen und Beiträge zu den Konkurrenzfonden für die Herſtellung der Bezirkswege 10,000 fl.

2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 3416 fl. Summe der Fakultativ-Ausgaben 13,416 fl.

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben ſind folgende Mittel gegeben:

1. die halbe Thür- und Fenſterſteuer 14,549 fl. 50 kr.

2. die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozent des Steuerprinzipals zu erheben iſt mit 422,625 fl.

3. Zuſchuß aus dem Centralfonde zur Deckung des Mehrbedarfs für Straßenunterhaltung 20,000 fl.

4. Ertrag aus den Rheindammgräſereien 2000 fl.

5. Aktivreſt aus der Rechnung des Jahres 18²³/₂₄ im Voranſchlage zu 14,825 fl. 10 kr. Summe 474,000 fl.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1½ Prozent.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranſchläge geäußerten Bemerkungen und Anträge beſchließen Wir, wie folgt:

1. Der Wunſch, den Unterrichtsgegenſtänden in dem Schullehrerſeminar zu Kaiſerslautern auch den Unterricht in der praktiſchen Feldmeßkunſt beizuzählen, mußte von Unſerem Staatsminiſterium des Innern, im Hinblicke auf die große Zahl nothwendiger Unterrichtsfächer, ſchon früher abgelehnt werden.

2. Dagegen ſoll die begutachtete Verminderung für Schulbauten von 4000 fl. auf 3000 fl. in ſo ferne Platz greifen, als dieſe Verminderung unbeſchadet des Schulzweckes und der mit geräumigen Schullokalitäten noch nicht verſehenen Gemeinden ſtatt finden kann.

3. Indem Wir die Aeußerungen des Landrathes über den gelungenen Erfolg und den Nutzen der auf Unſeren Befehl hergeſtellten Kreisſchulſtatiſtik mit Wohlgefallen vernehmen, genehmigen Wir gerne, daß die in den Kreiſen diesſeits des Rheins ſeit dem 12. October 1832 bezüglich der Schullehrergehalte in Wirkſamkeit getretenen Grundſätze, auch auf den Rheinkreis, und zwar in ſo ferne die beſonderen Verhältniſſe desſelben Modifikationen nöthig machen ſollten, nach vorgängig erſtattetem und beſchiedenem Gutachten Unſerer Kreisregierung eingeführt werden; wogegen es bezüglich der Uebertragung des Unterrichts in den katholiſchen weiblichen Volksſchulen an die Dominikanerinnen, bei Unſern, auf unbeſtreitbare Regierungsrechte ſich gründenden Verfügungen, ſein Bewenden hat.

4. Hinſichtlich der beantragten Uebernahme eines nach dem Verhältniſſe der Centralneubauten zu bemeſſenden Antheiles der Bauverwaltungskoſten auf das Staatsärar, beziehen Wir Uns wiederholt auf das Finanzgeſetz vom 28. Dezember 1831, §. 22, welches die Adminiſtrationskoſten für das äußere Bauperſonal ohne Unterſchied ſeiner objektiven Verwendung auf die Kreisfonds überwieſen und dieſe dafür dotirt hat.

5. Dagegen finden Wir es den Grundſätzen desſelben Geſetzes gemäß, die Koſten des auf der Straße von Neuſtadt nach Landau neu zu erbauenden Durchlaſſes, mit Rückſicht auf §. 22, № 6 des Geſetzes, dem Fonde der Neubauten zu überweiſen, da an dieſer Stelle früher nur eine Mulde beſtanden, und der nun für nothwendig befundene Durchlaß bei der büdgetmäßigen Feſtſetzung des Unterhaltsetats nicht vorgeſehen war.

Bezüglich der beiden anderen, nur die Erneuerung und Umbauung bereits vorhandener Durchläſſe betreffenden, Poſitionen aber können Wir ein Gleiches um ſo minder eintreten laſſen, als die bisherigen Bauten dieſer Art, ſtets aus dem Straßenunterhaltsetat beſtritten, und bei den auf die Vergangenheit geſtützten Etatsbeſtimmungen der III. Finanzperiode, ſowie bei der deßfallſigen Dotation des Kreisfonds mit in Anſchlag gebracht worden ſind.

6. Die von dem Landrathe in Bezug genommene Verordnung vom 1. November 1829 resp. 9. März 1834, beſtimmt genau, wem die Koſten der an den Straßen aufzuſtellenden Ortstafeln und Wegweiſer obliegen; ſo wie hinwieder

Unſere Behörden angewieſen ſind, die, die Erhaltung der Straßen und Fußbänke ꝛc. bezweckenden Warnungstafeln aus jenem Fonde herſtellen zu laſſen, aus welchem die Unterhaltungskoſten überhaupt beſtritten werden.

7. Unſere Kreisregierung wird, dem Wunſche des Landrathes gemäß, auf möglichſt tüchtige und dabei mindeſt koſtſpielige Ausführung der an dem Armenhauſe zu Frankenthal vorzunehmenden Bauarbeiten Bedacht nehmen laſſen.

8. Ueber das künftige Beitragsverhältniß der Kreis- und Finanzfonds zu der Rektifikation der Schwarzbach, Erbach, Hornbach und Blies, werden Wir nach ſtattgefundener techniſcher Prüfung einiger von Unſerer Kreisregierung beantragten Abänderungen das Geeignete verfügen.

9. Wegen der angeſprochenen Vergütung der am 1. October 1831 in den Gefängnißanſtalten vorhanden geweſenen rohen Stoffen und Waaren aber, behalten Wir Uns die Entſchließung für den Zeitpunkt bevor, wenn die Rechnungsergebniſſe der für den Getreideankauf im Jahre 1832, dem Rheinkreis gemachten Aerarialvorſchüſſe und die diesfällige Erſatzleiſtung zur landräthlichen Erörterung gelangt ſeyn werden.

10. Wegen der wiederholten Anregung des Landrathes, die Beſteuerung der Staatswaldungen betr., weiſen Wir, da der Landrath die ihm freigeſtellte Nachweiſung nicht geliefert hat, auf Unſere im Abſchiede vom 28. Februar v. J. gegebene Entſchließung zurück.

11. Die Erinnerung des Landrathes über Herabſetzung des Grund- und Gewerbſteuerprinzipale erledigt ſich durch die oben unter Abtheilung II. enthaltene Feſtſetzung der Steuerprinzipalſumme.

IV. Voranſchläge zu Straßen=Neubauten.

Unſere oberſte Baubehörde wird Vorkehrung treffen, daß die Vorlage der Etats der Straßen-Neubauten an den Landrath künftig rechtzeitig erfolgen könne. —

Die Anſicht des Landrathes theilend, daß bereits angefangene Straßenzüge ununterbrochen vollendet, und unfahrbar gewordene Stellen beſtehender Straßenzüge bald möglichſt wieder hergeſtellt werden ſollen, hat Unſer Staatsminiſterium des Innern bereits Fürſorge getroffen, daß, ſo weit es die zur Zeit ſehr beſchränkten Mittel nur immer geſtatten, auf die baldige Herſtellung der ungebauten Straßenſtrecke zwiſchen Langenkandel und Lauterburg vorzüglicher Bedacht genommen werde.

V. Sonſtige Berathungsgegenſtände.

1. Die von dem Hausarzte und dem Rechnungsführer der Kreisarmen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal nachgeſuchte Verleihung der ſtaatsdienerlichen Rechte betreffend.

Dieſes Geſuch wird ſeiner Zeit die entſprechende Beſcheidung finden.

Die Sparkaſſen betreffend.

2. Das Gutachten des Landrathes in Beziehung auf das Inſtitut der Sparkaſſen wird der ſorgfältigſten Erwägung unterzogen werden.

Da übrigens im Rheinkreiſe bisher, mit Ausnahme der Kreishauptſtadt, noch nirgends Sparkaſſen beſtanden haben, ſo gereicht es Uns zu lebhaftem Wohlgefallen, nach dem ſehr zweckmäßigen Antrage des Landrathes alsbald in den Städten Frankenthal, Landau, Kaiſerslautern und Zweibrücken Einleitungen zu Errichtung von Sparkaſſen getroffen zu ſehen.

VI. Beſondere Wünſche und Anträge.

1. Wenn Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz durch Entſchließung vom 1. Mai v. J. angeordnet hat, daß bei Eröffnung einer Notärſtelle die Notarkammer nur dann mit Gutachten zu vernehmen ſey, wenn es ſich um Feſtſetzung eines Amtsſitzes, um Vermehrung oder Verminderung der Notarplätze handelt, ſo hat dasſelbe nichts Weiteres beſtimmt, als was bereits in der Verordnung vom 7. September 1820 feſtgeſetzt war. Wir müſſen daher jene Entſchließung um ſo mehr billigen, als Wir keine Verbindlichkeit anerkennen, irgend eine Landesbehörde bei Wiederbeſetzung einer erledigten Stelle mit Gutachten vernehmen zu müſſen, und es allein von Unſerem Willen abhängt, ob Wir bei Anſtellung eines Notars die Notariatskammer über die Perſon des Anzuſtellenden mit Gutachten vernehmen wollen.

2. Da der Landrath ſehr bemeſſen erkannt hat, daß die Beaufſichtigung des Emeritenfonds der katholiſchen Geiſtlichkeit und die Prüfung der Rechnung nach dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828 den landräthlichen Wirkungskreis nicht berühren, ſo nehmen Wir keinen Anſtand, demſelben bemerken zu laſſen, daß wenn Stipendien aus dieſem Fonde an Studirende gewährt werden, dieſe der Natur und Beſtimmung desſelben durchaus nicht zuwiderlaufen, da einem Fonde, der ſeine Vermehrung zum Theil dem Prieſtermangel verdankt, die Verpflichtung nicht fremd ſeyn kann, zur Hebung dieſes Mangels durch Unterſtützung dürftiger Theologen aus ſeinen Rentenüberſchüſſen beizutragen.

3. Wir können Uns nicht bewogen finden, Unſere, bezüglich des Wanderns der Handwerksburſche nach der Schweiz, nach Belgien, Frankreich und England, im Hinblicke auf die beſtehenden Verhältniſſe und aus väterlicher Fürſorge für das Wohl des Landes, getroffenen Verfügungen ſchon dermal abzuändern, behalten Uns vielmehr weitere Verfügung in der Hoffnung bevor, daß eine auf dem Umſturze alles Beſtehenden offen hervortretende Parthei, der That nach auf ihre bisherigen Beſtrebungen verzichten wird, die Jugend aller Länder der Ausbildung für ihren künftigen Beruf zu entrücken, und ſelbe zu einem Werkzeuge verbrecheriſcher Plane zu erſehen.

4. Wenn bei der bisherigen Unzulänglichkeit der Fonde, andere Bauten des öffentlichen Dienſtes vor dem Bezirksgefängniſſe zu Landau Berückſichtigung fanden, ſo geſchah es nicht ohne Vernehmung der zunächſt betheiligten Behörden, namentlich der Juſtizverwaltung ſelbſt, deren Anſicht ſich insbeſondere für Herſtellung eines zweckmäßigern Bezirksgerichtslokals in Kaiſerslautern ausſprach.

Sollte übrigens die Führung eines Neubaues in den nächſten Verwaltungs-

jahren nicht zu erzielen ſeyn, ſo werden **Wir** gleichwohl für die Beſeitigung der Hauptgebrechen der Gefängnißlokalitäten zu Landau im Laufe dieſes Etatsjahres möglichſte Vorkehrung treffen laſſen.

5. Dem Antrage bezüglich des Gerichtsſtandes der Gendarmerie, vermögen **Wir** im Hinblicke auf das Geſetz vom 15. Auguſt 1828, über die Einführung der Landräthe §. 2. eine nähere Würdigung nicht zuzuwenden.

6. Ebenſo wenig vermögen **Wir** auf eine Beſcheidung des in den landräthlichen Befugniſſen gleichfalls nicht begründeten Antrages bezüglich des Kaſſations- und Reviſionshofes für den Rheinkreis einzugehen.

7. Dem Wunſche des Landrathes entſprechend, werden **Wir** die bereits vorliegenden Entwürfe zur Reform des Hypothekenweſens im Rheinkreiſe, zum Behufe einer möglichſt allſeitigen Prüfung dieſes für Wohlſtand und Kredit der Bewohner ſo wichtigen Gegenſtandes der Geſetzgebung — durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben laſſen.

Uebrigens iſt **Uns** erfreulich geweſen, in den am Schluſſe **Uns** dargebrachten Aeußerungen des Landrathes, bezüglich des erweiterten Zollvereines, die dankbare Anerkennung jener väterlichen Bemühungen wahrzunehmen, welche **Wir** dem großen Zwecke der Erzielung einer deutſchen Zolleinigung ſeit Antritte **Unſerer** Regierung um ſo raſtloſer zugewendet haben, als eine ſolche Maßregel insbeſondere den Abſatz der Produkte **Unſeres** Rheinkreiſes, und ſomit den Wohlſtand ſeiner Bewohner bedingt.

Wir erwiedern dieſe Aeußerungen, ſowie die wiederholt gegebenen Beweiſe aufmerkſamer und eifriger Geſchäftsbehandlung mit dem Ausdrucke **Unſerer** Königlichen Gnade.

§. 130. Landrathsabſchied für 18$\frac{35}{36}$, vom 2. November 1835, Amtsbl. vom Jahre 1835, № 56, p. 513.

Ludwig, K.

Wir haben **Uns** über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in den Sitzungen vom 7. bis 15. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung **Unſeres** Staatsrathes, nachſtehende Entſchließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten im Jahr 18$\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskaſſe für 18$^{33}/_{34}$.

Die Rechnung über die Kreishülfskaſſe für den Zeitraum vom 30. November 1833 bis letzten September 1834 hat der Landrath unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienſtleiſtung des Rendanten Rogiſter mit einer Einnahme von 11,578 fl. 50¼ kr., mit einer Ausgabe von 10,543 fl. 12 kr., und einem Aktivreſte von 1035 fl. 38¼, dann einem Vermögensſtande von 16,406 fl. 51¼ kr. als richtig befunden. Dieſe Rechnungs-Ergebniſſe ſind daher in die folgende Rechnung zu übertragen.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung für $18^{33}/_{34}$.

Die vorſchriftsmäßig erledigte und ſammt den Nebenrechnungen über die Baumſchule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt in Frankenthal, dann das Landgeſtüt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{33}/_{34}$ ſchließt nach Abzug der Erhebungskoſten zu 46,764 fl. 7 kr. ab: mit einer Geſammteinnahme von 479,339 fl. $58\frac{1}{4}$ kr., mit einer Ausgabe von 450,614 fl. $17\frac{3}{4}$ kr., ſonach mit einem Aktivreſte von 28,725 fl. $40\frac{2}{4}$ kr.

Von dieſer Geſammteinnahme gehören 463,860 fl. $54\frac{3}{4}$ kr. den Fonden für nothwendige Ausgaben, und 15,479 fl. $3\frac{1}{4}$ kr. den Fonden für fakultative Zwecke, und von erſterer Summe 21,240 fl. $31\frac{1}{4}$ kr. dem Beſtande der Vorjahre, und 442,620 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. dem laufenden Jahre an.

Die Einnahme auf den Beſtand der Vorjahre iſt gebildet aus:

1. dem Aktivreſte des Jahres $18^{32}/_{33}$ mit 20,498 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.
2. den Einnahms-Nachholungen mit 40 fl. 42 kr.
3. den Rechnungsdefekten und Rückerſätzen mit 701 fl. $47\frac{3}{4}$ kr.

Die laufende Einnahme beſteht aus nachſtehenden Poſten:

1. der halben Thür- und Fenſterſteuer zu 14,226 fl. 28 kr.
2. der Kreisumlagen zu $52\frac{1}{4}$ Prozent mit 408,790 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.
3. dem Zuſchuß aus dem Centralfond für den Mehrbetrag der Normalpreiſe von den Getreidebezügen mit 355 fl. $21\frac{1}{4}$ kr.
4. den beſondern Einnahmen zu 19,248 fl. $7\frac{1}{4}$ kr.

Die Ausgaben betragen auf den Beſtand der Vorjahre 298 fl. $26\frac{1}{4}$ kr., auf den laufenden Dienſt 450,315 fl. $51\frac{1}{4}$ kr., und zwar:

1. für Nichtwerthe 370 fl. 30 kr.
2. für Vergütung an den Centralfond für den Minderbetrag des Normalpreiſes von Naturalienbezügen 326 fl. 26 kr.
3. für Juſtizverwaltung 96,728 fl. 57 kr.
4. für die Verwaltung des Innern 45,138 fl. 49 kr.
5. für die Staatsanſtalten, einſchlüſſig der Landbau-Unterhaltungskoſten 307,751 fl. $9\frac{1}{4}$ kr., zu deren Deckung 447,401 fl. $34\frac{1}{4}$ kr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und 2914 fl. 17 kr. aus den Einnahmen für fakultative Zwecke, und zwar zu Bezirkswegbauten verwendet wurden.

Der Aktivbeſtand mit 28,725 fl. $40\frac{3}{4}$ kr. iſt in die Rechnung des Jahres $18^{34}/_{35}$ zu übertragen, und zwar mit 18,183 fl. $30\frac{3}{4}$ kr. unter den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und mit 10,542 fl. 10 kr. unter jene für fakultative Zwecke.

Die unter dieſen Summen enthaltenen Beträge genehmigter, aber bis zu dem Abſchluſſe der Rechnung des Jahres $18^{33}/_{34}$ noch nicht geleiſteter Ausgaben, bleiben ihrer Beſtimmung vorbehalten, worüber bei dem Vortrage des Aktivreſtes in der nächſtjährigen Rechnung eine ſpezielle Auszeige beizufügen iſt.

Auf die aus der Prüfung der Rechnungen des Jahres $18^{33}/_{34}$ hervor-

gegangenen Bemerkungen und Anträge ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1. Der in den Rechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt bisher vorgetragene Wittwenfondsbeitrag des Verwalters dieſer Anſtalt gehört im Vollzuge des §. 10 des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831 zu den Central-Einnahmen.

Unſere Kreisregierung wird hienach die Vergütung dieſes Beitrages für die Jahre $18^{31}/_{32}$ bis $18^{33}/_{34}$ aus den Kreisfonden, ſowie vom Jahre $18^{34}/_{35}$ anfangend deſſen entſprechende Verrechnung à Conto der erwähnten Fonde verfügen.

2. Wir ſind geneigt, die von dem Landrathe beantragte und von der Kreisregierung als ausführbar erkannte Bildung einer aus Einwohnern der Stadt Frankenthal von Unſerer Kreisregierung zu ernennenden und periodiſch zu erneuernden Kommiſſion zur Unterſtützung und Beihülfe der Verwaltung der dortigen Armen- und Irrenanſtalt auf ſo lange, als wir nicht anders verfügen, ſtatt zu geben, und ſehen daher den nähern Vollzugsvorſchlägen ungeſäumt entgegen.

3. Die Nachweiſung der auf Herſtellung der Wohnung des Geſtütsdirektors erlaufenen, an die Wittwe des frühern Direktors von Failly mit 300 fl. vergüteten Reparaturkoſten werden dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung vorgelegt werden.

3. Die Erinnerung des Landrathes wegen der an den Rechner des Landgeſtütes zu Zweibrücken in den Jahren $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ vergüteten Diäten würde durch das in dem §. 25 Abſ. 5 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 bezeichnete nähere Benehmen mit Unſerer Kreisregierung ihre Erledigung in der Aufklärung gefunden haben, daß die Funktionen des mit einem ſtändigen Gehalte und dem Bezuge der Diäten bei vorkommenden Reiſen früher aufgeſtellten Magazinsverwalters nunmehr mit jenem des Geſtütsrechners unter dem einzigen Vorbehalte der dem Verwalter früher bewilligten Diäten für den Fall der Uebertragung der Umreiſen auf die Beſchälſtationen an erſteren, vereiniget ſind.

5. Von dem Funktionsbezuge des Polizeikommiſſärs zu Neuſtadt mit 600 fl. kömmt, den gutachtlichen Erläuterungen Unſerer Kreisregierung gemäß, der Betrag zu 400 fl. aus der Kaſſe dieſer Gemeinde zu decken. In Anſehung der aus den Kreisfonden zu vergütenden weitern 200 fl. verweiſen Wir den Landrath auf den Landrathsabſchied vom 31. Jänner 1835, Abth. I. B. §. 1. und bemerken zugleich, daß dieſer Bezug, ſowie jener des inzwiſchen neu aufgeſtellten Polizeikommiſſärs zu Pirmaſens auf den Etat der Landkommiſſariate nur in der Vorausſetzung ſich hieran ergebender entſprechender Erübrigungen hingewieſen wurde, ſonach die Aushülfe der Centralfonde für den Fall nicht zureichender Deckung aus obigem Fonde keinem Bedenken unterliegt.

6. Die wiederholte Bemerkung wegen Ueberweiſung der Forſt- und Zoll-

gebäude etwa mitberührenden Reiſekoſten der Baubeamten erwiedern Wir durch die Hinweiſung auf die Abth. I. §. 6 Abſ. 2 und 3 des Landrathsabſchiedes vom 31. Jänner 1835.

C. Rechnung des Bezirks- und Kreiskriegsfonds.

Die Rechnung über die Bezirks- und Kreiskriegsfonde iſt nach vollſtändiger Vertheilung dieſes Fondes abzuſchließen und dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung vorzulegen.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegebeu.

II. Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{35}{36}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreiſes bildet ſich für das Jahr 18$^{35}/_{36}$ in nachſtehender Weiſe: Prinzipalſumme der Grundſteuer mit Berückſichtigung der Zu- und Abgänge 543,897 fl. 29 kr., Prinzipalſumme der Perſonal- und Mobiliarſteuer 113,982 fl., Prinzipalſumme der Thür- und Fenſterſteuer 29,307 fl. 48 kr., Prinzipalſumme der Gewerbſteuer 89,758 fl. 2 kr., Steuerprinzipale der Staatsforſten 36,000 fl., Summa 812,945 fl. 19 kr., wornach ſich der Betrag eines Steuerprozents in runder Summe auf 8130 fl. feſtſtellt.

Die wiederholte Anregung des Landraths wegen Beſteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreiſe muß ebenſo, wie der früher desfalls geſtellte Antrag, lediglich die Hinweiſung auf die von Uns im Abſchiede vom 28. Februar v. J. gegebene allerhöchſte Entſchließung zur Folge haben.

Wir werden die ſich widerſtrebenden Wünſche aller Kreiſe um Beſchleunigung der Kataſterarbeiten, ſoweit es die gegebenen Mittel des allgemeinen Operationsplanes geſtatten, ſtets geeignet berückſichtigen laſſen. Im Rheinkreiſe insbeſondere iſt dieſes bereits auch geſchehen.

Dem Antrage auf eine Gewannen-Vermeſſung ſteht das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 über die allgemeine Grundſteuer entgegen.

III. Beſtimmung der Kreisfonde für 18$\frac{35}{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre 18$^{35}/_{36}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

Abſchnitt A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf Kreisfonde hingewieſene Zwecke.

Kapitel I. Nachläſſe und Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 18,733 fl. Summa per se.

Kapitel II. Juſtizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis 30,550 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte 29,865 fl.

§. 3. Friedensgerichte 37,542 fl. 12 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinſe für Juſtizgebäude 1206 fl. 2 kr. Summa II. 99,163 fl. 44 kr.

Kapitel III. Innere Verwaltung.

Landkommiſſariate 45,071 fl. 30 kr.

Kapitel IV. Staatsanſtalten.

§. 1. Erziehung und Bildung.

1. Erziehungsanſtalten: a) Studienanſtalten 33,269 fl. 31 kr., b) Schullehrerſeminarien 9085 fl. 19 kr., c) teutſche Volksſchulen 51,600 fl., d) Reſervefond 1000 fl. 10 kr. 2. Stipendien 2600 fl. Summe 1. 97,555 fl.

§. 2. Geſundheit:

a) Kantonsphyſikate 15,764 fl., b) Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl., c) Hebammenunterricht 300 fl., d) Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe 2. 19,264 fl.

§. 3. Wohlthätigkeit:

a) Armenanſtalt in Frankenthal, einſchlüſſig des Taubſtummenunterrichts 48,305 fl. 46 kr., b) Findel- und verlaſſene Kinder 5000 fl., c) Almoſen 4000 fl. Summe 3. 57,305 fl. 46 kr.

§. 4. Induſtrie und Kultur:

a) Beitrag zu der Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl., b) Prämien für das Landgeſtüt 1500 fl., c) Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen 7255 fl., d) Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl., e) Prämien für die Blutegelzucht 300 fl. Summe 4. 16,655 fl.

§. 5. Straßen- und Brückenbau:

a) Adminiſtration 15,717 fl. 30 kr., b) Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken 73,190 fl. 30 kr. Summe 5. 88,908 fl.

§. 6. Bezirkswege 4000 fl. Summe 6. per se.

§. 7. Rheindammbauten 14,614 fl. 27 kr.

Summe 7. 14,614 fl. 27 kr. Summe 6. 4000 fl. Summe 5. 88,908 fl. Summe 4. 16,655 fl. Summe 3. 57,305 fl. 46 kr. Summe 2. 19,264 fl. Summe 1. 97,555 fl. Geſammtſumme Kap. IV. 298,302 fl. 13 kr.

Kapitel V. Regie des Landraths 550 fl.

Kapitel VI. Erlegung ſchädlicher Thiere 50 fl.

Geſammtſumme der Kapitel I. bis VI. 461,870 fl. 27 kr.

Abſchnitt B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Unterhaltung der Bezirksſtraße und Beiträge zu den Konkurrenzfonden für die Herſtellung der Bezirkswege 12,000 fl.

2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 5094 fl. 34 kr.

3. Reſervefond 3000 fl. Summe 20,064 fl. 34 kr.

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben ſind folgende Mittel gegeben:

1. die halbe Thür- und Fenſterſteuer 14,653 fl. 54 kr.

2. die Kreisumlage, welche mit 52½ Prozenten des Steuerprinzipale zu erheben iſt 426,797 fl.

3. Zuſchuß aus dem Centralfonde zu den Straßenunterhaltungskoſten 12,000 fl.

gebäude etwa mitberührenden Reiſekoſten der Baubeamten erwiedern Wir durch die Hinweiſung auf die Abth. I. §. 6 Abſ. 2 und 3 des Landrathsabſchiedes vom 31. Jänner 1835.

C. Rechnung des Bezirks- und Kreiskriegsfonds.

Die Rechnung über die Bezirks- und Kreiskriegsfonde iſt nach vollſtändiger Vertheilung dieſes Fondes abzuſchließen und dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung vorzulegen.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegebeu.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{35}{36}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreiſes bildet ſich für das Jahr $18^{35}/_{36}$ in nachſtehender Weiſe: Prinzipalſumme der Grundſteuer mit Berückſichtigung der Zu- und Abgänge 543,897 fl. 29 kr., Prinzipalſumme der Perſonal- und Mobiliarſteuer 113,982 fl., Prinzipalſumme der Thür- und Fenſterſteuer 29,307 fl. 48 kr., Prinzipalſumme der Gewerbſteuer 89,758 fl. 2 kr., Steuerprinzipale der Staatsforſten 36,000 fl., Summa 812,945 fl. 19 kr., wornach ſich der Betrag eines Steuerprozents in runder Summe auf 8130 fl. feſtſtellt.

Die wiederholte Anregung des Landraths wegen Beſteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreiſe muß ebenſo, wie der früher desfalls geſtellte Antrag, lediglich die Hinweiſung auf die von Uns im Abſchiede vom 28. Februar v. J. gegebene allerhöchſte Entſchließung zur Folge haben.

Wir werden die ſich widerſtrebenden Wünſche aller Kreiſe um Beſchleunigung der Kataſterarbeiten, ſoweit es die gegebenen Mittel des allgemeinen Operationsplanes geſtatten, ſtets geeignet berückſichtigen laſſen. Im Rheinkreiſe insbeſondere iſt dieſes bereits auch geſchehen.

Dem Antrage auf eine Gewannen-Vermeſſung ſteht das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 über die allgemeine Grundſteuer entgegen.

III. Beſtimmung der Kreisfonde für $18\frac{35}{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre $18^{35}/_{36}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

Abſchnitt A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf Kreisfonde hingewieſene Zwecke.

Kapitel I. Nachläſſe und Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 18,733 fl. Summa per se.

Kapitel II. Juſtizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis 30,550 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte 29,865 fl.

§. 3. Friedensgerichte 37,542 fl. 12 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinſe für Juſtizgebäude 1206 fl. 2 kr. Summa II. 99,163 fl. 44 kr.

Kapitel III. Innere Verwaltung.

Landkommiſſariate 45,071 fl. 30 kr.

Kapitel IV. Staatsanſtalten.

§. 1. Erziehung und Bildung.

1. Erziehungsanſtalten: a) Studienanſtalten 33,269 fl. 31 kr., b) Schullehrerſeminarien 9085 fl. 19 kr., c) teutſche Volksſchulen 51,600 fl., d) Reſervefond 1000 fl. 10 kr. 2. Stipendien 2600 fl. Summe 1. 97,555 fl.

§. 2. Geſundheit:

a) Kantonsphyſikate 15,764 fl., b) Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl., c) Hebammenunterricht 300 fl., d) Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe 2. 19,264 fl.

§. 3. Wohlthätigkeit:

a) Armenanſtalt in Frankenthal, einſchlüſſig des Taubſtummenunterrichts 48,305 fl. 46 kr., b) Findel- und verlaſſene Kinder 5000 fl., c) Almoſen 4000 fl. Summe 3. 57,305 fl. 46 kr.

§. 4. Induſtrie und Kultur:

a) Beitrag zu der Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl., b) Prämien für das Landgeſtüt 1500 fl., c) Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen 7255 fl., d) Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl., e) Prämien für die Blutegelzucht 300 fl. Summe 4. 16,655 fl.

§. 5. Straßen- und Brückenbau:

a) Adminiſtration 15,717 fl. 30 kr., b) Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken 73,190 fl. 30 kr. Summe 5. 88,908 fl.

§. 6. Bezirkswege 4000 fl. Summe 6. per se.

§. 7. Rheindammbauten 14,614 fl. 27 kr.

Summe 7. 14,614 fl. 27 kr. Summe 6. 4000 fl. Summe 5. 88,908 fl. Summe 4. 16,655 fl. Summe 3. 57,305 fl. 46 kr. Summe 2. 19,264 fl. Summe 1. 97,555 fl. Geſammtſumme Kap. IV. 298,302 fl. 13 kr.

Kapitel V. Regie des Landraths 550 fl.

Kapitel VI. Erlegung ſchädlicher Thiere 50 fl.

Geſammtſumme der Kapitel I. bis VI. 461,870 fl. 27 kr.

Abſchnitt B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Unterhaltung der Bezirksſtraße und Beiträge zu den Konkurrenzfonden für die Herſtellung der Bezirkswege 12,000 fl.

2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 5094 fl. 34 kr.

3. Reſervefond 3000 fl. Summe 20,064 fl. 34 kr.

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben ſind folgende Mittel gegeben:

1. die halbe Thür- und Fenſterſteuer 14,653 fl. 54 kr.

2. die Kreisumlage, welche mit 52⅓ Prozenten des Steuerprinzipals zu erheben iſt 426,797 fl.

3. Zuſchuß aus dem Centralfonde zu den Straßenunterhaltungskoſten 12,000 fl.

4. Ertrag der Rheindammgräſerei 2000 fl.

5. Rückerſatz der Penſion des Werkmeiſters der Armenanſtalt zu Frankenthal, Trombert, für die Jahre $18^{31}/_{33}$, ausſchlüſſig der Wohnungsvergütung 1856 fl.

6. Aktivreſt aus der Rechnung des Jahres $18^{33}/_{34}$ 8643 fl. 33 kr. Summa 465,950 fl. 27 kr.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅓ Prozenten, wodurch mit Zurechnung des Aktivreſtes aus dem Jahre $18^{33}/_{34}$ zu 6515 fl. 34 kr. eine reine Einnahme gegeben iſt von 20,664 fl. 34 kr.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranſchläge entwickelten Bemerkungen und Anträge beſchließen Wir, wie folgt:

1. Der Wunſch des Landrathes bezüglich der Wiederbeſetzung einer bei dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken erledigten Rathsſtelle war bei Abfaſſung des Protokolls auf den Antrag der zuſtändigen Behörden bereits gewährt.

2. Unſere allerhöchſte Verfügung rückſichtlich der zeitlichen Verwendung des Aktuars Unſeres Landkommiſſariats Landau findet im §. 6 Abſ. 2 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezember 1825 ihre öffentliche kundgegebene Begründung.

3. Wir genehmigen, dem Antrage des Landrathes entſprechend, daß der für Aſſiſtenten an lateiniſchen Schulen etatiſirte Betrag von 1200 fl. für die in Kuſel, Pirmaſens und Bergzabern zu begründenden unvollſtändigen lateiniſchen Schulen verwendet werde, indem Wir zugleich den freudigen Anklang, welchen Unſere Bemühung zu Förderung einer ernſten gründlichen Bildung und ächten religiöſen und ſittlichen Veredlung in dem Rheinkreiſe, und namentlich in dem Schooße des Landraths findet, gerne Unſere wohlwollende Anerkennung gewähren.

4. Bezüglich der den deutſchen Schulen zugewendeten Summe bewendet es auch fortan bei den bisherigen Beſtimmungen.

Die Bemerkung wegen des für die Kloſterſchule in Speyer angeſetzten Beitrags von 300 fl. hat in den frühern Landrathsabſchieden längſt ihre Erledigung gefunden.

5. Die Viſitationen der deutſchen Schulen durch die Kreisſcholarchen richten ſich, was ihre Zahl betrifft, nach den beſtehenden Vorſchriften, und was ihren Geldbetrag anbelangt, nach dem beſtehenden Rechnungs- und Diätenregulativ, und es hat auch hiebei fortan zu bewenden.

6. Den bezüglich des Wirkens der Kantonsärzte geäußerten, der näheren Begründung nach §. 28 Abſ. 2 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 entbehrenden Wunſch können Wir nur durch das Vertrauen erwiedern, welches das Pflichtgefühl dem Arzte und der Leitung Unſerer Kreisregierung bei dem Nichtvorhandenſeyn entgegengeſetzter Anzeigen einflößt, und nothwendig einflößen muß.

7. In Erwägung der von dem Landrathe vorgebrachten Gründe, haben

Wir keinen Anſtand gefunden, den in das vorgelegte Büdget aufgenommenen erhöhten Almoſenfond auf die Summe von 4000 fl. abmindern zu laſſen.

8. Dem Antrage auf Vereinigung der Lehrſtellen für Landwirthſchaft, für Phyſik und für Mathematik an der Landwirthſchafts- und Gewerbſchule in Kaiſerslautern in einem einzigen Lehrer, ſtehen die von Unſerer Kreisregierung entwickelten Gründe überwiegend entgegen.

9. Die Wahl der Holzgattung zu den Geländerſtangen an Straßen, iſt durch die örtlichen Verhältniſſe bedingt, und das Föhrenholz verdient den Vorzug vor dem Eichenholz dort, wo die aus weichem Holze gefertigten Arbeiten einſchlüßig ihrer öftern Erneuerung minder koſtſpielig als jene aus hartem Holze ſind.

IV. Voranſchläge der Straßen- und Landneubauten.

Die Neubauten ſind nach dem genehmigten Voranſchlage zu vollziehen, auf die beſchleunigte Vollendung der Straße von Landau über Pirmaſens nach Zweibrücken, und die Herſtellung eines entſprechenden Bezirksgefängniſſes zu Landau wird, ſo weit es die ſehr beſchränkten Mittel nur immer geſtatten, vorzüglicher Bedacht genommen werden.

V. Sonſtige Berathungsgegenſtände.

Die Deckung der von dem Militärärar nicht vergüteten Differenz der Truppen-Verpflegs-Fourage- und Transportkoſten erſcheint, gemäß der Verordnung vom 30. Juni 1816 und dem bisherigen Verfahren als unſtreitige Kreislaſt. Ebenſowenig iſt das genannte Aerar zu Bezahlung des zufälligen Mehrbetrages der auf den Etappenorten akkordirten Lieferungspreiſe finanzgeſetzlich ermächtiget.

Wir vermögen daher nicht dem Antrage auf Rückvergütung der auf die Kreis- und Bezirkskriegsfonde übernommenen Truppen-Verpflegungs- und Transportkoſten eine Folge zu geben.

Die von dem Landrathe beantragte theilweiſe Kompenſation der Schuldigkeit des Kreiſes an das Staatsärar aus dem Getreideankaufe im Jahre 1832 zu 13,134 fl. 21¼ kr. mit dem Betrage, um welchen die Kreisumlage von den Staatswaldungen im Rheinkreiſe in dem Jahre 18³¹/₃₂ gegen die folgenden Jahre der gegenwärtigen Finanzperiode zurückſtand, kann aus den in dem Landrathsabſchiede vom 28. Februar 1834 enthaltenen Gründen keine Anerkennung finden.

Indem Wir bemerken, daß dem Landrathe bei ſeiner Bezugnahme auf den Centralfond für Wohlthätigkeit deſſen Belaſtung mit fundationsmäßigen Reichniſſen entgangen iſt, behalten Wir Uns über die beantragte Abrechnung des Guthabens von 13,134 fl. 21¼ kr. an der Forderung des Kreiſes für die in dem Jahre 18³¹/₃₂ vorhandenen, an das Staatsärar übergegangenen rohen Stoffe und Waaren in der Gefängnißanſtalt des Kreiſes zu 22,665 fl. 55 kr, ſowie über die gleichfalls gewünſchte Vergütung des Ueberſchuſſes von 9531 fl.

33¼ kr. an die Kreisfonde bis nach erfolgter, alsbald einzuleitender rechnungsmäßiger Feſtſtellung des mit 22,665 fl. 55 kr. angeſprochenen Naturalwerthes, beſondere Entſchließung bevor.

VI. Beſondere Wünſche und Anträge.

Auf die dem beſonderen Protokolle einverleibten Bemerkungen und Anträge beſchließen Wir, wie folgt:

1. Die bedeutenden Opfer nicht verkennend, welche die Gemeinden des Rheinkreiſes durch außergewöhnliche Selbſtbeſteuerung für die Regulirung ihres Haushaltes und für Herſtellung nothwendiger und nützlicher Gemeindeanſtalten mit rühmlichem Eifer bereits gebracht haben, empfehlen Wir Unſeren Behörden, der Behandlung des Gemeindeumlagenweſens auf den Grund der zur Zeit noch beſtehenden Geſetzgebung mit ſtrenger Ermäßigung der Bedürfniſſe und genauer Ermittlung der Beitragspflicht, fortwährend die möglichſte Sorgfalt zuzuwenden.

Bezüglich des von dem Landrathe behaupteten theilweiſen Beſtehens einer Willkühr in Erhebung von Umlagegeldern, vermiſſen Wir abermal die im §. 28 Abſ. 2 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 vorgezeichnete nähere thatſächliche Begründung, beauftragen übrigens Unſere Kreisregierung, dem Landrathe bei nächſter Verſammlung geeignete Aufſchlüſſe über die Frage zu ertheilen, in wieferne die Beibehaltung der allgemeinen Steuerbeiſchläge für Gemeindebedürfniſſe, welche nach dem eigenen Antrage des Landrathes in deſſen Protokoll vom 3. November 1818 ſtatt der aufgehobenen Gemeindepreleveménts zum Kreisfond gezogen wurden, — der Erhebung von Lokalumlagen in den einzelnen Gemeinden vorgebeugt haben würde.

2. Wenn der Landrath unter Bezugnahme auf Ziff. 4. §. 2 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr., angibt, daß nach dem Erſcheinen der Verordnung vom 24. Dezember 1833 vielſeitige unangenehme Auftritte zwiſchen Gendarmen und Bürgern ſtattgefunden hätten, ſo müſſen Wir auch hier den Mangel der Begründung durch ſpezielle Thatſachen wahrnehmen, der Uns außer Stand ſetzt, den Antrag näherer Würdigung und Maßnahme zu unterſtellen.

Mit Wohlgefallen haben Wir übrigens den Ausdruck treuergebener Geſinnung aufgenommen, womit der Landrath ſeine Verhandlungen beſchloß, dabei der Segnungen dankbar gedenkend, die aus der Erweiterung des deutſchen Zollvereins durch den Beitritt des Großherzogthums Baden für den Rheinkreis ſich entfalten.

Indem Wir deſſen freudige Gefühle hierüber theilen, erwiedern Wir jene Aeußerungen mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Gnade.

§. 131. Landrathsabſchied für 18$\frac{36}{37}$, vom 28. November 1836, Amtsbl. № 62, p. 669.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreiſes in den Sitzungen vom 4. bis 12. Juli d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, nachſtehende Entſchließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten im Jahr $18\frac{34}{35}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskaſſe für $18^{34}/_{35}$.

Die Rechnung über die Kreishülfskaſſe für das Jahr $18^{34}/_{35}$ hat der Landrath unter wiederholter Anerkennung der eifrigen und uneigennützigen Dienſtleiſtung des Rendanten v. Rogiſter mit einer Einnahme von 4177 fl. 46 kr., mit einer Ausgabe von 3734 fl. 8 kr., und einem Aktivreſte von 443 fl. 38 kr. als richtig befunden. Dieſe Rechnungs-Ergebniſſe ſind daher in die folgende Rechnung zu übertragen.

B. Allgemeine Verwaltungsrechnung für $18^{34}/_{35}$.

Die vorſchriftsmäßig erledigte und ſammt den Nebenrechnungen über die Baumſchule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt in Frankenthal, dann das Landgeſtüt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18^{34}/_{35}$ ſchließt nach Abzug der Erhebungskoſten zu 47,249 fl. 19 kr. ab: mit einer Geſammteinnahme von 524,694 fl. 30¼ kr., mit einer Ausgabe von 480,432 fl. 40 kr., ſonach mit einem Aktivreſte von 44,261 fl. 50¼ kr.

Von dieſer Geſammteinnahme gehören 504,572 fl. 24¼ kr. den Fonden für nothwendige Ausgaben, und 20,122 fl. 6 kr. den Fonden für fakultative Zwecke, und von erſterer Summe 23,559 fl. 47¾ kr. dem Beſtande der Vorjahre, und 481,012 fl. 36¾ kr. dem laufenden Jahre an.

Die Einnahme aus dem Beſtande der Vorjahre iſt gebildet aus:

1. dem Aktivreſte des Jahres $18^{33}/_{34}$ mit 22,161 fl. 2¾ kr.
2. den Rechnungsdefekten und Rückerſätzen mit 1395 fl. 45 kr.
3. den Kataſterbureau-Utenſilien mit 3 fl. 3 kr.

Die laufende Einnahme beſteht aus nachſtehenden Poſten:

1. der halben Thür- und Fenſterſteuer zu 14,640 fl. 12¼ kr.
2. den Kreisumlagen zu 5¼ Prozent zu 423,346 fl. 14 kr.
3. dem Zuſchuß aus dem Centralfond für den Mehrbedarf der Normalpreiſe an den Getreidebezügen und für den Unterhalt der Straßen 20,648 fl. 22¼ kr.
4. der beſonderen Einnahme zu 22,377 fl. 48 kr.

Die Ausgaben betragen auf den Beſtand der Vorjahre, und zwar: auf Zahlungsrückſtände 103 fl., auf den laufenden Dienſt 480,329 fl. 40 kr., und zwar:

1. Vergütung an den Centralfond für den Minderbetrag des Normalpreiſes von Getreidebezügen 103 fl. 39¼ kr.

2. Unterſtützung wegen Wetterſchaden 299 fl. 40 kr.

3. für Juſtizverwaltung 97,576 fl. 47¾ kr.

4. für die Verwaltung des Innern 45,586 fl. 31¼ kr.

5. für die Staatsanſtalten, einſchlüſſig der Landbau-Unterhaltungskoſten 336,763 fl. 1½ kr., zu deren Deckung 470,381 fl. 40 kr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und 9948 fl. aus den Einnahmen für fakultative Zwecke, und zwar zu Bezirkswegbauten verwendet wurden.

Der Aktivbeſtand mit 44,261 fl. 50¾ kr. iſt in die Rechnungen des Jahres $18^{35}/_{36}$ zu übertragen, und zwar mit 34,087 fl. 44¾ kr. unter den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und mit 10,174 fl. 6 kr. unter jenen für fakultative Zwecke.

Die unter dieſen Summen enthaltenen Beträge genehmigter, aber bis zu dem Abſchluſſe der Rechnung des Jahres $18^{34}/_{35}$ noch nicht geleiſteter Ausgaben, bleiben ihrer Beſtimmung vorbehalten, worüber bei dem Vortrage des Aktivreſtes in der nächſtjährigen Rechnung eine ſpezielle Auszeige beizufügen iſt. Auf die aus der Prüfung der Rechnungen des Jahres $18^{34}/_{35}$ hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1. Dem Wunſche des Landrathes bezüglich der nutzbringenden Anlegung der baaren Beſtände der Landesgeſtütkaſſe iſt durch verzinsliche Hinterlegung des entbehrlichen Theils dieſes Beſtandes bei der Staatsſchuldentilgungskaſſe bereits entſprochen.

2. Hinſichtlich der wiederholt angeregten Ausſcheidung der Koſten für Beſichtigung der Forſthäuſer verweiſen Wir auf den Landrathsabſchied vom 31. Jänner v. J. (Reggsbl. S. 249, Amts- und Intelligzbl. № 56, S. 515) mit dem Bemerken, daß für die allerdings auszuſcheidenden derlei Koſten bei Gemeinde- und Stiftungs-, dann Bergwerks- und Gendarmeriegebäuden der Bauadminiſtrationsetat nicht bedacht worden, deren Betrag ſohin auf die beſonderen hiefür dotirten, oder urſprünglich zahlungspflichtigen Kaſſen zu übernehmen ſey.

3. Wir beauftragen Unſer Staatsminiſterium des Innern, die Reiſekoſten des Univerſitäts-Profeſſors, Hofraths Dr. Thierſch, als Kommiſſärs zur Abiturientenprüfung und Viſitation der Studienanſtalten des Rheinkreiſes in der Art ausſcheiden zu laſſen, daß nur der Betrag der direkten Hin- und Herreiſe von und nach München, dann jener des Aufenthaltes im Rheinkreiſe den Kreisfonden aufgerechnet werde.

4. Auf anderweite Verwendung des Lehrers Horn zu Frankenthal und dadurch ſich ergebende Erſparung des ihm bisher gereichten Suſtentationsgehaltes haben Wir bereits Bedacht nehmen laſſen.

5. In Anſehung der Beſoldung des Polizeikommiſſärs zu Neuſtadt muß es nothwendig bei der Beſtimmung des Landrathsabſchiedes vom 2. November v. J. (Reggsbl. S. 1195) bewenden, wonach Unſer Staatsminiſterium des

Innern das Weitere bezüglich des aus der Poſition für Landkommiſſariate nicht zu deckenden Mehrbetrags von 293 fl. 20¼ kr. verfügen wird.

C. Rechnung der Kreis- und Bezirkskriegsfonds.

Die erſt am Ende des Verwaltungsjahres $18^{35}/_{36}$ herzuſtellende Schlußrechnung iſt dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung vorzulegen. Bezüglich der Deckung des Mehrbetrags der Militärverpflegs- und Vorſpannskoſten, verweiſen Wir auf die bisherigen Beſtimmungen, inſonderheit des Landrathsabſchiedes vom 2. November v. J. (Reggsbl. S. 1200), und auf die dießfällige, dem Landrathe gewordene Mittheilung Unſerer Kreisregierung.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{30}{31}$.

Das Prinzipale der Steuern des Rheinkreiſes bildet ſich für das Jahr $18^{30}/_{31}$ in nachſtehender Weiſe: Prinzipalſumme der Grundſteuer mit Berückſichtigung der Zu- und Abgänge 543,907 fl. 52 kr., Prinzipalſumme der Perſonal- und Mobiliarſteuer 113,982 fl., Prinzipalſumme der Thür- und Fenſterſteuer 29,974 fl. 17 kr., Prinzipalſumme der Gewerbſteuer 93,024 fl. 33 kr., Steuerprinzipale der Staatsforſten 36,000 fl., Summa 816,888 fl. 42 kr., wornach ſich der Betrag eines Steuerprozents auf 8168 fl. 53¼ kr. feſtſtellt.

Was die abermals angeregte Beſteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreiſe betrifft, ſo wird der Landrath lediglich auf Unſere, im Abſchiede vom 28. Februar 1828 gegebene allerhöchſte Entſchließung wiederholt hingewieſen.

Die von dem Landrathe gegen die Einführung der Jagdſteuer in dem definitiv beſteuerten Kantone Winnweiler erhobenen Bedenken können Wir, im Hinblick auf den §. 59 des Grundſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828, und in Erwägung, daß die Jagd im Rheinkreiſe eine rechtliche Nutzung und mithin einen ſteuerbaren Ertrag gewährt, um ſo weniger begründet finden, als aus der Beſteuerung dieſes Ertrages keinerlei Folgerungen für die Wiederherſtellung aufgehobener Jagdrechte auf fremdem Eigenthum gezogen werden können. Ueber die Bedenken des Landrathes wegen Bezeichnung der Grundſtücke in den definitiven Steuerkataſtern im Gegenhalt zu den bisherigen Sektionsbüchern werden Wir, nach Vernehmung Unſerer Regierung des Rheinkreiſes, beſondere Entſchließung ergehen und dieſelbe dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung geeignet eröffnen laſſen, wobei Wir aus Anlaß des von dem Landrathe gebrauchten Ausdruckes „Ermächtigung“ auf das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 Bezug nehmen.

Die wiederholte Anregung wegen Beſchleunigung der Arbeiten des definitiven Steuerkataſters können Wir nur mit Hinweiſung auf Unſeren allerhöchſten Beſchluß im Abſchiede vom 2. November 1835, Abtheil. II., Abſ. 3, erwiedern.

III. Beſtimmung der Kreisfonde für 18$^{36}/_{37}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre 18$^{36}/_{37}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

Abſchnitt A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke.

Kapitel I. Nachläſſe und Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 18,733 fl.

Kapitel II. Juſtizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis 30,150 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr.

§. 3. Friedensgerichte 37,502 fl. 42 kr.

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinſe für Juſtizgebäude 1389 fl. 29 kr. Summa II. 98,884 fl. 11 kr.

Kapitel III. Innere Verwaltung.

Landkommiſſariate 45,071 fl. 30 kr.

Kapitel IV. Staatsanſtalten.

§. 1. Erziehung und Bildung.

1. Erziehungsanſtalten: a) Studienanſtalten 37,272 fl. 29 kr., b) Schullehrerſeminarien 8306 fl. c) teutſche Schulen 51,600 fl., d) Reſervefond 600 fl. e) Stipendien 2600 fl. Summe 1. 100,378 fl. 29 kr.

§. 2. Geſundheit:

a) Kantonsphyſikate 15,764 fl., b) Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl., c) Hebammenunterricht 300 fl., d) Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe 2. 19,264 fl.

§. 3. Wohlthätigkeit:

a) Armenanſtalt in Frankenthal, einſchlüſſig des Taubſtummenunterrichts 44,637 fl. 52 kr., b) Findel- und verlaſſene Kinder 5000 fl., c) Almoſen 4000 fl. Summe 3. 53,637 fl. 52 kr.

§. 4. Induſtrie uud Kultur:

a) Beitrag zu der Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl., b) Prämien für das Landgeſtüt 1500 fl., c) Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen 9155 fl., d) Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl., e) Prämien für die Blutegelzucht 300 fl. Summe 4. 18,555 fl.

§. 5. Straßen- und Brückenbau:

a) Adminiſtration 15,717 fl. 30 kr., b) Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken 79,190 fl. 30 kr. Summe 5. 94,908 fl.

§. 6. Bezirkswege 4000 fl. Summe 6. per se.

§. 7. Rheindammbauten 7000 fl.

Summe 7. 7000 fl. Summe 6. 4000 fl. Summe 5. 94,908 fl. Summe 4. 18,555 fl. Summe 3. 53,637 fl. 32 kr. Summe 2. 19,264 fl. Summe 1. 100,378 fl. 29 kr. Geſammtſumme Kap. IV. 297,743 fl. 21 kr.

Kapitel V. Für Marſchkoſten inländiſcher Truppen 2500 fl.

Kapitel VI. Regie des Landraths 550 fl.

Kapitel VII. Erlegung ſchädlicher Thiere 50 fl.

Geſammtſumme der Kapitel I. bis VII. 463,532 fl. 2 kr.

Abſchnitt B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Unterhaltung der Bezirksſtraße und Beiträge zu den Konkurrenzfonden für die Herſtellung der Bezirkswege 13,600 fl.

2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 3000 fl.

3. Reſervefond 4500 fl. Summe 21,100 fl.

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben ſind folgende Mittel gegeben:

1. die halbe Thür- und Fenſterſteuer 14,987 fl. 8 kr.

2. die Kreisumlage, welche mit 52⅞ Prozenten des Steuerprinzipale zu erheben iſt 428,872 fl. 30 kr.

3. Zuſchuß aus dem Centralfonde zu den Straßenunterhaltungskoſten 15,000 fl.

4. Ertrag der Rheindammgräfereien 2000 fl.

5. Erſatz für die dem Staatsärar überlaſſenen rohen Stoffe und Waaren im Centralgefängniſſe zu Kaiſerslautern 22,665 fl. 55 kr.

6. Aus dem Beſtande der Vorjahre 5422 fl. 24 kr. Summe 488,947 fl. 57 kr.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅓ Prozenten, wodurch mit Zurechnung der Ueberſchüſſe aus den Vorjahren zu 7985 fl. eine reine Einnahme gegeben iſt von 21,600 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranſchläge entwickelten Bemerkungen und Anträge beſchließen Wir, wie folgt:

1. Da die in die unterſte Klaſſe der lateiniſchen Schulen eintretenden Knaben aus den deutſchen Schulen bisher nicht hinreichend vorgebildet entlaſſen wurden, um ſofort zu dem Klaſſenunterrichte gelangen zu können, ſo war es allerdings nothwendig, für dieſe Vorbildung beſondere Sorge zu treffen, und es erſchien durchaus zweckmäßig, daß dieſe Vorſorge nicht durch ſtändige Gründung förmlicher Klaſſen und Schulabtheilungen, ſondern durch Zuweiſung widerruflicher Gratifikationen bewirkt wurde, wie dies dem Landrathe durch Unſere Kreisregierung, Kammer des Innern, würde aufgeklärt worden ſeyn, falls derſelbe ſich nach Maaßgabe des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 an dieſelbe um Aufſchlüſſe gewendet hätte.

2. Wegen Errichtung eines 3. Gymnaſiums im Rheinkreiſe, und zwar zu Grünſtadt, wird Unſere allerhöchſte Entſchließung demnächſt erfolgen.

3. Dem Antrage des Landrathes entſprechend, wollen Wir für die Rektifikation der Schwarzbach, Erbach und Blies beſtimmte Poſition auf 3000 fl. vermindern, da die zur Zeit vorhandenen Mittel für die im nächſten Jahre auszuführenden Arbeiten hinreichen.

4. Wegen des Erſatzes für die im Jahre 18³¹⁄₃₂ an das Staatsärar über-

gegangenen rohen Stoffe und Waaren in dem Kreisgefängniſſe zu Kaiserslautern im Betrage von 22,665 fl. 55 kr. behalten Wir Uns vor, das Weitere zu beſchließen, und werden hiernächſt die endliche Verrechnung in Einnahme und Ausgabe vollziehen laſſen.

IV. Voranſchläge der Straßen- und Landneubauten.

Im Anlaſſe der von dem Landrathe abgegebenen Aeußerung bezüglich der Erweiterung des Einganges am Landauer Thore der Stadt Speyer erwarten Wir nachträglich das in dem Geſammtberichte Unſerer Kreisregierung vermißte aufklärende Gutachten der erwähnten Kreisſtelle bis zu deſſen Beſcheidung, den beſtehenden Normen gemäß, mit Ausführung dieſes Baues inne zu halten iſt.

Die übrigen Neubauten ſind nach dem genehmigten Voranſchlage zu vollziehen.

V. und VI. Sonſtige Berathungsgegenſtände, beſondere Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſonderen Protokolle Uns vorgetragenen Bemerkungen und Anträge beſchließen Wir, wie folgt:

1. Da die von dem Landrathe vorgeſtellten Verhältniſſe bezüglich des Bedürfniſſes und der Preiſe des Brennholzes, inſonderheit auf den Aerarial-Holzhöfen eine ſorgfältige Prüfung und Erwägung in Anſpruch zu nehmen, allerdings geeignet ſind, und Wir, im Falle ihrer Begründung, jede mit den beſtehenden Verordnungen und mit richtigen Wirthſchaftsgrundſätzen vereinbare Vorſorge zu gewähren gedenken, ſo beauftragen Wir Unſere Kreisregierung, Kammer des Innern und der Finanzen, den Gegenſtand einer gemeinſchaftlichen umfaſſenden Berathung zu unterſtellen und die Ergebniſſe eheſtens mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

2. Auf die Bemerkung des Landrathes hinſichtlich der Ergänzungsrichter wird erwiedert, daß die Zahl der Ergänzungsrichter, welche nach geſetzlichen Beſtimmungen bei jedem Bezirks- und Friedensgerichte beſtehen ſoll, bei keinem dieſer Gerichte überſchritten und nur bei wenigen Gerichten erreicht iſt, vielmehr die Zahl der angeſtellten Ergänzungsrichter gegen die durch das Geſetz beſtimmte Zahl im Allgemeinen weit zurückſteht, daß bei Ernennung von Ergänzungsrichtern jederzeit mit großer Vorſicht verfahren wird, und zu dieſen Stellen ſtets nur geprüfte, zureichend befähigte und Vertrauen auf die Rechtspflege erweckende Rechtskandidaten berufen worden ſind, und daß dieſe ſupplirenden Richter ihrer Beſtimmung gemäß nach den amtlichen Erhebungen nur im Falle der legalen Verhinderung der Richter, keineswegs aber zu permanenten Dienſtverrichtungen und mit der nöthigen Rückſichtnahme auf die Wichtigkeit der verhandelten Sachen verwendet worden ſind.

Uebrigens war es wohlthuend für Unſer Vaterherz an dem Schluſſe der Verhandlung und des damit ſich endenden ſechsjährigen Abſchnittes des land-

räthlichen Wirkens die Aeußerung herzlicher Theilnahme an Unſerer glücklichen Rückkehr aus den Staaten Unſeres geliebten Sohnes, des Königs von Griechenland Majeſtät, ſowie den wiederholten Ausdruck treuer Anhänglichkeit an Uns und Unſer Königliches Haus zu vernehmen.

Wir erwiedern dieſe Aeußerungen gerne mit der Verſicherung Unſeres Königlichen Wohlwollens und mit der verdienten Anerkennung der eifrigen, ernſten und erfolgreichen Thätigkeit, mit welcher der Landrath des Rheinkreiſes in ſtets ſteigendem Maaße ſeinem wichtigen Berufe nachzukommen beſtrebt iſt.

§. 132. Landrathsabſchied für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$, vom 26. November 1838, Amtsbl. vom Jahre 1838, № 62, p. 487.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 25. Juni bis 11. Juli d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für $18\frac{35}{36}$ und $18\frac{36}{37}$.

A. Kreishülfskaſſerechnungen.

Die Rechnungen über die Kreishülfskaſſe, und zwar

a) jene für das Jahr $18^{35}/_{36}$ mit einer Einnahme von 5269 fl. 26 kr. 3 pf., mit einer Ausgabe von 4538 fl. 4 kr, mit einem Aktivreſte von 731 fl. 22 kr. 3 pf., dann einem Vermögensſtande von 19,425 fl. 7½ kr.

b) jene für das Jahr $18^{36}/_{37}$ mit einer Einnahme von 4594 fl. 16 kr. 1½ pf., mit einer Ausgabe von 3484 fl. 14 kr., mit einem Aktivreſte von 1110 fl. 2 kr. 1½ pf., dann einem Vermögensſtande von 24,754 fl. 11 kr. 3½ pf. hat der Landrath, mit Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen dieſer Anſtalt, ſowie der verdienſtlichen und uneigennützigen Bemühungen des Rendanten v. Rogiſter richtig befunden.

Die Rechnungsergebniſſe ſind ſohin in die nächſte Rechnung überzutragen.

Unſere Regierung der Pfalz wird nicht unterlaſſen, die bisher ſchon nicht ohne Erfolg gebliebenen Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen für Vergrößerung des Hülfsfondes von Zeit zu Zeit in geeigneter Weiſe zu erneuern.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Ebenſo wurden die Rechnungen über die Kreisfonde (allgemeine Verwaltungsrechnungen) ſammt den Nebenrechnungen über die Baumſchule zu Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal, dann das Landgeſtüte, und zwar:

1. jene für $18^{35}/_{36}$ mit einer Einnahme von 563,476 fl. 55 kr. 3 pf., mit mit einer Ausgabe von 505,198 fl. 30 kr., mit einem Aktivreſte von 58,278 fl. 25 kr. 3 pf.

2. jene für $18^{36}/_{37}$ mit einer Einnahme von 603,483 fl. 14 kr. 2 pf., mit

einer Ausgabe von 535,276 fl. 47 kr. 1 pf. und mit einem Aktivreſte von 68,206 fl. 27 kr. 1 pf. vom Landrathe als richtig anerkannt, und es ſind daher auch dieſe Ergebniſſe in die Rechnung des nächſten Jahres überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieſer Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünſche eröffnen **Wir**, was folgt:

1. Die Lieferungen von Conſumtibilien, rohen Stoffen u. ſ. w. für die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt ſollen künftig in kleineren Looſen der Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden, welche überhaupt bei Anſchaffungen der Anſtaltsbedürfniſſe die Regel bildet, ausgeſetzt werden.

2. Hinſichtlich der Förmlichkeit der Nachweiſe über die an arbeitende Pfleglinge verabreichten Gratifikationen wollen **Wir** die Erinnerung des Landrathes beachtet wiſſen.

3. Die Einſicht der Anträge und Erinnerungen der zur Beaufſichtigung der allgemeinen Armenanſtalt beſtehenden Kommiſſion, welche dem Landrathe auf Begehren ſogleich offen geſtanden wäre, wird künftig bei jedesmaliger Rechnungsvorlage erfolgen.

4. Bezüglich der an die Polizeikommiſſäre zu Neuſtadt und Pirmaſens bezahlten Gehaltsbeträge verweiſen **Wir** auf **Unſere** in den Landrathsabſchieden vom 31. Jänner und 2. November 1835 Abth. A. I. B. §. 1 und resp. §. 5 eröffneten Beſchlüſſe.

5. Die nur in der Eigenſchaft einer Suſtentation für $18^{34}/_{35}$ — $18^{36}/_{37}$ erfolgte Ausgabe an den aus dem Kreisfonde beſoldet geweſenen Lehrer **Horn** eignet ſich ihrer Natur nach, nicht zur Verrechnung auf Centralfonds.

6. **Wir** haben für die anderweite Verwendung des, wegen Krankheit momentan beurlaubten Profeſſor **Gerhard** bereits Fürſorge getroffen. Uebrigens liegt es außer der Zuſtändigkeit des Landrathes, die Frage zu entſcheiden, ob ein erkrankter Angeſtellter zu beurlauben oder zu quieszjren ſey.

7. Für Rückerſtattung des auf Amtsſiegel der Polizeikommiſſäre verausgabten Betrags von 65 fl. an den Kreisfond aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden wird **Unſere** Regierung, Kammer des Innern, Sorge tragen.

8. Die wiederholte Bemerkung wegen Anfrechnung der Diäten des Bauperſonals für Beſichtigung der Forſtgebäude hat ſchon im Landrathsabſchiede vom 31. Januar 1835 (Reggsbl. S. 249) ihre Beſcheidung gefunden.

9. Die Frage wegen Uebernahme der in der III. Finanzperiode auf Kreisfonds verrechneten, in Folge des Geſetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805) geleiſteten Unterſtützungen auf die Staatskaſſe werden **Wir** näherer Erörterung unterſtellen laſſen und hienach das Geeignete verfügen.

10. Hinſichtlich des angeſprochenen Erſatzes der für Truppenverpflegung, Fourage- und Vorſpannskoſten verausgabten 2440 fl. 13 kr. verweiſen **Wir** auf **Unſere** Erklärung im Landrathsabſchiede vom 2. November 1835 (Reggsbl. S. 1206).

11. Da die Viſitationen der Studienanſtalten im Intereſſe des Regierungs-

bezirkes ſtatt finden, ſo können die dadurch veranlaßten Koſten auch nur den Kreisſchulfonds zugerechnet werden.

Uebrigens wollen Wir die Abordnungen von Miniſterialkommiſſären künftig auf die Abſolutorialprüfungen an den Gymnaſien und techniſchen Lehranſtalten, dann auf ganz beſondere, Uns jederzeit anzuzeigende Fälle beſchränkt wiſſen.

Auf Erhöhung der Viſitationsgebühr der Diſtriktsſchulinſpektoren kann nicht eingegangen werden.

12. Die Vertheilung der Stipendien iſt bisher ſchon ausſchließlich nach dem Maaßſtabe der Würdigkeit, ohne Bevorzugung einzelner Orte bemeſſen worden.

13. Auf den erneuerten Anſpruch des Kreisfonds bezüglich der Steuerausſtände aus der II. Finanzperiode können Wir den Landrath lediglich auf die deßhalb bereits im Landrathsabſchiede vom 1. Mai 1833 (Reggsbl. S. 695) ertheilte Entſchließung mit dem Bemerken hinweiſen, daß es hiebei ſein Verbleiben habe, um ſo mehr, als der in Bezug genommene Beſchluß der Kammer der Abgeordneten von Uns im Landtagsabſchiede nicht genehmigt worden iſt.

14. Die abermals wiederholte Reklamation wegen Beſteuerung der Staatswaldungen veranlaßt Uns auf den hierüber im Landrathsabſchiede vom 28. Februar 1834 enthaltenen Beſchluß ebenfalls wiederholt Bezug zu nehmen.

C. Rechnungen der Kreis- und Bezirkskriegsfonds.

1. Die Kreiskriegsfondrechnung für 18³⁵/₃₆ mit einer Einnahme von 12,714 fl. 5 kr., mit einer Ausgabe von 13,014 fl. 49 kr. 2 pf. und einem Paſſivreſte von 300 fl. 44 kr. 2 pf.

2. dann die Bezirkskriegsfondsrechnungen und zwar: a) jene für 18³⁵/₃₆ mit einer ſich ausgleichenden Einnahme und Ausgabe von 558 fl. 31¼ kr. b) jene für 18³⁶/₃₇ mit einer ſich ausgleichenden Einnahme und Ausgabe von 188 fl. 47 kr. wurden von dem Landrathe richtig befunden. Das Ergebniß der Kreiskriegsfondsrechnung für 18³⁵/₃₆ iſt ſohin in die nächſte Rechnung überzutragen.

Was die von dem Landrathe beantragte Vergütung der aus dem Kreiskriegsfonde beſtrittenen Zuſchüſſe zu den Militärverpflegungs- und Vorſpannskoſten durch das Finanzärar anbelangt, ſo hat dieſer Gegenſtand in Unſerem vorhin B. 11. angeführten Beſchluſſe ſeine Erledigung gefunden.

D. Rechnungen über die Fonde für Gemeindezwecke.

Die Rechnung für 18³⁵/₃₆ mit einer Einnahme von 51,611 fl. 9 kr. 1 pf., mit einer Ausgabe von 28651 fl. 8 kr. und einem Aktivreſte von 22960 fl. 1 kr. 1 pf., ſowie jene für 18³⁶/₃₇ mit einer Einnahme von 51,733 fl., 48 kr. 1 pf., mit einer Ausgabe von 44,985 fl. 27 kr., dann einem Aktivreſte von 6748 fl. 21 kr. 1 pf. wurden vom Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt. Die Reſultate ſind demnach in die nächſte Rechnung überzutragen.

II. Steuerprinzipale für die Jahre 18³⁷/₃₈ und 18³⁸/₃₉.

Das Prinzipale der ſämmtlichen direkten Steuern des Regierungsbezirkes

Pfalz, nach Einrechnung von 36,000 fl. Steuerprinzipale der Staatsforſten, berechnet ſich für $18^{37}/_{38}$ und resp. $18^{38}/_{39}$, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von $18^{36}/_{37}$ und beziehungsweiſe $18^{37}/_{38}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge, auf 820,192 fl. 9 kr., ſohin ein Steuerprozent auf 8202 fl.

In Anſehung der Jagdſteuer verweiſen Wir den Landrath auf das Grundſteuergeſetz vom 15. Auguſt 1828 und Unſern motivirten Beſchluß im Landrathsabſchiede vom 28. November 1836 (Reggsbl. S. 950).

Was die Bezeichnung der Grundſtücke in den Steuerkataſtern bezüglich auf die bisherigen Sektionsbücher betrifft, ſo werden Wir, ſobald die eingeleitete Inſtruktion des Gegenſtandes geſchloſſen ſeyn wird, das Geeignete verfügen.

III. Beſtimmung der Kreisausgaben für $18\frac{37}{38}$ und resp. $18\frac{38}{39}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre $18^{37}/_{38}$ und resp. $18^{38}/_{39}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen.

A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 4654 fl. Summe per se.

Kap. II. Etat des Miniſteriums der Juſtiz.

§. 1. Appellationsgericht 31,281 fl. 12 kr. §. 2. Bezirksgerichte 30002 fl. 45 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,463 fl. 12 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 61 fl. 30 kr. Summe des Kap. II. 98,808 fl. 39 kr.

Kap. III. Etat des Miniſteriums des Innern.

Landkommiſſariate.

§. 1. Beſoldung 26,908 fl. §. 2. Regie 21,138 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 48,046 fl. 30 kr.

Kap. IV. Etat der Staatsanſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanſtalten 50,289 fl. 34 kr. §. 2. Schullehrerſeminarien 9089 fl. §. 3. Teutſche Schulen 44,103 fl. 50 kr. §. 4. Stipendien für Studirende an Univerſitäten 2600 fl. §. 5. Beiträge zur Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. Summe ad A. 108,582 fl. 24 kr.

B. Geſundheit.

§. 1. Kantonsphyſikate 15,764 fl. §. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen- und Irrenanſtalt in Frankenthal 44,500 fl. §. 2. Almoſen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlaſſene Kinder 8502 fl. Summe ad C. 55,002 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Thiere 150 fl. Summe ad D. per se.

E. Induſtrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchule in Kaiſerslautern 5000 fl. §. 2. Beitrag zur Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 3. Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,600 fl.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Adminiſtration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken, einſchließlich der Erhöhung für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu zugegangenen Straßenſtrecken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 11,279 fl. Summe ad F. 120,543 fl 30 kr.

Hiezu die Summe ad E. 12,600 fl., ad D. 150 fl., ad C. 55,002 fl., ad B. 19,264 fl., ad A. 108,582 fl. 24 kr. Summe des Kap. IV. 316,141 fl. 54 kr.

Kap. V. Landbauten.

Unterhaltung 3900 fl. mit Bezug auf № V. des gegenwärtigen Abſchiedes. Summe des Kap. V. per se.

Kap. VI. Koſten des Landraths.

§. 1. Regie des Landrathes 550 fl. §. 2. Diäten und Reiſekoſten 1100 fl. Summe des Kap. VI. 1650 fl.

Kap. VII. Marſch- und Verpflegungskoſten inländiſcher Truppen 2500 fl. Summe des Kap VII. per se.

Kap. VIII. Allgemeiner Reſervefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 766 fl. 5⅙ kr. Summe des Kap. VIII. per se.

Wiederholung.

I. Kap. Nichtwerthe	4654 fl.	—	kr.
II. Kap. Etat des Miniſteriums der Juſtiz	98,808 fl.	39	kr.
III. Kap. Etat des Miniſteriums des Innern	48,046 fl.	30	kr.
IV. Kap. Etat der Staatsanſtalten	316,441 fl.	54	kr.
V. Kap. Landbauten	3900 fl.	—	kr.
VI. Kap. Koſten des Landraths	1650 fl.	—	kr.
VII. Kap. Marſch- und Verpflegskoſten inländiſcher Truppen	2500 fl.	—	kr.
VIII. Kap. Allgemeiner Reſervefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	766 fl.	5⅙	kr.
Geſammtſumme der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	476,467 fl.	8⅙	kr.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Kap. I. Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Für 2 Freiplätze in der Taubſtummen-Unterrichtsanſtalt in München 250 fl. §. 2. Für den Unterricht in der Seidenzucht 250 fl. §. 3. Für Rektifikation des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies 800 fl. §. 4. Reſervefonds 5170 fl., insbeſondere für nachfolgende, vorerſt vorſchußweiſe zu beſtreitende Mehrbeträge geſetzlich nothwendiger Ausgaben a) für die Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau 3310 fl., b) für Prämien für das Landgeſtüt 1500 fl., c) Diäten der Prüfungskommiſ-

ſäre 200 fl., zuſammen 5010 fl. Summe des Kap. I. 13,670 fl.

Kap. II. Auf Erübrigungen, beziehungsweiſe auf eingehende Aktivausſtände und nachträgliche Einnahmen aus der II. und III. Finanzperiode.

1. Verwendung für $18^{37}/_{38}$.

§. 1. Rektifikation des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies 5000 fl. §. 2. Rückſtand der Baukoſten des neuen Gewächshauſes der Baumſchule zu Speyer 1114 fl. 9 kr. §. 3. Herſtellung einer Schwimmſchule zu Speyer 300 fl. §. 4. Zuſchüſſe zur Erbauung und Unterhaltung von Bezirksſtraßen 12,550 fl. Zuſammen 18,964 fl. 9 kr.

2. Verwendung für $18^{38}/_{39}$.

§. 1. Rektifikation des Schwarzbach, Hornbach, Erbach und der Blies 5000 fl. Zuſchüſſe zu Erbauung und Erhaltung von Bezirksſtraßen 10,750 fl. Zuſammen 15,750 fl.

3. Gemeinſchaftlicher Reſervefond für $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$	33,492 fl. 18¼ kr.
Summa des Kap. II.	68,206 fl. 27¼ kr.
Hiezu die Summe des Kap. I.	13,670 fl. — kr.
Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	81,876 fl. 27¼ kr.

IV. Beſtimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach ſich ergebenden Bedarfes ſind folgende Mittel gegeben, und zwar:

A. bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

1. die durchlaufende Einnahme für Dienſtwohnungen und Dienſtgründeanſchläge 250 fl.

2. Der Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe für die unter Kap. IV. A. §. 5 und Kap. VI. §. 2 obenbezeichneten nothwendigen Zwecke 3600 fl.

3. das Surrogat des Nettobetrags der halben Thür- und Fenſterſteuer 15,390 fl. 10½ kr.

4. der beſondere Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe in Folge des Kap. IV. F. §. 2 erwähnten Zugangs an Straßenunterhaltungskoſten 8175 fl.

5. Beſondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeiſtrafen und dem Ertrage der Rheindammgräſereien zuſammen 18,451 fl.

6. eine Kreisumlage von 52½ p% im Nettobetrage zu 430,600 fl. 58 kr. deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe ad A. 476,467 fl. 8½ kr.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke:

1. der Rechnungsaktivreſt von $18^{34}/_{35}$ mit 68,206 fl. 27¼ kr.

2. zur Deckung des Reſtes genehmigen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ p% des Steuerprinzipale im Nettoertrage zu 13,670 fl. Summe ad B. 81,876 fl. 27¼ kr.

V.

Außer den hier aufgeführten Ausgaben und Deckungsmitteln kommen auf Kreisfonds noch 1770 fl. für Unterhaltung der Landbauten in der Pfalz, zur Verwendung und Verrechnung, welche dieſem Regierungsbezirke an der, durch

das Finanzgeſetz vom 17. November 1837 §. 6 lit. l. aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode beſtimmten Averſalſumme für Ausbeſſerung des baulichen Zuſtandes von Staatsgebäuden zugetheilt worden ſind.

Wir bemerken dabei, daß die im Etat für Landbauunterhaltung vorgeſehenen 3900 fl. nicht für ſämmtliche, bis zum Schluſſe der III. Finanzperiode auf Staats- und Kreisfonds unterhaltenen Gebäude, ſondern ausſchließend nur für jene Staatsgebäude beſtimmt ſind, welche in der III. Finanzperiode aus dem Centralfonde für Landbauten unterhalten und in Folge des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 auf die Kreisfonds mit der entſprechenden Dotation von 3900 fl. überwieſen worden ſind; daß ſonach

a) jene Gebäude, welche bis zum Schluſſe der III. Finanzperiode ſchon aus dem Kreisfonde und zwar auf Rechnung der Etatspoſition der betreffenden Behörden und Anſtalten unterhalten wurden, auch während der IV. Finanzperiode aus dieſer Etatspoſition zu unterhalten ſind; dann daß

b) die Unterhaltungskoſten der Gefängniſſe und des Kreisarchivs in Speyer aus derjenigen Etatspoſition beſtritten werden müſſen, aus welcher dieſe Gebäude während der III. Finanzperiode unterhalten wurden.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes, ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1. Der beantragten Erhöhung der Poſition für Nichtwerthe an Steuern und für die hieher gehörigen Unterſtützungen haben Wir bei mangelnder Nachweiſung verfügbarer Deckungsmittel nicht ſtatt zu geben vermocht. Dagegen haben Wir die Poſition für die allgemeine Armenanſtalt zu Frankenthal in Rückſicht auf den unabweislichen Mehrbedarf um 2000 fl. erhöhen laſſen.

2. Die Poſition für Regie der Landkommiſſariate iſt ſtrenge nach dem Bedarfe bemeſſen. Es kann daher hieraus für Gratifikationen eine beſtimmte Summe um ſo minder ausgeſetzt werden, als die Bewilligung von Gratifikationen auf beſtimmte Ausnahmsfälle beſchränkt iſt.

3. Bezüglich einer anderweiten Regulirung der Lehrergehalte an der lateiniſchen Schule zu Zweibrücken, bleibt die Entſchließung auf nähere Berichtserſtattung Unſerer Kreisregierung vorbehalten.

4. Da der wegen ſeines Alters nicht mehr verwendbare Lehrer Wolf zu Grünſtadt nach der Natur ſeiner Anſtellung nur eine Alimentation bezieht, ſo liegt dem Staatsärar, auch abgeſehen von andern Gründen, eine Verpflichtung zur Uebernahme nicht ob.

5. Die Leiſtung eines weitern Beitrags der Stadt Cuſel für die dortige lateiniſche Schule erſcheint bei den beſchränkten Mitteln dieſer Gemeinde unthunlich.

6. In Rückſicht auf die von dem Landrathe beantragte Anſtellung eines dritten Lehrers an der lateiniſchen Schule zu Pirmaſens, und eines zweiten Lehrers an jener zu Edenkoben mit je 450 fl., zuſammen mit 900 fl., haben

Wir die Etatsposition für Studienanſtalten um dieſen Betrag eventuell erhöhen laſſen; über die Anſtellung ſelbſt hat Unſere Kreisregierung vorerſt noch motivirten Bericht zu erſtatten, worauf weitere Entſchließung deßfalls erfolgen wird.

7. Für den Unterricht in Realgegenſtänden an den lateiniſchen Schulen jener Orte, in welchen ſich keine Gewerbſchule befindet, iſt bereits zureichende Fürſorge getroffen.

8. Die Entrichtung eines Klaſſengeldes für den Beſuch der lateiniſchen Schulen findet ſchon jetzt nach den Anträgen der Ortsbehörden in dem Maaße ſtatt, als die betreffenden Gemeinden dasſelbe nicht aus eigenen Mitteln zu ſurrogiren vermögen, oder die Vermögensverhältniſſe der Bewohner entgegenſtehen.

9. Da der von dem Landrathe bezüglich der Gehaltsbezüge der Schullehrer und Gehülfen und der angeblich willkührlichen Bewilligung von Alimentationsbeiträgen geſtellte Antrag auf irrigen Vorausſetzungen beruht, ſo hat Unſere Kreisregierung demſelben bei ſeiner nächſten Verſammlung darüber nähere Aufklärung zu geben.

10. Der Behauptung, daß der Regierungsbezirk noch viele Gemeinden zähle, welche zur gehörigen Dotation ihrer Schulen bei Weitem das nicht leiſten, was ſie leiſten könnten, vermögen Wir, im Hinblicke auf die entgegenſtehenden beſtimmten Angaben der Behörden, ſowie auf die offenkundigen Leiſtungen, womit die Gemeinden der Pfalz für ihr Schulweſen ſtets rühmlich gewirkt haben, vorerſt und bis auf nähere Nachweiſungen keine Folge zu geben.

11. Die Aufhebung des Schulgeldes iſt, wo immer die Kräfte der Gemeinden es irgend geſtatten, bisher ſchon Gegenſtand unausgeſetzter Fürſorge geweſen.

12. Die Beantragung von Gehaltserhöhungen für einzelne Lehrer liegt außer der geſetzlichen Zuſtändigkeit des Landrathes.

13. Die ohne Zweifel wohlgemeinten Gründe, aus welchen der Landrath die Beibehaltung eines gemeinſchaftlichen Schullehrerſeminars für den pfälziſchen Kreis beantragen zu ſollen geglaubt hat, haben Uns nicht beſtimmen können, von Unſeren bereits früher gefaßten Beſchlüſſen wieder abzugehen, nachdem ſolche gemeinſchaftliche Schullehrerſeminarien nicht Toleranz, ſondern den nur allzuhäufig mit dieſem Namen beſchönigten religiöſen Indifferentismus zu fördern geeignet ſind, und die konfeſſionelle Trennung dieſer Seminarien in den diesſeitsrheiniſchen Regierungsbezirken längſt beſteht.

Wir haben daher zum gleichmäßigen Vollzuge dieſer Trennung in dem pfälziſchen Regierungsbezirke unterm 24. Auguſt d. J. die geeigneten Weiſungen durch Unſer Miniſterium des Innern ergehen laſſen.

14. Wir haben mit Rückblick auf Unſere Verordnung vom 10. Mai d. J., die Univerſitätsſtudien und insbeſondere das Studium der allgemeinen Wiſſen-

ſchaften betr, bezüglich der Errichtung eines Lyceums in dem pfälziſchen Kreiſe bereits die entſprechenden Einleitungen angeordnet.

15. Der für Straßenunterhalt genehmigte Betrag von 92,568 fl. entſpricht genau dem Verhältniſſe des von dem Landrathe ſelbſt unterſtellten Rechnungsdurchſchnittes von 760 fl. 24 kr. für die Straßenſtunde und der Geſammtſtundenzahl der in der Pfalz beſtehenden Staatsſtraßen, welche ſich nicht auf 125⅞ ſondern auf 121⅞ berechnet.

16. Da das Ausſcheidungsgeſetz vom 17. November 1837 Art. I. D. 5, den Unterhalt der Bezirkswegbauten in der Pfalz nur in ihrem bisherigen Maaße den geſetzlich nothwendigen Kreislaſten beizählt, während der III. Finanzperiode aber, hiefür nur eine zunächſt für Kunſtarbeiten beſtimmte jährliche Zuſchußſumme von 4000 fl. etatsmäßig beſtanden hat, ſo kann auf eine Erhöhung der betreffenden Poſition aus den Kreisfonds für geſetzlich nothwendige Zwecke oder aus Centralfonds nicht eingegangen, vielmehr für dieſen Zweck — wenn auch vorerſt nur vorſchußweiſe — lediglich aus den für den Bau der Bezirkswege in der Abtheilung der fakultativen Fonde beſtimmten Poſitionen in ſofern Fürſorge getroffen werden, als es ſich um Unterſtützung des zunächſt unterhaltspflichtigen Baubezirkes handelt.

17. Den Antrag auf Abänderung des Geſetzes vom 29 Nivose XIII. (19. Januar 1805) im legiſlativen Wege werden Wir in Erwägung nehmen.

18. Die Auflöſung der Kreisbaumſchule zu Speyer würde dem Regierungsbezirke eine ſelbſt bei der allgemeinen Herſtellung von Gemeindebaumſchulen noch immer ſehr nützliche Anſtalt entziehen, und die für ihre Begründung und Ausſtattung in früheren Jahren gebrachten namhaften Opfer großentheils zwecklos machen.

Unſere Kreisregierung wird dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung über Zweck und Einrichtung dieſer Anlage als künftiger Muſter- und Mutterſchule nähere Erläuterungen mittheilen.

19. Da die Fonde für geſetzlich nothwendige Ausgaben keine Deckung für den Mehrbedarf der Gewerbſchulen in Speyer, Zweibrücken und Landau, dann für Prämien bei dem Landgeſtüte und für die Diäten der Prüfungskommiſſäre darbieten, dieſe Ausgaben aber gleichwohl unabweisbar erſcheinen, ſo ermächtigen Wir Unſere Kreisregierung die bezüglichen Beträge (III. B. I. §. 4) zuſammen mit 5010 fl. aus dem Reſervefond der laufenden Einnahmen für fakultative Zwecke einſtweilen vorſchußweiſe zu beſtreiten, bis über deren Rückerſtattung aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke und die definitive Verrechnung bei der nächſten Landrathsſitzung weitere Verhandlung erfolgen kann.

20. Die Arbeiten zur Rektifikation des Schwarzbach, des Hornbach, des Erbach und der Blies, worüber Unſerer Regierung der Pfalz demnächſt die näheren Weiſungen zugehen werden, ſollen nunmehr ohne längeren Aufſchub zur Ausführung gebracht, und unter der beſonderen Leitung der Bauinſpektion

Wir die Etatsposition für Studienanſtalten um dieſen Betrag eventuell erhöhen laſſen; über die Anſtellung ſelbſt hat Unſere Kreisregierung vorerſt noch motivirten Bericht zu erſtatten, worauf weitere Entſchließung deßfalls erfolgen wird.

7. Für den Unterricht in Realgegenſtänden an den lateiniſchen Schulen jener Orte, in welchen ſich keine Gewerbſchule befindet, iſt bereits zureichende Fürſorge getroffen.

8. Die Entrichtung eines Klaſſengeldes für den Beſuch der lateiniſchen Schulen findet ſchon jetzt nach den Anträgen der Ortsbehörden in dem Maaße ſtatt, als die betreffenden Gemeinden daſſelbe nicht aus eigenen Mitteln zu ſurrogiren vermögen, oder die Vermögensverhältniſſe der Bewohner entgegenſtehen.

9. Da der von dem Landrathe bezüglich der Gehaltsbezüge der Schullehrer und Gehülfen und der angeblich willkührlichen Bewilligung von Alimentationsbeiträgen geſtellte Antrag auf irrigen Vorausſetzungen beruht, ſo hat Unſere Kreisregierung demſelben bei ſeiner nächſten Verſammlung darüber nähere Aufklärung zu geben.

10. Der Behauptung, daß der Regierungsbezirk noch viele Gemeinden zähle, welche zur gehörigen Dotation ihrer Schulen bei Weitem das nicht leiſten, was ſie leiſten könnten, vermögen Wir, im Hinblicke auf die entgegenſtehenden beſtimmten Angaben der Behörden, ſowie auf die offenkundigen Leiſtungen, womit die Gemeinden der Pfalz für ihr Schulweſen ſtets rühmlich gewirkt haben, vorerſt und bis auf nähere Nachweiſungen keine Folge zu geben.

11. Die Aufhebung des Schulgeldes iſt, wo immer die Kräfte der Gemeinden es irgend geſtatten, bisher ſchon Gegenſtand unausgeſetzter Fürſorge geweſen.

12. Die Beantragung von Gehaltserhöhungen für einzelne Lehrer liegt außer der geſetzlichen Zuſtändigkeit des Landrathes.

13. Die ohne Zweifel wohlgemeinten Gründe, aus welchen der Landrath die Beibehaltung eines gemeinſchaftlichen Schullehrerſeminars für den pfälziſchen Kreis beantragen zu ſollen geglaubt hat, haben Uns nicht beſtimmen können, von Unſeren bereits früher gefaßten Beſchlüſſen wieder abzugehen, nachdem ſolche gemeinſchaftliche Schullehrerſeminarien nicht Toleranz, ſondern den nur allzuhäufig mit dieſem Namen beſchönigten religiöſen Indifferentismus zu fördern geeignet ſind, und die konfeſſionelle Trennung dieſer Seminarien in den diesſeitsrheiniſchen Regierungsbezirken längſt beſteht.

Wir haben daher zum gleichmäßigen Vollzuge dieſer Trennung in dem pfälziſchen Regierungsbezirke unterm 24. Auguſt d. J. die geeigneten Weiſungen durch Unſer Miniſterium des Innern ergehen laſſen.

14. Wir haben mit Rückblick auf Unſere Verordnung vom 10. Mai d. J., die Univerſitätsſtudien und insbeſondere das Studium der allgemeinen Wiſſen-

ſchaften betr, bezüglich der Errichtung eines Lyceums in dem pfälziſchen Kreiſe bereits die entſprechenden Einleitungen angeordnet.

15. Der für Straßenunterhalt genehmigte Betrag von 92,568 fl. entſpricht genau dem Verhältniſſe des von dem Landrathe ſelbſt unterſtellten Rechnungsdurchſchnittes von 760 fl. 24 kr. für die Straßenſtunde und der Geſammtſtundenzahl der in der Pfalz beſtehenden Staatsſtraßen, welche ſich nicht auf 125 ⅞ ſondern auf 121 ⅞ berechnet.

16. Da das Ausſcheidungsgeſetz vom 17. November 1837 Art. I. D. 5, den Unterhalt der Bezirkswegbauten in der Pfalz nur in ihrem bisherigen Maaße den geſetzlich nothwendigen Kreislaſten beizählt, während der III. Finanzperiode aber, hiefür nur eine zunächſt für Kunſtarbeiten beſtimmte jährliche Zuſchußſumme von 4000 fl. etatsmäßig beſtanden hat, ſo kann auf eine Erhöhung der betreffenden Poſition aus den Kreisfonds für geſetzlich nothwendige Zwecke oder aus Centralfonds nicht eingegangen, vielmehr für dieſen Zweck — wenn auch vorerſt nur vorſchußweiſe — lediglich aus den für den Bau der Bezirkswege in der Abtheilung der fakultativen Fonde beſtimmten Poſitionen in ſofern Fürſorge getroffen werden, als es ſich um Unterſtützung des zunächſt unterhaltspflichtigen Baubezirkes handelt.

17. Den Antrag auf Abänderung des Geſetzes vom 29 Nivose XIII. (19. Januar 1805) im legislativen Wege werden Wir in Erwägung nehmen.

18. Die Auflöſung der Kreisbaumſchule zu Speyer würde dem Regierungsbezirke eine ſelbſt bei der allgemeinen Herſtellung von Gemeindebaumſchulen noch immer ſehr nützliche Anſtalt entziehen, und die für ihre Begründung und Ausſtattung in früheren Jahren gebrachten namhaften Opfer großentheils zwecklos machen.

Unſere Kreisregierung wird dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung über Zweck und Einrichtung dieſer Anlage als künftiger Muſter- und Mutterſchule nähere Erläuterungen mittheilen.

19. Da die Fonde für geſetzlich nothwendige Ausgaben keine Deckung für den Mehrbedarf der Gewerbſchulen in Speyer, Zweibrücken und Landau, dann für Prämien bei dem Landgeſtüte und für die Diäten der Prüfungskommiſſäre darbieten, dieſe Ausgaben aber gleichwohl unabweisbar erſcheinen, ſo ermächtigen Wir Unſere Kreisregierung die bezüglichen Beträge (III. B. I. §. 4) zuſammen mit 5010 fl. aus dem Reſervefond der laufenden Einnahmen für fakultative Zwecke einſtweilen vorſchußweiſe zu beſtreiten, bis über deren Rückerſtattung aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke und die definitive Verrechnung bei der nächſten Landrathsſitzung weitere Verhandlung erfolgen kann.

20. Die Arbeiten zur Rektifikation des Schwarzbach, des Hornbach, des Erbach und der Blies, worüber Unſerer Regierung der Pfalz demnächſt die näheren Weiſungen zugehen werden, ſollen nunmehr ohne längeren Aufſchub zur Ausführung gebracht, und unter der beſonderen Leitung der Bauinſpektion

Zweibrücken, ſowie unter ſorgfältiger Beaufſichtigung der Kreisbaubehörde auf alle Weiſe gefördert werden.

21. Bei Verwendung der für Erbauung von Bezirksſtraßen von Uns bewilligten Zuſchüſſe aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode wird Unſere Regierung der Pfalz die Anträge des Landrathes mit Rückſicht auf die Mittel der konkurrenzpflichtigen Gemeinden geeignet berückſichtigen.

VI. Voranſchläge der Straßenneubauten.

Da es ſich bei den auf den Straßen von Landau nach Dürkheim und von Speyer nach Lauterburg herzuſtellenden Durchläſſen, beziehungsweiſe Brücken nur von Erneuerung bereits beſtehender, aber ruinos gewordener Bauten, nicht aber von neu zugehenden Bauobjekten handelt, ſo findet der von dem Landrathe in Bezug genommene Art. II. A. 7 des Ausſcheidungsgeſetzes hier keine Anwendung.

Wohl aber eignet ſich, nach der richtigen Bemerkung des Landrathes, der Koſtenbedarf für die, auf den Straßen von Mannheim nach Kaiſerslautern und von Mannheim nach Mainz herzuſtellenden Stützmauern und Schutzgeländer, zuſammen im Betrage von 771 fl. 12 kr., gemäß der angeführten Geſetzesſtelle zur Uebernahme auf Centralfonds.

Die hienach zu berichtigenden Voranſchläge der Straßenneubauten ſind nunmehr, den beſtehenden Etats- und Kompetenzbeſtimmungen gemäß, zu vollziehen.

Uebrigens werden Wir die bei Prüfung derſelben geäußerten Wünſche des Landrathes bei Entwerfung der künftigen Jahresetats der näheren Würdigung unterziehen laſſen.

VII. Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſonderen Protokolle vorgetragenen Bemerkungen und Wünſche beſchließen Wir, was folgt:

1. Hinſichtlich der wiederholt in Anregung gebrachten Vermehrung der Anzahl der Holzhöfe weiſen Wir den Landrath lediglich auf den Landrathsabſchied vom Jahre 1832 (Reggbl. S. 986 ad V. 7) hin.

Stock- und Leſeholz wird ſchon längſt der ärmeren Klaſſe Unſerer Unterthanen in ausgedehntem Maaße überlaſſen.

Auch haben Wir bereits bezüglich der Brennholzpreiſe die geeigneten Maaßregeln angeordnet.

2. Bezüglich des Antrages auf Enthebung des Oberappellationsgerichtes von den Funktionen eines Kaſſations- und Reviſionshofes für die Pfalz und auf Uebertragung desſelben an das Appellationsgericht zu Zweibrücken mit entſprechender Einrichtung und Vermehrung des Perſonalſtatus, verweiſen Wir auf Unſere Erklärung im Landrathsabſchiede vom 31. Jänner 1835 VI. № 6.

3. Die Verhandlungen wegen Herſtellung einer Schiffbrücke über den Rhein bei Wörth und einer fliegenden Brücke bei Speyer, werden Unſerer Fürſorge nicht entgehen.

4. Bei den Anordnungen wegen des Beſuches der Univerſität Utrecht durch die mit Stipendien verſehenen proteſtantiſchen Theologie-Studirenden der Pfalz waren Wir bedacht, die Anforderungen, welche ein wohlgeleiteter Gang des theologiſchen Studiums und eine tüchtige Vorbereitung für den Dienſt der proteſtantiſchen Kirche in Bayern unerläßlich machen, mit jenen Rückſichten zu vereinbaren, die den Verhältniſſen der, zum Genuſſe jener Stipendien ſtiftungsgemäß berufenen Jünglinge billigerweiſe gebühren, und die Wir in einzelnen beſonderen Fällen noch in größerem Maaße zu gewähren, Uns vorbehalten haben.

5. Wir haben bereits die Erbauung eines neuen, vollkommen zweckmäßigen Gebäudes für das Bezirksgefängniß in Zweibrücken, ſammt einer für den Simultangebrauch der Katholiken und Proteſtanten einzurichtenden Kapelle angeordnet und werden nach Feſtſtellung des Planes die Bauführung möglichſt beſchleunigen laſſen.

In dem Ausdrucke innigen Dankes, welchen der Landrath des pfälziſchen Kreiſes für die Wiederherſtellung der alten Landesbenennung Uns dargebracht, haben Wir mit freudigem Wohlgefallen jene Geſinnungen wieder erkannt, welche ſeit einer Reihe von Jahrhunderten das Erbgut auch des alten Stammlandes der Pfalz geweſen ſind, und von welchen Wir bei Unſerer jüngſten Anweſenheit in dem Kreiſe neue, Unſerem Herzen theure Beweiſe erhalten haben.

Indem Wir dem Landrathe hierüber ſowohl, als auch bezüglich des bethätigten regen Berufseifers Unſere Anerkennung gerne ausſprechen, entgegnen Wir ſeine Aeußerungen treuer Unterthanenliebe mit der Verſicherung Unſerer landesväterlichen Huld und Gnade.

§. 133. Landrathsabſchied für $18\frac{38}{40}$, vom 8. Juli 1839, Amtsbl. № 36, p. 309.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 29. April bis 11. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, folgende Entſchließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für das Jahr $18\frac{37}{38}$.

A. Kreishülfskaſſerechnung.

Die Rechnung über die Kreishülfskaſſe für das Jahr $18^{37}/_{38}$ mit einer Einnahme von 3896 fl. 37 kr. $3\,{}^{5}/_{10}$ pf., mit einer Ausgabe von 3918 fl. 37 kr. ${}^{1}/_{10}$ pf., einſchlüſſig der Ausſtände zu 585 fl. 32 kr. ${}^{7}/_{10}$ pf. und mit einem Paſſivreſte, beziehungsweiſe Vorſchuſſe des Rechners von 16 fl. 59 kr. ${}^{6}/_{10}$ pf., dann mit einem Vermögensſtande von 24,676 fl. 1 kr. wurde vom Landrathe mit wiederholter Anerkennung der uneigennützigen Wirkſamkeit des Rendanten von Rogiſter richtig befunden.

Das Rechnungsergebniß iſt ſohin in die nächſte Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonds.

Eben ſo iſt die Rechnung über die Kreisfonde (Allgemeine Verwaltungsrechnung) ſammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal, über das Landgeſtüt zu Zweibrücken und die Baumſchule zu Speyer, vom Landrathe unter anerkennender Erwähnung der treuen und ſorgfältigen Pflichterfüllung der Vorſtände der allgemeinen Armenanſtalt mit folgenden Ergebniſſen als richtig anerkannt worden:

a) Fonde für nothwendige Zwecke: Einnahme 481,069 fl. 53 kr. 2 pf., Ausgabe 466,449 fl. 14 kr. 3 pf., Aktivreſt 14,620 fl. 38 kr. 3 pf.

b) Fonde für fakultative Zwecke: Einnahme 68,206 fl. 27 kr. 1 pf., Ausgabe 12,408 fl. 25 kr., Aktivreſt 55,798 fl. 2 kr. 1 pf., und nach Abzug des Paſſivreſtes aus dem Beſtande der III. Finanzperiode zu 2112 fl. 17 kr.

Summe 53,685 fl. 45 kr. 1 pf.

Die nachträgliche Verausgabung und Verrechnung der für $18^{37}/_{38}$ bei dem Rechnungsſchluß noch rückſtändigen Zahlungen, im Beitrag von 5054 fl. 20 kr. bei dem Fonde für nothwendige Zwecke, und von 20065 fl. 44 kr. bei jenem für fakultative Zwecke, ſowie die nachträgliche Verrechnung der erſt im Jahre $18^{38}/_{39}$ in Erhebung geſetzten Kreisumlage für fakultative Zwecke, im Betrage mit 13,670 fl. bleibt vorbehalten, und es ſind dieſe Rechnungsergebniſſe in die Rechnung des nächſten Jahres gehörig überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieſer Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünſche erwiedern Wir:

1. Die dem Oberaufſeher Müller an der allgemeinen Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal nnter dem 12. März 1837 bewilligten jährlichen 100 fl. ſind eine bloße Suſtentation eines außer Thätigkeit getretenen, nicht pragmatiſchen Dieners, ſohin zur Uebernahme auf Staatsfonds, dem Ausſcheidungsgeſetze vom 17. November 1837 gemäß, nicht geeignet.

2. Es war Uns erfreulich, das Fortbeſtehen der Kreisbaumſchule zu Speyer als Mutter- und Muſterſchule vom Landrathe in Folge der erhaltenen näheren Aufſchlüſſe als wünſchenswerth anerkannt zu ſehen. Unſere Kreisregierung wird Sorge tragen, den Betrieb und die Erträgniſſe der Anſtalt möglichſt zu fördern, um der Anſtalt die Zuſchüſſe aus Kreismitteln immer mehr entbehrlich zu machen.

3. Hinſichtlich des erneuerten vermeintlichen Anſpruchs des Kreisfonds wegen der Steuerrückſtände aus der II. Finanzperiode verweiſen Wir den Landrath auf Unſern Beſchluß in dem Landrathsabſchiede vom 26. November 1838, Abth. I. §. 13, Reggsbl. S. 732, (Amtsbl. von 1838, S. 489).

4. In Betreff der wiederholt beantragten Erhöhung der Poſition für Nichtwerthe an Steuern und für Unterſtützungen wegen Elementarbeſchädigungen nehmen Wir auf Unſere Erwiederung im eben erwähnten Abſchiede (Regierungsbl. von 1838, S. 745, № 1, Amtsbl. S. 493) mit dem Bemerken

Bezug, daß die nach dem wirklichen, geſetzlich begründeten Bedarfe ſich richtende Verrechnung der Ausgabe auf Nichtwerthe, beziehungsweiſe Ausfälle, durch den voranſchlägigen Ziffer derſelben, der Natur dieſer Ausgabe gemäß, nicht behindert werde.

5. Die Koſten der zu 336 fl. 20 kr. angeſchafften, als Inventarſtücke anzuſehenden Wappentafeln der Friedensgerichte können nur jener Klaſſe obliegen, welche die Koſten der Amtsregie nach Art. 1 des Ausſcheidungsgeſetzes von 1837 zu beſtreiten hat, daher eine Refundirung dieſer Ausgabe an die Kreisfonds nicht erfolgen kann.

6. Sofern die Umzugsgebühren, gleichwie die Penſionen und Quieszenzgehalte der Lehrer an den Studienanſtalten in dem Laufe der III. Finanzperiode eine aus Centralfonds zu beſtreitende Laſt nicht gebildet haben, können dieſelben auch nach Art. VI. № 4 des Ausſcheidungsgeſetzes zu jenen Ausgaben nicht gerechnet werden, welche die Eigenſchaft von Centrallaſten behalten, und von der Ueberweiſung auf die Kreisfonds ausgenommen werden ſollen.

Hienach erſcheint die Verrechnung der Umzugsgebühren der Profeſſoren Milſter, Schuelein, Teller mit 403 fl. und 190 fl. auf Centralfonds unſtatthaft.

7. Die nachträgliche Verausgabung von 450 fl. für 18$^{37}/_{38}$ und 18$^{38}/_{39}$ an die Gemeinde Edenkoben für die Remunerirung des als zweiten Lehrer an der dortigen lateiniſchen Schule interimiſtiſch verwendeten Individuums unterliegt keinem Anſtande.

8. Da die Gemeinde Langwieden bei dem Mangel allen Gemeindevermögens ihre ſämmtlichen Verwaltungsausgaben durch jährlich wiederkehrende Umlagen beſtreiten muß — und der ihr bewilligte Unterſtützungsbeitrag von 500 fl. — nur etwa den fünften Theil jener Schulhausbaukoſten beträgt, welche dieſe Gemeinde durch eine, die Geſammtſteuer um mehr als das Fünffache überſteigende außerordentliche Umlage zu berichtigen hat, ſo wird ſich der Landrath überzeugen, daß ſeiner auf dieſe Unterſtützung bezüglichen Bemerkung irrige Vorausſetzungen zu Grunde liegen.

9. In der mit Hintanſetzung der klaren Vorſchrift des §. 28 Abſ. 2 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betr., ohne Angabe beſtimmter Thatſachen vorgebrachten Aeußerung des Landrathes über Pflichtverletzungen von Seite mancher Kantonsärzte finden Wir um ſo minder einen zureichenden Anlaß zu der beantragten ernſtlichen Anmahnung, als nach Verſicherung Unſerer Kreisregierung derartige Pflichtwidrigkeiten, die der Aufmerkſamkeit der äußeren Behörden kaum entgehen konnten, mindeſtens in den letzten Jahren nirgends amtlich wahrgenommen worden ſind, und der Kreisregierung die ſorgfältige Ueberwachung der Pflichterfüllung ſämmtlicher ihr untergebener Beamten ohnehin obliegt.

Wir vertrauen, daß der Landrath künftig die oben in Erinnerung gebrachte geſetzliche Vorſchrift nicht außer Acht laſſen werde.

10. Bei den vorgelegten Erläuterungen wollen Wir geſtatten, daß der durch die Etatspoſition nicht gedeckte Reſt der Unterhaltungskoſten der Findel- und verlaſſenen Kinder, als einer geſetzlich nothwendigen, aber vorher nicht beſtimmbaren Ausgabe, den hiefür in Anſpruch genommenen Gemeinden erſetzt werde, inſofern die Erübrigungen aus Kreisfonds hiefür Mittel geben werden.

11. Bezüglich der über die Unterhaltungskoſten der Staatsgebäude gemachten Bemerkung verweiſen Wir auf den Landrathsabſchied vom 26. November 1838 V., wonach die neu etatiſirten 3900 fl. nur für jene Staatsgebäude beſtimmt ſind, welche in der III. Finanzperiode aus den Centralfonds für Landbauten unterhalten wurden; die noch weiter bewilligten 1770 fl. aber einen einmaligen außerordentlichen Beitrag aus Centralfonds für Verbeſſerung des baulichen Zuſtandes von Staatsgebäuden bilden.

12. Die für Unterhalt der Bezirksſtraßen verwendete Zuſchußſumme beruht auf der, durch den Landrathsabſchied vom 26. November 1838 III. B. Kap. II. §. 4, dann V. 16 gegebenen Ermächtigung, welche durch den unabweislichen Bedarf geboten, aber in Rückſicht auf Art. VI. des Geſetzes vom 17. November 1837 einige Abänderungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, über die Einführung der Landräthe betreffend, nur auf eine vorſchußweiſe Verausgabung gerichtet war, um dieſe Summe entwederr aus den Fonds für nothwendige Zwecke nach Maaßgabe ihres Standes und der Erübrigungen zu refundiren, oder bei deren Unzulänglichkeit mit Zuſtimmung des Landrathes auf die facultativen Fonde definitiv zu verausgaben.

Da die erſte Alternative zur Zeit nicht feſtſteht, ſo muß die endliche Regulirung dieſer, ſowie der anderen vorſchußweiſe aus fakultativen Fonds bewirkten Ausgaben auf Gewerbsſchulen und auf Prämien für das Landgeſtüt noch vorbehalten werden, wobei Wir jedoch wiederholt erklären, daß eine Verpflichtung der Centralfonds zu unbedingter Deckung des Bedarfs aller in dem Ausſcheidungsgeſetze bezeichneten Kreislaſten nicht anerkannt werden könne, und daß vielmehr dieſen Fonds nur die Leiſtung jener Zuſchüſſe an die Kreisfonds obliege, welche bis zum Ablauf der dritten Finanzperiode für jene Laſten aus der Staatskaſſe beſtritten, und wofür in dem Finanzgeſetze der IV. Periode die erforderlichen Mittel bewilliget worden ſind.

C. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Dieſe Rechnung mit einer Einnahme von 36,258 fl. 9 kr. 2 pf., einer Ausgabe von 24,790 fl. 8 kr., und einem Aktivbeſtande von 11,468 fl. 1 kr. 2 pf., hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Veranlaſſung gegeben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr 18⁴⁄₈.

Das Prinzipale ſämmtlicher direkten Steuern der Pfalz berechnet ſich mit Einrechnung von 36,000 fl. Steuerprinzipale der Staatsforſten für 18⁴⁄₀ auf 822,507 fl. 37 kr., ſohin ein Steuerprozent auf 8225 fl. Die Bitte um Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen über die Vertheilung der Perſonal- und Mobiliar-Steuercontingente werden Wir in Erwägung ziehen.

Wegen des erneuerten Antrages, die Beſteuerung der Staatswaldungen betreffend, wird auf den, im Landrathsabſchiede vom 26. November 1838 ausgeſprochenen Beſchluß hingewieſen.

III. Beſtimmung der Kreisausgaben für 18$\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre 18$^{39}/_{40}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Miniſteriums der Juſtiz.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 31,475 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,416 fl. 12 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 98,810 fl. 32 kr.

Kap. III. Etat des Miniſteriums des Innern.

Landkommiſſariate.

§. 1. Beſoldungen 26,784 fl. 30 kr. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,773 fl.

Kap. IV. Etat der Staatsanſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanſtalten 49,672 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerſeminarien 12,330 fl. §. 3. Teutſche Schulen 44,105 fl. 54 kr. §. 4. Stipendien für Studirende an Univerſitäten 2600 fl. §. 5. Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. §. 6. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 7. Reſervefond, insbeſondere zum Gebäudeunterhalt 1275 fl. Summe ad A. 112,533 fl. 24 kr.

B. Geſundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Armen- und Irrenanſtalt in Frankenthal, einſchlüſſig des Taubſtummenunterrichts 44,500 fl. §. 2. Almoſen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlaſſene Kinder 9500 fl. Summe ad C. 56,000 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Induſtrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kaiſerslautern 4700 fl. §. 2. Beitrag zur Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 3. Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,300 fl.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Adminiſtration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhaltungsetat, I. der

Straßen, II. der Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 11,279 fl. Summe ad F. 120,543 fl. 30 kr.

Hiezu die Summe ad E. 12,300 fl., ad D. 150 fl., ad C. 56,000 fl., ad B. 19,264 fl., ad A. 112,533 fl. 24 kr. Summe des Kap. IV. 320,790 fl. 54 kr.

Kap. V. Landbauten.

Unterhaltung 4800 fl.

Kap. VI. Koſten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes 550 fl. §. 2. Diäten nnd Reiſekoſten 1100 fl. Summe des Kap. VI. 1650 fl.

Kap. VII. Marſch- und Verpflegungskoſten inländiſcher Truppen 2500 fl.

Kap. VIII. Allgemeiner Reſervefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 1692 fl. 10 kr. 2 pf.

Wiederholung.

Summe des Kap. VIII. 1692 fl. 10 kr. 2 pf., Kap. VII. 2500 fl., Kap. VI. 1650 fl., Kap. V. 4800 fl., Kap. IV. 320,790 fl. 54 kr., Kap. III. 47,773 fl., Kap. II. 98,810 fl. 32 kr., Kap. I. 4654 fl. Geſammtvoranſchlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 482,670 fl. 36 kr. 2 pf.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Kap. I. Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen: a) zu Speyer 1075 fl., b) zu Zweibrücken 1102 fl., c) zu Landau 1068 fl. Zuſammen 3245 fl.

§. 2. Remuneration der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes beauftragten Lehrer an den lateiniſchen Schulen 1000 fl.

§. 3. Diäten der Prüfungskommiſſäre 200 fl.

§. 4. Prämien für das Landgeſtüt 1500 fl.

§. 5. Für zwei Freiplätze in der Taubſtummenunterrichtsanſtalt in München 250 fl.

§. 6. Unterricht in der Seidenzucht 250 fl.

§. 7. Unterhaltung der Bezirkswege 7000 fl.

§. 8. Reſervefond 263 fl. 20 kr. Summe des Kap. I. 13,708 fl. 20 kr.

Kap. II. Auf Erübrigungen, insbeſondere auf den für 18³⁷/₃₈ und 18³⁸/₃₉ verbliebenen Reſervefond.

§. 1. Auf Erbauung und Unterhaltung der Bezirkswege 28,500 fl.

§. 2. Reſervefond 5312 fl. 18¼ kr.

Summe des Kap. II. 33,812 fl. 18¼ kr. Hiezu Kap. I. 13,708 fl. 20 kr. Geſammtſumme der Ausgaben für fakultative Zwecke 47,520 fl. 38¼ kr.

IV. Beſtimmung der Deckungsmittel.

Der vorſtehende Geſammtbedarf iſt zu decken:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1. durch den Anſchlag der den Beamten überlaſſenen Wohnungen und Dienſtgründe 250 fl.

2. durch den allgemeinen Netto-Averſalzuſchuß der Staatskaſſe für die unter Kap. IV. lit. A. §. 5, dann Kap. VI. §. 2, obenbezeichneten nothwendigen Zwecke 3600 fl.

3. durch den beſondern Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsſtraßen 8175 fl.

4. durch einen weitern Averſalvorſchuß für das neu zu errichtende katholiſche Schullehrerſeminar in Speyer 3951 fl.

5. durch das Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenſterſteuer 15,390 fl. 10 kr. 2 pf.

6. durch beſondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeiſtrafen, und dem Ertrage der Rheindammgräſereien, zuſammen 19,491 fl. 56 kr.

7. durch eine Kreisumlage von $52\frac{1}{4}$ p% im Nettobetrage zu 431,812 fl. 30 kr., deren Erhebung **Wir** hiemit anordnen. Summe 482,670 fl. 36 kr. 2 pf.

B. **Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke:**

1. durch den vorhandenen Reſervefond aus den Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode zu 33,492 fl. 18 kr. 1 pf., und jenen von der laufenden Kreisumlage für fakultative Zwecke aus den Jahren $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ mit 320 fl. Summe 33,812 fl. 18 kr. 1 pf.

2. durch eine Kreisumlage zu $1\frac{1}{3}$ p% Steuerprinzipale im Nettoertrage von 13,708 fl. 20 kr., deren Erhebung **Wir** gleichfalls genehmigen. Summe 47,520 fl. 38 kr. 1 pf.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen **Wir** nachſtehende Entſchließungen:

1. Da der Mangel ſtändiger und zureichender Etatsmittel das früher in Ausſicht genommene allgemeine Fortrücken der Studienlehrer in Alterszulagen nicht geſtattet, ſo erſcheint auch die für die Lehrer der franzöſiſchen Sprache an den Studienanſtalten zu Speyer und Zweibrücken beantragte Bewilligung einer Gehaltszulage von 30 fl. je von ſechs zu ſechs Jahren nicht zuläſſig.

2. **Wir** bewilligen für die Benützung der Militärſchwimmſchule zu Speyer durch unbemittelte Schüler, ſowie für die Remuneration des Schwimmlehrers in Zweibrücken für $18\frac{39}{40}$, die von dem Landrathe beantragten, aus den Reſervefonds für fakultative Zwecke zu ſchöpfenden 100 fl. Ueber die mit Rückſicht auf nachträgliche Remunerirung des genannten Schwimmlehrers bewirkte Verwendung der für $18\frac{37}{38}$ beſtimmten 300 fl. iſt dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung Rechnung vorzulegen.

3. Dem Antrage auf Erhöhung der Schullehrergehalte mittelſt eines höhern Beitrages aus Staatsfonds, ſtehen die finanzgeſetzlichen Beſtimmungen entgegen.

Wo übrigens die gemeindlichen Vermögensverhältniſſe es zulaſſen, wird

Unſere Regierung wie bisher für die Verbeſſerung unzulänglicher Lehrergehalte und für Verminderung und Abſchaffung des Schulgeldes Sorge tragen.

4. Wegen Deckung des aus Centralfonds zu leiſtenden Vorſchuſſes für das Schullehrerſeminar in Speyer zu 3951 fl. aus Kreisfonds, bleibt die weitere, von den betreffenden Etatsbeſtimmungen abhängige Verfügung vorbehalten.

Uebrigens findet die Vorausſetzung des Landrathes, daß in der von ihm in Bezug genommenen Stelle des Landrathsabſchiedes von 1838 weder für den Landrath, noch für die Bewohner des pfälziſchen Kreiſes ein Vorwurf des religiöſen Indifferentismus liege, in dem Wortlaute jener Stelle ſelbſt ihre Begründung.

5. Bezüglich der, übrigens den landräthlichen Geſchäftskreis nicht berührenden perſönlichen Remunerirung des Lehrers Dr. Bernheim an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern, haben Wir, was die Etatsjahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ betrifft, bereits das Geeignete verfügt.

Eine bleibende Bezugserhöhung iſt durch die noch nicht bewirkte Ermittelung entſprechender Deckung bedingt.

6. Den mit Beſorgung der Realkurſe an den betreffenden lateiniſchen Schulen beauftragt geweſenen Lehrern ſind die entſprechenden Remunerationen wie für $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$, ſo auch für die Etatsjahre $18^{37}/_{40}$ aus der hiefür vom Landrathe beantragten Poſition zu verabfolgen, wobei Wir hinſichtlich der definitiven Verrechnung auf die Bemerkung I. № 12 Bezug nehmen.

7. Ueber die ſchon während der III. Finanzperiode aus Fonds für nothwendige Zwecke beſtrittene Unterhaltung der Gymnaſial- und Seminargebäude und über die Unthunlichkeit, die hiefür ausgeſetzten 1275 fl. für Schullehrer-Suſtentationen zu verwenden, wird Unſere Kreisregierung den Landrath bei nächſter Sitzung verſtändigen.

8. In Anſehung der wiederholten Bitte um Beſchleunigung der Kataſterarbeiten weiſen Wir abermals auf Unſern Abſchied vom 28. November 1836, Abth. II. Abſ. 3, hin.

9. Die beantragte Vermehrung des Dienſtperſonales durch Anſtellung eines weiteren Baukonduktenrs bei jeder der Bauinſpektionen Kaiſerslautern und Zweibrücken iſt, gemäß Art. XI. des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837, durch die entſprechende Erhöhung der dem Regierungsbezirke aus der Staatskaſſe beſtimmten Zuſchüſſe bedingt, für welche jedoch die Centralbaufonds nicht dotirt ſind.

10. Bei Aufſtellung der für das Bauweſen der Gemeinden beſtimmten und von ihnen bezahlten Bauſchaffner iſt ſchon bisher, ſo weit dieſe gering remunerirten Dienſte es zulaſſen, auf entſprechende Befähigung Rückſicht genommen worden.

Wir genehmigen den Antrag des Landrathes, daß dieſen Bedienſteten künftig bei ihrer Anſtellung zur Pflicht gemacht werde, zur Ueberwachung des Unterhaltes und Neubaues der Staatsſtraßen, unbeſchadet ihres gewöhnlichen

Dienſtes, nach dem Ermeſſen der zuſtändigen Behörde ſich verwenden zu laſſen.

11. Bei den von dem Landrathe bezeichneten Ortspflaſtern zu Lohnsfeld, Neuſtadt und Hochſpeyer handelt es ſich nur von theilweiſer Erneuerung, nicht aber von Umpflaſterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraverſen im Sinne des Art. II. A. № 7 des Ausſcheidungsgeſetzes.

Eine Uebernahme der bezüglichen Koſten als Staatslaſt erſcheint ſohin um ſo minder begründet, als überhaupt keine, auch noch ſo kleine Reparatur eines Straßenpflaſters ohne Aufbrechen der beſchädigten Stelle bewirkt werden kann.

12. Die von dem Landrathe beanſtandeten Unterhaltungsbeiträge werden nur ſolchen dienſtunfähig gewordenen Wegmachern gereicht, welche als nicht ſtabil auf die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik keinen Anſpruch haben, aber gleichwohl nach langjähriger Dienſtzeit nicht ohne einige Unterſtützung gelaſſen werden können.

Die Penſionen der Wittwen ſtabil geweſener Wegmacher ſind auf den betreffenden Wittwenfond übernommen.

13. Um den Antrag auf eine neue Klaſſifikation der Staats- und Kreisſtraßen in dem pfälziſchen Kreiſe nach Maaßgabe des Dekrets vom 16. Dezember 1811 würdigen zu können, erwarten Wir hierüber die näheren gutachtlichen Vorlagen Unſerer Regierung der Pfalz.

Dem Vorſchlage des Landrathes, den Geſammtkoſtenbetrag für den Unterhalt der Bezirksſtraßen bis zur Ermittlung ausreichender Fonde für nothwendige Zwecke auf ſämmtliche Gemeinden des Regierungsbezirkes nach der Geſammtſteuer umzulegen, können Wir, im Hinblicke auf die dermal geltenden Beſtimmungen über Kreislaſten und über Art und Maaß ihrer Deckung nur in ſo ferne entgegenkommen, daß Wir die vorſchußweiſe Kreditirung eines entſprechenden Betrags innerhalb der vom Landrathe bezeichneten Bedarfsſumme von 41,405 fl. 46 kr auf die hiefür zur Zeit verfügbaren Beſtände der fakultativen Fonds geſtatten: indem es, auch abgeſehen von jener entgegenſtehenden geſetzlichen Rückſicht, gegenüber den ſteuerpflichtigen Unterthanen des Regierungsbezirkes, nicht zu rechtfertigen wäre, eine beſondere Kreisumlage für den bezeichneten Bedarf zu erheben, und daneben obenerwähnte, doch auch aus ſolchen Geſammtſteuerumlagen hervorgegangene Kaſſabeſtände des Regierungsbezirkes unbenützt zu laſſen.

Was übrigens die Bemerkung des Landrathes betrifft, daß die Zahl der zur Unterhaltung aus Staatsmitteln übernommenen Straßenſtunden in dem pfälziſchen Kreiſe nur 121¾ betrage, während ſich ſolche für den am wenigſten bedachten der übrigen Kreiſe auf 178, für andere aber auf 200, ja auf 425 Stunden belaufe, ſo iſt hiebei das Verhältniß des Flächeninhaltes des pfälziſchen Kreiſes zu jenem der übrigen Regierungsbezirke, ſowie die Einwirkung der hiebei einen entſcheidenden Einfluß übenden, geographiſchen und kommerziellen Verhältniſſe unbeachtet geblieben.

Unſere Regierung wie bisher für die Verbeſſerung unzulänglicher Lehrergehalte und für Verminderung und Abſchaffung des Schulgeldes Sorge tragen.

4. Wegen Deckung des aus Centralfonds zu leiſtenden Vorſchuſſes für das Schullehrerſeminar in Speyer zu 3951 fl. aus Kreisfonds, bleibt die weitere, von den betreffenden Etatsbeſtimmungen abhängige Verfügung vorbehalten.

Uebrigens findet die Vorausſetzung des Landrathes, daß in der von ihm in Bezug genommenen Stelle des Landrathsabſchiedes von 1838 weder für den Landrath, noch für die Bewohner des pfälziſchen Kreiſes ein Vorwurf des religiöſen Indifferentismus liege, in dem Wortlaute jener Stelle ſelbſt ihre Begründung.

5. Bezüglich der, übrigens den landräthlichen Geſchäftskreis nicht berührenden perſönlichen Remunerirung des Lehrers Dr. Bernheim an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern, haben Wir, was die Etatsjahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ betrifft, bereits das Geeignete verfügt.

Eine bleibende Bezugserhöhung iſt durch die noch nicht bewirkte Ermittelung entſprechender Deckung bedingt.

6. Den mit Beſorgung der Realkurſe an den betreffenden lateiniſchen Schulen beauftragt geweſenen Lehrern ſind die entſprechenden Remunerationen wie für $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$, ſo auch für die Etatsjahre $18^{37}/_{40}$ aus der hiefür vom Landrathe beantragten Poſition zu verabfolgen, wobei Wir hinſichtlich der definitiven Verrechnung auf die Bemerkung I. № 12 Bezug nehmen.

7. Ueber die ſchon während der III. Finanzperiode aus Fonds für nothwendige Zwecke beſtrittene Unterhaltung der Gymnaſial- und Seminargebäude und über die Unthunlichkeit, die hiefür ausgeſetzten 1275 fl. für Schullehrer-Suſtentationen zu verwenden, wird Unſere Kreisregierung den Landrath bei nächſter Sitzung verſtändigen.

8. In Anſehung der wiederholten Bitte um Beſchleunigung der Kataſterarbeiten weiſen Wir abermals auf Unſern Abſchied vom 28. November 1836, Abth. II. Abſ. 3, hin.

9. Die beantragte Vermehrung des Dienſtperſonales durch Anſtellung eines weiteren Baukondukteurs bei jeder der Bauinſpektionen Kaiſerslautern und Zweibrücken iſt, gemäß Art. XI. des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837, durch die entſprechende Erhöhung der dem Regierungsbezirke aus der Staatskaſſe beſtimmten Zuſchüſſe bedingt, für welche jedoch die Centralbaufonds nicht dotirt ſind.

10. Bei Aufſtellung der für das Bauweſen der Gemeinden beſtimmten und von ihnen bezahlten Bauſchaffner iſt ſchon bisher, ſo weit dieſe gering remunerirten Dienſte es zulaſſen, auf entſprechende Befähigung Rückſicht genommen worden.

Wir genehmigen den Antrag des Landrathes, daß dieſen Bedienſteten künftig bei ihrer Anſtellung zur Pflicht gemacht werde, zur Ueberwachung des Unterhaltes und Neubaues der Staatsſtraßen, unbeſchadet ihres gewöhnlichen

Dienſtes, nach dem Ermeſſen der zuſtändigen Behörde ſich verwenden zu laſſen.

11. Bei den von dem Landrathe bezeichneten Ortspflaſtern zu Lohnsfeld, Neuſtadt und Hochſpeyer handelt es ſich nur von theilweiſer Erneuerung, nicht aber von Umpflaſterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraverſen im Sinne des Art. II. A. № 7 des Ausſcheidungsgeſetzes.

Eine Uebernahme der bezüglichen Koſten als Staatslaſt erſcheint ſohin um ſo minder begründet, als überhaupt keine, auch noch ſo kleine Reparatur eines Straßenpflaſters ohne Aufbrechen der beſchädigten Stelle bewirkt werden kann.

12. Die von dem Landrathe beanſtandeten Unterhaltungsbeiträge werden nur ſolchen dienſtunfähig gewordenen Wegmachern gereicht, welche als nicht ſtabil auf die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik keinen Anſpruch haben, aber gleichwohl nach langjähriger Dienſtzeit nicht ohne einige Unterſtützung gelaſſen werden können.

Die Penſionen der Wittwen ſtabil geweſener Wegmacher ſind auf den betreffenden Wittwenfond übernommen.

13. Um den Antrag auf eine neue Klaſſifikation der Staats- und Kreisſtraßen in dem pfälziſchen Kreiſe nach Maaßgabe des Dekrets vom 16. Dezember 1811 würdigen zu können, erwarten Wir hierüber die näheren gutachtlichen Vorlagen Unſerer Regierung der Pfalz.

Dem Vorſchlage des Landrathes, den Geſammtkoſtenbetrag für den Unterhalt der Bezirksſtraßen bis zur Ermittlung ausreichender Fonde für nothwendige Zwecke auf ſämmtliche Gemeinden des Regierungsbezirkes nach der Geſammtſteuer umzulegen, können Wir, im Hinblicke auf die dermal geltenden Beſtimmungen über Kreislaſten und über Art und Maaß ihrer Deckung nur in ſo ferne entgegenkommen, daß Wir die vorſchußweiſe Kreditirung eines entſprechenden Betrags innerhalb der vom Landrathe bezeichneten Bedarfsſumme von 41,405 fl. 46 kr auf die hiefür zur Zeit verfügbaren Beſtände der fakultativen Fonds geſtatten: indem es, auch abgeſehen von jener entgegenſtehenden geſetzlichen Rückſicht, gegenüber den ſteuerpflichtigen Unterthanen des Regierungsbezirkes, nicht zu rechtfertigen wäre, eine beſondere Kreisumlage für den bezeichneten Bedarf zu erheben, und daneben obenerwähnte, doch auch aus ſolchen Geſammtſteuerumlagen hervorgegangene Kaſſabeſtände des Regierungsbezirkes unbenützt zu laſſen.

Was übrigens die Bemerkung des Landrathes betrifft, daß die Zahl der zur Unterhaltung aus Staatsmitteln übernommenen Straßenſtunden in dem pfälziſchen Kreiſe nur 121¾ betrage, während ſich ſolche für den am wenigſten bedachten der übrigen Kreiſe auf 178, für andere aber auf 200, ja auf 425 Stunden belaufe, ſo iſt hiebei das Verhältniß des Flächeninhaltes des pfälziſchen Kreiſes zu jenem der übrigen Regierungsbezirke, ſowie die Einwirkung der hiebei einen entſcheidenden Einfluß übenden, geographiſchen und kommerziellen Verhältniſſe unbeachtet geblieben.

14. Dem wiederholten Antrage, wegen Aufhebung des Geſetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805) haben Wir bereits die entſprechende Berückſichtigung zugewendet.

15. Bezüglich der irrigen Unterſtellung, als hätten 60 Pfleglinge aus der allgemeinen Armenanſtalt wegen unzureichender Fonds entlaſſen werden müſſen, wird dem Landrathe bei der nächſten Verſammlung berichtigende Aufklärung gegeben werden. Mit dem einzuhaltenden Normalſtande von 500 Köpfen ſteht die Dotationsſumme von 44,500 fl. in entſprechendem Verhältniſſe.

16. Hinſichtlich des allenfallſigen Mehrbedarfes für den Unterhalt der Findel- und verlaſſenen Kinder, nehmen Wir auf Unſere, vorhin unter I. 10 ertheilte Entſchließung Bezug.

17. Ebenſo in Anſehung des, vom Landrathe zur vorſchußweiſen Uebernahme auf fakultative Fonds bedingt beantragten Exigenzreſtes der Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen, dann der Prämien für das Landgeſtüt mit Beziehung auf I. № 12 gegenwärtigen Abſchiedes.

18. Ueber die der projektirten Straße von Kuſel nach Kaiſerslautern zu gebende Richtung und über die hiedurch bedingte Bildung des Konkurrenzdiſtriktes ſind vorerſt, dem Antrage des Landrathes gemäß, die Verhandlungen zu beendigen, um hiernächſt die Frage, wegen eines weitern Kreisfondsbeitrages, in Betracht ziehen zu können.

19. Ueber das Ergebniß der eifrig betriebenen Vorarbeiten zur Rektifikation der Schwarzbach, Erbach, Horn und Blies, ſind dem Landrathe bei nächſter Sitzung die gewünſchten Mittheilungen zu machen.

20. Durch die bereits eingeleitete Gewährung eines angemeſſenen Beitrags zu den Koſten des zu Rheinzabern zu errichtenden Armenhauſes aus dem Polizeiſtraffonde, wird dem Wunſche des Landraths begegnet werden.

V. Voranſchlag der Straßen-Neubauten.

Der Antrag auf namhafte Verwendung für Herſtellung der Glanſtraße von Homburg über Kuſel nach Kreuznach, wird nach Vollendung der Landau-Zweibrücker Straße möglichſte Berückſichtigung finden.

Auch werden Wir auf die Herſtellung einer noch nicht erhobenen kleinen Strecke auf der Straße bei Rheinzabern nach Ermittelung der Bedarfsſumme, ſoweit es thunlich, Bedacht nehmen laſſen.

VI. Sonſtige Berathungsgegenſtände.

1. Nach den übereinſtimmenden Anträgen Unſerer Kreisregierung und des Landrathes beſchließen Wir:

a) Von der in Anregung gekommenen Errichtung einer beſondern Penſionsanſtalt für dienſtuntauglich werdende Stallknechte des Landgeſtüts zu Zweibrücken ſoll Umgang genommen, jedoch der bezügliche Entwurf des Regulativs bei Würdigung der Unterſtützungsgeſuche geeignet beachtet werden.

b) Die Errichtung einer Wittwen- und Waiſenfondsanſtalt für die Hinter-

laſſenen beſagter Geſtütsknechte, und die Dotirung dieſer Anſtalt durch Beiträge ihrer Mitglieder und durch den Ertrag der Erhöhung des an die Geſtütknechte bei den Beſchälſtationen zu entrichtenden Trinkgeldes bei jeder Bedeckung von 24 auf 30 kr. wird genehmigt.

Unſere Regierung der Pfalz hat nunmehr wegen Feſtſtellung des Regulatives und wegen des Vollzuges das Geeignete zu verfügen.

2. In Anſehung der Bitte des Geſtütsrendanten Stucky um Verleihung pragmatiſcher Rechte, ſowie des ſchon früher vom Landrathe gewürdigten ähnlichen Geſuches des mit demſelben in gleicher Kathegorie ſtehenden Rechnungsführers der allgemeinen Armenanſtalt, werden Wir auf die bezüglichen Vorlagen Unſerer Kreisregierung beſondere Entſchließung ertheilen.

VII. Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſonderen Protokolle vorgetragenen Wünſche und Anträge entgegnen Wir, was folgt:

1. Indem der Landrath über den Gang der Verwaltung und die pflichttreue Thätigkeit der Behörden ſich anerkennend ausſpricht, macht derſelbe auf eine angebliche Inſtruktion über Ertheilung des Religionsunterrichtes an den teutſchen proteſtantiſchen Schulen zum Behufe genauer Unterſuchung aufmerkſam, da darin mehrere, der Sittlichkeit in hohem Grade nachtheilige Sätze enthalten ſeyn ſollen. Er bezieht ſich dabei auf eine, angeblich von dem Stadtrathe zu Speyer der dortigen Kreisſtelle gemachte Vorlage, und reiht daran den Wunſch, daß die ſittlich-religiöſen Grundſätze, welche den Zöglingen der Schullehrerſeminarien eingeprägt werden, zum Gegenſtande ſteter Aufmerkſamkeit der Kreisregierung gemacht werden mögen.

Wir wollen, daß dieſem, wiewohl jedes beſtimmten Haltpunktes entbehrenden Vorbringen durch möglichſt genaue Erforſchung der Sachverhältniſſe ſofort auf den Grund geſehen werde, bemerken aber vorläufig, daß eine Vorlage der bezeichneten Art an die Kreisregierung nicht ſtattgefunden habe, ſohin ein Irrthum vorzuwalten ſcheine. Auch hat Unſere Kreisregierung bei der Würdigung der in Frage ſtehenden Inſtruktion, ſofern eine ſolche beſtehen ſollte, die Zuſtändigkeiten der kirchlichen Behörden gebührend zu beachten.

Was die ſittlich-religiöſe Bildung der Zöglinge in den Schullehrerſeminarien anbelangt, ſo wird Unſere Kreisregierung in Zuſammenwirkung mit den kirchlichen Behörden dieſelbe ſtets zu einem Gegenſtande ihrer beſonderen Aufmerkſamkeit machen.

2. Ueber die Verhandlungen der Generalſynode im proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirke Speyer von 1837 iſt Unſere Entſchließung bereits erfolgt.

3. Bezüglich des wiederholten Antrages auf Zurückverlegung des Kaſſationshofes in die Pfalz verweiſen Wir lediglich auf Unſere Erklärungen in den Abſchieden vom 31. Januar 1835, VI. № 6, und vom 26. November 1838, VII. № 2, bei welchen es unabänderlich ſein Verbleiben hat.

4. Die Verbeſſerung des pfälziſchen Hypothekenweſens war ſchon ſeit

längerer Zeit der Gegenſtand umfaſſender Vorarbeiten und Berathungen; inzwiſchen haben ſich dabei mehrfache erhebliche Beziehungen zu dem indirekten Steuerſyſteme der Pfalz herausgeſtellt, welche mit den Poſtulaten des Büdgets in ſehr naher Verbindung ſtehen, und Uns veranlaſſen, die betreffenden Ausarbeitungen in erwähnter Rückſicht einer weiteren Erörterung zu unterziehen.

5. Den Antrag wegen der ſchon früher angeregten Begründung einer Armenbeſchäftigungsanſtalt für den geſammten Regierungsbezirk werden Wir ſeiner Zeit in nähere Ueberlegung nehmen.

Wir bemerken jedoch, daß die Meinung des Landrathes, als ob in den diesſeitigen Kreiſen des Königreichs bereits durchgängig Armenanſtalten mit einer aus den Centralfonds fließenden Dotation beſtünden, ganz irrig ſey.

6. Wegen Einführung einer beſſern Kommunal-Forſteinrichtung wird beſondere Entſchließung folgen.

Hinſichtlich der abermals in Anregung gebrachten Vermehrung der Holzhöfe weiſen Wir den Landrath wiederholt auf den Landrathsabſchied vom 19. October 1832 hin, und bemerken demſelben, daß Wir in landesväterlicher Fürſorge in den erlaſſenen Vorſchriften über Preisbeſtimmung und Holzabgaben aus den Staatswaldungen ohnehin ſchon die entſprechenden Rückſichten auf das häusliche Bedürfniß der Landbewohner, der Oekonomien und Gewerbe haben eintreten laſſen, bei welchen es auch zunächſt ſein Bewenden haben ſoll.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abſchied ertheilen, geben Wir demſelben Unſere volle Zufriedenheit über die von ihm neuerlich erprobte eifrige Berufsthätigkeit, über die bewieſene Sorgfalt für die Bedürfniſſe des Regierungsbezirkes und über die in der formellen und materiellen Behandlungsweiſe ſeiner wichtigen Aufgabe an den Tag gelegten Geſinnungen alter Unterthanstreue zu erkennen, und verſichern denſelben Unſerer landesväterlichen Huld und Gnade.

§. 134. Landrathsabſchied für $18^{40}/_{41}$, vom 1. September 1840, Amtsbl. № 54, p. 339.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 25. Juni bis 8. Juli l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für $18^{38}/_{39}$.

A. Die Kreishülfskaſſerechnung

mit einer Einnahme von 5161 fl. 15 kr., mit einer Ausgabe von 4048 fl. 2 kr., mit einem Einnahmsüberſchuß von 1113 fl. 13 kr., dann mit einem Vermögensſtande von 26,021 fl. 24 kr. 2 pf. hat der Landrath durchaus richtig befunden.

Das Rechnungsergebniß iſt ſonach in die nächſte Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Ebenſo ſind die Rechnungen über die Kreisfonde ſammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal, über das Landgeſtüt zu Zweibrücken, die Kreisbaumſchule zu Speyer und die beſonderen Fonde für Gemeindezwecke, mit folgenden Ergebniſſen als richtig anerkannt worden, und zwar

a) die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von 550,653 fl. 46 kr., mit einer Ausgabe von 542,057 fl. 26 kr. 3 pf., mit einem Einnahmsüberſchuß von 8596 fl. 19 kr. 1 pf. und nach Abzug eines hierunter begriffenen, aber in die Kreisfondrechnung für fakultative Zwecke gehörigen Rückerſatzes aus Centralfonden für die Amtsſiegel der Polizeikommiſſäre zu 65 fl., mit einem in die Rechnung für $18^{39}/_{40}$ übergehenden Ueberſchuſſe von 8531 fl. 19 kr. 1 pf.

b) die Rechnung über die Kreisfonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von 81,726 fl. 14 kr. 1 pf., mit einer Ausgabe von 46,856 fl. 33 kr. 1 pf., ſohin mit einem Aktivreſte von 34,869 fl. 41 kr. und nach Zurechnung des vorbemerkten Rückerſatzes aus Centralfonden für die Amtsſiegel der Polizeikommiſſäre zu 65 fl., mit einem in die Rechnung für $18^{39}/_{40}$ überzutragenden Einnahmsüberſchuſſe von 34,934 fl. 41 kr.

c) die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal mit einer Einnahme von 45,788 fl. 13 kr., mit einer Ausgabe von 45788 fl. 13 kr.

d) die Rechnung des Landgeſtütes zu Zweibrücken

mit einer Einnahme von 60,103 fl. 49 kr., mit einer Ausgabe von 23,424 fl., ſohin einſchließlich der bei der Königl. Staatsſchuldentilgungskaſſe deponirten 26,000 fl. mit einem in die nächſte Rechnung übergehenden Aktivreſte von 36,679 fl. 49 kr.

e) die Rechnung der Kreisbaumſchule in Speyer

mit einer Einnahme von 1763 fl. 33 kr., mit einer Ausgabe von 1515 fl. 50 kr., folglich mit einem in die Rechnung für $18^{39}/_{40}$ überzutragenden Einnahmsüberſchuſſe von 247 fl. 43 kr. und

f) die Rechnung über die beſonderen Fonde für Gemeindezwecke

mit einer Einnahme von 42,274 fl. 41 kr. 3 pf., mit einer Ausgabe von 19,936 fl. 50 kr., ſohin mit einem (ausſchließlich von 23,989 fl. 42 kr. 1 pf. vorhandener Aktivvorſchüſſe) in die nächſte Rechnung überzugehenden Einnahmsüberſchuſſe von 22,337 fl. 51 kr. 3 pf.

Auf die bei Prüfung dieſer Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünſche erwiedern Wir, was folgt:

1. Unſere Regierung der Pfalz hat die genaue Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften über den Wirkungskreis der Aufſichtskommiſſion bei der Kreisarmen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal ſorgfältig zu überwachen. Dieſelbe wird

2. die Verſteigerung der Kartoffellieferung für dieſe Anſtalt, künftig erſt nach der Kartoffelernte, und zwar in Looſen zu 25 Hektoliter an den Wenigſtnehmenden abhalten laſſen, wenn nicht das Intereſſe der Anſtalt ſelbſt, etwa nach Lage der Umſtände, die Vereinigung der verſteigerten Abtheilungen in **ein** Loos, und deſſen Verſteigerung im Ganzen erfordern ſollte, auch ſind

3. Dem Landrathe künftig mit den Rechnungen dieſer Anſtalt zugleich die Protokolle über die in dem betreffenden Jahre von der Aufſichtskommiſſion abgehaltenen Sitzungen zur Einſichtnahme mitzutheilen.

4. In Betreff der wiederholt angeregten Uebernahme des Suſtentationsgehaltes des Oberaufſehers **Müller** im Armen- und Irrenhauſe zu Frankenthal auf den Centralfond, verweiſen **Wir** auf **Unſere**, in dem Landrathsabſchiede vom 8. Juli 1839, Abth. I. Ziff. 1 ertheilte Entſchließung.

5. Das von **Unſerer** Regierung der Pfalz bei Aufnahme der Pfleglinge in die allgemeine Armenanſtalt bisher beobachtete Verfahren haben **Wir** nach den von ihr gegebenen Erläuterungen vollkommen gerechtfertigt gefunden. Dem Landrathe iſt über die obwaltenden Verhältniſſe und beobachteten Grundſätze bei ſeiner nächſten Verſammlung nähere Aufklärung zu geben, und nicht minder

6. über das bei Aufnahme der Wahnſinnigen und Irren in dieſe Kreisanſtalt bisher eingehaltene, dem Maaße der verfügbaren Mittel vollkommen entſprechende Verfahren Mittheilung zu machen.

7. Auf die Herabſetzung des Sprunggeldes für Benützung der Hengſte aus dem Landgeſtüte in Zweibrücken iſt bei der nächſten Beſetzung der Beſchälſtationen nach Thunlichkeit Bedacht zu nehmen.

8. Da die Herſtellung dringend nöthiger Baulichkeiten der Geſtütanſtalt einen, aus den Erſparungen des Landgeſtütes zu ſchöpfenden Aufwand von 24,700 fl. unabweislich in Anſpruch nimmt, ſo kann die von dem Landrathe begutachtete ausſchließliche Benützung dieſer Erſparniſſe zu dem Ankaufe von Beſchälern nicht ſtatt finden.

9. Die in der Rechnung der Kreisfonde für nothwendige Zwecke für $18^{38}/_{39}$ vereinnahmte Rückvergütung der in der III. Finanzperiode aus dem Kreisfonde bezahlten Beiträge an Familien mit 7 Kindern, im Betrage von 316 fl. 40 kr. eignet ſich zur Verrechnung für den fakultativen Kreisfond. **Unſere** Regierung der Pfalz hat daher den bemerkten Betrag an den letztgenannten Fond hinüberzuzahlen und für $18^{39}/_{40}$ in Rechnung nachweiſen zu laſſen.

10. **Wir** haben die wegen des Vorrückens der Juſtizbeamten in höhere Beſoldungsklaſſen nöthige Ausgleichung unter den ſämmtlichen Kreiſen, auf die Jahre $18^{37}/_{38}$, $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ bereits angeordnet, nach deren Ergebniß dem Kreisfonde der Pfalz die entſprechende nachträgliche Vergütung zu Theil werden wird, dagegen mangelt

11. Dem Anſpruche des Landrathes, auf beſondere Deckung des Taggeldes von 547 fl. 30 kr. für den bei dem Landkommiſſariate Germersheim beſtellten

Funktionär die erforderliche Begründung, nachdem es ſich hier nur um die Koſten einer temporären Geſchäftsaushülfe handelt, auf welche der Art. XI. des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 keine Anwendung findet, und nachdem die Kreisfondsrechnung für $18^{38}/_{39}$ nach Beſtreitung jener Ausgabe noch immer mit einem Aktivreſte abſchließt.

12. Die Lyceen gehören zu jenen Lehranſtalten, welche nach Art. I. Lit. D. Ziff. 1 des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 den Kreisfonden zugewieſen ſind, und worauf der Art. XI. desſelben Geſetzes keine Anwendung findet. Ein Rückerſatz der auf das neu errichtete Lyceum in Speyer verausgabten 104 fl. 43 kr., kann ſonach nicht Platz greifen. Eben ſo wenig vermögen Wir

13. die von dem Landrathe beantragte Uebernahme der, auf den Ankauf eines Gebäudes für das neu errichtete katholiſche Schullehrerſeminar in Speyer verwendeten 17,800 fl. auf Centralfonde zu genehmigen, da der Art. XI. des Ausſcheidungsgeſetzes nur von den Gerichts- oder Verwaltungsſtellen der Kreiſe und dem Perſonal- und Beſoldungsſtatus derſelben ſpricht, und das aus den Erübrigungen der Kreisfonde angekaufte Gebäude auch ein Eigenthum der Kreisfonds bildet.

14. Wir ermächtigen Unſere Regierung der Pfalz die in dem Jahre $18^{38}/_{39}$ an der Poſition für Unterſtützung der Schullehrer erübrigten 244 fl. 20 kr. auf das Jahr $18^{39}/_{40}$ überzutragen und in demſelben zur Vertheilung zu bringen, dem Landrathe aber bei ſeiner nächſten Verſammlung die angezeigten Gründe zu erörtern, aus welchen der Mehrbetrag jener Poſition zur Beſtreitung der Schulviſitationskoſten verwendet werden mußte.

15. Da es ſich bei der Straße von Mußbach nach Neuſtadt nur von der Erneuerung einer bereits beſtandenen, aber ruinos gewordenen Brücke, nicht aber von einem neu zugehenden Bauobjekte handelte, ſo findet der Art. II. A. 7, des Ausſcheidungsgeſetzes hierauf keine Anwendung, und der beantragte Rückerſatz der verausgabten 966 fl. 46 kr. nicht ſtatt.

16. Sofern der Landrath den Rückerſatz der Ausgaben für die Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau, für Prämien bei dem Landgeſtüte in Zweibrücken und für Diäten der Prüfungskommiſſäre, deren vorſchußweiſe Beſtreitung aus den Fonds für fakultative Zwecke für die Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ in dem Abſchiede vom 26. November 1838, Abth. III. Kap. 1, §. 4, angeordnet worden iſt, für dieſe Fonds in Anſpruch nehmen will, ſind die erforderlichen Mittel aus dem Aktivreſte der hiezu allein verpflichteten Kreisfonds für nothwendige Zwecke zu ſchöpfen, wie Wir bereits in dem Landrathsabſchiede vom 8. Juli 1839, Abth. IV. Ziff. 17, erklärt haben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18^{40}/_{41}$.

Unter Einrechnung des Steuerprinzipalbetrages der Staatsforſten von 36,000 fl. ſtellt ſich die Steuerprinzipalſumme der Pfalz für das Jahr $18^{40}/_{41}$

2. die Verſteigerung der Kartoffellieferung für dieſe Anſtalt, künftig erſt nach der Kartoffelernte, und zwar in Looſen zu 25 Hektoliter an den Wenigſtnehmenden abhalten laſſen, wenn nicht das Intereſſe der Anſtalt ſelbſt, etwa nach Lage der Umſtände, die Vereinigung der verſteigerten Abtheilungen in ein Loos, und deſſen Verſteigerung im Ganzen erfordern ſollte, auch ſind

3. Dem Landrathe künftig mit den Rechnungen dieſer Anſtalt zugleich die Protokolle über die in dem betreffenden Jahre von der Aufſichtskommiſſion abgehaltenen Sitzungen zur Einſichtnahme mitzutheilen.

4. In Betreff der wiederholt angeregten Uebernahme des Suſtentationsgehaltes des Oberaufſehers Müller im Armen- und Irrenhauſe zu Frankenthal auf den Centralfond, verweiſen Wir auf Unſere, in dem Landrathsabſchiede vom 8. Juli 1839, Abth. I. Ziff. 1 ertheilte Entſchließung.

5. Das von Unſerer Regierung der Pfalz bei Aufnahme der Pfleglinge in die allgemeine Armenanſtalt bisher beobachtete Verfahren haben Wir nach den von ihr gegebenen Erläuterungen vollkommen gerechtfertigt gefunden. Dem Landrathe iſt über die obwaltenden Verhältniſſe und beobachteten Grundſätze bei ſeiner nächſten Verſammlung nähere Aufklärung zu geben, und nicht minder

6. über das bei Aufnahme der Wahnſinnigen und Irren in dieſe Kreisanſtalt bisher eingehaltene, dem Maaße der verfügbaren Mittel vollkommen entſprechende Verfahren Mittheilung zu machen.

7. Auf die Herabſetzung des Sprunggeldes für Benützung der Hengſte aus dem Landgeſtüte in Zweibrücken iſt bei der nächſten Beſetzung der Beſchälſtationen nach Thunlichkeit Bedacht zu nehmen.

8. Da die Herſtellung dringend nöthiger Baulichkeiten der Geſtütanſtalt einen, aus den Erſparungen des Landgeſtütes zu ſchöpfenden Aufwand von 24,700 fl. unabweislich in Anſpruch nimmt, ſo kann die von dem Landrathe begutachtete ausſchließliche Benützung dieſer Erſparniſſe zu dem Ankaufe von Beſchälern nicht ſtatt finden.

9. Die in der Rechnung der Kreisfonde für nothwendige Zwecke für $18^{38}/_{39}$ vereinnahmte Rückvergütung der in der III. Finanzperiode aus dem Kreisfonde bezahlten Beiträge an Familien mit 7 Kindern, im Betrage von 316 fl. 40 kr. eignet ſich zur Verrechnung für den fakultativen Kreisfond. Unſere Regierung der Pfalz hat daher den bemerkten Betrag an den letztgenannten Fond hinüberzuzahlen und für $18^{39}/_{40}$ in Rechnung nachweiſen zu laſſen.

10. Wir haben die wegen des Vorrückens der Juſtizbeamten in höhere Beſoldungsklaſſen nöthige Ausgleichung unter den ſämmtlichen Kreiſen, auf die Jahre $18^{37}/_{38}$, $18^{38}/_{39}$, $18^{39}/_{40}$ bereits angeordnet, nach deren Ergebniß dem Kreisfonde der Pfalz die entſprechende nachträgliche Vergütung zu Theil werden wird, dagegen mangelt

11. Dem Anſpruche des Landrathes, auf beſondere Deckung des Taggeldes von 547 fl. 30 kr. für den bei dem Landkommiſſariate Germersheim beſtellten

Funktionär die erforderliche Begründung, nachdem es ſich hier nur um die Koſten einer temporären Geſchäftsaushülfe handelt, auf welche der Art. XI. des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 keine Anwendung findet, und nachdem die Kreisfondsrechnung für $18^{38}/_{39}$ nach Beſtreitung jener Ausgabe noch immer mit einem Aktivreſte abſchließt.

12. Die Lyceen gehören zu jenen Lehranſtalten, welche nach Art. I. Lit. D. Ziff. 1 des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 den Kreisfonden zugewieſen ſind, und worauf der Art. XI. desſelben Geſetzes keine Anwendung findet. Ein Rückerſatz der anf das neu errichtete Lyceum in Speyer verausgabten 104 fl. 43 kr., kann ſonach nicht Platz greifen. Eben ſo wenig vermögen Wir

13. die von dem Landrathe beantragte Uebernahme der, auf den Ankauf eines Gebäudes für das neu errichtete katholiſche Schullehrerſeminar in Speyer verwendeten 17,800 fl. auf Centralfonde zu genehmigen, da der Art. XI. des Ausſcheidungsgeſetzes nur von den Gerichts- oder Verwaltungsſtellen der Kreiſe und dem Perſonal- und Beſoldungsſtatus derſelben ſpricht, und das aus den Erübrigungen der Kreisfonde angekaufte Gebäude auch ein Eigenthum der Kreisfonds bildet.

14. Wir ermächtigen Unſere Regierung der Pfalz die in dem Jahre $18^{38}/_{39}$ an der Poſition für Unterſtützung der Schullehrer erübrigten 244 fl. 20 kr. auf das Jahr $18^{39}/_{40}$ überzutragen und in demſelben zur Vertheilung zu bringen, dem Landrathe aber bei ſeiner nächſten Verſammlung die angezeigten Gründe zu erörtern, aus welchen der Mehrbetrag jener Poſition zur Beſtreitung der Schulviſitationskoſten verwendet werden mußte.

15. Da es ſich bei der Straße von Mußbach nach Neuſtadt nur von der Erneuerung einer bereits beſtandenen, aber ruinos gewordenen Brücke, nicht aber von einem neu zugehenden Bauobjekte handelte, ſo findet der Art. II. A. 7, des Ausſcheidungsgeſetzes hierauf keine Anwendung, und der beantragte Rückerſatz der verausgabten 966 fl. 46 kr. nicht ſtatt.

16. Sofern der Landrath den Rückerſatz der Ausgaben für die Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau, für Prämien bei dem Landgeſtüte in Zweibrücken und für Diäten der Prüfungskommiſſäre, deren vorſchußweiſe Beſtreitung aus den Fonds für fakultative Zwecke für die Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ in dem Abſchiede vom 26. November 1838, Abth. III. Kap. 1, §. 4, angeordnet worden iſt, für dieſe Fonds in Anſpruch nehmen will, ſind die erforderlichen Mittel aus dem Aktivreſte der hiezu allein verpflichteten Kreisfonds für nothwendige Zwecke zu ſchöpfen, wie Wir bereits in dem Landrathsabſchiede vom 8. Juli 1839, Abth. IV. Ziff. 17, erklärt haben.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

Unter Einrechnung des Steuerprinzipalbetrages der Staatsforſten von 36,000 fl. ſtellt ſich die Steuerprinzipalſumme der Pfalz für das Jahr $18^{40}/_{41}$

auf die von dem Landrathe berechneten 823,321 fl. 55 kr., folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf den Betrag von 8233 fl.

Den wiederholten Antrag auf Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen über die Vertheilung der Perſonal- und Mobiliarſteuer-Kontingente werden **Wir**, nach Empfang des von **Unſerer** Regierung der Pfalz abgeforderten umfaſſenden Berichtes, in nähere Erwägung nehmen.

Hinſichtlich der wiederholten Bitte wegen Beſchleunigung der Kataſterarbeiten, verweiſen **Wir** auf den Landrathsabſchied vom 28. November 1836, Abth. II. Abſ. 3.

III. Beſtimmung der Kreisausgaben für 18$\frac{40}{41}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre 18$\frac{40}{41}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen **Wir Unſere** Genehmigung nach folgenden Anſätzen.

A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Juſtizminiſteriums.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 32,075 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,408 fl. 12 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 99,402 fl. 32 kr.

Kap. III. Etat des Miniſteriums des Innern.

Landkommiſſariate.

§. 1. Beſoldung 26,510 fl. 30 kr. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,499 fl.

Kap. IV. Etat der Staatsanſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanſtalten 53,175 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerſeminarien 12,730 fl. §. 3. Teutſche Schulen 44,106 fl. §. 4. Stipendien für Studirende an Univerſitäten 2600 fl. §. 5. Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. §. 6. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 7. Reſervefond — fl. Summe ad A. 115,161 fl. 30 kr.

B. Geſundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreisarmen- und Irrenanſtalt in Frankenthal, mit Einſchluß des Taubſtummenunterrichts 44,500 fl. §. 2. Almoſen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlaſſene Kinder 10,000 fl. Summe ad C. 56,500 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Induſtrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchule in Kaiſerslautern 4500 fl. §. 2. Diäten der Prüfungskommiſſäre 200 fl. §. 3. Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 4. Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,300 fl.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Adminiſtration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhaltungsetat der Straßen und Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 8000 fl. §. 5. Reſervefond 3727 fl. Summe ad F. 120,991 fl 30 kr.

W i e d e r h o l u n g.

Summe ad A. 115,161 fl. 30 kr., ad B. 19,264 fl., ad C. 56,500 fl., ad D. 150 fl., ad E. 12,300 fl., ad F. 120,991 fl. 30 kr. Summe des Kap. IV. 324,367 fl.

Kap. V. Landbauten.

Unterhaltung 4838 fl. 34 kr. 2 pf.

Kap. VI. Koſten des Landraths.

§. 1. Diäten und Reiſekoſten 1340 fl. §. 2. Regie des Landrathes 550 fl. Summe des Kap. VI. 1890 fl.

Kap. VII. Marſch- und Verpflegungskoſten inländiſcher Truppen 2500 fl.

Zuſammenſtellung.

Kap. I. 4654 fl. Kap. II. 99,402 fl. 32 kr. Kap. III. 47,499 fl. Kap. IV. 324,367 fl. Kap. V. 4838 fl. 34 kr. 2 pf. Kap. VI. 1890 fl. Kap. VII. 2500 fl. Geſammtvoranſchlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 485,151 fl. 6 kr. 2 pf.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1. Für 2 Freiplätze in der Taubſtummen-Unterrichtsanſtalt in München 250 fl. §. 2. Beitrag zur Exigenz der Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen 4345 fl. §. 3. Für Remuneration der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes beauftragten Lehrer an den lateiniſchen Schulen 1000 fl. §. 4. Für den Unterricht in der Seidenzucht 250 fl. §. 5. Prämien für das Landgeſtüt 1500 fl. §. 6. Für Unterhaltung der Bezirkswege 15,000 fl. §. 7. Für den Neubau von Bezirksſtraßen 6000 fl. §. 8. Für eine Freiſtelle in dem Blindeninſtitut zu München 125 fl. §. 9. Für den Unterricht in der Schwimmſchule zu Speyer und Zweibrücken 175 fl. §. 10. Reſervefond 2809 fl. 7 kr. Geſammtbetrag der Ausgaben für fakultative Zwecke 31,454 fl. 7 kr.

IV. Beſtimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach ſich entziffernden Bedarfes ſind folgende Mittel gegeben.

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1. Durchlaufende Einnahme für Dienſtwohnungen und Dienſtgründeanſchläge 550 fl.

2. Allgemeiner Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe nach Art. IX., Ziff. 1, §. 1 des Ausſcheidungsgeſetzes 4400 fl.

3. Beſonderer Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsſtraßen 8175 fl.

4. Beſonderer Nettoaverſalzuſchuß derſelben Kaſſe für das katholiſche Schullehrerſeminar in Speyer 3951 fl.

5. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenſterſteuer 15,390 fl. 10 kr. 2 pf.

6. Beſondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dann Antheile an Polizeiſtrafen und dem Ertrage der Rheindammgräſereien 20,439 fl. 56 kr.

7. Kreisumlage zu 52⅞ Prozent des Steuerprinzipale, im Nettobetrage von 432,245 fl., deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe ad A. 485,151 fl. 6 kr. 2 pf.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Aktivbeſtand aus den Vorjahren von 17,732 fl. 3 kr.

2. Kreisumlage von 1¼ Prozent des Steuerprinzipale, im Nettobetrage von 13,722 fl. 4 kr., deren Einhebung Wir hiemit genehmigen. Summe ad B. 31,454 fl. 7 kr.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1. Die Ueberweiſung der, den beiden Wagbrückenmeiſtern Dombach und Preismayer bewilligten Alimentationen auf den Centralfond für Landbauten iſt bereits durch Entſchließung vom 25. März l. J. verfügt worden.

2. Da es ſich bei dem Pflaſter auf der Limbacher Brücke nur um eine theilweiſe Erneuerung einer beſtehenden Fahrbahn, und bei der Brücke am Einöder Damm nur um eine Auswechslung der Straßenträger (Brückenbalken) und des Dielenbeleges, ſomit in beiden Fällen nicht um Neubauten im Sinne des Art. II. des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 handelt, ſo erſcheint eine Uebernahme der bezüglichen Koſten als Staatslaſt nicht begründet; dagegen ermächtigen Wir

3. Unſere Regierung der Pfalz, die Koſten für das Ortspflaſter von Rheinzabern mit 179 fl. 12 kr., und jene für den Ankauf eines Wieſenſtückes bei der Straße von Mannheim nach Kaiſerslautern mit 27 fl. 2 kr. auf den Etat der Centralfond für Straßen-Neubauten, überzutragen.

4. In Anſehung der Aufnahme von Bezirksſtraßen in die Reihe der Staats- und Kreisſtraßen verweiſen Wir den Landrath auf Unſere, deßfalls im Landtagsabſchiede vom 15. April l. J., Abth. III., lit. A., Ziff. 6 ertheilte Entſchließung.

5. Die Koſten der, durch die Rhein-Rektifikation nöthig werdenden Dammanlagen oder Dammverlegungen ſind zur Hälfte aus Kreisfonden zu beſtreiten

und in dieſem Betrage auch ſeit dem Beginne der Rhein-Rektifikation beſtritten worden. Die Erinnerung des Landrathes gegen das hiefür in das Kreisbüdget eingeſtellte Poſtulat iſt um ſo weniger begründet, als das Ausſcheidungsgeſetz vom 17. November 1837 in Art. I. D. 5, die Koſten für Unterhaltung der Rheindämme den Kreisfonden überweiſet, und im Art. IX. die Centralfonds zu höheren als den bis dahin obgelegenen Leiſtungen nicht verpflichtet.

6. Die Dammwärter haben die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht anzuſprechen, und es findet ſonach die Uebernahme ihrer Bezüge, ſowie der Alimentationen ihrer Wittwen auf die Centralfonde, geſetzlich nicht ſtatt.

7. Wegen Ausmittlung eines Gehaltes für einen proteſtantiſchen Lehrer der Geſchichte an dem Lyceum zu Speyer werden Wir die entſprechende Entſchließung faſſen, ſobald Uns das Ergebniß des vollſtändigen Vollzuges Unſeres allerhöchſten Beſchluſſes vom 23. October v. J. von Unſerer Kreisregierung vorgelegt ſeyn wird, wozu Wir dieſelbe hiemit wiederholt anweiſen.

8. Der beantragten Erhöhung der Remuneration des Lehrers der Naturgeſchichte an dem Lyceum zu Speyer, auf 400 fl., ſteht der Mangel hiezu verfügbarer Mittel entgegen.

9. Bei den Bemerkungen des Landrathes über die Dotation der lateiniſchen und teutſchen Schulen vermiſſen Wir die Angabe beſtimmter Thatſachen.

10. Den Antrag bezüglich der Verwendung von Lycealprofeſſoren zu Speyer, als Prüfungskommiſſäre an den höheren Lehranſtalten des pfälziſchen Kreiſes, werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

11. Bezüglich der neuerlich beantragten Erhöhung der Poſition für Nichtwerthe verweiſen Wir auf den Landrathsabſchied vom 8. Juli 1839, Abth. I., № 4, ſowie

12. hinſichtlich der bei den Voranſchlägen für die nothwendigen Kreislaſten begutachteten, und auf eine Erhöhung der Nettoaverſalzuſchüſſe aus Centralfonds abzielenden Etatsmehrungen, auf die entgegenſtehenden Beſtimmungen des Finanzgeſetzes vom 17. November 1837 und des Ausſcheidungsgeſetzes von dem nämlichen Tage.

13. Die von dem Landrathe in Bezug auf eine Trennung der Armen- und Irrenanſtalt des Regierungsbezirkes gemachten Vorſchläge werden Wir näherer Erwägung unterſtellen, und ſehen hierüber einem wohlerwogenen Gutachten Unſerer Kreisregierung eheſtens entgegen.

14. Wir haben die Einſtellung der für die Unterſtützung von Armen, dann die für Beiträge zu den Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen, für Prämien bei dem Landgeſtüte, nnd für die Unterhaltung von Bezirksſtraßen beantragten Summen bei dem Ausgabenetat für fakultative Zwecke genehmiget, und verweiſen den Landrath hiebei auf Unſere, in dem nämlichen Betreffe in dem Abſchiede vom 8. Juli v. J., Abth. I., Ziff. 12, und Abth. IV., Ziff. 17 ertheilten Entſchließungen, ſo wie wegen der über die Unterhaltungskoſten der

Staatsgebäude gemachten Bemerkungen auf die in demſelben Abſchiede Abth. I., Ziff. 11 gegebene Erklärung.

VI. Voranſchlag der Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranſchläge über die Straßen- und Brücken-Neubauten pro 18⁴⁄₅, ſind nach den beſtehenden Etats- und Kompetenzbeſtimmungen zu vollziehen.

Wir werden die bei Prüfung derſelben von dem Landrathe geäußerten Wünſche, bei Entwerfung der künftigen Jahresetat, näherer Würdigung unterſtellen laſſen.

VII.

Auf die in dem beſondern Protokolle niedergelegten Wünſche nnd Anträge des Landrathes beſchließen Wir, was folgt:

1. Die Verbeſſerung des Dienſteinkommens bei der Pfarrgeiſtlichkeit der Pfalz iſt Unſerer Bedachtnahme nicht entgangen. Wir haben die deßfalls erforderlichen Ermittlungen längſt angeordnet, und haben vor, bei der Herſtellung des Büdgets für die fünfte Finanzperiode die angemeſſene Fürſorge eintreten zu laſſen.

2. Dem Antrage wegen Abänderung des Hypothekenweſens in der Pfalz auf legislativem Wege haben Wir bereits Berückſichtigung zugewendet.

3. Die Beförderung des Baues einer Eiſenbahn von Bexbach nach dem Rheine bildet einen Gegenſtand Unſerer beſondern Fürſorge.

4. Dem von dem Landrathe wegen des Gebrauches breiter Radfelgen bei dem zweirädrigen Gewerbsfuhrwerke geäußerten Wunſche, iſt bereits in dem §. 7 Unſerer Verordnung vom 16. Juli l. J. entſprochen.

5. Den Antrag wegen Errichtung einer Zwangsarbeitsanſtalt für Arme, werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

6. Die Bitte um Reviſion des Geſetzes über die Regulirung der Häuſerſteuer vom 15. Auguſt 1828, können Wir im Hinblicke auf deſſen ohne Anſtand fortſchreitende Wirkſamkeit in den übrigen Regierungsbezirken, zur Berückſichtigung geeignet nicht erachten.

Die nachgeſuchte Reviſion der Häuſerſteuerkataſter der Gemeinden Freinsheim und Wachenheim, iſt unſtatthaft, da allenfalls entſtandene Ungleichheiten in der Beſteuerung, lediglich auf dem geſetzlich vorgeſchriebenen Wege der Reklamation ihre Beſeitigung finden können.

Wir erkennen übrigens in den erneuerten Verſicherungen der Treue und Anhänglichkeit, welche der Landrath am Schluſſe ſeiner Verhandlungen Uns dargebracht, mit Wohlgefallen den Ausdruck jener erfreulichen Geſinnungen, welche die Bewohner der Pfalz und insbeſondere die Mitglieder des Landraths bei Unſerer jüngſten Reiſe durch dieſelbe, aller Orten gegen Uns an den Tag gelegt haben, und erwiedern dieſelben, unter Bezeugung Unſerer Allerhöchſten Zufriedenheit mit dem von dem Landrathe bei ſeinen Verhandlungen

aufs Neue bethätigten Gemeinſinn und Berufseifer, mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

§. 135. Landrathsabſchied für $18\frac{41}{42}$, vom 3. Juli 1841, Amtsbl. № 47, p. 381.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 17. bis 29. Mai l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, folgende Entſchließungen.

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für $18\frac{39}{40}$.

A. Die Kreishülfskaſſerechnung.

mit einer Einnahme von 6498 fl. 34 kr. $2\frac{1}{4}$ pf., mit einer Ausgabe von 4358 fl. 10 kr., und einem Einnahme-Ueberſchuſſe von 2140 fl. 24 kr. $2\frac{1}{4}$ pf, dann mit einem Vermögensſtande von 27,836 fl. 47 kr. $2\frac{1}{4}$ pf., hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

Das Rechnungsergebniß iſt in die nächſte Rechnung überzutragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde ſammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal, über das Landgeſtüt zu Zweibrücken, die Kreisbaumſchule zu Speyer und die beſondern Fonde für die Gemeindezwecke ſind gleichfalls mit folgenden Ergebniſſen als richtig anerkannt worden, und zwar:

a) Die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke
mit einer Einnahme von 513,642 fl. 58 kr. 2 pf., mit einer Ausgabe von 506,463 fl. 47 kr. 1 pf., und mit einem Einnahmsüberſchuſſe von 7179 fl. 11 kr. 1 pf.

b) Die Rechnung über die Kreisfonde für fakultative Zwecke
mit einer Einnahme von 49,632 fl. 47 kr., mit einer Ausgabe von 23,431 fl. 25 kr, ſohin mit einem Aktivreſte von 26,201 fl. 22 kr.

c) Die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal
mit einer Einnahme von 47,378 fl. 2 kr., mit einer Ausgabe von 47,378 fl. 2 kr.

d) Die Rechnung des Landgeſtütes zu Zweibrücken
mit einer Einnahme von 66,427 fl. 52 kr., mit einer Ausgabe von 26,048 fl. 33 kr., ſohin einem Aktivreſte von 40,379 fl. 19 kr.

e) Die Rechnung der Kreisbaumſchule in Speyer
mit einer Einnahme von 1889 fl. 34 kr., mit einer Ausgabe von 1820 fl. 46 kr. 2 pf., ſohin einem Einnahmsüberſchuſſe von 68 fl. 47 kr. 2 pf.

f) Die Rechnung über beſondere Fonde für Gemeindezwecke
mit einer Einnahme von 62,161 fl. 57 kr. 1 pf., mit einer Ausgabe von 30,318 fl. 19 kr., ſonach einem Aktivbeſtand von 31,843 fl. 38 kr. 1 pf.

Auf die bei Prüfung dieſer Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünſche erwiedern Wir, was folgt:

1. Die Bemerkung wegen allzuzahlreicher Aufnahme von Gelbſüchtigen, an Fiebern, Rheumatismen ꝛc. Leidenden in die allgemeine Armenanſtalt, zu welcher ſich der Landrath, unter Anerkennung der wohlgeordneten Verwaltung dieſer Anſtalt, veranlaßt geglaubt hat, findet ihre Berichtigung in dem Umſtande, daß die im laufenden Jahre veröffentlichte Ueberſicht der Reſultate der ärztlichen Behandlung nur die Nachweiſung der im Laufe des Jahres im Inſtitute Erkrankten und ihrer Krankheitsformen, nicht aber die Angabe enthält, wegen welcher Umſtände und Gebrechen dieſelben in die Anſtalt aufgenommen worden ſind, und daß insbeſondere weder im Jahre 18³⁹/₄₀, noch in dem letzten Vorjahre eine ſolche Aufnahme aus dem Grunde jener einfachen Krankheiten ſtatt gefunden hat.

2. Auf die Wiederbeſetzung der Stelle eines Direktors der Geſtütsanſtalt in Zweibrücken mit einem in allen Beziehungen geeigneten Individuum wird in Folge der, deßfalls ſchon getroffenen Einleitungen Bedacht genommen werden.

3. Bei dem beſchränkten Gemeindevermögen der Stadt Neuſtadt a. d. H. würde die Beſtreitung der Herſtellungskoſten des dortigen Gemeindehauſes den, wenn auch theilweiſe wohlhabenden Gemeindegliedern zu ſchwer geworden ſeyn; ein angemeſſener Beitrag aus dem für Gemeindezwecke überhaupt, alſo auch für jene der größern Gemeinden verwendbaren Fonds war demnach in dem bemerkten Falle um ſo mehr gerechtfertigt, als keine bedürftigere Gemeinde dadurch verkürzt wurde, und überdies dem öffentlichen Verkehre durch Entfernung eines beengenden alten Gebäudes am Marktplatze Vortheil zuging.

4. Die Natur eines Voranſchlags, ſowie der Begriff der Ausgaben auf nothwendige, d. h. geſetzlich gebotene Zwecke bringen es mit ſich, daß das Maaß dieſer Ausgaben bei der wirklichen Verwendung ſich nach dem, alsdann beſtehenden effektiven Bedarfe richtet, der nicht immer genau vorher bemeſſen werden kann und häufig von Zufälligkeiten abhängt. Der Mehrbetrag einer einzelnen Poſition in der Rechnung der bezeichneten Ausgaben kann ſonach um ſo minder in Betracht kommen, als die Geſammtziffer die etatsmäßig verfügbare Summe der Kreisfonds-Einnahmen für nothwendige Zwecke nicht überſchreitet.

Was die angeſprochene Refundirung der aus fakultativen Fonds für nothwendige Zwecke vorgeſchoſſenen Beträge betrifft, ſo hat Unſere Kreisregierung den fakultativen Kreisfonds die für die Diäten des Prüfungskommiſſärs an den Gewerbſchulen entnommenen 453 fl. 56 kr. aus dem bei den nothwendigen Kreisfonds vorhandenen Aktivbeſtande zurückzuerſtatten. Bezüglich der Zuſchüſſe aber, welche aus den fakultativen Kreisfonds für die Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen zu Speyer, Zweibrücken und Landau, dann für die Prämien bei dem Kreisgeſtüt geleiſtet worden ſind, bemerken Wir dem Landrathe, daß weder das Ausſcheidungsgeſetz, noch das Finanzgeſetz vom 17. November 1837

den Centralfonds die Verpflichtung zu größern, als den bis dahin entrichteten Zuſchüſſen für die bezeichneten Anſtalten auferlegt haben, und daß daher der Rückerſatz ſeiner Zeit immer nur durch Erhöhung der Kreisumlagen für nothwendige Zwecke gewährt werden könnte.

5. Die Behauptung: es ſeyen die dringendſten Bedürfniſſe ohne Abhülfe geblieben, erſcheint in dieſer Allgemeinheit und ohne nähere Belegung um ſo mehr höchſt ungeeignet, als die Minderausgaben für den Dienſt der Landkommiſſariate und die Medizinalpolizei lediglich in der Differenz des wahren Bedarfes gegen den Voranſchlag ihren Grund gefunden haben, die als beabſichtete Erübrigung bezeichneten Beträge aber von 4694 fl. 36 ⅞ kr. für den Straßenbau und von 1515 fl. 25 ¼ kr. für den Landbau ihrem beſtimmten Zwecke vorbehalten geblieben, und unter dem Aktivbeſtande auf das folgende Jahr zur nachträglichen Verwendung für den Straßen- und Landbau transferirt worden ſind.

6. Dem Landrathe iſt über die beſtimmungsgemäße Verwendung des Zuſchuſſes zu dem Regleaverſum der Landkommiſſariate und über den Grund der Nichtverwendung eines Theiles dieſes Zuſchuſſes bei ſeiner nächſten Verſammlung Erläuterung zu geben.

Die Beurtheilung der Frage, ob für die Unterſuchung der Stiftungskaſſen die Landkommiſſariatsaktuare oder Schreiber verwendet werden ſollen, liegt außer den Gränzen der landräthlichen Zuſtändigkeit.

7. Es iſt nicht richtig, daß die Aufſtellung remunerirter Stellvertreter für erkrankte Bedienſtete, wenn deren Funktion von den Amtsgenoſſen ohne Hintanſetzung der eigenen Obliegenheiten nicht übernommen werden kann, nur bei den Studienanſtalten, nicht aber in andern Dienſtzweigen vorkomme. Ueberall wird jedoch auf möglichſte Vermeidung und Beſchränkung ſolcher Koſten Bedacht genommen, und es beſteht daher für den Landrath deßfalls ein Grund zu Befürchtungen oder Beſchwerden durchaus nicht.

8. Bezüglich des Schullehrerſeminargebäudes in Speyer verweiſen Wir auf Abſchn. I. Ziff. 13 des Landrathsabſchiedes vom 1. September 1840.

Es hat aber die hiebei von dem Landrathe gemachte Aeußerung, daß ihm die Zuſchüſſe aus Staatsmitteln mit einer immer gleichen Beharrlichkeit ſtreitig gemacht, und die Verwendung für die beſonderen Zwecke des Kreiſes von Jahr zu Jahr dadurch vermindert werden, Unſer Befremden um ſo mehr erregen müſſen, als der dermalige Zuſtand des pfälziſchen Kreiſes und Unſerer Unterthanen in demſelben für die wohlwollende Freigebigkeit, mit welcher ſeit 25 Jahren für deren Bedürfniſſe nach allen Richtungen landesväterlicher Vorſorge eingetreten iſt, das ſprechendſte Zeugniß gibt, und zu der Erwartung dankbarer Anerkennung zu berechtigen wohl geeignet erſcheinen dürfte.

9. In Anſehung der Alimentationen der Rheindammwärter verweiſen Wir auf Abſchn. V. Ziff. 6 des Landrathsabſchiedes vom 1. September 1840.

10. Desgleichen in Anſehung des Suſtentationsgehaltes des Oberaufſehers

Müller in der Kreisarmenanſtalt auf Abſchn. I. Ziff. 4 ebendesſelben Abſchieds, endlich

11. Bezüglich der Wegmacher Bolz, Reis, Holzheimer und Wayard auf den Landrathsabſchied vom 8. Juli 1839, Abſchn. IV. Ziff. 12.

12. Die Alimentation der Waagbrückenmeiſter Dombach und Preismayer wird aus den Centralfonds bezahlt, und es iſt daher die deßfallſige Erinnerung des Landrathes auf unrichtige Vorausſetzungen geſtützt, wie ſich derſelbe leicht hätte überzeugen können, wenn er pflichtmäßig durch Benehmen mit Unſerer Kreisregierung über die Thatſache ſich unterrichtet hätte.

13. Wegen des Taggeldes des ehemaligen Funktionärs bei dem Landkommiſſariate Germersheim bewendet es bei der motivirten Entſchließung Abſchn. I. Ziff. 11 des Landrathsabſchiedes vom 1. September 1840 um ſo mehr, als die Beſtellung jenes Funktionärs gerade in dem Sinne verfügt worden war, in welchem der Landrath inhaltlich ſeiner Aeußerung zu dem oben unter Ziff. 7 bemerkten Punkte, den Regiezuſchuß der Landkommiſſariate verwendet zu ſehen wünſcht.

14. Die Koſten des Lyceums zu Speyer, und

15. Die Ausgaben für die Brücke auf der Straße von Neuſtadt nach Mußbach betreffend, nehmen Wir auf den Landrathsabſchied vom 1. September 1840, Abſchn. I. Ziff. 12 und 15 Bezug.

16. Die an die Stadt Kaiſerslautern verausgabten 412 fl. 14 kr. für zum Baue der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchule geliefertes Holz ſind den Fakultativfonds des Kreiſes aus dem Fonde für nothwendige Zwecke indeſſen erſetzt worden.

17. Die Ausgabe von 204 fl. 31 kr. an den Prüfungskommiſſär Kuppler iſt den fakultativen Kreisfonds aus dem bei den Kreisfonds für nothwendige Zwecke beſtehenden Aktivreſte zurückzuerſtatten.

18. Wir waren zu der Erwartung berechtigt, daß, nachdem der Landrath in der dem Protokolle einverleibten Ueberſicht über die Verwendung der Fonds für Gemeindezwecke durch das zu Ziff. 1, 4, 5, 6, 10, 11, 14 und 18 der Ausgaben beſonders hervorgehobene konfeſſionelle Verhältniß der bei Kirchen- und Pfarrhofbauten unterſtützten Gemeinden die Beſchuldigung vorzugsweiſer Begünſtigung der katholiſchen vor den proteſtantiſchen Gemeinden indirekt auszuſprechen ſich nicht entſehen hatte, Unſere Kreisregierung hierin eine dringende Aufforderung finden würde, dieſe Beſchuldigung durch die Darlegung der Gründe ihres Verfahrens in dem über das Landrathsprotokoll erſtatteten Berichte zu beleuchten.

Nachdem dieſe Erwartung unerfüllt geblieben iſt, ſo ertheilen Wir Unſerer Kreisregierung die Weiſung, unverzüglich die rechtfertigenden Erläuterungen Uns vorzulegen.

19. In der bei nochmaliger Berührung der Vorſchüſſe aus fakultativen Fonds von dem Landrathe in das Protokoll niedergelegten, ebenſo unveranlaß-

ten, als ungehörigen Aeußerung: „Er verſpreche ſich die Verwahrung ſeiner in den oben bezeichneten Fällen gefährdeten verfaſſungsmäßigen Rechte mit aller Gewißheit von Unſerer Gerechtigkeit und Unſerem Scharfblicke, gegen welche es keinem der Pfalz ungünſtigen Rathgeber gelingen werde, das Inſtitut des Landraths um ſeine Bedeutung zu bringen, und die Königl. Kreisregierung durch ſtete Verminderung der verfügbaren Mittel in ihrer rühmlichen Wirkſamkeit zu ſtören," haben Wir mit tiefem Mißfallen ein gänzliches Mißkennen der Stellung des Landrathes und ſeiner Unterthanspflichten und eine ahndungswürdige Anmaßung um ſo mehr wahrnehmen müſſen, als der größte Theil der angebrachten Beſchwerden wegen ihres Ungrundes von Uns bereits durch frühere Landrathsabſchiede abweislich beſchieden worden iſt.

II. Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{41}{42}$.

Unter Einrechnung des Steuerprinzipalbetrags der Staatsforſten von 36,000 fl. ſtellt ſich die Steuerprinzipalſumme der Pfalz für das Jahr 18$^{41}/_{42}$ auf 825,142 fl. 9 kr., folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf 8251 fl.

Was die von dem Landrathe bei dieſem Anlaſſe vorgetragenen Bemerkungen in Anſehung der Erhebung der Thür- und Fenſterſteuer anlangt, ſo ſtehet die dermalige Meinung desſelben, daß in den definitiv kataſtrirten Kantonen die Thür- und Fenſterſteuer abzuſchreiben und die erhobenen Beträge zu reſtituiren ſeyen, mit den bisherigen, ganz richtigen und ſeit dem Jahre 1835 conſtanten Anſichten des Landrathes in Widerſpruch, und iſt auch noch überdies geſetzlich nicht begründet, weil nach den Finanzgeſetzen für die III. und IV. Finanzperiode 73 Prozent der Grundſteuer von Feldgütern und Häuſern und die ganze Thür- und Fenſterſteuer das von Grundſtücken und Gebäuden zu entrichtende Kontingent bilden, welches in den Kantonen, je nachdem in denſelben das Definitivum eingeführt iſt, aber nicht nach den Grundſätzen der Grund- und Hausſteuergeſetze vom Jahre 1828, ſondern nach den früheren Geſetzen zu erheben iſt.

Unter Hinblick auf §. 15, Buchſt. C., und §. 21, Ziff. III. des Finanzgeſetzes vom 28. Dezember 1831, dann auf §. 8, Buchſt. C. des Finanzgeſetzes vom 17. November 1837, wird daher die dermalige irrige Meinung und Verwahrung des Landrathes in ſeinem Protokolle vom 19. Mai l. J. als mit den beſtehenden Geſetzen unvereinbarlich um ſo mehr zurückgewieſen, als in den definitiv kataſtrirten Kantonen an Grund- und Hausſteuern bisher nicht mehr erhoben worden iſt und auch zukünftig nicht mehr erhoben werden wird, als das büdgetmäßige Kontingent beträgt.

Bezüglich der wiederholt in Anregung gebrachten Reviſion des Geſetzes vom 3. Niv. VII. über die Vertheilung der Perſonal- und Mobiliarſteuer ſehen Wir den Anträgen Unſerer Kreisregierung eheſtens entgegen.

III. Beſtimmung der Kreisausgaben für 18$\frac{41}{42}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre 18$^{41}/_{42}$ aus

Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund=, Perſonal=, Mobiliar=, Thür= und Fenſter=, dann Gewerbſteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Miniſteriums der Juſtiz.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 32,475 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,384 fl. 42 kr. §. 4. Unterhaltung der Juſtizgebäude 500 fl. §. 5. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 100,279 fl. 2 kr.

Kap. III. Etat des Miniſteriums des Innern.
Landkommiſſariate.

§. 1. Beſoldungen 26,387 fl. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,375 fl. 30 kr.

Kap. IV. Etat der Staatsanſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanſtalten 53,705 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerſeminarien 12,840 fl. §. 3. Teutſche Schulen 43,605 fl. 54 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 5. Unterhaltung der Gebäude 1385 fl. §. 6. Stipendien für Studirende an Univerſitäten 2600 fl. §. 7. Erziehungsbeiträge für Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. Summe ad A. 116,686 fl. 24 kr

B. Geſundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen= und Irrenanſtalt ſammt Taubſtummenunterricht 44,500 fl. §. 2. Almoſen 2000 fl. §. 3. Findel= und verlaſſene Kinder 10,000 fl. Summe ad C. 56,500 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Induſtrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthſchafts= und Gewerbsſchule zu Kaiſerslautern 4454 fl. 44¾ kr. §. 2. Diäten der Prüfungskommiſſäre 200 fl. §. 3. Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 4. Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,254 fl. 44¾ kr.

F. Straßen=, Brücken= und Dammbauten.

§. 1. Adminiſtration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhalt der Straßen und Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 4478 fl. §. 5. Reſervefonds 7749 fl. Summe ad F. 121,491 fl. 30 kr.

Wiederholung.

Summe ad A. 116,686 fl. 24 kr., ad B. 19,264 fl., ad C. 56,500 fl., ad D. 150 fl., ad E. 12,254 fl. 44¼ kr., ad F. 121,491 fl. 30 kr. Summe des Kap. IV. 326,346 fl. 38¼ kr.

Kap. V. Landbauten.

Unterhalt 3900 fl.

Kap. VI. Koſten des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reiſekoſten 1340 fl. §. 2. Regie 550 fl. Summe des Kap. VI. 1890 fl.

Kap. VII. Marſch- und Verpflegungskoſten inländiſcher Truppen 2500 fl.

Kap. VIII. Allgemeiner Reſervefond 115 fl. 35¼ kr.

Zuſammenſtellung.

Kap. I. 4654 fl. Kap. II. 100,279 fl. 2 kr Kap. III. 47,375 fl. 30 kr. Kap. IV. 326,346 fl. 28¼ kr. Kap. V. 3900 fl. Kap. VI. 1890 fl. Kap. VII. 2500 fl. Kap. VIII. 115 fl. 35¼ kr. Geſammtvoranſchlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 487,060 fl. 46 kr.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Nachdem durch die Beſchlüſſe des Landraths der Fortbeſtand der Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen des Kreiſes, des gewerblichen Unterrichts an den lateiniſchen Schulen und zum Theile auch des Kreisgeſtüts in Frage geſtellt iſt, Wir aber im Hinblicke auf die Beſtimmungen des Finanzgeſetzes der vierten Finanzperiode und des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 in den grundloſen Anſichten und den ungeeigneten Beſchlüſſen des Landraths keine Veranlaſſung finden können, die betreffenden Ausgaben unter irgend einer Form oder Bedingung aus Centralfonds decken zu laſſen, ſo haben Wir beſchloſſen, den ſämmtlichen Anträgen des Landrathes bezüglich der Verwendung der fakultativen Fonds Unſere Genehmigung vor der Hand zu verſagen, und beauftragen demzufolge Unſere Kreisregierung, den Landrath der Pfalz zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 16. Auguſt l. J. einzuberufen, und demſelben die auf Unſeren Befehl bei der jüngſten Verſammlung an ihn gebrachten Propoſitionen über die Verwendung der fakultativen Fonds pro 18⁴⁴/₄₅ zur wiederholten Berathung mitzutheilen.

Wir übergeben Uns dabei der Erwartung, daß der Landrath in dieſer nochmaligen Berathung die nachtheiligen Folgen, welche aus der Auflöſung ſämmtlicher Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen des Kreiſes, aus dem Aufhören des techniſchen Unterrichts an den lateiniſchen Schulen und aus der Einſtellung der Prämien-Auszahlung bei dem Kreisgeſtüte für den pfälziſchen Kreis unausweichlich hervorgehen würden, und ſeine deßfallſige Verantwortlichkeit in reife Erwägung nehmen werde.

IV. Beſtimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach ſich ergebenden Bedarfs ſind folgende Mittel gegeben:

Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke, und zwar:

Kap. I. Nichtwerthe an Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, dann Gewerbſteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Miniſteriums der Juſtiz.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 32,475 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,841 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,384 fl. 42 kr. §. 4. Unterhaltung der Juſtizgebäude 500 fl. §. 5. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 100,279 fl. 2 kr.

Kap. III. Etat des Miniſteriums des Innern.
Landkommiſſariate.

§. 1. Beſoldungen 26,387 fl. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,375 fl. 30 kr.

Kap. IV. Etat der Staatsanſtalten.
A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanſtalten 53,705 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerſeminarien 12,840 fl. §. 3. Teutſche Schulen 43,605 fl. 54 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 5. Unterhaltung der Gebäude 1385 fl. §. 6. Stipendien für Studirende an Univerſitäten 2600 fl. §. 7. Erziehungsbeiträge für Söhne von Familien mit 7 Kindern 2500 fl. Summe ad A. 116,686 fl. 24 kr

B. Geſundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 300 fl. §. 4. Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe ad B. 19,264 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen- und Irrenanſtalt ſammt Taubſtummenunterricht 44,500 fl. §. 2. Almoſen 2000 fl. §. 3. Findel- und verlaſſene Kinder 10,000 fl Summe ad C. 56,500 fl.

D. Sicherheit.

Belohnung für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Induſtrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Kaiſerslautern 4454 fl. 44¾ kr. §. 2. Diäten der Prüfungskommiſſäre 200 fl. §. 3. Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 4. Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,254 fl. 44¾ kr.

F. Straßen-, Brücken- und Dammbauten.

§. 1. Adminiſtration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhalt der Straßen und Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirkswege 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 4478 fl. §. 5. Reſervefonds 7749 fl. Summe ad F. 121,491 fl. 30 kr.

Wiederholung.

Summe ad A. 116,686 fl. 24 kr., ad B. 19,264 fl., ad C. 56,500 fl., ad D. 150 fl., ad E. 12,254 fl. 44 $^{1}/_{4}$ kr., ad F. 121,491 fl. 30 kr. Summe des Kap. IV. 326,346 fl. 38 $^{1}/_{4}$ kr.

Kap. V. Landbauten.

Unterhalt 3900 fl.

Kap. VI. Koſten des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reiſekoſten 1340 fl. §. 2. Regie 550 fl. Summe des Kap. VI. 1890 fl.

Kap. VII. Marſch- und Verpflegungskoſten inländiſcher Truppen 2500 fl.

Kap. VIII. Allgemeiner Reſervefond 115 fl. 35 $^{1}/_{4}$ kr.

Zuſammenſtellung.

Kap. I. 4654 fl. Kap. II. 100,279 fl. 2 kr Kap. III. 47,375 fl. 30 kr. Kap. IV. 326,346 fl. 28 $^{1}/_{4}$ kr. Kap. V. 3900 fl. Kap. VI. 1890 fl. Kap. VII. 2500 fl. Kap. VIII. 115 fl. 35 $^{1}/_{4}$ kr. Geſammtvoranſchlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 487,060 fl. 46 kr.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Nachdem durch die Beſchlüſſe des Landraths der Fortbeſtand der Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen des Kreiſes, des gewerblichen Unterrichts an den lateiniſchen Schulen und zum Theile auch des Kreisgeſtüts in Frage geſtellt iſt, Wir aber im Hinblicke auf die Beſtimmungen des Finanzgeſetzes der vierten Finanzperiode und des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 in den grundloſen Anſichten und den ungeeigneten Beſchlüſſen des Landraths keine Veranlaſſung finden können, die betreffenden Ausgaben unter irgend einer Form oder Bedingung aus Centralfonds decken zu laſſen, ſo haben Wir beſchloſſen, den ſämmtlichen Anträgen des Landrathes bezüglich der Verwendung der fakultativen Fonds Unſere Genehmigung vor der Hand zu verſagen, und beauftragen demzufolge Unſere Kreisregierung, den Landrath der Pfalz zu einer außerordentlichen Sitzung auf den 16. Auguſt l. J. einzuberufen, und demſelben die auf Unſeren Befehl bei der jüngſten Verſammlung an ihn gebrachten Propoſitionen über die Verwendung der fakultativen Fonds pro $18^{41}/_{42}$ zur wiederholten Berathung mitzutheilen.

Wir übergeben Uns dabei der Erwartung, daß der Landrath in dieſer nochmaligen Berathung die nachtheiligen Folgen, welche aus der Auflöſung ſämmtlicher Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen des Kreiſes, aus dem Aufhören des techniſchen Unterrichts an den lateiniſchen Schulen und aus der Einſtellung der Prämien-Auszahlung bei dem Kreisgeſtüte für den pfälziſchen Kreis unausweichlich hervorgehen würden, und ſeine deßfallſige Verantwortlichkeit in reife Erwägung nehmen werde.

IV. Beſtimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach ſich ergebenden Bedarfs ſind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1. Durchlaufende Einnahme für Dienſtwohnungen und Dienſtgründe-Anſchläge 550 fl.

2. Allgemeiner Netto-Averſalzuſchuß der Staatskaſſe nach Art. IX. Ziff. 1, §. 1, lit. d. des Ausſcheidungsgeſetzes 1200 fl.

3. Beſonderer Netto-Averſalzuſchuß der Staatskaſſe für die Diäten und Reiſekoſten der Landräthe, dann für die Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern 3600 fl.

4. Beſonderer Netto-Averſalzuſchuß der Staatskaſſe zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsſtraßen 8175 fl.

5. Beſonderer Netto-Averſalzuſchuß der Staatskaſſe für das katholiſche Schullehrerſeminar in Speyer 3951 fl.

6. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- u. Fenſterſteuer 15,390 fl. 10⅞ kr.

7. Beſondere Einnahme aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeiſtrafen und dem Ertrage der Rheindammgräſereien 20,995 fl.

8. Kreisumlage im Nettobetrage nach 52⅞ Prozent 433,199 fl. 35⅞ kr. deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe ad A. 487,060 fl. 46 kr.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Der Aktivreſt aus der Rechnung von 18⁴⁄₅. 9065 fl.

2 Kreisumlagen von 1⅞ Prozent im Nettobetrage 13,752 fl. 22 kr.

Summe ad B. 22,817 fl. 22 kr.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlags der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachſtehende Entſchließungen:

1. Wie die Bedürfniſſe der Volksſchulen in dem pfälziſchen Kreiſe gedeckt werden ſollen, iſt in dem Geſetze vom 11. Frimaire 7, Art. 8, № 10, und in dem Regierungsausſchreiben vom 20. Auguſt 1817 (Amtsbl. des vormaligen Rheinkreiſes von 1817, S. 365 flg.) genau beſtimmt.

Wir befehlen daher Unſerer Kreisregierung, für die Deckung der wahren Schulbedürfniſſe mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes auf dem geſetzlichen Wege Sorge zu tragen.

Wir bemerken dabei dem Landrathe, daß ihm bezüglich der Ausgaben für nothwendige Zwecke ein Bewilligungsrecht überhaupt nicht, und eben ſo wenig eine Einmiſchung in die Vertheilung der Zuſchüſſe für die Unterrichtsanſtalten, welche der pfälziſche Kreis lediglich Unſerem und Unſeres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majeſtät landesväterlichen Wohlwollen zu danken hat, dann in die Einrichtung dieſer Anſtalten zuſtehe.

Was insbeſondere die bezüglich des proteſtantiſchen Religionsunterrichtes an dem Gymnaſium zu Speyer getroffenen Anordnungen anlangt, ſo können Wir dem Landrathe nicht unbemerkt laſſen, daß über die Würdigkeit der zu

ſolchen Lehrſtellen zu berufenden Individuen aus dem kirchlichen Standpunkte nur Unſerem proteſtantiſchen Oberkonſiſtorium verfaſſungsmäßig ein gültiges Urtheil zuſtehe, deſſen Beachtung Wir Uns zur heiligen Pflicht rechnen.

2. Den Antrag wegen Reviſion der Beſtimmungen über Schulverſäumniſſe und deren Beſtrafung werden Wir in Erwägung ziehen.

3. Ueber die Errichtung einer neuen Schwimmſchule für die Unterrichtsanſtalten zu Speyer ſehen Wir den Anträgen Unſerer Kreisregierung entgegen.

4. Bei Vertheilung und Verwendung der für den Straßenunterhalt verfügbaren Etatsmittel wird, wie bisher, mit ſorgfältiger Rückſichtnahme auf den Zuſtand und die Wichtigkeit der einzelnen Straßen verfahren werden.

5. Den die Unterhaltung der Bezirksſtraßen betreffenden Antrag haben Wir bereits in dem Landrathsabſchiede vom 8. Juli 1839, Abſchnitt I., Ziff. 12, und Abſchnitt IV., Ziff. 13, als geſetzwigrig zurückgewieſen. Da der Landrath gleichwohl ſeine Zuſtimmung zu der Verwendung einer angemeſſenen Summe aus Fakultativfonds für den bezeichneten Zweck verweigert hat, ſo bleibt der geſammte Unterhalt den betreffenden Gemeinden zur Laſt.

6. Hinſichtlich der angeregten Rheindammbauanlagen nehmen Wir auf den Landrathsabſchied vom 1. September 1840, Abſchn. V., Ziff. 5 Bezug.

Für die baldige Ueberweiſung des für den Rheinhäuſer Durchſtich erforderlichen Terrains iſt Einleitung getroffen.

Was die von dem Landrathe bei dieſem Anlaſſe gebrauchte Bezeichnung: „Die Regierung Euerer Königlichen Majeſtät“ anlangt, ſo wollen Wir denſelben erinnert haben, daß nach der Verfaſſungsurkunde Tit. II. §. 1 die Regierung von der Perſon des Königs nicht getrennt, jene Bezeichnung daher ebenſo verfaſſungswidrig, als ungeeignet ſey.

7. Ueber den Stand der Arbeiten zur Rektifikation des Schwarzbaches, Erbachs, Hornbachs und der Blies, welche Wir thätigſt betrieben wiſſen wollen, wird dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung Mittheilung gegeben werden.

8. In Bezug auf die Wiederherſtellung eines Lokals für unheilbare Irren zu Frankenthal werden Wir in Folge der zu erwartenden beſonderen Vorlagen Unſerer Kreisregierung Entſchließung ertheilen.

Wir können Uns aber zur Uebernahme dieſer Kreislaſt auf die Centralfonds bei dem Mangel jeder geſetzlichen Verpflichtung, und im Hinblick auf die Leiſtungen der übrigen Regierungsbezirke für eben dieſen Zweck nicht veranlaßt finden.

9. Ueber die bereits eingeleitete Herſtellung des Weges von Elmſtein nach Frankeneck ſehen Wir ebenfalls dem Berichte Unſerer Kreisregierung entgegen.

10 Wenn der Landrath ſich über die betrübende Lage beklaget, in welche der pfälziſche Regierungsbezirk durch die Nichtgewährung der für das Straßen-, Land- und Waſſerbauweſen erforderlichen außerordentlichen Zuſchüſſe verſetzt worden ſey, ſo vergißt derſelbe, in welchem Zuſtande die Straßen- und Fluß-

bauten des pfälziſchen Kreiſes zur Zeit der Beſitznahme im Jahre 1816 ſich befunden haben, und was ſeit dieſer Zeit in beiden Beziehungen geleiſtet worden iſt; er vergißt, daß ſeit dem Jahre 1817 aus den Centralfonds allein über 1,500,000 fl. für die Anlegung neuer Straßen in dieſem Kreiſe und nicht minder beträchtliche Summen für die Flußbauten am Rheine und namentlich für die Rheinkorrektion verwendet worden ſind, und daß kein anderer Regierungsbezirk gleicher Bedachtnahme ſich zu erfreuen gehabt hat.

Wir können daher in der erwähnten Aeußerung abermals nur einen Beweis der Undankbarkeit und Anmaßung des Landrathes erkennen.

VI. Voranſchlag der Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften, und ohne Erinnerung gebliebenen Voranſchläge über die Straßen- und Brücken-Neubauten für $18^{41}/_{42}$ ſind nach den beſtehenden Etats- und Kompetenzbeſtimmungen zu vollziehen. Der Wunſch wegen Herſtellung der Straßenſtrecke von Godramſtein nach dem teutſchen Thore von Landau, wird nach Thunlichkeit berückſichtiget, und die Bemerkung über den zu wählenden Straßenzug von Dürkheim nach Kallſtadt auf der Landau-Alzeierſtraße bei der weitern Behandlung des Voranſchlags in reiſe Erwägung gezogen werden.

VII.

Auf die in dem beſondern Protokoll vorgetragenen Wünſche und Anträge des Landrathes beſchließen Wir, was folgt:

1. Da die nur allgemeine und ganz unbeſtimmte Andeutung des Landrathes bezüglich des Conſcriptionsverfahrens und eines deßhalb im ganzen Kreiſe verbreiteten Mißtrauens keine unmittelbare Einſchreitung geſtattet, die Amtsehre der zu dieſem Geſchäfte berufenen Beamten aber die auch von ihnen erbetene, ſtrenge Unterſuchung erheiſcht, ſo beauftragen Wir Unſer Regierungspräſidium, die einzelnen Landrathsmitglieder in geeignetem Wege zur Angabe jener Thatſachen aufzufordern, wegen welcher ſie ſich zur Unterſtellung des angeblichen Mißtrauens veranlaßt geglaubt haben.

Von dem Landrathe aber erwarten Wir, er werde künftig derartige Aeußerungen ſeinen Pflichten gemäß nicht ohne gleichzeitige Belegung mit beſtimmten, verfolgbaren Thatſachen in ſeine Protokolle aufnehmen.

2. Bei den ohnehin ganz unbeſtimmten Aeußerungen über die niemals verabſäumte Vorſorge für den Unterhalt der emeritirten katholiſchen Geiſtlichen, dann die Regulirung der Standesgehalte der Beamten und die Verwendung der dortigen Baubeamten hat der Landrath die geſetzlichen Gränzen ſeiner Zuſtändigkeit gänzlich aus dem Auge verloren.

3. Die Staatsdienſtadſpiranten aus dem pfälziſchen Kreiſe haben ſich zu allen Zeiten, nach Maaßgabe der Würdigkeit und Befähigung, ganz gleicher Berückſichtigung mit jenen aus den übrigen Regierungsbezirken zu erfreuen gehabt.

Nachdem gegenwärtig in dem pfälziſchen Kreiſe nur 68 geprüfte Rechtskan-

didaten, in den ſieben Kreiſen diesſeits des Rheins aber 792 auf Anſtellung harren, ſo erſcheint das deßfallſige Vorbringen des Landrathes thatſächlich eben ſo unbegründet, als bezüglich der Zuſtändigkeit ungehörig.

4. Ueber die Ermäßigung, beziehungsweiſe verhältnißmäßige Rückvergütung des Rheinoctroi für die Fahrten nach Zwiſchenſtationen behalten Wir Uns beſondere Entſchließung vor.

5. Wir werden nach Maaßgabe des Reſultates der demnächſt ſtattfindenden Generalverſammlung der Rheinſchanz-Bexbacher-Eiſenbahn-Geſellſchaft in ſorgfältige Ueberlegung nehmen, auf welche Weiſe das für den innern und äußern Verkehr ſo wichtige Unternehmen einer oſt-weſtlichen Einſenbahnverbindung der Pfalz am wirkſamſten gefördert und bald zur Ausführung gebracht werden könne.

6. Die nähere Erwägung des Antrages auf Errichtung einer Zwangsarbeitsanſtalt iſt bereits im Landrathsabſchiede vom 1. September 1840, VII. Ziff. 5, vorbehalten worden.

7. Bezüglich der Bitte um Abänderung des Hausſteuergeſetzes vom Jahre 1828, wird auf Abſchn. VII. Ziff. 6 des Landrathsabſchiedes vom 1. September 1840 hingewieſen.

Dem Wunſche um Ausfertigung der Steuerkataſter für die Gemeinden, alſo um Anfertigung von Triplikaten, ſtehet der §. 69 des Grundſteuergeſetzes entgegen.

8. Der Bitte des Landrathes um Herabſetzung der Salzpreiſe, vielmehr deren Annäherung an die Salzpreiſe in Baden und Heſſen, vermögen Wir nicht eine Folge zu geben.

9. Was den Wunſch des Landrathes wegen Erweiterung der neuen Poſteinrichtung im Innern und Ausdehnung derſelben bis an die weſtliche Grenze gegen Saargemünd hin anlangt, ſo hat die Generaladminiſtration Unſerer Poſten bereits den Auftrag erhalten, zwiſchen Kaiſerslautern einerſeits und Speyer und Mannheim anderſeits tägliche Fahrpoſtkurſe ohne Verzug herzuſtellen. Auch wird eine regelmäßige Fahrtverbindung zwiſchen Zweibrücken und Saargemünd demnächſt zur Ausführung kommen.

Indem Wir nun dem Landrathe des pfälziſchen Kreiſes den gegenwärtigen Abſchied ertheilen, können Wir demſelben nicht unverhalten laſſen, daß Wir in ſeinen diesjährigen Protokollen nur da den Ausdruck der Geſinnungen Unſerer pfälziſchen Unterthanen zu erkennen vermocht haben, wo derſelbe Uns die Verſicherung der treuen unerſchütterlichen Anhänglichkeit derſelben, ihrer dankbaren Anerkennung der vielen dem Kreiſe unaufhörlich zugehenden Wohlthaten und des ſie beſeelenden ächt teutſchen Geiſtes ausſpricht.

Wir haben von Unſeren pfälziſchen Unterthanen bei jedem Anlaſſe die unzweifelhafteſten Unſerem Herzen theueren Beweiſe dieſer Geſinnungen erhalten. Wir haben insbeſondere mit freudigem Hochgefühle in der jüngſten Zeit noch wahrgenommen, wie dieſelben ihre treue unerſchütterliche Anhänglich-

keit an Uns und an das gemeinſame teutſche Vaterland in der erhebendſten Weiſe an den Tag gelegt und bethätiget haben.

Dieſe treue Anhänglichkeit und teutſche Geſinnung, in welcher Wir den ſchönſten Lohn vielfältiger Regentenſorgen geärndtet, erwiedern Wir gerne mit Unſerem landesväterlichen Wohlwollen, und mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Huld und Gnade.

§. 136. Abſchied über die außerordentliche Verhandlung des Landraths pro 18$\frac{41}{42}$, vom 27. September 1841, Amtsbl. № 65, p. 509.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in der außerordentlichen Sitzung vom 16. bis 19. Auguſt l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, folgende Entſchließungen.

I. Nachſtehende Ausgaben aus Kreisfonds für fakultative Zwecke ertheilen Wir pro 18$^{41}/_{42}$. Unſere Genehmigung:

1. für zwei Freiplätze in der Taubſtummenanſtalt in München 250 fl.

2. für eine Freiſtelle in dem Blindeninſtitut in München 125 fl.

3. für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung 250 fl.

4. für den Unterricht in den Schwimmſchulen zu Speyer und Zweibrücken 175 fl.

5. für den Konkurrenzfond des Kantons Dahn zur Vollendung der Bezirksſtraße von der Wörther Brücke über Kandel und Bergzabern auf die Landau-Zweibrücker Straße 10,000 fl.

6. für die Herſtellung der ruinöſen Verbindungsſtraße der Alſenzſtraße mit der Glanſtraße auf der Strecke von Obermoſchel über Unkenbach und Kallbach bis zur Glanſtraße 1000 fl.; in Summe 11,800 fl.

II. Vorſtehender Bedarf iſt zu decken durch eine Kreisumlage von $1^{1}/_{4}$ Prozent, im Betrage von 13,748 fl., deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.

III. Nachſtehenden Ausgaben aus Fakultativfonds, als:

1. dem Beitrage zur Exigenz der Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen, und zwar: a) zu Kaiſerslautern mit 1145 fl. $15^{1}/_{4}$ kr., b) zu Speyer 1275 fl., c) zu Landau 1068 fl., d) zu Zweibrücken 1102 fl.

2. der Remuneration des gewerblichen Unterrichts an den lateiniſchen Schulen 1000 fl.

3. den Prämien für das Landgeſtüt 1500 fl.

4. einem Beitrage für Unterhaltung der Bezirksſtraßen mit 6032 fl. $44^{1}/_{4}$ kr.

5. einem weiteren aus Erübrigungen der Vorjahre zu ſchöpfenden Beitrage zur Erbauung und Erhaltung der Bezirksſtraßen mit 7000 fl.

6. dem Beitrage an die Gemeinden, deren Straßen durch den Materialtransport für den Feſtungsbau in Germersheim abgenutzt wurden, 1000 fl.

hat der Landrath ſeine Zuſtimmung wiederholt verſagen zu ſollen geglaubt, indem dieſelben, als für nothwendige Zwecke beſtimmt, zur Deckung aus Centralfonds geeignet ſeyen.

Nachdem aber der Uebernahme dieſer Ausgaben auf Centralfonds das Finanzgeſetz und nicht minder das Ausſcheidungsgeſetz vom 17. November 1837 entgegenſteht, ſo können **Wir Uns**, wie **Wir** bereits in dem Landrathsabſchiede vom 3. Juli l. J., Abth. III. lit. B. auf das Beſtimmteſte erklärt haben, durch das hartnäckige Beharren des Landraths auf ſeinen irrthümlichen Anſichten, nicht veranlaßt finden, die in Frage ſtehenden Ausgaben unter irgend einer Form oder Bedingung aus Centralfonds decken zu laſſen, und es haben daher und im Hinblicke auf Art. VI. des Geſetzes vom 17. November 1837, „einige Abänderungen des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 betreffend," dieſelben für das Jahr $18^{41}/_{42}$ gänzlich zu unterbleiben.

IV. Nachdem aber bei dem Entgange der den Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken bisher aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke zugefloſſenen, anſehnlichen Beiträge die nothwendige Exigenz dieſer Anſtalten nicht mehr gedeckt erſcheint, auch dem gewerblichen Unterrichte an den lateiniſchen Schulen die unentbehrlichen Zuſchüſſe entzogen ſind, ſo haben **Wir Uns** zu **Unſerem** Bedauern in die Nothwendigkeit geſetzt geſehen, die Auflöſung der erwähnten Schulen und die Einſtellung des gewerblichen Unterrichts an den lateiniſchen Schulen vom 1. October l. J. an, anzuordnen.

Die Ausgaben für die Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchule in Kaiſerslautern haben **Wir** in dem Maaße beſchränken laſſen, welches der Entgang des bisher aus fakultativen Kreisfonds gefloſſenen Beitrags zu der für dieſe Schule aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke bewilligten Summe unerläßlich macht.

Da nicht minder die bisher zu Prämien für das Landgeſtüt aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke gefloſſene Summe im Jahre $18^{41}/_{42}$ nicht mehr verfügbar iſt, ſo hat die Vertheilung dieſer Preiſe für das bezeichnete Jahr zu unterbleiben.

V. Indem **Wir** dem Landrathe der Pfalz gegenwärtigen Abſchied bezüglich ſeiner jüngſten außerordentlichen Sitzung ertheilen, befehlen **Wir**, daß die öffentliche Bekanntmachung des Landrathsprotokolles nicht ſtatt zu finden habe, nachdem der zu einer **außerordentlichen** Verſammlung einberufene Landrath ſeine Verhandlungen auf andere, als auf die nach **Unſerem** Befehle ihm vorgelegten Berathungsgegenſtände auszudehnen unternommen, über die am 17. und 18. Auguſt l. J. gehaltenen Plenarſitzungen eigene Protokolle zu führen, gegen die klare und beſtimmte Vorſchrift des §. 28 im Geſetze vom 15. Auguſt 1828 unterlaſſen, auch in das über die Plenarſitzung vom 19. Auguſt aufgenommene Protokoll überall Gegenſtände eingemiſcht hat, welche nach §. 2,

Ziff. 4, und §. 29 des eben erwähnten Geſetzes nur in einem beſondern Protokolle Uns vorzutragen waren.

Unſere Regierung der Pfalz hat das zum Vollzuge des gegenwärtigen Abſchiedes Erforderliche unverzüglich anzuordnen.

§. 137. Landrathsabſchied für 18$\frac{42}{43}$, vom 22. October 1842, Amtsbl. №. 71, p. 561.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 2. bis 14. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

I. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislaſten für 18$\frac{40}{41}$.

A. Die Kreishülfskaſſerechnung

mit einer Einnahme von 6464 fl. 5 kr., mit einer Ausgabe von 4002 fl. 24 kr., und einem Einnahmsüberſchuß von 2461 fl. 41 kr., dann mit einem Vermögensſtande von 28,380 fl. 29 kr. 2 pf. hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Veranlaſſung gegeben.

Das Rechnungsergebniß iſt in die nächſte Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde ſammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal, über das Landesgeſtüt zu Zweibrücken, über die Kreisbaumſchule zu Speyer und über die beſonderen Fonde für Gemeindezwecke, ſind gleichfalls mit folgenden Ergebniſſen als richtig anerkannt worden.

a) die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von 504,221 fl. 47 kr., mit einer Ausgabe von 488,309 fl. 2 kr. 1 pf. und mit einem Einnahmenüberſchuſſe von 15,912 fl. 44 kr. 3 pf.

b) die Rechnung über die Kreisfonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von 40,765 fl. 8 kr., mit einer Ausgabe von 29,177 fl. 1 kr. und einem Einnahmenüberſchuſſe von 11,588 fl. 7 kr.

c) die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irrenanſtalt zu Frankenthal

mit einer Einnahme von 45,974 fl. 15 kr., mit einer Ausgabe von 45,974 fl. 15 kr.

d) die Rechnung des Landgeſtütes zu Zweibrücken

mit einer Einnahme von 71,194 fl. $7\frac{1}{2}$ kr., mit einer Ausgabe von 62,332 fl., $36\frac{3}{4}$ kr. und mit einem Einnahmenüberſchuſſe von 8861 fl. $30\frac{3}{4}$ kr.

e) die Rechnung der Kreisbaumſchule in Speyer

mit einer Einnahme von 1893 fl. $42\frac{1}{2}$ kr., mit einer Ausgabe von 1894 fl. $36\frac{1}{2}$ kr. und mit einem Ausgabsmehrbetrage von 54 kr.

f) die Rechnung über die beſonderen Fonde für Gemeindezwecke mit einer Einnahme von 63,716 fl. $27\frac{3}{4}$ kr., mit einer Ausgabe von 57,601 fl. $10\frac{2}{4}$ kr. und mit einem Einnahmenüberſchuſſe von 6115 fl. $17\frac{1}{4}$ kr.

Auf die bei Prüfung dieſer Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünſche erwiedern Wir, in ſoweit dieſelben nicht bereits in früheren Landrathsabſchieden ihre volle Beſcheidung gefunden haben, was folgt:

1. So weit nicht die Nothwendigkeit augenblicklicher Wendung gewöhnlicher Reparaturen in der allgemeinen Armen- und Irrenanſtalt, oder die Verwendbarkeit des Anſtaltsperſonals für Baureparaturen eine Ausnahme veranlaßt, ſoll die Herſtellung ſolcher Bauarbeiten vorſchriftsmäßig im Verſteigerungswege bewirkt werden.

2. In wie fern die jährliche Dotation der allgemeinen Armen- und Irrenanſtalt zu erhöhen ſey, bleibt den Etatsverhandlungen für die V. Finanzperiode vorbehalten.

3. Auf eine möglichſt gleichmäßige Berückſichtigung der verſchiedenen Aemterbezirke der Pfalz bei der Aufnahme der in die allgemeine Armen- und Irrenanſtalt des Kreiſes geeigneten Perſonen wird auch ferner Bedacht genommen werden.

4. Die gewünſchte Abwechslung in der Bodenbenützung der Kreisbaumſchule iſt bisher ſchon beachtet worden, und es wird damit nach Thunlichkeit fortgefahren werden.

5. Die im Kreisbüdget von $18\frac{40}{41}$ nicht vorgeſehenen Unterhaltungskoſten für Studiengebäude zu 1663 fl. 23 kr. 2 pf. ſind nicht, wie der Landrath vorausſetzt, aus dem Zuſchuſſe zu den Schullehrergehalten, ſondern aus den Kreisfondserübrigungen, beſtritten worden, und es beruht daher der deßfallſige Antrag auf Irrthum.

II. Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{42}{43}$.

Unter Einrechnung des Steuerprinzipalbetrages der Staatsforſten von 36,000 fl. ſtellt ſich die Steuerprinzipalſumme der Pfalz für das Jahr $18\frac{42}{43}$ auf 826,307 fl. 25 kr., folglich ein Steuerprozent in runder Summe auf 8263 fl.

Wegen Modifizirung der Steuerprinzipalſumme für die Staatswaldungen in denjenigen Kantonen, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt iſt, nach Maaßgabe der Kataſterergebniſſe, haben Wir Unſerer Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, bereits die geeignete Weiſung ertheilt.

Ebenſo iſt rückſichtlich der Perſonal- und Mobiliarſteuern das Geeignete an die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, bereits verfügt worden.

III. Beſtimmung der Kreisausgaben für $18\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre $18\frac{42}{43}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A. **Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſene Zwecke, und zwar:**

Kap. I. Nichtwerthe an Grund=, Perſonal=, Mobiliar=, Thür= und Fenſter=, dann Gewerbſteuer 4654 fl.

Kap. II. Etat des Juſtizminiſteriums.

§. 1. Appellationsgericht in Zweibrücken 32,675 fl. §. 2. Bezirksgerichte 29,779 fl. 30 kr. §. 3. Friedensgerichte 37,306 fl. 12 kr. §. 4. Unterhalt der Juſtizgebäude 552 fl. 10 kr. §. 5. Ständige Bauausgaben 77 fl. 50 kr. Summe des Kap. II. 100,390 fl. 42 kr.

Kap. III. Etat des Miniſteriums des Innern.

Landkommiſſariate.

§. 1. Beſoldung 26,387 fl. §. 2. Regie 20,988 fl. 30 kr. Summe des Kap. III. 47,375 fl. 30 kr.

Kap. IV. Etat der Staatsanſtalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studienanſtalten 53,705 fl. 30 kr. §. 2. Schullehrerſeminarien 12,840 fl. §. 3. Teutſche Schulen 43,605 fl. 54 kr. §. 4. Ständige Bauausgaben 50 fl. §. 5. Unterhalt der Gebäude 1103 fl. 24 kr. §. 6. Stipendien für Studirende an Univerſitäten 2600 fl. §. 7. Beiträge zur Erziehung der Söhne von Familien mit ſieben Kindern 2500 fl. Summe ad A. 116,404 fl. 48 kr.

B. Geſundheit.

§. 1. Kantonsärzte 15,764 fl. §. 2. Thierärzte 2400 fl. §. 3. Hebammenunterricht 800 fl. §. 4. Epidemien und beſondere Medizinalkoſten 800 fl. Summe ad B. 19,764 fl.

C. Wohlthätigkeit.

§. 1. Allgemeine Armen= und Irrenanſtalt ſammt Taubſtummenunterricht 44,500 fl. §. 2. Almoſen 2000 fl. §. 3. Findel= und verlaſſene Kinder 11,596 fl. 40 kr. 2 pf. Summe ad C. 58,096 fl. 40 kr. 2 pf.

D. Sicherheit.

Belohnungen für erlegte Raubthiere 150 fl.

E. Induſtrie und Kultur.

§. 1. Kreislandwirthſchafts= und Gewerbſchule in Kaiſerslautern 4455 fl. §. 2. Diäten der Prüfungskommiſſäre 200 fl. §. 3. Geſtütsanſtalt in Zweibrücken 7000 fl. §. 4. Obſtbaumſchule in Speyer 600 fl. Summe ad E. 12,255 fl.

F. Straßen=, Brücken= und Dammbauten.

§. 1. Adminiſtration 12,696 fl. 30 kr. §. 2. Unterhalt der Straßen und Brücken 92,568 fl. §. 3. Bezirksweg 4000 fl. §. 4. Rheindammbauten 6234 fl. 15 kr. §. 5. Reſervefond 5992 fl. 45 kr. Summe ad F. 121,491 fl. 30 kr.

Wiederholung.

Summe ad A. 116,104 fl. 48 kr., ad B. 49,764 fl., ad C. 58,096 fl. 40 kr.

2 pf., ad D. 150 fl., ad E. 12,255 fl., ad F. 121,491 fl. 30 kr. Summe des Kap. IV. 328,161 fl. 58 kr. 2 pf.

Kap. V. Landbauten.

Unterhalt der Gebäude 3900 fl.

Kap. VI. Koſten des Landrathes.

§. 1. Diäten nnd Reiſekoſten 1340 fl. §. 2. Regie 550 fl. Summe des Kap. VI. 1890 fl.

Kap. VII. Marſch- und Verpflegungskoſten inländiſcher Truppen 2500 fl.

Zuſammenſtellung.

Kap. I. 4654 fl. Kap. II. 100,390 fl. 42 kr. Kap. III. 47,375 fl. 30 kr. Kap. IV. 328,161 fl. 52 kr. 2 pf. Kap. V. 3900 fl. Kap. VI. 1890 fl. Kap. VII. 2500 fl. Geſammtvoranſchlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke 488,872 fl. 10 kr. 2 pf.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Kap. I. Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Beitrag zur Exigenz der Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen, und zwar zu Kaiſerslautern 1135 fl., Speyer 1275 fl., Landau 1068 fl., Zweibrücken 1102 fl. Znſammen 4590 fl.

§. 2. Remunerirung der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes beauftragten Lehrer an den lateiniſchen Schulen 1000 fl.

§. 3. Prämie für das Landgeſtüt 1500 fl.

§. 4. Für zwei Freiplätze in der Taubſtummenanſtalt in München 250 fl.

§. 5. Für eine Freiſtelle im Blindeninſtitut zu München 125 fl.

§. 6. Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung 250 fl.

§. 7. Für den Unterricht in den Schwimmſchulen zu Speyer und Zweibrücken 175 fl.

§. 8. Zur Erbauung der Bezirksſtraßen a) von Dahn nach Hinterweidenthal 1500 fl., b) von Geinsheim nach Germersheim 1500 fl., c) von Kirchheimbolanden nach Rockenhauſen 2881 fl. 46 kr. Summe 13,771 fl. 46 kr.

Kap. II. Auf Erübrigungen resp. den Beſtand der Vorjahre.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Erbauung der Bezirksſtraße zwiſchen Kirchheimbolanden und Rockenhauſen 618 fl. 14 kr.

§. 2. Beitrag zur Erbauung der Bezirksſtraße von Kuſel nach Kaiserslautern einſchließlich eines Zahlungsrückſtandes von 2000 fl. an den, durch den Landrathsabſchied vom 26. November 1838 bewilligten 10,000 fl. 7000 fl.

§. 3. Beitrag zur Unterhaltung der Bezirksſtraßen im Allgemeinen 6484 fl.

§. 4. Reſervefond 23 fl. 37 kr. Summe 14,125 fl. 51 kr. Summe des Kap. I. 13,771 fl. 46 kr. Geſammtvoranſchlag der Ausgaben für fakultative Zwecke 27,897 fl. 37 kr

IV. Beſtimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben ſind folgende Mittel gegeben:

A. Für nothwendige Zwecke.

1. Durchlaufende Einnahme für Dienſtwohnungs- und Dienſtgründe-Anſchläge 550 fl.

2. Allgemeiner Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe nach Art. XI. Z. 1, §. 1, lit. d. des Ausſcheidungsgeſetzes 1400 fl.

3. Beſonderer Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe für die Ausgaben unter III. a. Kap. IV. A. §. 7 und Kap. VI. 3600 fl.

4. Beſonderer Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsſtraßen 8175 fl.

5. Beſonderer Nettoaverſalzuſchuß für das katholiſche Schullehrerſeminar in Speyer 3951 fl.

6. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenſterſteuer 15,390 fl. 10 kr. 2 pf.

7. Beſondere Einnahme aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeiſtrafen und dem Ertrage der Dammgräſereien 21,995 fl.

8. Kreisumlage zu 52⅞ Prozent des Steuerprinzipale im Nettobetrage von 433,811 fl., deren Erhebung Wir hiemit anordnen. Summe 488,872 fl. 10 kr. 2 pf.

B. Für fakultative Zwecke.

1. Der Aktivreſt aus der Rechnung vom Jahre 18⁴⁰⁄₄₁ 14,125 fl. 51 kr.

2. Kreisumlage von 1⅓ Prozent des Steuerprinzipale im Nettoertrage von 13,771 fl. 46 kr., deren Einhebung Wir hiemit genehmigen. Summe 27,897 fl. 37 kr.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranſchlags der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, in ſoweit ſich dieſelben auf Gegenſtände des landräthlichen Wirkungskreiſes beziehen und nicht ſchon in früheren Landrathsabſchieden beſchieden worden ſind, nachſtehende Entſchließungen:

1. Bezüglich der von dem Landrathe beanſtandeten Poſition für Anlage des neuen Dammes am Rheinhäuſer Durchſtich verweiſen Wir auf die hierüber Maaß gebende auf das eigene Anerbieten des Landrathes erfolgte Beſtimmung im Landrathsabſchiede vom 27. Januar 1828 III. e.

2. Bei der Bemerkung hinſichtlich der vermeinten Unzulänglichkeit der Poſition von 3900 fl. für Landbauunterhaltung iſt dem Landrathe entgangen, daß dieſe Poſition nur für die Unterhaltung der den Etats des Miniſteriums des Innern und des Finanzminiſteriums angehörigen Gebäude mit Einſchluß der Kultus- und Forſtgebäude beſtimmt iſt, die Koſten für bauliche Unterhaltung der übrigen Staats- und Kreisgebäude aber bei den Etats der betreffenden Anſtalt vorgetragen ſind, und daß auf ſolche Weiſe die ganze von ihm vorgetragene Bedarfsſumme von 9055 fl. 34 kr. bereits Berückſichtigung gefunden hat.

3. Wir haben mit Befriedigung erſehen, daß der Landrath, von ſeiner früheren Anſicht zurückkommend und von der Wichtigkeit des techniſchen Unterrichts überzeugt, ſich mit der Uebernahme des erforderlichen Aufwandes auf die Fakultativfonde des Regierungsbezirkes einverſtanden erklärt hat.

Die wiederholt angeregte Zurückerſtattung aus den Fonden für nothwendige Zwecke würde nur dann ſtattfinden können, wenn dieſen durch Erhöhung der Kreisumlagen die nöthigen Mittel gewährt worden.

4. Dem Wunſche ernſter und eifriger Betreibung des techniſchen Unterrichts an den lateiniſchen Schulen der Pfalz iſt bereits durch die an dieſen Anſtalten eingerichteten, mit gutem Erfolge begleiteten Realkurſe entſprochen.

Hinſichtlich der Aufſtellung eines Lehrers der praktiſchen Mechanik an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern ſehen Wir den weiteren Anträgen Unſerer Kreisregierung entgegen.

5. Wir haben vor, daß, wo immer die Verhältniſſe es geſtatten, auch ferner auf Aufhebung des Schulgeldes in den teutſchen Schulen gegen angemeſſene anderweite Deckung des dadurch in den Einnahmen entſtehenden Ausfalls Bedacht genommen werde.

VI. Voranſchlag der Straßen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranſchläge über die Straßen- und Brücken-Neubauten für $18^{41}/_{42}$ ſind nach den beſtehenden Etats- und Kompetenzbeſtimmungen zu vollziehen.

Wir werden die bei Prüfung derſelben von dem Landrathe geäußerten Wünſche mit Rückſicht auf die für Straßen-Neubauten büdgetmäßig verfügbaren Mittel näherer Erwägung unterſtellen laſſen, und bemerken übrigens, daß die weder zn einer Staats- noch zu einer Bezirksſtraße gehörende Straßenſtrecke von dem Marktplatze in Frankenthal bis zum Rheinthor, als dem Verkehre mit dem Frankenthaler Kanal und den benachbarten Dörfern dienend, dann die ebenfalls nur als Verbindungs- und Holzabfuhrweg zu betrachtende Straße von Frankeneck nach Elmſtein im geeigneten Konkurrenzwege werden hergeſtellt werden.

VII. Wünſche und Anträge.

Auf die in dem beſonderen Protokolle vorgetragenen Wünſche und Aeußerungen des Landrathes beſchließen Wir, unter der zu V. bereits bezeichneten Beſchränkung, was folgt:

1. Dem Antrage auf Beiziehung der Staatswaldungen zu den Gemeindeumlagen in der Pfalz ſteht das Geſetz vom 17. November 1837, Art. III., entgegen.

2. Bezüglich des Baues einer Eiſenbahn in der Pfalz werden Wir beſondere Entſchließung ertheilen, nachdem der deßfallſige Bericht Unſerer Kreisregierung nunmehr eingelaufen iſt.

3. Auf die Verbeſſerung der geringhaltigſten Pfarrgehalte in der Pfalz wird bei Feſtſetzung des Büdget der V. Finanzperiode Bedacht genommen werden.

Es hat Uns übrigens zur beſondern Befriedigung gereicht, in den diesjährigen Verhandlungen des pfälziſchen Landrathes und den von ihm Uns dargebrachten Wünſchen den Ausdruck jener treuen Geſinnung und Anhänglichkeit wieder zu finden, von welcher Uns Unſere pfälziſchen Unterthanen vielfältige Beweiſe gegeben haben, und indem Wir demſelben hierüber Unſere Anerkennung ausſprechen, bleiben Wir ihm mit landesväterlicher Huld und Gnade zugethan.

Kreisfonds und Kreislaſten.

§. 138. Geſetz vom 1. Juli 1834, die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlage für das Jahr $18\frac{34}{37}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe betr., Amtsbl. vom Jahre **1834, №. 39, p. 415.**

Ludwig, K.

Zur Erfüllung des über Einführung der Landräthe beſtehenden Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, §. 2, № 2, Abſ. 2, und zur Deckung einiger dringenden, auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe, haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen:

Art. I. Für jedes der drei Jahre $18^{34}/_{35}$, $18^{35}/_{36}$, $18^{36}/_{37}$ einſchlüſſig, wird das unüberſchreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge feſtgeſetzt, wie ſolche durch das Finanzgeſetz für die drei vordern Jahre beſtimmt worden ſind.

Art. II. Das Staatsminiſterium des Innern iſt ermächtigt, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfonds hingewieſenen Straßen die Summe von Einmalhundert fünfzigtauſend Gulden jährlich aus den Centralfonds für Straßenbauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeſchoſſene Summe wieder refundirt werden ſoll, ſo weit am Schluſſe eines jeden Finanzjahres die Ueberſchüſſe der Zollerträgniſſe über den Büdgetanſatz dieſes zulaſſen.

Art. III. Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengelder entſtandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte, im Betrage von 60,000 fl., wird den betreffenden Kreisfonds, vom Jahre $18^{34}/_{35}$ anfangend, für die drei übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Penſionsamortiſationskaſſe durch das Finanzgeſetz vom 28. Dezember 1831 überwieſenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln erſetzt.

Die Staatsregierung repartirt dieſe 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfniſſe auf die Kreiſe und die Rate jeden Kreiſes wird dem Zuſchuſſe beigeſetzt, welchen nach §. 21 des Finanzgeſetzes die Kreiſe aus der Centralſtaatskaſſa erhalten.

Sowie hiedurch für die Tantiemenzuſchüſſe in den letzten drei Jahren der

III. Finanzperiode auf geſetzliche Weiſe Vorſorge getroffen wird, ebenſo wird auch rückſichtlich der vergangenen drei Jahre dieſer Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Vorſchuß den Kreisfonds erſetzt, den dieſe aus der für die fakultativen Zwecke beſtimmten Summe zur Deckung ſolcher Tantiemenvergütungen mittelbar oder unmittelbar geleiſtet haben.

Die Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

§. 139. Geſetz vom 17. November 1837, die Ausſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr., Amtsbl. № 74 vom Jahre 1837, p. 595.

Ludwig, K.

Wir haben auf dem Grunde des §. 3 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, den Landrath betreffend, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. I. Nachſtehende Ausgaben nehmen vom 1. October 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſener Laſten an.

A. Aus dem Etat der Juſtiz.

Der Geſammt-Staatsaufwand auf die Appellationsgerichte, die Kreis-, Bezirks-, Stadt-, Handels- und Wechſelgerichte (erſter und zweiter Inſtanz), die Friedensgerichte mit Vorbehalt der Beſtimmung des Art. XI. dieſes Geſetzes und im Rheinkreiſe mit Ausnahme der Beamten der Staatsprokuratur.

B. Aus dem gemeinſchaftlichen Etat der Juſtiz und des Innern.

Der Geſammt-Staatsaufwand für die Landgerichte nach ihrer jetzigen und künftigen Formation, alſo bezüglich letzterer auch für diejenigen Behörden oder Beamten, welche für einzelne Beſtandtheile des dermaligen landgerichtlichen Geſchäftskreiſes beſtellt werden ſollten.

C. Aus dem allgemeinen Miniſterialetat des Innern.

Der Geſammt-Staatsaufwand auf die Landkommiſſariate.

D. Aus dem Etat der Staatsanſtalten.

1. Der Geſammt-Staatsaufwand auf das teutſche Schulweſen, auf die Schullehrerſeminarien, dann auf lateiniſche Schulen, Gymnaſien und Lyceen;

2. Der Geſammt-Staatsaufwand auf die Stadt-, Landgerichts- und Kantons-Phyſikate, die Gerichts- und Polizei-Wundärzte, die Hebammen, Brunnenwärter, Thierärzte und Waſenmeiſter, bei letzteren ſechs Kathegorien nämlich in ſoweit beſondere Verpflichtungen dazu aus Staatsmitteln beſtehen;

3. Der jeweilige Geſammt-Staatsaufwand auf die als Kreisanſtalten bereits beſtehenden, oder etwa künftig zu errichtenden Irrenanſtalten, Armenbeſchäftigungs- und Armen und Waiſen-Unterſtützungsanſtalten;

4. Der Geſammt-Staatsaufwand auf polytechniſche, Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen, dann vier Fünftheile der zur Unterſtützung der Landwirthſchaft

und Induſtrie beſtimmten allgemeinen, einzelnen Kreiſen nicht ſonſt ſchon ſpeziell zugetheilten Fonds;

5. Der Geſammt-Staatsaufwand auf die Bauverwaltung des Kreiſes, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straßen und Brücken mit Ausſchluß des geſammten Waſſerbaues, dagegen im Rheinkreiſe mit Einſchluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirkswegbauten, und in allen von № 1 bis 5 aufgeführten Fällen mit Rückſicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. II. Neubauten gehen auf die Kreiſe nicht über, ſondern bleiben Staatslaſt.

Als Neubauten ſind zu betrachten:

A. In dem Bereiche des Straßen- und Brückenbaues:

1. die Anlegung ganz neuer Straßenzüge;

2. die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile ſchon beſtehender Straßen;

3. der Umbau von Straßentheilen, ſoferne durch denſelben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;

4. die Erweiterung der beſtehenden Straßen oder Straßentheile, ſoferne dieſelben entweder eine Ausdehnung des Einſchnittes, oder die Verlegung mindeſt eines der beiden Straßengräben nach ſich zieht;

5. die Korrektion beſtehender Straßenſtrecken;

6. die Herſtellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchläſſen, ſoferne dieſelben eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern;

7. die Herſtellung ganz neuer Durchläſſe, Stützmauern und Weggeländer, dann im Rheinkreiſe die Umpflaſterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraverſen.

B. Aus dem Bereiche des Landbaues:

1. die Errichtung neuer, und

2. der gänzliche Wiederaufbau beſtehender Staatsgebäude, dann

3. jede bauliche Arbeit an letzteren, ſoferne ſelbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer konſtruktiven Veränderung der Fundamente, der Umfangsmauern und der Dachflächen verbunden iſt.

Art. III. Die Voranſchläge zu ſämmtlichen Straßen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Art. IV. Auf die Kreisfonds wird ferner in ſämmtlichen Kreiſen überwieſen:

a) der Aufwand auf den Landrath, die geſetzlich normirten Diäten und Reiſegelder ſeiner Mitglieder, und deſſen Regie;

b) die regulativmäßigen Tantiemen der Rent- und Steuerämter für die Erhebung der Kreisumlagen, vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmungen für den Rheinkreis;

c) im Rheinkreiſe der Geſammtaufwand auf Nachläſſe und Nichtwerthe an der Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür-, Fenſter- und Gewerbſteuer auf Zuſchüſſe zu der Kreisarmenanſtalt und auf Unterſtützung der Armen außer dieſer Anſtalt, auf den Unterhalt der Findel- und verlaſſenen Kinder, und auf Erziehung von Söhnen der Familien, welche ſieben Kinder und darüber zählen, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805);

d) der Geſammt-Staatsaufwand auf den Transport und die Verpflegung der Heimathloſen.

Art. V. Die Kreiſe, resp. deren Landräthe ſind befugt, neben den hier geſetzlich auf die Kreiſe überwieſenen Anſtalten und Laſten auch die Errichtung, Fundirung und resp. Uebernahme aller derjenigen zu beantragen, welche ſie für die Wohlfahrt ihrer Kreiſe nothwendig oder nützlich erachten, jedoch in Ermanglung beſonderer, allenfalls auch Privatmittel dafür, nur innerhalb des geſetzlichen Maximums der ihnen bewilligten Kreisumlagen, oder der Erſparniſſe aus ſolchen.

Art. VI. Alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gattungen der Ausgaben gehen auf die Kreisfonds einſchlüſſig der Realexigenzen und ſtändigen Bauausgaben der dazu geſetz- oder verordnungsmäßig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

1. etwaiger Mehrbezüge aus früheren Dienſtesverhältniſſen;

2. der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener und Angeſtellten über den Etat;

3. der Quieszenzgehalte und Penſionen mit Einſchluß der übrigen, ſeit dem 1. October 1831 auf die Staatskaſſe übernommenen Civilpenſionen des Rheinkreiſes;

4. der Umzugsgebühren;

5. der Ausgaben auf Amts-Aus- und Einantwortungen und auf außerordentliche Viſitationen und Unterſuchungen;

6. der Grenzbeaufſichtigungs- und Vermarkungs-, dann der Militär-Conſcriptionskoſten.

Art. VII. Alle in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte, oder bezeichnete Staatsanſtalten und Staatsausgaben ohne Ausnahme, ſind und bleiben Staatslaſt und anf die Staatsfonds hingewieſen.

Art. VIII. Der Geſammtbetrag aller nothwendigen Kreisausgaben wird für jede Finanzperiode in dem Büdget derſelben feſtgeſtellt.

Art. IX. Die Deckung des Geſammtziffers der Kreisausgaben wird bewirkt:

I. Bezüglich der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſenen Ausgaben,

1. in ſämmtlichen Kreiſen: a) durch die auf beſtehenden ſpeziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder anderen Reichniſſe des Staates oder der Gemeinden, b) durch die vorbehaltlich des Staatseigenthums den Kreiſen zur Benützung zu überlaſſenden, zum öffent-

und Induſtrie beſtimmten allgemeinen, einzelnen Kreiſen nicht ſonſt ſchon ſpeziell zugetheilten Fonds;

5. Der Geſammt-Staatsaufwand auf die Bauverwaltung des Kreiſes, auf den Unterhalt der Landbauten, der Straßen und Brücken mit Ausſchluß des geſammten Waſſerbaues, dagegen im Rheinkreiſe mit Einſchluß des bisherigen Unterhalts der Rheindamm- und Bezirkswegbauten, und in allen von № 1 bis 5 aufgeführten Fällen mit Rückſicht auf Art. IX. des gegenwärtigen Geſetzes.

Art. II. Neubauten gehen auf die Kreiſe nicht über, ſondern bleiben Staatslaſt.

Als Neubauten ſind zu betrachten:

A. In dem Bereiche des Straßen- und Brückenbaues:

1. die Anlegung ganz neuer Straßenzüge;

2. die Erhebung ungenügend oder gar nicht fundirter Theile ſchon beſtehender Straßen;

3. der Umbau von Straßentheilen, ſoferne durch denſelben die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;

4. die Erweiterung der beſtehenden Straßen oder Straßentheile, ſoferne dieſelben entweder eine Ausdehnung des Einſchnittes, oder die Verlegung mindeſt eines der beiden Straßengräben nach ſich zieht;

5. die Korrektion beſtehender Straßenſtrecken;

6. die Herſtellung von Auf- und Abfahrtsdämmen bei Brücken und Durchläſſen, ſoferne dieſelben eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern;

7. die Herſtellung ganz neuer Durchläſſe, Stützmauern und Weggeländer, dann im Rheinkreiſe die Umpflaſterung gänzlich ruinos gewordener Ortstraverſen.

B. Aus dem Bereiche des Landbaues:

1. die Errichtung neuer, und

2. der gänzliche Wiederaufbau beſtehender Staatsgebäude, dann

3. jede bauliche Arbeit an letzteren, ſoferne ſelbe mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer konſtruktiven Veränderung der Fundamente, der Umfangsmauern und der Dachflächen verbunden iſt.

Art. III. Die Voranſchläge zu ſämmtlichen Straßen-Neubauten werden, dringende Fälle ausgenommen, den Landräthen zur Prüfung vorgelegt.

Art. IV. Auf die Kreisfonds wird ferner in ſämmtlichen Kreiſen überwieſen:

a) der Aufwand auf den Landrath, die geſetzlich normirten Diäten und Reiſegelder ſeiner Mitglieder, und deſſen Regie;

b) die regulativmäßigen Tantiemen der Rent- und Steuerämter für die Erhebung der Kreisumlagen, vorbehaltlich der beſonderen Beſtimmungen für den Rheinkreis;

c) im Rheinkreiſe der Geſammtaufwand auf Nachläſſe und Nichtwerthe an der Grund-, Perſonal-, Mobiliar-, Thür-, Fenſter- und Gewerbſteuer auf Zuſchüſſe zu der Kreisarmenanſtalt und auf Unterſtützung der Armen außer dieſer Anſtalt, auf den Unterhalt der Findel- und verlaſſenen Kinder, und auf Erziehung von Söhnen der Familien, welche ſieben Kinder und darüber zählen, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805);

d) der Geſammt-Staatsaufwand auf den Transport und die Verpflegung der Heimathloſen.

Art. V. Die Kreiſe, resp. deren Landräthe ſind befugt, neben den hier geſetzlich auf die Kreiſe überwieſenen Anſtalten und Laſten auch die Errichtung, Fundirung und resp. Uebernahme aller derjenigen zu beantragen, welche ſie für die Wohlfahrt ihrer Kreiſe nothwendig oder nützlich erachten, jedoch in Ermanglung beſonderer, allenfalls auch Privatmittel dafür, nur innerhalb des geſetzlichen Maximums der ihnen bewilligten Kreisumlagen, oder der Erſparniſſe aus ſolchen.

Art. VI. Alle in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Gattungen der Ausgaben gehen auf die Kreisfonds einſchlüſſig der Realexigenzen und ſtändigen Bauausgaben der dazu geſetz- oder verordnungsmäßig gehörigen Stellen und Behörden über, mit bloßer Ausnahme:

1. etwaiger Mehrbezüge aus früheren Dienſtesverhältniſſen;

2. der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener und Angeſtellten über den Etat;

3. der Quieszenzgehalte und Penſionen mit Einſchluß der übrigen, ſeit dem 1. October 1831 auf die Staatskaſſe übernommenen Civilpenſionen des Rheinkreiſes;

4. der Umzugsgebühren;

5. der Ausgaben auf Amts-Aus- und Einantwortungen und auf außerordentliche Viſitationen und Unterſuchungen;

6. der Grenzbeaufſichtigungs- und Vermarkungs-, dann der Militär-Conſcriptionskoſten.

Art. VII. Alle in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführte, oder bezeichnete Staatsanſtalten und Staatsausgaben ohne Ausnahme, ſind und bleiben Staatslaſt und anf die Staatsfonds hingewieſen.

Art. VIII. Der Geſammtbetrag aller nothwendigen Kreisausgaben wird für jede Finanzperiode in dem Büdget derſelben feſtgeſtellt.

Art. IX. Die Deckung des Geſammtziffers der Kreisausgaben wird bewirkt:

I. Bezüglich der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſenen Ausgaben,

1. in ſämmtlichen Kreiſen: a) durch die auf beſtehenden ſpeziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge oder anderen Reichniſſe des Staates oder der Gemeinden, b) durch die vorbehaltlich des Staatseigenthums den Kreiſen zur Benützung zu überlaſſenden, zum öffent-

lichen Dienſte erforderlichen Staatsgebäude, c) durch Ueberlaſſung der für Dienſtwohnungen und Dienſtgründe derjenigen Beamten, welche zu den auf Kreisfonds übergehenden Dienſteskathegorien gehören, in jeder Finanzperiode etatiſirten Summen, d) durch die von der Staatskaſſe zum Geſammtbetrage der Kreislaſten büdgetmäßig zu leiſtenden Netto-Averſalzuſchüſſe, e) durch die nach §. 2, lit. a. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828, von drei zu drei Jahren in maximo feſtzuſetzende Kreisumlage für nothwendige Zwecke.

2. Im Rheinkreiſe neben den ſo eben bezeichneten, ihm verhältnißmäßig zukommenden Bezügen, durch Surrogirung des Nettobetrages der halben Thür- und Fenſterſteuer aus der Staatskaſſe.

II. Bezüglich der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben durch das nach Maaßgabe des §. 2, lit. b. des Landrathsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828, von drei zu drei Jahren feſtzuſetzende Maximum der Kreisumlagen für fakultative Zwecke.

III. Die etwaigen Erübrigungen an den jährlichen Averſalzuſchüſſen aus Staatsfonds, oder an den Kreisumlagen und anderen Mitteln verbleiben den Kreisfonds, und ſollen zufolge Art. VII. des Geſetzes, einige Ergänzungen des des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, verwendet werden.

Art. X. Auf die Naturalbezüge, welche zu den auf die Kreisfonds übergehenden Dienſtgehalten gehören und in dem Staatsbüdget nach Durchſchnittspreiſen angeſetzt ſind, wird mit den Kreiſen jährlich nach den Normalpreiſen abgerechnet.

XI. Die aus etwaigen Veränderungen in dem Beſtande der Kreisgränzen hervorgehenden Mehrungen und Minderungen der Kreisausgaben ſind zwiſchen den betreffenden Kreiſen durch entſprechende Erhöhung oder Herabſetzung der Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe auszugleichen.

Ebenſo werden die im Laufe einer Finanzperiode durch neue Organiſationen, Reform oder ſonſtige Veränderung der Gerichts- oder Verwaltungsſtellen des Kreiſes, durch Errichtung neuer Stellen und Behörden, oder durch Vermehrung des Dienſtperſonal-Status, oder durch Erhöhung der Beſoldungen in Haupt- und Nebenbezügen herbeigeführten Ausgabenmehrungen von den Centralfonds durch entſprechende Erhöhung des dem betreffenden Kreiſe aus der Staatskaſſe beſtimmten Zuſchuſſes gedeckt.

Art. XII. Die Größe und Vertheilung der aus der Staatskaſſe an die Kreisfonds zu leiſtenden jährlichen Averſalzuſchüſſe wird mit Rückſicht auf die Verfügungen des Art. IX. des Geſetzes, dann auf den zu ermittelnden Bedarf der einzelnen Kreiſe für jede Finanzperiode bei der Feſtſtellung des Büdgets nach Art. VIII. gegenwärtigen Geſetzes beſtimmt.

Art. XIII. Alle Zuſchüſſe und Abgaben an Geld und Naturalien von der Staatskaſſe oder für deren Rechnung von den Kreiskaſſen an die Kreiſe, werden denſelben ohne Aufrechnung irgend eines Beitrages zu den Erhebungs- und

Verwaltungskoſten abgewährt; nur bei den Kreisumlagen werden die regulativmäßigen Tantiemen daraus für die allgemeinen Erhebungsämter mit Rückſicht auf Art. IV. lit. b. und c. dieſes Geſetzes in Anſatz gebracht.

Art. XIV. Die Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

§. 140. Hier iſt die Stelle des Ständeabſchiedes pro 18$\frac{39}{40}$, Amtsbl. № 36 vom Jahre 1839, p. 312, nicht zu überſehen:

„wobei Wir jedoch wiederholt erklären, daß eine Verpflichtung der Centralfonds zu unbedingter Deckung des Bedarfs aller in dem Ausſcheidungsgeſetze bezeichneten Kreislaſten nicht anerkannt werden könne, und daß vielmehr dieſer Fond nur die Leiſtung jener Zuſchüſſe an die Kreisfonds obliege, welche bis zum Ablaufe der dritten Finanzperiode für jene Laſten aus der Staatskaſſe beſtritten, und wofür in dem Finanzgeſetze der IV. Finanzperiode die erforderlichen Mittel bewilligt worden ſind."

§. 141. Von der Ueberſicht der Kreislaſten für nothwendige Zwecke für ein Jahr der IV. Finanzperiode 18$\frac{37}{43}$, Amtsbl. № 26 vom Jahre 1840, p. 153, wird hier nur die die Pfalz betreffende Abtheilung aufgenommen.

A. Kreislaſten.	fl.	kr.
Kap. I. Nachläſſe und Nichtwerthe	4654	—
Summe des I. Kap.	4654	—
Kap. II. Etat des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz.		
§. 1. Appellationsgerichte, dann Handels- und Wechſelgerichte II. Inſtanz	31281	12
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechſelgerichte I. Inſtanz	—	—
§. 3. Bezirksgerichte	30002	45
§. 4. Friedensgerichte	37463	12
§. 5. Ständige Bauausgaben	61	30
Summe des II. Kap.	98808	39
Kap. III. Etat des Königl. Miniſteriums des Innern. Landkommiſſariate.		
§. 1. Beſoldungen	26908	—
§. 2. Regie	21138	30
Summe des III. Kap.	48046	30
Kap. IV. Gemeinſchaftlicher Etat der Königl. Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern. Landgerichte.		
§. 1. Beſoldungen a) der Landrichter	—	—
b) der Adjunkte, Aſſeſſoren und Aktuare	—	—
c) der Gerichtsdiener	—	—
§. 2. Regieausgaben	—	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	—	—
Summe des IV. Kap.	—	—

Kap. V. Etat der Staatsanſtalten.

	fl.	kr.
A. Erziehung und Bildung.		
§. 1. Allgemeine und beſondere Dotation	91435	24
§. 2. Schuldotationsverbeſſerungen	4000	—
§. 3. Fundations- und dotationsmäßige Beiträge	—	—
§. 4. Anſchlag der Dienſtwohnungen und Gründe	250	—
§. 5. Beiträge der Stiftungen zur Exigenz der Studienanſtalten in der Pfalz, dann Inſcriptionsgelder und Miethzinſe von Schulgebäuden	10397	—
§. 6. Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	2500	—
§. 7. Ständige Bauausgaben	—	—
Summe von A.	108582	24
B. Geſundheit.		
§. 1. Stadtgerichtsärzte	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	—	—
§. 3. Kantonsärzte	15764	—
§. 4. Oberwundärzte	—	—
§. 5. Stadtgerichts-Wundärzte	—	—
§. 6. Landgerichts-Wundärzte	—	—
§. 7. Thierärzte (Funktionsgehalte)	2400	—
§. 8. Für Hebammenunterricht	300	—
§. 9. Allgemeine ſanitätspolizeiliche Zwecke	800	—
Summe von B.	19264	—
C. Wohlthätigkeit.		
§. 1. Zuſchuß an die Kreisarmenanſtalt in Frankenthal	44500	—
§. 2. Unterſtützung Armer außer dieſer Anſtalt	2000	—
§. 3. Unterhalt der Findelkinder mit Einſchluß eines Drittheils von den Polizeiſtrafen mit 5502 fl. für dieſen Zweck	8502	—
Summe von C.	55002	—
D. Sicherheit.		
§. 1. Belohnung für erlegte Raubthiere	150	—
Summe von D.	150	—
E. Induſtrie und Kultur.		
§. 1. Polytechniſche Schulen	—	—
§. 2. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchulen	5000	—
§. 3. Obſtbaumſchule in Speyer	600	—
§. 4. Landgeſtüt	7000	—
Summe von E.	12600	—
F. Straßen- und Brückenbau.		
§. 1. Auf die Adminiſtration	12696	30
§. 2. Auf Unterhaltung a) der Straßen:		

1. der mit dem Beginne der III. Finanzperiode beſtandenen Straßenſtrecken	fl. 84393	kr. —
2. der in der III. Finanzperiode neugebauten Straßenſtrecken	8175	—
b) der Brücken	—	—
§. 3. Auf Bezirkswegbauten	4000	—
§. 4. Auf Dammbauten mit Einſchluß des Ertrages der Rheindammgräſereien zu 2552 fl.	11279	—
Summe von F.	120543	30
Wiederholung.		
A. Erziehung und Bildung	108582	24
B. Geſundheit	19264	—
C. Wohlthätigkeit	55002	—
D. Sicherheit	150	—
E. Induſtrie und Kultur	12600	—
F. Straßen- und Brückenbau	120543	30
Summe des V. Kap.	316141	54
Kap. VI. Landbauunterhaltung	3900	—
Summe des VI. Kap.	3900	—
Kap. VII. Koſten des Landrathes	1650	—
Summe des VII. Kap.	1650	—
Kap. VIII. Verpflegung der Heimathloſen	—	—
Summe des VIII. Kap.	—	—
Kap. IX. Marſch- und Verpflegungskoſten inländiſcher Truppen	2500	—
Summe des IX. Kap.	2500	—
Wiederholung.		
Kap. I. Nachläſſe und Nichtwerthe	4654	—
Kap. II. Etat des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz	98808	39
Kap. III. Etat des Königl. Miniſteriums des Innern	48046	30
Kap. IV. Gemeinſchaftlicher Etat der Königl. Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern	—	—
Kap. V. Etat der Staatsanſtalten	316141	54
Kap. VI. Landbauunterhaltung	3900	—
Kap. VII. Koſten des Landrathes	1650	—
Kap. VIII. Verpflegung der Heimathloſen	—	—
Kap. IX. Marſch-Verpflegungskoſten inländiſcher Truppen	2500	—
Summe	475701	3

B. Kreisfonds.

§. 1. Durchlaufende Einnahme für Anſchläge der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	250	—
§. 2. Zuſchuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechniſchen Schulen	—	—

	fl.	kr.
§. 3. Netto-Averſalzuſchüſſe der Staatskaſſe einſchließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und andere Reichniſſe des Staates in Folge ſpezieller Rechtstitel	—	—
§. 4. Beſonderer Averſalzuſchuß der Staatskaſſe zur Deckung des Unterhaltsbedarfes der im Laufe der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsſtraßen	8175	—
§. 5. Beſonderer Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe für die Diäten und Reiſekoſten der Landräthe, dann für die Verpflegung der Heimathloſen, ſtatt der letztern in der Pfalz für die Erziehung der Söhne aus Familien mit 7 Kindern	3600	—
§. 6. Kreisumlage zu $4\frac{1}{6}$ p. Ct. beziehungsweiſe in der Pfalz zu $52\frac{1}{2}$ p. Ct. im Nettobetrage	430600	58
§. 7. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenſterſteuer	15390	$10\frac{1}{8}$
§. 8. Beſondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeiſtrafen und dem Ertrage der Rheindammgräſereien	18451	—
Summe	476467	$8\frac{1}{8}$

A b g l e i ch u n g.

Die Kreisfonds betragen	476467	$8\frac{1}{8}$
Die Kreislaſten dagegen	475701	3
mithin betragen die K r e i s f o n d s m e h r	766	$5\frac{1}{8}$

§. 142. Geſetz vom 15. April 1840, Amtsbl. №. 16, p. 168, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{40}{43}$ betr.

L u d w i g, K.

W i r haben nach Vernehmuug U n ſ e r e s Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung U n ſ e r e r Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{40}{41}$, $18\frac{41}{42}$ und $18\frac{42}{43}$ beſchloſſen, und verordnen, was folgt:

Das unüberſchreitbare Maximum der für jedes der drei Jahre $18\frac{40}{41}$, $18\frac{41}{42}$ und $18\frac{42}{43}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird feſtgeſetzt:

1. zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſenen Ausgaben auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipalſummen, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden, in den ſieben Kreiſen diesſeits des Rheins, und fünfzig zwei und ein halbes Prozent der Steuerprinzipalſumme in der Pfalz;

2. für fakultative Zwecke auf ein und zwei Drittheil Prozent der Steuerprinzipalſummen, oder einen Kreuzer vom Steuergulden für ſämmtliche Kreiſe.

Die Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

§. 143. Geſetz vom 25. Auguſt 1843, das Maximum der Kreis-

umlagen im Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ betr., Amtsbl. vom Jahre 1843, №. 50, p. 446.

Ludwig K.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Das unüberſchreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke der Pfalz für jedes der drei Jahre $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$ zu erhebenden Kreisumlagen wird feſtgeſetzt:

a) zur Deckung der nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten auf zwei und fünfzig und ein halbes Prozent der Steuerprinzipalſumme;

b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Prozent der Steuerprinzipalſumme, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Miniſterium des Innern und das Finanzminiſterium ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauſtragt.

§. 144. Ueberſicht der Voranſchläge der Kreislaſten und Kreisfonds der Pfalz für nothwendige Zwecke für ein Jahr der V. Finanzperiode $18\frac{43}{49}$, vide Amtsbl. vom Jahre 1843, №. 50, p. 452.

A. Kreislaſten.

I. Abſchnitt. Nachläſſe und Nichtwerthe.	fl.	kr.
An der Grund-, Perſonal-, Mobiliar- ꝛc. Steuer	4200	—
Summe des I. Abſchnittes	4200	—
II. Abſchnitt. Ausgaben auf die Verwaltung.		
Kap. I. Etat des Königl. Juſtizminiſteriums.		
§. 1. Appellationsgerichte, dann Wechſel- und Handelsgerichte II. Inſtanz	31,382	43
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechſelgerichte I. Inſtanz	—	—
§. 3. Bezirksgerichte	29943	22
§. 4. Friedensgerichte	37361	12
§. 5. Unterhaltung der Juſtizgebäude und Miethzinſe	1200	—
§. 6. Ständige Bauausgaben für Juſtizgebäude	66	—
Summe Kap. I.	99953	17
Kap. II. Etat des Königl. Miniſteriums des Innern.		
§. 1. Ausgaben auf den Landrath a) Diäten und Reiſekoſten	1340	—
b) Regie	550	—
Summe §. 1.	1890	—
§. 2. Ausgaben auf die Landkommiſſariate a) Beſoldungen	26387	—
b) Regie	20577	—
Summe §. 2.	46964	—

	fl.	kr.
Hiezu Summe §. 1.	1890	—
Summe Kap. II.	48854	—
Kap. III. Etat der Landgerichte, gemeinſchaftlich zwiſchen dem Königl. Miniſterium des Innern und dem Königl. Juſtizminiſterium.		
§. 1. Beſoldungen und Nebenbezüge		
a) der Landrichter	—	—
b) der Aſſeſſoren, Adjunkten und Aktuare	—	—
c) der Gerichtsdiener	—	—
§. 2. Unſtändige Funktionsbezüge der Landrichter nach der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Auguſt 1838, Art. III.	—	—
§. 3. Regiekoſten der Landgerichte		
a) für Büreaubedürfniſſe, Diäten und Reiſekoſten, Poſtporto und Botenlöhne, Miethzinſe für Amtslokalitäten und kleine Reparaturen	—	—
b) Taggebühren für Funktionäre zur Aushülfe in außerordentlichen Fällen, und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher	—	—
§. 4. Ständige Bauausgaben	—	—
Summe Kap. III.	—	—
Hiezu " " II.	48854	—
" " " I.	99953	17
Summe des II. Abſchnittes	148807	17

III. Abſchnitt. Etat der Staatsanſtalten in den Kreiſen.

Kap. I. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.
§. 1. Studienanſtalten	53705	30
§. 2. Schullehrerſeminarien	12840	—
§. 3. Teutſche Schulen, einſchlüſſig des Anſchlages der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	43605	54
§. 4. Stipendien für Studirende an Univerſitäten	2600	—
§. 5. Zur Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	2500	—
§. 6. Beiträge für öffentliche Anſtalten und Stiftungen	—	—
§. 7. Unterhaltung der Gebäude	1385	—
§. 8. Neubauten	—	—
§. 9. Ständige Bauausgaben	50	—
Summe Kap. I.	116686	24

Kap. II. Auf Geſundheit.

	fl.	kr.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	—	—
§. 3. Kantonsärzte	15764	—
§. 4. Wundärzte	—	—
§. 5. Thierärzte	2400	—

	fl.	kr.	pf.
§. 6. Hebammenunterricht	800	—	-
§. 7. Epidemien und beſondere Medizinalkoſten	800	—	-
Summe Kap. II.	19764	—	-
Kap. III. Auf Wohlthätigkeit.			
§. 1. Kreisarmen- und Irrenanſtalt in Frankenthal, einſchlüſſig des Taubſtummenunterrichts	51000	—	-
§. 2. Almoſen außer der Anſtalt	2000	—	-
§. 3. Zum Unterhalt der Findel- und verlaſſenen Kinder	15725	20	2
§. 4. Auf die Verpflegung und den Transport der Heimathloſen	—	—	-
Summe Kap. III.	68725	20	2
Kap. IV. Auf Sicherheit.			
Belohnungen für erlegte Raubthiere	150	—	-
Summe Kap. IV.	150	—	-
Kap. V. Auf Induſtrie und Kultur.			
§. 1. Polytechniſche Schulen	—	—	-
§. 2. Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchulen	4454	44	2
§. 3. Diäten der Prüfungskommiſſäre	200	—	-
§. 4. Geſtütanſtalt in Zweibrücken	7000	—	-
§. 5. Obſtbaumſchule in Speyer	600	—	-
§. 6. Obſtbaumplantage in Triesdorf	—	—	-
§. 7. Für Viehzucht	—	—	-
Summe Kap. V.	12254	44	2
Kap. VI. Ausgaben auf den Straßen- und Brückenbau.			
§. 1. Auf die Adminiſtration	12358	—	-
§. 2. Auf die Unterhaltung a) der Straßen und b) der Brücken	102916	20	-
§. 3. Auf den Unterhalt der Bezirkswege	4000	—	-
§. 4. Auf die Rheindammbauten	5000	—	-
Summe Kap. VI.	124274	20	-
Hiezu " " V.	12254	44	2
" " " IV.	150	—	-
" " " III.	68725	20	2
" " " II.	19764	—	-
" " " I.	116686	24	-
Summe des III. Abſchnittes	341854	49	-
IV. Abſchnitt. Ausgaben auf den Landbau.			
Auf die Unterhaltung der Gebäude	1150	—	-
Summe des IV. Abſchnittes	1150	—	-

V. Abſchnitt. Uebrige Ausgaben.

	fl.	kr.	pf.
Auf Verpflegung und Transport inländiſcher Truppen	2500	—	-
Summe des V. Abſchnittes	2500	—	-

Zuſammenſtellung.

	fl.	kr.	pf.
I. Nachläſſe und Nichtwerthe	4200	—	-
II. Auf die Verwaltung	148807	17	-
III. Etat der Staatsanſtalten	341854	49	-
IV. Ausgaben auf den Landbau	1150	—	-
V. Uebrige Ausgaben	2500	—	-
Geſammtſumme der Kreislaſten	498512	6	-

B. Deckungsmittel oder Kreisfonds.

	fl.	kr.	pf.
Kap I. Allgemeine Schuldotation und Verbeſſerung derſelben	—	—	-
Kap. II. Beſondere Fundations- und dotationsmäßige Reichniſſe für Erziehung und Bildung	—	—	-
Kap. III. Durchlaufender Anſchlag der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	550	—	-
Kap. IV. Allgemeiner Nettoaverſalzuſchuß der Staatskaſſe zum Geſammtbetrag der Kreislaſten	7601	—	-
Kap. V. Beſonderer Nettoaverſalzuſchuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsſtraßen	8175	—	-
Kap. VI. detto für den Unterhalt der in der IV. Finanzperiode neu gebauten Staatsſtraßen	10348	—	-
Kap. VII. Beſonderer Zuſchuß aus den Centralfonds für die polytechniſchen Schulen	—	—	-
Kap. VIII. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenſterſteuer	15390	10	2
Kap. IX. Beſondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeiſtrafen und dem Ertrage der Rheindammgräſereien in der Pfalz	23248	—	-
Kap. X. Kreisumlage für die Jahre $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$ und $18^{45}/_{46}$, im Nettobetrage nach $4\frac{1}{6}$ Prozent, in der Pfalz aber nach $52\frac{1}{2}$ Prozent	433199	35	2
Geſammtſumme der Kreisfonds	498512	6	-

— Die der übrigen Kreiſe ſiehe ebendaſelbſt, p. 452.

§. 145. Die Geſetze über das Maximum der Kreisumlagen in den übrigen Kreiſen für $18\frac{43}{44}$, $18\frac{44}{45}$ und $18\frac{45}{46}$, ſiehe Amtsbl. № 50 vom Jahre 1843, p. 445 u. f.

Zweite Abtheilung.

Ortsgemeinde.

Zum zweiten Capitel.

Einwohner. 2. Band, p. 84.

§. 146. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 11. Januar 1833, Amtsbl. № 4, p. 29, das Ueberziehen von Neueinwandernden in den Rheinkreis von einer Gemeinde in die andere betr.

Es iſt ſchon öfters vorgekommen, daß Ausländer, welche in den Rheinkreis einwandern wollen, und mit ihrem Anſuchen um das Gemeindebürgerrecht in der Gemeinde, welche ſie ſich zu ihrer Anſäßigmachung auserſehen hatten, abgewieſen wurden, in irgend einer andern kleinern Gemeinde das Gemeindebürgerrecht und damit die Aufnahme in den Unterthansverband ſich zu verſchaffen wußten, und ſodann darauf geſtützt, in Folge der im Rheinkreiſe beſtehenden Freizügigkeit, ſich alsbald derjenigen Gemeinde, welche ſie kurz vorher zurückgewieſen hatte, oder jeder andern ihnen beliebigen Gemeinde aufdringen wollten.

Nach den beſtehenden Geſetzen können aber neu Einwandernde eine ſolche Befugniß zum freien Umzug aus einer Gemeinde in die andere nicht geltend machen.

Nach Art. 1 der Verordnung vom 9. Auguſt 1816 kann nämlich ein Ausländer nur dann in jeder Gemeinde des Rheinkreiſes ſeinen Wohnſitz nehmen, wenn er im Beſitze des Staatsbürgerrechtes iſt.

Nun kann zwar das Indigenat durch Naturaliſation, und zwar nach §. 3 des Ediktes unter andern auch dadurch erlangt werden, wenn Fremde in das Königreich einwandern, ſich darin anſäßig machen, und die Entlaſſung aus dem fremden perſönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; da aber nach §. 7 und 8 des 1. konſtitutionellen Edikts zur Ausübung des bayeriſchen *Staatsbürgerrechtes* außer dem Indigenat und der geſetzlichen Volljährigkeit auch noch erfordert wird:

a) die Anſäßigkeit im Königreiche entweder *durch den Beſitz beſteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung beſteuerter Gewerbe*, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt, und

b) bei neu Einwandernden ein *Zeitverlauf von 6 Jahren*,

ſo folgt, daß kein neu Einwandernder ohne dieſe Vorbedingungen, insbeſondere nicht ohne vorher 6 Jahre in einer Gemeinde des Rheinkreiſes auf eine oder die andere der eben angegebenen Arten anſäßig geweſen zu ſeyn, ſeinen Wohnſitz von einer Gemeinde in eine andere verlegen kann, ohne daß die Gemeinde, in welche er ziehen will, ihre Einwilligung dazu gibt.

Die Lokalbehörden werden demnach hiemit angewieſen, alle diejenigen, welche, in der Abſicht, in den Rheinkreis einzuwandern, um das Gemeindebürgerrecht bei ihnen anſuchen, hierauf aufmerkſam zu machen, und bei der

Aufnahme neu Einwandernder, beſonders erwerbloſer Perſonen, um ſo vorſichtiger zu ſeyn, als ſie denſelben durch ihre Aufnahme mindeſtens ſechs Jahre lang Heimathsrechte zugeſtehen, welche nicht ſelten den Gemeinden eine drückende Laſt werden.

§. 147. Ueber die Bürger- resp. Heimathsrechte ſind in der Inſtruktion des Miniſteriums des Innern vom 29. November 1834, über die Behandlung des Armenweſens, Amtsbl. № 4 vom Jahre 1835, p. 37, in §. 1 Beſtimmungen zur Darnachachtung bekannt gemacht, welche hier folgen:

Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 24. Vendemiaire II. Jahres, namentlich die Art. 1 bis 13 und 16 bis 18 des V. Titels, verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürſorge für die ihr angehörenden Armen, und ſetzen zugleich feſt, wer als Angehöriger einer Gemeinde zu betrachten iſt.

Die im Rheinkreiſe beobachteten Beſtimmungen werden zur fernerweiten Darnachachtung nachſtehend abgedruckt.

1. „Die Unterſtützungsheimath (domicile de secours) iſt der Ort, an welchem der Bedürftige ein Recht auf öffentliche Unterſtützung hat.“

2. „Der Geburtsort iſt die natürliche Unterſtützungsheimath.“

3. „Als Geburtsort der Kinder gilt der Ort, an welchem die Mutter, zur Zeit als ſie geboren wurden, ihren gewöhnlichen Wohnſitz hatte.“

4. „Zur Erwerbung der Unterſtützungsheimath wird ein Aufenthalt von einem Jahre in einer Gemeinde erfordert.“

5. „Der Aufenthalt wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Einſchreibung bei der Gemeindebehörde geſchehen iſt.“

6. „Die Gemeindebehörde kann die Unterſtützungsheimath dem ſie Anſprechenden verweigern, wenn derſelbe nicht mit einem Paſſe und mit Zeugniſſen verſehen iſt, welche darthun, daß er kein beſtimmungsloſer Menſch (homme sans aveu) iſt“ (hierunter iſt zu verſtehen, wer weder Subſiſtenzmittel, noch Gewerb, noch Gewährsmänner für ſich hat. Art. 3 Tit. I. des Geſetzes vom 19. bis 22. Auguſt 1790 — Sammlung der Verordnungen. IX. Heft S. 70).

7. „Bis zu dem Alter von 21 Jahren kann jeder Staatsangehörige ohne weitere Förmlichkeiten das Recht der Unterſtützungsheimath an ſeinem Geburtsorte anſprechen.“

8. „Nach dem Alter von 21 Jahren wird zur Erlangung der Unterſtützungsheimath ein Aufenthalt von 6 Monaten erfordert, wobei zugleich den Vorſchriften der Art. 4, 5 und 6 genügt ſeyn muß.“

9. „Wer ſeine Unterſtützungsheimath verläßt, um eine andere zu erwerben, hat hier dieſelben Förmlichkeiten zu beobachten, wie bei der frühern.“

10. „Dasſelbe gilt von jenen, welche in ihre früher verlaſſene Unterſtützungsheimath zurückkehren wollen.“

11. „Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden die Unterſtützungsheimath beſitzen.“

12. „Die letzte Heimath wird ſo lange als beibehalten angeſehen, als die zur Erwerbung der neuen erforderliche Friſt nicht abgelaufen iſt, vorausgeſetzt, daß die erforderlichen Einſchreibungen bei der neuen Gemeindebehörde gehörig beobachtet worden ſind.

13. „Wer ſich in einer Gemeinde verehelicht und 6 Monate in derſelben wohnt, erwirbt dadurch das Heimathsrecht.“

16. „Jeder Greis, welcher bei einem Alter von 70 Jahren noch keine Unterſtützungsheimath erworben hat, oder vor Erreichung dieſes Alters gebrechlich wird, ſoll in dem nächſten Hoſpital die dringend nothwendige Unterſtützung erhalten.“

17. „Wer im Laufe der, zur Erlangung der Unterſtützungsheimath erforderlichen Friſt durch ein ſich zugezogenes Gebrechen außer Stand geſetzt wird, ſeinen Lebensunterhalt zu gewinnen, ſoll ohne Unterſchied des Lebensalters in das nächſte Hoſpital aufgenommen werden.“

18. „Jeder, von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathsrecht beſitzen oder nicht, ſoll entweder an ſeinem faktiſchen Wohnorte (Aufenthalte) oder im nächſten Hoſpital unterſtützt werden.“

Außerdem ſind die Beſtimmungen der mit mehreren teutſchen Bundesſtaaten (Amtsbl. des Rheinkreiſes von 1817 S. 579, von 1818 S. 786, von 1821 S. 113, von 1824 S. 74, von 1829 S. 49) beſtehenden Staatsverträge, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und Landſtreicher, bezüglich der Heimathsrechte dieſer Klaſſe von Staatsangehörigen, zu berückſichtigen und in Anwendung zu bringen.

§. 148. Außerdem erſchien unterm 11. Dezember 1843 über die Heimaths- und Bürgerrechte der ſtabil angeſtellten Beamten eine erläuternde Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern, welche eine vielfach angeregte Frage löſend, hier aufgenommen wird.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 10. Auguſt vorigen Jahres in Betreff des Rekurſes, welchen der Stadtrath zu N. N. unter dem 17. Juni v. J. gegen eine Entſchließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. April v. J., bezüglich der Heimath des N. N., Sohn des verlebten Königl. Forſtmeiſters N. N., ergriffen hat, wird, nach Einſicht der Verhandlungen, beſchloſſen:

„Daß beſagte Entſchließung, ſofern dadurch die Stadt N. N. als Heimathsgemeinde des N. N. auf ſo lange erklärt iſt, als derſelbe nicht anderswo einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, zu beſtätigen, ſohin der dagegen eingelegte Rekurs abzuweiſen ſey“

und zwar aus folgenden Gründen:

1. Für die Beurtheilung der Heimathsverhältniſſe der definitiv angeſtellten

Aufnahme neu Einwandernder, beſonders erwerbloſer Perſonen, um ſo vorſichtiger zu ſeyn, als ſie denſelben durch ihre Aufnahme mindeſtens ſechs Jahre lang Heimathsrechte zugeſtehen, welche nicht ſelten den Gemeinden eine drückende Laſt werden.

§. 147. Ueber die Bürger- resp. Heimathsrechte ſind in der Inſtruktion des Miniſteriums des Innern vom **29.** November **1834**, über die Behandlung des Armenweſens, Amtsbl. **No. 4** vom Jahre **1835**, p. **37**, in §. **1** Beſtimmungen zur Darnachachtung bekannt gemacht, welche hier folgen:

Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 24. Vendemiaire II. Jahres, namentlich die Art. 1 bis 13 und 16 bis 18 des V. Titels, verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürſorge für die ihr angehörenden Armen, und ſetzen zugleich feſt, wer als Angehöriger einer Gemeinde zu betrachten iſt.

Die im Rheinkreiſe beobachteten Beſtimmungen werden zur fernerweiten Darnachachtung nachſtehend abgedruckt.

1. „Die Unterſtützungsheimath (domicile de secours) iſt der Ort, an welchem der Bedürftige ein Recht auf öffentliche Unterſtützung hat."

2. „Der Geburtsort iſt die natürliche Unterſtützungsheimath."

3. „Als Geburtsort der Kinder gilt der Ort, an welchem die Mutter, zur Zeit als ſie geboren wurden, ihren gewöhnlichen Wohnſitz hatte."

4. „Zur Erwerbung der Unterſtützungsheimath wird ein Aufenthalt von einem Jahre in einer Gemeinde erfordert."

5. „Der Aufenthalt wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Einſchreibung bei der Gemeindebehörde geſchehen iſt."

6. „Die Gemeindebehörde kann die Unterſtützungsheimath dem ſie Anſprechenden verweigern, wenn derſelbe nicht mit einem Paſſe und mit Zeugniſſen verſehen iſt, welche darthun, daß er kein beſtimmungsloſer Menſch (homme sans aveu) iſt" (hierunter iſt zu verſtehen, wer weder Subſiſtenzmittel, noch Gewerb, noch Gewährsmänner für ſich hat. Art. 3 Tit. I. des Geſetzes vom 19. bis 22. Auguſt 1790 — Sammlung der Verordnungen. IX. Heft S. 70).

7. „Bis zu dem Alter von 21 Jahren kann jeder Staatsangehörige ohne weitere Förmlichkeiten das Recht der Unterſtützungsheimath an ſeinem Geburtsorte anſprechen."

8. „Nach dem Alter von 21 Jahren wird zur Erlangung der Unterſtützungsheimath ein Aufenthalt von 6 Monaten erfordert, wobei zugleich den Vorſchriften der Art. 4, 5 und 6 genügt ſeyn muß."

9. „Wer ſeine Unterſtützungsheimath verläßt, um eine andere zu erwerben, hat hier dieſelben Förmlichkeiten zu beobachten, wie bei der frühern."

10. „Dasſelbe gilt von jenen, welche in ihre früher verlaſſene Unterſtützungsheimath zurückkehren wollen."

11. „Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden die Unterſtützungsheimath beſitzen.“

12. „Die letzte Heimath wird ſo lange als beibehalten angeſehen, als die zur Erwerbung der neuen erforderliche Friſt nicht abgelaufen iſt, vorausgeſetzt, daß die erforderlichen Einſchreibungen bei der neuen Gemeindebehörde gehörig beobachtet worden ſind.

13. „Wer ſich in einer Gemeinde verehelicht und 6 Monate in derſelben wohnt, erwirbt dadurch das Heimathsrecht.“

16. „Jeder Greis, welcher bei einem Alter von 70 Jahren noch keine Unterſtützungsheimath erworben hat, oder vor Erreichung dieſes Alters gebrechlich wird, ſoll in dem nächſten Hoſpital die dringend nothwendige Unterſtützung erhalten.“

17. „Wer im Laufe der, zur Erlangung der Unterſtützungsheimath erforderlichen Friſt durch ein ſich zugezogenes Gebrechen außer Stand geſetzt wird, ſeinen Lebensunterhalt zu gewinnen, ſoll ohne Unterſchied des Lebensalters in das nächſte Hoſpital aufgenommen werden.“

18. „Jeder, von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathsrecht beſitzen oder nicht, ſoll entweder an ſeinem faktiſchen Wohnorte (Aufenthalte) oder im nächſten Hoſpital unterſtützt werden.“

Außerdem ſind die Beſtimmungen der mit mehreren teutſchen Bundesſtaaten (Amtsbl. des Rheinkreiſes von 1817 S. 579, von 1818 S. 786, von 1821 S. 113, von 1824 S. 74, von 1829 S. 49) beſtehenden Staatsverträge, wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und Landſtreicher, bezüglich der Heimathsrechte dieſer Klaſſe von Staatsangehörigen, zu berückſichtigen und in Anwendung zu bringen.

§. 148. Außerdem erſchien unterm 11. Dezember 1843 über die Heimaths- und Bürgerrechte der ſtabil angeſtellten Beamten eine erläuternde Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern, welche eine vielfach angeregte Frage löſend, hier aufgenommen wird.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht vom 10. Auguſt vorigen Jahres in Betreff des Rekurſes, welchen der Stadtrath zu N. N. unter dem 17. Juni v. J. gegen eine Entſchließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. April v. J., bezüglich der Heimath des N. N., Sohn des verlebten Königl. Forſtmeiſters N. N., ergriffen hat, wird, nach Einſicht der Verhandlungen, beſchloſſen:

„Daß beſagte Entſchließung, ſofern dadurch die Stadt N. N. als Heimathsgemeinde des N. N. auf ſo lange erklärt iſt, als derſelbe nicht anderswo einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, zu beſtätigen, ſohin der dagegen eingelegte Rekurs abzuweiſen ſey“

und zwar aus folgenden Gründen:

1. Für die Beurtheilung der Heimathsverhältniſſe der definitiv angeſtellten

Königl. Beamten und öffentlichen Diener ſammt deren Familien in der Pfalz, gibt das in dieſem Regierungsbezirke ohnehin nur uſuelle Geltung behauptende Dekret der franzöſiſchen Nationalverſammlung vom 24. Vendémiaire J. II. (15. October 1793) contenant des mesures pour *l'extinction de la mendicité* keine entſcheidende Norm: da dieſes Dekret, ſeinem ganzen Inhalte und Zwecke nach, ſich nur auf jene Perſonen bezieht, deren Heimath wegen Berufsart und ſonſtiger Lebensverhältniſſe der geſetzlichen Regelung und Fürſorge bedarf, die Heimathsverhältniſſe der öffentlichen Beamten aber ganz unberührt gelaſſen hat; ohne Zweifel, weil letztere ipso jure und ohne daß zur beſondern Konſtatirung ihrer Willenserklärung bezüglich der Heimath ein Grund beſteht, dieſe Heimath durch ihren Amtswohnſitz nach den zu allen Zeiten anerkannten Grundſätzen erwerben, ſohin einer Erklärung und Einſchreibung in die Gemeinderegiſter auch nicht unterworfen ſind.

2. Dieſe Lücke des Vendémiaire-Dekrets, bei welcher die Königl. Beamten und deren Familien bezüglich der Heimath rechtlos bleiben würden, iſt ſonach im Wege der doktrinellen Geſetzesanwendung auszufüllen, und zwar mittelſt der Beſtimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgeſetzbuchs als gemeinen und hier ſubſidiären Rechtes, um ſo mehr, da gerade hier, und hier allein die Domizilsverhältniſſe der fonctionaires publics à vie genau feſtgeſtellt ſind, wie es bei keiner andern Klaſſe von Unterthanen in gleichem Maaße, ſelbſt nicht nach dem Vendémiaire-Dekret der Fall iſt.

3. Für dieſe Kathegorie von Heimathsberechtigten beſtimmt aber der Art. 107 des bürgerlichen Geſetzbuches ausdrücklich, daß die Annahme eines lebenslänglichen Amtes (fonctions conférées à vie) die unmittelbare Erlangung des Domizils (translation immédiate) an dem Orte der Amtsausübung bewirkt, ſo daß dieſe kraft des Geſetzes eintretende Domizilserwerbung keiner weitern Förmlichkeit, insbeſondere nicht der perſönlichen Willenserklärung bedarf, während nach Art. 106 ebendaſelbſt die blos temporär und widerruflich angeſtellten Diener ihren bisherigen Wohnſitz behalten, wenn ſie nicht eine entgegengeſetzte Abſicht erklärt haben.

4. Dieſer Grundſatz findet ſeine Beſtätigung nicht nur

a) in einem vom Staatsoberhaupte genehmigten Staatrathsgutachten vom 22. Juni 1807 (Merlin répertoire tome IV. p. 20), durch welches in einer ebenfalls auf gemeindliche, nicht privatrechtliche Verhältniſſe bezüglichen Frage über die Einführung des Gemeindebürgergeldes, nächſt der Conſtitution v. J. VIII. auf die treffenden Artikel des Civilcoder hingewieſen, dieſer ſohin im Allgemeinen hier als maaßgebend anerkannt wird, ſondern auch

b) im Art. III. der Verordnung vom 9. Auguſt 1816, „die Wiedereinführung des Bürgergeldes" betreffend, wonach die vom Könige ernannten Beamten ꝛc. ꝛc. vermöge ihres Amtes oder Dienſtes den Wohnſitz in der betreffenden Gemeinde nehmen und zur Entrichtung des Bürgergeldes nur dann verpflichtet ſind, wenn ſie (außer der Heimathsberechtigung) durch Guts- oder

Gewerbsbeſitz noch den, von der Heimath weſentlich verſchiedenen Anſpruch eines eigentlichen Gemeindegliedes auf Theilnahme an den beſondern Nutzungen des korporativen Gemeindevermögens erwerben wollen; eine Beſtimmung, die hier beſonders deßhalb von Gewicht iſt, weil der Art. III. cit. zwiſchen bürgerlichen und heimathlichen Wohnſitze nicht unterſcheidet und den letztern um ſo mehr in ſich begreift, als die ganze Verordnung gerade eine Frage des Gemeindeverbandes zum Gegenſtande hat und dem domicile civil fremd iſt.“

5. Was aber von dem definitiv angeſtellten Beamten gilt, muß auch von deren minderjährigen Kindern gelten, da dieſe kraft des Geſetzes (Art. 108 des Civilcodex) den Wohnſitz der Eltern miterben und ihn, ſchon nach allgemeinen, in der Natur der Sache liegenden und durch alle Rechtsanalogieen unterſtützten Grundſätzen, ſo lange auch nach erlangter Großjährigkeit behalten, bis ſie ihn aufgeben, resp. eine neue Heimath erwerben.

6. Da nun N. N. als minderjähriger Knabe von 9 Jahren (geboren 1813) ſeinem nach N. N. als Forſtmeiſter ernannten Vater folgte, und dieſer durch ſeine Ernennung die Heimath in N. N. erwarb, ſo hat auch N. N. ſeinen geſetzlichen Wohnſitz und damit die Heimath in N. N. miterlangt und bisher behalten, da nicht nachgewieſen iſt, daß er ſolchen aufgegeben, oder anderwärts eine neue Heimath erworben habe.

Aus dieſen Gründen, dann in Betracht, daß, wenn die öffentlichen Beamten in Folge §. 24, Ziff. 11 der Inſtruktiv-Verordnung vom 29. November 1834, über die Armenpflege in der Pfalz zu Gemeindeumlagen für Deckung des Armenkaſſedefizits beizutragen angehalten werden können, ſie resp. ihre möglicherweiſe unterſtützungsbedürftigen Relikten von den Wohlthaten derſelben Armenpflege auszuſchließen ſind, mußte die Entſchließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 15. April v. J. beſtätiget werden.

— Hieher gehören ferner die Beſtimmungen des Ständeabſchiedes vom 17. November 1837, Amtsbl. № 67 vom Jahre 1837, p. 534, ſiehe oben §. 15.

Zum dritten Capitel. Vorſtand.

a) Ernennung und Gehalt. 2. Band, p. 86.

§. 149. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 17. Jänner 1835, Amtsbl. № 6, p. 105, die Ernennung der Bürgermeiſter und Adjunkten, insbeſondere die Entlaſſungsgeſuche betr.

In einigen Gemeinden iſt der Fall vorgekommen, daß Gemeinderäthe, ohne Anführung annehmbarer Entſchuldigungsgründe, ſich geweigert haben, die ihnen übertragenen Bürgermeiſter- und Adjunktenſtellen anzunehmen oder die angetretenen Funktionen bis zur nächſten Erneuerungsperiode fortzuſetzen.

Da nach dem Art. 13 des organiſchen Geſetzes vom 16. Thermidor X. und dem genehmigten Staatsrathsgutachten vom 14. Nivose XI., die Bürger-

meiſter und Adjunkten aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt werden, ſo liegt in der Uebernahme der Stelle eines Gemeinderathsgliedes zugleich die Verbindlichkeit, die Bürgermeiſter- und Adjunktenſtelle im Falle der Ernennung anzunehmen, und bis zur künftigen periodiſchen Erneuerung zu bekleiden. Die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen die Gemeinderäthe alle zehn Jahre nur zur Hälfte, die Bürgermeiſter und Adjunkten aber alle füuf Jahre erneuert werden, würden eine zweckmäßige Beſetzung der Bürgermeiſter- und Adjunktenſtelle geradezu unmöglich machen, wenn es von dem Gutdünken der fähigſten Gomeinderathsglieder abhinge, ſich ihrer wichtigſten Pflichten zu entziehen, ohne zugleich ihre Eigenſchaft als Gemeinderäthe aufzugeben.

Die unterfertigte Stelle hat daher beſchloſſen, in der Folge Entlaſſungsgeſuche, welchen nicht anerkannt triftige Gründe zur Seite ſtehen, nur von ſolchen Bürgermeiſtern und Adjunkten anzunehmen, welche gleichzeitig ihren Austritt aus dem Gemeinderath erklären, damit ihre Stelle daſelbſt ſofort durch Gemeindeglieder beſetzt werden kann, von welchen mehr Gemeinſinn zu hoffen iſt.

Die Königl. Landkommiſſariate werden beauftragt, die Bürgermeiſter und Adjunkten, welche die ihnen übertragenen Funktionen nicht annehmen oder fortſetzen wollen, jedesmal hieranf aufmerkſam zu machen, ihre deßfallſige Erklärung zu erheben und dieſelbe mit dem Entlaſſungsgeſuch anher in Vorlage zu bringen.

— Wegen der Frevel der Gemeinderäthe, ſiehe unten §. 179.

— Hieher gehören die Beſtimmungen des Ständeabſchieds vom 17. November 1837, I. Litt. F. Abſ. 3, hinſichtlich der Wirthſchaften der Bürgermeiſter, ſiehe oben §. 15.

§. 150. Geſetz vom 17. November 1837, den Beſtand und die Wahl der Gemeinderäthe im Rheinkreiſe betr., Amtsbl. №. 72, p. 581.

Ludwig, K.

Wir haben Uns nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, bewogen gefunden, in Abſicht auf die Bildung der Gemeindebehörden in dem Rheinkreiſe, unter Aufhebung des Art. 15, Abſ. 2 des Geſetzes vom 28. Pluviose Jahr 8 (17. Februar 1800), des Art. 12 des Geſetzes vom 16. Thermidor 10 (4. Auguſt 1802) und des Art. I. des kaiſerlichen Dekrets vom 4. Juni 1806, in ſo ferne hieran durch gegenwärtiges Geſetz abgeändert wird, zu verfügen, was folgt:

Art. I. Der Gemeinderath beſteht außer Bürgermeiſter und Adjunkten, in den Gemeinden bis zu 250 Seelen aus 6, über 250 bis zu 500 aus 8, über 500 bis zu 1000 aus 10, über 1000 bis zu 1500 aus 12, über 1500 bis zu 2500 aus 16, über 2500 bis zu 5000 aus 20, über 5000 Seelen aus 24 Mitgliedern.

Jedem nicht ſtellvertretenden Adjunkten iſt der Zutritt zu den Sitzungen des Gemeinderaths geſtattet; es kommt demſelben jedoch nur eine berathende Stimme zu.

Art. II. Die Wahl dieſer Mitglieder erfolgt auch fortan nach Maaßgabe der hiefür gegenwärtig beſtehenden Geſetze.

Die Wählbarkeit der Gemeinderäthe, ſey es in den Städten, ſey es in den Landgemeinden, unterliegt jedoch keiner beſondern Steuerſumme.

Doch ſind für die Stelle eines Gemeinderathes in den Städten nur diejenigen wählbar, welche in den Städten der erſten Klaſſe (von 10,000 Seelen und darüber) im höchſtbeſteuerten Drittheile, und in jenen der zweiten Klaſſe (von 2500 bis 10,000 Seelen) in der höchſtbeſteuerten Hälfte, endlich in den etwaigen Städten und Märkten dritter Klaſſe (unter 2500 Seelen) in den höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen der Ortsbürger ſich befinden.

Jeder Wähler bezeichnet ſo viele Namen, als die für die Gemeinde feſtgeſetzte Zahl der Gemeinderäthe beträgt, und überdies noch ein volles Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Erſatzmänner zu dienen.

Diejenigen, welche bei dieſer Wahl die meiſten Stimmen erhalten, ſind in der für die Gemeinde erforderlichen Anzahl, die Gemeinderäthe; die übrigen in der Stimmenzahl folgenden gelten, ebenfalls in der für ſie erforderlichen Zahl, als die Erſatzmänner.

Jeder zum Eintritt berufene Erſatzmann hat nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von dem abgetretenen Gemeinderathe, in deſſen Stelle er eintritt, noch zu erfüllen geweſen wäre, unbeſchadet der etwaigen Wiederwahl.

Art. III. Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegerſohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes ſeyn.

Trifft die Wahl ſolche Verwandte oder Verſchwägerte, ſo gebührt der Vorzug dem die meiſten Stimmen Vereinigenden, und bei Stimmengleichheit dem Aeltern an Jahren.

Art. IV. Der Gemeinderath wird in ſeinen gewählten Mitgliedern je von 5 zu 5 Jahren zur Hälfte erneuert.

Der Austritt trifft in der Regel die Dienſtälteſten, im Falle einer Auflöſung und darauf erfolgten Integral=Erneuerung aber entſcheidet bei der nächſten periodiſchen halben Wahl das Loos, welche Mitglieder zu der austretenden Hälfte gehören.

Die Austretenden ſind wieder wählbar. Bei jeder Wahl des ganzen oder halben Gemeinderaths hat auch die Wahl des Drittheils Erſatzmänner oder der zur Ergänzung dieſes Drittheils erforderlichen Anzahl ſtatt.

Außerordentliche Zwiſchenwahlen treten ein, wenn die feſtgeſetzte Zahl der Gemeinderäthe ſich durch einzelne Abgänge ſo vermindert hat, daß ſelbſt nach Eintritt der Erſatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit ſeyn würden.

Die in Folge dieſer außerordentlichen Wahlen gewählten Gemeinderäthe

haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen zu erfüllen geweſen wäre, jedoch können ſie nach dieſer Zeit wieder gewählt werden.

Solche außerordentliche Wahlen ſind immer nur unter der Vorausſetzung zuläſſig, daß bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen mehr als noch ſechs volle Monate in Mitte liegen.

Iſt die Zeit der ordentlichen Wahlen ſchon näher gerückt, ſo ſollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verſchoben bleiben und beide mit einander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwiſchenzeit die Geſchäfte nicht leiden mögen, ſollen in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinderäthe diejenigen Gemeindeglieder eintreten, welche nach ihnen die meiſten Stimmen in der letzten Wahl erhalten und indeſſen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

Art. V. Der Wahlausſchuß bildet ſich fortan nebſt dem Wahlkommiſſär

1. bei den Erſatzwahlen: a) in den Gemeinden bis zu 500 Seelen aus den drei oder vier nicht austretenden Gemeinderathsmitgliedern; b) in den Gemeinden über 500 Seelen aus den vier an Lebensjahren älteſten der nicht austretenden Mitglieder.

2. bei jeder vollen Erneuerung aus 4 durch das Loos zu beſtimmenden Gemeindemitgliedern aus den höchſtbeſteuerten zwei Drittheilen.

Art. VI. Wir werden binnen Jahresfriſt die Auflöſung der beſtehenden Gemeinderäthe und deren Integral=Erneuerung nach Maaßgabe der vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen anordnen.

Art. VII. Das Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

— Siehe auch Abth. I. Litt. F. Abſ. 1 des vorhin allegirten Ständeabſchieds vom 17. November 1837.

— Hinſichtlich der Ernennung der Bürgermeiſter und Adjunkten ſiehe oben unter Kreisregierung §. 55.

§. 151. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1838, den Vollzug des Geſetzes über den Beſtand und die Wahl der Gemeinderäthe betr., Amtsbl. № 11, p. 79.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 17. November 1837, den Beſtand und die Wahl der Gemeinderäthe in der Pfalz betr., und der vorſtehenden, hierauf bezüglichen allerhöchſten Verordnung vom 4. Januar d. J., werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

1. Die Wahlen geſchehen in der durch die Inſtruktion vom 25. November 1818, Amtsbl. XXVI. vorgeſchriebenen Form. Die Bürgerliſten oder Verzeichniſſe der zur aktiven Wahlfähigkeit berechtigten Bürger ſind ſogleich an die Königl. Landkommiſſariate einzuſenden.

2. Die Verzeichniſſe der paſſiv wahlfähigen Bürger in den Städten ſind

nach Vorſchrift des Art. II. des Geſetzes vom 17. November 1837 ungeſäumt aufzuſtellen und, nach vorheriger Reviſion, durch den Druck und öffentlichen Anſchlag in den betreffenden Städten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

3. Die Königl. Landkommiſſariate haben nach Maaßgabe der jüngſten Volkszählung eine Tabelle über die Zahl der in jeder Gemeinde ihres Amtsbezirks zu wählenden Gemeinderäthe und Erſatzmänner nach den Vorſchriften der Art. I. und II. des Geſetzes vom 17. November v. J. aufzuſtellen. Die hienach in jeder Gemeinde zu wählende Anzahl Gemeinderäthe und Erſatzmänner iſt in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen und eine Abſchrift der Tabelle hieher zu ſenden.

4. Die Wahlen geſchehen unter Leitung der Königl. Landkommiſſäre oder der Königl. Landkommiſſariatsaktuare, welche ſich in dieſes Geſchäft dergeſtalt zu theilen haben, daß die Wahlen in der durch Art. I. der allerhöchſten Verordnung vom 4. Januar d. J. vorgeſchriebenen Friſt, ohne Unterbrechung der übrigen Amtsgeſchäfte vollzogen werden können.

5. Nach vollzogener Wahl ſind die Wahlverhandlungen einzuſenden, und die Königl. Landkommiſſariate haben dieſelben mit ihren Vorſchlägen zur Beſetzung der Bürgermeiſter- und Adjunktenſtellen zu begleiten.

Die Wahlanzeigen über die in den Städten gewählten Gemeinderäthe ſind in duplo einzuſenden.

§. 152. Hieher gehört noch als Nachtrag zur Gemeinderathswahl-Inſtruktion vom 25. November 1818, Art. 42, ſiehe Siebenpf. Handb. 2. B., p. 100, die Bekanntmachung Königl. Regierung vom 3. April 1838, Amtsbl. № 21, p. 143, daß Deidesheim wieder in die Reihe der Städte 2ter Klaſſe aufgenommen wurde.

Gemeindediener, ſiehe 2. Band, p. 105.

§. 153. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 9. November 1832, Amtsbl. № 72, p. 644, die Ernennung des Schutzperſonals in den Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten betr.

Der Art. 47 des Forſtſtrafgeſetzes von 1831 verfügt: „zum Forſtſchutz ſollen nur volljährige, unbeſcholtene Individuen aufgeſtellt werden. Werden ſolche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anſtalten oder Privaten angeſtellt, ſo unterliegt dieſe Aufſtellung der Beſtätigung des Königl. Landkommiſſariats und Forſtamts."

Der Vollzug dieſer Geſetzſtelle hat Anfragen erzeugt, welche im Folgenden ihre Beſcheidung finden.

1. Die Formen bei Anſtellungen von Waldſchützen in Waldungen, die Privaten angehören, waren bisher durch das Königl. Dekret vom 26. Februar 1824 (Amtsbl. № IV.) beſtimmt. Da nunmehr außer der forſtamtlichen Be-

ſtätigung auch die des Landkommiſſariats erfordert wird, ſo haben die Waldeigenthümer die Anſtellungsſignate zuerſt dem Königl. Forſtamte, dann dem Königl. Landkommiſſariate zu Beiſetzung ihrer Beſtätigung zu präſentiren. Verweigert eine dieſer Stellen, oder beide die Beſtätignng, ſo ſteht dem Waldeigenthümer nach Art. 2 des angeführten Dekrets die Berufung an die unterzeichnete Kreisregierung offen.

2. Wie bei Beſtätigung der Waldſchützen von Gemeinden und Stiftungen zu verfahren ſey, iſt im Weſentlichen durch die diesſeitige Verfügung vom 24. Juli 1822 (Intelligenzblatt № 131) vorgeſchrieben. Nur ändert ſich die Formel der Beſtätigung. Das Königl. Landkommiſſariat ſetzt nämlich der Berathſchlagung Folgendes bei: „Vorſtehende Ernennung wird unter Zuſtimmung des Königl. Forſtamts N. hiemit beſtätigt.

3. Wenn Feldſchützen auch zur Waldhut verwendet werden ſollen, bedürfen ſie dafür einer beſondern Ernennung, hinſichtlich welcher dasſelbe zu beobachten iſt, wie bei den Waldſchützeu.

4. Wenn gleich das betreffende Königl. Forſtamt und Landkommiſſariat über die Verwerfung eines von einer Gemeinde oder Stiftung ernannten Waldſchützen einverſtanden wären, ſteht ihnen dennoch, wenn die Gemeinde oder Stiftung auf dem von ihr benannten Individuum beharrt, weder einzeln noch vereint, das Recht zu, ſogleich von Amtswegen ein anderes zu ernennen, ſondern es ſind die Akten an unterzeichnete Kreisregierung zur Entſcheidung vorzulegen.

5. Wenn dagegen eine Gemeinde oder Stiftung in der Anſtellung einer zureichenden Anzahl von Waldſchützen oder in Beſtimmung ihres Gehaltes überhaupt ſäumig wäre, oder nach definitiver Verwerfung ihrer Wahl dennoch darauf beharrte, ſo ernennt das Königl. Landkommiſſariat und regulirt die Gehalte, auf Antrag des Königl. Forſtamtes und in Gemäßheit des Geſetzes vom 29. September 1791.

§. 154. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. November 1837, Amtsbl. №. 62, p. 495, die äußere Abzeichnung der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter betr.

Um den Gemeindedienern, Orts- und Flurwächtern ein beſtimmtes Dienſtzeichen zuzuwenden, und auf dieſe Weiſe zu bewirken, daß ihre Eigenſchaft als öffentliche Diener von Niemanden verkannt werden könne, gewähren Seine Majeſtät denſelben eine hellblaue Armbinde mit weiß metallenem Schilde, auf welchem in durchbrochener Schrift das Wort „Gemeindedienſt“ anzubringen iſt.

Mit Hinweiſung auf die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs vom Jahr 1810, Sektion IV. Kap. 3 Tit. I. 3. Buchs, und Art. 9 und 16 des Strafprozedurgeſetzbuchs, wird dieſe Allerhöchſte Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königl. Landkommiſſariate und die Bürgermeiſterämter haben Sorge zu tragen, daß dieſes an dem rechten Arm anzubringende Abzeichen von den Feldſchützen und übrigen Gemeindedienern ſtets im Dienſte getragen werde.

§. 155. Verfügung der Kreisregierung vom **15.** Juni **1835**, Amtsbl. **№ 26**, **p. 286**, die Waffenſcheine für die Gemeindewaldſchützen betr.

Nachdem ſich Zweifel ergeben haben, in welcher Form die Waffenſcheine für jene Gemeindewaldſchützen auszuſtellen ſeyen, die in beſonderen Fällen in Gemäßheit der diesſeitigen Verfügung vom 12. November 1830 ermächtigt wurden, Feuergewehre zu tragen, ſo wird hiemit verfügt, daß dieſe Waffenſcheine in derſelben Weiſe ausgefertigt werden ſollen, wie ſolches für das Forſtperſonale in den Staatswaldungen geſchiehet.

Die Königl. Landkommiſſariate haben daher jedesmal die Anzeige anher zu erſtatten, wenn Gemeindewaldhütern Waffenſcheine zu ertheilen ſind, worauf die Ausfertigung derſelben erfolgen wird.

§. 156. Eine Verfügung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vom **5.** Juli **1836**, Amtsbl. **№ 32**, **p. 380**, ordnet an, daß nur ſolchen Waldſchützen das Tragen der Feuergewehre geſtattet werden ſolle, welche, in Folge beſonderer örtlicher Dienſtverhältniſſe, des Schutzes ſolcher Waffen bedürfen, und die durch ihre Moralität und ein beſonnenes Benehmen Bürgſchaft geben, daß ſie die ertheilte Erlaubniß nicht mißbrauchen werden.

— Die Dienſtesverhältniſſe der Kommunal-Forſtbeamten, ſiehe unten **§. 186.**

b) Wirkungskreis und Geſchäftsgang.

Siehe Handb. 2. Band, p. 105 u. ſ. f.

§. 157. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom **5.** März **1831**, Amtsbl. **№ 13**, **p. 86**, die Verſteigerungen von Gemeindegütern betr.

In der Inſtruktion über die Tilgung der Gemeindeſchulden vom 31. Dezember 1817 wurde verfügt, daß die Notarien, welche Verſteigerungen von Gemeindegütern abhalten, zwei Expeditionen derſelben auf freiem Papier zum Gebrauch der Kreisregierung und des betreffenden Landkommiſſariats zu liefern hätten.

Die Gründe, welche jene Verfügungen veranlaßten, beſtehen nicht mehr; es ſind alſo auch in Zukunft keine ſolche Abſchriften mehr einzuliefern, deren Koſten nicht ferner in Rechnung paſſiren können.

§. 158. Verfügung der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer

des Innern, vom 21. September 1832, Amtsbl. № 62, p. 552, die Bekanntmachung der Geſetze und Verordnungen betr.

Da es für die Gemeinden von weſentlichem Intereſſe iſt, daß beſonders die Mitglieder des Gemeinderaths alle Geſetze und Verordnungen genau kennen, welche die Gemeindeverwaltung auf irgend eine Weiſe berühren, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu verfügen, daß alle Geſetze und Verordnungen jederzeit nach ihrer Promulgation durch das Amtsblatt dem Gemeinderathe bei ſeiner erſten darauf folgenden Sitzung durch den Ortsvorſtand bekannt gemacht werden.

Die Königl. Landkommiſſariate werden ſich bei ihren Umreiſen und bei ſonſtigen Gelegenheiten verläßigen, ob dieſer Verfügung pünktlich nachgekommen werde.

§. 159. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 9. Juli 1833, Amtsbl. № 37, p. 368, öffentliche Verſteigerung von Gemeindeobjekten betr.

Man findet ſich veranlaßt, ſämmtliche Bürgermeiſter und Einnehmer aufmerkſam zu machen, daß auch ganz geringfügige Objekte, welche den Gemeinden angehören, nur im Wege der öffentlichen Verſteigerung veräußert werden dürfen, daß darüber jedesmal ein ſchriftliches Protokoll abgefaßt, dieſes in das Repertorium eingetragen und einregiſtrirt werden muß.

Indem die Bürgermeiſter und Einnehmer ſich genau an dieſe ſo oft wiederholte Verfügung binden, ſchützen ſie ſich gegen Denuntiationen ihrer Verwalteten, welche damit oft nach Verlauf mehrerer Jahre erſt hervortreten, und vermeiden die hohen Geldſtrafen, welche die Geſetze über Enregiſtrement und Stempel auf die Zuwiderhandlungen legen.

§. 160. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 19. November 1834, Amtsbl. № 61, p. 608, die Aufbewahrung der Civilſtandsregiſter in den Gemeindearchiven betr.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die Civilſtandsregiſter zuweilen durch die Gemeindeſchreiber aus den Gemeindearchiven in ihre Wohnungen verbracht werden.

Wegen der nachtheiligen Folgen, die hieraus entſtehen können, werden die Bürgermeiſterämter andurch angewieſen, dieſes geſetzwidrige Verfahren der Gemeindeſchreiber überall abzuſtellen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Civilſtandsregiſter nach Vorſchrift des Art. 43 des Civilgeſetzbuchs fortwährend in den Gemeindearchiven gehörig verwahrt werden.

Die Königl. Landkommiſſäre haben ſich von dem Vollzuge dieſer Anordnung bei ihren Amtsumreiſen zu überzeugen.

§. 161. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. November 1834, Amtsbl. № 61,

p. 608, die Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe bei Begnadigungsgeſuchen durch die Ortsvorſtände betr.

Nachdem die unmittelbare Ausſtellung amtlicher Leumundszeugniſſe durch die Ortsvorſtände (Bürgermeiſter, Adjunkten und Gemeinderäthe) an die Betheiligten, und zwar:

a) während der ſtrafrechtlichen Prozedur für den Zweck der Vertheidigung, und

b) nach gefälltem Strafurtheil zur Begründung von Begnadigungsgeſuchen, zu Folge häufiger, erſt neuerlich beſtätigten Wahrnehmungen, ſchon in mehrfacher Hinſicht Nachtheile und Mißbräuche zur Folge gehabt haben und häufig den betreffenden Individuen im Sinne ihrer Zwecke Eigenſchaften oder Anſtände bezeugt werden, welche ſich bei einer pflichtmäßigen und gründlichen Unterſuchung als durchaus unbegründet nachweiſen;

ſo werden, um dieſen Mißbräuchen zu begegnen und um den Zeugniſſen der Ortsbehörden den ihnen gebührenden Charakter innerer Glaubwürdigkeit zu ſichern, ſämmtliche Bürgermeiſter, Adjunkten und Gemeinderäthe, in Gemäßheit einer Miniſterialentſchließung vom 27. v. M., hiemit angewieſen, Leumundszeugniſſe für in Unterſuchung befindliche oder bereits verurtheilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar verſchloſſen zu Handen der requirirenden Gerichtsbehörden auszuſtellen.

— Die Angabe der Quotitäten der Renten von Gemeinden und Stiftungen im metriſchen Maaße, ſiehe 6. Buch, §. 86.

§. 162. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 17. Jänner 1835, Amtsbl. № 6, p. 105, die Amtsübergabe bei den Perſonalveränderungen der Bürgermeiſter betr.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß nicht allenthalben bei eintretenden Veränderungen in der Perſon der Bürgermeiſter förmliche Amtsübergaben ſtatt finden.

Die Königl. Landkommiſſariate werden daher angewieſen, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß, ſo oft ein Bürgermeiſter neu ernannt wird, ſämmtliche Bürgermeiſterei-Akten, Geräthſchaften und Gemeindemobilien genau verzeichnet und hierüber gemeinſchaftlich von dem austretenden und dem neu ernannten Bürgermeiſter ein Inventarium in dreifacher Ausfertigung aufgenommen werde, wovon eine Ausfertigung im Gemeindearchiv aufbewahrt, das zweite dem austretenden Bürgermeiſter zugeſtellt, und das dritte in der Regiſtratur des Königl. Landkommiſſariats hinterlegt werden ſoll.

§. 163. Eine Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 27. April 1835, Amtsbl. № 20, p. 234, weist die Orts-

des Innern, vom 21. September 1832, Amtsbl. № 62, p. 552, die Bekanntmachung der Geſetze und Verordnungen betr.

Da es für die Gemeinden von weſentlichem Intereſſe iſt, daß beſonders die Mitglieder des Gemeinderaths alle Geſetze und Verordnungen genau kennen, welche die Gemeindeverwaltung auf irgend eine Weiſe berühren, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu verfügen, daß alle Geſetze und Verordnungen jederzeit nach ihrer Promulgation durch das Amtsblatt dem Gemeinderathe bei ſeiner erſten darauf folgenden Sitzung durch den Ortsvorſtand bekannt gemacht werden.

Die Königl. Landkommiſſariate werden ſich bei ihren Umreiſen und bei ſonſtigen Gelegenheiten verläßigen, ob dieſer Verfügung pünktlich nachgekommen werde.

§. 159. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 9. Juli 1833, Amtsbl. № 37, p. 368, öffentliche Verſteigerung von Gemeindeobjekten betr.

Man findet ſich veranlaßt, ſämmtliche Bürgermeiſter und Einnehmer aufmerkſam zu machen, daß auch ganz geringfügige Objekte, welche den Gemeinden angehören, nur im Wege der öffentlichen Verſteigerung veräußert werden dürfen, daß darüber jedesmal ein ſchriftliches Protokoll abgefaßt, dieſes in das Repertorium eingetragen und einregiſtrirt werden muß.

Indem die Bürgermeiſter und Einnehmer ſich genau an dieſe ſo oft wiederholte Verfügung binden, ſchützen ſie ſich gegen Denuntiationen ihrer Verwalteten, welche damit oft nach Verlauf mehrerer Jahre erſt hervortreten, und vermeiden die hohen Geldſtrafen, welche die Geſetze über Enregiſtrement und Stempel auf die Zuwiderhandlungen legen.

§. 160. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 19. November 1834, Amtsbl. № 61, p. 608, die Aufbewahrung der Civilſtandsregiſter in den Gemeindearchiven betr.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die Civilſtandsregiſter zuweilen durch die Gemeindeſchreiber aus den Gemeindearchiven in ihre Wohnungen verbracht werden.

Wegen der nachtheiligen Folgen, die hieraus entſtehen können, werden die Bürgermeiſterämter andurch angewieſen, dieſes geſetzwidrige Verfahren der Gemeindeſchreiber überall abzuſtellen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Civilſtandsregiſter nach Vorſchrift des Art. 43 des Civilgeſetzbuchs fortwährend in den Gemeindearchiven gehörig verwahrt werden.

Die Königl. Landkommiſſäre haben ſich von dem Vollzuge dieſer Anordnung bei ihren Amtsumreiſen zu überzeugen.

§. 161. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. November 1834, Amtsbl. № 61,

p. 608, die Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe bei Begnadigungsgeſuchen durch die Ortsvorſtände betr.

Nachdem die unmittelbare Ausſtellung amtlicher Leumundszeugniſſe durch die Ortsvorſtände (Bürgermeiſter, Adjunkten und Gemeinderäthe) an die Betheiligten, und zwar:

a) während der ſtrafrechtlichen Prozedur für den Zweck der Vertheidigung, und

b) nach gefälltem Strafurtheil zur Begründung von Begnadigungsgeſuchen,

zu Folge häufiger, erſt neuerlich beſtätigten Wahrnehmungen, ſchon in mehrfacher Hinſicht Nachtheile und Mißbräuche zur Folge gehabt haben und häufig den betreffenden Individuen im Sinne ihrer Zwecke Eigenſchaften oder Anſtände bezeugt werden, welche ſich bei einer pflichtmäßigen und gründlichen Unterſuchung als durchaus unbegründet nachweiſen;

ſo werden, um dieſen Mißbräuchen zu begegnen und um den Zeugniſſen der Ortsbehörden den ihnen gebührenden Charakter innerer Glaubwürdigkeit zu ſichern, ſämmtliche Bürgermeiſter, Adjunkten und Gemeinderäthe, in Gemäßheit einer Miniſterialentſchließung vom 27. v. M., hiemit angewieſen, Leumundszeugniſſe für in Unterſuchung befindliche oder bereits verurtheilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar verſchloſſen zu Handen der requirirenden Gerichtsbehörden auszuſtellen.

— Die Angabe der Quotitäten der Renten von Gemeinden und Stiftungen im metriſchen Maaße, ſiehe 6. Buch, §. 86.

§. 162. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 17. Jänner 1835, Amtsbl. № 6, p. 105, die Amtsübergabe bei den Perſonalveränderungen der Bürgermeiſter betr.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß nicht allenthalben bei eintretenden Veränderungen in der Perſon der Bürgermeiſter förmliche Amtsübergaben ſtatt finden.

Die Königl. Landkommiſſariate werden daher angewieſen, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß, ſo oft ein Bürgermeiſter neu ernannt wird, ſämmtliche Bürgermeiſterei=Akten, Geräthſchaften und Gemeindemobilien genau verzeichnet und hierüber gemeinſchaftlich von dem austretenden und dem neu ernannten Bürgermeiſter ein Inventarium in dreifacher Ausfertigung aufgenommen werde, wovon eine Ausfertigung im Gemeindearchiv aufbewahrt, das zweite dem austretenden Bürgermeiſter zugeſtellt, und das dritte in der Regiſtratur des Königl. Landkommiſſariats hinterlegt werden ſoll.

§. 163. Eine Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 27. April 1835, Amtsbl. № 20, p. 234, weiſt die Orts=

vorſtände an, die zu regiſtrirenden Akte unverzüglich nach Anfertigung den Landkommiſſariaten zur Genehmigung vorzulegen, welch letztere ihrerſeits die Genehmigung ohne Grund nicht verzögern dürfen, damit die Einregiſtrirung in gehöriger Friſt erfolge.

— Die Ausſtellung der Zeugniſſe für Studirende an der Hochſchule zum Zwecke der Honorar-Befreiung durch die Ortsvorſtände, Amtsbl. vom Jahre **1836**, **№ 40**, **p. 452**, und Amtsbl. vom Jahre **1837**, **№ 16**, **p. 113**, ſiehe unter Univerſität im **3.** Buch, §. **196** und **197**.

§. 164. Unterm **10.** Jänner **1837**, Amtsbl. **№ 6**, **p. 48**, wurden die Ortsvorſtände wiederholt angewieſen, alle civilrechtlichen Akten und Verträge in das Repertorium einzutragen und ſich keine Auslaſſungen zu erlauben.

§. 165. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom **3.** Mai **1837**, Amtsbl. **№ 31**, **p. 247**, den Gebrauch der Mutations- und Sektionsregiſter bei Güteraufnahmprotokollen betr.

Ueber den Vollzug des Art. 5 des Zwangsveräußerungsgeſetzes vom 1. Juni 1822, welches unter Strafe der Nichtigkeit verfügt, daß der Notär in der Gemeinde, wo die Güter des Schuldners liegen, unter Zuziehung des Bürgermeiſters oder ſeines Adjunkten aus dem Sektions- oder Mutationsbuche der Gemeinde, die genaue Beſchreibung der Güter ausziehe, haben ſich Anſtände ergeben, indem die Bürgermeiſter ſich nicht für verpflichtet, resp. befugt erachteten, die Sektionsbücher, Bannkarten ꝛc. aus ihrem Amtslokale, in welchem dieſelben aufbewahrt ſind, verbringen zu laſſen.

In den Gemeinden, welche zugleich Sitz eines Bürgermeiſters ſind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von den Sektionsbüchern, Bannkarten ꝛc. nur in dem Amtslokale des Bürgermeiſters, Amtseinſicht genommen werden könne.

Wenn dagegen Güteraufnahmen in ſolchen Gemeinden, welche nicht zugleich Bürgermeiſtereiorte ſind, vorgenommen werden ſollen, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß die betreffenden Bücher und Karten dahin verbracht, und bei dem einſchlägigen Bürgermeiſterei-Adjunkten zur Benützung niedergelegt werden müſſen. Die Notarien können jedoch nicht verlangen, daß die Bücher und Karten ihnen ausgeliefert werden, ſondern ſie haben jedesmal an das betreffende Bürgermeiſteramt das Anſinnen zu ſtellen, daß die Bücher und Karten gegen Vergütung der Transportkoſten in die zu bezeichnende Gemeinde verbracht werden.

Die Bürgermeiſterämter haben dieſem Anſinnen unweigerlich zu entſprechen, und die bezeichneten Bücher und Karten zur beſtimmten Zeit an den be-

treffenden Adjunkten zu ſenden, welcher dieſelben nach gemachtem Gebrauche wieder an den Bürgermeiſter zurückliefert.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 27. Mai 1837, Amtsbl. № 35, p. 272, die Ausgaben auf den Almoſenfond betr., ſiehe unten Gemeinderechnungswesen, §. 207.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1837, Amtsbl. № 40, p. 319, die Anzeige des Ablebens der mit einer Vormundſchaft bekleideten Perſonen betr., ſiehe unten 2. Buch, §. 83.

§. 166. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 14. October 1837, Amtsbl. № 60, p. 479, Förmlichkeiten bei Erhebung von Stiftungskapitalzinſen aus öſterreichiſchen Kaſſen betreffend.

Nachdem die Zuſendungen der Königl. Bayer. Stiftungsverwaltungen Behufs der Erhebung der Zinſen von ihren in Oeſterreich anliegenden Kapitalien häufig mangelhaft ſind, wodurch die Zinserhebung Anſtände und Verzögerung erfährt, ſo werden die Stiftungsverwaltungen aufmerkſam gemacht, daß ein gehörig legaliſirtes Exiſtenzzeugniß der Stiftung, dann die genaueſte Bezeichnung der Obligation unter Angabe ihrer Nummern und des Tages und Ortes ihrer Ausſtellung als unerläßliche Vorbedingungen erſcheinen, ohne deren Erfüllung nie von den K. K. Stellen, einem Geſuche um Ausfolgelaſſung verfallener Stiftungszinſe Folge gegeben wird.

§. 167. Verfügung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. März 1833, Amtsbl. № 18, p. 122, die Aufnahme von Privatakten durch Angeſtellte gegen Belohnung betr.

Des beſtehenden, namentlich durch die allerhöchſte Verordnung vom 7. September 1820 (Amtsbl. Stück IX., pag. 140) ausgeſprochenen Verbots ohnerachtet ſollen ſich Perſonen, die im öffentlichen Dienſte angeſtellt ſind, erlauben, die Fertigung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeſchäfte gegen Belohnung zu übernehmen. Sämmtliche der Königl. Regierung der Pfalz untergeordnete Staatsdiener, Bürgermeiſter und Schullehrer werden wiederholt auf jenes Verbot aufmerkſam gemacht, mit dem Beifügen, daß im Uebertretungsfalle auf die durch die angeführte allerhöchſte Verordnung ausgeſprochene Strafe von 10 Gulden im Disziplinarwege erkannt werden wird.

§. 168. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Auguſt 1838, Amtsbl. № 43, p. 350, die Amtsverrichtungen der Bürgermeiſter in Wirthshäuſern betr.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß Bürgermeiſter, welche zugleich Wirthſchaft treiben, häufig ihre Amtsverrichtungen in den Wirthsſtuben vornehmen,

und daſelbſt nicht allein die Verſteigerungen abhalten, ſondern ſogar die Heirathsakten abſchließen.

Dieſer Mißbrauch wird hiemit förmlich unterſagt und den Bürgermeiſtern bei Strafe der Entlaſſung aufgegeben, ihre Amtsverrichtungen nur in dem dazu beſtimmten Gemeindelokale vorzunehmen.

— Die Gebühren der Bürgermeiſter für die Auszüge aus den Regiſtern über die geworfenen Kälber, ſiehe 3. Buch, §. 141.

— Die Verpflichtungen der Bürgermeiſter hinſichtlich der Beaufſichtigung der in ihrem Amtsbezirke liegenden Straßen, ſiehe 4. Buch, §. 74.

— Unterm 9. Auguſt 1839, Amtsbl. № 40, p. 345, wurden die Königl. Rentämter angewieſen, die Zuwiderhandlungen gegen das oben sub §. 167 erſcheinende Verbot vorkommenden Falls anzuzeigen.

§. 169. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Jänner 1840, Amtsbl. № 4, p. 25, die geſetzliche Aſſiſtenz der Ortspolizeibehörden bei Hausſuchungen durch das Forſtperſonal betr.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein Bürgermeiſter dem requirirenden Forſtdiener bei einer vorzunehmenden Hausſuchung weder perſönlich aſſiſtirte, noch den Adjunkten oder Polizeikommiſſär oder einen Gemeinderath dazu delegirte, ſondern einen Polizeidiener damit beauftragte. Der Frevler wurde von dem Forſtgerichte wegen Geſetzwidrigkeit des formellen Verfahrens freigeſprochen.

Der Art. 54 des Forſtſtrafgeſetzes für die Pfalz enthält im Abſ. 2 und 3 ausdrücklich folgende Beſtimmungen:

„Den Forſtdienern iſt ſtreng unterſagt, Wohnungen, Gebäude und angrenzende geſchloſſene Hofräume zu betreten, ohne Begleitung des Ortsbürgermeiſters oder Adjunkten, oder des Polizeikommiſſärs, oder bei ihrer Abweſenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderaths."

„Dieſe Beamten dürfen ſich nicht weigern, die Forſtdiener auf erhaltene Einladung und ſpezielle Angabe der Gegenſtände die ſie verfolgen, und der etwaigen Verdachtgründe ſogleich zu begleiten."

Man ſieht ſich veranlaßt auf dieſe geſetzliche Verpflichtung die benannten Beamten mit dem Bemerken hinzuweiſen, daß hienach jede weitere Delegation auf andere als die im Geſetze bezeichneten Individuen ausgeſchloſſen ſey, und daß jede Weigerung dem geſetzlichen Rufe zu folgen, beim Nichtvorhandenſeyn ureichender Entſchuldigungsgründe die ſtrengſte disziplinare Einſchreitung zur Folge haben werde.

§. 170. Beſchluß der Königl. Kreisregierung vom 18. Dezember 1840, Amtsbl. № 76, p. 472, die Aſſiſtenzleiſtung der Gemeindevorſtände bei Hausſuchungen zu Entdeckung der Forſtfrevel betr.

In Berückſichtigung, daß den Bürgermeiſtern, Adjunkten und Gemeinde-

räthen, welche nach Art. 54 Abſatz 3 und 4 des Forſtſtrafgeſetzes vom 28. Dezember 1831 verpflichtet ſind, die Forſtdiener bei den Hausſuchungen zu Entdeckung von Forſtfrevel zu begleiten, eine billige Entſchädigung für jene Verſäumniſſe gebühre, die denſelben aus obiger Verpflichtung erwächst, und in Erwägung, daß die Gebühren für ſolche Hausſuchungen zu Konſtatirung der Forſtfrevel einen Theil der Unterſuchungskoſten bilden, die von dem Forſtſtraffond zu übernehmen ſind:

Beſchließt die unterfertigte Stelle:

1. Für die Begleitung der Forſtdiener bei Hausſuchungen zu Entdeckung und Konſtatirung von Forſtfreveln, wird den Bürgermeiſtern, Adjunkten und Gemeinderäthen eine Gebühr bewilligt, die nach Vakationen von je drei Stunden zu berechnen iſt.

2. Die Gebühren für eine volle Vakation betragen 24 kr.; für eine halbe 12 kr., und für ein Drittheil 8 kr.

3. Der Forſtdiener hat dem ihn begleitenden Ortsvorſtande jedesmal eine Beſcheinigung über die geleiſtete Aſſiſtenz auszuſtellen, in welcher die Zahl der vorgenommenen Hausſuchungen, die Namen derjenigen, gegen welche die Hausſuchung gerichtet war, und die hierauf verwendete Zeit genau anzugeben ſind.

4. Dieſe Beſcheinigungen werden monatlich mit einem Verzeichniſſe durch das Bürgermeiſteramt an das betreffende Königl. Landkommiſſariat geſendet, welches dieſelbe taxirt und auf den Forſtſtraffond zur Zahlung anweiſet.

5. In der Gemeinde ſind alljährlich durch den Gemeinderath drei Mitglieder des Gemeinderaths zu bezeichnen, welche die Forſtdiener abwechſelnd zu begleiten haben, wenn der Bürgermeiſter oder der Adjunkt verhindert ſeyn ſollten, die Aſſiſtenz ſelbſt zu leiten. Die Namen der alſo bezeichneten Gemeinderäthe ſind den betreffenden Forſtbehörden anzuzeigen.

6. Die Königl. Landkommiſſariate haben den Vollzug dieſes Beſchluſſes zu überwachen.

§. 171. Entſchließung der Finanzkammer vom 21. April 1841, Amtsbl. № 32, p. 241, die Eintragung der Privatakten in die bürgermeiſteramtlichen Repertorien betr.

Es haben ſich Zweifel darüber erhoben, ob die von den Bürgermeiſtern, Namens der Gemeinden, über Eigenthumsübertrag oder Nutznießung von Immobilien an oder von Privaten, unter Privatunterſchrift errichteten Akten in das bürgermeiſteramtliche Repertorium einzutragen ſeyen, oder nicht? Nach Anſicht des Art. 49 des Einregiſtrirungsgeſetzes vom 22. Frimaire VII., des kaiſerlichen Dekretes vom 4. Messidor XIII., der Generalinſtruktion № 293 und 454, — dann der Inſtruktion vom 17. November 1826, die Gemeindeakten betreffend, in specie der §§. 6, 7, 37 und 90, welche einen Unterſchied machen zwiſchen bürgermeiſteramtlichen Akten, denen der Charakter der Oeffentlichkeit

inwohnt, und die deßhalb auch den Notariatsakten ꝛc. gleichgeachtet ſind, dann zwiſchen den Akten, welche der Bürgermeiſter im Intereſſe der Gemeinde unter Beobachtung des Art. 1325 des Civilgeſetzbuches, aus freier Hand mit Dritten unter Privatunterſchrift errichtet, und in Erwägung, daß die geſetzlichen Gründe nicht vorliegen, auch die Akten der letzten Gattung dem Repertoriumseintrag zu unterwerfen, weil die Exiſtenz des Aktes durch die allegirte civilgeſetzliche Vorſchrift, die Erfüllung der Einregiſtrirungspflicht dagegen durch die Beſtimmungen der Art. 22 und 38 des Einregiſtrirgeſetzes und des Art. 1328 des Civilgeſetzbuches, dann durch die im benannten Dekrete vom 4. Messidor XIII. angeordnete Aktenverifikation von Seite der Königl. Domäneninſpektoren und durch die Prüfung der Gemeinderechnungen geſichert wird, aus dieſen Gründen ſoll es auch fernerhin bei der bisherigen Uebung, wonach bezeichnete Privatakten in das bürgermeiſteramtliche Repertorium nicht einzutragen ſind, ſein Verbleiben haben.

Dieſes wird zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Viertes Capitel.

Gemeindehaushalt.

Zu Tit. I. Vermögen. Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 117.

§. 1. Grundgüter.

§. 172. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Februar 1838, Amtsbl. № 12, p. 85, Eingriffe in das Gemeinde-Eigenthum betr.

Schon mehrmals hat die unterzeichnete Stelle die Erfahrung gemacht, daß bei Eingriffen, welche an Gemeinde-Eigenthum ſtatt fanden, nicht nur die zur Anſtellung von Beſitzſtörungsklagen geſetzlich vorgeſchriebene Friſt verſäumt, ſondern daß auch ſelten gehörig unterſchieden wurde, ob der Eingriff auf dem Wege einer poſſeſſoriſchen Klage abzuwenden, oder eine ſtrafrechtliche Verfolgung einzuleiten ſey, wenn die Beſitzſtörung zugleich eine Contravention bildete, wie ſolches bei Eingriffen in das Gebiet von Vicinalwegen durch Ueberpflügen, Verſperrung, Deterioration oder ſonſtige Beſchädigungen der Fall iſt.

Hieraus mußte für die betreffenden Gemeinden der doppelte Nachtheil erwachſen, daß ſie zur Betreibung koſtſpieliger und langwieriger petitoriſcher Prozeſſe genöthigt wurden, und daß die Beſeitigungen des durch jene Störungen ihnen verurſachten Schadens in die Länge gezogen ward.

Bezüglich der, das Gemeinde-Eigenthum betreffenden Beſitzſtörungen, welche keine Contravention bilden, iſt, nach vorher eingeholter Ermächtigung der Königl. Regierung, ohne weiteres Zögern eine Beſitzſtörungsklage zu erheben, damit die Gemeinden nicht der zur Anſtellung ſolcher Klagen durch den Art. 23 des Prozeßgeſetzbuches vorgeſchriebenen einjährigen Friſt verluſtig werden.

Was dagegen jene Eingriffe und Beſitzſtörungen anlangt, welche nach der beſtehenden Geſetzgebung als eine Polizeicontravention oder ein zuchtpolizeiliches Delikt betrachtet werden können, ſo iſt denſelben durch rechtzeitige Veranlaſſung einer ſtrafrechtlichen Verfolgung gegen die Urheber ſolcher Zuwiderhandlungen zu begegnen; es iſt deßhalb vor Allem die Thatſache ſelbſt zu konſtatiren und gegen den Urheber derartiger Eingriffe ein Protokoll zu errichten, welches ſofort dem betreffenden Gerichte zu übergeben iſt, da in ſolchen Fällen, wo auf den Grund des errichteten Protokolles hin die Königl. Staatsbehörde von Amtswegen klagend auftritt, wo alſo die betreffende Gemeinde nicht im Prozeſſe erſcheint, ohnerachtet ſie ſich bei einer Verurtheilung des Beſchuldigten im Beſitze geſchützt findet, zu einer Civilklage der Gemeinde vorerſt keine Veranlaſſung gegeben iſt.

Sämmtliche Ortsvorſtände werden zugleich ernſtlich an die ihnen obliegende Pflicht gemahnt, dafür zu wachen, daß keine Eingriffe in das Gemeinde-Eigenthum geſchehen, und es ſich angelegen ſeyn zu laſſen, die zur Beſeitigung wirklich ſtattgehabter Eingriffe nothwendigen Schritte ohne Zögern vorzunehmen, damit nicht nach Verfluß eines Jahres für die Urheber derſelben ein Beſitzſtandsrecht erworben werden könne.

Dieſelben werden daher beauftragt:

1. Die mit der Huth des Gemeinde-Eigenthums beauftragten Individuen anzuweiſen, alle Eingriffe oder Frevel, welche zu ihrer Wahrnehmung gelangen, ihnen ungeſäumt zur Anzeige zu bringen;

2. ſofort derartige Vorfälle durch Protokolle ſorgfältig zu konſtatiren und dieſelben

3. an das betreffende Landkommiſſariat einzubefördern, welches das Bürgermeiſteramt belehren wird, auf welchem Wege der Gegenſtand zu behandeln ſey.

Zu §. 2. Gebäude.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 132.

§. 173. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 29. Juli 1837, Amtsbl. № 43, p. 356, die baulichen Veränderungen, ſowie den Anſtrich und Bewurf an Staats-, Kirchen- und ſonſtigen Stiftungsgebäuden betr.

Nachdem die durch höchſte Miniſterialentſchließung vom 10. Januar 1833 getroffene Anordnung: „bei Ergänzung oder Erneuerung des Bewurfes an beſtehenden Staats- und Stiftungsgebäuden, ſowie für den Anſtrich derſelben jedesmal die beſondere Ermächtigung einzuholen,“ bereits durch dieſſeitiges Ausſchreiben vom 20. Januar 1833, ad Nm. 5576 L., den betreffenden Königl. Behörden eröffnet worden iſt, ſo wird denſelben, in Folge einer höchſten Miniſterialentſchließung vom 5. Juli l. J. nunmehr nachträglich hiezu bekannt gemacht, daß jene Anordnung auch auf den Anſtrich oder Bewurf des Innern

alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, ſowie auf die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellten Sculptur- und ſonſtige Kunſtwerke, ausgedehnt worden ſey, wonach ſich in vorkommenden Fällen pünktlich zu achten iſt.

§. 174. Eine Regierungsentſchließung vom 6. September 1837, Amtsbl. № 53, p. 424, weiſt die Landkommiſſariate an, darüber zu wachen, daß das Gemeinde- und Stiftungseigenthum nur bei inländiſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaften aſſekurirt werde.

§. 175. Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom 29. Juni 1810, Amtsbl. № 41, p. 268, die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betr.

Es kommen nicht ſelten Fälle vor, daß Gemeindegebäude, als Schul-, Rath-, Schrannenhäuſer u. dgl. in ihrer baulichen Unterhaltung ſo ſehr vernachläßiget werden, daß ſie vor der Zeit baufällig werden, und nur mit bedeutenden Koſten wieder reparirt werden können, oder wohl gar einen Neubau nothwendig machen, wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachſen, welche ſie vielleicht nie in dieſem Maaße, oder nur nach einem längeren Zeitverlaufe getroffen hätten, die oft ſehr ſtörend auf ihren Haushalt zurückwirken, und ſie nicht ſelten in eine drückende Schuldenlaſt verſetzen.

Seine Majeſtät der König, Allerhöchſtwelchen das Wohl der Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältniſſe, und die Entfernung jeder ſtörenden Einflüſſe auf dieſelben beſonders am Herzen liegt, wollen daher ſämmtlichen Magiſtraten, Gemeinden und Stiftungen, wie bezüglich der Stadtthürme und Thore bereits inhaltlich der Entſchließung vom 24. April d. J. allerhöchſt angeordnet iſt, nachträglich eingeſchärft wiſſen, daß die bei Gemeindegebäuden erforderlichen Reparaturen niemals verſäumt oder verſchoben werden dürfen, und daß Alles ſogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebeſſert werden müſſe, wo ſich Baufälle ergeben.

Zu Tit. I. §. 4. Waldungen.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 135 u. f.

§. 176. Verfügung der Kreisregierung vom 10. Auguſt 1832, Amtsbl. № 54, p. 489, das Gabholz betr.

In der Verordnung der Königl. Bayer. Landesadminiſtration am linken Rheinufer vom 21. Auguſt 1816 (Amtsblatt S. 245 f. f.) iſt beſtimmt, auf welche Weiſe das Gabholz aus den Gemeindewaldungen unter die Ortsbewohner vertheilt werden ſoll.

Der Vollzug jener Verordnnng iſt in vielen Gemeinden außer Uebung gekommen, weil

a) die ordentlichen Gemeindeeinkünfte nicht zureichten, um die gewöhnlichen Ausgaben zu beſtreiten, und die Umlagen zu Ausgleichungen des Defizits vermieden werden wollten;

b) weil das Materialergebniß manchmal zu unbedeutend war, um vertheilt zu werden;

c) weil an vielen Orten die Tilgung der ältern Schulden nicht nur die Veräußerung des Materials der ordentlichen Hiebe, ſondern ſelbſt außerordentliche Hauungen nothwendig machte. Endlich mußten

d) zu Erbauung von Straßen, Kirchen, Schul- und Pfarrhäuſern, und Befriedigung anderer größerer Gemeindebedürfniſſe, außerordentliche Hauungen geſtattet werden, welche nur unter der Bedingung zuläſſig waren, daß die Vorgriffe ſucceſſiv in den jährlichen ordentlichen Hauungen ausgeglichen, ſohin dieſe ſuspendirt oder reducirt wurden.

Nachdem nunmehr die älteren Gemeindeſchulden beinahe allenthalben getilgt, die wichtigſten Verbindungsſtraßen vollendet, und die dringlichſten Baulichkeiten hergeſtellt ſind, haben ſich die Hinderniſſe vermindert, welche dem allgemeinen Vollzug der Verordnung vom 21. Auguſt 1816 noch entgegen ſtanden.

Es wird daher verfügt, daß jene Verordnung in der Regel überall im Kreiſe ihre Anwendung finden ſolle; es wäre denn daß das Ergebniß der Hauung ſo unbeträchtlich wäre, daß eine Gabe weniger als ein Drittelsklafter Scheit- oder Prügelholz, oder weniger als fünfzig Wellen betrüge. In ſolchem Falle können die Königl. Landkommiſſariate auf Antrag der Gemeinderäthe die Verſteigerung des Materials verfügen.

In allen übrigen Fällen ſind die Anträge der Gemeinderäthe zu Veräußerung des Materials der gewöhnlichen Hauungen der unterzeichneten Landesſtelle mit wohl motivirten Gutachten zur Genehmigung vorzulegen, indem man nur bei ſehr triftigen Gründen Ausnahmen von der Verordnung zu geſtatten beabſichtiget.

Derſelben Genehmigung bedürfen, wie bisher ſo in der Folge, alle außerordentliche Hauungen.

In einigen Gemeinden würden bei Vertheilung von Gabholz die gewöhnlichen Einkünfte allerdings nicht mehr zur Beſtreitung der Ausgaben zureichen, und es müßte auf andere Mittel gedacht werden, den Ausfall zu erſetzen. Wo dieſes der Fall iſt, haben die Gemeinderäthe binnen vier Wochen ſich zu erklären, ob, und warum eine Vertheilung von Gabholz nicht ſtattfinden könne. Die Königl. Landkomiſſariate haben ſodann die Berathſchlagungsprotokolle mit Gutachten zu weiterer Entſchließung einzuſenden.

§. 177. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 22. November 1832, Amtsbl. № 77, p. 683, das Gabholz betr.

Nach der Verordnung der Königl. Bayer. Landesadminiſtration am linken Rheinufer vom 21. Auguſt 1816 Art. 2 ſoll alles in den jährlichen Schlägen der Gemeindewaldungen ſich ergebende Brandholz zu Gaben beſtimmt und vertheilt werden. Ob nun gleich der Ausdruck „Brandholz" alles Bau- und Nutzholz von ſelbſt ausſchließt, obgleich die Motive, welche die Verordnung

veranlaßten auf Bau- und Nutzholz gar keine Anwendung finden, und wegen der Verabgabung dieſer Gattung Hölzer beſondere Inſtruktionen exiſtiren, ſo haben ſich doch ſeit der Erneuerung jener Verordnungen Mißverſtändniſſe ergeben, welche zu beſeitigen um ſo dringender iſt, als man an einigen Orten ſogar geglaubt hat, die koſtbaren Bau- und Nutzhölzer zu Brandholz fabriziren laſſen zu müſſen, um ſie demnächſt als Gabholz zu vertheilen.

Es wird daher verfügt, wie folgt:

1. Alle Hölzer in den Gemeindewaldungen, welche ſich zu Sägeklötzen, Schiffbauholz, Bauholz aller Art, zu Theilen von Keltern, zu Faßdauben, zu Wingertsſtiefeln, Balken und Trudeln, zu Wagnerarbeiten, zu Gerüſt-, Baum- und Hopfenſtangen eignen, kurz alle unter dem Namen Bau-, Nutz- und Werkholz begriffene Hölzer dürfen nicht zu Brandholz fabrizirt, daher auch nicht als Gabholz vertheilt werden. Nur die Abfälle, welche zu Bau-, Nutz- und Werkholz nicht verwendbar ſind, fallen dem Brand- und Gabholz anheim.

2. Alle Bau-, Nutz- und Werkhölzer ſind zum Vortheil der Gemeindekaſſe zu verſteigern, vorbehaltlich was wegen der Bauhölzer durch beſondere Inſtruktionen feſtgeſetzt iſt.

3. Die Königl. Forſtämter haben bei ihren jährlichen Hauungsvorſchlägen eben ſo wie in den Staatswaldungen ſorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß keine zu Bau- und Nutzholz brauchbaren Hölzer in die Klaſſe der Brandhölzer gezogen werden, und ebenſo bei der Fabrikation darauf zu wachen und wachen zu laſſen, damit keine Holzſorte mit der andern eine Vermiſchung erleide.

4. Die Königl. Landkommiſſariate ſind ihrerſeits beauftragt, die Holzmaterialrechnungen nur unter Hinblick auf die Hauungsvoranſchläge abzuſchließen und ſorgfältig darauf zu achten, daß alles Bau- und Nutzholz vorſchriftmäßig veräußert werde.

§. 178. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 3. Juli 1834, Amtsbl. № 36, p. 395, die Feſtſetzung der Holztage in den Gemeindewaldungen betr.

Nachdem ſich über die Feſtſetzung der Tage, an welchen den Einwohnern das Einſammeln des Leſeholzes und Streuwerks in ihren Gemeindewaldungen geſtattet iſt, Anſtände erhoben haben, ſo wird in Berückſichtigung der dabei erforderlichen forſtpolizeilichen Aufſicht Folgendes verfügt:

1. Der Bürgermeiſter beſtimmt im Benehmen mit dem betreffenden Revierförſter die Wochentage, an welchen das Sammeln und Wegbringen, ſowohl des Leſeholzes als auch des Streuwerks, geſtattet iſt.

2. Dieſe Feſtſetzungen unterliegen der Genehmigung des betreffenden Königl. Forſtamts.

3. Können ſich die Lokal- und Forſtbehörden über die Feſtſetzung der Tage nicht vereinigen, ſo tritt das Königl. Forſtamt mit dem Königl. Landkommiſſariat in Benehmen, und wenn auch auf dieſe Weiſe ein übereinſtimmender

Beſchluß nicht erzielt werden kann, ſo iſt der Gegenſtand der unterfertigten Stelle zur Entſcheidung vorzulegen.

4. Die zur Einſammlung des Leſeholzes und Streuwerks beſtimmten Tage, ſowie die hiezu geöffneten Diſtrikte, werden nach erfolgter Genehmigung durch den Ortsvorſtand öffentlich bekannt gemacht.

5. Gegenwärtige Verfügung ſoll nur zur Richtſchnur bei ſich ergebenden Anſtänden dienen. Dagegen iſt an jenen Orten, wo keine Anſtände deßhalb vorkommen, das bisher übliche Verfahren auch in Zukunft zu beobachten.

§. 179. Eine Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 9. März 1835, Amtsbl. № 13, p. 162, befiehlt den Forſtbeamten, welche der Forſtgerichtsſitzung beigewohnt haben, längſtens binnen 14 Tagen nach geendigter Sitzung dem Königl. Landkommiſſariate die wegen Frevel in Gemeindewaldungen beſtraften Gemeinderathsmitglieder namhaft zu machen.

§. 180. Ein Urtheil des Kaſſationshofes vom 18. Mai 1836, bezüglich der Strafbarkeit des Verkaufs des Gabholzes und Streuwerks aus Gemeindewaldungen, ſiehe Amtsbl. № 31 vom Jahre 1836, p. 372.

§. 181. Die Verfügung der Kreisregierung vom 29. April 1837, Amtsbl. № 29, p. 233, die Beſchädigungen durch Schneedruck in den Gemeindewaldungen, wird als eine, nur durch die damaligen Umſtände gebotene Maaßregel übergangen.

§. 182. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1838, Amtsbl. № 59, p. 458, die Lohnzettel und Tagliſten für geleiſtete Arbeiten in Gemeinde= und Stiftungswaldungen betr.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß Verzeichniſſe über Dienſtleiſtungen in Gemeindewaldungen, von Waldſchützen aufgeſtellt, ohne Beſtätigung des Reviervorſtandes und ohne vorheriges Benehmen mit demſelben vom Bürgermeiſteramte zur Zahlung angewieſen worden ſind.

Da dieſe zu Urkunden qualifizirten Liſten, wegen Mängeln und Unbeſtimmtheit in Faſſung, Bezeichnung und Aufſtellung, und wegen offenbaren Unrichtigkeiten, die vorzüglich daher rührten, daß der Fertiger der Liſten weder mit Anſtellung, noch Ueberwachung der Arbeiter beauftragt war, zu Irrungen und dienſtlichen Mißverhältniſſen geführt haben, ſo werden alle hiebei intereſſirten Beamten und Behörden darauf aufmerkſam gemacht, daß alle Lohnzettel, Tagliſten und Contos ꝛc., welche Gemeinde= und Stiftungswaldungen betreffen, nach den Forſtdienſtinſtruktionen und der Natur der Funktionen der Revierförſter zu beſtätigen und ſelbe, in Gemäßheit der den Forſtmaterialregiſtern

alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, ſowie auf die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellten Sculptur- und ſonſtige Kunſtwerke, ausgedehnt worden ſey, wonach ſich in vorkommenden Fällen pünktlich zu achten iſt.

§. 174. Eine Regierungsentſchließung vom 6. September 1837, Amtsbl. № 53, p. 424, weist die Landkommiſſariate an, darüber zu wachen, daß das Gemeinde- und Stiftungseigenthum nur bei inländiſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaften aſſekurirt werde.

§. 175. Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom 29. Juni 1840, Amtsbl. № 41, p. 268, die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude betr.

Es kommen nicht ſelten Fälle vor, daß Gemeindegebäude, als Schul-, Rath-, Schrannenhäuſer u. dgl. in ihrer baulichen Unterhaltung ſo ſehr vernachläßiget werden, daß ſie vor der Zeit baufällig werden, und nur mit bedeutenden Koſten wieder reparirt werden können, oder wohl gar einen Neubau nothwendig machen, wodurch den Gemeinden Ausgaben erwachſen, welche ſie vielleicht nie in dieſem Maaße, oder nur nach einem längeren Zeitverlaufe getroffen hätten, die oft ſehr ſtörend auf ihren Haushalt zurückwirken, und ſie nicht ſelten in eine drückende Schuldenlaſt verſetzen.

Seine Majeſtät der König, Allerhöchſtwelchen das Wohl der Gemeinden, die Ordnung ihrer finanziellen Verhältniſſe, und die Entfernung jeder ſtörenden Einflüſſe auf dieſelben beſonders am Herzen liegt, wollen daher ſämmtlichen Magiſtraten, Gemeinden und Stiftungen, wie bezüglich der Stadtthürme und Thore bereits inhaltlich der Entſchließung vom 24. April d. J. allerhöchſt angeordnet iſt, nachträglich eingeſchärft wiſſen, daß die bei Gemeindegebäuden erforderlichen Reparaturen niemals verſäumt oder verſchoben werden dürfen, und daß Alles ſogleich zu jenem Zeitpunkte gethan und ausgebeſſert werden müſſe, wo ſich Baufälle ergeben.

Zu Tit. I. §. 4. Waldungen.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 135 u. f.

§. 176. Verfügung der Kreisregierung vom 10. Auguſt 1832, Amtsbl. № 54, p. 489, das Gabholz betr.

In der Verordnung der Königl. Bayer. Landesadminiſtration am linken Rheinufer vom 21. Auguſt 1816 (Amtsblatt S. 245 f. f.) iſt beſtimmt, auf welche Weiſe das Gabholz aus den Gemeindewaldungen unter die Ortsbewohner vertheilt werden ſoll.

Der Vollzug jener Verordnung iſt in vielen Gemeinden außer Uebung gekommen, weil

a) die ordentlichen Gemeindeeinkünfte nicht zureichten, um die gewöhnlichen Ausgaben zu beſtreiten, und die Umlagen zu Ausgleichungen des Defizits vermieden werden wollten;

b) weil das Materialergebniß manchmal zu unbedeutend war, um vertheilt zu werden;

c) weil an vielen Orten die Tilgung der ältern Schulden nicht nur die Veräußerung des Materials der ordentlichen Hiebe, ſondern ſelbſt außerordentliche Hauungen nothwendig machte. Endlich mußten

d) zu Erbauung von Straßen, Kirchen, Schul- und Pfarrhäuſern, und Befriedigung anderer größerer Gemeindebedürfniſſe, außerordentliche Hauungen geſtattet werden, welche nur unter der Bedingung zuläſſig waren, daß die Vorgriffe ſucceſſiv in den jährlichen ordentlichen Hauungen ausgeglichen, ſohin dieſe ſuspendirt oder reducirt wurden.

Nachdem nunmehr die älteren Gemeindeſchulden beinahe allenthalben getilgt, die wichtigſten Verbindungsſtraßen vollendet, und die dringlichſten Baulichkeiten hergeſtellt ſind, haben ſich die Hinderniſſe vermindert, welche dem allgemeinen Vollzug der Verordnung vom 21. Auguſt 1816 noch entgegen ſtanden.

Es wird daher verfügt, daß jene Verordnung in der Regel überall im Kreiſe ihre Anwendung finden ſolle; es wäre denn daß das Ergebniß der Hauung ſo unbeträchtlich wäre, daß eine Gabe weniger als ein Drittelsklafter Scheit- oder Prügelholz, oder weniger als fünfzig Wellen betrüge. In ſolchem Falle können die Königl. Landkommiſſariate auf Antrag der Gemeinderäthe die Verſteigerung des Materials verfügen.

In allen übrigen Fällen ſind die Anträge der Gemeinderäthe zu Veräußerung des Materials der gewöhnlichen Hauungen der unterzeichneten Landesſtelle mit wohl motivirten Gutachten zur Genehmigung vorzulegen, indem man nur bei ſehr triftigen Gründen Ausnahmen von der Verordnung zu geſtatten beabſichtiget.

Derſelben Genehmigung bedürfen, wie bisher ſo in der Folge, alle außerordentliche Hauungen.

In einigen Gemeinden würden bei Vertheilung von Gabholz die gewöhnlichen Einkünfte allerdings nicht mehr zur Beſtreitung der Ausgaben zureichen, und es müßte auf andere Mittel gedacht werden, den Ausfall zu erſetzen. Wo dieſes der Fall iſt, haben die Gemeinderäthe binnen vier Wochen ſich zu erklären, ob, und warum eine Vertheilung von Gabholz nicht ſtattfinden könne. Die Königl. Landkomiſſariate haben ſodann die Berathſchlagungsprotokolle mit Gutachten zu weiterer Entſchließung einzuſenden.

§. 177. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 22. November 1832, Amtsbl. № 77, p. 683, das Gabholz betr.

Nach der Verordnung der Königl. Bayer. Landesadminiſtration am linken Rheinufer vom 21. Auguſt 1816 Art. 2 ſoll alles in den jährlichen Schlägen der Gemeindewaldungen ſich ergebende Brandholz zu Gaben beſtimmt und vertheilt werden. Ob nun gleich der Ausdruck „Brandholz“ alles Bau- und Nutzholz von ſelbſt ausſchließt, obgleich die Motive, welche die Verordnung

veranlaßten auf Bau- und Nutzholz gar keine Anwendung finden, und wegen der Verabgabung dieſer Gattung Hölzer beſondere Inſtruktionen exiſtiren, ſo haben ſich doch ſeit der Erneuerung jener Verordnungen Mißverſtändniſſe ergeben, welche zu beſeitigen um ſo dringender iſt, als man an einigen Orten ſogar geglaubt hat, die koſtbaren Bau- und Nutzhölzer zu Brandholz fabriziren laſſen zu müſſen, um ſie demnächſt als Gabholz zu vertheilen.

Es wird daher verfügt, wie folgt:

1. Alle Hölzer in den Gemeindewaldungen, welche ſich zu Sägeklötzen, Schiffbauholz, Bauholz aller Art, zu Theilen von Keltern, zu Faßdauben, zu Wingertsſtiefeln, Balken und Trudeln, zu Wagnerarbeiten, zu Gerüſt-, Baum- und Hopfenſtangen eignen, kurz alle unter dem Namen Bau-, Nutz- und Werkholz begriffene Hölzer dürfen nicht zu Brandholz fabrizirt, daher auch nicht als Gabholz vertheilt werden. Nur die Abfälle, welche zu Bau-, Nutz- und Werkholz nicht verwendbar ſind, fallen dem Brand- und Gabholz anheim.

2. Alle Bau-, Nutz- und Werkhölzer ſind zum Vortheil der Gemeindekaſſe zu verſteigern, vorbehaltlich was wegen der Bauhölzer durch beſondere Inſtruktionen feſtgeſetzt iſt.

3. Die Königl. Forſtämter haben bei ihren jährlichen Hauungsvorſchlägen eben ſo wie in den Staatswaldungen ſorgfältigen Bedacht zu nehmen, daß keine zu Bau- und Nutzholz brauchbaren Hölzer in die Klaſſe der Brandhölzer gezogen werden, und ebenſo bei der Fabrikation darauf zu wachen und wachen zu laſſen, damit keine Holzſorte mit der andern eine Vermiſchung erleide.

4. Die Königl. Landkommiſſariate ſind ihrerſeits beauftragt, die Holzmaterialrechnungen nur unter Hinblick auf die Hauungsvoranſchläge abzuſchließen und ſorgfältig darauf zu achten, daß alles Bau- und Nutzholz vorſchriftmäßig veräußert werde.

§. 178. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 3. Juli 1834, Amtsbl. № 36, p. 395, die Feſtſetzung der Holztage in den Gemeindewaldungen betr.

Nachdem ſich über die Feſtſetzung der Tage, an welchen den Einwohnern das Einſammeln des Leſeholzes und Streuwerks in ihren Gemeindewaldungen geſtattet iſt, Anſtände erhoben haben, ſo wird in Berückſichtigung der dabei erforderlichen forſtpolizeilichen Aufſicht Folgendes verfügt:

1. Der Bürgermeiſter beſtimmt im Benehmen mit dem betreffenden Revierförſter die Wochentage, an welchen das Sammeln und Wegbringen, ſowohl des Leſeholzes als auch des Streuwerks, geſtattet iſt.

2. Dieſe Feſtſetzungen unterliegen der Genehmigung des betreffenden Königl. Forſtamts.

3. Können ſich die Lokal- und Forſtbehörden über die Feſtſetzung der Tage nicht vereinigen, ſo tritt das Königl. Forſtamt mit dem Königl. Landkommiſſariat in Benehmen, und wenn auch auf dieſe Weiſe ein übereinſtimmender

Beſchluß nicht erzielt werden kann, ſo iſt der Gegenſtand der unterfertigten Stelle zur Entſcheidung vorzulegen.

4. Die zur Einſammlung des Leſeholzes und Streuwerks beſtimmten Tage, ſowie die hiezu geöffneten Diſtrikte, werden nach erfolgter Genehmigung durch den Ortsvorſtand öffentlich bekannt gemacht.

5. Gegenwärtige Verfügung ſoll nur zur Richtſchnur bei ſich ergebenden Anſtänden dienen. Dagegen iſt an jenen Orten, wo keine Anſtände deßhalb vorkommen, das bisher übliche Verfahren auch in Zukunft zu beobachten.

§. 179. Eine Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 9. März 1835, Amtsbl. № 13, p. 162, befiehlt den Forſtbeamten, welche der Forſtgerichtsſitzung beigewohnt haben, längſtens binnen 14 Tagen nach geendigter Sitzung dem Königl. Landkommiſſariate die wegen Frevel in Gemeindewaldungen beſtraften Gemeinderathsmitglieder namhaft zu machen.

§. 180. Ein Urtheil des Kaſſationshofes vom 18. Mai 1836, bezüglich der Strafbarkeit des Verkaufs des Gabholzes und Streuwerks aus Gemeindewaldungen, ſiehe Amtsbl. № 31 vom Jahre 1836, p. 372.

§. 181. Die Verfügung der Kreisregierung vom 29. April 1837, Amtsbl. № 29, p. 233, die Beſchädigungen durch Schneedruck in den Gemeindewaldungen, wird als eine, nur durch die damaligen Umſtände gebotene Maaßregel übergangen.

§. 182. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1838, Amtsbl. № 59, p. 458, die Lohnzettel und Tagliſten für geleiſtete Arbeiten in Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß Verzeichniſſe über Dienſtleiſtungen in Gemeindewaldungen, von Waldſchützen aufgeſtellt, ohne Beſtätigung des Reviervorſtandes und ohne vorheriges Benehmen mit demſelben vom Bürgermeiſteramte zur Zahlung angewieſen worden ſind.

Da dieſe zu Urkunden qualifizirten Liſten, wegen Mängeln und Unbeſtimmtheit in Faſſung, Bezeichnung und Aufſtellung, und wegen offenbaren Unrichtigkeiten, die vorzüglich daher rührten, daß der Fertiger der Liſten weder mit Anſtellung, noch Ueberwachung der Arbeiter beauftragt war, zu Irrungen und dienſtlichen Mißverhältniſſen geführt haben, ſo werden alle hiebei intereſſirten Beamten und Behörden darauf aufmerkſam gemacht, daß alle Lohnzettel, Tagliſten und Contos ꝛc., welche Gemeinde- und Stiftungswaldungen betreffen, nach den Forſtdienſtinſtruktionen und der Natur der Funktionen der Revierförſter zu beſtätigen und ſelbe, in Gemäßheit der den Forſtmaterialregiſtern

vorgedruckten Inſtruktion vom 30. November 1822, in der hiezu beſtimmten Abtheilung der Regiſter vorzumerken haben.

Die Königl. Landkommiſſariate und Forſtämter haben den Vollzug dieſer Vorſchriften um ſo gewiſſer zu überwachen, als Liſten, Lohnzettel u. dgl., welche nicht mit der Beſtätigung des Revierförſters verſehen, gleichwohl aber angewieſen ſind, von den Gemeindeeinnehmern nicht berückſichtigt werden dürfen, und die etwa geleiſteten Zahlungen bei der Rechnungsreviſion beanſtandet werden müſſen.

§. 183. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Mai 1840, Amtsbl. № 31, p. 198, den Verkauf der Lohrinden in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

Zur Beſeitigung von Mißſtänden, welche ſich neuerlich bei der Fabrikation und Veräußerung der in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen angefallenen Eichenlohrinden ergeben, ſieht man ſich veranlaßt, mit Beziehung auf die am 29. Juni 1830 in demſelben Betreffe erlaſſene Entſchließung (Intellgzbl. 1830, S. 237), Folgendes zu beſtimmen:

1. Die Verſteigerung der Eichenlohrinden im Bauſch (en bloc) hat auch fernerhin als Regel zu gelten; namentlich unter Umſtänden, wo die Veranſchlagung des Rindenergebniſſes verläſſig und die Kaufkonkurrenz genügend erſcheint.

2. Sollte die erſte dieſer Vorausſetzungen nicht beſtehen, ſo ſind die Königl. Landkommiſſariate ermächtigt, auf Antrag der Gemeinden und Stiftungen zu geſtatten, daß die Verſteigerung ganzer Schläge, oder auch ſchicklicher Abtheilungen derſelben, mit der Bezahlung nach Gebunden bewirkt werde.

In dieſem Falle iſt jedoch in dem Steigakte ausdrücklich anzugeben:

a) das Maaß und nebſtdem auch das Gewicht, welches ein trockenes Rindengebund haben darf und ſoll;

b) der gebotene Preis für ein ſolches Rindenbund und resp. Rindengewicht, nebſtdem auch noch

c) zu bedingen, daß wenn von Seiten der verkaufenden Gemeinde, Stiftung, oder von Seiten des Käufers Bedenken gegen das richtige Maaß der Gebunde erhoben werden, auf Verlangen das Rindenergebniß durchaus oder nur in Probgebunden gewogen werden ſolle, ſowie daß dann die Berechnung des Kaufſchillings, ſtatt nach der Anzahl der Gebunde, nach dem gefundenen Gewichte, unter Anhalt an den dafür gebotenen Preis zu bewirken ſey. — Wenn überhaupt Gemeinden und Stiftungen es vorziehen ſollten, die Lohrinden ſtatt in Gebunden geradezu nach dem Gewichte zu veräußern, ſo iſt ihnen dies vollkommen freigeſtellt. Dem Käufer muß übrigens dabei überlaſſen bleiben, den Zeitpunkt zu beſtimmen, wann die Rinden gewogen werden ſollen.

3. Die Fabrikation der Rinden, welche jedesmal der Verſteigerung voraus-

gehend zu verakkordiren iſt, bleibt der Leitung des Forſtperſonals, unter Verwendung tüchtiger Arbeiter, unterſtellt; jedoch ſoll den Käufern geſtattet ſeyn, die beſſere Bereitung und Conſervation der Rinden perſönlich oder durch einige in den Rindenſchlag zu ſtellenden Arbeiter zu überwachen und resp. zu bewirken.

4. Nur im Falle es an hinreichender Kaufskonkurrenz gebrechen ſollte, könnten, nach vorher erhaltener Genehmigung des Königl. Landkommiſſariats, die Lohrinden auf Rechnung der Gemeinden und Stiftungen, ohne vorherige Verſteigerung fabrizirt werden. Für die Unterbringung und Aufbewahrung der Rinden muß dann Vorſorge getroffen ſeyn.

§. 184. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 9. März 1842, Amtsbl. № 22, p. 202, Reklamation gegen zu hohe Klaſſifikation der Staatswaldungen betr.

Die unterfertigte Stelle hat ſich zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß das in dem Ausſchreiben vom 5. v. M. (Amts- und Intelligenzbl. № 12) angeordnete Verfahren bei Reklamationen gegen zu hohe Klaſſifikation der Staatswaldungen analog auch auf die Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgedehnt werde.

Sämmtliche Königl. Landkommiſſariate und Königl. Forſtämter der Pfalz haben ſich daher nach obiger Inſtruktion zu achten.

§. 185. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1842, Amtsbl. № 82, p. 682, die Gewinnung von Kiefernſaamenzapfen aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

Bei der zunehmenden Bedeutſamkeit des Kiefernzapfenſammelns und den erheblichen Rückwirkungen dieſer Forſtnebennutzung auf die Verjüngung und Erhaltung der Waldungen, dann um ſowohl Anfragen als Mißgriffen in dieſer Beziehung zuvorzukommen, ſieht man ſich zu der Verfügung veranlaßt:

1. daß der Verkauf von Kiefernſaamenzapfen aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen jedesmal nur unter Anordnung und Leitung der einſchlägigen Forſtbehörden geſchehen dürfe, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß die Verkaufsakten der Genehmigung des Königl. Landkommiſſariats unterliegeu, dann

2. daß, was in die Verkaufsbedingungen aufzunehmen, mit der Zapfenſammlung der Anfang erſt dann gemacht werden dürfe, wenn die Forſtbehörde, welche dies rechtzeitig zu thun hiemit angewieſen wird, erklärt, daß die Zapfen reif ſeyen und die Sammlung ohne Nachtheil für die Güte des Saamens geſchehen kann, und zwar unter der Androhung, daß die Namen derjenigen Saamenhändler, welche dieſer Bedingung zuwiderhandeln, öffentlich bekannt gemacht werden ſollen;

3. zur Handhabung der Ordnung und Aufſicht kann erforderlichen Falles

bedungen werden, daß jeder Zapfenhändler ſich mit einem Erlaubnißſcheine des einſchlägigen Bürgermeiſteramtes, der von dem betreffenden Revierförſter zu kontraſigniren iſt, verſehe.

§. 186. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 4. Juli 1840, Amtsbl. № 44, p. 279, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforſtweſens in der Pfalz betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die ſeitherige Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forſtweſens in der Pfalz Vortrag erſtatten laſſen, und im Vollzuge des Landrathsabſchiedes vom 8. Juli 1839 beſchloſſen, zur Herſtellung eines geregelten, den beſtehenden Geſetzen entſprechenden Zuſtandes in dieſem Verwaltungszweige, ſowie zur Begründung einer guten Waldbeſchützung und Bewirthſchaftung zu verfügen, wie folgt:

Art. 1. Die Direktion und obere Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsforſtweſens in der Pfalz verbleibt wie bisher, in Gemäßheit der hieher bezüglichen organiſchen Beſtimmungen dem Wirkungskreiſe Unſerer Regierung, Kammer des Innern, unter der oberſten Aufſicht und Leitung Unſeres Miniſteriums des Innern. Dieſelbe hat im geeigneten Benehmen mit Unſerer Regierungskammer der Finanzen den wirthſchaftlichen Betrieb der betreffenden Waldungen, nach den beſtehenden Geſetzen, inſtruktiven Verordnungen und Normativen, durch die für die Staatsforſte aufgeſtellten Organe, namentlich durch den Kreisforſtrath als techniſchen Referenten in beiden Regierungskammern, durch den Kreisforſt-Inſpektionsbeamten und die Königl. Forſtämter anordnen, leiten und überwachen zu laſſen.

Für den ſpeziellen Vollzug des äußern Dienſtes ſind oder werden den Königl. Forſtämtern Revier- und Forſteiförſter, als Verwaltungsaſſiſtenten, und dieſen das erforderliche Forſtſchutzperſonal beigegeben und untergeordnet.

Art. 2. Da, wo die Oertlichkeiten es geſtatten, daß Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Intereſſe des Dienſtes, ſowie auch zur Vermeidung eines unnöthigen Koſtenaufwandes hinſichtlich der ſpeziellen techniſchen Verwaltung und der unmittelbaren Aufſicht über das Forſtſchutzperſonal den beſtehenden Aerarialrevieren und Forſteien zugetheilt werden, hat dieſes, wie bisher, auch ferner zu geſchehen. Wo es aber nicht thunlich iſt, oder nicht als zweckmäßig erſcheint, ſollen die bereits vorhandenen Kommunalreviere und Forſteien vorbehaltlich einer beſſern Arrondirung derſelben beibehalten, oder nach Erforderniß neue Bezirke der Art gebildet werden.

Den Kommunalrevieren und Forſteien ſind nach Befinden der Umſtände diejenigen Staatswaldparzellen hinſichtlich der ſpeziellen techniſchen Verwaltung und der unmittelbaren Aufſicht über das Forſtſchutzperſonal zuzutheilen, welche ſich beſſer mit ihnen, als mit einem Aerarialreviere arrondiren.

Sowohl die Aerarial-, als auch die Kommunalrevier- und Forſteiförſter

ſollen künftig von der ſpeziellen Bewachung eigener Hutbdiſtrikte oder Begänge in den ihren Revierbezirken zugetheilten Gemeinde- und Stiftungswaldungen enthoben ſeyn. Nichts deſto weniger haben ſie die bei ihren Dienſtverrichtungen entdeckten Frevel vorſchriftsmäßig zur Anzeige zu bringen, ſowie ſie überhaupt in ihrem ganzen Bezirke die gehörige Handhabung des Forſtſchutzes zu überwachen und das hiefür aufgeſtellte untere Perſonal unter ihrer Verantwortlichkeit zu entſprechender Dienſtleiſtung anzuhalten haben.

Art. 3. Die für den Aerarial-Revierförſtersdienſt vorgeſchriebenen Erforderniſſe und Befähigungsbedingungen finden bei den Stellen der Kommunalrevier- und Forſteiförſter gleiche Anwendung. Die Beſetzung dieſer Stellen erfolgt auf den gemeinſamen Vorſchlag der beiden Kammern Unſerer Regierung der Pfalz und auf den von Unſerem Finanzminiſterium benehmlich mit Unſerem Miniſterium des Innern zu erſtattenden Antrag, durch Unſere allerhöchſte Entſchließung.

Die von Uns ernannten Kommunalrevier- und Forſteiförſter treten nach dreijährigem Proviſorium in die mit der Stabilität verbundenen ediktmäßigen Rechte und werden hinſichtlich der ſtatusmäßigen Beſoldungsbezüge und deren Ausſcheidung in Standes- und Funktionsgehalt, ſowie auch ihrer weitern Beförderung im Staatsforſtdienſte bei ausgezeichneter Befähigung und vorzüglicher Dienſtleiſtung den Aerarialrevierförſtern gleichgeſtellt.

Dieſe Gleichſtellung erſtreckt ſich auch auf die bereits vorhandenen Kommunalrevier- und Forſteiförſter, in ſoferne ſie nicht blos als interimiſtiſche Revierverweſer aufgeſtellt worden ſind, ſondern bereits die ediktmäßigen Rechte erworben haben und bei dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung in Dienſtesaktivität beibehalten werden.

Da die Verhältniſſe es nicht geſtatten, daß den Kommunalrevier- und Forſteiförſtern die in der Verordnung vom 22. Dezember 1821 ausgeſprochenen ſtatusmäßigen Nebenbezüge an Wohnung, Dienſtland, Getreide und Holz in natura angewieſen werden, ſo erhalten ſie hiefür die regulativmäßigen Vergütungen in Geld, insbeſondere für das Getreide nach den einſchlägigen Normalpreiſen, für das Holz aber nach Maaßgabe der klimatiſchen Lage, wie in den benachbarten Aerarialrevieren, und des Lokalwerthes resp. der jedesmaligen Forſttaxe über Abzug der Fabrikationskoſten.

Art. 4. Die Aerarialrevier- und Forſteiförſter, welchen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden, erhalten verhältnißmäßige Funktionszulagen. Ebenſo die Kommunalrevier- und Forſteiförſter für die ihnen zugetheilten Staatswaldungen. Dagegen hören die Forſtgebührenantheile auf, welche die einen oder die andern bisher bezogen haben.

Art. 5. Die Koſten des direktiven, des inſpizirenden und des höhern Verwaltungs- (Forſtamts-) Dienſtes werden, wie bisher, ſo lange Wir nicht anders verfügen, aus dem Finanzforſtetat ohne irgend einen Beitrag von Seite der Gemeinden und Stiftungen beſtritten, und eben ſo wenig ſollen dieſe letz-

teren hinſichtlich der ſtatusmäßigen Beſoldungsbezüge für die Aerarialrevier- und Forſteiförſter oder hinſichtlich der Penſionen und Alimentationen für ſie und ihre Relikten, oder der Funktionszulagen für zugetheilte Staatswaldungen und der Koſten für den Forſtſchutz in denſelben belaſtet werden, und hiezu einen Beitrag leiſten.

Dagegen haben die Gemeinden und Stiftungen ihrerſeits die Koſten für die Beſoldungs-, Penſions- und Alimentationsbezüge der Komunalrevier- und Forſteiförſter, und deren Relikten, ſowie auch jene für die Funktionszulagen der Aerarial-Revier- und Forſteiförſter, welchen von ihnen Waldungen zugetheilt werden, endlich für das Forſtſchutzperſonal nach folgenden Beſtimmungen zu übernehmen und zu beſtreiten.

In Folge dieſer Beſtimmungen hören die verſchiedenen Beſoldungsbeiträge und Funktionszulagen auf, welche von Gemeinden und Stiftungen, in Geld oder an Naturalien, für ſpezielle Reviervenwaltung bisher an das Aerar oder an die betreffenden Forſtbedienſteten geleiſtet worden ſind.

Art. 6 Die ſtatusmäßigen Beſoldungsbezüge ſämmtlicher Komunalrevier- und Forſteiförſter werden, über Abzug des hergebrachten und auch in Zukunft zu leiſtenden Aerarialzuſchuſſes von jährlichen 2500 fl. auf die ganze Fläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen, welche die Kommunalreviere und Forſteien bilden, die Penſionen und Alimentationen für das Kommunalforſtperſonal und deſſen Relikten aber auf die Geſammtfläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreiſes ausgeſchlagen, wobei Wir ferner in Berückſichtigung der beſonderen hier obwaltenden Verhältniſſe ausnahmsweiſe und ohne Konſequenz für andere Fälle allergnädigſt geſtatten wollen, daß die Beſoldungsabzüge für den Penſionsfond, welche die Kommunalrevierförſter künftig zu leiſten haben, von der Summe der zu repartirenden Penſionen und Alimentationen in Abrechnung gebracht werden.

Der durchſchnittliche Anſatz per Tagwerk, welcher ſich für die ſtatusmäßigen Beſoldungsbezüge in den Kommunalforſtbezirken nach obiger Beſtimmung ergibt, iſt gleichmäßig auch auf jene Gemeinde- und Stiftungswaldungen anzuwenden, welche nicht zu dieſen Bezirken gehören, ſondern Aerarialrevieren oder Forſteien zugetheilt ſind.

Die ſich hieraus ergebenden Beträge werden den betreffenden Revier- und Forſteiförſtern, als Funktionszulage nach Inhalt des Art. 4. — zugewieſen, jedoch nur inſoferne, als dieſelben im Ganzen die Summe von 300 fl. für einen Forſtbezirk nicht überſteigen.

Aus den hiernach verbleibenden Ueberſchüſſen werden zunächſt die für einige Kommunalreviere von ſehr ausgedehntem Umfange billig erachteten Averſalentſchädigungen für größeren Aufwand an Reiſe- und Zehrungskoſten beſtritten; der Reſt dient nach Befinden der Umſtände entweder als Reſerve, um mit Hülfe derſelben Ab- und Zugänge auszugleichen und unbedeutende Verſchiedenheiten in dem jährlichen Anſatze per Tagwerk zu vermeiden, oder er

wird an der auszuſchlagenden Summe zum Vortheile ſämmtlicher waldbeſitzenden Gemeinden und Stiftungen, resp. zur Verminderung jenes Anſatzes in Abzug gebracht.

Die Funktionszulagen für Staatswaldungen, welche den Kommunalforſtbezirken zugetheilt ſind, werden aus dem Forſtärar nach demſelben Maaßſtabe per Tagwerk an die betreffenden Kommunalrevier- und Forſteiförſter geleiſtet.

Art. 7. Die Auszahlung der Beſoldungen der Kommunalrevier- und Forſteiförſter und der Penſionen für das Kommunalforſtperſonal, hat wie bisher, monatlich vorſchußweiſe durch diejenigen Königl. Rentämter zu geſchehen, in deren Bezirke die Beſoldeten und Penſioniſten ihren Wohnſitz haben. Funktionszulagen für zugetheilte Waldungen ſind in der Regel ebenfalls durch die betreffenden Königl. Rentämter an das Aerarial- ſowohl, als an das Kommunalforſtperſonal vorſchußweiſe auszuzahlen.

Am Schluſſe des Rechnungsjahres wird die Liquidation der Beſoldungs- und Penſionsbeiträge nach den Beſtimmungen des Art. 6 mit Hinzurechnung der Perceptionskoſten, von den beiden Regierungskammern des Innern und der Finanzen bewirkt, ſofort die Vertheilungsliſte feſtgeſtellt, und durch das Amts- und Intelligenzblatt ausgeſchrieben, woraufhin die Einzahlung dieſer Rückerſätze aus den betreffenden Gemeinde- und Stiftungskaſſen in die Staatskaſſen unverzüglich zu geſchehen hat.

Art. 8. Die unmittelbare Fürſorge für den Forſtſchutz ſoll alsbald auch jenen Gemeinden und Stiftungen, welchen ſie bis jetzt entzogen geblieben iſt, wieder übertragen werden.

Der Koſtenaufwand für das Forſtſchutzperſonal wird nicht nach dem Geſammtflächeninhalt der Gemeinden und Stiftungen repartirt, ſondern fällt den einzelnen Waldeigenthümern zur Laſt, welche jenes Perſonal den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen gemäß unter den in denſelben vorbehaltenen Beſchränkungen aufzuſtellen haben.

Die Zahl der in jedem Reviere für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen erforderlichen Schutzförſter oder Waldſchützen und die Bezüge, welche ihnen zu verabreichen ſind, werden vorbehaltlich der Berufung an Unſere Regierung, Kammer des Innern, durch die Landkommiſſariate und Forſtämter im gemeinſchaftlichen Benehmen ermittelt und feſtgeſetzt.

Auch das Forſtſchutzperſonal ſoll künftig keine Forſtgebühren oder Antheile an ſolchen mehr beziehen, und wo das vorhandene darauf angewieſen iſt, der bisherige Bezug durch eine entſprechende Zulage erſetzt werden.

Das Ausbedingen von Forſtgebühren bei dem Holzverkaufe oder bei der Holzabgabe aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen, findet in Zukunft nicht mehr ſtatt.

Art. 9. Wo dermal noch beſondere Kommunalaufſichtsbezirke beſtehen, in welchen das Forſtſchutzperſonal in Folge früherer Einrichtungen ſeine Gehaltsbezüge vom Aerar erhält, wogegen die betreffenden Waldbeſitzer hiefür Beſol-

bedungen werden, daß jeder Zapfenhändler ſich mit einem Erlaubnißſcheine des einſchlägigen Bürgermeiſteramtes, der von dem betreffenden Revierförſter zu kontraſigniren iſt, verſehe.

§. 186. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 4. Juli 1840, Amtsbl. № 44, p. 279, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforſtweſens in der Pfalz betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die ſeitherige Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forſtweſens in der Pfalz Vortrag erſtatten laſſen, und im Vollzuge des Landrathsabſchiedes vom 8. Juli 1839 beſchloſſen, zur Herſtellung eines geregelten, den beſtehenden Geſetzen entſprechenden Zuſtandes in dieſem Verwaltungszweige, ſowie zur Begründung einer guten Waldbeſchützung und Bewirthſchaftung zu verfügen, wie folgt:

Art. 1. Die Direktion und obere Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsforſtweſens in der Pfalz verbleibt wie bisher, in Gemäßheit der hieher bezüglichen organiſchen Beſtimmungen dem Wirkungskreiſe Unſerer Regierung, Kammer des Innern, unter der oberſten Aufſicht und Leitung Unſeres Miniſteriums des Innern. Dieſelbe hat im geeigneten Benehmen mit Unſerer Regierungskammer der Finanzen den wirthſchaftlichen Betrieb der betreffenden Waldungen, nach den beſtehenden Geſetzen, inſtruktiven Verordnungen und Normativen, durch die für die Staatsforſte aufgeſtellten Organe, namentlich durch den Kreisforſtrath als techniſchen Referenten in beiden Regierungskammern, durch den Kreisforſt-Inſpektionsbeamten und die Königl. Forſtämter anordnen, leiten und überwachen zu laſſen.

Für den ſpeziellen Vollzug des äußern Dienſtes ſind oder werden den Königl. Forſtämtern Revier- und Forſteiförſter, als Verwaltungsaſſiſtenten, und dieſen das erforderliche Forſtſchutzperſonal beigegeben und untergeordnet.

Art. 2. Da, wo die Oertlichkeiten es geſtatten, daß Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Intereſſe des Dienſtes, ſowie auch zur Vermeidung eines unnöthigen Koſtenaufwandes hinſichtlich der ſpeziellen techniſchen Verwaltung und der unmittelbaren Aufſicht über das Forſtſchutzperſonal den beſtehenden Aerarialrevieren und Forſteien zugetheilt werden, hat dieſes, wie bisher, auch ferner zu geſchehen. Wo es aber nicht thunlich iſt, oder nicht als zweckmäßig erſcheint, ſollen die bereits vorhandenen Kommunalreviere und Forſteien vorbehaltlich einer beſſern Arrondirung derſelben beibehalten, oder nach Erforderniß neue Bezirke der Art gebildet werden.

Den Kommunalrevieren und Forſteien ſind nach Befinden der Umſtände diejenigen Staatswaldparzellen hinſichtlich der ſpeziellen techniſchen Verwaltung und der unmittelbaren Aufſicht über das Forſtſchutzperſonal zuzutheilen, welche ſich beſſer mit ihnen, als mit einem Aerarialreviere arrondiren.

Sowohl die Aerarial-, als auch die Kommunalrevier- und Forſteiförſter

ſollen künftig von der ſpeziellen Bewachung eigener Huthdiſtrikte oder Begänge in den ihren Revierbezirken zugetheilten Gemeinde- und Stiftungswaldungen enthoben ſeyn. Nichts deſto weniger haben ſie die bei ihren Dienſtverrichtungen entdeckten Frevel vorſchriftsmäßig zur Anzeige zu bringen, ſowie ſie überhaupt in ihrem ganzen Bezirke die gehörige Handhabung des Forſtſchutzes zu überwachen und das hiefür aufgeſtellte untere Perſonal unter ihrer Verantwortlichkeit zu entſprechender Dienſtleiſtung anzuhalten haben.

Art. 3. Die für den Aerarial-Revierförſtersdienſt vorgeſchriebenen Erforderniſſe und Befähigungsbedingungen finden bei den Stellen der Kommunalrevier- und Forſteiförſter gleiche Anwendung. Die Beſetzung dieſer Stellen erfolgt auf den gemeinſamen Vorſchlag der beiden Kammern Unſerer Regierung der Pfalz und auf den von Unſerem Finanzminiſterium benehmlich mit Unſerem Miniſterium des Innern zu erſtattenden Antrag, durch Unſere allerhöchſte Entſchließung.

Die von Uns ernannten Kommunalrevier- und Forſteiförſter treten nach dreijährigem Proviſorium in die mit der Stabilität verbundenen ediktmäßigen Rechte und werden hinſichtlich der ſtatusmäßigen Beſoldungsbezüge und deren Ausſcheidung in Standes- und Funktionsgehalt, ſowie auch ihrer weitern Beförderung im Staatsforſtdienſte bei ausgezeichneter Befähigung und vorzüglicher Dienſtleiſtung den Aerarialrevierförſtern gleichgeſtellt.

Dieſe Gleichſtellung erſtreckt ſich auch auf die bereits vorhandenen Kommunalrevier- und Forſteiförſter, in ſoferne ſie nicht blos als interimiſtiſche Revierverweſer aufgeſtellt worden ſind, ſondern bereits die ediktmäßigen Rechte erworben haben und bei dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung in Dienſtesaktivität beibehalten werden.

Da die Verhältniſſe es nicht geſtatten, daß den Kommunalrevier- und Forſteiförſtern die in der Verordnung vom 22. Dezember 1821 ausgeſprochenen ſtatusmäßigen Nebenbezüge an Wohnung, Dienſtland, Getreide und Holz in natura angewieſen werden, ſo erhalten ſie hiefür die regulativmäßigen Vergütungen in Geld, insbeſondere für das Getreide nach den einſchlägigen Normalpreiſen, für das Holz aber nach Maaßgabe der klimatiſchen Lage, wie in den benachbarten Aerarialrevieren, und des Lokalwerthes resp. der jedesmaligen Forſttaxe über Abzug der Fabrikationskoſten.

Art. 4. Die Aerarialrevier- und Forſteiförſter, welchen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden, erhalten verhältnißmäßige Funktionszulagen. Ebenſo die Kommunalrevier- und Forſteiförſter für die ihnen zugetheilten Staatswaldungen. Dagegen hören die Forſtgebührenantheile auf, welche die einen oder die andern bisher bezogen haben.

Art. 5. Die Koſten des direktiven, des inſpizirenden und des höhern Verwaltungs- (Forſtamts-) Dienſtes werden, wie bisher, ſo lange Wir nicht anders verfügen, aus dem Finanzforſtetat ohne irgend einen Beitrag von Seite der Gemeinden und Stiftungen beſtritten, und eben ſo wenig ſollen dieſe letz-

teren hinſichtlich der ſtatusmäßigen Beſoldungsbezüge für die Aerarialrevier- und Forſteiförſter oder hinſichtlich der Penſionen und Alimentationen für ſie und ihre Relikten, oder der Funktionszulagen für zugetheilte Staatswaldungen und der Koſten für den Forſtſchutz in denſelben belaſtet werden, und hiezu einen Beitrag leiſten.

Dagegen haben die Gemeinden und Stiftungen ihrerſeits die Koſten für die Beſoldungs-, Penſions- und Alimentationsbezüge der Komunalrevier- und Forſteiförſter, und deren Relikten, ſowie auch jene für die Funktionszulagen der Aerarial-Revier- und Forſteiförſter, welchen von ihnen Waldungen zugetheilt werden, endlich für das Forſtſchutzperſonal nach folgenden Beſtimmungen zu übernehmen und zu beſtreiten.

In Folge dieſer Beſtimmungen hören die verſchiedenen Beſoldungsbeiträge und Funktionszulagen auf, welche von Gemeinden und Stiftungen, in Geld oder an Naturalien, für ſpezielle Revierverwaltung bisher an das Aerar oder an die betreffenden Forſtbedienſteten geleiſtet worden ſind.

Art. 6 Die ſtatusmäßigen Beſoldungsbezüge ſämmtlicher Komunalrevier- und Forſteiförſter werden, über Abzug des hergebrachten und auch in Zukunft zu leiſtenden Aerarialzuſchuſſes von jährlichen 2500 fl. auf die ganze Fläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen, welche die Kommunalreviere und Forſteien bilden, die Penſionen und Alimentationen für das Kommunalforſtperſonal und deſſen Relikten aber auf die Geſammtfläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreiſes ausgeſchlagen, wobei Wir ferner in Berückſichtigung der beſonderen hier obwaltenden Verhältniſſe ausnahmsweiſe und ohne Konſequenz für andere Fälle allergnädigſt geſtatten wollen, daß die Beſoldungsabzüge für den Penſionsfond, welche die Kommunalrevierförſter künftig zu leiſten haben, von der Summe der zu repartirenden Penſionen und Alimentationen in Abrechnung gebracht werden.

Der durchſchnittliche Anſatz per Tagwerk, welcher ſich für die ſtatusmäßigen Beſoldungsbezüge in den Kommunalforſtbezirken nach obiger Beſtimmung ergibt, iſt gleichmäßig auch auf jene Gemeinde- und Stiftungswaldungen anzuwenden, welche nicht zu dieſen Bezirken gehören, ſondern Aerarialrevieren oder Forſteien zugetheilt ſind.

Die ſich hieraus ergebenden Beträge werden den betreffenden Revier- und Forſteiförſtern, als Funktionszulage nach Inhalt des Art. 4. — zugewieſen, jedoch nur inſoferne, als dieſelben im Ganzen die Summe von 300 fl. für einen Forſtbezirk nicht überſteigen.

Aus den hiernach verbleibenden Ueberſchüſſen werden zunächſt die für einige Kommunalreviere von ſehr ausgedehntem Umfange billig erachteten Averſalentſchädigungen für größeren Aufwand an Reiſe- und Zehrungskoſten beſtritten; der Reſt dient nach Befinden der Umſtände entweder als Reſerve, um mit Hülfe derſelben Ab- und Zugänge auszugleichen und unbedeutende Verſchiedenheiten in dem jährlichen Anſatze per Tagwerk zu vermeiden, oder er

wird an der auszuſchlagenden Summe zum Vortheile ſämmtlicher waldbeſitzenden Gemeinden und Stiftungen, resp. zur Verminderung jenes Anſatzes in Abzug gebracht.

Die Funktionszulagen für Staatswaldungen, welche den Kommunalforſtbezirken zugetheilt ſind, werden aus dem Forſtärar nach demſelben Maaßſtabe per Tagwerk an die betreffenden Kommunalrevier- und Forſteiförſter geleiſtet.

Art. 7. Die Auszahlung der Beſoldungen der Kommunalrevier- und Forſteiförſter und der Penſionen für das Kommunalforſtperſonal, hat wie bisher, monatlich vorſchußweiſe durch diejenigen Königl. Rentämter zu geſchehen, in deren Bezirke die Beſoldeten und Penſioniſten ihren Wohnſitz haben. Funktionszulagen für zugetheilte Waldungen ſind in der Regel ebenfalls durch die betreffenden Königl. Rentämter an das Aerarial- ſowohl, als an das Kommunalforſtperſonal vorſchußweiſe auszuzahlen.

Am Schluſſe des Rechnungsjahres wird die Liquidation der Beſoldungs- und Penſionsbeiträge nach den Beſtimmungen des Art. 6 mit Hinzurechnung der Perceptionskoſten, von den beiden Regierungskammern des Innern und der Finanzen bewirkt, ſofort die Vertheilungsliſte feſtgeſtellt, und durch das Amts- und Intelligenzblatt ausgeſchrieben, woraufhin die Einzahlung dieſer Rückerſätze aus den betreffenden Gemeinde- und Stiftungskaſſen in die Staatskaſſen unverzüglich zu geſchehen hat.

Art. 8. Die unmittelbare Fürſorge für den Forſtſchutz ſoll alsbald auch jenen Gemeinden und Stiftungen, welchen ſie bis jetzt entzogen geblieben iſt, wieder übertragen werden.

Der Koſtenaufwand für das Forſtſchutzperſonal wird nicht nach dem Geſammtflächeninhalt der Gemeinden und Stiftungen repartirt, ſondern fällt den einzelnen Waldeigenthümern zur Laſt, welche jenes Perſonal den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen gemäß unter den in denſelben vorbehaltenen Beſchränkungen aufzuſtellen haben.

Die Zahl der in jedem Reviere für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen erforderlichen Schutzförſter oder Waldſchützen und die Bezüge, welche ihnen zu verabreichen ſind, werden vorbehaltlich der Berufung an Unſere Regierung, Kammer des Innern, durch die Landkommiſſariate und Forſtämter im gemeinſchaftlichen Benehmen ermittelt und feſtgeſetzt.

Auch das Forſtſchutzperſonal ſoll künftig keine Forſtgebühren oder Antheile an ſolchen mehr beziehen, und wo das vorhandene darauf angewieſen iſt, der bisherige Bezug durch eine entſprechende Zulage erſetzt werden.

Das Ausbedingen von Forſtgebühren bei dem Holzverkaufe oder bei der Holzabgabe aus Gemeinde- und Stiftungswaldungen, findet in Zukunft nicht mehr ſtatt.

Art. 9. Wo dermal noch beſondere Kommunalaufſichtsbezirke beſtehen, in welchen das Forſtſchutzperſonal in Folge früherer Einrichtungen ſeine Gehaltsbezüge vom Aerar erhält, wogegen die betreffenden Waldbeſitzer hiefür Beſol-

dungsbeiträge an jenes entrichten, haben dieſelben mit dem Forſtſchutze auch die in dieſen Aufſichtsbezirken angeſtellten Förſter und Unterförſter mit ihren Bezügen und Rechtsanſprüchen, gegen Erlaß jener Beiträge ſofort zu übernehmen.

Zur Beſeitigung einer größeren Belaſtung der betreffenden Gemeinden und Stiftungen ſollen jedoch auch nach der Ueberweiſung des Forſtſchutzes an dieſelben, die dermaligen Zuſchüſſe hiefür aus dem Forſtärar auch fernerhin, bis zu deren gänzlichem Erlöſchen in der Art geleiſtet werden, daß ſich dieſe Zuſchüſſe, wie bisher geſchehen, bei jeder eintretenden Perſonalveränderung um den, im ſpeziellen Falle ſich ergebenden Betrag zu vermindern haben, und daß auf dieſer temporär fortgeſetzten Leiſtung eine Verbindlichkeit des Aerars zu irgend einem Beitrage für Penſionen und Alimentationen des betreffenden jetzt vorhandenen, von den Gemeinden und Stiftungen mit ſeinen Rechtsanſprüchen zu übernehmenden Forſtſchutzperſonals oder ſeiner Relikten nicht abgeleitet werden könne.

Demnach iſt in denjenigen Aufſichtsbezirken, in welchen die Gehaltsbezüge dieſes Perſonals mehr betragen, als die künftig unmittelbar an dasſelbe zu zahlenden bisherigen Beſoldungsbeiträge, das fehlende aus dem Forſtärar ebenfalls durch unmittelbare Zahlung an das betreffende Individuum, ſo lange dasſelbe in Dienſtesaktivität verbleibt, zu ergänzen, im entgegengeſetzten Falle aber ſoll die Differenz durch verhältnißmäßige Verminderung der Beſoldungsbeiträge den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu Gut kommen.

Art. 10. Wo der Forſtſchutz in Gemeinde- nnd Stiftungswaldungen dermalen noch durch das Perſonal der Aerarialreviere, welchen dieſe Waldungen zugetheilt ſind, beſorgt wird, haben die betreffenden Waldeigenthümer ebenfalls denſelben gegen Erlaß der Beſoldungsbeiträge, welche ſie bisher hiefür an das Aerar entrichteten, alsbald zu übernehmen, und vorſchriftmäßig auf ihre Koſten ſelbſt dafür zu ſorgen.

Uebrigens bleibt den Gemeinden und Stiftungen freigeſtellt, den Forſtſchutz durch das untere Aerarialperſonal (Forſtwärter und Gehülfen) mit Genehmigung der vorgeſetzten Behörde beſorgen zu laſſen, und dieſes dafür nach Uebereinkunft zu remuneriren.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 187. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 9. Juli 1841, Amtsbl. №. 49, p. 397, die Einrichtung des Kommunal- und Stiftungsforſtweſens in der Pfalz, insbeſondere die Bezirkseintheilung betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge Unſerer Verordnung vom 4. Juli 1840, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforſtweſens in der Pfalz betr. (Reggsbl. S. 473), beſchloſſen, was folgt:

I. Wir genehmigen, daß das bisher proviſoriſch mit dem Forſtamte Zweibrücken vereinigt geweſene Forſtamt Homburg in ſeinem früheren Beſtande mit den Aerarialrevieren Höchen, Jägersburg und Karlsberg wieder hergeſtellt werde, wornach die Aerarialreviere Hengſtbach (Zweibrücken), Sengſcheid (St. Ingbert), Kirkel und Neuhäuſel bei dem Forſtamte Zweibrücken verbleiben.

II. Inſolange Wir nicht anders verfügen, ſollen nach dem beiliegenden Tableau 61727 Tagwerk Gemeinde- und Stiftungswaldungen den Aerarialrevieren, und 188161 Tagwerk dieſer Waldungen den benachbarten 35 Kommunalrevieren und Forſteien, Behufs der ſpeziellen techniſchen Verwaltung und der unmittelbaren Aufſicht über das Forſtſchutzperſonal zugetheilt und zu demſelben Zwecke 4065 Tagwerk ärarialiſche Waldungen den bezeichneten Kommunalrevieren und Forſteien einverleibt werden.

Es haben ſonach zu beſtehen:

1. im Forſtamte Annweiler, die Kommunalreviere Annweiler, Eußersthal und Burrweiler;

2. im Forſtamte Dahn, das Kommunalrevier Rumbach;

3. im Forſtamte Dürkheim, die Kommunalreviere Weiſenheim, Hertlingshauſen und Wachenheim;

4. im Forſtamte Frankenſtein, das Kommunalrevier Kaiſerslautern und die Forſtei Enkenbach;

5. im Forſtamte Homburg, die Kommunalreviere Schöneberg, Herſchweiler-Pettersheim und die Kommunalforſteien Käshofen und Reiſchbach;

6. im Forſtamte Kirchheim, die Kommunalforſtei Altenbamberg;

7. im Forſtamte Langenberg, die Kommunalreviere Kandel und Rülzheim;

8. im Forſtamte Lauterecken, die Kommunalreviere Wolfſtein, Boſenbach, Cuſel, Obermoſchel und die Kommunalforſtei Mehlbach;

9. im Forſtamte Neuſtadt, die Kommunalreviere Gimmeldingen, Hambach, St. Martin, Weiher, Haßloch und Edenkoben;

10. im Forſtamte Pirmaſens, die Forſtei Winzeln;

11. im Forſtamte Speyer, die Kommunalreviere Speyer, Weſtheim, und Bellheim;

12. im Forſtamte Waldfiſchbach, das Kommunalrevier Heltersberg;

13. im Forſtamte Zweibrücken, die Kommunalreviere Neuhornbach, Bebelsheim und Niederwürzbach.

Ihr habt hiernach unverweilt das Weitere geeignet zu verfügen.

Ueberſicht

der in Vollzug der Verordnung vom 4. Juli 1840 allerhöchſt genehmigten Forſtbezirkseintheilung für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz.

Forſtämter.	Königl. Aerarialreviere, welchen nach Art. 2 der Verordnung Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden. Name.	Dermaliger Beſtand an k. Staatswaldungen. Tagw.	Zugetheilte Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Ordngs.-№	Kommunalreviere oder Forſteien, welche nach Art. 2 der Verordnung beibehalten oder neu gebildet werden. Namen.	Fläche der Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Fläche der zugetheilten k. Staatswaldungen. Tagw.	Klaſſe der Reviere.
Annweiler	Hauenſtein	4392	3987	1	Annweiler	5960	—	I.
"	Bindersbach	1443	1052	2	Euſersthal	11591	—	I.
"	—	—	—	3	Burrweiler	7088	—	I.
Bergzabern	Birkenhördt	2603	3151	—	—	—	—	—
"	Rechtenbach	4304	935	—	—	—	—	—
"	Bobenthal	3877	1466	—	—	—	—	—
"	Silz	2684	4039	—	—	—	—	—
Dahn	Dahn	4388	2299	4	Rumbach	4417	—	II.
"	Erſweiler	3106	1966	—	—	—	—	—
Dürkheim	Roxheim	3550	75	5	Wachenheim	4408	1189	II.
"	—	—	—	6	Weiſenheim a. B.	9400	—	I.
"	—	—	—	7	Hertlingshauſen	7218	—	I.
Elmſtein	Neidenfels	3668	2724	—	—	—	—	—
Frankenſtein	Frankenſtein	6240	74	8	Kaiſerslautern	5538	—	II.
"	—	—	—	9	Enkenbach	3646	—	Forſtei.
Homburg	—	—	—	10	Käshofen	2370	—	Forſtei.
"	Höchen	2447	587	11	Schöneberg	4060	—	I.
"	Jägersburg	6301	940	12	Reiſchbach bisher Reichenbach	2004	—	Forſtei.

Forſtämter.	Königl. Aerarialreviere, welchen nach Art. 2 der Verordnung Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden. Name.	Dermaliger Beſtand an k. Staatswaldungen. Tagw.	Zugetheilte Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Ordngs.-№	Kommunalreviere oder Forſteien, welche nach Art. 2 der Verordnung beibehalten oder neu gebildet wurden. Namen.	Fläche der Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Fläche der zugetheilten k. Staatswaldungen. Tagw.	Klaſſe der Reviere.
Homburg	Karlsberg	3928	127	13	Herſchweiler-Pettersheim	3030	—	II.
Kaiſerslautern	Kaiſerslautern	4766	80	—	—	—	—	—
〃	Aſchbach	4850	6	—	—	—	—	—
〃	Jagdhaus	5595	1093	—	—	—	—	—
〃	Ramſtein	5222	238	—	—	—	—	—
〃	Otterberg	4158	181	—	—	—	—	—
〃	Hagelgrund	3799	917	—	—	—	—	—
Kirchheim	Dannenfels	3425	972	14	Altenbamberg resp. Bingert	1411	774	Forſtei.
〃	Kirchheim	2749	3062	—	—	—	—	—
〃	Kriegsfeld	5809	338	—	—	—	—	—
〃	Hochſtätten	1303	821	—	—	—	—	—
Langenberg	Langenberg öſtlich	6717	1457	15	Kandel	5351	—	II.
〃	Hagenbach	6717	1210	16	Rülzheim	4803	—	II.
Lauterecken	Stahlberg	2064	2867	17	Wolfſtein	3392	—	II.
〃	Lauterecken in Reipoltskirchen	2122	2321	18	Boſenbach	3558	—	II.
〃	—	—	—	19	Mehlbach	2608	—	Forſtei.
〃	—	—	—	20	Cuſel	3019	272	II.
〃	—	—	—	21	Obermoſchel	3779	—	I.
Neuſtadt	—	—	—	22	Gimmeldingen	9867	—	I.
〃	—	—	—	23	Hambach	7909	—	I.

Forſtämter.	Königl. Aerarialreviere, welchen nach Art. 2 der Verordnung Gemeinde- und Stiftungswaldungen zugetheilt werden. Name.	Dermaliger Beſtand an k. Staatswaldungen. Tagw.	Zugetheilte Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Ordngs.-№	Kommunalreviere oder Forſteien, welche nach Art. 2 der Verordnung beibehalten oder neu gebildet werden. Namen.	Fläche der Gemeinde- u. Stiftgs.-waldungen. Tagw.	Fläche der zugetheilten k. Staatswaldungen. Tagw.	Klaſſe der Reviere.
Neuſtadt	—	—	—	24	St. Martin	8279	—	I.
"	—	—	—	25	Edenkoben	5221	—	II.
"	—	—	—	26	Weyher	6458	—	I.
"	—	—	—	27	Haßloch	8006	—	I.
Pirmaſens	—	—	—	28	Winzeln	2376	990	Forſtei.
Speyer	Neuhofen	1738	2035	29	Speyer (Chauſſeehaus)	8355	445	I.
"	Schifferſtadt	775	3746	30	Weſtheim	7927	—	I.
"	Mechtersheim	1324	543	31	Bellheim	5029	—	II.
"	Hördt	3502	2991	—	—	—	—	—
Waldfiſchbach	—	—	—	32	Heltersberg (Schmalenberg	7931	—	I.
Winnweiler	Ramſen	6051	2271	—	—	—	—	—
"	Roſenthal	2707	3315	—	—	—	—	—
"	Neuhemsbach	2285	2164	—	—	—	—	—
"	Winnweiler	3692	1022	—	—	—	—	—
Zweibrücken	Zweibrücken	1577	4308	33	Neuhornbach	3744	395	II.
"	Neuhäuſel	5032	347	34	Bebelsheim	4188	—	II.
"	—	—	—	35	Niederwürzbach	4238	—	II.
	Summa	140910	61727			188161	4065	

§. 187 b. Beſchluß der Kreisregierung, die Reviſion und Evidenthaltung der Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vom 21. Juni 1842, Amtsbl. №. 45, p. 397.

Eine vorläufige Recherche hat ergeben, daß die Flächenziffern der Gemeinde- und Stiftungswaldungen noch keineswegs feſtſtehen, ſondern mit ſehr erheblichen Beträgen unſicher ſind. Da nun der allerhöchſten Verordnung vom 4. Juli 1840 gemäß, die Flächenziffern der Repartition der Beſoldungs- und Penſionsbeiträge von Seiten der Gemeinden und Stiftungen zum Grunde liegen, ſo erſcheint die Feſtſtellung der Flächengrößen der befraglichen Waldungen vor Allem nothwendig.

Dieſe iſt daher, und zwar unter Anhalt an die **Ergebniſſe der Kataſtermeſſung** zu bewirken. Zu dem Ende haben

1. die betreffenden Gemeinden und Stiftungen Auszüge aus den Steuerkataſtern nach dem hier anliegenden Formular anzufertigen und nebſt zwei ganz gleichförmigen Abſchriften durch die Königl. Steuerkontrolämter beſtätigen, ſodann aber an das einſchlägige Königl. Forſtamt gelangen zu laſſen. Dieſes Letztere wird dieſe Auszüge hinſichtlich der Vollſtändigkeit und der Identität der Objekte, auf welche ſich dieſelben beziehen, prüfen, und erforderlichen Falls, im Benehmen mit den Behörden richtig ſtellen.

2. Dieſe richtig geſtellten Auszüge werden von dem Königl. Forſtamte hierher vorgelegt, um die Flächenziffer in dem Inventar der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vorzumerken.

3. Das eine Exemplar dieſer Auszüge empfängt ſodann die betreffende Gemeinde oder Stiftung, das andere das Königl. Forſtamt zurück; das dritte aber verbleibt bei der Königl. Regierung um als Beilage zum Hauptinventar der Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu dienen, mit der Beſtimmung hier, ſowie bei den Königl. Forſtämtern und den Gemeinden **alle Vormerkungen über Veränderungen aufzunehmen, welche ſich im Laufe der Zeit am Areale der betreffenden Waldungen ergeben.**

Dieſe Vormerkungen laſſen ſich, wie aus dem, dem beiliegenden, oben ſchon angezogenen Formulare, eingeſchriebenen Beiſpiele zu erſehen, bewirken.

4. In allen Gemeinden, wo die Steuerkataſtermeſſung bereits ſtattgefunden und die Kataſter vorliegen, ſoll die Herſtellung dieſer Auszüge resp. Waldflächenliquidation unverzüglich eintreten; ſo zwar, daß dieſelben längſtens bis letzten Auguſt 1842 hier vorgelegt ſeyn können.

In den übrigen Gemeinden kann dieß erſt in dem Maaße geſchehen, als die Kataſtermeſſungen dorthin gelangen und ihre Ergebniſſe vorliegen.

Sollten Gemeinden in der Liquidation ſäumig ſeyn, ſo werden dieſelben hiezu angehalten werden, und zwar auf Veranlaſſung der Königl. Forſtämter, welchen die Ueberwachung des rechtzeitigen und unverzögerten Vollzugs dieſes Geſchäftes obliegt.

5. Bei der Berechnung und Repartition der Geldbeiträge können die Ergebniſſe nur jener Liquidationen berückſichtigt werden, welche vor Ende Auguſt jeden Jahres dahier zur Vorlage kommen. Wo dagegen die Liquidationen

Auszug des Flächeninhaltes der Waldungen der
I n v e n
dieſer Waldungen

№ der Walddiſtrikte.	Namen ganzer Waldungen und der einzelnen Diſtrikte derſelben.	Land-kommiſſariate und Steuer-gemeinden.	Forſtämter und Forſtreviere.	Steuerblätter, auf welchen die Waldungen verzeichnet ſind.		
				Quadrat.	Schichte.	№
	Vorderwald.					
1	Hoheberg	Neuſtadt Neuſtadt	Neuſtadt Hambach	N. W. "	16 17	4 4
2	Stöckig	" "	" "	N. W.	18 18 19	4 5 4
			Summa für №2	—	—	—
	Hinterwald.					
3	Dickebuche 2c.					
(Dieſe Nummern werden vor der Aufſtellung des Auszuges von den Kommunalrevierförſtern reſp. Forſtämtern zu beſtimmen ſeyn.)	(Ganze Waldungen können mehrere Diſtrikte enthalten, ohne Noth ſind jedoch nicht zu viele zu machen, insbeſondere ſind die Flächen, welche ein Kataſternummer umfaßt, nicht in mehrere Diſtrikte zu zerreißen.)			(Da dieſe Angaben in den Kataſtern nicht enthalten ſind, ſo haben die Forſtämter dieſelben auf den Grund der Gemeindepläne oder des Steuerkataſter-Atlaſſes, in deſſen Beſitz ſich dieſelben befinden, einzuſtellen.)		

noch nicht ſtattgehabt, bleiben, bis dieß geſchehen, die bisherigen Flächenziffer in Anwendung.

Die ſämmtlichen betreffenden Behörden und Betheiligten haben ſich hiernach zu achten.

(Gemeinde) (Stiftung) N. N. aus den Steuerkataſtern als
t a r
aufgeſtellt im Jahre 1842.

Steuerkataſter-Nummer.	Flächeninhalt nach dem Steuerkataſter.		Flächeninhalt, berichtiget nach den inzwiſchen eingetretenen Veränderungen.		Vormerkung der ſeit der Steuerkataſtervermeſſung eingetretenen Veränderungen.
	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	
1736	324	306	301	—	Im Jahr 1842. Unmittelbar nachdem die Kataſtermeſſung vollzogen war, wurden in Folge Gemeindebeſchluſſes d. d. 17. Dezember v. J., genehmiget durch Entſchließung des Königl. Landkommiſſariats d. d. 20. Dezember, im Diſtrikte Hoheberg, Kataſternummer 1736 — 23,306 Tagwerk vom Wald abgetrennt und zur landwirthſchaftlichen Kultur an die Gemeindeglieder in Pacht überlaſſen. 2c.
2003	120	537	120	537	
2004	350	016	350	016	
2005	376	111	376	111	
	846	664	846	664	
	(Wenn ein Diſtrikt mehrere Kataſternummern umfaſſen ſollte, ſo wird die Fläche für jeden Diſtrikt ſummirt, und ebenſo für jede Waldung.)		(Dieſe Ziffer ergibt ſich erſt, wenn erhoben und vorgemerkt iſt, welche Veränderungen ſeit der Steuerkataſtermeſſung ſtattgefunden haben.)		

5. Bei der Berechnung und Repartition der Geldbeiträge können die Ergebniſſe nur jener Liquidationen berückſichtigt werden, welche vor Ende Auguſt jeden Jahres dahier zur Vorlage kommen. Wo dagegen die Liquidationen

Auszug des Flächeninhaltes der Waldungen der

I n v e n

dieſer Waldungen

№ der Walddiſtrikte.	Namen ganzer Waldungen und der einzelnen Diſtrikte derſelben.	Land-kommiſſariate und Steuer-gemeinden.	Forſtämter und Forſtreviere.	Steuerblätter, auf welchen die Waldungen verzeichnet ſind. Quadrat.	Schicht.	№
	Vorderwald.					
1	Hoheberg	Neuſtadt Neuſtadt	Neuſtadt Hambach	N. W. "	16 17	4 4
2	Stöckig	" "	" "	N. W.	18 18 19	4 5 4
			Summa für №2	—	—	—
	Hinterwald.					
3	Dickebuche ꝛc.					
(Dieſe Nummern werden vor der Aufſtellung des Auszuges von den Kommunalrevierförſtern reſp. Forſtämtern zu beſtimmen ſeyn.)	(Ganze Waldungen können mehrere Diſtrikte enthalten, insbe- ohne Noth ſind jedoch nicht zu viele zu machen, insbe- ſondere ſind die Flächen, welche ein Kataſternummer umfaßt, nicht in mehrere Diſtrikte zu zerreißen.)			(Da dieſe Angaben in den Kataſtern nicht enthalten ſind, ſo haben die Forſtämter dieſelben auf den Grund der Gemeindepläne oder des Steuerkataſter-Atlaſſes, in deſſen Beſitz ſich dieſelben befinden, einzuſtellen.)		

noch nicht ſtattgehabt, bleiben, bis dieß geſchehen, die bisherigen Flächenziffer in Anwendung.

Die ſämmtlichen betreffenden Behörden und Betheiligten haben ſich hiernach zu achten.

(Gemeinde) (Stiftung) N. N. aus den Steuerkataſtern als t a r aufgeſtellt im Jahre **1842.**

Steuerkataſter-Nummer.	Flächeninhalt nach dem Steuerkataſter.		Flächeninhalt, berichtiget nach den inzwiſchen eingetretenen Veränderungen.		Vormerkung der ſeit der Steuerkataſtervermeſſung eingetretenen Veränderungen.
	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	
1736	324	306	301	—	Im Jahr 1842. Unmittelbar nachdem die Kataſtermeſſung vollzogen war, wurden in Folge Gemeindebeſchluſſes d. d. 17. Dezember v. J., genehmiget durch Entſchließung des Königl. Landkommiſſariats d. d. 20. Dezember, im Diſtrikte Hoheberg, Kataſternummer 1736 — 23,306 Tagwerk vom Wald abgetrennt und zur landwirthſchaftlichen Kultur an die Gemeindeglieder in Pacht überlaſſen. 2c.
2003	120	537	120	537	
2004	350	016	350	016	
2005	376	111	376	111	
	846	664	846	664	
	(Wenn ein Diſtrikt mehrere Kataſternummern umfaſſen ſollte, ſo wird die Fläche für jeden Diſtrikt ſummirt, und ebenſo für jede Waldung.)		(Dieſe Ziffer ergibt ſich erſt, wenn erhoben und vorgemerkt iſt, welche Veränderungen ſeit der Steuerkataſtervermeſſung ſtattgefunden haben.)		

5. Bei der Berechnung und Repartition der Geldbeiträge können die Ergebniſſe nur jener Liquidationen berückſichtigt werden, welche vor Ende Auguſt jeden Jahres dahier zur Vorlage kommen. Wo dagegen die Liquidationen

Auszug des Flächeninhaltes der Waldungen der

Inven

dieſer Waldungen

№ der Walddiſtrikte.	Namen ganzer Waldungen und der einzelnen Diſtrikte derſelben.	Land-kommiſſariate und Steuer-gemeinden.	Forſtämter und Forſtreviere.	Steuerblätter, auf welchen die Waldungen verzeichnet ſind.		
				Quadrat.	Schich-te.	№
	Vorderwald.					
1	Hoheberg	Neuſtadt	Neuſtadt	N. W.	16	4
		Neuſtadt	Hambach	"	17	4
2	Stöckig	"	"	N. W.	18	4
		"	"		18	5
					19	4
			Summa für № 2	—	—	—
	Hinterwald.					
3	Dickebuche					
	ꝛc.					
(Dieſe Nummern werden vor der Aufſtellung des Auszuges von den Kommunalrevierförſtern reſp. Forſtämtern zu beſtimmen ſeyn.)	(Ganze Waldungen können mehrere Diſtrikte enthalten, ohne Noth ſind jedoch nicht zu viele zu machen, insbeſondere ſind die Flächen, welche ein Kataſternummer umfaßt, nicht in mehrere Diſtrikte zu zerreißen.)			(Da dieſe Angaben in den Kataſtern nicht enthalten ſind, ſo haben die Forſtämter dieſelben auf den Grund der Gemeindepläne oder des Steuerkataſter-Atlaſſes, in deſſen Beſitz ſich dieſelben befinden, einzuſtellen.)		

noch nicht ſtattgehabt, bleiben, bis dieß geſchehen, die bisherigen Flächenziffer in Anwendung.

Die ſämmtlichen betreffenden Behörden und Betheiligten haben ſich hiernach zu achten.

(Gemeinde) (Stiftung) N. N. aus den Steuerkataſtern als —
tar
aufgeſtellt im Jahre **1842.**

Steuerkataſter-Nummer.	Flächeninhalt nach dem Steuerkataſter.		Flächeninhalt, berichtiget nach den inzwiſchen eingetretenen Veränderungen.		Vormerkung der ſeit der Steuerkataſtervermeſſung eingetretenen Veränderungen.
	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	
					Im Jahr 1842.
1736	324	306	301	—	Unmittelbar nachdem die Kataſtermeſſung vollzogen war, wurden in Folge Gemeindebeſchluſſes d. d. 17. Dezember v. J., genehmiget durch Entſchließung des Königl. Landkommiſſariats d. d. 20. Dezember, im Diſtrikte Hoheberg, Kataſternummer 1736 — 23,306 Tagwerk vom Wald abgetrennt und zur landwirthſchaftlichen Kultur an die Gemeindeglieder in Pacht überlaſſen.
2003	120	537	120	537	
2004	350	016	350	016	
2005	376	111	376	111	
	846	664	846	664	ꝛc.
	(Wenn ein Diſtrikt mehrere Kataſternummern umfaſſen ſollte, ſo wird die Fläche für jeden Diſtrikt ſummirt, und ebenſo für jede Waldung.)		(Dieſe Ziffer ergibt ſich erſt, wenn erhoben und vorgemerkt iſt, welche Veränderungen ſeit der Steuerkataſtermeſſung ſtattgefunden haben.)		

— Beſchluß der Königl. Regierung vom 9. October 1843, Amtsbl. № 55, p. 501, die Vertheilung der Beſoldungs- und Penſionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforſtdienſt betr., ſiehe unten §. 197.

— Das Verbot, unreife Saamenzapfen aus den Waldungen anzukaufen, ſiehe 6. Buch, §. 1 b.

Zu §. 5. Torfſtechereien, ſiehe im 6. Buch.

§. 188. Hier folgt noch nachſtehende, zu gegenwärtigem Tit. I. Vermögen, gehörende Verordnung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October 1843, Amtsbl. № 57, p. 529, die Bildung von Verzinſungskaſſen für Gemeinden und Stiftungen betr.

Die unterfertigte Stelle hat mehrfach wahrgenommen, daß in den Gemeinde- und Stiftungskaſſen der Pfalz viele kleinere Summen müßig liegen, welche zuſammengefaßt bedeutende Kapitalien bilden würden, in ihrer dermaligen Vereinzelung aber nicht verzinslich angelegt werden können.

Zu dem Nachtheile der Unverzinslichkeit geſellt ſich aber noch der weit erheblichere Mißſtand, daß derartige zum Stammvermögen der Gemeinden und Stiftungen gehörenden Summen, nicht ſelten zur Beſtreitung gewöhnlicher Ausgaben verwendet werden, wodurch anſtatt einer Vermehrung eine allmälige Verminderung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens eintritt.

Die Gemeinden, welche der Fürſorge früherer Generationen den Beſitz von Kommunal- und Stiftungsvermögen verdanken, haben die heilige Verpflichtung, dieſes Vermögen nicht allein gewiſſenhaft zu erhalten, ſondern auch durch Admaſſirung eines Theils der Renten dasſelbe dergeſtalt zu vermehren, damit dasſelbe den geſteigerten Bedürfniſſen einer zunehmenden Bevölkerung fortwährend genüge.

Jene Gemeinden aber, welche kein Vermögen beſitzen, haben alle Uebelſtände dieſes Mangels durch Erfahrung kennen gelernt. Sie werden gern ein Mittel ergreifen, durch Anſammlung kleiner Erſparniſſe allmälig ein Gemeinde- und Stiftungsvermögen zu gründen, welches ihnen den Dank kommender Zeiten ſichern wird.

In beiden Fällen kann das Ziel nur durch eine Anſtalt erreicht werden, in welcher den Gemeinden und Stiftungen eine Gelegenheit gegeben iſt, kleinere Summen ſo lange zu admaſſiren, bis dieſelben zu Kapitalien angewachſen ſind, die für ſich allein verzinslich angelegt werden können.

Dieſem Bedürfniſſe zu begegnen, findet die unterfertigte Königl. Kreisregierung, als Oberkuratelſtelle, ſich veranlaßt, Verzinſungskaſſen für Gemeinden und Stiftungen zu bilden, worüber nachſtehende Vorſchriften ertheilt werden:

§. 1. In jedem Landkommiſſariatsbezirk wird, vom 1. Januar 1844 anfangend, eine Verzinſungskaſſe für Gemeinden und Stiftungen gebildet, welche den Zweck hat, kleinere Summen von Gemeinden und Stiftungen, die einzeln nicht verzinslich angelegt werden können, ſo lange zu admaſſiren und durch Zinſenbeiſchlag zu vergrößern, bis die Gemeinden und Stiftungen im Stande ſind, dieſelben ſelbſt nutzbringend anzulegen, und beziehungsweiſe zu verwenden.

§. 2. Zur Verwaltung dieſer Kaſſen wird eine Kommiſſion beſtellt, beſtehend:

a) aus dem Königl. Landkommiſſäre als Vorſtand, und

b) aus den drei zunächſt wohnenden Bürgermeiſtern des Landkommiſſariatsbezirks.

§. 3. Die Rechnungsführung wird einem Gemeindeeinnehmer des Landkommiſſariatsbezirks übertragen, welchen die Verwaltungskommiſſion zu bezeichnen hat.

Der Rechner bezieht als Entſchädigung zehn vom Hundert der eingehenden Zinſen. Außer dieſen Remiſen von der Zinſeneinnahme hat der Rechner keine weitern Bezüge anzuſprechen, jedoch iſt er befugt, die Koſten der zu führenden Regiſter, Quittungen und andern Formulare ebenfalls in Ausgabe zu verrechnen, ſonſtige Schreibmaterialien dagegen dürfen nicht in Anrechnung kommen.

§. 4. Die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen können von dem geringſten Betrage, bis zum Belaufe von dreihundert Gulden zu jeder Zeit ſtatt finden. Summen über dreihundert Gulden können nur mit beſonderer Genehmigung der Verwaltungskommiſſion eingelegt werden.

§. 5. Die Empfangſcheine, welche der Rechner über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen ausſtellt, müſſen, um volle Gültigkeit zu erlangen, binnen längſtens drei Tagen dem Königl. Landkommiſſariate zur Kontrolirung vorgelegt werden.

§. 6. Der Rechner kann nur mit Genehmigung des Königl. Landkommiſſariats Zurückzahlungen an Gemeinden und Stiftungen leiſten.

§. 7. Die Einlagen werden unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Gemeinden und Stiftungen oder bei Privaten verzinslich angelegt. Die Kaſſe ſelbſt ſoll niemals ein eigenes Vermögen erwerben, demnach werden die jährlich eingehenden Zinſen, nach Abzug der Verwaltungskoſten, den Gemeinden und Stiftungen, nach Maaßgabe ihrer Einlagen gutgeſchrieben, und die in einem Jahre etwa verbleibenden untheilbaren Reſte der im kommenden Jahre zur vertheilenden Summe beigeſchlagen.

§. 8. Der Rechner hat für jede in die Kaſſe einlegende Gemeinde oder Stiftung einen beſondern Conto zu eröffnen, worin das Guthaben durch Einlagen und Zinſenbeiſchlag verzeichnet, und die geleiſteten Zurückzahlungen bemerkt werden. In ähnlicher Weiſe hat der Rechner für jeden Kapitalſchuldner beſondere Conto zu führen.

§. 9. Wenn das Guthaben einer Gemeinde oder Stiftung die Summe von dreihundert Gulden erreicht hat, ſo kann dasſelbe fernerhin nur mit Genehmigung der Verwaltungskommiſſion in der Kaſſe belaſſen werden.

§. 10. Das baare Geld und die Schuldurkunden werden in einer Kiſte mit doppeltem Verſchluß aufbewahrt, wozu der Rechner und der Bürgermeiſter ſeines Wohnortes die Schlüſſel führen.

Dem Rechner wird zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben eine Handkaſſe bis zum Belaufe von einhundert Gulden belaſſen.

§. 11. Im Monat Januar eines jeden Jahrs hat der Rechner über Einnahmen und Ausgaben des verfloſſenen Jahres eine Rechnung in triplo an das Königl. Landkommiſſariat zu übergeben, welches dieſelbe, nach Abhörung durch die Verwaltungskommiſſion, der unterfertigten Stelle zum Abſchluß einſendet.

§. 12. Gleichzeitig mit der Rechnungsvorlage wird von dem Rechner eine Ueberſicht der Einlagen der Gemeinden und Stiftungen nebſt der Zinſenvertheilung übergeben, welche nach erfolgtem Rechnungsabſchluß durch das Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht wird.

§. 13. Nach Ablauf eines jeden Quartals iſt eine ſummariſche Ueberſicht des Kaſſenbeſtandes hieher vorzulegen.

§. 14. Die allgemeinen Beſtimmungen der Geſetze und Verordnungen bezüglich des Kommunal- und Stiftungsrechnungsweſens ſind auch auf die Verzinſungskaſſen für Gemeinden und Stiftungen anwendbar.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem bewährten Eifer und regen Sinn der Königl. Landkommiſſariate für das Wohl ihrer untergebenen Gemeinden und Stiftungen, daß dieſelben mit beſonderer Sorgfalt eine Anſtalt pflegen werden, welche den Zweck hat, einen der ſchönſten und wichtigſten Zweige ihres Berufs, die Erhaltung und Vermehrung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu fördern.

§. 189. Durch eine Regierungsverfügung vom 24. Dezember 1835, Amtsblatt vom Jahre 1836, № 2, p. 15, wurden die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen empfohlen, und unterm 6. September 1837, Amtsbl. № 53, p. 424, befohlen, ihr Mobiliarvermögen nur bei einer inländiſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu aſſekuriren.

§. 190. Nachträglich wurde von der Königl. Regierung der Pfalz unterm 9. März 1839, Amtsbl. № 14, p. 123, erklärt, daß die Verſicherungen auch bei der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank ſtatt haben können.

Tit. II. Büdget und Rechnung.

§. I. Einnahmen. 2. Bd., p. 159.

§. 1. f. Jagd. Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 162.

§. 191. Ein Nachtrag zu der von Siebenpfeiffer unter gegen-

wärtiger Rubrik erwähnten Verordnung vom **13.** Februar **1829,** iſt nachſtehende Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom **11.** April **1835,** Amtsbl. **№ 17,** p. **190,** die Verpachtung der Feldjagden, insbeſondere das Verbot der Treibjagden an Sonn- und geſetzlichen Feiertagen betr.

Nachdem der Fall vorgekommen iſt, daß der diesſeitigen Verfügung vom 13. Februar 1829, die Treibjagden an Sonn- und geſetzlichen Feiertagen betreffend, zuwider gehandelt wurde, ohngeachtet das beſtehende Verbot in die Bedingniſſe der Gemeinde-, Feld- und Waldjagdverpachtungen aufgenommen war, ſo werden die Königl. Landkommiſſariate beauftragt, in der Folge bei allen Jagdverpachtungen die weitere Bedingung beifügen zu laſſen, daß bei eintretender Verletzung der angeführten Verfügung vom 13. Februar 1829, (Intelligenzbl. № 10 von 1829) von Seiten des Pächters oder ſeiner Theilhaber die Aufhebung des Pachtaktes ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft und ohne Weiteres durch ein adminiſtratives Erkenntniß erfolgen könne.

2. Band, p. 163.

— Ueber die Stempelpflichtigkeit der Octroiregiſter, ſiehe **6.** Buch, **§. 135** und **136.**

2. Band, p. 184.

§. 192. O. Bürgereinzuggeld. Durch den Ständeabſchied vom **11.** November **1837,** Amtsbl. **№ 67,** p. **534,** ſiehe oben **§. 26,** wurde die Ermächtigung zur Erhöhung des Bürgereinzuggeldes ertheilt.

§. 193. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom **2.** März **1838,** Amtsbl. **№ 16,** p. **104,** den Tarif für Erhöhung des Bürgereinzuggeldes betr.

Seine Majeſtät der König haben in dem Abſchiede für die Ständeverſammlung vom 17. November 1837, Lit. G. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß das einfache Bürgereinzuggeld in den Gemeinden nach Maaßgabe der Gemeinde-Nutzungen erhöht werde, und zu dieſem Behufe die Aufſtellung eines Tarifs allerhöchſt angeordnet.

Zu Anfertigung dieſes Tarifs wird nachſtehend eine Inſtruktion nebſt Formular zu den Spezial- und Haupttabellen, mit dem Auftrage ertheilt, hienach ungeſäumt die Nutzungen aus Gemeinde- und Stiftungsvermögen aufzuſtellen, und die ſämmtlichen Verhandlungen mit der Hauptüberſicht in duplo anher zu befördern.

Inſtruktion
für die Aufſtellung des Tarifs für das Bürgereinzugsgeld.

Art. 1. Der Abſchied für die Ständeverſammlung vom 17. November 1837 geſtattet den Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in beſtimmte

Gemeinde-Nutzungen, namentlich in Pfründen und Allmenden, in Gabholz und Weidrechte, oder auch — bei ſich ergebender Dürftigkeit — die Theilnahme an Unterſtützung aus Stiftungs- oder beſonderen Wohlthätigkeitsfonden verbunden iſt, das einfache Bürgereinzugsgeld bis zum Maximalbetrage von 200 fl. nach Maaßgabe jener beſtimmten oder eventuellen Vortheile und in Gemäßheit eines von der Kreisregierung zu fertigenden Tarifs zu erhöhen und feſtzuſtellen.

Art. 2. Behufs der definitiven Feſtſtellung dieſes Tarifs haben die Gemeinderäthe in einem umfaſſenden Protokoll die ſämmtlichen Nutzungen aus Gemeinde- und Stiftungsvermögen, welche mit dem Einzuge in ihre Gemeinde verbunden ſind, anzugeben, die Beträge in einer Tabelle nach anliegendem Formular zuſammen zu ſtellen, wozu rückſichtlich der einzelnen Poſitionen folgende Vorſchriften ertheilt werden.

Art. 3. In die Rubrik Brandholz wird das ſämmtliche Brennmaterial eingeſtellt, welches die Gemeinde alljährlich, entweder aus ihren eigenthümlichen Waldungen, oder mittelſt Berechtigung aus Staats- und Privatwaldungen beziehet.

Von dem Brutto-Ertrag ſind vorher die Laſten, wie z. B. Förſtergehalt, Grundſteuer vom Wald, Kulturkoſten, Fabrikationskoſten und die etwaigen Abgaben und Gegenleiſtungen an das Königl. Staatsärar oder an die Privatwaldbeſitzer abzuziehen, und der hienach verbleibende reine Ertrag in der Tabelle unter Rubrik 4 und 5 nach Klafterzahl und Geldanſchlag einzuſtellen.

In dem Protokolle des Gemeinderaths ſind ſowohl die Brutto-Erträgniſſe als auch die Laſten genau aufzuführen, damit daraus die Ermittlung des Reinertrags deutlich erſehen werden kann.

Art. 4. Auf dieſelbe Weiſe ſind in dem Protokolle die Nutzungen aus Pfründen und Allmenden, aus Bau- und Leſeholz, Streuwerk und Weidebeſrechtigungen genau zu beſchreiben, deren jährlicher Ertrag zu taxiren, die etwa darauf ruhenden Laſten in Abzug zu bringen, und der hienach ſich ergebende jährliche reine Geſammtertrag in die Columnen 6, 7, 8 und 9 einzuſtellen.

Art. 5. In die Columnen 10 und 11 werden die Summen eingeſtellt, welche aus Hoſpizien- und ſonſtigen Wohlthätigkeitsfonds jährlich rein auf den Stiftungszweck verwendet werden. Von der Geſammtausgabe ſind daher vorher die Adminiſtrationskoſten, Steuern und ſonſtigen Abgaben abzuziehen und ſolches in dem Protokolle näher zu erläutern.

Art. 6. Die Geſammtſumme der Columnen 5, 7, 8 und 9 wird in die Columne 12, und der Totalbetrag der Columnen 10 und 11 in die Columne 13 eingeſtellt.

Art. 7. Die Durchſchnittsſummen, welche in die Columnen 15 und 16 einzutragen ſind, werden durch Diviſion der Summen in den Columnen 12 und 13 mit der Familienzahl der betreffenden Gemeinden gefunden.

Art. 8. Der zwanzigfache Theil der Durchſchnittsſummen in den Columnen 15 und 16 bildet die Erhöhung des Bürgereinzugsgeldes, und wird in die

Columnen 18 und 19 eingetragen. Wenn jedoch die Totalſummen 200 fl. mit Einſchluß des einfachen Bürgereinzugsgeldes überſteigen ſollte, ſo tritt bis zu dieſer Maximalſumme eine verhältnißmäßige Reduktion ein.

Art. 9. Bei Aufſtellung dieſer Tabellen haben die Gemeinden alle übertriebenen oder gar unrichtigen Angaben ſtrengſtens zu vermeiden, und nur ſolche Nutzungen einzuſtellen, welche wirklich flüſſig ſind. Berechtigungen, welche zur Zeit nicht anerkannt ſind, können zwar in den Protokollen erwähnt, allein in der Tabelle nicht vorgetragen werden.

Gemeinde-Nutzungen, für welche in der Tabelle eine beſondere Columne nicht vorgeſehen iſt, werden unter der ihrer Natur am meiſten entſprechenden Rubrik vorgetragen.

Art. 10. Die Königl. Landkommiſſariate werden die Angaben und Aufſtellungen der Gemeinden, einer ſorgfältigen Prüfung unterwerfen; zu dem Ende haben dieſelben nicht allein die Tabellen und Protokolle den betreffenden Königl. Forſtämtern wegen Prüfung der Waldnutzungen mitzutheilen, ſondern auch auf den Grund der frühern Gemeinde- und Stiftungsrechnungen die Angaben zu revidiren und die einzelnen Poſitionen richtig zu ſtellen. Die Reviſionsbemerkungen der Landkommiſſariate ſind auf die Spezialtabellen der Gemeinden zu ſetzen.

Art. 11. Nach beendigter Reviſion fertigen die Königl. Landkommiſſariate Hauptzuſammenſtellungen für ihre Amtsbezirke an, und ſenden dieſelben in duplo mit den Protokollen, Spezialtabellen und ſonſtigen Belegen hieher.

In dieſen Hauptverzeichniſſen, wozu das Formular für die Spezialtabellen anzuwenden iſt, ſind auf jeder Seite nicht mehr als 10 Gemeinden vorzutragen.

1.

Namen der Gemeinden.	Familienzahl.	Betrag des einfachen Bürgereinzugsgeldes.	Nutzungen aus dem Gemeindevermögen und aus Berechtigungen in Staats- und Privatwaldungen.						Unterſtützungen aus Stiftungs- u. beſondern Wohlthätigkeitsfonds, welche von der Gemeindekaſſe getrennt ſind.		Kapitalwerth der Nutzungen		
			Brandholz.		Pfründen und Allmenden.		Bauholz- und Leſeholz-Berechtigungen.	Weide und Streuwerk.	Spitäler.	ſonſtige Unterſtützungsfonds.	aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.
			in Klafter.	in Geldanſchlag.	Flächenmaaß nach Aren.	in Geldanſchlag.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Hievon trifft im Durchſchnitt eine Familie			2. Feſtſetzung der Erhöhung des einfachen Bürgereinzugsgeldes									Hiezu der Betrag des einfachen Bürgereinzugsgeldes.	Total des Bürgereinzugsgeldes.	Bemerkungen.
			durch den Gemeinderath			durch das Landkommiſſariat			durch die Kreisregierung					
aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.	aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.	aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.	aus dem Gemeindevermögen.	aus dem Stiftungsvermögen.	Total.			
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

§. 194. Geſetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 72, p. 583, das Gemeinde- und Umlageweſen im Rheinkreiſe betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns in Folge des Landtagsabſchiedes vom 29. Dezember 1831 §. III. № 43 nach Vernehmung Unſeres Staatsraths und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches bewogen gefunden, in authentiſcher Interpretation der über die Gemeinde-Umlagen im Rheinkreiſe beſtehenden Geſetze, insbeſondere jener vom 11. Frimaire Jahr VII. (1. Dezember 1798), vom 14. Februar 1810 und der Königl. Verordnung vom 2. November 1817 zu verfügen, was folgt:

Art. I. Die den Gemeinden geſetzlich obliegenden, durch das ſtändige Gemeinde-Einkommen nicht gedeckten Ausgaben ſollen getilgt werden,

1. durch Auflagen auf die in den Geſetzen beſtimmten Gegenſtände der örtlichen Konſumtion (indirekte Umlagen),

2. durch Umlagen mittelſt gewiſſer Beiſchlagsprozente zu den öffentlichen Steuern (direkte Umlagen).

Art. II. Alle direkten Umlagen, ſie mögen für gewöhnliche oder außerordentliche Bedürfniſſe einer Gemeinde oder mehrerer, bei einem gemeinſchaftlichen Zwecke betheiligten Gemeinden beſtimmt ſeyn, ſollen nach dem Geſammtſteuerfuße, d. h. nach dem Verhältniſſe ſämmtlicher direkten Steuern des betreffenden Gemeindebezirkes ausgeſchlagen und erhoben werden.

Art. III. Die in dem Gemeindebezirke liegenden ſteuerbaren Staatsrealitäten haben zu den Gemeinde-Umlagen ihren gleichmäßigen Betrag wie bisher zu leiſten.

Art. IV. Umlagepflichtig ſind, mit Ausnahme der in den Art. V. und VI. genannten Fälle, alle in der Gemeinde Wohnenden, oder in deren Gemarkung bezüglich ihrer Perſon, ihres Grund- und Mobiliarbeſitzes, oder ihres Gewerbes einer direkten Steuer unterworfenen phyſiſchen und moraliſchen Perſonen.

Art. V. Die Umlagen, welche in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen für Zwecke des Kultus einzutreten haben, erſtrecken ſich auf alle Religionsgenoſſen der betreffenden Pfarrei nach Maaßgabe ihrer in dem Sprengel derſelben zu entrichtenden Geſammtſteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ſtändigen Gottesdienſt mit der Berechtigung hiezu beſitzen, ſind die Religionsverwandten des Filialdiſtrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.

Art. VI. Zu den Laſten der Geſammtgemeinde gehören nicht:

1. Ausgaben, welche ſich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigenthums oder auf ein Intereſſe der Feldkultur beziehen, ſie fallen vielmehr dem betheiligten Grundeigenthümer nach dem Maaßſtabe der Grundſteuer zur Laſt.

2. Ausgaben auf die Viehzucht; dieſe ſollen in der Regel von den Viehbeſitzern nach dem Viehſtande geleiſtet werden.

Dem Gemeinderathe bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter № 1 und 2 angeführten Ausgaben ganz oder theilweiſe mit Kuratelgenehmigung auf die Gemeindekaſſe zu übernehmen.

Art. VII. Die direkten Umlagen ſollen von dem Gemeinderathe bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde-Etats (Büdgets) berathen und beantragt und von der mit der Beſcheidung des Gemeinde-Etats beauftragten höheren Verwaltungsbehörde feſtgeſetzt werden.

Zur Berathung im Gemeinderathe ſind beizuziehen:

1. in dem Falle des Art. V. ein Ausſchuß von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorſtandes;

2. in dem Falle des Art. VI. ein Ausſchuß von 3 bis 5 betheiligten Grund- oder Viehbeſitzern, deſſen Bildung denſelben unter Leitung des Ortsvorſtandes überlaſſen bleibt.

Art. VIII. Die Einführung indirekter Umlagen erfordert in den Städten, deren Bevölkerung 5000 Seelen überſteigt, die Genehmigung des Königs, in den übrigen Gemeinden die Beſtätigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern. Der Antrag auf dieſe Einführung kömmt zunächſt dem Gemeinderathe zu. Derſelbe hat das von mindeſtens einem Drittheile der Gemeindebürger geſtellte Begehren in Erwägung zu ziehen, und kann bei verneinender Erklärung auf erfolgtes Anrufen der Gemeindeglieder von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für den gegebenen Fall durch eine, der Zahl der gewählten Gemeinderathsmitglieder gleichkommende Zahl Höchſtbeſteuerter verſtärkt werden. Der Ausſpruch der Mehrheit gilt als Gemeindebeſchluß.

Art. IX. Die Deckung der gewöhnlichen geſetzlich begründeten Gemeindebedürfniſſe darf von dem Gemeinderathe nicht verweigert, und muß in dem Falle entgegengeſetzten Verfahrens der Gemeindebehörde von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Anordnung direkter Umlagen vorbehaltlich der Berufung an das Königl. Staatsminiſterium des Innern bewirkt werden.

Art. X. Umlagen für außerordentliche Gemeindebedürfniſſe werden von dem Gemeinderathe mittelſt geſonderter Beſchlüſſe und zwar, wenn die von dem Gemeinderathe vorläufig für nöthig erachtete außerordentliche Umlage mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Geſammtſteuer betragen ſollte, unter Beiziehung der im Art. VIII. vorgeſehenen Verſtärkung beantragt, und ſoferne ſie die Hälfte aller direkten Staatsſteuern nicht überſteigen, durch die Beſtätigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, entgegengeſetzten Falles aber auf Vortrag des Staatsminiſteriums des Innern durch Königl. Entſchließung feſtgeſtellt.

Art. XI. Das Maximum der für außerordentliche unzweifelhaft nothwendige Gemeindebedürfniſſe gegen den Antrag des Gemeinderaths feſtſtell-

baren Umlagen iſt auf zehn vom Hundert der jährlichen Geſammtſteuer beſtimmt.

Art. XII. Das Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

§. 195. Hieher gehört auch nachſtehende Königl. allerhöchſte Erklärung im Ständeabſchied vom 17. November 1837, Abtheil. I. Ziff. G., Amtsbl. № 67, p. 534: „Hiebei ſetzen Wir ausdrücklich „feſt, daß es mit dem Art. III. dieſes Geſetzes die Meinung nicht „habe, den Gemeinden bleibende Anſprüche auf den Grund ſolcher „Beiträge einzuräumen, welche das Staatsärar nicht zufolge einer ge- „ſetzlichen Verpflichtung, ſondern nur zufolge precärer Bewilligung „in einzelnen Fällen geleiſtet haben könnte.“

Zu Tit. II. §. II. Ausgaben.

Zu Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 207 u. ſ. f.

§. 196. Hieher gehören die Beſtimmungen des §. 24, № 11, der Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens vom 29. November 1834, Amtsbl. vom Jahre 1835, № 4, p. 47, ſiehe 4. Buch, §. 243, nämlich:

Bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieſer Mittel (Deckungsmittel der Einnahme des Armenfond) iſt das Fehlende auf die Gemeindekaſſe anzuweiſen, und im Falle auch dieſe nicht zulänglich ſeyn ſollte, durch Umlagen zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben zu decken

— Die Koſten der Warnungstafeln gegen das Betteln, ſiehe 3. Buch, §. 38.

§. 197. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 9. October 1843, Amtsbl. № 55, p. 501, die Vertheilung der Penſions- und Beſoldungsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforſtdienſt betr.

Nachdem die Vertheilung der Beſoldungs- und Penſionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforſtdienſt, namentlich durch die Ab- und Zurechnung zwiſchen den Gemeinden, einige Schwierigkeiten erzeugt hat, wird verfügt, was folgt:

1. Die Königl. Rentämter haben in Gemäßheit des Art. 7 der allerhöchſten Verordnung vom 4. Juli 1840, die Beſoldungen und Penſionen des Kommunal- und Stiftungsforſtperſonals vorzuſchießen, und auf den Grund der von der unterzeichneten Stelle bewirkten Vertheilung unter die betreffenden Gemeinden und Stiftungen die vorgeſchoſſene Summe zurückzuerheben.

Damit die Refundirung der Vorſchüſſe ſich jedoch nicht allzu lange verſchiebt, werden die Königl. Landkommiſſariate angewieſen, die Summe der

Vertheilung des Vorjahres jedesmal für das laufende Jahr in das Büdget einſtellen zu laſſen, ſofort die Gemeinde- und Stiftungseinnehmer zu ermächtigen, ſchon im Laufe des Jahres drei Viertheile jener Summe an die Königl. Rentämter abzulegen, das letzte Viertheil aber bis zu erfolgter Vertheilung zurückzuhalten.

2. Unmittelbar nachdem ihm die Vertheilung bekannt gegeben iſt, hat das Rentamt alle in ſeinem Bezirke anfallende Beiträge zu erheben, resp. mit den Gemeinde- und Stiftungseinnehmern in Abrechnung zu treten, ſofort ſeine Vorſchüſſe zu decken.

3. Verbleibt nach der Refundirung ein Ueberſchuß, ſo iſt derſelbe unverzüglich an die Königl. Kreiskaſſe abzuliefern.

Wird durch die Beiträge in dem Bezirke das Guthaben des Rentamts nicht gedeckt, ſo hat dasſelbe die Vergütung der fehlenden Summe aus der Kreiskaſſe zu empfangen, welche die Mittel zu dieſer Vergütung in obigen Ueberſchüſſen findet.

4. Die Königl. Kreiskaſſe hat über Einnahme und Ausgabe in ihrem Hauptbuch einen eigenen Conto anzulegen, unter dem Titel: „Ausgleichung der Vorſchüſſe der Rentämter für den Kommunal- und Stiftungsforſtdienſt.“

5. Gegenwärtige Verfügung tritt mit der Abrechnung und Vertheilung für $18^{41}/_{42}$ in Wirkſamkeit.

Zu Tit. II. §. III. Rechnungsweſen.
Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 244 u. f. f.

§. 198. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 18. Juli 1832, Amtsbl. № 52, p. 474, die Journal-Verbuchungen der Gemeindegefälle betr.

Es ſind Zweifel darüber erhoben worden, wie jene Gelder, welche zwar von einem Gemeinde-Einnehmer erhoben werden, aber nicht der Geſammtheit einer Gemeinde angehören, zu verbuchen ſeyen.

Um dieſe Zweifel zu heben, wird Folgendes verfügt: Da nach dem Stempelgeſetze nur die Einnahmsregiſter über Gebühren und Einkünfte der Gemeinden als politiſche Korporationen dem Stempel unterworfen und unter dieſen nur ſolche Zuflüſſe in die Gemeindekaſſe zu verſtehen ſind, welche theils aus dem Patrimonialvermögen der Gemeinde herrühren, theils als allgemeine Auflagen zu Erreichung von Gemeindezwecken vermöge geſetzlicher Anordnung beſtehen, ſo hat der Einnehmer auch nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben in dem geſtempelten Tagebuch einzutragen, welche als Einkünfte oder zum Belaſt der Geſammtgemeinde als politiſche Korporation, angehören und im Büdget vorgetragen ſind. Dieſer Anſicht liegen die Verfügungen des §. 24 u. f. der Inſtruktion über das Gemeinderechnungsweſen und des §. 87 der Inſtruktion über die Anwendung der Einregiſtrirungs- und Stempelgeſetze vom 17. November 1826 (Intelligenzblatt № 1) zum Grunde, wobei aber zu

bemerken iſt, daß die Schützen- und Faſſelgelder ꝛc., die ihrer Natur nach nicht zur Kathegorie der obbezeichneten Einkünfte gehören, ebenwohl auf das Gemeindejournal zu verbuchen ſind, weil ſie gewöhnlich eine durchlaufende Poſt in den Gemeinderechnungen bilden, in dem Gemeindebüdget vorgetragen und der Beaufſichtigung der Lokalbehörde unterworfen ſind.

Anders verhält es ſich mit ſolchen Erhebungsgegenſtänden, welche im Intereſſe einer einzelnen Klaſſe von Gemeindebewohnern oder der allgemeinen Verwaltung geſchehen, als Erhebungen zur Beſtreitung von Kultusgegenſtänden, Beiträge der Iſraeliten zur Salarirung des Rabbiners, Beiträge der Gemeinden zum Kantonsgefängnißbau, zu Straßenbauten ꝛc., worüber der damit beauftragte Erheber ein Tagebuch auf ungeſtempeltem Papier zu führen hat, dem jedoch durch Kotiren und Paraphiren von Seiten der beaufſichtigenden Lokalbehörde die erforderliche adminiſtrative Authentizität zu geben iſt. Die Königl. Landkommiſſariate werden die Erheber ſolcher Gefälle hienach anweiſen und diejenigen Journale über Kantonal- und Bezirksauflagen ſelbſt kotiren, hinſichtlich dergleichen Gefälle aber welche nur eine Gemeinde befaſſen, die Kotirung den einſchlägigen Lokalbeamten hinweiſen.

— Ueber die Verifikation der Belege der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die Königl. Domäneninſpektoren, ſiehe oben §. 72.

§. 199. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 19. Dezember 1834, Amtsbl. vom Jahre 1835, № 1, p. 4, die Remiſen der Einnehmer für die Erhebung der Koſten der Sektionsbücher ꝛc.

In Erwägung, daß die Erhebung der nach der Ausſchreibung vom 9. Mai 1818 für die Erneuerung von Sektionsbüchern und Mutterrollen aufzurechnenden Gebühren und Koſten, wegen der Unbeträchtlichkeit der einzelnen Beträge, den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern mannichfache Mühe verurſacht, wird den Einnehmern für dieſe Erhebung eine Remiſe zu zwei Prozent bewilliget, welche auf die zur Tragung der vorerwähnten Koſten verpflichteten Grundbeſitzer zu repartiren iſt.

Die Königl. Steuerkontrolämter und Landkommiſſariate haben ſich bei Aufſtellung und Verificirung der Koſtenetats hienach zu achten.

§. 200. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 21. Jänner 1835, Amtsbl. № 7, p. 114, die Amtsbürgſchaften betr.

Da ſich Zweifel darüber erhoben haben, ob die unterm 25. November 1833 im Amts- und Intelligenzblatte № 54 ausgeſchriebene allerhöchſte Verordnung vom 14. desſelben Monats auch auf die Kautionen der Gemeinde-Einnehmer Anwendung finde, ſo wird nachträglich den betreffenden Königl. Behörden

und den Einnehmerei-Abſpiranten zur Kenntniß gebracht, daß durch ein Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 20. November 1833 ausdrücklich verfügt wurde, daß auch die Amtsbürgſchaften der Gemeinde-Einnehmer künftig ausſchließend in baarem Gelde, jedoch unter Beachtung der im Rheinkreiſe beſtehenden Normen über das Kautionsquantum zu reguliren und dort, wo beſondere Gründe zur ausnahmsweiſen Bewilligung der Amtsbürgſchaftsleiſtung durch Hypotheken oder Bürgſchaften vorliegen ſollten, hierüber immer vorher gutachtliche Berichte an allerhöchſte Stelle zu erſtatten ſeyen.

Die Königl. Landkommiſſariate haben in der Folge bei Regulirung der Amtsbürgſchaften von Gemeinde-Einnehmern ſich hienach zu achten.

§. 201. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. April 1835, Amtsbl. № 20, p. 233, die Amtsbürgſchaften der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betr.

Nachdem zufolge höchſten Miniſterialreſcripts vom 13. d. M. die allerhöchſte Entſchließung vom 12. November 1833, die Amtsbürgſchaften betreffend, auf die nach dem Kaiſerl. Dekret vom 30. Frimaire XIII. aufgeſtellten beſondern Gemeinde-Einnehmer, welche nicht zugleich Steuer-Einnehmer, keine Anwendung findet, ſo wird ſolches hiemit nachträglich zu der dieſſeitigen Ausſchreibung vom 21. Januar d. J. (Amts- und Intelligenzbl. № 7) zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

§. 202. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 11. September 1835, Amtsbl. № 45, p. 437, die Erhebung der Gemeindegefälle betr.

Zur gleichmäßigen Vollziehung des §. 45 der Inſtruktion vom 27. November 1826 über das Gemeinde-Rechnungsweſen, wird Folgendes verfügt:

1. Die Gemeinde-Einnehmer haben jedes Jahr bei Empfang der Gemeindebüdgets und der hierauf gegründeten Vertheilungs- und Erhebungsakten den Abgabepflichtigen der Gemeinde ein Schuldverzeichniß zuzuſtellen, worin die einzelnen Schuldpoſten genau angegeben ſind.

2. Jede gemachte Zahlung des Schuldners iſt auf dieſes Verzeichniß zu quittiren.

3. Die Königl. Landkommiſſariate haben zu dieſem Behufe die erforderliche Anzahl Exemplare drucken zu laſſen, und die Koſten, nach dem Verhältniſſe des Bedarfs, auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen.

4. Hiebei iſt das nachſtehende, nach den beſonderen Verhältniſſen des Landkommiſſariats in den einzelnen Aufzählungen der Schuldpoſten abzuändernde Formular, Lit. A., zu Grund zu legen.

5. Damit dieſe Verzeichniſſe rechtzeitig und mit möglichſter Vollſtändigkeit

angefertigt werden können, haben die Königl. Landkommiſſariate darauf zu ſehen, daß die Bürgermeiſterämter längſtens binnen 4 Wochen nach Empfang der abgeſchloſſenen Gemeindebüdgets, alle Erhebungsakten anfertigen und zur Vollziehbarerklärung vorlegen, welch letztere in möglichſt kurzer Friſt durch die Landkommiſſariate zu ertheilen iſt.

6. Für jene Gemeinde-Einnahmen, welche erſt nach Zuſtellung der Hauptſchuldverzeichniſſe an die Schuldner evident werden, haben die Gemeinde-Einnehmer den Zahlungspflichtigen Supplementar-Schuldverzeichniſſe, nach Formular Lit. B., zuzuſtellen und hierauf die Zahlungen zu quittiren.

(Formular Lit. A.)

Jahr . . .

Gemeindekaſſe von N. N.

Nach den exekutoriſchen Erhebungsakten ſchuldet N. N. von N. für das . . . folgende Gemeindegelder:

Ordnungs-Nummer.	Gegenſtand der Schuldigkeit.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
1	Auflage auf das Gabholz.		
2	Erſteigertes Holz.		
3	Gemeindegüterpacht.		
4	Schützengehalt.		
5	Wieſenwäſſerungskoſten.		
6	Faſſelgeld.		
7	Grund- und Bodenzins.		
8	Außerordentliche Umlage für . . .		
9	Umlage zu Gleichſtellung der Einnahmen mit den Ausgaben.		
10	Schulgeld.		
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
11	Rückſtand vom vorigen Jahre.		
	Total .		.

Obiger Betrag iſt ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

N. N., den ꝛc. Der Gemeinde-Einnehmer,

N. N.

Nummer des Journals.	Quittungen.	Gemeindegelder.		Koſten.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

(Formular Lit. B.)

Supplement-Schuldverzeichniß.

Jahr . . .

Gemeinde N. N.

Außer den in dem Hauptverzeichniſſe vom . . . . bereits vorgetragenen Beträgen ſchuldet N. N. von N. zufolge ſpätern exekutoriſchen Erhebungsakten noch weiter an Gemeindegeldern:

Ordnungs-Nummer.	Gegenſtand der Schuldigkeit.	Betrag.		
		fl.	kr.	

Obiger Betrag iſt ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

2c. 2c. 2c.

Das Formular für die Quittungen wie bei Lit. A. Beide Quittungs-Formulare kommen auf die Kehrſeite der Schuldverzeichniſſe.

angefertigt werden können, haben die Königl. Landkommiſſariate darauf zu ſehen, daß die Bürgermeiſterämter längſtens binnen 4 Wochen nach Empfang der abgeſchloſſenen Gemeindebüdgets, alle Erhebungsakten anfertigen und zur Vollziehbarerklärung vorlegen, welch letztere in möglichſt kurzer Friſt durch die Landkommiſſariate zu ertheilen iſt.

6. Für jene Gemeinde-Einnahmen, welche erſt nach Zuſtellung der Hauptſchuldverzeichniſſe an die Schuldner evident werden, haben die Gemeinde-Einnehmer den Zahlungspflichtigen Supplementar-Schuldverzeichniſſe, nach Formular Lit. B., zuzuſtellen und hierauf die Zahlungen zu quittiren.

(Formular Lit. A.)

Jahr . . .

Gemeindekaſſe von N. N.

Nach den exekutoriſchen Erhebungsakten ſchuldet N. N. von N. für das . . . folgende Gemeindegelder:

Ordnungs-Nummer.	Gegenſtand der Schuldigkeit.	Betrag.	
		fl.	kr.
1	Auflage auf das Gabholz.		
2	Erſteigertes Holz.		
3	Gemeindegüterpacht.		
4	Schützengehalt.		
5	Wieſenwäſſerungskoſten.		
6	Faſſelgeld.		
7	Grund- und Bodenzins.		
8	Außerordentliche Umlage für . . .		
9	Umlage zu Gleichſtellung der Einnahmen mit den Ausgaben.		
10	Schulgeld.		
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
11	Rückſtand vom vorigen Jahre.		
	Total .		

Obiger Betrag iſt ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

N. N., den ꝛc. Der Gemeinde-Einnehmer,

N. N.

Nummer des Journals.	Quittungen.	Gemeindegelder.		Koſten.	
		fl.	kr.	fl.	kr.

(Formular Lit. B.)

Supplement-Schuldverzeichniß.

Jahr . . .

Gemeinde N. N.

Außer den in dem Hauptverzeichniſſe vom . . . . . bereits vorgetragenen Beträgen ſchuldet N. N. von N. zufolge ſpätern exekutoriſchen Erhebungsakten noch weiter an Gemeindegeldern:

Ordnungs-Nummer.	Gegenſtand der Schuldigkeit.	Betrag.	
		fl.	kr.

Obiger Betrag iſt ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das Formular für die Quittungen wie bei Lit. A. Beide Quittungs-Formulare kommen auf die Kehrſeite der Schuldverzeichniſſe.

— Die Entſchließung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 61, p. 569, die Erhebung der Gemeindegefälle, ſiehe im 6. Buch, §. 127.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 7. Jänner 1836, Amtsbl. № 10, p. 70, die Gemeinderechnungen, in specie Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen der Abſchlüſſe betr., ſiehe im 6. Buch, Stempel, §. 128.

§. 203. Ein Nachtrag der unter obiger Rubrik im erſten Band des Siebenpf. Handb. auf p. 244 befindlichen Inſtruktion über das Gemeinderechnungsweſen vom 17. November 1826, iſt die Entſchließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 25. März 1836, Amtsbl. № 18, p. 195, daß kein Beförderungs- oder Verſetzungsgeſuch eines Einnehmers Berückſichtigung finden werde, wenn derſelbe nicht wenigſtens drei Jahre ſeinen bisherigen ſelbſt nachgeſuchten Poſten begleitet hat.

§. 204. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 16. Mai 1836, Amtsbl. № 25, p. 306, die Statiſtik der deutſchen Schulen, resp. die Führung der Schulkaſſerechnung durch die Gemeinde-Einnehmer, Vorlage und Auszug aus denſelben bei Schulviſitationen betr.

Durch höchſtes Miniſterialreſcript vom 31. März 1836 iſt verfügt worden, daß über die geſammten Einnahmen und Ausgaben jeder Schulgemeinde, für ihre deutſchen Schulen, jedes Jahr, auf den Grund der abgeſchloſſenen Gemeinderechnung und ihrer Belege, eine genaue Ueberſicht (Rechnungsauszug) durch den Gemeinde-Einnehmer gefertigt und der Ortsſchulkommiſſion zum geeigneten Gebrauch und zur Vorlage bei den Schulviſitationen zugeſtellt werde. Die Königl. Landkommiſſariate werden hienach das Erforderliche zum Vollzuge dieſer Verfügung anordnen.

§. 205. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 1. Juli 1836, Amtsbl. № 32, p. 380, die Diäten der Gemeinde-Einnehmer bei Holzverſteigerungen betr.

Für die Beiwohnung bei Holzverſteigerungen, die an einem außer des Einnehmereibezirkes gelegenen Orte abgehalten werden, wird den Gemeinde-Einnehmern eine Entſchädigung in folgender Art bewilligt:

1. wenn zur Abhaltung der Verſteigerung, die Hin- und Herreiſe mit einbegriffen, ein ganzer Tag nothwendig war, bei einer Entfernung von 3 Stunden und darunter 1 fl. 24 kr., bei einer größern Entfernung 2 fl. 20 kr., wenn übernachtet werden mußte, für jede 24 Stunden 2 fl. 48 kr.

2. war zur Verſteigerung incl. der Reiſe nur ein halber Tag erforderlich, ſo kann keine Entſchädigung angeſprochen werden.

Hienach haben ſich ſämmtliche Landkommiſſariate bei Diätenbewilligungen zu achten.

— Berechnung der Exekutionskoſten bei Steuer- und Gemeindegefällen, ſiehe 6. Buch, §. 75.

— Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. October 1836, Amtsbl. №. 51, p. 540, Stempel der Gehaltsquittungen der Schullehrer betr., ſiehe 6. Buch unter Stempel, §. 129.

§. 206. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1836, Amtsbl. №. 62, p. 675, die Niederſchlagung ungiebiger Einnahmspoſitionen betr.

Nachdem die Beſtimmungen, durch welche die Königl. Landkommiſſariate ermächtigt ſind, die Niederſchlagung ungiebiger Einnahmspoſitionen aus uneinbringlicher Ausſtände, welche nicht durch Verſchulden des Rechners veranlaßt ſind, auf den Antrag der Gemeinderäthe, Fabrikräthe, Presbyterien, Hoſpizien und Wohlthätigkeitskommiſſionen zu genehmigen, auch auf Einnahmsposten ausgedehnt werden wollten, welche einen Theil des Kapitalvermögens der Gemeinden und Stiftungen bilden, eine ſolche Ausdehnung aber unzuläßig iſt, ſo wird hiemit verfügt, daß die Niederſchlagung von Kapitalien, Güterſteigſchillingen, Rechnungsrezeſſen und ſonſtigen in dieſe Kathegorie einſchlagenden Schuldpoſten, der unterzeichneten Stelle vorbehalten bleibe, und nur die eigentlichen Einnahmsausſtände resp. Gefälle der Gemeinden und Stiftungen unter jene Poſten gehören, deren Niederſchlagung den Königl. Landkommiſſariaten für den Fall zuſteht, wo die Ungiebigkeit nicht durch die Schuld des Rechners veranlaßt wurde. Hienach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

§. 207. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1837, Amtsbl. №. 35, p. 272, die Ausgaben aus dem Almoſenfond betr.

Zur rechnungsmäßigen Vervollſtändigung der betreffenden Ausgabspapiere haben die Bürgermeiſter, als Vorſitzer der Armenpflegſchaftsräthe, in den Fällen, wo Anweiſungen für Arme außer dem Armenhauſe, behufs der Erhebung und demnächſtigen Ausbezahlung an die betreffenden Partheien, an die Armenpflegſchaftsrechner ausgeſtellt ſind, auf dieſen Anweiſungen jedesmal die Qualität der betreffenden Individuen zu beſtätigen, ſowie die Unterſchrift der Armenpflegſchaftsrechner, unter Beidrückung des Amtsſiegels zu legaliſiren.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. November 1837, Amtsbl. №. 66, p. 526,

— Die Entſchließung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 61, p. 569, die Erhebung der Gemeindegefälle, ſiehe im 6. Buch, §. 127.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 7. Jänner 1836, Amtsbl. № 10, p. 70, die Gemeinderechnungen, in specie Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen der Abſchlüſſe betr., ſiehe im 6. Buch, Stempel, §. 128.

§. 203. Ein Nachtrag der unter obiger Rubrik im erſten Band des Siebenpf. Handb. auf p. 244 befindlichen Inſtruktion über das Gemeinderechnungsweſen vom 17. November 1826, iſt die Entſchließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 25. März 1836, Amtsbl. № 18, p. 195, daß kein Beförderungs- oder Verſetzungsgeſuch eines Einnehmers Berückſichtigung finden werde, wenn derſelbe nicht wenigſtens drei Jahre ſeinen bisherigen ſelbſt nachgeſuchten Poſten begleitet hat.

§. 204. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 16. Mai 1836, Amtsbl. № 25, p. 306, die Statiſtik der deutſchen Schulen, resp. die Führung der Schulkaſſerechnung durch die Gemeinde-Einnehmer, Vorlage und Auszug aus denſelben bei Schulviſitationen betr.

Durch höchſtes Miniſterialreſcript vom 31. März 1836 iſt verfügt worden, daß über die geſammten Einnahmen und Ausgaben jeder Schulgemeinde, für ihre deutſchen Schulen, jedes Jahr, auf den Grund der abgeſchloſſenen Gemeinderechnung und ihrer Belege, eine genaue Ueberſicht (Rechnungsauszug) durch den Gemeinde-Einnehmer gefertigt und der Ortsſchulkommiſſion zum geeigneten Gebrauch und zur Vorlage bei den Schulviſitationen zugeſtellt werde. Die Königl. Landkommiſſariate werden hienach das Erforderliche zum Vollzuge dieſer Verfügung anordnen.

§. 205. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 1. Juli 1836, Amtsbl. № 32, p. 380, die Diäten der Gemeinde-Einnehmer bei Holzverſteigerungen betr.

Für die Beiwohnung bei Holzverſteigerungen, die an einem außer des Einnehmereibezirkes gelegenen Orte abgehalten werden, wird den Gemeinde-Einnehmern eine Entſchädigung in folgender Art bewilligt:

1. wenn zur Abhaltung der Verſteigerung, die Hin- und Herreiſe mit einbegriffen, ein ganzer Tag nothwendig war, bei einer Entfernung von 3 Stunden und darunter 1 fl. 24 kr., bei einer größern Entfernung 2 fl. 20 kr., wenn übernachtet werden mußte, für jede 24 Stunden 2 fl. 48 kr.

2. war zur Verſteigerung incl. der Reiſe nur ein halber Tag erforderlich, ſo kann keine Entſchädigung angeſprochen werden.

Hienach haben ſich ſämmtliche Landkommiſſariate bei Diätenbewilligungen zu achten.

— Berechnung der Exekutionskoſten bei Steuer- und Gemeindegefällen, ſiehe 6. Buch, §. 75.

— Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. October 1836, Amtsbl. № 51, p. 540, Stempel der Gehaltsquittungen der Schullehrer betr., ſiehe 6. Buch unter Stempel, §. 129.

§. 206. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1836, Amtsbl. № 62, p. 675, die Niederſchlagung ungiebiger Einnahmspoſitionen betr.

Nachdem die Beſtimmungen, durch welche die Königl. Landkommiſſariate ermächtigt ſind, die Niederſchlagung ungiebiger Einnahmspoſitionen aus uneinbringlicher Ausſtände, welche nicht durch Verſchulden des Rechners veranlaßt ſind, auf den Antrag der Gemeinderäthe, Fabrikräthe, Presbyterien, Hoſpizien und Wohlthätigkeitskommiſſionen zu genehmigen, auch auf Einnahmspoſten ausgedehnt werden wollten, welche einen Theil des Kapitalvermögens der Gemeinden und Stiftungen bilden, eine ſolche Ausdehnung aber unzuläßig iſt, ſo wird hiemit verfügt, daß die Niederſchlagung von Kapitalien, Güterſteigſchillingen, Rechnungsrezeſſen und ſonſtigen in dieſe Kathegorie einſchlagenden Schuldpoſten, der unterzeichneten Stelle vorbehalten bleibe, und nur die eigentlichen Einnahmsausſtände resp. Gefälle der Gemeinden und Stiftungen unter jene Poſten gehören, deren Niederſchlagung den Königl. Landkommiſſariaten für den Fall zuſteht, wo die Ungiebigkeit nicht durch die Schuld des Rechners veranlaßt wurde. Hienach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

§. 207. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1837, Amtsbl. № 35, p. 272, die Ausgaben aus dem Almoſenfond betr.

Zur rechnungsmäßigen Vervollſtändigung der betreffenden Ausgabspapiere haben die Bürgermeiſter, als Vorſitzer der Armenpflegſchaftsräthe, in den Fällen, wo Anweiſungen für Arme außer dem Armenhauſe, behufs der Erhebung und demnächſtigen Ausbezahlung an die betreffenden Partheien, an die Armenpflegſchaftsrechner ausgeſtellt ſind, auf dieſen Anweiſungen jedesmal die Qualität der betreffenden Individuen zu beſtätigen, ſowie die Unterſchrift der Armenpflegſchaftsrechner, unter Beidrückung des Amtsſiegels zu legaliſiren.

— Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. November 1837, Amtsbl. № 66, p. 526,

die Vertheilung der Forſtſtrafgelder, resp. der aus denſelben zu beſtreitenden Koſten betr., ſiehe 6. Buch, §. 32.

§. 208. Regierungsverfügung vom 27. Januar 1838, Amtsbl. № 10, p. 75, die Verrechnung der Schulverſäumnißſtrafgelder in den Gemeinderechnungen betr.

Durch die Verfügung vom 17. Dezember 1819, Intelligenzbl. pag. 369, iſt beſtimmt, daß die Strafgelder für Schulverſäumniſſe zur Anſchaffung von Schul- und Preiſebüchern oder zur Beſtreitung der Schulbedürfniſſe für fleißige arme Kinder verwendet werden ſollen.

Nachdem die Verwendung und Verrechnung dieſer Gelder zu dem beſtimmten Zwecke nicht aller Orte gleichförmig und mit der erforderlichen Vollſtändigkeit vollzogen wird, ſo werden hierüber nachſtehende Vorſchriften zur genauen Darnachachtung ertheilt:

1. Die Gemeinde-Einnehmer haben am Ende des Schuljahres den Ortsſchulkommiſſionen die Beträge der erhobenen Schulſtrafgelder kund zu geben.

2. Die Ortsſchulkommiſſionen haben hierauf nach den Beſtimmungen des Art. 8 der obigen Verordnung die Anſchaffung der Preiſebücher ꝛc. zu beſorgen, und die Rechnungen dem Bürgermeiſteramte mit der Beſcheinigung der richtigen Ablieferung zu übergeben, welches durch Zahlungsanweiſung auf den Gemeinde-Einnehmer ihre Berichtigung veranlaßt.

3. In den Gemeinderechnungen ſind dieſe Einnahmen und Ausgaben gehörig vorzutragen, und erſtere durch die Strafliſten, letztere durch die gehörig quittirte Rechnungen der Buchhändler ꝛc. zu belegen.

§. 209. Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März 1838, Amtsbl. № 19, p. 131, die Remiſenberechnung für die Erhebung der gewöhnlichen Umlage zur Gleichſtellung der Einnahmen mit den Ausgaben.

Ueber den Vollzug des §. 18 lit. b. der Gemeinderechnungsinſtruktion vom 17. November 1826 haben ſich Anſtände ergeben, zu deren Beſeitigung Nachſtehendes verfügt wird:

a) die Einnehmer haben für alle Erhebungen, welche ſie an Schulgeldern, nach den Liſten der Ortsſchulkommiſſionen, zu machen haben, wie bisher 2% von der wirklichen Einnahme, mit Ausſchluß der unerhebbaren Ausſtände, zu beziehen,

b) wenn dagegen zur Ergänzung der Lehrergehalte, im Vereine mit andern Gemeindebedürfniſſen, in einer Gemeinde eine Umlage „zur Gleichſtellung der Einnahmen mit den Ausgaben" nothwendig wird, ſo findet bei Berechnung der Remiſen eine deßfallſige Ausſcheidung nicht ſtatt, vielmehr werden den Einnehmern die gewöhnlichen Remiſen der Gleichſtellungsumlage zu 4% ohne Ausſcheidung bewilligt.

Hienach haben ſich die Königl. Landkommiſſariate bei den Rechnungsverbeſcheidungen zu achten.

— Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Februar 1838, Amtsbl. № 13, p. 90, die Verpflegung der Polizeifrevler auf Koſten der Kantonsgemeinden betr., ſiehe 2. Buch, §. 73.

§. 210. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 12. Mai 1838, № 26, p. 211, die Anwendung des Stempelpapieres zur Abquittirung der in Akkorden feſtgeſetzten Beträge betr.

Die Beſtimmung Ziff. 3 der diesſeitigen Ausſchreibung vom 2. September 1833 (Amtsbl. S. 427), hinſichtlich der Beſcheinigung der in Akkorden feſtgeſetzten Beträge wird hiemit auch für die Gemeindekomptabilität als anwendbar erklärt.

§. 211. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Auguſt 1839, Amtsbl. № 43, p. 366, die Erhebungs- und Verrechnungsweiſe der Bürgereinzuggelder und die den Gemeinde- und Stiftungsrechnern davon zuſtehenden Hebgebühren betr.

Um hinſichtlich der Erhebung und Verrechnung des in Folge allerhöchſten Abſchieds für die Ständeverſammlung vom 17. November 1837 (Amts- und Intelligenzblatt von 1837, p. 534) eingeführten erhöhten Bürgereinzugsgeldes bei den Gemeinden und Stiftungskaſſen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, und da zugleich die Frage entſtanden iſt, welche Hebgebühren den resp. Gemeinde- und Stiftungsrechnern davon zu bewilligen ſeyen, wird Folgendes verfügt:

1. Das geſammte Bürgereinzugsgeld iſt durch die Gemeinde-Einnehmer in Empfang zu nehmen und zu verrechnen, damit jedoch Ausſtände möglichſt vermieden und die Antheile der Stiftungskaſſen baar ausgeliefert werden können, wird verfügt, daß das Einzugsgeld von dem die Bürgerannahme Nachſuchenden bei dem Gemeinde-Einnehmer hinterlegt werden müſſe, bevor deſſen Annahme beantragt werde. Gleichzeitig iſt hierüber jedoch ein Einnahmsbeleg durch das Bürgermeiſteramt anzufertigen, und nach vorheriger Viſirung und Vormerkung durch das Königl. Landkommiſſariat dem Gemeinde-Einnehmer zuzuſtellen, welcher den Betrag gleich andern Einnahmen gehörig zu journaliſiren und zu verrechnen hat; erfolgt ſpäterhin die Zurückweiſung des Geſuchſtellers, ſo iſt letzterem der Betrag ohne irgend einen Abzug zurückzuerſtatten, und zu dieſem Behufe dem Einnehmer das Abweiſungsreſcript, mit der Zahlungsanweiſung verſehen, zuzuſtellen; im gegentheiligen Falle aber erhält der Einnehmer das betreffende Genehmigungsreſcript, worauf die Antheile der

Gemeinde- und Stiftungskaſſen zugleich zu bezeichnen ſind, um ihm als definitives Einnahmsbeleg zu dienen.

2. In den Gemeinderechnungen iſt der Antheil der Gemeindekaſſe in der gewöhnlichen, jener der verſchiedenen Stiftungskaſſen dagegen in der außerordentlichen Einnahme zu verrechnen.

3. Jedes Semeſter, und in größern Gemeinden jedes Quartal, iſt für jede Stiftungskaſſe über den ihr gebührenden Antheil an den erhobenen Bürgereinzugsgeldern ein ſpezifizirtes Verzeichniß in duplo durch den Gemeinde-Einnehmer aufzuſtellen, wovon, nach vorhergegangener Prüfung durch das Bürgermeiſteramt und Genehmigung durch das Königl. Landkommiſſariat, ein Exemplar, mit der Zahlungsanweiſung verſehen, dem Gemeinde-Einnehmer, welcher den Betrag dem betreffenden Stiftungsrechner gegen Quittung auszubezahlen, und in der außerordentlichen Ausgabe zu verrechnen hat, das andere Exemplar aber der Verwaltung der Stiftungskaſſe, resp. dem Stiftungsrechner, um ihm als Einnahmsbeleg zu dienen, zuzuſtellen iſt.

4. Wo die Gemeinde-Einnehmer keine fixen Gehalte haben, und keine entgegenſtehende beſondere Uebereinkunft mit denſelben hinſichtlich ihrer Bezüge getroffen iſt, werden denſelben von dem der Gemeinde zuſtehenden Antheile an dem Bürgereinzugsgelde die nämlichen Hebgebühren, welche ſie von den übrigen gewöhnlichen Einnahmen beziehen, bewilligt.

Dagegen werden denſelben von den, den Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten zuſtehenden Antheilen, welche in den Gemeinderechnungen in der außerordentlichen Einnahme vorgetragen werden ſollen, nur zwei Prozent Hebgebühren bewilligt. Von der deponirten Summe, welche wegen nicht erfolgter Aufnahme der Intereſſenten, denſelben wieder zurückgegeben werden, können aber keine Hebgebühren berechnet werden.

5. Den Rechnern der Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten, wo ſolche keine fixen Gehalte beziehen, oder keine entgegenſtehende Uebereinkunft es unzuläſſig macht, werden, in Berückſichtigung, daß dieſelben zwar mit der unmittelbaren Erhebung dieſer Gelder nichts zu thun, dagegen ſolche ſonſt zu verrechnen haben, zwei Prozent Hebgebühren bewilligt.

Die Königl. Landkommiſſariate, Steuerkontrollämter, Bürgermeiſterämter, Gemeinde- und Stiftungsrechner haben ſich nach obigen Beſtimmungen zu achten.

§. 112. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November 1839, Amtsbl. №. 67, p. 603, die den Gemeinde-Einnehmern von den Schulſtrafgeldern und den Waldſchadensersätzen zuſtehenden Remiſen betr.

Zu Beſeitigung der Zweifel, die über die Frage erhoben wurden, welche Hebgebühren den Gemeinde-Einnehmern von den Schulſtrafgeldern und den Waldſchadensersätzen zuſtehen, werden folgende näheren Beſtimmungen zur Darnachachtung der Einnehmer und der einſchlägigen Behörden erlaſſen:

1. Von den Schulſtrafgeldern, welche nach der Verfügung vom 17. Dezember 1819, Intelligenzblatt p. 669, zu beſondern Schulzwecken beſtimmt ſind, werden 2 p% Remiſen verrechnet, wie ſolche für die Erhebung der Schulgelder ſelbſt durch die Verfügung vom 12. Auguſt 1825, Intelligenzblatt p. 925, bewilligt worden ſind.

2. Von den Forſtſchadens-Erſatzgeldern ſtehen den Einnehmern, nach Art. 80 des Forſtſtrafgeſetzes vom 28. Dezember 1831, und nach §. 61 der hiezu gehörigen Inſtruktion vom 13. Juni 1832, wie früher, vier Prozent Remiſen zu; da ſolche aber bereits in den beſondern Forſtſtrafrechnungen, welche die Einnehmer als gleichzeitige Forſtſtrafrechner zu ſtellen haben, ausgablich verrechnet und in den Gemeinderechnungen nur der nach Abzug der Remiſen verbleibende Betrag der Schadenserſätze in Einnahme geſtellt wird, ſo können hievon in den Gemeinderechnungen keine weiteren Hebgebühren berechnet werden.

Von jenen Waldſchadens-Erſatzgeldern dagegen, welche in den Gemeinden außerhalb des Einnahmsbezirkes durch den dortigen Einnehmer erhoben und verrechnet, und nach Abzug der demſelben zuſtehenden 4 p% Remiſen an den Einnehmer jener Gemeinde abgeliefert werden, die Eigenthümerin des Waldes iſt, worin der Frevel ſtatt hatte, kann der Einnehmer der letzteren Gemeinde ebenfalls 4 p% Hebgebühren berechnen.

§. 213. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. März 1840, Amtsbl. № 17, p. 90, das Heften der Rechnungsbelege und der Verſehen derſelben mit Reviſionszeichen betr.

Die bereits unterm 25. Juli 1817 ad Nr. 3101 J. an die damaligen Bezirksdirektionen ergangene Verfügung, wornach bei Reviſion der Rechnungen durch die abſchließende Behörde die nicht beanſtandeten Einnahms- und Ausgabsbelege mit einem Reviſionszeichen in rother Tinte kennbar zu machen, und nur jene Belege davon auszunehmen ſind, welche ſich auf geſtrichene Einnahms- oder Ausgabspoſitionen beziehen, wird hiemit zur Nachachtung und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die revidirenden Behörden Sorge zu tragen haben, damit die Akten durch dieſe Reviſionszeichen nicht entſtellt und unkenntlich gemacht werden.

Damit die beanſtandeten Akten von den übrigen nicht beanſtandeten Rechnungsbelegen leicht ausgeſchieden werden können, ſind dieſelben bei Einſendung der Rechnung nur nach den beſtehenden Rechnungskapiteln und mit Umſchlägen verſehen, geheftet beizufügen, und nicht früher einzubinden, bis der Rechnungsabſchluß erfolgt iſt und die Belege über die geſtrichenen Poſten ausgeſchieden worden ſind.

§. 214. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 5. Mai 1840, Amtsbl. № 28,

p. 177, die Kaſſa- und Buchführung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer betr.

Der §. 20 der Gemeinderechnungs-Inſtruktion vom 17. November 1826 ordnet, in Uebereinſtimmung mit dem §. 54, pag. LXIV. der inſtruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818, an:

„Der Einnehmer ſoll die ihm, nach Verhältniß der gemachten Einnahmen „zukommenden Hebgebühren monatlich aus der Kaſſe nehmen.“

Dieſer Anordnung wird aber von mehreren Einnehmern nicht gehörig entſprochen; mehrere unterlaſſen den entſprechenden Vortrag dieſer Ausgabe in den Tagbüchern, und vereiteln ſomit auf die eine oder andere Weiſe den Zweck der Kaſſaverifikationen.

Um dieſe Mißſtände zu beſeitigen und ein gleichheitliches Verfahren herbeizuführen, wird hiemit Nachſtehendes verfügt:

1. Die Eingangs erwähnte Beſtimmung iſt von nun an von jedem Einnehmer bezüglich jedes geſonderten Perzeptions- und Verrechnungszweiges in pünktlichen Vollzug zu ſetzen.

2. Dieſer monatliche Remiſenbezug und die gleichzeitig zu bewerkſtelligende Verausgabung in den betreffenden Tagbüchern iſt auf eine ſpezifiſche Berechnung zu gründen.

3. Dieſe Berechnung iſt in einem von Monat zu Monat fortgeführt werdenden Protokoll, auf den Grund der bürgermeiſteramtlichen Bücherabſchlüſſe, genau nach dem beigefügten Schema, Formular II., herzuſtellen.

4. In dieſes Protokoll ſind auch, nach Formular I., die Reſultate der nach §. 210, pag. LXXXV. der inſtruktiven Verordnung und nach §. 28, 83 und 84 der Gemeinderechnungs-Inſtruktion zu bewerkſtelligenden Bücherabſchlüſſe in chronologiſcher Reihenfolge von dem Einnehmer einzuſtellen, und durch die Unterſchrift des Bürgermeiſters das hienach vorzumerkende Ergebniß des gleichzeitig mit dem Bücherabſchluſſe vorgenommenen Kaſſaſturzes zu konſtatiren.

5. Der Einnehmer iſt verpflichtet, dieſes Protokoll bei jeder Kaſſaverifikation mit den Tagbüchern vorzulegen, und der verifizirende Beamte wird nicht nur die Schlußreſultate ſeines Kaſſaſturzes und Bücherabſchluſſes gleichmäßig in dieſes Protokoll eintragen, ſondern auch etwaige Bemerkungen über die Geſchäftsführung des Einnehmers zur Beachtung für denſelben hierin vormerken und bei ſpätern Verifikationen notiren, ob und in wie weit den früheren Aufträgen Genüge geleiſtet worden ſey.

Die unterfertigte Stelle gewärtiget den pünktlichen Vollzug dieſer Anordnungen und beauftragt die Königl. Steuerkontrolämter, in den Verifikationsprotokollen geeignete Bemerkung einzuſchalten, wenn das vorgeſchriebene Protokoll nicht in gehöriger Ordnung geführt werden ſollte.

Formular I. Reſultate der Bücherabſchlüſſe am 30. Mai 1840.

	Einnahmen auf		Ausgaben auf		Bemerkungen.
	Steuern	Gemeinde-gefälle	Steuern	Gemeinde-gefälle.	
Gemeinde N.					
" N.					
" N.					
ꝛc. ꝛc.					
Summa .					
Hiezu kommen:					
Forſtſtrafen					
Schulſtrafen (inſoferne ſie nicht in den Gemeinde-Journalen vorkommen					
Exekutionskoſten . . .					
ꝛc. ꝛc.					
Totalſumme .					
Die Ausgaben abgezogen verbleibt Kaſſaſollbeſtand					

Formular II. **Remiſenberechnung pro Mai 1840.**

	Einnahmen			Pro-zente	Remiſenbetrag pro Mai	Ausgabenartikel des Journals
	bis Ende Mai	bis Ende April	pro Mai			
1. Steuern						
Abzüge: für Patentſtempel, Steuerbüchlen ꝛc.						
Reſt .						
2. Gemeindegefälle:						
a) Gemeinde N.						
Abzüge: (die Einnahme ohne Remiſen)						
Reſt .						
b) Gemeinde N. ꝛc. wie bei voriger Gemeinde						
c) Gemeinde ꝛc.						
3. Forſtſtrafen:						
ꝛc. wie bei vorſtehenden Gefällen						
4. ꝛc.						

Bemerkung 1. Wenn bei den Gemeindegefällen Einnahmen vorkommen, wovon verſchiedene Remiſenmaaße beſtehen, ſo muß der Einnahmereſt hienach ausgeſchieden werden.

Bemerkung 2. Daß fürs erſtemal dieſe Remiſenberechnung auf alle, für dieſes Jahr bereits bewirkten Einnahmen ausgedehnt, und das Ergebniß mit der Summe der hieran bereits verausgabten Remiſen abgeglichen werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 215. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November 1840, Amtsbl. № 69, p. 419, die Verrechnung der Gebühren für Ausfertigung von Civilſtands- und Verwaltungsakten.

Es hat ſich ergeben, daß in vielen Gemeinden die Regiſter, welche nach Art. 1 der diesſeitigen Verordnung vom 9. September 1825 (Intelligenzblatt № 235 p. 1049) über die Gebühren für Auszüge und Ausfertigungen von Akten des Civilſtandes oder von den dort aufbewahrten Urkunden und Akten der Verwaltungsbehörden zu führen ſind, entweder gar nicht, oder nur mit Auslaſſungen geführt, und dadurch den Gemeinden ein Theil der ihnen zuſtehenden Einnahme vorenthalten werde, daß ferner die fraglichen Regiſter nicht wie es Vorſchrift iſt, den Gemeinde-Einnehmern zugeſtellt, ſondern ſtatt derſelben nur Verzeichniſſe über die angeblich eingegangenen Gebühren als Rechnungsbelege ausgefertigt, und endlich daß hie und da auch Schreibgebühren für den Eheverkündigungs-Aktenanſchlag erhoben werden.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, zur Beſeitigung dieſer Mißſtände Folgendes zu verfügen:

1. Die nach Art. 1 der obenerwähnten Verordnung zu führenden Regiſter ſind künftig nicht mehr durch den Bürgermeiſter, ſondern durch das Königl. Landkommiſſariat zu paraphiren, an welches dieſelben daher vor Anfang eines jeden Jahres zu dieſem Zwecke einzuſenden ſind.

2. Das Regiſter hat folgende Angaben resp. Rubriken zu enthalten: a) Ordnungsnummer; b) Datum der Ausfertigung; c) Namen desjenigen, für welchen die Ausfertigung gemacht worden iſt; d) Gegenſtand des Akts; e) Nummer und Datum des Akts; f) Betrag der erhobenen Gebühr.

3. Jede Ausfertigung iſt für ſich beſonders einzutragen und darauf die Nummer, unter welcher der Eintrag ſtattfand, zu bemerken.

4. Dieſes Regiſter iſt am Schluſſe des Jahres jedesmal abzuſchließen und in Original mit dem ſich ergebenden Geldbetrage dem Gemeinde-Einnehmer zur Verrechnung zuzuſtellen, und haben die Königl. Landkommiſſariate bei Abſchluß der Rechnungen ſtrenge darauf zu ſehen, daß die deßfallſige Einnahme mit dieſem Originalregiſter belegt werde.

5. Die Bürgermeiſterämter, Königl. Landkommiſſariate und Königl. Steuerkontrolämter haben die pünktliche und getreue Führung des fraglichen Regiſters zu überwachen, und gegen jene geeignet einzuſchreiten, welche ſich eine nachläßige oder ungetreue Führung jenes Regiſters zu Schuld kommen laſſen.

6. Der Art. 3 Lit. A. a. der obenerwähnten Verordnung, worin für eine Heirathsverkündigungsurkunde eine Schreibgebühr von 8 kr. beſtimmt iſt, wird dahin erläutert, daß der Publikationsakt ſelbſt nach Art. 4 des Dekrets vom 12. Juli 1807 unentgeltlich verfaßt und angeſchlagen werden müſſe, und obige

Formular II.

Remiſenberechnung pro Mai 1840.

	Einnahmen bis Ende Mai	Einnahmen bis Ende April	Einnahmen pro Mai	Pro-zente	Remiſenbetrag pro Mai	Ausgaben-artikel des Journals
1. Steuern						
Abzüge: für Patentſtempel, Steuerbüchlen ꝛc.						
Reſt .						
2. Gemeindegefälle:						
a) Gemeinde N.						
Abzüge: (die Einnahme ohne Remiſen)						
Reſt .						
b) Gemeinde N. ꝛc. wie bei voriger Gemeinde						
c) Gemeinde ꝛc.						
3. Forſtſtrafen:						
ꝛc. wie bei vorſtehenden Gefällen						
4. ꝛc.						

Bemerkung 1. Wenn bei den Gemeindegefällen Einnahmen vorkommen, wovon verſchiedene Remiſenmaaße beſtehen, ſo muß der Einnahmereſt hienach ausgeſchieden werden.

Bemerkung 2. Daß fürs erſtemal dieſe Remiſenberechnung auf alle, für dieſes Jahr bereits bewirkten Einnahmen ausgedehnt, und das Ergebniß mit der Summe der hieran bereits verausgabten Remiſen abgeglichen werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 215. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November 1840, Amtsbl. № 69, p. 419, die Verrechnung der Gebühren für Ausfertigung von Civilſtands- und Verwaltungsakten.

Es hat ſich ergeben, daß in vielen Gemeinden die Regiſter, welche nach Art. 1 der diesſeitigen Verordnung vom 9. September 1825 (Intelligenzblatt № 235 p. 1049) über die Gebühren für Auszüge und Ausfertigungen von Akten des Civilſtandes oder von den dort aufbewahrten Urkunden und Akten der Verwaltungsbehörden zu führen ſind, entweder gar nicht, oder nur mit Auslaſſungen geführt, und dadurch den Gemeinden ein Theil der ihnen zuſtehenden Einnahme vorenthalten werde, daß ferner die fraglichen Regiſter nicht wie es Vorſchrift iſt, den Gemeinde-Einnehmern zugeſtellt, ſondern ſtatt derſelben nur Verzeichniſſe über die angeblich eingegangenen Gebühren als Rechnungsbelege ausgefertigt, und endlich daß hie und da auch Schreibgebühren für den Eheverkündigungs-Aktenanſchlag erhoben werden.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, zur Beſeitigung dieſer Mißſtände Folgendes zu verfügen:

1. Die nach Art. 1 der obenerwähnten Verordnung zu führenden Regiſter ſind künftig nicht mehr durch den Bürgermeiſter, ſondern durch das Königl. Landkommiſſariat zu paraphiren, an welches dieſelben daher vor Anfang eines jeden Jahres zu dieſem Zwecke einzuſenden ſind.

2. Das Regiſter hat folgende Angaben resp. Rubriken zu enthalten: a) Ordnungsnummer; b) Datum der Ausfertigung; c) Namen desjenigen, für welchen die Ausfertigung gemacht worden iſt; d) Gegenſtand des Akts; e) Nummer und Datum des Akts; f) Betrag der erhobenen Gebühr.

3. Jede Ausfertigung iſt für ſich beſonders einzutragen und darauf die Nummer, unter welcher der Eintrag ſtattfand, zu bemerken.

4. Dieſes Regiſter iſt am Schluſſe des Jahres jedesmal abzuſchließen und in Original mit dem ſich ergebenden Geldbetrage dem Gemeinde-Einnehmer zur Verrechnung zuzuſtellen, und haben die Königl. Landkommiſſariate bei Abſchluß der Rechnungen ſtrenge darauf zu ſehen, daß die deßfallſige Einnahme mit dieſem Originalregiſter belegt werde.

5. Die Bürgermeiſterämter, Königl. Landkommiſſariate und Königl. Steuerkontrolämter haben die pünktliche und getreue Führung des fraglichen Regiſters zu überwachen, und gegen jene geeignet einzuſchreiten, welche ſich eine nachläßige oder ungetreue Führung jenes Regiſters zu Schuld kommen laſſen.

6. Der Art. 3 Lit. A. a. der obenerwähnten Verordnung, worin für eine Heirathsverkündigungsurkunde eine Schreibgebühr von 8 kr. beſtimmt iſt, wird dahin erläutert, daß der Publikationsakt ſelbſt nach Art. 4 des Dekrets vom 12. Juli 1807 unentgeltlich verfaßt und angeſchlagen werden müſſe, und obige

27 *

Gebühr nur dann eintrete, wenn von dem Akt eine Abſchrift oder Ausfertigung begehrt und ertheilt wird.

Vierter Abſchnitt.

Religiöſe und kirchliche Gemeinden.

Zum erſten Capitel. Verfaſſung.

2. Band, p. 349.

§. 216. Ein Nachtrag zu der in gegenwärtigem Capitel aufgenommenen Vereinigungsurkunde, ſiehe 2. Band, p. 402, iſt folgender Erlaß des proteſtantiſchen Konſiſtoriums zu Speyer vom 2. Auguſt 1837, Amtsbl. №. 45, p. 369.

Der ſechste Artikel der hohen Oberkonſiſtorialverfügung vom 25. April 1835, die Einrichtung des Religionsunterrichtes in den proteſtantiſchen Kirchen und Schulen betr., ſchreibt ausdrücklich vor, daß die Kinder mindeſtens zwei Jahre an dem Religionsunterrichte in der Konfirmandenklaſſe Theil zu nehmen haben. Wie heilſam dieſe Vorſchrift ſey, und wie förderlich eine treue gewiſſenhafte Vollziehung derſelben auf die Entwickelung des chriſtlichen Sinnes und Lebens bei dem heranwachſenden Geſchlechte einwirken müſſe, leuchtet von ſelbſt ein. Nicht wenige Geiſtliche haben ſie darum bereitwillig und mit geſegnetem Erfolge ſofort in Ausführung gebracht. Indeſſen iſt dieß noch nicht allgemein geſchehen. Man findet ſich daher veranlaßt, auf jene Vorſchrift zurückzuweiſen und ihr gemäß zu beſtimmen, daß künftig kein Kind zur Konfirmation zugelaſſen werden dürfe, welches nicht während zwei Jahren dem Unterrichte in der Konfirmandenklaſſe beigewohnt hat. Dabei will man übrigens bemerken, daß dieſe Beſtimmung da, wo jene Vorſchrift bisher noch nicht ins Leben getreten war, nicht auf die Konfirmanden des Jahres 18³⁷/₃₈ angewendet werden könne. Um aber der fraglichen Vorſchrift und der auf ſie gegründeten Verfügung einen, in jeder Hinſicht genauen Vollzug zu ſichern, werden die Geiſtlichen vor dem Beginne des Konfirmandenunterrichtes neben dem Verzeichniſſe der eigentlichen Konfirmanden ein weiteres herſtellen, was diejenigen Kinder zu umfaſſen hat, welche erſt im zweiten der folgenden Jahre zur Konfirmation zugelaſſen werden dürfen. In dieſem Verzeichniſſe iſt eben ſo gewiſſenhafte Vormerkung zu machen, als in dem der eigentlichen Konfirmanden; es ſind deßwegen nicht blos dieſe, ſondern auch jene Kinder, welche im erſten Jahre an dem Konfirmandenunterrichte Theil nehmen, jedesmal pünktlich zu notiren, ſo oft ſie ohne dringenden Grund und Erlaubniß des betreffenden Geiſtlichen eine Unterrichtsſtunde verſäumen. Bevor die Kinder in die Reihe der eigentlichen Konfirmanden aufgenommen werden, ſind dieſe Notizen zu Rathe zu ziehen, damit diejenigen um ein Jahr zurückgeſtellt werden können, welche im vorhergehenden Konfirmationsjahre dem

Konfirmandenunterrichte entweder gar nicht oder ſehr nachläßig beigewohnt haben. Es folgt hieraus, daß in Gemeinden, in welchen dieſer Unterricht von mehren Geiſtlichen nach einem beſtimmten Turnus ertheilt wird, die in Rede ſtehenden Verzeichniſſe jedesmal dem auszuhändigen ſind, welcher in dem betreffenden Jahre zu konfirmiren hat; und daß, wenn etwa einzelne Schüler oder Schülerinnen das Jahr vor ihrer Konfirmation in einer fremden Gemeinde zugebracht hätten, ſie nur in dem Falle unter die eigentlichen Konfirmanden aufgenommen werden dürfen, wenn ſie durch ein Zeugniß des betreffenden Pfarramts dargethan haben, daß ſie in jener Gemeinde ſchon ein Jahr den fraglichen Unterricht empfingen. Da indeſſen Verhältniſſe eintreten können, in welchen einzelnen die Theilnahme an dem zweijährigen Konfirmandenunterrichte gar nicht möglich iſt, ſo wird geſtattet, in ſolchem Falle nach der, durch das diesſeitige hiehergehörige Generale vom 4. Dezember 1833 gegebenen Analogie, Dispens von dem erſten Unterrichtsjahre nachzuſuchen; wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß dieſe Dispens nur dann gewährt werden könne, wenn der Beweis vorliegt, daß die zu Dispenſirenden durchaus nicht im Stande geweſen ſeyen, dem Konfirmandenunterrichte im erſten Jahre beizuwohnen, und wenn außerdem noch die in dem eben angezogenen Erlaſſe unter 5 aufgeſtellten Fragen zu ihren Gunſten beantwortet werden können und wirklich beantwortet ſind

In der letzten Columne des Konfirmirten-Verzeichniſſes, welches zufolge Konſiſtorialerlaſſes vom 26. November 1834 geführt werden muß, iſt künftig bei allen in dieſes Verzeichniß Eingetragenen anzugeben, ob ſie während zwei Jahren den Konfirmandenunterricht genoſſen haben, und wenn dies nicht wäre, ob ihnen Dispens zu Theil geworden iſt. Im letzteren Falle iſt der Konſiſtorialerlaß anzuführen, durch welchen dieſe Dispens ausgeſprochen wurde. Die Königl. Dekanate ſind angewieſen, bei den jährlichen Kirchenviſitationen rückſichtlich dieſes Gegenſtandes das Nämliche zu vollziehen, was in Betreff des Konfirmationsalters durch die ſchon citirte diesſeitige Verfügung vom 26. November 1834 angeordnet worden iſt.

Da, wo es für nothwendig erachtet wird, kann vorſtehender Erlaß den Gemeinden in der Kirche verkündigt werden, damit Aeltern, Vormünder und wer ſonſt noch an der chriſtlichen Erziehung der Jugend Theil zu nehmen berufen iſt, deſto mehr Aufforderung und Veranlaſſung haben, für die pünktliche Vollziehung einer Verordnung mitzuwirken, welche, wie ſchon angedeutet, keinen andern Zweck hat, als evangeliſchen Glauben, wahre Gottesfurcht und ein frommes Leben bei dem heranwachſenden Geſchlechte zu fördern und damit einem tiefen Bedürfniſſe der Gegenwart an ihrem Theile zu genügen.

§. 217. Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums vom 24. Juli 1839, Amtsbl. № 38, p. 331, den Konfirmationstermin für die proteſtantiſche Jugend betr.

Die unterfertigte Stelle bringt in Gemäßheit einer unterm 26. Juni l. J. an ſie ergangenen Weiſung des Königl. proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums nachſtehende Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 19. Juni l. J. zur öffentlichen Kenntniß:

Seine Majeſtät der König haben auf den berichtlichen Antrag des Königl. proteſtantiſchen Oberkonſiſtorii vom 28. November v. J. zu verordnen geruht, daß zur Erzielung einer Uebereinſtimmung der durch die allerhöchſten Verordnungen vom 27. November 1813 und vom 26. Februar d. J. feſtgeſetzten Termine der Schulaufnahme und Schulentlaſſung mit jenem der Konfirmation für die proteſtantiſche Jugend, dieſer letzt gedachte, in Folge der Miniſterialentſchließung vom 22. Januar 1814 bisher auf den 31. März beſtimmt geweſene Termin, auf vier Wochen weiter hinausgerückt werde, ſofort als ſolcher Termin von jetzt an der 30. April zu gelten, und hienach die Schulaufnahme mit dem Beginne des Sommerſemeſters vom 1. Mai an ſtatt zu finden, die Entlaſſung der ſämmtlichen dafür befähigten Werktagsſchüler proteſtantiſcher Konfeſſion beiderlei Geſchlechts aber am Schluſſe desjenigen Winterſemeſters zu erfolgen habe, an welchem ſie das dreizehnte Lebensjahr zurücklegen."

Die Königl. proteſtantiſchen Dekanate und Pfarrämter haben demzufolge alle Kinder, welche künftighin am 30. April das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Konfirmation zuzulaſſen, ſofern ſie den durch Königl. Oberkonſiſtorialentſchließung vom 25. April 1835 angeordneten zweijährigen Konfirmandenunterricht genoſſen haben.

Zum dritten Capitel.

Gottesdienſt und ſonſtige kirchliche Handlungen.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 421 u. f.

§. 218. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1835, Amtsbl. № 9, p. 127, die Feier der Sonn- und geſetzlichen Feiertage betr.

Es iſt neuerdings bemerkt worden, daß die Sonn- und geſetzlichen Feſttage nicht mit jener Würde begangen werden, die dieſen, der Gottesverehrung, dem chriſtlichen Unterrichte und der Ruhe gewidmeten Tagen gebührt.

Den ſämmtlichen Polizeibehörden werden daher die hinſichtlich der Feier der Sonn- und Feſttage beſtehenden Geſetze, Verordnungen und Verfügungen, insbeſondere jene vom 14. Auguſt 1818, 20. Auguſt 1819, 22. März 1828 und 13. Februar 1829, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, ernſtlich darüber zu wachen und wachen zu laſſen, daß denſelben auf keine Weiſe entgegengehandelt werde.

Zugleich findet man ſich veranlaßt, die ſchon unterm 24. Juni 1816 von der vormaligen Landesadminiſtration an die Kreisdirektionen erlaſſene Verfügung, wonach alle Bekanntmachungen durch die Schelle an Sonn- und geſetzlichen Feiertagen gänzlich unterbleiben ſollen, hiemit zu erneuern; jedoch mit

der Modifikation, daß dringende, mit Gefahr auf dem Verzuge verbundene Bekanntmachungen, zu jeder Zeit, Bekanntmachungen aber, wofür die Geſetze ausdrücklich den Sonntag beſtimmen, erſt nach dem Schluſſe des Vormittaggottesdienſtes ſtatt finden können.

Man verſieht ſich übrigens zu ſämmtlichen Beamten, daß ſie durch eigenes Beiſpiel und durch die ihnen zu Gebote ſtehenden geſetzlich zuläßigen Mittel bei jeder Gelegenheit dahin wirken werden, daß an Sonn- und Feſttagen nichts vorgenommen werde, was die Feier dieſer Tage und die gottesdienſtlichen Verrichtungen ſtören, den Kirchenbeſuch hindern oder Aergerniß geben könnte.

— Das Verbot der Treibjagden an Sonn- und geſetzlichen Feiertagen, ſiehe oben §. 191.

219. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1836, Amtsbl. №. 31, p. 370, die Feier der Sonn- und geſetzlichen Feiertage betr.

Es iſt mit der würdigen Feier der höhern kirchlichen Feſttage unvereinbar, daß an dieſen, vorzugsweiſe der Gottesverehrung gewidmeten Tagen Theatervorſtellungen, Produktionen von Gauklern und Seiltänzern, und Tanzbeluſtigungen ſtattfinden.

Die Bezirks- und Lokalpolizeibehörden des Kreiſes werden daher angewieſen, am Charfreitage, erſten Oſtertage, erſten Pfingſttage und erſten Weihnachtsfeſte, an dem Buß- und Bettage der proteſtantiſchen Kirche, und an dem Frohnleichnamstage, ſowie an den Vorabenden dieſer Tage, dergleichen Vorſtellungen und Beluſtigungen nicht zu geſtatten.

§. 220. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1837, Amtsbl. №. 13, p. 94, die Unzuläſſigkeit der Abhaltung von Viehmärkten an Sonntagen.

Bei der Regulirung der Viehmärkte in der Verordnung vom 22. Auguſt 1829, (Intelligenzbl. von 1829, S. 232) hat die unterfertigte Stelle in Anbetracht, daß die Abhaltung ſolcher Märkte an Sonn- und Feiertagen unſchicklich und mit der würdigen Feier ſolcher Tage unvereinbar iſt, darauf Bedacht genommen, dieſelben ſämmtlich auf Wochentage zu verlegen, und dabei vorgeſehen, daß, wenn einer der bewilligten Viehmärkte auf einen angeordneten chriſtlichen oder jüdiſchen Feiertag fallen ſollte, das einſchlägige Königl. Landkommiſſariat ermächtiget ſey, den Markt auf einen andern Tag in demſelben Monat zu verlegen.

Um allen Mißverſtändniſſen zu begegnen, welche durch die neuere Publikation ſämmtlicher Märkte vom 24. Auguſt v. J., (im Amtsbl. von 1836, № 44) etwa entſtehen könnten, findet man ſich veranlaßt, ſämmtlichen Lokalbehörden der Gemeinden, welchen Viehmärkte bewilligt ſind, mit Hinweiſung auf obige Verordnung zur Pflicht zu machen, im Falle des Kollidirens der be-

willigten Viehmärkte mit kirchlichen Feiertagen jedesmal rechtzeitig die Verlegung bei der vorgeſetzten Behörde zu beantragen und deren Genehmigung zu erholen, ſowie auch die Königl. Landkommiſſariate angewieſen werden, über den Vollzug zu wachen und den Mißſtand der Abhaltung von Viehmärkten an ſolchen feierlichen, der Gottesverehrung gewidmeten Tagen zu beſeitigen.

§. 221. Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 4. September 1838, Amtsbl. № 49, p. 393, die Prozeſſionen, Bittgänge und Leichenbegängniſſe in der Pfalz betr.

Miniſterium des Innern.

Seine Königliche Majeſtät haben in der Erwägung, daß die äußeren Rechtsverhältniſſe der Unterthanen in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften in allen Theilen des Königreichs gleichmäßig nach den Beſtimmungen der II. Verfaſſungsbeilage zu beurtheilen, ältere Geſetze und Verordnungen aber inſofern ſie mit dieſen ſtaatsgrundgeſetzlichen Beſtimmungen im Widerſtreite ſtehen, als aufgehoben zu betrachten ſind, allergnädigſt zu beſchließen geruht:

1. daß fortan den anerkannten öffentlichen Kirchengeſellſchaften auch in der Pfalz an allen Orten die freie und öffentliche Uebung ihrer religiöſen Gebräuche nach dem Rituale und den dießfalls geltenden organiſchen Beſtimmungen jeder Kirche unter Beobachtung der beſtehenden Verfaſſungsgeſetze, auch außerhalb der Kirche geſtattet ſeyn ſolle;

2. daß demnach überall die in der katholiſchen Kirche vorgeſchriebenen Prozeſſionen und Bittgänge am Frohnleichnamsfeſte, am St. Markustage und in den 3 Tagen vor dem Feſte Chriſti Himmelfahrt öffentlich und feierlich nach den kirchlichen Satzungen gehalten und

3. allenthalben die Leichen von den Geiſtlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften in der bei ihnen gebräuchlichen Kleidung vom Hauſe zum Gottesacker begleitet werden dürfen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

§. 222. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 8. Juli 1839, Amtsbl. № 37, p. 321, die Ertheilung der Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns veranlaßt geſehen, die über die Ertheilung der Dispenſationen vom kirchlichen Aufgebote proteſtantiſcher Verlobten beſtehenden Beſtimmungen, insbeſondere jene vom 27. Februar 1809 (Reggsbl. S. 499), vom 11. Auguſt 1813 (Reggsbl. S. 1033) und vom 2. Jänner 1820 einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen hierauf, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, was folgt:

I. Die gänzliche Dispenſation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt, wie bisher, Unſerer allerhöchſten Entſcheidung, nach Vernehmung Unſeres proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums, vorbehalten.

II. Nur in höchſt dringenden Fällen ſoll den proteſtantiſchen Konſiſtorien in gleicher Weiſe, wie bisher den Kreisregierungen, geſtattet ſeyn, aus wichtigen Gründen dieſe Dispenſation im Allgemeinen zu ertheilen.

III. Die Ertheilung der Dispenſationen vom 2ten und 3ten Aufgebote wird den Königl. proteſtantiſchen Konſiſtorien übertragen.

IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu beſorgen iſt, ſollen ſelbſt die Königl. Dekanate zur Ertheilung der Dispenſation ermächtigt ſeyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden proteſtantiſchen Konſiſtorium unverzügliche Anzeige zu machen.

V. Dieſe Befugniſſe der proteſtantiſchen Konſiſtorien ſind in Anſehung des Dekanatsbezirkes München, zu welchem gemäß Unſerer Verordnung vom 7. März v. J. ſämmtliche proteſtantiſchen Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches gemäß derſelben Verordnung Unſerm proteſtantiſchen Oberkonſiſtorium unmittelbar untergeordnet iſt von Unſerm Oberkonſiſtorium auszuüben.

VI. Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebotes iſt beiden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher, abzunehmen.

VII. In Anſehung der Taxen behält es bei den Beſtimmungen vom 27. Februar 1809 und 11. Auguſt 1813 ſein Bewenden.

VIII. Die, der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehenden früheren Beſtimmungen ſind aufgehoben.

Unſer Miniſterium iſt mit dem Vollzuge dieſer durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

§. 223. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 20. März 1841, Amtsbl. № 23, p. 197, die Paſſionsgottesdienſte in den proteſtantiſchen Kirchen betr.

Seine Majeſtät der König haben, in Folge der Anträge des Königl. proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums, die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht, daß während der Faſtenzeit (die mit dem Sonntage Invocavit beginnt und bis zum Oſterfeſte fortdauert), in jeder proteſtantiſchen Pfarrgemeinde, und zwar in jeder Woche ein Predigtgottesdienſt gehalten werde, wobei die Leidensgeſchichte des Herrn, in einzelnen Abſchnitten, zum Gegenſtande der Betrachtung gewählt wird.

Die Königl. Rektorate des Königl. Lyceums und der beiden Gymnaſien, ſämmtliche Subrektorate der lateiniſchen, Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen, und ſämmtliche proteſtantiſche Diſtrikts-Schulinſpektionen der Pfalz werden hiemit angewieſen für den regelmäßigen Beſuch dieſer Paſſionsgottesdienſte durch

die, die untergebenen Studienanſtalten und Schulen beſuchende proteſtantiſche Jugend geeignete Sorge zu tragen.

Zum fünften Capitel.

Kirchliche Behörden, Ernennung, Beförderung.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 454.

§. 224. Königl. Verordnung vom 18. Juli 1831, die Wahl der katholiſchen Dekane betr., Amtsbl. № 27, p. 223.

Ludwig, K.

Um den Anſtänden, welchen die Beſetzung der katholiſchen Dekanate im Rheinkreiſe bisher unterlag, für die Zukunft zu begegnen, haben Wir Uns bewogen gefunden, hierüber zu verordnen, wie folgt:

1. Die katholiſchen Dekane im Rheinkreiſe ſollen in Zukunft, gleich den Dekanen in den übrigen Kreiſen des Reiches, von den Mitgliedern der betreffenden Ruralkapitel gewählt werden.

2. Bei eintretender Erledigung eines Dekanates hat daher der Senior des betreffenden Ruralkapitels ſich an die Kreisregierung zu wenden, den Abgang des Vorſtandes anzuzeigen und einen zur Wahl ſchicklichen Tag in Vorſchlag zu bringen, worüber ſich ſofort die Regierung mit dem biſchöflichen Ordinariate benehmen und den Wahltag beſtimmen wird.

3. Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Ruralkapitel durch dasjenige Landkommiſſariat, in deſſen Bezirk der Hauptort des Dekanates liegt, und von welchem es den Namen führt, bekannt gemacht werden.

4. An dem zur Wahl beſtimmten und allen Kapitel-Mitgliedern durch den Senior ſchriftlich bekannt gewordenen Tage verſammeln ſie ſich, in der Regel am Sitze des einſchlägigen Landkommiſſariates.

Der Landkommiſſär erſcheint bei der Wahl und leitet dieſelbe, ohne ſich jedoch in die Wahlfreiheit auch nur im Geringſten einzumiſchen.

Dem biſchöflichen Ordinariate bleibt es unbenommen, auch ſeiner Seits einen geiſtlichen Kommiſſär zu dieſer Verhandlung abzuſenden, welcher aber hiefür eine Taggebühr aus dem Staatsärar nicht in Anſpruch nehmen kann.

5. Die Anweſenden wählen durch ſchriftliche, von ihnen unterzeichnete Stimmzettel, die nach vorgängiger Numerirung und Miſchung vertheilt werden.

6. Eine abſolute Stimmenmehrheit wird zur Wahl des Dekans nicht erfordert.

7. Die Ableſung der Stimmzettel mit Angabe des Nummers und Verſchweigung des Namens, dann die Faſſung des Wahlprotokolls, welches von allen Anweſenden zu unterzeichnen iſt, ſowie die Einſendung der Verhandlung an die Kreisregierung liegt dem Landkommiſſär ob.

8. Will der biſchöfliche Kommiſſär eine Abſchrift von dem Wahlprotokoll nehmen, ſo iſt ihm dieſelbe nicht zu verweigern.

9. Die Beſtätigung der Wahl wird von der Kreisregierung ertheilt und hierüber Anzeige an das Staatsminiſterium des Innern erſtattet.

10. Sollte das biſchöfliche Ordinariat aus kanoniſchen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen machen zu müſſen glauben, ſo ſind dieſe noch vor erfolgter Beſtätigung der Wahl bei der Kreisregierung geltend zu machen und dem Staatsminiſterium des Innern zur Entſcheidung vorzulegen.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das Amtsblatt bekannt zu machen und bei den zur Zeit erledigten Dekanaten ſogleich in Vollzug zu ſetzen.

Gegenwärtig werden die Wahlen der katholiſchen Dekane nach dem Beiſpiele der Diözeſe Würzburg mit Umgehung eines öffentlichen Wahlaktes in der Art vorgenommen, daß jedes aktive wahlfähige Mitglied des betreffenden Ruralkapitels ſeine Wahlſtimme mittelſt verſchloſſenen Schreibens dem Dekanatsverweſer zuſendet, dieſer dieſelben ſammelt und uneröffnet an das biſchöfliche Ordinariat einſchickt, welches den, durch die Mehrheit der Stimmen als Dekan Bezeichneten, der Regierung zur Beſtätigung anzeigt.

§. 225. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1833, Amtsbl. № 40, p. 391, das Studium der proteſtantiſchen Theologie betr.

Die durch die Königl. Regierung des Rezatkreiſes unter dem 28. v. M. im Intelligenzblatte dieſes Kreiſes geſchehene Bekanntmachung einer allerhöchſten Verfügung in Betreff des proteſtantiſch-theologiſchen Studiums an der Univerſität zu Erlangen, wird nachſtehend auch durch das Intelligenzblatt des Rheinkreiſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Seine Königliche Majeſtät haben unter dem 30. Mai zu verordnen „geruht, daß alle jene Inländer, welche ſich dem Studium der proteſtantiſchen „Theologie zu widmen gedenken, ihre philoſophiſchen und theologiſchen Kurſe „zu Erlangen zurückzulegen gehalten ſeyen. Ausnahmen ſollen nur auf den „Grund ſehr berückſichtigungswerther Verhältniſſe nachgeſucht und können nur „von allerhöchſter Stelle berückſichtigt werden.“

§. 226. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 13. Mai 1835, Amtsbl. № 24, p. 270, die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen für proteſtantiſche Geiſtliche betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns auf den Antrag Unſeres proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums bewogen, zur Geſchäftsvereinfachung bei den Urlaubsgeſuchen proteſtantiſcher Geiſtlichen, mit Bezug auf die §§. 37 und 84 Unſerer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr., auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, zu beſtimmen, was folgt:

1. Die proteſtantiſchen Konſiſtorien ſind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die ihnen untergeordneten Dekane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorſorge gegen Stockungen in der Geſchäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von ſechs Wochen, mag damit eine Reiſe im Inlande oder in die Reſidenz verbunden ſeyn, zu ertheilen.

Bewilligungen zu Reiſen in das Ausland können die Konſiſtorien aus eigener Zuſtändigkeit nur auf vierzehn Tage ertheilen, und ſie haben durch das Oberkonſiſtorium dem Staatsminiſterium des Innern hierüber beſondere Anzeige zu erſtatten.

2. Die Befugniß der Dekane, den Diözeſan-Geiſtlichen und Kirchendienern einen Urlaub von 8 Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reiſen in die Reſidenz oder in das Ausland bezweckt werden.

3. Hinſichtlich der Verhältniſſe der proteſtantiſchen Dekane, als Diſtrikts-ſchulinſpektoren, ſowie der proteſtantiſchen Pfarrer, als Ortsſchulinſpektoren, Vorſtände der Kirchenverwaltungen, der Armenpflegſchaftsräthe ꝛc. und der Kirchendiener als Schullehrer, bewendet es bei der Beſtimmung des §. 84 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 ꝛc. ꝛc.

Hienach iſt ſich in vorkommenden Fällen genaueſt zu achten.

§. 227. Zufolge Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums vom 29. Juni 1836, Amtsbl. № 32, p. 383, und der Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Auguſt 1836, Amtsbl. № 39, p. 446, wurde das Verbot der Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe bei Begnadigungsgeſuchen durch die Ortsvorſtände auch auf die Pfarrämter ausgedehnt.

§. 228. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 24. Jänner 1838, Amtsbl. № 11, p. 77, die Anſtellungsprüfung der Studienlehrer proteſtantiſch-geiſtlichen Standes, Behufs ihres Eintritts in das Pfarramt betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, bei der verſchiedenen Deutung, zu welcher die Beſtimmung in §. 24, № 3, lit. b. der Beförderungsordnung der proteſtantiſchen Geiſtlichen vom 27. October 1820, beziehungsweiſe in jener vom 23. Jänner 1809, §. V. lit. i. (Regierungsbl. von 1809, S. 233) hinſichtlich der, den Lehrern proteſtantiſch-geiſtlichen Standes für einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ geſetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, dieſe Beſtimmung dahin näher zu erläutern, daß

a) unter der daſelbſt geforderten Anſtellungs-Prüfung nicht die, im Allgemeinen mit demſelben Ausdrucke bezeichnete zweite Kandidaten-Prüfung, ſondern die beſondere Anſtellungs-Prüfung, welche mit dieſem letztern Ausdrucke in der allerhöchſten Verordnung vom 8. November 1813,

§. V. (Regierungsbl. von 1813, S. 1435) vorgeſchrieben iſt, zu verſtehen ſey, und daß

b) dieſe beſondere Anſtellungs-Prüfung den im Lehramte angeſtellten Pfarramts-Kandidaten, wenn ſie ſpäter, als ihre Konkursreihe, in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, ſie mögen die zweite Kandidaten-Prüfung beſtanden haben oder nicht, erlaſſen werde, ſoferne ſie nicht den anderen Theil der alternativen Forderung, nämlich Beſuch der Diözeſanſynoden, Bearbeitung der Synodalfragen und zeitweiſes Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung Wir jedoch zur möglichſten Vermeidung jeder nachtheiligen Störung des Lehramtes den Lehrern proteſtantiſch-geiſtlichen Standes die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, ſoweit es nur immer geſchehen kann, durch geeignetes Benehmen der Dekanate mit den Rektoraten erleichtert wiſſen wollen.

Wir tragen Unſerem proteſtantiſchen Oberkonſiſtorium auf, zum Vollzuge gegenwärtiger Entſchließung, deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt erfolgen wird, das Weitere zu verfügen.

§. 229. Erlaß des Miniſteriums des Innern, vom 11. Jänner 1839, Amtsbl. № 6, p. 53, die Urlaubsbewilligungen für Pfarrer beider Konfeſſionen betr.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, den §. 84 in der allerhöchſten Verordunug vom 17. Dezember 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen betr." in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Konfeſſionen den kirchlichen Obern, und zwar bei den Proteſtanten mit Einhaltung der deßfalls beſtehenden beſondern Verordnungen, die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubsbewilligungen zuſtehe, daß aber die Pfarrer vor dem Antritte des Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Diſtriktspolizeibehörden verpflichtet ſeyen.

§. 230. Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums vom 7. Auguſt 1839, Amtsbl. № 40, p. 345, die Presbyterien an Neben- und Filialkirchen betr.

Auf die Verhandlungen der Generalſynode im Jahr 1837, und in allergnädigſter Berückſichtigung, daß es nicht nur dem Verhältniſſe der Neben- und Filialkirchen gegenüber der Mutterkirche, ſondern auch den Beſtimmungen der Art. V. und VII. № 1 des Geſetzes vom 17. November 1837, über das Gemeinde-Umlageweſen der Pfalz angemeſſen ſeye, daß in den Fällen des Art. V. dieſes Geſetzes beſondere Filialpresbyterien beſtehen, aus welchen ſodann, bei beſondern Filialkultusumlagen die im Art. VII. № 1 bezeichneten Ausſchußmitglieder abgeordnet werden können;

Haben Seine Majeſtät der König durch allerhöchſte Entſchließung vom 10. Juni 1839 zu genehmigen geruht, daß, wo ein Presbyterium an Filial-

oder Nebenkirchen beſteht, ſich ſolches bei Erledigungen, gemäß §. 14 Abſch. 2 der Vereinigungsurkunde, ſelbſt ergänze.

§. 231. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 27. Auguſt 1843, Amtsbl. № 51, p. 461, die Konkursprüfung der katholiſchen Pfarrer und Predigtamtskandidaten betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die über die Prüfung der katholiſchen Pfarr- und Predigtamtskandidaten beſtehenden Vorſchriften einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen nunmehr, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1. Die Benennung zu katholiſchen Pfarr- und ſelbſtſtändigen Predigerſtellen, dann zu ſelbſtſtändigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten katholiſchen Seelſorgepfründen Unſeres Patronates überhaupt, ſowie die Beſtätigung bei Beſetzung der zu Unſerem Patronate nicht gehörenden Pfründen dieſer Kathegorie, iſt durch das befriedigende Beſtehen einer Konkursprüfung bedingt, welche, unbeſchadet der beſondern oberhirtlichen Approbations- und Synodalexamina, unter angemeſſenem Zuſammenwirken der weltlichen und geiſtlichen Stellen ſtattzufinden hat.

§. 2. Von dem Beſtehen dieſes Konkurſes ſind im Falle ihrer Bewerbung um eine Seelſorgpfründe, oder um eine ſelbſtſtändige Predigerſtelle befreit:

a) die in dem Range Unſerer Kollegialräthe ſtehenden Geiſtlichen,

b) die Profeſſoren an Unſeren Univerſitäten und Lyceen,

c) der Regens eines erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Klerikalſeminars, und

d) die Profeſſoren der Gymnaſien und der ihnen gleichſtehenden Lehranſtalten, — dieſe jedoch nur, wenn ſie zehn Jahre lang in ſolcher Eigenſchaft zur Zufriedenheit gedient haben.

§. 3. Die beſagte Konkursprüfung ſoll alle zwei Jahre für ſämmtliche, einem Diözeſanverbande angehörenden Pfarr- und Predigtamtskandidaten an dem Sitze ihres Diözeſan-Oberhirten, und zwar in der Regel im Monate Mai je des zweiten Jahres abgehalten werden.

Als nothwendige Erforderniſſe der Zulaſſung zu dieſer Prüfung werden hiemit erklärt:

1. der Beſitz des bayeriſchen Indigenats;

2. die vorſchriftsmäßige Vollendung der theologiſchen Studien, welche vorbehaltlich Unſerer Diſpenſe in beſonderen Fällen, durch die Beibringung des Abſolutorial-Zeugniſſes einer bayeriſchen Univerſität oder eines Lyceums, endlich

3. eine mindeſtens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem ſittlichen Betragen bei inländiſchen Pfarreien vollendete Dienſtleiſtung in der Seelſorge, welche durch das mit dem Amtsſiegel verſchloſſene Zeugniß a) des betreffenden erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ordinariates, dann

b) der einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde und Diſtriktsſchulinſpektion nachgewieſen werden muß.

Dem hier unter Ziff. 3 genannten Erforderniſſe ſoll auch die während mindeſtens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgeſetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Unſeren Dienſten gleichgeachtet werden, vorbehaltlich der oben unter §. 2 ausgeſprochenen Beſtimmungen.

§. 5. Der Zeitpunkt der Prüfung wird jedesmal 3 Monate vorher mittelſt des Kreis-Intelligenzblattes durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirke der Prüfungsort gelegen iſt, nach vorgängigem Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle öffentlich bekannt gemacht. Die Pfarr- und Predigtamtskandidaten haben ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung ihre durch die vorgeſchriebenen Zeugniſſe belegten Geſuche um die Zulaſſung bei der Kreisregierung, welche den Konkurs ausgeſchrieben hat, unmittelbar einzureichen und hiebei den Ort genau zu bezeichnen, an welchem ihnen die hierauf erfolgende Entſchließung zugeſtellt werden kann. Geſuche, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugniſſen nicht belegt ſind, ſollen in der Regel, und wenn nicht beſondere Umſtände zu einer Ausnahme berechtigen, ſofort zurückgewieſen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ihre Geſuche ohne Bezeichnung des Zuſtellungsortes laſſen, haben ſich ſelbſt die nachtheiligen Folgen beizumeſſen, wenn die bezüglichen Zulaſſungsdekrete entweder gar nicht oder verſpätet in ihre Hände kommen.

§. 6. Die Kreisregierung hat die eingelaufenen Geſuche und Zeugniſſe ſorgfältig zu prüfen, und wenn durch ſie den beſtehenden Vorſchriften Genüge geleiſtet iſt, die Admiſſionsdekrete auszufertigen, wobei bemerkt wird, daß jene Kandidaten, welchen in den Ordinariats-Zeugniſſen die 4. oder 5. Sittennote ertheilt iſt, mit ihrem Geſuche ohne Weiteres zurückgewieſen werden ſollen.

Der Kreisregierung bleibt vorbehalten, Kandidaten, welchen an der vorſchriftmäßigen Dienſteszeit mehr nicht als ſechs Monate fehlen, bei entſprechendem Vorhandenſeyn der übrigen Erforderniſſe im Dispenſationswege zur Prüfung zuzulaſſen.

§. 7. Die Beſcheidung der rechtzeitig eingelaufenen Geſuche hat durch eine an die Bittſteller unmittelbar zu richtende und denſelben gegen Empfangsbeſcheinigung zu überſendende Regierungsentſchließung zu geſchehen und muß ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Beginne der Prüfung bewirkt ſeyn.

Im Falle der Abweiſung ſind die Gründe derſelben zu bezeichnen.

§. 8. Die Prüfungskommiſſion beſteht, unter der Vorſtandſchaft und Leitung eines von der betreffenden Kreisſtelle abzuordnenden Regierungsrathes katholiſcher Religion, aus ſechs bis acht, je nachdem die Zahl der admittirten Kandidaten unter 50 ſtehen, oder ſich auf 50 und darüber belaufen wird, dem katholiſchen Prieſterſtande angehörenden Mitgliedern und zwar:

a) aus zwei bis drei Domkapitularen,

b) aus zwei bis drei Profeſſoren der Theologie von der an Ort und Stelle

befindlichen oder nächſt gelegenen Univerſität, oder beziehungsweiſe von der theologiſchen Sektion eines Lyceums,

c) aus einem wirklichen Pfarrer,

d) aus dem Regens des Diöceſanklerikalſeminars.

Die Benennung der Kommiſſäre hat von der erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stelle auszugehen, bezüglich der Univerſitätsprofeſſoren jedoch im Benehmen mit dem betreffenden Univerſitätsſenate.

Die getroffene Wahl iſt der Kreisregierung wenigſtens vier Wochen vorher mitzutheilen, damit gegründete Einwendungen gegen einzelne Benennungen im beiderſeitigen Einverſtändniſſe rechtzeitig erledigt werden können.

§. 9. Zur Führung des Protokolles iſt der Kommiſſion ein Individuum aus dem Sekretariatsperſonale der Kreisregierung beizugeben.

Die an dem Prüfungsorte nicht wohnenden Kommiſſionsmitglieder haben die regulativmäßigen Diäten und Reiſegelder aus der Staatskaſſe anzuſprechen.

§. 10. Die Prüfung, welche in der Regel an vier auf einander folgenden Werktagen, des Morgens von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr, vorgenommen werden ſoll, beginnt mit der ſchriftlichen Ausarbeitung von Probeaufgaben, beziehungsweiſe mit der ſchriftlichen Beantwortung von Fragen aus folgenden Gegenſtänden:

Erſte Abtheilung.

1. Dogmatik, 2. Exegeſe, 3. Moral-Theologie, 4. Kirchengeſchichte, 5. Kirchenrecht, 6. Paſtoral-Theologie, 7. Katechetik, 8. Predigt.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände des Staatsrechtes und beziehungsweiſe der Staatsverwaltung, ſoweit dieſelben den pfarrämtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiſer Rückſichtsnahme auf die über das Schulweſen, ſodann über die Kirchenvermögensverwaltung, das Armenweſen und die Religionsverhältniſſe in Bayern beſtehenden Beſtimmungen.

§. 11. Aus jeder der in der erſten Abtheilung genannten Disziplinen iſt den Kandidaten eine Probeaufgabe, aus den Gegenſtänden der zweiten Abtheilung ſind denſelben zuſammen vier Probeaufgaben zur Bearbeitung vorzulegen. Für Ausarbeitung einer jeden Prüfungsaufgabe wird mit Ausnahme der Bearbeitung des Predigtſtoffes, zu welcher drei Stunden einzuräumen ſind, ein Zeitraum von zwei Stunden beſtimmt, nach deren Ablauf ſofort zu dem nächſtfolgenden Gegenſtande geſchritten wird.

§. 12. Die Prüfungsaufgaben der erſten Abtheilung werden bei einem unmittelbar vor Eröffnung der Prüfung, unter dem Vorſitze des Prüfungskommiſſionsvorſtandes deßhalb ſtattfindenden Zuſammentritte durch Stimmenmehrheit feſtgeſetzt, zu welchem Behufe von Seite des aus der Zahl der Examinatoren zu beſtellenden Referenten für jede Disziplin zwei Probeaufgaben zur Auswahl in Vorſchlag zu bringen ſind.

Die Probeaufgaben der zweiten Abtheilung werden von dem, als Kommiſ-

ſionsvorſtand anweſenden Regierungsrathe, zum Zwecke gleichmäßiger Auswahl durch Stimmenmehrheit, in Vorſchlag gebracht. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſtand.

§. 13. Die ſchriftlichen Ausarbeitungen ſollen unter fortwährender Anweſenheit und ſtrenger Aufſicht des Vorſtandes und eines Mitgliedes der Prüfungskommiſſion ſtattfinden, von welcher gegen etwaige Unterſchleife ſorgfältig zu wachen iſt.

Den Kandidaten iſt hiebei lediglich der Gebrauch der heil. Schrift, des Corpus juris canonici und der Beſchlüſſe des Conciliums von Trient, nicht aber die Benützung anderer Hülfsmittel, und namentlich nicht jene von Kompendien, geſchriebenen Lehrvorträgen ꝛc. geſtattet.

§. 14. Nach Beendigung der ſchriftlichen Prüfung haben die Kandidaten einen Haupttheil der von ihnen, gemäß §. 10, № 8, ſchriftlich ausgearbeiteten Predigt vor verſammelter Kommiſſion von der Kanzel vorzutragen; doch ſoll bei größerem Andrange, zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Kandidaten, der Kommiſſion geſtattet ſeyn, ſich abzutheilen.

§. 15. Für die Cenſur ſowohl, als für die Klaſſifikation werden ſechs Notengrade und eben ſo viele Klaſſen beſtimmt, nämlich:

I. der ausgezeichneten, II. der vorzüglichen, III. der ſehr guten, IV. der guten, V. der mittelmäßigen, VI. der unzureichenden Befähigung.

Die Zumeſſung der Noten hat allenthalben ſtreng nach ihrer eigentlichen Wortbedeutung zu geſchehen, wobei insbeſondere bemerkt wird, daß das Prädikat „ausgezeichnet“ nur den durch beſondere Gediegenheit hervorragenden Leiſtungen, jenes der „unzureichenden Befähigung“ aber nicht nur den mißlungenen, ſondern auch den mit Benützung unerlaubter Hülfsmittel gefertigten oder von Andern unverkennbar abgeſchriebenen Elaboraten, ſowie in dem Falle zu ertheilen ſey, wenn aus irgend einer Disziplin ein Elaborat gar nicht eingereicht worden iſt.

§. 16. Die Cenſur der oben §. 10 in der erſten Abtheilung aufgeführten ſchriftlichen Probearbeiten erfolgt gleich nach beendigter Prüfung, zu welchem Endzweck ſofort die Elaborate unter die Mitglieder der Kommiſſion zu vertheilen ſind.

Die Kommiſſionsmitglieder haben ſich in das Cenſurgeſchäft nach Disziplinen zu theilen.

Jede ſchriftliche Ausarbeitung wird von drei Mitgliedern der Kommiſſion cenſirt und erhält von jedem derſelben die nach §. 15 zu bemeſſende Note, welche von dem Cenſor in eine eigene, den Namen der Kandidaten und die Bezeichnung der Prüfungsgegenſtände, dann eine Rubrik für die Notenſumme enthaltende und zu dieſem Behufe in lithographirten Exemplaren zu vertheilende Cenſurliſte einzutragen iſt.

Eine Zwiſchen- oder Bruchbezeichnung findet hiebei nicht ſtatt; vielmehr iſt, im Falle des Zweifels und des Schwankens, zwiſchen zwei Notengraden

befindlichen oder nächſt gelegenen Univerſität, oder beziehungsweiſe von der theologiſchen Sektion eines Lyceums,

c) aus einem wirklichen Pfarrer,

d) aus dem Regens des Diöceſanklerikalſeminars.

Die Benennung der Kommiſſäre hat von der erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stelle auszugehen, bezüglich der Univerſitätsprofeſſoren jedoch im Benehmen mit dem betreffenden Univerſitätsſenate.

Die getroffene Wahl iſt der Kreisregierung wenigſtens vier Wochen vorher mitzutheilen, damit gegründete Einwendungen gegen einzelne Benennungen im beiderſeitigen Einverſtändniſſe rechtzeitig erledigt werden können.

§. 9. Zur Führung des Protokolles iſt der Kommiſſion ein Individuum aus dem Sekretariatsperſonale der Kreisregierung beizugeben.

Die an dem Prüfungsorte nicht wohnenden Kommiſſionsmitglieder haben die regulativmäßigen Diäten und Reiſegelder aus der Staatskaſſe anzuſprechen.

§. 10. Die Prüfung, welche in der Regel an vier auf einander folgenden Werktagen, des Morgens von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr, vorgenommen werden ſoll, beginnt mit der ſchriftlichen Ausarbeitung von Probeaufgaben, beziehungsweiſe mit der ſchriftlichen Beantwortung von Fragen aus folgenden Gegenſtänden:

Erſte Abtheilung.

1. Dogmatik, 2. Exegeſe, 3. Moral-Theologie, 4. Kirchengeſchichte, 5. Kirchenrecht, 6. Paſtoral-Theologie, 7. Katechetik, 8. Predigt.

Zweite Abtheilung.

Gegenſtände des Staatsrechtes und beziehungsweiſe der Staatsverwaltung, ſoweit dieſelben den pfarrämtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiſer Rückſichtsnahme auf die über das Schulweſen, ſodann über die Kirchenvermögensverwaltung, das Armenweſen und die Religionsverhältniſſe in Bayern beſtehenden Beſtimmungen.

§. 11. Aus jeder der in der erſten Abtheilung genannten Disziplinen iſt den Kandidaten eine Probeaufgabe, aus den Gegenſtänden der zweiten Abtheilung ſind denſelben zuſammen vier Probeaufgaben zur Bearbeitung vorzulegen. Für Ausarbeitung einer jeden Prüfungsaufgabe wird mit Ausnahme der Bearbeitung des Predigtſtoffes, zu welcher drei Stunden einzuräumen ſind, ein Zeitraum von zwei Stunden beſtimmt, nach deren Ablauf ſofort zu dem nächſtfolgenden Gegenſtande geſchritten wird.

§. 12. Die Prüfungsaufgaben der erſten Abtheilung werden bei einem unmittelbar vor Eröffnung der Prüfung, unter dem Vorſitze des Prüfungskommiſſionsvorſtandes deßhalb ſtattfindenden Zuſammentritte durch Stimmenmehrheit feſtgeſetzt, zu welchem Behufe von Seite des aus der Zahl der Examinatoren zu beſtellenden Referenten für jede Disziplin zwei Probeaufgaben zur Auswahl in Vorſchlag zu bringen ſind.

Die Probeaufgaben der zweiten Abtheilung werden von dem, als Kommiſ-

ſionsvorſtand anweſenden Regierungsrathe, zum Zwecke gleichmäßiger Auswahl durch Stimmenmehrheit, in Vorſchlag gebracht. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſtand.

§. 13. Die ſchriftlichen Ausarbeitungen ſollen unter fortwährender Anweſenheit und ſtrenger Aufſicht des Vorſtandes und eines Mitgliedes der Prüfungskommiſſion ſtattfinden, von welcher gegen etwaige Unterſchleife ſorgfältig zu wachen iſt.

Den Kandidaten iſt hiebei lediglich der Gebrauch der heil. Schrift, des Corpus juris canonici und der Beſchlüſſe des Conciliums von Trient, nicht aber die Benützung anderer Hülfsmittel, und namentlich nicht jene von Kompendien, geſchriebenen Lehrvorträgen ꝛc. geſtattet.

§. 14. Nach Beendigung der ſchriftlichen Prüfung haben die Kandidaten einen Haupttheil der von ihnen, gemäß §. 10, № 8, ſchriftlich ausgearbeiteten Predigt vor verſammelter Kommiſſion von der Kanzel vorzutragen; doch ſoll bei größerem Andrange, zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Kandidaten, der Kommiſſion geſtattet ſeyn, ſich abzutheilen.

§. 15. Für die Cenſur ſowohl, als für die Klaſſifikation werden ſechs Notengrade und eben ſo viele Klaſſen beſtimmt, nämlich:

I. der ausgezeichneten, II. der vorzüglichen, III. der ſehr guten, IV. der guten, V. der mittelmäßigen, VI. der unzureichenden Befähigung.

Die Zumeſſung der Noten hat allenthalben ſtreng nach ihrer eigentlichen Wortbedeutung zu geſchehen, wobei insbeſondere bemerkt wird, daß das Prädikat „ausgezeichnet" nur den durch beſondere Gediegenheit hervorragenden Leiſtungen, jenes der „unzureichenden Befähigung" aber nicht nur den mißlungenen, ſondern auch den mit Benützung unerlaubter Hülfsmittel gefertigten oder von Andern unverkennbar abgeſchriebenen Elaboraten, ſowie in dem Falle zu ertheilen ſey, wenn aus irgend einer Disziplin ein Elaborat gar nicht eingereicht worden iſt.

§. 16. Die Cenſur der oben §. 10 in der erſten Abtheilung aufgeführten ſchriftlichen Probearbeiten erfolgt gleich nach beendigter Prüfung, zu welchem Endzweck ſofort die Elaborate unter die Mitglieder der Kommiſſion zu vertheilen ſind.

Die Kommiſſionsmitglieder haben ſich in das Cenſurgeſchäft nach Disziplinen zu theilen.

Jede ſchriftliche Ausarbeitung wird von drei Mitgliedern der Kommiſſion cenſirt und erhält von jedem derſelben die nach §. 15 zu bemeſſende Note, welche von dem Cenſor in eine eigene, den Namen der Kandidaten und die Bezeichnung der Prüfungsgegenſtände, dann eine Rubrik für die Notenſumme enthaltende und zu dieſem Behufe in lithographirten Exemplaren zu vertheilende Cenſurliſte einzutragen iſt.

Eine Zwiſchen- oder Bruchbezeichnung findet hiebei nicht ſtatt; vielmehr iſt, im Falle des Zweifels und des Schwankens, zwiſchen zwei Notengraden

auf die von den Kandidaten bei Bearbeitung des Gegenſtandes bewieſene logiſche Ordnung, auf Styl und Darſtellungsweiſe entſcheidende Rückſicht zu nehmen.

§. 17. Die Cenſur der im §. 10 aufgeführten Probearbeiten der zweiten Abtheilung hat nach gleichen Grundſätzen ſtattzufinden, jedoch mit dem Unterſchiede, daß hier jede Ausarbeitung von einem geiſtlichen Mitgliede der Prüfungskommiſſion und von zwei Referenten der Kreisregierung cenſirt wird.

§. 18. Die Note für den mündlichen Theil der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit der anweſenden Kommiſſionsmitglieder geſchöpft und ſofort in das Prüfungsprotokoll eingetragen.

Hiebei iſt zum Zwecke der näheren Würdigung der Kandidaten hinſichtlich ihrer Befähigung zum Predigtamte, unter kurzer Andeutung der in Beziehung auf die Behandlung des Predigtſtoffes, auf den Vortrag, den körperlichen Anſtand, die Reinheit und den Klang der Stimme, die Aktion u. ſ. w. gemachten Wahrnehmungen, insbeſondere auch darüber ſich zu äußern, ob und für welchen Rang einer ſelbſtſtändigen Predigt-Kanzel der Kandidat allenfalls geeignet ſey.

§. 19. Nach beendigter Cenſur und nach erfolgter Einlieferung der Prüfungsarbeiten, dann der gefertigten Cenſurliſten, tritt die Klaſſifizirung der Konkurrenten ein, welche durch die Kreisregierung, benehmlich mit der oberhirtlichen Stelle, vorgenommen wird. — Zu dieſem Behufe werden alle einzelnen Noten, welche ein Kandidat aus den ſchriftlichen Probearbeiten beider Abtheilungen erhalten hat, zuſammengezählt und durch die Geſammtzahl der bei ihm vorgenommenen Cenſuren, nämlich durch 36 getheilt.

§. 20. Ergibt ſich bei Berechnung der Hauptnote ein Bruchtheil, welcher $^{12}/_{36}$, ſohin ein Drittel überſteigt, ſo iſt der Kandidat der nächſt untern Klaſſe zuzuweiſen. Es wird demnach beiſpielsweiſe ein Kandidat, deſſen Notenſumme 83 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II. $^{11}/_{36}$, der II. Klaſſe (vorzüglicher Befähigung), dagegen ein Anderer, deſſen Notenſumme 95 beträgt, mit der Hauptprüfungsnote II. $^{23}/_{36}$, der III. Klaſſe (ſehr guter Befähigung) angehören.

Der Platz, welchen ein Kandidat in der Klaſſe und beziehungsweiſe in der ganzen Reihenfolge der Konkurrenten einzunehmen hat, wird durch die Zahlengröße ſeiner Hauptnote beſtimmt. Bei gleichen Hauptnoten entſcheidet über den Vorrang das Ergebniß der mündlichen Prüfung, eventuell die beſſere Note aus dem Schulfache.

§. 21. Die Kreisregierungen haben ſofort die Ergebniſſe der Prüfung, einſchließlich der ſchriftlichen Ausarbeitungen, an Unſer Miniſterium des Innern einzuſenden und dem deßfallſigen Berichte beizufügen:

a) ein einfaches Namensverzeichniß der geprüften Pfarramtskandidaten, nach der Reihenfolge der ſtattgehabten Klaſſifizirung, unter Angabe der Klaſſe, des Platzes und der Hauptnote;

b) die in alphabetiſcher Ordnung gefertigte Haupt-Klaſſifikationstabelle, welche nachfolgende Rubriken zu enthalten hat:

1. den laufenden Nummer,

2. Tauf- und Zunamen des Kandidaten,

3. Zeit und Ort der Geburt,

4. Tag, Monat und Jahr des Eintritts in den öffentlichen Dienſt,

5. gegenwärtige Anſtellung oder Verwendung,

6. die dem Ordinariatszeugniſſe zu entnehmenden Noten über wiſſenſchaftliche Bildung, Amtseifer und ſittliches Betragen,

7. die Hauptnote aus dem Zeugniſſe der Diſtriktspolizeibehörde und der Diſtriktsſchulinſpektion,

8. die Klaſſe, den Platz und die Hauptnote nach dem Ergebniſſe des Pfarr- und Predigtamtskonkurſes,

9. die Note aus dem mündlichen Theile dieſer Prüfung,

10. beſondere Bemerkungen, namentlich auch darüber, ob und für welchen Rang einer ſelbſtſtändigen Predigt-Kanzel der Kandidat geeignet ſey.

Beide Verzeichniſſe ſind in gefertigter Reinſchrift vorzulegen, gleichzeitig aber in Abſchrift dem betreffenden erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Ordinariate mitzutheilen.

§. 22. Nach erfolgter Ermächtigung von Seite Unſeres Miniſteriums des Innern ſind die Namen der geprüften Pfarr- und Predigtamtskandidaten in alphabetiſcher Ordnung, jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche wegen unzureichender Befähigung in die letzte Klaſſe geſetzt werden mußten, durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen.

Gleichzeitig ſind den betreffenden Kandidaten die erlangten Konkursprüfungsnoten, unter Angabe der Hauptnote, der Klaſſe und des Platzes, dann der Anzahl der Konkurrenten auszufertigen.

Den Kandidaten der letzten Klaſſe aber iſt zu eröffnen, daß ſie wegen unzureichender Befähigung zurückgewieſen ſeyen. Dieſen Letzteren bleibt es geſtattet, ſich bei einem folgenden Konkurſe einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Nach dreimal erfolglos beſtandenem Konkurſe findet eine weitere Zulaſſung zu demſelben nicht mehr ſtatt.

§. 23. Die Hauptklaſſifikationstabelle bildet die Grundlage der bei Unſerem Miniſterium des Innern über den Stand der geprüften Pfarr- und Predigtamtskandidaten zu führenden und gehörig evident zu haltenden Vormerkbücher; zu dieſem Zwecke ſollen alle Veränderungen, wodurch die Anſtellung eines ſolchen Kandidaten im Seelſorgedienſte irgend unmöglich oder unſtatthaft geworden iſt, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgetheilt und von dieſen alsbald dem Miniſterium des Innern angezeigt werden.

Außerdem ſollen für die geprüften, jedoch noch nicht ſtabil angeſtellten Pfarr- und Predigtamtskandidaten jener Konkurſe, welche die Reihe der Anſtellung im Allgemeinen trifft, alljährlich die oberhirtlichen Qualifikationszeugniſſe durch die Kreisregierungen erholt und in einem der Hauptklaſſifikations-

tabelle angemeſſenen Verzeichniſſe, unter Angabe des Aufenthaltsortes, der Verwendungsweiſe und der allenfalls beſtehenden, beſonderen Anträge, dem Miniſterium vorgelegt werden.

§. 24. Bei Verleihung der zu Unſerem Patronate gehörenden Pfründen werden die Klaſſifikationsordnung und der Vorzug der geprüften Kandidaten des älteren Konkurſes vor jenen des jüngeren, unter der Vorausſetzung ihrer fortdauernden Würdigkeit, ſtets in ſo weit in Beachtung gezogen werden, als es die gegebenen Verhältniſſe und die erforderliche Bedachtnahme auf die Beförderung bereits bepfründeter, verdienſtvoller Prieſter geſtatten.

Privatpatrone ſind bei Ausübung ihres Präſentationsrechtes an die Reihenfolge des Konkurſes und der Klaſſifikation nicht gebunden, dagegen aber gehalten, ausſchließend nur geprüfte und für befähigt erklärte Pfarr- resp. Predigtamtskandidaten in Vorſchlag zu bringen.

§. 25. Den geprüften Pfarr- und Predigtamtskandidaten der erſten und zweiten Klaſſe geſtatten Wir, ſich dreimal eine nach der Konkursreihe ſie treffende Pfründe zu verbitten und die Verleihung einer erträglicheren oder ihren Verhältniſſen mehr zuſagenden Pfründe abzuwarten. — Uebrigens ſollen geprüfte Kandidaten, welche im Beſitze einfacher Benefizien ſind, wie bisher, bei Verleihung ſogenannter Anfangspfründen umgangen werden, wogegen es ihnen unbenommen bleibt, ſeiner Zeit um erledigte Pfründen ihrer Wahl ſich zu bewerben.

§. 26. Den oberhirtlichen Stellen bleibt die Wahl der Mittel zunächſt überlaſſen, durch die ſie in den Stand geſetzt werden, diejenigen Prieſter ihrer Diözeſe kennen zu lernen, welche mit den übrigen erforderlichen Eigenſchaften, beſonderen Beruf und ein hervorragendes Talent für das Predigtamt verbinden, und es iſt dieſes Umſtandes bei Ausſtellung der oberhirtlichen Qualifikationszeugniſſe für die Zulaſſung zur Konkursprüfung, gegebenen Falles, ausdrücklich zu erwähnen.

Dabei haben Wir vor, auf jene Prieſter, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigtamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt und damit einen vorzüglichen Berufseifer und einen ächt clerikaliſchen Wandel verbunden haben, bei Beſetzung beſſerer Pfarreien, beſonders in Städten und Märkten, vorzugsweiſe Bedacht zu nehmen.

§. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung im Regierungsblatte an, treten ſämmtliche, über die Konkursprüfung der katholiſchen Pfarr- und Predigtamtskandidaten erlaſſenen Vorſchriften außer Wirkſamkeit, und es haben die vorſtehenden Beſtimmungen für alle Diözeſen Unſeres Reiches gleichmäßige Anwendung zu finden. Doch wollen Wir, im Hinblick auf die in der Diözeſe Speyer beſtehenden beſonderen Verhältniſſe, bis auf Weiteres geſtatten, daß daſelbſt der Nachweis der vollen, unter §. 4, № 3, als Admiſſionsbedingniß geforderten Dienſteszeit erlaſſen werde.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Zum ſiebenten Capitel.

Gehalt, Emolumente, ſiehe 2. Band, p. 453.

§. 232. Entſchließung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 26. November 1831, Amtsbl. №. 62, p. 615, die Superreviſion der katholiſchen Pfarrfaſſionen.

Seine Majeſtät der König haben in dem Landtagsabſchiede vom 25. Dezember 1831, Ziff. III. № 20, zu beſchließen geruht, daß die Reviſion der Pfarr- und Pfründefaſſionen in allen Kreiſen beſchleunigt, bei dieſem Anlaſſe insbeſondere jeder gegründeten Klage über zu hohe Anſätze der Getreidpreiſe begegnet, und auch dem weitern Antrage der Stände in Beziehung auf billigen Anſchlag der Wohnungen, der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge ſorgfältige Berückſichtigung zu Theil werden ſoll.

Durch ein Reſcript des Königl. Staatsminiſteriums des Innern, vom 21. März l. J., wurde befohlen, dieſe Reviſion ungeſäumt vorzunehmen; und durch ein weiteres Reſcript vom 17. praes. den 27. d. M. angeordnet, daß auch in dem Rheinkreiſe die Superreviſion der Faſſionen der katholiſchen Pfarreien der nothwendigen Gleichförmigkeit wegen ſtatt finden müſſe.

Zugleich wurden die Vorſchriften vorgezeichnet, die bei dieſem Geſchäfte, welches ſich nicht auf eine vollſtändige neue Herſtellung der Faſſionen zu erſtrecken, ſondern blos auf deren Rektifikation zu beſchränken hat, in Anwendung gebracht werden ſollen, und in folgenden beſtehen:

1. Die Grundrenten in Getreide ſind nach den aus der Periode von 1822 — 1831 ermittelten Durchſchnittspreiſen im Ziffer nach folgenden Größen zu rektifiziren: der Hektoliter Korn zu 4 fl. 10 kr., Spelz zu 2 fl. 24 kr., Spelzkörner zu 5 fl. 42 kr., Waizen zu 5 fl. 45 kr., Gerſte zu 3 fl. 20 kr., Haber zu 2 fl. 5 kr.

2. Für die Pfarrwohnungen, wenn dem Pfarrer, wie dieſes im Rheinkreiſe der Fall iſt, die Baulaſt nicht obliegt, ſo wie den Hofraum und den Garten, iſt gemäß der allerhöchſten Verordnung vom 11. Dezember 1811 5 p% des reinen Ertrages der Pfarrei als Miethzins, jedoch mit der Beſchränkung auf ein Minimum von 20 fl. und ein Maximum von 50 fl. auf dem Lande, dann ein Minimum von 50 fl. und ein Maximum von 100 fl. in den Städten, in die Faſſion aufzunehmen.

Hienach würde einer Landpfarrei mit 400 fl. Reinertrag und darunter ein Wohnungsanſchlag von 20 fl., mit einem Einkommen von 1000 fl. und darüber ein Miethzins von circa 50 fl., einer Stadtpfarrei aber mit einem Reinertrag von 400 fl. und darunter ein Miethzins von 50 fl. ꝛc. entſprechen.

3. Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter können zwar die Reſultate der bei der erſten Fatirung deßhalb gepflogenen

Recherchen, in ſo weit der Güterbeſtand unverändert geblieben iſt, zu Grunde gelegt werden. Sollten dagegen aber Reklamationen erhoben werden, ſo wird ein Kompromißgericht hierüber entſcheiden. Ueber die Bildung dieſes Kompromißgerichts, und das Verfahren, welches dasſelbe zu beobachten hat, wird demnächſt weitere Entſcheidung erfolgen.

4. Der Ertrag der Stolgebühren ſoll nach einem Durchſchnitte von den Jahren $18^{23}/_{24}$ bis incl. $18^{32}/_{33}$ aus verläßigen Aufſchreibungen ermittelt, und der Durchſchnittsertrag in die Faſſion eingeſtellt werden.

5. Da in den Faſſionen die ſeit 1825 gemachten Stiftungen, resp. die Bezüge der Pfarrer von denſelben, nicht mehr nachgetragen wurden, und bisher außer Anſatz blieben, was in Zukunft nicht mehr geſchehen ſoll, ſo müſſen die Bezüge der Pfarrer für geſtiftete geiſtliche Funktionen nach dem vollſtändigen dermaligen Stande in die Faſſion aufgenommen, und alle ſpäter ſich ergebenden Stiftungen in derſelben nachgetragen werden.

6. Endlich ſind in den Ausgaben auch die Koſten der Haltung eines ſtändigen Hülfsprieſters, ſowohl hinſichtlich der Verpflegung als der Beſoldung desſelben in Geld und Nebenbezügen nach ihrem wirklichen Beſtande einzuſetzen.

Die Verköſtigung hat ſich nach Maaßgabe der gewöhnlichen Viktualienpreiſe einzelner Gegenden zwiſchen einem Maximo von 250 fl. und einem Minimo von 175 fl. zu bewegen, iſt aber in der Regel, und wo keine beſondere Verhältniſſe obwalten, auf den Normalſatz von 196 fl. anzunehmen.

Die den Hülfsprieſtern etwa überlaſſenen Bezüge ſind in die Einnahme einzuſtellen, und durch den vollen Anſatz des Wochengeldes und der Verköſtigung wieder zu kompenſiren.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Unterhaltungskoſten derjenigen Hülfsprieſter, welche blos wegen vorübergehender Umſtände, z. B. wegen hohen Alters oder Krankheit der Pfarrer ꝛc., dieſen beigegeben ſind, nicht als eine Laſt der Pfarrei betrachtet, und daher auch nicht in die Faſſion aufgenommen werden können.

Da es ſich, wie ſchon oben bemerkt wurde, gegenwärtig nicht um eine neue Anfertigung der Faſſionen, ſondern nur um deren Superreviſion handelt, ſo können die bisherigen Faſſionen noch gebraucht werden, und es ſind daher in denſelben die Veränderungen geeignet nachzutragen. Die Abkorrigirung der Ziffer muß in der Art vorgenommen werden, daß die neue Poſition vollkommen leſerlich erſcheint. Der Wohnungsanſchlag, wofür bei den Erträgniſſen der Pfarrei bisher noch keine Rubrik eröffnet war, iſt unmittelbar nach der Poſition „Nutznießung des Pfarrgutes“, und zwar unter Ziff. III %, vorzutragen.

Die Superreviſion ſoll in Zeit von längſtens 2 Monaten vollzogen ſeyn, und es müſſen bis dahin ſämmtliche Faſſionen mit Belegen hieher eingeſendet werden, um ſonach auch in den hier vorliegenden Exemplarien die Veränderungen nachtragen zu können. Die Belege zu den frühern Faſſionen werden

den Landkommiſſariaten gegen Wiedervorlage zum geeigneten Gebrauche mitgetheilt werden.

Sämmtliche Pfarrer haben, mit Zuziehung der Fabrikräthe, den Königl. Landkommiſſariaten in kürzeſter Zeitfriſt diejenigen Veränderungen umſtändlich und unter Beifügung der Belege anzuzeigen, welche ſich in Folge der oben vorgezeichneten Vorſchriften in den Faſſionen ergeben, und dabei zugleich ausdrücklich zu bemerken, ob der bisherige Ertrag der Pfarrgüter auch ferner beibehalten werden, oder die Ermittelung desſelben durch ein Kompromißgericht geſchehen ſoll.

Die Landkommiſſariate haben dieſe Anzeigen alsdann genau zu prüfen, die allenfalls noch nöthigen Erläuterungen einzuholen, die Kompromißgerichte anzuordnen, und wenn ſonach die Ziffer der Erträgniſſe feſtgeſtellt ſind, die Nachträge und Abkorrigirungen in den Faſſionen vorzunehmen.

Das Geſchäft der Superreviſion würde zwar ſehr beſchleunigt, wenn dasſelbe von den Königl. Landkommiſſarien an Ort und Stelle vorgenommen werden könnte, indeſſen will man dieſes den Beamten nur in denjenigen Fällen zur Pflicht machen, wo beſondere Verhältniſſe obwalten, oder Anſtände ſich ergeben, die auf andere Weiſe nicht gehoben werden können.

§. 233. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 24. Jänner 1835, Amtsbl. № 8, p. 120, die Superreviſion der katholiſchen Pfarrfaſſionen betr.

Durch höchſte Entſchließung der Königl. Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen vom 22. März 1834 iſt eine Superreviſion der katholiſchen Pfarrfaſſionen angeordnet worden, welche in der Art ausgeführt werden ſoll, daß zwar Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter, die Reſultate der bei der erſten Fatirung deßhalb gepflogenen Recherchen, inſoweit der Güterbeſtand unverändert geblieben iſt, zu Grund gelegt, alſo für dieſen Fall eine neue Einſchätzung umgangen werden kann, daß aber ſowohl hinſichtlich der urſprünglichen als einer etwaigen neuen Einſchätzung den Betheiligten geſtattet iſt, auf ein Kompromißgericht anzutragen wenn ſie mit der Schätzung nicht einverſtanden ſind.

Als bei der Fatirung betheiligt, werden angeſehen:

1. der einſchlägige Pfarrer und
2. das Rentamt.

Es werden demnach ſämmtliche katholiſche Pfarrfaſſionen der Einſicht und Prüfung des Königl. Rentamts unterlegt, welches, wenn es nach ſeiner Lokalkenntniß und nach eingezogenen Erkundigungen der Ertragsausmittelung der Pfarrgüter, ſeine Zuſtimmung nicht geben zu können glaubt, innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung des Faſſionsreſultates den Weg der Beſchwerde an ein Kompromißgericht zu betreten berechtigt iſt, und

deßhalb das Geeignete dem einſchlägigen Pfarrer, ſowie dem Königl. Landkommiſſariate, zu eröffnen hat.

Das Kompromißgericht wird aus drei unpartheiiſchen, nicht im Pfarrſprengel anſäßigen Schätzleuten zuſammengeſetzt, wovon einen der Pfarrer, den zweiten das Rentamt und den dritten das Landkommiſſariat ernennt.

Der Ausſpruch des Kompromißgerichts iſt alsdann für die Feſtſetzung des Ertrages der Pfarrgüter entſcheidend. Die Koſten des Kompromißgerichts fallen dem unterliegenden Theile zur Laſt.

Die Königl. Rentämter haben ſich nach dieſen allerhöchſten Anordnungen zu achten.

§. 234. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1835, Amtsbl. № 8, p. 120, die Superreviſion der katholiſchen Pfarrfaſſionen betr.

Unter Beziehung auf die diesſeitige Entſchließung vom 26. November v. J. im rubrizirten Betreffe (Amts- und Intelligenzblatt vom vorigen Jahr № 62) und die hierin sub № 3 vorbehaltene weitere Entſcheidung hinſichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bei Reklamationen gegen den ermittelten quantitativen Ertrag der Pfarrgüter, wird den Königl. Landkommiſſariaten nunmehr in Gemäßheit eines höchſten Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 19. Dezember v. J. Folgendes eröffnet:

Schon in der allegirten Entſchließung vom 26. November v. J. iſt bemerkt, daß Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter die Reſultate bei der erſten Fatirung deßhalb gepflogenen Recherchen inſoweit der Güterbeſtand unverändert geblieben iſt, zu Grunde gelegt werden, und ſohin neue Einſchätzungen umgangen werden können, inſoferne dagegen nicht Reklamationen erhoben werden.

Eben ſo wurde bereits bemerkt, daß ſich die Pfarrer zu erklären haben, ob der bisherige Ertrag der Pfarrgüter beibehalten werden, oder die Ermittelung derſelben durch ein Kompromißgericht geſchehen ſoll.

Außer den Pfarrern erſcheint aber auch das Königl. Staatsärar betheiligt, deſſen Vertretung im vorliegenden Falle den Königl. Rentämtern übertragen wurde.

Die Königl. Landkommiſſariate haben daher die katholiſchen Pfarrfaſſionen ungeſäumt den betreffenden Königl. Rentämtern gegen Beſcheinigung mitzutheilen, und ſie aufzufordern binnen vier Wochen vom Tage der Zuſtellung ſich zu erklären, ob ſie den angenommenen Ertrag der Pfarrgüter anerkennen oder auf der Ermittelung desſelben durch ein Kompromißgericht beſtehen wollen.

Wird auf dieſe Weiſe die Entſcheidung entweder durch den Pfarrer oder das Königl. Rentamt durch ein Kompromißgericht provozirt, ſo iſt dasſelbe aus unpartheiiſchen, nicht im Pfarrſprengel anſäßigen, Schätzleuten zuſammenzuſetzen, wovon einer vom Pfarrer, einer vom Königl. Rentamte, und der dritte von dem Königl. Landkommiſſariate aufgeſtellt wird.

Die zum Kompromißgerichte beizuziehenden Schätzleute haben ihr Urtheil über den wahren Ertrag der abzuſchätzenden Realitäten auf ihre ökonomiſchen Einſichten und Erfahrungen, und auf ihre Kenntniſſe der Lokalverhältniſſe zu gründen.

Der Ausſpruch des Kompromißgerichts iſt entſcheidend, und es findet dagegen keine weitere Berufung mehr ſtatt.

Die Koſten des Kompromißgerichts fallen jedesmal dem unterliegenden Theile zu Laſt.

Iſt nun das Geſchäft der Superreviſion nach den gegebenen Vorſchriften vollendet, ſo haben die Königl. Landkommiſſariate über ſämmtliche Pfarreien eine ſtatiſtiſche Ueberſicht nach alphabetiſcher Ordnung anzufertigen und hieher vorzulegen, welche folgende Rubriken enthalten muß:

1. Namen der Pfarrei.
2. Benennung des Dekanats und Landkommiſſariats.
3. Patronatsrecht.
4. Seelenzahl überhaupt, dann a) männliche Kommunikanten, b) weibliche Kommunikanten.
5. Namen und Seelenzahl der einzelnen eingepfarrten Ortſchaften, und deren Entfernung vom Pfarrorte.
6. Benennung der Orte, wo ſich Schulen befinden.
7. Hülfsprieſter.
8. Einkünfte: a) 1. aus ſtändigem Gehalte, 2. aus Kapitalzinſen, in Summe, b) aus Realitäten mit Einſchluß der Wohnung, c) aus Grundrenten, d) aus Rechten, e) aus Stolgebühren, f) aus dem Kirchenvermögen, g) aus dem Gemeindevermögen, h) Nebenbezüge für Hülfsprieſter, i) Summe.
9. Laſten.
10. Reinertrag.
11. Bemerkungen.

In der letzten Rubrik „Bemerkungen“ ſoll kurz angezeigt werden, wie die Pfründe ihrer topographiſchen Lage nach bequem, oder mühſam zu verſehen ſey, ob ſie in einer Gebirgsgegend liege, beſchwerliche Kommunikation habe u. dgl.

Man überläßt ſich der Erwartung, daß die Königl. Landkommiſſariate dieſem Geſchäfte ihre volle Aufmerkſamkeit widmen, und deſſen Vollendung in möglichſt kürzeſter Zeitfriſt herbeiführen werden.

§. 235. Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums des Rheinkreiſes vom 22. April 1835, Amtsbl. №. 18, p. 200, den Bezug des Staatsgehalts während der Nachſitzzeit der Pfarrwittwen im Rheinkreiſe betr.

Seine Königliche Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 27. März d. J. auf den übereinſtimmenden Antrag der Generalſynode des Jahrs 1833 und des Königl. proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums allergnädigſt

deßhalb das Geeignete dem einſchlägigen Pfarrer, ſowie dem Königl. Landkommiſſariate, zu eröffnen hat.

Das Kompromißgericht wird aus drei unpartheiiſchen, nicht im Pfarrſprengel anſäßigen Schätzleuten zuſammengeſetzt, wovon einen der Pfarrer, den zweiten das Rentamt und den dritten das Landkommiſſariat ernennt.

Der Ausſpruch des Kompromißgerichts iſt alsdann für die Feſtſetzung des Ertrages der Pfarrgüter entſcheidend. Die Koſten des Kompromißgerichts fallen dem unterliegenden Theile zur Laſt.

Die Königl. Rentämter haben ſich nach dieſen allerhöchſten Anordnungen zu achten.

§. 234. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Februar 1835, Amtsbl. № 8, p. 120, die Superreviſion der katholiſchen Pfarrfaſſionen betr.

Unter Beziehung auf die diesſeitige Entſchließung vom 26. November v. J. im rubrizirten Betreffe (Amts- und Intelligenzblatt vom vorigen Jahr № 62) und die hierin sub № 3 vorbehaltene weitere Entſcheidung hinſichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bei Reklamationen gegen den ermittelten quantitativen Ertrag der Pfarrgüter, wird den Königl. Landkommiſſariaten nunmehr in Gemäßheit eines höchſten Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 19. Dezember v. J. Folgendes eröffnet:

Schon in der allegirten Entſchließung vom 26. November v. J. iſt bemerkt, daß Behufs der Ermittlung des quantitativen Ertrages der Pfarrgüter die Reſultate bei der erſten Fatirung deßhalb gepflogenen Recherchen inſoweit der Güterbeſtand unverändert geblieben iſt, zu Grunde gelegt werden, und ſohin neue Einſchätzungen umgangen werden können, inſoferne dagegen nicht Reklamationen erhoben werden.

Eben ſo wurde bereits bemerkt, daß ſich die Pfarrer zu erklären haben, ob der bisherige Ertrag der Pfarrgüter beibehalten werden, oder die Ermittelung derſelben durch ein Kompromißgericht geſchehen ſoll.

Außer den Pfarrern erſcheint aber auch das Königl. Staatsärar betheiligt, deſſen Vertretung im vorliegenden Falle den Königl. Rentämtern übertragen wurde.

Die Königl. Landkommiſſariate haben daher die katholiſchen Pfarrfaſſionen ungeſäumt den betreffenden Königl. Rentämtern gegen Beſcheinigung mitzutheilen, und ſie aufzufordern binnen vier Wochen vom Tage der Zuſtellung ſich zu erklären, ob ſie den angenommenen Ertrag der Pfarrgüter anerkennen oder auf der Ermittelung desſelben durch ein Kompromißgericht beſtehen wollen.

Wird auf dieſe Weiſe die Entſcheidung entweder durch den Pfarrer oder das Königl. Rentamt durch ein Kompromißgericht provozirt, ſo iſt dasſelbe aus unpartheiiſchen, nicht im Pfarrſprengel anſäßigen, Schätzleuten zuſammenzuſetzen, wovon einer vom Pfarrer, einer vom Königl. Rentamte, und der dritte von dem Königl. Landkommiſſariate aufgeſtellt wird.

Die zum Kompromißgerichte beizuziehenden Schätzleute haben ihr Urtheil über den wahren Ertrag der abzuſchätzenden Realitäten auf ihre ökonomiſchen Einſichten und Erfahrungen, und auf ihre Kenntniſſe der Lokalverhältniſſe zu gründen.

Der Ausſpruch des Kompromißgerichts iſt entſcheidend, und es findet dagegen keine weitere Berufung mehr ſtatt.

Die Koſten des Kompromißgerichts fallen jedesmal dem unterliegenden Theile zu Laſt.

Iſt nun das Geſchäft der Superreviſion nach den gegebenen Vorſchriften vollendet, ſo haben die Königl. Landkommiſſariate über ſämmtliche Pfarreien eine ſtatiſtiſche Ueberſicht nach alphabetiſcher Ordnung anzufertigen und hieher vorzulegen, welche folgende Rubriken enthalten muß:

1. Namen der Pfarrei.
2. Benennung des Dekanats und Landkommiſſariats.
3. Patronatsrecht.
4. Seelenzahl überhaupt, dann a) männliche Kommunikanten, b) weibliche Kommunikanten.
5. Namen und Seelenzahl der einzelnen eingepfarrten Ortſchaften, und deren Entfernung vom Pfarrorte.
6. Benennung der Orte, wo ſich Schulen befinden.
7. Hülfsprieſter.
8. Einkünfte: a) 1. aus ſtändigem Gehalte, 2. aus Kapitalzinſen, in Summe, b) aus Realitäten mit Einſchluß der Wohnung, c) aus Grundrenten, d) aus Rechten, e) aus Stolgebühren, f) aus dem Kirchenvermögen, g) aus dem Gemeindevermögen, h) Nebenbezüge für Hülfsprieſter, i) Summe.
9. Laſten.
10. Reinertrag.
11. Bemerkungen.

In der letzten Rubrik „Bemerkungen“ ſoll kurz angezeigt werden, wie die Pfründe ihrer topographiſchen Lage nach bequem, oder mühſam zu verſehen ſey, ob ſie in einer Gebirgsgegend liege, beſchwerliche Kommunikation habe u. dgl.

Man überläßt ſich der Erwartung, daß die Königl. Landkommiſſariate dieſem Geſchäfte ihre volle Aufmerkſamkeit widmen, und deſſen Vollendung in möglichſt kürzeſter Zeitfriſt herbeiführen werden.

§. 235. Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums des Rheinkreiſes vom 22. April 1835, Amtsbl. № 18, p. 200, den Bezug des Staatsgehalts während der Nachſitzzeit der Pfarrwittwen im Rheinkreiſe betr.

Seine Königliche Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 27. März d. J. auf den übereinſtimmenden Antrag der Generalſynode des Jahrs 1833 und des Königl. proteſtantiſchen Oberkonſiſtoriums allergnädigſt

geruhet, die Beſtimmung des Art. 1 Buchſtabe a des für die proteſtantiſche Pfarrwittwenkaſſe des Rheinkreiſes unter dem 15. Dezember 1818 genehmigten Regulativs, dahin abzuändern:

daß vom 1. Januar d. J. an gerechnet und ſo lange nicht anders verfügt wird, die Quartalbeſoldungen, d. h. der Staatsgehalt von jeder durch den Tod erledigten proteſtantiſchen Pfarrſtelle, den in Genuß des Nachſitzes getretenen oder noch eintretenden Wittwen und Waiſen verſtorbener proteſtantiſcher Pfarrer im Rheinkreiſe, als Bezug dieſes Nachſitzes, verabfolgt, ſonach von dieſem Zeitpunkte an der Pfarrwittwenkaſſe nicht weiter zugewendet werden ſollen.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung wird hiemit durch das Amts- und Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 236. Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums des Rheinkreiſes vom 19. November 1835, Amtsbl. № 56, p. 523, den Bezug der Suſtentationsgelder während der Nachſitzzeit der Pfarrwittwen im Rheinkreiſe betr.

Nachdem durch höchſte Miniſterialentſchließung vom 29. Auguſt d. J. verfügt worden iſt, daß die auf die Nachſitzperiode treffenden Antheile aus dem Suſtentationsbeitrag für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit den, den Nachſitz genießenden Pfarrwittwen und Waiſen in gleicher Weiſe, wie der Prinzipalbetrag der Staatsgehaltsraten ſelbſt zu verabreichen ſeyen, ſo wird dieſe höchſte Entſchließung nachträglich zu der diesſeitigen Bekanntmachung vom 22. April d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zum achten Capitel.

Verweſung, Emeriten, Wittwenkaſſen.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 456.

§. 237. Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums der Pfalz vom 7. Auguſt 1839, Amtsbl. № 41, p. 360, die Generalſynode im Jahre 1837, in specie die proteſtantiſche Pfarrwittwenkaſſe betr.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 10. Juni 1839, in Folge der Verhandlungen der im Jahre 1837 abgehaltenen Generalſynode in der Pfalz allergnädigſt zu genehmigen geruht,

1. daß die Eintreibung der laufenden Ausſtände der proteſtantiſchen Pfarrwittwenkaſſe, auf adminiſtrativem Wege, in Anwendung der Beſtimmungen vom 11. Februar 1815, 18. October 1819 und 11. Dezember 1822 (Intelligenzblatt von 1819, S. 549, und vom Jahre 1822, S. 949), geſchehen dürfe;

2. daß jedoch vorerſt nur für die vier Jahre, vom 1. October 1837 bis dahin 1841 der Art. 10 des Regulativs über die allgemeine Wittwenkaſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit der Pfalz dahin modifizirt werde, daß

a) die Penſion einer Doppelwaiſe auf jährlich ſechzig Gulden erhöht und

daß Kinder aus einer erſten Ehe als Doppelwaiſen angeſehen werden, ohne Rückſicht darauf, ob die Stiefmutter lebe;

b) daß die Penſion einer Pfarrerswittwe auf einhundert fünfzig Gulden jährlich erhöht, und hiernach auch die Unterſtützungsbeiträge der einfachen Waiſen berechnet werden.

Dieſe allerhöchſten Beſtimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hienach erlaufene Guthaben der Pfarrerswittwen und Waiſen vom 1. October 1837 anfangend, denſelben durch den Rechner der Pfarrwittwenkaſſe demnächſt wird ausbezahlt werden.

§. 238. Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums der Pfalz vom 21. April 1841, Amtsbl. № 32, p. 244, die Verhältniſſe der in andere Konſiſtorialbezirke verſetzten Pfarrer gegen die Wittwenkaſſe betr.

Hinſichtlich des Verhältniſſes und der Leiſtungen der aus dem Konſiſtorialbezirke Speyer in jenen von Ansbach oder von Bayreuth und umgekehrt verſetzten Pfarrer treten, dem Antrage der Generalſynode und der Konſiſtorialſtellen gemäß, nachſtehende Beſtimmungen ein:

1. Der aus einem Konſiſtorialbezirke jenſeits des Rheins in jenen von Speyer freiwillig oder unfreiwillig verſetzte Pfarrer iſt gehalten, der Pfarrwittwenkaſſe des Konſiſtorialbezirkes Speyer beizutreten und das regulativmäßige Einlagskapital, jedoch ohne Nachzahlung von Zinſen, zu entrichten.

2. Einem aus der Pfalz in einen jenſeits rheiniſchen Konſiſtorialbezirk verſetzten oder beförderten Pfarrer bleibt geſtattet, gegen Fortentrichtung ſeiner bisherigen Beiträge ſich den erworbenen Anſpruch an die pfälziſche Pfarrwittwenkaſſe zu bewahren.

3. Ein Geiſtlicher, welcher unfreiwillig aus der Pfalz in einen jenſeits rheiniſchen Konſiſtorialbezirk verſetzt wird, iſt befugt, ſein in die Wittwenkaſſe eingelegtes Kapital zurückzunehmen, ſonach aus der Anſtalt auszutreten.

Zum zehnten Capitel.

Fabriken, Pfarrgüter.

Siehe Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 466 u. f.

§. 239. Ratifikationsordnung für die proteſtantiſchen Pfarrer im Konſiſtorialbezirke Speyer vom 21. Auguſt 1839, Amtsbl. № 48, p. 395.

Tit. I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1. Jeder proteſtantiſche Pfarrer übernimmt mit dem Antritte einer Pfarrei die Verpflichtung, ſeinen Amtsvorgänger oder deſſen Erben für die durch gegenwärtige Verordnung begründeten Anſprüche zu befriedigen.

Art. 2. Der zeitliche Pfarrer iſt verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthſchaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu laſſen,

und ſeinem Nachfolger die Pfarrgüter in gutem baulichen Zuſtande zu hinterlaſſen.

Art. 3. Dagegen hat der abgehende Pfarrer gegen ſeinen Nachfolger Entſchädigung anzuſprechen:

a) für die am Pfarrgute angebrachten bleibenden Verbeſſerungen,

b) für den Antheil an den Erträgniſſen des Pfarrgutes in dem Jahre, in welchem er die Pfarrei verläßt.

Tit. II. Von den Verbeſſerungen des Pfarrguts.

Art. 4. Verbeſſerungen am Pfarrgute begründen einen Entſchädigungsanſpruch gegen den Nachfolger, wenn ſie den gewöhnlichen Güterbau überſchreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, ſondern einen wahren und dauernden Nutzen gewähren.

Art. 5. Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbeſſerung vornehmen will, hat bei dem Königl. Dekanate einen vorher dem Presbyterium zur Prüfung und gutachtlichen Aeußernng vorzulegenden Plan einzureichen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beſchreibung der beabſichtigten Verbeſſerung mit ſpezieller Bezeichnung der Grundſtücke, ihres Flächeninhalts und ihres dermaligen Zuſtandes;

b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbeſſernden Grundſtücke;

c) eine möglichſt genaue Koſtenberechnung der Verbeſſerungen;

d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter nach Vollendung der Verbeſſerungsarbeiten;

e) die Zahl der Jahresraten, in welchem die Entſchädigung zu leiſten wäre, ſowie das Jahr, in welchem die erſte Entſchädigungsrate fällig würde.

Art. 6. Das Königl. Decanat prüft dieſen Plan geeigneten Falls mit Zuziehung von Sachkundigen, und ertheilt demſelben die Genehmigung,

a) wenn die beabſichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrguts nachhaltig erhöhen;

b) wenn die Koſten der Verbeſſerung mit dem nachhaltigen höhern Ertrage des Pfarrgutes in richtigem Verhältniſſe ſtehen;

c) wenn die Periode, in welcher die Entſchädigung in jährlichen Raten geleiſtet werden ſoll, nicht zehn Jahre, und der Betrag einer Jahresrate nicht den fatirten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundſtückes überſteigt. Sollte der verbeſſernde Pfarrer ſelbſt Dekan ſeyn, ſo wird auf ſeine Anzeige vom Königl. Konſiſtorio ein benachbarter Dekan kommittirt, dasjenige zu beſorgen, was in gegenwärtigem Art. 6 den Dekanen aufgetragen iſt.

Art. 7. Verbeſſerungen, welche einen höhern Koſtenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung des Königl. Konſiſtoriums vorgenommen werden, wenn ſie einen Entſchädigungsanſpruch an den Amtsnachfolger begründen ſollen.

Art. 8. Zu Ausrottungen von Waldungen oder zu Veränderungen in dem

Betriebe derſelben muß jederzeit die Genehmigung der Königl. Kreisregierung nachgeſucht werden.

Art. 9. Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbeſſerungsarbeiten ſogleich zu beginnen, und nach Vollendung derſelben dem Königl. Dekanate ſofort eine Beſcheinigung des Presbyteriums über die planmäßige Ausführung mit ſpezificirter Berechnung der wirklich verwendeten Koſten vorzulegen, und im Falle der verbeſſernde Pfarrer ſelbſt Dekan iſt, ſoll die Beſcheinigung an das Königl. Konſiſtorium eingeſendet werden.

Art. 10. Das Königl. Dekanat ſetzt hierauf feſt, von welchem Jahre an die erſte Entſchädigungsrate fällig wird. In der Regel beginnt die Entſchädigung mit dem Jahre, in welchem die Verbeſſerung den erſten Nutzen gewährt.

Art. 11. Gegen die in den Art. 6 und 10 bezeichneten Entſcheidungen des Königl. Dekanats kann binnen drei Monaten, vom Tage der Zuſtellung an, Berufung an das Königl. Konſiſtorium ergriffen werden.

Art. 12. Die auf ſolche Weiſe feſtgeſetzten Entſchädigungsanſprüche werden von den Königl. Dekanaten ſorgfältig vorgemerkt und bei Erledigung der Pfarrei dem Königl. Konſiſtorium zur Anzeige gebracht, damit dieſelben bei Ausſchreibung der Pfarrei den Bewerbern zur Kenntniß gebracht werden können.

Art. 13. Wenn der Pfarrer, welcher einen Entſchädigungsanſpruch zu machen hat, ſo lange auf ſeiner Pfarrei verbleibt, bis die feſtgeſetzte Entſchädigungsperiode abgelaufen iſt, ſo hat er oder ſeine Erben keine weiteren Anſprüche aus dieſem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entſchädigungsperiode, ſo iſt der Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entſchädigungsraten zu bezahlen. Die Entſchädigungsrate, welche in dem Jahre fällig wird, in welchem die Erledigung der Pfarrei eintritt, wird von den Betheiligten im Verhältniſſe ihrer Anſprüche an die Jahreserträgniſſe der Pfarrei getragen. Jede Entſchädigungsrate beginnt und endet mit dem Kalenderjahre.

Art. 14. Der Amtsnachfolger iſt nur verbunden, jene Entſchädigungsraten zu bezahlen, welche während ſeines Pfründegenuſſes fällig werden. Verläßt er die Pfarrei vor Ablauf der Entſchädigungsperiode, ſo geht die Entſchädigungspflicht in gleicher Weiſe auf die Nachfolger über. Der Amtsnachfolger iſt daher nur gehalten, die in jedem Jahre fällig werdende Rate zu bezahlen. Will er jedoch ſeinen Vorgänger für alle ſeine Anſprüche auf einmal befriedigen, ſo tritt er dagegen in deſſen Rechte ein.

Art. 15. Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entſchädigungsraten im Rückſtande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung ſeiner Pflicht angehalten werden.

Tit. III. Von der Abrechnung über die Jahreserträgniſſe des Pfarrguts.

Art. 16. Zur Entſchädigung für die aufgewendeten laufenden Baukoſten hat der abgehende Pfarrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm ſeine

weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Pfarrgüter zu genießen, und dagegen nur den betreffenden faſſionsmäßigen Geldanſchlag zu verrechnen. Die am Tage der Pfarreierledigung unangebauten Pfarrgüter werden ſogleich verpachtet. Gärten, Weinberge und Wieſen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwiſchen der letzten Erndte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wieſen und Gärten Düngung derſelben ſtattgefunden hat, ſo iſt für dieſe Arbeit und Auslage eine Entſchädigung anzuſprechen und zu leiſten. Tritt die Pfarreierledigung nach dem 15. März ein, ſo werden die genannten Güter als angebaut betrachtet. Unter Pfarreierledigung wird jede Erledigung, ſey es durch Tod, Beförderung, Verſetzung, Emeritirung, Entlaſſung oder Entſetzung verſtanden. Die Relikten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verſtorbenen Pfarrers ein.

Art. 17. Bei Waldungen iſt zu unterſcheiden, ob bei dem vom Königl. Konſiſtorio feſtgeſetzten Abrechnungstag der gewöhnliche Holzſchlag für das laufende Jahr ſchon ausgeführt worden oder nicht. Im erſten Falle hat der abgehende Pfarrer ſeine Nachfolger in Genuß der Pfarrgüter nach Angabe der Faſſion zu entſchädigen, im letzten Falle wird der Materialertrag des Holzſchlages durch Verſteigerung verwerthet. Wegen dieſer Abtheilung, ſowie bei feſten Holzbeſoldungen ſollen ⅔ des jährlichen Betrags auf die ſechs Wintermonate, und ⅓ auf die ſechs Sommermonate vertheilt werden.

Art. 18. Die jährlichen Erträgniſſe des Pfarrguts, nämlich

a) von den am Tag der Erledigung angebauten Gütern, der fatirte Geldanſchlag,

b) von den am Tag der Erledigung unangebauten Gütern, der Pachtzins vertheilen ſich auf das ganze Kalenderjahr, ohne Rückſicht, ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern oder nicht. An dieſen Erträgniſſen partizipiren daher der abgehende Pfarrer, die zum Nachſitz berechtigten Perſonen, die Pfarrwittwenkaſſe, und der neu ernannte Pfarrer, nach Maaßgabe der Zeit, für welche ſie die Nutzungen des Pfarrguts zu beziehen haben.

Art. 19. Der Kirchenrechner, welcher in Zukunft zugleich ſtatt des Pfarrvikars Interkalarrechner iſt, erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu höchſtens 4 Prozent die Pachtzinſen und übrigen verrechenbaren Erträgniſſe der erledigten Pfarrei, beſtreitet aus der Einnahme die Steuern und ſonſtigen Laſten mit Inbegriff der etwaigen, aus dem Tit. II. dieſer Verordnung abgeleiteten Entſchädigungsanſprüche, und entwirft die Vertheilung des Ueberſchuſſes an die Intereſſenten nach Vorſchrift der Verordnung vom 9. Februar 1818, die Interkalarrechnungen im Rheinkreiſe betreffend.

Art. 20. Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geſchieht mittelſt Verſteigerung an den Meiſtbietenden durch den betreffenden Bürgermeiſter auf geeignetes Anſuchen und in Beiſeyn des Kirchenrechners. Bei Erhebung und Eintreibung, wobei die Ratifikation des einſchlägigen Dekans vorzubehalten iſt,

der Pachtzinſe und übrigen Gefälle, kommen die Beſtimmungen der Verordnung der Königl. Kreisregierung vom 11. Dezember 1822, Intelligenzbl. S. 949, in Anwendung.

Art. 21. Zur Sicherſtellung der Abrechnung rückſichtlich der angebauten und unangebauten Güter ſoll binnen Monatsfriſt vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß ſämmtlicher rentirenden und in der Faſſion veranſchlagten Pfarrgüter, wobei das Pfarrhaus und ſieben Ares Garten außer Anſatz bleiben, aufgeſtellt und der fatirte Geſammtgeldanſchlag derſelben unter Zuziehung des Presbyteriums auf die einzelnen Grundſtücke vertheilt werden. Von dieſem Verzeichniſſe iſt an das Dekanat eine beglaubigte Abſchrift einzuſenden, welche von dieſem ſeiner Zeit der betreffenden Interkalarrechnung beigefügt wird.

Art. 22. Die Genehmigung der Abrechnung über die Jahreserträgniſſe des Pfarrguts wird von dem Königl. Konſiſtorium zugleich mit dem Abſchluſſe der Interkalarrechnung ertheilt.

Art. 23. Die Königl. Dekanate, die zeitlichen Pfarrer und Pfarrverweſer haben den Vollzug der vorſtehenden Beſtimmungen zu überwachen.

Art. 24. Durch vorſtehende Verordnung ſind freiwillige Uebereinkünfte zwiſchen den Betheiligten wegen des Erſatzes der Verbeſſerungen und der Vertheilung der Pfarreierträgniſſe nicht ausgeſchloſſen.

Tit. IV. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 25. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung von den zeitlichen Pfarrern ſolche bleibende Verbeſſerungen, welche nach Tit. II. einen Entſchädigungsanſpruch an den Amtsnachfolger begründen, bereits ausgeführt ſeyn ſollten, ſo wird das Königl. Konſiſtorium die etwa noch zu leiſtenden Entſchädigungsraten in analoger Anwendung vorſtehender Beſtimmungen reguliren, wenn der betreffende Pfarrer binnen drei Monaten die nachweiſenden Belege beibringen wird. Hiebei können jedoch nur ſolche Verbeſſerungen des Pfarrguts berückſichtiget werden, deren Koſten durch den nachherigen Ertrag der Güter nicht bereits ausgeglichen ſind.

Vorſtehende Ratifikationsordnung für die proteſtantiſchen Pfarrer im Konſiſtorialbezirke Speyer, welche nach den Anträgen der Generalſynode des Jahrs 1837, und nach der allerhöchſten Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 10. Juni 1839 verfaßt worden, iſt öffentlich bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen von den kirchlichen Behörden und den treffenden Pfarrern und deren Relikten genaueſt zu beachten und zu befolgen.

§. 240. Ratifikationsordnung für die katholiſchen Pfarreien der Pfalz bekannt gemacht unterm 9. Mai 1842, Amtsbl. № 36, p. 293.

Jeder katholiſche Pfarrer in der Pfalz übernimmt mit dem Antritte ſeiner Pfarrei die Verpflichtung, nachſtehendes Regulativ über die wirthſchaftliche Benützung der Pfarrgüter und Theilung der Interkalarien in allen Theilen genau

zu befolgen und die darnach begründeten und feſtgeſtellten Anſprüche zu befriedigen.

Tit. I. Von der Bewirthſchaftung der Pfarrgüter.

§. 1. Der zeitliche Pfarrer iſt verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthſchaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu laſſen.

§. 2. Insbeſondere ſollen die Aecker, Weinberge, Wieſen und Gärten nach Ortsgebrauch ſtets gut gedüngt, die abgehenden Reben und Bäume fleißig nachgeſetzt, das in Weinbergen und Gärten abgehende Holz zeitlich ergänzt, die Waldungen auch nur nach dem von der Königl. Kreisregierung genehmigten Betriebsplane benutzt und wie die Gemeinde- und Stiftungswaldungen bewirthſchaftet werden. Die Unterhaltung des Pfarrhauſes mit Zugehör richtet ſich nach den hiefür beſtehenden Spezialbeſtimmungen.

§. 3. Pfarr- und Beneſiziatgebäude können, ganz oder theilweiſe, von den Pfarrern nur mit Genehmigung der Königl. Regierung nach Vernehmung des Gemeinde- und Kirchenfabrikraths und mit Zuſtimmung des biſchöflichen Ordinariats vermiethet werden.

§. 4. Vermiethungen von Pfarrgebäuden ſind für den Pfarrnachfolger nicht bindend, d. h. dieſer kann dieſelben nach Umfluß des bei ſeinem Pfarrantritte laufenden Miethjahres zur ſelbſtigen Benützung oder zur Wiederverpachtung zurücknehmen. Die übrigen Pfarrgüter dürfen nur auf drei, ſechs und neun Jahre verpachtet werden, ſo zwar, daß der zeitliche Pfarrer nach Umfluß einer jeden dieſer drei Pachtperioden den Pacht auflöſen kann.

§. 5. Ausrottungen von Weinbergen und Waldungen ſetzen die ſpezielle Genehmigung Königl. Kreisregierung voraus. Die deßfallſigen Geſuche werden nach Vorſchrift der nachfolgenden §§. 9 und 10 angebracht und inſtruirt.

§. 6. Der Pfarrer hat ſeinem Nachfolger das Pfarrgut in gutem baulichen Zuſtande zu hinterlaſſen oder genügende Entſchädigung für die ihm zur Laſt fallenden Abſchwendungen zu leiſten.

§. 7. Bei jeder Pfarreierledigung ſoll deßwegen auch zwiſchen dem abgetretenen Pfarrer oder ſeinen Rechtsinhabern und dem Kirchenfabrikrathe eine kontradiktoriſche Aufnahme des Zuſtandes des Pfarrgutes, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverſtändigen, ungeſäumt geſchehen, und dadurch zugleich die allenfallſige Entſchädigung zur geeigneten Geltendmachung, zunächſt bei Theilung der Interkalarien, ermittelt werden. — Die zu leiſtende Entſchädigung iſt in die Kirchenfabrikkaſſe einzubezahlen, unter Aufſicht des Fabrikrathes zu den konſtatirten Nachbeſſerungen am Pfarrgute zweckmäßig zu verwenden, und beim Königl. Landkommiſſariate rechnungsmäßig nachzuweiſen.

Tit. II. Von den Verbeſſerungen des Pfarrgutes.

§. 8. Verbeſſerungen am Pfarrgute begründen einen Entſchädigungsanſpruch gegen den Nachfolger, wenn ſie den gewöhnlichen Güterbau überſchreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, ſondern einen wahren dauernden Nutzen gewähren. Unter dieſe Verbeſſerungen gehören auch das Aushauen und Wie-

deranlegen von Weinbergen, dann die Wiederherſtellung ſolcher Grundſtücke, welche durch Elementarereigniſſe namhaft deteriorirt worden ſind.

§. 9. Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbeſſerung vornehmen will, hat durch das katholiſche Dekanat dem einſchlägigen Königl. Landkommiſſariate einen, vorher dem Kirchenfabrikrathe zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung mitzutheilenden Plan vorzulegen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beſchreibung der beabſichtigten Verbeſſerung, mit ſpezieller Bezeichnung der Grundſtücke, ihres Flächeninhaltes und ihres dermaligen Zuſtandes;

b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbeſſernden Grundſtücke;

c) eine möglichſt genaue Koſtenberechnung der Verbeſſerungen;

d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter, nach Vollendung der Verbeſſerungsarbeiten;

e) die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entſchädigung zu leiſten wäre, ſowie das Jahr, in welchem die erſte Entſchädigungsrate fällig würde.

§. 10. Das Königl. Landkommiſſariat prüft dieſen Plan, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverſtändigen, und legt ihn, vorausgeſetzt, daß die beabſichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrgutes wirklich nachhaltig erhöhen, die Koſten der Verbeſſerung mit dem nachhaltig höhern Ertrage des Pfarrgutes auch im richtigen Verhältniſſe ſtehen, der Königl. Kreisregierung zur Vernehmung des biſchöflichen Ordinariates und Genehmigung vor.

§. 11. Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbeſſerungsarbeiten ſogleich zu beginnen, und nach Vollendung derſelben eine Beſcheinigung des Fabrikrathes über die planmäßige Ausführung mit ſpezifizirter Berechnung der wirklich verwendeten Koſten dem Königl. Landkommiſſariate vorzulegen, damit dieſes das Jahr, mit welchem die Entſchädigungsrate anfängt, beſtimme und der Königl. Kreisregierung zur geeigneten Vormerkung in der Pfarrfaſſion anzeige.

Die Entſchädigungsrate iſt nach dem Kalenderjahre bemeſſen, und beginnt in der Regel mit dem Jahre, in welchem die Verbeſſerung den erſten Nutzen gewährt.

§. 12. Wenn der Pfarrer, welcher einen Entſchädigungsanſpruch zu machen hat, ſo lange auf ſeiner Pfarrei verbleibt, bis die feſtgeſetzte Entſchädigungsperiode abgelaufen iſt, ſo hat er oder ſeine Erben keine weiteren Anſprüche aus dieſem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entſchädigungsperiode, ſo ſind ſeine Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entſchädigungsraten ſucceſſive, wie ſie in jedem Jahre verfallen, zu bezahlen.

Will jedoch der Amtsnachfolger ſeinen Vorgänger für dieſe Raten auf einmal befriedigen, ſo tritt er dagegen in deſſen Rechte ein.

Die Entſchädigungsraten, welche auf die Zeit der Erledigung der Pfarrei treffen, ſind aus der Interkalarmaſſe zu beſtreiten.

§. 13. Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entſchädigungsraten im Rückſtande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung ſeiner Pflicht angehalten werden.

Tit. III. Von der Theilung der Interkalarien des Pfarrgutes.

§. 14. Der abgehende Pfarrer oder ſeine Erben haben die Früchte der im Momente der eingetretenen Pfarreierledigung angebauten Pfarrgüter zu genießen und nur den betreffenden faſſionsmäßigen Geldanſchlag der Interkalarmaſſe zü verrechnen. Zu dieſer Verrechnung iſt der abgehende Pfarrer auch dann verpflichtet, wenn die Pfarrgüter durch ſeine Schuld gar nicht angebaut worden ſind, und für das Interkalarjahr nicht mehr verpachtet werden konnten.

§. 15. Die am Tage der Pfarreierledigung unangebauten Pfarrgüter ſollen dagegen für Rechnung der Interkalarmaſſe auf Betreiben und in Beiſeyn des Interkalarrechners und des Kirchenfabrikraths, vom betreffenden Bürgermeiſter an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden, und zwar immer nur für ein Jahr. Gärten, Weinberge und Wieſen werden als unangebaut betrachtet, ſohin verpachtet, wenn die Pfarrei zwiſchen der letzten Erndte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt.

Iſt die Verpachtung nicht möglich, dann ſoll der Kirchenfabrikrath die Pfarrgüter in Regie für gedachte Maſſe bebauen laſſen, namentlich hat dieſes mit dem zum Pfarrhauſe gehörigen Garten jederzeit zu geſchehen.

§. 16. Bei Waldungen muß der Faſſionsbetrag vom abgehenden Pfarrer der Interkalarmaſſe vergütet werden, wenn von ihm der gewöhnliche Holzſchlag beim Eintritte der Pfarreierledigung ſchon ausgeführt war. Im entgegengeſetzten Falle wird der Materialertrag des Holzſchlages in der §. 15 vorgeſchriebenen Weiſe verwerthet, und in beſagte Maſſe eingeſchloſſen.

§. 17. Zinſe von Pfarrgebäuden und Pfarrgütern, welche vom abgehenden Pfarrer vor der Erledigung bereits vermiethet und verpachtet worden ſind (vide §. 4), fließen für das laufende Jahr gleichfalls in die Interkalarmaſſe.

§. 18. Wenn ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wieſen und Gärten, Düngung derſelben ſtatt gefunden hat, ſo iſt für dieſe Arbeit und Auslage aus der Interkalarmaſſe angemeſſene Entſchädigung zu leiſten. Geſchah dieſe Düngung nach der Beſchaffenheit des Bodens und dem Ortsgebrauche für mehrere Jahre auf einmal, dann muß dieſe Entſchädigung auf die betreffenden Jahre vertheilt, und von denjenigen geleiſtet werden, welchen der Genuß der gedüngten Pfarrgüter zukommt.

§. 19. Die Interkalarmaſſe bildet und vertheilt ſich auch fernerhin nach den Verordnungen vom 21. Juni 1820 — Amtsblatt S. 119 — und vom 15. Dezember 1829, Intelligenzblatt S. 358, die Interkalarrechnungen betr. Von dem Ertrage aus den gewöhnlichen Holzſchlägen, §. 16, und von den feſten Holzbeſoldungen ſollen jedoch $^2/_3$ des jährlichen Betrages auf die ſechs Wintermonate und $^1/_3$ auf die ſechs Sommermonate vertheilt werden.

§. 20. Die der Interkalarmaſſe aus den Pfarrgütern zukommenden Ein-

nahmen ſind vom Kirchenfabrikrechner, welcher in Zukunft zugleich Interkalarrechner, gegen Bezug der gewöhnlichen 4 Prozent in keinem Falle überſteigenden Hebgebühren ſeyn ſoll, nach den für die Betreibung der Gefälle öffentlicher Stiftungen beſtehenden Vorſchriften zu erheben.

Tit. IV. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 21. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Regulativs von den zeitlichen Pfarrern ſolche bleibende Verbeſſerungen, welche nach Tit. II. einen Entſchädigungsanſpruch begründen, bereits ausgeführt ſeyn ſollten, ohne durch den genoſſenen nachhaltigen und höhern Ertrag der Güter die aufgewendeten Koſten wieder zurückerhalten zu haben, ſo können die nachweiſenden Belege nach vorſtehenden Beſtimmungen von den betheiligten Pfarrern binnen drei Monaten zur Regulirung durch die Dekanate bei den einſchlägigen Königl. Landkommiſſariaten übergeben werden.

§. 22. Zur Sicherſtellung der Abrechnung rückſichtlich der angebauten und unangebauten Güter (§§. 14 und 15) ſoll binnen Monatsfriſt vom Tage der Publikation gegenwärtigen Regulativs in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß ſämmtlicher rentirenden und in der Faſſion veranſchlagten Pfarrgüter, wobei neben den Pfarrgebäuden 7 Ares Garten außer Anſatz bleiben, aufgeſtellt und der fatirte Geſammtgeldanſchlag derſelben, vom Pfarrer und Fabrikrath auf die einzelnen Grundſtücke vertheilt werden.

Von dieſem Repartitionsverzeichniſſe iſt an das Königl. Landkommiſſariat ein Exemplar einzuſenden, und ſeiner Zeit der Interkalarrechnung eine beglaubigte Abſchrift jedesmal beizufügen.

Zum 14. Capitel.

Kuratel, Rechnungsweſen ꝛc. ꝛc.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 505.

— Die Genehmigung der Kultusſtiftungen, ſiehe oben, §. 52.

— Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juni 1842, Amtsbl. № 43, p. 385, die Kompetenzverhältniſſe bezüglich der Kuratel über die proteſtantiſchen Kirchenſchaffnereien in der Pfalz betr., ſiehe oben Landkommiſſariat, §. 58.

Nachtrag

zum Anhang des zweiten Bandes, p. 525.

Bevorzugte Staatsbürgerklaſſen.

§. 241. Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern vom 16. Februar 1837, Amtsbl. № 14, p. 103, die Reihenfolge der Bayer. Orden betr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung der Satzungen des St. Michael-

Ordens vom 16. Februar l. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an die Königl. Bayeriſchen Orden ſich in nachſtehender Ordnung folgen, als:

1. der Ritterorden vom heiligen Hubert,
2. der Ritterorden vom heiligen Georg,
3. der Königl. Militär-Max-Joſephs-Orden,
4. der Civil-Verdienſtorden der Bayer. Krone,
5. der St. Michaels-Orden, und
6. der Königl. Ludwigs-Orden,

welche Reihenfolge allenthalben, ſelbſt bei Abbildungen derſelben zu beobachten iſt.

— In Bezug auf den Militär-Max-Joſeph-Orden kommt Folgendes vor:

§. 242. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 27. Februar 1835, Amtsbl. № 14, p. 165, die Gründung von Unterſtützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joſeph-Ordens betr.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen, durch zweckmäßige Verwaltung begründeten Vermögensſtande des Militär-Max-Joſeph-Ordens Einſicht genommen haben, allergnädigſt veranlaßt, zu beſtimmen, wie folgt:

I. Es ſoll acht Kindern, deren Väter zu einer der drei Klaſſen des Militär-Max-Joſeph-Ordens gehören, oder zu ihren Lebzeiten gehört haben, jedem jährlich eine Unterſtützung von Dreihundert Gulden von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.

II. Der Vermögenstheil, auf deſſen Zinſen dieſe Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen oder in der Subſtanz oder den davon abfallenden Renten zu einem andern Zwecke verwendet, er ſoll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung verſehen und jederzeit als unverletzlich erhalten werden.

III. Zum Genuſſe einer ſolchen Unterſtützung können ſowohl Söhne, als Töchter von Ordensmitgliedern gelangen. Söhne genießen dieſelbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn ſie nicht früher eine Verſorgung oder eine Anſtellung im Hof-, Staats-, Kirchen- oder Militärdienſte erlangen. Als volle Verſorgung im Militärdienſte gilt die Anſtellung als Unterlieutenant, mit derſelben hört der ganze Genuß, mit der Ernennung zum Junker, deßgleichen mit einer andern, nicht mehr eintragenden Stelle, der halbe Genuß auf. Söhne, welche wegen erwieſener phyſiſchen Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes unfähig ſind, behalten dieſe Unterſtützung lebenslänglich. Töchter genießen ſolche bis zur Verehelichung oder ſonſtigen Verſorgung; außerdem aber lebenslänglich.

IV. Der Genuß eines ſolchen Beitrags kann bei Berechnung der vom Staate zu verleihenden Penſion, ebenſo der Genuß der Penſion auf den Beitrag keinen Einfluß haben.

V. Die Verleihung dieſer Beiträge geht von Uns als Großmeiſter aus, wobei Wir die Anträge Unſeres Ordensgroßkanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an ſolche gebunden zu ſeyn.

VI. Die Geſuche ſind im Dienſtwege einzureichen und von den Militär-Kommando's an den Ordensgroßkanzler einzuſenden, welcher Uns ſämmtliche, mit ſeinen Gutachten und Anträgen begleitet, vorzulegen hat.

VII. Bei dieſen Anträgen ſoll nach folgenden Vorſchriften verfahren werden:

a) Vermögensloſigkeit, größere Kinderzahl und kleineres Einkommen ſind die Hauptrückſichten, worauf zu ſehen iſt.

b) Doppelte Waiſen ſind vor einfachen, dieſe vor Kindern, deren Eltern noch leben, bei übrigens gleichen Umſtänden zu beantragen.

c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unverſorgte Kinder nach Verſorgung der übrigen.

d) Kinder von Vätern, die mehr als 4000 fl. Gehalt haben, oder ſonſt eigenes Vermögen beſitzen, ſollen in der Regel nicht beantragt werden, deßgleichen

e) wo nicht mehr, als vier unverſorgte Kinder ſind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Präbende genießt, oder eine Schankung oder Erbſchaft erhalten hat.

f) Stirbt das mit einem Beitrage begnadigte Kind während der Genußfähigkeit, ſo ſind die übrigen Kinder von der Beantragung in ſo ferne ausgeſchloſſen, als es die vorſtehenden Vorſchriften begründen.

VIII. Der Genuß hört auf, ſobald dem begnadigten Kinde durch Schenkung, Erbſchaft oder auf andere Weiſe eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterſtützung erreicht. Unterlaſſene Anzeige eines ſolchen Anfalles wird als Verletzung des Ordensvermögens betrachtet, und der Schuldige iſt verbunden, das wegen unterlaſſener Anzeige Bezahlte mit Zinſen zurückzuzahlen.

IX. Wir behalten Uns vor, an dieſen Statuten diejenigen Aenderungen, die Wir räthlich finden, machen zu können.

Indem Wir den Offizieren Unſeres Heeres einen neuen Beweis Unſerer Fürſorge für ſie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieſelben werden hierin Unſer wohlwollendes Beſtreben erkennen, die Tapferkeit Unſerer Treuen auszuzeichnen und zu belohnen.

Zu deſſen Beſtätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unſerm Königlichen Siegel verſehen laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den ſieben und zwanzigſten Februar eintauſend achthundert fünf und dreißig.

§. 243. Dieſe Unterſtützungsbeiträge wurden nach und nach durch die allerhöchſte Munifizenz bis auf 26 vermehrt, ſiehe die Bekanntmachungen Amtsbl. № 43, p. 478 vom Jahre 1836, Amtsbl.

№ 50, p. 401 vom Jahre 1837, Amtsbl. № 44, p. 371 vom Jahre 1839, Amtsbl. № 59, p. 367 vom Jahre 1840, Amtsbl. № 62, p. 510 vom Jahre 1842, und Amtsbl. № 52, p. 475 vom Jahre 1843.

§. 244. Aehnliche Unterſtützungsbeiträge wurden für den Civilverdienſtorden geſtiftet, ſiehe die Bekanntmachungen in № 59, p. 591 vom Jahre 1834, Amtsbl. № 5, p. 85, und № 51, p. 481 vom Jahre 1835, Amtsbl. № 4, p. 32 vom Jahre 1842, Amtsbl. № 68, p. 605 vom Jahre 1839.

§. 245. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1837, Amtsbl. № 14, p. 101, die Satzungen des St. Michaels-Ordens betr.

Fortwährend bedacht, jedem Verdienſte eine entſprechende, lohnende Anerkenntniß verſchaffen zu können, und bei der Erledigung der Würde eines Großmeiſters des St. Michael-Ordens, von den Uns anerkanntermaaßen zuſtehenden Rechten als Oberſter Ordensherr Gebrauch machend, haben Wir beſchloſſen und beſchließen, wie folgt:

Art. I. Die bisherigen Satzungen des St. Michael-Ordens ſind für die Zukunft aufgehoben.

Art. II. Vom heutigen Tage an erheben Wir den St. Michael-Orden, was die künftigen Verleihungen deſſelben betrifft, zu einem Verdienſt-Orden.

Zur Aufnahme in denſelben iſt ohne Unterſchied des Standes, der Geburt und der Religion geeignet, wer ſich durch Anhänglichkeit, durch Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nützliches Wirken irgend einer Art die beſondere Zufriedenheit des Königs erworben hat.

Mit dieſem Orden iſt keine Verleihung des Adels verbunden.

Art. III. Außer den bis zu dem heutigen Tage mit dem St. Michael-Orden Begnadigten, welche denſelben mit dem bisherigen Bande und Ehrenzeichen, den früheren Statuten gemäß, fort zu tragen haben, — in welcher Weiſe jedoch der Orden nicht mehr verliehen werden wird, — haben in Zukunft die Glieder des St. Michael-Ordens unter den Eingebornen in höchſter Zahl aus vier und zwanzig Großkreuzen, vierzig Kommenthuren und dreihundert Rittern zu beſtehen.

Dem Könige bleibt es jedoch unbenommen, abgeſehen von dieſer Zahl, den Orden in ſeinen verſchiedenen Abſtufungen, ohne Beſchränkung, an Ausländer zu verleihen.

Art. IV. Das Ordenszeichen beſteht für die Zukunft bei allen Klaſſen aus einem von Gold laſurblau emaillirten Kreuze mit acht breiten Spitzen, oben mit der Königskrone bedeckt, auf deſſen vier, von außen mit Gold einge-

faßten Theilen, die gleichfalls goldenen Buchſtaben P. F. F. P. ſich befinden, bezeichnend: Principi fidelis favere Patriæ.

Bei den Ordenszeichen der Großkreuze und Kommandeure erſcheint in der Mitte der Hauptſeite, in Gold erhaben dargeſtellt, der heilige Michael in kriegeriſcher Rüſtung, von Blitzſtrahlen rings umgeben. Sein Schild führt die Aufſchrift: „Quis ut Deus.“ Auf der Gegenſeite iſt die Mitte auf goldenem Grunde mit dem blau emaillirten Worte: „Virtuti“ bezeichnet.

Die Ritterkreuze enthalten anſtatt des Bildniſſes des heiligen Michael auf der mit Gold eingefaßten Hauptſeite auf laſurblauem Email in Gold die Worte: „Quis ut Deus,“ und auf der Gegenſeite auf laſurblauem Grunde ebenfalls in Gold das Wort: „Virtuti.“

Das Band, an welchem der Orden getragen wird, iſt zu zwei Drittheilen der Breite dunkelblau und zu einem Drittheile roſa, und letztgenannte Farbe auf den beiden äußern Seiten gleich vertheilt angebracht.

Großkreuze tragen das Ordenszeichen erſter Klaſſe an einem ſolchen vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite abwärts und daneben noch einen goldgeſtickten Stern von Strahlen, worauf das Ordenskreuz mit dem Sinnſpruche: „Quis ut Deus“ wiederholt iſt, auf der linken Bruſt;

Kommandeure aber das etwas kleiner gebildete Ordenzeichen an dem minder breiten Ordensbande am Halſe auf der Bruſt hangend, jedoch ohne den goldgeſtickten Stern, und

die Ritter das gegen die vorige Klaſſe noch kleinere, zum Theile anders geſtaltete Kreuz an einem gleichen, aber noch ſchmäleren Bande auf das Kleid geheftet.

Art. V. Die Ritter des St. Hubertus-Ordens, welchen das Großkreuz des St. Michael-Ordens verliehen iſt, bezeichnen dasſelbe in gleicher Weiſe, wie bei dem Civilverdienſtorden, nur durch Tragung des Ritterkreuzes.

Die Großkreuze des Civilverdienſtordens der Bayer. Krone, welche zugleich Großkreuze des St. Michael-Ordens ſind, tragen die beiden Ordensſterne zuſammen.

Art. VI. Die drei Grade des St. Michael-Ordens reihen ſich in ſolcher Weiſe an diejenigen des Civil-Verdienſtordens an, daß unmittelbar nach jedem Grade des letzteren der entſprechende Grad des St. Michael-Ordens in dem Range folgt.

Art. VII. Unter der im Art. III. feſtgeſetzten Zahl von 24 Großkreuzen zählen diejenigen nicht, welche an Perſonen verliehen ſind, die mit Unſerem Haus-Ritterorden vom heiligen Hubertus begnadiget werden.

Art. VIII. Allen denjenigen, welchen aus früherer Zeit die Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens nach ſeinen verſchiedenen Abſtufungen verliehen ſind, verbleibt das Recht, dieſelben ohne Abänderung, jedoch in der Art und Weiſe wie bisher und an dem bisherigen Bande, fortzutragen.

Gleiches wird den bisherigen Ordensbeamten in Bezug auf die Fortfüh-

rung ihrer bisherigen Titel und der ihnen ſatzungsgemäß zukommenden Ehrenzeichen zugeſtanden.

Art. IX. Die Ehrenzeichen des Ordens werden nach dem Tode jedes Mitgliedes desſelben an Unſer Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern überſendet.

Dasſelbe gilt auch für diejenigen Mitglieder des Ordens, welche ihn aus älterer Verleihung in der bisherigen Form fortzutragen berechtigt ſind.

Art. X. Alle Ausfertigungen in Bezug auf die künftige Verleihung des St. Michael-Ordens werden, wie bei dem Civil-Verdienſtorden je nach Unſerem beſonderen allerhöchſten Befehle von Unſerem Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern, als Großkanzleramt ausgehen.

Demſelben gebührt gleichmäßig die Oberaufſicht des Ordensſchatzes.

Art. XI. Taxen, Ordensbeiträge oder ſonſtige Zahlungen werden von dem heutigen Tage an, weder von den bisherigen Mitgliedern des Ordens, noch von den zukünftigen mehr entrichtet.

Art. XII. Niemand darf um die Verleihung des St. Michael-Ordens bittlich einkommen.

Art. XIII. Ueber ſämmtliche, in Zukunft mit dem Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens Begnadigte ſoll bei Unſerem Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern die Ordensmatrikel geführt und nebſt allen, auf dieſen Orden bezüglichen Urkunden und Papieren am geeigneten Orte aufbewahrt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen behalten Wir Uns bevor, nach Erforderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten geheimen Kanzleiſiegels.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München am 16. des Monats Februar nach Chriſti Unſeres Herrn Geburt im 1837. Jahre, Unſerer Regierung im zwölften.

§. 246. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 12. Auguſt 1842, Amtsbl. № 58, p. 486, die Satzungen des Königl. Ludwigs-Ordens betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns Allerhöchſt bewogen, Unſere Verordnung vom 25. Auguſt 1827 — die Errichtung des Ludwigs-Ordens betr. — durch nachfolgende Zuſatzbeſtimmung zu ergänzen:

„Zur Vollzähligmachung der bei Geſuchen um Verleihung des Ludwigs-Ordens nachzuweiſenden 50 Dienſtjahre, laſſen Wir auch diejenige Dienſtzeit in Anrechnung bringen, welche der Ordensſuchende in dereinſt Unſerem Reiche einverleibt geweſenen, jetzo demſelben nicht mehr angehörigen Ländern, ſey es in Unſerem Hof-, Staats-, Kriegs- oder kirchlichen Dienſte, zugebracht hat.“

§. 247. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 14. November 1837, Amtsbl. № 72, p. 585, die Statuten des Damenſtifts zur heiligen Anna in München betr.

Ludwig, K.

In der wohlwollenden Abſicht, den Eintritt in den Genuß ſolcher Präbenden des Münchener-Damenſtiftes, welche durch Verehelichung in Erledigung kommen, früher als bisher, zu erleichtern und herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, die Beſtimmung № I. der Königl. Verordnung vom 10. Februar 1825 (Reggs. und Intellgzbl. 1825, № 7, Seite 97 bis 99), ſo weit dieſelbe die Belaſſung der Präbenden bis zur Verehelichung eines Stiftfräuleins, dann zwei Jahre darüber betrifft, dahin abzuändern, daß dieſe Beſtimmung nur mehr bei jenen Fräulein Anwendung findet, welchen bis zum heutigen Tage eine Präbende verliehen wurde, bei allen ſpäteren Verleihungen hingegen dieſer Fortbezugs-Anſpruch mit der Verehelichung hinwegzufallen habe.

§. 248. Erläuterung der Statuten des Thereſienordens vom 14. Jänner 1836, Amtsbl. № 20, p. 205.

Thereſe, K.

Wir urkunden und bekennen anmit für Uns, Unſere Erben und Nachkommen:

Nachdem Wir bei Errichtung des am 12. Dezember 1827 von Uns geſtifteten und nach Unſerem Namen benannten adelichen Damen-Ordens im Art. 10 des darüber ausgefertigten Stiftungsbriefes verordnet haben:

daß den, durch Heirath aus dem Präbendegenuſſe tretenden Stiftsfräulein in der Regel und vorbehaltlich der dießfalls einzuholenden Genehmigung die Forttragung des Ehrenkreuzes beſagten Ordens verſtattet werden ſolle,

ſo finden Wir, in Erwägung der eigentlichen Beſtimmung dieſes von Uns ausſchließlich zum Beſten und zur Aufnahme des bayeriſchen Landadels gegründeten Inſtituts, Uns bewogen, auf den Grund der im Art. 17 Uns ausdrücklich vorbehaltenen Befugniß, jene Dispoſition in authentiſcher Weiſe dahin zu interpretiren und zu erläutern:

daß die präbendirten Thereſien-Ordens-Damen, welchen ohnehin obliegt, von jeder beabſichtigten Standesveränderung der jeweiligen Großmeiſterin ſchuldige Anzeige zu machen, ihre Aufnahme in die Zahl der Ehrendamen nur in ſo ferne zu gewärtigen haben ſollen, als ſie eine vollkommen ſtandesmäßige, und als ſolche nach Art. 6 erwähnter Stiftungsurkunde zu erkennende Ehe eingehen werden.

Ingleichen wollen und verordnen Wir, daß die im unvermählten Stande mit dem Ehrenkreuze Unſeres Thereſien-Ordens begnadigten Damen, wenn ſie in der Folge durch Verehelichung aus dem Stande und der Genoſſenſchaft des Adels treten, die ihnen verliehene Ordensdekoration alsdann ablegen, und — gegen Rückerſtattung der nach Art. 12 hiefür entrichteten Taxgebühr —

an die Ordensbehörde einſenden ſollen; dasſelbe gilt von den mit beſagten Ehrenkreuzen geſchmückten adeligen Frauen, welche, nachdem ſie Wittwen geworden, zu anderweitiger nicht ſtandesmäßiger Ehe ſchreiten würden; ferner finden Wir Uns bewogen, den Art. 7 der Statuten dahin abzuändern, daß an die Stelle der dort benannten 250 fl., 300 fl. feſtgeſetzt ſeyn ſollen, und rückſichtlich des Art. 9 der Statuten ſehen Wir Uns veranlaßt, zu erklären, daß aus dem Genuſſe der Präbende auch diejenigen Ordens-Damen zu treten haben, denen durch Verſorgung oder aus welch immer einem andern Titel ein jährliches, 300 fl. überſteigendes Einkommen zu Theil geworden iſt.

Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen erläuternden Zuſatz zu oberwähnten Ordensſtatuten eigenhändig unterzeichnet und mit Unſerem Inſiegel verſehen laſſen.

§. 249 a. Bekanntmachung des Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern vom 17. Juni 1835, Amtsbl. № 32, p. 341, die allerhöchſte Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.

Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät Sich veranlaßt gefunden, unter ausdrücklicher Erneuerung der wegen Nachſuchung fremdherriſcher Titel und Dekorationen am 15. October 1811 (Regierungsblatt 1811 S. 1583) ergangenen Bekanntmachung, hinſichtlich anderer Fälle allergnädigſt zu verordnen, daß jeder bayeriſche Staatsangehörige bei Erlangung einer Auszeichnung irgend einer Art von einer fremden Macht oder fremden Staatsregierung in Zukunft verpflichtet ſey, den Empfang derſelben ſogleich ſpäteſtens acht Tage nach geſchehener Inſinuation, bei Vermeidung der im §. 10 der I. Beilage zur Verfaſſungsurkunde angedrohten Strafen, an das Königl. Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern, unter Angabe deſſen, was die Verleihung jener Auszeichnung veranlaßte, anzuzeigen, und um die Allerhöchſte Erlaubniß zur Annahme derſelben in geziemender Weiſe zu bitten, worüber dieſes Königl. Staatsminiſterium alsbald allerunterthänigſten Antrag an Seine Königliche Majeſtät zu erſtatten hat; ſo wird ſolches zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Allerhöchſtdieſelben in Fällen, wo einem Staatsdiener von einer auswärtigen litterariſchen oder artiſtiſchen Anſtalt oder Geſellſchaft irgend ein ſeinem Dienſtcharakter fremdartiges Prädikat ertheilt werden will, die nämliche Verpflichtung auf Seite des Staatsdieners und das gleiche Verfahren hiebei beobachtet ſehen wollen.

§. 249 b. Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 24. Dezember 1835, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1836, p. 20, das griechiſche Armeedenkzeichen betr.

Staatsminiſterium des Innern.

Es liegen Anzeigen vor, daß ſowohl das Feldzeichen von 1813, 1814 und

1815, als auch das griechiſche Denkzeichen nicht nach Vorſchrift, ſondern in verſchiedenen Formen und häufig nur das Band ohne Denkzeichen getragen werde.

Da die allerhöchſte Verordnung vom 20. Juni 1817, welche auch auf das griechiſche Denkzeichen analoge Anwendung findet, ausdrücklich vorſchreibt, daß das Band nie ohne das verliehene Denkzeichen getragen werden ſoll, ſo muß auf dem Vollzug dieſer Verordnung ſtreng gehalten, und jeder willkührlichen Abweichung um ſo mehr begegnet werden, als ſolche zu großen Mißbräuchen führen könnte.

Sämmtliche Kommandantſchaften wurden durch das Königl. Kriegsminiſterium beauftragt, die genaueſte Beobachtung dieſer allerhöchſten Verordnung zu überwachen, und damit eine Entſchuldigung wegen Unkenntniß der beſtehenden Vorſchriften nicht Platz greifen könne, denjenigen Militärindividuen, welche im rechtmäßigen Beſitze der erwähnten Denkzeichen ſich befinden, und mit Abſchied, oder wie immer aus dem Heere treten, dieſe Verordnung vor ihrem Abgange wohl einzuprägen, und gleiches auch hinſichtlich der Beurlaubten zu vollziehen, und die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird ihrerſeits mit Rückſicht auf die frühere Miniſterialentſchließung vom 25. Auguſt 1819, die Polizeibehörden zur gleichmäßigen Aufmerkſamkeit auf den Vollzug der Königl. Befehle anweiſen und den Vollzug geeignet überwachen.

§. 250. Bekanntmachung im Amtsbl. № 44, p. 434 vom Jahre 1835, daß dem Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limburg das Prädikat „Erlaucht“ verliehen worden und in allen amtlichen Ausfertigungen zu ertheilen ſey.

§. 251. Die Bekanntmachung des Königl. Kriegsminiſteriums vom 6. Januar 1838, das den Freiwilligen des griechiſchen Heeres verliehene Denkzeichen betr., ſiehe Amtsbl. № 11 vom Jahre 1838, p. 82.

§. 252. Kriegsminiſterialausſchreiben vom 29. April 1836, Amtsbl. № 34, p. 394, die Verleihung der Dienſtjahrauszeichnung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Kriegsminiſterium.

Um dem Heere einen neuen Beweis Allerhöchſter Anerkennung lang und treu geleiſteter Dienſte zu geben, haben Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die eingeführten Kapitulationszeichen für die Summe der zurückgelegten Dienſtjahre — nach ſechsjährigen Kapitulationen berechnet — auch wenn dieſe durch Beabſchiedung unterbrochen oder im Einſtandsverbande vollſtreckt wurden, ertheilt werden dürfen.

Die über dieſen Gegenſtand beſtehenden Vorſchriften werden demnach erläutert, wie folgt:

1. Den erſten Grad der Auszeichnung durch eine Borde erhält derjenige

Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienſte, deſſen bereits zurückgelegte Militärdienſtzeit ſich auf volle ſechs Jahre berechnet.

2. Den zweiten Grad der Auszeichnung durch zwei Borden erhält jeder Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienſte, deſſen Militärdienſtzeit ſich auf volle 12 Jahre entziffert.

3. Den dritten Grad der Auszeichnung durch drei Borden erhält jeder Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienſte, der volle 18 Jahre bereits im Militär gedient hat.

4. Entziffert ſich die geſammte Dienſtzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten im aktiven Dienſte auf volle 24 Jahre, ſo wird das treffende Individuum als Veteran erklärt, und mit dem vierten Grad der Auszeichnung durch einen runden Schild auf der Bruſt geziert.

5. Beträgt die zurückgelegte Dienſtzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten des aktiven Dienſtes 40 Jahre, ſo wird demſelben der fünfte Grad der Auszeichnung durch einen ſternförmigen achteckigen Schild auf der Bruſt zu Theil.

6. Die Dienſtzeit berechnet ſich nach dem Tage des jedesmaligen Zuganges, und es iſt Pflicht der Kommandoſtellen, darüber zu wachen, daß bei einer durch Beabſchiedung unterbrochenen Dienſtzeit, die früheren Dienſtmomente eines Individuums genau ermittelt und berechnet werden, damit die Zeit, während welcher ein Individuum verabſchiedet und überhaupt ausgetreten war, nicht mit zur Dienſtzeit gerechnet wird. Da die erwähnte Auszeichnung nur an aktive Militärs verliehen werden ſoll, ſo bedarf es keiner Erinnerung, daß dieſe Beſtimmungen keine rückwirkende Kraft auf die bereits penſionirten Individuen haben.

7. Ein periodiſcher Urlaub hat auf die Berechnung der Dienſtzeit keinen Einfluß, dagegen darf die in ſtändigem Urlaub zugebrachte Zeit zur Begründung eines Anſpruches auf die fragliche Auszeichnung nicht in Kalkul kommen.

8. Mitgemachte Feldzüge ſind bei Berechnung der Dienſtzeit Behufs der zu erlangenden Kapitulationszeichen nicht zu berückſichtigen.

9. Den mit fremden Gebietstheilen übernommenen Unteroffizieren und Soldaten ſind die ihrem Vaterlande früher geleiſteten Dienſte — gleich den bayeriſchen — anzurechnen.

10. Widerſpenſtig eingereihte Soldaten haben mit der übrigen Mannſchaft gleichen Anſpruch auf Erlangung der Dienſtjahrauszeichnung, jedoch dürfen die in Folge der Widerſpenſtigkeit denſelben weiter auferlegten Dienſtjahre, nicht in Anrechnung gebracht werden.

11. Die ganze Dienſtzeit muß mit Treue vollſtreckt ſeyn; einem Individuum, welches einer Deſertion ſich ſchuldig macht, oder deſſen Dienſtzeit durch Strafe unterbrochen wird, zählen demnach die vor der Deſertion oder der erſtandenen Strafe geleiſteten Dienſte nicht, und es darf erſt dann der erſte Auszeichnungsgrad ertheilt werden, wenn von dem Zeitpunkte der

Wiedereinreihung ſechs volle Dienſtjahre nachgewieſen ſind. Durch weiters zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienſtzeit erwirbt ein ſolches Individuum übrigens auch ſich den Anſpruch auf die andern Auszeichnungsgrade. Hienach begreift es ſich von ſelbſt, daß ein Unteroffizier oder Soldat, welcher vor der Deſertion oder vor ſeiner Entlaſſung aus Strafe bereits im Beſitze einer ſolchen Auszeichnung war, dieſe bei einer allenfallſigen Wiedereinreihung im Heere ablegen, und den Anſpruch auf den 1. ꝛc. ꝛc. Auszeichnungsgrad ſich von Neuem erwerben muß. Die Siſtirung eines Deſerteurs auf Generalpardon begründet in dieſer Beziehung keine Ausnahme, wenn dieſer nicht etwa beſondere Beſtimmungen darüber enthalten ſollte.

12. Wird ein Individuum zu einer Garniſonskompagnie verſetzt, ſo iſt daſſelbe nicht nur zum Forttragen der früher erworbenen Dienſtjahrauszeichnung, ſondern auch durch weitere Dienſtleiſtung bei dieſen Kompagnien zur Erlangung der folgenden Grade berechtiget.

Die als Kaſernhausmeiſter oder in gleicher Kathegorie geleiſteten Dienſte dürfen zur Erlangung des Veteranenſchildes ebenfalls mit in Berechnung kommen.

13. Die mit dem Veteranenſchilde gezierten Unteroffiziere und Soldaten ſind von allen kleinen Dienſten und Arbeiten (Fatiguen) befreit, und dabei nur als Aufſeher zu verwenden. Auch darf ein Veteran wegen Dienſt- oder polizeilichen Vergehen mit keiner Leibesſtrafe, ſondern nach Umſtänden nur mit minder oder mehr geſchärftem Arreſte belegt werden.

Macht ſich ein Veteran etwa eines Verbrechens ſchuldig, ſo muß demſelben vor Vollzug des über ihn gefällten Urtheils der Veteranenſchild abgenommen werden.

14. Bei der Aufnahme eines Unteroffizers oder Soldaten in die Veteranen- oder Invaliden-Anſtalt, ſoll die früher erworbene Gradauszeichnung fortgetragen werden. Die in dieſen Verſorgungsanſtalten zugebrachte Zeit gibt jedoch eben ſo wenig, als die Zeit im Penſionsſtande, einen Anſpruch auf die fragliche Auszeichnung.

15. Tritt ein Veteran in den Penſionsſtand oder erhält derſelbe eine Civilanſtellung, und ſofort eine ehrenvolle Entlaſſung aus dem Militärverbande, ſo iſt derſelbe ermächtiget, den Veteranenſchild auch auf dem bürgerlichen Kleide fortzutragen. Für geleiſtete Militärdienſte erworbene Dienſtjahrauszeichnungen des 1., 2. und 3. Grades dürfen zwar auf der Landwehruniform, keineswegs aber auf irgend einer andern Kleidung fortgetragen werden.

16. Die Dienſtjahrauszeichnungsborden aller Waffengattungen, ſind von weißem Kameelhaare, einen Zoll breit, und auf der Hälfte des linken Oberärmels in ſchräger Richtung, von rückwärts nach vorne drei Zoll fallend, aufzunähen.

Mehrere Borden ſollen unter ſich parallel laufen, und ¼ Zoll von einander abſtehen. Die Gebühr für einen Strich iſt auf ¼ Elle feſtgeſetzt. Der

Bedarf an Borden darf nicht nur für den Monturrock, ſondern auch für den Spenſer abgegeben und verrechnet werden.

Veteranenſchilde ſind von Meſſingblech nach den bekannten Muſtern, und werden, mit rothem Tuche unterlegt, auf der linken Bruſt getragen. Der Veteranenſchild darf jedoch nur einfach abgegeben und verrechnet werden, daher derſelbe auf eine Weiſe zu befeſtigen iſt, daß er vom Rocke abgenommen und auch auf dem Spenſer getragen werden kann. Der Bedarf an Veteranenſchilden iſt jederzeit von der Armee-Montur-Depotkommiſſion wieder zu erholen.

Nach dem Ableben eines mit dem Veteranenſchilde dekorirten Individuums, iſt dieſer Schild den etwaigen Erben als Eigenthum auszuhändigen, ſonſt aber an die Armee-Montur-Depotkommiſſion wieder einzuliefern.

17. Die Diviſionskommandos haben durch den Vollzug gegenwärtiger Vorſchrift, eine gleichförmige Behandlung dieſes Gegenſtandes ungeſäumt zu veranlaſſen und aufrecht zu erhalten.

§. 253. Hier folgt noch nachſtehende, ſämmtliche Staatsbürger betreffende unterm 2. Juli 1832, Amtsbl. №. 44, p. 416, zum erſtenmal in der Pfalz publizirte Königl. Verordnung vom 16. Januar 1806, die Nationalkokarde betr.

Maximilian Joſeph, K.

Seit dem Antritte Unſerer Regierung waren Wir unabläſſig beſchäftigt, bei der Bayeriſchen Nation den für das Vaterland ſo wohlthätigen Gemeinſinn anzufachen und ihr den eigenthümlichen National-Charakter wiederzugeben, durch welchen ſie ſich immer ausgezeichnet hat.

Dieſer angelegentliche Wunſch iſt in Erfüllnng gegangen, und Wir haben dadurch die ſüßeſten der Regenten-Freuden erlebt.

Damit ſich die Bayern als Brüder erkennen und im Auslande die ihnen durch ihre Anhänglichkeit an ihren König und das Vaterland gebührende Auszeichnung erhalten, verordnen Wir, daß alle Staatsdiener künftig mit ihren Uniformen eine blaue und weiße Kokarde auf dem Hute tragen, und daß es auch allen übrigen Unterthanen, weſſen Standes ſie ſind, erlaubt ſeyn ſoll, die Nation, zu welcher ſie gehören, durch Nationalfarbe auf dem Hute zu bezeichnen.

Um allen Unterthanen Unſerer Monarchie, welche künftig mit Bayern einen Staatskörper ausmachen ſollen, einen Beweis dieſes Wohlwollens zu geben, wollen Wir ihnen erlauben, gleichfalls dieſes Zeichen zu tragen.

Wir hoffen, daß ſie ſich nach dem ſchönen Muſter der Bayern desſelben würdig machen werden.

§. 254. Königl. Verordnung vom 12. Mai 1841, Amtsbl. №. 39, p. 333, die Adelsmatrikel betr.

Königliches Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Da zur Anzeige gekommen, daß Perſonen, welche ihre Adelstitel in gehöriger Ordnung nicht nachgewieſen, ſohin die Immatrikulation ihres Adels

(einſchließig der Ausſchreibung ihrer Adels-Immatrikulation durch das Regierungsblatt) vorſchriftgemäß nicht erlangt haben, ſich erlauben, adeliche Prädikate beizulegen, oder auch deren im guten Glauben zu bedienen, auch nicht ſelten die Beifügung ſolcher nicht gebührender Titel bei öffentlichen Verhandlungen, wie bei den Einträgen in die Kirchenbücher veranlaſſen, ſo haben Seine Majeſtät der König am 29. vorigen Monats allergnädigſt zu befehlen geruht, daß gegen Anmaaßungen nicht gebührender Adelstitel, unter Hinweiſung auf die diesfalls beſtehenden geſetzlichen Verbote, eine öffentliche Warnung ergehe, mit dem Anfügen, daß ſich die, dieſem Verbote Zuwiderhandelnden die daraus für ſie entſpringenden Folgen ſolcher Anmaaßungen ſelbſt beizumeſſen haben, daß ſohin im Nachgang der Verordnung vom 15. October 1812 diejenigen, von welchen aus öffentlichen Akten und Liſten bekannt iſt, daß ſie ſich bisher adeliche Namen oder höhere Adels-Prädikate beigelegt haben, welche durch die Adelsmatrikel entweder gar nicht, oder wenigſtens nicht für die Perſon, die ſich deren bedient, konſtatirt ſind, in beſonderen Verzeichniſſen den Polizeibehörden ſämmtlicher Kreiſe zur Abſchaffung der ihnen nicht zuſtehenden Prädikate und Einziehung der damit verbundenen verfaſſungsmäßigen Prärogative, bekannt gemacht werden, vorbehaltlich der im Edikte über den Adel, Beilage V. zur Verfaſſungsurkunde, §. 9, ausgeſprochenen gerichtlichen Verfolgung.

Damit aber in der Adelsmatrikel der Ueberblick der zur Ausübung adelicher Rechte befugten Familien und aller ihrer Angehörigen ſtets evident erhalten werde, ſo liegt es in dem eigenen wohlverſtandenen Intereſſe einer jeden adelichen Familie, daß alle, durch Geburten, Trauungen oder Sterbfälle unter genauer Angabe der Namen und des Datums, bei Neugebornen der Namen beider Eltern und der Zahl der Geburt, vorkommenden Veränderungen zur Anzeige gebracht werden, wie ſchon in älteren Verordnungen und zuletzt in jener vom 11. September 1829, „die ununterbrochene Fortſetzung der Adelsmatrikel betr.," (Regierungsbl. vom Jahre 1829, № 38, S. 713) vorgeſchrieben wurde.

Da dieſer Auflage nicht alle adelichen Familien nachgekommen, ſo ergeht an ſämmtliche die wiederholte Aufforderung, ſolche auf ſtrenge Wahrheit gegründete Angaben unter Bemerkung des Standes, Grundbeſitzes und Wohnortes der angehörigen Familienglieder bei dem unterfertigten Königl. Miniſterium bis zum letzten Dezember dieſes Jahres unfehlbar einzubringen, und zwar bei denjenigen, welche bereits derlei Anzeigen beigebracht haben, bei der zuletzt eingeſendeten anknüpfend; bei denjenigen aber, welche ſolche Anzeigen bisher ganz unterlaſſen, oder in genügender Weiſe nicht beigebracht haben, zurückgehend bis zu dem Tage ihrer Einverleibung in die Adelsmatrikel. Zu ſolcher Anzeige iſt jeder adelige Familienvater verbunden, und da, wo ein Geſchlecht in mehrere Linien oder Zweige ſich theilt, hat die Verpflichtung hiezu, wenn nicht eine beſondere Vereinbarung unter den Familiengliedern ſelbſt getroffen wird, der Aelteſte in jeder einzelnen Linie, oder wenn dieſer Altersſchwäche halber dieſem Geſchäfte ſich nicht unterziehen könnte, der nächſt Aelteſte.

Iſt in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, oder ruht das Geſchlecht nur auf zwei Augen, ſo iſt nichts deſto weniger eine Anzeige zu erſtatten, außerdem angenommen würde, ſolches Geſchlecht befinde ſich entweder nicht mehr in dem Falle, adeliche Rechte in Bayern auszuüben, oder ſey völlig erloſchen, mithin in der Adelsmatrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieſer allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit keinerlei Taxen verbunden iſt, deſto zuverläßiger Folge geleiſtet werde, ſo ſollen im Nachgang der Verordnung vom 22. Mai 1812, in Fällen, wo die Fortdauer eines adelichen Geſchlechtes auf der Notorietät beruht, die hierin nachläßig befundenen Familienväter ſodann als Saumſelige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

Zweites Buch.

Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Ist in einer adelichen Familie keine Veränderung eingetreten, [illegible] Geschlecht nur mit zwei Augen, so ist nichts desto weniger eine Anzeige [illegible] widrigenfalls angenommen würde, solches Geschlecht befinde sich [illegible] nicht mehr in dem Falle, adeliche Rechte in Bayern auszuüben, oder [illegible] wären in der Adelsmatrikel nicht mehr fortzuführen.

Damit dieser allgemeinen Anordnung, welche für die Betheiligten mit [illegible] Folgen verbunden ist, desto genauere Folge geleistet werde, so [illegible] in Vollzug der Verordnung vom [illegible] Mai 1812, in Fällen, wo die [illegible] eines adelichen Geschlechtes auf [illegible] beruht, die hierin [illegible] Familienväter [illegible] zur Anzeige namentlich [illegible] aufgefordert werden.

Inhaltsanzeige
des zweiten und dritten Buches.

Der Uebereinſtimmung mit den primitiven Inhaltsverzeichniſſen wegen ſind hier auch Rubriken beibehalten worden, wofür keine Nachträge vorhanden ſind.

Seite

Zweites Buch: Gerichtsordnung und Rechtspflege; gerichtliche Polizei.

Erſte Abtheilung: Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Erſter Abſchnitt: Grundlagen, Organiſation ꝛc. überhaupt 467

Zweiter Abſchnitt: Von einzelnen Gerichten oder Beſtandtheilen insbeſondere 477

Erſtes Capitel. Friedensgerichte 477

Zweites Capitel. Handelsgerichte . . . . . . —

Drittes Capitel. Aſſiſen . . . . —

Viertes Capitel. Außerordentliche Gerichte . —

Fünftes Capitel. Kaſſationshof 477

Sechstes Capitel. Staatsprokurator . . . . —

Siebentes Capitel. Advokaten und Anwälte . —

Achtes Capitel. Gerichtsſchreiber . . . . . —

Neuntes Capitel. Gerichtsboten 478

Zehntes Capitel. Adminiſtrative Juſtiz . . . —

Dritter Abſchnitt. Verſchiedenes. 482

§. I. Geſetzabänderungen und Zuſätze 482

§. II. Staatsverträge und Verkehr mit andern Gerichtsſtellen 500

§. III. Depoſiten 512

Seite

§. IV. Arreſt auf Staatsgelder . . . . —
§. V. Armenrecht 512
§. VI. Begnadigungsgeſuche 514

Zweite Abtheilung. Gerichtspolizei.

Erſtes Capitel. Ueberhaupt 516
Zweites Capitel. Gefängniſſe und Strafanſtalten 519
Drittes Capitel. Civilſtand 520
Viertes Capitel. Hypotheken . . . . —
Fünftes Capitel. Siegelanlegung und Verſteigerung 524
Sechstes Capitel. Notariat 525

Dritte Abtheilung. Gerichtskoſten und Gebühren . . 528

Drittes Buch. Verwaltungspolizei.

Erſte Abtheilung. Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums 537
Erſtes Capitel. Unglücksfälle . . . . —
Zweites Capitel. Päſſe, Wanderbücher und Heimathſcheine 537
Drittes Capitel. Fremde 562
Viertes Capitel. Landſtreicher; Bettler 563
Fünftes Capitel. Geſellſchaften . . . . —
Sechstes Capitel. Gefahrdrohende Gegenſtände 569
Siebentes Capitel. Schädliche Thiere 573
Achtes Capitel. Waffen 575
Neuntes Capitel. Strohdächer . . . . —
Zehntes Capitel. Brandverſicherung 575
Eilftes Capitel. Feuerpolizei 635
Zwölftes Capitel. Hagel- und Waſſerſchaden . —
Dreizehntes Capitel. Verſteigerungen . . . . —
Vierzehntes Capitel. Nachtwächter . . . . . —
Fünfzehntes Capitel. Sicherheitswachen, Bürgergarden . . . . —
Sechzehntes Capitel. Gendarmerie 641

Seite

Siebenzehntes Capitel. Etwas Allgemeines über Sicherheit . . . . —
Achtzehntes Capitel. Thierquälerei 642

Zweite Abtheilung. Geſundheit.

Erſtes Capitel. Medizinal= und Sanitätsbe= behörden.
1. Obermedizinalkollegium 643
2. Regierungsreferent . . . . —
3. Kantonsärzte 644
4. Wundärzte 645
5. Hebammen, Hebärzte . . . . —
6. Praktizirende und ausländiſche Aerzte 652
7. Apotheker und Verkauf von Arzneimitteln . . . 652
8. Vorbereitung, Prüfung, Anſtellung, Wohnſitz der Medizinalperſonen 679

Zweites Capitel. Krankheiten 702
Drittes Capitel. Insbeſondere Impfung 705
Viertes Capitel. Lebensmittel und Gewerbe . 707
Fünftes Capitel. Reinlichkeit 721
Sechstes Capitel. Beerdigungsanſtalten . . . 721

§. 1. Begräbnißplätze . . . . —
§. 2. Transport der Todten; Leichenbeſchau . . . 721
§. 3. Kirchliche Feierlichkeiten . . . . —
§. 4. Leichenſchmäuſe 722

Siebentes Capitel. Waſenmeiſtereien . . . . —
Achtes Capiel. Zergliederungsſäle . . . . . —
Neuntes Capitel. Austrocknung von Sümpfen —

Dritte Abtheilung. Kultur oder Unterricht und Erziehung; Wiſſenſchaft und Kunſt; Religion und Sitten.

Erſter Abſchnitt. Erziehung und Unterricht . . . 723
Erſtes Capitel. Frühere Einrichtungen 723
Zweites Capitel. Jetzige Beſtimmungen . . . 723
Erſter Titel. Volksſchulweſen 723
Zweiter Titel. Mittelſchulen 794

Seite

Dritter Titel. Univerſitäten 847
Vierter Titel. Akademie . . . . —
Fünfter Titel. Forſtſchule . . . . —
Sechster Titel. Mediziniſch-praktiſche Lehranſtalt und Thierarzneiſchule in München 867
Siebenter Titel. Erziehungsinſtitut in München für Töchter von angeſehenen Familien . . . . —
Achter Titel. Privatunterrichtsanſtalten . . . . —
Neunter Titel. Iſraelitiſche Schule . . . . . —
Zehnter Titel. Stipendien 868
Eilfter Titel. Ferien . . . . —
Zwölfter Titel. Kataloge der Studienanſtalten . . —
Dreizehnter Titel. Befreiung der Studirenden und Schullehrer von der Militärpflicht . . . . —

Zweiter Abſchnitt. Wiſſenſchaft und Kunſt . . . 870
Erſtes Capitel. Bibliotheken. Sammlungen . 870
Zweites Capitel. Preſſe; Buchdrucker und Buchhändler 871
Drittes Capitel. Eigenthum der Verfaſſer . . 873
Viertes Capitel Aeltere Denkmäler 878

Dritter Abſchnitt. Religion und Sitten 881
Schauſpiele 881

Nachtrag zum erſten Buche 883

Zweites Buch.

Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Erſte Abtheilung.

Gerichtsordnung und Rechtspflege.

Erſter Abſchnitt.

Grundlagen, Organiſation ꝛc. überhaupt.

3. Band, p. 4.

§. 1. Königl. Verordnung vom 20. November 1830, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1831, p. 1, das militäriſche Vermittlungsamt im Rheinkreiſe betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns über die im Rheinkreiſe wegen Anwendung des §. 5 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 (die militäriſche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betr.) hinſichtlich des Vermittlungsamtes der Kommandanten und Kommandantſchaften entſtandenen Anſtände und Zweifel Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nachſtehende Entſchließung:

1. In Gemäßheit der ausdrücklichen Beſtimmung des §. 5 des genannten Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, iſt auch im Rheinkreiſe, ehe irgend eine Perſonalklage gegen die im gedachten Paragraphen genannten Militärperſonen von den Friedens- oder Bezirksgerichten angenommen werden kann, der Verſuch einer gütlichen Beilegung vor den im §. 4 dieſes Geſetzes ausdrücklich bezeichneten Kommandanten und Kommandantſchaften vorzunehmen, vorausgeſetzt, daß die Partheien die perſönliche Fähigkeit, ſich zu vergleichen, beſitzen. Die Beſtimmungen des Art. 49 der Civilgerichtsordnung wegen weiterer Beſchränkung der Vergleichsverſuche können nicht zur Anwendung kommen.

2. Befindet ſich der Kommandant oder die Kommandantſchaft ſelbſt im Rheinkreiſe, ſo treten in Betreff des freiwilligen Erſcheinens der Partheien vor dem Vermittlungsamte, ſowie in Betreff der Ladung derſelben, dann ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte, ferner des Verfahrens vor dem Vermittlungsamte, die Vorſchriften der Art. 48, 53, 54 und 58; deßgleichen wegen

der Folgen der Vorladung zum Vergleichsverſuche und des Nichterſcheinens die Art. 56 und 57 der Civilgerichtsordnung ein. Daher haben auch die Friedens- oder Bezirksgerichte bei Anbringung der Klage nach Art. 65 zu verfahren.

3. Die Ladung wird von den betreffenden Kommandanten oder Kommandantſchaften unmittelbar verfügt, wobei ſie den Gegenſtand der gütlichen Beilegung in der Vorladung ſummariſch zu bemerken und einen beſtimmten Termin zu derſelben anzuberaumen haben. Daher kommen die Art. 51 und 52 der Civilgerichtsordnung hiebei außer Anwendung.

4. Der Art. 55 der oftgenannten Gerichtsordnung iſt in Perſonalrechtsſachen gegen Militärperſonen nicht anzuwenden, weil die Kommandanten und Kommandantſchaften durchaus keinen civilgerichtlichen Akt ausüben können.

5. Von dem Vermittlungsamte, als ſolchem, kann ein Gageabzug durch Dekret an die Kaſſedeputation keineswegs verfügt werden.

6. Wir verſehen Uns hiebei zu den Gerichten des Rheinkreiſes, ſie werden, — wenn eine Klage gegen eine Militärperſon vor denſelben erhoben wird, das Vermittlungsamt aber von einem Kommandanten oder einer Kommandantſchaft, welche ſich in einem andern Kreiſe des Königreiches befinden, ausgeübt worden iſt, — darin keinen Anſtand finden, daß bei Ausübung des Vermittlungsamtes nicht die gegenwärtige inſtruktive Entſchließung, ſondern die für den Rheinkreis nicht geltende Verordnung vom 20. Junius 1829 angewendet worden iſt; vielmehr unbedenklich über die vor ihnen erhobene Klage geſetzlicher Vorſchrift gemäß verfahren, ſobald nur, was auch nach den Geſetzen des Rheinkreiſes als hinreichend angeſehen werden muß, durch die diesfalls zuſtändigen Kommandanten oder Kommandantſchaften beurkundet iſt, daß der Verſuch der gütlichen Ausgleichung vorgenommen worden, aber fehlgeſchlagen ſey, oder daß eine oder die andere der Partheien, oder daß beide auf ergangene Vorladung vor dem Vermittlungsamte nicht erſchienen ſeyen.

Wir werden hiernach nicht nur die Kommandanten und Kommandantſchaften im Rheinkreiſe anweiſen laſſen, ſondern es ſind auch die ſämmtlichen Friedens- und Bezirksgerichte dieſes Kreiſes hienach gleichzeitig anzuweiſen.

§. 2. Geſetz vom 28. Dezember 1831, Amtsbl. vom Jahre 1832, № 6, p. 101, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns zur Beſeitigung der Beſchwerden über das koſtſpielige und weitläufige, durch die Geſetzgebung im Rheinkreiſe angeordnete, Verfahren bei Protokollirungen und Vorladungen in gemeinen Straffachen der einfachen Polizei und bei Berufungen von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte, Vortrag erſtatten laſſen, und verordnen, nach Vernehmung Unſeres Staats-

rathes mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

Art. I. Alle über Feld- und andere einfache Polizeifrevel errichteten Protokolle ſind ſtempel- und regiſtrirungsfrei; die deßfallſigen Ladungen ſind ebenfalls ſtempelfrei und werden gratis regiſtrirt.

Art. II. Für diejenigen Vorladungen in gemeinen Straſſachen der einfachen Polizei, welche nach Art. 145 des Geſetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen auf Betreiben des öffentlichen Miniſteriums durch die Gerichtsboten geſchehen, haben dieſe eine Gebühr von achtzehn Kreuzer von einem jeden vorgeladenen Individuum, gleichfalls für Original, Abſchrift, Repertorium und Reiſe zuſammengenommen zu beziehen. —

Art. III. Die Berufung von Urtheilen des einfachen Polizeigerichts geht an das Zuchtpolizeigericht, und es gelten für die Einlegung, Betreibung und Aburtheilung dieſer Berufung dieſelben Friſten und Formen, wie für die Berufung in Zuchtpolizeiſachen.

Die Verfügungen des Art. 174 des Geſetzbuches über das Strafverfahren ſind aufgehoben, inſofern der gegenwärtige Artikel anders verfügt.

Art. IV. Für Forſtſachen kommen die deßfalls beſtehenden beſonderen geſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung.

Das gegenwärtige Geſetz ſoll durch das Geſetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreiſes bekannt gemacht werden.

§. 3. Königl. Verordnung vom 29. Jänner 1832, Amtsbl. № 11, p. 161, das Verfahren bei Beſetzung der Dienſtesſtellen im reinen Juſtizfache betr.

Ludwig, K.

Wir haben zur Erzielung eines zweckmäßigen Verfahrens bei Beſetzung der Dienſtesſtellen im reinen Juſtizfache beſchloſſen, daß die Erledigung ſolcher Stellen in ſämmtlichen Kreiſen diesſeits des Rheins jedesmal öffentlich bekannt gemacht und durch Ausſchreibung eines Termins zur Anmeldung um dieſelben, allen hiezu geſetzlich befähigten Bewerbern die gleichmäßige Gelegenheit zur Anbringung ihrer Geſuche verſchafft werden ſolle, weßhalb Wir zu dieſem Zwecke verordnen, wie folgt:

I. Sobald eine Dienſtesſtelle des reinen Juſtizfaches in einem der erwähnten Kreiſe in Erledigung kommt, hat das einſchlägige Appellationsgericht die öffentliche Bekanntmachung hievon ſogleich nicht nur im Regierungsblatte zu bewirken, ſondern auch zu veranlaſſen, daß ſolche ſchleunig in den Intelligenzblättern der ſämmtlichen Kreiſe geſchehe, und bei derſelben alle diejenigen, welche ſich um dir eröffnete Stelle bewerben können und wollen, dahin aufzufordern, innerhalb vier Wochen ihre an Uns gerichteten Geſuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreiſes zu übergeben, in welchem ſie zur Zeit angeſtellt oder dienſtlich verwendet ſind.

II. Alle Appellationsgerichte, bei welchen ſolche Bittvorſtellungen übergeben worden ſind, haben ſolche gleich nach abgelaufenem Anmeldungstermine an Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz zum Behufe des an Uns zu erſtattenden allerunterthänigſten Antrags einzuſenden, und in ihren Begleitungsberichten zu bemerken, ob und was ſie in Beziehung auf Fähigkeit, Fleiß und Betragen der Bewerber, der letzt eingeſendeten Qualifikationsliſte nachzutragen haben.

III. Bei Erledigung der Direktorial- und Oberappellationsgerichtsrathsſtellen hat die Bekanntmachung mittelſt des Regierungsblattes unmittelbar durch Unſer Juſtizminiſterium zu geſchehen, bei welchem auch die diesfallſigen Geſuche innerhalb des feſtgeſetzten Termins zu übergeben ſind.

Gegenwärtige Verordnung ſoll zur allgemeinen Wiſſenſchaft und genaueſten Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 4. Bekanntmachung des Königl. Generalſtaatsprokurators am Appellationsgerichte in Zweibrücken vom 28. September 1832, Amtsbl. № 63, p. 564, die Bewerbung um Stellen im Juſtizfache betr.

Nach der höchſten Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 18. d. ſollen die Bewerber um erledigte Stellen im Juſtizfache für jede einzelne Stelle, welche ſie nachſuchen, eine beſondere Vorſtellung übergeben, welcher Weiſung andurch das in der Natur der Sache begründete Präjudiz beigefügt werden ſoll, daß auf eine Vorſtellung, in welcher zugleich um mehrere Stellen nachgeſucht wird, keine Rückſicht genommen werde.

§. 5. Königl. Verordnung vom 24. Dezember 1833, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1834, p. 10, den Gerichtsſtand der Gendarmerie im Rheinkreiſe betr.

Ludwig, K.

Wir haben, in der Erwägung, daß nunmehr alle Vorbedingungen erfüllt und alle Bedenken über den militäriſchen Stand der Gendarmerie im Rheinkreiſe vollſtändig gehoben ſind, nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen und verordnen hiemit, daß der §. 7, Tit. IX. der Verfaſſungsurkunde auch in Beziehung auf die Gendarmerie des Rheinkreiſes in Vollzug zu ſetzen, dieſe ſomit in Straffachen der Militärgerichtsbarkeit zuzuweiſen ſey.

§. 6. Königl. allerhöchſte Entſchließung vom 7. Dezember 1837, Amtsbl. № 81, p. 675, den Vollzug der Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern hinſichtlich der Juſtizgegenſtände betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge Unſerer Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches betreffend, rückſichtlich der Juſtizgegenſtände beſchloſſen und verordnen, was folgt:

I. Die Appellationsgerichte, welche nach Art. XI. der genannten Verordnung für die obere Juſtizpflege in jedem Kreiſe zu beſtehen haben, ſind:

1. für den Kreis Oberbayern das bisherige Appellationsgericht für den Iſarkreis;

2. für den Kreis Niederbayern das bisherige Appellationsgericht für den Unterdonaukreis;

3. für den Kreis Pfalz das bisherige Appellationsgericht für den Rheinkreis;

4. für den Kreis Oberpfalz und Regensburg das bisherige Appellationsgericht für den Regenkreis;

5. für den Kreis Oberfranken das bisherige Appellationsgericht für den Obermainkreis;

6. für den Kreis Mittelfranken das bisherige Appellationsgericht für den Rezatkreis;

7. für den Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg das bisherige Appellationsgericht für den Untermainkreis.

8. für den Kreis Schwaben und Neuburg das bisherige Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

Dieſe Appellationsgerichte üben vom 1. Jänner 1838 an ihre kompetenzmäßige Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange der durch Unſere Verordnung vom 29. November 1837 gebildeten Kreiſe in bürgerlichen und ſtrafgerichtlichen Gegenſtänden aus. Die am 1. Jänner 1838 bei den bisherigen Appellationsgerichten anhängigen und noch nicht erledigten Rechtsſachen aus denjenigen Land- und Herrſchaftsgerichten, welche den durch die genannte Verordnung gebildeten Kreiſen neu zugetheilt worden ſind, gehen von dieſem Tage an die für jene Kreiſe beſtimmten Appellationsgerichte über.

II. Die Gerichtsſprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erſte Inſtanz werden vom 1. Jänner 1838 an in folgender Art feſtgeſetzt:

A. Im Kreiſe Oberbayern.

a) Der Gerichtsſprengel des Kreis- und Stadtgerichts München erſtreckt ſich über die ſämmtlichen Landgerichte dieſes Kreiſes.

B. Kreis Niederbayern.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Landshut begreift unter ſich die Landgerichte:

1. Landshut, 2. Vilsbiburg, 3. Abensberg, 4. Kellheim, 5. Pfaffenberg, dann das Herrſchaftsgericht Zaitzkofen.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Straubing behält den durch die allerhöchſte Verordnung vom 29. September 1818 (Regierungsbl. von 1818, S. 1132) zugewieſenen Gerichtsſprengel mit Ausnahme des Landgerichts Cham.

c) Das Kreis- und Stadtgericht Paſſau behält ebenfalls den ihm durch die allerhöchſte Verordnung vom 29. September 1818 zugewieſenen Gerichtsſprengel mit Ausnahme der Landgerichte Altötting und Burghauſen.

C. Kreis Oberpfalz und Regensburg.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Amberg begreift unter ſich die Landgerichte:

1. Amberg, 2. Kaſtl, 3. Sulzbach, 4. Vohenſtrauß, 5. Naabburg, 6. Eſchenbach, 7. Kemnath, 8. Neuſtadt an der Waldnaab, 9. Tirſchenreut, 10. Waldſaſſen;

b) Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg die Landgerichte:

1. Stadtamhof, 2. Regenſtauf, 3. Burglengenfeld, 4. Roding, 5. Hemau, 6. Riedenburg, 7. Parsberg, 8. Waldmünchen, 9. Cham, 10. Neunburg v. W., 11. Neumarkt, 12. Hilpoltſtein.

D. Kreis Oberfranken.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth die Landgerichte:

1. Hof, 2. Naila, 3. Rehau, 4. Selb, 5. Wunſiedel mit Redwitz, 6. Gefrees, 7. Münchberg, 8. Weidenberg, 9. Pegnitz, 10. Bayreuth, 11. Kulmbach, 12. Pottenſtein, 13. Stadtſteinach, 14. Gräfenberg, 15. Kirchenlamitz.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Bamberg behält den ihm in der allerhöchſten Verordnung vom 29. September 1818 zugewieſenen Gerichtsſprengel, welchem noch das Landgericht Herzogenaurach zugetheilt wird.

E. Kreis Mittelfranken.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach behält ebenfalls den ihm durch die allerhöchſte Verordnung vom 29. September 1818 zugewieſenen Gerichtsſprengel, jedoch mit Ausnahme des Landgerichts Nördlingen.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg begreift unter ſich die Landgerichte:

1. Nürnberg, 2. Erlangen, 3. Lauf, 4. Hersbruck, 5. Altdorf, 6. Schwabach, 7. Kadolzburg, 8. Markt Erlbach, 9. Neuſtadt, 10. Pleinfeld, 11. Weißenburg, 12. Greding, 13. Beilngries, 14. Eichſtädt, 15. Kipfenberg.

c) und d) Die Kreis- und Stadtgerichte Erlangen und Fürth bleiben, nach der Beſtimmung der allerhöchſten Verordnung vom 29. September 1818 die privilegirte Inſtanz für ihren bisherigen Gerichtsbezirk ſelbſt.

F. Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Kreis- und Stadtgerichte Aſchaffenburg, Würzburg und Schweinfurt behalten die ihnen durch die allerhöchſte Verordnung vom 29. September 1818 zugewieſenen Gerichtsſprengel unverändert.

G. Kreis Schwaben und Neuburg.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg begreift unter ſich die Landgerichte:

1. Neuburg, 2. Donauwörth, 3. Höchſtädt, 4. Lauingen, 5. Burgau, 6. Wertingen, 7. Zusmarshauſen, 8. Göggingen, 9. Dillingen, 10. Günzburg, 11. Schwabmünchen, 12. Monheim, 13. Nördlingen, 14. Wemding; dann die Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein.

b) und c) Den Kreis- und Stadtgerichten Memmingen und Kempten verbleiben die ihnen durch die allerhöchſte Verordnung vom 29. September 1818 zugetheilten Gerichtsſprengel unverändert.

Die Kreis- und Stadtgerichte üben di. Gerichtsbarkeit als privilegirte erſte

Inſtanz vom 1. Jänner 1838 an in dem ganzen Umfange der ihnen durch gegenwärtige Verordnung zugetheilten Gerichtsſprengel aus, und es gehen von dieſem Zeitpunkte an alle auf die genannte Gerichtsbarkeit Beziehung habenden Rechtsſachen, welche bis dahin bei andern Kreis- und Stadtgerichten als privilegirter erſter Inſtanz anhängig waren oder behandelt worden ſind, an diejenigen Kreis- und Stadtgerichte über, welche durch die vorſtehende Beſtimmung der Kreisgerichtsſprengel für dieſelben zuſtändig werden.

§. 7. Hier muß noch beigefügt werden, daß ſpäter eine Verlegung des Sitzes nachſtehender Appellationsgerichte ſtatt fand: am 1. Mai 1838 jenes von Ansbach nach Eichſtädt; am 1. Mai 1839 jenes von Landshut nach Freiſing, und am 1. Auguſt 1839 jenes von Straubing nach Paſſau.

§. 8. Hieher gehört Folgendes aus dem Zollſtrafgeſetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 75, p. 622:

Die Unterſuchung in Zollſtraffällen wird von den Gerichten von Amtswegen ſummariſch geführt und zwar ſteht im Rheinkreiſe die Unterſuchung und Entſcheidung dem Königl. Friedensgerichte in der Eigenſchaft als Polizeigericht zu.

— Die Bildung der Rheinzollgerichte, ſiehe im 4. Buch, §. 143 und 146.

§. 9. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 15. Dezember 1837, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1838, p. 13, den Vollzug der Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreichs Bayern rückſichtlich der Wechſelgerichtsbarkeit betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betr., rückſichtlich der Wechſelgerichtsbarkeit beſchloſſen und verordnen, was folgt:

I. Der Gerichtsſprengel des Wechſel- und Merkantilgerichts erſter Inſtanz zu München erſtrecket ſich über den ganzen Kreis Oberbayern.

II. Die Zuſtändigkeit des Wechſel- und Merkantilgerichts erſter Inſtanz zu Straubing erſtrecket ſich über ſeinen bisherigen Bezirk, mit Ausnahme des Landgerichts Cham, und über den dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut durch Unſere Verordnung vom 7. d. M. angewieſenen Gerichtsſprengel.

III. Die Zuſtändigkeit des Wechſel- und Merkantilgerichts erſter Inſtanz zu Paſſau erſtrecket ſich über ſeinen bisherigen Gerichtsſprengel mit Ausnahme der Landgerichte Altötting und Burghauſen.

IV. Die Zuſtändigkeit des Wechſel- und Merkantilgerichts erſter Inſtanz zu Regensburg erſtrecket ſich über die ſämmtlichen Gebietstheile des Kreiſes Oberpfalz und Regensburg.

V. Die Oberbehörde vorſtehender Gerichte bleibt das Wechſel- und Merkantilgericht zweiter Inſtanz dermal zu Landshut.

VI. Die Zuſtändigkeit des Wechſelgerichts erſter Inſtanz zu Bamberg erſtrecket ſich, mit Ausnahme derjenigen Diſtrikte, in welchen das preußiſche Landrecht ſammt dem hierin enthaltenen Wechſelrechte und der in der preußiſchen Gerichtsordnung befindliche Wechſelprozeß eingeführt ſind, auf die ſämmtlichen übrigen Gebietstheile des Kreiſes Oberfranken.

VII. Die Oberbehörde dieſes Gerichts bleibt das Wechſelappellationsgericht zu Bamberg.

VIII. Die Zuſtändigkeit des Wechſelgerichts erſter Inſtanz zu Ansbach erſtrecket ſich mit Ausnahme derjenigen Diſtrikte, in welchen das Nürnberger und das in dem preußiſchen Landrechte enthaltene Wechſelrecht eingeführt ſind, auf die übrigen Gebietstheile des Kreiſes Mittelfranken.

IX. Die Oberbehörde dieſes Gerichts bleibt das Appellationsgericht zu Ansbach.

X. Die Zuſtändigkeit des Wechſelgerichts erſter Inſtanz zu Memmingen erſtrecket ſich mit Ausnahme der Stadt Augsburg auf die ſämmtlichen übrigen Gebietstheile des Kreiſes Schwaben und Neuburg.

XI. Die Oberbehörde dieſes Gerichts bleibt das Wechſelappellationsgericht zu Augsburg.

XII. Das Wechſelgericht erſter Inſtanz zu Augsburg, das Handelsgericht erſter und zweiter Inſtanz zu Nürnberg und das dortige Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht, ſowie die Wechſelgerichte des Kreiſes Unterfranken und Aſchaffenburg bleiben unverändert.

XIII. Beſagte Gerichte üben vom 1. Jänner 1838 an die ihnen in Wechſel und Merkantilſachen zuſtehende Gerichtsbarkeit in den durch die gegenwärtige Verordnung beſtimmten Gerichtsſprengeln aus. Die am 1. Jänner 1838 bei den bisherigen Wechſelgerichten erſter und zweiter Inſtanz anhängigen und noch nicht erledigten Rechtsſachen aus denjenigen Diſtrikten, welche den durch Unſere Verordnung vom 29. November d. J. gebildeten Kreiſen neu zugetheilt worden ſind, gehen von dieſem Zeitpunkte an an diejenigen Wechſelgerichte über, welche durch die vorſtehende Beſtimmung der Wechſelgerichtsſprengel für dieſelben zuſtändig werden.

§. 10. Bekanntmachung des Königl. General-Staatsprokurators vom 27. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 98, die Anwendung des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen.

Ueber die Anwendung des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen betr., (Amtsbl. IX. p. 165) und der ſich darauf beziehenden allerhöchſten Erläuterungsverordnung vom 17. Juni 1829 (Amtsbl. IV. p. 38) auf die Königl. Gendarmerie in der Pfalz waren

Zweifel entſtanden, die zur Folge hatten, daß Gendarmen vor die Civilgerichte durch direkte Inſinuationen vorgeladen worden ſind, während ihnen unterſagt war, ſolchen direkten Vorladungen Folge zu leiſten.

Das Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz hat durch höchſte Entſchließung vom 12. d. M. dieſe Zweifel und Anſtände dahin reſolvirt:

1. daß die Gendarmen dem militäriſchen Stande ausſchließlich angehören, und daß die hierüber früher obwaltenden Bedenken in dem allerhöchſten Königl. Reſcripte vom 24. Dezember 1833 (Amtsbl. 1834, S. 10) als vollſtändig gehoben erklärt ſind, woraus ſich als rechtliche nothwendige Folge von ſelbſt ergebe, daß hinſichtlich der Gendarmen ſowohl in bürgerlichen als in Strafſachen alle jene Geſetze und Verordnungen zur Anwendung kommen müſſen, welche für alle andern Militärperſonen gelten, in specie hier das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 und die erläuternde allerhöchſte Verordnung vom 17. Juni 1829;

2. daß die im §. 4, 5, 7 und 8 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 bezeichneten Funktionen und Befugniſſe, welche den Kommandanten der Regimenter, ſelbſtſtändiger Bataillone oder Korps zuſtehen, in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung durch die Gendarmerie-Kompagnie-Kommandanten hinſichtlich der bürgerlichen Rechtsſachen ihrer Untergebenen ausgeübt werden ſollen.

Demgemäß werden, aus höchſtem Auftrag des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz, die betreffenden gerichtlichen Beamten angewieſen, das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 und die erläuternde allerhöchſte Verordnung vom 17. Juni 1829 bei allen zur Königl. Gendarmerie gehörenden Individuen, eben ſo wie bei andern Militärperſonen in Anwendung zu bringen.

§. 11. Bekanntmachung des Königl. Generalprokurators vom 23. Juni 1837, Amtsbl. № 38, p. 307, die Legaliſation der Civilſtands- und gerichtlichen Urkunden, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden ſoll.

Die Civilſtandsakten und gerichtlichen Urkunden, von denen im Auslande (beſonders in Frankreich) Gebrauch gemacht werden ſoll, unterliegen, um Authentizität zu erlangen, der Legaliſation durch den Bezirksgerichtspräſidenten, den Präſidenten des Königl. Appellationsgerichts, die Königl. Staatsminiſterien der Juſtiz und des Aeußern, und endlich durch die Geſandtſchaft desjenigen Staates, in welchem die Urkunden produzirt werden ſollen.

Gar zu häufig werden dergleichen Urkunden im Auslande ohne dieſe ſucceſſiven Legaliſationen produzirt, weßfalls ſie auf diplomatiſchem Wege remittirt werden müſſen. Es entſteht dadurch großer Zeitverluſt für die Betheiligten, eine überflüſſige Schreiberei für die Behörden und eine Reklamation von Seiten der Gerichtſchreiber der Bezirksgerichte und des Königl. Appellationsgerichts, wenn die Gebühr, welche das Geſetz vom 21. Vent. VII., Art. 14, ihnen für jede Legaliſation und die Beidrückung des Siegels mit ſieben Kreuzer zuſichert, nicht gleichzeitig entrichtet wird.

Allen dieſen Inkonvenienzen wird abgeholfen werden, wenn die Betheiligten die zu legaliſirenden Urkunden entweder durch die Civilſtandsbeamten oder Königl. Friedensrichter an die Staatsprokuratoren unter Beifügung der Legaliſationsgebühr von 14 kr. (für die Legaliſation bei dem Bezirksgerichte und dem Appellationsgerichte) mit der Erklärung gelangen laſſen, in welchen Staaten von den Urkunden Gebrauch gemacht werden ſoll. Die Staatsprokuratoren werden nach erfolgter Legaliſirung der Urkunden bei dem Bezirksgerichte dieſe der unterzeichneten Stelle mit der Legaliſationsgebühr für die Gerichtſchreiberei des Königl. Appellationsgerichts ſenden, worauf dann die weitern Legaliſationen koſtenfrei erwirkt und die Urkunden auf demſelben Wege remittirt werden.

§. 12. Plenarbeſchluß des Königl. Oberappellationsgerichts des Königreichs Bayern vom 19. Dezember 1839, auf eine perſönliche Klage gegen den Königl. Fiskus in Zollſachen iſt als Gericht erſter Inſtanz ausſchließlich das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern kompetent, Amtsbl. № 4 vom Jahre 1840, p. 21.

§. 13. Königl. Verordnung vom 3. März 1840, Amtsbl. № 15, p. 81, die Zahl der Mitglieder der Notariatskammern in der Pfalz betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns allergnädigſt bewogen, die Beſtimmungen des kaiſerlichen Dekrets vom 30. September 1811, welche ſich bei der Notariatskammer des Bezirkes Kaiſerslautern nach vieljähriger Erfahrung als zweckmäßig bewährt haben, in den übrigen Bezirken der Pfalz gleichmäßig in Anwendung bringen zu laſſen, und verordnen daher in Gemäßheit des Art. 6 des Konſularbeſchluſſes vom 24. Dezember 1803, wie folgt:

Die Zahl der Mitglieder der Notariatskammern in den Bezirken Zweibrücken, Frankenthal und Landau wird von ſieben auf fünf herabgeſetzt. Zur gültigen Beſchlußfaſſung einer jeden Kammer iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern derſelben erforderlich.

Gegenwärtige Verordnung iſt in dem Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen.

— Hinſichtlich der Koſten der Juſtizverwaltung, ſiehe oben I. Buch, §. 160 im Ausſcheidungsgeſetze vom 17. November 1837.

— Die Kompetenz der Königl. Bezirksgerichte bei Zwangsabtretungen von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, ſiehe Art. XIX. und XXII. des Geſetzes vom 17. November 1837, unten 4. Buch, §. 79.

Zweiter Abſchnitt.

Von einzelnen Gerichten oder Beſtandtheilen insbeſondere.

Zum erſten Capitel.

Friedensgerichte.

ſ. Handb. 3. Band, p. 69.

Die Königl. allerhöchſte Verordnung vom 31. Mai 1836, Amtsbl. № 30, p. 362, die vollſtändige Bildung der Rheinzollgerichte betreffend, ſiehe im 4. Buch, §. 130.

Zum fünften Capitel.

Kaſſationsgericht.

ſ. Handb. 3. Band, p. 89.

§. 14. Durch Königl. Verordnung vom 15. September 1832, Amtsbl. № 62, p. 549, wurde der Termin, mit welchem die Wirkſamkeit des Oberappellationsgerichts als Kaſſations- und Reviſionsgericht für den Rheinkreis in Wirkſamkeit treten ſoll, auf den 1. Dezember 1832 feſtgeſetzt.

§. 15. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 3. Mai 1833, Amtsbl. № 25, p. 247, die Hinterlegung der Strafgelder in Kaſſationsſachen betr.

Der Art. 9 der Geſchäftsordnung des Königl. Oberappellationsgerichts als Kaſſationsgericht für den Rheinkreis enthält die Beſtimmung, daß die Succumbenzſtrafen in Kaſſationsſachen bei einem beſonderen Beamten in der Haupt- und Reſidenzſtadt München, wozu zur Zeit der Königl. Oberappellationsgerichtsſekretär Franz Hugo Fertig benannt iſt, hinterlegt werden ſollen, daß jedoch die Hinterlegung auch bei dem Königl. Rentamt Zweibrücken geſchehen könne. Dieſe Beſtimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 16. Geſetz vom 25. Auguſt 1843, Amtsbl. № 50, p. 442, die Kompetenz des Kaſſationshofes für die Pfalz, als Reviſionsgericht betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Kompetenz des Kaſſationshofes der Pfalz als Reviſionsgerichtes, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. 1. In den Fällen, in welchen der Kaſſationshof Aufhebung eines Erkenntniſſes und Nothwendigkeit der Reviſion erkannt hat, ſoll er ſodann die Verhandlung und Entſcheidung der Hauptſache an ein anderes, dem Gerichte, deſſen Urtheil kaſſirt worden iſt, gleichgeſtelltes Gericht verweiſen.

Ausgenommen ſind die Fälle, wo der Kaſſationshof

1. in ſeiner Eigenſchaft als Reviſionsgericht, ohne einer weitern Inſtruktion und Verhandlung zu bedürfen, im Stande iſt, die Sache auch materiell zu erledigen, oder

2. das Urtheil der Anklagekammer vernichtet.

Im erſteren Falle hat der Kaſſationshof auch in der Hauptſache als Reviſionsgericht zu erkennen; im letztern Falle hat derſelbe die Attributionen der Anklagekammer immer ſelbſt auszuüben und die Sache geeigneten Falles an die betreffenden Polizei- oder Zuchtpolizeigerichte, oder an das Aſſiſen- oder Spezialgericht zu weiſen.

Art. 2. Iſt das kaſſirte Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichtes der Pfalz erlaſſen worden, ſo geſchieht die Verweiſung der Verhandlung und Entſcheidung über die Hauptſache an den andern Senat, und die Mitglieder, welche zu dem kaſſirten Urtheile mitgewirkt haben, können zu der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht zugezogen werden.

In jenen Fällen, wo das Perſonal wegen geſetzlicher Verhinderung nicht ausreicht, um dieſen Senat zu bilden, hat der Präſident des Appellationsgerichtes denſelben durch Beiziehung von Präſidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Art. 3. Im Falle eines zweiten Rekurſes in derſelben Sache, unter denſelben Partheien und aus denſelben Gründen findet in Civilſachen und ebenſo in Polizei- und Zuchtpolizeiſachen eine neue Verweiſung nach erfolgter Kaſſation nicht ſtatt, ſondern der Kaſſationshof hat auch in der Hauptſache als Reviſionsgericht zu urtheilen.

Art. 4. In allen, durch dieſes Geſetz nicht abgeänderten Punkten bleiben die dermal beſtehenden Anordnungen in Betreff der Kaſſations- und Reviſionsinſtanz in Kraft.

Art. 5. Das gegenwärtige, im Geſetzblatte und im pfälziſchen Amtsblatte bekannt zu machende Geſetz ſoll ſowohl in den künftig an den Kaſſationshof gelangenden, als auch in den jetzt ſchon anhängigen Rechtsſachen zur Anwendung kommen.

Das Juſtizminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Zum neunten Capitel.

Gerichtsboten.

Siehe Handb. 3. Band, p. 97.

§. 17. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 21. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 293, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenſtellen in der Pfalz betr.

Ludwig, K.

Wir haben zur Sicherung der den Gerichtsboten in der Pfalz obliegenden Dienſtverrichtungen für zweckmäßig erachtet, eine Prüfung der Bewerber um ſolche Anſtellungen für die Zukunft in nachſtehender Weiſe anzuordnen:

§. 1. Wer ſich künftig um eine Gerichtsbotenſtelle bei dem Appellationsgerichte, einem Bezirks- oder Friedensgerichte der Pfalz bewerben will, hat ſich vorher einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 2. Solche Prüfung wird bei vorhandener hinreichender Anzahl von Bewerbern alle zwei bis drei Jahre vorgenommen.

Nach Erforderniß des Dienſtes können jedoch auch in der Zwiſchenzeit außerordentliche Prüfungen ſtatt haben.

§. 3. Die ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen finden jederzeit bei dem hiezu benannt werdenden Bezirksgerichte ſtatt, und werden durch eine, aus dem Präſidenten des Bezirksgerichts, (welchen im Falle der Verhinderung der älteſte Bezirksrichter als Vorſtand der Kommiſſion erſetzt) und aus einem von dem Präſidenten zu benennenden Bezirksrichter, dann aus dem Staatsprokurator des Bezirksgerichts oder deſſen Subſtituten beſtehenden Kommiſſion vorgenommen.

§. 4. Das Bezirksgericht an deſſen Sitze die Prüfung gehalten werden ſoll, ſowie die Zeit derſelben, beſtimmt Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz nach Vernehmung des Präſidenten, Generalſtaatsprokurators und Direktors an dem Appellationsgerichte der Pfalz.

§. 5. Die deßfallſige Beſtimmung wird ſonach durch das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz bekannt gemacht.

§. 6. Späteſtens 14 Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorſtande der Prüfungskommiſſion das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung einzureichen.

Dieſes Geſuch muß belegt ſeyn:

a) mit dem Geburtsſcheine des Bewerbers, nach welchem derſelbe das fünf und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben muß;

b) mit dem Abſolutorium einer lateiniſchen Schule.

Die Beibringung dieſes Abſolutoriums wird jedoch denjenigen, welche ſich zur nächſten, zum erſtenmal abzuhaltenden Prüfung melden, noch erlaſſen;

c) mit dem Nachweiſe, daß der Bewerber ſeiner Militärpflicht Genüge geleiſtet hat;

d) mit dem Zeugniſſe eines guten ſittlichen Betragens und der Vermeidung aller geheimen Verbindungen, von dem Vorſtande ſeines Wohnortes ausgeſtellt, und von dem einſchlägigen Landkommiſſariate beſtätigt.

Hat ein Bewerber verſchiedene Wohnorte gehabt, ſo hat derſelbe von dem Vorſtande eines jeden ein ſolches beglaubigtes Zeugniß beizulegen.

e) mit dem Zeugniſſe über eine wenigſtens zweijährige, mit günſtigem Erfolge gepflogene Praxis bei einem Notär, Advokaten oder Gerichtsboten, oder auf dem Parquete eines Beamten der Staatsbehörde, oder in der Kanzlei eines Bezirks- oder des Appellationsgerichtes.

Die unter den Buchſtaben d und e benannten Zeugniſſe ſind von den

Ausſtellern den Bewerbern verſchloſſen zuzuſtellen und im geſchloſſenen Zuſtande dem Geſuche beizulegen.

§. 7. Die Prüfungskommiſſion verfügt auf die eingereichten Geſuche über die Zulaſſung zur Prüfung, und ſetzt die Bewerber von ihrer Entſchließung in Kenntniß.

§. 8. An dem zur Eröffnung der Prüfung anberaumten Tage verſammeln ſich die zur Prüfung zugelaſſenen Bewerber zur beſtimmten Stunde in dem angewieſenen Lokale, und haben in demſelben zwölf Fragen ſchriftlich zu beantworten.

§. 9. Die Fragen ſind von der Prüfungskommiſſion vor dem Zeitpunkte der Prüfung zu entwerfen und feſtzuſtellen, dieſelben werden aus den verſchiedenen Theilen der den Gerichtsboten obliegenden Dienſtverrichtungen, namentlich aus dem Prozeß- und Exekutionsverfahren in Civil- und Handelsſachen, ſowie aus dem Verfahren in Straſſachen mit Rückſicht auf die Kompetenz der Gerichte geſchöpft. Den Bewerbern iſt, nach Beſchaffenheit der Fragen, die Auflage zu machen, mit Beantwortung derſelben den Entwurf eines Gerichtsbotenaktes zu verbinden, und dieſem den Koſtenanſatz beizufügen.

Die entworfenen Fragen ſind bis zu dem Zeitpunkte, in welchem jede derſelben zur Beantwortung vorgelegt wird, auf das ſtrengſte geheim zu halten.

§. 10. Zu dem Prüfungsgeſchäfte ſind täglich acht Stunden, vier Vormittags, vier Nachmittags zu verwenden, und es ſind die Fragen nacheinander, jede einzeln, mit Beſtimmung einer zu deren Beantwortung hinreichend geräumigen Zeitfriſt, zur Vorlage zu bringen.

Erſt wenn die vorgelegte Frage von allen Bewerbern beantwortet iſt, (was ſpäteſtens in der hiezu feſtgeſetzten Zeitfriſt geſchehen muß) wird eine neue zur Beantwortung vorgelegt.

Kein Bewerber iſt vor Ablieferung ſeiner Prüfungsarbeiten zu entlaſſen.

§. 11. Während der Prüfung iſt jedes Benehmen der Bewerber unter ſich und mit Andern, ſowie der Gebrauch von Geſetz- und andern Büchern, Aufſchreibungen und ähnlicher Behelfe verboten. Die Beantwortung der ſchriftlichen Aufgaben ſoll deßhalb unter der ſteten Aufſicht eines Mitgliedes der Prüfungkommiſſion geſchehen, welches gegen jeden Unterſchleif zu wachen hat.

Handelt ein geprüft werdender Bewerber jenem Verbote zuwider, ſo iſt dieſes zum Protokoll zu konſtatiren, und der Zuwiderhandelnde durch Beſchluß der Prüfungskommiſſion von der Statt findenden Prüfung wegzuweiſen.

§. 12. Nach Beendigung der ſchriftlichen Prüfung iſt zu einer mündlichen zu ſchreiten, welche mit jedem einzelnen Bewerber in Gegenwart der übrigen während einer halben Stunde durch die verſammelte Prüfungskommiſſion vorgenommen wird.

Bei der mündlichen Prüfung ſoll hauptſächlich auf die Gegenſtände der vorausgegangenen ſchriftlichen Ausarbeitung Rückſicht genommen werden.

Sogleich nach der Beendigung der mündlichen Prüfung jedes einzelnen Bewerbers, iſt das Urtheil über das Reſultat dieſer Prüfung zu ſchöpfen und in dem hierüber zu führenden Protokolle vorzumerken.

§. 13. Nach beendigter ſchriftlicher Prüfung hat die Cenſur und Klaſſifikation der ſchriftlichen Beantwortung der Fragen von der Prüfungskommiſſion mittelſt reifer Berathung zu geſchehen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorſtandes den Ausſchlag.

Hiebei werden vier Noten und Klaſſen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,

II. der ſehr guten,

III. der guten,

IV. der unzureichenden Befähigung.

Ueber jede ſchriftliche Beantwortung iſt das Urtheil hinſichtlich der Befähigung eines jeden Bewerbers einzeln zu ſchöpfen, und die treffende Note zu ertheilen, nachdem die Beantwortung einer Frage vollkommen erſchöpfend, mehr oder minder befriedigend, oder nicht genügend ausgefallen iſt.

Die über jede der ſchriftlichen Ausarbeitungen alſo geſchöpften einzelnen Noten werden zuſammen gerechnet, und durch die Zahl zwölf getheilt; das Ergebniß hievon bildet die Hauptklaſſifikation.

Wenn die bei dieſer Berechnung ſich ergebende Fraktion zwei Drittheile des Ganzen überſteigt, ſo iſt der Geprüfte der nächſt untern Klaſſe beizuzählen.

§. 14. Auf die Beſchaffenheit des Styls, der Darſtellungsgabe, der Orthographie und Kalligraphie und des mündlichen Vortrages eines jeden Bewerbers iſt bei der Geſammtbeurtheilung ſtets die angemeſſene Rückſicht zu nehmen.

§. 15. Nach Beendigung des ganzen Prüfungsgeſchäftes ſind ſämmtliche Verhandlungen mit einer tabellariſchen Zuſammenſtellung der Klaſſifikation, in welcher zugleich die perſönlichen Verhältniſſe eines jeden Geprüften genau angegeben ſeyn müſſen, an das Präſidium des Appellationsgerichts der Pfalz einzuſenden, welches gemeinſchaftlich mit dem Generalſtaatsprokurator und dem Direktor des Appellationsgerichts davon Einſicht zu nehmen, und nach Maaßgabe des Befundes die Klaſſifikation zu beſtätigen hat.

Die beſtätigte Generalqualifikationstabelle iſt in beglaubigter Abſchrift Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz vorzulegen.

§. 16. Nach dem Rückempfange der eingeſendeten Verhandlungen mit der beſtätigten Klaſſifikation, hat die Prüfungskommiſſion jedem der geprüften Bewerber ein genau nach dem Geſammtreſultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß auszuſtellen.

§. 17. Die Mitglieder der Prüfungskommiſſion haben für ihre deßfallſige Dienſtleiſtung keinen Anſpruch auf Remuneration. Die Führung des Protokolls hat der Gerichtſchreiber, oder einer der Untergerichtſchreiber des Bezirksgerichtes unentgeldlich zu übernehmen.

§. 18. Die geprüften Bewerber haben nach erſtandener Prüfung ihre

Praxis fortzuſetzen, und ihren Geſuchen um Verleihung erledigter Botenſtellen, das Prüfungszeugniß in beglaubigter Abſchrift, nebſt dem Nachweiſe über ihre ſeit der Prüfung fortgeſetzte Praxis beizulegen.

§. 19. Der im Hauptreſultate für unzureichend befähigt Erklärte, kann erſt nach einer fortgeſetzten zweijährigen Praxis zu einer zweiten, — zu einer dritten Prüfung aber, vorbehaltlich Unſerer allerhöchſten Bewilligung, nicht mehr zugelaſſen werden.

§. 20. Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzuge Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz beauftragt wird, ſoll durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Zum dritten Abſchnitte.

Verſchiedenes.

Siebenpf. Handb. §. 1., 3. Band, p. 114.

— Die in den Kreis-Amts- und Intelligenzblättern zerſtreut vorkommenden kaſſationsgerichtlichen Urtheile werden hier nur ihrem Inhalte nach aufgeführt.

§. 18. Urtheil des Kaſſationshofes in München vom 1. Auguſt und 31. Juli 1833, die Artikel 222 und 223 des Strafgeſetzbuches betr., ſiehe Amtsbl. № 42, p. 409 und 413.

§. 19. Urtheil desſelben vom 21. Auguſt 1833, die Berufungen von den Erkenntniſſen der Bezirksgerichte, welche eine Rüge oder Verweis gegen einen Anwalt wegen einer in öffentlicher Sitzung vorgekommenen Ordnungswidrigkeit ausſprechen, betr., ſiehe Amtsbl. № 48, p. 465.

§. 20. Urtheil des Kaſſationsgerichts in München vom 19. Februar 1834, Lokalpolizeibeſchlüſſe hinſichtlich öffentlicher Beluſtigungen und die Strafbarkeit der Uebertretung ſolcher Beſchlüſſe in Gemäßheit Art. 606 des Strafgeſetzes vom 3. Brumaire IV., ſiehe Amtsbl. № 25, p. 263.

§. 21. Urtheil des Kaſſationsgerichts in München vom 21. October 1835, die Verunreinigung der Floßbäche des Neuſtadter Thales durch Einwerfen von Sägmehl betr., ſiehe Amtsbl. № 9 vom Jahre 1836, p. 59.

§. 22. Urtheil des Kaſſationshofes der Pfalz vom 1. Juni 1838, die zwangsweiſe Eintreibung kreditirter Zollgefälle betr., ſiehe Amtsbl. vom Jahre 1838, № 44, p. 354.

§. 23. Plenarbeſchluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 8. November 1838, Amtsbl. № 63, p. 500, die Zuläßigkeit einer nach dem 1. October 1824 geſtellten Klage gegen den Kö-

nigl. Fiskus der Staatsſchuldentilgungsanſtalt, iſt nach dem Geſetze vom 1. Juni 1822, das Staatsſchuldenweſen betreffend, nicht durch die Behauptung bedingt, daß klagender Theil die Forderung in der, im Art. III. jenes Geſetzes beſtimmten Zeit und bei einer der hierin genannten Behörden angemeldet habe.

§. 24. Urtheil des Kaſſationshofes der Pfalz vom 10. Januar 1839, die Kompetenz der Lokalbehörden und das Verfahren bei Feſtſtellung des Alignements betr., ſiehe Amtsbl. № 26 v. J. 1839, p. 239.

§. 25. Urtheil des Kaſſationsgerichts vom 10. Januar 1839, die alten nicht metriſchen und die neuen metriſchen, aber nicht geſtempelten Maaße betr., ſiehe Amtsbl. № 26 vom Jahre 1839, p. 241.

§. 26. Kaſſationsurtheil vom 20. März 1839, Amtsbl. № 27, p. 246, worin der Grundſatz ausgeſprochen wurde, daß das Eintreiben von Schaafen auf fremde Grundſtücke, ſolche mögen eingeſät ſeyn oder nicht, es möge ein Schaden entſtanden ſeyn oder nicht, nach dem Art. 3 und 24, Tit. II. des Geſetzes vom 26. September, 6. October 1791, eine ſtrafbare Kontravention bilde.

§. 27. Urtheil des Kaſſationshofes der Pfalz vom 20. October 1838 vom Jahre 1839, № 1, p. 18, und vom 13. März 1839, Amtsbl. № 27, p. 250, worin ausgeſprochen wurde, daß Hauſirhandel getrieben werde, ſobald außer dem Hauſe des Verkäufers oder dem öffentlichen Markte Waaren in ein anderes Haus getragen werden, um daſelbſt verkauft zu werden, gleichviel ob der Verkäufer dahin beſtellt wurde oder nicht.

§. 28. Kaſſationsurtheil vom 25. April 1839, Amtsbl. № 28, p. 254, worin als Grundſatz angenommen iſt, daß, um eine gerichtliche Vermögenstheilung zu provociren, wobei auch Minderjährige betheiligt ſind, es nicht gerade einer förmlichen Klage eines Betheiligten bedürfe, ſondern auch eine Bittſchrift (requête) an den Richter genüge, wenn die Intereſſenten damit einverſtanden ſind.

§. 29. Kaſſationsurtheil vom 19. Dezember 1839, Amtsbl. № 24 vom Jahre 1840, p. 138, die Berufung gegen Interlokute in Civilſachen betr.

§. 30. Kaſſationsurtheil vom 12. Februar 1840, Amtsbl. № 27, p. 172, die Anwendung des §. 37 der Brandverſicherungsordnung vom 26. November 1817 betr.

§. 31. Kaſſationsurtheil vom 12. Februar 1840, Amtsbl. № 30, p. 191, die Gültigkeit eines Lokalpolizeibeſchluſſes bezüglich einer Synagogenordnung betr.

§. 32. Kaſſationsgerichtsurtheil vom 15. Jänner 1841, Amtsbl. № 32, p. 191, worin der Grundſatz aufgeſtellt iſt, daß Vermögens-Theilungsverhandlungen, wobei Minderjährige, Abweſende, Interdicirte intereſſirt ſind, der gerichtlichen Homologation unterſtellt werden müſſen, und dieſe Homologation durch das Geſetz vom 11. September 1825 für die angegebenen Fälle nicht abrogirt iſt.

§. 33. Kaſſationsgerichtsurtheil vom 15. April 1841, Amtsbl. № 45, p. 371, worin ausgeſprochen wurde, daß unter chemin public im Art. 40 des Geſetzes vom 28. September 1791, auch Straßen in den Dörfern und im Innern der Ortſchaften zu verſtehen ſeyen.

§. 34. Plenarbeſchluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 18. Mai 1842, Amtsbl. № 46, p. 401, gegen den Ablauf des im Art. III. des Geſetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsſchuld betreffend, vorgeſchriebenen Termins zur Anbringung der Forderungen an Titeln vor dem 1. October 1811, findet civilrechtliche Wiedereinſetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit ſtatt.

§. 35. Plenarbeſchluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 31. Mai 1842, Amtsbl. № 46, p. 404, die Beſtimmung des Art. III. des Geſetzes über die Staatsſchuld vom 1. Juni 1822, findet keine Anwendung auf Forderungen aus der Zeit vor dem 1. October 1811, welche zwiſchen dieſem Tage und dem 1. Juni 1822 bei einer der damals zuſtändigen Behörden angebracht und nicht ausdrücklich zurückgewieſen worden ſind.

§. 36. Kaſſationsgerichtsurtheil vom 19. Mai 1841, Amtsbl. vom Jahre 1843, № 1, p. 4, Meineid vor dem Vermittlungsamte. Zuläßigkeit des Zeugenbeweiſes vor dem Strafrichter ohne Rückſicht auf den Betrag der Forderung, worüber der Eid geſchworen worden, betr.

§. 37. Kaſſationsurtheil vom 23. Juni 1841, Amtsbl. № 3 vom Jahre 1843, p. 19, wodurch anerkannt wurde, daß unter dem Ausdrucke „Waffen“ im §. 11 der Jagdordnung vom 21. September 1815 auch Piſtolen zu verſtehen ſind.

§. 38. Kaſſationsurtheil vom 11. Auguſt 1841, Amtsbl. vom Jahre 1843, № 5, p. 30, worin als Grundſatz feſtgeſtellt wurde, daß auf den Urſchriften der notariſchen Akten auch ſämmtliche Koſten, d. h. nicht nur diejenigen Gebühren und Auslagen, welche bei Verfertigung der Urſchriften ſelbſt, ſondern auch jene, welche dnrch die ſpäter ertheilten Ausfertigungen dieſer Akten entſtanden ſind, bei Vermeidung der im Geſetze angedrohten Ordnungsſtrafe von den Notarien zu verzeichnen ſind, ebenſo wie umgekehrt auf der Ausfertigung alle Gebühren und Auslagen, welche durch die Urſchriften erwachſen ſind, bei Strafe verzeichnet werden müſſen.

§. 39. Kaſſationsurtheil vom 17. Auguſt 1842, Amtsbl. № 8 vom Jahre 1843, p. 56, worin der Grundſatz aufgeſtellt iſt, daß die Aneignung eines Baumes aus einem gemeinſchaftlichen Walde durch einen der Miteigenthümer ohne Einwilligung und Vorwiſſen der übrigen Eigenthümer ein ſtrafbarer Frevel ſey.

§. 40. Urtheil des Kaſſationsgerichts vom 4. Mai 1842, Amtsbl. № 9 vom Jahre 1843, p. 62, worin anerkannt wird, daß die Verleitung zum falſchen Zeugniſſe, Art. 365 des Strafgeſetzbuchs, nicht als ein ſelbſtſtändiges Verbrechen, auch nicht als ein ſtrafbarer Verſuch erſcheine, ſondern nur als eine Art von Komplicität im Sinne des Art. 59 und 60 des Code pénal betrachtet werden könne.

§. 41. Kaſſationsgerichtsurtheil vom 5. October 1842, Amtsbl. № 14 vom Jahre 1843, p. 102, worin der Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß die Verweigerung, die Kinder der im geſetzlichen Wege gebotenen Blattern-Impfung zu unterwerfen, eine ſtrafbare Kontravention bilde.

§. 42. Kaſſationsgerichtsurtheil vom 12. Juli 1843, Amtsbl. № 47, p. 395, die Beitreibung der Taxe für Militär-Entlaſſungsſcheine betr.

— Geſetz vom 28. Dezember 1831, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1832, p. 101, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafſachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreiſe betr., ſiehe oben 2. Buch, № 2.

§. 43. Geſetz vom 28. Dezember 1831, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1832, p. 103, einige civilrechtlichen Gegenſtände auf den Fall des Eindringens der aſiatiſchen Cholera.

Ludwig, K.

Wir haben auf den Fall, daß die aſiatiſche Cholera in das Königreich eindringen ſollte, auch hinſichtlich einiger civilrechtlicher Gegenſtände Vorſehung zu treffen, für nothwendig erachtet und verordnen, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Von letztwilligen Verordnungen.

§. 1. Auf letztwillige Verordnung, ſowohl Teſtamente, als Codicille, welche nach dem Ausbruche der aſiatiſchen Cholera in einem Stadt-, Land-, Herrſchafts- oder Friedensgerichtsbezirke, wo ſie ausgebrochen iſt, errichtet werden, ſind die jeden Orts geltenden Geſetze über letztwillige Verordnung zur Zeit der Peſt, oder einer andern anſteckenden Krankheit anwendbar; jedoch ſoll da, wo geſetzlich mehr als zwei Zeugen bei Errichtung letztwilliger Anordnung in Peſtzeiten nothwendig ſind, die erforderliche Zahl der Zeugen auf zwei beſchränkt ſeyn.

Die Cholera iſt als ausgebrochen zu erachten, entweder, wenn überhaupt hierüber von einer hiezu berechtigten Ortsbehörde (Polizei- oder Sanitätskommiſſion) eine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen worden iſt, oder, wenn örtliche Kontumazanſtalten oder Sperrungen angeordnet, oder in Wirkung geſetzt werden.

§. 2. Ein, auf eine der vorſtehenden Arten gültig errichteter letzter Wille verliert ſeine Kraft, wenn der Teſtirer nicht geſtorben und von der Zeit an, wo die aſiatiſche Cholera in dem Gerichtsbezirke, in welchem der letzte Wille errichtet worden iſt, gänzlich aufgehört hat, ſechs Wochen verſtrichen ſind.

Es wird angenommen, daß die Cholera gänzlich aufgehört habe, wenn, nachdem kein Kranker mehr vorhanden war, auch noch die in Anſehung des beſtimmten Gerichtsbezirks angeordnete Kontumazzeit völlig verſtrichen iſt.

II. Von Nothfriſten und Präjudizialterminen.

§. 3. Der Ablauf von Nothfriſten und Präjudizialterminen, welcher während der Sperre eintritt, iſt denjenigen, welche ſich ſelbſt, oder deren bei Gericht bevollmächtigte Anwälte ſich in einem geſperrten Hauſe, Haustheile, Orte oder Diſtrikte befinden, unſchädlich.

Erſt vom Tage nach der Aufhebung der Sperre ſoll eine neue Nothfriſt von gleicher Dauer, wie die abgelaufene, zu laufen anfangen.

Auch wird demjenigen, welchem der Präjudizialtermin gegeben war, von eben dieſem Tage an gerechnet, kraft des Geſetzes eine Friſt von dreißig Tagen bewilliget, um die verſäumte Handlung nachzuholen.

III. Von Leiſtungen, welche wegen grund- oder lehenbarer Beſitzungen zu machen ſind, und vom Todesfalle abhängen.

§. 4. Hinſichtlich der auf Grund oder Lehenbarkeit einer Beſitzung ſich gründenden Leiſtungen, welche von Todesfällen abhängen, ſollen, wenn ſich während der Dauer der aſiatiſchen Cholera und durch dieſelbe in Anſehung

einer und derſelben Beſitzung mehrere Todesfälle ereignen, alle dieſe Fälle nur als ein einziger Fall betrachtet und behandelt, auch dieſe Leiſtungen nicht mehrfach, ſondern nur ein einzigesmal gefordert und erhoben werden.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll durch das Geſetzblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

§. 44. Geſetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 37, p. 406, die Vervollſtändigung der ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen in Beziehung auf Brandſtiftungen im Rheinkreiſe betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Brandſtiftungen im Rheinkreiſe, beſchloſſen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. I. Wer ſein Eigenthum, ohne Gefahr für Menſchen oder fremdes Eigenthum, in der Abſicht eines Betruges an Brandkaſſen, oder ſonſt in betrügeriſcher Abſicht, oder um andern zu ſchaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, ſoll mit einer Gefängnißſtrafe von einem bis zu fünf Jahren, und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. beſtraft, — er kann überdieß auf fünf bis zehn Jahre vom Tage der ausgeſtandenen Strafe an, der im Art. 42 des Strafgeſetzbuches angegebenen Rechte verluſtig erklärt werden.

Iſt mit der Brandlegung Gefahr für Menſchen oder fremdes Eigenthum verbunden, ſo tritt der Art. 434 des Strafgeſetzbuches in Anwendung.

Art. II. Wer durch grobe Nachläßigkeit (Art. 458 des Strafgeſetzbuches) an ſeinem in einer Brandkaſſe verſicherten Eigenthume einen Brand verurſacht, iſt zu einer Geldſtrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Anſtatt oder zugleich mit der Geldſtrafe kann Gefängnißſtrafe, jedoch nicht über ſechs Monate verhängt werden.

Die im erſten Abſatze feſtgeſetzte Strafe ſoll, und die im zweiten Abſatze beſtimmte Strafe kann auch gegen Brandſtiftung aus Nachläßigkeit an fremdem Eigenthume, anſtatt der im Art. 458 des Strafgeſetzbuches beſtimmten Strafe in Anwendung gebracht werden.

Die Geldſtrafen fließen in die Brandaſſekuranzkaſſe des Rheinkreiſes, ſo lange dieſelbe abgeſondert beſteht, und für den Fall der Vereinigung, in die allgemeine Brandaſſekuranzkaſſe.

Art. III. Die Verfügungen des Art. 463 des Strafgeſetzbuches können in den durch Art. I. und II. vorgeſehenen Fällen zur Anwendung kommen.

Art. IV. Gegenwärtiges Geſetz ſoll im Geſetzblatte und im Amtsblatte des Rheinkreiſes bekannt gemacht und auf alle künftige Fälle angewendet werden.

§. 45. Hieher gehört auch der Art. 2 des Geſetzes vom 1. Juli 1834, Amtsbl. №. 39, p. 416, die Errichtung einer Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr., ſiehe 4. Buch, §. 223, folgende Beſtimmung enthaltend:

Im Rheinkreiſe ſoll die Strafe der Zwangsarbeit für Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten nicht unter 8 Jahren nach den Diſtinktionen des Art. 347, Th. 1 des Strafgeſetzbuchs vom Jahre 1810, eintreten.

§. 46. Das Geſetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. №. 40, p. 431, die Zollordnung und Beſtrafung der Zollkontraventionen betr., wurde durch das Zollſtrafgeſetz vom 17. November 1837 aufgehoben. Letzteres erſcheint in der das Zollweſen betreffenden Abtheilung.

— Bekanntmachung des Königl. Generalprokurators vom 21. März 1835, Amtsbl. №. 15, p. 176, den Antheil der Aufbringen an den Zollſtrafbeträgen, ſiehe bei Zoll, §. 59.

§. 47. Ueberſicht über die im Rheinkreiſe beſtehenden ältern Verordnungen und Gewohnheitsrechte in Bezug auf die redhibitoriſchen Mängel und die Zeit der Gewährleiſtung beim Viehhandel, welche in Gemäßheit Art. 1648 des Civilgeſetzbuches nach dem diesſeitigen Gerichtsgebrauche heut zu Tage noch in ſtreitigen Fällen zur Anwendung gebracht werden, Amtsbl. vom Jahre 1836, №. 36, p. 414 u. f.

Ueberſicht

über die im Rheinkreiſe beſtehenden ältern Verordnnngen und Gewohnheitsrechte in Bezug auf die redhibitoriſchen Mängel und die Zeit der Gewährleiſtung beim Viehhandel, welche in Gemäßheit Art. 1648 des Civilgeſetzbuches nach dem dieſſeitigen Gerichtsgebrauche heut zu Tage noch in ſtreitigen Fällen gewöhnlich zur Anwendung gebracht werden.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gewährleiſtung.
1. Churpfälziſche Viehmarkts-Verordnung vom 20. März 1776.		
Kommt noch heut zu Tage in einem großen Theile des Kreiſes, namentlich in allen ehemals unter churpfälziſcher Herrſchaft geſtandenen Gemeinden in Anwendung.	I. Bei den Pferden. 1. Der Rotz. 2. Die Kränke oder fallende Sucht. 3. Der Schlebbauch (dämpfig). 4. Kollerer, kolleriſch, ſtettig, Hirnwuth und Dummkopf oder Umgänger. 5. Die Fiſtel.	Vier Wochen und ein Tag, den Tag des Verkaufs mitgerechnet.
	II. Bei dem Rindvieh. 1. Die Perlen, Zapfen, Meerlinſen oder Franzoſen. 2. Die fallende Sucht oder Kränke. 3. Die trockene und naſſe Lungen- auch Milzfäulung, jedoch nur bei dem magern oder Zugvieh.	Wie oben, mit der Ausnahme, daß für den erſtgenannten Hauptmangel (Perlen) ein halbes Jahr dergeſtalt zu haften iſt, daß, wenn die Krankheit im erſten Vierteljahre eintritt, der Verkäufer den ganzen Kaufpreis, und im

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gewährleiſtung.
	4. Der Umgang oder Schwindelhirn und Hirnwuth. 5. Der Krebs- und Kieferwurm oder ſogenannte Bäckler.	zweiten Vierteljahre den halben Kaufpreis zurückzuerſtatten hat.
	6. Für alle Mängel (außer den Hauptmängeln) haftet der Verkäufer, wenn ein Stück Vieh „für friſch und geſund, auch von allen Mängeln frei“ verkauft wird.	14 Tage, binnen welcher Zeit der Käufer das ungeſund oder mangelhaft befundene Stück zurückgeben oder den Mangel der Obrigkeit anzeigen kann.
2. Herzoglich Zweibrückiſche Verordnung über die Viehhändel vom 21. Januar 1764.		
Kommt in der Regel noch in denjenigen Gemeinden in Anwendung, welche zu dem ehemaligen Herzogthume Zweibrücken gehörten.	I. Bei den Pferden. 1. Der Rotz. 2. Der Dampf oder die Bauchblößigkeit. 3. Der Koller. 4. Die Kränke oder fallende Sucht.	Vier Wochen vom Tage des Verkaufs an. Bei der Kränke ¼ Jahr.
	II. Bei dem Rindvieh. 1. Die Perlen.	Ein halbes Jahr; zeigen ſich die Perlen im erſten Vierteljahre, ſo hat der Verkäufer den ganzen Kaufpreis, im zweiten Vierteljahre die Hälfte des Kaufpreiſes zu erſtatten.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gewährleiſtung.
	2. Das ſchwere Leid, die fallende Sucht oder Kränke. 3. Der Umgang oder Schwindel.	Drei Monate.
	Der Umgang oder Schwindel gilt nur dann als Hauptmangel, wenn das Thier während des Paroxismus zu Boden fällt.	
	4. Das Rothſeichen.	Zwei Monate.
	5. Das Stößigſeyn.	Vier Monate.
	Das Stößigſeyn gilt nur in dem Falle als Hauptmangel, wenn ein Ochs zur Fuhre, oder eine Kuh zum Milchgeben verkauft wird; werden ſolche aber an einen Metzger verkauft, ſo gilt das Stößigſeyn nicht als Hauptmangel.	
	III. Bei den Schweinen.	
	1. Die Finnen.	Drei Wochen.
	Die Finnen werden nur dann für einen Hauptmangel gehalten, wenn das Schwein drei Wochen nach dem Verkaufe geſchlachtet wird, und nur inſoferne ein ſolches Schwein an einen, der kein Metzger iſt, verkauft wird.	
	2. Das ſchwere Leid.	Drei Monate.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gewährleiſtung.
3. Fürſtbiſchöfl. Speyerſche Verordnung vom 15. November 1746, und abändernde ſpätere Verordnung vom 22. Auguſt 1748.		
Kommt zur Zeit noch in den unter der Herrſchaft des ehemaligen Fürſt-Biſchofs von Speyer geſtandenen Orten gewöhnlich in Anwendung. Die Reichsſtadt Speyer hatte ein eigenes Marktrecht, wonach die Gewährleiſtungen beim Viehhandel jetzt noch beurtheilt werden. (ſiehe unten.)	I. Bei Pferden.	
	1. Rotzig, es ſey gleich Hirn- oder Lungenrotz, welcher durch einen andern künſtlichen Gebrauch auf 4 Wochen und länger geſtillt und verborgen werden kann.	Zwei Monate.
	2. Krettich oder fiſtlich. 3. Kolterer, er ſey gleich Hirn-, Mondiſch- oder Schlafkolterer. 4. Verſtöckt oder herzſchlächtig.	Vier Wochen und einen Tag.
	II. Bei dem Rind- und Hornvieh. 1. Perlich und Zäpfich. 2. Mehrtägig. 3. Hart, lungenfäulich. 4. Umgänger oder ſchwindelhirnig. 5. Bäckler oder offener Krebs, oder wenn derſelbe auch gleich zugeheilt iſt.	Ein halbes Jahr, dergeſtalt, daß, wenn ſich der Mangel im erſten Vierteljahre zeigen würde, der Schaden dem Verkäufer allein, hingegen im andern Vierteljahre dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, nach Verfluß des halben Jahres aber dem Käufer allein zur Laſt fallen ſollen.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gewährleiſtung.
	III. Bei dem Schafvieh.	
	Repp oder Anbruch.	Vier Wochen ein Tag.
	IV. Bei dem Schweinvieh.	
	Finnen.	Ebenſo.
4. Die Markt-Reglements der 3 Haupt-Viehmärkte des Elſaſſes zu Colmar, Obernai und Hagenau, welche im ganzen Elſaſſe als geſetzliche Norm gelten. (Enthalten in einem Gutachten des Notär Ballet zu Hagenau über die Verordnungen und Rechtspflege des hohen Raths im Elſaſſe vom Jahre 1788.		
Dieſe Reglements finden nach dem Gerichtsgebrauche noch dermal in mehreren, zur ehemaligen Provinz Elſaß gehörenden Gemeinden, welche ſchon früher zu Frankreich gehörten oder doch unter franzöſiſcher Hoheit ſtanden (namentlich in den Kantonen Landau und Bergzabern), Anwendung.	**I. Bei den Pferden.**	
	1. Der Rotz (la morve). 2. Der Dampf (la pousse). 3. Der Koller (le vertige). 4. Die Steife (la courbature).	Drei Monate vom Tage des Verkaufs an.
	Für jede andere Krankheit, d. h. „für friſch und geſund."	Fünfzehn Tage.
	II. Bei dem Rindvieh.	
	1. Die Perlen (ladres, ladrerie).	Jahr und Tag.
	2. Die fallende Sucht oder Wehtage (le mal caduc).	Sechs Monate.
	3. Der Umgang oder Schwindel (le vertige).	Drei Monate.
	Für jede andere Krankheit, i. e. „für friſch und geſund."	Fünfzehn Tage.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gewährleiſtung.
	5. Naſſau-Saarbrück'ſche Verordnung vom 28. Juli 1766.	
Wird noch in den ehemaligen Naſſau-Saarbrück'ſchen Gemeinden (Kanton Blieskaſtel) als geſetzliche Norm betrachtet.	I. Bei den Pferden.	
	1. Rotz.	Vier Wochen.
	2. Dampf.	
	3. Koller.	
	4. Kränke.	Drei Monate.
	II. Bei Hornvieh.	
	1. Schwere Leid.	Drei Monate.
	2. Umgang im Kopfe	Drei Monate.
	3. Rothſeichen.	Zwei Monate.
	4. Stößig.	Vier Wochen, jedoch nur in ſo ferne, als das Vieh zur Fuhre oder zum Melken gebraucht werden ſoll, und der Käufer nicht Metzger iſt.
	5. Perlen.	Ein halbes Jahr. Wenn der Verkäufer in drei Monaten angegangen wird, hat er die volle Garantie zu leiſten; in den folgenden drei Monaten hat er mit dem Käufer die Garantie zu theilen.

Bezirke und Gemeinden, in welchen dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gewährleiſtung.
	III. Bei Schweinen.	
	1. Schwere Leid.	Zwei Monate.
	2. Finnen.	Dreiwöchentliche Garantiefriſt, wenn der Käufer nicht Metzger iſt.
6. Verordnung des Landgrafen von Heſſen vom 11. November 1792.		
Findet noch Anwendung in dem ehemals landgräflich-heſſiſchen Gebiete (Kantone Pirmaſens und Waldfiſchbach.)	I. Bei Pferden.	
	1. Der Rotz (ſchnutzig).	Vier Wochen.
	2. Dampf (bauchſtößig, bauchbläßig, bauchſchletig).	Vier Wochen.
	3. Koller, und zwar der ſtille oder wüthende, wie auch der Sonnen- oder Schattenkoller, oder, welches einerlei, unſinnig, ſtettig, mondſüchtig.	Vier Wochen.
	4. Die Kränke oder ſchwere Noth.	Ein Vierteljahr (weil die Krankheit lange Zwiſchenräume hat).
	II. Bei Rindvieh.	
	1. Die Perlen oder hirſchig.	Zwei Monate vom Tage des Verkaufs.
	2. Schwere Leid.	Vier Wochen vom Tage des Verkaufs.

Bezirke und Gemeinden, in welchem dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gewährleiſtung.
	3. Rothſeichen. 4. Die Fäule. 5. Umgang im Kopf (wenn das Vieh im Umgange zu Boden fällt). 6. Stößigſeyn (jedoch nur in dem Falle, wenn ein Ochs zur Fuhre oder eine Kuh zum Milchgeben verkauft wird, ſohin nicht, wenn das Vieh an einen Metzger begeben wird.	Vier Wochen vom Tage des Verkaufs.
	III. Bei Schweinen.	
	1. Finnen oder Pfinnen. (Iſt nur in dem Falle als Hauptmangel anzuſehen, wenn ein Schwein als fett verkauft und etwa drei Wochen nach dem Kaufe geſchlachtet wird, und in ſoferne ſolches an einen, der kein Metzger iſt, verkauft worden.)	Drei Wochen.
	2. Schwere Leid.	Vier Wochen.
	IV. Bei Schafen.	
	1. Naſſe und trockene Räude (Anbruch). 2. Schwere Leid.	Zwei Wochen und ein Tag.

Bezirke und Gemeinden, in welcher dieſelben Anwendung finden.	Hauptmängel, für welche Garantie geleiſtet werden muß.	Zeit der Gwährleiſtung.
	7. Marktrecht der ehemaligen Reichsſtadt Speyer.	
Wird in Bezug auf die Stadt Speyer noch als Entſcheidungsnorm angewendet.	**I. Bei Pferden.**	
	1. Rotzig. 2. Koller. 3. Dämpfig.	Vier Wochen und ein Tag.
	II. Beim Rindvieh.	
	1. Perlen (oder zäpfig).	Vier Monate und zwar alſo, daß die erſten zwei Monate der Verkäufer allein, und die folgenden zwei Monate der Käufer und Verkäufer mit einander, jeder zur Hälfte, die Gefahr leiden müſſen.
	2. Uebergällig. 3. Lungenfaul, es mag Namen haben, wie es will. 4. Wehetagen. 5. Umgang.	Vier Wochen ein Tag.
	6. Milzfaul.	Vier und zwanzig Stunden.

Allgemeine Regeln und Bemerkungen in Bezug auf die Gewährleiſtung bei Viehhändeln.

1. Ueber die Gewährleiſtung der Fehler einer verkauften Sache gelten im Allgemeinen die Beſtimmungen der Art. 1641 — 1649 des bürgerlichen Geſetzbuchs.

2. Was insbeſondere die Klage wegen redhibitoriſcher Fehler betrifft, ſo erweist der Art. 1648 des bürgerlichen Geſetzbuchs hinſichtlich der Zeitfriſt, innerhalb welcher die Klage angeſtellt werden muß, und hinſichtlich der Natur der redhibitoriſchen Fehler auf den Ortsgebrauch, wo der Verkauf abgeſchloſſen wurde.

3. In dieſer Beziehung beſtanden, was die Gewährleiſtung bei Viehhändeln betrifft, in den Gebietstheilen, welche den Bayer. Rheinkreis bilden, mehrere beſondere Verordnungen und Ortsrechte, welche in vorhergehender Ueberſicht aufgeführt ſind, und die dermal noch in ſtreitigen Fällen gewöhnlich als Entſcheidungsnormen dienen.

Außer dieſen geſetzlichen Normen ſind ſonſtige Gewohnheitsrechte oder Ortsgebräuche in fraglicher Beziehung nicht bekannt.

4. In den meiſten der allegirten Verordnungen iſt vorgeſehen, daß der Käufer die Anzeige der gefundenen Fehler zeitig bei der obrigkeitlichen Behörde zu machen habe, und daß dieſelben durch Unterſuchung mittelſt Sachverſtändiger konſtatirt werden ſollen.

In Praxi wird es dermal häufig ſo gehalten, daß der Käufer den Verkäufer vor den betreffenden Bürgermeiſter oder Adjunkten kommen läßt, durch deren Vermittlung ſich die Partheien öfters gütlich ausgleichen. Die Fehler werden, wenn ſich die Partheien darüber verſtändigen, durch Metzgermeiſter, Hufſchmiede oder Hirten, ſonſt aber, beſonders wenn es unter den Partheien zum Prozeß kommt, durch die angeſtellten Thierärzte konſtatirt.

5. Den in den allegirten geſetzlichen Beſtimmungen angeführten redhibitoriſchen Fehlern beim Hornvieh werden in praxi gewöhnlich noch folgende hinzugefügt:

a) das Selbſtſaugen, wenn nämlich eine Kuh ihre Milch ſelbſt ausſaugt;

b) das Schmeißen oder Ausſchlagen der Kühe beim Melken, ſo daß ſie nicht gemolken werden können;

c) der Fehler, wenn die Kuh den Miſt wie Waſſer von ſich gehen läßt, woran ſie gewöhnlich krepirt.

6. In den angeführten Verordnungen wird „geſtohlen" ebenfalls zu den redhibitoriſchen Mängeln gerechnet. Statt deſſen tritt jetzt die Beſtimmung des Art. 2279 des bürgerlichen Geſetzbuchs ein, wonach der Eigenthümer die geſtohlene Sache während drei Jahren, vom Tage des Diebſtahls an gerechnet, bei dem Beſitzer derſelben vindiciren kann, vorbehaltlich des Rückgriffs für den letztern gegen denjenigen, von welchem er die Sache gekauft hat.

7. Beim Verkaufe des Hornviehs iſt der bemerkenswerthe Gebrauch, daß das Vieh verkauft wird, „wie die Kette fällt,“ oder wie die Kette rappelt.“ Dieſe Bedingung hat die Bedeutung, daß der Verkäufer gar keine Gewährſchaft übernimmt; allein er haftet in dieſem Falle dennoch für die verborgenen Fehler, die er kannte, in ſo ferne ſie von der Art ſind, wie ſie der Art. 1641 des bürgerlichen Geſetzbuchs bezeichnet.

8. Wird das Vieh für friſch und geſund und nach Landesgebrauch verkauft, ſo haftet der Verkäufer für die redhibitoriſchen Fehler und außerdem für die verborgenen Fehler, die er kannte, und zwar hinſichtlich der letztern unter der bemerkten Vorausſetzung.

9. Iſt bedungen worden, daß der Verkäufer „für alle Fehl“ hafte, ſo haftet er nicht allein für die redhibitoriſchen, ſondern auch überhaupt für alle Fehler, welche das gekaufte Vieh zu dem Zwecke, für welchen es beſtimmt iſt, unbrauchbar machen, oder welche den Gebrauch oder den Werth ſo ſehr vermindern, daß der Käufer, wenn er dieſe Fehler gekannt hätte, es entweder gar nicht, oder doch nur um einen geringern Preis gekauft haben würde.

Das Zollſtrafgeſetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 76, p. 615, ſiehe bei Zoll, §. 63.

— Die Inſtruktion vom 21. September 1838, über den Vollzug der Leibeshaft gegen Forſtfrevler, Amtsbl. № 49, p. 394, ſiehe unten 6. Buch, §. 30.

— Die Verfügung der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen vom 4. Juli 1839, Amtsbl. № 35, p. 304, den Vollzug der Gefängnißſtrafen in Militär-Konſcriptionsſachen, ſiehe 5. Buch, §. 25.

§. 48. Geſetz vom 15. April 1840, Amtsbl. № 23, p. 130, die Abänderungen einiger veralteter Beſtimmungen der Nürnberger Wechſelordnung betr.

Ludwig, K.

Wir haben in Berückſichtigung des Uns während des vorigen Landtages vorgelegten ſtändiſchen Geſammtbeſchluſſes wegen Abänderung einiger veralteter Beſtimmungen der Nürnberger Wechſelordnung nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beſchloſſen, wie folgt:

§. 1. Bei allen und jeden Wechſelbriefen hat der Inhaber in der Regel nur dafür zu ſorgen, daß ſolche wenigſtens am ſtipulirten Verfall-, beziehungsweiſe Zahltage an den Ort, wohin ſie lauten, kommen und daß damit nach Wechſelrecht verfahren werde.

Iſt jedoch in dem Wechſel ſelbſt die Zeit, innerhalb welcher derſelbe präſentirt werden ſoll, beſtimmt, oder iſt nach den Geſetzen des Ortes, wohin der

32*

Wechſel traſſirt iſt, ein beſtimmter Tag oder eine beſtimmte Friſt für die Präſentation eines Wechſels feſtgeſetzt, ſo liegt dem Inhaber ob, dafür zu ſorgen, daß der Wechſelbrief rechtzeitig präſentirt werde.

Die Vorſchriften des §. 5 Cap. I. der Nürnberger Wechſelordnung werden, in ſo weit ſie entgegen ſtehen, hiemit ausdrücklich aufgehoben.

§. 2. Die §§. 6 und 7 des Cap. II. der Nürnberger Wechſelordnung werden in nachſtehender Art erläutert:

I. In Wechſelbriefen, welche Auswärtige auf ſich ſelbſt in Nürnberg zahlbar ausſtellen, muß ein Domiziliat in Nürnberg, an welchen man ſich wegen der Zahlung zu wenden hat, benannt ſeyn, widrigenfalls ſolche Wechſelbriefe mit Proteſt zurückzuſenden ſind.

II. Traſſirte Wechſel, welche von Auswärtigen ausgeſtellt ſind, und auf einen Auswärtigen in Nürnberg zahlbar lauten, aber mit der Acceptation oder mit der Bezeichnung des Domiziliaten noch nicht verſehen ſind, muß der Inhaber dem Bezogenen zur Beifügung der Acceptation oder des Namens des Domiziliaten in Nürnberg zuförderſt einſenden, und wenn der Bezogene das eine oder das andere beizufügen unterläßt, mit Proteſt zurückſenden.

III. Der Domiziliat iſt nicht ſchuldig, die auf ihn domizilirten Wechſel zu acceptiren.

Vielmehr muß der Inhaber des Wechſels bis zum Verfalltage zuwarten, und hat erſt dann, wenn der Domiziliat den Wechſel bis dahin nicht einlöſen ſollte, Proteſt wegen verweigerter Zahlung zu erheben.

Hinſichtlich der Meßwechſel hat es bei der Beſtimmung des letzten Abſatzes des §. 7 Cap. II. der Nürnberger Wechſelordnung ſein Verbleiben.

§. 3. Der §. 4 Cap. III. der Nürnberger Wechſelordnung iſt in dem Sinne zu verſtehen, daß alle à uso oder nach dato lautende Wechſelbriefe noch ſechs Nach- oder Reſpekttage, welche mit dem nächſten nach dem Verfalltage an zu rechnen, und bis auf den ſechſten Tag zu zählen ſind, zur Zahlung haben ſollen, in ſo ferne aber die letzten Reſpekttage auf chriſtliche Feſt-, Sonn-, Feier- oder Bettage fallen würden, den nächſt vorhergehenden Werktag bezahlt oder proteſtirt werden müſſen.

§. 4. Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit.

Zum dritten Abſchnitte.

§. II. Staatsverträge und Verkehr mit andern Gerichtsſtellen.

3. Band, p. 116.

§. 49. Miniſterialerklärung vom 30. Dezember 1831, Amtsbl. № 8 vom Jahre 1832, p. 150, die Uebereinkunft mit Würtemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betr.

Das Königlich Bayeriſche Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern erklärt, in Folge der zwiſchen der Königlich Bayeriſchen und der

Königlich Würtembergiſchen Staatsregierung hinſichtlich des Transportes und der Verfolgung von Verbrechern und andern verdächtigen Perſonen an den beiderſeitigen Grenzen, getroffenen Uebereinkunft, daß

1. den im Königreiche Würtemberg zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgeſtellten Perſonen geſtattet ſeyn ſolle, in Ausübung ihres Amtes ihren Weg durch das Königlich Bayeriſche Gebiet ohne Anfrage zu nehmen, wenn dieſer kürzer oder ſonſt vortheilhafter, als die Umgehung der Grenze iſt;

2. daß denſelben bei Streifzügen die Verfolgung von Verbrechern, oder als ſolche verdächtigen Perſonen von dem Königlich Würtembergiſchen in das Königlich Bayeriſche Gebiet in dem Maaße erlaubt ſey, daß dieſes nur in flagranti der Verfolgung geſchehen dürfe, und die ergriffene Perſon ſofort demjenigen Amte, wo ſie arretirt worden, zur Unterſuchung und Beſtrafung, oder auf den Fall, daß deren Auslieferung nachher zugeſtanden werden ſollte, zur einſtweiligen Detention übergeben werde, dann

3. daß die Beſtimmung unter Ziff. 2 auch auf die Fälle, wo ein bereits arretirter oder zu transportirender Verdächtiger oder Verbrecher dem Landjäger ꝛc. ꝛc. auf das Königlich Bayeriſche Gebiet entſpringt, in Anwendung zu kommen habe, mit dem Vorbehalte jedoch, daß auch der entſprungene und im dieſſeitigen Gebiete wieder angehaltene Verhaftete nicht ohne weiters an das Königlich Würtembergiſche Amt zurückgebracht, ſondern dem dieſſeitigen Amte, in deſſen Bezirk er wieder feſtgenommen worden, zur Aufbewahrung übergeben werde, bis über ſeine wirkliche Auslieferung oder jenſeitige Beſtrafung verfügt wird;

4. daß die betreffenden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgeſtellten Perſonen, auch bei ihren jenſeits der Grenze vorgenommenen Handlungen ſich nach den Beſtimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienſtvorſchriften zu achten haben, und für deren Beachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich ſeyn ſollen, und übrigens

5. den beiden Königlichen Gouvernements frei ſtehen ſolle, dieſe Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch ſechs Monate im Voraus geſchehen muß.

Deſſen zur Urkunde hat das Königlich Bayeriſche Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern gegenwärtige Erklärung, die gegen eine im Einklang ſtehende des Königlich Würtembergiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechſelt und beiderſeits den betreffenden Behörden zur Richtſchnur in vorkommenden Fällen eröffnet werden ſoll, ausgeſtellt und mit ſeinem Siegel bedrucken laſſen.

§. 50. Bekanntmachung des Miniſteriums des Aeußern vom 30. Jänner 1832, Uebereinkunft mit Sachſen-Meiningen wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten betr., Amtsbl. № 11 vom Jahre 1832, p. 165.

Nachſtehende Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Re-

gierung wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten wird durch das **Regierungsblatt** zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Königlich Bayeriſche und die Herzoglich Sachſen-Meiningenſche Regierung ſind wegen der durch vorkommende Requiſitionen beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten übereingekommen, daß

1. in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Koſten niedergeſchlagen, oder auf die Kaſſe des Staats, oder der Gerichtsherren, oder die für einzelne Kommunen beſtehenden Gerichtskaſſen übernommen werden müſſen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erſtatten haben ſoll; wogegen alle andere Koſten für Protokollirung, Schreib- und Abſchriftgebühren, ſowie für die an die Gerichtsperſonen, oder an die Kaſſen ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen;

2. in Gantſachen die gerichtlichen Requiſitionen gegenſeitig koſtenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requiſitionen etwa nach ſich zieht, gegenwärtig Erſatz geleiſtet werden ſoll;

3. in allen Fällen die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren hat, wogegen die Requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet.

Gegenwärtige Uebereinkunft, welche mit dem erſten Februar laufenden Jahres in Wirkſamkeit tritt, ſoll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es ſollen die beiderſeitigen Gerichtsbehörden zu deren Beobachtung in vorkommenden Fällen angewieſen werden.

§. 51. Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern vom 6. Mai 1834, Amtsbl. № 31, p. 334, die Uebereinkunft mit dem Herzogthume Sachſen-Altenburg wegen der durch Requiſitionen beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten betr.

Nachdem mit der Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Staatsregierung wegen der durch Requiſitionen beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, des Inhalts, daß

1. in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Koſten niedergeſchlagen, oder auf die Kaſſe des Staats oder der Gerichtsherren oder auf die für einzelne Kommunen beſtehenden Gerichtskaſſen übernommen werden müſſen, ſoll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten haben, wogegen alle andern Koſten für Protokollirung, Schreib- und Abſchriftgebühren, ſowie für die an die Gerichtsper-

ſonen oder an die Kaſſen ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen;

2. in allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet,

ſo wird ſolche durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe mit dem 1. Julius l. J. in Wirkſamkeit tritt.

§. 52. Uebereinkunft zwiſchen Bayern und Preußen vom 27. Mai 1834, Amtsbl. №. 32, p. 336, bezüglich der Korreſpondenz beiderſeitiger Gerichtsbehörden betr.

Nachdem die Königl. Staatsregierung mit dem Königl. Preußiſchen Gouvernement übereingekommen iſt, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Korreſpondenz der beiderſeitigen Gerichtsbehörden zweckgemäß feſtzuſtellen, ſo wird die diesfallſige Uebereinkunft hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe mit dem 1. Julius l. J. in Wirkſamkeit eintritt.

Art. 1. Was die Beförderungsmittel der beiderſeitigen gerichtlichen Korreſpondenz anbelangt, ſo verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Beſtimmungen der in dieſer Beziehung unterm $^{4}/_{30}$ October 1819 getroffenen Uebereinkunft.

Für die übrigen Provinzen iſt bei jeder Korreſpondenz eine gegenſeitig unmittelbare Kommunikation der beiderſeitigen Gerichtsbehörden zuläſſig.

Art. 2. Bei allen Requiſitionen, welche bloß die Inſinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, ſollen gegenſeitig keine baaren Auslagen und ſonſtige Koſten berechnet, Requiſitionen dieſer Art vielmehr unbedingt koſtenfrei befördert und erledigt werden. Es bleibt jedem Staate überlaſſen, ob und welche Koſten er von ſeinen Unterthanen für Bewirkung der Inſinuation einziehen will.

Art. 3. Bei anderen Requiſitionen findet gegenſeitig Einziehung ſämmtlicher erwachſenen Koſten ſtatt, wenn und in wieferne

a) in Unterſuchungsſachen der Angeſchuldigte zur Zahlung von Koſten rechtskräftig verurtheilt worden und vermögend iſt,

b) in den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten der Extrahent der Requiſition zur Zahlung von Koſten vermögend und geſetzlich verpflichtet iſt.

Art. 4. Für unvermöglich zur Bezahlung von Koſten iſt derjenige zu erachten, welcher durch ein Zeugniß ſeiner betreffenden Domizilsbehörde darzuthun vermag, daß er durch Entrichtung von Koſten außer Stand geſetzt werden würde, ſich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Es iſt hiebei kein hinlängliches Vermögen für vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnſitz des fraglichen Individui in einem dritten Staate belegen, und die Einziehung von Koſten dorther mit Schwierigkeiten verknüpft iſt.

Art. 5. Für den Fall, daß nach Maaßgabe der Art. 3 und 4 von den Partheien die Koſten nicht eingezogen werden können, ſind die unvermeidlich geweſenen baaren Auslagen, aber keine andere Koſten gegenſeitig zu erſtatten. Zu den jedenfalls zu erſtattenden baaren Auslagen ſind zu rechnen: Atzung, Transport, Kopialien, Reiſe- und Zehrungskoſten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlohn (Meilengelder), Dolmetſchergebühren ꝛc. ꝛc., nicht aber Stempel und das Porto von Schreiben und Paqueten.

Art. 6. An Reiſe- und Zehrungskoſten können die Gerichtsbeamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatskaſſen vergütet werden. Den Zeugen gebühren dergleichen Koſten nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxſätzen, doch haben dieſelben, wenn ſie im Auslande vernommen worden, die Wahl zwiſchen den Taxſätzen ihres und denen des auswärtigen Staates. Uebrigens iſt den Zeugen ihre Vergütung unverzüglich, ſey es von dem requirirten Gerichte, ſey es von dem requirirenden nach der vom requirirten Gerichte übergebenen Liquidation, zu verabreichen, und hiebei erforderlichen Falles von dem requirirten Gerichte die nöthige Auslage vorſchußweiſe zu übernehmen, ſolche jedoch von dem requirirten Gerichte ſofort auf erhaltene Benachrichtigung zu erſtatten.

Art. 7. Sowohl die gegenſeitig freie als die gegenſeitig zahlbare Gerichtskorreſpondenz iſt als ſolche durch „freie G. S.“ (freie Gerichtsſache) oder durch „zahlb. G. S.“ (zahlbare Gerichtsſache) unter Angabe der aufgebenden Gerichtsſtelle auf dem Couverte zu bezeichnen, und mit dem Amtsſiegel der letzteren zu verſchließen. Außerdem iſt der Gegenſtand der portofreien Korreſpondenz (Gerichtliche Inſinuations-Vorladungs-Armen-Fiskalſache) genau und deutlich auf dem Couverte zu vermerken.

Art. 8. Im Betreff der gegenſeitig frei zu befördernden Gerichtskorreſpondenz werden zur Beförderung mit den Reitpoſten nur Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth als geeignet erachtet. Alle ſchwereren Schriften und Aktenpaquete ſind mit den Fahrpoſten zu befördern. Bei Mittheilung von Kriminalakten können corpora delicti nur in ſo ferne überſendet werden, als ſolches überhaupt nach den gegenſeitig beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften nothwendig, auch der Gegenſtand zur Beförderung mit den Poſten nach den allgemeinen Verordnungen angethan iſt.

In Sachen, wo die Parthei zur Zahlung von Koſten geſetzlich verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt, und dazu vermögend iſt, hat die betreffende Gerichtsbehörde dieſer Parthei für Entrichtung des Poſtporto, ſowohl wegen der abzuſendenden Briefe und Pakete als wegen der zu empfangenden, Sorge zu tragen: bei der Aufgabe wird nicht nur das inländiſche Poſtporto bis zur Grenze, ſondern auch das ausländiſche bis zum Beſtimmungsorte, letzteres als Weiterfranko, erhoben; und bei dem Empfange wird von der ausländiſchen Aufgabspoſtbehörde das Porto bis zur Grenze als Zutaxe zugerechnet, und von der anderſeitigen Poſtanſtalt vergütet.

Art. 9. Nach den in vorſtehenden Art. 2 bis 8 enthaltenen Beſtimmungen modifizirt und erweitert ſich die Anordnung sub № 3 der oben angeführten Uebereinkunft vom 4/30 October 1819.

§. 53. Uebereinkunft zwiſchen Bayern und dem Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha vom 31. Mai 1834, Amtsbl. № 32, p. 337, wegen der durch Requiſitionen beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten betr.

Nachdem mit der Herzogl. Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Staatsregierung wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, des Inhalts, daß:

1. in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Koſten niedergeſchlagen, oder auf die Kaſſe des Staats oder der Gerichtsherren oder auf die für einzelne Kommunen beſtehenden Gerichtskaſſen übernommen werden müſſen, ſoll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten haben, wogegen alle andern Koſten für Protokollirung, Schreib- und Abſchriftgebühren, ſowie für die an die Gerichtsperſonen oder an die Kaſſen ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

2. In Gantſachen ſollen für Anſchlagung und Bekanntmachung der zu erlaſſenden Ediktalladungen, Subhaſtationspatente und dergleichen Akte der Gerichtsbarkeit gegenſeitig keine Gebühren angeſetzt werden.

3. In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet,

ſo wird ſolche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe mit dem 1. Auguſt l. J. in Wirkſamkeit tritt.

§. 54. Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern vom 5. Juli 1834, Amtsbl. № 48, p. 507, die Uebereinkunft mit mehreren Schweizerkantonen, die gleichen Konkurrenz- und Klaſſifikationsrechte bei Inſolvenzerklärungen und Konkursfällen der gegenſeitigen Staatsangehörigen betr.

Nachdem zwiſchen der Königl. Staatsregierung und den Schweizerkantonen Zürch, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, ſowie Appenzell Außer-Rhoden, die Uebereinkunft getroffen worden iſt:

„daß in Inſolvenz-Erklärungs- und Konkursfällen den gegenſeitigen Staatsangehörigen gleiche Konkurrenz- und gleiche Klaſſifikationsrechte zuſtehen, und daß von dem Augenblicke der in einem der kontrahirenden Staaten erfolg-

ten Inſolvenz-Erklärung an, in dem andern weder durch Arreſt, noch durch ſonſtige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheile der Maſſe beſchränkt werden ſolle,

ſo wird ſolches hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 55. Nachträgliche Bekanntmachung vom 24. Auguſt 1834, Amtbl. № 52, p. 535, den Beitritt des Kantons Uri und Zug zu obiger Uebereinkunft.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 5. Juli d. J., die Uebereinkunft mit den Schweizerkantonen in Anſehung der Konkursrechte der beiderſeitigen Staatsangehörigen bei Konkurſen betr., wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inzwiſchen auch die Kantone Uri und Zug derſelben förmlich beigetreten ſind, und deren Beſtimmungen ſonach auf genannte zwei Kantone gleichmäßige Anwendung finden.

§. 56 a. Erlaß des Königl. Appellationsgerichts für den Iſarkreis vom 20. Januar 1835, Amtsbl. № 9, p. 130, die Aufſtellung von Inſinuations-Mandataren betr.

Der unterfertigte Gerichtshof ſieht ſich veranlaßt, in Konformität der bereits am 16. April 1810 (Regierungsbl. vom Jahre 1810, S. 322) erlaſſenen Ausſchreibung, neuerdings auf die genaue Einhaltung der Vorſchrift der Gerichtsordnung, Cap. V. §. 8, № 9, gemäß welcher die am Sitze des Gerichtes nicht wohnenden Partheien ſchon gleich in ihren erſten Eingaben einen Inſinuations-Mandatar zu beſtellen haben, mit dem Anhange hinzuweiſen, daß in künftigen Unterlaſſungsfällen die geſetzliche Strafe von 3 Thalern ohne alle Nachſicht erholt, oder nach Umſtänden, in Gemäßheit der Beſtimmung der Gerichtsordnung, Cap. VII. §. 1, die Expeditionen für inſinuirt gehalten, und ſofort gegen die Abweſenden gleichwohl weiter verfahren werden wird.

Die geſetzlich beſtimmte Geldſtrafe wird bei ſiegelmäßigen Exhibenten unmittelbar von denſelben, bei unſiegelmäßigen Partheien aber von den patrozinirenden Anwälten, in deren beſondern Pflicht es liegt, die Prozeßvorſchriften ſtrenge zu beobachten, erhoben werden.

Da übrigens auch die Fälle häufig vorkommen, daß als Inſinuations-Mandatare bezeichnete Perſonen durch die Partheien um die Uebernahme der Mandatarſchaft entweder gar nicht angegangen, oder nicht mit den nöthigen Vorſchüſſen zur Auslöſung der Expeditionen verſehen werden, ſo wird bemerkt, daß wenn derlei bezeichnete Mandatare aus dem einen oder andern dieſer Gründe die Expeditionsannahme und resp. Taxablöſung verweigern, die Mandatarsaufſtellung als nicht geſchehen betrachtet, und die geſetzliche Strafe, ſowie die Taxe in der angezeigten Weiſe erholt werden wird; daß aber, wer die Mandatarſtelle einmal angenommen und ſie nicht allenfalls zeitig wieder aufgekün-

diget hat, für die Taxablöſung ohne weitere Rückſicht salvo regressu an den Mandatar zu haften habe.

§. 56 b. Erlaß des Generalprokurators am Appellationsgerichte zu Zweibrücken vom 11. März 1835, Amtsbl. № 14, p. 171, die gerichtlichen Requiſitionen an Militärbehörden betr.

Nach §. 4 des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 (Amtsbl. p. 166) und §. 2 der über deſſen Anwendung im Rheinkreiſe erlaſſenen allerhöchſten Verfügung vom 17. Juni 1829 (Amtsbl. p. 38), ſollen alle an aktive Offiziere und in Offiziersrang ſtehende aktive Militärbeamten, ferner an die bei den Corps befindlichen Unteroffiziere und Soldaten zu machende Inſinuationen den Kommandanten der Regimenter, ſelbſtſtändiger Bataillone oder Corps, denen ſie angehören, zugeſtellt, die für andere Perſonen aber beſtimmten, welche zu ſolchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, der Kommandantſchaft des Ortes überſendet werden. Dieſelbe Bewandtniß hat es mit den Requiſitionen um Vernehmung von Militärperſonen als Zeugen.

Da nach einer Anzeige des Königl. Feſtungs-Kommandos in Landau ihm gar häufig gerichtliche Urkunden und Requiſitionen zugefertigt werden, anſtatt daß ſie an die Kommandanten der in Landau befindlichen Regimenter oder ſelbſtſtändigen Corps adreſſirt werden ſollten, wodurch Zeitverluſt und überflüſſige Korreſpondenzen entſtehen, ſo werden die betreffenden gerichtlichen Beamten auf die angeführten geſetzlichen Beſtimmungen zu ihrer Befolgung aufmerkſam gemacht.

§. 57. Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts für den Iſarkreis vom 9. Dezember 1835, Amtsbl. № 7 vom Jahre 1836, p. 48, den Gleichlaut der Duplikate mit den Original-Exhibiten betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern werden hiemit alle diejenigen, welche bei dem unterfertigten Gerichtshofe mittheilbare Schriften einzureichen haben, auf die wegen Einführung der Duplikate erlaſſene Verordnung vom 27. November 1766, erneuert am 9. Dezember 1799 (Mayer'ſche Generalien-Sammlung vom Jahre 1784, p. 38, und vom Jahre 1800, p. 22) mit dem Anhange hingewieſen, daß, nachdem die Duplikate an die Stelle der Exhibitsabſchriften getreten ſind, welche früher gemäß cod. jur. cap. 5, §. 4, N. 3, zum Zwecke der Mittheilung durch die Gerichte gleichlautend angefertigt werden mußten, in den Duplikaten auch die Unterſchriften der Exhibenten und der allenfalls mitunterzeichneten Anwälte ebenſo genau und vollſtändig beizuſetzen ſeyen, wie ſie das bei den Akten zurückbleibende Original enthält.

Die Nichtbeachtung dieſer Vorſchrift zieht die Zurückgabe der Duplikate Behufs der Vervollſtändigung und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. nach ſich.

§. 58. Bekanntmachung des Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern vom 3. Mai 1837, Amtsbl. № 45, p. 368, die

Beförderung der gerichtlichen Korreſpondenz zwiſchen dem Bayer. Rheinkreiſe und dem Fürſtenthume Birkenfeld betr.

Die Königl. Bayer. Regierung iſt mit der Großherz. Hollſtein-Oldenburgiſchen Regierung übereingekommen, den bisher ſtattgehabten Weg der geſandtſchaftlichen Vermittlung bei Beförderung gerichtlicher Requiſitionen um Ladungen und Inſinuationen, die aus dem Königl. Bayer. Rheinkreiſe in das Großherz. Oldenburgiſche Fürſtenthum Birkenfeld, und aus letzterem in den Bayer. Rheinkreis ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Kommunikation zwiſchen gewiſſen Behörden anzuordnen.

Beide Regierungen haben ſich daher über folgende Punkte vereinigt:

1. Die unmittelbare Kommunikation findet ſtatt zwiſchen dem Königl. Bayer. Generalprokurator zu Zweibrücken einerſeits und dem Vorſtande des Juſtizſenates der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung zu Birkenfeld anderſeits dergeſtalt, daß alle von den rheinbayeriſchen Gerichten ausgehenden Großherzoglich Oldenburgiſchen Unterthanen des Fürſtenthumes Birkenfeld einzuhändigenden Verhandlungen von dem Königl. Bayer. Generalprokurator zu Zweibrücken an den Vorſtand des Juſtizſenates der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld; alle aus den Großherzoglich Oldenburgiſchen Landen an Königl. Bayer. Unterthanen im Rheinkreiſe gerichtete und dieſen einzuhändigende Verhandlungen aber von dem Vorſtande des Juſtizſenates der Regierung zu Birkenfeld an den Königl. Generalprokurator zu Zweibrücken zu ſenden ſind.

2. Der Generalprokurator zu Zweibrücken ſowohl, als der Vorſtand des Juſtizſenates der Regierung zu Birkenfeld ſorgen für die Weiterbeförderung und für die Einſendung der Empfangsbeſcheinigungen. Sollte eine Ausfertigung auf ſolche Art durch Verſtoß an ein unrecht gewähltes oder irrig bezeichnetes Amt gelangen, ſo hat letzteres ſie ſogleich unmittelbar an die beabſichtigte kompetente Behörde einzuſenden, welche ihrerſeits den Empfang dem Eingangs genannten, mit der Kommunikation beauftragten Oberbeamten ihrer reſpektiven Regierung angezeigt und das weiter Erforderliche beſorgt.

3. Für die Beſorgung der Inſinuationen, ſowie für die ganze, jetzt angeordnete Kommunikation ſollen gegenſeitig keine Koſten und kein Poſtporto berechnet werden, ſondern es ſoll jedem der beiderſeitigen Staaten überlaſſen bleiben, ob und welche Koſten er von ſeinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieſes Punktes werden ſich der Königl. Generalprokurator zu Zweibrücken und der Vorſtand des Juſtizſenates der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld auf ihren gegenſeitigen Briefen der Bezeichnung

„Herrſchaftliche gerichtliche Inſinuationsſachen"

bedienen.

4. In Fällen ſtrafrechtlicher oder polizeilicher Unterſuchungen ſoll es ohne Unterſchied bei der bisher üblichen direkten Korreſpondenz der beiderſeitigen Behörden gleicher Kompetenz ſein Verbleiben haben.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden, gehörig vollzogenen Exemplaren von dem Königl. Bayer. und von dem Großherz. Oldenburg. Miniſterium ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Landen Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

§. 59. Bekanntmachung des Miniſteriums des Aeußern vom 20. Juli 1839, die Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt bezüglich der Unterſuchungskoſten in Requiſitionsfällen, Amtsbl. № 39, p. 337.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachdem die Königl. Bayer. Regierung mit der freien Stadt Frankfurt wegen Vergütung der durch Requiſitionen beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten dahin übereingekommen iſt:

„daß in allen polizeilichen und ſtrafrechtlichen Verhandlungen, wo die Koſten niedergeſchlagen, oder auf die Kaſſe des Staates oder des Gerichtsherren übernommen werden müſſen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Poſtgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten haben ſoll, wogegen alle anderen Koſten für Protokollirung, Schreib- und Abſchriftgebühren, ſowie für die an die Gerichtsperſonen oder an die Kaſſe ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen,“

ſo wird die vorſtehende Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit unter dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieſelbe von dem erſten October des gegenwärtigen Jahres an in Wirkſamkeit zu treten habe.

§. 60. Erklärung des Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern vom 11. November 1839, Amtsbl. № 69, p. 615, die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Heſſen wegen gegenſeitiger Geſtattung der gerichtlichen Nacheile.

In Folge des von der großherzoglich heſſiſchen Regierung durch die großherzogliche Geſandtſchaft am Königl. Bayer. Hofe geſtellten Antrages zum Abſchluſſe einer Uebereinkunft wegen Geſtattung der Nacheile der gegenſeitigen Behörden und Sicherheitsmannſchaften gegen Verbrecher und ſonſtige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen, hat das unterfertigte Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern von Seiner Majeſtät dem Könige die Ermächtigung erhalten, unter Vorausſetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der großherzoglich heſſiſchen Regierung nachſtehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Art. I. Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen ſind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenſeitig zu geſtatten, ſo ſollen die mit der Handhabung der öffentlichen

Sicherheit beauftragten großherzoglich heſſiſchen Polizei- oder Gerichtsbehörden, ſowie deren hiezu nach den großherzoglichen Geſetzen befugten Organe ermächtigt ſeyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen über die bayeriſche Landesgrenze ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke zu verfolgen, und innerhalb derſelben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit den Arretirten unverzüglich der nächſten Königl. Polizei- oder Juſtizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt iſt.

Letztere wird denſelben, falls er kein bayeriſcher Unterthan iſt, auf geſtellte Requiſition der betreffenden großherzoglich heſſiſchen Behörde, unverzüglich ausliefern.

Art. II. Im Falle hiebei eine Hausſuchung auf bayeriſchem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich heſſiſche Offiziant ſich zu dem Ende an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinde oder Ortspolizeibeamten zu wenden, und dieſen zur Vornahme der Viſitation in ſeiner Gegenwart aufzufordern. Derſelbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in ſichere Verwahrung bringen zu laſſen, auch über eine ſolche Hausſuchung ſogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieſes noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls iſt alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirkes zu überſenden, bei Vermeidung einer Dienſtordnungsſtrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorſtand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtete.

Zugleich ſoll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauſes, worin ſich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorſtandes oder Ortspolizeibeamten geſtattet ſeyn.

Art. III. Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgeſetzt, daß der verfolgende Offiziant zu ſeiner Legitimation mit einem ſchriftlichen Vorweiſe verſehen ſeyn müſſe, wenn ihn nicht ſchon ſeine Dienſtkleidung kenntlich macht.

Dieſe Erklärung ſoll gegen eine gleichlautende von Seite der großherzoglich heſſiſchen Staatsregierung gegen Bayern auszuſtellende ausgewechſelt, und ſobald dieß geſchehen iſt, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderſeitigen Staaten auf die gewöhnliche Weiſe verfügt, auch auf die genaueſte Befolgung von den beiderſeitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

§. 61. Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden vom 17. Auguſt 1843, Amtsbl. № 58, p. 533, über die gerichtliche Nacheile betr.

Zur leichteren Handhabung der Sicherheitspolizei an den Gränzen hat ſich die Königl. Bayer. Regierung bewogen gefunden, mit der großherzoglich badiſchen eine Uebereinkunft wegen Geſtattung der Nacheile der gegenſeitigen Behörden und Sicherheitsmannſchaften gegen Verbrecher und ſonſtige, der öffent-

lichen Sicherheit gefährliche Individuen unter der Bedingung genauer Reciprocität abzuſchließen, und es iſt hienach das unterfertigte Miniſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern von Seiner Majeſtät dem Könige ermächtigt worden, gegen die Beobachtung obiger Reciprocität nachſtehende verbindliche Erklärung abzugeben:

Art. 1. Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen ſind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgränze hinaus gegenſeitig zu geſtatten, ſo ſollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großherzoglich badiſchen Gerichts- und Polizeibehörden, ſowie deren hiezu nach den großherzoglich badiſchen Geſetzen befugten Organe ermächtigt ſeyn, flüchtige Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen über die Bayer. Landesgränze, ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke, zu verfolgen und innerhalb derſelben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächſten Königl. Juſtiz- oder Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt iſt.

Letztere wird denſelben, falls er kein Königl. Bayer. Unterthan iſt, auf geſtellte Requiſition der betreffenden großherzoglich badiſchen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Königl. Bayer. Juſtiz- oder Polizeibehörden, den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverletzungen ſelbſt in Unterſuchung zu nehmen und zu beſtrafen, welche derſelbe im Inlande oder an dem Monarchen Bayerns, oder dem Bayer. Staate, oder einem ſeiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländiſche Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungs-Begehren an ſie gelangt, von der ſtrafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art ſchon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Art. 2. Im Falle hiebei eine Hausſuchung auf Bayer. Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich badiſche Offiziant ſich zu dem Ende an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinde oder den Ortspolizeibeamten zu wenden, und dieſen zur Vornahme der Viſitation in ſeiner Gegenwart aufzufordern.

Dieſer hat den hiebei aufgefundenen Verfolgten in ſichere Verwahrung bringen zu laſſen, auch über eine ſolche Hausſuchung ſogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieſes, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertignng des Protokolles iſt alsbald dem requirirenden Offizianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden Königl. Behörde zu überſenden, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorſtand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtete.

Zugleich ſoll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauſes, worin ſich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorſtandes oder Ortspolizeibeamten geſtattet ſeyn.

Art. 3. Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgeſetzt, daß der verfol-

gende Offiziant zu ſeiner Legitimation mit einem ſchriftlichen Vorweiſe verſehen ſey, wenn ihn nicht ſchon ſeine Dienſtkleidung kenntlich macht.

Gegenwärtige Erklärung ſoll gegen eine gleichlautende großherzoglich badiſche Miniſterial-Erklärung ausgewechſelt, ſodann auf geeignete Weiſe öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu §. III. Depoſiten.

3. Band, p. 120.

§. 62. Entſchließung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 7. Auguſt 1835, Amtsbl. **№ 37**, p. 380, die Depoſiten von Vakantverlaſſenſchaften betr.

Der Art. 813 des bürgerlichen Geſetzbuches bezeichnet die Königl. Rentämter zum Empfange der aus einer Vakantverlaſſenſchaft herrührenden Gelder, welche die Kuratoren abzuliefern verpflichtet ſind. Abweichend von dieſer Beſtimmung hat das Geſetz vom 28. Nivose 13, die Tilgungskaſſe mit dem Dienſte der Depoſiten beauftragt, und ein Staatsrathsgutachten vom 19. September 1809 aſſimilirt auch die Ablieferung der Gelder aus einer Vakantverlaſſenſchaft den Depoſiten, folglich müßte dieſe Ablieferung in die Tilgungskaſſe geſchehen, welche nur die Haupt- und Bezirkskaſſe zu ihren Agenten aufgeſtellt hatte. Durch die Auflöſung der Bezirkskaſſen in den Gerichtsbezirken Frankenthal, Landau und Zweibrücken iſt die Agentſchaft für die Tilgungskaſſe an die Rentämter übergegangen, welche allein befugt ſind, die aus Vakantverlaſſenſchaften herrührenden Gelder von den Kuratoren in Empfang zu nehmen und dieſelben an die Königl. Kreiskaſſe abzuliefern. Für den Gerichtsbezirk Kaiſerslautern bleibt die dermalen noch beſtehende Bezirkskaſſe für jene Einnahme und Ablieferung beauftragt.

§. 63. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 7. September 1835, Amtsbl. № 44, p. 433, die Vakantverlaſſenſchaften betr.

Gemäß Anordnung des Königl. Generalprokurators am Appallationsgerichte wird den Rentämtern von den Königl. Staatsprokuratoren ein Verzeichniß der Vakantverlaſſenſchaften und deren Kuratoren zugeſtellt werden. Das betreffende Rentamt hat von dem Stande der Verwaltung der Verlaſſenſchaftsmaſſe Einſicht zu nehmen und ſich zu verläßigen, daß die Kuratoren, nach Vorſchrift des Art. 813 des Civilgeſetzbuches und des Staatsrathsgutachten vom 28. Nivose 13, die ſich ergebenden Ueberſchüſſe an die Staatsſchuldentilgungskaſſe abgeliefert haben, und bei etwa vorkommender Zurückhaltung zu berichten.

Zu §. V. Armenrecht.

Siehe Handb. 3. Band, p. 124.

§. 64. Bekanntmachung des Königl. Generalſtaatsprokurators am Königl. Kaſſationshofe der Pfalz vom 14. Juni 1839, Amtsbl. **№ 32, p. 287**, das Armenrecht in Kaſſationsſachen betr.

Das Geſetz vom 14. Brumaire V. fordert zur Befreiung von der Hinterlegung der Succumbenzſtrafe für den Kaſſationsrekurs in Civil-, Zuchtpolizei- und Polizeiſachen wegen Armuth die Vorlegung eines von der Departementalſtelle legaliſirten und genehmigten Armuthszeugniſſes der Munizipalverwaltung Die Verordnung über das Armenrecht in Civilprozeſſen vom 19. November 1814 unterwirft die Armuthszeugniſſe dieſer Genehmigung nicht; es iſt daher vielfältig die Meinung entſtanden, als ſey die angeführte Beſtimmung des Geſetzes vom 14. Brumaire V. außer Wirkſamkeit getreten. Dieſe Anſicht hat jedoch nicht nur die Betrachtung gegen ſich, daß die Verordnung vom 19. November 1814 der Kaſſationsinſtanz nicht ausdrücklich erwähnt und daß das ſpezielle ältere Geſetz durch die ſpätere allgemeine Verordnung nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, zumal bei der Tendenz der Geſetzgebung, den Zugang zur Kaſſationsinſtanz beſonders zu erſchweren; ſondern ſie ſteht auch im Widerſpruche mit der poſitiven Beſtimmung der von dem Königl. Miniſterium der Juſtiz genehmigten Geſchäftsordnung für das Kaſſationsgericht, Art. 36. Der Gerichtshof hat deßhalb in mehreren Fällen erklärt, daß ein von der Königl. Kreisregierung nicht genehmigtes Armuthszeugniß zur Befreiung von der Hinterlegung jener Succumbenzſtrafe nicht zureichend ſey.

Der Unterzeichnete bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß, indem die durch den Mangel der fraglichen Förmlichkeit veranlaßten Verzögerungen leicht eine Verſäumung der Nothfriſt zum großen Schaden der Partheien herbeiführen könnten.

§. 65. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz vom 31. Juli 1839, Amtsbl. №. 40, p. 343, die Behandlung der Inſertionsgebühren in Armenrechtsſachen betr.

Da die Inſertionsgebühren, welche in Civilprozeſſen — im Armenrechte geführt — beim Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz erwachſen, zu den Prozeßkoſten gehören, ſo wurde die Vormerkung und Beitreibung derſelben nach Maßgabe der Verordnung vom 19. November 1814, das Armenrecht in Civilſachen betr., beſchloſſen. Zum Vollzuge dieſes Beſchluſſes werden nun folgende Anordnungen getroffen:

Art. 1. Die Redaction hat über die in Armenrechtsſachen erlaufenden Inſertionsgebühren ein beſonderes Regiſter zu führen, welches vom Finanzrechnungskommiſſariat kotirt und paraphirt wird, und neben den Rubriken des gewöhnlichen Inſeratenjournals noch eine für die mit der Einhebung dieſer Gebühren beauftragten Königl. Rentämter zu enthalten hat.

Art. 2. In dieſes Spezialregiſter ſind alle Inſertionsgebühren von Armenrechtsſachen fortlaufend und nach der Ordnung der Statt gehabten Einrückungen einzutragen. Kommen in einer und derſelben Sache mehrere Einrückungen vor, ſoll von einem Vortrage auf den andern verwieſen werden.

Art. 3. Dem erwähnten Spezialregiſter ſind die Requiſitionen der Königl.

Behörden oder Beamten, welche die Einrückung betreiben, zu adnumeriren. Da dieſe Einrückung gegen Vormerkung der Inſertionsgebühren nur dann requirirt werden kann, wenn das Armenrecht vom zuſtändigen Gerichte förmlich zuerkannt worden iſt; ſo hat die Redaction darauf zu beſtehen, daß in jenen Requiſitionen jedesmal das Urtheil mit Nummer, Datum und Angabe des Gerichts angeführt werde. Auch iſt in dem Korrekturbogen der vorgemerkte Inſertionsgebührenbetrag und der Nummer des Spezialregiſters anzugeben.

Art. 4. Die erlaufenen und vorgemerkten Inſertionsgebühren ſind mittelſt gedruckter Noten den Rentämtern zur Vormerkung bei den Prozeßkoſten und zur ſeinerzeitigen Miterhebung und Gutmachung an die Redaction nach geſchehener Einrückung zu deſigniren.

Bei Prozeſſen, die vor den Bezirksgerichten geführt werden, iſt das Rentamt am Bezirksgerichtsorte, bei jenen aber, die bei den Friedensgerichten anhängig ſind, das einſchlägige Rentamt mit jener Vormerkung und Miterhebung beauftragt.

Art. 5. Die von den betreffenden Königl. Rentämtern mit den bei ihnen vorgemerkten Prozeßkoſten eingehobenen Inſertionsgebühren ſind der Redaction des Amtsblattes ungeſäumt zur geeigneten Verrechnung, und zwar gegen Bezug der davon abzuſchlagenden vier Prozente Remiſen, zu überſenden. Iſt die Beitreibung aber nicht möglich, ſollen beſagte Gebühren mit den vorgemerkten Prozeßkoſten von den Rentämtern zur Niederſchlagung gebracht werden. Die Genehmigung der Niederſchlagung wird von unterfertigter Stelle auf die mitvorgelegten gedruckten Noten der Redaction über die erlaufenen Inſertionsgebühren (Art. 4) ertheilt und dieſer unmittelbar zugeſchloſſen.

Art. 6. Die eingehobenen Inſertionsgebühren ſind in das Regiſter der gewöhnlichen Inſertionsgebühren als laufender Anfall zu vereinnahmen und im Spezialregiſter (Art. 2) unter Verweiſung auf dasſelbe zu deliren; die niedergeſchlagenen Beträge dagegen werden durch Adnumerirung der Niederſchlagungsdekreturen (Art. 5) im Spezialregiſter gelöſcht.

Art. 7. Der Jahresrechnung der Redaction iſt, gegen Zurückgabe, jedesmal das fragliche Spezialregiſter beizulegen.

Zu §. VI. Begnadigungsgeſuche.

Siehe Handb. 3. Bd., p. 127.

Die Entſchließung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. November 1834, die Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe bei Begnadigungsgeſuchen betr., ſiehe 1. Buch, §. 161.

§. 66. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 6. Mai 1836, Amtsbl. № 23, p. 236, die Begnadigungen in einfachen Polizeiſtraffällen betr.

Gemäß allerhöchſtem Reſcripte vom 2. v. M., haben Seine Königliche

Majeſtät, unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Februar 1818 (Amtsbl. p. 286) zu beſchließen geruht, daß alle Straferlaß- und Strafmilderungsgeſuche in einfachen Polizeiſtraffällen jeder Art, wobei von den Friedensgerichten erkannt wird, gleich den Begnadigungsgeſuchen in Kriminal- und Zuchtpolizeiſtraffällen behandelt, ſohin durch den Königl. Generalprokurator am Königl. Appellationsgerichte dem Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz zur Einholung der allerhöchſten Entſchließung vorgelegt werden ſollen.

Die Begnadigungsgeſuche in einfachen Polizeiſtraffällen jeder Art ſind demnach künftig unmittelbar bei dem Königl. Generalprokurator am Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken einzureichen.

§. 67. Bekanntmachung des Königl. Generalprokurators am Königl. Appellationsgerichte für den Rheinkreis vom **7. Juni 1836**, Amtsbl. **№ 30, p. 366**, die Begnadigungsgeſuche in einfachen Polizeiſtraffällen betr.

Nach der Finalbeſtimmung der Verordnung vom 10. resp. 18. Februar 1818, den Geſchäftsgang in Juſtizgegenſtänden betr., wurden die Rekurſe im Gnadenwege gegen einfache Polizeiſtrafen bisher an die Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, gerichtet. Durch allerhöchſtes Reſcript vom 2. April d. J. (Amtsbl. 23, p. 236), haben Seine Königliche Majeſtät unter Aufhebung dieſer Verfügung angeordnet, daß künftig alle Straferlaß- und Strafmilderungsgeſuche in einfachen Polizeiſtraffällen jeder Art, die von den Königl. Friedensgerichten abgeurtheilt werden, gleich den Begnadigungsgeſuchen in Kriminal- und Zuchtpolizeiſtraffällen behandelt werden ſollen.

Demgemäß müſſen die Begnadigungsgeſuche in duplo gefertigt, an Seine Königliche Majeſtät gerichtet, von einem recipirten Anwalte (der auch für den Inhalt haftet) unterzeichnet und mit einem Urtheilsextrakte belegt ſeyn. Sie ſind zur Vermeidung zeitraubender Hin- und Herſendungen nicht unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle, ſondern bei dem Königl. Staatsprokurator eines jeden Bezirks einzureichen, der ſie mit gutachtlichem Berichte vorlegen wird.

(Verordnung vom 30. Mai 1816, Amtsbl. p. 14, Verordnung vom 26. November 1817, Amtsbl. p. 625.)

— Die Bekanntmachung des proteſtantiſchen Konſiſtoriums vom **29. Juni 1836**, Amtsbl. **№ 32, p. 383**, die Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe bei Begnadigungsgeſuchen durch die Pfarrämter, ſiehe oben **1.** Buch, **§. 227.**

§. 68. Entſchließung Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, vom **3.** Januar **1841**, Amtsbl. **№ 2, p. 13**, die Behandlung der Strafnachlaßgeſuche betr.

In Gemäßheit eines unterm 6. October 1840 ergangenen höchſten Re-

ſcriptes, wird im rubrizirten Betreffe Folgendes zur Darnachachtung bekannt gemacht:

1. Die Begnadigungsgeſuche, welche in Forſtfrevelſachen auf gänzlichen oder theilweiſen Erlaß der Geld- oder Gefängnißſtrafen gerichtet ſind, ſollen nach den Ausſchreiben vom 6. Mai und 7. Juni 1836, Amtsbl. S. 236 und 366, auch fernerhin bei den betreffenden Königl. Staatsprokuratoren in vorgeſchriebener Form eingereicht werden.

Das Nämliche hat zu geſchehen, wenn ſich das Geſuch auch auf den Schadenserſatz oder die Gerichtskoſten, oder auf beide zugleich erſtreckt.

2. Die Geſuche um Nachlaß der Schadenserſätze, welche waldbeſitzenden Gemeinden oder Stiftungen zuerkannt wurden, ſind dagegen bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu übergeben.

3. Jene, um Nachlaß von Schadenserſätzen des Aerars, oder der Gemeinden und des Aerars, und von Gerichtskoſten haben an die Königl. Regierungs-Finanzkammer zu gelangen.

4. Friſtengeſuche, welche gegen die Beſcheidung der betreffenden äußern Behörden vorgebracht werden, ſind wie die sub № 2 und 3 bezeichneten Nachlaßgeſuche bei der Königl. Kreisregierung anzubringen.

5. Vorſtehende Beſtimmungen finden auf die Begnadigungs- und Friſtengeſuche über Polizei-, Zuchtpolizei- und Kriminalſtrafen, dann ihrer Acceſſorien — Gerichtskoſten — analoge Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Gerichtspolizei.

Zum erſten Capitel.

Ueberhaupt.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 129.

§. 69. Entſchließung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1835, Amtsbl. № 12, p. 157, den Bezug von Pfandgeld durch Flurſchützen betr.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß in manchen Gemeinden Bürgermeiſter und Gemeinderäthe, um den Gehalt der Feldſchützen geringer fixiren zu können, dieſelben angewieſen haben, bei geringen Feld- und Waldfreveln die Errichtung eines Protokolls zu unterlaſſen, wenn der Frevler ſogenanntes Pfandgeld, entweder direkt an den Feldſchützen, oder an den Ortsvorſtand zur Auslieferung an den Feldhüter bezahle.

Dieſem Mißbrauche zu begegnen, werden die Königl. Landkommiſſariate angewieſen, gegen die Ortsvorſtände, welche ſich eine ſolche geſetzwidrige Maaßregel erlauben, und gegen die Feldſchützen, die ſich derartige Erpreſſungen zu

Schulden kommen laſſen, unnachſichtlich einzuſchreiten und die gerichtliche Beſtrafung der Schuldigen zu veranlaſſen.

— Die Dienſtzeichen der Flurwächter, ſiehe oben Gemeindediener, 1. Buch, §. 151.

§. 70. Umſchreiben des Königl. Generalprokurators bei dem Königl. Appellationsgerichte vom 28. Februar 1835, Amtsbl. № 12, p. 158, die Aufnahme der Protokolle über Verbrechen und Vergehen betr.

Es iſt ſchon mehrmals der Fall geweſen, daß gegen Militärperſonen Protokolle errichtet und den Gerichten überſendet wurden, ohne daß des Umſtandes, daß dieſe Perſonen beurlaubte Soldaten ſeyen, Erwähnung geſchah. Dieſe Unterlaſſung hatte zur Folge, daß ſolche Militärperſonen, welche nicht ſelbſt ihre Qualität als beurlaubte Soldaten angaben, ſtatt den betreffenden Militärgerichten überwieſen zu werden, längere Zeit von den Civilgerichten prozeſſirt wurden, bis ſich ſpäter erſt im Laufe der Unterſuchung ihre Qualität herausſtellte.

Die gerichtlichen Hülfspolizeibeamten des Kreiſes werden deßhalb zur Vermeidung eines ungeſetzlichen Verfahrens aufgefordert, resp. erinnert, jedesmal bei Einſendung ihrer Protokolle, wenn in denſelben ein beurlaubter Soldat eines Vergehens beſchuldigt wird, dieſe Qualität, ſowie das Regiment, welchem der Beſchuldigte angehört, anzugeben.

§. 71. Umſchreiben des Königl. Generalprokurators vom 29. September 1842, Amtsbl. № 64, p. 519, die Polizeikontraventionen und deren Konſtatirung.

Durch eine gerichtliche Unterſuchung wurde feſtgeſtellt, daß ſeit Jahren in einer Gemeinde der Pfalz der Mißbrauch ſich eingeſchlichen hat, gegen Leute, die ſich eine angeblich geringe Polizeikontravention haben zu Schulden kommen laſſen, keine Protokolle zum Behufe gerichtlicher Einſchreitung zu errichten, wenn die Betretenen ſich dazu verſtanden, eine gewiſſe Summe an den Armenpfleger zu entrichten, die in der Regel von dem Polizeidiener, dem Adjunkten oder auch von dem Bürgermeiſter mit 30 Kreuzer angeſetzt wurde, und die in einem Falle ſogar 1 Gulden 45 Kreuzer betragen hat.

Perſonen, denen eine ſtrafbare Polizeikontravention nicht einmal zu Laſt gelegt werden konnte, wurden unter der ihnen gemachten Vorſpiegelung weit größerer Koſten im Falle der gerichtlichen Verfolgung vermogt, ſich durch Zahlung der angeforderten Geldbeträge loszukaufen, die von dem Armenpfleger als freiwillige Beiträge von N. verrechnet wurden.

Da ein ſolches Verfahren auch hie und da in andern Gemeinden beobachtet werden ſoll, ſo fühlt die unterzeichnete Stelle ſich veranlaßt, die betreffenden Hülfspolizeibeamten auf deſſen Geſetzwidrigkeit aufmerkſam zu machen.

Iſt nämlich eine wirklich ſtrafbare Polizeikontravention begangen worden, ſo liegt in den Gemeinden, wo kein Polizeikommiſſär ſich befindet, dem Bürgermeiſter, und in deſſen Ermangelung dem Adjunkten die Verpflichtung auf, ſie durch Errichtung eines Protokolls zu konſtatiren, darin die Beſchaffenheit und Umſtände, Zeit und Ort der Zuwiderhandlung, ſowie die zur Ueberführung des zu benennenden Beſchuldigten dienenden Beweismittel anzugeben, und das Protokoll in drei Tagen an den Vertreter des öffentlichen Miniſteriums bei dem einfachen Polizeigerichte einzuſenden.

(Art. 11 und 15 des peinl. Unterſ.-Geſetzb.)

Daß bei minderjährigen Beſchuldigten die Namen der Eltern, bei Dienſtboten die Namen der Herrſchaft, bei Lehrlingen die Namen der Meiſter in jedem Protokolle, welches zum Behufe ſtrafrechtlicher Verfolgung errichtet wird, gleichzeitig mit anzugeben ſeyen, bringt die Civilverantwortlichkeit bezüglich der Koſten mit ſich, damit hierauf bei Vorladung der Beſchuldigten der geeignete Bedacht genommen werden könne.

(Art. 74 des Strafgeſetzb., 1384 des Civ.-Geſetzb., und 194 des peinl. Unterſ.-Geſetzb.)

Die Feldſchützen haben in Betreff der entdeckten Feldfrevel dieſelbe Verpflichtung der Errichtung und Uebergebung der Protokolle.

(Art. 16 und 20 des peinl. Unterſ.-Geſetzb.)

Wer von den genannten Hülfspolizeibeamten in dieſem oder andern Beziehungen ſich Nachläßigkeiten zu Schulden kommen läßt, ſetzt ſich nach erfolgter Verwarnung einer Disziplinareinſchreitung durch Vorladung vor das Königl. Appellationsgericht und Verurtheilung zu den Koſten aus (Art. 280 u. 281 ibid.)

Strafen aber kann nur der von dem Geſetze bezeichnete Strafrichter unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten mit Rückſicht auf die Strafverfügung und die Umſtände der Geſetzübertretung verhängen, nicht aber der Hülfspolizeibeamte, welcher eine Polizeikontravention entdeckt hat.

Unterläßt dieſer die Errichtung eines Protokolls wegen einer wirklich ſtrafbaren Polizeizuwiderhandlung, weil er dem Beſchuldigten einen zu bezahlenden Geldbetrag (gleichviel an Wen) auferlegt hat, ſo geſellt er zu der Vernachläßigung einer dienſtlichen Obliegenheit eine Gewaltsüberſchreitung, die ahndungswürdig iſt, weil ſie zu Willführ und Unordnung führt. War die angebliche Polizeikontravention gar von der Art, daß ſie zu keiner gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben konnte, ſo hatte der Kontravenient keine Strafe zu befürchten, und es konnte ihm dann um ſo weniger zugemuthet werden, ſich von derſelben loszukaufen.

Sollte aber einem Beamten gar nachgewieſen werden können, daß er dergleichen Loskaufsſummen ganz oder theilweiſe für ſich bezogen habe, ſo hat er nach Umſtänden entweder eine Kriminalſtrafe, oder wegen Prellerei und Erpreſſung eine zuchtpolizeiliche Beſtrafung (Art. 177 und 205 des Strafgeſetzb.) zu erwarten.

Dieſe Bemerkungen, durch welche den betreffenden Hülfspolizeibeamten gleichzeitig die Erfüllung der ihnen zuſtehenden Dienſtobliegenheit empfohlen wird, werden hoffentlich genügen, den angeregten Mißbrauch allenthalben verſchwinden zu machen.

Zum zweiten Capitel.

Gefängniſſe.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 169.

§. 72. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 25. November 1837, Amtsbl. № 69, p. 560, die Verpflegung der Polizeifrevler auf Koſten der Kantonsgemeinden betr.

Es iſt der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß in den Kantonsgefängnißkoſten-Rechnungen öfters Verpflegungskoſten für ſolche einfache Polizeiſträflinge in Rechnung gebracht werden, welche im Stande ſind, ihren Unterhalt in den Gefängniſſen aus eigenen Mitteln beſtreiten zu können, und daß dieſe Gefängnißkoſten nicht wieder erhoben werden, ſondern dem Kantonalgefängnißfonde, und ſomit gegen die Beſtimmungen beſtehender Geſetze den Kantonsgemeinden zu Laſt bleiben.

Zur Beſeitigung dieſes Mißſtandes wird hiemit verfügt, daß die in der Inſtruktion zum Vollzuge des Forſtſtrafgeſetzes (Amtsbl. 1832, № 40) in den §§. 27 bis 33 enthaltenen Beſtimmungen auch hinſichtlich der Gefängnißkoſten für einfache Polizeiſträflinge in analoge Anwendung gebracht werden ſollen.

Die Königl. Landkommiſſariate haben die Kantonsgefängnißwärter und die Einnehmer des Kantonalgefängnißfondes hierüber zu belehren und den Vollzug aufs ſtrengſte zu überwachen.

§. 73. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Febr. 1838, Amtsbl. № 13, p. 90, die Verpflegung der Polizeifrevler auf Koſten der Kantonsgemeinden in den Kantonsgefängniſſen betr.

Zur Erleichterung des Vollzugs der Regierungsverfügung vom 25. November v. J. (Amtsbl. № 69) und zur Erzielung der Gleichförmigkeit in Behandlung des Geſchäftes hat man beſchloſſen, was folgt:

Art. 1. Die Kantonsgefängnißwärter haben bei Aufſtellung der Rechnungen über die Verpflegungskoſten der Polizeiſträflinge die ihnen zugeſtellt werdenden Druckformulare anzuwenden.

Art. 2. Die Bürgermeiſter haben für jeden zu Arreſt verurtheilten Polizeifrevler ihrer Gemeinden ein Vermögenszeugniß auszuſtellen, in welchem pflichtmäßig und beſtimmt anzugeben iſt, ob der betreffende Sträfling die Verpflegskoſten während der Dauer ſeines Arreſtes zu bezahlen im Stande iſt, oder nicht.

Wenn im Verlaufe eines Monates mehrere Polizeiſträflinge in einer Bür-

germeiſterei zu Polizeiarreſt verurtheilt werden, ſo können die Zeugniſſe tabellariſch zuſammengeſtellt werden.

Art. 3. Dieſe Zeugniſſe ſind von der Königl. Gendarmerie auf ihren Rundreiſen jeden Monat von den Bürgermeiſterämtern in Empfang zu nehmen und den betreffenden Kantonsgefängnißwärtern zuzuſtellen.

Art. 4. Die Gefängnißkoſten der zahlungsfähigen Polizeifrevler ſind von den Einnehmern zu erheben und im Zahlungs-Verweigerungsfalle durch die Steuerboten zwangsweiſe beizutreiben.

Art. 5. Die Einnehmer haben für die Erhebung der Gefängnißkoſten eine Erhebgebühr von 4 Prozent zu verrechnen.

Art. 6. Die Königl. Landkommiſſariate und das Königl. Gendarmerie-Kommando ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.

Zum dritten Capitel.

Civilſtand.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 183.

— Ueber die Aufbewahrung der Civilſtandsregiſter in den Gemeindearchiven, ſiehe Gemeindeverwaltung, §. 160.

§. 74. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1832, Amtsbl. № 48, p. 451, die Zeugen bei den Civilſtandsakten betr.

In einigen Bürgermeiſtereien, die aus mehreren Gemeinden beſtehen, verlangen die Bürgermeiſter, als Beamte des Civilſtandes, daß die in den Nebengemeinden wohnenden Bürger bei der Anzeige von Geburts- und Sterbfällen, oder bei Trauungen, die Zeugen aus ihren Wohnorten mitbringen. Es veranlaßt dieſes Zeitverſäumniſſe und Koſten, und iſt der Gegenſtand mehrerer Beſchwerden geworden.

Was nun zuvörderſt die Geburtsakten anbelangt, ſo können die Zeugen, da ſie in der Regel der Niederkunft nicht beiwohnen, die Thatſache der Geburt nicht bewahrheiten. Sie erſcheinen nur als Zeugen der dem Beamten des Civilſtands von dem Vater oder einem Dritteren gemachten Erklärung und der über dieſe Erklärung aufgeſetzten Urkunde. Sohin iſt es auch nicht nothwendig, daß die Zeugen gerade in dem Orte wohnen, wo die Geburt ſtatt hatte; ſie können unter den Bewohnern des Bürgermeiſterei-Haupt- oder anderen Ortes gewählt werden, wenn ſie nur ſonſt dem Civilſtandsbeamten bekannt ſind, und die für Inſtrumentszeugen erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

Dieſes iſt noch mehr bei den Heirathsakten der Fall, wo die Zeugen nur für die ſolenne Handlung vorhanden ſind, die in ihrer Gegenwart vollzogen wird. Sie bezeugen hier nichts, als was ihre Augen geſehen, ihre Ohren gehört haben und darüber niedergeſchrieben wurde. Alſo auch dieſe Zeugen müſſen nicht nothwendig in dem Wohnort der Brautleute zu Hauſe ſeyn.

Anders verhält es ſich bei den Zeugen in Sterbakten. Hier ſind die beiden

erforderlichen Zeugen zugleich die Deklaranten. L'acte de décès, ſagt der Art. 78 des Civilgeſetzbuchs, sera dressé sur la déclaration de deux témoins. Nach demſelben Artikel ſollen die Zeugen, wenn es möglich iſt, die beiden nächſten Verwandten oder Nachbarn ſeyn, oder wenn Jemand außerhalb ſeines Wohnorts ſtarb, die Perſon bei welcher er ſtarb, und ein Verwandter oder anderer. Man muß hiebei die Civilſtandsbeamten auf die Klauſel des Geſetzes „wenn es möglich iſt" aufmerkſam machen. Selbſt in Dörfern iſt es manchmal ſchwer, die nächſten Verwandten oder Nachbarn zur Dispoſition zu haben. Bei den Bewohnern iſolirter Höfe, Mühlen, Forſthäuſer fehlen die Nachbarn meiſt ganz, oder ſie können verhindert oder abweſend, oder auch wohl ungeneigt zu dem Gang zu dem Civilſtandsbeamten ſeyn. In ſolchen Fällen iſt es der Klugheit dieſer Beamten überlaſſen, über die Annehmbarkeit der Zeugen zu erkennen, und wenn dem Geſetz nicht willfahret werden konnte, die Gründe im Akt ſelbſt anzugeben.

§. 75. Entſchließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 22. November 1834, Amtsbl. № 62, p. 617, die Auszüge aus den Civilſtandsregiſtern betr.

Die Bürgermeiſterämter haben bisher auch zu denjenigen Auszügen aus den Civilſtandsregiſtern, welche ſie auf Verlangen der unterzeichneten Stelle anzufertigen hatten, Stempelpapier angewendet, und hiefür, ſowie für die Expedition, Gebühren berechnet.

Nachdem aber hier die Beſtimmung des Art. 16, Ziff. 1, Abſatz 2, des Geſetzes vom 13. Brumaire 7 in Anwendung kommt, ſo iſt den Bürgermeiſterämtern zu bemerken, daß ſolche Auszüge aus den Civilſtandsregiſtern, welche von der unterzeichneten Stelle eingefordert werden, nicht auf Stempelpapier auszufertigen ſeyen, und für dieſelben auch keine Gebühren in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

§. 76. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 26. Auguſt 1835, Amtsbl. № 44, p. 429, die Abſchließung der Ehen von Ausländern mit Ausländerinnen im Rheinkreiſe betr.

Ludwig, K.

Da die, Unſerer Verordnung vom 1. November 1830, die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen des Rheinkreiſes betr., (Amtsbl. des Rheinkreiſes von 1830, Seite 347) zu Grunde liegenden Motive auch bei den, zwiſchen Ausländern und Ausländerinnen im Rheinkreiſe abzuſchließenden Ehen in ähnlicher Weiſe eintreten, ſo wollen Wir, daß, in ſo lange Wir nicht anders verfügen, die Vorſchriften Unſerer beſagten Verordnung auch auf die ehelichen Verbindungen der letztbezeichneten Art in Anwendung gebracht werden.

Zugleich finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen, daß die bei der periodiſchen Unterſuchung der Civilſtandsregiſter, oder ſonſt wahrgenommenen Zu-

widerhandlungen gegen die Beſtimmung jener früheren, ſowie der gegenwärtigen allerhöchſten Verordnung, ohne Verzug Unſerer Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, zur geeigneten Einſchreitung gegen die betreffenden Gemeinde- resp. Civilſtandsbeamten angezeigt werden.

Unſere Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, und Unſer Generalprokurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken haben zum Vollzuge dieſer, durch das Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreiſes bekannt zu machenden Entſchließung das Weitere ſofort zu verfügen.

— Die Legaliſation der Civilſtandsakten, ſiehe oben 2. Buch, §. 11.

§. 77. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1835, Amtsbl. № 63, p. 584, die Trauung von Bewohnern der ſieben älteren Kreiſe des Königreichs durch die Civilſtandsbeamten des Rheinkreiſes betr.

Es ſind neuerlich Fälle vorgekommen, wo Civilſtandsbeamten des Rheinkreiſes die Trauung von Bewohnern der ſieben ältern Kreiſe des Königreichs vorgenommen haben, ohne daß eine Heirathsbewilligung der vorgeſetzten Behörden derſelben beigebracht worden war.

Nachdem die Gründe, auf welchen die allerhöchſten Verordnungen vom 1. November 1830 (Amtsbl. v. J. 1830, S. 347) und vom 26. Auguſt l. J. (Amtsbl. S. 429) beruhen, auch da vorhanden ſind, wo Bewohner der jenſeitigen Kreiſe des Königreichs im Rheinkreiſe eine Ehe eingehen wollen, ſo kann es nicht zweifelhaft ſeyn, daß jene Verordnungen auch auf dieſe Fälle ihre Anwendung finden.

Trauungen von Angehörigen der ſieben ältern Kreiſe, welche im Rheinkreiſe ihr Domizil durch Annahme als Bürger in einer Gemeinde des Rheinkreiſes noch nicht begründet haben, können daher nur auf den Grund einer von der zuſtändigen Diſtriktspolizeibehörde (Landgericht, Herrſchaftsgericht, Magiſtrat) ihres Wohnorts ausgeſtellten und von dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate nach vorheriger Prüfung mit dem Viſa verſehenen Heirathsbewilligung ertheilt werden.

Man macht dieſes zur pünktlichen Darnachachtung mit dem Anhange bekannt, daß die zuwiderhandelnden Civilſtandsbeamten außer der Civilverantwortlichkeit für den Fall, wo in Folge der unbefugt vorgenommenen Trauung in der Gemeinde Heirathsrechte angeſprochen werden, auch einer Disziplinarahndung ſich ausſetzen würden.

§. 78. Zufolge Bekanntmachung des Königl. Generalprokurators am Königl. Appellationsgerichte vom 23. Juni 1837, Amtsbl. № 38, p. 367, können die Duplikate bei Ehedispenſationsgeſuchen auf den Grund einer Juſtizminiſterial-Entſchließung vom 12. Juni d. J. unterbleiben.

§. 79. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1839, Amtsbl. № 46, p. 380, die geſetzlichen Vorſchriften für die außer Landes geſchloſſenen Ehen betr.

Gemäß höchſten Miniſterialreſcripts vom 12. v. M. hat die Königl. preußiſche Regierung in Bezug auf Heirathen, welche von Ausländern ohne gleichzeitige Abſicht der Naturaliſation im Preußiſchen geſchloſſen werden, die Zuläßigkeit der Trauung von dem ſtrengen Nachweiſe, daß dem betreffenden Ausländer hiebei auch nach den Geſetzen ſeiner Heimath ein Hinderniß nicht im Wege ſtehe, allenthalben abhängig erklärt, und in Bezug auf die Form dieſes Nachweiſes beſtimmt, daß derſelbe durch den Aufgebotſchein des heimathlichen Pfarramtes, ſubſidiär durch ein gerichtliches oder von einem Notär beglaubigtes Zeugniß geführt werden ſoll.

Dieſe Verfügung der Königl. Preußiſchen Regierung ſtimmt mit den Anforderungen der diesſeitigen Geſetzgebung über Eingehung von Ehen im Auslande überein, und bietet bei gehörigem Vollzuge eine durchaus befriedigende Gewährſchaft, daß verbotswidrige eheliche Verbindungen von Seite bayeriſcher Unterthanen im Preußiſchen fortan nicht mehr geſchloſſen werden können.

Zur Sicherung des Erfolgs iſt aber bei Ausſtellung der deßfalls gefoderten Zeugniſſe die größtmögliche Umſicht vonnöthen, und insbeſondere bezüglich der pfarramtlichen Aufgebotsſcheine unerläßlich, daß dieſelben in jedem einzelnen Falle nicht eher ausgeſtellt werden, als bis amtlich durch den betreffenden Civilſtandsbeamten konſtatirt iſt, daß dem Impetranten in Abſicht auf Eingehung der von ihm intentionirten Ehe nicht allein nach den Vorſchriften der Kirche, ſondern auch nach den Geſetzen des Staates ein Hinderniß nicht entgegenſtehe.

Die Pfarr- und Bürgermeiſterämter haben ſich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

— Die Stempel- und Einregiſtrirpflichtigkeit der Belege zu den Civilſtandsakten ꝛc., Amtsbl. vom Jahre 1840, № 48, p. 313, ſiehe Einregiſtrirung im 6. Buch, §. 113.

§. 80. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1841, Amtsbl. № 21, p. 183, die Führung der Kirchenbücher betr.

Nach dem ausgeſprochenen Wunſche der Diöceſanſynoden werden die Civilſtandsbeamten angewieſen, in den von ihnen für die Pfarrämter auszuſtellenden Kopulations- und Sterbeſcheinen die Geburtszeit der betreffenden Perſonen (Bräutigam, Braut, Verſtorbene) nach Tag, Monat und Jahr (inſoferne dieſes mit Verläſſigkeit geſchehen kann) anzugeben, um durch dieſe Angabe eine regelmäßige Führung der Kirchenbücher möglich zu machen.

— Eine die Gebühren für Ausfertigung der Civilſtandsakten betreffende Entſchließung der Kreisregierung ſiehe 1. Buch, §. 215.

Zum fünften Capitel.

Siegelanlegung und Verſteigerungen.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 229.

§. 81. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 25. März 1835, Amtsbl. № 15, p. 175, Mißbräuche bei Immobilien-Verſteigerungen betr.

Der unterfertigten Stelle iſt zur Kenntniß gekommen, in mehreren Gemeinden des Kreiſes beſtehe der Mißbrauch, daß den durch die Notarien abzuhaltenden Immobiliar-Verſteigerungen präparatoriſche Verſteigerungen in einem Wirthshauſe vorangehen, wobei ſogenannte Trinkkonditionen förmlich publizirt werden, denen zufolge jedem Steigerer, welcher ſich bei der präparatoriſchen Verſteigerung eine Gutsparzelle zu einem gewiſſen Preis zuſchreiben läßt, die Zuſicherung auf eine Quantität Wein ertheilt wird, welcher bei der definitiven Verſteigerung getrunken werden ſoll.

Die Abhaltung von Verſteigerungen durch andere Perſonen außer den hiezu berechtigten Beamten, und die Ausbedingung einer Abgabe für Wein, ſind ungeſetzliche Handlungen, deren Beſtrafung durch Art. 174 des Strafgeſetzbuches und die Verordnungen der gemeinſchaftlichen Landesadminiſtration vom 21. Februar und 22. April 1815 vorgeſehen iſt.

Man verſieht ſich daher zu den Bürgermeiſteramts-Adjunkten, daß ſie ſich nicht nur aller Theilnahme an ſolchen geſetzwidrigen Handlungen enthalten, ſondern auch unnachſichtlich gegen diejenigen einſchreiten werden, die ſich der angeführten Zuwiderhandlungen ſchuldig machen.

§. 82. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 9. November 1835, Amtsbl. № 54, p. 499, die unbefugte Abhaltung von Mobiliarverſteigerungen betr.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß Zuwiderhandlungen gegen das Geſetz vom 22. Pluviose 7, und gegen die Verordnung vom 21. Februar 1815, durch Abhaltung von öffentlichen Mobilienverſteigerungen, ohne Konkurrenz der dazu geſetzlich bezeichneten Beamten, als zuchtpolizeiliche Vergehen qualifizirt, demnach der Aburtheilung des Zuchtpolizeigerichts unterſtellt worden ſind. Die Vorſchriften über die Abhaltung öffentlicher Mobiliarverſteigerungen an die Meiſtbietenden, ſind aber nicht ſowohl im Intereſſe der öffentlichen Ordnung, als in jenem des Aerars, zur Sicherung der aus dem Verkaufe entſpringenden Einregiſtrirungs- und Stempelgebühren aufgeſtellt, und die Zuwiderhandlungen ſollen demnach, wie der Art. 8, Abſ. 2 des Geſetzes vom 22. Pluviose 7, beſtimmt ausſpricht, auf dieſelbe Weiſe konſtatirt und verfolgt werden, wie die Ueber-

tretung der Einregiſtrirungs- und Stempelgebühren, folglich gehört die Aburtheilung etwaiger Oppoſitionen gegen den Zahlbefehl vor das Forum des Civilgerichts.

Den Königl. Rentämtern und Domänen-Inſpektionen wird daher in Erinnerung gebracht, daß ſie entweder nach eigener Wahrnehmung oder auf Anzeige von dritten, jede unbefugt und ohne Mitwirkung eines öffentlichen Beamten abgehaltene Mobilienverſteigerung durch Protokoll zu konſtatiren und dieſes ſogleich anher vorzulegen haben, damit die Strafe innerhalb der Gränze der geſetzlichen Gradation beſtimmt, ſofort die Einforderung durch Zahlbefehl angeordnet werde.

§. 83. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1837, Amtsbl. № 40, p. 319, die verſpätete oder unterlaſſene Anzeige eröffneter Pflegſchaften durch die Civilſtandsbeamten betr.

Nachdem es im Intereſſe der Pflegbefohlenen liegt, daß der betreffende Königl. Friedensrichter von dem Ableben eines Vormunds auch dann Kenntniß erhält, wenn dieſer nicht zugleich Erblaſſer des Pflegbefohlenen iſt, und nachdem der Art. 1 des Geſetzes vom 11. September 1825 die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel betr., nur auf jenen Fall Anwendung findet, wo Jemand minderjährige, interdicirte oder abweſende Erben hinterläßt, ſo werden in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Generalſtaatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreiſes, ſämmtliche Civilſtandsbeamten hiemit angewieſen in Zukunft die Sterbfälle ſolcher mit einer Vormundſchaft bekleideter Perſonen bei dem Königl. Friedensrichter ohne Verzug, jedoch ohne daß die Abſendung eines eigenen Boten nothwendig wäre, zur Anzeige zu bringen. Sie werden deßhalb, wo ihnen nicht ohnehin ſchon bekannt iſt, daß der Verſtorbene Vormund war, jedesmal die Zeugen, welche den Todesfall deklariren, hierüber beſonders befragen.

Man erwartet von den Civilſtandsbeamten, daß ſie dieſer Anordnung um ſo genauer nachkommen werden, als bei hergeſtellter Nachläßigkeit die in dem Art. 1 des Geſetzes vom 11. September 1825 angedrohte Disziplinarahndung gleichmäßig auch hier eintreten müßte.

Zum ſechsten Capitel.

Notariat.

Siebenpf. Handb. 3. Band, p. 238.

— **Bekanntmachung der Königl. Generalprokuratur vom 6. Januar 1837, Amtsbl. № 4, p. 31, die Verbriefung der Einſtandsverträge bei der Konſcription, ſiehe 5. Buch, §. 15.**

— **Den Gebrauch der Mutations- und Sektionsregiſter bei Güteraufnahmsprotokollen, ſiehe oben Gemeindeverwaltung, Geſchäftsgang, 1. Buch, §. 165.**

— Die Stempel- und Einregiſtrirungspflichtigkeit der Anſchlagzettel bei Zwangsveräußerungen, ſiehe 6. Buch, §. 108.

— Entſchließung der Königl. Rogierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. März 1838, Amtsbl. № 18, p. 122, die Aufnahme von Privatakten durch Angeſtellte gegen Belohnung, ſiehe 1. Buch, §. 167.

— Die Königl. allerhöchſte Verordnung vom 3. März 1840, Amtsbl. № 15, p. 81, die Zahl der Mitglieder der Notariatskammern in der Pfalz betr., ſiehe oben 2. Buch, §. 13.

— Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. Auguſt 1839, Amtsbl. № 40, p. 345, die Aufnahme von Privatakten betr., ſiehe 1. Buch, §. 167.

§. 84. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 14. October 1841, Amtsbl. № 74, p. 590, die Notariate in der Pfalz betr.

Nachdem Wir bereits am 16. Februar 1841 eine dritte Notärſtelle in Speyer zu errichten geruhet haben, finden Wir Uns in Berückſichtigung des nachgewieſenen Bedürfniſſes allergnädigſt bewogen, die Notärſtellen in der Pfalz noch weiter in folgender Art zu vermehren:

I. Im Landkommiſſariate Germersheim durch Errichtung einer neuen Notärſtelle zu Bellheim, Kantons Germersheim.

II. Im Landkommiſſariate Kaiſerslautern durch Errichtung einer dritten Notärſtelle in Kaiſerslautern.

III. Im Landkommiſſariate Kirchheimbolanden durch Errichtung einer neuen Notärſtelle zu Zell, Kantons Göllheim.

IV. Im Landkommiſſariate Landau durch Errichtung zwei neuer Notärſtellen, der einen zu Herxheim, Kantons Landau, und der andern zu Altdorf, Kantons Edenkoben.

V. Im Landkommiſſariate Neuſtadt durch Errichtung einer neuen Notärſtelle zu Freinsheim, Kantons Dürkheim.

Eine weitere Vermehrung der Notärſtellen in der Pfalz findet zur Zeit nicht ſtatt, jedoch geſtatten Wir, daß im Falle der Erledigung einer der beiden Notärſtellen zu Blieskaſtel, Landkommiſſariats Zweibrücken, der Amtsſitz der einen zuerſt erledigt werdenden Stelle nach St. Ingbert, Kantons Blieskaſtel, verlegt werde.

§. 85. Unterm 16. November 1841, Amtsbl. № 77, p. 609, hat die Regierungs-Finanzkammer der Pfalz Folgendes erlaſſen:

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich abermals veranlaßt, auf die dringende Nothwendigkeit vollſtändig genauer Bezeichnung der Güter, über deren Erwerbung Notariats- oder Privatakten errichtet werden, aufmerkſam zu machen, und

bemerkt, daß nur auf den Grund ſolcher Akten, in welchen da, wo die Kataſter bereits eingeführt ſind, Plannummer, Gewann und Flächeninhalt, wo dieſes noch nicht der Fall iſt, Buchſtabe und Nummer der Sektion, Gewann und Flächeninhalt der Objekte genau anzugeben iſt, oder wo keine Erwerbsakten errichtet worden ſind, nur auf den Grund ſchriftlicher Deklarationen oder ſteuerkontrollamtlicher Certifikate, welche dieſe Angaben genau enthalten, Einträge in die Güterwechſelbücher geſtattet ſind; hiebei wird bemerkt, daß in den definitiv kataſtrirten Gemeinden bei jeder Anmeldung eines Grundbeſitzwechſels, welche zum Behufe der Eintragung ins Güterwechſelbuch ſtatt findet, der in Handen des Verkäufers befindliche Kataſterauszug in Vorlage gebracht werden müſſe.

§. 86. Kaſſationsurtheil vom 11. Auguſt 1841, Amtsbl. vom Jahre 1843, №. 5, p. 30, die Verzeichnung der Koſten auf den Notariatsakten betr., ſiehe 2. Buch, §. 38.

§. 87. Hier folgt noch die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Januar 1842, Amtsbl. №. 8, p. 74, die Gebühren der Steuervertheiler bei Anleihen betr.

Ueber die Frage, ob und welche Gebühren die Steuervertheiler für die Abſchätzung der als Unterpfänder bei Anleihen zu verlegenden Güter anſprechen können, haben ſich Anſtände erhoben, und eine hierüber gepflogene weitere Nachforſchung hat ergeben, daß faſt allgemein der Gebrauch beſtehe, die Güter, welche bei Anleihen zum Unterpfande gegeben werden ſollen, durch die Steuervertheiler abſchätzen zu laſſen, daß aber der Mangel eines Gebühren-Regulativs viele Ungleichheiten im Verfahren und mancherlei Anſtände erzeuge.

Das Inſtitut der Steuervertheiler beruht auf dem Geſetz vom 3. Frimaire VII., ihre amtlichen Verrichtungen ſind auf die Steuerangelegenheiten beſchränkt, und die Steuervertheiler ſind ſo wenig verpflichtet, ſich der Abſchätzung der Güter, die bei Anleihen zu Unterpfändern dienen ſollen, zu unterziehen, als von Seiten der Privaten eine Verbindlichkeit beſtehet, ſich zu dieſem Geſchäfte der Steuervertheiler zu bedienen.

Wenn demnach die Gütertaxation den Steuervertheilern übertragen werden will, ſo beſtehet für dieſelben keine Verpflichtung, ſich dieſem Geſchäfte unentgeldlich zu unterziehen, und es wird, um für ſolche Fälle eine Gleichförmigkeit zu erzielen, Folgendes verfügt:

1. Wenn eine Güterabſchätzung durch die Steuervertheiler verlangt wird, ſo ſollen in der Regel drei derſelben das Geſchäft vornehmen.

2. Die Gebühren, die ein jeder derſelben anzuſprechen hat, werden nach der Zahl der abzuſchätzenden Parzellen berechnet, und zwar

a) für eine bis zehn Parzellen zwölf Kreuzer,

b) für eilf bis zwanzig Parzellen achtzehn Kreuzer,

c) für ein und zwanzig bis dreißig Parzellen vier und zwanzig Kreuzer u. ſ. w.

3. Die bezogenen Gebühren ſind auf dem Akte jedesmal zu bemerken.

4. Die Steuervertheiler haben den Werth der Güter nach Pflicht und Gewiſſen anzugeben und den Betrag mit Worten in dem Akte auszudrücken.

Dritte Abtheilung.

Gerichtskoſten und Gebühren.

Siebenpf. Handb. 2. Band, p. 376 u. f.

§. 88. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 9. Mai 1833, Amtsbl. № 26, p. 251, die Inſinuationsgebühren betr.

In Gemäßheit höchſter Miniſterialentſchließung vom 2. l. M., wird den betreffenden Behörden hiedurch bekannt gemacht, daß die Inſinuationen von Urkunden ausländiſcher Gerichte an bayeriſche Unterthanen, künftighin tax-, ſtempel- und portofrei zu behandeln ſind, wonach ſich allgemein zu achten iſt.

— Die Gebühren der Forſtgerichtsboten und Gerichtſchreibereigebühren in Forſtſachen, ſiehe VI. Buch bei den Nachträgen zum Forſtſtrafgeſetz.

§. 89. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 9. September 1834, Amtsbl. № 51, p. 528, die Gebühren der Gerichtsboten von Ladungen in Zolldefraudationsſachen betr.

Es haben ſich Zweifel erhoben, ob die Gebühren der Gerichtsboten für Ladungen vor das einfache Polizeigericht in Zolldefraudationsſachen nach dem Taxdekret vom 18. Juni 1811, oder nach dem Art. 2 des Geſetzes vom 28. Dezember 1831 anzuſprechen ſeyen.

Zur Beſeitigung dieſer Zweifel wird im Einvernehmen mit der Königl. Generalprokuratur und unter Bezugnahme auf Miniſterialentſchließung vom 22. Dezember 1832 (Kreisamts- und Intelligenzblatt № 2, Jahrgang 1833) hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Art. 2 des Geſetzes vom 28. Dezember 1832 auch auf die gerichtlichen Verhandlungen in Zolldefraudationsſachen Anwendung finde.

§. 90. Zufolge Bekanntmachung der Regierung des Rheinkreiſes vom 10. Dezember 1835, Amtsbl. № 60, p. 563, müſſen die gerichtlichen Verkündigungen, wegen Amortiſirung vermißter Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat, unentgeldlich in den allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden.

§. 91. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kam-

mer des Innern, vom 2. Juli 1836, Amtsbl. № 32, p. 379, die Gebühren der Unter- und Wundärzte in gerichtlichen Fällen betr.

Die Königl. Regierungskammer der Finanzen hat aus Veranlaſſung einer Reklamation hieſiger Unterärzte unterm 31. Mai d. J. den Beſchluß gefaßt, daß den Chirurgen und Unterärzten auf den Grund des Art. 17 des Dekrets vom 18. Juni 1811, bei Obduktionen außer den Gebühren von 5 Francs für die Oeffnung der Leiche, der weitere Bezug von 3 Francs für Beſichtigung der Leiche und Mitunterzeichnung des Obduktionsprotokolles, jedoch blos unter der Bedingung bewilliget werde, daß die Unterärzte in dem Requiſitionsſchreiben ausdrücklich zur Leichenbeſichtigung und Mitunterzeichnung des Obduktionsprotokolles aufgefordert werden. Die Königl. Kantonsphyſikate werden hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, nur ſolche Individuen zur Leichenbeſichtigung und Mitunterzeichnung des Obduktionsprotokolles aufzufordern, welche die erforderliche Kenntniß und Fähigkeit hiezu beſitzen, dagegen die Uebrigen nur zu der Aſſiſtenz bei der Sektion zu requiriren und das Eine wie das Andere in dem Requiſitionsſchreiben ausdrücklich zu erwähnen.

§. 92. Königl. Verordnung vom 28. Auguſt 1836, Amtsbl. № 45, p. 495, die vom Friedensgerichte in Speyer zu beziehenden Vakationsgebühren betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums der Juſtiz bewogen gefunden, mit Rückſicht auf den Sitz der Regierung des Rheinkreiſes, zu genehmigen, daß das Friedensgericht zu Speyer, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, die durch das Kaiſerliche Taxdekret vom 16. Februar 1807 bewilligten Vakationsgebühren nach dem Fuße derjenigen Friedensgerichte fortan beziehe, welche ſich an dem Sitze eines Bezirksgerichts befinden.

Hienach iſt das Geeignete zu verfügen.

§. 93. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 2. October 1836, Amtsbl. № 53, p. 551, die Gebühren der Kantonsärzte bei gerichtlichen Verhandlungen betr.

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 15. v. M. wurde genehmigt, daß künftig die Beſtimmungen Abſ. 6 und 7 des Zahlungs-Regulativs für Aerzte vom 2. October, resp. 13. Dezember 1820 (Amtsbl. № 2 des Jahrgangs 1821) auch auf die Berufungen der Königl. Kantonsärzte vor das Aſſiſengericht, und zwar ohne Unterſchied, ob die Koſten dem Staate oder einer Parthei zur Laſt fallen, angewendet werden.

Denſelben werden daher künftig in den genannten Berufungsfällen drei Gulden Diäten und ein Gulden Reiſekoſten für die Stunde der Ortsentfernung vergütet werden.

§. 94. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, vom 4. Januar 1837, Amtsbl. № 5, p. 40, die Liquidation der Gebühren der Königl. Kantonsärzte, der praktiſchen Aerzte und der Unterärzte betr.

Behufs der genauen Ausſcheidung und Liquidirung der Gebühren der Königl. Kantonsärzte, der praktiſchen Aerzte und der Unterärzte bei Legalfällen, hat die unterfertigte Stelle beſchloſſen, wie folgt:

„Die vorbezeichneten Medizinalperſonen haben für die Zukunft über ihre Gebühren bei Legalfällen — gleichviel ob die Zahlung dem Königl. Aerar oder den Parthien zur Laſt fällt — nach Maaßgabe des Dekrets vom 18. Juni 1811 und des Zahlungsregulativs vom 13. Dezember 1820 (Amtsbl. 1821 № 3) unmittelbar nach ihrer Amtsleiſtung eine Koſtennote auf ungeſtempeltem Papier anzufertigen, und ſolche dem Gerichtsbeamten zu übergeben, von welchem ſie requirirt worden ſind.

Um den pünktlichen Vollzug dieſer Vorſchrift zu ſichern, haben die Quartalsverzeichniſſe der Gebühren, welche zur Anweiſung auf die Königl. Staatskaſſen vorgelegt werden, die Beſcheinigung des einſchlägigen Gerichtsbeamten über die Uebergabe der vorerwähnten Koſtennote zu enthalten."

§. 95. Verfügung der Königl. Generalſtaatsprokuratur vom 2. September 1837, Amtsbl. № 52, p. 422, die Unkoſten bei Expropriationen des öffentlichen Nutzens wegen betr.

Bei Expropriationen, welche die Königl. Staatsbehörde des öffentlichen Nutzens wegen in Anwendung der Art. 13, 14, 15 und 19 des Geſetzes vom 8. März 1810 von Amtswegen betreibt, um die Einweiſung des Staates in den Beſitz des abzutretenden Grundeigenthums durch richterlichen Spruch zu veranlaſſen, wurden ſeither die Gebühren für Ausfertigungen, Zuſtellungen und Bekanntmachungen der Urtheile durch die Gerichtſchreiber und Gerichtsboten nach dem Civiltarif vom 16. Februar 1807 berechnet.

Dieſe Berechnungsart iſt geſetzwidrig, indem die Unkoſten für dieſe Prozedur nach Art. 1 № 14, 121 und 122 des Dekrets vom 18. Juni 1811 wie die Unkoſten in Kriminalſachen berechnet, taxirt und angewieſen werden ſollen. Nur die Unkoſten, welche gelegenheitlich der Streitigkeit entſtehen, welche Entſchädigung der Staat für die in Frage begriffenen Grundſtücke zu leiſten habe, fallen unter die Anwendung des Civiltarifs vom 16. Februar 1807, weil es ſich dann von einer Civilſtreitigkeit handelt, welche die Königl. Staatsbehörde nicht mehr als Hauptparthei von Amtswegen zu betreiben, ſondern wie in jedem zwiſchen dem Staate und Privaten anhängigen Civilprozeſſe zu verfahren hat.

Demnach werden die Königl. Staatsprokuratoren, im Einverſtändniſſe mit der Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, beauftragt, darüber zu

wachen, daß die Unkoſten, welche durch die von Amtswegen betriebene Einweiſung des Staates in den Beſitz der abzutretenden Grundſtücke entſtehen, nach dem Tarif vom 18. Juni 1811 berechnet und taxirt werden.

§. 96. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 12. Januar 1839, Amtsbl. № 3, p. 32, die Reiſegebühren der vor dem Aſſiſengerichte erſcheinenden Gerichtsbeamten betr.

Durch Finanzminiſterialentſchließung vom 15. und 22. Dezember 1838 wurde genehmigt, daß in Fällen, wo Gerichtsbeamte in ihrer amtlichen Eigenſchaft bei den Aſſiſen zu erſcheinen haben, um aus den von ihnen geführten Voruntersuchungen Aufſchlüſſe zu ertheilen, von denſelben die ihnen nach Kap. VII. des Dekrets vom 18. Juni 1811 für Amtsreiſen gebührenden Entſchädigungen in Aufrechnung gebracht werden dürfen, und zwar von den Richtern, Staatsprokuratoren und ihren Stellvertretern die im Art. 88, von den Beamten der gerichtlichen Polizei — Bürgermeiſtern, ihren Adjunkten und den Polizeikommiſſären — aber die Art. 89 des beſagten Dekrets feſtgeſetzten Gebühren. — Dieſes wird hiemit zur Kenntnißnahme und künftigen Darnachachtung bekannt gemacht.

— Die Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 24. Februar 1839, Amtsbl. № 13, p. 113, den Vollzug des Forſtrafgeſetzes, in specie Gerichtskoſten betr., ſiehe 6. Buch, §. 31.

§. 97. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz vom 31. Auguſt 1839, Amtsbl. № 45, p. 376, die Gebühren der Kantonsärzte und der dieſe vertretenden praktiſchen Aerzte als Experten vor dem Aſſiſengerichte und Zuchtpolizeigerichte betr.

Durch höchſte Miniſterialentſchließung vom 23. d. M. wurde beſtimmt:

1. Die den Kantonsärzten nach der diesſeitigen Ausſchreibung vom 2. October 1836 — Amtsbl. S. 551 — neben der Reiſekoſten- resp. Gefährtgeldentſchädigung, ad 1 fl. für die Doppelſtunde bewilligten Diäten von drei Gulden haben dieſelben für jeden Tag, welchen ſie ſowohl auf der Reiſe zum Aſſiſengerichte als an deſſen Sitze zubringen müſſen, anzuſprechen.

2. Werden Kantonsärzte vor die Zuchtpolizeigerichte als Experten berufen, ſo dürfen ſie die nämlichen Gebühren — Diäten und Gefährtgeldentſchädigung liquidiren, die ihnen als Experten vor den Aſſiſengerichten bewilligt ſind.

3. Den praktiſchen Aerzten, welche für Kantonsärzte gegebenen Falls vor den Aſſiſen- oder Zuchtpolizeigerichten als Experten erſcheinen müſſen, paſſiren dieſelben Gebühren, wie den Kantonsärzten.

§. 98. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kam=

mer der Finanzen, vom 21. Juli 1840, Amtsbl. № 43, p. 277, die Verrechnung der Reiſekoſten der Kantonsärzte und Aerzte als Experten vor den Aſſiſen betr.

Nach höchſter Entſchließung vom 21. September 1839 wurde genehmigt, daß künftig die Reiſekoſten der Kantonsärzte und Aerzte, wenn ſolche vor dem Aſſiſengerichte als Experten erſcheinen, nach geographiſchen Stunden, ſtatt nach Landſtunden, feſtzuſetzen und anzuweiſen ſeyen.

Dieſes wird hiemit zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

§. 99. Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 9. Februar 1841, Amtsbl. № 13, p. 95, die Rekommandation verhafteter Ausländer Behufs der Zahlung der ſchuldigen Strafe und Gerichtskoſten betr.

Die Königl. Rentämter werden mit Bezugnahme auf die General-Inſtruktion vom 24. September 1812, № 600, und auf die Regierungsverfügung vom 11. November 1837, № 1842 A., hiemit angewieſen, im rubrizirten Betreffe künftig Folgendes genau zu beobachten:

Art. 1. Ausländer, welche in den Gefängniſſen der Pfalz ihre zuerkannten Strafen abbüßen, dürfen nach Maaßgabe der Art. 53 und 467 des Strafgeſetzbuches Behufs der Zahlung der ſchuldigen Geldſtrafen und Gerichtskoſten nur in dem Falle rekommandirt werden, wenn die gegründete Vermuthung beſteht, daß die Rekommandation deßhalb einen wirklichen Erfolg haben und wenn die ſpezielle Genehmigung der unterfertigten Stelle durch zeitige Berichtserſtattung dazu erwirkt ſeyn wird.

Art. 2. Die Königl. Rentämter ſollen darum vor der Berichtserſtattung bei den Königl. Staatsprokuratoren ꝛc. und nöthigen Falls ſelbſt, wenn nämlich der Verurtheilte aus den deutſchen Bundesſtaaten gebürtig iſt, bei den betreffenden Heimathsbehörden die geeigneten ſchriftlichen Erkundigungen einziehen und mitvorlegen, jedesmal auch die Dauer der Haft innerhalb der geſetzlichen Gränzen begutachten.

Art. 3. Gegen Individuen, welche wegen Diebſtahl, Landſtreicherei oder Bettel verurtheilt worden ſind, ſoll in der Regel die Rekommandation gar nicht in Antrag kommen, weil die Natur des Verbrechens oder Vergehens ſchon auf Zahlungsunfähigkeit ſchließen läßt; ebenſo wenig gegen Polizeiſträflinge, deren Schuldigkeit an Geldſtrafen und Koſten ohnehin gewöhnlich nicht bedeutend iſt. Es wird aber auch in beiden Fällen vorausgeſetzt, daß der Verurtheilte keine Mittel bei ſich hat, wovon er füglich bezahlen kann.

Art. 4. Die Genehmigung der unterfertigten Stelle zu Rekommandation muß von dem einſchlägigen Königl. Rentamte der Königl. Staatsbehörde in Original mitgetheilt werden, indem nur daraufhin die Fortſetzung der Haft auf die darin jedesmal auszudrückende Dauer erfolgen darf.

§. 100. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 27. Juli 1841, Amtsbl. № 51, p. 409, die Gebühren für Vorladungen von Angeſchuldigten und Zeugen betr.

Im bezeichneten Betreffe iſt unterm 19. d. M. folgende höchſte Entſcheidung erfolgt, welche hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

„In dem Circulare des Juſtizminiſters vom 30. Dezember 1812 iſt bebeſtimmt, daß in dem Falle, wenn mehrere Angeſchuldigte oder Zeugen in derſelben Sache und in derſelben Gemeinde zu laden ſind, für die Vorladung nur ein einziges Original aufgerechnet werden dürfe.

Nach Art. II. des Geſetzes, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Straſſachen der einfachen Polizei betreffend, vom 28. Dezember 1831 (Geſetzbl. vom Jahre 1831, S. 231), hat ferner der Gerichtsbote für Vorladungen in gemeinen Straſſachen der einfachen Polizei, für Original, Abſchrift, Repertorium und Reiſe zuſammen nur eine Gebühr von 18 kr. zu beziehen.

Die Königl. Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 10. Juli 1836 endlich wurde in der Abſicht erlaſſen, die Gerichtskoſten noch dadurch zu mindern, daß die Feldfrevler nur mittels Benachrichtigung, ſtatt der Vorladung, an das einfache Polizeigericht zu berufen und für eine ſolche Benachrichtigung in maximo 10 kr. zu bewilligen ſeyn ſollten.

Da die Benachrichtigung an die Stelle der Vorladung treten ſollte, für letztere aber in dem bezeichneten Falle nur 18 kr. paſſiren, ſo folgt von ſelbſt, daß die Benachrichtigungsgebühr nicht von einem jeden der zu gleicher Zeit und in derſelben Sache vorzuladenden mehreren Familienglieder berechnet und auf dieſe Weiſe höher als eine Vorladung angeſetzt werden darf."

— Die Geſuche um Nachlaß der Gerichtskoſten betr., ſiehe oben §. 68.

§. 101. Als Nachtrag zu dem im 3. Band, p. 318, über die Diſtanztabellen Geſagten, wird hier bemerkt, daß im Amtsbl. № 19 vom Jahre 1831, p. 133, № 68 vom Jahre 1832, p. 607, № 60 vom Jahre 1835, p. 563, Berichtigungen der Diſtanztabellen vom 15. November 1829 vorkommen.

Drittes Buch.

Verwaltungspolizei.

Drittes Buch.

Verwaltungspolizei.

Drittes Buch.

Verwaltungspolizei.

Erſte Abtheilung.

Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums.

Zum zweiten Capitel.

Päſſe, Wanderbücher und Heimathſcheine.

Siehe Handb. 3. Band, p. 323 u. f.

§. 1. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 31. März 1833, Amtsbl. 18, p. 205, die Viſirung der nach Frankreich beſtimmten Reiſepäſſe und Marſchrouten durch die Königl. franzöſiſchen Geſandtſchaften betr.

Nach einer Mittheilung der Königl. franzöſiſchen Behörden wird künftig nur denjenigen Perſonen der Eintritt in Frankreich geſtattet werden, deren regelmäßige Reiſepäſſe oder Marſchrouten mit dem Viſa einer Königl. franzöſiſchen Geſandtſchaft verſehen ſind.

§. 2. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 7. April 1833, Amtsbl. №. 19, p. 210, die Reiſepäſſe nach Frankreich, resp. Auswanderung nach Amerika betr.

Durch dieſſeitiges Ausſchreiben vom 31. März l. J. (Intelligenzbl. № 18 vom 4. April 1833) iſt bekannt gemacht worden, daß künftig nur denjenigen Perſonen der Eintritt in Frankreich geſtattet werde, deren regelmäßige Reiſepäſſe oder Marſchrouten mit dem Viſa einer Königl. franzöſiſchen Geſandtſchaft verſehen ſind.

In Folge weiterer Mittheilung der Königl. franzöſiſchen Behörden wird dieſes Viſa den nach Amerika auswandernden und deßhalb durch Frankreich reiſenden Perſonen, jedoch nur dann ertheilt werden, wenn dem Paſſe ein von dem Ortsbürgermeiſter ausgeſtelltes und von dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate und der unterzeichneten Königl. Kreisregierung legaliſirtes Zeug-

niß angefügt iſt, durch welches beſcheinigt wird, daß der Paßinhaber, wenn er allein reiſet, eine Baarſchaft von wenigſtens vierhundert Gulden, und wenn er von Familie begleitet iſt außerdem zweihundert Gulden für jedes Mitglied derſelben, bei ſich führt.

Dabei wird zugleich noch bemerkt, daß es zum Austritt aus einem der franzöſiſchen Seehäfen, Behufs der Weiterreiſe nach Amerika, nicht genüge einen Reiſepaß zu beſitzen, der ohne Angabe des eigentlichen Reiſezwecks blos nach einem franzöſiſchen Seehafen oder nach einer andern Stadt in Frankreich ausgeſtellt iſt, indem die Inhaber ſolcher Päſſe unnachſichtlch von dem im Paſſe angegebenen Beſtimmungsorte an die Eintrittsgränze zurückgewieſen würden, ſo daß ſie den vergeblichen Zeit- und Koſtenaufwand lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten.

Indem man dieſe Beſtimmungen, wonach alſo die diesſeitige Verfügung vom 26. März 1832 (Intelligenzblatt № 17 vom 4. April 1832) modifizirt wird, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums und ſämmtlicher Behörden des Rheinkreiſes bringt, werden die Bürgermeiſterämter angewieſen, die fraglichen, auf Stempelpapier auszufertigenden Zeugniſſe über die Reiſebaarſchaft der Auswandernden, nur dann auszuſtellen, wenn ſie ſich die erforderlichen Beträge nicht nur baar haben vorzeigen laſſen, ſondern auch aus dem bisherigen Beſitzſtand der Auswandernden mit Ueberzeugung zu ſchließen vermögen, daß dieſelben im wirklichen eigenthümlichen Beſitz eines ſolchen Vermögens ſeyn können.

§. 3. Die Verfügungen der Regierung des Rheinkreiſes vom 9. April 1833, Amtsbl. №. 20, p. 214, iſt hinſichtlich der Päſſe der Studirenden durch die ſpätere Verordnung, Amtsbl. vom Jahre 1837, p. 69, nicht aufgehoben, dagegen jene vom 3. Mai 1833, Amtsbl. №. 25, p. 246, vom 6. Dezember 1833, Amtsbl. vom Jahre 1834, №. 1, p. 3.

§. 4. Die allerhöchſte Verordnung vom 1. Juni 1835, Amtsbl. №. 34, p. 353, die Reiſekarten der Lohnkutſcher betr., iſt durch die ſpätere vom 20. Jänner 1837, Amtsbl. №. 10, p. 79, ausdrücklich aufgehoben.

§. 5. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 9. Juni 1833, Amtsbl. №. 22, p. 298, die im Großherzogthume Heſſen getroffenen polizeilichen Maaßregeln gegen Fremde betr.

Nachdem das großherzoglich heſſiſche Miniſterium des Innern und der Juſtiz angeordnet hat: daß in Zukunft nicht blos jeder Reiſende, ſondern auch die Dienerſchaft eines Reiſenden, ſowie Kutſcher und Fuhrleute ſich durch Legiti-

mationspapiere genügend ausweiſen müſſen, ſo wird dieſe Anordnung hiemit zur genauen Darnachtung öffentlich bekannt gemacht.

§. 6. Bekanntmachung der k. k. öſterreichiſchen Regierung ober der Enns vom 13. Juni 1833, Amtsbl. № 38, p. 381, Beſtimmungen über den Eintritt ausländiſcher Handwerksburſche in die öſterreichiſchen Staaten, dann über das Herumziehen müßiger erwerbloſer Menſchen im Innern der Provinzen betr.

Seine k. k. Majeſtät haben in der Abſicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloſer ausländiſcher Handwerksburſchen hintanzuhalten, mit allerhöchſter Entſchließung vom 14. Mai d. J. zu befehlen geruht, daß für die Zukunft jenen ausländiſchen Handwerksburſchen der Eintritt in die öſterreichiſchen Kaiſerſtaaten zu verſagen ſey, welche

a) ſich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reiſepaſſe entweder nicht auszuweiſen vermögen, oder in ſittlicher oder polizeilicher Hinſicht bedenklich ſind;

b) mehr als 2 Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erſcheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit geſtanden ſind, oder ſich nicht legal auszuweiſen vermögen, daß der Grund davon blos in ihrer Erkrankung lag;

c) ſich bei dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Beſitze von wenigſtens acht Gulden Conventionsmünze befinden.

In Folge der gleichzeitig erlaſſenen allerhöchſten Anordnung wurde der Regierung auch die genaue Handhabung der beſtehenden Vorſchriften gegen das Herumziehen müßiger und erwerbloſer Menſchen im Innern der Provinzen (welche insbeſondere aus der Klaſſe der Jäger, Bräuer, Müller u. a. m., Jahre lang von einem Jäger-, von einem Bräuhauſe, von einer Mühle zur andern herumziehen, und überall Unterkunft, Verpflegung und einen Zehrpfennig erpreſſen), in Erinnerung gebracht, damit auf deren Vollziehung ſtrenge gehalten und darüber gewacht werde, daß Handwerksburſche, welche Monate lang müßig herumziehen (was aus dem Viſa ihrer Reiſedokumente leicht zu erſehen iſt), und welche ſich darüber nicht gehörig rechtfertigeu können, als Vagabunden behandelt, und an ihre kompetente Obrigkeit abgeſchoben werden.

Indem dieſe allerhöchſte Anordnung in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 22. Mai d. J., Zahl 12322, hiemit kund gemacht wird, werden zugleich ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen, für den genauen Vollzug derſelben unausgeſetzt die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

§. 7. Bekanntmachung des Königl. preußiſchen Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 24. April 1833, Amtsbl. vom Jahre 1834, № 1, p. 6, in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen.

Da ungeachtet der durch die allerhöchſte Kabinetsordre vom 1. Auguſt 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch beſtandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgeſellen, vor Erlangung des Mei-

ſterrechts eine beſtimmte Zeit auf der Wanderſchaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlaſſung gibt, wiederholentlich erlaſſenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgeſellen zwecklos im Lande herumſchweift, die Gewerbsgenoſſen und das ganze Publikum beläſtigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, ſo ſind zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes nachſtehende Beſtimmungen für nöthig erachtet:

1. Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck, als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben iſt, oder Wanderbücher, wo ſolche überhaupt hergebracht ſind, dürfen nur ſolchen Inländern ertheilt werden, welche

a) eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt;

b) völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſofern es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß;

c) das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten, auch nicht ſchon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche ein baares Reiſegeld von mindeſtens fünf Thalern beim Antritt der Wanderſchaft beſitzen.

Perſonen, bei welchen nicht alle dieſe Erforderniſſe vereinigt ſind, können auch, wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel ſorgfältig zu beobachten ſind.

In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2. Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die diesſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innnerhalb derſelben nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis desſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorſtehend unter № 1, a, b, c und d vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpaſſes bedarf, und ſich darüber gegen die erſte zur Ertheilung von Päſſen befugte diesſeitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3. Kann ein ausländiſcher, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſell durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden, ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt und die erforderlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gränzbehörde ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können; doch

iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort ſeiner Beſtimmung zu viſiren, und ſofern die ſonſtigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortſetzung der Wanderſchaft im diesſeitigen Staate nicht zu geſtatten.

4. Der Wandernde, welcher nach obigen Beſtimmungen hinlänglich legitimirt iſt, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit ſuchen will, beliebig ſelbſt wählen, er iſt indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausſtellt, oder bei dem Eintritt von dem Auslande her, oder auch nach Publikation dieſer Verordnung, im Inlande zuerſt viſirt, den nächſten Beſtimmungsort, von welchem es bekannt ſeyn muß, daß daſelbſt das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit ſowohl der Beſtimmungsort, als auch, wenn dieſer über eine Tagreiſe entfernt iſt, die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortſetzung der Wanderſchaft der Polizeibehörde des erſten und jedes folgenden Beſtimmungsortes den nächſtfolgenden namhaft machen, und dieſe hat bei der jedenfalls nöthigen Viſirung den von ihm angegebenen anderweiten Beſtimmungsort, ſowie die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagreiſen zu vermerken.

6. Von der ſelbſt gewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Paſſe ſtets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Beſtimmungsort verändern oder eine andere Route einſchlagen, ſo muß er einer zur Ausſtellung von Päſſen befugten Polizeibehörde auf dem zuerſt gewählten Wege davon Anzeige machen, damit ſelbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrſcheinlichen Reiſezeit nach dem neuen Beſtimmungsorte viſire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt, — in welchem Falle die Fortſetzung der Wanderſchaft vor erfolgter Geneſung gar nicht zu geſtatten iſt, — oder ſonſt durch beſondere Umſtände abgehalten wird, die Reiſe nach dem Beſtimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, ſich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit dieſe das Wanderbuch oder den Paß viſiren und die Veranlaſſung, ſowie die Dauer des Aufenthalts beſcheinigen.

7. Wenn der Wandernde im Beſtimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, ſo darf er daſelbſt nicht über die von der Polizeibehörde feſtzuſetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in ſeinem Paſſe oder Wanderbuche zu bemerken iſt. Findet er Arbeit, ſo iſt, wenn er demnächſt die Wanderſchaft fortſetzt, bei Viſirung des Paſſes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet, und wie er ſich betragen habe.

8. In folgenden Fällen iſt die Fortſetzung der Wanderſchaft nicht zu geſtatten, ſondern der Wandernde, nach vorgängiger ſummariſcher Erörterung, mittelſt beſchränkten Paſſes und vorgeſchriebener Reiſeroute, wenn er ein Ausländer iſt, über die Gränze, ſonſt aber an den Ort der Ausſtellung des Wan-

derpaſſes — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu ſenden iſt — zurückzuweiſen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Beſtimmungsorte über die vorgeſchriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverſchuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit geweſen iſt, mag die Arbeitsloſigkeit übrigens verſchuldet oder unverſchuldet geweſen ſeyn;

c) wenn er ſeine Gewerbsgenoſſen oder andere Perſonen um eine Unterſtützung angeſprochen hat, ohne Rückſicht darauf, ob eine ſonſtige Beſtrafung ſtatt findet, oder nicht;

d) wenn er ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, in welchem Fall es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß er deßwegen zuvörderſt zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen iſt.

9. Handwerksgeſellen, die keine zureichende Legitimationsdokumente bei ſich führen, iſt das Wandern gar nicht zu geſtatten. Wenn ſie indeß behaupten, ſelbige verloren zu haben, und ſolches glaubhaft nachweiſen, ſo ſind ſie mit einem beſchränkten Paſſe und vorgeſchriebener Reiſeroute nach dem Orte zu verſehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt viſirt worden, und dort kann ihnen, wenn ſie daſelbſt gearbeitet haben und ſich übrigens vollſtändig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß ſtatt des verlornen ertheilt werden. In demſelben iſt aber der Verluſt und die Beſchaffenheit des frühern Legitimationsdokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und, wo ein Kreisblatt erſcheint, auch durch dieſes für ungültig zu erklären, und die inländiſche Behörde, welche daſſelbe ausgeſtellt, davon zu benachrichtigen. Iſt der Fall aber nach vorſtehender Vorſchrift zur Ausſtellung eines neuen Wanderpaſſes nicht geeignet, ſo ſind dergleichen Handwerksgeſellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausſtellung des verlornen Wanderpaſſes zurückzuweiſen.

10. Handwerksgeſellen, die mit beſchränkter Reiſeroute zurückgewieſen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, ſonſt aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls ſie nach den allgemeinen Beſtimmungen zu verhaften, und nach dem Orte der Ausſtellung des früher beſeſſenen Wanderpaſſes, ſonſt aber nach der Heimath, ſofern dieſe durch Korreſpondenz mit den betreffenden Behörden feſtgeſtellt worden, auf den Transport zu geben ſind.

11. Handwerksgeſellen, welche einmal an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes zurückgewieſen worden, darf erſt nach Verlauf von mindeſtens ſechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein ſolcher Handwerksgeſell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewieſen werden, ſo iſt ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich

zu verſagen, und auch ein gewöhnlicher Reiſepaß nur mit beſonderer Vorſicht unter ſtrenger Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel, zu bewilligen.

12. Bei dem Antritt der Wanderſchaft oder dem Eintritt in das Land iſt jeder Handwerksgeſell mit vorſtehenden Beſtimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht ſchon damit verbunden, anzuheften und anzuſiegeln iſt, bekannt zu machen.

§. 8. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 16. October 1834, Amtsbl. № 56, p. 569, die Wanderbücher betr.

Um den Mißbräuchen, welche nach der bisherigen Erfahrung nicht ſelten mit den Wanderbüchern getrieben werden, zu begegnen, hat die unterzeichnete Stelle beſchloſſen, den Druck und Verlag der Wanderbücher unter ihrer unmittelbaren Aufſicht beſorgen, und dieſelben mit dem bei Reiſepäſſen bereits eingeführten trockenen Stempel verſehen zu laſſen.

Es ſollen demnach in Zukunft nicht nur keine andern Wanderbücher mehr gültig ausgefertigt werden können, als ſolche, welche mit dem genannten Stempel verſehen ſind, ſondern es werden auch alle alten Wanderbücher in der Art als ungültig erklärt, daß dieſelben von keiner inländiſchen Behörde zum weitern Gebrauche mehr viſirt, und alle Inhaber ſolcher abgewürdigten ungültigen Wanderbücher angewieſen werden ſollen, ſich neue zu erholen.

Sämmtliche Buchdrucker, Buchhändler und überhaupt alle Handelsleute, welche ſich bisher mit dem Verlage der Wanderbücher befaßten, haben ihre Vorräthe ſogleich den betreffenden Landkommiſſariaten einzuliefern, welche dieſelben unverzüglich an das Stempelamt einzuſenden haben.

Da die Druck- und Einbandkoſten der alten Wanderbücher den bisherigen Verlegern vergütet werden ſollen, ſo ſind mit der Einlieferung derſelben zugleich Koſtenſpecifikationen zu übergeben, welche ſofort der unterzeichneten Stelle vorzulegen ſind.

Die Bürgermeiſterämter und Polizeikommiſſäre haben die neuen Wanderbücher bei den betreffenden Landkommiſſariaten zu erholen, und dafür, bis auf weitere Verfügung, per Exemplar zwölf Kreuzer ſogleich bei der Abnahme zu bezahlen

Um dieſen Preis müſſen dieſelben auch an die wandernden Geſellen abgegeben werden, und es darf hiefür bei Vermeidung der im Art. 179 des Strafgeſetzbuches vorgeſehenen Strafe durchaus nicht mehr gefordert werden.

Die Königl. Landkommiſſariate empfangen den gehörigen Bedarf von dem Königl. Stempelamte, an welches ſie vierteljährig den Geldbetrag für die verkauften Exemplarien unter jedesmaliger Anzeige des noch beſtehenden Materialvorraths einzuſenden haben.

§. 9. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes,

Kammer des Innern, vom 19. Januar 1835, Amtsbl. № 6, p. 93, die Heimathſcheine für jene, welche in Baden Dienſte ſuchen, betr.

Zufolge amtlicher Mittheilung der großherzoglich badiſchen Regierung des Unterrheinkreiſes, ſieht ſich unterzeichnete Stelle veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß von nun an in dem großherzoglich badiſchen Gebiete dienſtſuchende rheinbayeriſche Unterthanen daſelbſt bei ihrem Erſcheinen zurückgewieſen werden, wenn ſolche nicht mit einem von ihrer Ortsbehörde ausgefertigten und von dem einſchlägigen Königl. Landkommiſſariate beglaubigten Heimathſchein verſehen ſind.

§. 10. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1835, Amtsbl. № 36, p. 370, die dienſtſuchenden großherzoglich badiſchen Unterthanen im Rheinkreiſe betr.

Da die von den großherzoglich badiſchen Behörden zu Mannheim getroffene Anordnung wegen Beibringung förmlicher Heimathsſcheine von Seite der dortſelbſt dienſtſuchenden Individuen aus dem Rheinkreiſe ſich auf Beſtimmungen gründet, welche die großherzogliche Staatsregierung für das geſammte Großherzogthum erlaſſen hat, ſo wurde gemäß Königl. Miniſterialreſcripts vom 16. Juni l. J. zur Verhütung möglichſter Gefährdung für angemeſſen erachtet, denſelben Grundſatz im Königl. bayeriſchen Gebiete und namentlich im Rheinkreiſe gegen jene großherzoglich badiſchen Staatsangehörigen allgemein in Anwendung zu bringen, welche daſelbſt Dienſte ſuchen, oder überhaupt in einer, einen längern Aufenthalt möglicherweiſe herbeiführenden Abſicht ſich dahin begeben.

Unter Hinweiſung auf die Entſchließung vom 19. Januar 1835 (Amtsblatt S. 93) werden daher ſämmtliche Polizeibehörden angewieſen, in gleicher Art auf Beibringung förmlicher Heimathſcheine von Seiten ſolcher großherzoglich badiſchen Unterthanen zu beſtehen.

§. 11. Bekanntmachung vom 3. Auguſt 1835, Amtsbl. № 36, p. 370, die Erlangung von Aufenthaltsbewilligungen in der Haupt- und Reſidenzſtadt München betr.

Durch Königl. Miniſterialreſcript vom 4. Juli l. J. wurde zur Beſeitigung der durch vielfache Heimathsrecherchen veranlaßten Geſchäftsüberbürdung der Königl. Polizeidirektion München angeordnet, daß die Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an die in München neu angekommenen Perſonen, nur dann zu geſchehen habe, wenn die Heimathsrechte derſelben entweder durch Heimathſcheine oder durch andere urkundliche Belege oder auch durch notoriſche Verhältniſſe außer Zweifel geſetzt ſind.

Zur Vermeidung von Anſtänden wird dies hiemit zur Kenntniß aller derjenigen gebracht, welche ſich Behufs eines längern oder ſtändigen Aufenthalts nach München begeben wollen.

§. 12. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 28. März 1836, Amtsbl. № 18, p. 196, die Reiſepäſſe nach Frankreich, resp. Auswanderungen nach Amerika betr.

Nach einer offiziellen Mittheilung werden von den Königl. franzöſiſchen Geſandtſchaften die Päſſe jener Individuen künftig nicht mehr mit dem zum Eintritt in Frankreich erforderlichen Viſa verſehen, welche in der Abſicht, Arbeit zu ſuchen, ſich nach Frankreich begeben wollen.

Dieſes Viſa wird nur in dem Falle gegeben werden, wenn der Betheiligte für bereits *zugeſagte* Arbeit *berufen* worden iſt, und dieſes durch die Vorlage legaler Beweiſe darzuthun vermag.

Indem man dieſe neuerliche Anordnung des Königl. franzöſiſchen Gouvernements den Behörden und Betheiligten zur Darnachachtung bekannt macht, bemerkt man zugleich, daß von Seite der Königl. franzöſiſchen Behörden ſtreng auf die Erfüllung der durch diesſeitiges Ausſchreiben vom 7. April 1833 (Amts- und Intelligenzblatt № 19 p. 210) bekannt gemachten Vorſchrift beſtanden werde, wonach von jeder auswandernden Familie, zum Behufe ihres Durchzugs durch Frankreich, nicht nur eine Baarſchaft von 400 *Gulden*, ſondern überdies *zweihundert Gulden* für jedes Familienglied nachgewieſen werden muß, welches das Alter von *achtzehn* Jahren bereits überſchritten hat.

§. 13. Bekanntmachung in demſelben Betreffe vom 12. Auguſt 1836, Amtsbl. № 39, p. 446.

Nach neuerlich erhaltener offizieller Mittheilung iſt den Auswanderern nach Nordamerika der Eintritt in Frankreich nur dann geſtattet, wenn ſie nachſtehenden Bedingungen genügen:

1. Sie müſſen einen von einer franzöſiſchen Geſandtſchaft viſirten Paß beſitzen.

2. Jeder Auswanderer muß ſich über den baaren Beſitz einer Summe von 400 fl. für ſich, und von eben ſo viel für jedes mehr als 18 Jahre zählende Familienglied, ferner von 200 fl. für jedes jüngere ausweiſen.

3. Er muß den Beweis liefern, daß er mit einem Schiffskapitän einen Vertrag wegen ſeiner Ueberſchiffung nach Nordamerika abgeſchloſſen, oder in dem Seehafen, wo er ſich einzuſchiffen gedenkt, eine die Koſten der Seereiſe deckende Summe hinterlegt hat.

4. Fremde mit einem Reiſepaſſe verſehene Unterthanen, welche beabſichtigen, nach Amerika zu überſiedeln, werden in keinem franzöſiſchen Hafen die Erlaubniß zur Einſchiffung erhalten, wenn ihr Paß nicht ausdrücklich die Angabe ihres Vorhabens enthält.

Vorſtehendes wird unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 28. März l. J. (Amtsbl. № 18) zur Kenntniß der diesſeitigen Verwaltungsuntergebenen

gebracht, um ſie, bei nicht erfüllten Bedingungen, vor zweckloſen Reiſeverſuchen und muthwilligem Geldaufwande zu warnen.

§. 14. Königl. Verordnung vom 17. Januar 1837, Amtsbl. № 10, p. 69, das Paßweſen betr.

Ludwig, K.

Wir haben die Beſtimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 – das Paßweſen betr. — aus dem zweifachen Geſichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Beläſtigung des Verkehrs einer ſorgfältigen Reviſion unterwerfen laſſen, und verordnen nunmehr unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umſtänden im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffender Verfügungen, was folgt:

Tit. I. Vorſchriften bezüglich der im Inlande reiſenden Inländer.

Art. 1. Der Inländer bedarf eines Polizeipaſſes zu Reiſen in dem Innern Unſeres Reiches nicht; zu Reiſen durch das Ausland in das Inland, namentlich zu Reiſen aus den Regierungsbezirken diesſeits des Rheins nach dem Rheinkreiſe und umgekehrt aber nur in ſo weit, als die Geſetze und Verordnungen des zu durchreiſenden Auslandes ſolches erfordern.

Art. II. Jeder Inländer bleibt verbunden, bei Reiſen in dem Inlande auf Verlangen der Polizeibeamten und der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugniſſe, Briefſchaften, Urkunden oder durch ſonſtige glaubwürdige Mittel ſich über ſeine Perſon zu legitimiren.

Der dieſer Pflicht nicht Genügende hat ſich ſelbſt die für ihn aus dem Vollzuge der Polizeigeſetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen beizumeſſen.

Art. III. Wünſcht ein dem Militärſtande nicht angehörender Inländer jeder Schwierigkeit der Art durch den Beſitz einer obrigkeitlichen Legitimationsurkunde vorzubeugen, ſo ſoll ihm ſolche von der Diſtriktspolizeibehörde ſeiner Heimath oder ſeines zeitlichen Aufenthaltes, den Fall eines ſeiner Reiſe entgegenſtehenden geſetzlichen oder polizeilichen Hinderniſſes ausgenommen, nie verweigert werden.

Die Form der nie über Jahresfriſt auszuſtellenden, nach Umfluß dieſer Friſt aber verlängerbaren Legitimationskarten iſt durch die Beilage 1 feſtgeſtellt.

Etwaige Reiſe-Urkunden der im Dienſte oder mit Urlaub in dem Inlande reiſenden Militärs, können den hierüber beſtehenden, auch fortan ihre volle Gültigkeit behauptenden Verordnungen gemäß, nur von der vorgeſetzten Militärbehörde ausgeſtellt werden.

Art. IV. Die Beſtimmungen der Art. I. bis III. finden auf wandernde inländiſche Handwerksgeſellen, Landmuſikanten und auf die herumziehenden Gewerbsleute keine Anwendung; vielmehr bleiben dieſe Reiſende der Erholung

und vorſchriftsmäßigen Erneuerung ihrer Wanderbücher und ſonſtiger Ausweiſe unterworfen.

Tit. II. Vorſchriften bezüglich der in das Ausland oder von da nach Bayern reiſenden Inländer.

Art. V. Reiſen in das Ausland ſetzen die Erholung des vorſchriftsmäßigen Reiſepaſſes voraus.

Dem ohne Paß an der Grenze eintreffenden Inländer wird der Austritt nur in ſo ferne geſtattet, als ſeine Reiſe entweder

1. durch das Ausland nach dem Inlande gerichtet iſt, (ſiehe oben Art. I.) oder

2. dem Begriffe des Gränzverkehrs anheimfällt, oder

3. ſonſt aus einem nicht über 6 Stunden von der Gränze Unſeres Reiches entfernten inländiſchen Orte in ein dieſelbe Entfernung von der Gränze behauptendes Auslandsort gerichtet iſt.

Art. VI. Die Ausſtellung von Päſſen in das Ausland kömmt ausſchließend zu

1. Unſerem Staatsminiſterio des Königl. Hauſes und des Aeußern, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;

2. Unſeren Kreisregierungen, Kammer des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke ſich Aufhaltenden;

3. Unſeren mit den Paßgeſchäften geſetzlich beauftragten Diſtriktspolizeibehörden (Landgerichten, Herrſchaftsgerichten, herrſchaftlichen Kommiſſariaten und Stadtkommiſſariaten der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte) bezüglich der in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Perſonen.

Die von den Diſtriktspolizeibehörden ausgeſtellten Päſſe erfordern jedoch die beſtätigende Gegenzeichnung der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern,

1. überhaupt in allen jenen Fällen, für welche Wir dieſes Viſa unbedingt vorbehalten zu laſſen, jeweils angemeſſen finden,

2. insbeſondere zu Reiſen in Länder, deren Regierungen den von Unterbehörden ausgeſtellten Reiſe-Urkunden die Wirkung geltender Päſſe verſagen, dann

3. zu Reiſen außerhalb des teutſchen Bundes und des teutſchen Zollvereines, ſoferne nicht in einzelnen durchaus anſtandsloſen Fällen die Erholung des beſtätigenden Viſa's für den Reiſenden mit weſentlichen Nachtheilen verbunden iſt, welche ſtets zu dem Paßprotokolle ſtreng nachzuweiſen, der vorgeſetzten Kreisregierung alsbald nachträglich zu melden, in dem Paſſe aber durch Hinweiſung auf Art. VI. Ziff. 3 gegenwärtiger Verordnung anzudeuten ſind.

Die Päſſe, welche den Curgäſten der nicht über ſechs Stunden von der Gränze entfernten Curorte ausnahmsweiſe von beſonders aufgeſtellten Kommiſſären zu Luſtreiſen in das benachbarte Ausland gegeben werden, ſind jedenfalls an die Erholung einer beſtätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden.

Art. VII. Iſt zu einem in das Ausland lautenden Paſſe das Viſa einer

an Unſerem Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaft erforderlich, oder von dem Paßinhaber gewünſcht, ſo wird der Paß entweder von der einſchlägigen Kreisregierung oder von dem Inhaber ſelbſt Unſerem Staatsminiſterio des Königl. Hauſes und des Aeußern zu Erwirkung dieſes Viſa's vorgelegt.

Art. VIII. Militärperſonen ſind auch bei Reiſen in das Ausland ausſchließlich nach den bezüglich der Paßvertheilung für ſie beſtehenden beſondern Vorſchriften zu behandeln.

Art. IX. Kein in dem Auslande reiſender Bayer darf, wenn er bereits das Viſa einer Bayer. Geſandtſchaft zum Eintritt in Bayern erhalten hat, länger als dreimal 24 Stunden und im entgegengeſetzten Falle länger als 24 Stunden an dem Sitze einer Bayer. Geſandſchaft verweilen, ohne ſich bei dieſer Behufs der Viſirung ſeines Reiſepaſſes zu melden.

Uebrigens ſteht ihm frei, ſich an den mit keiner Königl. Geſandtſchaft verſehenen Orten das gleichmäßige Viſa des dort befindlichen Bayer. Konſuls oder Handelsagenten zu erbitten, und ſich auf dieſe Weiſe deſſen Schutzes und Verwendung für den Fall des Bedarfes zu verſichern.

Art. X. Bedarf ein in dem Auslande befindlicher Bayer eines Paſſes zu der Rückreiſe in das Vaterland, ſo ſind zu Ertheilung desſelben berechtiget:

1. Unſere an auswärtigen Höfen beglaubigten Geſandtſchaften;

2. jene Unſerer in fremden Staaten angeſtellten Konſuln und Handelsagenten, welche dazu die beſondere Ermächtigung erhalten.

Gleiche Befugniß unter der Verpflichtung zu alsbaldiger Anzeige an Unſer Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern räumen Wir Unſeren Geſandtſchaften und Konſulaten bezüglich der Verlängerung der zu Reiſen nach dem Auslande ausgeſtellten Päſſe in ſoferne ein, als entweder

1. der betreffende Paß erweislich zu Verluſt gegangen iſt, oder

2. die Verlängerung oder Erneuerung durch dringende Verhältniſſe des Reiſenden geboten und inſtruktionsgemäß zuläſſig erſcheint.

Art. XI. Die für Reiſende in das Ausland vorgeſchriebenen Päſſe dürfen unter keiner Vorausſetzung durch bloße Heimathsſcheine erſetzt werden, deren Ertheilung ſich nach den dafür ertheilten beſondern Vorſchriften richtet, und deren Ausſtellung zu dem ausſchließenden Zweck ſtattfindet mittelſt des nachgewieſenen Vorbehaltes der Heimathsrechte die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche dem längeren Aufenthalte in anderen Gemeinden des In- oder Auslandes aus dem Titel etwa befürchteter Heimathsanſprüche entgegengeſtellt werden können.

Tit. III. Vorſchriften bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern oder von da in das Ausland reiſenden Ausländer.

Art. XII. Einem Ausländer iſt der Eingang in Unſere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgültigen Paſſes geſtattet.

Als vollgültig aber iſt nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1. die in dem Art. XXVI. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten weſentlichen Erforderniſſe eines Paſſes an ſich trägt;

2. den Aufenthalt des Reiſenden ſeit erfolgter Paßausſtellung im Weſentlichen glaubhaft nachweist, ferner

3. keine Spur einer Fälſchung wahrnehmen läßt,

4. durch die Eigenſchaft der ausſtellenden Behörde genugſam verbürgt, und endlich

5. in den durch Art. XIV. Abſ. 2 vorgeſehenen Fällen mit dem erforderlichen geſandtſchaftlichen Viſa verſehen iſt.

Art. XIII. Aus dem ſo eben unter Ziff. 4 bezeichneten Standpunkte ſind als gültig zuzulaſſen:

1. ohne Beſchränkung alle von den oberſten Staatsſtellen oder Provinzialregierungsſtellen auswärtiger Staaten ausgeſtellten Päſſe;

2. unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit die von Geſandtſchaften und Konſulaten fremder Staaten zur Rückreiſe in die Heimath ausgeſtellten, verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie der Art. VI. gegenwärtiger Verordnung von den Bezirkspolizeibehörden eines zu dem teutſchen Bunde oder zu dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desſelben ausgeſtellten Päſſe.

Art. XIV. Unterthanen der zu dem teutſchen Bunde oder zu dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die von ihren vorgeſetzten Behörden (Art. XIII.) ausgeſtellten Päſſe nach Bayern das Viſa einer Bayer. Geſandtſchaft nur in ſoferne, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reiſenden Bayern fordert.

Päſſe aus andern Ländern nach Bayern müſſen, wenn ſie an dem Sitze einer Bayer. Geſandſchaft ausgeſtellt worden ſind, mit dem Viſa derſelben verſehen, und in gleicher Weiſe in den Fällen des Art. IX. dem wiederholten Viſa der im Art. X. bezeichneten Bayer. Paßbehörde unterſtellt werden.

Art. XV. Ausnahmen von den Beſtimmungen der Art. XII. bis einſchließlich XIV. greifen unter folgenden Vorausſetzungen Platz:

1. regierende Fürſten, dann Glieder regierender Fürſtenhäuſer bedürfen bei Reiſen nach Unſeren Staaten und in denſelben weder für ſich noch für ihr Gefolge eines Paſſes oder Reiſeausweiſes.

2. Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art. V. Ziff. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergeſehenen Fällen unter Vorausſetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenſeitigkeit, bedürfen keines Paſſes, und ihnen bleibt überlaſſen, falls ſie in Bayern nicht bekannt ſeyn ſollten, ſich mit Ausweiſen der Ortsbehörden oder ſonſtigen Papieren zu Konſtatirung ihres Standes oder Domizils zu verſehen.

3. Für ausländiſche Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunſtarbeiter, ausländiſche mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten verſehene Kaufleute, dann ausländiſche Erzeuger von Naturgütern, welche nach Bayern zum Behuf der Märkte reiſen, genügen unter Vorausſetzung der Reciprocität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugniſſe der Polizeibehörde ihres Wohnortes

über ihre oben erwähnten Eigenſchaften, dann über ihre Anſäßigkeit und über ihren unbeſcholtenen Ruf.

4. Ebenſo genügt für ausländiſche mit Güterfuhrwerk an der Gränze ankommende Frachtfuhrleute, Behufs des Ein- und Durchganges ein amtliches Atteſt der Polizeibehörde ihres Wohnortes.

5. Ausländern, welche inländiſche Bad- oder Kurörter beſuchen wollen, iſt der Eingang auch dann geſtattet, wenn ſie blos mit einem von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgeſtellten Paſſe verſehen ſind.

6. Ausländiſche, auf der Wanderung begriffene Handwerksgeſellen ſind bezüglich der Form ihrer Ausweiſe nach den deßfalls beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu behandeln.

Art. XVI. Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöſchung ſeines Eingangspaſſes oder aus andern Gründen eines neuen Paſſes zur Fortſetzung ſeiner Reiſe in das Ausland oder zur Rückreiſe in dasſelbe, ſo ſind zu deſſen Ertheilung von inländiſchen Behörden lediglich befugt:

1. Unſer Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern;

2. Unſere Kreisregierungen, Kammern des Innern, und endlich

3. ſofern der Reiſende Unterthan eines zu dem teutſchen Bunde oder dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staates iſt, und der Paß zur Rückreiſe in die Heimath nachgeſucht wird, Unſere Diſtriktspolizeibehörden unter dem beſtätigenden Viſa Unſerer Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

4. Den an Unſerem Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaften ſteht die Ausſtellung neuer Päſſe an diplomatiſche Perſonen, Couriere, und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Viſa Unſeres Staatsminiſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern, und

5. den in Unſeren Staaten angeſtellten fremden Konſuln und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher ſie aufgeſtellt ſind, unter dem Viſa der Diſtriktspolizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII. Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer eine Reiſe in dem Innern Unſeres Reiches unternehmen will, und deſſen Eingangspaß wegen Erlöſchung oder aus andern Gründen als gültig hiefür nicht mehr anzuerkennen iſt, ſo hat derſelbe bei einer inländiſchen Behörde einen dem auswärtigen Paſſe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung ſolcher Päſſe kömmt zu:

1. Unſerem Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern;

2. Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3. Unſeren im Art. VI. Ziff. 3 bezeichneten Diſtriktspolizeibehörden, ſoferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem teutſchen Bunde oder teutſchen Zollvereine gehörigen Staates iſt, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigſtens 4 Wochen ſich aufgehalten hat.

Art. XVIII. Wird ein, dem Begriffe des Gränzverkehrs in dem Sinne

des Art. 5 Ziff. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder diesſeits der Landesgränze ohne Paß oder mit einem ungültigen Paſſe betreten, ſo ſoll ſeine Weiterreiſe gehemmt, und er an die auf ſeiner Reiſeroute zunächſt vor- oder zurückliegende Diſtriktspolizeibehörde gewieſen, oder nach Umſtänden ihr vorgeführt werden.

Dieſe Behörde hat denſelben alsbald zu vernehmen, falls er ſich etwa auf Ausweiſe und Legitimationspapiere berufen ſollte, dieſe ſorgfältiger Prüfung zu unterſtellen, und bei ungenügendem Befunde, entweder ſeiner Zurückweiſung wegen nach den beſtehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Verfälſchung an ſich tragen ſollten, nach Maßgabe des Geſetzes vom 11. September 1825 den Art. 425, Th. I. des Strafgeſetzbuches betr. vorzuſchreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefſchaften oder ſonſtige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verläſſiger Inländer ſeinen Stand und den erlaubten Reiſezweck in einer der Diſtriktspolizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend ſcheinenden Weiſe dar, ſo hat dieſelbe ihn an die nächſte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verweiſen, und Behufs der Dahinreiſe mit einem dieſes Verhältniſſes erwähnenden Interimspaſſe zu verſehen, welcher dann an dem Regierungsſitze nach Befunde entweder durch einen neuen Paß, oder durch die ſonſt angemeſſen erſcheinenden Maßregeln erſetzt wird.

Art. XIX. Weſentliche Mängel an dem Paſſe eines Fremden ziehen, ſoferne Letzterer ſich ſofort als unverdächtig legitimirt, deſſen Hinweiſung, widrigenfalls deſſen Begleitung an den Sitz der nächſten Diſtriktspolizeibehörde, (Art. XVIII.), unweſentliche bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbeſſerung durch dieſe nach ſich.

Art. XX. Die Päſſe der nach, in oder aus Bayern reiſenden Fremden müſſen viſirt werden:

1. von der erſten Bayer. Diſtriktspolizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende nach ſeinem Eintritt in Unſere Staaten vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, oder ſoferne derſelbe mit Eilwagen reist, von der erſten Bayer. Diſtriktspolizeibehörde, an deren Amtsſitze der Eilwagen anhält;

2. von der Polizeidirektion der Haupt- und Reſidenzſtadt München, es möge der Fremde dortſelbſt durchreiſen oder verweilen;

3. von der Diſtriktspolizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden ſich aufhält;

4. von der letzten Diſtriktspolizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende bei dem Austritte aus Unſeren Staaten vermöge der von ihm gewählten Straße zu berühren hat.

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtsſitz einer Gränzzollbehörde, ſo hat auch dieſe den Paß ſich vorlegen zu laſſen, und denſelben bis zu dem Amtsſitze der nach Ziff. 1 einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde zu viſiren.

an Unſerem Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaft erforderlich, oder von dem Paßinhaber gewünſcht, ſo wird der Paß entweder von der einſchlägigen Kreisregierung oder von dem Inhaber ſelbſt Unſerem Staatsminiſterio des Königl. Hauſes und des Aeußern zu Erwirkung dieſes Viſa's vorgelegt.

Art. VIII. Militärperſonen ſind auch bei Reiſen in das Ausland ausſchließlich nach den bezüglich der Paßvertheilung für ſie beſtehenden beſondern Vorſchriften zu behandeln.

Art. IX. Kein in dem Auslande reiſender Bayer darf, wenn er bereits das Viſa einer Bayer. Geſandtſchaft zum Eintritt in Bayern erhalten hat, länger als dreimal 24 Stunden und im entgegengeſetzten Falle länger als 24 Stunden an dem Sitze einer Bayer. Geſandſchaft verweilen, ohne ſich bei dieſer Behufs der Viſirung ſeines Reiſepaſſes zu melden.

Uebrigens ſteht ihm frei, ſich an den mit keiner Königl. Geſandtſchaft verſehenen Orten das gleichmäßige Viſa des dort befindlichen Bayer. Konſuls oder Handelsagenten zu erbitten, und ſich auf dieſe Weiſe deſſen Schutzes und Verwendung für den Fall des Bedarfes zu verſichern.

Art. X. Bedarf ein in dem Auslande befindlicher Bayer eines Paſſes zu der Rückreiſe in das Vaterland, ſo ſind zu Ertheilung desſelben berechtiget:

1. Unſere an auswärtigen Höfen beglaubigten Geſandtſchaften;

2. jene Unſerer in fremden Staaten angeſtellten Konſuln und Handelsagenten, welche dazu die beſondere Ermächtigung erhalten.

Gleiche Befugniß unter der Verpflichtung zu alsbaldiger Anzeige an Unſer Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern räumen Wir Unſeren Geſandtſchaften und Konſulaten bezüglich der Verlängerung der zu Reiſen nach dem Auslande ausgeſtellten Päſſe in ſoferne ein, als entweder

1. der betreffende Paß erweislich zu Verluſt gegangen iſt, oder

2. die Verlängerung oder Erneuerung durch dringende Verhältniſſe des Reiſenden geboten und inſtruktionsgemäß zuläſſig erſcheint.

Art. XI. Die für Reiſende in das Ausland vorgeſchriebenen Päſſe dürfen unter keiner Vorausſetzung durch bloße Heimathsſcheine erſetzt werden, deren Ertheilung ſich nach den dafür ertheilten beſondern Vorſchriften richtet, und deren Ausſtellung zu dem ausſchließenden Zweck ſtattfindet mittelſt des nachgewieſenen Vorbehaltes der Heimathsrechte die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche dem längeren Aufenthalte in anderen Gemeinden des In- oder Auslandes aus dem Titel etwa befürchteter Heimathsanſprüche entgegengeſtellt werden können.

Tit. III. Vorſchriften bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern oder von da in das Ausland reiſenden Ausländer.

Art. XII. Einem Ausländer iſt der Eingang in Unſere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgültigen Paſſes geſtattet.

Als vollgültig aber iſt nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1. die in dem Art. XXVI. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten weſentlichen Erforderniſſe eines Paſſes an ſich trägt;

2. den Aufenthalt des Reiſenden ſeit erfolgter Paßausſtellung im Weſentlichen glaubhaft nachweist, ferner

3. keine Spur einer Fälſchung wahrnehmen läßt,

4. durch die Eigenſchaft der ausſtellenden Behörde genugſam verbürgt, und endlich

5. in den durch Art. XIV. Abſ. 2 vorgeſehenen Fällen mit dem erforderlichen geſandtſchaftlichen Viſa verſehen iſt.

Art. XIII. Aus dem ſo eben unter Ziff. 4 bezeichneten Standpunkte ſind als gültig zuzulaſſen:

1. ohne Beſchränkung alle von den oberſten Staatsſtellen oder Provinzialregierungsſtellen auswärtiger Staaten ausgeſtellten Päſſe;

2. unter Vorausſetzung der Gegenſeitigkeit die von Geſandtſchaften und Konſulaten fremder Staaten zur Rückreiſe in die Heimath ausgeſtellten, verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie der Art. VI. gegenwärtiger Verordnung von den Bezirkspolizeibehörden eines zu dem teutſchen Bunde oder zu dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desſelben ausgeſtellten Päſſe.

Art. XIV. Unterthanen der zu dem teutſchen Bunde oder zu dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die von ihren vorgeſetzten Behörden (Art. XIII.) ausgeſtellten Päſſe nach Bayern das Viſa einer Bayer. Geſandtſchaft nur in ſoferne, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reiſenden Bayern fordert.

Päſſe aus andern Ländern nach Bayern müſſen, wenn ſie an dem Sitze einer Bayer. Geſandſchaft ausgeſtellt worden ſind, mit dem Viſa derſelben verſehen, und in gleicher Weiſe in den Fällen des Art. IX. dem wiederholten Viſa der im Art. X. bezeichneten Bayer. Paßbehörde unterſtellt werden.

Art. XV. Ausnahmen von den Beſtimmungen der Art. XII. bis einſchließlich XIV. greifen unter folgenden Vorausſetzungen Platz:

1. regierende Fürſten, dann Glieder regierender Fürſtenhäuſer bedürfen bei Reiſen nach Unſeren Staaten und in denſelben weder für ſich noch für ihr Gefolge eines Paſſes oder Reiſeausweiſes.

2. Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art. V. Ziff. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergeſehenen Fällen unter Vorausſetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenſeitigkeit, bedürfen keines Paſſes, und ihnen bleibt überlaſſen, falls ſie in Bayern nicht bekannt ſeyn ſollten, ſich mit Ausweiſen der Ortsbehörden oder ſonſtigen Papieren zu Konſtatirung ihres Standes oder Domizils zu verſehen.

3. Für ausländiſche Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunſtarbeiter, ausländiſche mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten verſehene Kaufleute, dann ausländiſche Erzeuger von Naturgütern, welche nach Bayern zum Behuf der Märkte reiſen, genügen unter Vorausſetzung der Reciprocität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugniſſe der Polizeibehörde ihres Wohnortes

über ihre oben erwähnten Eigenſchaften, dann über ihre Anſäßigkeit und über ihren unbeſcholtenen Ruf.

4. Ebenſo genügt für ausländiſche mit Güterfuhrwerk an der Gränze ankommende Frachtfuhrleute, Behufs des Ein- und Durchganges ein amtliches Atteſt der Polizeibehörde ihres Wohnortes.

5. Ausländern, welche inländiſche Bad- oder Kurörter beſuchen wollen, iſt der Eingang auch dann geſtattet, wenn ſie blos mit einem von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgeſtellten Paſſe verſehen ſind.

6. Ausländiſche, auf der Wanderung begriffene Handwerksgeſellen ſind bezüglich der Form ihrer Ausweiſe nach den deßfalls beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu behandeln.

Art. XVI. Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöſchung ſeines Eingangspaſſes oder aus andern Gründen eines neuen Paſſes zur Fortſetzung ſeiner Reiſe in das Ausland oder zur Rückreiſe in dasſelbe, ſo ſind zu deſſen Ertheilung von inländiſchen Behörden lediglich befugt:

1. Unſer Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern;

2. Unſere Kreisregierungen, Kammern des Innern, und endlich

3. ſofern der Reiſende Unterthan eines zu dem teutſchen Bunde oder dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staates iſt, und der Paß zur Rückreiſe in die Heimath nachgeſucht wird, Unſere Diſtriktspolizeibehörden unter dem beſtätigenden Viſa Unſerer Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

4. Den an Unſerem Hofe beglaubigten fremden Geſandtſchaften ſteht die Ausſtellung neuer Päſſe an diplomatiſche Perſonen, Couriere, und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Viſa Unſeres Staatsminiſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern, und

5. den in Unſeren Staaten angeſtellten fremden Konſuln und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher ſie aufgeſtellt ſind, unter dem Viſa der Diſtriktspolizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII. Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer eine Reiſe in dem Innern Unſeres Reiches unternehmen will, und deſſen Eingangspaß wegen Erlöſchung oder aus andern Gründen als gültig hiefür nicht mehr anzuerkennen iſt, ſo hat derſelbe bei einer inländiſchen Behörde einen dem auswärtigen Paſſe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung ſolcher Päſſe kömmt zu:

1. Unſerem Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern;

2. Unſeren Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3. Unſeren im Art. VI. Ziff. 3 bezeichneten Diſtriktspolizeibehörden, ſoferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem teutſchen Bunde oder teutſchen Zollvereine gehörigen Staates iſt, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigſtens 4 Wochen ſich aufgehalten hat.

Art. XVIII. Wird ein, dem Begriffe des Gränzverkehrs in dem Sinne

des Art. 5 Ziff. 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder dieſſeits der Landesgränze ohne Paß oder mit einem ungültigen Paſſe betreten, ſo ſoll ſeine Weiterreiſe gehemmt, und er an die auf ſeiner Reiſeroute zunächſt vor- oder zurückliegende Diſtriktspolizeibehörde gewieſen, oder nach Umſtänden ihr vorgeführt werden.

Dieſe Behörde hat denſelben alsbald zu vernehmen, falls er ſich etwa auf Ausweiſe und Legitimationspapiere berufen ſollte, dieſe ſorgfältiger Prüfung zu unterſtellen, und bei ungenügendem Befunde, entweder ſeiner Zurückweiſung wegen nach den beſtehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Verfälſchung an ſich tragen ſollten, nach Maßgabe des Geſetzes vom 11. September 1825 den Art. 425, Th. I. des Strafgeſetzbuches betr. vorzuſchreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefſchaften oder ſonſtige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verläſſiger Inländer ſeinen Stand und den erlaubten Reiſezweck in einer der Diſtriktspolizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend ſcheinenden Weiſe dar, ſo hat dieſelbe ihn an die nächſte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verweiſen, und Behufs der Dahinreiſe mit einem dieſes Verhältniſſes erwähnenden Interimspaſſe zu verſehen, welcher dann an dem Regierungsſitze nach Befunde entweder durch einen neuen Paß, oder durch die ſonſt angemeſſen erſcheinenden Maßregeln erſetzt wird.

Art. XIX. Weſentliche Mängel an dem Paſſe eines Fremden ziehen, ſoferne Letzterer ſich ſofort als unverdächtig legitimirt, deſſen Hinweiſung, widrigenfalls deſſen Begleitung an den Sitz der nächſten Diſtriktspolizeibehörde, (Art. XVIII.), unweſentliche bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbeſſerung durch dieſe nach ſich.

Art. XX. Die Päſſe der nach, in oder aus Bayern reiſenden Fremden müſſen viſirt werden:

1. von der erſten Bayer. Diſtriktspolizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende nach ſeinem Eintritt in Unſere Staaten vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, oder ſoferne derſelbe mit Eilwagen reist, von der erſten Bayer. Diſtriktspolizeibehörde, an deren Amtsſitze der Eilwagen anhält;

2. von der Polizeidirektion der Haupt- und Reſidenzſtadt München, es möge der Fremde dortſelbſt durchreiſen oder verweilen;

3. von der Diſtriktspolizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden ſich aufhält;

4. von der letzten Diſtriktspolizeibehörde, deren Amtsſitz der Reiſende bei dem Austritte aus Unſeren Staaten vermöge der von ihm gewählten Straße zu berühren hat.

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtsſitz einer Gränzzollbehörde, ſo hat auch dieſe den Paß ſich vorlegen zu laſſen, und denſelben bis zu dem Amtsſitze der nach Ziff. 1 einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde zu viſiren.

Art. XXI. Jeder Fremde iſt verbunden, bei der erſten Viſirung ſeines Paſſes (Art. XX. Ziff. 1.) den — oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder, falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiſet, die gewählte Reiſerichtung und den Austrittsort anzugeben, um hienach das entſprechende Viſa zu erheben.

Ebenſo iſt er gehalten, Veränderungen der Reiſerichtung der nächſten auf der neuen Route gelegenen Bezirkspolizeibehörde anzugeben, und das veränderte Viſa zu veranlaſſen. Der dieſen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat ſich die aus der Unterlaſſung entſpringenden Unannehmlichkeiten ſelbſt beizumeſſen.

Dagegen iſt aber auch Unſer Königl. Wille, jeden Fremden bei ſeinem Eintritte in das Königreich durch die Gränzpolizei- und Gränzzollbehörden, dann durch die Gränzpoſthaltereien, innerhalb des Königreiches aber durch die Polizeibehörden, Gendarmen und Gaſtwirthe, mit welchen er in Berührung kömmt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerkſam gemacht, und zu eben dieſem Behufe amtlich beglaubigte in teutſcher, franzöſiſcher, italieniſcher und engliſcher Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Diſtriktspolizei- und Gränzzollbehörden, bei allen Gränzpoſthaltereien und in allen Gaſthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einſicht angeheftet zu wiſſen.

Art. XXII. Jeder Gaſtwirth oder ſonſt Fremde bei ſich Aufnehmende oder Beherbergende iſt bei ſtrengſter polizeilicher Einſchreitung gehalten, in den durch Art. XX. Ziff. 2 und 3 vorgeſehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reiſepaß abzufordern, und die Viſirung desſelben zu bewirken.

Gleicher Verbindlichkeit unterliegen die Poſtſtallmeiſtereien und Poſthaltereien in den Fällen des Art. XX. bezüglich der Päſſe der mit Extrapoſt reiſenden an der Poſt blos umſpannen laſſenden Fremden.

Art. XXIII. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmungen der Art. XX. bis einſchließlich XXII. auf die im Art. XV. Ziff. 1, 2 und 4 erwähnten Fremden keine Anwendung finden. — Auch hat es bezüglich der Viſirung der Wanderbücher und der ſonſtigen Obliegenheiten der in Unſeren Staaten wandernden Handwerksgeſellen bei den beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu verbleiben.

Art. XXIV. Staats- und Kabinetscouriere ſind nach den bisher ſchon angenommenen völkerrechtlichen Beſtimmungen zu behandeln, und daher für ihre Perſon, ſobald ſie ſich an der Gränze über ihre Sendung durch gültige Päſſe auszuweiſen vermögen, durchaus keiner weiteren Viſa-Erholung und keiner Art von Kontrole zu unterwerfen.

Tit. IV. Allgemeine Anordnungen.

Art. XXV. Das Ertheilen und Viſiren von Päſſen, ſowie der etwa erbetenen Legitimationskarten und Vorweiſe gehört zu den perſönlichen Dienſtob-

liegenheiten der Vorſtände jener Behörden, denen **Wir** die Befugniß hierzu übertragen haben, und iſt daher von ihnen oder in ihrer Verhinderung von ihrem geſetzlichen Stellvertreter mittelſt eigenhändiger Unterſchrift zu vollziehen.

Dieſelben ſind dabei für die genaue Beobachtung und Handhabung der gegebenen Vorſchriften und insbeſondere dafür perſönlich verantwortlich, daß Reiſeurkunden irgend einer Art an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienſtlichen Bewilligung und im Uebrigen nur an Perſonen ertheilt werden, deren Unbeſcholtenheit, Unverdächtigkeit, amtskundig oder durch vollgültige Zeugniſſe außer Zweifel geſetzt iſt, und deren Reiſe kein geſetzliches und polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an den erforderlichen Reiſemitteln entgegenſteht.

Art. XXVI. Jeder Paß ſoll enthalten:

Vor- und Zunamen Stand Wohnort Reiſeziel Reiſezweck allenfallſige Begleitung Unterſchrift Paßdauer	des Reiſenden.

dann ſofern die höhere Bildung oder die ſociale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, das Signalement.

Art. XXVII. Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im elterlichen Unterhalte ſtehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reiſen, dann Bedienſtete, welche in des Reiſenden Lohn, Brod und Gefolge ſtehen, bedürfen keines eigenen Paſſes, vielmehr genügt, ſofern der Reiſende nicht die Ausnahmen des Art. XV. genießt, ihre namentliche Erwähnung in dem Paſſe dieſes Reiſenden ſelbſt.

Auch iſt ein Signalement derſelben nicht erforderlich, ſoferne der Reiſende durch Beifüguug eines ſolchen den Nachtheilen nicht vorbeugen will, welche aus etwaigen Zweifeln über die Identität der Perſonen entſtehen könnten.

Art. XXVIII. Auf Schiffen und Flößen iſt das namentliche, die Perſonalbeſchreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannſchaft entweder dem Paſſe des Schiff- und Floßmeiſters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagenrolle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen, auf dem Schiffe oder Floße reiſenden Perſonen finden die allgemeinen Paßvorſchriften volle Anwendung.

Art. XXIX. Jeder Wechſel in der Begleitung eines Reiſenden, den Fall des Art. XV. Ziff. 1, ausgenommen, muß der Diſtriktspolizeibehörde des Ortes, an welchem die Trennung eines Begleiters oder der Hinzutritt eines neuen ſtattfindet, oder falls ſich keine Diſtriktspolizeibehörde daſelbſt befindet, der auf

der Reiſeroute nächſtgelegenen Behörde dieſer Kathegorie zur geeigneten Vormerkung in dem Paſſe angezeigt werden.

Ebendasſelbe iſt bezüglich der Schiff- und Floßmeiſter zu beachten, wenn auf der Reiſe Aenderungen in der Schiffsmannſchaft ſich ergeben.

Art. XXX. Die mit der Verwaltung der Sicherheits-Polizei beauftragten Orts- und Diſtriktspolizeibehörden, insbeſondere auch die Gemeindevorſteher und die Gendarmerie ſind verpflichtet, der Pflicht der Fremdenpolizei mit Würde und Ernſt nachzukommen und den einſchlägigen Geſetzen, Verordnungen und Inſtruktionen, namentlich die Vorſchriften des §. 109 des revidirten Gemeinde-Ediktes über die Meldung fremder Reiſenden und die Anordnungen über die Führung der Fremdenbücher, dann den Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. November 1816 (Reggsbl. Jahrg. 1816, Stück XLIV., Seite 589 u. folg.), volle Anwendung zu ſichern. Sie ſind befugt und gehalten, zu dieſem Behufe von unbekannten Reiſenden die Vorweiſung ihrer Legitimationen zu fordern.

Die vorgeſetzten Kreisſtellen ihrer Seits bleiben für die richtige Ueberwachung dieſer Obliegenheiten und für jene zweckmäßige Inſtruirung der erwähnten Polizei-Organe verantwortlich, welche allein die Handhabung des Geſetzes mit der dem Fremden gebührenden Achtung zu vereinbaren, und unnöthige Beläſtigungen zu beſeitigen vermögen.

Art. XXXI. Bezüglich der Reiſen der Studierenden iſt nach den deßfalls gegebenen oder noch zu gebenden beſonderen Vorſchriften zu verfahren.

Art. XXXII. Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreiches für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, ſo ſind dieſelben nicht nur zu Beibringung von Heimathſcheinen, ſondern auch zu deren Erneuerung ſo oft und ſoweit anzuhalten, als dies in Gemäßheit der beſtehenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden Ländern ſonſt geltenden Geſetze zur Aufrechthaltung der §§. 1, 4, 5 und 13 der I. Verfaſſungsbeilage und Sicherung des Staates ſowohl, als der betreffenden Gemeinden gegen etwaige Unterſtützungsanſprüche erforderlich ſeyn mag.

Art. XXXIII. Was die Taxen und Stempelgebühren in Paßſachen betrifft, ſo ſind:

1. die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reiſen in dem Inlande, dann die ebenſo etwa verlangten Vorweiſe für den Gränzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszuſtellen, und dieſelben Beſtimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2. Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszuſtellenden Paß zu Reiſen im Inlande wird entrichtet:

a) von dem zu Fuß oder zu Waſſer Reiſenden:

Taxe — fl. 24 kr.

b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Poſtwagen Reiſenden:

Taxe 1 fl. — kr.

c) Von den mit Extrapoſt, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reiſenden:

Taxe 2 fl. 42 kr.

d) Bei Unſeren Geſandtſchaften wird für die Paßausfertigung keine Taxe erhoben.

e) Bezüglich der Konſuln hat es bei den in dem Regierungsblatte von 1833 S. 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

f) Die Viſirung der Päſſe hat taxfrei zu geſchehen.

Art. XXXIV. Gegenwärtige Verordnung tritt in ſämmtlichen Theilen Unſeres Reiches, für Inländer nach zwei Monaten, und für Ausländer nach vier Monaten, von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, in Wirkſamkeit und in gleicher Friſt treten alle über denſelben Gegenſtand früher erlaſſene Verordnungen außer Kraft.

Unſere Staatsminiſterien des Königl. Hauſes und des Aeußern, dann des Innern ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 15. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, vom 9. März 1837, Amtsbl. № 17, p. 118, die Päſſe der in Bayern reiſenden würtembergiſchen Unterthanen betr.

Staatsminiſterium des Innern.

Die allerhöchſte Verordnung über das Paßweſen vom 17. Januar d. J. beſtimmt unter andern weſentlichen Erleichterungen in ihrem Art. XIV., daß die Unterthanen der zu dem teutſchen Bunde oder zu dem teutſchen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgeſetzten Behörden ausgeſtellten Päſſe nach Bayern, das Viſa einer bayeriſchen Geſandtſchaft nur inſoferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit, bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reiſenden Bayern fordert. Nachdem nun die Königl. würtembergiſche Regierung unterm 18. Februar d. J. die bisher beſtandene Verfügung, wonach die Päſſe der nach Würtemberg reiſenden Angehörigen des Königreichs Bayern zur Anerkennung ihrer Gültigkeit unter gewiſſen Vorausſetzungen des Viſas der Königl. würtembergiſchen Geſandtſchaft am Königl. Bayer. Hofe bedurften, außer Wirkſamkeit geſetzt und erklärt hat, daß von nun an bei den Päſſen der nach Würtemberg reiſenden Bayern, ſoferne ſie den allgemeinen Gültigkeitserforderniſſen entſprechen, der Mangel dieſes geſandtſchaftlichen Viſas keinen Beanſtandungsgrund mehr bilde, ſo ſind hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der angeführten Verordnung vom 17. Januar d. J., auch die Päſſe der nach Bayern reiſenden Königl. würtembergiſchen Unterthanen, nach Ablauf der im Art. XXXIV. der ebenbemerkten Verordnung feſtgeſetzten viermonatlichen Friſt eines Viſas der Königl. Bayer. Geſandtſchaft am Königl. würtembergiſchen Hofe nicht mehr bedürftig.

§. 16. Gleiche Erklärungen erfolgten in Bezug auf die königl. Hannöverſchen, Mecklenburgiſchen, Sachſen-Weimar-, herzoglich Sächſi-

ſchen und Braunſchweigiſchen Unterthanen, Amtsbl. № 37, p. 289, vom Jahre 1837.

§. 17. Ferner unterm 15. Juli 1837, Amtsbl. № 44, p. 359, in Bezug auf die Königreiche Preußen, Sachſen, Niederlande wegen Luxemburg, die Großherzogthümer Baden, Sachſen-Weimar, das Churfürſtenthum Heſſen, Herzogthum Naſſau und die 4 freien Städte.

§. 18. Ferner unterm 12. Januar 1838, Amtsbl. № 7, p. 38, in Bezug auf Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenſtein, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe und das Fürſtenthum Reuß vom 15. März 1838, Amtsbl. № 20, p. 138, in Bezug auf Reuß älterer Linie wiederholt wegen Würtemberg, Amtsbl. vom Jahre 1839, № 25, p. 232, wiederholt wegen Baden, Amtsbl. vom Jahre 1839, № 32, p. 285, ferner in Bezug auf Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg unterm 6. Dezember 1839, Amtsbl. № 69, p. 613, in Bezug auf das Königreich der Niederlande unterm 5. Auguſt 1841, Amtsbl. № 59, p. 473.

§. 19. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1837, Amtsbl. № 33, p. 259, das Verbot des Wanderns ausländiſcher, aus der Schweiz kommenden Handwerksburſche in dem Königreiche Hannover, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Mai 1835 betr.

In dem Königreiche Hannover beſteht eine Verordnung vom 4. Mai 1835 (Geſetzſammlung des Königreiches Hannover 1835 № 14, das Verbot des Wanderns der Handwerksgeſellen in der Schweiz betr.), worin folgende Beſtimmung vorkömmt:

§. 3. „Ausländiſche Handwerksgeſellen, welche ſich ſeit dem 1. Jänner v. J. (1834) kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, ſollen an der Gränze des Königreiches, oder wo ſie innerhalb derſelben betroffen werden, ſogleich angehalten und über die Gränze geſchafft werden. Müſſen ſie, um auf geradem Wege in ihre Heimath zu gelangen, durch Gebietstheile des Königreiches gehen, ſo iſt ihnen in ihren Reiſepapieren eine Marſchroute, welche die zu berührenden Orte und die Zeit für die Reiſe enthält, vorzuſchreiben. Auf gleiche Weiſe ſind diejenigen auswärtigen Handwerksgeſellen zu behandeln, aus deren Reiſepapieren hervorgehet, oder die auf ſonſtige Weiſe zu erkennen geben, daß ſie nach der Schweiz zu wandern beabſichtigen.“

Die Königl. Polizeibehörden werden beauftragt, die nach dem Hannöver'ſchen wandernden inländiſchen Handwerksgeſellen in geeigneter Weiſe auf dieſe Beſtimmungen aufmerkſam zu machen.

§. 20. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes,

Kammer des Innern, vom 25. September 1837, Amtsbl. № 54, p. 435, die wandernden Handwerksgeſellen betr.

Es iſt von unterzeichneter Stelle wahrgenommen worden, daß bei der Behandlung der Wanderbücher der Gewerbsgeſellen von einigen Behörden nicht nach den beſtehenden Vorſchriften verfahren wird. Mehrere Polizeibehörden verändern ohne Anſtand die vorgezeichneten Reiſerouten, wodurch die mit dem frühern Viſa befaßten Behörden bei anzuſtellenden Nachforſchungen oder dem Vollzuge von Spähebriefen in der Richtung ihrer Thätigkeit irre geleitet werden; andere aber ſollen die vorgeſchriebenen Regiſter über die Wanderbuchs-Viſirungen entweder gar nicht, oder nur ſehr mangelhaft führen, was unter anderen zur Folge gehabt hat, daß die Spur eines wegen Verbrechens verfolgten Handwerksburſchen in einem Orte verloren ging, in welchem, wie es ſich ſpäter ergab, das Wanderbuch nicht lange vorher zweimal viſirt, aber hierüber keine Vormerkung genommen worden war.

Um das Intereſſe der durch dieſes ordnungswidrige Verfahren gefährdeten öffentlichen Sicherheit zu wahren, und zugleich den Nachtheilen vorzubeugen, welche eine ungenügende Viſirung nach Art. 3 des Dekrets vom 9. Frimaire XII. für den Inhaber des Wanderbuchs herbeiführen könnte, wird Nachſtehendes verfügt:

1. Die in den Wanderbüchern vorzunehmenden Viſirungen ſind ſpeziell nach dem von dem Intereſſenten zu erklärenden nächſten Beſtimmungsorte zu ertheilen, und die generellen Viſa werden ausdrücklich unterſagt.

2. Keine Polizeibehörde, bei welcher das Wanderbuch vor dem Eintreffen des Inhabers an dem alſo bezeichneten Beſtimmungsorte in Vorlage kömmt, iſt, auf glaubhafte Weiſe darzuthuende Fälle der Zurückberufung nach Hauſe oder des Erhaltens von Arbeit in andern Gegenden ausgenommen, befugt, das Viſa nach einem andern Beſtimmungsort oder für eine andere Route zu viſiren.

Tritt ein ſolcher Ausnahmsfall ein, ſo iſt die Behörde, welche zuerſt das betreffende Viſa ertheilt hat, von der vorgenommenen Veränderung von Amtswegen und gleichzeitig in Kenntniß zu ſetzen, zur Vornahme der Vormerkung in dem nachfolgend erwähnten Regiſter.

3. Die Regiſter über die Wanderbuchsviſirungen, welche allein die von den reiſenden Handwerksgeſellen eingeſchlagenen Routen in Evidenz halten, ſind, mit der erforderlichen Genauigkeit, nach dem Formular Beilage Lit. H. der Inſtruktion vom 24. Februar l. J., zu führen.

4. Die Vorſchriften der Königl. Miniſterialverordnung vom 11. September 1831, die wandernden Handwerksgeſellen betr. (Amtsbl. № 34) und der Regierungsverfügung vom 12. Auguſt 1836, das Betteln der Handwerksburſche betr. (Amtsbl. № 39) werden in Erinnerung gebracht, und es wird deren nachdruckſamſte Handhabung anempfohlen.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie werden, ſo weit es ſie betrifft, mit dem Vollzuge obiger Beſtimmungen beauftragt,

welche durch das Amtsblatt und die Lokal-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ſind.

— Die Stempelpflichtigkeit der Heimathſcheine, ſiehe Stempel 6. Buch, §. 131.

§. 21. Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Aeußern und des Innern vom 14. Dezember 1837, Amtsbl. vom Jahre 1838, №. 3, p. 14, den Vollzug der Art. XIII., №. 2, und XV., №. 2 und 3 der allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen vom 17. Jänner 1837 gegen Churheſſen betr.

Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem die churfürſtlich heſſiche Regierung bezüglich der Beſtimmungen des Art. XIII. № 2 und des Art. XV. № 2 und 3 der allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen ſich erklärte:

1. daß in dem Churſtaate ordnungsmäßige Päſſe, welche Königl. Bayer. Unterthanen von Bezirkspolizeibehörden des Königreiches Bayern ertheilt, oder zur Rückreiſe in die Heimath von Königl. Bayer. Geſandtſchaften oder Konſulaten ausgeſtellt, verlängert oder erneuert worden ſeyn würden, für genügend angenommen werden ſollen;

2. daß Bewohnern des Königreiches Bayern, welche der Gränzverkehr auf das churheſſiſche Gebiet führe, oder welche ſonſt aus ihrem nicht über ſechs Stunden von der churheſſiſchen Gränze entfernten Wohnorte ſich nach Churheſſen, und nicht nach einem weiter als ſechs Stunden von derſelben entfernt liegenden Orte begeben würden, die Verbindlichkeit, Päſſe bei ſich zu haben, nicht obliegen, vielmehr überlaſſen bleiben ſolle, ſich nöthigen Falles mit Ausweiſen der Ortsbehörden oder ſonſtigen Papieren zur Konſtatirung ihres Standes oder Domizils zu verſehen;

3. daß Bewohner des Königreichs Bayern, welche Fabrikanten, berechtigte Gewerbsleute oder Kunſtarbeiter, mit offenem Laden in ihren Wohnorten verſehene Kaufleute oder Erzeuger von Naturgütern ſeyen, und nach Churheſſen zum Behufe der Märkte reiſen würden, ohne Päſſe zugelaſſen werden ſollten, falls ſolche Ausländer mit amtlichen, ihr Signalement enthaltenden und nicht über ein Jahr alten Zeugniſſen der Polizeibehörden ihres Wohnortes über ihre erwähnten Eigenſchaften, ſo wie über ihre Anſäßigkeit und ihren unbeſcholtenen Ruf verſehen wären,

ſo iſt hinwieder in Gemäßheit der in den angeführten Artikeln zugeſicherten Gegenſeitigkeit eine gleiche Behandlung zu Gunſten churheſſiſcher Unterthanen im Königreiche Bayern zur Vollziehung zu bringen.

§. 22. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Mai 1838, die Paßviſirungen und Legaliſirungen betr., Amtsbl. №. 28, p. 235.

In Folge höchſten Reſcriptes vom 5. l. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es zwar nach den Beſtimmungen einer Königl. Miniſterialentſchließung vom 23. November v. J. bezüglich der Reiſen der Bewohner der Pfalz in das benachbarte Frankreich, bei der ſeitherigen Obſervanz der Paßviſirung durch die Königl. franzöſiſche Geſandtſchaft in Karlsruhe oder in Frankfurt ſtatt der im Art. VII. der allerhöchſten Paßverordnung vom 17. Januar 1837 vorgeſehenen Behandlungsweiſe, bewenden könne, wenn dieſes Viſa von den franzöſiſchen Gränzbehörden als genügend erachtet werde; daß es jedoch keineswegs geſtattet ſeye, *in anderen Fällen*, wo nach den allerhöchſten Vorſchriften die Vorlage der Päſſe und ſonſtigen Urkunden zur Viſirung oder Legaliſation bei dem Königl. Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern zu geſchehen hat, dieſelbe bei einer Königl. Bayer. Geſandtſchaft im Auslande zu machen und das Viſa dieſer, ſtatt jener des genannten Königl. Staatsminiſteriums zu erwerben.

Bei dieſer Veranlaſſung wird hinſichtlich des für die Erholung der Legaliſation der Akten und Urkunden, von denen im Auslande Gebrauch gemacht wird, vorgeſchriebenen Verfahrens, auf die Bekanntmachungen vom 17. October 1829 (Intellgzbl. S. 300), vom 4. April 1834 (Amtsbl. S. 194) und vom 23. Juni 1837 (Amtsbl. S. 307) hingewieſen, und die Behörden werden wiederholt beauftragt, die Intereſſenten auf die deßfallſigen Beſtimmungen aufmerkſam zu machen.

§. 23. Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1838, Amtsbl. № 34, p. 282, Wanderungen nach den k. k. öſterreichiſchen Staaten betr.

Zu Reiſen in die teutſchen Bundesſtaaten namentlich in die zur k. k. öſterreichiſchen Monarchie gehörigen Länder, genügt die allgemeine kollektive Bezeichnung „teutſche Bundesſtaaten“ in den Päſſen und Wanderbüchern nicht, ſondern die Richtung und das Ziel der Reiſe oder Wanderung iſt beſtimmter und genauer anzugeben, und es werden ſämmtliche Diſtrikts- und Lokalpolizeibehörden auf die genauen Beſtimmungen der Ziff. V. № 2 der Inſtruktion vom 20. Jänner v. J. wiederholt angewieſen, damit nicht den Reiſenden die Unannehmlichkeit entſtehe, von den k. k. öſterreichiſchen oder anderen Gränzbehörden zurückgewieſen zu werden.

§. 24. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juni 1838, Amtsbl. № 34, p. 282, die von dem Polizeiamte zu Frankfurt a. M. geforderte Vorlage von Heimathsſcheinen für Ausländer, die ſich temporär dort aufhalten wollen, betr.

Vermöge einer neuerlichen Verfügung des Polizeiamtes der Stadt Frankfurt a. M., wird den fremden Profeſſioniſten, Handeltreibenden und Dienſtbo-

welche durch das Amtsblatt und die Lokal-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ſind.

— Die Stempelpflichtigkeit der Heimathſcheine, ſiehe Stempel 6. Buch, §. 131.

§. 21. Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Aeußern und des Innern vom 14. Dezember 1837, Amtsbl. vom Jahre 1838 № 3, p. 14, den Vollzug der Art. XIII., № 2, und XV., № 2 und 3 der allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen vom 17. Jänner 1837 gegen Churheſſen betr.

Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem die churfürſtlich heſſiche Regierung bezüglich der Beſtimmungen des Art. XIII. № 2 und des Art. XV. № 2 und 3 der allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen ſich erklärte:

1. daß in dem Churſtaate ordnungsmäßige Päſſe, welche Königl. Bayer. Unterthanen von Bezirkspolizeibehörden des Königreiches Bayern ertheilt, oder zur Rückreiſe in die Heimath von Königl. Bayer. Geſandtſchaften oder Konſulaten ausgeſtellt, verlängert oder erneuert worden ſeyn würden, für genügend angenommen werden ſollen;

2. daß Bewohnern des Königreiches Bayern, welche der Gränzverkehr auf das churheſſiſche Gebiet führe, oder welche ſonſt aus ihrem nicht über ſechs Stunden von der churheſſiſchen Gränze entfernten Wohnorte ſich nach Churheſſen, und nicht nach einem weiter als ſechs Stunden von derſelben entfernt liegenden Orte begeben würden, die Verbindlichkeit, Päſſe bei ſich zu haben, nicht obliegen, vielmehr überlaſſen bleiben ſolle, ſich nöthigen Falles mit Ausweiſen der Ortsbehörden oder ſonſtigen Papieren zur Konſtatirung ihres Standes oder Domizils zu verſehen;

3. daß Bewohner des Königreichs Bayern, welche Fabrikanten, berechtigte Gewerbsleute oder Kunſtarbeiter, mit offenem Laden in ihren Wohnorten verſehene Kaufleute oder Erzeuger von Naturgütern ſeyen, und nach Churheſſen zum Behufe der Märkte reiſen würden, ohne Päſſe zugelaſſen werden ſollten, falls ſolche Ausländer mit amtlichen, ihr Signalement enthaltenden und nicht über ein Jahr alten Zeugniſſen der Polizeibehörden ihres Wohnortes über ihre erwähnten Eigenſchaften, ſo wie über ihre Anſäßigkeit und ihren unbeſcholtenen Ruf verſehen wären,

ſo iſt hinwieder in Gemäßheit der in den angeführten Artikeln zugeſicherten Gegenſeitigkeit eine gleiche Behandlung zu Gunſten churheſſiſcher Unterthanen im Königreiche Bayern zur Vollziehung zu bringen.

§. 22. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Mai 1838, die Paßviſirungen und Legaliſirungen betr., Amtsbl. № 28, p. 235.

In Folge höchſten Reſcriptes vom 5. l. M. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es zwar nach den Beſtimmungen einer Königl. Miniſterialentſchließung vom 23. November v. J. bezüglich der Reiſen der Bewohner der Pfalz in das benachbarte Frankreich, bei der ſeitherigen Obſervanz der Paßviſirung durch die Königl. franzöſiſche Geſandtſchaft in Karlsruhe oder in Frankfurt ſtatt der im Art. VII. der allerhöchſten Paßverordnung vom 17. Januar 1837 vorgeſehenen Behandlungsweiſe, bewenden könne, wenn dieſes Viſa von den franzöſiſchen Gränzbehörden als genügend erachtet werde; daß es jedoch keineswegs geſtattet ſeye, in anderen Fällen, wo nach den allerhöchſten Vorſchriften die Vorlage der Päſſe und ſonſtigen Urkunden zur Viſirung oder Legaliſation bei dem Königl. Staatsminiſterium des Königl. Hauſes und des Aeußern zu geſchehen hat, dieſelbe bei einer Königl. Bayer. Geſandtſchaft im Auslande zu machen und das Viſa dieſer, ſtatt jener des genannten Königl. Staatsminiſteriums zu erwerben.

Bei dieſer Veranlaſſung wird hinſichtlich des für die Erholung der Legaliſation der Akten und Urkunden, von denen im Auslande Gebrauch gemacht wird, vorgeſchriebenen Verfahrens, auf die Bekanntmachungen vom 17. October 1829 (Intellgzbl. S. 300), vom 4. April 1834 (Amtsbl. S. 194) und vom 23. Juni 1837 (Amtsbl. S. 307) hingewieſen, und die Behörden werden wiederholt beauftragt, die Intereſſenten auf die deßfallſigen Beſtimmungen aufmerkſam zu machen.

§. 23. Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1838, Amtsbl. № 34, p. 282, Wanderungen nach den k. k. öſterreichiſchen Staaten betr.

Zu Reiſen in die teutſchen Bundesſtaaten namentlich in die zur k. k. öſterreichiſchen Monarchie gehörigen Länder, genügt die allgemeine kollektive Bezeichnung „teutſche Bundesſtaaten" in den Päſſen und Wanderbüchern nicht, ſondern die Richtung und das Ziel der Reiſe oder Wanderung iſt beſtimmter und genauer anzugeben, und es werden ſämmtliche Diſtrikts- und Lokalpolizeibehörden auf die genauen Beſtimmungen der Ziff. V. № 2 der Inſtruktion vom 20. Jänner v. J. wiederholt angewieſen, damit nicht den Reiſenden die Unannehmlichkeit entſtehe, von den k. k. öſterreichiſchen oder anderen Gränzbehörden zurückgewieſen zu werden.

§. 24. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juni 1838, Amtsbl. № 34, p. 282, die von dem Polizeiamte zu Frankfurt a. M. geforderte Vorlage von Heimathsſcheinen für Ausländer, die ſich temporär dort aufhalten wollen, betr.

Vermöge einer neuerlichen Verfügung des Polizeiamtes der Stadt Frankfurt a. M., wird den fremden Profeſſioniſten, Handeltreibenden und Dienſtbo-

ten der längere Aufenthalt in jener Stadt nur gegen die Vorlage eines Heimathſcheines geſtattet, und die ſchleunige Beibringung eines ſolchen auch von jenen Perſonen gefordert, welche ſich ſchon mehrere Jahre in einem ſolchen Verhältniſſe dort befinden.

Um die diesſeitigen Unterthanen vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, werden ſämmtliche Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden beauftragt, bei Anmeldungen um Ertheilung von Päſſen, Dienſtbüchern ꝛc. ꝛc. die Bewerber auf dieſe Verhältniſſe aufmerkſam zu machen und denſelben gleichzeitig mit den Reiſelegitimationen auch die vorſchriftsmäßigen, mit den erforderlichen Viſas der höhern und höchſten Stellen verſehenen Heimathſcheine zu behändigen; auch den Geſuchen derjenigen Individuen, welche ſich bereits in Frankfurt befinden, um nachträgliche Ausfertigung der Heimathsſcheine ſchleunigſt zu entſprechen.

§. 25. Die Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom **22.** Juli **1838**, Amtsbl. **№ 40**, p. 321, das Wandern der Handwerksgeſellen nach Preußen betr., enthält nur eine Wiederholung des Weſentlichſten der bereits oben ſtehenden Königl. preußiſchen Verordnung vom **24.** April **1833.**

§. 26. Bekanntmachung des Präſidiums der Regierung der Pfalz vom **31.** October **1838**, Amtsbl. **№ 57**, p. **443**, die Päſſe zu Reiſen nach Schweden betr.

Nach amtlicher Mittheilung beſteht eine Verordnung der Königl. ſchwediſchen Regierung, nach welchem keinem Ausländer der Eintritt nach Schweden und Norwegen, oder der Aufenthalt dortſelbſt, geſtattet wird, wenn derſelbe nicht mit einem bei den an der Gränze befindlichen Militär- oder Polizeibehörden vorzuzeigenden Paſſe verſehen iſt, welcher entweder von einer Königl. ſchwediſchen Geſandtſchaft ſelbſt ausgeſtellt iſt, oder doch wenigſtens das Viſa einer ſolchen erhalten hat.

Dieſe Verfügung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um ſich geeigneten Falls danach achten zu können.

§. 27. Bekanntmachung des Präſidiums der Regierung der Pfalz vom **20.** Juli **1840**, Amtsbl. **№ 42**, p. **271**, Reiſen Bayeriſcher Unterhanen nach Bremen zum Behufe der Auswanderung nach Amerika betr.

Nach einer Anzeige der Königl. Bayer. Geſandtſchaft zur teutſchen Bundesverſammlung in Frankfurt a. M. haben ſich bei derſelben in jüngſter Zeit häufig Bayeriſche Unterthanen eingefunden, um ihre Reiſelegitimationen meiſt neu ausgeſtellter Dienſtbücher nach Bremen viſiren zu laſſen.

Das Ausſehen und das Alter der in Frage befangenen Individuen und der ſonſtigen Umſtände berechtigen zu der Vermuthung, daß dieſe Leute über

Bremen nach Nordamerika ſich zu begeben beabſichtigen, und durch den Vorwand, Dienſt in Frankfurt und Bremen zu ſuchen, die beſtehenden Vorſchriften, etwa auch die elterliche Einwilligung umgehen, und ſich Verbindlichkeiten entziehen.

Von der Königl. Bayer. Geſandtſchaft zur teutſchen Bundesverſammlung wird deßhalb künftighin nur jenen Dienſtbüchern oder ſonſtigen vorſchriftmäßigen Reiſelegitimationen das Viſa nach Bremen ertheilt werden, welche von den einſchlägigen inländiſchen Behörden dahin ausgefertigt ſind.

Die Königl. Landkommiſſariate werden angewieſen, hienach die Paßſuchenden geeignet zu belehren, und bei eigener Ausſtellung von Reiſelegitimationen nach Bremen und andern Hafenplätzen zur Ueberfahrt nach Amerika die beſtehenden Vorſchriften mit aller Genauigkeit und Pünktlichkeit zu handhaben.

— Die Königl. allerhöchſte Verordnung vom 14. Januar 1841, Amtsbl. № 7, p. 53, die Beſtrafung unerlaubter Geſellenverbindungen betr., enthält einige Verfügungen wegen der Päſſe, ſie ſteht im 1. Buch, §. 56.

— Die Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Februar 1841, Amtsbl. № 12, p. 91, die Beſtrafung unerlaubter Geſellenverbindungen betr., ſiehe 1. Buch, §. 42.

§. 28. Verordnung der großherzoglich Sachſen-Weimarſchen Landesdirektion vom 17. Auguſt 1841, die Reiſelegitimationen der Knechte von Frachtfuhrleuten und Lohnkutſchern betr., Amtsbl № 78, p. 623.

Es iſt für nöthig erachtet worden, die Knechte der Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher, welche ohne eigene Legitimation und nur unter Bürgſchaft ihrer Dienſtherren zu reiſen pflegen, einer ſorgfältigeren polizeilichen Beaufſichtigung, als bisher zu unterwerfen.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird daher hiedurch verordnet:

1. die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher haben ſich in Zukunft, wenn ſie das Großherzogthum betreten, durch Reiſepäſſe, oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgeſtellte Dienſtbücher gehörig zu legitimiren, widrigenfalls ſie das hieſige Land ſofort wieder verlaſſen müſſen;

2. ſämmtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthums werden hiedurch angewieſen, die einpaſſirenden Knechte auswärtiger Frachtfuhrleute und Lohnkutſcher ꝛc. einer Beaufſichtigung in der angedeuteten Beziehung zu unterwerfen, ihnen die Reiſelegitimation abzufordern und dieſelben, wenn ſie letztere nicht in genügender Art beſitzen, über die Landesgränze zurückzuweiſen;

3. damit jedoch die auswärtigen Fuhrleute und Lohnkutſcher Zeit und Gelegenheit erhalten, ſich mit gegenwärtiger Verordnung bekannt zu machen

und ſich vor Schaden zu hüten, ſoll dieſelbe erſt vom 1. Januar 1842 an in Kraft treten.

§. 29. Eine der vorhergehenden gleichlautende Verordnung der herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung vom 15. Februar 1842, ſiehe Amtsbl. № 35, p. 290.

§. 30. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Auguſt 1842, Amtsbl. № 54, p. 457, die Paßtaxen betr.

In Gemäßheit höchſten Reſcriptes des Miniſteriums des Königl. Hauſes und des Aeußern, dann des Königl. Miniſteriums des Innern, vom 24. v. M., wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Taxe bei der Ausfertigung der Päſſe für die auf einer Eiſenbahn, oder auf Dampfſchiffen in das Ausland Reiſenden in demſelben Betrage, wie bei Reiſenden auf Eilwägen, welcher vermöge Art. XXXIII. № 2, litt. b. der allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837 auf Einen Gulden feſtgeſetzt iſt, zu erheben ſey, wonach die Betheiligten ſich zu achten haben.

§. 31. Erwähnt wird hier noch, daß die Befugniß zum Erwerb durch Muſikmachen im jenſeitigen Bayern durch die Erlangung eines polizeilichen Erlaubniß- (Licenz-) Scheines bedingt iſt, ſiehe Amtsbl. vom Jahre 1838, № 17, p. 111.

Zum dritten Capitel.

Fremde.

3. Band, p. 329.

§. 32. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1833, Amtsbl. № 11, p. 138, die Führung der Fremdenregiſter betr.

Die unterzeichnete Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß die Fremdenregiſter nicht allenthalben gleichförmig nach den beſtehenden Geſetzen geführt werden.

Man findet ſich daher veranlaßt, dieſelben nachſtehend in Erinnerung zu bringen:

1. Die Fremdenregiſter müſſen nach den Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 13. Brumaire VII. Art. 12, Ziff. 2, Abſ. 12, auf Stempelpapier gefertigt werden.

2. Dieſe Regiſter ſind von einem Lokalpolizeibeamten zu paraphiren.

3. Die Gaſtwirthe ſind verbunden, in denſelben ſogleich und ohne Zwiſchenraum (sans aucun blanc) die Namen, Stand, den gewöhnlichen Wohnſitz, die Eintritts- und Abgangsdaten aller derjenigen einzuſchreiben, die bei ihnen auch nur eine Nacht verweilen.

4. Sie ſind ſchuldig dieſe Regiſter alle 15 Tage an die betreffenden Lokalpolizeibeamten, und ſo oft ſie ſonſt von den Bürgermeiſtern, Adjunkten, Polizeikommiſſären, Gendarmen, oder den hiezu delegirten Beamten gefordert werden, zur Einſicht vorzulegen; alles dieſes bei Vermeidung der in dem Strafgeſetzbuche Art. 475 № 2 vorgeſehenen Strafe.

Die Königl. Gendarmerie und ſämmtliche Polizeibeamte ſind beauftragt, über den genauen Vollzug zu wachen und über alle Kontraventionen Protokolle zu errichten.

§. 33. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 21. Februar 1833, Amtsbl. № 13, p. 159, die Führung der Fremdenregiſter in den Gaſthäuſern betr.

Von dem Kommando der Königl. Gendarmerie iſt die Anzeige gemacht worden, daß Gaſtwirthe häufig unter verſchiedenen Vorwänden an die Vorſchriften des Art. 475 № 2 des Strafgeſetzbuches nicht gebunden zu ſeyn behaupten, daß ſie bekannte Individuen, welche in einer Entfernung von nur einigen Stunden ihren Wohnſitz haben, aus dem Grunde nicht in die Fremdenliſten einſchreiben, weil dieſe nicht als Fremde betrachtet werden könnten, daß ſie insbeſondere Handwerksburſche, wenn ſie einen Nachtzettel von dem Polizei-Adjunkten aufzuweiſen haben, in das Fremdenregiſter einzutrageu, nicht angehalten werden könnten, daß ferner Wirthe, welche als Gaſtgeber patentiſirt ſind, unter dem Vorwande, daß ſie keine Fremde logiren, gar keine Fremdenregiſter halten. Da nach der Faſſung der allegirten Geſetzesſtelle alle derartige Vorwände nicht zuläſſig ſind, ſo haben die Königl. Landkommiſſariate und Lokalbehörden den Gaſtwirthen die Beſtimmungen dieſes Geſetzes wiederholt begreiflich zu machen und einzuſchärfen, übrigens durch die Beamten der gerichtlichen Polizei mit unnachſichtlicher Strenge auf den Vollzug desſelben wachen zu laſſen.

§. 34. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 26. September 1833, Amtsbl. № 46, p. 441, die Fremdenpolizei betr.

Nachdem den Königl. Gränzzollbehörden die Mitwirkung zur Handhabung der Fremdenpolizei an der Gränze übertragen iſt, und dieſelben demnach nicht blos berechtigt, ſondern vielmehr verpflichtet ſind, jeden Fremden anzuhalten, von ſeinem Paſſe oder ſonſtigen Legitimationspapieren Einſicht zu nehmen und nach Umſtänden das Weitere den gegebenen Vorſchriften gemäß zu verfügen; ſo wird dieſes zur allgemeinen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Zum vierten Capitel.

Landſtreicher und Bettler.

3. Band, p. 331.

§. 35. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 21. Dezember 1832, Amtsbl. № 1, vom Jahre 1833, p. 2, das Betteln betr.

Nach eingelaufenen Berichten werden in einigen Gegenden des Kreiſes die Gemeinden von herumziehenden Bettlern beläſtiget, ohne daß von den Lokalpolizeibehörden mit der geſetzlichen Strenge dagegen eingeſchritten wird.

Wenn die Ortsvorſtände, ihrer Pflicht gemäß, dafür ſorgen, daß die erwerbsunfähigen Armen ihrer Gemeinden entweder durch freiwillige Beiträge oder aus Gemeindemitteln gehörig unterſtützt werden; wenn dieſelben ferner jeden fremden Bettler in ſeine Heimathsgemeinde zurückweiſen, oder ihn, im Falle er ſich über ſeine Heimath nicht auszuweiſen vermag, den Gerichten als Landſtreicher zur Beſtrafung überliefern; ſo wird dieſem, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Unfuge auf der Stelle geſteuert ſeyn.

Um ſich daher zu verläßigen, daß in dieſem wichtigen Zweige der Polizei nichts verſäumt werde, haben ſich die Königl. Landkommiſſariate, ſo lange es nöthig ſcheinen wird, von denjenigen Ortsvorſtänden, in deren Gemeinden ſich gewöhnlich fremde Bettler eindrängen, wenigſtens alle 14 Tage Bericht erſtatten zu laſſen über alle im Laufe der Zeit vorgenommenen Ausweiſungen fremder Bettler, mit Angabe ihrer Namen und ihrer Heimathsorte.

Wenn aus dieſen Berichten hervorgeht, daß die Heimathsgemeinden ſolcher herumziehenden Bettler in dem Amtsbezirke des Landkommiſſariats liegen, ſo wird dasſelbe unverzüglich, und nöthigenfalls an Ort und Stelle, unterſuchen, wie viele hülfsbedürftige Arme in den betreffenden Gemeinden ſich befinden, wie und auf welche Weiſe für den nöthigen Unterhalt derſelben geſorgt iſt, und ob von Seite der Ortsbehörden dieſem Gegenſtande die nöthige Aufmerkſamkeit und Theilnahme geſchenkt werde.

Nach dem Befunde habeu die Landkommiſſariate ſofort alle nöthigen Verfügungen zur Abhülfe zu treffen, und im Falle dieſelben den beabſichtigten Zweck nicht erreichen ſollten, ungeſäumt Anzeige hieher zu erſtatten.

Wenn die Heimathsgemeinden der ausgewieſenen Bettler in benachbarten Landkommiſſariatsbezirken liegen, ſo ſind die über die Ausweiſungen erſtatteten Berichte ſogleich den betreffenden Landkommiſſariaten zu überſenden, damit von dieſem unverzüglich das eben verzeichnete Verfahren eingeleitet wird.

Der Königl. Gendarmerie iſt gleichzeitig die Weiſung zugegangen, dem berührten, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Unweſen ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und namentlich die Gemeindevorſtände in Aus- und Zurückweiſung der Bettler nach ihrer Heimath, in Aufgreifung und gerichtlicher Verfolgung der Landſtreicher und in Fortſchaffung der unbefugt wandernden oder im Betteln betroffenen Handwerksgeſellen, thätigſt zu unterſtützen.

In den Gemeinden ſelbſt iſt es den Gemeindedienern und Feldſchützen bei Verluſt ihres Dienſtes zur unerläßlichen Pflicht zu machen, alle Bettler aus den benachbarten Gemeinden nach gemachter Anzeige ihrer Namen und Heimathsorte unnachſichtlich in dieſe zurückzuweiſen, Heimathloſe aber zur alsbaldigen Ueberlieferung an das einſchlägige Friedensgericht feſtzuhalten und den Ortspolizeibeamten vorzuführen.

Die Königl. Landkommiſſariate werden beſorgt ſeyn, dieſen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung ſtets mit ganzer Thätigkeit zu überwachen, und in den Gemeinden die nöthigen Unterſtützungen der erwerbsunfähigen Armen ſicher zu ſtellen.

§. 36. Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 22. März 1835, Amtsbl. № 16, p. 183, die Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme der Vaganten und Heimathloſen unterm 7. März 1816 abgeſchloſſenen Staatsvertrages betr.

In Beziehung auf die Auslegung der Uebereinkunft über die wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen in den bayeriſchen, würtembergiſchen und badenſchen Staaten vom 7. März 1816 (Regierungsbl. vom Jahr 1816, S. 731) haben ſich die Fragen ergeben:

1. Ob eigentliche Heimathloſe, welche einem beſtimmten Staate auf keine Weiſe, weder durch ausdrückliche Aufnahme, noch dadurch, daß zur Zeit ihrer Geburt deren Eltern im Unterthansverbande ſtanden, angehören, ohne Rückſicht auf die hinſichtlich der Heimathsrechte ihrer Eltern erſt nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, ſomit lediglich nach ihren eigenen perſönlichen Verhältniſſen, beurtheilt werden ſollen?

2. Welcher Begriff den in den §§. 2, 3 und 8 jener Uebereinkunft vorkommenden Worten: Wohnen, Wohnung, Aufenthalt und ſeßhaft zu unterſtellen ſey?

Hierüber iſt zwiſchen der Königl. bayeriſchen und Königl. würtembergiſchen Regierung eine Vereinbarung in der Art erfolgt, daß

ad 1. ſolche Heimathloſe ohne Rückſicht auf die, hinſichtlich der Heimathsrechte ihrer Eltern nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, ſomit lediglich nach ihren eigenen perſönlichen Verhältniſſen zu beurtheilen ſeyen;

ad 2. daß unter den bezeichneten Worten des Staatsvertrages nicht jeder blos faktiſche Aufenthalt, ſondern ſtets nur ein förmlicher Wohnſitz, d. h. ein mit dem animus habitandi verbundener faktiſcher Aufenthalt verſtanden werden müſſe.

Die Königl. Kreisregierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Behörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen anzuweiſen.

§. 37. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. Auguſt 1836, Amtsbl. № 39, p. 445, das Betteln der Handwerksburſche und jener arbeitsfähigen, ſowie ſolcher auch nicht arbeitsfähigen, aber nicht in ihrer Heimathsgemeinde im Bettel betroffenen Individuen betr.

Um das Betteln der reiſenden Handwerksgeſellen auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häuſern, und jenes von arbeitsfähigen Individuen über-

Nach eingelaufenen Berichten werden in einigen Gegenden des Kreiſes die Gemeinden von herumziehenden Bettlern beläſtiget, ohne daß von den Lokalpolizeibehörden mit der geſetzlichen Strenge dagegen eingeſchritten wird.

Wenn die Ortsvorſtände, ihrer Pflicht gemäß, dafür ſorgen, daß die erwerbsunfähigen Armen ihrer Gemeinden entweder durch freiwillige Beiträge oder aus Gemeindemitteln gehörig unterſtützt werden; wenn dieſelben ferner jeden fremden Bettler in ſeine Heimathsgemeinde zurückweiſen, oder ihn, im Falle er ſich über ſeine Heimath nicht auszuweiſen vermag, den Gerichten als Landſtreicher zur Beſtrafung überliefern; ſo wird dieſem, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Unfuge auf der Stelle geſteuert ſeyn.

Um ſich daher zu verläßigen, daß in dieſem wichtigen Zweige der Polizei nichts verſäumt werde, haben ſich die Königl. Landkommiſſariate, ſo lange es nöthig ſcheinen wird, von denjenigen Ortsvorſtänden, in deren Gemeinden ſich gewöhnlich fremde Bettler eindrängen, wenigſtens alle 14 Tage Bericht erſtatten zu laſſen über alle im Laufe der Zeit vorgenommenen Ausweiſungen fremder Bettler, mit Angabe ihrer Namen und ihrer Heimathsorte.

Wenn aus dieſen Berichten hervorgeht, daß die Heimathsgemeinden ſolcher herumziehenden Bettler in dem Amtsbezirke des Landkommiſſariats liegen, ſo wird daſſelbe unverzüglich, und nöthigenfalls an Ort und Stelle, unterſuchen, wie viele hülfsbedürftige Arme in den betreffenden Gemeinden ſich befinden, wie und auf welche Weiſe für den nöthigen Unterhalt derſelben geſorgt iſt, und ob von Seite der Ortsbehörden dieſem Gegenſtande die nöthige Aufmerkſamkeit und Theilnahme geſchenkt werde.

Nach dem Befunde habeu die Landkommiſſariate ſofort alle nöthigen Verfügungen zur Abhülfe zu treffen, und im Falle dieſelben den beabſichtigten Zweck nicht erreichen ſollten, ungeſäumt Anzeige hieher zu erſtatten.

Wenn die Heimathsgemeinden der ausgewieſenen Bettler in benachbarten Landkommiſſariatsbezirken liegen, ſo ſind die über die Ausweiſungen erſtatteten Berichte ſogleich den betreffenden Landkommiſſariaten zu überſenden, damit von dieſem unverzüglich das eben verzeichnete Verfahren eingeleitet wird.

Der Königl. Gendarmerie iſt gleichzeitig die Weiſung zugegangen, dem berührten, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Unweſen ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und namentlich die Gemeindevorſtände in Aus- und Zurückweiſung der Bettler nach ihrer Heimath, in Aufgreifung und gerichtlicher Verfolgung der Landſtreicher und in Fortſchaffung der unbefugt wandernden oder im Betteln betroffenen Handwerksgeſellen, thätigſt zu unterſtützen.

In den Gemeinden ſelbſt iſt es den Gemeindedienern und Feldſchützen bei Verluſt ihres Dienſtes zur unerläßlichen Pflicht zu machen, alle Bettler aus den benachbarten Gemeinden nach gemachter Anzeige ihrer Namen und Heimathsorte unnachſichtlich in dieſe zurückzuweiſen, Heimathloſe aber zur alsbaldigen Ueberlieferung an das einſchlägige Friedensgericht feſtzuhalten und den Ortspolizeibeamten vorzuführen.

Die Königl. Landkommiſſariate werden beſorgt ſeyn, dieſen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung ſtets mit ganzer Thätigkeit zu überwachen, und in den Gemeinden die nöthigen Unterſtützungen der erwerbsunfähigen Armen ſicher zu ſtellen.

§. 36. Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 22. März 1835, Amtsbl. № 16, p. 183, die Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme der Vaganten und Heimathloſen unterm 7. März 1816 abgeſchloſſenen Staatsvertrages betr.

In Beziehung auf die Auslegung der Uebereinkunft über die wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen in den bayeriſchen, würtembergiſchen und badenſchen Staaten vom 7. März 1816 (Regierungsbl. vom Jahr 1816, S. 731) haben ſich die Fragen ergeben:

1. Ob eigentliche Heimathloſe, welche einem beſtimmten Staate auf keine Weiſe, weder durch ausdrückliche Aufnahme, noch dadurch, daß zur Zeit ihrer Geburt deren Eltern im Unterthansverbande ſtanden, angehören, ohne Rückſicht auf die hinſichtlich der Heimathsrechte ihrer Eltern erſt nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, ſomit lediglich nach ihren eigenen perſönlichen Verhältniſſen, beurtheilt werden ſollen?

2. Welcher Begriff den in den §§. 2, 3 und 8 jener Uebereinkunft vorkommenden Worten: *Wohnen*, *Wohnung*, *Aufenthalt* und *ſeßhaft* zu unterſtellen ſey?

Hierüber iſt zwiſchen der Königl. bayeriſchen und Königl. würtembergiſchen Regierung eine Vereinbarung in der Art erfolgt, daß

ad 1. ſolche Heimathloſe ohne Rückſicht auf die, hinſichtlich der Heimathsrechte ihrer Eltern nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, ſomit lediglich nach ihren eigenen perſönlichen Verhältniſſen zu beurtheilen ſeyen;

ad 2. daß unter den bezeichneten Worten des Staatsvertrages nicht jeder blos faktiſche Aufenthalt, ſondern ſtets nur ein förmlicher Wohnſitz, d. h. ein mit dem animus habitandi verbundener faktiſcher Aufenthalt verſtanden werden müſſe.

Die Königl. Kreisregierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Behörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen anzuweiſen.

§. 37. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 12. Auguſt 1836, Amtsbl. № 39, p. 445, das Betteln der Handwerksburſche und jener arbeitsfähigen, ſowie ſolcher auch nicht arbeitsfähigen, aber nicht in ihrer Heimathsgemeinde im Bettel betroffenen Individuen betr.

Um das Betteln der reiſenden Handwerksgeſellen auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häuſern, und jenes von arbeitsfähigen Individuen über-

haupt zu verhindern, und den Vollzug der das Betteln betreffenden Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches zu ſichern, hat man beſchloſſen, was folgt:

Art. 1. An allen Eingängen in die Gemeinden des Kreiſes ſind an die, in die Augen fallendſten Plätze geſchriebene oder gedruckte Anſchlagzettel anzuheften, folgenden Inhaltes:

> Das Betteln auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häuſern iſt ſowohl den in- als ausländiſchen Handwerksburſchen, ſowie den arbeitsfähigen Individuen überhaupt, bei Vermeidung geſetzlicher Strafe, auf das Strengſte unterſagt.

In denjenigen Gemeinden, in welchen es die Mittel geſtatten, iſt auf dem Anſchlagzettel zugleich zu bemerken, daß die Handwerksburſche auf Verlangen ein Viatikum von der Polizeibehörde erhalten.

Art. 2. Jedes auf eine oder die andere Weiſe im Betteln betroffene Individuum der Art iſt von den Polizeidienern aufzugreifen und der Lokalpolizeibehörde vorzuführen.

Art. 3. In allen Gemeinden iſt von den Polizeibehörden ein tabellariſch zu fertigendes Regiſter zu eröffnen, in welches die von den Polizeidienern im Betteln betroffenen und der Polizeibehörde vorzuführenden inländiſchen Handwerksburſche und arbeitsfähige Bettler, mit ihrem Namen, Alter und Wohnort, mit dem Bemerken einzutragen ſind, daß ſie zum erſten, zweiten oder dritten Male im Betteln betroffen worden. Den inländiſchen Handwerksburſchen iſt zugleich in ihr Wanderbuch einzutragen, daß ſie zum erſten oder zweiten Male im Betteln betroffen wurden.

Art. 4. Sobald eines dieſer Individuen zum dritten Male im Betteln betroffen und dieſes in dem Regiſter oder Wanderbuch konſtatirt iſt, ein ſolches Individuum ſich ſonach als Gewohnheitsbettler qualifizirt, hat die Polizeibehörde einen glaubwürdigen Auszug aus dem gedachten Regiſter oder Wanderbuch zu fertigen, und mit dieſem einen ſolchen Gewohnheitsbettler der betreffenden Königl. Staatsprokuratur zur Beſtrafung nach Maaßgabe des Art. 275 des Strafgeſetzbuches vorführen zu laſſen.

Art. 5. Ausländiſche Handwerksburſche und überhaupt Ausländer, welche auf eine oder die andere Weiſe im Betteln betroffen werden, ſind ſogleich im erſten Betretungsfalle auf dem Schub über die Gränze zu weiſen.

Art. 6. Arbeitsunfähige Individuen, welche außerhalb ihrer Heimathsgemeinde im Betteln betroffen werden, ſind aus den ihnen fremden Gemeinden jeder Zeit auszuweiſen.

Art. 7. Hinſichtlich der in der Gemeinde einheimiſchen, ganz oder theilweiſe arbeitsunfähigen gebrechlichen Armen ſind die Vorſchriften der höchſten Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens (Amtsbl. 1835, № 4) zu befolgen.

Art. 8. Die Königl. Landkommiſſariate und das Königl. Gendarmerie-Kommando ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 38. Unterm 15. November 1836 genehmigte die Regierung, daß ſtatt der im Art. 1 obigen Beſchluſſes angegebenen Anſchlagzettel Warnungstafeln gefertigt und die Koſten auf die Gemeindekaſſe übernommen werden, ſiehe Amtsbl. vom Jahre 1836, № 57, p. 615.

§. 39. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1837, Amtsbl. № 12, p. 87, die Ablieferung von Vaganten nach Churheſſen betr.

Nach einem höchſten Erlaſſe des Königl. Miniſteriums des Innern vom 15. v. M. ſoll von Seite der Königl. Bayer. Behörden, bei jenen Arretirungen churheſſiſcher Unterthanen auf bayeriſchem Gebiete und ihren Transport nach den churheſſiſchen Staaten, welche ohne vorausgegangene Requiſition vorgenommen werden, die Ablieferung nicht mehr wie bisher an die Polizeibehörden des von dem Arretirten angegebenen Heimathsortes, ſondern an die churfürſtliche Polizeidirektion in Kaſſel oder an das zunächſt gelegene churfürſtliche Kreisamt geſchehen. Wornach ſich die Königl. Bayer. Polizeibehörden des Rheinkreiſes und die Königl. Bayer. Gendarmerie zu achten haben.

§. 40. Bekanntmachung des Miniſteriums des Aeußern vom 2. April 1840, Amtsbl. № 21, p. 113, die authentiſche Interpretation des mit Preußen beſtehenden Staatsvertrages wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen betr.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachdem mit der Königl. preußiſchen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des Staatsvertrages vom 9. Mai und 6. Juni 1818 wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen getroffen worden, ſo wird die hierüber mit Königl. allerhöchſter Ermächtigung ausgefertigte Miniſterial-Erklärung, nachdem ſolche gegen eine gleichlautende Königl. preußiſche Miniſterial-Erklärung ausgewechſelt worden, hiemit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Miniſterial-Erklärung.

Zur Beſeitigung derjenigen Zweifel und Mißverſtändniſſe, welche ſich ſeither über die Beſtimmungen des §. 2, a und c, der zwiſchen der Königl. Bayer. und Königl. preußiſchen Regierung beſtehenden Konvention wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen vom 9. Mai und 6. Juni 1818, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit ſelbſtſtändiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unſelbſtſtändigen Kinder derſelben von Einfluß ſeyen? ſowie

haupt zu verhindern, und den Vollzug der das Betteln betreffenden Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches zu ſichern, hat man beſchloſſen, was folgt:

Art. 1. An allen Eingängen in die Gemeinden des Kreiſes ſind an die, in die Augen fallendſten Plätze geſchriebene oder gedruckte Anſchlagzettel anzuheften, folgenden Inhaltes:

> Das Betteln auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häuſern iſt ſowohl den in- als ausländiſchen Handwerksburſchen, ſowie den arbeitsfähigen Individuen überhaupt, bei Vermeidung geſetzlicher Strafe, auf das Strengſte unterſagt.

In denjenigen Gemeinden, in welchen es die Mittel geſtatten, iſt auf dem Anſchlagzettel zugleich zu bemerken, daß die Handwerksburſche auf Verlangen ein Viatikum von der Polizeibehörde erhalten.

Art. 2. Jedes auf eine oder die andere Weiſe im Betteln betroffene Individuum der Art iſt von den Polizeidienern aufzugreifen und der Lokalpolizeibehörde vorzuführen.

Art. 3. In allen Gemeinden iſt von den Polizeibehörden ein tabellariſch zu fertigendes Regiſter zu eröffnen, in welches die von den Polizeidienern im Betteln betroffenen und der Polizeibehörde vorzuführenden inländiſchen Handwerksburſche und arbeitsfähige Bettler, mit ihrem Namen, Alter und Wohnort, mit dem Bemerken einzutragen ſind, daß ſie zum erſten, zweiten oder dritten Male im Betteln betroffen worden. Den inländiſchen Handwerksburſchen iſt zugleich in ihr Wanderbuch einzutragen, daß ſie zum erſten oder zweiten Male im Betteln betroffen wurden.

Art. 4. Sobald eines dieſer Individuen zum dritten Male im Betteln betroffen und dieſes in dem Regiſter oder Wanderbuch konſtatirt iſt, ein ſolches Individuum ſich ſonach als Gewohnheitsbettler qualifizirt, hat die Polizeibehörde einen glaubwürdigen Auszug aus dem gedachten Regiſter oder Wanderbuch zu fertigen, und mit dieſem einen ſolchen Gewohnheitsbettler der betreffenden Königl. Staatsprokuratur zur Beſtrafung nach Maaßgabe des Art. 275 des Strafgeſetzbuches vorführen zu laſſen.

Art. 5. Ausländiſche Handwerksburſche und überhaupt Ausländer, welche auf eine oder die andere Weiſe im Betteln betroffen werden, ſind ſogleich im erſten Betretungsfalle auf dem Schub über die Gränze zu weiſen.

Art. 6. Arbeitsunfähige Individuen, welche außerhalb ihrer Heimathsgemeinde im Betteln betroffen werden, ſind aus den ihnen fremden Gemeinden jeder Zeit auszuweiſen.

Art. 7. Hinſichtlich der in der Gemeinde einheimiſchen, ganz oder theilweiſe arbeitsunfähigen gebrechlichen Armen ſind die Vorſchriften der höchſten Inſtruktion über die Behandlung des Armenweſens (Amtsbl. 1835, № 4) zu befolgen.

Art. 8. Die Königl. Landkommiſſariate und das Königl. Gendarmerie-Kommando ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 38. Unterm 15. November 1836 genehmigte die Regierung, daß ſtatt der im Art. 1 obigen Beſchluſſes angegebenen Anſchlagzettel Warnungstafeln gefertigt und die Koſten auf die Gemeindekaſſe übernommen werden, ſiehe Amtsbl. vom Jahre 1836, №. 57, p. 615.

§. 39. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 6. Februar 1837, Amtsbl. №. 12, p. 87, die Ablieferung von Vaganten nach Churheſſen betr.

Nach einem höchſten Erlaſſe des Königl. Miniſteriums des Innern vom 15. v. M. ſoll von Seite der Königl. Bayer. Behörden, bei jenen Arretirungen churheſſiſcher Unterthanen auf bayeriſchem Gebiete und ihren Transport nach den churheſſiſchen Staaten, welche ohne vorausgegangene Requiſition vorgenommen werden, die Ablieferung nicht mehr wie bisher an die Polizeibehörden des von dem Arretirten angegebenen Heimathsortes, ſondern an die churfürſtliche Polizeidirektion in Kaſſel oder an das zunächſt gelegene churfürſtliche Kreisamt geſchehen. Wornach ſich die Königl. Bayer. Polizeibehörden des Rheinkreiſes und die Königl. Bayer. Gendarmerie zu achten haben.

§. 40. Bekanntmachung des Miniſteriums des Aeußern vom 2. April 1840, Amtsbl. №. 21, p. 113, die authentiſche Interpretation des mit Preußen beſtehenden Staatsvertrages wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen betr.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachdem mit der Königl. preußiſchen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des Staatsvertrages vom 9. Mai und 6. Juni 1818 wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen getroffen worden, ſo wird die hierüber mit Königl. allerhöchſter Ermächtigung ausgefertigte Miniſterial-Erklärung, nachdem ſolche gegen eine gleichlautende Königl. preußiſche Miniſterial-Erklärung ausgewechſelt worden, hiemit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Miniſterial-Erklärung.

Zur Beſeitigung derjenigen Zweifel und Mißverſtändniſſe, welche ſich ſeither über die Beſtimmungen des §. 2, a und c, der zwiſchen der Königl. Bayer. und Königl. preußiſchen Regierung beſtehenden Konvention wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen vom 9. Mai und 6. Juni 1818, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit ſelbſtſtändiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unſelbſtſtändigen Kinder derſelben von Einfluß ſeyen? ſowie

b) über die Beſchaffenheit des §. 2, c, der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthſchaftsführung ergeben haben, ſind die gedachten Regierungen, ohne hiedurch an dem in der Konvention ausgeſprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenſchaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Geſetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen ſey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachſtehende Grundſätze gegenſeitig zur Anwendung gelangen zu laſſen, und zwar:

zu a) 1. daß unſelbſtſtändige Kinder ſchon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für ſich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines beſonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unſelbſtſtändigkeit ihrer Kinder erwerben, ingleichen

2. daß dagegen einen ſolchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unſelbſtſtändiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche ſich nach dem Tode des Vaters derſelben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unſelbſtſtändiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entſcheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zuſtimmung ihrer vormundſchaftlichen Behörde eintreten können.

3. Als unſelbſtſtändig ſind jene Kinder anzuſehen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht ſchon früher für ſich ſelbſt ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nebſt dem ſoll

zu b) die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde läſtig geworden, auszuweiſen beabſichtigt, in den Fällen des §. 2, c, der Konvention eintreten:

1. wenn der Auszuweiſende ſich dem Staate, in welchem er ausgewieſen werden ſoll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthſchaft geführt hat, wobei zur näheren Beſtimmung des Begriffes von Wirthſchaft anzunehmen iſt, daß ſolche auch dann ſchon eintrete, wenn ſelbſt nur einer der Eheleute ſich auf eine andere Art, als im herrſchaftlichen Geſindedienſte, Beköſtigung verſchafft hat; oder

2. wenn Jemand ſich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen ſoll, verheirathet, jedoch darin ſich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konſtituirung eines Domizils, Verheirathung uud ſonſtige Rechtsverhältniſſe nicht weiter ankommen ſoll.

Endlich ſind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die reſpektiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angeſonnen wird, der in der Konvention und vorſtehend aufge-

ſtellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber ſtattfindenden Korreſpondenz ſich nicht vereinigen, und iſt die diesfällige Differenz derſelben auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen geweſen; ſo wollen beide Theile den Streitfall zur kompromiſſariſchen Entſcheidung eines ſolchen dritten teutſchen Bundesſtaates ſtellen, welcher ſich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenſeitiger Uebernahme des Ausgewieſenen in denſelben Vertragsverhältniſſen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromiſſes zu erſuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlaſſen, der zur Uebernahme des Ausgewieſenen verpflichtet ſeyn ſoll.

An dieſe dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abſchrift nachrichtlich mitzutheilen iſt, in kürzeſter Friſt einzuſenden.

Bis die ſchiedsrichterliche Entſcheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläſſig iſt, hat derjenige Staat, in deſſen Gebiet das auszuweiſende Individuum beim Entſtehen der Differenz ſich befunden, die Verpflichtung, dasſelbe in ſeinem Gebiete zu behalten.

Vorſtehende Erklärung ſoll gegen eine gleichlautende Königl. preußiſche Miniſterial-Erklärung ausgewechſelt, und ſodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 41. Eine der vorhergehenden wörtlich gleichlautende Miniſterial-Erklärung erfolgte unterm 29. Auguſt 1840, Amtsbl. № 53, p. 332, in Bezug auf den Vertrag über denſelben Gegenſtand mit dem Königreiche Sachſen, und unterm 30. September 1842, Amtsbl. № 76, p. 624, in Bezug auf den Vertrag mit dem Großherzogthume Heſſen, und unter demſelben Datum, Amtsbl. № 80, p. 663, in Bezug auf den Vertrag mit dem Herzogthume Sachſen-Coburg-Gotha.

Zum ſechsten Capitel.

Gefahr drohende Gegenſtände.

3. Band, p. 342.

§. 42. Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 20. Mai 1833, Amtsbl. № 29, p. 280, das polizeiliche Verfahren in Fällen, wo baufällige Gebäude ausgebeſſert oder niedergeriſſen werden müſſen, betr.

Nach Anſicht verſchiedener Berichte, in welchen der Antrag geſtellt wurde, daß das Verfahren vorgeſchrieben werden möge, welches die Lokalpolizeibehörden in den Fällen zu beobachten haben, wenn dem Einſturze baufälliger Gebäude vorgebeugt oder dieſelben niedergeriſſen werden müſſen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 16. — 22. Auguſt 1790, Tit. XI., Art. 3,

des Art. 1386, Art. 2102 № 3, Art. 2103 № 4 und 5, und 2110 des Civilgeſetzbuches, der Art. 471 № 5 und Art. 479 № 4 des Strafgeſetzbuches, hat die unterfertigte Stelle zur Verhütung der Gefahren, welche durch den Einſturz baufälliger Gebäude entſtehen könnten, folgendes Verfahren vorgeſchrieben.

§. 1. Wenn baufällige Häuſer und Gebäude durch ihren nahebevorſtehenden Einſturz Gefahr zu bringen drohen, ſo hat der betreffende Bürgermeiſtereiadjunkt oder Polizeikommiſſär dieſen Zuſtand unverzüglich durch ein Protokoll zu konſtatiren, auf welches hin der Bürgermeiſter den Eigenthümer des Gefahr drohenden Hauſes ſogleich zu ſich vorladen läßt.

§. 2. Wenn an dem zum Erſcheinen anberaumten Tage und Stunde der Eigenthümer des baufälligen Gebäudes nicht erſcheint, ſo verordnet das Bürgermeiſteramt im geeigneten Falle eine Unterſuchung an Ort und Stelle durch einen Experten, welchen der Adjunkt oder Polizeikommiſſär zu ernennen hat.

§. 3. Erſcheint der Eigenthümer und läugnet nicht, daß ſein Gebäude dem Einſturze droht, ſo verordnet das Bürgermeiſteramt, daß in einer von ihm anzuberaumenden kurzen Friſt der Eigenthümer die drohende Gefahr abzuwenden, und daß der Adjunkt oder Polizeikommiſſär darauf zu wachen habe, daß dieſes in der anberaumten Friſt geſchehe.

§. 4. Behauptet der Eigenthümer, es ſey keine Gefahr vorhanden, ſo hat er das Recht, auch für ſeinen Theil einen Experten zu ernennen, um die Unterſuchung gemeinſchaftlich mit dem von dem Adjunkten oder Polizeikommiſſär ernannten Experten vorzunehmen.

Der Eigenthümer hat aber ſeinen Experten auf der Stelle zu ernennen, widrigenfalls die Unterſuchung ohne Verzug durch den vom Adjunkten oder Polizeikommiſſär ernannten Experten allein zu geſchehen hat.

§. 5. Dieſe Unterſuchung wird in der durch den Beſchluß des Bürgermeiſteramtes anberaumten Friſt in Gegenwart der Parthei vorgenommen, oder in deren Abweſenheit, wenn ſie nach vorgängiger förmlicher Einladung (ſey es auf gewöhnliche Weiſe oder auf eine mündliche Einladung bei ihrer Vernehmlaſſung) nicht erſcheint.

Die Unterſuchung darf unter keinem Vorwande verſchoben werden, ſie mag nach kontradiktoriſcher Vernehmlaſſung im Falle des §. 4 oder im Nichterſcheinungsfalle (§. 2), verordnet worden ſeyn.

§. 6. Wenn der Eigenthümer des Gebäudes einen Experten ernannt hat, und ſodann beide Experten in ihrem Gutachten nicht übereinſtimmen, ſo ernennt das Bürgermeiſteramt einen dritten Experten.

§. 7. Auf Anſicht des Expertenberichtes und nach Anhörung des Adjunkten oder Polizeikommiſſärs und der erſchienenen Parthei, oder in deren Abweſenheit, wenn ſie nach vorgängiger Vorladung nicht erſchienen ſeyn ſollte, verordnet das Bürgermeiſteramt, wenn durch den Expertenbericht die Baufälligkeit konſtatirt iſt, daß der Hauseigenthümer in einer demſelben anzuberaumenden Friſt gehalten ſeyn ſolle, Handwerksleute einzuſtellen, um der drohenden Gefahr des Ein-

ſturzes vorzubeugen, und daß, wenn dieſes in der anberaumten Friſt nicht geſchehen ſeyn ſollte, von dem Adjunkten oder Polizeikommiſſär ein Protokoll darüber aufgeſetzt und die nöthigen Arbeitsleute ohne weiteres ſogleich auf Koſten des Eigenthümers eingeſtellt werden, um in kürzeſter Friſt die drohende Gefahr abzuwenden.

Dasſelbe Verfahren iſt zu beobachten, wenn in dem im §. 3 hier oben angegebenen Falle der Gebäude-Eigenthümer in der anberaumten Friſt der Anordnung des Bürgermeiſteramtes keine Folge geleiſtet hat.

§. 8. Zu dem Ende gibt das Bürgermeiſteramt dem Adjunkten oder Polizeikommiſſär zum Behufe der vorſchußweiſen Bezahlung der verwendeten Handwerksleute eine Anweiſung auf die Gemeindekaſſe, welcher dann zur Wiedererlangung des Vorſchuſſes nach den oben allegirten Geſetzen ein vorzügliches Privilegium auf die Baumaterialien oder auf die vor dem Einſturze bewahrten Gebäude zuſteht.

§. 9. In Fällen, wo die Gefahr des Einſturzes von Gebäuden ſo dringend iſt, daß, ohne unglückliche Ereigniſſe befürchten zu müſſen, die hier oben vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht ſämmtlich ſollten beobachtet werden können, ſo hat das Bürgermeiſteramt ſich lediglich darauf zu beſchränken, die dringende Gefahr des Einſturzes durch einen von ihm zu ernennenden Experten konſtatiren, und zur Abwendung der Gefahr ſogleich auf Koſten der Eigenthümer die nöthigen Vorkehrungen auf Betreiben des Adjunkten oder Polizeikommiſſärs anzuordnen.

§. 10. Wenn ſich im Laufe des hier vorgeſchriebenen Verfahrens Eigenthümer baufälliger Gebäude Widerſetzlichkeiten erlauben, ſo ſind dieſelben den Polizeigerichten zu denunziren und auf deren Beſtrafung nach Maaßgabe des Art. 471 № 5 des Strafgeſetzbuches anzutragen, ſowie auch die Zuwiderhandlungen gegen den Art. 479 № 4 gerichtlich zu verfolgen ſind; die Klagen auf Schadenerſatz, welche auf den Grund des Art. 1386 des Civilgeſetzbuches angeſtellt werden können, ſind von den Beſchädigten ſelbſt bei den Civilgerichten anzubringen, was ihrem eigenen Ermeſſen überlaſſen bleibt.

§. 43. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 5. Jänner 1835, Amtsbl. № 2, p. 9, die Vorſichtsmaaßregeln bei Gewehren mit ſogenannten Perkuſſionsſchlöſſern betr.

In Folge allerhöchſten Miniſterialreſcriptes vom 26. November wird nachſtehende, von der Königl. Regierung des Regenkreiſes erlaſſene Verordnung hiemit bekannt gemacht.

„Die vielfachen Unglücksfälle, welche durch das Losgehen der mit Perkuſſionsfeuer verſehenen Jagdgewehre veranlaßt wurden, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Gebrauch dieſer Gewehre mit erhöhter Gefahr verbunden, da-

her auch eine verhältnißmäßige Sorgfalt bei der Führung derſelben erforderlich ſey.

Jene erhöhte Gefahr liegt bekanntlich in dem Umſtande, daß die Zündhütchen dieſer Gewehre durch die mindeſte Berührung entzündet werden können.

Unter den Mitteln, durch welche dieſe Gefahr am ſicherſten beſeitigt werden kann, ſind vorzugsweiſe zu empfehlen:

a) ein Sperrdeckel oder Gegenhahn, welcher das Zündhütchen von jeder Berührung frei hält,

b) als das einfachſte und mit den geringſten Koſten verbundene Sicherheitsmittel aber eine aus Sohlleder geſchnittene runde Platte, welche an den Zündſtift geſteckt und leicht wieder abgenommen werden kann.

Zur Vermeidung künftiger Unglücksfälle hält ſich die unterfertigte Stelle verpflichtet, nicht nur auf die Gefahr der Perkuſſionsgewehre aufmerkſam zu machen, und vor Sorgloſigkeit bei ihrem Gebrauche zu warnen, ſondern auch die Anwendung eines der erwähnten Sicherungsmittel dringend zu empfehlen. Vorzüglich werden ſich die Forſtbeamten, Jagdbeſitzer und Jagdpächter angelegen ſeyn laſſen, die ihnen untergebenen Forſt- und Jagdindividuen zur Beiſchaffung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ſtreng anzuhalten.

Die Polizeibehörden haben dafür zu ſorgen, daß von gegenwärtiger Warnung ſämmtliche Jagdbeſitzer und Schützen Kenntniß erhalten."

§. 44. Verfügung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Auguſt 1838, Amtsbl. № 43, p. 351, die Reparatur baufälliger Gebäude betr.

Das neuerliche Vorkommen von Fällen, daß die fortgeſetzte Vernachläßigung von Baureparaturen den endlichen Einſturz von Gebäuden herbeiführte und mehreren Menſchen das Leben koſtete, hat die allerhöchſte Aufmerkſamkeit Seiner Majeſtät des Königs erregt, und es wird in Folge Königl. Miniſterialreſcripts vom 2. d. Nachſtehendes, Behufs möglicher Verhütung der Wiederkehr ſolcher Vorfälle für die Zukunft, zur allgemeinen Kenntnißnahme eröffnet.

1. Es iſt unzweifelhaft Pflicht der Lokalbehörden dafür zu ſorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachläßigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohet, beſeitiget werden. Dieſe Pflicht iſt ſowohl in den allgemeinen polizeilichen Attributionen bezüglich der Fürſorge für die öffentliche Sicherheit (Geſetz vom 16. bis 22. Auguſt 1790, № XI. Art. 3), als auch in den beſtehenden inſtruktiven und reglementären Verwaltungsverfügungen begründet, namentlich in jener vom 20. Mai 1833 (Amtsbl. № 29), welche bezüglich des einzuhaltenden Verfahrens die normirenden Vorſchriften enthält, und deren Befolgung den betreffenden Behörden auf das nachdrücklichſte eingeſchärft wird.

2. Was andere Baugebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgeſetzter Vernachläßigung zur Gefährdung derſelben führen können, ſo haben die Gemeindevorſtände die Ge-

bäude-Eigenthümer darauf aufmerkſam zu machen, wie das Unterlaſſen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Schaden, und mit dieſem auch die Reparaturkoſten vergrößern müſſe, und es ſollen dieſelben hienach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage ſtehenden Gebrechen zu bewirken ſuchen, dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinſung und friſtenweiſe Zurückzahlung, oder des ſonſt benöthigten Kredits, welcher durch die in den Art. 2103 und 2110 des bürgerlichen Geſetzbuches vorgeſehenen Privilegien vor andern Schuldforderungen vorzugsweiſe geſchützt und geſichert iſt, hülfreich an die Hand geben.

3. Damit aber nicht blos die an der Außenſeite der Gebäude ſichtbaren Gebrechen entfernt werden, ſondern was eben ſo nothwendig iſt, auch auf die Beſeitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, ſo werden die Feuerbeſchaukommiſſionen angewieſen, die baulichen Gebrechen, welche gelegenheitlich der, nach den Beſtimmungen der Verfügung vom 6. Januar 1829 (Intelligenzbl. № 2) und jener vom 6. October 1832 (Amtsbl. № 65), vorzunehmenden Beſichtigungen wahrgenommen werden, in dem Protokolle zu bemerken, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rückſichten geboten ſeyn ſollte; wonach ſofort von Seite der Behörden das unter Ziff. 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten iſt.

Die Königl. Landkommiſſariate haben den Vollzug obiger Anordnungen zu überwachen und hiedurch zu bewirken, daß den väterlichen und wohlwollenden Abſichten *Seiner Majeſtät des Königs* auf das Vollſtändigſte entſprochen werde.

Zum ſiebenten Capitel.

Schädliche Thiere.

3. Band, p. 344.

§. 45. Verordnung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1838, Amtsbl. № 7, p. 38, Sicherheitsmaaßregeln gegen die Hundswuth betr.

In Folge mehrfacher Unglücksfälle, welche in den letzten Jahren durch wüthende Hunde im diesſeitigen Kreiſe herbeigeführt wurden, hat ſich das Königl. Staatsminiſterium des Innern vermöge höchſten Reſcripts vom 30. November v. J. veranlaßt gefunden, die durch Verfügung unterfertigter Stelle vom 3. April 1822 (Kreis-Intelligenzbl. № 63, S. 269) angeordnete periodiſche Viſitation der Hunde in der Art ausdehnen zu laſſen, daß dieſelbe jährlich *zweimal* ſtatt finde, und zwar in der *kälteſten* und in der *heißeſten* Jahreszeit.

Zur Sicherung des Vollzugs der in der erwähnten Königl. Miniſterial-Entſchließung enthaltenen Beſtimmungen wird Nachſtehendes verfügt:

1. Bei der künftighin in den Monaten Januar und Juli vorzunehmenden

Viſitation der Hunde ſind die Hundezeichen durch neue, den Jahrgang und die Nummer I. für die Januar- und II. für die Juli-Unterſuchung als Gepräge tragende Zeichen zu erſetzen.

2. Zur Deckung der Koſten dieſer Maaßregel iſt jedesmal eine Entſchädigung von zwölf Kreuzern, für Viſitationsgebühren und Anſchaffungskoſten der Zeichen, zu entrichten.

3. Indem es den Königl. Bezirks- und Lokalpolizeibehörden zur Pflicht gemacht wird, die Ausführung dieſer Maaßregel mit allem der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenem Ernſte zu überwachen und vollziehen zu laſſen, werden dieſelben, ſowie die Königl. Kantonsphyſikate wiederholt mit der genauen und unausgeſetzten Beachtung der ihnen durch die beſtehenden Vorſchriften zugewieſenen Obliegenheiten und Verrichtungen beauftragt. Sie haben hienach hauptſächlich auch dahin zu wirken, daß das Publikum über Entſtehung und Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Thieren und Menſchen, und über die Mittel der Vorbeugung ſowohl, als der Behandlung beſonders im erſten Augenblicke des Ausbruches, aufklärende Belehrung erhalte.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt durch Einrückung in das Kreisamtsblatt und in die Lokal-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 46. Nachtrag zu obiger Verordnung vom 10. März 1838, Amtsbl. № 17, p. 116.

Nachträglich zur Verordnung vom 19. Januar l. J. (Amtsbl. № 7) und mit Berückſichtigung jener vom 3. April 1822 (Kreis-Intelligenzbl. № 63, S. 269) wird verfügt:

1. In allen Gemeinden des Kreiſes hat die vorgeſchriebene periodiſche Viſitation der Hunde ſtatt zu finden;

2. Dieſe Unterſuchung ſoll durch Thierärzte vorgenommen werden, welche hiefür eine Entſchädigung von 3 kr. per Stück aus der zu erhebenden Koſten-Entſchädigung von höchſtens 12 kr. anzuſprechen haben;

3. Die Königl. Landkommiſſariate haben ſowohl die aufgeſtellten Bezirks-Thierärzte als auch in deren Verhinderung oder unter andern Umſtänden die ſelbſtſtändigen Thierärzte zum regelmäßigen Vollzuge dieſer Verfügung anzuweiſen.

§. 47. Unterm 19. Juli 1839, Amtsbl. № 37, p. 324, wurden die Polizeibehörden angewieſen, gegen jene, welche ſich Zuwiderhandlungen gegen obige Verordnung erlauben, unnachſichtlich zu protokolliren.

§. 48. Unterm 12. October 1843, ſiehe Amtsbl. № 55, p. 502, verfügte die Königl. Regierung der Pfalz, daß die Hundeviſitation in jedem Quartale, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und October vorgenommen werden ſoll.

Zum achten Capitel.

Waffen.

3. Band, p. 352.

§. 49. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 29. Juni 1835, Amtsbl. № 34, p. 356, das Tragen der Stockflinten betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns in Rückſicht auf das Ueberhandnehmen der Stockflinten und auf die mehrfachen, bereits mittelſt dieſer Waffe verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen, bewogen, zu verordnen, was folgt:

1. die Verfertigung und das Tragen der Stockflinten iſt allgemein unterſagt;

2. die dagegen Handelnden ſollen nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen über die Verfertigung und Führung verbotener Waffen beſtraft werden, vorbehaltlich der weitern geſetzlichen Einſchreitung für den Fall einer mittelſt der Stockflinten verübten ſtrafbaren Handlung.

Unſer Staatsminiſterium des Innern hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen und für den pünktlichen Vollzug zu ſorgen.

Zum zehnten Capitel.

Brandverſicherung.

3. Band, p. 354.

§. 50. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 30. November 1833, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1834, p. 1, die auswärtigen Brandverſicherungsgeſellſchaften betr.

Ludwig, K.

Wir haben in Beziehung auf die auswärtigen Brandverſicherungsgeſellſchaften, nach Anſicht der darüber eingegangenen Berichte, ſowie der in den Protokollen der Landräthe niedergelegten Aeußerungen, nach Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der den vaterländiſchen Brandverſicherungsanſtalten zuſtehenden Rechte, in ſo lange Wir hinſichtlich der Wirkſamkeit auswärtiger Brandverſicherungsanſtalten in Unſerem Reiche überhaupt keine anderweite Beſtimmung zu erlaſſen geruhen, beſchloſſen und verordnen:

I. Auswärtige Brandverſicherungsgeſellſchaften, welche Unſere Ermächtigung erlangt haben, können fortan in Unſerm Königreiche Geſchäftsführer beſtellen und unterhalten, die jedoch aus der Mitte der Bayeriſchen Unterthanen genommen werden müſſen.

Als ſolcher Geſchäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von Unſerm Staatsminiſterium des Innern beſonders und perſönlich ermächtigt worden iſt.

Die Geſchäftsführung jedes Einzelnen iſt auch auf diejenigen Bezirke und Gegenſtände beſchränkt, welche in dem Ermächtigungsdekrete bezeichnet ſind.

II. Keine auswärtige Brandverſicherungsgeſellſchaft darf von nun an Bayeriſchen Unterthanen irgend eine Verſicherungsurkunde zuſtellen laſſen, bevor ſie von der, mit Beſorgung der inländiſchen Brandverſicherungsangelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem ſich die Gegenſtände der Verſicherung befinden, eingeſehen und mit der Erklärung unterfertigt ſeyn wird, daß von Polizei wegen nichts zu erinnern ſey.

Daſſelbe gilt auch von ſolchen Verſicherungsurkunden, welche wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit oder wegen anderer Urſachen erneuert werden, es geſchehe dieſes unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

III. Wenn es ſich zeigt, daß die vaterländiſchen Brandverſicherungsanſtalten verbotswidrig umgangen, oder wenn nach bekannten Verhältniſſen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen iſt, daß Gegenſtände über ihren Werth verſichert werden wollen, es möge dieſes Uebermaaß aus dem Anſchlag in einer und derſelben Geſellſchaft oder aus den Anſchlägen in mehreren Geſellſchaften zuſammen hervorgehen, ſo hat die Bezirkspolizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Verſicherungsurkunde zu bemerken und deren Aushändigung zu unterſagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländiſchen Anſtalten erfüllt, der Anſchlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derſelbe dem Werthe entſpreche, glaubhafte und befriedigende Nachweiſung beigebracht, und auf alles dieſes weitere amtliche Entſchließung erfolgt ſeyn werde.

IV. Jeder Geſchäftsführer iſt verbunden, an die genannten Polizeibehörden und zwar an jede, ſo viel es ihren Bezirk betrifft, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Ueberſicht der bis dahin errichteten und noch beſtehenden Verſicherungen gelangen zu laſſen, enthaltend die Namen der in die Geſellſchaft eingetretenen Perſonen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der verſicherten Gegenſtände, die Anſchlagsſummen und die bedungene Dauer der Verträge.

V. Nach Befinden ſind dieſe Ueberſichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern ſey.

Ergibt es ſich aber, daß die vaterländiſchen Brandverſicherungsanſtalten verbotswidrig umgangen, oder iſt mit Grund anzunehmen, daß die Gegenſtände über ihren Werth verſichert worden ſeyen, ſo ſoll die Polizeibehörde im erſten Falle rückſichtlich der Beſtrafung nach Maaßgabe der Brandverſicherungsordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geſchäftsführer auffordern, ſobald als möglich zu bewirken, daß der Verſicherungsanſchlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtiget und die Nachweiſungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weitern Verfügung eingereicht werden.

VI. Sowohl die Ueberſichten der bereits beſtehenden, als die Urkunden der erſt zu errichtenden Verſicherungen ſind den Polizeibehörden in einem zweifachen

Exemplar zu überſenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlaſſe dem Geſchäftsführer zurückgegeben oder den von ihm bezeichneten Perſonen zugeſtellt, das Andere aber mit Vormerkung des Erlaſſes in der Amtsregiſtratur zurückbehalten wird.

Den Geſchäftsführern iſt unbenommen, bei Einſendung der Ueberſichten und Urkunden ſogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Verſicherungsanſchlages außer Zweifel zu ſetzen.

Ebenſo iſt es, jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung ſeines Verſicherungsantrags ſich dieſe Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verſchaffen.

VII. Die Geſchäftsführer, welche den vorſtehenden Vorſchriften entgegenhandeln, oder ihre Geſchäftsführung auf irgend eine Weiſe mißbrauchen, dann die auswärtigen Geſellſchaften ſelbſt, welche ſolchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachſehen, oder ſonſt daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Unſerer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht werden ſoll.

§. 51. Entſchließung Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. März 1834, Amtsbl. № 19, p. 182, die Quittung empfangener Brandentſchädigungsgelder aus der Brandaſſecuranzanſtalt des Rheinkreiſes betr.

Nachdem ſich über die Abquittirung derjenigen Mandate, welche für Individuen, die des Schreibens unerfahren ſind, auf Rechnung der Brandaſſekuranzanſtalt ausgeſtellt werden und die Summe von 150 Fr. überſteigen, mehrfältige Anſtände ergeben haben, ſo hat die unterzeichnete Landesſtelle beſchloſſen, wie folgt:

1. Wenn der Empfänger nicht ſchreiben kann und die zu leiſtende Entſchädigung die Summe von 150 Fr. (70 fl.) überſteigt, ſo iſt, in analoger Anwendung des §. 224 der inſtruktiven Verordnung über das Gemeinderechnungsweſen vom 17. November 1826 und nach den Beſtimmungen des Art. 1341 des Civilgeſetzbuchs, die Endzahlung ſolcher Brandentſchädigungsgelder jedesmal durch einen Notariatsakt zu beurkunden und in dieſem Akte die frühere Theilzahlungsenuntiation zu rekapituliren.

2. Da die Brandaſſekuranzanſtalt dem Verſicherten, welcher Entſchädigungsanſprüche hat, gegenüber als Schuldnerin erſcheint, ſo übernimmt dieſelbe in in Gemäßheit des Art. 1248 des Civilgeſetzbuchs die durch Errichtung ſolcher Akten veranlaßt werdenden Koſten.

3. Die Mandatirung dieſer Koſten geſchieht auf die Vorlage des notariſchen Koſtenverzeichniſſes durch die einſchlägigen Königl. Landkommiſſariate. Das

Viſitation der Hunde ſind die Hundezeichen durch neue, den Jahrgang und die Nummer I. für die Januar- und II. für die Juli-Unterſuchung als Gepräge tragende Zeichen zu erſetzen.

2. Zur Deckung der Koſten dieſer Maaßregel iſt jedesmal eine Entſchädigung von zwölf Kreuzern, für Viſitationsgebühren und Anſchaffungskoſten der Zeichen, zu entrichten.

3. Indem es den Königl. Bezirks- und Lokalpolizeibehörden zur Pflicht gemacht wird, die Ausführung dieſer Maaßregel mit allem der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenem Ernſte zu überwachen und vollziehen zu laſſen, werden dieſelben, ſowie die Königl. Kantonsphyſikate wiederholt mit der genauen und unausgeſetzten Beachtung der ihnen durch die beſtehenden Vorſchriften zugewieſenen Obliegenheiten und Verrichtungen beauftragt. Sie haben hienach hauptſächlich auch dahin zu wirken, daß das Publikum über Entſtehung und Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Thieren und Menſchen, und über die Mittel der Vorbeugung ſowohl, als der Behandlung beſonders im erſten Augenblicke des Ausbruches, aufklärende Belehrung erhalte.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt durch Einrückung in das Kreisamtsblatt und in die Lokal-Wochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 46. Nachtrag zu obiger Verordnung vom 10. März 1838, Amtsbl. № 17, p. 116.

Nachträglich zur Verordnung vom 19. Januar l. J. (Amtsbl. № 7) und mit Berückſichtigung jener vom 3. April 1822 (Kreis-Intelligenzbl. № 63, S. 269) wird verfügt:

1. In allen Gemeinden des Kreiſes hat die vorgeſchriebene periodiſche Viſitation der Hunde ſtatt zu finden;

2. Dieſe Unterſuchung ſoll durch Thierärzte vorgenommen werden, welche hiefür eine Entſchädigung von 3 kr. per Stück aus der zu erhebenden Koſten-Entſchädigung von höchſtens 12 kr. anzuſprechen haben;

3. Die Königl. Landkommiſſariate haben ſowohl die aufgeſtellten Bezirks-Thierärzte als auch in deren Verhinderung oder unter andern Umſtänden die ſelbſtſtändigen Thierärzte zum regelmäßigen Vollzuge dieſer Verfügung anzuweiſen.

§. 47. Unterm 19. Juli 1839, Amtsbl. № 37, p. 324, wurden die Polizeibehörden angewieſen, gegen jene, welche ſich Zuwiderhandlungen gegen obige Verordnung erlauben, unnachſichtlich zu protokolliren.

§. 48. Unterm 12. October 1843, ſiehe Amtsbl. № 55, p. 502, verfügte die Königl. Regierung der Pfalz, daß die Hundeviſitation in jedem Quartale, und zwar in den Monaten Januar, April, Juli und October vorgenommen werden ſoll.

Zum achten Capitel.

Waffen.

3. Band, p. 352.

§. 49. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 29. Juni 1835, Amtsbl. № 34, p. 356, das Tragen der Stockflinten betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns in Rückſicht auf das Ueberhandnehmen der Stockflinten und auf die mehrfachen, bereits mittelſt dieſer Waffe verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen, bewogen, zu verordnen, was folgt:

1. die Verfertigung und das Tragen der Stockflinten iſt allgemein unterſagt;

2. die dagegen Handelnden ſollen nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen über die Verfertigung und Führung verbotener Waffen beſtraft werden, vorbehaltlich der weitern geſetzlichen Einſchreitung für den Fall einer mittelſt der Stockflinten verübten ſtrafbaren Handlung.

Unſer Staatsminiſterium des Innern hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen und für den pünktlichen Vollzug zu ſorgen.

Zum zehnten Capitel.

Brandverſicherung.

3. Band, p. 354.

§. 50. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 30. November 1833, Amtsbl. № 1 vom Jahre 1834, p. 1, die auswärtigen Brandverſicherungsgeſellſchaften betr.

Ludwig, K.

Wir haben in Beziehung auf die auswärtigen Brandverſicherungsgeſellſchaften, nach Anſicht der darüber eingegangenen Berichte, ſowie der in den Protokollen der Landräthe niedergelegten Aeußerungen, nach Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der den vaterländiſchen Brandverſicherungsanſtalten zuſtehenden Rechte, in ſo lange Wir hinſichtlich der Wirkſamkeit auswärtiger Brandverſicherungsanſtalten in Unſerem Reiche überhaupt keine anderweite Beſtimmung zu erlaſſen geruhen, beſchloſſen und verordnen:

I. Auswärtige Brandverſicherungsgeſellſchaften, welche Unſere Ermächtigung erlangt haben, können fortan in Unſerm Königreiche Geſchäftsführer beſtellen und unterhalten, die jedoch aus der Mitte der Bayeriſchen Unterthanen genommen werden müſſen.

Als ſolcher Geſchäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von Unſerm Staatsminiſterium des Innern beſonders und perſönlich ermächtigt worden iſt.

Die Geſchäftsführung jedes Einzelnen iſt auch auf diejenigen Bezirke und Gegenſtände beſchränkt, welche in dem Ermächtigungsdekrete bezeichnet ſind.

II. Keine auswärtige Brandverſicherungsgeſellſchaft darf von nun an Bayeriſchen Unterthanen irgend eine Verſicherungsurkunde zuſtellen laſſen, bevor ſie von der, mit Beſorgung der inländiſchen Brandverſicherungsangelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem ſich die Gegenſtände der Verſicherung befinden, eingeſehen und mit der Erklärung unterfertigt ſeyn wird, daß von Polizei wegen nichts zu erinnern ſey.

Dasſelbe gilt auch von ſolchen Verſicherungsurkunden, welche wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit oder wegen anderer Urſachen erneuert werden, es geſchehe dieſes unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

III. Wenn es ſich zeigt, daß die vaterländiſchen Brandverſicherungsanſtalten verbotswidrig umgangen, oder wenn nach bekannten Verhältniſſen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen iſt, daß Gegenſtände über ihren Werth verſichert werden wollen, es möge dieſes Uebermaaß aus dem Anſchlag in einer und derſelben Geſellſchaft oder aus den Anſchlägen in mehreren Geſellſchaften zuſammen hervorgehen, ſo hat die Bezirkspolizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Verſicherungsurkunde zu bemerken und deren Aushändigung zu unterſagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländiſchen Anſtalten erfüllt, der Anſchlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derſelbe dem Werthe entſpreche, glaubhafte und befriedigende Nachweiſung beigebracht, und auf alles dieſes weitere amtliche Entſchließung erfolgt ſeyn werde.

IV. Jeder Geſchäftsführer iſt verbunden, an die genannten Polizeibehörden und zwar an jede, ſo viel es ihren Bezirk betrifft, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Ueberſicht der bis dahin errichteten und noch beſtehenden Verſicherungen gelangen zu laſſen, enthaltend die Namen der in die Geſellſchaft eingetretenen Perſonen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der verſicherten Gegenſtände, die Anſchlagsſummen und die bedungene Dauer der Verträge.

V. Nach Befinden ſind dieſe Ueberſichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern ſey.

Ergibt es ſich aber, daß die vaterländiſchen Brandverſicherungsanſtalten verbotswidrig umgangen, oder iſt mit Grund anzunehmen, daß die Gegenſtände über ihren Werth verſichert worden ſeyen, ſo ſoll die Polizeibehörde im erſten Falle rückſichtlich der Beſtrafung nach Maaßgabe der Brandverſicherungsordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geſchäftsführer auffordern, ſobald als möglich zu bewirken, daß der Verſicherungsanſchlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtiget und die Nachweiſungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weitern Verfügung eingereicht werden.

VI. Sowohl die Ueberſichten der bereits beſtehenden, als die Urkunden der erſt zu errichtenden Verſicherungen ſind den Polizeibehörden in einem zweifachen

Exemplar zu überſenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlaſſe dem Geſchäftsführer zurückgegeben oder den von ihm bezeichneten Perſonen zugeſtellt, das Andere aber mit Vormerkung des Erlaſſes in der Amtsregiſtratur zurückbehalten wird.

Den Geſchäftsführern iſt unbenommen, bei Einſendung der Ueberſichten und Urkunden ſogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Verſicherungsanſchlages außer Zweifel zu ſetzen.

Ebenſo iſt es, jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung ſeines Verſicherungsantrags ſich dieſe Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verſchaffen.

VII. Die Geſchäftsführer, welche den vorſtehenden Vorſchriften entgegenhandeln, oder ihre Geſchäftsführung auf irgend eine Weiſe mißbrauchen, dann die auswärtigen Geſellſchaften ſelbſt, welche ſolchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachſehen, oder ſonſt daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Unſerer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht werden ſoll.

§. 51. Entſchließung Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. März 1834, Amtsbl. № 19, p. 182, die Quittung empfangener Brandentſchädigungsgelder aus der Brandaſſecuranzanſtalt des Rheinkreiſes betr.

Nachdem ſich über die Abquittirung derjenigen Mandate, welche für Individuen, die des Schreibens unerfahren ſind, auf Rechnung der Brandaſſekuranzanſtalt ausgeſtellt werden und die Summe von 150 Fr. überſteigen, mehrfältige Anſtände ergeben haben, ſo hat die unterzeichnete Landesſtelle beſchloſſen, wie folgt:

1. Wenn der Empfänger nicht ſchreiben kann und die zu leiſtende Entſchädigung die Summe von 150 Fr. (70 fl.) überſteigt, ſo iſt, in analoger Anwendung des §. 224 der inſtruktiven Verordnung über das Gemeinderechnungsweſen vom 17. November 1826 und nach den Beſtimmungen des Art. 1341 des Civilgeſetzbuchs, die Endzahlung ſolcher Brandentſchädigungsgelder jedesmal durch einen Notariatsakt zu beurkunden und in dieſem Akte die frühere Theilzahlungsenuntiation zu rekapituliren.

2. Da die Brandaſſekuranzanſtalt dem Verſicherten, welcher Entſchädigungsanſprüche hat, gegenüber als Schuldnerin erſcheint, ſo übernimmt dieſelbe in in Gemäßheit des Art. 1248 des Civilgeſetzbuchs die durch Errichtung ſolcher Akten veranlaßt werdenden Koſten.

3. Die Mandatirung dieſer Koſten geſchieht auf die Vorlage des notariſchen Koſtenverzeichniſſes durch die einſchlägigen Königl. Landkommiſſariate. Das

Die Geſchäftsführung jedes Einzelnen iſt auch auf diejenigen Bezirke und Gegenſtände beſchränkt, welche in dem Ermächtigungsdekrete bezeichnet ſind.

II. Keine auswärtige Brandverſicherungsgeſellſchaft darf von nun an Bayeriſchen Unterthanen irgend eine Verſicherungsurkunde zuſtellen laſſen, bevor ſie von der, mit Beſorgung der inländiſchen Brandverſicherungsangelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem ſich die Gegenſtände der Verſicherung befinden, eingeſehen und mit der Erklärung unterfertigt ſeyn wird, daß von Polizei wegen nichts zu erinnern ſey.

Dasſelbe gilt auch von ſolchen Verſicherungsurkunden, welche wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit oder wegen anderer Urſachen erneuert werden, es geſchehe dieſes unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

III. Wenn es ſich zeigt, daß die vaterländiſchen Brandverſicherungsanſtalten verbotswidrig umgangen, oder wenn nach bekannten Verhältniſſen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen iſt, daß Gegenſtände über ihren Werth verſichert werden wollen, es möge dieſes Uebermaaß aus dem Anſchlag in einer und derſelben Geſellſchaft oder aus den Anſchlägen in mehreren Geſellſchaften zuſammen hervorgehen, ſo hat die Bezirkspolizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Verſicherungsurkunde zu bemerken und deren Aushändigung zu unterſagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländiſchen Anſtalten erfüllt, der Anſchlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derſelbe dem Werthe entſpreche, glaubhafte und befriedigende Nachweiſung beigebracht, und auf alles dieſes weitere amtliche Entſchließung erfolgt ſeyn werde.

IV. Jeder Geſchäftsführer iſt verbunden, an die genannten Polizeibehörden und zwar an jede, ſo viel es ihren Bezirk betrifft, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Ueberſicht der bis dahin errichteten und noch beſtehenden Verſicherungen gelangen zu laſſen, enthaltend die Namen der in die Geſellſchaft eingetretenen Perſonen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der verſicherten Gegenſtände, die Anſchlagsſummen und die bedungene Dauer der Verträge.

V. Nach Befinden ſind dieſe Ueberſichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterſertigen, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern ſey.

Ergibt es ſich aber, daß die vaterländiſchen Brandverſicherungsanſtalten verbotswidrig umgangen, oder iſt mit Grund anzunehmen, daß die Gegenſtände über ihren Werth verſichert worden ſeyen, ſo ſoll die Polizeibehörde im erſten Falle rückſichtlich der Beſtrafung nach Maaßgabe der Brandverſicherungsordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geſchäftsführer auffordern, ſobald als möglich zu bewirken, daß der Verſicherungsanſchlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtiget und die Nachweiſungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weitern Verfügung eingereicht werden.

VI. Sowohl die Ueberſichten der bereits beſtehenden, als die Urkunden der erſt zu errichtenden Verſicherungen ſind den Polizeibehörden in einem zweifachen

Exemplar zu überſenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlaſſe dem Geſchäftsführer zurückgegeben oder den von ihm bezeichneten Perſonen zugeſtellt, das Andere aber mit Vormerkung des Erlaſſes in der Amtsregiſtratur zurückbehalten wird.

Den Geſchäftsführern iſt unbenommen, bei Einſendung der Ueberſichten und Urkunden ſogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Verſicherungsanſchlages außer Zweifel zu ſetzen.

Ebenſo iſt es jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung ſeines Verſicherungsantrags ſich dieſe Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verſchaffen.

VII. Die Geſchäftsführer, welche den vorſtehenden Vorſchriften entgegenhandeln, oder ihre Geſchäftsführung auf irgend eine Weiſe mißbrauchen, dann die auswärtigen Geſellſchaften ſelbſt, welche ſolchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachſehen, oder ſonſt daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Unſerer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht werden ſoll.

§. 51. Entſchließung Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 26. März 1834, Amtsbl. № 19, p. 182, die Quittung empfangener Brandentſchädigungsgelder aus der Brandaſſecuranzanſtalt des Rheinkreiſes betr.

Nachdem ſich über die Abquittirung derjenigen Mandate, welche für Individuen, die des Schreibens unerfahren ſind, auf Rechnung der Brandaſſekuranzanſtalt ausgeſtellt werden und die Summe von 150 Fr. überſteigen, mehrfältige Anſtände ergeben haben, ſo hat die unterzeichnete Landesſtelle beſchloſſen, wie folgt:

1. Wenn der Empfänger nicht ſchreiben kann und die zu leiſtende Entſchädigung die Summe von 150 Fr. (70 fl.) überſteigt, ſo iſt, in analoger Anwendung des §. 224 der inſtruktiven Verordnung über das Gemeinderechnungsweſen vom 17. November 1826 und nach den Beſtimmungen des Art. 1341 des Civilgeſetzbuchs, die Endzahlung ſolcher Brandentſchädigungsgelder jedesmal durch einen Notariatsakt zu beurkunden und in dieſem Akte die frühere Theilzahlungsenuntiation zu rekapituliren.

2. Da die Brandaſſekuranzanſtalt dem Verſicherten, welcher Entſchädigungsanſprüche hat, gegenüber als Schuldnerin erſcheint, ſo übernimmt dieſelbe in in Gemäßheit des Art. 1248 des Civilgeſetzbuchs die durch Errichtung ſolcher Akten veranlaßt werdenden Koſten.

3. Die Mandatirung dieſer Koſten geſchieht auf die Vorlage des notariſchen Koſtenverzeichniſſes durch die einſchlägigen Königl. Landkommiſſariate. Das

Koſtenverzeichniß der Notäre iſt nach Art. 36 der Brandverſicherungsordnung dem Stempel nicht unterworfen.

4. Sämmtliche betreffende Behörden haben ſich in vorkommenden Fällen nach vorſtehender Verfügung zu achten.

§. 52. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 10. Februar 1834, Amtsbl. №. 21, p. 203, die Gründung einer Mobilien-Feuerverſicherung betr.

Ludwig, K.

Längſt war Unſer landesväterliches Beſtreben dahin gerichtet, Unſerem Reiche die Wohlthat einer wohlgeordneten Mobiliar-Feuerverſicherungsanſtalt zuzuwenden.

Bisher ſcheiterte Unſer Bemühen an der Nichtverfügbarkeit von Staatsmitteln zu Begründung einer diesfallſigen Staatsanſtalt und an den einer gegenſeitigen Verſicherung von Mobilien im Wege ſtehenden Hinderniſſen und an der Abneigung der größeren Kapitaliſten, baare Fonds zu einem Aktienunternehmen zuſammenzuſchießen.

Zu um ſo lebhafterem Wohlgefallen gereichen Uns die von der Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft durch ihren Bevollmächtigten Friederich Adolph Brüggemann geſtellten, von Bürgſchaften gewährender Solidität und von dem Bewußtſeyn der redlichſten Abſichten zeugenden Anträge, und Wir finden Uns bewogen, auf den diesfalls erſtatteten Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes zu beſchließen, was folgt:

§. 1. Wir nehmen die Erbieten der Aachener Mobiliarverſicherungsgeſellſchaft in folgender Art an:

I. Die Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft dehnt ihre Wirkſamkeit, bezüglich auf die Mobiliarverſicherungen, auf Unſer geſammtes Königreich nach Inhalt der unter Ziff. 1 angeführten Statuten aus.

II. Sie nimmt für alle Akte ihrer dießfallſigen Wirkſamkeit in Bayern die Firma „Münchener und Aachener Mobiliarfeuerverſicherungsgeſellſchaft" an.

III. Sie verpflichtet ſich in dieſen Statuten ohne Unſere allerhöchſte Genehmigung keine Aenderung vorzunehmen.

IV. Sie unterwirft ſich allen jenen Anordnungen, welche Wir, bezüglich der zuverläßigen Kontrolle der Schätzungen, und zu Verhütung von Mißbräuchen für die inländiſchen Mobiliarbrandverſicherungsanſtalten jeweils zu treffen für nöthig erachten werden.

V. Sie errichtet eine Generalagentur für die ſieben diesrheiniſchen Kreiſe Unſeres Königreiches, und eine Hauptagentur für den Rheinkreis. Sie wählt ihren Generalagenten, ihren Hauptagenten und ihre übrigen Agenten ausſchließend aus verläßigen, anſäßigen Bayern, und unterſtellt deren Beſtätigung, ſo

wie die Beſtimmung der jedem Agenten zuzuweiſenden Bezirke, der Genehmigung Unſeres Staatsminiſteriums des Innern.

VI. Sie macht ſich anheiſchig, die zur Ergänzung ihres Actienfonds von einer Million preußiſcher Thaler zur Zeit noch disponibeln, beiläufig 260,000 Thaler preußiſch Courant betragenden Actien an Bayeriſche Kapitaliſten und an öffentliche Anſtalten des Königreiches Bayern zu emittiren, bei deren Emiſſion auf den Courswerth Verzicht zu leiſten, an anderweite Actionäre die letztere Begünſtigung nicht zukommen zu laſſen, und von dem beſagten Theile der Actien irgend etwas nur dann und in ſo fern außer Bayern zu begeben, als auf die Anzeige der Geſellſchaft, daß die Actien in Bayern nicht vollends abgeſetzt werden könnten, Unſer Staatsminiſterium des Innern nach gepflogenen Recherchen erklären wird, Wege und Gelegenheit zu deren Abſatze in Bayern nicht bezeichnen zu können.

VII. Die aus den Actien Bayeriſcher Kapitaliſten herrührenden baaren Gelder mit Inbegriff der Gewinngutſchrift werden von der Geſellſchaft, und zwar durch den Generalagenten für Bayern ausſchließlich in Unſerem Königreiche zinsbar angelegt.

VIII. Die Geſellſchaft unterzieht ſich, bezüglich der Kontrolle zu VI. und VII. den von Unſerem Staatsminiſterium des Innern jeweils zu ertheilenden Vorſchriften und Anordnungen.

IX. Die Geſellſchaft verpflichtet ſich, die nach §. 11 der Statuten nicht für die Actionäre beſtimmte Gewinnhälfte, deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken in allen Ländern nach der Kabinetsordre Seiner Majeſtät des Königs von Preußen vom 17. April 1832 der Direction freiſteht, in dem Königreiche Bayern nach dem beſondern, von Uns genehmigten Uebereinkommen zu verwenden.

X. Die Geſellſchaft erläutert den §. 20 der Verſicherungsbedingungen in der nach Anlage 2 zu verfaſſenden Verſichernngsurkunde dahin, daß das ſchiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und dem Verſicherten über Vollziehung der Policebedingungen oder bei Regulirung der Schadenrechnung in der Kreishauptſtadt, d. i. am Sitze der Regierung desjenigen Kreiſes, in welchem der Verſicherte wohnt, ſtatt findet.

§. 2. Gegen dieſe Verbindlichkeiten, und in ſo lange ſie denſelben treu und redlich nachkommen wird, dann in der bedingenden Vorausſetzung, daß ſolide, allen Vorausſetzungen der unter Ziff. 1 hier beigefügten verſprochenen Bedingungen entſprechende, Verſicherungsbegehren Unſerer Unterthanen nicht zurückgewieſen werden, gewähren Wir der Münchner und Aachener Geſellſchaft nachſtehende Begünſtigungen:

I. Die Geſellſchaft, welche einen weſentlichen Theil ihrer Actien in Bayern begibt, die daraus hervorgehenden Gelder in Bayern verzinslich anlegt und einen entſprechenden Theil ihres Gewinnes öffentlichen Zwecken Unſeres Landes zuwendet, und allen von Uns für inländiſche Geſellſchaften gegebenen oder

zu gebenden Normen ſich unterwirft, wird den inländiſchen Actiengeſellſchaften für Mobiliarfeuerverſicherung gleichgeſtellt.

II. Sie unterliegt als ſolche den Beſchränkungen nicht, welche für die von der Staatsregierung als ausländiſch behandelten Geſellſchaften dieſer Art durch Unſere Verordnung vom 30. November 1833 feſtgeſetzt ſind, oder hiefür etwa noch in Zukunft feſtgeſetzt werden.

III. Sollten Wir in Zukunft irgend einer Actiengeſellſchaft für Mobiliarfeuerverſicherung beſondere Vorrechte einräumen, ſo werden Wir dieſelben unter den in dem Eingange des gegenwärtigen §. ausgedrückten Vorausſetzungen auch auf die Münchener und Aachener Mobiliarfeuerverſicheruugsgeſellſchaft ausdehnen.

IV. Die gegenwärtigen Beſtimmungen ſollen öffentlich bekannt gemacht werden, ſobald die Geſellſchaft die erfolgte, nach den Statuten nothwendige Sanktion der Königl. preußiſchen Staatsregierung nachgewieſen haben wird.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird hienach das weitere Geeignete zu verfügen beauftragt.

§. 53. Königl. allerhöchſte Verordnung vom 10. Februar 1834, Amtsbl. No. 21, p. 205, die (Münchener-Aachener) Mobiliarfeuerverſicherung betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, ergänzend den §. 1, Ziff. IX. Unſerer in Betreff der Mobiliarfeuerverſicherung erlaſſenen Hauptentſchließung vom heutigen Tage und unter Annahme der von der Münchner- und Aachner-Geſellſchaft an Uns geſtellten Anträge nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes, zu beſchließen, was folgt:

I. Die §. 11 der Statuten der Aachener-Feuerverſicherungsgeſellſchaft erwähnte, den Actionären nicht zufließende Gewinnhälfte ſoll dem Bayeriſchen Staate zu $1/3$ nach Verhältniß der in Bayern abgegebenen Actien und zu $2/3$ nach Verhältniß der in Bayern geſchloſſenen Verſicherungen zu den Geſammtactien und den Geſammtverſicherungen der Geſellſchaft zugehen.

II. Das in Ziff. II. 4 des zweiten Beſchluſſes der Generalverſammlung und in der darauf erfolgten Königl. preußiſchen Kabinetsordre vom 17. April 1832 erwähnte Minimum ſoll für Bayern erreicht ſeyn, ſobald und ſolange in dieſer Monarchie Mobiliarverſicherungen abſeite der Geſellſchaft wirklich beſtehen.

III. Die hienach jährlich ſich abwerfende Summe wird an das Staatsminiſterium des Innern, oder an deſſen Ordre abgegeben, und zu deſſen Verfügung geſtellt, um nach der der Staatsregierung zweckmäßig ſcheinenden Weiſe zur Fürſorge für die aus den Straf- und Zwangsarbeitshäuſern Entlaſſenen oder zur Unterſtützung dürftiger Armenpflegen oder zu beiden Zwecken zugleich, ſey es mittelſt gänzlicher Verwendung der jährlichen Eingänge, ſey es mit theilweiſer oder gänzlicher Admaſſirung verwendet zu werden.

Unſer Staatsminiſterium des Innern hat hienach das Geeignete zu verfügen.

§. 54. Statuten der Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft, Amtsbl. № 21, vom Jahre 1834, p. 207.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Das Kapital dieſer Geſellſchaft beſteht aus einer Million Thaler Preußiſch Courant, und wird durch Nominalactien, jede zu tauſend Thalern, gebildet.

§. 2. Ein Einzelner darf nicht mehr als fünf und zwanzig Actien beſitzen, für des Königs Majeſtät und die Prinzen des Königl. Hauſes gilt in dieſer Hinſicht keine Beſchränkung.

§. 3. Die Actiendokumente müſſen von ſämmtlichen Direktoren unterzeichnet und von dem Generalagenten kontraſignirt ſeyn. Wenn eine Actie verloren geht, ſo können Zinſen und Dividende nur gegen eine, der Direktion genügende Bürgſchaft gezahlt werden; jedoch ſoll nach drei Jahren ein neues Actiendocument, worin des verlornen Erwähnung geſchieht, ausgefertigt, und alsdann das letztere als verſchollen betrachtet werden.

§. 4. Die Actionäre bezahlen beim Eintritt ein Fünftel des Nominalbetrags der Actien und bleiben zahlungsverbindlich für die übrigen vier Fünftel; kein Actionär kann für mehr als den Betrag ſeiner Actien in Anſpruch genommen werden.

§. 5. Die Zinſen von den Baareinlagen der Actien werden mit vier vom Hundert jährlich bezahlt.

§. 6. Ueber die Annahme von Actionären und die Uebertragung von Actien auf andere Eigner entſcheidet die Direktion.

§. 7. Wenn Actien durch Erbſchaftsfälle an andere Eigner übergehen, ſo bleiben dieſe, wenn ſie es verlangen und die Direktion es genehmigt, Theilhaber der Geſellſchaft. Die Direktion kann in ſolchen Fällen, wenn ſie es nöthig erachtet, von den Erben ſogar Bürgſchaft für ihre Zahlungsverbindlichkeit fordern. Dagegen haben die Erben, welche ſich in dieſer Hinſicht den Anordnungen der Direktion nicht fügen wollen, das Recht, die auf ſie übergegangenen Actien der Direktion zurückzugeben; dieſe nimmt, nach ihrer Wahl, den letzten oder den nächſtfolgenden Rechnungsabſchluß bei Beſtimmung deſſen zum Maaßſtabe, was für jede Actie an Baareinlage und Antheil am Reſervefond (laut §. 10) den Erben zu zahlen iſt.

§. 8. Sollten, zur Deckung möglichen Verluſtes, durch die Direktion Nachzahlungen von den Actionären gefordert, und die Zahlung innerhalb vierzehn Tagen nach geſchehener Aufforderung nicht geleiſtet werden, ſo verliert der ſaumſelige Actionär ſein Recht als ſolcher; ſeine Actie wird an den Meiſtbietenden (unter Befolgung der Beſtimmungen des §. 6) verkauft, und wenn ſich dabei ein Mehrertrag über die frühere Baareinlage ergibt, ſo verfällt dieſer der

Geſellſchaft. Findet eine Minderung ſtatt, ſo muß das Fehlende durch den Actionär der Geſellſchaft vergütet werden.

Die Direktion iſt verpflichtet, in ſolchen Fällen die Rechte der Geſellſchaft, wenn erforderlich, auf gerichtlichem Wege durchzuführen.

§. 9. Das im vorſtehenden §. bezeichnete Verfahren tritt ebenfalls gegen die Actionäre ein, welche falliren, oder ihre Zahlungen einſtellen, wenn nicht eine der Direktion genügende Bürgſchaft geleiſtet wird, oder wenn nicht die Actien, mit Genehmigung der Direktion, andern Eignern übertragen werden. Jedenfalls verliert der fallirte Actionär ſein Stimmrecht bis zur Rehabilitation; eben ſo jede Stelle, die er im Dienſte der Geſellſchaft bekleidet.

§. 10. Die Actionäre erhalten als Dividende nur eine Hälfte des reinen Gewinns. Es wird nicht eher und nur in ſo fern eine Dividende an die Actionäre vertheilt, als bis ſich, zur Deckung möglicher außerordentlicher Unglücksfälle, ein Reſervefond von zweimalhunderttauſend Thalern gebildet hat, und dieſer voll erhalten iſt. Der Antheil an dem Reſervefond wird jeder Actie pro rata gutgebracht, und trägt den Actionären Zinſen, wie die Baareinlagen, zu vier vom Hundert jährlich.

§. 11. Die andere Hälfte des reinen Gewinns, worauf die Actionäre kraft des §. 10 verzichten, wird zu einem wohlthätigen Zwecke verwandt, und verwaltet durch einen Verein, welcher ſich nach beſondern Statuten bildet.

§. 12. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf fünf und zwanzig Jahre beſtimmt, angerechnet vom Tage der Königl. Beſtätigung ihrer Statuten, und unter den in den §§. 13, 14, 15 angeführten Ausnahmen und nähern Beſtimmungen.

§. 13. Die Geſellſchaft hört auf:

a) wenn die Inhaber von vier Fünfteln der Actien ſolches verlangen ſollten.

b) wenn durch Verluſte das urſprüngliche Kapital auf die Hälfte reduzirt würde, es ſey denn, daß ſämmtliche Actieninhaber ſich entſchlöſſen, den primitiven Werth der Actien durch Zuſchuß zu ergänzen.

Für den Fall unter Lit. a. wird beſtimmt, daß alsdann der nach vollendeter Liquidation ſich ergebende Gewinn dem im §. 11 bezeichneten Vereine anheim fällt.

§. 14. Nach vier und zwanzig Jahren wird durch die Generalverſammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entſchieden, ob die Dauer der Geſellſchaft nach Ablauf der 25 Jahre auf fernere 25 Jahre, unter Beibehaltung der nämlichen Grundgeſetze, verlängert werden ſoll.

Wenn die Dauer der Geſellſchaft ſolchergeſtalt von 25 auf 50 Jahre verlängert wird, ſo haben nach Ablauf der letztern Friſt die Actionäre nach ſelbſt zu beſtimmenden Regeln über eine weitere Fortſetzung zu entſcheiden.

§. 15. Wann und wie aber auch die Beendigung der Geſellſchaft Statt haben mag, ſo werden Gewinn und Kapital nicht anders ausbezahlt, oder die

Actionäre ihrer Verbindlichkeit enthoben, als im Verhältniß, wie die laufenden Verſicherungen erlöſchen, dergeſtalt, daß die Geſellſchaft bis zur vollendeten Liquidation für die durch ſie eingegangenen Verbindlichkeiten hinreichende Sicherheit gewährt.

§. 16. Die Bilanz ſoll jährlich am 31. Dezember gezogen werden (vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 17); im Laufe des folgenden Monats Januar geſchieht öffentlich die Rechnungsablage der Direktion, verbunden mit einer Darſtellung des Zuſtandes der Geſellſchaft, vor der Generalverſammlung. Die Rechnungsablage und jene Darſtellung werden durch den Druck bekannt gemacht.

Der Tag, an welchem die öffentliche Rechnungsablage ſtatt findet, wird durch die Zeitungen 14 Tage vorher angekündigt.

§. 17. Die erſte Bilanz ſoll jedoch erſt im zweiten Jahre des Beſtehens der Geſellſchaft, ebenfalls am 31. Dezember, gezogen werden; ſelbſtredend geſchieht auch früher keine Rechnungsablage.

§. 18. Wer bis zum Schluſſe der erſten Bilanz als Actionär eintritt, übernimmt alle Verbindlichkeiten und Rechte der erſten Actionäre; wer ſpäter eintritt, geht die laufenden Verbindlichkeiten der Geſellſchaft ein, und hat ſoviel zuzuſchießen, als der Antheil jeder Actie an dem, laut §. 10, zu bildenden Reſervefond beträgt.

Modifikationen der Beſtimmungen dieſes §. bleiben dem Beſchluſſe der Generalverſammlung vorbehalten.

§. 19. Es können aus allen Ländern Verſicherungen angenommen werden; das Nähere darüber entſcheidet die Direction.

§. 20. Nach erfolgter Königl. Beſtätigung übernimmt die Geſellſchaft nicht eher Verſicherungen bis ſie der Königl. Regierung in Aachen nachgewieſen, daß die Hälfte des im §. 1 beſtimmten Grundkapitals in Actien gezeichnet iſt.

Regeln bei Verſicherungen.

§. 21. Es werden keine Verſicherungen angenommen auf Pulver oder Pulverfabriken, Theerkochereien, Schauſpielhäuſer, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Geld und Edelſteine.

§. 22. Nicht vergütet werden diejenigen Brandſchäden, welche durch feindlichen Ueberfall, kriegeriſche Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entſtehen.

§. 23. Die Geſellſchaft verſichert auf einen Monat bis ſieben Jahre. Bei Verſicherungen auf ſieben Jahre wird das ſiebente freigegeben.

Nach Ablauf von 18 Jahren wird die Direktion, nach Anhörung des Direktorialrathes, beſchließen, wie es mit neuen Riſikos für die nächſten ſieben Jahre auf den Fall gehalten wird, daß die Geſellſchaft nach 25 Jahren liquidiren ſolle.

§. 24. Ueber die Annahme von Verſicherungen entſcheidet die Direktion, oder die von derſelben dazu Bevollmächtigten. Weder dieſe, noch jene ſind ver-

pflichtet, jeden Verſicherungsantrag anzunehmen, oder die Gründe ihrer Weigerung den Antragenden mitzutheilen.

§. 25. Bei der Uebernahme von Verſicherungen iſt darauf zu achten, daß der Zweck der Verſicherungsgeſellſchaften: wirklichen, durch Brand verurſachten, Verluſt zu vergüten, nicht durch Doppelverſicherung gemißbraucht werde.

§. 26. Die Direktion ſtellt die Verſicherungsprämien feſt, und berückſichtigt dabei möglichſt im Intereſſe der Geſellſchaft, ſowie dem der Verſicherten, den Grad der Gefahr nach Maaßgabe und Oertlichkeit der Bauart, allgemeiner und beſonderer Erfahrungsſätze und der Feuergefährlichkeit der zu ſichernden Gegenſtände.

§. 27. Das Maximum der auf einen einzelnen Riſiko zu verſichernden Summe beſtimmt die Direktion, jedoch nicht höher als:

Achtzig tauſend Thaler für einen Riſiko der wenigſt feuergefährlichen Art,

Zwanzig tauſend Thaler für einen Riſiko der gefährlichſten Art,

im Verhältniß zu dem Grundkapital der Geſellſchaft von einer Million Thalern.

Das Verhältniß von 80,000 Thalern zu 20,000 Thalern, legt die Direktion, bei Beſtimmung des Maximums für die Zwiſchengrade der Gefahr, zum Grunde.

Die Direktion darf bei andern Geſellſchaften rückverſichern laſſen.

§. 28. Die Police bildet den Vertrag zwiſchen der Geſellſchaft und den Verſicherten, ſelbſtredend auch für die ganze Dauer der Verſicherung; es müſſen daher die allgemeinen und ſpeziellen Bedingungen, unter welchen die Geſellſchaft die Verſicherung annimmt, in den Policen enthalten ſeyn.

§. 29. Die allgemeinen Policebedingungen, das heißt: diejenigen, welche in allen Policen der Geſellſchaft gleich ſind, beſtimmt die Direktion in Uebereinſtimmung mit den in den §§. 21 bis 30 feſtgeſetzten Regeln; verändert die Direction die allgemeinen Policebedingungen, ſo werden dieſe Veränderungen überall, wo die Geſellſchaft Agenten angeſtellt hat, bekannt gemacht.

§. 30. Alle Zwiſtigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Verſicherten ſind ſchiedsrichterlich zu entſcheiden, mit Verzichtleiſtung der Berufung an die Gerichte.

Verwaltung.

§. 31. Die Hauptverwaltung der Geſellſchaft hat ihren Sitz in Aachen und theilt ſich in:

a) Generalverſammlung,

b) Direktorialrath,

c) Direktion.

§. 32. Die Generalverſammlung beſteht aus allen Actionären. Sie entſcheidet in ihren Beſchlüſſen nach einfacher Stimmenmehrheit; der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat Eine Stimme; von 5 bis 10 Actien zwei Stimmen; von 11 bis 17 Actien drei Stimmen; von 18 bis 25 Actien vier Stimmen. Bei gleichen Stimmen entſcheidet die des Vorſitzers. Eine Aus-

nahme von dieſer Art zu ſtimmen tritt bei dem im §. 13, L. a. vorgeſehenen Falle ein. Wenn mindeſtens zwanzig Stimmen es verlangen, ſo findet geheime Stimmenabgebung ſtatt.

Nicht ſtimmfähig iſt der fallirte Actionär, wie §. 9 vorgeſehen.

Abweſende können ſich durch einen im Regierungsbezirke Aachen (nach ſeiner jetzigen Begränzung) wohnenden Actionär vertreten laſſen, haben dieſes aber der Direktion wenigſtens zwei Tage vor der Generalverſammlung ſchriftlich, unter Benennung ihres Stellvertreters, anzuzeigen. Abweſende und unvertretene Mitglieder genehmigen ſtillſchweigend die Beſchlüſſe der Majorität, indem die anweſenden und vertretenen Mitglieder die Geſammtheit repräſentiren.

Die Generalverſammlung wird regelmäßig, jährlich im Januar, von der Direction, und außergewöhnlich durch den Präſidenten der Direktion berufen.

Sie wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen, gleich beim Zuſammentritt, für das laufende Jahr einen Präſidenten, einen Protokollführer und zwei Stimmenſammler, ſowie zugleich für jedes dieſer Aemter einen Stellvertreter. Mitglieder des Direktorialraths und der Direktion ſind zu den vorbezeichneten Stellen oder zu Vertretern derſelben nicht wählbar.

Der Präſident hat die Pflicht der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verſammlungen.

Ueber jede Verſammlung wird Protokoll geführt, welches die anweſenden, ſowie die durch Stellvertreter repräſentirten abweſenden Mitglieder benennt, und durch den Präſidenten und den Protokollführer unterzeichnet wird.

In allen Angelegenheiten der Geſellſchaft entſcheidet die Generalverſammlung als letzte Inſtanz; doch ſind Beſchlüſſe, welche eine Veränderung in den Statuten veranlaſſen, erſt nach erfolgter Königl. Beſtätigung gültig.

Alle Beſchlüſſe der Generalverſammlung werden durch ihren Präſidenten dem Directorialrathe und der Direktion mitgetheilt.

Nähere Anweiſung über den Wirkungskreis der Generalverſammlung geben die §§. 14, 16, 18, 33, 34, 35.

Für ihre Berathung kann die Generalverſammlung ein ſpezielleres Reglement, als das im §. enthaltene, beſchließen: jenes darf nicht mit dieſem in Widerſpruch ſtehen.

§. 33. Der Direktorialrath beſteht aus fünf Mitgliedern, nebſt deren in Verhinderungsfällen für ſie fungirenden Stellvertretern; dieſe müſſen ſämmtlich Inhaber von wenigſtens fünf Actien ſeyn und in Aachen oder nicht weiter als ſechs Meilen davon entfernt wohnen.

Die Direktorialräthe werden von der Generalverſammlung gewählt; nach geſchehener Wahl ſchlägt jeder Direktorialrath ſeinen Stellvertreter der Generalverſammlung zur Beſtätigung vor, wobei ſie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Direktorialräthe bei der Generalverſammlung nicht gegenwärtig, ſo wählt dieſe auch die Stellvertreter der Abweſenden.

Der Direktorialrath wählt aus ſeiner Mitte: einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten, einen Sekretär und einen ſtellvertretenden Sekretär.

Zum Vicepräſidenten iſt der Stellvertreter des als Präſident erwählten Direktorialraths, zum ſtellvertretenden Sekretär der Stellvertreter des als Sekretär erwählten Direktorialraths wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präſident und der Vicepräſident, der Sekretär und der ſtellvertretende Sekretär abweſend, ſo vertritt der älteſte Direktorialrath den Präſidenten, und der jüngſte Direktorialrath den Sekretär.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktorialräthe iſt fünf Jahre, doch ſo, daß jährlich einer mit ſeinem Stellvertreter abgeht, und durch neue Wahl erſetzt wird. In den erſten Jahren, bis ſich die Reihe im Austritt gebildet, entſcheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder ſind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment oder aus irgend einer Urſache, die Stelle eines Direktorialraths erledigt wird, ſo ſoll in nächſter Generalverſammlung, welche nach Bedürfniß deßhalb beſonders zu berufen iſt, die erledigte Stelle, für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes, durch neue Wahl beſetzt werden.

Die Amtsverrichtungen der Direktorialräthe ſind unentgeldlich; blos Reiſeſpeſen oder andere Baarauslagen im Intereſſe der Geſellſchaft werden vergütet.

Die Direktorialräthe und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beſchluß der Generalverſammlung abgeſetzt werden.

Kein Direktorialrath oder Stellvertreter desſelben darf anders Schuldner der Geſellſchaft ſeyn, als für Zahlungsverbindlichkeit von $^4/_5$ des Nominalbetrages ſeiner Actien.

Der Direktorialrath verſammelt ſich regelmäßig jährlich zweimal, außerdem aber ſo oft als der Präſident oder drei Mitglieder — auf deren Verlangen die Zuſammenberufung durch den Präſidenten geſchehen muß — es nöthig halten, oder wenn die Direktion dazu auffordert.

Zu einem Beſchluſſe des Direktorialraths iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entſcheidet; bei getheilten Stimmen die des Vorſitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben iſt.

Der Präſident beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

Alle Beſchlüſſe des Direktorialraths werden der Direktion innerhalb 24 Stunden mitgetheilt.

Der Direktorialrath repräſentirt, als Kontrolle der Direktion gegenüber, die Geſammtheit der Geſellſchaft.

Er muß die vom Generalagenten gezogene und von der Direktion ge-

nehmigte Bilanz und Rechnungsablage, ehe ſolche der Generalverſammlung mitgetheilt werden revidiren; die Reviſion und Genehmigung durch den Direktorialrath ſind Decharge für die Direktion.

Er hat die Verpflichtung, über alle Gegenſtände, welche die Direktion ſeiner Berathung vorlegt, Beſchluß zu faſſen.

Er kann durch einen Delegirten (aus ſeiner Mitte) täglich Einſicht von den Beſchlüſſen der Direktion nehmen, ſowie wöchentlich zweimal in zu beſtimmender Stunde, von den laufenden Geſchäften auf dem Bureau der Direktion.

Er kann gegen die Beſchlüſſe der letztern proteſtiren; und wenn er ſich nicht mit der Direktion einigt, ſo entſcheidet die Generalverſammlung, welche er durch den Präſidenten der Direktion außerordentlich berufen läßt.

Die §§. 23, 34, 35, 36 geben nähere Anleitung zu den Amtsverrichtungen des Direktorialraths.

Er iſt befugt, für ſeine Funktionen ein, der Beſtätigung der Generalverſammlung unterworfenes, ſpezielleres Reglement zu beſchließen, welches nicht im Widerſpruch mit den Statuten ſtehen darf.

§. 34. Die Direktion beſteht aus fünf Mitgliedern, nebſt deren in Verhinderungsfällen, für ſie fungirenden Stellvertretern; dieſe müſſen ſämmtlich Inhaber von wenigſtens fünf Actien ſeyn und in Aachen oder Burtſcheid wohnen.

Die Direktoren werden von der Generalverſammlung gewählt; nach geſchehener Wahl ſchlägt jeder Direktor ſeinen Stellvertreter der Generalverſammlung zur Beſtätigung vor, wobei ſie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Mitglieder bei der Generalverſammlung nicht gegenwärtig, ſo wählt dieſe auch die Stellvertreter der Abweſenden.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte:

einen Präſidenten und einen Vicepräſidenten,
einen Sekretär und einen ſtellvertretenden Sekretär.

Zum Vicepräſidenten iſt der Stellvertreter des als Präſident erwählten Direktors, zum ſtellvertretenden Sekretär der Stellvertreter des als Sekretär erwählten Direktors, wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präſident und der Vicepräſident, der Sekretär und der ſtellvertretende Sekretär abweſend, ſo vertritt der älteſte Direktor den Präſidenten, und der jüngſte Direktor den Sekretär.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktoren iſt fünf Jahre, doch ſo, daß jährlich einer, mit einem Stellvertreter, abgeht und durch neue Wahl erſetzt wird; in den erſten Jahren, bis ſich die Reihe im Austritt gebildet, entſcheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder ſind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment, oder aus irgend einer Urſache, die Stelle eines Direkors erledigt wird, ſo ſoll in nächſter Generalverſammlung, welche nach Bedürfniß deßhalb beſonders zu berufen iſt, die erledigte Stelle, für die noch

übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes durch neue Wahl beſetzt werden.

Die Direktoren verrichten bis zur erſten Rechnungsablage ihr Amt unentgeldlich, jedoch gegen Erſtattung von Reiſekoſten und andern, im Intereſſe der Geſellſchaft gemachten Baarauslagen; die Generalverſammlung wird alsdann über eine Beſolduug der Direktoren berathen und Beſchluß faſſen.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beſchluß der Generalverſammlung abgeſetzt werden.

Kein Direktor oder Stellvertreter desſelben darf anders Schuldner der Geſellſchaft ſeyn, als für Zahlungsverbindlichkeit von $^4/_5$ des Nominalbetrages ſeiner Actien.

Die Direktion verſammelt ſich regelmäßig monatlich zweimal, außerdem aber ſo oft, als der Präſident oder drei Mitglieder — auf deren Verlangen die Zuſammenberufung durch den Präſidenten geſchehen muß — es nöthig halten, oder der Direktorialrath dazu auffordert.

Zu einem Beſchluſſe der Direktion iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entſcheidet, und bei getheilten Stimmen die des Vorſitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben iſt.

Der Präſident beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

Die Direktion vertheilt möglichſt unter ſich die verſchiedenen Geſchäftszweige, als Kontrolle, laufendes Geſchäft, Kaſſe u. ſ. w.

Einer der Direktoren muß täglich (mit Ausnahme der geſetzlichen Feiertage) an einer zu beſtimmenden Stunde zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte auf dem Büreau der Direktion gegenwärtig ſeyn.

Die Direktion leitet ohne Verantwortlichkeit, nach beſter Einſicht, die Geſchäfte der Geſellſchaft, unter Befolgung der Grundgeſetze und der durch die Generalverſammlung gefaßten Beſchlüſſe.

Ihr bleibt die beſte Benutzung der disponibeln Gelder überlaſſen; bei Anlagen in Staatspapieren hat ſie die des Inlandes vorzugsweiſe zu berückſichtigen.

Sie ordnet die Zahlung der Zinſen und Dividenden an.

Sie beſetzt die Stellen der Gehülfen in ihrem Dienſte und der auswärtigen Agenten, und beſtimmt den Gehalt oder die Proviſion derſelben.

Alle Verfügungen in Geld- oder Wechſelangelegenheiten, welche Einhundert Thaler überſteigen, müſſen von wenigſtens einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet und von dem Generalagenten kontraſignirt ſeyn.

Die Pflichten und Amtsverrichtungen der Direktion entwickeln ſich näher aus den Statuten.

Die Direktion iſt befugt, für ihre Funktionen ein der Beſtätigung der Ge-

neralverſammlung unterworfenes ſpezielleres Reglement zu beſchließen, welches nicht im Widerſpruch mit den Statuten ſtehen darf.

§. 35. Zur Ausführung der Direktionsbeſchlüſſe wird ein **Generalagent** angeſtellt.

Er iſt der erſte beſoldete Beamte der Geſellſchaft und hat bei der Direktion berathende Stimme. Seine Meinung wird, wenn ſie vom Beſchluſſe der Direktion abweicht, auf ſein Verlangen im Protokolle aufgenommen. Er wird erwählt durch die Generalverſammlung auf den Vorſchlag der Direktion. Sein Gehalt wird durch dieſe, mit Genehmigung des Direktorialrathes, feſtgeſetzt, doch ſo, daß er in den Geſchäften der Geſellſchaft intereſſirt iſt.

Er kann ſtets, auf Anklage wegen Veruntreuung, unrechtlicher, nachläßiger und unordentlicher Geſchäftsbetreibung, ſowie überhaupt wegen Pflichtverletzungen und aus andern moraliſchen Gründen, durch die Generalverſammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgeſetzt werden.

In dringenden Fällen kann ihn die Direktion, nach angehörtem Direktorialrathe, ſogar proviſoriſch suspendiren. Sie darf ihn aber nicht einſeitig in ſein Amt wieder einſetzen, ſondern iſt gehalten, die den Generalagenten treffende Verſchuldung innerhalb drei Monaten der Generalverſammlung vorzutragen, um durch ſie Beſchluß über ihn faſſen zu laſſen.

Die Geſellſchaft wird gegen ihn durch ſeine Abſetzung aller Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Vortheile entledigt, welche ihm die Direktion bei Feſtſtellung ſeines Gehaltes eingeräumt haben möchte.

Auf welche Art auch die Stelle des Generalagenten erledigt wird, — es muß innerhalb vier Monaten die Direktion der Generalverſammlung den Vorſchlag zur Wiederbeſetzung machen, oder die Gründe, warum ſolches noch nicht geſchieht, vortragen.

§. 36. Es ſteht der Direktion frei, mit Genehmigung des Direktorialraths, einen Subſtituten des Generalagenten anzuſtellen, welcher in Verhinderungsfällen des letztern deſſen Amtsverrichtungen proviſoriſch verſieht.

Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Geſellſchaft zu dem in §. 11 bezeichneten Vereine.

§. 37. Die Geſellſchaft begründet den Verein, und indem ſie ſich bildet, entwirft ſie zugleich beſonders die Statuten des Vereins, für welchen der Name

„**Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitſamkeit**“

gewählt wird.

§. 38. Der Verein übt keinerlei Art von Kontrolle gegen die Geſellſchaft aus.

§. 39. Der Verein erhält den ihm durch §. 11 zugeſicherten Antheil am reinen Gewinn nicht früher, als bis derſelbe auf dreißigtauſend Thaler angewachſen iſt; **bis dahin** läuft der Verein zur Hälfte das Riſico der Geſellſchaft, doch ſo, daß er für nicht mehr, als den ihm gutgeſchriebenen Gewinn in Anſpruch genommen werden kann. Nachdem die erſte Zahlung von dreißigtauſend

Thalern durch die Geſellſchaft dem Verein gemacht iſt, erhält dieſer jährlich von jener die Hälfte des reinen Gewinns, von welchem Betrage dieſer auch ſeyn mag, jedoch vorbehaltlich deſſen, was §. 40 feſtſetzt.

§. 40. Wenn Verluſte den urſprünglichen Werth einer Actie dieſer Geſellſchaft verringern, ſo erhält der Verein nicht eher Antheil am Gewinn, bis jede Actie wieder den Werth von tauſend Thalern in Baareinlage und Zahlungsverbindlichkeit erreicht hat.

§. 41. Die Bilanz der Geſellſchaft, wenn ſie durch die Direktion und den Direktorialrath genehmigt und der Generalverſammlung vorgelegt wurde, beſtimmt allein, was die Geſellſchaft dem Vereine für deſſen Antheil am Gewinne verſchuldet.

§. 42. Die Geſellſchaft vergütet dem Vereine für das, was ſie ihm laut §. 39 ſchuldig werden könnte, keine Zinſen, darf ihm aber ſeinen Antheil aus keinen andern Gründen, als die Beſtimmungen der §§. 39 und 40 geſtatten, vorenthalten.

§. 43. Die Direktion, ſowie die Agenten der Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft, ſind verpflichtet, die ihnen durch die Statuten des Vereins überwieſenen Arbeiten zu verrichten, jedoch gegen Vergütung etwaiger Baarauslagen.

Proviſoriſche Beſtimmung.

§. 44. Es wird gleich bei dem erſten Zuſammentritt der Actionäre ein Ausſchuß von fünf Mitgliedern erwählt, wovon jedes ſeinen Stellvertreter ernennt.

Dieſer Ausſchuß iſt mit der Einleitung zur Konſtituirung der Geſellſchaft beauftragt, und vertritt die Direktion, bis dieſe ſich, den Statuten gemäß, gebildet hat; ſelbſtredend iſt alsdann der Ausſchuß aufgelöst.

Er befolgt bei ſeinen Berathungen und Beſchlüſſen die reglementariſchen Beſtimmungen, welche der §. 34 hinſichtlich der Direktion feſtſetzt.

Nachtrag
zu den Statuten der Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft.

Erſter in der Generalverſammlung vom 17. Auguſt 1825 gefaßter Beſchluß.

1. Die regelmäßigen Generalverſammlungen dürfen, ſtatt im Januar, im erſten Trimeſter jeden Jahres gehalten werden.

2. Dieſer Beſchluß iſt der landesherrlichen Beſtätigung nach §. 32 der Statuten unterworfen, und ſoll zu dem Ende dem Königl. hohen Miniſterium des Innern, den Vorſchriften der allerhöchſten Kabinetsordre vom 24. Juni d. J. gemäß, vorgelegt werden.

Auszug aus dem Reſcripte Königl. Hochlöblicher Regierung zu Aachen vom 11. März 1826.

In Verfolg unſerer Benachrichtigung vom 29. Dezember v. J., eröffnen wir der Direktion der Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft, in Bezug auf die von der letztern in ihrer Generalverſammlung vom 17. Auguſt v. J. gefaßten

beiden Beſchlüſſe, daß das Königl. Miniſterium des Innern, auf unſern dieſerhalb erſtatteten Bericht, mittelſt Reſcripts vom 17. v. M. den einen dieſer Beſchlüſſe, wonach die regelmäßigen Generalverſammlungen, ſtatt im Januar, im Laufe des erſten Trimeſters jeden Jahres abgehalten werden ſollen, als einen, blos die innere Verfaſſung der Geſellſchaft betreffenden Gegenſtand ohne Bedenken genehmigt hat.

Zweiter Beſchluß, ebenfalls in vorerwähnter Generalverſammlung gefaßt.

I. Die Direktion ſoll befugt ſeyn, auch außer dem Regierungsbezirke Aachen einzelne Städte, Provinzen oder Länder an derjenigen Hälfte des reinen Gewinnes zu betheiligen, welche die Statuten nach den §§. 10, 11, 37 bis 43 für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke beſtimmen.

II. Die vorſtehend ausgeſprochene Betheiligung geſchieht unter den in den Statuten §§. 38 bis 42 aufgeſtellten Beſtimmungen und unter folgenden Modifikationen derſelben.

1. Der Antheil an der Gewinnhälfte wird nach zweierlei Verhältniſſen zugleich ermittelt, nämlich:

a) ein Drittheil des Antheils wird beſtimmt nach dem Verhältniſſe, in welchem die Zahl von Actien der Geſellſchaft, welche die Bewohner der zur Betheiligung zugelaſſenen Städte, Provinzen oder Länder beſitzen, zur Geſammtzahl der Actien der Geſellſchaft ſteht;

b) zwei Drittel des Antheils werden beſtimmt nach dem Verhältniſſe, in welchem der Betrag ſämmtlicher von den Bewohnern der zur Betheiligung zugelaſſenen Städte, Provinzen oder Länder bei der Geſellſchaft geſchloſſenen Verſicherungen zum Geſammtbetrage aller Verſicherungen der Geſellſchaft ſteht; jedoch ſollen auf beiden Seiten bei dieſer Berechnung die Verſicherungen für Landtransporte nicht mit in Anſchlag gebracht werden.

Die unter a und b aufgeſtellten Verhältniſſe werden immer ſo feſtgeſetzt, wie ſich ſolche am Tage des Schluſſes der Bilanz ergeben, ohne Berückſichtigung, wie dieſelben zu andern Perioden des Jahres geweſen ſeyn mögen.

2. Die Auszahlungen an die betheiligten Städte, Provinzen oder Länder beginnen, wenn die zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken beſtimmte Gewinnhälfte im Ganzen auf 30,000 Thaler preuß. Kourant angewachſen iſt.

3. Der von der Direktion zugebilligte Antheil an der Gewinnhälfte darf nur zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

4. Die Direktion hat ein Minimum des Betrages der Verſicherungen feſtzuſetzen, welches in den zu betheiligenden Städten, Provinzen oder Ländern erreicht ſeyn muß, ehe die Betheiligung ſtatt finden kann.

5. Der Direktion iſt anheim gegeben, beſondere den vorſtehenden Beſtimmungen nicht widerſprechende Konventionen wegen der Betheiligung zu ſchließen.

III. Wenn die Direktion, kraft der ihr hiemit eingeräumten Befugniß, Betheiligungen an der mehrgedachten Gewinnhälfte eintreten läßt, ſo geſchieht die

erſte Auszahlung an den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitſamkeit nicht erſt dann, wenn, wie in §. 39 der Statuten beſtimmt iſt, 30000 Thaler preuß. Kourant für deſſen Antheil vorhanden ſind, ſondern bereits dann, wenn die ganze zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken beſtimmte Gewinnhälfte den Belauf von 30000 Thalern preuß. Kourant erreicht hat.

IV. Da dieſer Beſchluß, nach §. 32 der Statuten, erſt nach erfolgter landesherrlicher Sanktion gültig iſt, ſo ſoll derſelbe dem Königl. hohen Miniſterium des Innern, der allerhöchſten Kabinetsordre vom 24. Juni d. J. gemäß, zu dem Ende vorgelegt werden.

Allerhöchſte Beſtätigung dieſes Beſchluſſes.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich aus den angeführten Gründen genehmigen, daß die Direktion der Aachen'ſchen Feuerſocietät zur Abänderung der §§. 10, 11 und 37 seq. ihrer Statuten dahin ermächtigt werde, die Theilnahme an der Hälfte des reinen Gewinns der Societät auf gemeinnützige Anſtalten aller bei der Geſellſchaft verſicherten Landestheile des In- und Auslandes dergeſtalt auszudehnen, daß die Vertheilung zu $^1/_3$ nach Verhältniß der Actien, und zu $^2/_3$ nach Verhältniß des Verſicherungskapitals erfolge, die Bewilligung jedoch von einem Seitens der Direktion feſtzuſetzenden Minimum des Verſicherungskapitals in den zu betheiligenden Städten, Provinzen und Ländern abhängig gemacht werde. Ich überlaſſe Ihnen hienach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 17. April 1832.

gez. Friedrich Wilhelm.

Allgemeine Verſicherungsbedingungen.

§. 1. Die Geſellſchaft verſichert gegen Feuerſchaden (den durch Blitz verurſachten Schaden nicht ausgenommen), alle bewegliche und unbewegliche Gegenſtände, mit Ausnahme der Fabriken und Vorräthe von Schießpulver, der Theerkochereien, der Schauſpielhäuſer, der Dokumente, der Gold- und Silberbarren, der Edelſteine und des Geldes. Gold- und Silbergeſchirr, Spitzen, Gemälde, Statuen und alle Gegenſtände, welche entweder durch hohen Kunſtwerth oder durch Seltenheit nur einen Preis der Liebhaberei erhalten, oder welche wegen materieller Koſtbarkeit einen beſonders hohen Werth haben, ſind allezeit, wenn ſie nicht in der Police ſpeziell bezeichnet ſind, als nicht verſichert zu betrachten.

§. 2. Werden bei einem Brande die bei dieſer Geſellſchaft verſicherten Gebäude, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, auf Befehl der den Löſchungsanſtalten vorſtehenden Behörden, ganz oder zum Theil niedergeriſſen; werden beim Löſchen des Feuers verſicherte Gegenſtände beſchädigt, oder kommen dieſelben beim Brande abhanden: ſo wird der Schade einem wirklichen Brandſchaden gleichgeachtet und wie ein ſolcher vergütet. Auch die auf das Retten verſicherter beweglichen Gegenſtände verwendeten Koſten werden erſtattet.

§. 3. Selbſt wenn der Brand nicht in einem, verſicherte bewegliche Gegenſtände enthaltenden Lokale ſtatt findet, ſo werden die auf die Rettung derſelben verwendeten Koſten, ſowie der Schaden, welcher durch Beſchädigungen oder Abhandenkommen jener Gegenſtände entſteht, vergütet, wenn dieſe wirklich durch den Brand in dringender Gefahr waren, und wenn der Schaden gehörig nachgewieſen wird.

§. 4. Ueberall nicht vergütet werden die von dem Verſicherten böslicherweiſe veranlaßten Brandſchäden; eben ſo wenig ſolche, die eine unmittelbare Folge feindlichen Ueberfalles, kriegeriſcher Gewalt und anderer kriegeriſcher Ereigniſſe, bürgerlicher Unruhen oder eines Erdbebens ſind.

Die Exploſion von Dampfmaſchinen und Gasapparaten wird nicht wie ein Brandſchaden betrachtet, inſofern nicht dadurch ein wirklicher Brand entſteht. Selbſt in dieſem Falle wird nicht der Schaden an jenen Maſchinen und Apparaten, ſondern nur derjenige vergütet, welchen andere verſicherte Gegenſtände bei dieſer Gelegenheit erleiden.

§. 5. Die Geſellſchaft verſichert auf einen Monat bis auf ſieben Jahre. Bei Verſicherungen auf ſieben Jahre wird das ſiebente freigegeben. Bei Verſicherungen auf Ein Jahr oder kürzere Zeit geſchieht die Zahlung der Prämien im voraus, bei Ausfertigung der Police, welche letztere erſt nach erfolgter Prämienzahlung Gültigkeit hat. Bei Verſicherungen auf mehrere Jahre iſt allemal die Prämienzahlung vor Anfang eines jeden Verſicherungsjahres zu leiſten. Unterläßt dieſes der Verſicherte, auch ohne deßhalb angemahnt zu ſeyn, ſo hat die Geſellſchaft das Recht, ihn entweder zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit auf gerichtlichem Wege anzuhalten, oder die Police, ohne irgend weitere Anzeige oder Förmlichkeit, als aufgehoben zu betrachten. In jedem Falle verliert der Verſicherte allen Anſpruch auf Entſchädigung für etwaigen Brandſchaden während des Zeitraumes, für welchen die Prämie nicht bezahlt iſt, ſelbſt in dem oben vorgeſehenen eines gerichtlichen Verfahrens.

Dem Verſicherten werden nur ſolche Prämienzahlungen gutgethan, welche an die Agentur, bei welcher die Verſicherung geſchloſſen wurde, oder an diejenigen Perſonen geſchehen, die von der Direktion zur Empfangnahme der Prämiengelder beauftragt ſind. Die einmal bezahlten, für das laufende Jahr geltenden Prämien verbleiben der Geſellſchaft, wenn auch auf irgend eine Weiſe die Verſicherung vor Ablauf derſelben aufhört; vorbehaltlich jedoch der im §. 23 enthaltenen Beſtimmung.

Nur die in der Police enthaltenen Bedingungen und Angaben ſind für die Geſellſchaft verpflichtend; keineswegs aber Verſicherungsanträge oder gar mündliche Verhandlungen.

§. 6. Jeder Verſicherungsantrag muß enthalten:

a) bei Gebäuden:

Bezeichnung der örtlichen Lage, der nächſten Umgebungen und der Bauart, ſo auch der Benutzungsweiſe. Außerdem iſt eine Taxation der Gebäude durch

zwei oder mehrere Bauverſtändige erforderlich. Nur der wirkliche Bauwerth, nach dem Zuſtande, in welchem ſich die Gebäude im Augenblicke der Verſicherung befinden, kommt hiebei in Betracht; keineswegs aber der Bauplatz noch das etwa Günſtige der Lage oder andere Zufälligkeiten.

Sollen mehrere Gebäude zugleich verſichert werden, ſo iſt jedes derſelben beſonders zu taxiren. Wenn nicht beſondere Theile eines verſicherten Gebäudes ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind, ſo werden alle Theile desſelben als zur Verſicherung gehörig betrachtet.

b) bei beweglichen Gegenſtänden:

Bezeichnung des Lokales, in welchem ſie enthalten ſind, ebenfalls nach der örtlichen Lage, den nächſten Umgebungen und der Bauart, ſowie auch der Benützungsweiſe dieſes Lokales; Benennung der Gegenſtände, und Angabe, für welchen Betrag ſie verſichert werden ſollen; ſodann bei ſolchen, die wegen ihres hohen Kunſtwerthes einen Preis der Liebhaberei haben, oder ſich durch materielle Koſtbarkeit ſehr auszeichnen, eine ſpezielle Werthangabe jedes einzelnen Gegenſtandes.

§. 7. Beim Antrage einer Verſicherung darf der zu verſichernde Gegenſtand weder falſch angegeben, noch dabei irgend ein auf den Prämienſatz oder die Feuergefährlichkeit einwirkender Umſtand verſchwiegen werden.

Wenn zu verſichernde Gegenſtände theilweiſe ſchon bei einer andern Anſtalt oder auf irgend andere Weiſe verſichert ſind, ſo muß dieſes beim Verſicherungsantrage angegeben und in der Police bemerkt werden.

Der Verſicherte hat keinen Anſpruch auf Entſchädigung, wenn er den Beſtimmungen dieſes §. entgegen gehandelt hat.

§. 8. Von dem Verſicherten iſt anzuzeigen, wenn über Gegenſtände, welche theilweiſe bereits bei dieſer Geſellſchaft verſichert ſind, anderweitige Verſicherungen abgeſchloſſen werden. Dieſes iſt in der Police nachzutragen.

§. 9. Eine gleiche Anzeige iſt zu machen, wenn verſicherte Gegenſtände ganz oder zum Theil die in der Police angegebenen Eigenthümer wechſeln, mit Ausnahme jedoch von Erbſchaftsfällen.

§. 10. Wenn weſentliche, die Gefahr vermehrende Veränderungen an den verſicherten oder verſicherte Gegenſtände enthaltenden Gebäuden vorgenommen, oder neue Anlagen mit denſelben verbunden werden; wenn feuergefährliche Gewerbe in dem verſicherten Lokale, oder in demjenigen, welches verſicherte Gegenſtände enthält, errichtet; oder wenn feuergefährlichere Gegenſtände, als die urſprünglich angegebenen, darin niedergelegt werden: ſo iſt hievon unverzüglich Anzeige zu machen.

Feuergefährlich ſind: Branntwein bis zu 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Feldfrüchte (ungedroſchen), Flachs, Hanf, Harze, Heu, Holzkohlen, Oel, Rauhkarden, Speck, Stroh, Theer, Thran.

Höchſt feuergefährlich ſind: Firniß, Salpeter, Scheidewaſſer, Schwe-

ſel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Terpentin, Vitriolöl oder Schwefelſäure und Schießpulver.

Auf kleine Quantitäten von vorſtehend bezeichneten Gegenſtänden, welche weder zum Gewerbe noch zum Handel, ſondern nur zum Haushaltungsgebrauche dienen, finden die Beſtimmungen dieſes §. keine Anwendung.

Der Geſellſchaft bleibt in den durch dieſen, den 8. und 9. §. vorgeſehenen Fällen überlaſſen, zu beſtimmen: ob die Verſicherung zu dem bisherigen oder — bei etwa erhöhetem Riſiko — zu einem höheren Prämienſatze fortdauern, oder aber ganz aufhören ſoll.

§. 11. Die Anzeigen, welche durch die §§. 8, 9, 10 vorgeſchrieben ſind, müſſen unverzüglich nach den bezeichneten Veränderungen geſchehen, und zwar ſchriftlich auf zuverläßigem Wege bei derjenigen Agentur, bei welcher die urſprüngliche Verſicherung ſtatt fand. Sind bei ausbrechendem Feuer dieſe Anzeigen nicht bereits auf die angegebene Weiſe von dem Verſicherten gemacht worden, ſo verliert er, ohne daß es deßhalb irgend einer Förmlichkeit von Seiten der Geſellſchaft bedürfte, jeden Anſpruch auf Entſchädigung.

Die Verſicherung beweglicher Gegenſtände hört auf, wenn ſolche aus den Räumen gebracht werden, in welchen ſie verſichert ſind; es ſey denn, daß der Verſicherte ſich deßhalb mit der Geſellſchaft vorher verſtändigt habe.

§. 12. Wenn verſicherte Gegenſtände durch ausbrechende Feuersbrunſt in dringende Gefahr gerathen, ſo hat der Verſicherte die Verpflichtung, von denſelben ſo viel zu retten, als er vermag.

Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Verſicherte ſich ſeiner Ortsbehörde zur Vernehmlaſſung über die bekannte oder muthmaßliche Urſache des Feuers, und über die zur Unterdrückung derſelben angewendeten Mittel, ſowie zur Angabe der Beſchaffenheit und des ungefähren Betrages des Schadens oder der etwaigen Rettungskoſten zu ſtellen. Von dem hierüber aufgenommenen amtlichen Protokolle muß der Verſicherte eine beglaubigte Abſchrift innerhalb zehn Tagen nach dem Brande an die Agentur, bei welcher die Verſicherung geſchah, auf zuverläßigem Wege einſenden. Der Verſicherte hat jedoch der nämlichen Agentur ſchon früher, und zwar längſtens innerhalb drei Tagen nach dem Brande, die Anzeige von demſelben, ebenfalls auf zuverläßige Weiſe, zu machen.

Iſt der Verſicherte zur Zeit des Brandes krank oder abweſend, ſo iſt eine Ausdehnung der in dieſem §. feſtgeſetzten Friſten zuläßig; ſonſt aber müſſen dieſelben, bei Beachtung der hier vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, genau eingehalten werden, und verliert widrigenfalls der Verſicherte ſeinen Anſpruch auf Entſchädigung.

§. 13. Die Direktion der Geſellſchaft oder die einſchlägige Agentur hat die Befugniß, entweder ſogleich nach dem Brande, oder nach Einſicht des erwähnten amtlichen Protokolles, die ihr nöthig ſcheinenden Unterſuchungen anſtellen zu laſſen und ſich durch Vernehmung des Verſicherten und aller Per-

zwei oder mehrere Bauverſtändige erforderlich. **Nur der wirkliche Bauwerth, nach dem Zuſtande, in welchem ſich die Gebäude im Augenblicke der Verſicherung befinden, kommt hiebei in Betracht; keineswegs aber der Bauplatz noch das etwa Günſtige der Lage oder andere Zufälligkeiten.**

Sollen mehrere Gebäude zugleich verſichert werden, ſo iſt jedes derſelben beſonders zu taxiren. Wenn nicht beſondere Theile eines verſicherten Gebäudes ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind, ſo werden alle Theile desſelben als zur Verſicherung gehörig betrachtet.

b) bei beweglichen Gegenſtänden:

Bezeichnung des Lokales, in welchem ſie enthalten ſind, ebenfalls nach der örtlichen Lage, den nächſten Umgebungen und der Bauart, ſowie auch der Benützungsweiſe dieſes Lokales; Benennung der Gegenſtände, und Angabe, für welchen Betrag ſie verſichert werden ſollen; ſodann bei ſolchen, die wegen ihres hohen Kunſtwerthes einen Preis der Liebhaberei haben, oder ſich durch materielle Koſtbarkeit ſehr auszeichnen, eine ſpezielle Werthangabe jedes einzelnen Gegenſtandes.

§. 7. Beim Antrage einer Verſicherung darf der zu verſichernde Gegenſtand weder falſch angegeben, noch dabei irgend ein auf den Prämienſatz oder die Feuergefährlichkeit einwirkender Umſtand verſchwiegen werden.

Wenn zu verſichernde Gegenſtände theilweiſe ſchon bei einer andern Anſtalt oder auf irgend andere Weiſe verſichert ſind, ſo muß dieſes beim Verſicherungsantrage angegeben und in der Police bemerkt werden.

Der Verſicherte hat keinen Anſpruch auf Entſchädigung, wenn er den Beſtimmungen dieſes §. entgegen gehandelt hat.

§. 8. Von dem Verſicherten iſt anzuzeigen, wenn über Gegenſtände, welche theilweiſe bereits bei dieſer Geſellſchaft verſichert ſind, anderweitige Verſicherungen abgeſchloſſen werden. Dieſes iſt in der Police nachzutragen.

§. 9. Eine gleiche Anzeige iſt zu machen, wenn verſicherte Gegenſtände ganz oder zum Theil die in der Police angegebenen Eigenthümer wechſeln, mit Ausnahme jedoch von Erbſchaftsfällen.

§. 10. Wenn weſentliche, die Gefahr vermehrende Veränderungen an den verſicherten oder verſicherte Gegenſtände enthaltenden Gebäuden vorgenommen, oder neue Anlagen mit denſelben verbunden werden; wenn feuergefährliche Gewerbe in dem verſicherten Lokale, oder in demjenigen, welches verſicherte Gegenſtände enthält, errichtet; oder wenn feuergefährlichere Gegenſtände, als die urſprünglich angegebenen, darin niedergelegt werden: ſo iſt hievon unverzüglich Anzeige zu machen.

Feuergefährlich ſind: Branntwein bis zu 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Feldfrüchte (ungedroſchen), Flachs, Hanf, Harze, Heu, Holzkohlen, Oel, Rauhkarden, Speck, Stroh, Theer, Thran.

Höchſt feuergefährlich ſind: Firniß, Salpeter, Scheidewaſſer, Schwe-

fel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Terpentin, Vitriolöl oder Schwefelſäure und Schießpulver.

Auf kleine Quantitäten von vorſtehend bezeichneten Gegenſtänden, welche weder zum Gewerbe noch zum Handel, ſondern nur zum Haushaltungsgebrauche dienen, finden die Beſtimmungen dieſes §. keine Anwendung.

Der Geſellſchaft bleibt in den durch dieſen, den 8. und 9. §. vorgeſehenen Fällen überlaſſen, zu beſtimmen: ob die Verſicherung zu dem bisherigen oder — bei etwa erhöhetem Riſiko — zu einem höheren Prämienſatze fortdauern, oder aber ganz aufhören ſoll.

§. 11. Die Anzeigen, welche durch die §§. 8, 9, 10 vorgeſchrieben ſind, müſſen unverzüglich nach den bezeichneten Veränderungen geſchehen, und zwar ſchriftlich auf zuverläßigem Wege bei derjenigen Agentur, bei welcher die urſprüngliche Verſicherung ſtatt fand. Sind bei ausbrechendem Feuer dieſe Anzeigen nicht bereits auf die angegebene Weiſe von dem Verſicherten gemacht worden, ſo verliert er, ohne daß es deßhalb irgend einer Förmlichkeit von Seiten der Geſellſchaft bedürfte, jeden Anſpruch auf Entſchädigung.

Die Verſicherung beweglicher Gegenſtände hört auf, wenn ſolche aus den Räumen gebracht werden, in welchen ſie verſichert ſind; es ſey denn, daß der Verſicherte ſich deßhalb mit der Geſellſchaft vorher verſtändigt habe.

§. 12. Wenn verſicherte Gegenſtände durch ausbrechende Feuersbrunſt in dringende Gefahr gerathen, ſo hat der Verſicherte die Verpflichtung, von denſelben ſo viel zu retten, als er vermag.

Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Verſicherte ſich ſeiner Ortsbehörde zur Vernehmlaſſung über die bekannte oder muthmaßliche Urſache des Feuers, und über die zur Unterdrückung derſelben angewendeten Mittel, ſowie zur Angabe der Beſchaffenheit und des ungefähren Betrages des Schadens oder der etwaigen Rettungskoſten zu ſtellen. Von dem hierüber aufgenommenen amtlichen Protokolle muß der Verſicherte eine beglaubigte Abſchrift innerhalb zehn Tagen nach dem Brande an die Agentur, bei welcher die Verſicherung geſchah, auf zuverläßigem Wege einſenden. Der Verſicherte hat jedoch der nämlichen Agentur ſchon früher, und zwar längſtens innerhalb drei Tagen nach dem Brande, die Anzeige von demſelben, ebenfalls auf zuverläßige Weiſe, zu machen.

Iſt der Verſicherte zur Zeit des Brandes krank oder abweſend, ſo iſt eine Ausdehnung der in dieſem §. feſtgeſetzten Friſten zuläßig; ſonſt aber müſſen dieſelben, bei Beachtung der hier vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, genau eingehalten werden, und verliert widrigenfalls der Verſicherte ſeinen Anſpruch auf Entſchädigung.

§. 13. Die Direktion der Geſellſchaft oder die einſchlägige Agentur hat die Befugniß, entweder ſogleich nach dem Brande, oder nach Einſicht des erwähnten amtlichen Protokolles, die ihr nöthig ſcheinenden Unterſuchungen anſtellen zu laſſen und ſich durch Vernehmung des Verſicherten und aller Per-

ſonen, welche etwa über den Brand und den Schaden Auskunft zu ertheilen im Stande ſind, weitere Aufklärung zu verſchaffen.

§. 14. Bei jeder Feſtſtellung eines Schadens muß ohne irgend eine Ausnahme von dem Grundſatze ausgegangen werden, daß die Verſicherung nur Schadenserſatz zum Zwecke hat, nicht aber als Mittel zum Gewinn gemißbraucht werden darf.

Sind die verbrannten oder beſchädigten Gegenſtände zugleich theilweiſe bei andern Anſtalten als bei dieſer Geſellſchaft verſichert, ſo wird von ihr der Schaden pro rata vergütet.

Wenn der Werth der bei einem Brande vorhandenen Verſicherungsgegenſtände, — mit Ausſchluß der von der Verſicherung ausdrücklich ausgenommenen, — die verſicherte Summe überſteigt: ſo wird der Verſicherte für den Mehrbetrag als Selbſtverſicherer angeſehen, und demnach ſein verhältnißmäßiger Antheil am Schaden feſtgeſetzt, ſowie ſelbſtredend hieraus auch ein verhältnißmäßiger Antheil am Geretteten für ihn hervorgeht.

Iſt der Werth der zur Zeit eines Brandes vorhandenen verſicherten Gegenſtände geringer, als der Betrag der verſicherten Summe, ſo wird nicht dieſe letztere, ſondern nur der wirkliche Schaden vergütet.

Alle nicht innerhalb Jahresfriſt nach dem Brande entweder feſtgeſtellten oder vor Schiedsrichter gebrachten Anſprüche auf Entſchädigung ſind erloſchen.

§. 15. Bei Regulirung einer Rechnung für Brandſchaden an Gebäuden wird der nach §. 6 ermittelte Bauwerth zum Grunde gelegt, inſofern ſich dieſer Werth nicht weſentlich ſeit dem Anfange der Verſicherung vermehrt oder vermindert hat. Der Schaden iſt von zwei Bauverſtändigen, in einer von denſelben zu unterſchreibenden Berechnung ſpeziell zu taxiren und zugleich das Verhältniß desſelben zum ganzen Werthe des verſicherten Gebäudes feſtzuſetzen; iſt dasſelbe gänzlich abgebrannt, ſo haben ſie auch den Werth der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien zu taxiren. Der Verſicherte iſt verpflichtet, dieſe nach dem ſolchergeſtalt feſtgeſetzten Werthe zu behalten.

Die Bauverſtändigen, deren einer von dem Verſicherten und einer von der Geſellſchaft gewählt wird, geben überall ihr Gutachten an Eides Statt ab.

Können die beiden Bauverſtändigen ſich nicht einigen, ſo gibt ein Dritter — welcher nicht mit dem Verſicherten in demſelben Orte, wenn dieſer unter 5000 Seelen enthält, wohnen darf — den Ausſchlag, indem er der Meinung eines der zwei andern beitritt. Der dritte Bauverſtändige wird von den beiden andern gewählt; oder wenn ſolche auch über dieſe Wahl nicht einig werden können, auf ihr Erſuchen vom Ortsvorſtand ernannt.

Die Wiederherſtellung abgebrannter oder beſchädigter Gebäude (worunter jedoch keineswegs die zur Erhaltung übrig gebliebener Theile genommenen nothwendigen Maaßregeln verſtanden werden) darf bei Verluſt der Anſprüche auf Schadenerſatz nicht eher geſchehen, als bis der Schaden nach Vorſchrift dieſes §. konſtatirt iſt.

Sind Hypotheken auf die verbrannten oder beſchädigten Gebäude eingeſchrieben, ſo bezahlt die Geſellſchaft den Schaden nur Behufes der Wiederherſtellung jener Gebäude, inſoferne die eingeſchriebenen Hypothekargläubiger nicht in die unbedingte Bezahlung willigen. Die Geſellſchaft hat die etwa nöthigen Maaßregeln wegen ſicherer Ausführung dieſer Beſtimmung zu nehmen, welche letztere natürlich bei Brandſchäden an Gebäuden, auf welche nachgewieſenermaaßen keine Hypotheken eingeſchrieben ſind, keine Anwendung findet.

§. 16. Alle völlig verbrannten oder bei dem Brande verlorenen, verſicherten beweglichen Gegenſtände werden nach dem Werthe, den dieſelben am Tage des Brandes hatten, vergütet. Nach dieſem Werthmaaßſtabe wird ebenfalls die Vergütung wegen der beſchädigten verſicherten beweglichen Gegenſtände feſtgeſtellt. Der Verſicherte behält dieſelben, wenn die Geſellſchaft nicht vorzieht, ſie ſelbſt zu übernehmen.

In jedem Falle verbleiben dem Verſicherten alle unbeſchädigt gebliebenen Gegenſtände, deren Werth eben ſo beſtimmt wird, wie der Werth derjenigen Gegenſtände, für welche die Geſellſchaft Vergütung zu leiſten hat.

§. 17. Der Verſicherte hat die Verpflichtung, über Brandſchaden an den bei dieſer Geſellſchaft verſicherten beweglichen Gegenſtänden eine ſpezielle Schadenrechnung aufzuſtellen, und dabei nach den Beſtimmungen der §§. 14 und 16 zu verfahren. Er hat zugleich eine detaillirte Nachweiſe über alle Gegenſtände anzufertigen, welche ſich zur Zeit des Brandes in dem in der Police bezeichneten Lokale befanden, und zu bemerken, welche von dieſen Gegenſtänden völlig verbrannt oder beim Brande verloren gegangen ſind, welche beſchädigt wurden, und welche unbeſchädigt blieben.

Die Schadenrechnung und die Nachweiſe werden an die Agentur gerichtet, bei welcher die Verſicherung geſchloſſen wurde.

Wenn der Verſicherte Gegenſtände als verbrannt oder verloren angibt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren; wenn er gerettete, zur Verſicherung gehörige Gegenſtände verheimlicht, ſo verliert er alle Anſprüche an die Geſellſchaft, ſelbſt auch wegen der Verſicherungen, welche er noch anderweit mit ihr geſchloſſen haben möchte.

§. 18. Die Geſellſchaft hat nicht nur das Recht, von dem Verſicherten alle Beweiſe, welche ihm über die Richtigkeit der Schadenrechnung und der Nachweiſe beizubringen möglich ſind, zu verlangen, ſondern auch von ihm ſo wie von Denjenigen, welche derſelbe etwa bei Anfertigung der im §. 17 erwähnten Nachweiſe zugezogen haben könnte, eidlich erhärten zu laſſen: daß die in derſelben enthaltenen Angaben nach Pflicht und Gewiſſen der Wahrheit gemäß gemacht ſind.

§. 19. Der Geſellſchaft ſteht außerdem die Befugniß zu, die Angaben welche der Verſicherte über den Werth der verbrannten, verlornen, beſchädigten und geretteten Gegenſtände, nach §. 17, gemacht hat, der Berichtigung durch Sachverſtändige zu unterwerfen.

Bei Verſchiedenartigkeit der Gegenſtände verſteht ſich von ſelbſt, daß die Sachverſtändigen immer nur ihr Gutachten über ſolche geben können, welche zu ihrem Fache gehören, und daß mithin beſondere Sachverſtändige für jedes vorkommende Fach zu ernennen ſind.

Die Beſtimmungen des §. 15 wegen der Wahl der Bauverſtändigen und des Verfahrens derſelben gelten auch für die Wahl und das Verfahren der Sachverſtändigen eines jeden Faches. Die Sachverſtändigen haben bei Abſchätzung der verſchiedenen Gegenſtände ſich nach den Beſtimmungen zu richten, welche der §. 16 in dieſer Hinſicht vorſchreibt.

§. 20. Alle etwaige Streitigkeiten (mit alleiniger Ausnahme des im §. 5 für einen beſtimmten Fall vorgeſehenen gerichtlichen Verfahrens) zwiſchen der Geſellſchaft und dem Verſicherten über die Vollziehung der Policebedingung, oder bei Regulirung der Schadenrechnung, werden ſchiedsrichterlich geſchlichtet.

Die Schiedsrichter müſſen Bewohner desjenigen Ortes ſeyn, in welchem die Agentur, welche die Police ausſtellte, ihren Sitz hat. Jeder der beiden Theile ernennt Einen Schiedsrichter. Wenn von dem Einen Theile die Ernennung des Schiedsrichters innerhalb Monatsfriſt nach geſchehener deßfallſigen ſchriftlichen Aufforderung von Seiten des andern Theils nicht erfolgt, ſo iſt letzterer ſtillſchweigend zur Ernennung beider Schiedsrichter ermächtigt.

Können die Schiedsrichter in ihren Urtheilen nicht übereinkommen, ſo entſcheidet der Ausſpruch eines Obmanns für eines der verſchiedenen Urtheile. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, falls letztere auch über deſſen Wahl ſich nicht einigen können, durch die kompetente Gerichtsbehörde, auf Betreiben der Partheien oder einer derſelben, ernannt.

Die Schiedsrichter ſind bei ihrem Verfahren an keine Gerichtsformen gebunden; ihre Ausſprüche ſind definitiv, und es findet von denſelben keine Berufung an irgend eine andere Inſtanz, noch ein ſonſtiges Rechtsmittel wider dieſelben ſtatt.

§. 21. Die Koſten des Verfahrens durch Bauverſtändige (§. 15) werden zur Hälfte von der Geſellſchaft und zur Hälfte von dem Verſicherten getragen. Wenn die Schadenrechnung des Verſicherten durch das Gutachten der Sachverſtändigen (§. 19) moderirt wird, ſo fallen die durch Hinzuziehung der letzteren verurſachten Koſten dem Verſicherten zur Laſt; ſonſt aber werden ſolche von der Geſellſchaft übernommen. Die Koſten des Verfahrens durch Schiedsrichter (§. 20) werden von den Partheien nach dem Verhältniſſe getragen, welches in dem ſchiedsrichterlichen Urtheile feſtgeſetzt wird.

§. 22. Nachdem die Regulirung einer Brandſchadenrechnung erfolgt iſt, ſey es nach §. 15 durch Bauverſtändige; nach §. 17 auf die bloßen Angaben der Verſicherten; nach §§. 18 und 19 in Folge näherer Unterſuchung jener Angaben; oder endlich nach §. 20 durch ſchiedsrichterliche Entſcheidung: — ſo ſoll 14 Tage ſpäter, mit Zuſatz eines Tages für jede zehnſtündige Entfernung des

Wohnortes des Verſicherten von Aachen, die Vergütung des Schadens baar, in der Währung, welche in der Police ausgedrückt iſt, portofrei geleiſtet werden.

§. 23. Die Verbindlichkeit der Geſellſchaft, welche ſie durch die Police (in welcher regelmäßig der Anfang und Ablauf der Verſicherungsperiode bei Tag und Stunde ausgedrückt wird) gegen die Verſicherten übernimmt, iſt erloſchen, wenn ein Schadenerſatz die Hälfte der verſicherten Summe erreicht. Bei einer Schadenvergütung von geringerem Belange vermindert ſich die Verbindlichkeit der Geſellſchaft allemal um den Betrag jener Schadenvergütung. Es ſteht ſowohl der Geſellſchaft als dem Verſicherten frei, die Police vermittelſt einer einfachen ſchriftlichen Anzeige aufzuheben, wenn die Gegenſtände der Verſicherung durch Brand gelitten haben. Geht die Aufhebung von der Geſellſchaft aus, ſo werden die Prämien von dem durch den Brand nicht erloſchenen Theile der Verſicherung zurückerſtattet.

§. 24. Alle Rechte und Anſprüche auf Schadenerſatz, die der Verſicherte im Falle eines Brandes gegen ſeine Miethsleute oder Nachbarn, ſowie gegen die bekannten oder muthmaßlichen Urheber des Brandes, und ſonſt in dieſer Beziehung etwa haben könnte, gehen kraft der Police auf die Geſellſchaft über. Dieſe verzichtet jedoch ausdrücklich auf jene Rechte und Anſprüche gegen ihre Actionäre und Verſicherten; den einzigen Fall der Brandſtiftung ausgenommen.

Anweiſung zur Anfertigung von Verſicherungsanträgen.

I. Beſtimmung, welche für Anträge jeder Art gilt.

Der Name, Vorname oder Handelsfirma des Antragenden, auch deſſen Stand oder Gewerbe, wird zu Anfange des Antrages ausgefüllt; ſodann der Wohnort mit Angabe der Straße und Hausnummer. Iſt der Wohnort keine große allgemein bekannte Stadt, ſo wird zugleich die Provinz (der Bezirk, Kreis, das Amt u. ſ. w.) und bei Dörfern, Weilern und einzelnen Höfen eine noch nähere Bezeichnung, z. B. nach Bürgermeiſtereien, Gemeinden oder auf ähnliche Weiſe, hinzugefügt.

Die Beſtimmungen der allgemeinen Verſicherungsbedingungen ſind bei allen Anträgen zu berückſichtigen.

II. Verſicherung von Gebäuden.

Es iſt dabei Folgendes im Antrage zu bemerken:

1. Name des Eigenthümers.

2. Wo die Gebäude liegen. Dieſe Angabe iſt eben ſo genau zu machen, wie die oben hinſichtlich des Wohnorts den Antragenden vorgeſchriebene. Sind unter einer Hausnummer mehrere zu verſichernde Gebäude, ſo ſind ſie mit A, B u. ſ. w. zu bezeichnen.

3. Wozu die Gebäude dienen; z. B. zum Wohnhauſe, zur Stallung, zum Lager, Fabrikgebäude u. ſ. w.

4. Wie ſie gebaut ſind; z. B. maſſiv (die Ringmauern ganz in Stein); in Fachwerk (aus hartem Holz oder aus Nadelholz) mit Stein ausgemauert; in Fachwerk mit Holz und Lehm u. ſ. w. Wie ſie gedeckt ſind.

5. Ob der Eigenthümer ſelbſt die Gebäude bewohnt. Wenn Miethsleute darin wohnen, ſo iſt zu ſagen, wie viele Haushaltungen gewöhnlich. Wenn die Miethsleute Taglöhner ſind, oder wenn ſie überhaupt zu der geringern Volksklaſſe gehören, ſo iſt dieſes im Antrage zu bemerken.

6. Ob in den Gebäuden Gewerbe betrieben werden, und welche. Sind Dampfmaſchinen in den Gebäuden befindlich, ſo iſt zu bemerken, ob ſie mit hohem oder mit niederm Drucke gebaut ſind, wo der Dampfkeſſel ſteht und mit welchem Brennmateriale die Heizung geſchieht.

Bei Verſicherung von bedeutenden Fabrikanlagen iſt die Art der Heizung und Beleuchtung anzugeben und ein Grundriß der Gebäude einzureichen.

7. Wenn in den Gebäuden feuergefährliche oder höchſt feuergefährliche Gegenſtände lagern, ſo iſt dieſes anzugeben (§. 7, 10 der allgemeinen Verſicherungsbedingungen).

8. Welche Gewerbe in den Nachbarhäuſern betrieben werden; ſo wie auch, wenn die in der Nähe liegenden Gebäude — bis auf eine Entfernung von 50 Schritten — mit Stroh, Rohr, Schilf, Heidekraut, oder auf ähnliche Weiſe gedeckt oder bekleidet ſind. Sollten die innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten liegenden Häuſer mit Holz (Dachſchindeln) gedeckt oder bekleidet ſeyn, ſo iſt auch dies anzugeben.

9. Wenn die Gebäude bereits theilweiſe bei andern Anſtalten verſichert ſind, ſo iſt dies zu bemerken und zu ſagen, für welchen Betrag.

10. Die Werthangaben geſchehen nach den Beſtimmungen des §. 6, L. a. der allgmeinen Verſicherungsbedingungen.

III. Verſicherung beweglicher Gegenſtände.

1. In den Anträgen iſt der Eigenthümer anzugeben. Jedoch können bewegliche Gegenſtände auch ohne dieſe Angabe verſichert werden; es muß in dieſem Falle im Antrage heißen: Für Rechnung Deſſen, welcher im Falle eines Brandes ſich als Eigenthümer legitimirt.

2. Die Gebäude, worin die zu verſichernden Gegenſtände befindlich ſind, werden eben ſo beſchrieben, als ſollten erſtere ſelbſt verſichert werden. Es findet alſo in dieſer Hinſicht alles das Anwendung, was oben unter der Rubrik: Verſicherung von Gebäuden, sub 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 geſagt iſt.

3. Befinden ſich zu verſichernde Gegenſtände nur in beſtimmten Räumen eines Gebäudes, ſo ſind dieſe Räume zu bezeichnen, z. B. im Erdgeſchoſſe, im dritten Stocke, auf dem Söller u. ſ. w.

4. Sind die zu verſichernden Gegenſtände bereits theilweiſe bei andern Anſtalten verſichert, ſo iſt dieſes zu bemerken und zu ſagen, für welchen Betrag.

5. Lagern zu verſichernde Gegenſtände dergeſtalt abwechſelnd in verſchiedenen Gebäuden, daß ſich nicht angeben läßt, für welchen Betrag in jedem einzelnen Gebäude von jenen Gegenſtänden enthalten iſt (wie ſolches in Fabriken mit den in Arbeit befindlichen Waaren manchmal der Fall ſeyn kann), ſo iſt im Antrage zu bemerken: in den und den Gebäuden lagert zuſammen

für ſo oder ſo viel, jedoch in keinem einzelnen derſelben mehr, als für ſo oder ſo viel.

6. In dem Antrage hat man zu beſtimmen, für welchen Betrag die Gegenſtände, welche ihrer verſchiedenen Gattung nach anzugeben ſind, verſichert werden ſollen.

7. Seltene Kupferſtiche, ſeltene Gemälde, ſehr ſeltene Bücher und alle ſolche Gegenſtände, welche ihrer Seltenheit oder ihres hohen Kunſtwerthes wegen einen Preis der Liebhaberei haben, werden nur nach ſpezieller Bezeichnung zur Verſicherung angenommen; eben ſo auch ſehr koſtbare Schmuckſachen, z. B. Perlenſchnüre und Geſchmeide von ſehr großer Koſtbarkeit; endlich auch Geräthe von außerordentlichem Werthe, z. B. Gefäße von gediegenem Golde und dergl. (§. 6. L. b. der allgemeinen Verſicherungsbedingungen). Bei dieſen Angaben iſt der Werth von Edelſteinen nie mit in Anſchlag zu bringen, da ſolche nach §. 1 der allgemeinen Verſicherungsbedingungen nicht verſichert werden.

8. Für Verſicherungsanträge auf Möbeln, Haus- und Gewerbsgeräthe, Haushaltungsgegenſtände werden in der Regel folgende Rubriken paſſen:

A. a) Gewöhnliche Möbeln und Hausgeräthe; b) Kleidungsſtücke, Leinen, Betten; c) Wagen, Kutſchen u. ſ. w.; d) Wein und andere Getränke; Viktualien für den Haushaltungsbedarf; e) Geräthe, welche zu dem Gewerbe des Antragenden gehören; Handwerkszeuge.

B. a) Spiegel, Uhren, Vaſen, Silbergeſchirr und ähnliche Gegenſtände; b) Bibliothek; c) Gemälde, Kupferſtiche, Landkarten ꝛc.; d) Pferde und Fourage; e) Gegenſtände, welche (nach unter 7 gegebener Anleitung) ſpeziell verzeichnet werden.

9. Bei Anträgen auf Waarenverſicherungen wird nur die Gattung oder Art der Waaren angegeben. Wenn die Waaren detaillirt werden, ſo iſt ſolches zu bemerken.

10. Landwirthſchaftliche Gegenſtände werden meiſtens unter folgende Rubriken zu bringen ſeyn: a) Produkte des Ackerbaues, als: Getreide, Hülſenfrüchte, Kartoffeln, Heu, Stroh ꝛc.; b) Pferde; c) Rindvieh; d) Schafe, Ziegen; e) Schweine; f) Wagen, Karren, Ackergeräthe; Geſchirr für Zugvieh u. dgl.

11. Zu Fabriken gehörende Gegenſtände zerfallen gemeiniglich in folgende Rubriken: a) Getriebe z. B.: Mühlenwerke, Roßwerke, Dampfmaſchinen (NB. wenn der Getriebe mehrere ſind, ſo iſt jedes beſonders anzugeben); b) Fabrikgeräthe, nach den verſchiedenen Arten zu unterſcheiden, ſo z. B. in einer Tuchfabrik: Scheermaſchinen, Rauhmaſchinen u. ſ. w.; c) die zur Fabrikation erforderlichen Urſtoffe unter Angabe der Gattung derſelben; d) die in Arbeit befindlichen Waaren; e) die fertigen Fabrikate.

Eingetragen bei der Agentur unter №

Eingetragen bei der Haupt-Agentur unter №

Verſicherungsurkunde.

D   Unterzeichnete   Stand der Gewerbe
wohnend
Straße   Hausnummer   erklär   bei   der
Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft die unten bezeichneten Gegenſtände verſichern laſſen zu wollen.

Totalbetrag

Die Verſicherung ſoll anfangen am   183   Mittags,
und   Jahr   Monat dauern.
am   183

Die Prämienſätze ſind folgendermaaßen feſtgeſetzt:
für

— Das Geſetz, Vervollſtändigung der ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen in Beziehung auf Brandſtiftungen im Rheinkreiſe vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 37, p. 406, ſiehe oben im 2. Buch, §. 44.

— Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 17. Juli 1834, Amtsbl. № 38, p. 413, die Stempelpflichtigkeit der Verſicherungsverträge auswärtiger Brandverſicherungsgeſellſchaften, ſiehe Stempel, 6. Buch, §. 121.

— Die Entſchließung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 18. Juli 1834, Amtsbl. № 38, p. 413, die Einregiſtrirgebühren der Ceſſionen von Brandverſicherungsgeldern, ſiehe Einregiſtrirgebühr 6. Buch, §. 104.

— Verordnung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 1. Auguſt 1834, Amtsbl. № 43, p. 457, die Stempelung der Brandverſicherungsurkunden auswärtiger Geſellſchaften, ſiehe Stempel, 6. Buch, §. 122.

§. 55. Geſetz vom 1. Juli 1834, Amtsbl. № 45, p. 471, die allgemeine Brandverſicherungsordnung betr.

Ludwig, K.

Wir haben die Brandverſicherungsordnung vom 23. Januar 1811 (Regierungsbl. 1811, S. 135) mit Rückſicht auf die, theils in früheren Ständeverſammlungen, theils in den Sitzungen mehrerer Landräthe geäußerten Wünſche einer ſorgfältigen Reviſion unterwerfen laſſen und verfügen nunmehr nach Vernehmung Unſeres Staatsraths mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nachſtehende Abänderungen des Art. 1, Abſ. 4, des Art. 2, Abſ. 2, des Art. 12, des Art. 14, Abſ. 3, des Art. 18 und des Art. 20 der erwähnten Brandverſicherungsordnung:

§. 1. Art. 1, Abſ. 4. Im Königreiche gelegene Gebäude bei auswärtigen Geſellſchaften zu verſichern, iſt von nun an unbedingt, und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes diesfälligen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der Bayer. Brandverſicherungsanſtalt zufließenden Geldſtrafe von fünf Prozent der Verſicherungsſumme verboten. Ausgenommen von dieſem Verbote ſind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländiſche Verſicherungsanſtalt durch Art. 9 der Brandverſicherungsordnung verweigert iſt.

Die bereits beſtehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche ſie geſchloſſen ſind, in ſo ferne ſie nicht gegen geſetzliche oder polizeiliche Beſtimmungen verſtoßen.

§. 2. Art. 2, Abſ. 2. Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Verſicherungsanſtalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rückſichtlich der

zur Verſicherung geeigneten Gegenſtände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterſtützungsanlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

§. 3. Art. 12. Der Eintritt in die inländiſche Brandverſicherungsanſtalt, er möge nach Art. 12 für den vollen Werth, oder nach demſelben Art. nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Januar 1815 (Reggsbl. 1815, Seite 30), mit Ausnahme der maſſiven Mauern blos für die verbrennbaren Beſtandtheile des Gebäudes ſtatt finden, iſt durch eine, von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magiſtrate oder von der Geſammt-Gemeindeverwaltung beglaubigte und dem Verſicherungsgeſuche beizulegende Beſchreibung und Schätzung des Gegenſtandes, dann in ſo ferne die Diſtriktspolizeibehörde die Beſchreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden ſollte, noch überdies durch eine amtliche, auf Koſten der Anſtalt vorzunehmende Unterſuchung bedingt.

§. 4. Art. 14, Abſ. 3. Die Brandverſicherungskaſſe liefert, den Fall des Schlußſatzes des §. 5 ausgenommen, die Entſchädigungsſumme ſpäteſtens ſechs Wochen nach eingetretenem Schaden an die Diſtriktspolizeibehörde ab. Dieſe iſt außer dem durch Art. 18 der Brandverſicherungsordnung vorhergeſehenen Falle gehalten, die Entſchädigung entweder binnen acht Tagen nach deren Empfange an den Verſicherten auszuhändigen, oder falls deſſen Leumund oder die Vermögensumſtände Zweifel über den genauen Vollzug der in Art. 16 der Brandverſicherungsordnung feſtgeſetzten Bedingungen hervorrufen ſollten, die amtliche Depoſition zu beſchließen und dies dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zuſteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuſchließen, eventuelle Anweiſungen auf ſelbe auszuſtellen und dieſe ſämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu laſſen.

§. 5. Art. 18. Führt die in Art. 31 der Brandverſicherungsordnung angeordnete polizeiliche Vorunterſuchung blos zu dem Verdachte geringer Fahrläßigkeit, oder ſind Hypothekenſchulden oder Miteigenthumsverhältniſſe in dem Sinne des Art. 18, Abſ. 4 der allgemeinen Brandverſicherungsordnung vorhanden, ſo darf die Auszahlung des Verſicherungskapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Unterſuchung in keiner Weiſe verzögert werden, und es greifen in ſolchen Fällen lediglich die Beſtimmungen des §. 4 des gegenwärtigen Geſetzes Platz.

Die gerichtliche Unterſuchung wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entſchädigungskapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entſchädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter ſtrafrechtlicher Unterſuchung und die Pflicht der Behörden nach ſich, Akkorde oder Anweiſungen auf die deponirte Summe nur in ſo weit zu honoriren, als der Rückerſatz des ſo Angewieſenen für den Fall richterlich ausgeſprochener Erlöſchung der Entſchädigungsanſprüche durch hypothekariſche Verſicherung auf das neue Gebäude, durch Beſtellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere oder durch Bürgſchaft vollſtändig ſicher geſtellt erſcheint.

Bei gerichrlicher Unterſuchung wegen Verdachts abſichtlicher Brandſtiftung des Eigenthümers bleibt es, bis zu geſchöpftem freiſprechenden Erkenntniſſe, der Brandverſicherungskaſſe überlaſſen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat dieſe Kaſſe alle Aſſekuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinſen anzulegen.

§. 6. Art. 20. Der jährliche Geſammtausſchlag richtet ſich

1. nach der Größe des geſammten Grundkapitals und

2. nach der Größe der vorgefallenen Brandſchäden, den hiefür gebührenden Entſchädigungen und den ſonſtigen nothwendigen Ausgaben der Anſtalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Geſammtausſchlage bemißt ſich nach dem Maaße ſeines eingeſchriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit ſeines Objektes in der Art, daß

I. die maſſiven, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die erſte;

II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Medalldächern in die zweite;

III. die maſſiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiſer Stroh- oder Holzdachung in die dritte;

IV. alle übrigen nicht maſſiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die vierte Klaſſe der Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verſchiedenheit der Klaſſe in dem Verhältniſſe von 9, 10, 11 und 12, in Konkurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen ſolche unter ſich zuſammenhängen oder nicht, wird jedes für ſich klaſſifizirt.

§. 7. Für den Fall des geſonderten Fortbeſtandes einer eigenen Brandaſſekuranzanſtalt im Rheinkreiſe, neben der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt in den übrigen Kreiſen, bleibt die gleichzeitige Verſicherung in Beiden unterſagt.

Das Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

§. 56. Die Verordnung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 17. October 1834, Amtsbl. №. 58, p. 577, die Reviſion und Erneuerung der Grundbücher für die Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes wird, obwohl für die damalige Erneuerung der Grundbücher erlaſſen, hier einiger allgemeiner Beſtimmungen wegen ebenfalls beigefügt.

Auf den Grund der Beſtimmung des Art. 30, Abſchn. 1 der Brandverſicherungsverordnung vom 26. November 1817 und des §. 4 der dazu gehörigen Inſtruktion vom nämlichen Tage, wird in Folge allerhöchſter Ermächtigung vom 16. Auguſt l. J., nunmehr nach Ablauf eines Zeitraumes von 15 Jahren die in erwähnter Verordnung vorgeſchriebene Reviſion und Erneuerung der Grundbücher angeordnet.

Den Königl. Landkommiſſariaten und Bürgermeiſtereiämtern wird bei dieſem Anlaß die genaueſte Beachtung der Beſtimmungen des Art. 12, Abſchn. 6 dieſer Verordnung, und des §. 1, lit. b., Abſchn. 3 der Inſtruktion zur Pflicht gemacht, wonach der wahre Werth der zu verſichernden Gebäude nicht überſtiegen, und zu hohe Anſchläge ſogleich unterſucht und nach dem Steuerwerth oder auch mittels beſonderer Schätzung berichtigt werden ſollen.

Sämmtliche, bisher aſſekurirt geweſenen Gebäude jeder Art, wie ſie in den bisherigen Grundbüchern eingetragen ſich befinden, ſind demnach von dem Ortsvorſtande mit Zuziehung zweier Gemeinderäthe einer genauen Beſichtigung zu unterwerfen, und von Haus zu Haus einzeln zu taxiren und in das Grundbuch einzutragen.

Bei etwaigen Anſtänden über den wahren Werth der Gebäude wird auf den Beſchluß der unterzeichneten Landesſtelle vom 25. Januar 1822, № 4403 M. Seite 1429 des Kreisintelligenzblattes vom Jahre 1824 hingewieſen, welcher beſtimmt, daß:

„wenn der Bürgermeiſter und der Eigenthümer eines, der Brandaſſekuranz „einzuverleibenden Gebäudes ſich über den Werth desſelben nicht vereinigen „können, die Schätzung nach der Beſtimmung des Art. 1 der Inſtruktion durch „zwei gerichtlich vereidete Werkverſtändige, nämlich eines Zimmermeiſters und „eines Maurermeiſters zu geſchehen habe. Und wenn dieſe beiden Experten „über den Werth ebenfalls nicht übereinſtimmen, der Ortsvorſtand nach ſeiner „Einſicht, nach Billigkeit zu entſcheiden habe.“

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Form der Grundbücher in einzelnen halben Bögen dem Zwecke nicht vollkommen entſpricht, und dieſelben leicht einem Verluſte oder Verſchiebung ausgeſetzt ſind, ſo wurde eine andere Form angeordnet.

Dieſe neuen Grundbücher ſind in der Art eingerichtet, daß ein Grundbuch nicht mehr, wie bisher, aus einzelnen Tabellen beſteht, ſondern in Bogenformat — auf beiden Seiten bedruckt — ein fortlaufendes Ganzes bilden, welches zum Behufe einer ſorgfältigern Aufbewahrung im Voraus geheftet werden ſoll. Das bei der Gemeinde verbleibende Exemplar iſt von dem Königl. Landkommiſſariate zu cotiren und zu paraphiren.

Spätere Veränderungen in den Grundbüchern der Gemeinde ſind nach §§. 3, 4 und 5 der Inſtruktion zu behandeln, und in einer beſondern Tabelle, welche ſpäter mitgetheilt werden wird, den Königl. Landkommiſſariaten und der unterzeichneten Landesſtelle, Behufs der Eintragung in die bei derſelben hinterlegten Grundbücher, zur Anzeige zu bringen.

Die Formularien zu den neuen Grundbüchern der Tabelle werden den Königl. Landkommiſſariaten in erforderlicher Anzahl demnächſt zukommen.

Damit den Behörden gehörig Zeit gelaſſen werde, die neuen Schätzungen mit Umſicht und Genauigkeit vornehmen zu können, wird ein Termin von 8 Monaten, nämlich bis zum 1. Juli künftigen Jahres 1835, zur Einſendung

der Grundbücher bewilliget. Die von einzelnen Gemeinden vor dieſem Zeitpunkte etwa gefertigten ſind inzwiſchen hierher vorzulegen, damit mit deren Reponirung und Heftung allmählig begonnen werden kann.

Die neuen Grundbücher treten erſt mit dem 1. Januar 1836 in Wirkſamkeit. Erhöhungen und Verminderungen in den Aſſekurationsſummen der bisherigen Grundbücher ſind bis dahin unter Beobachtung der beſtehenden Beſtimmungen, insbeſondere der Verordnung vom 8. März 1820 (Intellgzbl. S. 121) fortwährend zuläßig.

Da der wahre Werth der zu verſichernden Gebäude nicht überſtiegen werden darf, ſo unterliegen auch die hohen Anſätze jener Gebäude einer Berichtigung, die mit einer Hypotheke belaſtet ſind.

Damit jedoch den Hypothekargläubigern eine hinlängliche Friſt gegeben werde, um ihre Vorkehrungen bei etwa eintretenden Verminderungen der zu ihren Gunſten verpfändeten Gegenſtände rechtzeitig treffen und ihre Intereſſen gehörig wahren zu können, ſo wurde der obige Termin bis zum 1. Januar des Jahres 1836 feſtgeſetzt.

Im Falle ein Gebäude bereits in einer ausländiſchen Anſtalt verſichert iſt, darf auf den Grund der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 §. III. (Amtsbl. № 1 vom Jahre 1834 S. 2) der Eintrag nur noch mit der Summe geſchehen, um welche dasſelbe in dieſer Anſtalt zu geringe verſichert iſt.

Die Verſicherungsſumme, womit Gebäude in einer fremden Anſtalt aſſekurirt worden, iſt in der hiefür beſtimmten Columne des Grundbuches einzutragen.

Eben ſo iſt in der betreffenden Columne das Datum und die Summe der bereits für einen ſtattgehabten Brandfall zuerkannten Entſchädigung zu bemerken.

Die unterzeichnete Landesſtelle überläßt ſich der zuverſichtlichen Erwartung, daß ſämmtliche Behörden dieſem für ihre Amtsuntergebenen in jeder Beziehung hochwichtigen Gegenſtand ihre gänzliche Aufmerkſamkeit widmen werden.

§. 57. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1834, Amtsbl. № 64, p. 631, die Wirkſamkeit der auswärtigen Brandverſicherungsgeſellſchaften betr.

Um den Mißbräuchen wirſam zu begegnen, welche durch auswärtige Brandaſſekuranzen, insbeſondere durch die Verwendung von nicht beſtätigten Agenten und unerlaubten Unteragenten, getrieben wurden, ſieht man ſich veranlaßt, in Folge Königl. Miniſterialreſcriptes vom 2. October l. J. Nachſtehendes zur genaueſten Befolgung bekannt zu machen:

1. Auswärtige Feuerverſicherungsgeſellſchaften dürfen in Bayern nur in ſo ferne wirkſam ſeyn, als die betreffende Geſellſchaft vorerſt im Allgemeinen die Königliche Erlaubniß zu Aufſtellung von Agenten nachgeſucht und erlangt hat.

Solche Ermächtigungen für den Rheinkreis ſind bis jetzt nur ertheilt worden:

Für die franzöſiſche Geſellſchaft L'Union.

1. durch Königl. Miniſterialreſcript vom 20. Februar 1834 an Georg Friedrich Müller zu Landau;

2. dto. vom 25. März l. J. an Friedrich Korn zu Zweibrücken;

3. dto. vom 24. April l. J. an G. J. Arnsperger zu Speyer.

Für die franzöſiſche Geſellſchaft Assurance Générale.

4. dto. vom 21. April l. J. an Ludwig Dacqué zu Neuſtadt;

5. dto. vom 21. April l. J. an Ludwig Chriſtoph Kienlin zu Zweibrücken;

6. dto. vom 24. April l. J. an Joſeph Ropiquet zu Kirchheimbolanden.

Für die Gothaer Anſtalt.

7. dto. vom 13. Mai l. J. an Karl Korn zu Speyer.

Für die franzöſiſche Geſellſchaft Phönix.

8. dto. vom 3. September l. J. an Wilhelm Jäger zu Bergzabern.

Alle übrigen Geſellſchaften, ohne Ausnahme, namentlich jene, die unter dem Namen „du Soleil" beſteht, ſind nicht zugelaſſen.

2. Die Aufſtellung von Unteragenten iſt für alle Agenten verboten.

3. Keinem Agenten iſt geſtattet, ſeine Wirkſamkeit jenſeits des, in der Beſtätigungsurkunde ausgedrückten oder noch zu beſtimmenden, Bezirkes auszudehnen.

4. In Brandverſicherungs- wie in allen übrigen Angelegenheitenheiten, iſt das Hauſiren, d. h. Herumreiſen von Kommis und Unteragenten jeder Art, zur Sammlung von Beitritten durchaus verboten, und darf unter keinem Vorwande geduldet werden. Wo ein ſolcher Fall vorkömmt, haben die Lokalpolizeibehörden denſelben zu konſtatiren, und dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate, unter Vorlage der etwa aufgefundenen Liſten, anzuzeigen, damit daraufhin die Zurücknahme der Konceſſion gegen die betreffende Aſſekuranzgeſellſchaft veranlaßt werden könne.

6. Alle Schilde auswärtiger Geſellſchaften, an der Außenſeite der Gebäude, ſind nur in ſo fern zuläßig, als dieſelben neben der Benennung der Societät auch ausdrücklich des Umſtandes erwahnen, daß dieſelbe die Königliche Ermächtigung zur Aufſtellung von Agenten erhalten hat.

Schilde ohne dieſe Bezeichnung, können nur in dem Innern der Gebäude oder Hofräume geduldet werden.

Zur Abänderung dieſer Schilde wird ein Termin von 14 Tagen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, geſtattet, nach deſſen Ablauf dieſelben von den Polizeibehörden abzunehmen ſind.

§. 58. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 15. Februar 1835, Amtsbl. № 9, p. 109, die Kollekten (wegen Brandunglück) betr.

Es hat ſich in neueſter Zeit die Sitte gebildet, die beinahe Geſammtheit der verfügbaren Mittel der Aſſekurirung des Mobiliare zuzuwenden, und die nicht oder unzulängliche Verſicherung der Immobilien gegebenen Falles durch erbetene Kollekten zu ergänzen, und dieſer Umſtand hat nicht nur die Kollekten in einer unverhältnißmäßigen, die Gemeinden weſentlich beläſtigenden Weiſe vermehrt, und dieſe Kollekten dem ihnen eigenthümlichen Zweck der Aushülfe in beſonderen, durch keine Aſſekuranz beſeitigbaren Fällen entrückt, ſondern auch durch hohe Mobiliarverſicherungen bei minder ſtrengen Societäten die Sorgloſigkeit, und in deren Gefolge die Brandunglücke, in der beunruhigendſten Weiſe gefördert.

Seine Majeſtät der König haben daher die unterzeichnete Landesſtelle, durch allerhöchſtes Reſcript vom 14. Dezember v. J., beauftragt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Allerhöchſtdieſelben nicht geneigt ſind, Kollekten wegen Brandunglück zu Gunſten von Individuen zu geſtatten, deren Immobilien bei den inländiſchen Societäten nicht, oder unter dem vollen Werthe, oder deren Mobiliar bei einer auswärtigen Verſicherungsgeſellſchaft aſſekurirt iſt; daß vielmehr Allerhöchſtdieſelben Kollekten in der Regel nur in jenen Fällen zu gewähren gedenken, wo deren Schaden auf dem Wege der inländiſchen Verſicherungsanſtalten nicht vorgebeugt werden konnte.

Indem die unterzeichnete Landesſtelle ſich dieſes allerhöchſten Auftrags entledigt, werden die Königl. Landkommiſſariate angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in ſämmtlichen Gemeinden ihrer Amtsbezirke gehörig zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

§. 59. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 1. Auguſt 1835, Amtsbl. № 37, p. 373, die Brandaſſecuranz betr.

Nachdem die in der diesſeitigen Entſchließung vom 17. October v. J., die Reviſion und Erneuerung der Grundbücher für die Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes betr., (Amts- und Intellgzbl. № 57, S. 577 von 1834) den Bürgermeiſtern und Königl. Landkommiſſariaten bewilligte Friſt zur Einſendung der erneuerten Grundbücher bereits verſtrichen iſt, ſo wird jenen Königl. Landkommiſſariaten, welche mit der Vorlage dieſer Grundbücher noch im Rückſtande ſind, eine weitere Friſt bis Ende des Monats September hiemit geſtattet.

Um ſich nun in der Folge von der richtigen und übereinſtimmenden Führung der bei den Bürgermeiſterämtern, Königl. Landkommiſſariaten und der unterfertigten Kreisſtelle hinterlegten Grundbücher zu überzeugen und künftig hierin eine genaue Kontrolle führen zu können, haben die Bürgermeiſterämter zu dem am 1. eines jeden Monats (mit Ausnahme des Monats Dezember) den Königl. Landkommiſſariaten einzuſendenden neuen Beitrittserklärungen, oder bei vorkommenden Erhöhungen und Veränderungen, welche im Laufe des verfloſſenen Monats ſtatt gefunden haben, eine Rekapitulation in doppelter

Ausfertigung nach mitfolgendem Formulare beizufügen; jedoch ſind darin nur die Erklärungen von dem verfloſſenen Monate ſpeziell, hingegen jene von den früheren Monaten nur ſummariſch vorzutragen, ſo daß am Schluſſe eines jeden Monats erſichtlich iſt, wie viel das Grundbuch der Gemeinde für den laufenden Monat, ſo wie im Ganzen, beträgt.

Von dieſer Rekapitulation, deren Form genau einzuhalten iſt, wird eine Ausfertigung dem bei dem Königl. Landkommiſſariate deponirten Grundbuche beigelegt, die zweite Ausfertigung aber den der unterfertigten Kreisſtelle vorzulegenden monatlichen Beitrittserklärungen jedesmal beigefügt.

Monat Juli 1835.

Stand der Brandverſicherungsanſtalt.

der Gemeinde . . . . am 1. Auguſt 1835.

Fortlaufende Nummer.	Lit. | Haus-No.	Vor- und Zunamen der Deklaranten.	Wohnort.	Zahl der aſſekurirten Haupt-Gebäude.	Zahl der aſſekurirten Neben-Gebäude.	Betrag der ſchon verſicherten und neu einverleibten Gebäude.	Anſchlags-Erhöhung.	Anſchlags-Verminderung.	Bemerkungen.
						fl.			
		Stand am 1.	Juli 1835.	68	15	44000			
62	79	Adam Georg,	Berghauſen	1	2	1000			
ad24	30	Franz Müller,	id.	—	—	—	800	—	das Wohnhaus und die Scheuer
			Total .	69	17	45000	800	—	
		Hiezu die Erhöh	ungen . .	—	—	800			
		Iſt der Stand am 1.	Auguſt 1835.	69	17	45800 *)			*) Wenn Verminderungen ſtatt haben, welche übrigens erſt mit dem folgenden Jahre in Wirkſamkeit treten, ſo werden ſie hievon abgezogen.

Berghauſen, den 1. Auguſt 1835.

Das Bürgermeiſteramt.

§. 60. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 10. Auguſt 1835, Amtsbl. № 38, p. 385, die Erhebung der Brandaſſekuranzbeiträge betr.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß die Bürgermeiſterämter dem Gemeinde-Einnehmer, Behufs der Erhebung der Brandaſſekuranzbeiträge, keine förmliche Hebliſten, in welchen der Jahresbeitrag eines jeden Eigenthümers zur Brandverſicherungsanſtalt berechnet iſt, zugeſtellt, ſondern demſelben lediglich einen Grundbuchs-Extrakt mitgetheilt haben, worauf die Berechnung der Beiträge durch den Rechner ſelbſt bewirkt worden.

Auf dieſe Weiſe haben ſich bei einigen Poſten in der von dem Einnehmer vorgenommenen Berechnung Irrthümer ergeben, und es ſtimmte der Totalbetrag mit der für die betreffende Gemeinde nach der Abrechnung der Brandaſſekuranzanſtalt zu erhebenden Summe nicht überein.

Um hierin eine Gleichförmigkeit zu erzielen, werden ſämmtliche Bürgermeiſterämter, zu deren Attributionen die Brandverſicherungsgeſchäfte gehören, angewieſen, künftig den Gemeinde-Einnehmern für die Erhebung der Beiträge förmliche Hebliſten, welche

a) das fortlaufende Nummer des Grundbuchs;
b) den Namen des Gebäude-Eigenthümers;
c) die Aſſekurationsſumme eines jeden Eigenthümers und
d) den zu leiſtenden Beitrag enthalten,

zuzuſtellen.

§. 61. Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 7. Auguſt 1835, Amtsbl. № 39, p. 391, die Reviſion und Erneuerung der Grundbücher für die Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes betr.

Unter Beziehung auf die in № 57, S. 577 des Amts- und Intelligenzblattes vom 23. October 1834 enthaltene Verfügung vom 17. nämlichen Monats, die Reviſion und Erneuerung der Grundbücher für die Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes betr. — werden, auf mehrere von den Königl. Landkommiſſariaten diesfalls geſtellte Anfragen, nachſtehende Erläuterungen und Erwiederungen ertheilt.

Wenn nach beendigter Anfertigung der neuen Grundbücher, Beitrittserklärungen und Mutationen ſtatt haben, ſo werden dieſe neuen Zugänge in dem Grundbuche nachgetragen. Für die Veränderungen im Anſchlage werden den Königl. Landkommiſſariaten, wie in dem achten Abſatze der allegirten Verfügung vom 17. October v. J. bereits ausgeſprochen iſt, beſondere Tabellen mitgetheilt werden. Ueber alle dieſe Veränderungen, ſey es durch neue Zugänge, oder Veränderungen im Anſchlage, oder Austritte, werden Tabellen in triplo angefertigt, welche von dem Verſicherer zu unterzeichnen ſind, wie ſolches ſchon

Solche Ermächtigungen für den Rheinkreis ſind bis jetzt nur ertheilt worden:

Für die franzöſiſche Geſellſchaft L'Union.

1. durch Königl. Miniſterialreſcript vom 20. Februar 1834 an Georg Friedrich Müller zu Landau;

2. dto. vom 25. März l. J. an Friedrich Korn zu Zweibrücken;

3. dto. vom 24. April l. J. an G. J. Arnsperger zu Speyer.

Für die franzöſiſche Geſellſchaft Assurance Générale.

4. dto. vom 21. April l. J. an Ludwig Dacqué zu Neuſtadt;

5. dto. vom 21. April l. J. an Ludwig Chriſtoph Kienlin zu Zweibrücken;

6. dto. vom 24. April l. J. an Joſeph Ropiquet zu Kirchheimbolanden.

Für die Gothaer Anſtalt.

7. dto. vom 13. Mai l. J. an Karl Korn zu Speyer.

Für die franzöſiſche Geſellſchaft Phönix.

8. dto. vom 3. September l. J. an Wilhelm Jäger zu Bergzabern.

Alle übrigen Geſellſchaften, ohne Ausnahme, namentlich jene, die unter dem Namen „du Soleil" beſteht, ſind nicht zugelaſſen.

2. Die Aufſtellung von Unteragenten iſt für alle Agenten verboten.

3. Keinem Agenten iſt geſtattet, ſeine Wirkſamkeit jenſeits des, in der Beſtätigungsurkunde ausgedrückten oder noch zu beſtimmenden, Bezirkes auszudehnen.

4. In Brandverſicherungs- wie in allen übrigen Angelegenheitenheiten, iſt das Hauſiren, d. h. Herumreiſen von Kommis und Unteragenten jeder Art, zur Sammlung von Beitritten durchaus verboten, und darf unter keinem Vorwande geduldet werden. Wo ein ſolcher Fall vorkömmt, haben die Lokalpolizeibehörden denſelben zu konſtatiren, und dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate, unter Vorlage der etwa aufgefundenen Liſten, anzuzeigen, damit daraufhin die Zurücknahme der Konceſſion gegen die betreffende Aſſekuranzgeſellſchaft veranlaßt werden könne.

6. Alle Schilde auswärtiger Geſellſchaften, an der Außenſeite der Gebäude, ſind nur in ſo fern zuläßig, als dieſelben neben der Benennung der Societät auch ausdrücklich des Umſtandes erwahnen, daß dieſelbe die Königliche Ermächtigung zur Aufſtellung von Agenten erhalten hat.

Schilde ohne dieſe Bezeichnung, können nur in dem Innern der Gebäude oder Hofräume geduldet werden.

Zur Abänderung dieſer Schilde wird ein Termin von 14 Tagen, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, geſtattet, nach deſſen Ablauf dieſelben von den Polizeibehörden abzunehmen ſind.

§. 58. Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 15. Februar 1835, Amtsbl. №. 9, p. 109, die Kollekten (wegen Brandunglück) betr.

Es hat ſich in neueſter Zeit die Sitte gebildet, die beinahe Geſammtheit der verfügbaren Mittel der Aſſekurirung des Mobiliare zuzuwenden, und die nicht oder unzulängliche Verſicherung der Immobilien gegebenen Falles durch erbetene Kollekten zu ergänzen, und dieſer Umſtand hat nicht nur die Kollekten in einer unverhältnißmäßigen, die Gemeinden weſentlich beläſtigenden Weiſe vermehrt, und dieſe Kollekten dem ihnen eigenthümlichen Zweck der Aushülfe in beſonderen, durch keine Aſſekuranz beſeitigbaren Fällen entrückt, ſondern auch durch hohe Mobiliarverſicherungen bei minder ſtrengen Societäten die Sorgloſigkeit, und in deren Gefolge die Brandunglücke, in der beunruhigendſten Weiſe gefördert.

Seine Majeſtät der König haben daher die unterzeichnete Landesſtelle, durch allerhöchſtes Reſcript vom 14. Dezember v. J., beauftragt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Allerhöchſtdieſelben nicht geneigt ſind, Kollekten wegen Brandunglück zu Gunſten von Individuen zu geſtatten, deren Immobilien bei den inländiſchen Societäten nicht, oder unter dem vollen Werthe, oder deren Mobiliar bei einer auswärtigen Verſicherungsgeſellſchaft aſſekurirt iſt; daß vielmehr Allerhöchſtdieſelben Kollekten in der Regel nur in jenen Fällen zu gewähren gedenken, wo deren Schaden auf dem Wege der inländiſchen Verſicherungsanſtalten nicht vorgebeugt werden konnte.

Indem die unterzeichnete Landesſtelle ſich dieſes allerhöchſten Auftrags entledigt, werden die Königl. Landkommiſſariate angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in ſämmtlichen Gemeinden ihrer Amtsbezirke gehörig zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

§. 59. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 1. Auguſt 1835, Amtsbl. № 37, p. 373, die Brandaſſecuranz betr.

Nachdem die in der diesſeitigen Entſchließung vom 17. October v. J., die Reviſion und Erneuerung der Grundbücher für die Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes betr., (Amts- und Intellgzbl. № 57, S. 577 von 1834) den Bürgermeiſtern und Königl. Landkommiſſariaten bewilligte Friſt zur Einſendung der erneuerten Grundbücher bereits verſtrichen iſt, ſo wird jenen Königl. Landkommiſſariaten, welche mit der Vorlage dieſer Grundbücher noch im Rückſtande ſind, eine weitere Friſt bis Ende des Monats September hiemit geſtattet.

Um ſich nun in der Folge von der richtigen und übereinſtimmenden Führung der bei den Bürgermeiſterämtern, Königl. Landkommiſſariaten und der unterfertigten Kreisſtelle hinterlegten Grundbücher zu überzeugen und künftig hierin eine genaue Kontrolle führen zu können, haben die Bürgermeiſterämter zu dem am 1. eines jeden Monats (mit Ausnahme des Monats Dezember) den Königl. Landkommiſſariaten einzuſendenden neuen Beitrittserklärungen, oder bei vorkommenden Erhöhungen und Veränderungen, welche im Laufe des verfloſſenen Monats ſtatt gefunden haben, eine Rekapitulation in doppelter

Ausfertigung nach mitfolgendem Formulare beizufügen; jedoch ſind darin nur die Erklärungen von dem verfloſſenen Monate ſpeziell, hingegen jene von den früheren Monaten nur ſummariſch vorzutragen, ſo daß am Schluſſe eines jeden Monats erſichtlich iſt, wie viel das Grundbuch der Gemeinde für den laufenden Monat, ſo wie im Ganzen, beträgt.

Von dieſer Rekapitulation, deren Form genau einzuhalten iſt, wird eine Ausfertigung dem bei dem Königl. Landkommiſſariate deponirten Grundbuche beigelegt, die zweite Ausfertigung aber den der unterfertigten Kreisſtelle vorzulegenden monatlichen Beitrittserklärungen jedesmal beigefügt.

Monat Juli 1835.

Stand der Brandverſicherungsanſtalt.

der Gemeinde . . . . am 1. Auguſt 1835.

Fortlaufende Nummer. Lit.	Fortlaufende Nummer. Haus-No.	Vor- und Zunamen der Deklaranten.	Wohnort.	Zahl der aſſekurirten Haupt-Gebäude.	Zahl der aſſekurirten Neben-Gebäude.	Betrag der ſchon verſicherten und neu einverleibten Gebäude.	Anſchlags- Erhöhung.	Anſchlags- Verminderung.	Bemerkungen.
						fl.			
		Stand am 1.	Juli 1835.	68	15	44000			
62	79	Adam Georg,	Berghauſen	1	2	1000			
ad24	30	Franz Müller,	id.	—	—	—	800	—	das Wohnhaus und die Scheuer
			Total .	69	17	45000	800	—	
		Hiezu die Erhöh	ungen . .	—	—	800			
		Iſt der Stand am 1.	Auguſt 1835.	69	17	45800 *)			*) Wenn Verminderungen ſtatt haben, welche übrigens erſt mit dem folgenden Jahre in Wirkſamkeit treten, ſo werden ſie hievon abgezogen.

Berghauſen, den 1. Auguſt 1835.

Das Bürgermeiſteramt.

§. 60. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 10. Auguſt 1835, Amtsbl. № 38, p. 385, die Erhebung der Brandaſſekuranzbeiträge betr.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß die Bürgermeiſterämter dem Gemeinde-Einnehmer, Behufs der Erhebung der Brandaſſekuranzbeiträge, keine förmliche Hebliſten, in welchen der Jahresbeitrag eines jeden Eigenthümers zur Brandverſicherungsanſtalt berechnet iſt, zugeſtellt, ſondern demſelben lediglich einen Grundbuchs-Extrakt mitgetheilt haben, worauf die Berechnung der Beiträge durch den Rechner ſelbſt bewirkt worden.

Auf dieſe Weiſe haben ſich bei einigen Poſten in der von dem Einnehmer vorgenommenen Berechnung Irrthümer ergeben, und es ſtimmte der Totalbetrag mit der für die betreffende Gemeinde nach der Abrechnung der Brandaſſekuranzanſtalt zu erhebenden Summe nicht überein.

Um hierin eine Gleichförmigkeit zu erzielen, werden ſämmtliche Bürgermeiſterämter, zu deren Attributionen die Brandverſicherungsgeſchäfte gehören, angewieſen, künftig den Gemeinde-Einnehmern für die Erhebung der Beiträge förmliche Hebliſten, welche

a) das fortlaufende Nummer des Grundbuchs;

b) den Namen des Gebäude-Eigenthümers;

c) die Aſſekurationsſumme eines jeden Eigenthümers und

d) den zu leiſtenden Beitrag enthalten,

zuzuſtellen.

§. 61. Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 7. Auguſt 1835, Amtsbl. № 39, p. 391, die Reviſion und Erneuerung der Grundbücher für die Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes betr.

Unter Beziehung auf die in № 57, S. 577 des Amts- und Intelligenzblattes vom 23. October 1834 enthaltene Verfügung vom 17. nämlichen Monats, die Reviſion und Erneuerung der Grundbücher für die Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes betr. — werden, auf mehrere von den Königl. Landkommiſſariaten diesfalls geſtellte Anfragen, nachſtehende Erläuterungen und Erwiederungen ertheilt.

Wenn nach beendigter Anfertigung der neuen Grundbücher, Beitrittserklärungen und Mutationen ſtatt haben, ſo werden dieſe neuen Zugänge in dem Grundbuche nachgetragen. Für die Veränderungen im Anſchlage werden den Königl. Landkommiſſariaten, wie in dem achten Abſatze der allegirten Verfügung vom 17. October v. J. bereits ausgeſprochen iſt, beſondere Tabellen mitgetheilt werden. Ueber alle dieſe Veränderungen, ſey es durch neue Zugänge, oder Veränderungen im Anſchlage, oder Austritte, werden Tabellen in triplo angefertigt, welche von dem Verſicherer zu unterzeichnen ſind, wie ſolches ſchon

in dem Formular der Tabelle, in der Rubrik „beſondere Bemerkungen“ vorgeſchrieben iſt.

Nach dem Abſatze 7 obiger Inſtruktion ſind die Grundbücher, welche von der erſten Verſicherung bis zu der, zur Zeit der Anfertigung beſtehenden letzten Verſicherung ein Ganzes bilden ſollen, Behufs einer beſſern Aufbewahrung, im Voraus zu heften. Demnach ſind dieſelben, ſobald die 3 Exemplare einer Gemeinde beendigt, und von dem Königl. Landkommiſſariate richtig befunden und als ſolche beſcheinigt ſind, am Sitze des Königl. Landkommiſſariats nach billigen Akkorden heften zu laſſen.

Die Koſten des Heftens werden, nach vorheriger Reviſion, auf die Brandverſicherungsanſtalt übernommen und angewieſen.

Da die neu anzufertigenden Grundbücher für die bis jetzt bereits verſicherten Gebäude geheftet werden, ſo wird geſtattet: daß ſtatt des Viſas eines jeden einzelnen Bogens auf die erſte Seite der Exemplare, welche bei den Bürgermeiſtereien deponirt werden, die Bemerkung eingetragen werde: daß von № ... bis № ... nichts zu erinnern ſey. Dieſe Exemplare müſſen jedoch paginirt und durch einen Beamten des Königl. Landkommiſſariats eigenhändig paraphirt ſeyn. Auch iſt am Schluſſe die Anzahl der Seiten zu bemerken. Spätere Veränderungen oder Beitrittserklärungen ſind jedoch jedesmal auf eigenen Bögen wie bisher in triplo gleichlautend aufzunehmen und mit dem Viſa des Königl. Landkommiſſariats zu verſehen. Dieſe Bögen werden als Nachträge dem Grundbuche beigelegt, und wo ſie bloße Veränderungen betreffen, zu dem betreffenden Blatte des Grundbuches adnumerirt.

Da die Brandaſſekuranzanſtalt zu den Attributionen der Bürgermeiſterämter gehört, ſo iſt die von einigen Behörden beantragte Aufſtellung von Spezialkommiſſären zu Anfertigung der Grundbücher nicht zuläßig; und eben ſo wenig kann hiefür eine beſondere Bezahlung in Anſpruch genommen werden.

Zur Beſeitigung etwaiger ſpäter vorkommen könnender Anſtände, welche im Verlauf der Zeit durch die Verſchiedenheit der neuen Hausnummern, mit den dermalen ſchon beſtehenden ſich ergeben könnten, wird verfügt: daß dieſe früheren Hausnummern unter die neueren, welche die Reihenfolge des Grundbuchs bilden, einzuſchreiben und mit rother Dinte zu unterſtreichen ſind.

Auf eine geſtellte Anfrage: ob in jenen Grundbüchern, wo bereits Mutationen ſtatt hatten, auch die dermaligen Eigenthümer einzutragen ſeyen, und ob das alte Datum des Eintritts, oder jenes der Renovation, in der Tabelle beizubehalten ſey, wird bemerkt: daß die Eintragung der letzten Eigenthümer genüge; und nur das Datum der Renovation einzutragen ſey.

Bei dieſem Anlaſſe wird auf die genaue Befolgung der Verfügung vom 17. October v. J. aufmerkſam gemacht, und die rechtzeitige Vorlage der Grundbücher in Erinnerung gebracht.

§. 62. Beſchluß der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom

5. September 1835, Amtsbl. № 44, p. 430, die Reviſion und Erneuerung der Grundbücher für die Brandverſicherungsanſtalt des Rheinkreiſes betr.

Von mehreren Königl. Landkommiſſariaten ſind in Folge der Regierungs-Entſchließungen vom 17. October v. J. und 7. Auguſt d. J. (Amts- und Intellgzbl. № 57 von 1834 und № 39 von 1835), die erneuerten Grundbücher, ſtatt ſolche von jeder Gemeinde zu einem Ganzen heften zu laſſen, in mehreren Heften einbefördert worden.

Auch wurde das Heften dieſer Grundbücher nach der ganzen Bogenlänge, und nicht, wie es der Druck der Tabelle ſchon von ſelbſt gibt, in der Hälfte derſelben bewerkſtelligt.

Um auch hierin eine Gleichförmigkeit zu bezwecken, hat das Königl. Landkommiſſariat ſogleich nach Empfang dieſes zu veranlaſſen, daß die zu erneuernden Grundbücher von jeder Gemeinde ſeines Bezirks zu einem Ganzen und zwar in der Hälfte der Bogenlage, in der Art geheftet werden, daß die Höhe des Einbandes 34 und deſſen Breite 21 Centimeter betrage.

Zugleich wird bemerkt, daß die Bögen über ſpätere Beitrittserklärungen vor deren Einſendung, in derſelben Höhe und Breite, gleich jenen in dem gehefteten Grundbuche, beſchnitten ſeyn müſſen.

§. 63. Regierungsverfügung vom 19. October 1835, Amtsbl. № 53, p. 492, die Agenten der auswärtigen Brandaſſekuranzen betr.

Zur Beſeitigung mehrerer Anſtände, welche ſich bei dem Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 ergeben haben, wird verfügt, was folgt:

1. Durch das Geſetz vom 1. Juli 1834, die allgemeine Brandverſicherungsordnung betr., iſt die Verſicherung im Königreiche liegender Gebäude bei auswärtigen Brandaſſekuranzen unter den dort feſtgeſetzten Strafen unbedingt verboten, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, denen der Beitritt zur inländiſchen Verſicherungsanſtalt durch Art. 9 der Brandverſicherungsordnung verweigert iſt.

2. Hinſichtlich der Verſicherung von Gebäuden letzterer Art und von Mobilien darf nach §. II. der allerhöchſten Verordnung keinem Bayeriſchen Unterthan irgend eine Verſicherungsurkunde einer auswärtigen Geſellſchaft zugeſtellt werden, bevor ſie von dem Königl. Landkommiſſariate, in welchem ſich die Gegenſtände der Verſicherung befinden, eingeſehen und mit der Erklärung unterfertigt iſt, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern ſey.

Dieſes hat nicht nur bei dem erſten Beitritte, ſondern auch bei jeder Erneuerung und Abänderung des urſprünglichen Vertrages ſtatt zu finden.

3. Es iſt hiebei auf die Notorietät, die amtliche Kenntniß der Vermögensverhältniſſe der verſicherten Perſonen Rückſicht zu nehmen. Sind aber dieſe Verhältniſſe unbekannt, oder waltet gegründete Vermuthung ob, daß eine Verſicherung über dem Werthe ſtehe, ſo ſind die betreffenden Agenten aufzufordern,

entweder den Anſchlag gehörig zu ermäßigen, oder durch befriedigende Nachweiſe die Zulaſſung der beabſichteten Aſſekuranz möglich zu machen. Die Koſten der Reviſion dieſer Werthverhältniſſe fallen dem Agenten zu Laſt.

Ehe die Richtigkeit der Verſicherung auf dieſe Weiſe außer Zweifel geſtellt iſt, kann die Aushändigung der Aſſekurationsurkunden nicht ſtatt finden, vielmehr iſt der beſtehende Anſtand auf denſelben zu bemerken.

4. Die Münchner und Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft unterliegt nach §. 1 № II. der allerhöchſten Verordnung vom 10. Februar 1834, den Beſchränkungen nicht, welche für die von der Staatsregierung als ausländiſche behandelten Geſellſchaften dieſer Art, durch die allerhöchſte Verordnung vom 30. November 1833, feſtgeſetzt ſind.

5. Die Agenten der Brandverſicherungsgeſellſchaften ſind nach §. 3 und 4 des Patentſteuerediktes, und gemäß dem hierüber unter dem 23. September 1828 erfolgten Beſchluſſe der Königl. Regierungskammer der Finanzen, zur Entrichtung der Patentſteuer verpflichtet.

Da nach Art. 37 des Handelsgeſetzbuchs keine anonyme Geſellſchaft ohne Authoriſation Seiner Majeſtät des Königs wirkſam ſeyn, alſo auch nicht Agenten aufſtellen kann, und nach der deßfallſigen Verordnung vom 30. November 1833, auch Niemand als Agent einer genehmigten Geſellſchaft auftreten kann, wer nicht beſonders und perſönlich hiezu ermächtigt iſt, ſo darf eine Deklaration weder angenommen, noch ein Patent ertheilt werden, bis die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentie von Seiten des betreffenden Individuums nachgewieſen iſt.

7. Hiedurch iſt an den, am 24. Dezember 1834 (Amts- und Intelligenzbl. von 1834, S. 632) ausgeſprochenen Verboten der Aufſtellung von Unteragenten, Ausdehnung der Wirkſamkeit jenſeits des in der Beſtätigungsurkunde ausgedrückten oder noch zu beſtimmenden Bezirkes, des Hauſirens zu Sammlung von Beitritten nichts geändert.

8. Gegen jeden, nicht in obiger Art patentiſirten Agenten iſt die ſtrafpolizeiliche Einſchreitung, nach den Beſtimmungen des Patentſteuerediktes, geeigneten Ortes zu veranlaſſen.

§. 64. Miniſterialentſchließung vom 4. Februar 1836, Amtsb. №. 12, p. 82, die Aufhebung der Königl. Ermächtigung für einige auswärtige Feuerverſicherungsgeſellſchaften betr.

Staatsminiſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben Sich aus ſehr beſtimmenden Gründen und im Intereſſe Allerhöchſtihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer Feuerverſicherungsbank und den nachbenannten franzöſiſchen Brandverſicherungsgeſellſchaften: Compagnie royale, d'Assurance génerale, Phönix und Union für das Königreich bezüglich auf Mobiliarverſicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen für die Zukunft aufzuheben.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung iſt ſofort den betreffenden Geſellſchaften (durch ſpezielle, hierauf gerichtete Inſinuation an die Hauptagenten von Seite der Diſtriktspolizeibehörden des Sitzes dieſer Agenten) dann ihren ſämmtlichen, mit Ermächtigung des unterfertigten Staatsminiſteriums beſtellten Agenten, und zwar jedem eigens, durch die einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörden mit dem ausdrücklichen Bedeuten zu eröffnen:

1. daß ihre Wirkſamkeit rückſichtlich der Mobiliarverſicherungen forthin lediglich auf die bisher eingegangenen, und vor Erſcheinung gegenwärtiger Bekanntmachung nach Inhalt des Ziff. II. der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 den treffenden Diſtriktspolizeibehörden vorgelegten, und von dieſen, als keiner Erneuerung unterliegend, unterfertigten Verſicherungsverträge beſchränkt bleibe, und ihnen weder neue Verträge abzuſchließen, noch die beſtehenden, nach Ablauf der Zeit, auf welche ſie geſchloſſen, zu erneuern ferner erlaubt ſey;

2. daß die Zuwiderhandelnden die entſprechende Einſchreitung namentlich auch wegen unerlaubter Agentur zu gewärtigen hätten.

Die Polizeibehörden haben auf die Beobachtung dieſer allerhöchſten Entſchließung die genaueſte Aufſicht zu pflegen; auch iſt gegenwärtige Entſchließung durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß durch den neuerlichen Königl. Entſchluß den bereits beſtehenden Aſſekuranzverträgen der Königl. Unterthanen mit den benannten Geſellſchaften; in ſo ferne ſie nicht gegen geſetzliche oder polizeiliche Normen verſtoßen, und insbeſondere allen Vorausſetzungen der erwähnten Ziff. II. der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 entſprechen, bis zum Ablauf der Zeit, für welche ſie geſchloſſen ſind, kein Eintrag geſchieht, vielmehr die Königl. Stellen und Behörden verpflichtet bleiben, für deren Aufrechthaltung je nach ihrer Zuſtändigkeit Sorge zu tragen.

§. 65. Reglementäre Grundbeſtimmungen einer Feuerverſicherungsanſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank für bewegliches Eigenthum vom 20. April 1836, Amtsbl. № 47, p. 510.

Die Bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank errichtet auf den Grund des §. 46 № 6 der Bankſtatuten, nach dafür erhaltener Zuſtimmung des Bankausſchuſſes unter nachfolgenden von der Königl. Bayeriſchen Staatsregierung genehmigten Grundbeſtimmungen eine Feuerverſicherungsanſtalt für bewegliches Eigenthum.

§. 1. Die Bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank unterſtellet zur Sicherheit der Betheiligten drei Millionen Gulden ihres Bankfondes.

§. 2. Die Feuerverſicherungsverträge werden ausſchließlich in München am Sitze der Bank abgeſchloſſen. Iſt die Bank in dem Falle, Verſicherungsanträge ablehnen zu müſſen, ſo iſt ſie nicht verbunden, Motive anzugeben.

§. 3. Wer verſichern laſſen will, wendet ſich in der Regel perſönlich oder

ſchriftlich an den ihm zunächſt wohnenden Agenten, in beſondern Fällen direkt an die Bank. Der Agent muß nach Prüfung des Antrages ſolchen der Bank zur Genehmigung und Ausfertigung einſenden.

§. 4. Die Verſicherungsanträge müſſen in allen ihren Rubriken genau ausgefüllt, von dem Proponenten und dem Agenten unterzeichnet werden. Da ſie die Baſis zum Verſicherungsvertrage bilden, ſo würde eine falſche Angabe in denſelben die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben.

§. 5. Die Verſicherungsverträge werden unter der Firma der Bank ausgefertiget, von dem Direktor, einem Adminiſtrator und von dem bei der Bank angeſtellten Generalagenten mitunterſchrieben.

§. 6. Die Bank verſichert gegen Feuersbrunſt und gegen die Verheerung des Blitzes, auch kalten Schlag, die beweglichen Güter; ſie kann auch die durch die Landesgeſetze auch außerhalb der inländiſchen Immobiliaranſtalt zu aſſekuriren erlaubten unbeweglichen Güter verſichern, als die Schmelz- und Eiſenwerke, die Glocken- und Stuckgießereien, die Ziegelbrennereien, Glasfabriken, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen, ſowie auch alle zu Fabriken, Mühlen und ſonſtigen Gewerben gehörige Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brand-Aſſekuranzanſtalt nicht aufnimmt, mit Ausſchluß aller Schießpulverfabriken, Pulverniederlagen und Pulvermagazine, ſowie aller Arten von Dokumenten, Juwelen oder Edelſteine, Gold und Silber in Stangen, Denkmünzen und gemünztes Gold und Silber. Die Bank vergütet alle an den verſicherten Objekten durch Feuer oder durch Blitzſtrahl entſtandenen Beſchädigungen und Verluſte. Sie vergütet jedoch nur den materiellen Verluſt, der an den verſicherten Gegenſtänden durch gänzliche oder theilweiſe Zerſtörung derſelben, oder durch deren Beſchädigung entſteht. Sie gibt deßhalb keine Entſchädigung für Nachtheile durch Stillſtehen der Gewerbe, Entgehung des Gewinnes und ſonſtige derartige Schäden.

§. 7. Die Bank übernimmt bei Oekonomien für Früchte und Erndtevorräthe jeder Art, Vieh und Fahrniſſe u. ſ. w., nur die Verſicherung von vier Fünftheilen des Werthes dieſer Gegenſtände. Das weitere Fünftheil darf in keinem Falle ſonſt wo verſichert werden, und der Verſicherte muß die Gefahr hiefür auf ſich behalten. Dagegen rechnet und empfängt die Bank von ſolchen Gegenſtänden nur den Aſſekuranzbeitrag für vier Fünftheile des in der Police aufgenommenen Werthes.

§. 8. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünſte, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen und Erdbeben, ſowie durch erwieſene Bosheit und Frevel der Verſicherten ſelbſt veranlaßt werden. Im Falle einer Exploſion außer jener durch den Blitz veranlaßt, haftet die Bank nur für jenen Schaden, welcher als Folge derſelben durch eine Feuersbrunſt veranlaßt wird. Die Bank kann zur Vergütung nicht angehalten werden für Gegenſtände, welche bei der Rettung verloren gehen oder entwendet werden. Sie haftet für Tüls, Spitzen, Pendüles, Silberwerk, Gemälde, Bildſäulen und überhaupt für alle

koſtbare Gegenſtände blos dann, wenn ſolche in der Police namentlich bezeichnet ſind.

§. 9. Die Verſicherung kann niemals eine Veranlaſſung zum Gewinne für den Verſicherten ſeyn; ſie ſoll demſelben nur Entſchädigung ſeines wirklich erlittenen Schadens, in ſo weit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zufolge kann für alle, ſowohl völlig verbrannten, als bei dem Brande blos beſchädigten verſicherten Gegenſtände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beſchreibung oder nach der bezahlten Prämie, ſondern nach dem Werthe, den dieſelben am Tage des Brandes hatten, Entſchädignng verlangt werden.

§. 10. Die Prämie richtet ſich nach der mehr oder minder feuergefährlichen Beſchaffenheit der zu verſichernden Gegenſtände, und der Baulichkeit, worin ſelbe enthalten ſind, überhaupt nach dem im Drucke erſcheinenden Tarif.

§. 11. Der Aſſekuranzbeitrag iſt zahlbar zum Voraus und baar am Wohnſitze der Bank oder in jenem des Agenten, welcher den Verſicherungsantrag unterzeichnet hat. Jener für das erſte Jahr wird bei Unterzeichnung der Police entrichtet. Letztere hat vor dieſer Entrichtung keine Wirkſamkeit. Bei Verſicherung auf mehrere Jahre hat die Bezahlung längſtens in den 14 Tagen nach der Verfallzeit ohne weitere Friſt zu geſchehen. In keinem Falle verbindet die Annahme oder die Zahlung vor der Unterſchrift der Police weder die Geſellſchaft noch den Verſicherten, und beide Theile ſind nur nach gegenſeitiger Unterſchrift und Auswechslung des Verſicherungsvertrages verbunden. Hat die Bezahlung wie vorgedacht nicht ſtatt, ſo kann, ohne daß es einer weitern Erinnerung oder Rückſtandsbeſchuldigung bedürfe, der Verſicherte im Falle eines Brandſchadens auf keine Entſchädigung Anſpruch machen; außerdem kann die Bank entweder die Police forthalten, und auf deren Vollziehung beſtehen, oder durch eine dem Verſicherten gemachte Erklärung auch ohne deſſen Einwilligung den Vertrag auflöſen. Eine Zahlung des verfallenen Aſſekuranzbeitrages während oder nach dem Brande gibt dem Verſicherten kein Recht auf Entſchädigung. Wer eine Verſicherung auf ſechs Jahre abſchließt, die Prämie auf fünf Jahre vorausbezahlt, genießt das ſechste Jahr als Freijahr.

§. 12. Der Verſicherte muß erklären, in welcher Eigenſchaft er den Vertrag, ob in eigenem oder anderm Namen abſchließt, ob er ganz oder nur theilweiſe Eigenthümer der zu verſichernden Gegenſtände iſt.

§. 13. Bei Beſitzveränderungen iſt der neue Erwerber oder die Erben, oder wer ſonſt in den Beſitz derſelben getreten iſt, verpflichtet, ſeine Eigenſchaft innerhalb der erſten 4 Wochen der Bank anzuzeigen und ſolche auf der Police vormerken zu laſſen. Die Bank hat in dieſem Falle das Recht, nach ihrer Wahl die Verſicherung aufrecht zu erhalten, oder ſie kann unter Rückzahlung der nicht verfallenen Prämie dieſelbe durch eine dem Verſicherten gemachte Erklärung auch ohne deſſen Einwilligung auflöſen. Im Falle der unterlaſſenen Anzeige ſolch eingetretener Veränderung erliſcht die Verſicherung.

§. 14. Wenn nach geſchehener Verſicherung Veränderungen in Gebäuden vorgenommen werden, worin ſich verſicherte Gegenſtände befinden, welche die Feuersgefahr vergrößern, wenn darin eine Fabrik, ein feuergefährliches Gewerbe, eine Dampfmaſchine oder dergleichen errichtet werden, wenn Waaren, Produkte, oder ſonſtige feuergefährliche Gegenſtände dahin gebracht werden, iſt der Verſicherte gehalten, dieſes anzuzeigen, ſofort in ſeiner Police vormerken zu laſſen, und wenn es die Bank für nöthig erachtet, wegen vermehrter Gefahr einen höhern Aſſekuranzbeitrag zu beſtimmen, denſelben zu bezahlen. Gleiches Verfahren iſt zu beobachten, wenn verſicherte Gegenſtände ganz oder zum Theil von dem in dem Vertrage bezeichneten Orte an einen andern gebracht werden; geſchieht dieſes nur zum Theil, ſo iſt anzugeben für welche Summe. Die Bank kann die Verſicherung bei ſolchen Veränderungen durch eine dem Verſicherten gemachte Erklärung auch ohne deſſen Einwilligung auflöſen. Sie bezahlt in dieſem Falle den ſchon empfangenen Aſſekuranzbeitrag nach Verhältniß der noch rückſtändigen Zeit zurück. Bei Unterlaſſung einer ſolchen Anzeige behält die Bank im Falle der Auflöſung des Vertrages den ſchon bezahlten Aſſekuranzbeitrag, und der Verſicherte oder deſſen Erben und Nachfolger haben bei einem Brande kein Recht auf Entſchädigung.

§. 15. Wenn der Verſicherte vor dem Vertrag die Gegenſtände, auf welche die Verſicherung Bezug hat, bereits zum Theil ſchon von andern hat verſichern laſſen, oder wenn er ſie ſpäter, aus welcher Urſache und um welche Summe es ſey, verſichern ließ, iſt er bei Verluſt aller Anſprüche gehalten, ſolches im erſtern Falle in ſeinem Verſicherungsantrage, im letztern Falle ſo wie die anderweite Verſicherung ſtattgefunden hat, ſogleich der Bank anzuzeigen und auf der Police vormerken zu laſſen. Wenn der Verſicherte früher ſchon, oder nach Unterzeichnung des Vertrages andere Gegenſtände, als die in Letzterem enthaltenen, welche aber in den nämlichen Gebäuden aufbewahrt werden, hat verſichern laſſen, ſo iſt er ebenfalls gehalten, ſolches ungeſäumt zu erklären und davon auf dem Vertrage Meldung thun zu laſſen. Derſelbe iſt verpflichtet, auf Verlangen der Bank die Verſicherungsurkunde über jene Gegenſtände zur Einſicht vorzuweiſen. Bei Unterlaſſung dieſer Vorſicht erliſcht deſſen Recht auf die Verſicherung, und fallen die bezahlten Aſſekuranzbeiträge der Bank anheim.

§. 16. Die Bank hat das Recht, durch ihre Agenten oder Inſpektoren ſich von dem Vorhandenſeyn und dem Werthe der bei ihr verſicherten Gegenſtände zu überzeugen, und auf Vorſchlag derſelben zu jeder Zeit die Verſicherungsſumme zu vermindern. Im Falle der Verſicherte die von der Bank verlangte Minderung nicht eingehen wollte, ſo iſt der Vertrag mittelſt einer demſelben gemachten Erklärung auch ohne ſeine Beiſtimmung aufzuheben, und die Bank erſetzt dem Verſicherten den ſchon empfangenen Aſſekuranzbeitrag nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Verſicherungsperiode. Jede Verheimlichung, jede gemachte falſche Erklärung von Seite des Verſicherten, wodurch die Gefahr und

dadurch die Aſſekuranzprämie gemindert wurde, löſet die Verſicherung auf, und der Verſicherte hat auf keinen Erſatz der bezahlten Prämie Anſpruch.

§. 17. Sobald Feuer ausbricht, muß der Verſicherte alle in ſeiner Gewalt ſtehenden Mittel anwenden, um die Fortſchritte desſelben zu hemmen, und die verſicherten Gegenſtände zu retten. Die Bank erſetzt den durch Verbrennen oder Beſchädigung wirklich entſtandenen Schaden, und die nachgewieſenen durch Rettung verſicherter Gegenſtände nothwendig gewordener Koſten. Der Verſicherte iſt verpflichtet, ſogleich von dieſem Ereigniſſe dem zunächſt wohnenden Agenten der Bank die Anzeige zu machen.

§. 18. Innerhalb 24 Stunden nach der Feuersbrunſt iſt der Verſicherte verbunden, vor der Ortsbehörde ſeine Erklärung auf eigene Koſten zu machen, welche Folgendes enthalten muß:

1. Zeit des ausgebrochenen Brandes,
2. Dauer desſelben,
3. die beſtimmte oder muthmaaßliche Entſtehungsurſache,
4. Angabe der angewandten Mittel, um ſeine Fortſchritte zu hemmen und die verſicherten Gegenſtände zu retten,
5. die Umſtände, welche dieſes Ereigniß begleitet haben,
6. die Beſchaffenheit und den ungefähren Werth ſeines erlittenen Schadens;

eine Ausfertigung dieſer Erklärung muß ohne Zögerung an den zunächſt wohnenden Agenten der Bank eingeſandt werden. Sogleich nach dieſem iſt der Verſicherte gehalten, ein Verzeichniß zu entwerfen, welches die Angabe der verbrannten, beſchädigten und geretteten Gegenſtände enthält, und unterzeichnet dem Agenten der Bank zu übergeben iſt.

§. 19. Wenn Gebäude, in welchen ſich von der Bank verſicherte Gegenſtände befinden, auf Befehl der Behörde zerſtört werden mußten, um dem Fortſchreiten des Feuers vorzubeugen, ſo erſetzt die Bank den Schaden an ſolchen Gegenſtänden, die bei ihr verſichert ſind, nicht ausgeräumt werden konnten, oder bei der Rettung beſchädigt wurden.

§. 20. Kein Verſicherter iſt befugt, die bei dem Brande beſchädigten Gegenſtände herſtellen zu laſſen, und deren Erſatz von der Bank zu fordern, ehe der Schaden durch freundſchaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und feſtgeſtellt worden iſt.

§. 21. Der Verſicherte iſt verpflichtet, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entſtandenen Schadens den Beſitz und den Werth der von dem Brande vorhanden geweſenen Gegenſtände, ſo wie den wirklich erlittenen Schaden durch alle von ihm verlangten und ihm zu Gebot ſtehenden Mittel erweislich anzugeben.

§. 22. Wenn der Verſicherte bei dieſer Ausmittlung Gegenſtände für verbrannt angibt, welche zur Zeit des Brandes gar nicht vorhanden waren, gerettete Gegenſtände verheimlicht, und endlich erwieſen würde, daß er auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen ſuchte; ſo verliert er dadurch alle Anſprüche

§. 14. Wenn nach geſchehener Verſicherung Veränderungen in Gebäuden vorgenommen werden, worin ſich verſicherte Gegenſtände befinden, welche die Feuersgefahr vergrößern, wenn darin eine Fabrik, ein feuergefährliches Gewerbe, eine Dampfmaſchine oder dergleichen errichtet werden, wenn Waaren, Produkte, oder ſonſtige feuergefährliche Gegenſtände dahin gebracht werden, iſt der Verſicherte gehalten, dieſes anzuzeigen, ſofort in ſeiner Police vormerken zu laſſen, und wenn es die Bank für nöthig erachtet, wegen vermehrter Gefahr einen höhern Aſſekuranzbeitrag zu beſtimmen, denſelben zu bezahlen. Gleiches Verfahren iſt zu beobachten, wenn verſicherte Gegenſtände ganz oder zum Theil von dem in dem Vertrage bezeichneten Orte an einen andern gebracht werden; geſchieht dieſes nur zum Theil, ſo iſt anzugeben für welche Summe. Die Bank kann die Verſicherung bei ſolchen Veränderungen durch eine dem Verſicherten gemachte Erklärung auch ohne deſſen Einwilligung auflöſen. Sie bezahlt in dieſem Falle den ſchon empfangenen Aſſekuranzbeitrag nach Verhältniß der noch rückſtändigen Zeit zurück. Bei Unterlaſſung einer ſolchen Anzeige behält die Bank im Falle der Auflöſung des Vertrages den ſchon bezahlten Aſſekuranzbeitrag, und der Verſicherte oder deſſen Erben und Nachfolger haben bei einem Brande kein Recht auf Entſchädigung.

§. 15. Wenn der Verſicherte vor dem Vertrag die Gegenſtände, auf welche die Verſicherung Bezug hat, bereits zum Theil ſchon von andern hat verſichern laſſen, oder wenn er ſie ſpäter, aus welcher Urſache und um welche Summe es ſey, verſichern ließ, iſt er bei Verluſt aller Anſprüche gehalten, ſolches im erſtern Falle in ſeinem Verſicherungsantrage, im letztern Falle ſo wie die anderweite Verſicherung ſtattgefunden hat, ſogleich der Bank anzuzeigen und auf der Police vormerken zu laſſen. Wenn der Verſicherte früher ſchon, oder nach Unterzeichnung des Vertrages andere Gegenſtände, als die in Letzterem enthaltenen, welche aber in den nämlichen Gebäuden aufbewahrt werden, hat verſichern laſſen, ſo iſt er ebenfalls gehalten, ſolches ungeſäumt zu erklären und davon auf dem Vertrage Meldung thun zu laſſen. Derſelbe iſt verpflichtet, auf Verlangen der Bank die Verſicherungsurkunde über jene Gegenſtände zur Einſicht vorzuweiſen. Bei Unterlaſſung dieſer Vorſicht erliſcht deſſen Recht auf die Verſicherung, und fallen die bezahlten Aſſekuranzbeiträge der Bank anheim.

§. 16. Die Bank hat das Recht, durch ihre Agenten oder Inſpektoren ſich von dem Vorhandenſeyn und dem Werthe der bei ihr verſicherten Gegenſtände zu überzeugen, und auf Vorſchlag derſelben zu jeder Zeit die Verſicherungsſumme zu vermindern. Im Falle der Verſicherte die von der Bank verlangte Minderung nicht eingehen wollte, ſo iſt der Vertrag mittelſt einer demſelben gemachten Erklärung auch ohne ſeine Beiſtimmung aufzuheben, und die Bank erſetzt dem Verſicherten den ſchon empfangenen Aſſekuranzbeitrag nach Verhältniß der noch nicht abgelaufenen Verſicherungsperiode. Jede Verheimlichung, jede gemachte falſche Erklärung von Seite des Verſicherten, wodurch die Gefahr und

dadurch die Aſſekuranzprämie gemindert wurde, löſet die Verſicherung auf, und der Verſicherte hat auf keinen Erſatz der bezahlten Prämie Anſpruch.

§. 17. Sobald Feuer ausbricht, muß der Verſicherte alle in ſeiner Gewalt ſtehenden Mittel anwenden, um die Fortſchritte desſelben zu hemmen, und die verſicherten Gegenſtände zu retten. Die Bank erſetzt den durch Verbrennen oder Beſchädigung wirklich entſtandenen Schaden, und die nachgewieſenen durch Rettung verſicherter Gegenſtände nothwendig gewordener Koſten. Der Verſicherte iſt verpflichtet, ſogleich von dieſem Ereigniſſe dem zunächſt wohnenden Agenten der Bank die Anzeige zu machen.'

§. 18. Innerhalb 24 Stunden nach der Feuersbrunſt iſt der Verſicherte verbunden, vor der Ortsbehörde ſeine Erklärung auf eigene Koſten zu machen, welche Folgendes enthalten muß:

1. Zeit des ausgebrochenen Brandes,
2. Dauer desſelben,
3. die beſtimmte oder muthmaaßliche Entſtehungsurſache,
4. Angabe der angewandten Mittel, um ſeine Fortſchritte zu hemmen und die verſicherten Gegenſtände zu retten,
5. die Umſtände, welche dieſes Ereigniß begleitet haben,
6. die Beſchaffenheit und den ungefähren Werth ſeines erlittenen Schadens;

eine Ausfertigung dieſer Erklärung muß ohne Zögerung an den zunächſt wohnenden Agenten der Bank eingeſandt werden. Sogleich nach dieſem iſt der Verſicherte gehalten, ein Verzeichniß zu entwerfen, welches die Angabe der verbrannten, beſchädigten und geretteten Gegenſtände enthält, und unterzeichnet dem Agenten der Bank zu übergeben iſt.

§. 19. Wenn Gebäude, in welchen ſich von der Bank verſicherte Gegenſtände befinden, auf Befehl der Behörde zerſtört werden mußten, um dem Fortſchreiten des Feuers vorzubeugen, ſo erſetzt die Bank den Schaden an ſolchen Gegenſtänden, die bei ihr verſichert ſind, nicht ausgeräumt werden konnten, oder bei der Rettung beſchädigt wurden.

§. 20. Kein Verſicherter iſt befugt, die bei dem Brande beſchädigten Gegenſtände herſtellen zu laſſen, und deren Erſatz von der Bank zu fordern, ehe der Schaden durch freundſchaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und feſtgeſtellt worden iſt.

§. 21. Der Verſicherte iſt verpflichtet, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entſtandenen Schadens den Beſitz und den Werth der von dem Brande vorhanden geweſenen Gegenſtände, ſo wie den wirklich erlittenen Schaden durch alle von ihm verlangten und ihm zu Gebot ſtehenden Mittel erweislich anzugeben.

§. 22. Wenn der Verſicherte bei dieſer Ausmittlung Gegenſtände für verbrannt angibt, welche zur Zeit des Brandes gar nicht vorhanden waren, gerettete Gegenſtände verheimlicht, und endlich erwieſen würde, daß er auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen ſuchte; ſo verliert er dadurch alle Anſprüche

auf Schadenerſatz und die bezahlten Aſſekuranzbeiträge ſind der Bank verfallen. Dieſelbe kann zugleich von dem Verſicherten nach den geſetzlichen Formen einen Eid zu dieſem Zwecke verlangen.

§. 23. Die am Schluß des §. 20 bezeichnete Ermittlung und Feſtſetzung des Brandſchadens geſchieht, wenn ſolche nicht durch gültige Ausgleichung beſeitigt wird, durch zwei Sachverſtändige, wovon jeder Theil einen ernennt an Ort und Stelle auf den Grund der Angabe des Verſicherten (§. 20) und zu dem Zweck, um zu erheben

1. welche verſicherte Gegenſtände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth dieſe Gegenſtände damals hatten,

2. was davon verbrannt, beſchädigt oder gerettet iſt,

3. wie hoch ſich der wirkliche Verluſt beläuft.

Im Falle die beiden Sachverſtändigen in der Schätzung nicht einig werden ſollten, ſo ernennen dieſe einen dritten, dieſelben handeln ſofort gemeinſchaftlich und die Mehrheit der Stimmen entſcheidet. Jede Parthei kann verlangen, daß dieſer dritte außerhalb des Wohnortes des Verſicherten gewählt werde.

§. 24. Gebäude werden nach dem baulichen Zuſtande, in welchem ſie ſich vor dem Ausbruche des Brandes befunden, durch Sachverſtändige gewerthet, Fahrniſſe werden nach dem Verkaufswerthe zur Zeit des Brandes abgeſchätzt, der Preis der Lebensmittel, Früchte und Waaren wird entweder nach gütlichem Uebereinkommen, oder nach Ausſpruch der Sachverſtändigen beſtimmt, Maſchinen und Werkzeuge aber nach dem Preiſe, um welchen ſie angeſchafft werden können, mit billiger Berückſichtigung des durch den Gebrauch entſtandenen Minderwerthes und ihrer mehr oder minder guten Unterhaltung abgeſchätzt.

§. 25. Wenn mittelſt übereingekommener Schätzung oder durch Sachverſtändige ausgeſprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenſtände geringer iſt, als die verſicherte Summe, ſo hat der Verſicherte nur Anſpruch auf die Entſchädigung ſeines wirklich erlittenen und erwieſenen Schadens, weil er aus der Aſſekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn ſich aber ergibt, daß im Augenblick des Brandes der Werth dieſer Gegenſtände den Verſicherungswerth überſchritten habe, ſo wird der Verſicherte für den Mehrbetrag als ſein eigener Verſicherer angenommen, und trägt deßhalb ſeinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluſte. Sind mehrere Verſicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 15 vorgeſchriebene Anzeige gemacht worden iſt, ſo trägt die Geſellſchaft bei einem Brande ihren Antheil an den Brandſchaden im Verhältniß der bei ihr verſicherten Summe und nach vorſchriftsmäßiger Abſchätzung nach den Bedingungen des Vertrages. In keinem Falle kann die Geſellſchaft angehalten werden, mehr als die bei ihr verſicherte Summe und ihren Antheil an den Koſten zu bezahlen.

§. 26. Der Verſicherte kann weder theilweiſe noch ganz die verſicherten Gegenſtände der Bank anheimſchlagen, ſolche mögen noch in gutem Zuſtande oder beſchädigt ſeyn. Die Bank kann nach dem Schätzungswerth entweder

theilweiſe oder alle beſchädigten Gegenſtände zurücknehmen, und ebenfalls in Folge freundſchaftlicher Uebereinkunft die durch Brand zerſtörten oder beſchädigten Gegenſtände ſelbſt erſetzen.

§. 27. Die Bank tritt, vermöge ihrer ausgeſtellten Verträge für die geleiſtete Entſchädigungsſumme in alle Rechte und Befugniſſe ein, die dem Verſicherten bei entſtandenem Brande, oder in dem durch §. 19 vorgeſehenen Fall gegen Nachbarn, Miethsleute oder überhaupt gegen jeden Dritten, welche Veranlaſſung des Brandes ſind, zuſtehen, ohne daß es dazu einer beſondern Uebertragung oder ſonſtigen Titels bedürfe. Der Verſicherte iſt verbunden, auf jeweiliges Begehren der Bank eine ſolche Befugniß durch beſondere Beurkundung zu wiederholen, ſowie auch bei Bezahlung des Brandſchadens in der Quittung zu erklären, daß die Bank an ſeiner Stelle zu handeln befugt iſt, und ſeine Rechte auf dieſelbe übergegangen ſeyen.

§. 28. Jeder Streit zwiſchen dem Verſicherten und der Bank über den Brandſchaden, über Verrichtungen und Schätzungen der Sachverſtändigen, ſowie über Vollzug des Vertrages, außer in jenen unter §. 11 vorhergeſehenen Fällen, wird durch drei Schiedsrichter entſchieden, wovon einer von der Bank, der andere von dem Verſicherten und der dritte von den zwei Erſtgenannten erwählt wird. Ermangelt eine Parthei, ihren Schiedsrichter oder Sachverſtändigen zu ernennen, oder könnten ſich dieſelben über die Wahl des dritten Schiedsrichters oder Sachverſtändigen nicht vereinigen, ſo wird ſolcher von der betreffenden Ortsobrigkeit ernannt. Die ſchiedsrichterlichen Verhandlungen werden am Orte der Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Brand ſtatt fand, oder aber wenn die Bank dieſes vorzieht, an dem Wohnſitze desjenigen Agenten der Bank, welcher den Verſicherungsantrag eingeſandt hat, vorgenommen. Urtheile der Schiedsrichter können nur nach Anhören der beiden Partheien oder ihrer Bevollmächtigten gefällt werden. Die Schiedsrichter geben ihr Erkenntniß nach den gedruckten allgemeinen und beſondern geſchriebenen Bedingungen des Vertrages, unter Angabe der Entſcheidungsgründe.

§. 29. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entſchädigungsſumme wird längſtens binnen 8 Tagen nach ihrer definitiven Feſtſtellung an den Beſchädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es ſeyn mag, ſteht es ſowohl der Bank als dem Verſicherten frei, die Police theilweiſe oder ganz mittelſt einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 30. Sollte ein Verſicherter ſelbſt nach §. 17 gemachter Anzeige ſeine Forderung für Brandentſchädigung innerhalb ſechs Monaten vom Tage des Brandes an nicht weiter geltend machen, ſo erliſcht nach Verfluß dieſes Termins jeder dießfallſige Anſpruch auf die Bank.

§. 31. Von dem Gewinne dieſes Geſchäftszweiges ſoll vorerſt die Hälfte zu einem Reſervefond verwendet werden. Hat dieſer Reſervefond die Summe von 500,000 fl. erreicht, ſo werden fernere Zuſchüſſe zu demſelben eingeſtellt.

Müßte der Reſervefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, ſo tritt bis zur Ergänzung der demſelben entzogenen Summe wieder die obige Beſtimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, ſowie der Reſervefond ſollen von der Adminiſtration gleich dem Reſervefond der Bank nach §. 42 der Bankſtatuten behandelt werden.

Sollte durch außerordentliche unvorhergeſehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank dieſe Verſicherungsanſtalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden zu Verluſt gehen, ſo hat die Adminiſtration den Bankausſchuß einzuberufen, durch welchen dann durch Stimmenmehrheit entſchiedeu wird, ob dieſes Verſicherungsgeſchäft aufgelöst werden ſoll, oder nicht. Im erſten Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von 2 Millionen Gulden als Garantie der Verſicherten bis zur Erlöſchung des letzten Verſicherungsvertrages.

München, den 20. April 1836.

Die Adminiſtration
der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Direktor: Adminiſtrator:
gez. S. Frhr. v. Eichthal. Fr. Xaver Riezler.

Die Publikation vorſtehender, allerhöchſt ſanktionirter Statuten durch Königl. Miniſterium des Innern vom 8. September 1836, ſiehe Amtsbl. № 47, p. 510.

Verzeichniß der Prämien.

Benennung der zu verſichernden Gegenſtände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klaſſe.		2te Klaſſe.		3te Klaſſe.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
Die Gebäude, welche die Geſetze zu verſichern erlauben, ſind derſelben Prämie, wie deren Inhalt unterworfen.							
In Kirchen und öffentlichen Gebäuden die Mobilien . . .	3/4	1 1/4	1 1/2	4	6	7	8
In Privatwohnhäuſern die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1	1 1/2	2	4	6	7	8
In Pachthöfen und Landwohnungen die Mobilien, Erndten und Vieh	1 1/2	2	2 1/2	4 1/2	7	8	9
In Seidenwürmer-Anlagshäuſern	1 1/2	2	3	5	6	7	8
Gewerbe, welche die Gefahren vermehren.							
Apotheker, Badeanſtalten, Bäcker, Böttcher, Buchdrucker, Drechsler, Fabriken von Calicots, Fabriken von Filz- und Strohhüten, Färber ohne Feueranſtalt, Gaſtwirthe, welche keine Fuhrleute beherbergen, Güterbeſteller, Handlungen von Band-, Mode- und Krämerwaaren, Handlungen von Farben, ohne ſie zu fabriziren, Handlungen von Parfümeriewaaren, Handlungen von Spezereiwaaren, Hufſchmiede, Kiſtner, Korbmacher und Packer, Kunſttiſchler, Kutſchenmacher, Lederbereiter, Liqueurbereiter, Lohgerber ohne Lohmühle, Maler in Bauarbeiten, Paſtetenbäcker, Sägemühlen, Salzſiedereien, Schloſſer, Schmiede, Schreiner, Seidenſpinnereien à la gensoul, Seiler, welche nicht theeren, Speiſewirthe, Stärkemacher, Waffenſchmiede, Wag-							

Benennung der zu verſichernden Gegenſtände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klaſſe.		2te Klaſſe.		3te Klaſſe.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
ner, Weber, Zimmerleute, — die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1¼	1½	2	4½	6	7	8
Zuckerbäcker, Futter- und Saamenhändler, Pferdehändler, Schmuckfederhändler, Uebernehmer öffentlicher Fuhrwerke, Gaſtwirthe, welche Fuhrleute beherbergen, Poſthaltereien, Zeugbereiter, — die Mobilien und nicht gefährlichen Waaren	1½	2	2¾	5	6	7	8
Gefährliche Waaren.							
Getreide in Garben, Heu und Stroh in Magazinen, Scheunen oder Speichern, Hanf und Flachs, Oel, gebrannte Waſſer und Branntwein, bis auf 22 Grad, Pech, Theer und Scheidewaſſer	2	2¾	3½	6	7	8	9
Doppelt gefährliche Waaren.							
Firniß, Weingeiſt und Branntwein über 22 Grad, Schwefel und Terpentin	3	4	5	7	8	9	10
Verſchiedene Gegenſtände.							
Holzkohlen	2	3	4	6	7	8	9
Steinkohlen	1½	2	2½	4	6	7	8
Bauholz-, Brennholz- und Dielen-Lager, ohne Werkſtätten	1¼						
Bauholz-, Brennholz- und Dielen-Lager, mit Werkſtätten	2	2½	3	5	7	8	9
Erndten auf Schobern	2						

Benennung der zu verſichernden Gegenſtände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klaſſe.		2te Klaſſe.		3te Klaſſe.		
	1te Ge- fahr.	2te Ge- fahr.	1te Ge- fahr.	2te Ge- fahr.	1te Ge- fahr.	2te Ge- fahr.	3te Ge- fahr.
Hochholz, nicht harziges	1						
Schlagholz, nicht harziges	$1\frac{1}{2}$						
In Fabriken und Hammerwerken, als:							
Bierbrauereien mit Feuerheerden, Keſſeln und Darren an gewölbten Orten	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	6	7	8
Bierbrauereien mit Feuerheerden, Keſſeln und Darren an ungewölbten Orten	2	$2\frac{1}{2}$	3	5	7	8	9
Bleichereien mit Lufttrockenei	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	4	6	7	8
" mit geheitzten Trockenſtuben	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	6	7	8	9
Brennereien von Branntwein zum eigenen Gebrauch der Beſitzer	$1\frac{1}{2}$	2	3	5	6	7	8
" " " für den Handel, mit Feuerheerden, Keſſeln und Darren an gewölbten Orten	2	$2\frac{1}{2}$	3	5	6	7	8
Brennereien von Branntwein für den Handel, mit Feuerheerden, Keſſeln und Darren an ungewölbten Orten	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	6	7	8	9
Brennereien von Weingeiſt zum eigenen Gebrauch der Beſitzer	2	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	5	6	7	8
" für den Handel	4	$4\frac{1}{2}$	5	7	8	9	10
Drahtziehereien, Nagelſchmieden, Nagelfabriken	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	6	7	8
Eiſenwerke, Gießereien, Hammerſchmieden	$1\frac{3}{4}$	$2\frac{1}{4}$	3	5	7	8	9
Kohlenſchuppen zum Gebrauche derſelben	$2\frac{1}{2}$	3	4	6	7	8	9

Benennung der zu verſichernden Gegenſtände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klaſſe.		2te Klaſſe.		3te Klaſſe.		
	1te Ge- fahr.	2te Ge- fahr.	1te Ge- fahr.	2te Ge- fahr.	1te Ge- fahr.	2te Ge- fahr.	3te Ge- fahr.
Fabriken von Bettdecken und Watte mit Spinnerei und Krämpelmaſchine	5	6	7	8	9	10	11
Fabriken von Broncewaaren	$1^1/_2$	2	3	$4^1/_2$	6	7	8
„ „ chemiſchen Produkten	$2^1/_2$	3	4	5	6	7	8
„ „ Farben	$2^1/_2$	3	$4^1/_2$	6	7	8	9
„ „ gewalztem Blei	$1^3/_4$	$2^1/_2$	$3^1/_2$	5	7	8	9
„ „ gedrucktem Kattun und Leinwand mit Lufttrockenei	$1^3/_4$	$2^1/_4$	$2^3/_4$	5	$6^1/_2$	$7^1/_2$	$8^1/_2$
„ „ gedrucktem Kattun und Leinwand mit geheizten Trockenſtuben	$2^1/_2$	$3^1/_2$	4	5	7	8	9
Fabriken von Leim	$1^3/_4$	$2^1/_4$	3	5	7	8	9
„ „ Lichtern ohne Unſchlittſiederei	2	$2^1/_2$	$3^1/_2$	5	7	8	9
„ „ Lichtern mit Unſchlittſiedereien	$2^1/_2$	$3^1/_2$	4	6	7	8	9
„ „ Oel	2	$2^1/_2$	3	5	7	8	9
„ „ plattirten Waaren	$1^1/_2$	2	3	$4^1/_2$	6	7	8
„ „ Porzellan, Fayence, Töpferwaaren	$2^1/_2$	$3^1/_2$	4	6	7	8	9
„ „ Runkelrübenzucker durch Dampf	3	$3^1/_2$	$4^1/_2$	6	7	8	9
„ „ „ durch Dampf und Wärmeleitung	4	$4^1/_2$	5	7	8	9	10
„ „ „ durch Wärmeleitung und gewöhnliche Oefen	5	6	7	8	9	10	11

Benennung der zu verſichernden Gegenſtände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klaſſe.		2te Klaſſe.		3te Klaſſe.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
Fabriken von Sammet und Zeuge ohne Spinnerei	1½	2	3	4½	6	7	8
„ „ Seide mit Oefen	1½	2	3	4½	6	7	8
„ „ Seife, Siegellack, Wachslichter, Soda und Pottaſche	2	2½	3½	5	7	8	9
„ „ Spiegeln und Glaswaaren	3	3½	5	7	9	10	11
„ „ Tapeten	2	3	4	5	6	7	8
„ „ Tuch ohne Wollſpinnerei	2	3	4	5	6	7	8
„ „ Tuch mit Wollſpinnerei	4	5	6	7	8	9	10
„ „ Wachsleinwand und gommirten Taffet	3	4	5	6	7	8	9
Färbereien mit geheitzten Trockenſtuben	2½	3½	4½	6	7	8	9
Getreidemühlen, durch Waſſer oder Dampf getrieben	1½	2	2½	4½	6	7	8
„ „ Wind getrieben	2	2½	3	5	6	7	8
Lohmühlen	2	2½	3	5	6	7	8
Oelmühlen, durch Waſſer oder Dampf getrieben	2	2½	3½	5	7	8	9
„ „ Wind getrieben	2½	3	4½	6	7	8	9
Papiermühlen mit Lufttrockenei	1½	2	2½	5	6½	7½	8½
„ „ geheitzten Trockenſtuben	2½	3	3½	6	7	8	9
Raffinerien von Oel	2	2½	3	5	6	7	8
„ „ Schwefel	3	4	5	6	7	8	9
„ „ Zucker	6	7	8	12	13	14	15

Benennung der zu verſichernden Gegenſtände.	Prämie für 1000 Gulden.						
	1te Klaſſe.		2te Klaſſe.		3te Klaſſe.		
	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	1te Gefahr.	2te Gefahr.	3te Gefahr.
Salpeterſiedereien	2½	3	4	6	7	8	9
Seiler, welche theeren	2½	3	4	6	7	8	9
Spinnereien von Baumwolle mit Dampfheitzung und Gasbeleuchtung	8	9	10	12	13	14	15
" " Baumwolle mit Dampfheitzung und Zuglampenbeleuchtung	8	9	10	12	13	14	15
" " Baumwolle mit Wärmeleitung erheitzt und Zuglampenbeleuchtung	10	12					
" " Baumwolle mit gewöhnlichen Oefen erheitzt und Zuglampenbeleuchtung	10						
" " Flachs	6	7	8	10	12	13	14
" " Wolle, deren Werkſtätten geplattet und gegypst ſind	5	6	7	10	11	12	13
" " Wolle, deren Werkſtätten geplattet oder gegypst ſind	6	7	8	10	11	12	13
" " Wolle, deren Werkſtätten weder geplattet noch gegypst ſind	7	8	9	12	13	14	15
" " gekämmter Wolle ohne Anwendung von Oel	4	5	6	8	9	10	11
Ziegelhütten, Kalköfen und Gypsöfen	2	2½	3½	5	6	7	8

Erklärung der Klaſſen.

1te Klaſſe	1te Gefahr:	Gebäude ganz von Hau-, Back- oder Bruchſteinen aufgeführt, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.
	2te Gefahr:	Gebäude von gemiſchter Bauart, größtentheils aber von Stein; Gebäude von Stampferde, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.
2te Klaſſe	1te Gefahr:	Gebäude von gemiſchter Bauart, größtentheils aber von Fachwerk; Gebäude mit übergypſten Riegelwänden, mit Ziegeln, Schiefer oder Metall gedeckt.
	2te Gefahr:	Gebäude von Stein mit Holz gedeckt; Gebäude zum Theil mit Ziegeln und Holz gedeckt.
3te Klaſſe	1te Gefahr:	Gebäude von Stein mit Stroh gedeckt; Gebäude ganz von Holz oder Kleiberleim, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt.
	2te Gefahr:	Gebäude mit hölzernen und übergypſten Seitenwänden mit Holz oder Stroh gedeckt.
	3te Gefahr:	Gebäude von Holz oder Kleiberleim, mit Stroh gedeckt.

— Die Abänderungen der Hausnummern in den Sektionsbüchern und deren Vormerkung in den Brandaſſekuranzkataſtern, ſiehe Kataſter 6. Buch, §. 82 und 83.

§. 66. Zufolge Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 29. September 1836, Amtsbl. № 49, p. 526, ſoll die Königl. Entſchließung vom 14. Dezember 1834 wegen der Kollekten (ſiehe oben) alle Quartale an den Sonntagen nach Quatember, nach dem Frühgottesdienſte, außerhalb der Kirche in jeder Gemeinde öffentlich verkündet werden.

§. 67. Die Satzungen der Nürnberger Feuerverſicherungsanſtalt auf Gegenſeitigkeit, ſiehe Amtsbl. № 59 vom Jahre 1836, p. 637.

§. 68. Bekanntmachung der Regierung vom 29. November 1836, Amtsbl. № 60, p. 654, die Bewilligung von Kollekten für Abgebrannte betr.

Nachdem nunmehr neben der auf das Prämienprinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuerverſicherungsſocietät auch eine inländiſche Gegenſeitigkeitsgeſellſchaft zu gleichem Zwecke in das Leben getreten iſt, ſo finden Sich Seine Königliche Majeſtät allerhöchſt bewogen, unter Abänderung der allerhöchſten Anordnung vom 14. Dezember 1834 (Amtsbl. 1835 № 9) zu verfügen, daß

fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchſt Sie nicht vorhaben, fernere Kollekten wegen Brandunglücks zu bewilligen, und ſolche Kollekten vielmehr Zwecken vorbehalten wiſſen wollen, zu deren Deckung nicht ähnliche nachhaltige Gelegenheiten zu Gebote ſtehen.

Die ſämmtlichen Lokalbehörden werden daher in Folge Königl. Miniſterialreſcriptes vom 18. l. M. angewieſen, dieſe allerhöchſte Beſtimmung ſowohl jetzt ſogleich, als auch künftig alle Quartale auf die unterm 29. September l. J. in № 49 des Amtsblattes bezeichnete Weiſe in jeder Gemeinde zu verkünden.

§. 69. Bekanntmachung der Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 23. Dezember 1836, Amtsbl. № 65, p. 693, den Vollzug der allerhöchſten Entſchließung vom 14. Dezember 1834, bezüglich der Bewilligung von Kollekten für Abgebrannte betr.

Nachdem nunmehr neben der inländiſchen Immobiliar-Feuerverſicherungsanſtalt und den beiden auf das Prämienprinzip gegründeten inländiſchen Mobiliar-Feuerverſicherungsſocietäten auch eine inländiſche Gegenſeitigkeitsgeſellſchaft für Mobiliar-Feuerverſicherungen in das Leben getreten, und hiedurch jedem hinreichend Gelegenheit gegeben iſt, ſich den Wiedererſatz erlittener unverſchuldeter Brandſchäden, ſowohl in Bezug auf Immobilien, als Mobilien zu ſichern, ſo haben Seine Königliche Majeſtät Sich bewogen gefunden, zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchſt Sie vorhaben, fernere Kollekten wegen Brandunglücks von dem Tage an, an welchem Allerhöchſtihr Entſchluß zum Erſtenmale publizirt ſeyn wird, auch in jenen Fällen nicht zu ertheilen, in welchen inhaltlich des Abſatzes 2 der allerhöchſten Anordnung vom 14. Dezember 1834, (ſiehe Amts- und Intellgzbl. 1835, № 9) bisher noch Ausſicht zur Bewilligung von Kollekten gelaſſen war.

Sämmtliche Lokalbehörden werden demnach in Folge Königl. Miniſterialreſcriptes vom 16. d. M. beauftragt, obige allerhöchſte Entſchließung ſowohl jetzt ſogleich, als auch künftig alle Quartale in der Gemeinde zu verkünden.

§. 70. Verfügung der Königl. Regierung vom 8. Dezember 1836, Amtsbl. № 64, p. 689, die Aufnahme von Feuerverſicherungsanträgen durch die Agenten der Lebensverſicherungsanſtalten des Auslandes betr.

Es iſt zur Kenntniß des Königl. Staatsminiſteriums des Innern gekommen, daß ſich Agenten ausländiſcher Lebensverſicherungsanſtalten auch zur Aufnahme von Verſicherungsanträgen für ausländiſche Mobiliar-Feuerverſicherungsanſtalten in der Art gebrauchen laſſen, daß die von erſteren aufgenommenen Verſicherungsanträge den beſtätigten Agenten für Feuerverſicherung des betreffenden Be zirkes zur weitern Verhandlung zugeſendet werden. Da dieſes Ver-

fahren der allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 (Amts- und Intellgzbl. 1834, № 1) geradezu widerſpricht, ſo werden die Königl. Landkommiſſariate beauftragt, ſämmtliche Agenten der noch zu der bisherigen Wirkſamkeit allerhöchſt ermächtigten Lebens- und Feuerverſicherungsanſtalten gegen dieſen Unfug mit dem Bedeuten zu warnen, daß jede ſolche Ueberſchreitung die Einziehung der Agentie, und nach Umſtänden ſogar die Aufhebung der der betreffenden Geſellſchaft eingeräumten Begünſtigung nach ſich ziehen müßte.

§. 71. Bekanntmachung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern, vom 20. Dezember 1836, die Satzungen der Nürnberger Feuerverſicherungsanſtalt betr., ſiehe Amtsbl. vom Jahre 1837, №. 2, p. 18.

§. 72. Regierungsverfügung vom 10. Februar 1837, Amtsbl. №. 13, p. 94, die Einverleibung der Saamendarren in die Brandaſſekuranz des Rheinkreiſes betr.

Nach Analogie der Beſtimmung des Art. 9 der Verordnung vom 26. November 1817 und der Verfügung der unterzeichneten Landesſtelle vom 11. September 1818 können die Saamendarren und Klenganſtalten der Brandaſſekuranz des Rheinkreiſes nicht einverleibt werden, welches mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß den bereits aſſekurirten Gebäuden dieſer Art die Theilnahme an dieſer Anſtalt nur noch für die Dauer des laufenden Jahres geſtattet iſt, nach deſſen Ablauf die Ausſtreichung aus den Grundbüchern der Brandaſſekuranz angeordnet werden wird.

§. 73. Bekanntmachung des Königl. Miniſteriums des Innern, vom 4. April 1837, Amtsbl. №. 24, p. 199, die Statuten der Mobiliar-Feuerverſicherungsanſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr.

Das unterfertigte Staatsminiſterium bringt unter Bezugnahme auf das Geſetz vom 1. Juli 1834 (Geſetzbl. Jahrg. 1834, № 12, S. 89 u. folg.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majeſtät der König die Ausdehnung der Immobiliar- und Mobiliar-Feuerverſicherungen der Feuerverſicherungsanſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank auf das Ausland allergnädigſt zu genehmigen und ſonach folgenden Zuſatzartikel zu dem unterm 8. September v. J. kund gegebenen Statuten zu ſanktioniren geruht haben.

„Die Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank verſichert in Folge des von der „Adminiſtration dem Bankausſchuſſe gemachten und von ſelbem einſtimmig an„genommenem Antrages und auf den Grund der deßfallſigen erhaltenen aller„höchſten Genehmigung, bewegliches und unbewegliches Eigenthum in ſämmt„lichen teutſchen Bundesſtaaten, ſo weit es die Geſetze und Verordnungen „derſelben zulaſſen.“

„Gebäude werden nach dem verkäuflichen Werthe, den ſie vor Ausbruch „des Brandes hatten, abgeſchätzt.“

— Ueber die Verwendung des Antheils von Bayern an den Ueberſchüſſen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerverſicherung (Verwendung für Löſchgeräthſchaften) ſiehe unten §. 84.

§. 74. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 16. September 1837, Amtsbl. №. 51, p. 432, die Münchener-Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft betr.

Staatsminiſterium des Innern.

Unter Bezug auf den §. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 10. Februar 1834, die Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerverſicherungsanſtalt betr., und auf den Grund Königl. Entſchließungen vom 28. Juni und 31. October 1836 wird Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Verpflichtung, keine ſolide, den ſtatutenmäßigen Bedingungen entſprechende Verſicherungsbegehren Bayer. Unterthanen zurückzuweiſen, iſt eine den drei inländiſchen Mobiliar-Verſicherungsinſtituten, nämlich der Bankanſtalt, der Münchener-Aachener Geſellſchaft und der Nürnberger Gegenſeitigkeitsanſtalt, durch die allerhöchſten Beſtätigungsreſcripte gleichmäßig auferlegte.

II. Die Societäten und Anſtalten ſind durch dieſen allerhöchſten Ausſpruch keineswegs zur Mittheilung ihrer Ablehnungsgründe an die Betheiligten — ſondern lediglich dazu verbunden, dem Königl. Staatsminiſterio des Innern jene Aufſchlüſſe vorzulegen, welche ſelbes aus Anlaß etwaiger Beſchwerden einzelner Abgewieſener der Geſellſchaftsbehörde abzufordern ſich veranlaßt finden könnte. Keinesfalls kann

III. einer der inländiſchen Geſellſchaften angeſonnen werden, an einem Orte mehr als die verhältnißmäßige Rate des Geſammt-Verſicherungsbegehrens zu gewähren, und es iſt weder dem wirklichen Ermeſſen der Verſicherungsluſtigen, noch jenem der Behörden anheimgegeben, das geſammte oder ein überwiegendes Riſiko generell oder örtlich einer Geſellſchaft anzuſinnen.

§. 75. Bekanntmachung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juli 1839, Amtsl. №. 35, p. 304, Ueberverſicherungen von Mobilien betr.

Es iſt in einem Regierungsbezirke vorgekommen, daß ein Agent der Feuerverſicherungsanſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank für Mobiliar-Brandſchaden ſich eine Ueberverſicherung erlaubt hat.

In Folge dieſer Pflichtvergeſſenheit erging ſogleich die Aufforderung an die Adminiſtration genannter Feuerverſicherungsanſtalt, die dem Agenten von Seite der Anſtalt ertheilte Ermächtigung zurückzunehmen.

Zugleich hat jedoch der Verſicherte, ohne deſſen Mitwirkung die Ueberverſicherung nicht denkbar iſt, ſowohl die Auflöſung der Verſicherung, als auch den

Verluſt des Verſicherungsbeitrages und ſelbſt den Anſpruch auf Schadenerſatz, mithin den nämlichen Nachtheil, wie in dem Falle zu gewärtigen, wo die Ueberverſicherung ſeiner Schuld allein beigemeſſen werden muß.

In Gemäßheit eines höchſten Miniſterialreſcriptes vom 26. Mai l. J. wird Gegenwärtiges zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

§. 76. Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern, vom 14. Juni 1839, Amtsbl. № 49, p. 401, die Verſicherung von Mühlwerken gegen Feuersgefahr betr.

Miniſterium des Innern.

Auf den Bericht des Königl. Kommiſſärs bei der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank, Regierungsrath von Sutner, vom 9. April d. J. im untenbezeichneten Betreffe, wird Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

Die Feuerverſicherungsanſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank iſt ihrer Hauptbeſtimmung nach eine Aſſekuranzanſtalt für bewegliches Eigenthum, wogegen die inländiſche allgemeine Brandverſicherungsanſtalt ausſchließend für unbewegliche Güter beſtimmt iſt. Jedoch iſt der erſteren nach §. 6 ihrer Satzungen ausnahmsweiſe geſtattet: „auch die durch die Landesgeſetze außerhalb der inländiſchen Immobiliaranſtalt zu aſſekuriren erlaubten unbeweglichen Güter zu verſichern, als die Schmelz- und Eiſenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegelbrennereien, Glasfabriken, die Hanf- und Flachsdörren und die Kalköfen, ſowie auch alle zu Fabriken, Mühlen und ſonſtigen Gewerben gehörigen Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brandaſſekuranzanſtalt nicht aufnimmt, mit Ausſchluß aller Schießpulver- ꝛc. Fabriken“ ꝛc.

Dieſer Beſtimmung gegenüber kommt in Betracht, daß nach Art. 8 der revidirten Brandverſicherungsordnung auch „Mühlen und Mühlwerke“ als Gegenſtände der inländiſchen Immobiliar-Feuerverſicherung anzuſehen ſind, nach Art. 9 nur in Anſehung der Pulvermühlen eine Ausnahme hievon begründet iſt, und nach Art. 1 — im Einklange mit Art. 8 und 9, die Mühlen und Mühlwerke, mit alleiniger Ausnahme der Pulvermühlen, unter dem Verbote auswärtiger Verſicherung ſtehen.

Faßt man hiernach die eben angeführten Worte: „alle zu Mühlen gehörigen Einrichtungen, welche die allgemeine Landes-Brandaſſekuranzanſtalt nicht aufnimmt“ näher in das Auge, ſo ergibt ſich, theils aus dem Geſichtspunkte des eigenthümlichen und unterſcheidenden Charakters einer jeden der genannten beiden Anſtalten, theils aus der Rechtsregel über ſtrenge Auslegung der von grundſatzmäßigen Beſtimmungen getroffenen Ausnahmen, theils endlich aus dem Geiſte und aus dem gegenſeitigen Verhältniſſe der in Mitte liegenden beiderſeitigen Beſtimmungen — von denen jedenfalls die Statuten der Feuerverſicherungsanſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank, den geſetzlichen Beſtimmungen der revidirten Immobiliar-Brandverſicherungsordnung nicht derogiren können, — wie der Sinn jener Worte dahin gehe, daß nur diejenigen Einrich-

tungen von Mühlen, die von der inländiſchen Immobiliar-Brandverſicherung geſetzlich ausgeſchloſſen ſind, ſonach nur die nicht niet- und nagelfeſten Mühleinrichtungen bei der Feuerasſekuranzanſtalt der Bayer. Hypotheken- und Wechſelbank verſicherbar ſeyen.

§. 77. Unterm 29. Januar 1840, Amtsbl. № 8, p. 43, warnt die Kreisregierung vor dem Eintritt in die Dollſtadt-Gothaer-Verſicherungsanſtalt, als einer unerlaubten.

— Wegen Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsſtellen, hinſichtlich der Entſchädigungsforderungen für erlittenen Brandſchaden, ſiehe das Kaſſationsurtheil vom 12. Februar 1840, Amtsbl. № 27, p. 172, deſſen oben im 2. Buch §. 30 erwähnt iſt.

§. 78. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 24. April 1843, Amtsbl. № 24, p. 177, die Münchner-Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft betr.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, zu der von der Münchener-Aachener-Feuerverſicherungsgeſellſchaft in der Generalverſammlung vom 30. v. M. beſchloſſenen Vermehrung des Geſellſchafts-Actienkapitals auf 3 Millionen Thaler, beziehungsweiſe zu der hiedurch bedingten Abänderung des §. 1 der Geſellſchaftsſatzungen, die in der allerhöchſten Entſchließung vom 10. Februar 1834, §. 1, № III. (Reggsbl. vom Jahre 1834, S. 265—272) vorbehaltene allerhöchſte Genehmigung unter nachſtehenden Bedingungen zu ertheilen:

1. daß die Geſellſchaft den von Bayer. Actionären nicht übernommen werdenden Antheil an der neuen Actien-Emiſſion (das Doppelte ihres bisherigen Actienbeſitzes) an Bayer. Unterthanen oder an öffentliche Anſtalten des Königreichs Bayern zu emittiren habe, und von dieſem Antheil inſolange nichts außer Bayern vergeben dürfe, bis auf die Anzeige der Geſellſchaft, daß die Actien in Bayern nicht vollends abgeſetzt werden können, die Erlaubniß hiezu ausdrücklich allerhöchſt ertheilt worden ſeyn wird;

2. daß die Geſellſchaft die von der neuen Actien-Emiſſion herrührenden Baar-Einzahlungen Bayer. Actionäre lediglich in Bayern verzinslich anlege, und ſich hierüber ausweiſe.

Nachdem die Münchener-Aachener-Feuerverſicherungsgeſellſchaft ſich durch ihren Generalagenten in Bayern zur Uebernahme und Erfüllung dieſer Bedingungen verbindlich gemacht hat, ſo wird dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zum eilften Capitel.

Feuerpolizei.

3. Band, p. 387.

§. 79. Regierungsverfügung vom 5. Auguſt 1833, Amtsbl. № 41, p. 399, das Setzen der Blitzableiter betr.

Die Aufſtellung von Blitzableitern, auf öffentlichen ſowohl als Privatgebäuden, wird nach den neueſten Erfahrungen nicht ſelten Individuen anvertraut, deren Befähigung hiezu auf keinerlei Weiſe nachgewieſen werden konnte.

Da nun bei nicht vollkommener Kenntniß des Gegenſtandes, durch die Wahl des Materials und die Behandlung desſelben, die Gefahr, welche abgewendet werden ſoll, geradezu vermehrt wird; ſo ſieht man ſich in Folge allerhöchſten Auftrages veranlaßt, ſämmtliche Bau- und Lokalpolizeibeamten auf dieſen für die öffentliche Sicherheit wichtigen Gegenſtand aufmerkſam zu machen, um in vorkommenden Fällen auch die Privaten gehörig zu verſtändigen. Das Setzen der Blitzableiter iſt der Natur der Sache nach keine gewöhnliche Bauarbeit, und eignet ſich daher auch nicht zur Verſteigerung an den Wenigſtnehmenden, vielmehr hat die Vergebung derſelben bei allen öffentlichen Gebäuden nur auf dem Wege des Akkords an vollkommen dazu befähigte Individuen zu geſchehen, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen im Stande ſind; wobei die allerhöchſte Verordnung vom 20. November 1815, Reggsbl. desſelben Jahres № 48, hiedurch in Erinnerung gebracht wird.

§. 80. Verordnung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 18. October 1834, Amtsbl. № 57, p. 575, das Schießen bei Hochzeiten, Kindtaufen, in der Neujahrsnacht betr.

Nach eingekommenen amtlichen Anzeigen beſteht in mehreren Gemeinden des Kreiſes noch immer der gefährliche Mißbrauch des Schießens bei Hochzeiten, Kindtaufen, in der Neujahrsnacht ꝛc.

Um dieſem Unfuge, der ſchon manchen Unglücksfall herbeiführte, zu begegnen, beſchließt die unterzeichnete Stelle was folgt:

Art. I. Das Schießen in und aus den Häuſern, oder in der Nähe derſelben, überhaupt im Innern der Gemeinden, bei Hochzeiten, Kindtaufen, in der Chriſt- und Neujahrsnacht ꝛc. und ähnlichen Veranlaſſungen, iſt bei Polizeiſtrafe verboten, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn ſich die Handlung als Verbrechen oder Vergehen qualifizirt.

Art. II. Gegen die Contravenienten iſt Protokoll zu errichten und dasſelbe dem betreffenden Friedensgericht zur weitern Einſchreitung zu übergeben.

Art. III. Die ſämmtlichen Polizeibeamten und die Königl. Gendarmen ſind beauftragt, über die genaue Beobachtung dieſes Beſchluſſes zu wachen.

Art. IV. Eine Ausfertigung dieſes Beſchluſſes ſoll der Königl. Generalſtaatsprokuratur zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 81. Erlaß der Kreisregierung vom 23. März 1835, Amtsbl. №. 15, p. 173, den Verkauf der Zündhölzchen betr.

Da mehrere Erfahrungen in der neuern Zeit die Feuergefährlichkeit jener Gattung von Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufſtreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche, oder der Reibung zwiſchen Sandpapier ſich entzünden, dargethan haben, ſo wird, in Bezug auf die Aufbewahrungsweiſe dieſer Art von Zündhölzchen, hiezu lediglich die Verwendung von blechernen oder eiſernen Behältern anempfohlen, da, eben ſo wie durch Reiben auf rauhen Flächen, auch durch den Schlag mit einem Hammer, oder wenn eine ſchwere Maſſe au die Zündhölzchen fällt, die Exploſion derſelben hervorgebracht werden kann.

— Wegen der Vorſichtsmaaßregeln bei Gewehren mit Percuſſionsſchlöſſern, ſiehe oben §. 43.

§. 82. In der Bekanntmachung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. Juni 1835, Amtsbl. №. 27, p. 296, die Feuergefährlichkeit der ſogenannten Licht- oder Glaskugeln betr., wird zur Beſeitigung der Feuersgefahr empfohlen, dieſelben den Tag über, wo ſie nicht gebraucht werden, mit einem undurchſichtigen Ueberzug zu umhüllen.

— Die Regierungsverfügung vom 16. Februar 1837 wegen Verkauf von Schießpulver, ſiehe 5. Buch, §. 29.

§. 83. Eine Anleitung zur Verminderung der Feuersgefahr durch eine zweckmäßige Bedeckung flacher Dächer findet ſich in der Beilage zu №. 45 des Amtsblattes vom Jahre 1837, auf welche hier verwieſen wird.

§. 84. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 6. Auguſt 1837, Amtsbl. №. 49, p. 395, die Münchener-Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft betr.

Staatsminiſterium des Innern.

Seine Königliche Majeſtät haben auf erfolgte zuſtimmende Erklärung der Münchener-Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft unterm 23. v. M. allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß den Zwecken, wofür nach Art. III. des Uebereinkommens vom 10. Februar 1834 (Reggsbl. Jahrg. 1834, № 13, S. 265 ff, Amts- und Intelligzbl. des Rheinkreiſes 1834, № 21, S. 203 ff.) die zu öffentlichen Zwecken verfügbar geſtellte Gewinnhälfte verwendet werden kann, auch die Unterſtützung der Gemeinden in Anſchaffung tüchtiger Feuerlöſchmaſchinen und Löſchgeräthſchaften, in Errichtung von Brunnen- und Waſſerleitungen für waſſerarme Gegenden und in ſonſtigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück beigezählt werde. — Das unterfertigte Staatsminiſterium bringt dieſe allerhöchſte Verfügung nachträglich zu der Be-

kanntmachung vom 10. Februar 1834 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, bereits zu Ermittlung des diesfallſigen Bedarfes und zur Vorlage der Ergebniſſe angewieſen ſind, und daß die Vertheilung nach dem Maaßſtabe des Bedürfniſſes ſtatt finden wird.

§. 85. Verfügung der Kreisregierung vom 25. November 1837, Amtsbl. № 69, p. 559, die Feuerpolizei, resp. Grapp= und Samendörren betr.

In Anbetracht der durch mehrfache Erfahrungen erwieſenen Feuergefährlichkeit der im Kreiſe ſich vermehrenden Grapp= und Samendörren, und in der Abſicht, den Gefahren möglichſt vorzubeugen, welche durch willkührliche Errichtung und Betreibung ſolcher Anſtalten im Innern der Orte und in zu großer Nähe von Wohn= oder Oekonomiegebäuden für die perſönliche Sicherheit und die des Eigenthumes der Ortsbewohner zu befürchten ſind, hat die unterfertigte Stelle — im Hinblicke auf die Verordnung vom 6. Januar 1829, „die Feuerpolizei betr.,“ und den damit erneuerten Präfekturbeſchluß vom 4. September 1807, ſowie in Berückſichtigung der Verfügungen vom 11. September 1818 und 10. Februar 1837, wodurch ſolche Etabliſſements wegen ihrer Feuergefährlichkeit von der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt ausgeſchloſſen worden ſind, — ſich veranlaßt geſehen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer eine Grapp= oder Samendörre innerhalb eines Ortes oder in einer weniger als 200 Meter betragenden Entfernung von Wohn= oder Oekonomiegebäuden errichten will, iſt verbunden, der Ortspolizeibehörde vorläufige Anzeige zu machen, und den Platz, wo die Dörranſtalt errichtet werden ſoll, genau zu bezeichnen.

§. 2. Findet die Ortspolizeibehörde nach den Lokalverhältniſſen die Errichtung der Dörranſtalt an dem bezeichneten Platze wegen möglicher Gefahr für benachbarte Gebäude und dadurch erregte Beſorgniſſe bei den Ortseinwohnern überhaupt für bedenklich, ſo hat dieſelbe an das vorgeſetzte Königl. Landkommiſſariat gutachtlichen Bericht darüber zu erſtatten, welches nach vorgängiger, geeigneter Unterſuchung darüber entſcheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung und Betreibung der Samen= oder Grappdörre an dem gewählten Platze zuläßig ſey, vorbehaltlich des Rekurſes für die Betheiligten an die unterfertigte Königl. Kreisregierung.

§. 3. Die Errichtung von Grapp= oder Samendörren **unter einem Dache mit Wohn= und Oekonomiegebäuden, oder mit ſolchen unmittelbar zuſammenhängend**, iſt jedenfalls unſtatthaft und ſoll ferner unter keiner Bedingung mehr geduldet werden.

§. 4. Außerdem finden die Art. 6 und 7 des allegirten Präfekturbeſchluſſes auch auf Grapp= und Samendörren volle Anwendung, wonach in neu errichteten Kaminen und Brennöfen ohne vorgängige, polizeiliche Expertiſe kein Feuer

angezündet werden darf, und die Oefen und Kamine, ſowie die Magazine der Brennmateriale ſo angelegt ſeyn müſſen, daß ſie keine Beſorgniſſe erregen.

§. 5. In Kontraventionsfällen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen iſt nach Umſtänden im Adminiſtrativwege durch Inhibirung oder Anordnung der Demolirung vorſchriftswidrig unternommener Bauten von ſolchen Anſtalten einzuſchreiten, oder die gerichtliche Beſtrafung der Kontravenienten auf den Grund der beſtehenden geſetzlichen Strafbeſtimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Feuerpolizei zu provociren.

— Ueber die Verpflichtung der Feuerbeſchau-Kommiſſionen zur Anzeige und Verfügung wegen Beſeitigung feuergefährlicher Mängel in den Gebäuden, ſiehe die Regierungsverfügung vom 18. Auguſt 1838, Amtsbl. № 43, p. 35, oben §. 44.

§. 86. Die Beilage zum Amtsbl. № 67 vom Jahre 1839 enthält eine Abhandlung über feuerſichernde Mittel, welche durch die Kreisregierung unterm 4. Dezember 1839 zur Beachtung empfohlen wurde, und auf welche hier verwieſen wird.

§. 87. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 27. Dezember 1839, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1840, p. 10, das Aufbewahren von Waſſer in Bottichen für den Fall eines Brandes betr.

Der Central-Verwaltungsausſchuß des polytechniſchen Vereins für Bayern hat einem Gutachten über Verbeſſerung von Feuerlöſchapparaten Bemerkungen über das Aufbewahren von Waſſer in Bottichen für den Fall eines Brandes beigefügt, welche im Intereſſe der Feuerpolizei ſehr beachtenswerth ſcheinen, und in Gemäßheit höchſten Miniſterialreſcriptes vom 20. d. M. hiemit veröffentlicht und inſonderheit den öffentlichen Behörden zur Beachtung empfohlen werden:

In ſehr vielen Königl. und Kommunalgebäuden wird während des Sommers Waſſer in Bottichen aufbewahrt, um dasſelbe bei einem entſtehenden Brande benützen zu können. Dieſes Waſſer wird aber immer am Anfange des Winters, zu welcher Jahreszeit die Gefahr der Entſtehung der Brände größer, und ein entſtandener Brand häufig ſchwieriger zu löſchen iſt, wegen des Gefrierens entfernt. Würde man dieſes Waſſer mit Salz (Kochſalz) oder dem Mutterlaugenſalze der Salinen ſättigen, ſo würden ſich folgende Vortheile ergeben:

1. Dieſe Salzauflöſungen gefrieren nicht bei den Temperaturen unſerer Winter;

2. Die Salzauflöſungen faulen nicht, oder weniger als gewöhnliches Waſſer, und disponiren auch die hölzernen Gefäße weniger zur Fäulniß, es halten daher die Bottiche länger;

3. Dieſelben verdünſten weniger als gewöhnliches Waſſer, bedürfen daher keiner ſo häufigen Erneuerung, und

4. Endlich iſt die Wirkſamkeit dieſer Salzauflöſungen bei Weitem größer als die des gewöhnlichen Waſſers.

Die Koſten der Ausführung dieſer Maaßregel ſtehen nicht im Mißverhältniſſe zu den erzielten Vortheilen, beſonders wenn man erwägt, daß man gemeines Steinſalz, oder die aus Kochſalz und ſalzſaurer Bittererde beſtehende Mutterlauge der Salinen hiezu verwenden kann.

§. 88. Miniſterial-Entſchließung vom 19. Juli 1840, Amtsbl. № 58, p. 359, die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung für die Anlage enger Kamine betr.

Miniſterium des Innern.

Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menſchen nicht zu beſteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, ſo haben Seine Majeſtät der König auf den übereinſtimmenden Antrag der Königl. Kreisregierungen, und auf das motivirte Gutachten der Königl. oberſten Baubehörde zu beſchließen geruht, was folgt:

§. 1. Es wird von nun an geſtattet, auf ſo lange nicht anderſt verfügt wird, enge, vom Schornſteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2. In der Regel ſollen dieſe Kamine inwendig eine kreisrunde cylindriſche Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmeſſer erhalten. — Bei Abweichungen von dieſen Dimenſionen, oder von der kreisrunden Form des Querſchnittes, haben die Eigenthümer der Gebäude ſich den im §. 6 angeführten Beſtimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit ſind, und doch nicht ſo weit, daß ſie befahren werden können, ſowie von Kaminen unter 12 Zoll im Lichten, bleibt unterſagt.

§. 3. Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eiſenblech, ſondern nur aus gutgebranntem Thon oder Gußeiſen beſtehen.

Die Kaminſteine ſind zur beſſeren Wärme-Iſolirung wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen.

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerſpringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen ꝛc. ꝛc. nur doppelt und ſo verwendet werden, daß die Fugen ſich gegenſeitig überdecken.

Gußeiſerne Kaminröhren müſſen an Stellen, wo es die Feuerſicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeiſen abſteht und aus Eiſenblech beſtehen kann. Der Zwiſchenraum iſt mit Holz- oder Torfaſche, oder an deren Stelle mit Seifenſiederausſchlag auszufüllen.

§. 4. Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, inſofern ſie aus Ziegelmaterial beſtehen, auf mindeſtens 5 Zoll feſtgeſetzt. —

Die Kamine ſind, ſoviel nur möglich, mit dem Maurerwerk in Verbindung

zu bringen. Einfache oder verbundene, freiſtehende, ſenkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringſten äußern Stärke aufgeführt werden.

Bei größeren Höhen ſind dieſelben mit Strebepfeilern zu verſehen — oder mit maſſiven Mauern durch Eiſenwerk, zur Befeſtigung, zu verbinden. —

Das Schleifen ſolcher Kamine darf nur in maſſiven Mauern, auf maſſiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich ſtarken eiſernen Trägern geſchehen.

Das Aufſetzen oder Aufſatteln derſelben auf Balken, iſt verboten.

§. 5. Zum Behufe des Reinigens der nicht beſteigbaren Kamine müſſen an ihren tiefſten Stellen, ſowie auf dem oberſten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieſelben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieſelben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zuſammenkommen, Reinigungsöffnungen angebracht werden.

Dieſe Oeffnungen ſind mit genau ſchließenden Thürchen aus Eiſenblech zu verſehen, und hinter denſelben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzuſtellen. —

In der Nähe ſolcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder ſonſt leicht feuerfangende Gegenſtände ſich vorfinden, ohne daß ſie gegen die Möglichkeit der Entzündung geſchützt wären.

Von einer Reinigungsſtelle zur andern muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querſchnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung ſtattfinden.

§. 6. Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und ſich dabei in der Regel der Bürſten zu bedienen.

Wo ſich Glanzruß angeſetzt hat, ſind Dornbüſchel anzuwenden, und dieſe nach der inneren Weite und Form der Kamine zu geſtalten. Es iſt aber auch den Kaminkehrern geſtattet, den Glanzruß durch vorſichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beſeitigen.

Dieſelben ſind verpflichtet, für die im §. 2 bezeichnete Form und Dimenſionen der Kamine, die nöthigen Reinigungswerkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. — Weicht die Form oder Dimenſion der Kamine eines Gebäudes davon ab, ſo iſt der Eigenthümer verbunden, die Reinigungswerkzeuge ſelbſt in Bereitſchaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen. —

Um bei einer, auf was immer für eine Weiſe ſich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer ſogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher eiſerner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamines befeſtigt ſeyn, der jeden Augenblick geſchloſſen werden kann, ohne daß das Dach erſt erſtiegen werden muß.

§. 7. Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu ſeyn pflegen, ſo dürfen

dieſelben an Stellen, wo ſolche Erhitzung ſtattfinden kann, weder bei dem Aufbau ſelbſt mit brennbaren Stoffen in Berührung geſetzt, noch ſolche Stoffe in der Folge an ſie angelegt werden. Die Feuerpolizeibehörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieſes Gegenſtandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen ſoll, und ob dieſelbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zuſendet.

§. 8. Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§. enthaltenen Vorſchriften haftbar. —

Die Polizeibehörden haben wahrgenommene Abweichungen von denſelben auf Koſten des den Bau führenden Sachverſtändigen ſogleich abändern zu laſſen, und gegen dieſen mit Geldſtrafen von 5 — 50 fl. einzuſchreiten.

Kaminkehrer ſind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. bis 10 fl., beziehungsweiſe von 1 bis 3tägigem Arreſt, zur Anzeige jeder Abweichung von beſagten Vorſchriften bei der Polizeibehörde verpflichtet.

Die Königl. Kreisregierung hat dieſe Beſtimmungen durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen, und deren Inhalt durch die Polizeibehörden allen Maurermeiſtern, Zimmermeiſtern, Baupalieren und Kaminkehrern beſonders eröffnen zu laſſen.

§. 89. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. October 1843, Amtsbl. №. 52, p. 470, die Feuergefährlichkeit der Streichfeuerzeuge betr.

Erfahrungsgemäß ereignet ſich nicht ſelten der Fall, daß durch Kinder, welche in den Beſitz von Streichfeuerzeugen gelangt ſind, Brandunglück veranlaßt wird. Es ergeht deßhalb an alle diejenigen, welche Kinder zu beaufſichtigen haben, die dringende Aufforderung, ſorgfältig darüber zu wachen, daß dieſelben nicht in den Beſitz dieſer höchſt gefährlichen Feuerzeuge gelangen. Deßgleichen ergeht auch an alle Handelsleute, welche ſich mit dem Verkaufe ſolcher Feuerzeuge befaſſen, die ernſtliche Mahnung, dieſelben in keinem Falle an Kinder zu verkaufen.

Die unterfertigte Stelle gibt ſich der Erwartung hin, daß es nur der Hinweiſung auf die ſchwere Verantwortlichkeit, welcher ſich die wiſſentlich Zuwiderhandelnden ausſetzen, bedürfe, um der vorſtehenden Warnung den beabſichtigten Erfolg — Verminderung der Brandfälle — zu ſichern.

In derſelben Abſicht wird bei dieſem Anlaſſe die im Amts- und Intelligenzblatte, Jahrg. 1835, S. 173, enthaltene Regierungsausſchreibung vom 23. März 1835, den Verkauf von Zündhölzchen betr., in Erinnerung gebracht.

Zum 16. Capitel.

Gendarmerie.

3. Band, p. 400.

— Königl. Verordnung vom 24. Dezember 1833, Amtsbl. vom

Jahre 1834, № 1, p. 10, den Gerichtsſtand der Gendarmerie im Rheinkreiſe in Strafſachen betr., ſiehe 2. Buch, §. 5.

§. 90. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 10. October 1837, Amtsbl. № 59, p. 471, das Erkennungszeichen für die zum Gendarmeriedienſte verwendeten Linienſoldaten betr.

Seine Königliche Majeſtät haben als Erkennungszeichen für die zum Gendarmeriedienſte momentan zu verwendenden Linienſoldaten einen am Patrontaſchenriemen, an der Stelle, wo ſich dieſer vornen auf der Bruſt mit der Säbelkuppel kreuzt, anzubringenden Schild von Meſſingblech mit der Inſchrift „Gendarmerie" allergnädigſt zu bewilligen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

— Bekanntmachung des Königl. Generalſtaatsprokurators der Pfalz vom 27. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 98, die Anwendung des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen auf die Königl. Gendarmerie in der Pfalz betr., ſiehe 2. Buch, §. 10.

— Die Bezahlung des der Gendarmerie geleiſteten Vorſpannes, ſiehe 5. Buch, §. 26.

Zum 18. Capitel.

Thierquälerei.

§. 91. Unterm 26. Juli 1839, Amtsbl. № 42, p. 361, wurde von der Königl. Regierung der Pfalz Folgendes erlaſſen:

Die nicht ſelten wahrzunehmenden unnöthigen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere, namentlich des Schlachtviehes auf dem Transporte und vor dem Schlachten, und des Zugviehes durch Ueberladung der Fuhrwerke, längeres Stehenlaſſen in freier Luft bei rauher Witterung, großer Hitze oder Kälte ꝛc., haben öfter ſchon laute Klagen ſelbſt in öffentlichen Blättern veranlaßt und den Wunſch hervorgerufen, daß ſolchen, jedes beſſere Gefühl empörenden Erſcheinungen auch durch ſachgemäßes Einwirken der öffentlichen Verwaltung möglichſt begegnet werden möchte.

Unſtreitig liegt das zweckmäßige Mittel, dieſem Uebelſtande, möge er nun in Mangel an Ueberlegung und in der Macht der Gewohnheit, oder in Gefühlloſigkeit und Rohheit ſeine Wurzeln finden, wirkſam zu begegnen, in einem angemeſſenen und nachdrücklichen Einwirken auf die Jugend mittelſt der häuslichen Erziehung und des Schulunterrichtes.

Es iſt demnach eine wichtige Aufgabe für die Schullehrer, der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend ſchon frühzeitig ſolche Lehren einzuprägen, wodurch edle Gefühle und ein milder Sinn gegen alle Geſchöpfe in den jugendlichen Herzen erweckt, der Jugend frühe ſchon Kenntniſſe über den Nutzen und

die Behandlung der Hausthiere beigebracht und dieſelbe mit Abſcheu gegen alle Arten von unnöthiger Thierquälerei erfüllt wird.

Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend hat ein höchſtes Miniſterialreſcript vom 16. v. M. verfügt, daß vor Allem durch Erziehung und Unterricht in den Schulen in obigem Sinne auf Beſeitigung oder Verminderung derartiger Mißbräuche hingewirkt werden ſolle, und es ergeht demnach an ſämmtliche Königl. Diſtriktsſchul-Inſpektionen die Aufforderung, die Schullehrer hienach geeignet anzuweiſen und die gehörige Nachachtung zu überwachen.

Ueber den Vollzug der deßfallſigen Anordnungen wird eine Anzeige in den Viſitationsberichten gewärtiget.

Zweite Abtheilung.

Geſundheit.

Erſtes Capitel.

Medizinal- und Sanitätsbehörden.

3. Band, p. 446 u. f.

Obermedizinalkollegium.

§. 92. Königl. Verordnung vom 23. Auguſt 1843, Amtsbl. No. 48, p. 401, die Auflöſung der Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg betr.

Ludwig, K.

Nachdem die dermal beſtehenden Medizinalkomitéen in Folge Unſerer neueſten Beſtimmungen über die Prüfungen der Mediziner und Pharmazeuten, den größten Theil ihres bisherigen Wirkungskreiſes verloren haben, und demnach eine durchgreifende Umgeſtaltung dieſer Inſtitute nothwendig geworden iſt; ſo finden Wir Uns bewogen, für ſo lange, als Wir nicht anders verfügen werden, zu beſtimmen, was folgt:

§. 1. Die Abgabe von Obergutachten in mediziniſch gerichtlichen Fällen, wie ſelbe in der Zuſtändigkeit der dermaligen Medizinalkomitéen gelegen iſt, wird künftig den mediziniſchen Fakultäten der drei Landesuniverſitäten überwieſen.

§. 2. Hienach erſtreckt ſich die diesfällige Kompetenz.

1. der mediziniſchen Fakultät zu München über die Appellationsgerichtsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg;

2. der mediziniſchen Fakultät zu Würzburg über die Appellationsgerichtsbezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aſchaffenburg, endlich

3. der mediziniſchen Fakultät zu Erlangen über die Appellationsgerichtsbezirke von Mittelfranken, dann von Oberpfalz und Regensburg.

Jahre 1834, № 1, p. 10, den Gerichtsſtand der Gendarmerie im Rheinkreiſe in Strafſachen betr., ſiehe 2. Buch, §. 5.

§. 90. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 10. October 1837, Amtsbl. № 59, p. 471, das Erkennungszeichen für die zum Gendarmeriedienſte verwendeten Linienſoldaten betr.

Seine Königliche Majeſtät haben als Erkennungszeichen für die zum Gendarmeriedienſte momentan zu verwendenden Linienſoldaten einen am Patrontaſchenriemen, an der Stelle, wo ſich dieſer vornen auf der Bruſt mit der Säbelkuppel kreuzt, anzubringenden Schild von Meſſingblech mit der Inſchrift „Gendarmerie" allergnädigſt zu bewilligen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

— Bekanntmachung des Königl. Generalſtaatsprokurators der Pfalz vom 27. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 98, die Anwendung des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen auf die Königl. Gendarmerie in der Pfalz betr., ſiehe 2. Buch, §. 10.

— Die Bezahlung des der Gendarmerie geleiſteten Vorſpannes, ſiehe 5. Buch, §. 26.

Zum 18. Capitel.

Thierquälerei.

§. 91. Unterm 26. Juli 1839, Amtsbl. № 42, p. 361, wurde von der Königl. Regierung der Pfalz Folgendes erlaſſen:

Die nicht ſelten wahrzunehmenden unnöthigen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere, namentlich des Schlachtviehes auf dem Transporte und vor dem Schlachten, und des Zugviehes durch Ueberladung der Fuhrwerke, längeres Stehenlaſſen in freier Luft bei rauher Witterung, großer Hitze oder Kälte ꝛc., haben öfter ſchon laute Klagen ſelbſt in öffentlichen Blättern veranlaßt und den Wunſch hervorgerufen, daß ſolchen, jedes beſſere Gefühl empörenden Erſcheinungen auch durch ſachgemäßes Einwirken der öffentlichen Verwaltung möglichſt begegnet werden möchte.

Unſtreitig liegt das zweckmäßige Mittel, dieſem Uebelſtande, möge er nun in Mangel an Ueberlegung und in der Macht der Gewohnheit, oder in Gefühlloſigkeit und Rohheit ſeine Wurzeln finden, wirkſam zu begegnen, in einem angemeſſenen und nachdrücklichen Einwirken auf die Jugend mittelſt der häuslichen Erziehung und des Schulunterrichtes.

Es iſt demnach eine wichtige Aufgabe für die Schullehrer, der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend ſchon frühzeitig ſolche Lehren einzuprägen, wodurch edle Gefühle und ein milder Sinn gegen alle Geſchöpfe in den jugendlichen Herzen erweckt, der Jugend frühe ſchon Kenntniſſe über den Nutzen und

die Behandlung der Hausthiere beigebracht und dieſelbe mit Abſcheu gegen alle Arten von unnöthiger Thierquälerei erfüllt wird.

Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend hat ein höchſtes Miniſterialreſcript vom 16. v. M. verfügt, daß vor Allem durch Erziehung und Unterricht in den Schulen in obigem Sinne auf Beſeitigung oder Verminderung derartiger Mißbräuche hingewirkt werden ſolle, und es ergeht demnach an ſämmtliche Königl. Diſtriktsſchul-Inſpektionen die Aufforderung, die Schullehrer hienach geeignet anzuweiſen und die gehörige Nachachtung zu überwachen.

Ueber den Vollzug der deßfallſigen Anordnungen wird eine Anzeige in den Viſitationsberichten gewärtiget.

Zweite Abtheilung.

Geſundheit.

Erſtes Capitel.

Medizinal- und Sanitätsbehörden.

3. Band, p. 446 u. f.

Obermedizinalkollegium.

§. 92. Königl. Verordnung vom 23. Auguſt 1843, Amtsbl. № 48, p. 401, die Auflöſung der Medizinal-Comitéen zu München und Bamberg betr.

Ludwig, K.

Nachdem die dermal beſtehenden Medizinalkomitéen in Folge Unſerer neueſten Beſtimmungen über die Prüfungen der Mediziner und Pharmazeuten, den größten Theil ihres bisherigen Wirkungskreiſes verloren haben, und demnach eine durchgreifende Umgeſtaltung dieſer Inſtitute nothwendig geworden iſt; ſo finden Wir Uns bewogen, für ſo lange, als Wir nicht anders verfügen werden, zu beſtimmen, was folgt:

§. 1. Die Abgabe von Obergutachten in mediziniſch gerichtlichen Fällen, wie ſelbe in der Zuſtändigkeit der dermaligen Medizinalkomitéen gelegen iſt, wird künftig den mediziniſchen Fakultäten der drei Landesuniverſitäten überwieſen.

§. 2. Hienach erſtreckt ſich die diesfällige Kompetenz.

1. der mediziniſchen Fakultät zu München über die Appellationsgerichtsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg;

2. der mediziniſchen Fakultät zu Würzburg über die Appellationsgerichtsbezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aſchaffenburg, endlich

3. der mediziniſchen Fakultät zu Erlangen über die Appellationsgerichtsbezirke von Mittelfranken, dann von Oberpfalz und Regensburg.

§. 3. Zur Beſorgung der betreffenden Geſchäfte hat bei jeder der gedachten Fakultäten unter dem Vorſitze des zeitlichen Dekans ein aus vier Beiſitzern beſtehender Senat als Medizinalkomité in Wirkſamkeit zu treten.

§. 4. Der gedachte Senat hat in der Geſchäftsbehandlung ganz nach den Beſtimmungen des §. 5 der Verordnung vom 8. Dezember 1808 — Organiſation der Medizinalkomitéen zu München, Bamberg und Trient betr. — ſich zu achten, und iſt gehalten, in dem Eingange ſeiner amtlichen Ausfertigungen des Umſtandes, daß er in der Eigenſchaft als Medizinalkomité handle, jederzeit ausdrücklich zu erwähnen.

§. 5. Die Ernennung der Beiſitzer aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Univerſitäts-Profeſſoren geht von Uns Allerhöchſt unmittelbar aus. Wir behalten Uns dabei vor, wo Wir es nach den gegebenen Verhältniſſen für angemeſſen erachten, auch ſonſtige, dem Fakultätsverbande nicht angehörende Aerzte von Auszeichnung zu der Funktion eines Beiſitzers ausnahmsweiſe zu berufen.

§. 6. Den Vorſtänden und Beiſitzern der gedachten Senate werden für die Dauer ihrer Funktion beſondere Remunerationen aus der Staatskaſſe zugeſtanden, über deren Größe, ſowie über die den Fakultäten zu bewilligenden Regiebeiträge Unſere weitere Beſtimmung vorbehalten bleibt.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. October l. J. in Wirkſamkeit zu treten.

Demzufolge werden mit gedachtem Tage die dermaligen Medizinal-Komitéen zu München und Bamberg aufgelöst, wonach das bei denſelben angeſtellte Perſonal gleichzeitig in temporäre Quiescenz zu treten hat, die Funktionäre aber zu entlaſſen ſind, und die bisher hiefür ausgeworfenen Funktionsbezüge und Regiebeiträge dem Einzuge unterliegen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

3. Kantonsärzte.

3. Bd., p. 447.

§. 93. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 24. September 1833, Amtsbl. № 48, p. 460, die Bewerbung um Kantonsphyſikate betr.

Zufolge Königl. Miniſterialreſcripts vom 26. Auguſt l. J. werden die Aerzte hiedurch aufmerkſam gemacht, daß nach einer allerhöchſten Verordnung vom 2. April v. J., Amts- und Intellgzbl. № 19 vom 16. April 1832, p. 241, die öffentliche Ausſchreibung der erledigten Phyſikate zu ceſſiren, und dagegen jeder ſeinen Ernennungs-, Beförderungs- und Verſetzungswunſch eventuell, d. h. für den Fall der Erledigung, bei dem Königl. Staatsminiſterium des Innern einzureichen hat, welches die geäußerten Wünſche, je nachdem ſie auf beſtimmte Orte, oder auf Phyſikate eines beſtimmten Ertrages, oder endlich auf alle Phyſikate, oder ſonſt in irgend einer Weiſe lauten, geeignet vormerkt und

ſolche bei Erledigungen ex officio würdigt, inſoferne nicht eine neuerliche Eingabe irgend eine Abänderung der Wünſche zu erkennen gibt.

— Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 2. October 1836, Amtsbl. № 53, p. 551, die Gebühren der Kantonsärzte bei gerichtlichen Verhandlungen betr., ſiehe oben im 2. Buch, §. 93.

— Hinſichtlich der Fonds, aus welchen die Gehalte der Kantonsärzte beſtritten werden, ſiehe Ausſcheidungsgeſetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 74, p. 395, 1. Buch, §. 139.

4. Wundärzte.

3. Bd., p. 457.

§. 94. Die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1836, Amtsbl. № 45, p. 493, die Inſtruktionen vom 25. October 1836, Amtsbl. № 6 vom Jahre 1837, p. 41 und p. 45, haben nur noch für die vor der Baderordnung vom 21. Juni 1843 approbirten Chirurgen, Landärzte und Bader Geltung, und ſind zufolge der Beſtimmung des §. 1 und §. 33 gedachter Verordnung aufgehoben.

§. 95. Die Bekanntmachung vom 1. November 1836, die Unzuläßigkeit der Anwendung des Art. IX. der allerhöchſten Verordnung vom 28. Juni 1836 auf die bereits vor dieſem Tage approbirten Landärzte und Chirurgen betr., Amtsbl. № 57, p. 613, wird kaum mehr zur Anwendung kommen.

— Die Regierungsverfügung vom 4. Januar 1837, Amtsbl. № 5, p. 40, die Liquidation der Gebühren der Königl. Kantons-, praktiſchen und Unterärzte bei Legalfällen, ſiehe 2. Buch, §. 94.

§. 96. Die Bekanntmachung der Kreisregierung vom 29. September 1838, Amtsbl. № 51, p. 403, einige nachträgliche Beſtimmungen zu obiger Miniſterial-Inſtruktion vom 25. October 1836, ceſſirt durch die nachſtehende Baderordnung, §. 98.

§. 97. Die Miniſterial-Entſchließung vom 18. Juni 1839, Amtsbl. № 34, p. 296, hört durch die verfügte Aufhebung der Baderſchulen auf.

§. 98. Baderordnung vom 21. Juni 1843, Amtsbl. № 40, p. 337.

Ludwig, K.

Wir haben die Normen über die Verhältniſſe des untergeordneten wundärztlichen Perſonals einer ſorgfältigen Reviſion unterſtellen laſſen, und finden

Uns bewogen, nach Einvernahme Unſeres Obermedizinalausſchuſſes für ſo lange, als Wir nicht anders beſtimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Tit. I. Allgemeine Beſtimmung.

§. 1. Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der geſammten Chirurgie und der operativen Geburtshülfe ſoll fortan ausſchließlich nur wiſſenſchaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten, unter genaueſter Beobachtung der in Unſerer Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai l. J. deßfalls kund gegebenen Beſtimmungen, zugeſtanden, und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden.

Tit. II. Von den Befugniſſen und Verbindlichkeiten der Bader.

§. 2. Die Befugniſſe und Zuſtändigkeiten der Bader umfaſſen hienach künftighin lediglich:

1. die Verrichtungen des eigentlichen Badergewerbes, nämlich das Haar- und Bartſcheeren und die Bereitung einfacher Bäder,

2. die Vornahme chirurgiſcher Hülfleiſtungen und Verrichtungen nach den näheren Beſtimmungen der §§. 3 und 4,

3. die erſten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder ſonſtigen Nothfällen nach den näheren Beſtimmungen der §§. 5 und 6,

4. den Krankenwärterdienſt,

5. die Leichenbeſchau nach Maaßgabe der hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften, und

6. die Aſſiſtenz der Leichenöffnungen.

§. 3. In Vornahme von chirurgiſchen Hülfsleiſtungen ſind die Bader lediglich als die untergebenen Organe und Gehülfen der praktiſchen Aerzte zu betrachten.

Ihre diesfällige Thätigkeit darf daher in der Regel, und insbeſondere bezüglich des Aderlaſſens, Blutegel-, Blaſenpflaſter-, Sinapismen-, Seidelbaſt- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöſer Bäder, des Applicirens von derlei Klyſtieren, des Haarſeilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten, und nicht weiter ſich erſtrecken, als dieſe Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbeſtimmungen in den §§. 4 und 5 gegenwärtiger Verordnung.

§. 4. Ausnahmsweiſe werden nachbenannte chirurgiſche Verrichtungen in die ſelbſtſtändige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:

1. Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden,

2. Reinigen und Ausziehen von Zähnen,

3. Applizieren einfacher Klyſtiere und

4. Schneiden der Nägel und Leichdorne.

§. 5. Die den Badern durch §. 2, Ziff. 3 überwieſene Zuſtändigkeit umfaßt

1. die gewöhnlichen Wiederbelebungsverſuche an Erfrornen, Erhängten, Erſtickten, Ertrunkenen oder ſonſt gewaltſam oder plötzlich Geſtorbenen;

2. die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zuläßigen chirurgiſchen Hülfleiſtungen in jenen Fällen, wo ſelbe wegen Dringlichkeit der Umſtände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr ſchlechterdings nicht verſchoben werden können;

3. die erſte Hülfeleiſtung bei ſonſtigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beſchränkung auf rein diätetiſche Anordnungen und mit unbedingtem Ausſchluſſe aller inneren pharmazeutiſchen Mittel.

§. 6. Die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit des Baders darf unter den Vorausſetzungen des §. 5, Ziff. 1 und 2, niemals über die Gränzen der Nothhülfe im ſtrengſten Wortverſtande ausgedehnt werden, und unter den Vorausſetzungen der Ziff. 3 ibidem jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ordentlicher ärztlicher Hülfe erfordert wird.

Der Bader trägt die Verpflichtung, die Betheiligten auf dieſen Umſtand und auf die hienach in Zeiten zu treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und ſelbſt, wenn die genannten Betheiligten einen Arzt zu rufen ſich weigern ſollten, kann ihn ſolches zu einer längeren Fortſetzung ſeiner ſelbſtſtändigen Wirkſamkeit in keinem Falle berechtigen.

Sofern es ſich um eines der unter Ziff. 1 und 2 l. c. bezeichneten Vorkommniſſe handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem Gerichtsarzte ſowohl über den Vorfall als über die dabei genommenen Maaßregeln ſpäteſtens binnen 24 Stunden mündliche oder ſchriftliche Anzeige zu erſtatten.

§. 7. Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie ſelbe an Orten, wo keine ſelbſtſtändigen Apotheken ſich befinden, den Badern durch §. 5, Ziff. 2 und §. 11 der Inſtruktion vom 25. October 1836 eingeräumt, und durch §. 4, Ziff. 2 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842 vorbehalten worden iſt, beſchränkt ſich fortan auf Heftpflaſter, Goulard'ſches Waſſer, ſtyptiſches Pulver, Höllenſtein und Salmiakgeiſt.

§. 8. Die Bader ſind in ihrer Eigenſchaft als ſanitätspolizeiliche Vollzugsorgane zur pünktlichen Befolgung der von Seiten der Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anläſſen deßfalls ihnen zugehenden Aufträge und Weiſungen verbunden.

Außerdem tragen ſie die Verpflichtung, über Körperverletzungen, muthmaaßliche Vergiftungen, Erſcheinungen von ſicherheitsgefährdenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth ꝛc., dann von Epidemien, ſowie über drohende Verbreitung ſonſtiger anſteckender Uebel, z. B. der Krätze ꝛc., ſobald ſie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungeſäumt amtliche Meldung zu machen.

§. 9. Uebertretungen in Bezug auf die den Badern durch die §§. 2 bis 8 auferlegten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuſtändigkeitsgränzen unterliegen als Gewerbsmißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Beſtrafung — unter Umſtänden mit Zugrundlegung der in Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Beſtimmungen. Iſt dabei eine als Verbrechen

oder Vergehen ſtrafbare Handlung begangen worden, ſo tritt die Zuſtändigkeit der Strafgerichte ein.

Tit. III. Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Cap. I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 10. Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Konceſſions-Verleihung geſchehen; jedoch iſt der Wittwe, ſo lange ſie dieſem Stande verbleibt, und der böslich verlaſſenen Ehefrau eines Baders in allen Fällen geſtattet, das Gewerbe nach ſeinem vollen, in den §§. 2 bis 8 bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortſetzen zu laſſen.

§. 11. Die Erlangung einer Baderskonceſſion iſt neben dem Vorhandenſeyn der allgemeinen gewerbsgeſetzlich deßfalls geforderten Bedingungen, insbeſondere durch den Nachweis genügender perſönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 12. Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei, ſey es als ſelbſtſtändiger Gewerbsinhaber oder als Werkführer — iſt nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit entſprechendem Erfolge beſtanden hat.

Cap. II. Von der Lehre.

§. 13. Die Lehrzeit hat mindeſt zwei volle Jahre zu dauern und kann ſowohl bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836, oder nach den Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und konceſſionirten Bader erſtanden werden.

§. 14. Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre ſind:

1. ein Alter von mindeſtens 14 Jahren,
2. entſprechende geiſtige und körperliche Anlagen,
3. Vollendung des vorſchriftmäßigen Werktagsſchulunterrichts, und
4. Fertigkeit im Leſen und Schreiben.

§. 15. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre iſt unter Vorlage

1. des Tauf- oder Geburtsſcheines,
2. eines Geſundheits- und Impfzeugniſſes, dann
3. des Zeugniſſes über geſchehene Ueberweiſung an die Sonn- und Feiertagsſchule,

bei der dem Lehrherrn vorgeſetzten Diſtriktspolizeibehörde nachzuſuchen und von dieſer nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere hat bei Abgabe ſeines Gutachtens nicht blos auf die Einſicht der Zeugniſſe ſich zu beſchränken, ſondern auch den Zögling ſelbſt bezüglich ſeiner Kenntniſſe und ſeiner phyſiſchen und geiſtigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 16. Zur Entlaſſung aus der Lehre wird erfordert:

1. daß der Lehrling die vorſchriftmäßige zweijährige Lehrzeit vollſtändig zurückgelegt habe, und

2. daß er nach beſtandener Prüfung von der einſchlägigen Kommiſſion für befähigt erkannt worden ſey.

§. 17. Solche Prüfungskommiſſionen, beſtehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorſtande und zweien Beiſitzern, welche aus der Klaſſe der in §. 13 benannten Individuen zu wählen ſind, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren, mit Spitälern verſehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergeſetzt.

Jeder Kommiſſion wird ein beſtimmter Diſtrikt, und mit dieſem die Kompetenz zur Prüfung der in demſelben unterrichteten Lehrlinge zugewieſen.

§. 18. Die Prüfungs-Admiſſionsgeſuche ſind, belegt mit dem Nachweiſe über vorſchriftsmäßig erſtreckte Lehrzeit, tadelloſe Aufführung und fleißigen Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule an den Vorſtand der Prüfungskommiſſion zu befördern, welcher die Admiſſion in zweifelloſen Fällen zu ertheilen, ſowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die diſtriktspolizeiliche Entſcheidung mittelſt motivirten Antrages zu veranlaſſen hat.

§. 19. Die Prüfung ſelbſt iſt in dem am Kommiſſionsſitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt

1. die Anfertigung eines einfachen ſchriftlichen Aufſatzes über einen Gegenſtand der bisherigen Beſchäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beſchreibung, und

2. eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktiſcher Uebungen, welche aus den verſchiedenen Zweigen der durch §. 2 den Badern zugewieſenen Verrichtungen möglichſt erſchöpfend und überſichtlich auszuwählen, und mit paſſenden, rein praktiſch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen ſind.

§. 20. Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abweſenheit des Geprüften von der Kommiſſion durch Stimmenmehrheit ausgeſprochen, und hienach entweder

1. dem Lehrling ein von ſämmtlichen Kommiſſionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtsſiegel des Vorſtandes gefertigtes Prüfungszeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung, und hienach erlangte Aufnahme in den Geſellenſtand alsbald zugeſchloſſen, oder es wird

2. bei unzulänglichen Prüfungsergebniſſen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6 — 12 Monate ausgeſprochen.

In beiden Fällen iſt der einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 21. Wenn im Falle des §. 20, Ziff. 2 überdies genügende Anzeichen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genoſſenen Unterrichtes ſich ergeben, ſo iſt auch in Bezug auf dieſen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an

oder Vergehen ſtrafbare Handlung begangen worden, ſo tritt die Zuſtändigkeit der Strafgerichte ein.

Tit. III. Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Cap. I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 10. Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Konceſſions-Verleihung geſchehen; jedoch iſt der Wittwe, ſo lange ſie dieſem Stande verbleibt, und der böslich verlaſſenen Ehefrau eines Baders in allen Fällen geſtattet, das Gewerbe nach ſeinem vollen, in den §§. 2 bis 8 bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortſetzen zu laſſen.

§. 11. Die Erlangung einer Baderskonceſſion iſt neben dem Vorhandenſeyn der allgemeinen gewerbsgeſetzlich deßfalls geforderten Bedingungen, insbeſondere durch den Nachweis genügender perſönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 12. Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei, ſey es als ſelbſtſtändiger Gewerbsinhaber oder als Werkführer — iſt nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit entſprechendem Erfolge beſtanden hat.

Cap. II. Von der Lehre.

§. 13. Die Lehrzeit hat mindeſt zwei volle Jahre zu dauern und kann ſowohl bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836, oder nach den Beſtimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und konceſſionirten Bader erſtanden werden.

§. 14. Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre ſind:

1. ein Alter von mindeſtens 14 Jahren,
2. entſprechende geiſtige und körperliche Anlagen,
3. Vollendung des vorſchriftmäßigen Werktagsſchulunterrichts, und
4. Fertigkeit im Leſen und Schreiben.

§. 15. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre iſt unter Vorlage

1. des Tauf- oder Geburtsſcheines,
2. eines Geſundheits- und Impfzeugniſſes, dann
3. des Zeugniſſes über geſchehene Ueberweiſung an die Sonn- und Feiertagsſchule,

bei der dem Lehrherrn vorgeſetzten Diſtriktspolizeibehörde nachzuſuchen und von dieſer nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere hat bei Abgabe ſeines Gutachtens nicht blos auf die Einſicht der Zeugniſſe ſich zu beſchränken, ſondern auch den Zögling ſelbſt bezüglich ſeiner Kenntniſſe und ſeiner phyſiſchen und geiſtigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 16. Zur Entlaſſung aus der Lehre wird erfordert:

1. daß der Lehrling die vorſchriftmäßige zweijährige Lehrzeit vollſtändig zurückgelegt habe, und

2. daß er nach beſtandener Prüfung von der einſchlägigen Kommiſſion für befähigt erkannt worden ſey.

§. 17. Solche Prüfungskommiſſionen, beſtehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorſtande und zweien Beiſitzern, welche aus der Klaſſe der in §. 13 benannten Individuen zu wählen ſind, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren, mit Spitälern verſehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergeſetzt.

Jeder Kommiſſion wird ein beſtimmter Diſtrikt, und mit dieſem die Kompetenz zur Prüfung der in demſelben unterrichteten Lehrlinge zugewieſen.

§. 18. Die Prüfungs-Admiſſionsgeſuche ſind, belegt mit dem Nachweiſe über vorſchriftsmäßig erſtreckte Lehrzeit, tadelloſe Aufführung und fleißigen Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule an den Vorſtand der Prüfungskommiſſion zu befördern, welcher die Admiſſion in zweifelloſen Fällen zu ertheilen, ſowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die diſtriktspolizeiliche Entſcheidung mittelſt motivirten Antrages zu veranlaſſen hat.

§. 19. Die Prüfung ſelbſt iſt in dem am Kommiſſionsſitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt

1. die Anfertigung eines einfachen ſchriftlichen Aufſatzes über einen Gegenſtand der bisherigen Beſchäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beſchreibung, und

2. eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktiſcher Uebungen, welche aus den verſchiedenen Zweigen der durch §. 2 den Badern zugewieſenen Verrichtungen möglichſt erſchöpfend und überſichtlich auszuwählen, und mit paſſenden, rein praktiſch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen ſind.

§. 20. Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abweſenheit des Geprüften von der Kommiſſion durch Stimmenmehrheit ausgeſprochen, und hienach entweder

1. dem Lehrling ein von ſämmtlichen Kommiſſionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtsſiegel des Vorſtandes gefertigtes Prüfungszeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung, und hienach erlangte Aufnahme in den Geſellenſtand alsbald zugeſchloſſen, oder es wird

2. bei unzulänglichen Prüfungsergebniſſen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6 — 12 Monate ausgeſprochen.

In beiden Fällen iſt der einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 21. Wenn im Falle des §. 20, Ziff. 2 überdies genügende Anzeichen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genoſſenen Unterrichtes ſich ergeben, ſo iſt auch in Bezug auf dieſen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an

gedachte Behörde zu erſtatten, und von Letzterer ſodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung Unterſuchung einzuleiten und nach Befund geeignet einzuſchreiten.

Wird ein ſolcher Lehrherr wiederholt der Vernachläßigung ſeiner Pflichten bezüglich der Unterweiſung der aufgenommenen Lehrlinge ſchuldig befunden, oder ſtellt ſich dabei deſſen Untüchtigkeit hiefür heraus, ſo iſt ſofort auch die Entſchließung der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen zeitlich oder bleibend zu entziehen ſey.

§. 22. An Prüfungsgebühren hat der Lehrling, ohne Rückſicht auf den günſtigen oder ungünſtigen Erfolg der Prüfung, dem Kommiſſionsvorſtande 2 fl. und jedem der Beiſitzer 1 fl. zu bezahlen, und außerdem im Falle wirklich erlangter Freiſagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 23. Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derſelben erfolgen, iſt durch den betreffenden Lehrherrn ſowohl bei der Diſtriktspolizeibehörde, als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Kap. III. Von der Servirzeit und dem Geſellenſtande.

§. 24. Nach erlangter Freiſagung hat der Badergeſelle mindeſt 3 Jahre unter Leitung eines der im §. 13 benannten Individuen zu ſerviren und ſich in allen, zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichſt auszubilden und zu vervollkommnen, ehe er zur Approbationsprüfung zugelaſſen werden kann.

§. 25. Ueber Dienſtesaufnahme und Entlaſſung der Badergeſellen iſt von Seite des betreffenden Principals ſowohl bei der Diſtriktspolizeibehörde, als bei dem Gerichtsarzte, jedesmal ohne Verzug Anzeige zu erſtatten.

§. 26. Bei dem Austritte aus der Kondition iſt dem Badergeſellen von Seite des betreffenden Prinzipals über ſittliches Betragen, dann über Art und Dauer der ſtattgehabten Beſchäftigung ein Zeugniß mittelſt Eintragung in das Wanderbuch auszuſtellen, welches nach erholtem gerichtsärztlichen Viſa, ſofern gegen deſſen Inhalt eine Erinnerung nicht beſteht, durch die zuſtändige Diſtriktspolizeibehörde zu beglaubigen iſt.

§. 27. Zur Abhaltung der Approbationsprüfungen hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungskommiſſion, und zwar, ſofern nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme motiviren, unmittelbar am Regierungsſitze ſelbſt in Wirkſamkeit zu treten.

Dieſelbe ſoll unter dem Vorſitze des Kreismedizinalrathes oder eines Mitgliedes des Kreismedizinalausſchuſſes (da aber, wo der eben bemerkte Ausnahmsfall gegeben ſeyn ſollte, unter dem Vorſitze eines ſonſtigen hiefür geeigneten Medizinalbeamten), aus einem der Aerzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitals und aus zwei weiteren Beiſitzern von der Kathegorie der in §. 13 bezeichneten Individuen gebildet werden.

Die Bildung und Ergänzung dieſer Prüfungskommiſſionen geſchieht durch die einſchlägigen Regierungen, K. d. J.

§. 28. Der freien Wahl des Betheiligten bleibt es in jedem einzelnen Falle überlaſſen, bei welcher Prüfungskommiſſion er ſeine Approbationsprüfung erſtehen wolle (vorbehaltlich der Ausnahmsbeſtimmung in §. 31, Ziff. 2 der gegenwärtigen Verordnung).

§. 29. Die Zulaſſung zur Approbationsprüfung kann nur auf Grund des polizeilichen Zulaßſcheines erfolgen, deſſen Ausfertigung von dem Betheiligten unter Vorlage der Nachweiſe

1. über vorſchriftmäßig vollendeten Schulunterricht und über vorſchriftmäßigen Beſuch der Sonn- und Feiertagsſchule,

2. über beſtandene Lehr- und Servirzeit, und

3. über guten Leumund

entweder bei der Diſtriktspolizeibehörde ſeines Heimathsortes, oder bei jener am Sitze der gewählten Prüfungskommiſſion nachzuſuchen iſt.

§. 30. Sind die Nachweiſe vollſtändig und genügend, ſo fertigt die genannte Diſtriktspolizeibehörde ſofort den Prüfungs-Zulaßſchein tax- und ſtempelfrei aus. Unvollſtändige Nachweiſe werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung zurückgegeben.

§. 31. Bei der Behandlung des Prüfungsgeſchäftes überhaupt und insbeſondere in Bezug auf Prüfungsobjekt, Beurtheilung des Ergebniſſes, Ausfertigung des Approbationszeugniſſes und Gebührenerhebung ſind die Beſtimmungen der §§. 19, 20 und 22 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß

1. die Würdigung des Ergebniſſes nach jenen höheren Anforderungen zu geſchehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier nothwendig geſtellt werden müſſen; dann daß

2. der Ausſpruch einer ungenügenden Befähigung in dem Wanderbuche des Geprüften von Komiſſionswegen jederzeit vorzumerken iſt, und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach ſich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung noch mindeſt ein halbes Jahr zu ſerviren, und dieſe zweite Prüfung bei Vermeidung der Nichtigkeit vor der nämlichen Kommiſſion zu beſtehen, vor welcher die erſte erfolglos ſtatt gefunden hat.

Tit. IV. Schlußbeſtimmungen.

§. 32. Rückſichtlich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht beſonders geregelten Punkte ſind in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu bringen.

§. 33. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October l. J. in Wirkſamkeit.

Dieſelbe iſt aber in Bezug auf die Verhältniſſe der bis dahin bereits approbirten chirurgiſchen Magiſter, Landärzte, Chirurgen und Bader, ſo wie in

Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgiſchen Magiſtergrades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochſchule bereits erhalten haben, ohne rückwirkende Kraft; vielmehr hat es rückſichtlich ſämmtlicher benannter Individuen bei den einſchlägigen bisherigen Normen ſein Verbleiben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen ſind gedachte Normen als aufgehoben zu betrachten.

§. 34. Die Baderſchulen zu Landshut und Bamberg werden mit dem 1. October l. J. aufgelöst.

Das definitiv angeſtellte Perſonal derſelben tritt als ſolches mit jenem Tage bis auf weitere Beſtimmung in temporäre Quieszenz.

Die Funktionsbezüge und Regiebeiträge werden zur Staatskaſſe eingezogen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge vorſtehender Verordnung beauftragt.

6. Praktizirende und ausländiſche Aerzte.

3. Band, p. 471.

— Die Befugniß zur Bewilligung der ärztlichen Praxis, ſiehe Kreisregierung 1. Buch, §. 51.

7. Apotheken und Verkauf von Arzneimitteln.

3. Band, p. 471.

§. 99. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 24. Mai 1832, Amtsbl. № 39, p. 374, die Dispenſation von ältern Recepten.

Staatsminiſterium des Innern.

Es ſind ganz neuerlich Fälle vorgekommen, wobei die Repetition eines in früheren Jahren verordneten Rezeptes tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Aus Anlaß dieſes Ereigniſſes wird daher verfügt, daß heftig wirkende Arzneien in allen Apotheken des Königreiches nur dann repetirt werden dürfen, wenn ſolche Rezepte entweder von einem ordinären Arzte neu ausgeſtellt oder deren Repetition von einem ſolchen neuerdings in einer entſprechenden Ordination verlangt worden iſt.

Vorſtehende Anordnung iſt durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Apotheker ſind für den Vollzug verantwortlich zu machen.

§. 100. Die Bekanntmachung der Regierung vom 13. Juni 1832, Amtsbl. № 42, p. 402, iſt durch die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 ohne Geltung.

§. 101. Unterm 14. Auguſt 1832, Amtsbl. № 54, p. 485, wurde die öffentliche Anpreiſung und der Verkauf geheimer Arzneimittel, inſofern dieſer nicht ausdrücklich bewilligt iſt, wiederholt verboten und die Polizeibehörden angewieſen, die Kontraventionen den Gerichten zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 102. Regierungsverfügung vom 12. März 1833, Amtsbl. №. 16, p. 194, die Verleihung von Apothekenconceſſionen betr.

Nachdem durch eine Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 5. Januar l. J. verfügt wurde, daß künftig vor der Verleihung von Apothekenkonceſſionen außer den Gutachten des Kantonsarztes, der Lokalbehörden und des Königl. Landkommiſſariats auch die Erinnerungen der Apotheker nicht blos des Ortes, für den eine Konceſſion geſucht wird, ſondern auch der Umgebungen, eingeholt werden ſollen, ſo werden die Königl. Landkommiſſariate hiemit angewieſen, ſich bei Inſtruirung von Geſuchen um Apothekenkonceſſionen genau nach dieſer Verfügung zu achten.

§. 103. Die unterm 8. Mai 1835, Amtsbl. №. 22, p. 253, und 25. Juli 1835, Amtsbl. №. 34, p. 356, bekannt gemachten Beſtimmungen hinſichtlich der Apotheken, insbeſondere der Lehrlinge und Gehülfen in denſelben betr., ſind durch den §. 58 der Apothekenordnung vom 27. Jänner 1842, ſiehe unten §. 107 abgeändert.

§. 104. Durch Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom 5. Februar 1837 wurde entſchieden, daß die Ausübung der Homöopathie durch Landärzte und Chirurgen (alſo Abgabe homöopathiſcher Heilmittel auf Verordnung derſelben) nicht geſtattet ſey, ſiehe Amtsbl. vom Jahre 1837, №. 16, p. 114.

§. 105. An die Stelle der, obwohl nicht förmlich aufgehobenen Apothekenordnung vom 17. Februar 1837, Amtsbl. №. 38, p. 296, iſt die Verordnung vom 27. Januar 1842 getreten, ſiehe unten §. 107.

§. 106. Die Beſtimmungen der Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 15. März 1837, Amtsbl. №. 15, p. 363, die Unterſuchung der Apotheken betr., ſind durch die untenſtehende Apothekenordnung §. 107 abgeändert.

§. 107. Apothekenordnung vom 27. Januar 1842, Amtsbl. №. 14, p. 129.

L u d w i g, K.

Um das Apothekenweſen in einer, der ſanitätspolizeilichen Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſenen Weiſe zu regeln, haben Wir die von Unſerem Miniſterium des Innern unterm 17. Februar 1837 erlaſſenen, hieher einſchlägigen Direktiven einer umfaſſenden Reviſion unterwerfen laſſen, und verordnen, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, hienach, wie folgt:

Tit. I. Allgemeine Beſtimmung.

§. 1. Das Apothekenweſen unterliegt in Bezug

1. auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,

2. auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einſchlägigen Perſonals,

3. auf geeignete Herſtellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten, und

4. auf die gewerbliche Geſchäftsführung der ſtaatspolizeilichen Beaufſichtigung und Leitung nach den näheren Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Tit. II. Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb[e] von Apotheken.

§. 2. Zur Verleihung einer Apothekerskonceſſion wird außer den allgemeinen gewerbsgeſetzlichen Vorbedingungen jeder Konceſſion, und außer der perſönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7) jederzeit der Nachweis

1. eines wirklichen Bedürfniſſes in ſanitätspolizeilicher Beziehung, und

2. eines nach den örtlichen Verhältniſſen in Ausſicht geſtellten günſtigen Abſatzes und folgeweiſe geſicherten Nahrungsſtandes für den Bewerber weſentlich erfordert.

Auch iſt dabei

3. auf den Nahrungsſtand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rückſicht zu nehmen.

Geſuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits beſtehenden Apotheke ſind nach Art. 3 und Art. 4, Ziff. 3 und 4 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3. Die in §. 2, unter Ziff. 1 bis 3 gegebenen Beſtimmungen behaupten auch bei Transferirung beſtehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4. An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächſtgelegenen ſelbſtſtändigen Apotheke das in §. 2, Ziff. 1 erwähnte Bedürfniß zwar beſteht, dagegen aber die daſelbſt unter Ziff. 2 enthaltene Vorausſetzung nicht hinreichend gewährleiſtet erſcheint, oder endlich die in eben dieſem §. unter Ziff. 3 gegebene Beſtimmung Platz greift, kann entweder,

1. ſo fern der betreffende Ort von größerer Bedeutung iſt, durch einen benachbarten ſelbſtſtändigen Apothekenbeſitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann

2. wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächſtgelegenen ſelbſtſtändigen oder Filialapotheke mindeſt zwei geometriſche Stunden entfernt iſt, dem daſelbſt wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Beſtimmung in §. 5, Ziff. 2, und §. 11 der Inſtruktion über die Befugniſſe und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§. 8, 32, 55, 56 und 66 enthaltenen näheren Beſtimmungen, jedoch immer nur in ſtreng widerruflicher Weiſe, geſtattet werden.

§. 5. Neben einer Apothekerskonceſſion ſoll eine ſonſtige Konceſſion oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und daſſelbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, ſofern nicht volle Sicher-

heit beſteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weiſe darunter leiden werde.

§. 6. Die Verleihung von Apothekerskonceſſionen, ſowie die Bewilligung zur Transferirung von ſelbſtſtändigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kömmt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in ſtandesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei beſteht, dieſen Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hiebei, insbeſondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur beſonderen Pflicht gemacht, mit größter Umſicht zu verfahren, und die diesfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeſchriebenen Diſtanzenverhältniſſe und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches ſanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz geſtellt erſcheint.

Nach eben dieſen Geſichtspunkten ſind auch die ſämmtlichen bisher ertheilten Licenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer ſtrengen Reviſion zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Vorausſetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erſcheinen, unnachſichtlich wieder einzuziehen.

Tit. III. Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Perſonals.

Cap. I. Von der Befähigung zur ſelbſtſtändigen Geſchäftsführung in einer Apotheke.

§. 7. Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — ſey es als ſelbſtſtändiger Apotheker oder als Proviſor — iſt nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit und vollendeten Univerſitätsſtudien die Approbationsprüfung mit entſprechendem Erfolge beſtanden hat.

§. 8. Die Qualifikation zur Führung einer Handapotheke iſt bedingt

1. durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eigenſchaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und

2. durch den Nachweis der zum Selbſtdispenſiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Univerſitätszeugniſſes über praktiſches Pharmacieſtudium oder ſonſtiger genügender Behelfe jederzeit mittelſt einer, dem Umfange der einſchlägigen Dispenſirbefugniſſe angemeſſenen praktiſchen Prüfung zu liefern iſt, wobei die Kompetenzbeſtimmungen des §. 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Cap. II. Von der Lehrzeit und den perſönlichen Verhältniſſen der Lehrlinge.

§. 9. Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre ſind:

1. ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren,
2. entſprechende geiſtige und körperliche Anlagen,
3. tadelloſes Betragen in religiöſer und ſittlicher Beziehung und Fleiß,
4. eine deutliche und fertige Handſchrift, und
5. das Abſolutorium einer vollſtändigen lateiniſchen Schule.

§. 10. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre iſt unter Vorlage

1. des Taufſcheines,

2. eines Geſundheits- und Impfzeugniſſes, dann

3. des Studienzeugniſſes über Fleiß, Fähigkeiten und Fortſchritte ſowohl als über Religioſität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgeſetzten Diſtriktspolizeibehörde nachzuſuchen, und von dieſer nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf ſich bei Abgabe ſeines Gutachtens nicht blos auf die Einſicht der Zeugniſſe beſchränken, ſondern er hat auch den Zögling ſelbſt bezüglich ſeiner Kenntniſſe und ſeiner phyſiſchen und geiſtigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11. Der Bildungsgang während der mindeſt dreijährigen Lehrzeit muß zunächſt ein praktiſcher ſeyn, jedoch unter ſteter Zurückführung auf wiſſenſchaftliche Prinzipien, und es iſt in ſolcher Art der Lehrling ſtufenweiſe in alle pharmazeutiſchen Grund- und Hülfswiſſenſchaften einzuführen und nach und nach mit der ganzen Reihe der in ſeinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretiſch, ſondern auch praktiſch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmazeutiſchen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen iſt.

Dem Lehrherrn wird nebſt dem zur beſondern Pflicht gemacht, denſelben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigſten zu knechtiſchen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigſt zwei Stunden Zeit zum Studiren und Nachholen des Geſehenen und Gehörten zu gönnen, nnd deſſen religiöſes und ſittliches Verhalten mit beſonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12. Zur möglichſten Sicherung des Lehrzweckes ſollen in jeder Apotheke nur ſo viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel ſoll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht überſteigen.

Apothekern, welche ihr Geſchäft ganz ohne Gehülfen betreiben, iſt ausnahmsweiſe die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Vorausſetzung geſtattet, wenn für einen ſolchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beſchäftigung und Ausbildung in der betreffenden Offizin gegeben erſcheint.

§. 13. Der Lehrling iſt zur Ehrerbietung, Treue und Folgſamkeit gegen den Lehrherrn, ſowie zu einem anſtändigen Benehmen gegen die Apothekergehülfen verpflichtet.

§. 14. Zur Entlaſſung aus der Lehre wird erfordert:

1. daß der Zögling die vorſchriftmäßige dreijährige Lehrzeit vollſtändig zurückgelegt habe, und

2. daß er nach beſtandener Prüfung von der einſchlägigen Kommiſſion für befähigt erkannt worden ſey.

§. 15. Solche Prüfungskommiſſionen, beſtehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorſtande und zwei Apothekern als Beiſitzern, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größeren Städten des Regierungsbezirkes niedergeſetzt.

Jeder Kommiſſion wird ein beſtimmter Diſtrikt, und mit dieſem die Kompetenz zur Prüfung der in demſelben unterrichteten Lehrlinge zugewieſen.

§. 16. Die Prüfungs-Admiſſionsgeſuche ſind, belegt mit dem pharmaceutiſchen Tagbuche, dann mit einem Zeugniſſe über erſtreckte Lehrzeit, religiöſes und ſittliches Betragen, Fleiß und Fortſchritte des Zöglings, an den Vorſtand der Prüfungskommiſſion zu befördern, welcher die Admiſſion in zweifelloſen Fällen zu ertheilen, ſowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die diſtriktspolizeiliche Entſcheidung mittelſt motivirten Antrages zu veranlaſſen hat.

§. 17. Die Prüfung ſelbſt, welche in der Apotheke eines der beiden Kommiſſionsbeiſitzer vorzunehmen iſt, umfaßt:

1. die ſchriftliche Beantwortung einiger angemeſſener Fragen aus der allgemeinen Naturgeſchichte, der Phyſik, der pharmaeeutiſchen Chemie und Botanik,

2. die Ueberſetzung verſchiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica,

3. die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung

4. die Erklärung des Urſprungs, der Zubereitung, dann der phyſiſchen und chemiſchen Eigenſchaften vorliegender roher Arzneiſtoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale, und Vornahme der einſchlägigen Prüfung mit Reagentien,

5. die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Leſung, Erklärung und Taxirung ſonſtiger Recepte und

6. die Bereitung eines pharmaceutiſchen Präparates.

§. 18. Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abweſenheit des Zöglings von der Kommiſſion durch Stimmenmehrheit ausgeſprochen, und hienach entweder

1. dem Lehrlinge ein von ſämmtlichen Kommiſſionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtsſiegel des Vorſtandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehülfenſtand alsbald zugeſtellt, oder es wird

2. bei unzulänglichen Prüfungsergebniſſen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere ſechs bis zwölf Monate ausgeſprochen.

In beiden Fällen iſt der einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genoſſenen Unterrichts entweder aus dem pharmaceutiſchen Tagebuche oder in ſonſtiger Weiſe ſich ergeben, ſo iſt auch in Bezug auf dieſen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu

erſtatten, und von letzterer ſodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläſſigung geeignet einzuſchreiten, ſofort aber auch die Entſchließung der vorgeſetzten Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallſiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit die Befugniß zur Unterrichtsertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen ſey.

§. 19. Ueber die Prüfungsergebniſſe iſt ein förmliches Protokoll zu führen, und ſeiner Zeit nebſt den ſchriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Kommiſſionsregiſtratur zu hinterlegen.

§. 20. Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneiſtoffe, dann der etwaigen Reiſekoſten des einen oder andern der Kommiſſionsglieder hat der Lehrling an den Kommiſſionsvorſtand 5 fl., und an jeden der Beiſitzer 3 fl. als Prüfungsgebühren zu bezahlen, und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 21. Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derſelben erfolgen, iſt durch den betreffenden Apothekenvorſtand ſowohl bei der Diſtriktspolizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Cap. III. Von der Servirzeit und den perſönlichen Verhältniſſen der Apothekergehülfen.

§. 22. Das Befähigungszeugniß (§. 18, Ziff. 1) bildet die unerläßliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehülfe ſerviren zu können.

Von dieſer Regel tritt nur bei Ausländern in ſo ferne eine Ausnahme ein, als ſie ſich über ein mit entſprechendem Erfolge bereits im Auslande beſtandenes, der obigen Lehrlingsprüfung (§. 17) gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweiſen vermögen.

§. 23. Der aus der Lehre Entlaſſene iſt gehalten, vor Antritt der Univerſitätsſtudien noch 3 Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten ſtehenden Apotheke zu ſerviren, und während dieſer Zeit ſeine fernere theoretiſche und praktiſche Ausbildung ſich möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen.

§. 24. Derſelbe iſt in allen dienſtlichen Verrichtungen für ſtrenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung oder ſonſt durch Geſetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen ſpeziell verantwortlich und in dieſem Sinne auch bei dem Konditionsantritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Prinzipal ſchuldet er Achtung, Treue und Gehorſam, unbeſchadet jedoch der in Abſ. I. ausgeſprochenen Verantwortlichkeit.

§. 25. Bei dem Austritte des Gehülfen aus der Kondition wird demſelben von dem Apothekenvorſtande unter Rückgabe ſeiner inzwiſchen verwahrten Atteſte ein förmliches Servirzeugniß ausgefertigt, welches über religiöſes und ſittliches Betragen, Fleiß, Treue und wiſſenſchaftliche Fortſchritte des Gehülfen nach den Hauptrubriken: „vorzüglich, gut (groß) oder ungenügend,“

ſich gewiſſenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Viſa des Gerichtsarztes zu verſehen iſt.

§. 26. Die Aufnahme und Entlaſſung jedes Gehülfen iſt durch den Apothekenvorſtand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, ſondern auch bei der Diſtriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27. Bei dem Uebertritte an die Univerſität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehülfe die ſogenannte kleine Matrikel und iſt verpflichtet, in einem mindeſt einjährigen Kurſus die Vorträge über niedere Mathematik, Phyſik, Mineralogie, allgemeine und mediziniſch-pharmaceutiſche Botanik, Zoologie, allgemeine und analytiſche Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einſchluß der Pharmacognoſie und Toxicologie zu hören und ſich hierüber durch Frequenzzeugniſſe, ſowie über ſittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der Bayer. Hochſchulen auszuweiſen.

§. 28. Auf dem Grunde der in den §§. 25 und 27 erwähnten Atteſte wird dem Gehülfen die Admiſſion zur Approbationsprüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landesuniverſitäten durch eine, aus Profeſſoren der mediziniſchen und beziehungsweiſe der philoſophiſchen Fakultät gebildete Kommiſſion nach Maaßgabe der von dem Miniſterium des Innern deßfalls zu ertheilenden beſonderen Vollzugsinſtruktion alljährlich vorzunehmen iſt.

§. 29. Der Befähigungsausſpruch von Seite dieſer Kommiſſion bildet für den betreffenden Gehülfen nach §. 7 die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Proviſor vorſtehen, oder ſich um Verleihung einer ſelbſtſtändigen Apothekerskonceſſion bewerben zu können.

§. 30. Die Wirkung des Befähigungsausſpruches erliſcht, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer ſelbſtſtändigen Apothekenverwaltung während eines Zeitraumes von mindeſt 5 Jahren der litterariſchen ſowohl, als praktiſchen Beſchäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles iſt deſſen Zulaſſung zu einer Konceſſion oder zum Proviſorate durch eine wiederholte Erſtehung der Approbationsprüfung bedingt.

Cap. IV. Von den Befugniſſen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31. Die Apotheker ſind ausſchließlich befugt, Arzneien und pharmaceutiſche Präparate im Sinne des §. 6 und 7 der Verordnung vom 17. Auguſt 1834, Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr., zu bereiten und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denſelben iſt gegen jeden Eingriff in dieſe ihr ausſchließliche Befugniß nachdruckſamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32. Als Eingriff der eben erwähnten Art iſt, vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 33, insbeſondere das Dispenſiren von homöopathiſchen oder ſonſtigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, ſofern letztere entweder

1. zur Führung einer Handapotheke nicht befugt ſind, oder

2. im entgegengeſetzten Falle

a) ſich hiebei eine Ueberſchreitung der im §. 56 enthaltenen Vorſchriften erlauben, oder

b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnſitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von dieſem letzteren weiter, als von dem Sitze einer ſelbſtſtändigen oder Filialapotheke entfernt ſind.

§. 33. Ein Eingriff im Sinne des §. 31 iſt aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8 Ziff. 2 qualifizirter praktiſcher Arzt — ohne Unterſchied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbſtdispenſirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und deſſen Bereitung um dieſes letzteren Umſtandes willen von den ortsangeſeſſenen Apothekern förmlich verweigert worden iſt.

§. 34. Jeder Apotheker iſt verpflichtet

1. ſich nach den durch gegenwärtige Apothekenordnung ſowohl als durch ſonſtige Geſetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekenweſen gegebenen Vorſchriften ſtrenge zu achten;

2. allen an ihn geſtellten amtlichen Requiſitionen ſchleunige und pünktliche Folge zu leiſten;

3. bei amtlichen Viſitationen ſeine Apotheke nebſt allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geſchäftsbüchern, ſoweit die Führung der letzteren ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, der Einſicht und Prüfung der Viſitationskommiſſion zu unterſtellen;

4. die nöthige Anzahl Gehülfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Offizin geſtellten begründeten Anforderungen zu halten;

5. über Religioſität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge zu wachen, und denſelben insbeſondere in letzterer Beziehung möglichſt fördernd an die Hand zu gehen;

6. innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweiſe Ablieferung ſelbſt in dem Falle nicht zu beanſtanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückſtande ſich befinden ſollte, — unbeſchadet jedoch der geſetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderungen bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hülfe, außerdem aber die Dazwiſchenkunft der Armenpflege in Anſpruch zu nehmen;

7. ſich alles Selbſtordinirens unbedingt zu enthalten;

8. in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geſchenke an Aerzte zu machen, und

9. die ſtrengſte Verſchwiegenheit ſelbſt gegen Hausgenoſſen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35. Jeder Apotheker iſt bei Uebernahme der Apotheke auf vorſtehende

Obliegenheiten durch die Diſtriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requiſition von einem alſo verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemiſchen Unterſuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Cap. V. Von den Apothekergremien.

§. 36. Für jeden Regierungsbezirk beſteht ein eigenes, aus den ſämmtlichen darin angeſeſſenen Apothekern zuſammengeſetztes Gremium.

§. 37. Dieſe Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7 des Gewerbgeſetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausſchluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausſchließlich zur Aufgabe:

1. Förderung des wiſſenſchaftlichen Betriebes des Apothekerweſens überhaupt, insbeſondere durch Verbreitung hieher einſchlägiger nützlicher Kenntniſſe und Entdeckungen;

2. Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder ſonſtiger Mißſtände im Bereiche des Apothekerweſens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbeſſerungsvorſchlägen begleitet;

3. gutachtliche Anträge in ſonſtigen wichtigen Apothekerangelegenheiten;

4. Aufſicht auf die Disziplin der Gehülfen und Lehrlinge, Mahnung bei deßfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn ſolche Ermahnungen fruchtlos bleiben;

5. Unterſtützung dürftiger Gewerbsgenoſſen, und

6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten ſind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziff. 4 berührten Anzeigen aber an die zuſtändige Diſtriktspolizeibehörde zu erſtatten.

§. 38. Die Ausübung der dieſer Aufgabe entſprechenden Befugniſſe geſchieht theils

1. durch einen beſonderen, aus einem Vorſtande und 2 bis 4 Beiſitzern zuſammengeſetzten Ausſchuß, theils

2. durch die Generalverſammlung, welche unter Vorſitz des Kreismedizinalrathes mindeſt einmal in jedem Jahre in der Kreishauptſtadt zuſammen zu treten hat, und bei der zu erſcheinen die ſämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausſchuſſes aber verpflichtet ſind.

§. 39. Der Ausſchuß, als ſtändiges, zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das Erſtemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die Generalverſammlung ſelbſt, vorbehaltlich der Regierungsbeſtätigung, aus den in der Kreishauptſtadt und deren naher Umgebung angeſeſſenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40. Alle übrigen Beſtimmungen bleiben den beſondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausſchüſſe zu entwerfen, ſodann

2. im entgegengeſetzten Falle

a) ſich hiebei eine Ueberſchreitung der im §. 56 enthaltenen Vorſchriften erlauben, oder

b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnſitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von dieſem letzteren weiter, als von dem Sitze einer ſelbſtſtändigen oder Filialapotheke entfernt ſind.

§. 33. Ein Eingriff im Sinne des §. 31 iſt aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8 Ziff. 2 qualifizirter praktiſcher Arzt — ohne Unterſchied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbſtdispenſirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und deſſen Bereitung um dieſes letzteren Umſtandes willen von den ortsangeſeſſenen Apothekern förmlich verweigert worden iſt.

§. 34. Jeder Apotheker iſt verpflichtet

1. ſich nach den durch gegenwärtige Apothekenordnung ſowohl als durch ſonſtige Geſetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekenweſen gegebenen Vorſchriften ſtrenge zu achten;

2. allen an ihn geſtellten amtlichen Requiſitionen ſchleunige und pünktliche Folge zu leiſten;

3. bei amtlichen Viſitationen ſeine Apotheke nebſt allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geſchäftsbüchern, ſoweit die Führung der letzteren ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, der Einſicht und Prüfung der Viſitationskommiſſion zu unterſtellen;

4. die nöthige Anzahl Gehülfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Offizin geſtellten begründeten Anforderungen zu halten;

5. über Religioſität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge zu wachen, und denſelben insbeſondere in letzterer Beziehung möglichſt fördernd an die Hand zu gehen;

6. innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweiſe Ablieferung ſelbſt in dem Falle nicht zu beanſtanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückſtande ſich befinden ſollte, — unbeſchadet jedoch der geſetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderungen bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hülfe, außerdem aber die Dazwiſchenkunft der Armenpflege in Anſpruch zu nehmen;

7. ſich alles Selbſtordinirens unbedingt zu enthalten;

8. in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geſchenke an Aerzte zu machen, und

9. die ſtrengſte Verſchwiegenheit ſelbſt gegen Hausgenoſſen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35. Jeder Apotheker iſt bei Uebernahme der Apotheke auf vorſtehende

Obliegenheiten durch die Diſtriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requiſition von einem alſo verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemiſchen Unterſuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Cap. V. Von den Apothekergremien.

§. 36. Für jeden Regierungsbezirk beſteht ein eigenes, aus den ſämmtlichen darin angeſeſſenen Apothekern zuſammengeſetztes Gremium.

§. 37. Dieſe Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7 des Gewerbgeſetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausſchluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausſchließlich zur Aufgabe:

1. Förderung des wiſſenſchaftlichen Betriebes des Apothekerweſens überhaupt, insbeſondere durch Verbreitung hieher einſchlägiger nützlicher Kenntniſſe und Entdeckungen;

2. Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder ſonſtiger Mißſtände im Bereiche des Apothekerweſens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbeſſerungsvorſchlägen begleitet;

3. gutachtliche Anträge in ſonſtigen wichtigen Apothekerangelegenheiten;

4. Aufſicht auf die Disziplin der Gehülfen und Lehrlinge, Mahnung bei deßfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn ſolche Ermahnungen fruchtlos bleiben;

5. Unterſtützung dürftiger Gewerbsgenoſſen, und

6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten ſind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziff. 4 berührten Anzeigen aber an die zuſtändige Diſtriktspolizeibehörde zu erſtatten.

§. 38. Die Ausübung der dieſer Aufgabe entſprechenden Befugniſſe geſchieht theils

1. durch einen beſonderen, aus einem Vorſtande und 2 bis 4 Beiſitzern zuſammengeſetzten Ausſchuß, theils

2. durch die Generalverſammlung, welche unter Vorſitz des Kreismedizinalrathes mindeſt einmal in jedem Jahre in der Kreishauptſtadt zuſammen zu treten hat, und bei der zu erſcheinen die ſämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausſchuſſes aber verpflichtet ſind.

§. 39. Der Ausſchuß, als ſtändiges, zur Beſorgung der laufenden Geſchäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das Erſtemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die Generalverſammlung ſelbſt, vorbehaltlich der Regierungsbeſtätigung, aus den in der Kreishauptſtadt und deren naher Umgebung angeſeſſenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40. Alle übrigen Beſtimmungen bleiben den beſondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausſchüſſe zu entwerfen, ſodann

in einer Generalverſammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modifikationen der Reviſion und Genehmigung der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterſtellen ſind.

Tit. IV. Von den Apotheken.

Cap. I. Von den Lokalitäten und deren Einrichtung.

§. 41. Jede ſelbſtſtändige öffentliche Apotheke muß nebſt der Wohnung des Beſitzers enthalten:

1. eine Offizin,
2. ein Laboratorium,
3. einen Waſſerkeller,
4. eine Materialkammer und
5. einen Kräuterboden.

§. 42. Alle dieſe Räume ſollen lediglich ihrer ſpeziellen Beſtimmung gewidmet werden, ſämmtlich verſchließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luſtig und ſtets reinlich gehalten ſeyn.

§. 43. Die Offizin ſoll im Erdgeſchoſſe ſich befinden, mit einem beſonderen Eingange verſehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geſchützt ſeyn, und muß enthalten:

1. einen geräumigen Rezeptirtiſch;

2. reinliche, freigeſtellte, größere und kleinere, wenigſt ein Achtelgran anzeigende Wagen mit Schalen ſowohl aus Meſſing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt nebſt ſaubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, geſtempelten Gewichten;

3. Handſchalen und Reibmörſer verſchiedener Größe, ſowohl aus Metall, als aus Glas, Porzellan oder Stein;

4. Löffel aus Meſſing oder Silber, ſowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;

5. zinnerne, porzellanene oder gläſerne Maaße;

6. ebene, glatte Pulverſchiffchen aus Silber, Meſſing oder Horn;

7. eine meſſingene, beſſer noch ſtählerne, ſilberne oder hölzerne Pillenmaſchine;

8. die für zweckmäßige Unterbringung und Aufſtellung der verſchiedenen Arzneibehältniſſe erforderlichen Schränke, Repoſitorien und Geſtelle von dauerhaftem, geruchloſen Holze, dann

9. dieſe Arzneibehältniſſe ſelbſt, und zwar

a) genau ſchließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaſter;

b) mit eingeriebenen Stöpſeln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blaſen verſehene Gläſer für die flüchtigen Subſtanzen, und

c) gut geſchloſſene, aus geruchloſem Holze verfertigte Büchſen und Schubladen für die trocknen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 44. Das Laboratorium ſoll in einem von der Offizin und der Privat-

wohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht und mit einem feuerfeſten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Waſſer verſehen ſeyn.

In demſelben müſſen ein großer, ſtarker, wohlbefeſtigter Tiſch, mehrere Heerde, unbewegliche ſowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße verſehene Deſtillirgeräthſchaft, eiſerne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Keſſel verſchiedener Größe und Form, ſteinerne oder gut gebrannte irdene Abrauchſchalen, gläſerne Scheidetrichter, eine Preſſe, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasſtäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläſernem Laufer, eiſerne und ſteinerne Mörſer, Aërometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelſiebe, ein Reagentienkäſtchen nach Vorſchrift der Pharmacopoea bavarica, und, wo ein eigner Eiskeller fehlt, ein Malapartiſcher oder ſonſtiger Eisbildungsapparat vorhanden ſeyn.

§. 45. Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43 und 44 erwähnten Apparate und Utenſilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beſchränkt werden, welchen die betreffende Diſtriktspolizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgeſetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinalausſchuſſes in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Lokalverhältniſſe näher beſtimmen wird.

§. 46. Der Waſſerkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgeſonderten, zwiſchen 4 und 10 Grad Réaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläſerner oder ſteinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verſchiedenen Sorten deſtillirter Waſſer, Eſſige, Weine, Branntweine, Weingeiſt, ätheriſcher und fetter Oele, Tinkturen, Geiſter, Mineralſäuren, Kamphor, Phosphor, Salben ꝛc. nebſt dazu gehörigen feſten Geſtellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Abſatze mögen kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Waſſerkellers im Nothfalle erſetzen.

§. 47. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Sonneneinwirkung geſchützt, ſohin, wo möglich, gegen Norden gelegen ſeyn, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläſern und Kapſeln und den zu deren Aufſtellung gehörigen Schränken und Repoſitorien — mit einem feſtſtehenden Tiſche, mit einer großen, ſtarken Tara- und einer kleinen Handwage und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln verſehen ſeyn.

§. 48. Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen geſichert ſeyn, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Käſten, Fäſſer und Schubfächer enthalten.

§. 49. Für Filialapotheken, die von der Mutterapotheke aus mit den einſchlägigen Arzneivorräthen verſehen werden, genügt, was die Lokalitäten betrifft, das bloße Vorhandenſeyn der Offizin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Beſtimmungen des §. 45 in analoge Anwendung.

Cap. II. Von den Arzneivorräthen, deren Beiſchaffung und Aufbewahrung.

§. 50. In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derſelben angemeſſene Quantum ſämmtlicher in der **Pharmacopoea bavarica** und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entſprechender Qualität jederzeit vorhanden ſeyn.

§. 51. Um einer entſprechenden Qualität der Stoffe und Präparate ſich zu verſichern wird beſtimmt:

1. Es dürfen nur von dem Apotheker ſelbſt oder doch unter ſeiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Beſtimmungen im §. 52;

2. alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müſſen vor ihrer Aufſtellung in der Offizin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;

3. dieſelben müſſen, ſo oft als erforderlich, in der Regel mindeſt alle zwei Jahre, und ſo fern ſie zu den häufiger gebrauchten oder ſchneller verderbenden gehören, mindeſt alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52. Eine Ausnahme von der Beſtimmung in §. 51, Ziff. 1, tritt blos bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung außergewöhnliche, für die pharmaceutiſchen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder

2. im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargeſtellt werden können, oder endlich

3. bei ihrer Bereitung widerliche oder geſundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieſer Art aus Fabriken oder Materialhandlungen zu beziehen, iſt den Apothekern geſtattet.

§. 53. In der Offizin, dem Waſſerkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufſtellung und resp. Aufbewahrung der einſchlägigen Subſtanzen in gehörig überſchriebenen Gefäßen und Behältniſſen zu geſchehen, deren jede einzelne Gattung, ſoviel als thunlich, nach der Ueberſchrift alphabetiſch geordnet ſeyn ſoll.

Dieſe Ueberſchrift iſt bei allen Behältniſſen an entſprechender, vorzugsweiſe in die Augen fallender Stelle in lateiniſcher Sprache, nach der in der **Pharmacopoea bavarica** gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußiſchen Pharmacopöa angewendete beigefügt werden kann, leſerlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln verſehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien beſtimmt ſind, müſſen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufſchrift mit einem † ſignirt ſeyn. Auch ſind dieſelben nebſt den einſchlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen geſondert zu verwahren.

§. 54. Für die Apotheken kleinerer Orte, deßgleichen für Filialapotheken iſt der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneivorrathes entweder mit diſtriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwiſchen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den praktiſchen Aerzten des Diſtriktes feſtzuſetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einſchlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinalausſchuſſes näher zu beſtimmen.

§. 55. In bloßen Handapotheken müſſen mindeſt die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch §. 5 Ziff. 2 und §. 11 der Inſtruktion über die Befugniſſe und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836 näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entſprechender Quantität und Beſchaffenheit vorhanden ſeyn.

§. 56. Die Führung eines größern Vorrathes hängt von dem freien Ermeſſen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die reſpektiven Ordinationsbefugniſſe desſelben in keinem Falle überſchreiten. Auch treten in Abſicht auf den Bezug dieſes Vorrathes nachſtehende Beſchränkungen ein:

1. Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneibedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachſenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausſchließlich nur von inländiſchen Apothekern beziehen, und haben ſich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweiſen. Die entgegenſtehende Beſtimmung in §. 3 lit. a. der Verordnung vom 17. Auguſt 1834, — Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr. — wird in dieſer Beziehung hiemit außer Wirkſamſamkeit geſetzt.

2. Sämmtliche, im §. 4, Ziff. 2 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktiſchen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinationsbefugniſſe ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneiſtoffe freiſteht, ſind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche ſie ſich beizulegen beabſichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Reviſion und Genehmigung zu unterſtellen. Dieſes Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abſchrift in der Regiſtratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen iſt, dient ſodann dem Inhaber zur Richtſchnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneiankaufe.

Tit. V. Von der Geſchäftsführung in den Apotheken.

§. 57. In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geſchäftsführung in der Regel dem konceſſionirten Vorſtande derſelben ob.

§. 58. Nur ausnahmsweiſe iſt dieſelbe, und zwar

1. bei Filialapotheken,

2. in Fällen, wo nach Art. 3 und Art. 4, Ziff. 4 der geſetzlichen Grund-

beſtimmungen für das Gewerbsweſen vom 11. September 1825 die Aufſtellung eines befähigten Werkführers geſtattet iſt, ſowie

3. bei momentaner Verhinderung des Vorſtandes

einem Proviſor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziff. 1 und 2 bemerkten Fällen, dann, ſofern es ſich unter der Vorausſetzung der Ziff. 3 um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7 und §. 29 näher bezeichnete Qualifikation beſitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35 förmlich in Pflicht zu nehmen iſt.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verweſung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehülfen.

Von allen ſolchen Perſonal-Subſtitutionen iſt übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Diſtriktspolizeibehörde jedesmal ungeſäumt Anzeige zu erſtatten.

§. 59. Der Apothekenvorſtand oder ein Gehülfe muß in der Regel von Morgens ſechs bis Abends zehn Uhr in der Offizin, und außer dieſen Stunden doch in deren Nähe ſich befinden, ſo daß er von dem Arzneiſuchenden mittelſt eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehülfen, und eben um deßwillen die unbedingte Durchführung dieſer Vorſchrift als unthunlich erſcheinen läßt, iſt von Seite des Vorſtandes wenigſtens dahin geeignete Vorſorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geſchäfte die Anweſenheit in der Offizin ihm nicht verſtatten, ſeine Hülfeleiſtung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen ſteht.

§. 60. Alles, was irgend auf den Geſchäftsbetrieb ſtörend einzuwirken geeignet iſt, darf in den Geſchäftslokalitäten — namentlich in der Offizin — nicht geduldet werden.

Es verſteht ſich hienach von ſelbſt, daß unnütze und zerſtreuende Geſpräche, geſellſchaftliche Zuſammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und ſonſtige derlei Exzeſſe daſelbſt in keiner Weiſe Platz greifen können.

Ebenſo ſind unbeaufſichtigte Kinder und Hausthiere von den Geſchäftslokalitäten fern zu halten.

§. 61. Die Rezeptur kann entweder von dem Apothekenvorſtand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehülfen, von Lehrlingen aber nur unter ſpezieller Aufſicht beſorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehülfen ſoll mit der Rezeptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechſelt, jedoch die Repetition einer Arznei, wenn thunlich, dem früheren Rezeptator übertragen werden.

§. 62. Der Rezeptirende hat nachſtehende Vorſchriften pünktlich zu beobachten:

1. Nur Rezepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder ſonſt hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.

2. Bei Konkurrenz mehrerer Rezepte ſind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, ſodann die für entfernt wohnende Kranke beſtimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispenſiren.

3. Die angefangene Fertigung eines Rezeptes ſoll ſo wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4. Wenn ein Rezept undeutlich geſchrieben iſt, einen in der Offizin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anſtände darbietet, ſo iſt mit Unterlaſſung jeder Subſtitution oder ſonſtigen eigenmächtigen Vorſchreitens mit dem ordinirenden Arzte ſich zu benehmen.

5. Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke ſelbſt nach Thunlichkeit berichtiget werden, deßgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroiſchen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6. Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur iſt, je nach dem Erſtere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu ſchreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, ſowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend erklärt werden. Eben ſo iſt der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.

7. Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei iſt deren Preis auf dem Rezepte in arabiſchen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, ſofern die Abnahme für eine öffentliche Anſtalt geſchieht, nach ſeinen einzelnen Faktoren genau zu ſpezifiziren.

8. Repetitionen draſtiſch wirkender oder für öffentliche Anſtalten beſtimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63. Bereits gefertigte Rezepte iſt der Apotheker nur ausnahmsweiſe aufzuwahren verpflichtet, und zwar

1. urſchriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wiſſen bereits den Gegenſtand einer ſtrafrechtlichen oder polizeilichen Unterſuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umſtände beſtehen, die den Verdacht einer untergelaufenen ſtrafbaren That zu begründen geeignet ſind;

2. ur- oder abſchriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren ſolches ausdrücklich verlangen.

§. 64. Der Handverkauf — d. h. der Verkauf ohne ſchriftliche Ordination — richtet ſich bezüglich aller giftigen oder draſtiſch wirkenden Subſtanzen nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 17. Auguſt 1834, Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr. Im Uebrigen iſt er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich ſcheinenden Begehren

ſich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles deſſen Abgabe zu verweigern, ſowie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65. Zum Behufe einer geeigneten Kontrole der Geſchäftsführung müſſen in jeder Apotheke nachſtehende Bücher evident gehalten werden:

1. das Inventar der Arzneiſtoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchquantums, und beſonderer Bezeichnung der ſelten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziff. I. enthalten muß;

2. das Elaborationsbuch, worin die ſämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Beilage Ziff. II. vollſtändig und genau zu verzeichnen ſind;

3. das Giftbuch, als Journal über ſämmtliche, im Handverkaufe abgegebene Gifte und draſtiſch wirkende Subſtanzen nach Formular Beilage Ziff. III., endlich

4. das Qualifikationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteriſtik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abſchriften der ſämmtlichen von dem Apotheker ausgeſtellten Lehr- und Servirzeugniſſe aufzunehmen ſind.

§. 66. In Filialapotheken, welche von der Mutterapotheke aus mit den einſchlägigen Arzneivorräthen verſehen werden, können die Geſchäftsbücher auf das Inventar der Arzneiſtoffe, dann auf das Giftbuch ſich beſchränken. Für bloße Handapotheken iſt nur das Erſtere, dann das in §. 56, Ziff. 2 erwähnte Arzneienverzeichniß und ein über alle Selbſtdispenſation mit Genauigkeit geführtes und mit den einſchlägigen Rezepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§. 67. Die Geſchäftsführung ſoll in jeder Apotheke durch das Vorhandenſeyn der erforderlichen wiſſenſchaftlichen Hülfsmittel geeignet unterſtützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge dienen. In dieſer Beziehung müſſen in jeder ſelbſtſtändigen ſowohl, als in jeder Filialapotheke mindeſt vorhanden ſeyn,

1. ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,
2. ein gutes Handbuch:
   a) über Mineralogie,
   b) über Botanik,
   c) über Zoologie,
   d) über Arzneiwaarenkunde,
   e) über Phyſik,
   f) über Chemie und
   g) über Pharmacie,
3. eine gute pharmaceutiſche Zeitſchrift
4. ein Herbarium, und wo möglich

5. eine Sammlung beſonders wichtiger Arzneikörper mit Rückſicht auf die ſich ähnlich ſehenden, einer leichtern Verwechslung ausgeſetzten Stoffe.

Tit. VI. Von der Beaufſichtigung der Apotheken.

§. 68. Die regelmäßige Beaufſichtigung und Kontrole der Apotheken in gewerbs- und ſanitätspolizeilicher Beziehung iſt durch die betreffende Diſtriktspolizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, ſowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derſelbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme inſtruktionsgemäß verflichtet iſt, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einſchreitungen zu treffen.

§. 69. Die Diſtriktspolizeibehörden ſind insbeſondere verpflichtet, mindeſt einmal des Jahres die ſämmtlichen in ihren reſpektiven Amtsbezirken gelegenen ſelbſtſtändigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Viſitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Reſidenzſtadt München verbleibt es in dieſer Hinſicht bei der Beſtimmung des §. 37 Unſerer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwiſchen der Polizeidirektion und dem Magiſtrate der Haupt- und Reſidenzſtadt München betr.

§. 70. In größeren, nach dem Erforderniſſe zu bemeſſenden Zwiſchenräumen haben auf Anordnung der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenviſitationen durch den Kreismedizinalrath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausſchuſſes unter Zuziehung des betreffenden Diſtriktspolizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umſtänden eines ausgezeichneten Pharmaceuten einzutreten.

Mindeſt jedes fünfte Jahr iſt jede ſelbſtſtändige, ſowie jede Filialapotheke einer ſolchen außerordentlichen Viſitation zu unterwerfen.

§. 71. Dieſe Viſitationen (§§. 69 und 70) haben ſich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgeſtellten Geſichtspunkten

1. auf das Apothekerperſonal,
2. auf die Geſchäfts- und Vorrathslokalitäten und deren Einrichtung,
3. auf die Arzneiſtoffe und Präparate, und
4. auf die Geſchäftsführung

zu erſtrecken.

§. 72. Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat ſowohl

1. bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch

2. bezüglich ihrer Qualität, insbeſondere was die leicht verfälſchbaren oder ſchnellem Verderben ausgeſetzten betrifft,

mit größter Umſicht und Genauigkeit zu geſchehen.

Mindeſt zehn bis zwölf Gegenſtände, mit deren Wahl bei ſpäteren Viſi-

tationen in der Regel gewechſelt werden ſoll, ſind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73. Wo homöopathiſche Apotheken beſtehen, geſchieht die Viſitation derſelben nach der von Unſerem Miniſterium des Innern hiefür zu ertheilenden beſondern Inſtruktion.

§. 74. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, ſofern ſie nach dem Kommiſſionsausſpruche als abſolut unbrauchbar ſich darſtellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengeſetzten Falle dürfen ſie ausſchließlich nur die ihrer beſchränkten Brauchbarkeit angemeſſene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu kontroliren iſt.

Im Falle eines etwaigen Einſpruches von Seite des Apothekers ſind dieſelben unter das Doppelſiegel der Kommiſſion und des Erſteren zu legen, bis die einſchlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreismedizinalausſchuſſes, in Bezug auf ſelbe in letzter Inſtanz entſcheidet.

§. 75. Der Viſitationsbefund iſt in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schluſſe dem Apothekenvorſtande, ſowie bei außerordentlichen Viſitationen auch dem Diſtriktspolizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlaſſung zu öffnen iſt.

§. 76. Die Viſitationsprotokolle unterliegen der Beſcheidung der Kreisregieruug, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreismedizinalausſchuſſes, und es iſt gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beſchlüſſe durch die Diſtriktspolizeibehörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachviſitation geeignet zu überwachen.

§. 77. Bei Handapotheken hat die Viſitation auf den Arzneivorrath, auf die Lage und Beſchaffenheit der zu deſſen Aufbewahrung dienenden Lokalitäten auf die Lage, Auswahl und Beſchaffenheit der erforderlichen Apothekergeräthe und auf die Geſchäftsführung ſich zu erſtrecken.

Insbeſondere iſt hiebei unter Zugrundlage des vorſchriftmäßigen Arzneienverzeichniſſes (§. 56 Ziff. 2) zu ermitteln, ob der Arzneienvorrath ſeinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinationsbefugniſſe des Inhabers nicht überſchreite. Es iſt ferner zu konſtatiren, ob derſelbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich was die ſelbſt geſammelten, einheimiſchen Vegetabilien betrifft, von entſprechender Qualität ſey, dann ob bezüglich der Gifte und ſonſtig heftig wirkenden Subſtanzen die vorſchriftmäßige Aufbewahrungsweiſe ſtatt finde.

Ebenſo iſt die Rezeptenſammlung und das über die Selbſtdispenſation geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinationsbefugniß- oder Taxüberſchreitung zu prüfen.

Arzneien, welche der Beſitzer der Handapotheke zu führen nicht befugt iſt, unterliegen der Konfiskation zu Gunſten des Lokalarmenfonds.

Im Uebrigen kommen bei Unterſuchungen von Handapotheken die Beſtimmungen des §. 69 Abſ. I., dann der §§. 74 und 75 zur analogen Anwendung.

Tit. VII. Schlußbeſtimmungen.

§. 78. Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht beſonders geregelten Punkte haben in Bezug auf das Apothekenweſen die einſchlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. J. in Wirkſamkeit.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge derſelben beauftragt.

Beilage Ziffer I. Zu §. 65, № I.

Inventar der Arzneiſtoffe.

Namen der Arzneiſtoffe.		Im Jahre 184 . .			Defekt geworden	Wieder erſetzt	Bemerkungen.
		vorhanden. Summe.					
Einfache.	Zuſammengeſetzte.	Pfund.	Unz	Drach.	den	den	

Beilage Ziffer II. Zu §. 65, № 2.

Elaborationsbuch.

Jahr Monat Tag	Name der Präparate.	℔	Uncia.	Drachma.	Darauf wurden verwendet. ℔	Uncia.	Drachma.	Preis. f	Preis. Xr	Praktiſche Bemerkungen.

Beilage Ziffer III. Zu §. 65, №. 3.

Giftbuch.

№.	Des Giftſtoffes		Name der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Polizei-bewilligung.	Bemerkungen.
	Name	Gewicht		Jahr.	Monat.	Tag.		

§. 108. Königl. Verordnung vom 27. Januar 1842, Amtsbl. № 22, Beilage, Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig, K.

Wir haben die mittelſt Miniſterial-Reſcripts vom 27. Auguſt 1825 publizirte Arzneitaxe einer ſorgfältigen Reviſion zu unterſtellen befohlen, und indem Wir dieſelbe in ihrer veränderten Geſtalt nunmehr durch das Regierungsblatt (und Amts-Intelligenzblatt) zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlichen laſſen, verordnen Wir, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, zugleich in Abſicht auf deren Handhabung, was folgt:

§. 1. Nur diejenigen Arzneien, welche auf ſchriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispenſirt werden, unterliegen der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbeſtimmung, unabhängig von jeder Taxbeſchränkung, dem freien Ermeſſen des Apothekers heimgeſtellt.

§. 2. Bei heroiſchen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen ſowohl, als zuſammengeſetzten Arzneien, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzer per Drachme nicht überſteigt, bleiben auch unter den Vorausſetzungen des §. 1, Abſ. I. die regelmäßigen Taxanſätze in dem Falle ausnahmsweiſe außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis beſtimmt ſich vielmehr ſolchen Falles, einſchließlich der taxa laborum,

für	1—5	Gran oder Tropfen zu	1 kr.
„	5—10	„ „ „ „	2 „
„	10—15	„ „ „ „	3 „
„	15—20	„ „ „ „	4 „

§. 3. Bezüglich jener Medikamente, welche in der Arzneitaxe nicht enthalten ſind, richtet ſich die Preisbeſtimmung unter den Vorausſetzungen des §. 1 Abſ. I. nach folgenden Normen:

1. gehören dieſelben zu den heroiſchen Mitteln, und erhebt ſich der von dem Apotheker zu beſtreitende Anſchaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, ſo haben die Beſtimmungen des §. 2 in analoge Anwendung zu kommen.

2. In allen ſonſtigen Fällen hat der Apotheker neben der taxa laborum den Anſchaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroiſches, wenig gebräuchliches oder ſchnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage ſteht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Anſatz zu bringen.

§. 4. Ergeben ſich bei Taxirung eines Rezeptes aus der Zuſammenſtellung der einzelnen Factoren Bruchtheile eines Kreuzers, ſo ſind ſelbe, wenn ſie einen Pfenning oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengeſetzten Falle aber gänzlich außer Anſatz zu belaſſen.

§. 5. Die gegenwärtigen Taxnormen ſind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denſelben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwiſchen den Apothekern und ihren reſpektiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreiſes in Frage ſtehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der geſetzlichen Beſtrafung, vorbehaltlich jedoch der im §. 6 enthaltenen Beſtimmungen.

§. 6. Eine Ausnahme von der durch §. 5 aufgeſtellten Regel tritt bezüglich der Arzneilieferungen für Rechnung von Lokal- und Diſtriktsarmenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Unterſuchungsgefängniſſen, Zwangs- und Strafarbeitshäuſern und ſonſtigen ähnlichen Anſtalten inſoferne ein, als bei derlei Arzneilieferungen im Wege gegenſeitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreiſes Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überſchreiten darf.

§. 7. Die dermalige Arzneitaxe iſt durch Unſer Miniſterium des Innern von zwei zu zwei Jahren mit Rückſicht auf die inzwiſchen eingetretenen Veränderungen in den Materialpreiſen, ſowie auf die neuerlich erzielten Bereicherungen des Arzneiſchatzes einer ſorgfältigen Reviſion zu unterwerfen, und das Ergebniß durch das Regierungsblatt jedesmal zur Veröffentlichung zu bringen.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. J. in Wirkſamkeit. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge derſelben beauftragt.

Die Taxe ſelbſt wird, als dem Wechſel unterworfen, hier nicht beigefügt, und iſt im Amtsblatte nachzuſehen.

§. 109. Durch die Königl. allerhöchſte Entſchließung vom 21. November 1843, Amtsbl. №. 66, p. 585, wurde verordnet, daß in der Pfalz die angehenden Apotheker vor dem einſchlägigen Friedensgerichte zu beeidigen ſind.

§. 110. Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 16. Januar 1833, Amtsbl. №. 5, p. 33, wodurch dem Kämmerer von Uechtritz die Bekanntmachung ſeines gegen die Epilepſie gerühmten Mittels geſtattet wurde.

§. 111. Königl. Verordnung vom 5. März 1835, Amtsbl. №. 16, p. 181, die Verunreinigung des Phosphors mit Arſenik.

Ludwig, K.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arſenik enthalten, und der Arſenik aus der zur Scheidung der Phosphorſäure aus den calcinirten Knochen angewendeten Schwefelſäure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus dem arzneilichen Gebrauche arſenikhaltigen Phosphors entſtehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1. daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphorſäure und keine Präparate daraus als Arzneien mehr abgegeben werden dürfen, ehe ſie auf die in der Beilage angegebene Weiſe geprüft, und, falls ſie Arſenik enthalten, gereiniget worden ſind;

2. daß in der Folge bei Apothekenviſitationen der Phosphor und alle phosphorhaltigen Präparate insbeſondere auf Arſenik geprüft werden.

Beilage.

Nur die ſogenannte engliſche, durch Verbrennung des Schwefels erzeugte Schwefelſäure, nicht die aus Eiſenvitriol dargeſtellte Nordhäuſer, enthält, laut Unterſuchungen, öfters Arſenik. Dieſer wird, vor Anwendung der Schwefelſäure zur Darſtellung der Phosphorſäure aus jener abgeſchieden, entweder durch Rektifikation oder dadurch, daß man, nachdem ſie hinreichend mit Waſſer verdünnt wurde, Schwefelwaſſerſtoffgas durch ſie ſtrömen läßt, und ſie von dem dabei entſtehenden gelben Niederſchlage abfiltrirt.

Die Phosphorſäure prüft man auf Arſenik, und befreit ſie davon, indem man ſie, wenn ſie ſehr koncentrirt iſt, mit Waſſer verdünnt, dann mit Schwefelwaſſerſtoffgas anſchwängert, und in einem gut verſchloſſenen Glaſe zwei bis drei Tage ſtehen läßt. Kömmt dabei ein gelber Niederſchlag (Schwefelarſenik) zum Vorſchein, ſo war ſie im Arſenik verunreinigt, der ſich nun mit Schwefel verbunden im Präcipitate befindet. Wird ſie davon abfiltrirt und eingekocht, ſo erhält man ſie rein.

Bis aller arſenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verſchwunden iſt, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelſt arſenikfreier Schwefelſäure aus der Knochenaſche zu bereiten.

§. 112. Der Verkauf nachſtehender Mittel wurde unbedingt verboten: Das Fiebermittel des Tonſetzers Gaudenz Ruf von Regensburg, ſiehe Amtsbl. № 18 vom Jahre 1831, p. 124. Die Moriſon'ſchen Pillen, durch Verfügung vom 7. Juli 1835, Amtsbl. № 29, p. 319. Die Kaufmann Held'ſche Eſſenz, zufolge Bekanntmachung vom 25. Februar 1835, Amtsbl. № 12, p. 154. Belliot's Univerſalmittel, zufolge Bekanntmachung vom 14. Mai 1836, Amtsbl. № 25, p. 306. Das Büttner'ſche Haaröl, durch Verfügung vom 16. Februar 1842, Amtsbl. № 19, p. 182.

Der Debit durch Apotheker und auf ärztliche Verordnung wurde geſtattet: Des Nettare di Napoli zufolge Bekanntmachung vom 24. Mai 1833, Amtsbl. № 29, p. 277; des Sewald'ſchen Balſams, zufolge Bekanntmachung vom 2. Dezember 1835, Amtsbl. № 57, p. 535; der Walker'ſchen Zahntinktur, zufolge Bekanntmachung vom 19. Februar 1836, Amtsbl. № 13, p. 94; des Hette'ſchen Augenbalſams unterm 4. April 1836, Amtsbl. № 19, p. 202.

§. 113. Ohne beſondere Bedingung (als die allgemeine ſanitätspolizeiliche) wurde geſtattet der Verkauf des Schauer'ſchen Balſams, ſiehe Bekanntmachung vom 25. September 1834, Amtsbl. № 54, p. 552; der Kieſow'ſchen Eſſenz, Bekanntmachung vom 7. Mai 1835,

Amtsbl. № 21, p. 244; des Zahnmittels des Dr. Ringelmann, ſiehe Bekanntmachung vom 15. Juli 1835, Amtsbl. № 31, p. 335.

§. 114 a. Durch die nachſtehende allerhöchſte Verordnung vom 13. Mai 1838, Amtsbl. № 30, p. 247, den Verkauf von Geheimmitteln betr., erfolgten in Bezug auf obige Geheimmittel einige andere Beſtimmmungen.

Ludwig, K.

Wir haben Uns im Hinblicke auf die Beſtimmungen des organiſchen Edikts über das Medizinalweſen im Königreiche Bayern vom 8. September 1808, §. 11 lit. m. veranlaßt gefunden, die bisherigen Normen bezüglich des Verkaufes von Geheimmitteln einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen nunmehr, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Der Verkauf aller kosmetiſchen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beſchränkung freigegeben, daß

1. ihre Miſchung und Bereitung, insbeſondere die der Schminke, entweder dem Obermedizinalausſchuſſe oder dem Medizinalausſchuſſe des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,

2. Verkauf und Preis von dieſen begutachtet, ſofort

3. die Verkaufsbewilligung von dem Miniſterium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, Kammer des Innern (für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt, und

4. der Verlag dieſer Mittel von Zeit zu Zeit einer Viſitation durch die einſchlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II. Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche beſtimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich: 1. der Frankfurter Pillen, 2. des Nettare di Napoli, 3. der Redlinger'ſchen Pillen, 4. des Seewald'ſchen Gichtbalſams, 5. des Hette'ſchen Augenbalſams, 6. der Kieſow'ſchen Lebenseſſenz, 7. des Schauer'ſchen Bruchbalſams, 8. der Moriſon'ſchen Pillen, 9. der Lang'ſchen Pillen, 10. des Irſinger Pflaſters, wird bei Strafe unterſagt, ſo ferne ihre Beſitzer dafür kein Privilegium erwerben.

III. Bezüglich der Uns vorbehaltenen Verleihung ſolcher Privilegien beſtimmen Wir, was folgt:

1. die heilſame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgeſucht wird, muß vorher von dem Obermedizinalausſchuſſe anerkannt worden ſeyn,

2. die Dauer ſoll ſtets auf längſtens 5 Jahre beſchränkt werden,

3. und dabei gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Miſchung und Bereitung erfolgen, ſowie auch

4. der Preis durch den Obermedizinalausſchuß feſtgeſetzt werden.

5. Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausſchließend den Privilegien-

beſitzern zu, der Verkauf aber ſoll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung geſtattet werden.

6. Die Niederlagen ſolcher Mittel in den Apotheken ſind der angeordneten jährlichen Viſitation zu unterwerfen.

IV. Bezüglich der Anpreiſung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter ſind die beſtehenden Verordnungen zu handhaben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

8. Vorbereitung, Prüfung, Anſtellung, Honorar, Wohnſitz der Medizinalperſonen.

3. Band, p. 481.

§. 114 b. Die Ausſchreibung des Vorſtandes der Central-Veterinärſchule vom 9. Januar 1833, Amtsbl. № 5, p. 36, iſt durch die Verfügungen des §. 1 und 2 der Königl. Verordnung vom 30. Mai 1843, ſiehe unten §. 120, ohne Geltung.

— Die Ausſchreiben der Regierung vom 30. October 1833, Amtsbl. № 50, p. 484, und vom 3. Dezember 1833, Amtsbl. № 56, p. 547, ceſſiren durch die neueren organiſchen Verfügungen vom 27. Jänner 1842, vom 30. Mai und 23. Auguſt 1843, ſiehe §. 92, 107 und 120.

— Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom 23. Februar 1834, Amtsbl. № 43, p. 455, das Studium der Pharmaceuten betr., iſt durch die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842, ſiehe oben §. 107 ohne fernere Geltung.

§. 115. Regierungsentſchließung vom 20. April 1835, Amtsbl. № 18, p. 199, die Geſuche der Aerzte um Belaſſung in ihren frühern Dienſtesverhältniſſen betr.

Vermöge eines Miniſterialreſcriptes vom 24. März d. J., wird folgende Königl. Entſchließung zu Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Nachdem es jedem Arzte freiſteht, bei ſeinen Anmeldungen um Beförderung oder Verſetzung die Phyſikate beſtimmt zu bezeichnen, um welche er zu kompetiren gemeint iſt, und auch zu jeder Stunde eine Modifizirung der eventuellen Geſuche ſtatt finden kann, ſo hat auch ſein eventuelles, nicht präziſirendes Geſuch die Folgen der Nichtpräziſion zu tragen, und es hat daher ein, ſeine Wünſche nicht zur Anmeldung und Vormerkung bringender Arzt eben ſo wenig eine Berückſichtigung derſelben zu erwarten, als ein, in Folge ſeiner geäußerten Wünſche und nach der Faſſung ſeines Geſuches verſetzter Beamter eine Rücknahme der allerhöchſt beſchloſſenen Verſetzung gewärtigen dürfte, um ſo mehr, als Verſetzungen nach der IV. Verfaſſungsbeilage keineswegs von der Anſicht der Betheiligten abhängig ſind, und die mehr und mehr einreißende Sitte durchaus nicht genährt werden darf, Geſuche auf Geradewohl zu ſtellen, und

deren Zweckmäßigkeit erſt nach erfolgter allerhöchſter Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen.

§. 116. Königl. Verordnung vom 31. März 1836, Amtsbl. № 22, p. 221, die allgemeine Medizinaltaxe betr.

Ludwig, K.

In Anerkennung des Uns allſeitig und namentlich durch die Landräthe beinahe aller Kreiſe dargelegten Bedürfniſſes feſter Normen für die amtliche Beurtheilung der Anrechnungen des höhern ſowohl, als des niederen Medizinalperſonals und in Verwirklichung der durch die Verordnung über das Medizinalweſen vom 8. September 1808 ertheilten Zuſage haben Wir, nach Vernehmung ſämmtlicher Kreisregierungen und Kreismedizinalausſchüſſe und nach Anhörung des Gutachtens Unſeres Obermedizinalausſchuſſes, nach dem Antrage Unſerer Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern nachſtehender Medizinaltaxordnung Unſere Königliche Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach mit Aufhebung aller bisher hierüber in einzelnen Kreiſen und für ehemalige beſondere Landestheile beſtandenen Vorſchriften, und mit bloßem Vorbehalt der in dem Rheinkreiſe rückſichtlich der Gebühren des Sanitätsperſonals in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, dann der Hebammengebühren geltenden Normen, daß von nun an das gegenwärtige Taxnormativ als allein gültige Grundlage aller und jeder amtlichen Feſtſetzungen von den Gerichts- und Polizeiſtellen und Behörden in Anwendung gebracht werden ſolle.

Sowie übrigens durch dieſe Taxe der freiwilligen Dankbarkeit bemittelter Staatseinwohner für die ihnen geleiſtete ärztliche Hülfe durchaus keine Schranke geſetzt iſt, ſo ſprechen Wir hiemit auch das Vertrauen und die zuverläßige Erwartung aus, das ärztliche Perſonal werde den Obliegenheiten ſeines Berufes gegen Unbemittelte mit Uneigennützigkeit und Menſchenliebe nachkommen, und auch in dieſer Beziehung durch edle Hingebung und freudige Pflichterfüllung um ſo mehr den Ruhm des Bayer. Sanitätsweſens fort erhalten, als auch in den ärztlichen Qualifikationsliſten von nun an eine eigene Rubrik für das Benehmen der Aerzte gegen die Armen eröffnet iſt, und Wir dieſe Rubrik bei Anſtellungen und Beförderungen in ſorgfältige Erwägung zu ziehen gedenken.

Medizinaltaxordnung.

I. Theil.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Der in den beſondern Beſtimmungen für die Leiſtungen des ärztlichen, wundärztlichen und hebärztlichen Perſonals ausgeſprochene höchſte und niedrigſte Anſatz bezeichnet die Gränze, innerhalb welcher in Fällen amtlicher Ermäßigung der Rechnungen die Feſtſetzung ſtatt findet.

Innerhalb des hiedurch der amtlichen Beurtheilung eingeräumten Raumes iſt die Anwendung des Normativs nach der Verſchiedenhei der perſönlichen,

und ſoweit hiebei die Preiſe der Subſiſtenzmittel in Betracht kommen, der örtlichen Verhältniſſe, mit vorzüglicher Rückſichtnahme auf die größere oder geringere Wohlhabenheit, den Erwerbs- und den Familienſtand, der Zahlungspflichtigkeit zu bemeſſen.

Wo die Koſten den Kaſſen des Staats-, der ſtandesherrlichen oder gutsherrlichen Gerichts- oder Polizeiämter, den gemeindlichen Polizeikaſſen oder Wohlthätigkeitsanſtalten zur Laſt fallen, iſt nur die Anrechnung nach dem niedrigſten Anſatze erlaubt.

§. 2. Wo über die Belohnung des Sanitätsperſonals in Anſtellungsdekreten oder durch Verträge etwas Anderes beſtimmt iſt, oder künftig beſtimmt wird, hat es dabei ſein Bewenden.

Es iſt aber nicht erlaubt, die Leiſtung ärztlicher, wundärztlicher oder hebärztlicher Hülfe in einzelnen Fällen von vorgängiger Uebereinkunft über die Belohnung der Hülfeleiſtung abhängig zu machen.

Den vom Staate, den Gemeinden und Gerichtsherren beſoldeten Aerzten iſt für amtliche Verrichtungen eine Anrechnung nur in den ausdrücklich beſtimmten Fällen geſtattet.

§. 3. Nur rechtmäßig promovirte und in Folge der beſtandenen Proberelation zur Praxis berechtigte Doktoren (II. Theil A — C.) und nur approbirte Landärzte, Chirurgen, Bader, Thierärzte und Hebammen haben Anſpruch auf Vergütung ihrer Leiſtungen nach dem Taxnormativ.

§. 4. In den Lohn für einen Beſuch ſind Rezepte und kleine manuelle Hülfeleiſtungen, z. B. ein leichter Verband, und in den Lohn für eine Operation der damit verknüpfte Beſuch und der erſte Verband nach der Operation eingerechnet.

§. 5. Jede nicht beſonders beſchwerliche Manual- oder Inſtrumentalunterſuchung iſt dem erſten Kranken-Examen, alſo dem erſten Beſuche, und

§. 6. Die Vor- und Nachbehandlung bei Operationen, inſoferne dafür nicht in den ſpeziellen Beſtimmungen ein beſonderer Anſatz enthalten iſt, der Behandlung innerer Krankheiten gleichzuſtellen.

§. 7. Die Zuläſſigkeit der Anrechnung von Beſuchen im Verlaufe einer Behandlung iſt, mit beſtimmter Unterſcheidung zwiſchen acuten und chroniſchen Krankheiten, nach dem Bedürfniſſe zu bemeſſen, und im Beſchwerdefall hierüber nach dem Gutachten unpartheiiſcher Gerichtsärzte zu entſcheiden.

§ 8. Die Entſchädigung für Fuhrlohn iſt in Fällen, welche die größte Eile verlangen, nach der beſtehenden Poſttaxe, außerdem nach den örtlichen Preiſen der Lohnkutſcher zu berechnen.

§. 9. Bei Epidemien bezieht der nicht im öffentlichen Dienſt ſtehende Arzt im Falle der amtlichen Abordnung außer den Gefährtegeldern fünf Gulden Diäten.

Dabei iſt ihm unverwehrt, von Wohlhabenden, die ſeine Hülfe verlangen, noch beſondere Belohnung zu fordern.

§. 10. In ſtrafrechtlichen und polizeilichen Fällen haben

a) die nicht beſoldeten Aerzte, wenn Staats- oder andere öffentliche Kaſſen die Koſten tragen, nebſt den Gefährtegeldern, Diäten nach dem Maaßſtabe zu fünf Gulden für den Tag, wenn aber die Koſten von Partheien getragen werden, nebſt den Reiſekoſten die Belohnung nach der Taxe zu berechnen,

b) die beſoldeten Gerichts- und Polizeiärzte aber bei amtlichen Funktionen innerhalb des Amtsbezirks nur dann Anſprüche auf Belohnung nach der Taxe, wenn die Koſten von einer Parthei getragen werden.

Werden ſie in ſolchen Fällen zu Unterſuchungen außerhalb ihres Amtsbezirkes beigezogen, ſo iſt ihnen gleiche Aufrechnung, wie den nicht beſoldeten Aerzten, geſtattet.

§. 11. Für die Ausübung der höhern Chirurgie approbirte Individuen, die nicht den Doktorgrad erlangt haben, erhalten zwei Drittheile; Landärzte, Chirurgen und Bader erſter Klaſſe für die ihnen zuſtehenden Verrichtungen die Hälfte der den Doktoren für die gleichen Verrichtungen bewilligten Belohnungen, chirurgiſche Bader und Hebammen unter gleicher Vorausſetzung, inſoferne die ſpeziellen Taxnormen für ſie beſondere Anſätze enthalten, ein Drittheil derſelben.

§. 12. Für Hülfeleiſtungen, welche zum Berufe der chirurgiſchen Bader oder Zahnärzte gehören, dürfen Doktoren, Magiſter, Landärzte, Chirurgen ꝛc. nur die für jene (Abſchn. II. III.) feſtgeſetzten Normalvergütungen in Anſpruch nehmen.

§. 13. Approbirte Pharmaceuten, von den Gerichten zu Unterſuchungen requirirt, erhalten zwei Drittheile der den Aerzten bewilligten Taggelder.

II. Theil.

Spezielle Beſtimmungen.

I. Abſchnitt.

Taxe für approbirte Doctoren.

A. Für Beſuche, Konſultationen, Obduktionen, Berichte, Zeugniſſe, chemiſche Unterſuchungen.

	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1. Für Krankenbeſuche innerhalb des Wohnortes des Arztes, Vorſtädte mit eingerechnet:				
a) für den erſten	—	30	1	12
b) für jeden folgenden	—	15	—	45
c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) das Doppelte.				
2. Für eine Hausordination mit oder ohne Rezept	—	12	—	36

*) Sind in einer Familie oder in einer öffentlichen Anſtalt mehrere beiſammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, ſo darf für den Beſuch die Hälfte mehr berechnet werden.

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
3. Für Konſultationen mit einem oder mehreren Aerzten:		
a) für die erſte	1 30	5 —
ad a) bei Nacht die Hälfte mehr.		
b) Bei ſpäteren gemeinſchaftlichen Beſuchen	— 24	1 12
ad b) bei Nacht das Doppelte.		
4. Schriftliche Berathung:		
a) mit einem Kranken	1 —	3 —
b) mit einem Arzte	2 —	4 —
c) mittelſt Krankengeſchichte, Rezepten und Gutachten	3 —	9 —
5. Verlangten oder nothwendigen längeren Aufenthalt eines Arztes bei einem Kranken:		
a) bei Tage für jede Stunde	— 48	1 36
b) bei Nacht	1 —	2 —
Wenn der Aufenthalt über 2 Stunden dauert, iſt die Entſchädigung nach dem Diätenſatze zu 5 fl., und in der Nacht zu 8 fl. zu bemeſſen.		
6. Zeugniſſe:		
a) für einen ſchon bekannten Kranken, excl. Stempel	— 36	1 12
b) für einen unbekannten Kranken nach vorgenommener Unterſuchung des geſunden oder kranken Zuſtandes, excl. Stempel	1 12	2 24
7. Einen Bericht an eine Behörde:		
a) einfachen	— 48	1 24
b) mit Krankengeſchichte oder motivirten Gutachten	3 —	8 —
8. Für die bloße Beſichtigung einer Leiche, wie ſie in gerichtlichen Fällen erforderlich iſt, mit oder ohne Bericht:		
a) ehe ſie in Verweſung übergegangen iſt	1 30	3 —
b) wenn ſie in Verweſung übergegangen iſt	2 —	4 —
9. Für die Leitung einer Leichenöffnung mit der bei gerichtlichen Leichenöffnungen erforderlichen Vollſtändigkeit und Gründlichkeit mit oder ohne Bericht:		
a) ehe die Leiche in Verweſung übergegangen	3 —	5 —
b) wenn die Leiche ſchon in Verweſung übergegangen iſt	4 —	8 —
c) eines Kindes	2 —	4 —
10. Für die verlangte Aſſiſtenz eines Arztes bei einer Leichenöffnung:		
a) ehe Verweſung eingetreten	2 —	3 —
b) wenn ſchon Verweſung eingetreten	3 —	5 —
11. Für Einbalſamirung einer Leiche:		
a) eines Kindes	15 —	30 —

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
b) eines Erwachſenen	30 —	60 —
*) Die Spezies werden beſonders berechnet.		
12. Für einen Obduktionsbericht*)	3 —	6 —
13. Für Beſichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth, oder einer andern anſteckenden Seuche verdächtigen Thieres	1 30	2 30
Für Verluſt an Kleidern und Inſtrumenten wird beſonders Erſatz geleiſtet.		
14. Unterſuchung einer Apotheke auf Requiſition einer klagenden Parthei	10 —	15 —
15. Chemiſche Unterſuchung nach einer Vergiftung mit Bericht	6 —	24 —
16. Chemiſche Unterſuchung mehrerer Proben eines Gegenſtandes, z. B. Eſſigs	2 30	4 —
17. Chemiſche Unterſuchung eines Bieres, Weins ꝛc.	2 —	4 —

Anmerk. Bei dieſen Unterſuchungen können Auslagen für Reagentien beſonders gerechnet werden.

Die 15 — 17 erwähnten Vergütungen hat der Arzt nur zu empfangen, wenn er die Unterſuchung ſelbſt vornimmt, außerdem erhält er für die bloße Aufſicht nur die Hälfte.

18. Erfordert eine der voranſtehenden Nummern die Entfernung des Arztes von ſeinem Wohnorte, ſo berechnet er noch beſonders für die verſäumte Zeit, einſchlüßig der Verköſtigung

a) für eine halbe Stunde	— 30	— 48
b) für die erſte Stunde	1 —	1 36
c) für jede der drei folgenden	— 30	— 48

nebſt anſtändigem Gefährte, oder einer Geldentſchädigung hiefür nach den gewöhnlichen Gefährtepreiſen.

19. Wenn die Abweſenheit über 4 Stunden dauert, iſt die Entſchädigung nach dem Diätenſatze zu 5 fl., und ſo ferne der Arzt über Nacht ausbleiben muß, zu 8 fl. für Tag und Nacht zu berechnen.

B. Taxen für wundärztliche Hülfeleiſtungen der Doctoren.

20. Für kleinere, leichtere, durch einen einzigen Kunſtakt, mit den einfachſten und gewöhnlichſten Inſtrumenten zu vollbringende Operationen, z. B. einfache Inciſionen, Taxis, Punktionen, Suturen, Gefäßunterbindungen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugängigen Höhlen, die Anwendung des Katheters, die Ausrottung kleiner Geſchwülſte und ähnliche	1 —	10 —

*) Nach Schwierigkeit und Wichtigkeit des Falles.

Anmerk. Bei Anwendung dieſes Satzes iſt vorzüglich die Verſchiedenheit der Leiſtung in der Steigerung von der einfachen Inciſion bis zu der künſtlicheren oder beſchwerlicheren Verrichtung zu berückſichtigen.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
21. Für größere, aus mehreren Kunſtakten beſtehende und einen beſondern Inſtrument-Apparat, ſowie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Trepanation der Schädelhöhle, Operation der Haſenſcharten, Amputation der weiblichen Bruſt, größerer Gliedmaſſen, Operation des Waſſerbruches, der Maſtdarmfiſtel, Kaſtration, Einrichtung von verenkten und gebrochenen Gliedern, Ausrottung größerer Geſchwülſte und andere	10	—	30	—
22. Für die ſchwierigſten und zu ihrer Ausübung die größte Kunſtbildung heiſchenden Operationen, z. B. Staaroperation, künſtliche Pupillenbildung, Rhinoplaſtik, Luftröhrenſchnitt, Herniotomie, Operation des Blaſenſteines, der Schlagadergeſchwulſt u. a.	30	—	80	—
C. Für hebärztliche Hülfeleiſtung der Doctoren.				
23. Für die Unterſuchung in Bezug auf Schwangerſchaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geſchlechtstheile ꝛc.				
a) einer reinen Perſon	—	48	1	20
b) einer unreinen Perſon	1	12	2	40
24. Für eine leichte, natürliche Entbindung, wie ſie eigentlich nur Hebammen zuſteht	5	—	11	—
25. Für eine natürliche Geburt mit Zeitaufwand eines Tages und einer Nacht	8	—	15	—
26. Zwillingsgeburten die Hälfte mehr.				
27. Für Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt, ohne vorhergegangene Wendung, und ohne Anwendung der Zange	5	—	12	—
28. Für eine durch Wendung beendigte Geburt:				
a) in gewöhnlichen Fällen	5	—	12	—
b) in Fällen, durch beſondere Lage des Kindes, ſtarke Zuſammenziehung der Gebärmutter erſchwert	10	—	20	—
29. Zangengeburt:				
a) für eine leichtere	5	—	12	—
b) für eine ſchwerere, bei höherem Stande des Kopfes, oder ſtärkerer Einkeilung desſelben	8	—	16	—
30. Für Zangengeburt mit Perforation	12	—	20	—
31. Eine mit Zerſtücklung des Kindes verbundene Wendung	12	—	20	—
32. Entfernung der ſtark eingeſackten oder angewachſenen Nachgeburt	5	—	10	—

	Von fl. kr.		bis fl. kr.	
33. Für eine Operation der verſchloſſenen Mutterſcheide	4	—	8	—
34. Für Eröffnung des verwachſenen Muttermundes	6	—	12	—
35. Für den Kaiſerſchnitt, ohne Rückſicht, ob das Kind noch lebe oder nicht:				
a) an einer lebenden Perſon	15	—	30	—
b) an einer verſtorbenen	6	—	12	—
36. Das Ausrotten der Gebärmutter	24	—	40	—
37. Für Exſtirpation eines Theiles der Gebärmutter	12	—	30	—
38. Für Repoſition einer umgeſtülpten Gebärmutter	6	—	12	—
39. Für Repoſition eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Maſtdarmvorfalles	2	—	4	—
40. Für Applikation eines Mutterkranzes	1	30	3	—
41. Für Bewirkung der künſtlichen Frühgeburt	6	—	12	—
42. Für manuelle Hülfe bei Gefahr drohender Gebärmutterblutung	2	—	8	—
43. Für Unterbindung eines Scheidemutter- oder Maſtdarmpolypen	4	—	8	—
44. Für Wegnahme der Waſſerlefze	1	—	2	—
45. Für Wegnahme eines unreifen Ey's, oder einer Mola	2	—	4	—
46. Für Injektionen	—	48	1	20

II. Abſchnitt.

Für Zahnärzte.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
47. Das Ausziehen eines Zahnes	—	12	—	48
48. Das Ausziehen einer Wurzel oder eines Stiftes	—	24	1	—
49. Das Ausbrennen eines Zahnes	—	20	—	40
50. Das Ausfüllen eines Zahnes	—	12	—	48
51. Die Reinigung ſämmtlicher Zähne	2	—	4	—
52. Das Anbohren eines Zahnes	—	30	1	—
53. Das Stumpffeilen, Abfeilen oder Durchfeilen eines Zahnes	—	30	1	—
54. Die Operation einer Zahnfiſtel	1	12	2	—
55. Die Richtung eines ſchiefſtehenden Zahnes bei Kindern	—	36	1	12
56. Die Anfertigung und Einſetzung eines künſtlichen Zahnes, einſchlüßig der vorbereitenden Operation	2	—	5	—
57. Die Befeſtigung eines Zahnes	—	30	—	48
58. Das Scarifiziren des Zahnfleiſches, wie eine andere leichte Operation am Zahnfleiſche	—	12	—	36

Anmerk. 1. Verrichtet der Zahnarzt eine der vorſtehenden Operationen außer ſeinem Hauſe, ſo darf er 20 kr. mehr berechnen.

2. Werden den oben angeführten Operationen mehrere Zähne zugleich unterworfen, ſo darf für jeden folgenden nur die Hälfte des Anſatzes mehr berechnet werden.

3. Die zu verſchiedenen Operationen gewählte Materie, z. B. Gold, muß beſonders vergütet werden.

III. Abſchnitt.

Für chirurgiſche Bader.

	Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
59. Für die Applikation eines trockenen Schröpfkopfes	—	2	—	4
Für jeden folgenden die Hälfte.				
60. Für die Applikation der Schröpfmaſchine	—	6	—	12
61. Für eine Aderlaß am Arm oder Fuße	—	12	—	24
62. Außer dem Preiſe der Blutegel für das Setzen eines jeden	—	3	—	4
63. Die Scarifikation mit dem Meſſer	—	12	—	24
64. Das Legen eines Blaſenpflaſters oder Senfumſchlages	—	6	—	24
65. Die Auflegung eines Seidelbaſtes	—	12	—	24
66. Das Setzen einer Fontanelle	—	20	—	30
67. Das Setzen eines Haarſeiles	—	36	1	—
68. Setzen eines Klyſtiers	—	12	—	24
69. Das Setzen eines Tabakrauch-Klyſtiers	—	24	—	40
70. Injektionen in irgend einer Höhle oder einem Kanal	—	12	—	24
71. Das Oeffnen eines Abſceſſes	—	15	—	30
72. Die Ausrottung eines Leichdorns, einer Warze oder kleiner Auswüchſe	—	30	1	—
Bei mehreren nur die Hälfte.				
73. Die Stillung des Naſenblutens	—	24	—	36
Wenn Inſtrumente dazu nöthig	1	—	2	—
74. Das Abzapfen des Urins:				
a) bei Männern	—	30	1	—
b) bei Weibern	—	15	—	24
Bei Wiederholungen die Hälfte.				
75. Die Anwendung des Aetzſteines	—	12	—	24
76. Den erſten Verband einer einfachen Wunde, den Beſuch mit einbegriffen	—	20	1	—
77. Den erſten Verband einer komplizirten Wunde mit Knochenfraß, Brand ꝛc., den Beſuch mit eingerechnet	—	30	1	12
78. Für jeden, obigen Verrichtungen nachfolgenden Beſuch:				
a) bei Tage	—	9	—	12
b) bei Nacht	—	15	—	24
c) über Land von der Stunde Hin- und Herganges	—	15	—	24

IV. Abſchnitt.
Für Hebammen.

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
79. Für Unterſuchung einer Schwangern oder einer andern Perſon zu verſchiedenen Zwecken	— 24	— 36
80. Für eine gewöhnliche Entbindung, welche nicht über zwölf Stunden dauert	1 —	3 —
81. Für jede fernere Stunde	— 6	— 12
82. Für eine Zwillingsgeburt das Doppelte.		
83. Für eine durch Wendung bewirkte Geburt	1 30	2 —
84. Für die Wegnahme eines unreifen Ey's, einer Mola	— 48	1 30
85. Für Beibringung eines Klyſtiers oder Einſpritzung in die Mutterſcheide und Gebärmutter, außer der Geburts- und Wochenzeit	— 9	— 15
86. Für die Anwendung des Katheters	— 12	— 20
87. Für die Wiederbelebung eines ſcheintodten, ohne bemerkbaren Herzſchlag und Odem gebornen Kindes	1 30	3 —
Bei glücklichem Erfolge das Doppelte.		
88. Die Aſſiſtenz bei einer Geburt, welche von einem Geburtshelfer beſorgt wurde	1 —	2 —
89. Für jeden Beſuch der Wöchnerin, einſchlüßig der gewöhnlichen Pflege der Mutter und des Kindes, wenn die Entfernung hin und zurück nicht mehr als eine Stunde beträgt	— 12	— 18
Anmerk. 1. Für Zeitverluſt bei Berufsgeſchäften außer dem Wohnorte berechnen Hebammen, wie die chirurgiſchen Bader, die Hälfte der den approbirten Wundärzten zugeſtandenen Taxe, alſo für die Stunde	— 9	— 15

2. Für die aus dem Hebammenkäſtchen gereichten Arzneimittel darf die Hebamme den Preis um die Hälfte höher gegen die Apothekertaxe berechnen.

3. Für Unterſuchungen und Dienſtleiſtungen bei angeſteckten, oder an anderen eckelhaften Krankheiten leidenden Perſonen darf die Hälfte der gewöhnlichen Taxen mehr berechnet werden.

V. Abſchnitt.
Für Krankenwärter.

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
90. Bei gewöhnlichen, nicht anſteckenden Krankheiten: für 24 Stunden nebſt Koſt und Trunk, Morgens, Mittags und Abends	— 24	— 40

91. Die Geldentſchädigung für nicht gereichte Koſt und Trunk wird nach dem Ortsverhältniſſe berechnet.

92. In anſteckenden, oder ſehr eckelhaften Krankheiten, oder bei Wahnſinnigen die Hälfte mehr.

	Von fl. kr.	bis fl. kr.
93. Wird der Krankenwärter über Land geholt, ſo gebührt ihm für jede Stunde der Entfernung dieſelbe Vergütung, wie den Hebammen, alſo einſchlüßig der Verköſtigung	— 9	— 15

VI. Abſchnitt.

Für Thierärzte.

94. Die Thierärzte werden, bezüglich auf Tagesgebühren bei Seuchen und andern ämtlich aufgetragenen Geſchäften, den Landärzten und Wundärzten erſter Klaſſe gleichgeſtellt.

Da ſich wegen Neuheit des Veterinärweſens herkömmliche Preisbeſtimmungen, die eine Richtſchnur für eine Taxe geben könnten, noch nicht gebildet haben, ſo wird bis auf Weiters von einer Taxe für die einzelnen thierärztlichen Leiſtungen Umgang genommen.

— Die Verordnung vom 28. Juni 1836, Amtsbl. № 45, p. 493, iſt durch die ſpätere Baderordnung vom 21. Juni 1843 erſetzt. Siehe oben Wundärzte §. 98.

§. 117. Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 27. Februar 1837, Amtsbl. № 16, p. 114, die Ausübung der Homöopathie von den Landärzten und Chirurgen, resp. die Unzuläßigkeit ihrer Ausübung durch nicht graduirte Aerzte betr.

Nachſtehende höchſte Miniſterialentſchließung vom 5. Februar l. J. wird zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Auf die berichtliche Anfrage der Königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, vom 31. März v. J. darüber, ob den Landärzten und Chirurgen die Ausübung der Homöopathie zu erlauben ſey? wird im Einklange mit dem Gutachten ſämmtlicher Kreisregierungen, Kammern des Innern, und ſämmtlicher Kreismedizinalausſchüſſe, dann mit dem Antrage des Königl. Obermedizinalausſchuſſes erwiedert, daß die Bayeriſchen Medizinalverordnungen nicht graduirten Aerzten die Anwendung einer in ihren Wirkungen noch nicht vollſtändig ergründeten Methode nicht geſtatten.

§. 118. Bekanntmachung der Regierung vom 28. Mai 1837, Amtsbl. № 35, p. 272, die Geſuche um ärztliche Reiſeſtipendien betr.

Nach einer höchſten Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 25. v. M. können Geſuche um ärztliche Reiſeſtipendien nur inſoferne Beachtung finden, als ſelbe

1. bei der einſchlägigen Königl. Kreisregierung ſpäteſtens am 1. September eingereicht werden;

2. belegt ſind

a) durch legaliſirte Abſchrift des vollſtändigen Univerſitätsabſolutoriums,

b) durch Zeugniſſe über das ganz oder theilweiſe erſtandene biennium practicum, dann über die etwa ſchon beſtandene Proberelation und Konkursprüfung,

c) durch ein Zeugniß der einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörde über das bisherige Verhalten; und als

3. in dem Geſuche der Ort, wohin der Arzt zu reiſen beabſichtiget, und die generelle oder ſpezielle Richtung der beabſichteten Beobachtungen auf das Beſtimmteſte ausgedrückt erſcheint.

Die um Reiſeſtipendien ſich meldenden Aerzte haben ſich hienach genaueſt zu achten.

§. 119. Königl. Verordnung vom 7. April 1838, Amtsbl. № 24, p. 191, die Verleihung der mediziniſchen Reiſeſtipendien betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die Normen bezüglich der Verleihung mediziniſcher Reiſeſtipendien einer Reviſion unterſtellen zu laſſen, und verordnen auf den Grund derſelben, unter Vorbehalt anderweiter allerhöchſter Verfügung, nunmehr, was folgt:

I. Von den Reiſeſtipendien, welche alljährlich für die wiſſenſchaftliche und praktiſche Ausbildung ausgezeichneter Kandidaten der Medizin und Chirurgie bewilliget werden, ſoll ſtets der eine größere Theil vorzugsweiſe zur Ausbildung in einzelnen Zweigen der mediziniſchen Wiſſenſchaften, jedoch immer mit angemeſſener Rückſichtnahme auf die allgemeine Ausbildung beſtimmt, der andere kleinere Theil dieſer Stipendien aber zu dem Zwecke der allgemeinen mediziniſchen Ausbildung verwendet werden.

Als ſolche beſondere Zweige der mediziniſchen Wiſſenſchaften, für welche zum Beſuche der größeren Heilanſtalten des Auslandes vorzugsweiſe Reiſeſtipendien bewilliget werden ſollen, werden nach dem Gutachten des Obermedizinalausſchuſſes gegenwärtig bezeichnet:

1. Anatomie, Zoologie und Zootomie in Verbindung mit Experimental-Phyſiologie;

2. Kinder-, Haut- und pſychiſche Krankheiten;

3. Kliniſche Medizin;

4. Operative Chirurgie in allen Zweigen bis zur großen Vereinzelnung;

5. Geburtshülfe, dann Chemie, als ſpezielle Fächer zu dem Zwecke der Ausbildung für eine Profeſſur, endlich

6. Veterinärkunde, jedoch nur ausnahmsweiſe und für ganz ſpezielle Zweige nach dem beſonderen Bedürfniſſe der Zeit.

II. Die Verleihung von mediziniſchen Reiſeſtipendien kann nur von ſolchen Individuen nachgeſucht werden, welche bei tadelloſer Aufführung und bei dem vollkommenen Beſitze der etwa erforderlichen beſonderen Sprachkenntniſſe durch

Fleiß, Talente und Fortgang auf der Hochſchule ſich beſonders ausgezeichnet und zugleich das biennium practicum an einer inländiſchen Heilanſtalt ganz vollendet haben.

III. Die hienach mit den erforderlichen Zeugniſſen belegten Geſuche, welche genaue Angaben über perſönliche und Vermögensverhältniſſe, über Zweck und Ziel der beabſichtigten Reiſe enthalten müſſen, ſind längſtens bis zu dem 15. September eines jeden Jahres der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen, welche ſodann deren weitere Vorlage an das Miniſterium des Innern unverzüglich zu bewirken hat.

Für das laufende Jahr 18$^{37}/_{38}$ beſtimmen Wir ausnahmsweiſe zur Einreichung ſolcher Geſuche auf dem ſo eben bezeichneten Wege, oder zur etwaigen Ergänzung der ſchon überreichten Geſuche einen Termin von ſechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet.

IV. Die Prüfung und erſte Begutachtung der einzelnen Geſuche hat Unſer Miniſterium des Innern dem Obermedizinalausſchuſſe zu übertragen, von welchem bei dieſer Prüfung neben den angegebenen allgemeinen Direktiven, insbeſondere nach Maaßgabe des geſtellten Geſuches, auf die Zeugniſſe über den ſpeziellen Gegenſtand der beabſichtigten Reiſe vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt.

Eine beſondere Konkursprüfung, um bei mehreren Konkurrenten in demſelben Fache den Vorzug des einen vor dem andern zu ermitteln, findet nicht ſtatt.

V. Den mit einem Reiſeſtipendium begnadigten Individuen ſind unter Beachtung ihrer Geſuche die zu bereiſenden Länder und Städte mit Rückſicht auf die beſonderen Inſtitute und ausgezeichneten Lehrer an einzelnen Orten genau vorzuzeichnen.

Nach dem Zwecke und der Wahl des Ortes wird in jedem einzelnen Falle auf dem Grunde der gutachtlichen Aeußerung des Obermedizinalausſchuſſes auch die jedesmalige Zeit des Aufenthaltes und der Betrag des Stipendiums beſtimmt.

Mit Rückſicht auf dieſe Verhältniſſe iſt künftig jeder Stipendiat durch den Obermedizinalausſchuß mit einer kurzen Inſtruktion zu verſehen, nach welcher derſelbe die Richtung ſeiner Studien und Beobachtung zu bemeſſen hat.

VI. Die Verleihung der Reiſeſtipendien und die Feſtſetzung aller deßfallſigen Modalitäten bleibt in jedem einzelnen Falle Unſerer beſonderen allerhöchſten Entſchließung vorbehalten.

VII. Bezüglich der Ausſtellung der erforderlichen Reverſe und der vierteljährigen Einſendung der Originalzeugniſſe über die gemachten Kurſe und beſuchten Anſtalten, dann bezüglich der Erſtattung eines allgemeinen Reiſeberichtes mit Rückſicht auf die ertheilte Inſtruktion hat es bei dem bisherigen Verfahren ſein Verbleiben.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung und mit deren Bekanntmachung beauftragt.

§. 120. Königl. Verordnung vom 30. Mai 1843, das Studium der Medizin betr., Amtsbl. № 30, p. 234.

Ludwig, K.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer ſorgfältigen Reviſion unterſtellen laſſen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unſeres Obermedizinalausſchuſſes für ſo lange, als wir nicht anders beſtimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Tit. I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Jeder Inländer, welcher von der mediziniſchen Fakultät einer der drei Landesuniverſitäten den Doctorgrad aus der geſammten Arzneikunde erlangt, und hiebei den durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung vorgeſehenen beſonderen Bedingungen ſich unterworfen hat, iſt hiedurch habilitirt, um Zulaſſung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, ſowie um Anſtellung in der mediziniſch-polizeilichen und mediziniſch-forenſen Sphäre des Staatsdienſtes ſich zu bewerben, ohne daß es von ſeiner Seite der Erſtattung einer Proberelation oder der Beſtehung einer beſonderen Staatskonkursprüfung weiter mehr bedarf.

§. 2. Die Erlangung des Doctorgrades aus der geſammten Arzneikunde mit den durch §. 1 hieran geknüpften praktiſchen Vortheilen iſt bedingt durch eine mit entſprechendem Erfolge beſtandene Prüfung

1. aus den naturwiſſenſchaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorſchriftsmäßigen zweijährigen Lehrkurſes der allgemeinen Wiſſenſchaften (mediziniſche Admiſſionsprüfung), ferner

2. aus der geſammten Medizin in vorzugsweiſe theoretiſcher Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachſtudium (theoretiſche Prüfung), endlich

3. aus der geſammten Medizin in vorzugsweiſe praktiſcher Richtung nach weiterer zweijähriger praktiſcher Ausbildung (Schlußprüfung).

§. 3. Den mediziniſchen Fakultäten bleibt unbenommen, den Doctorgrad auch in der bisher üblich geweſenen Weiſe und resp. nach Vorſchrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808, ſohin mit Umgehung der durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung deßfalls vorgeſehenen beſonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles ſind aber mit demſelben die im §. 1 beſtimmten praktiſchen Vortheile nicht verbunden.

Tit. II. Von den Prüfungsorganen.

§. 4. Die Vornahme der genannten Prüfungen geſchieht an jeder der drei Landesuniverſitäten durch zwei ſtändige Senate, wovon der Eine, für die Admiſſionsprüfung beſtimmte, aus einem Vorſtande und fünf Beiſitzern, der Andere aber, in deſſen Kompetenz die theoretiſche und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorſtande, einem Stellvertreter desſelben, acht Beiſitzern und den erforderlichen Suppleanten zu beſtehen hat.

§. 5. Die Bildung und künftige Ergänzung dieſer Prüfungsſenate geſchieht

aus der Zahl der einſchlägigen ordentlichen uud außerordentlichen Univerſitäts-Profeſſoren durch Unſer Miniſterium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademiſchen Senates, welcher deßfalls mit der mediziniſchen und beziehungsweiſe mit der philoſophiſchen Fakultät ſich in das geeignete Benehmen zu ſetzen hat.

Die Senatsvorſtände und deren Stellvertreter bleiben Unſerer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6. Den Prüfungsſenaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewieſenen Sphäre — ſowohl die Beſcheidung der Admiſſionsgeſuche, als die Vornahme der Prüfungen ſelbſt und die Würdigung ihrer Ergebniſſe mit allen nach der Natur der Sache hieran ſich knüpfenden Zuſtändigkeiten überwieſen.

Bei allen Senatsbeſchlüſſen hat der Vorſtand ein ſelbſtſtändiges und bei Stimmengleichheit ein entſcheidendes Votum zu führen.

Tit. III. Von der mediziniſchen Admiſſionsprüfung.

§. 7. Die Admiſſionsprüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schluſſe eines jeden Semeſters ſtatt.

§. 8. Jeder angehende Mediziner, welcher ſeiner Zeit um Zulaſſung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anſtellung in der mediziniſch-polizeilichen oder mediziniſch-forenſen Sphäre des Bayeriſchen Staatsdienſtes ſich zu bewerben gedenkt, iſt gehalten, dieſer Prüfung neben der philoſophiſchen Abſolutorialprüfung, wie ſelbe im §. 10 der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften vorgeſchrieben iſt, ſich zu unterziehen.

§. 9. Die Zulaſſung zur mediziniſchen Admiſſionsprüfung wird bedingt:

1. durch Erfüllung der allgemeinen Vorausſetzungen des Uebertrittes zum Fachſtudium, jedoch unter der Modifikation, daß von den betreffenden Kandidaten der Beſuch der in §. 6 der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorleſungen über Anthropologie und Pſychologie, dann über allgemeine Naturgeſchichte nicht gefordert werden ſoll; und

2. durch Vorlage von Fequentations-Zeugniſſen aus den in §. 10 aufgeführten Fächern.

§. 10. Die gedachte Prüfung iſt öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorſitze des Senatsvorſtandes und unter gleichzeitiger Anweſenheit ſämmtlicher Beiſitzer in Bezug auf jeden Kandidaten geſondert ſtatt, und hat während einer ununterbrochenen zweiſtündigen Dauer über die Fächer der Phyſik, der allgemeinen und analytiſchen Chemie in beſonderer Beziehung auf organiſche Körper, der Botanik der Mineralogie und der Zoologie ſich zu erſtrecken.

§. 11. Unmittelbar nach dem Prüfungsakte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebniſſes — auf vorgängige Entfernung des betreffenden Kandidaten und der etwa anweſenden Zuhörer — nach Stimmenmehrheit zu geſchehen.

Dieſelbe iſt lediglich auf die Alternative „befähigt“ oder „nicht befähigt“ zu erſtrecken.

§. 12. Für befähigt iſt der Kandidat nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwiſſenſchaftlicher Ausbildung zur Seite ſteht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§. 13. Nach Maaßgabe des Majoritätsbeſchluſſes wird entweder das Admiſſionszeugniß ungeſäumt ausgefertiget, oder dem Kandidaten die ſchriftliche Weiſung ertheilt, das Studium der Naturwiſſenſchaften mindeſt während eines weiteren Semeſters noch fortzuſetzen.

§. 14. Eine ſpätere Wiederholung der mediziniſchen Admiſſionsprüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochſchule geſchehen, an welcher die erſtmalige Prüfung erfolglos ſtatt gefunden hat.

Tit. IV. Von der theoretiſchen Prüfung.

§. 15. Vorbedingungen der Zulaſſung zur theoretiſchen Prüfung ſind:

1. das Admiſſionszeugniß (§. 13),
2. der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachſtudium, und
3. Frequentations-Zeugniſſe aus den ſämmtlichen, in §. 21 aufgeführten Fächern.

§. 16. Die theoretiſche Prüfung wird jährlich zweimal, unmittelbar am Schluſſe eines jeden Semeſters abgehalten, und zerfällt in Vornahme praktiſcher Uebungen auf dem anatomiſchen Theater und in ein mündliches Examen.

§. 17. Die Uebungen auf dem anatomiſchen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anweſenheit zweier Senats-Suppleanten — nämlich des einſchlägigen Fachlehrers als Examinators und eines andern kontrolirenden Fakultätsmitgliedes — öffentlich ſtatt zu finden, und umfaſſen

1. die Eröffnung einer der größern Höhlen des Körpers mit Demonſtration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und
2. die Demonſtration eines von dem Kandidaten unter Aufſicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender oſteologiſcher, angiologiſcher oder neurologiſcher Präparate.

§. 18. Die Würdigung des Ergebniſſes ſteht nach der Alternative „befähigt“ oder „nicht befähigt“ dem Examinator ausſchließlich zu.

§. 19. Kandidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, ſind zur mündlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulaſſen, ſondern mit den durch §. 24 näher beſtimmten Wirkungen ſogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 20. Solche Kandidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieſes Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch §. 17 vorgeſchriebenen Prüfungsaktes für ſich in Anſpruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen ſind jederzeit unter dem Vorſitze des Senatsvorſtandes und in Beiſeyn von vier Mitgliedern des Prüfungsſenates, übrigens aber, ſo fern nicht beſondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu ſchöpfenden Beurtheilung des Ergebniſſes in dieſem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 21. Das mündliche Examen findet, wie bei der Admiſſionsprüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten geſondert ſtatt, und hat während einer zweiſtündigen Dauer auf nachſtehende Disziplinen ſich zu erſtrecken:

1. Anatomie und Phyſiologie,
2. Pharmacie mit Einſchluß der pharmaceutiſchen Botanik und verbunden mit Beſtimmung vorzuzeigender Arzneikörper,
3. allgemeine Pathologie und Therapie,
4. ſpezielle Pathologie und Therapie und materia medica,
5. Chirurgie,
6. Geburtshülfe,
7. Veterinärkunde,
8. gerichtliche Medizin und medizinische Polizei.

§. 22. Der Prüfungsſenat wird hiebei zur Erleichterung ſeiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beiſitzern beſtehende Sectionen unter dem Vorſitze des Vorſtandes und beziehungsweiſe ſeines Stellvertreters ſich theilen, wonach alsdann jeder Kandidat die zweiſtündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur andern Hälfte vor der andern Sektion zu erſtehen hat.

Die ſämmtlichen Sectionsglieder ſind auch hier zur ununterbrochenen Anweſenheit während des ganzen Prüfungsaktes verbunden.

§. 23. Die Würdigung des Ergebniſſes der mündlichen Prüfung geſchieht nach Analogie des §. 11; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Section beſonders, ſondern durch Kombinirung der von ſämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sectionen geführten Stimmen ermittelt.

§. 24. Nach Maaßgabe des Geſammtreſultates iſt ſodann entweder das Abſolutorialzeugniß an den Kandidaten auszufertigen, oder derſelbe zur Fortſetzung ſeiner theoretiſchen Studien anzuweiſen.

Rejicirte Kandidaten dürfen in der Regel erſt nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweiſe dann, wenn die Majorität des Prüfungsſenates beſondere Beſtimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung ſich melden, für deren Vornahme ſodann die Kompetenzbeſtimmungen des §. 14 analoge Geltung behaupten.

Tit. V. Von der Schlußprüfung.

§. 25. Der Schlußprüfung hat eine weitere zweijährige praktiſche Ausbildung des Kandidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für dieſen Behuf dürfen in der Regel blos die kliniſchen Univerſitätsanſtalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entſprechender Spezialfächer — (der Kinder-, Augen-, Geiſtes-, ſyphilitiſchen ſ. a. Krankheiten ꝛc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§. 26. Nur für beſondere Ausnahmsfälle kann dispenſationsweiſe geſtattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desſelben, in Privatpraxis, d. h. in entſprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten praktiſchen Arztes zu erſtehen.

Die Ertheilung der diesfälligen Dispenſationen bleibt Unſerm Miniſterium des Innern vorbehalten, und es wird demſelben hiebei die ſtrengſte Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispenſationsmotive mit ſteter Rückſichtsnahme auf die wiſſenſchaftliche und ſonſtige Qualifikation des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, ſowie auf den Umfang ſeiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demſelben bereits beſchäftigten Praktikanten ꝛc. zur beſonderen Pflicht gemacht.

§. 27. Außer dem Nachweiſe über vorſchriftmäßige Erſtreckung des biennii practici hat jeder Kandidat zum Behufe der Admiſſion zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1. das Abſolutorialzeugniß (§. 24.),

2. rechtsgenügende Zeugniſſe darüber, daß er unter Leitung der kliniſchen Vorſtände bereits mindeſt drei mediziniſche und drei chirurgiſche Krankheitsfälle behandelt, ſowie, daß er in gleicher Weiſe bei drei Geburten aſſiſtirt habe, und

3. die zu den ebenerwähnten Fällen gehörenden, von ihm ſelbſt verfaßten Krankheits- und Geburtsgeſchichten.

§. 28. In Gemäßheit des §. 6, welcher die Beſcheidung der Admiſſionsgeſuche den einſchlägigen Prüfungsſenaten überträgt, haben letztere hiebei insbeſondere die in §. 27, Ziff. 3 als Belege der Admiſſionsgeſuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeſchichten einer genauen Würdigung zu unterſtellen, und bei ungenügendem Befunde den betreffenden Kandidaten zum Behufe weiterer wiſſenſchaftlicher Ausbildung nach Analogie des §. 46 ſogleich die Zurückweiſung zu eröffnen.

§. 29. Um die mit der Schlußprüfung für die Fakultäten verbundene Geſchäftsaufgabe auf das ganze Studienjahr möglichſt gleichförmig zu vertheilen, und jede Colliſion mit der theoretiſchen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Erſteren immer die Anfangstage eines jeden Monates beſtimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungsſenats-Mitgliedern unbenommen, bei Unſerem Miniſterium des Innern durch das Organ des akademiſchen Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieſer Regel nachzuſuchen, ſo fern ſie es nach den Lokalverhältniſſen und den Anforderungen ihrer ſonſtigen Berufsthätigkeit für wünſchenswerth erachten ſollten.

§. 30. Die Schlußprüfung umfaßt ganz dieſelben Fächer, welche durch §. 21 für die theoretiſche Prüfung vorgeſchrieben ſind. Jedoch iſt hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, ſowie bei Behandlung des ganzen Prüfungsgeſchäftes jener Standpunkt vollendeter wiſſenſchaftlicher und prak-

tiſcher Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu faſſen, welcher den durch §. 1 an das Prüfungsergebniß geknüpften wichtigen praktiſchen Folgen entſpricht.

§. 31. Die gedachte Prüfung erſtreckt ſich auf praktiſche Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshülfe, dann auf theils mündliche, theils ſchriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§. 32. Sowohl die praktiſchen Uebungen im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshülfe haben jede für ſich in einem geſonderten Akte ſtatt zu finden.

Sie umfaſſen in erſter Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgiſchen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in letzter Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§. 33. Rückſichtlich der zur Leitung dieſer Uebungen berufenen Prüfungsorgane und ihrer Kompetenz in Schöpfung des Befähigungsausſpruches, ſowie bezüglich der ſtreng präjudiziellen Natur dieſes Ausſpruches in Abſicht auf weitere Zulaſſung des Examinanden zur mündlichen und ſchriftlichen Prüfung, endlich rückſichtlich der Befugniß der rejicirten Kandidaten, auf den Ausſpruch eines außerordentlichen Prüfungsſenates zu compromittiren, treten die Beſtimmungen der §§. 17 bis 20 in analoge Geltung.

§. 34. Die mündliche Prüfung richtet ſich nach Analogie der in den §§. 11, 21, 22 und 23 gegebenen Vorſchriften, und es ſind diejenigen Kandidaten, welche nach dem Ergebniſſe derſelben als nicht befähigt erkannt werden, zur ſchriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulaſſen, ſondern ſogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 35. Die ſchriftliche Prüfung geſchieht jedesmal in einem für ſämmtliche admittirte Kandidaten gemeinſchaftlichen Akte bei verſchloſſenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es ſind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeſchäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in §. 21 benannten acht Disziplinen gleichmäßig zu vertheilen, ſo daß alſo auf jede dieſer Disziplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§. 36. Die ſämmtlichen zu einer Disziplin gehörigen Fragen werden den Kandidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage ſogleich bei dem Beginne des Prüfungsgeſchäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl beſtimmt ſich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu dieſem Behufe in Bereitſchaft zu ſetzen iſt, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungsſenate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disziplin auf verſchloſſenen Zetteln erhalten ſoll.

§. 37. Die Kandidaten ſind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Kollegienheften oder ſonſtigen, wie immer Namen habenden literariſchen Hülfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierſtündigen Friſt zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatoriſchen Benehmens ſowohl unter einander, als mit Dritten hiebei ſich zu enthalten.

Auch darf kein Kandidat vor definitiver Ablieferung ſeines Elaborates aus dem Prüfungslokale entlaſſen werden.

§. 38. Während der ganzen Dauer des Prüfungsaktes muß mindeſtens je ein Mitglied des Prüfungsſenates (ein Beiſitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorſtande feſtzuſetzenden Turnus im Prüfungsſaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anweſend ſeyn.

Auch trägt der Vorſtand die beſondere Verpflichtung, durch zeitweiſe perſönliche Nachſicht von dem geregelten Gange des Prüfungsgeſchäftes ſich unmittelbare Ueberzeugung zu verſchaffen.

§. 39. Unterſchleife gegen die Beſtimmungen des §. 37 haben für den Kandidaten, welcher ſie ſich, ſey es ſelbſtſtändig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Kaſſirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterſchleif ſtattgefunden hat.

§. 40. Die Elaborate ſind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Kandidaten erfolgteu Ablieferung derſelben durch das im Prüfungsſaale ex officio anweſende Mitglied des Prüfungsſenates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorſtande zu übergeben, welcher ſie gleichfalls zu paraphiren, und ſodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senatsbeiſitzern in Cirkulation zu ſetzen hat.

§. 41. Bei der Würdigung wird jede Disziplin — ohne Unterſchied, ob eine oder mehrere Fragen aus ſelber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer ſelbſtſtändigen Note nach den vier Abſtufungen

ausgezeichnet oder 1,
ſehr gut oder 2,
genügend oder 3, und
nicht genügend oder 4,

belegt.

§. 42. Sind auf ſolche Weiſe die Noten für die einzelnen Disziplinen durch Mäjoritätsbeſchluß gefunden, ſo werden die Ziffergrößen derſelben in Bezug auf jeden Kandidaten beſonders addirt, und ſodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disziplinen) dividirt. Der erzielte Quotient gibt ſodann den Geſammtnotenziffer an die Hand, und es repräſentirt hiebei insbeſondere

1. die Zahl 1 bis $1\frac{1}{4}$ incl. die I. Klaſſe oder die der Auszeichnung,

2. die Zahl $1\frac{3}{8}$ bis $2\frac{1}{4}$ incl. die II. Klaſſe oder die der ſehr guten Befähigung,

3. die Zahl $2\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{4}$ incl. die III. Klaſſe oder die der genügenden Befähigung, und

4. die Zahl $3\frac{3}{8}$ bis 4 incl. die IV. Klaſſe oder die der nicht genügenden Befähigung.

§. 43. Hat ſich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des §. 39 kaſſirt werden mußte, ſo iſt die einſchlägige Disziplin bei dem betheiligten Kandidaten mit der vierten Note in der Geſammtberechnung in Anſatz zu bringen.

Gleiches geſchieht, wenn ein Kandidat ſein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 44. Erhellt gelegentlich der Cenſur unter den reſpektiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Kandidaten in der Art eine Uebereinſtimmung und Gleichförmigkeit, daß ſelbe nur durch ſtattgehabte Colluſionen ſich erklären läßt, ſo ſind ſämmtliche ſolche Elaborate ohne weitere Unterſuchung mit den eben gedachten Wirkungen zu kaſſiren.

§. 45. Die Würdigung des Geſammtergebniſſes der Schlußprüfung geſchieht nach Maaßgabe der von dem Kandidaten

1. bei den praktiſchen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2. bei den praktiſchen Uebungen im Gebiete der Geburtshülfe,
3. bei dem mündlichen Examen, und
4. bei den ſchriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

§. 46. Ein Kandidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieſer vier Hauptabtheilungen als befähigt ſich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch §. 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktiſchen Vortheilen zugelaſſen werden.

Außerdem iſt er gehalten, mindeſt während der Dauer eines weiteren halben Jahres an einer kliniſch-praktiſchen Univerſitätsanſtalt ſeine Ausbildung fortzuſetzen, ehe er zur wiederholten Erſtehung der Schlußprüfung zugelaſſen werden kann, und es hat ſolchen Falles die Beſtimmung des §. 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§. 47. Rückſichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlußprüfung ſich anzureihen hat, dann rückſichtlich der damit in Verbindung ſtehenden öffentlichen Vertheidigung mediziniſcher Sätze und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Diſſertation, hat es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfung der mediziniſchen Kandidaten und ihre Promotionen betr., und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin ſein Verbleiben.

§. 48. Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doctordiplomes und des Generalatteſtates, jedoch mit dem Unterſchiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doctorgrade hienach zukommende praktiſche Bedeutſamkeit in den genannten beiden Dokumenten durch einen beſonderen Beiſatz ausdrücklich hervorzuheben iſt, welcher Beiſatz dagegen bei Promotionen, die nach §. 3 l. c. geſchehen, hinwegzufallen hat.

Tit. VI. Von den Prüfungsgebühren.

§. 49. Für die mediziniſche Admiſſionsprüfung und ebenſo für die theo-

retiſche Prüfung hat jeder Kandidat — ohne Rückſicht auf den günſtigen und ungünſtigen Erfolg derſelben — eine Gebühr von 22 fl. an die Univerſitätskaſſe zu entrichten.

Die Zulaſſung zu einer außerordentlichen Prüfung im Sinne der §§. 20 und 33 unterliegt einer beſonderen, in eben dieſe Kaſſe fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieſer Gebühren zur Beſtreitung der Examinationskoſten bleibt Unſere weitere Entſchließung vorbehalten.

§. 50. In Bezug auf die Gebühren für die Schlußprüfungen, resp. für die Promotionen, hat es zur Zeit bei den Beſtimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. J. genehmigten Univerſitäts-Satzungen §. 119 und 122 ſein Bewenden.

Tit. VII. Von der ſtaatspolizeilichen Oberaufſicht.

§. 51. Die Handhabung der ſtaatspolizeilichen Oberaufſicht in Bezug auf die mediziniſche Admiſſionsprüfung ſowohl, als auf das theoretiſche und Schlußexamen iſt zunächſt dem betreffenden Prüfungsſenatsvorſtande überwieſen.

§. 52. Der betreffende Vorſtand trägt die Verpflichtung den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueſte zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugniſſen und Zuſtändigkeiten eines Kollegialvorſtandes entgegen zu treten, und, wenn ſeine diesfälligen Bemühungen erfolglos bleiben ſollten, dem Miniſterium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungeſäumt Anzeige hierüber zu machen.

§. 53. Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semeſterſchluſſe hat jeder Senatsvorſtand über den Umfang, die Behandlungsweiſe und den Erfolg des Prüfungsgeſchäftes ausführlichen Rechenſchaftsbericht an das genannte Miniſterium zu erſtatten, und denſelben mit den Kommiſſionsprotokollen, dann mit einer tabellariſchen Ueberſicht der ſämmtlichen admittirten und rejicirten Kandidaten, beziehungsweiſe unter Angabe der von denſelben erlangten Notenklaſſen zu belegen.

§. 54. An den, dem Senatsvorſtande durch die §§. 51 und 52 überwieſenen Zuſtändigkeiten hat auch der außerordentliche Miniſterialkommiſſär ſoweit Antheil zu nehmen, als ſolches ſeinem inſtruktionsmäßigen Wirkungskreiſe entſpricht.

Demſelben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbeſondere ob, die ſchriftlichen Elaborate der Kandidaten, nachdem der Prüfungsſenat das ihm durch die §§. 40 — 44 übertragene Cenſurgeſchäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Reviſion zu unterwerfen, und ſich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge und unter gehöriger Beachtung der in §. 44 enthaltenen Direktiven ſtattgefunden habe.

Zu einer Berichterſtattung an das Miniſterium des Innern iſt derſelbe nur

bei beſonderen Anläſſen, — zunächſt bei Wahrnahme von Vollzugsunregelmäßigkeiten verpflichtet.

§. 55. Die durch §. 53 vorgeſchriebenen tabellariſchen Conſpecte, ſo weit ſie die Ergebniſſe der Schlußprüfung umfaſſen, ſind von Seite des Miniſteriums des Innern den ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Kommiſſionsberichten (§§. 52, 53 und 54) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unſere Entſchließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulaſſung zur ärztlichen Praxis denſelben überwieſenen Zuſtändigkeit geeignet zu berückſichtigen.

Tit. VIII. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 56. Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächſtbevorſtehenden Winterſemeſters an, alſo mit dem 19. October 1843 unter nachſtehenden Modifikationen in Wirkſamkeit zu treten:

1. Diejenigen Kandidaten, welche das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften mit dem Schluſſe des Sommerſemeſters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, ſind von der Erſtehung der Admiſſionsprüfung entbunden, und es iſt die Zuläßigkeit ihres Uebertrittes zum medizinischen Fachſtudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2. Mediziner, welche am 19. October 1843 bereits im Stadium des biennii practici ſich befinden, jedoch dasſelbe noch nicht vollſtändig zurückgelegt haben, ſind in dieſer Beziehung an die beſondere Vorſchrift des §. 25 Abſ. II. nur für den noch zu erſtreckenden Reſt des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis hingebrachte Zeit ſoll ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.

3. Zur Erſtehung der Schlußprüfung bleiben die Mediziner der gedachten Kathegorie jedenfalls ganz nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — blos mit dem einzigen Unterſchiede verpflichtet, daß die von denſelben hiefür zu entrichtenden, und nach §. 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl. ermäßiget werden.

4. Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. October 1843 zwar der Proberelation, nicht aber auch dem Staatskonkurſe ſich bereits unterzogen haben, ſind zur Erſtehung der Schlußprüfung unter der Vorausſetzung verpflichtet, daß ſie zum Staatsdienſte in der mediziniſch-polizeilichen oder mediziniſch-forenſen Sphäre zu aſpiriren gedenken. Für ſie bleibt aber dieſe Schlußprüfung lediglich auf das ſchriftliche Examen nach Maaßgabe der §§. 35 bis 44 beſchränkt, und es iſt von jeglicher Tax- und Gebührenerhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Zum zweiten Capitel.

K r a n k h e i t e n.

3. Band, p. 492.

§. 121. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 25. März 1834, Amtsbl. № 19, p. 183, die gegenſeitige Behandlung der mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen aus Bayern und Baden.

Nach einem allerhöchſten Reſcripte vom 10. v. M. iſt mit der großherzogl. badiſchen Staatsregierung das Einverſtändniß getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen entweder in dem Orte, wo ſie von dieſer Krankheit befallen, entdeckt werden, oder wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, ſowie an ärztlicher Hülfe dieſes nicht möglich iſt, in dem Amtsſitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in ſo ferne nachgewieſen wird, daß ſie kein Vermögen beſitzen, woraus der deßfallſige Aufwand beſtritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und ärztlich behandelt werden ſollen.

Indem man die Bezirks- und Lokalbehörden anweist, ſich nach den Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft zu achten, macht man zugleich die zur Verhinderung der Verbreitung des Krätzübels von dem Königl. Staatsminiſterium des Innern bereits unterm 20. März und 24. October 1828 erlaſſenen Verfügungen hiemit bekannt. Es ſoll nämlich:

1. allen mit der Krätze behafteten ausländiſchen Handwerksgeſellen, wenn ſie an der Bayer. Gränze ankommen, der Eintritt in das diesſeitige Gebiet verweigert und dieſelben ohne Weiteres zurückgewieſen werden.

2. Einheimiſchen ſoll zwar der Eintritt in den Kreis geſtattet ſeyn, ſie ſollen aber eben ſo, wie ausländiſche, ſich bereits im Kreiſe befindende krätzige Handwerksburſche, welche zum Viſa ihrer Wanderbücher ſich melden, nicht weiter inſtradirt, ſondern es ſoll ſogleich für deren Unterkunft in dem nächſten Spital oder Krankenhauſe bis zu ihrer gänzlichen Geneſung Fürſorge getroffen werden.

3. Bei ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche nicht mehr ohne Gefahr der Verbreitung des Krätzübels über die Gränze zurückgewieſen werden können, ſind die Koſten der Heilung von der Armenpflege des Ortes, wo ſich dieſelben befinden, zu tragen, ſofern nicht der Erſatz von den geſetzlich zu ihrer Alimentation verbundenen Perſonen, oder aus ihrem, etwa im Auslande befindlichen Vermögen erholt werden kann.

4. Wenn inländiſche, von der Krätze befallene Handwerksgeſellen auf ihrer Wanderung der Krankenanſtalt einer Gemeinde, in welcher ſie die Heimath nicht anzuſprechen haben, zur Heilung zugewieſen werden, ſo iſt der Erſatz der erlaufenen Kur- und Verpflegungskoſten von der heimathlichen Gemeinde zu leiſten, ſoferne nicht die Verpflegung nach den beſtehenden Geſetzen dem Staate, dem Regierungsbezirke, der Diſtriktspflege oder dritten Perſonen obliegt.

Sämmtliche Polizeibehörden, ſowie die Königl. Zollbehörden und die Königl. Gendarmerie, jede in ſo weit es ſie angeht, werden hiemit angewieſen, auf den Vollzug der vorſtehenden Verfügungen zu wachen.

§. 122. Ueber die Ruhr, die Mittel zur Verhütung und eine Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten für die damit Befallenen, ſiehe die Beilage von № 45 des Amtsblattes vom Jahre 1834.

§. 123. Regierungsverfügung vom 11. October 1834, Amtsbl. № 56, p. 569, die Epidemien betr.

Mit Bezugnahme auf die dieſſeitigen Verfügungen vom 26. Februar 1819 (Intellgzbbl. 19) und vom 3. Januar 1823 (Intellgzbl. 11), die Epidemien betr., werden die Ortsvorſtände hiemit ausdrücklich angewieſen, die dort vorgeſchriebenen Anzeigen auch für die Ruhr- und Scharlachkranken zu erſtatten und die Kantonsärzte hiedurch rechtzeitig in den Stand zu ſetzen, die ihnen deßfalls obliegenden Dienſtespflichten erfüllen zu können.

Die Ortsvorſtände werden es ſich um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen, die in der beſonderen Beilage zu № 45 des diesjährigen Amts- und Intelligenzblattes abgedruckte Belehrung über das Verhalten der Ruhr auf geeignete Art zur Kenntniß ſämmtlicher Gemeindeglieder zu bringen, da immer noch traurige Folgen bekannt werden, welche entweder der Unkenntniß oder Nichtachtung der in jener Belehrung gegebenen Vorſchriften beigemeſſen werden müſſen.

§. 124 a. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 28. Auguſt 1835, Amtsbl. № 43, p. 424, die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenſeitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen betr.

Nach einem Königl. Miniſterialreſcripte vom 31. Juli l. J. iſt mit der Königl. Würtembergiſchen Staatsregierung hinſichtlich der gegenſeitigen Behandlung mit der Krätze behafteter wandernden Handwerksgeſellen aus Bayern und Würtemberg ganz dieſelbe Uebereinkunft abgeſchloſſen worden, wie früher mit der großherzoglich badiſchen Staatsregierung. Indem hinſichtlich dieſer auf die Entſchließung vom 25. März v. J. (Amtsbl. № 19 S. 183) Bezug genommen wird, erhalten die Königl. Landkommiſſariate und die Lokalpolizeibehörden den Auftrag, die dort gegebenen Vorſchriften auch hinſichtlich der mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen aus dem Königreich Würtemberg zu beobachten.

Da übrigens in einer höchſten Miniſterialentſchließung vom 12. Februar resp. 12. März 1828 verordnet iſt, daß keine Lokalkrankenanſtalt einem mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen, deſſen Aufnahme nachgeſucht oder veranlaßt wird, dieſelde verſagen, noch weniger denſelben von ſich weg und an Krankenhäuſer anderer Orte verweiſen darf, und daß dieſe Beſtimmung auch in Beziehung auf andere Krankheiten analoge Anwendung finden ſolle, ſo werden die Verwaltungen der Lokalkrankenanſtalten hiemit angewieſen, zum Vollzuge der

erwähnten Königl. Miniſterialentſchließung und im Benehmen mit den betreffenden Aerzten die nöthigen Einrichtungen in denen von ihnen verwalteten Anſtalten zu treffen.

§. 124 b. Ueber die epidemiſche Brechruhr enthält das Amtsblatt *№* 46, p. 501, und *№* 50, p. 529 vom Jahre 1836, und das Amtsbl. *№* 22, p. 173 vom Jahre 1837, Belehrungen und Inſtruktionen gegen die Weiterverbreitung, und die Regierungsentſchließung vom 24. September 1836, Amtsbl. *№* 46, p. 505, enthält einige, für die damalige Ruhrepidemie nothwendigen Maaßregeln.

§. 125. Verfügung der Kreisregierung vom 13. Juni 1837, Amtsbl. *№* 36, p. 283, den Transport von Blatterkranken betr.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß unbemittelte, außer ihrer Heimathsgemeinde von den natürlichen Blattern befallene Individuen mehrere Stunden weit durch viele Gemeinden in ihre Heimathsgemeinden transportirt worden ſind.

Dadurch kann einerſeits das Leben eines ſolchen Kranken gefährdet, anderſeits die Blatterkrankheit ſelbſt verbreitet werden.

Um dieſem Mißſtande vorzubeugen, wird verfügt, was folgt:

Art. 1. Mittelloſe, außerhalb ihrer Heimathsgemeinde von den natürlichen Blattern befallene Individuen dürfen nicht weiter transportirt werden, ehe nicht dem betreffenden Königl. Kantonsarzte die Anzeige gemacht, von dieſem an Ort und Stelle der Zuſtand des Kranken unterſucht und erkannt worden iſt, ob derſelbe transportabel ſey, oder nicht.

Art. 2. Im erſten Falle iſt der Kranke mit möglichſter Vorſicht und Vermeidung der Berührung mit anderen Perſonen in ſeine Heimathsgemeinde zu transportiren. — Das zum Transport verwendete Stroh iſt in ſolchen Fällen auf der Stelle zu verbrennen.

Art. 3. Iſt der Kranke nach dem Ausſpruche des Königl. Kantonsarztes nicht transportabel, ſo muß er nach Vorſchrift dieſes Beamten behandelt und bis zu ſeiner Geneſung alle unnöthige Berührung mit anderen Perſonen vermieden werden.

Art. 4. Hinſichtlich des Erſatzes der vorgeſchoſſenen Verpflegungskoſten haben ſich die betreffenden Gemeindevorſtände nach den in der Verordnung vom 17. Dezember 1835 (Amtsbl. *№* 62) enthaltenen Beſtimmungen zu achten.

Art. 5. Die Königl. Landkommiſſariate haben ſtreng auf den Vollzug dieſer Verfügung zu wachen und die Zuwiderhandlungen der unterfertigten Stelle ſogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 126. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 7. Februar 1838, Amtsbl. *№* 12, p. 86, die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenſeitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen betr.

Ueber den Vollzug der überſchriebenen Uebereinkunft (ſiehe Amtsbl. von 1835, S. 424) haben ſich Anſtände erhoben, welche in einem höchſten Miniſterialreſcript vom 27. v. M. dahin erläutert wurden, daß die Verpflegung und ärztliche Behandlung der aus einem der beiden Länder (Bayern und Würtemberg) gebürtigen mit der Krätze behafteten Handwerksgeſellen in dem anderen Lande ausnahmsweiſe dann nicht ſtatt zu finden hat, wenn der Handwerksgeſelle unmittelbar aus dem Auslande kommt. d. h. noch kein Viſa einer Bayeriſchen oder beziehungsweiſe würtembergiſchen Behörde erhalten hat, oder noch in ſeine Heimath zurückgelangen kann, ohne übernachten zu müſſen.

Zum dritten Capitel.

Impfung.

3. Band, p. 501.

§. 127. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 14. Auguſt 1833, Amtsbl. № 43, p. 418, die Pocken und Varioloiden, insbeſondere die Entdeckuug der ächten Blattern an Kühen betr.

Zufolge Königl. Miniſterialreſcriptes vom 29. Juli l. J. wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

Da die Blattern und Varioloiden noch nicht ganz verſchwunden ſind und Viele ein großes Vertrauen auf den ächten Pockenſtoff von Kühen ſetzen, ſo wird die diesfalls erlaſſene Miniſterialentſchließung vom 20. Juli 1829 (man ſehe Intelligzbl. des Rheinkreiſes 1829, Stück 28) wiederholt in Erinnerung gebracht.

Es werden daher alle, welche die Kuhpocken an Kühen entdecken, dringendſt aufgefordert, dieſes gegen eine Prämie von drei Dukaten ſogleich bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, damit durch dieſe die Anzeige an das betreffende Kantonsphyſikat erſtattet werde.

Damit aber Jedermann in Stand geſetzt ſey die Pocken an den Kühen, welche allein den ächten ſchützenden Stoff liefern, von den unächten Blattern, deren es bei Kühen verſchiedene Arten gibt, genau zu unterſcheiden, ſo wird die folgende Beſchreibung dieſer ächten Pocken hier aufgenommen.

Die ächten Kuhpocken erzeugen ſich nur an den Eutern der Kühe unter folgenden Erſcheinungen:

Die Thiere wollen nicht mehr freſſen, zeigen ſelbſt Widerwillen gegen das Futter, käuen bei leerem Maule wieder. Die Milch wird ſparſam und ſehr dünn. Nachdem dies ſo 3, 4 Tage gedauert hat, entſtehen an den Eutern, am häufigſten in der Gegend der Zitzen, in ſeltenen Fällen auch in den Augenliedern, einige runde, im Ganzen ebene, nur in ihrer Mitte etwas vertiefte Puſteln oder Blattern mit einem ſchwachen rothen Umkreiſe, der nach und nach dunkler und breiter wird.

Am 4. oder 5. Tage nach dem Ausbruch haben die Blattern ihre Vollkommenheit erreicht, wo denn die Thiere wieder wohler werden.

Die vollkommen ausgebildete Blatter iſt ſilberfarben, mattglänzend, mit ſtarker Röthe im Umkreis, die bald in blauroth übergeht. Die Blatter hat in ihrer Mitte ſtets eine kleine Vertiefung und iſt mit einer dünnen, hellen, zuweilen auch etwas milchigten Flüſſigkeit angefüllt, die Euter verhärten ſich dabei und ihr Drücken macht heftige Schmerzen.

Um dieſe Zeit iſt der Kuhpockenſtoff zum Abnehmen geeignet und daher muß auch Jeder, der die hier beſchriebenen Blattern an einer Kuh findet, die Anzeige unverzüglich erſtatten.

§. 128. Regierungsentſchließung vom 17. Juli 1836, Amtsbl. №. 34, p. 396, die Revaccination betr.

Die neueſten Ermittlungen haben die heilſamen Folgen der regelmäßigen Schutzpockenimpfung, namentlich, wie dieſelben ſeit beinahe 30 Jahren im Bayer. Staate ausgeführt wurde, außer allen Zweifel geſetzt, und es bleibt beſtimmte Thatſache, daß die Pocken-Epidemien, welche früher in Europa nahe an eine halbe Million Menſchen dahin rafften, durch die Kuhpocken ſiegreich bekämpft worden ſind.

Dieſer höchſt erfreulichen Gewißheit gegenüber ſteht nun aber auch die Erfahrung feſt, daß einzelne Perſonen durch eine einmalige Kuhpockenimpfung für die Lebensdauer nicht geſchützt werden, ſondern daß bei vielen Geimpften nach 10 — 15 Jahren die Empfänglichkeit für Menſchenblattern, wenn auch mit Milderung des Krankheits-Charakters wieder eintritt. Eine weitere Kuhpockenimpfung ſchützt alsdann nach den bisherigen Beobachtungen unbedingt, und da dieſe wiedererwachte Empfänglichkeit weder durch den früheren Verlauf der Schutzpockenkrankheit vorausgeſehen, noch durch ſpätere Kennzeichen ermittelt werden kann, ſo iſt es von großer Wichtigkeit, daß ſo viele Perſonen als möglich ſich einer zweiten Impfung unterziehen. Es wird nicht beabſichtiget dieſe Wiederimpfung an gleiche polizeiliche Maaßregeln zu knüpfen, wie die erſte Impfung, zumal es ſich hier von ſchon erwachſenen Perſonen handelt, dagegen hegt man das Vertrauen, daß das größere Publikum, über dieſes Sachverhälniß einmal belehrt, von ſelbſt der Revaccination den Werth beilegen werde, der ihr in der That zukommt. Die Königl. Kantonsärzte wurden daher angewieſen, die Wiederimpfung als ein wichtiges Mittel gegen die letzten Spuren der Menſchenblattern überall und dringend anzuempfehlen, und zur leichtern Vornahme derſelben, während der Impfzeit beſtimmte Tage öffentlich bekannt zu machen, an welchen ſie das Revaccinatsgeſchäft vornehmen wollen, und zwar unentgeldlich bezüglich jener Individuen, welche die Wiederimpfung von dem amtlichen Arzte als ſolchem wünſchen.

Man erwartet übrigens auch von ſämmtlichen ſelbſtſtändigen Aerzten, daß dieſelben in ihrem Wirkungskreiſe ebenfalls mit Eifer und Thätigkeit dieſem wichtigen Geſchäfte ſich widmen werden.

— Verfügung der Kreisregierung vom 13. Juni 1837, Amtsbl.

№ 36, p. 283, den Transport der Blatterkranken betr., ſiehe oben Krankheiten, §. 125.

§. 129. Die Strafbarkeit jener welche ſich weigern, ihre Kinder der Impfung zu unterziehen, ſiehe Kaſſationsurtheil vom 5. October 1842, Amtsbl. vom Jahre 1843, № 14, p. 102.

Zum vierten Capitel.
Lebensmittel und Gewerbe.
3. Band, p. 515.

§. 130. Unterm 13. Januar 1833, Amtsbl. № 5, p. 29, warnt die Königl. Regierung vor Konditorei= und Spielwaaren, an welchen falſches Gold, Kupfergrün oder Gummigutta zu entdecken iſt.

§. 131. Königl. Regierungsverfügung vom 12. Juli 1833, Amtsbl. № 37, p. 368, das Schlachten von zu jungen Kälbern betr.

Um dem ſeit einiger Zeit überhandnehmenden Mißbrauch des Schlachtens von Kälbern, die das gehörige Alter von wenigſtens fünfzehn Tagen noch nicht erreicht haben, zu begegnen, wird von der unterzeichneten Stelle Folgendes verfügt:

1. Sämmtliche Lokalpolizeibehörden haben das Schlachten von Kälbern, welche noch nicht gehörig ausgewachſen oder wenigſtens fünfzehn Tage alt ſind, ungeſäumt bei Polizeiſtrafe zu verbieten.

2. Die Thierärzte und Experten, welche zur Beſichtigung des Schlachtviehes beſtellt ſind, haben, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, die Erlaubniß zum Schlachten allzu junger Kälber ſtrenge zu verweigern.

3. Gegen diejenigen, welche ohne vorangegangene Beſichtigung oder erholte Erlaubniß Kälber ſchlachten, ſind unnachſichtlich Protokolle zu errichten, und dieſe dem betreffenden Polizeigerichte zur weitern Verfügung zu übergeben.

4. Die Landkommiſſariate ſind beauftragt, über den genauen Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

§. 132. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 25. September 1831, Amtsbl. № 56, p. 567, die Vergiftung durch Käſe betr.

Zu Zell, Landgerichts Würzbnrg, hat ſich im Juni l. J. der Fall ergeben, daß fünf erwachſene Perſonen und zwei Kinder durch den Genuß eines ſcharfen, wahrſcheinlich ſchon in fäulige Gährung übergegangenen Kuhkäſes, plötzlich mit allen heftigen Erſcheinungen einer Vergiftung erkrankten, woran auch eines der Kinder geſtorben iſt.

Indem man dieſen Vorfall in Gemäßheit eines höchſten Miniſterialreſcriptes vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringt, und das Publikum auf die durch den Genuß ſolcher Käſe für die Geſundheit und das Leben entſtehenden höchſt nachtheiligen Folgen aufmerkſam macht, werden zugleich ſämmtliche

45 *

Polizeibehörden angewieſen, darüber zu wachen und wachen zu laſſen, daß auf öffentlichen Märkten nicht durch Alter verdorbener Käſe feilgeboten wird.

§. 133. Beſchluß der Königl. Kreisregierung vom 19. Dezember 1834, Amtsbl. № 66, p. 661, den Transport von Thierknochen, Abfälle von Thierhäuten ꝛc. ꝛc. betr.

Es iſt wahrgenommen worden, daß nicht ſelten Thierknochen mit noch unverweſten Theilen, Abfälle von Thieren, offen auf den Straßen und Wegen transportirt werden.

Der offene Transport ſolcher Gegenſtände iſt eckelerregend, der Geſundheit, zumal bei warmer Jahreszeit, durch übelriechende Ausdünſtung ſchädlich, und kann auch die Entſtehung von Thierkrankheiten verurſachen. Um dieſen Nachtheilen zu begegnen, verfügt die unterzeichnete Stelle, was folgt:

I. Thierknochen und Abfälle von Thieren dürfen nur *bedeckt* auf öffentlichen Straßen und Wegen transportirt werden.

II. Die Zuwiderhandelnden ſollen den Polizeigerichten zur Beſtrafung angezeigt werden.

III. Sämmtliche Polizeibeamten und Gendarmen ſind beauftragt, über den genauen Vollzug dieſer Verfügung zu wachen.

IV. Eine Ausfertigung dieſes Beſchluſſes ſoll der Königl. Generalſtaatsprokuratur mitgetheilt werden.

§. 134. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 20. Jänner 1835, Amtsbl. № 6, p. 106, Vergiftung durch Würſte betr.

Die beinahe jedes Jahr vorgekommenen Vergiftungen durch den Genuß verdorbener Würſte machen es nothwendig, das Publikum über dieſen, wegen ſeinen nachtheiligen Folgen für die Geſundheit und das Leben der Menſchen höchſt wichtigen Gegenſtand zu belehren.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, einen Artikel aus der „allgemeinen Zeitung von und für Bayern“ vom 12. November 1834, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch die Lokalpolizeibehörden anzuweiſen, in dieſer Hinſicht die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, und die Beſchau auch auf Würſte auszudehnen, die auf öffentlichen Märkten oder andern öffentlichen Orten feil geboten werden.

Auszug.

Bei den noch jedes Jahr häufig vorkommenden Wurſtvergiftungen möchte es paſſend ſeyn, jetzt beim Herannahen der Schlachtzeit darauf beſonders aufmerkſam zu machen. Die Wurſtvergiftungen kommen vorzüglich gegen Ende Winters und im anfangenden Frühling vor. Das Gift entſteht durch eine eigenthümliche Zerſetzung der Wurſtmaſſe, welche vorzüglich in deren Mitte ſtatt findet; daher kommt es auch hie und da vor, daß von mehreren Perſonen, welche von derſelben Wurſt gegeſſen haben, die einen gefährlich, die andern

wenig oder gar nicht erkranken. Solche Fälle ſind dann geeignet, Zweifel gegen die Annahme einer Wurſtvergiftung zu erregen, die bei dem Landvolke oft ſo feſt wurzeln, daß man Fälle kennt, wo der hinzugerufene Arzt einzig deßhalb wieder verabſchiedet wurde, weil er behauptete, die Krankheit rühre vom Genuſſe verdorbener Würſte her, oder wo die vorgeſchriebenen Arzneien blos deßwegen nicht gebraucht wurden, weil ſie gegen verdorbene Würſte verordnet ſeyen, ſowie einen Fall, wo die Mutter einer Vergifteten, um den Gegenbeweis der Vergiftung zu führen, Ueberreſte von verdorbenen Würſten aß und dieſe Keckheit mit dem Tode büßte. Die Vergiſtungen werden vorzüglich verurſacht durch die ſogenannten Plunzen, durch Hirn-, Leber- und Blutwürſte. Durch Brat- und Knackwürſte ſind nie Vergiftungen vorgekommen. In der Regel ſind dieſe ſchädlichen Würſte unvollkommen ſchlecht geräucherte; doch hat man auch ſchon von ungeräucherten tödtliche Wirkungen geſehen. In ſolchen Fällen war ohne Zweifel ſchon im Blute und Fette der noch lebenden Schweine eine Neigung zur Zerſetzung vorhanden. Von Einfluß auf die Erzeugung des Wurſtgiftes iſt auch die Art des Verwällens oder Verſiedens; werden die Würſte nur geſchwind in heißes Waſſer, das nicht die Siedhitze hat, getaucht, ſo erzeugen ſie es leichter, als wenn man ſie förmlich abſiedet. Ferner iſt von Einfluß die größere oder geringere Feſtigkeit der Wurſtmaſſe; iſt die Wurſtmaſſe halb flüſſig, wie ihr oft viele Keſſelbrühe oder auch Milch beigemiſcht wird, ſo iſt ſie zur Zerſetzung ſehr geneigt, während Würſte, die mit einer feſten Maſſe vollgeſtopft ſind, nie eine ſchädliche Beſchaffenheit annehmen. Dicke Würſte bereiten leichter das Gift, als dünne, die beim Räuchern gehörig durchdrungen werden können. Um Wurſtvergiftungen zu vermeiden, ſind hauptſächlich folgende Vorſichtsmaaßregeln zu beobachten: Damit nicht ſchon in den lebenden Schweinen eine Neigung zur Zerſetzung ſich entwickle, ſey man bei deren Fütterung behutſamer. Für die Schweine hält man bei uns Alles für gut genug. Das Spühlwaſſer, worin das Kehricht alles deſſen, was im Hauſe verzehrt wird, kommt, iſt ihr Getränke; oft iſt es ganz ſauer, wenn es längere Zeit ſteht. Man reiche ihnen regelmäßig friſches Waſſer; man ſperre ſie nicht, um ihre Maſtung zu befördern, Tag und Nacht in ihre Ställe ein, wo ſie ſich kaum umkehren können, ſondern laſſe ſie des Tages ein Paar Stunden herumlaufen. Wo möglich gebe man ihnen auch Eicheln, denn zu beachten iſt es, daß Wurſtvergiftungen beſonders da vorzukommen pflegen, wo es an Eichelwaldungen fehlt. Wilde Kaſtanien werden ihnen auch zu gut kommen. Wird ein krankes oder verdächtiges Thier geſchlachtet, ſo laſſe man das Blut und die Leber desſelben unbenützt, oder verſpeiſe wenigſtens die letztere bald, und nicht erſt zu Würſten verarbeitet. Nie ſollte man den Magen und den Maſtdarm des Schweines zur Bekleidung von Würſten benützen, am wenigſten ſolcher, die man nicht gleich verſpeiſen, ſondern räuchern will.

Die Wurſtmaſſe beſitze immer eine ziemliche Feſtigkeit; ganz zu verwerfen iſt diejenige, womit man häufig die Plunzen füllt, wobei man Hirn, Leber,

Lungen, Milch, Wecke, Salz, Pfeffer, Piement und ſonſt noch alles zuſammenwirft. Würſte, zu denen man von der Hirnmaſſe nimmt, ſollten immer möglichſt bald verſpeiſ't werden; nie darf man ſie räuchern. Beim Verwällen der Würſte tauche man ſie nicht nur ſchnell in heißes Waſſer, ſondern laſſe ſie ſo lange in ſiedendem Waſſer, bis ſie völlig davon durchdrungen ſeyn können. Nach dem Verwällen kühle man ſie in anderem Waſſer ab, und beſchwere und preſſe ſie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Waſſerdünſte beim Verwällen darin entſtehen, wieder beſeitigt werden. Dann ſorge man, daß die Würſte bald in den Rauch kommen. Beim Räuchern aber iſt eine Hauptſache, daß die Würſte einem gleichförmigen Rauche ausgeſetzt werden. Wenn ſie ſatt geräuchert ſind, bewahre man ſie an einem luftigen Orte auf und hüte ſie vor den abwechſelnden Einwirkungen von Wärme und Kälte. Endlich ſey man achtſamer beim Verzehren der Würſte auf ihren Geſchmack und Geruch und ſonſtige Beſchaffenheit. Die Würſte, welche in die giftige Verderbniß übergegangen ſind, ſind ganz oder zum Theil, vorzüglich in ihrem Innern, ſchmierig, haben einen ſaueren oder bitterſaueren oder ranzigen (ſcharffettigen) Geſchmack, und einen widerlichen, eiterartigen Geruch. Wo man im Geringſten etwas der Art bemerkt, laſſe man die Würſte liegen.

§. 135. Regierungsverfügung vom 25. Juli 1835, Amtsbl. № 35, p. 361, das Dekret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufakturen und Werkſtätten, die einen ungeſunden widrigen Geruch verbreiten, betr.

Zur Beſeitigung der bei dem Vollzuge des Dekretes vom 15. October 1810 vorgekommenen Anſtände findet man ſich veranlaßt, eine von dem Miniſter des Innern unterm 22. November 1811 in dieſer Beziehung erlaſſene Inſtruktion im Auszuge zur Nachachtung hiemit bekannt zu machen:

Auszug.

Obgleich das dem Dekret vom 15. October 1810 beigefügte Namensverzeichniß der Gewerbe und Werkſtätten, welche ungeſunde oder widrige Ausdünſtungen verbreiten, mit Sorgfalt abgefaßt war, ſo hat die Zeit doch bewieſen, daß man vergeſſen hatte, einige Fabrikationen darin aufzunehmen, welche mit denjenigen in Beziehung ſtehen, deren das Namensverzeichniß erwähnt.

Es folgt demnach hiebei ein ergänzendes Namensverzeichniß, welches künftig den Behörden als Regel dienen wird.

Die Vorſchriften des Dekretes vom 15. October 1810 intereſſiren alle Gemeinden, indem Gewerbe und Werkſtätten, welche ungeſunde und widrige Ausdünſtungen verbreiten, entweder in allen Gemeinden ſchon beſtehen, oder noch errichtet werden können. Es dürfen keine Bewilligungen zur Errichtung ſolcher Etabliſſements gegeben werden, ehe und bevor man ſich nicht die Gewißheit verſchafft hat, daß ihre Ausdünſtungen weder dem öffentlichen Geſundheitszuſtande, noch dem benachbarten Eigenthümer Nachtheil bringt. Es würde

übrigens dabei ganz den Anſichten der Regierung entgegen ſeyn, denjenigen, welche ſolche Geſchäfte zu unternehmen geſonnen ſind, unbilliger Weiſe Schwierigkeiten und Hinderniſſe in den Weg zu legen, wodurch ihnen die Luſt dazu benommen würde. Ihre Induſtrie erzeugt Produkte, welche entweder zur täglichen Conſumtion unentbehrlich ſind, oder welche, wenn ſie dieſelben nicht fabrizirten, aus dem Auslande bezogen werden müſſen. In einer wie in der anderen Beziehung verdient daher ihre Induſtrie allen Schutz der Verwaltung.

Ergänzungs-Verzeichniß

der Manufakturen und Werkſtätten, welche eine ungeſunde und widrige Ausdünſtung verbreiten.

Erſte Klaſſe.

Deſtillerien im Großen von Terpentin und Spicköl.
Schwefel-Deſtillationen.
Bearbeitung der Goldſchmiedaſche durch Queckſilber oder Blei.
Fiſchthran-Fabriken.

Zweite Klaſſe.

Indigo-Zubereitung.
Fayence-Fabriken.
Tabakspfeifen-Fabriken.
Porzellän-Fabriken.
Töpfer- oder Häfneröfen.
Pfannenſchmiede — Schmelztiegelmacher.
Ziegelbrennereien.
Weißſiedereien der Knochen für Fächer- und Knopfmacher.
Tabaksdoſen-Fabrikanten in Pappendeckel.
Wachholderbeer-Deſtillerien.
Fabriken von brenzlicher Holzſäure, deren Gas nicht nach Außen verdünſtet; verdünſtet dasſelbe aber, ſo gehören dieſe Fabriken in die erſte Klaſſe.

Durch das Dekret vom 15. October ſind die Metallgießereien in die 2. Klaſſe geſtellt, da jedoch dieſe Bezeichnung zu allgemein iſt, ſo wurde für angemeſſen befunden, die Profeſſionen unter dem Kunſtnamen näher zu beſtimmen, dahin gehören:

Die Kupfer-Gießer.
Die Anker-Fabrikanten.
Die Sand-Gießer.
Die Glocken-Gießer.
Die Stück-Gießer.
Die Walzwerke und Bleigießereien.

Dritte Klaſſe.

Weißblech-Fabriken.
Potaſch-Fabriken.
Salz-Raffinerien.

Lungen, Milch, Wecke, Salz, Pfeffer, Piement und ſonſt noch alles zuſammenwirft. Würſte, zu denen man von der Hirnmaſſe nimmt, ſollten immer möglichſt bald verſpeiſ't werden; nie darf man ſie räuchern. Beim Verwällen der Würſte tauche man ſie nicht nur ſchnell in heißes Waſſer, ſondern laſſe ſie ſo lange in ſiedendem Waſſer, bis ſie völlig davon durchdrungen ſeyn können. Nach dem Verwällen kühle man ſie in anderem Waſſer ab, und beſchwere und preſſe ſie, damit die kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der Waſſerdünſte beim Verwällen darin entſtehen, wieder beſeitigt werden. Dann ſorge man, daß die Würſte bald in den Rauch kommen. Beim Räuchern aber iſt eine Hauptſache, daß die Würſte einem gleichförmigen Rauche ausgeſetzt werden. Wenn ſie ſatt geräuchert ſind, bewahre man ſie an einem luftigen Orte auf und hüte ſie vor den abwechſelnden Einwirkungen von Wärme und Kälte. Endlich ſey man achtſamer beim Verzehren der Würſte auf ihren Geſchmack und Geruch und ſonſtige Beſchaffenheit. Die Würſte, welche in die giftige Verderbniß übergegangen ſind, ſind ganz oder zum Theil, vorzüglich in ihrem Innern, ſchmierig, haben einen ſaueren oder bitterſaueren oder ranzigen (ſcharffettigen) Geſchmack, und einen widerlichen, eiterartigen Geruch. Wo man im Geringſten etwas der Art bemerkt, laſſe man die Würſte liegen.

§. 135. Regierungsverfügung vom 25. Juli 1835, Amtsbl. № 35, p. 361, das Dekret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufakturen und Werkſtätten, die einen ungeſunden widrigen Geruch verbreiten, betr.

Zur Beſeitigung der bei dem Vollzuge des Dekretes vom 15. October 1810 vorgekommenen Anſtände findet man ſich veranlaßt, eine von dem Miniſter des Innern unterm 22. November 1811 in dieſer Beziehung erlaſſene Inſtruktion im Auszuge zur Nachachtung hiemit bekannt zu machen:

Auszug.

Obgleich das dem Dekret vom 15. October 1810 beigefügte Namensverzeichniß der Gewerbe und Werkſtätten, welche ungeſunde oder widrige Ausdünſtungen verbreiten, mit Sorgfalt abgefaßt war, ſo hat die Zeit doch bewieſen, daß man vergeſſen hatte, einige Fabrikationen darin aufzunehmen, welche mit denjenigen in Beziehung ſtehen, deren das Namensverzeichniß erwähnt.

Es folgt demnach hiebei ein ergänzendes Namensverzeichniß, welches künftig den Behörden als Regel dienen wird.

Die Vorſchriften des Dekretes vom 15. October 1810 intereſſiren alle Gemeinden, indem Gewerbe und Werkſtätten, welche ungeſunde und widrige Ausdünſtungen verbreiten, entweder in allen Gemeinden ſchon beſtehen, oder noch errichtet werden können. Es dürfen keine Bewilligungen zur Errichtung ſolcher Etabliſſements gegeben werden, ehe und bevor man ſich nicht die Gewißheit verſchafft hat, daß ihre Ausdünſtungen weder dem öffentlichen Geſundheitszuſtande, noch dem benachbarten Eigenthümer Nachtheil bringt. Es würde

übrigens dabei ganz den Anſichten der Regierung entgegen ſeyn, denjenigen, welche ſolche Geſchäfte zu unternehmen geſonnen ſind, unbilliger Weiſe Schwierigkeiten und Hinderniſſe in den Weg zu legen, wodurch ihnen die Luſt dazu benommen würde. Ihre Induſtrie erzeugt Produkte, welche entweder zur täglichen Conſumtion unentbehrlich ſind, oder welche, wenn ſie dieſelben nicht fabrizirten, aus dem Auslande bezogen werden müſſen. In einer wie in der anderen Beziehung verdient daher ihre Induſtrie allen Schutz der Verwaltung.

Ergänzungs-Verzeichniß

der Manufakturen und Werkſtätten, welche eine ungeſunde und widrige Ausdünſtung verbreiten.

Erſte Klaſſe.

Deſtillerien im Großen von Terpentin und Spicköl.
Schwefel-Deſtillationen.
Bearbeitung der Goldſchmiedaſche durch Queckſilber oder Blei.
Fiſchthran-Fabriken.

Zweite Klaſſe.

Indigo-Zubereitung.
Fayence-Fabriken.
Tabakspfeifen-Fabriken.
Porzellän-Fabriken.
Töpfer- oder Häfneröfen.
Pfannenſchmiede — Schmelztiegelmacher.
Ziegelbrennereien.
Weißſiedereien der Knochen für Fächer- und Knopfmacher.
Tabaksdoſen-Fabrikanten in Pappendeckel.
Wachholderbeer-Deſtillerien.
Fabriken von brenzlicher Holzſäure, deren Gas nicht nach Außen verdünſtet; verdünſtet dasſelbe aber, ſo gehören dieſe Fabriken in die erſte Klaſſe.

Durch das Dekret vom 15. October ſind die Metallgießereien in die 2. Klaſſe geſtellt, da jedoch dieſe Bezeichnung zu allgemein iſt, ſo wurde für angemeſſen befunden, die Profeſſionen unter dem Kunſtnamen näher zu beſtimdahin gehören:

Die Kupfer-Gießer.
Die Anker-Fabrikanten.
Die Sand-Gießer.
Die Glocken-Gießer.
Die Stück-Gießer.
Die Walzwerke und Bleigießereien.

Dritte Klaſſe.

Weißblech-Fabriken.
Potaſch-Fabriken.
Salz-Raffinerien.

Verſilberer.

Käſe-Niederlagen.

Schrift-Gießerei.

Kalk- und Gypsöfen. Das Dekret vom 15. October ſtellt dieſe Oefen in die erſte Klaſſe, allein darunter werden blos jene verſtanden, welche in immerwährender Wirkſamkeit bleiben.

§. 136. Regierungsbeſchluß vom 14. November 1835, Amtsbl. № 55, p. 508, das Auswiegen der Kirſchen in meſſingenen Wagſchalen betr.

An mehreren Orten ſollen die Kirſchen und andere Beeren nicht in hölzernen Mäßereien, ſondern in meſſingenen Waagſchalen ausgewogen und verkauft werden. Da Geſchirre der letzteren Art leicht Grünſpan anſetzen, wodurch die Geſundheit gefährdet wird, ſo haben die Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß da, wo die Kirſchen, Erdbeeren u. dergl. nicht in Schalen oder Mäßereien von Glas oder Holz und Bein ausgemeſſen werden, ſtrengſtens auf das Reinhalten der meſſingenen oder kupfernen Mäßereien geſehen und dadurch dem Anſetzen des Grünſpans vorgebeugt werde.

§. 137. Ausſchreiben der Kreisregierung vom 30. Juni 1837, Amtsbl. № 39, p. 311, die Benützung des metalliſchen Arſeniks zum Zinngießen betr.

Es iſt der unterfertigten Stelle zur Anzeige gekommen, daß herumziehende Zinngießer ſich des metalliſchen Arſeniks (Scherbenkobalt, auch Fliegenſtein genannt) bedienen, um in Verbindung mit Blei und Zinn ein dem reinen Zinn ähnliches Metall zu erhalten, woraus ſie Küchengefäße, Teller, Löffel u. ſ. w. verfertigen, und daß ihnen hier und da zu dieſem Gebrauche das metalliſche Arſenik auf Scheine von Bürgermeiſtern aus den Apotheken verabfolgt werde.

Da der Gebrauch der durch ſolches Metall gemiſcht verfertigten Gefäße wegen der Auflösbarkeit des Arſeniks durch Säuren höchſt nachtheilige Folgen für die Geſundheit befürchten läßt, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie ſich nicht nur der Ausſtellung von Erlaubnißſcheinen zur Verabfolgung des metalliſchen Arſeniks oder Scherbenkobalts für die Zinngießer zu enthalten, ſondern vielmehr ſtrengſtens darüber zu wachen haben, daß die Zinngießer ſich dieſer Beimiſchung zur Fabrizirung der Zinngefäße nicht bedienen.

Wenn dennoch Wahrnehmungen über den Gebrauch des metalliſchen Arſeniks zu fraglichem Zwecke gemacht werden oder aus der Beſchaffenheit des Fabrikates der Verdacht einer ſolchen Beimiſchung entſpringen ſollte, haben die Lokalpolizeibehörden die verdächtigen Gefäße und Materialien in Beſchlag zu nehmen, und ſogleich dem betreffenden Königl. Landkommiſſariate zur weitern ſachgemäßen Einſchreitung Anzeige zu erſtatten.

Die Königl. Kantonsphyſikate werden zugleich auf dieſe Verfügungen hingewieſen, um auch die Apotheker ihrer Bezirke geeignet darnach zu inſtruiren.

§. 138. Regierungsverfügung vom 23. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 96, das Ausgraben verſcharrter Thierkörper zur Gewinnung der Knochen betr.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß an einigen Orten die noch nicht vollſtändig in Verweſung übergegangenen Leichen von Thieren ausgegraben wurden, um die Knochen, namentlich zur Verfertigung des Knochenmehls und des ſogenannten Elfenbeinſchwarzes zu erhalten.

Da der Geruch ſolcher Leichen auf die Geſundheit anerkannt den nachtheiligſten Einfluß ausübt, ſo wird nach Einſicht des Geſetzes vom 28. September — 6. October 1791, und des Beſchluſſes vom 27. Messidor V Folgendes verfügt:

1. Das Knochenſammeln von verſcharrten Thieren darf nur mit Ermächtigung des Bürgermeiſters oder Adjunkten der betreffenden Gemeinde, und nur an den hiefür ſpeziell beſtimmten Orten ſtattfinden.

2. Bei dem Ausgraben iſt ein von dem Ortsvorſtande zu bezeichnender Sachverſtändiger beizuziehen, welcher darüber zu wachen hat, daß keine Knochen herausgenommen werden, an welchen ſich noch Reſte von Fleiſch befinden. Derſelbe hat für dieſe Bemühung an den Unternehmer der Nachgrabung eine von dem Ortsvorſtande vorher feſtzuſetzende Entſchädigung anzuſprechen.

3. Gruben, in welchen an anſteckenden Krankheiten gefallenes Vieh vergraben iſt, dürfen in keinem Falle wieder geöffnet werden.

4. Wegen des Transports der Knochen iſt ſich nach der Verfügung vom 19. Dezember 1834 (Amts- und Intelligenzblatt d. J. S. 661) zu achten.

5. Ueber jede Kontravention gegen vorſtehende Beſtimmungen ſoll ein Protokoll errichtet, und dem betreffenden Polizeigerichte zur Beſtrafung mitgetheilt werden.

§. 139. Regierungsverfügung vom 7. September 1838, Amtsbl. № 46, p. 371, das Dekret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufakturen und Werkſtätten, die einen ungeſunden und widrigen Geruch verbreiten.

Da das k. Dekret vom 15. October 1810, die Errichtung von Manufakturen und Werkſtätten, die einen ungeſunden und widrigen Geruch verbreiten, betr., über die Dauer der vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen deßfallſiger Geſuche keine Zeitbeſtimmung enthält, und bemerkt worden iſt, daß bei der Anwendung des beſagten Dekrets hierüber Zweifel beſtehen, ſo werden im Hinblicke auf eine dieſe Lücke durch eine adminiſtrative Verfügung ergänzende miniſterielle Inſtruktion vom 22. November 1811, die Königl. Landkommiſſariate darauf aufmerkſam gemacht, daß dergleichen Publikationen jedesmal 4

Wochen lang angeſchlagen werden ſollen, während welcher Friſt es den Betheiligten freiſteht, ihre allenfallſigen Einſprüche dagegen vorzubringen.

Damit der Zweck, ſolche Geſuche zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen möglichſt vollſtändig erreicht werde, haben die Königl. Landkommiſſariate, wenn es ſich von Errichtung ſolcher Etabliſſements in Städten handelt, wo Lokal-Anzeigeblätter beſtehen, außer der Publikation durch Anſchlag, auch die Inſertion deßfallſiger Bekanntmachungen in den Lokalblättern zu veranlaſſen.

§. 140. Regierungsverfügung vom 28. September 1838, Amtsbl. №. 52, p. 406, die Branntweinbereitung betr.

Bei der Erforſchnng der beſonderen Urſache, welche die, zumal bei zu häufigem Genuſſe, hervortretende nachtheilige Einwirkung des Branntweins auf die Geſundheit, ſteigern, hat es ſich ergeben, daß letzterer nicht ſelten Kupfer enthält, was von kupfernen Kühlapparaten, aus denen der Branntwein tropfbar in die Vorlage abfließt, herrühret. Wird ein ſolcher Apparat nicht nach jeder Deſtillation gut gereinigt, ſo bildet ſich aus dem zurückgebliebenen Branntweine unter dem Einfluſſe der Luft in kurzer Zeit Eſſig, welcher das Kupfer angreift, und eſſigſaures Kupferoxyd (Grünſpan) erzeugt, das bei der nachfolgenden Deſtillation aufgelöst und in die Vorlage geführt wird. Ebenſo wird bei vernachläßigter Reinigung des kupfernen Kühlapparates auch durch das Fuſelöl, welches beſonders gegen das Ende der Deſtillation übergeht und zum Theil in dem Kühlapparate zurückbleibt, die Oxydation und Auflöſung des Kupfers befördert.

Die mit dem Branntweinbrennen ſich beſchäftigenden Individuen ſind hierüber durch die Gemeindevorſtände geeignet zu belehren, und es iſt ihnen dabei die fortwährende Reinhaltung der kupfernen Kühlapparate zur Pflicht zu machen. Die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit aber haben die Lokalpolizeibehörden ſowohl, als die Königl. Kantonsphyſikate, denen die Dienſtesinſtruktion vom 20. Dezember 1820 unter Litt. h und p, dann die Ausſchreiben vom 14. Juni 1826 (Intelligenzbl. № 93) und vom 22. April 1827 (Intelligenzbl. № 21), in dieſer Beziehung beſtimmte Verpflichtungen auferlegten, durch öftere Nachſicht zu überwachen, und geeigneten Falles mittelſt Errichtung von Protokollen die Anzeige an die Gerichte zu bringen.

Da bei der Erzeugung des Branntweins in zweckmäßig eingerichteten Dampfapparaten die Beimiſchung von Kupfer vermieden wird, ſo wird die Einführung dieſer Apparate um ſo mehr allenthalben empfohlen, als dieſe Bereitungsart vor der gegenwärtig noch häufig üblichen Keſſelbrennerei noch in anderer Beziehung, namentlich wegen Erzeugung einer geringeren Quantität Fuſelöls, den Vorzug verdient.

§. 141. Regierungsbeſchluß vom 8. November 1838, Amtsbl. №. 59, p. 458, das Schlachten von zu jungen Kälbern, eigentlich die

Gebühren der Bürgermeiſter für die Auszüge aus den Regiſtern über die geworfenen Kälber betr.

Zur Sicherung des Vollzuges des von der unterfertigten Behörde unterm 12. Juli 1833 erlaſſenen Polizeibeſchluſſes (Amtsbl. vom Jahr 1833 № 14, S. 54) wurde in mehren Amtsbezirken die Anordnung getroffen, daß alle friſch geworfenen Kälber in ein Regiſter eingetragen, und den Metzgern, welche ſie zum Schlachten kaufen, Auszüge aus dieſen Regiſtern ausgefertiget und zugeſtellt werden.

Die Gebühr, welche die Bürgermeiſter für ſolche Auszüge zu beziehen haben, wurde aber nicht in gleichem Maaße erhoben. Zur Herſtellung der Gleichförmigkeit in dieſer Beziehung wird demnach hiemit verfügt, daß die Bürgermeiſter in ſolchen Fällen durchgängig nicht mehr als 4 kr. für jeden derartigen von ihnen verlangt werdenden Auszug zu beziehen haben.

§. 142. Unterm 11. Januar 1839, Amtsbl. №. 4, p. 37, wurde von Königl. Regierung nachſtehendes Gutachten über die bei Seifenſiedereien nöthige Einrichtung zur Vermeidung der widrigen Ausdünſtungen bekannt gemacht.

Um dem Auftrage einer hohen Königl. Regierung zu entſprechen, haben ſich die N. N. zu verſchiedenen Malen in die Seifenſiederei des N. N. begeben, von dem Lokale Einſicht genommen und dem Prozeß des Seifenſiedens beigewohnt; ſie haben, obgleich nicht ſpeziell dazu beauftragt, im Intereſſe für die Sache auch noch andere ähnliche Etabliſſements beſucht, das Vortheilhafte eines jeden derſelben kennen gelernt, über Alles, worin ſie im Zweifel waren, Erkundigungen eingezogen, und ſie glauben nun nach allen gemachten Beobachtungen und angeſtellten Verſuchen, Folgendes berichten zu müſſen:

In Beziehung auf die erſte von Königl. Regierung geſtellte Frage, ob die bei dem Sieden der Seife erzeugten widrigen Ausdünſtungen dem Gebrauche der Soda zuzuſchreiben ſeyen, und ob dieſelben in minderem Grade oder gar nicht läſtig ſeyn dürften, wenn blos Holzaſche und Potaſche verwendet wird, bemerken die N. N., daß beim Gebrauche der von den Seifenſiedern jetzt allgemein benützten ungereinigten künſtlichen Soda, welche ohne Ausnahme eine gewiſſe Quantität Schwefelwaſſerſtoff enthält, die Seifendämpfe allerdings läſtiger und der Geſundheit nachtheiliger ſind, als die Dämpfe, welche beim Sieden mit Holz- oder Potaſche entſtehen. Die N. N. haben ſich indeß überzeugt, daß verſtändige Fabrikanten durch eine geſchickte Behandlung der ungereinigten Soda (gereinigte anzuwenden, erlaubt der hohe Preis der letztern nicht) den erzeugten Dämpfen das Unangenehme und Schädliche in ſolchem Grade zu nehmen im Staude ſind, daß dieſelben ſogar weniger läſtig und ungeſund werden, als die Dämpfe beim Sieden mit Potaſche, wenn im letzteren Falle nicht auch zugleich das reinſte Fett und die größte Sorgfalt in allen Operationen angewendet wird.

Die N. N. glauben daher, daß kein hinreichender Grund vorhanden ſey, den Seifenſiedern den Gebrauch der Soda unbedingt zu verbieten. Ein ſolches Verbot würde nach ihrer Anſicht auch allzutief in das Techniſche der Seifenſiederei eingreifen, es würde ſchwer zu handhaben ſeyn und den gewiſſenhaften Fabrikanten nöthigen, bei einer ſtrengen Befolgung desſelben entweder ſeine Waare theuerer verkaufen, oder ſein Geſchäft gänzlich aufgeben zu müſſen, weil es ihm unmöglich wäre, mit Holz- oder Potaſche ſeine Seife ebenſo billig herzuſtellen, als mit Hülfe der jetzt ſo ſehr wohlfeilen Soda.

Soll das Publikum blos gegen die von den Seifenſiedereien herrührenden Beläſtigungen ſicher geſtellt und die Seifenſieder in ihrem Geſchäfte nicht ohne Noth gehemmt werden, ſo dürfte nach der unmaaßgeblichen Anſicht der N. N. eine hohe Königl. Regierung von den Seifenſiedern nur verlangen, daß ſie ihre Werkſtätten geſchloſſen hielten, ſo lange ſchädliche oder übelriechende Dämpfe in denſelben erzeugt werden, und daß ſie paſſende Vorrichtungen herſtellen müßten, durch welche ſolche Dämpfe aufs ſchnellſte fortgeſchafft werden könnten.

Das von Bauſchaffner N. in dieſer Abſicht vorgeſchlagene und von N. wirklich angelegte Dampfrohr hat, wie die N. N. gefunden, ſeinem Zwecke nicht entſprochen, und zwar aus dem Grunde, weil ſich die Dämpfe, wie vorauszuſehen war, zu ſchnell darin abkühlen mußten, und deßwegen den erforderlichen Zug nicht hervorbringen konnten.

Es haben ſich dagegen zwei andere Einrichtungen, welche Seifenſieder N. bereits in ſeiner Werkſtätte mit ſehr gutem Erfolge angebracht hatte, und welche N. auf Anrathen der N. N. in der einfachſten und zweckmäßigſten Geſtalt hatte herſtellen laſſen, als vorzüglich wirkſam bewieſen.

Die erſte dieſer beiden Vorrichtungen beſteht in weiter nichts, als in einer Oeffnung von 30 Centimeter Breite und 15 Centimeter Höhe, welche unmittelbar unter der Decke der Siedſtube in die Kaminröhre des Seifenkeſſels angebracht wird; dieſe Oeffnung ſaugt, wenn der über derſelben befindliche Theil der Kaminröhre einmal erwärmt iſt, die Luft mit einer ſolchen Heftigkeit ein, daß, nach mehrern deßhalb angeſtellten Verſuchen, die große Siederei des N., die vorher abſichtlich ganz mit Dämpfen angefüllt worden war, immer in weniger als fünf Minuten von allen Dämpfen gereinigt wurde.

Die zweite Vorrichtung iſt eine Luftröhre, welche ebenfalls an der Decke der Siedſtube gerade über dem Siedkeſſel ihren Anfang nimmt, und die daſelbſt ſich anſammelnden Dämpfe abwärts unter den Feuerroſt leitet. Dieſe zweite Vorrichtung hat ohngefähr die nämliche Kraft, wie die erſte, und gewährt dem Beſitzer zugleich den Vortheil, Steinkohlen, welche, mit naſſer Luft genährt, bekanntlich eine vorzüglich ſtarke Hitze erzeugen, mit großem Nutzen anwenden zu können.

Eine jede der beſchriebenen Vorrichtungen reicht meiſtentheils ſchon einzeln hin, um die Werkſtätte des Seifenſieders von Dämpfen frei zu halten; beide zuſammen wirken aber ſo kräftig, daß zu keiner Zeit etwas zu wünſchen übrig

bleibt, und daß, wie N. offen geſtand, der Fabrikant jetzt mit ihrer Hülfe in reinerer Luft bei vollkommen geſchloſſenem Lokale arbeiten kann, als früher ohne dieſelben bei offenen Thüren und Fenſtern.

In Betreff der ſchon benutzten und unbrauchbar gewordenen Lauge, welche durch ihren widerlichen Geruch vorzüglich beläſtigen ſoll, wurde den N. N. bemerkt, daß dergleichen bei verſtändigen Seifenſiedern wenig übrig bleibe, und daß dieſe allerdings entweder in Fäſſern oder in geſchloſſenen Kanälen fortgeſchafft werden müſſe, wenn ſie das Publikum nicht beläſtigen ſoll.

Die N. N. haben dagegen erfahren, daß ſehr häufig ein äußerſt ſtarker und unangenehmer Geruch durch das ſogenannte Ausbraten des Fettes hervorgebracht wird. Sie haben ſich überzeugt, daß dieſes Ausbraten nicht durchaus nothwendig iſt, ſondern daß dasſelbe ohne ökonomiſchen Nachtheil durch das Auskochen mit Waſſer, bei welchem die erzeugten Dämpfe weit weniger beläſtigend ſind, erſetzt werden kann. Sie glauben daher, daß man allen Seifenſiedern anempfehlen ſollte, anſtatt das Fett auszubraten, dasſelbe mit Waſſer auszukochen.

Nach dem Geſagten, ſind die N. N. der unmaßgeblichen Anſicht, daß den Seifenſiedern und Lichterziehern nur unter folgenden Bedingungen eine Konceſſion ertheilt werden ſollte:

1. Bedingung:

Der Feuerraum das Keſſels, in welchem die Seife geſotten wird, muß mit einem geſchloſſenem Kamine verſehen werden, das über die Giebel der benachbarten Häuſer hinausreicht, und wovon der über der Decke der Siedſtube befindliche Theil eine Höhe von wenigſtens 6 Meter hat. (Dieſe Höhe iſt nothwendig, damit die an dem Kamine anzubringende Seitenöffnung die erforderliche Saugkraft erhält.)

2. Bedingung:

Das genannte Kamin muß an der Decke der Siedſtube mit einer Seitenöffnung verſehen werden, die wenigſtens 30 Centimeter breit und 15 Centimeter hoch iſt, und mit einem Thürchen mehr oder weniger verſchloſſen werden kann.

3. Bedingung:

Neben dem Feuerkamine muß eine Luftröhre in Form eines ruſſiſchen Kamines errichtet werden, welche ihre obere Oeffnung ebenfalls an der Decke der Siedſtube gerade über dem Siedkeſſel hat, die dahin frei aufſteigenden Dämpfe einſaugt, und dieſelben abwärts unter den Roſt leitet. Damit dieſe Luftröhre ihre volle Saugkraft erhalte, muß ſowohl das Schürloch, durch welches das Brennmaterial eingebracht wird, als auch das Aſchenloch dicht verſchloſſen werden können, ſo daß die Luft auf keinem andern Wege, als durch die Luftröhre zu dem Feuer kommen kann.

Damit ſich die aus dem Siedkeſſel entwickelnden Dämpfe nicht in der ganzen Siedſtube ausbreiten, kann über dem Siedkeſſel ein Qualmfang von Brettern angebracht werden, welcher die beiden Saugöffnungen einſchließt, und an

einer Seite mit einem Flügel verſehen iſt, der in dem Falle geöffnet wird, wenn Dampf aus dem Qualmfange in die Siedſtube getreten iſt, und dieſer zu den Saugöffnungen ungehindert wieder zurückgeleitet werden ſoll.

4. Bedingung:

Der zum Auskochen des Fettes beſtimmte Keſſel muß in der Nähe des Seifenkeſſels angebracht werden, damit auch die bei dieſer Operation erzeugten Dämpfe durch die oben angegebenen Saugeöffnungen eine ſchnelle Ableitung finden. Sollten die Lokalitäten es nicht verſtatten, beide Keſſel neben einander anzubringen, ſo muß der Fettkeſſel mit einem ähnlichen Feuerkamine verſehen werden, wie der Seifenkeſſel.

5. Bedingung:

Alle Fenſter, Thüren und andere Ausgänge der Siedſtube müſſen, bis auf eine tief liegende zum Einlaſſen friſcher Luft beſtimmte Oeffnung, ſo lange dicht geſchloſſen bleiben, bis alle darin erzeugten übelriechenden Dämpfe durch die beſchriebenen Vorrichtungen zerſtört oder fortgeſchafft ſind.

6. Bedingung:

Alle übelriechende feſte oder flüſſige Stoffe, welche zur Seifen- oder Lichterfabrikation nicht weiter brauchbar ſind, müſſen in geſchloſſenen Kanälen oder in Fäſſern an Oerter gebracht werden, wo ſie das Publikum nicht beläſtigen können.

Die N. N. ſchließen mit der Ueberzeugung, daß durch die genaue Erfüllung der vorſtehenden Bedingungen das Geſchäft des Seifenſieders und Lichterfabrikanten nicht gehemmt, ſondern vielmehr befördert, und das Publikum dadurch zugleich gegen jede Beläſtigung durch widrige und ungeſunde, von den Seifenſiedereien ausgehende Dämpfe geſichert werden wird.

§. 143. Unterm 25. März 1839, Amtsbl. № 18, p. 173, warnt die Kreisregierung vor dem Verkauf von Tabak in grünen, giftfarbigen, meiſtens Arſenik haltigen Hüllen.

§. 144. Regierungsverfügung vom 28. Auguſt 1839, Amtsbl. № 45, p. 374, die Anwendnng der Hopfenpreſſe beim Bierſieden betr.

Indem man nachſtehend ein höchſtes Miniſterialreſcript vom 18. d. M. im rubrizirten Betreffe bekannt macht, werden ſämmtliche Polizeibehörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß der Gebrauch der Hopfenpreſſe zum Zwecke der Bereitung des Bieres allenthalben unterbleibe.

Miniſterium des Innern.

Nachdem durch angeſtellte Verſuche und eingeholte Gutachten dargethan iſt, daß die durch ſtarkes Auspreſſen des gekochten Hopfens erhaltene Flüſſigkeit von der gewöhnlichen, durch das Kochen des Hopfens gewonnenen Würze merklich verſchieden ſey, und ein von dem gewöhnlichen Biere abweichendes Getränke liefere, ſowie daß dabei durch das Zerquetſchen der zwiſchen den Deckblättern des Hopfens befindlichen ölig-reſinöſen Körner oder der Gefäße und

Zellen der Hopfenblätter ſelbſt in das Bier Subſtanzen gebracht werden können, deren Genuß die Geſundheit gefährdet, ſo wird das unterm 4. September 1836 erlaſſene proviſoriſche Verbot des Gebrauches der Hopfenpreſſe bei der Bereitnng des Bieres hiemit erneuert, und der Königl. Regierung, Kammer des Innern, deſſen ſorgfältige uud nachdrückliche Handhabung aufgetragen.

§. 145. Unterm 26. Februar 1840, Amtsbl. № 14, p. 79, wurden vom Königl. Miniſterium des Innern die Kreisregierungen zur ſorgfältigſten Wachſamkeit und unnachſichtlichem Strafeinſchreiten gegen die dem Verbot der Hopfenpreſſe zuwiderhandelnden Bierbrauer angewieſen.

§. 146. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 28. Dezember 1840, Amtsbl. № 2 vom Jahre 1841, p. 16, die Garnfärbung mit metalliſchem Grün betr.

Bereits durch eine Ausſchreibung vom 28. April 1830 (Intelligzbl. 1830, № 20) wurde auf eine von der Königl. Regierung des Obermainkreiſes publizirte Verfügung in Betreff einer für die Geſundheit höchſt ſchädlichen Art, Baumwollengarn grün zu färben aufmerkſam gemacht.

Eine in Sachſen neuerdings gemachte Beobachtung, daß in derſelben gefährlichen Weiſe grün gefärbte Baumwollengarne in den Verkehr gebracht wurden, hat nachſtehendes Publikandum des Königl. ſächſiſchen Miniſteriums des Innern veranlaßt:

„Es iſt auf glaubwürdige Anzeige durch angeſtellte Erörteruug beſtätigt worden, daß in hieſigen Landen baumwollenes Garn in Verkehr gekommen ſey, auch in Fabriken und ſonſt verarbeitet werde, welches unter Anwendung von ſalpeterſaurem Kupfer, oder durch die Behandlung mit Kali-Lauge in kohlenſaures verwandelt wird, grün gefärbt ſey, daß aber dieſe mit der vegetabiliſchen Faſer nicht chemiſch, ſondern nur mechaniſch verbundene Farbe ſchon bei dem Auseinanderbreiten abſtäube und daher noch vor dem Winden angefeuchtet werden müſſe, auch den mit dem Spulen und Verweben ſolcher Art gefärbten Garnes beſchäftigten Arbeitern Erbrechen, Kolik und Schwindel und langwierige Hautausſchläge verurſacht habe, ſolchem nach als eine der menſchlichen Geſundheit nachtheilige, mithin aus medizíniſch-polizeilichen Gründen im Verkehr nicht zu duldende Waare zu betrachten ſey.“

„Wie daher das Publikum vor dem Ankaufe und Verbrauch dieſes auf gedachte Art metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes hiedurch gewarnt wird, ſo findet das Miniſterium zugleich für nöthig, den Verkauf und die Verarbeitung desſelben bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaltiger Waaren und Subſtanzen in den Medizinalgeſetzen geordneten Strafen gänzlich zu unterſagen.“

In Gemäßheit höchſten Miniſterialreſcripts vom 14. d. M. wird unter

Bezugnahme auf vorſtehendes Publikandum und jenes frühere Verbot der Königl. Regierung des Obermainkreiſes gegen die Verfertigung und Verbreitung ſolcher Garne abermals gewarnt und den Polizeibehörden die geeignete Wachſamkeit in dieſer Beziehung empfohlen.

§. 147. Regierungsverfügung vom 28. Auguſt 1841, Amtsbl. № 57, p. 463, ſchädliche Tabake betr.

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß die bleiernen Büchſen, worin die beliebten Schnupftabake Karato, Rapé de Virginie, Pariſer und andere Sorten, verkauft werden, häufig nicht verzinnt ſind, ſich daher oxidiren und daß hiedurch dem Tabak eine nicht unbedeutende Quantität weißen Pulvers beigemengt wird, das aus Bleioxyd beſteht, und bei längerem Gebrauche nachtheilig auf die Geſundheit einwirkt.

In Folge höchſten Miniſterialreſcripts vom 16. d. M., wird dieſe Wahrnehmung auch durch das dießſeitige Amts-Intelligenzbl. ſowohl zur Warnung des Publikums, als zur Beachtung durch die Polizeibehörden des Kreiſes bekannt gemacht, welche letztern hiemit gleichmäßig angewieſen werden, darüber zu wachen, daß weder die betreffenden Fabrikanten bei der Verpackung von Tabak ſich der bleiernen unverzinnten Büchſen bedienen, noch von den Kaufleuten Tabak in ſolchen ſchädlichen Verpackungen geführt und verkauft werde.

§. 148. Verfügung der Kreisregierung vom 28. Auguſt 1841, Amtsbl. № 58, p. 472, den Verkauf in Metallfolien gewickelter Chokolade betr.

Bei der Königl. Polizeidirektion München iſt der Fall der Erkrankung eines Kindes zur Anzeige gekommen, welche dem Genuſſe einer Chokolade, die in Kupferfolie eingewickelt war, woran ſich Grünſpan zeigte, zugeſchrieben wurde.

Da dieſe Einhüllung von Konfekturen in Metallfolien von den Sanitätsbeamten als gefährlich und beſonders wegen dem Kupfermetalle, als der Geſundheit höchſt ſchädlich erklärt worden iſt, ſo findet ſich die unterfertigte Stelle durch ein höchſtes Miniſterialreſcript vom 10. d. M. veranlaßt, die Aufmerkſamkeit der Polizeibehörden nnd der Kantonsphyſikate auf dieſen Gegenſtand zu lenken, damit wenn irgendwo ein gleicher Mißbrauch wahrgenommen werden ſollte, zur Verhütung ſanitätspolizeilicher Nachtheile auf geeignete Weiſe eingeſchritten werde.

§. 149. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 6. Auguſt 1843, Amtsbl. № 43, p. 370, die aus der Neuſilberfabrik Henninger & Comp. aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eſſ- und Trinkgeſchirre betr.

Inhaltlich eines hohen Reſcriptes des Königl. Miniſteriums des Innern vom 30. Juli l. J., ſind die aus der Neuſilberfabrik Henninger und Comp.

aus Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre bei dem Central-Verwaltungsausſchuſſe des polytechniſchen Vereins zu München einer wiederholten chemiſchen Unterſuchung unterworfen und hiebei die Ueberzeugung gewonnen worden, daß dieſe Geſchirre nur dann für die Geſundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieſelben längere Zeit, unter dem Zutritte der Luft, mit Säuren oder andern oxidirenden Stoffen in Berührung bleiben, weßhalb der Handel mit dieſen Geſchirren im Königreiche nunmehr geſtattet wird, unter der Bedingung, daß dieſelben mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichneten Stempel verſehen ſeyen.

Indem man ſolches bekannt macht, wird zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß ſolche Geſchirre gehörig rein gehalten werden müſſen, und daß ſaure oder ſalzige Speiſen und Getränke nicht in andauernde Berührung mit denſelben ſeyen, weil ſonſt Nachtheile für die Geſundheit eintreten könnten, wie ſolches bei Kupfer und Meſſing bekanntlich der Fall iſt.

§. 150. Zum Schluſſe wird hier noch der Warnung der Kreisregierung vom **31.** Dezember **1835**, Amtsbl. **№ 5**, p. **30** vom Jahre **1836**, vor dem Gebrauche des Arſeniks zur Vertilgung der ſogenannten Ruſten (**Blatta orientalis**) in den Häuſern, erwähnt.

Zum fünften Capitel.

Reinlichkeit.

3. Band, p. 520.

— Die Miniſterialentſchließung vom **10.** Juni **1837**, Amtsbl. **№ 39**, p. **312**, die Beſeitigung des Straßenkothes auf den Staatsſtraßen betr., ſiehe im **4.** Buch, §. **98.**

Zum ſechsten Capitel.

Beerdigungsanſtalten.

§. 2. Leichenbeſchau.

§. 151. Regierungsausſchreiben vom **22.** November **1842**, Amtsbl. **№ 76**, p. **626**, die Vornahme der Leichenöffnungen mit Rückſicht auf die beſtehende Leichenbeſchau betr.

Inhaltlich einer höchſten Verordnung des Königl. Miniſteriums des Innern wird nachſtehend eine Verfügung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bezüglich der Vornahme von Leichenöffnungen zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Zufolge einer auf ſpezielle Anfrage ergangenen höchſten Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 12. April l. J., wird hiemit Nachſtehendes bekannt gemacht:

1. Diejenigen praktiſchen Aerzte, welche eine Leichenöffnung vornehmen wollen, haben die ſtrengſte Verpflichtung, jeden Leichnam vor dem Beginne der

Section mit der größten Sorgfalt zu unterſuchen, ohne Vorhandenſeyn der Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes nie und jedenfalls nicht vor ſtatt gefundener erſter Leichenſchau zur Oeffnung zu ſchreiten, und in dieſer Beziehung überhaupt mit der gewiſſenhafteſten Vorſicht zu Werke zu gehen.

2. Ebenſo iſt jeder Arzt ſtrenge verpflichtet, bei Entdeckung irgend einer Spur eines an einem Verſtorbenen verübten Verbrechens, oder bei dem bloßen deßfallſigen Verdachte, der betreffenden Polizeibehörde **ſogleich** davon Anzeige zu erſtatten, zugleich aber auch für die unveränderte Erhaltung aller zur Herſtellung des Thatbeſtandes dienlichen Merkmale Sorge zu tragen, und deßhalb vor Allem die Section zu unterlaſſen.

3. Da endlich durch die Section einer Leiche die Vornahme der zweiten Leichenbeſchau unnöthig wird (Inſtruktion für die Leichenſchauer vom 6. Auguſt 1839, Art. XV. 2), ſo hat der Arzt, welcher mit Einwilligung der Angehörigen eines Verſtorbenen, (ohne welche überhaupt die außergerichtliche Oeffnung einer Leiche nicht ſtatthaft iſt) eine Leiche zu ſeciren beabſichtiget, dafür Sorge zu tragen, daß der einſchlägige Leichenſchauer hievon rechtzeitige Kenntniß erhalte.

Sämmtliche Aerzte haben ſich hienach genau zu richten; die Behörden aber werden hiemit aufgefordert, die gewiſſenhafte Einhaltung dieſer Vorſchriften von Seiten jener pflichtmäßig zu überwachen.

§. 4. Leichenſchmäuſe.

3. Band, p. 532.

§. 152. Regierungsbeſchluß vom 2. April 1835, Amtsbl. № 16, p. 184, das Verbot der Leichenſchmäuſe betr.

Nach Anſicht mehrerer amtlichen Berichte, aus welchen hervorgeht, daß in vielen Gemeinden des Kreiſes noch die Gewohnheit, Leichenſchmäuſe zu halten, beſteht;

Nach Anſicht des Art. 50 des Geſetzes vom 18. Dezember 1789, welches die Gemeindebehörden anweiſt, unter Aufſicht der höheren Verwaltungsbehörden, die Geſundheit der Einwohner durch Handhabung der hierauf abzielenden Maaßregeln der Polizei ſicher zu ſtellen;

Nach Anſicht des §. 5, Art. 3, Tit. XI. des Geſetzes vom 24. Auguſt 1790, welches den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, durch angemeſſene Vorſichtsmaaßregeln Unglücksfälle, und namentlich anſteckende Krankheiten, zu verhüten;

In Erwägung, daß die Leichenſchmäuſe ſehr oft Veranlaſſung zur Verbreitung anſteckender Krankheiten geben, und daß die Frage, ob in einem einzelnen Falle eine Gefahr der Anſteckung vorhanden ſey, oder nicht, der Beurtheilung einzelner, in dieſer Beziehung unkundiger Perſonen nicht überlaſſen werden kann;

In fernerer Erwägung endlich, daß viele Bürgermeiſter die ihnen nach den allegirten Geſetzen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, daß es daher

dringend iſt, allgemeine Anordnungen in dieſer Beziehung zu erlaſſen, — hat die unterfertigte Stelle beſchloſſen, wie folgt:

Art. 1. Das in der Verfügung der unterzeichneten Stelle vom 14. April 1819 (Intelligenzbl. S. 245), erlaſſene unbedingte Verbot der Leichenſchmäuſe wird hiemit erneuert.

Art. 2. Die Bürgermeiſter, Adjunkten oder Polizeikommiſſäre, ſowie die Königl. Gendarmerie ſind verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen dieſes Verbot durch Protokolle zu konſtatiren oder konſtatiren zu laſſen, und die Zuwiderhandelnden den Königl. Polizeigerichten zur Beſtrafung nach Art. 464 bis 466 des Strafgeſetzbuches anzuzeigen.

Art. 3. Die Königl. Landkommiſſariate haben den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu überwachen, und diejenigen Beamten, welche ſich in Erfüllung der ihnen in dieſer Hinſicht obliegenden Pflicht nachläßig beweiſen, der unterfertigten Stelle anzuzeigen, damit im Disziplinarwege gegen dieſelben eingeſchritten werden könne.

Dritte Abtheilung.

Kultur oder Unterricht und Erziehung.

Wiſſenſchaft und Kunſt, Religion und Sitten.

Erſter Abſchnitt.

Erziehung und Unterricht.

Zum erſten Capitel.

Frühere Beſtimmungen.

§. 153. Das in Siebenpf. 3. Band, p. 547, allegirte Geſetz vom 29. Nivose XIII., die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche ſieben Kinder haben, betr., iſt durch das Geſetz vom 15. April 1840, Amtsbl. № 23, p. 136, abrogirt.

Zum zweiten Capitel.

Jetzige Beſtimmungen.

1. Titel. Das Volksſchulweſen.

3. Band, p. 547.

a) Organiſche und andere, das Schulweſen betreffende generelle Verfügungen.

§. 154. Unterm 5. November 1832, Amtsbl. № 72, p. 644, wurde von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, verfügt, daß kein neugebautes Schulhaus von Lehrern oder Schülern bezogen

werden darf, bevor nicht der Bau-Ingenieur die vollſtändige Austrocknung amtlich bezeugt hat.

§. 155. Die Verfügung der Regierung vom 10. November 1832, Amtsbl. № 74, p. 651, die Herſtellung der Volksſchulſtatiſtik und Lehrerfaſſionen wird als eine vorübergehende Maaßregel hier nur angeführt.

§. 156. Verfügung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1833, Amtsbl. № 2, p. 14, die Ernennungen der Schullehrer und Gehülfen betr.

Da wiederholt der Fall vorgekommen, daß bei den Vorſchlägen zur Beſetzung der Lehrer- und Gehülfenſtellen an den Elementarvolksſchulen die Orts- und Schulbehörden nicht derſelben Anſicht geweſen, und verſchiedene Kandidaten in Antrag brachten, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die deßhalb beſtehenden Beſtimmungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

1. Die Verordung vom 20. Auguſt 1817 §. VII. räumt ausdrücklich den Bürgermeiſtern und Gemeinderäthen das Recht ein, die Lehrer und Gehülfen an den Elementarvolksſchulen aus der Reihe anſtellungsfähiger Kandidaten zu wählen, und der Königl. Kreisregierung ſteht nach demſelben §. VII. das Recht zu, den von der Gemeinde gewählten Kandidaten in der vorgeſchlagenen Eigenſchaft zu beſtätigen, oder — wenn ſie die Wahl unzweckmäßig erkennen ſollte — dieſelbe nicht zu genehmigen und den Gemeinderath zu neuen Vorſchlägen anweiſen zu laſſen.

2. Die Königl. Regierungsverfügung vom 10. April 1818 (Kreisintelligzbl. Beilage № 31) ſetzt die Mitwirkung der Schulbehörden zu dieſen Vorſchlägen feſt und beſiehlt, daß weder die Ortsſchulkommiſſionen noch die Bezirksſchulinſpektionen dabei umgangen werden ſollen.

3. Durch dieſe Mitwirkung kann und darf aber nie die Wahl der Gemeinden geſtört oder gehemmt werden, ſie hat ſich vielmehr nach der Natur der Sache und dem Sinne der Verfügung vom 10. April 1818 ſelbſt blos darauf zu beſchränken, daß von den Ortsſchulkommiſſionen und Königl. Bezirksinſpektionen unterſucht werde, ob der von dem Gemeinderathe vorgeſchlagene Kandidat die geſetzmäßige Prüfung beſtanden, ob derſelbe eine Note erhalten habe, welche ihn der Anſtellung fähig macht, ob er während ſeiner bisherigen Verwendung ſich auch als einen eifrigen, in ſeinen Sitten untadelhaften, praktiſchen Schulmann erwieſen habe und ſeine Ernennung überhaupt den beſondern Verhältniſſen der zu beſetzenden Lehrer- oder Gehülfenſtelle entſpreche.

4. Iſt gegen den von der Gemeinde vorgeſchlagenen Kandidaten in den genannten Beziehungen nichts zu erinnern, ſo ſteht es den Schulbehörden nicht zu, einen andern der Kompetenten in Antrag zu bringen. Sind dagegen Thatſachen vorhanden, welche die Anſtellung des von der Gemeinde vorgeſchlagenen

Subjektes nicht zulaſſen, oder walten Umſtände oder Verhältniſſe ob, welche dieſelbe unräthlich machen, ſo haben die Schulbehörden das Recht und die Pflicht, dieſes in ihren Protokollen und Gutachten umſtändlich anzuführen, indem die Königl. Kreisregierung, ſo wenig ſie das den Gemeinden geſetzlich gebührende Wahlrecht ſchmälern oder beſchränken laſſen will, auch niemals zugeben wird, daß entweder ein unwürdiger oder auch ſonſt ungeeigneter Lehrer angeſtellt und dadurch der öffentliche Unterricht und das Wohl einer Gemeinde gefährdet werde.

Hienach haben ſich die ſämmtlichen Orts- und Schulbehörden für die Zukunft zu achten und ihre Amtshandlungen bei den Vorſchlägen zu Lehrer- und Schulgehülfenſtellen zu bemeſſen.

§. 157. Miniſterialentſchließung vom 24. Juli 1833, Amtsbl. № 46, p. 438, die Schreibübungen in den Schulen betr.

Die nunmehr eingeſehenen Schuljahrsberichte verſchiedener Diſtriktſchulinſpektoren laſſen entnehmen, daß für den Inhalt der Schön- und Dictandoſchriften in den Volksſchulen durchaus kein Plan beſteht, daß vielmehr der Stoff zu dieſen Uebungen von den Schullehrern lediglich nach Willkühr und ſogar in einer höchſt unzweckmäßigen und unzuſammenhängenden Weiſe gewählt wird.

Dieſer Mißſtand widerſpricht nicht nur den Anordnungen der beſtehenden Vorſchriften, nämlich der Inſtruktion für die Elementarlehrer in den Stadt- und Landſchulen (Reggsbl. Jahrg. 1806 St. II. bis VI. S. 16 — 41) und dem Lehrplane von 1811 Abth. 2, ſondern läßt auch jenes Mittel unbenutzt, wodurch die Volksſchule vorzüglich wirkſam für das bürgerliche Leben gemacht werden kann.

Die Aufgabe dieſer Schule iſt ſo umfaſſend, die einzelne Schulpflichtige treffende Unterrichtzeit iſt bei der großen Zahl von Schülern und Schülerinen ſo kurz, daß ein Zeitaufwand für die ſogenannten gemeinnützigen Gegenſtände in der Schule ſelbſt, beinahe allenthalben nur auf Koſten der nothwendigen Gegenſtände, nämlich: der Religion, des Schön- und Rechtſchreibens, der Stylübungen, des Kopf- und Tafelrechnens, und mit Gefährdung der Gründlichkeit dieſer Unterrichtszweige ſtattfinden kann. Die Schreibungen ſind daher in der Regel der einzige Anlaß, um den Schülern dasjenige mitzutheilen, deſſen Kenntniß ihnen gleichfalls wichtig iſt.

Ueberdieß werden die Schriften und Dictate auch außer der Schule, und namentlich in den Familien geleſen. Die zweckmäßige oder unzweckmäßige Wahl des Stoffes übt daher, mehr, als man oft glaubt, einen entſcheidenden Einfluß auf den Charakter und den Bildungsgrad ganzer Gemeinden aus.

Um nun den beſtehenden Verordnungen diesfalls volle Anwendung zu ſichern, erhalten ſämmtliche Kreisregierungen folgende Aufträge:

I. Der Stoff für die Uebungen im Schön- und Rechtſchreiben iſt in Zu-

kunſt nicht der Willkühr der einzelnen Lehrer zu überlaſſen, ſondern allenthalben gleichförmig, nach einem geregelten zuſammenhängenden Plane zu bemeſſen.

II. Dieſer Stoff hat zu beſtehen wie folgt:

in der I. Klaſſe der Werktagsſchule für die bereits zum Schreiben ganzer Wörter vorgerückten Schüler und Schülerinen, alſo im II. Kurſe der I. Klaſſe.	für die Schönſchreibübungen. Die wichtigſten Namen, Jahrzahlen, Orte und Perſonen aus der bibliſchen Geſchichte, — die wichtigſten Orts- und Perſonennamen der teutſchen und namentlich der bayeriſchen Geſchichte, ſo viel möglich in chronologiſcher Reihenfolge.	für die Rechtſchreibübungen. Dictandoſchriften.
II. Klaſſe der Werktagsſchüler.	Kurze Denkſprüche religiöſen Inhaltes und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit und den Mitmenſchen.	Hauptmomente der bibliſchen Geſchichte.
III. Klaſſe der Werktagsſchüler.	Hauptmomente der Erdbeſchreibung und der Naturgeſchichte.	Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Contos, Aufſätze.
Sonn- und Feiertagsſchule.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Geſchichte und namentlich der Vaterlandsgeſchichte.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthſchaft und Induſtrie.

III. Bis zu Erſcheinen des diesfalls bereits angeordneten und in Arbeit begriffenen Lehrbuches iſt der Inhalt der Schreib- und Dictatenübungen von den einzelnen Schullehrern zu entwerfen und der Genehmigung des Lokalinſpektors zu unterſtellen, welche Arbeit zugleich als der beſte Prüfſtein ihrer Kenntniſſe und als der ſicherſte Anhaltspunkt des Urtheils über ihre Qualifikation dienen wird.

IV. Bei dieſer Arbeit gilt, daß es ſich nicht um weitſchichtige Darſtellungen, ſondern um einzelne kurze Konſtruktion handelt, und daß derjenige Lehrer die Aufgabe am wichtigſten gelöst haben wird, dem es gelingt, das Wichtigſte aus dem betreffenden Stoffe in eine nicht allzugroße Zahl klarer, gemeinfaßlicher Sätze, mit ſteter Beziehung auf den Schöpfer und lehrreicher Anwendung auf den Beruf und die Pflichten des Menſchen zuſammenzuziehen. Ueberhaupt kann den Lehrern nicht genug begreiflich gemacht werden, wie nicht das Viellehren, ſondern das Rechtlehren einen bleibenden Eindruck erzeugt, wie die Sprüchwörter der neuen und die kurzen Fabeln der antiken Welt unendlich tiefer, als alle Folianten auf den Charakter und die Bildungsgeſchichte der Völker eingewirkt haben, und wie immer als Lehrreſultat und als Stoff einſtigen Nachdenkens 15 bis 20 richtig gegriffene Sätze aus jedem Fache unendlich tiefer wurzeln,

als alles diffüſe Scheinlehren, und als die dem gründlichen Wiſſen ſo nachtheiligen Prüfungsparaden.

V. Die Schreibübungen mittelſt der Schiefertafel bleiben auch fortan, wie bisher geſtattet, jedoch iſt der Stoff derſelben und die Wahl der Gegenſtände gleichfalls nach gegenwärtigen Vorſchriften zu bemeſſen, und es ſind ſelbe als Vorübungen für die Schönſchreib- und Dictatenhefte zu behandeln.

VI. Die Schönſchreibübungen ſowohl, als die Dictaten ſind nicht, wie bisher, zu vernichten oder dem Zufalle preis zu geben, ſondern von dem Lehrer ſorgſam aufzubewahren, für jedes ſchulpflichtige Individuum in zwei Hefte (ein Schönſchreib- und ein Dictatenheft) zuſammenzuheften, in dem Falle des Uebertrittes einzelner Schulpflichtigen von der Schule eines Ortes in jene des andern durch den Lokalinſpektor des vorigen an den Lokalinſpektor des künftigen Aufenthaltsortes als Regierungsſache portofrei zuzuſenden, und den Schulpflichtigen bei ihrem einſtigen Austritte aus der Feiertagsſchule als Noth- und Hülfsbüchlein und insbeſondere als Leitfaden der in politiſcher und moraliſcher Hinſicht ſo wichtigen und bisher ſo ſehr vernachläßigten häuslichen Erziehung zuzuſtellen.

Durch allgemeine Anwendung dieſer bereits in 2 Kreiſen ſeit mehreren Jahren mit dem erfreulichſten Erfolge durchgeführten Einrichtung wird großen Gebrechen des bisherigen Zuſtandes abgeholfen, und weſentlich dazu beigetragen werden, religiöſen Sinn, Liebe zur Ordnung in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken, und heilſam nicht nur auf das kommende, ſondern ſelbſt auf das gegenwärtige Geſchlecht einzuwirken.

§. 158. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 60, p. 563, die Benennung der teutſchen Schulen und Schullehrer betr.

In Folge Allerhöchſter Miniſterialverfügung vom 25. October l. J. wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

1. Die bisher unter der Benennung Volksſchulen bekannten Werktags-, dann Sonn- und Feiertagsſchulen, erhalten von nun an das — ihren Standpunkt und ihren Gegenſatz zu den lateiniſchen Schulen, genau bezeichnende — Prädikat teutſche Werktags-, teutſche Sonn- und Feiertagsſchulen.

2. Der in dieſen Schulen zu gebende Unterricht erhält ausſchließend den Namen, teutſches Schulweſen.

3. Die an dieſen Schulen angeſtellten Lehrer, erhalten das Prädikat Schullehrer.

— Bekanntmachung der Kreisregierung vom 16. Mai 1836, Amtsbl. № 25, p. 306, die Statiſtik der teutſchen Schulen, resp. die Führung der Schulkaſſerechnung durch die Gemeinde-Einnehmer, Vor-

kunſt nicht der Willkühr der einzelnen Lehrer zu überlaſſen, ſondern allenthalben gleichförmig, nach einem geregelten zuſammenhängenden Plane zu bemeſſen.

II. Dieſer Stoff hat zu beſtehen wie folgt:

in der I. Klaſſe der Werktagsſchule für die bereits zum Schreiben ganzer Wörter vorgerückten Schüler und Schülerinen, alſo im II. Kurſe der I. Klaſſe.	für die Schönſchreibübungen. Die wichtigſten Namen, Jahrzahlen, Orte und Perſonen aus der bibliſchen Geſchichte, — die wichtigſten Orts- und Perſonennamen der teutſchen und namentlich der bayeriſchen Geſchichte, ſo viel möglich in chronologiſcher Reihenfolge.	für die Rechtſchreibübungen. Dictandoſchriften.
II. Klaſſe der Werktagsſchüler.	Kurze Denkſprüche religiöſen Inhaltes und Regeln über die Pflichten gegen Gott, die Obrigkeit und den Mitmenſchen.	Hauptmomente der bibliſchen Geſchichte.
III. Klaſſe der Werktagsſchüler.	Hauptmomente der Erdbeſchreibung und der Naturgeſchichte.	Stylübungen, Briefe, Rechnungen, Contos, Aufſätze.
Sonn- und Feiertagsſchule.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Geſchichte und namentlich der Vaterlandsgeſchichte.	Hauptmomente aus dem Gebiete der Landwirthſchaft und Induſtrie.

III. Bis zu Erſcheinen des diesfalls bereits angeordneten und in Arbeit begriffenen Lehrbuches iſt der Inhalt der Schreib- und Dictatenübungen von den einzelnen Schullehrern zu entwerfen und der Genehmigung des Lokalinſpektors zu unterſtellen, welche Arbeit zugleich als der beſte Prüfſtein ihrer Kenntniſſe und als der ſicherſte Anhaltspunkt des Urtheils über ihre Qualifikation dienen wird.

IV. Bei dieſer Arbeit gilt, daß es ſich nicht um weitſchichtige Darſtellungen, ſondern um einzelne kurze Konſtruktion handelt, und daß derjenige Lehrer die Aufgabe am wichtigſten gelöst haben wird, dem es gelingt, das Wichtigſte aus dem betreffenden Stoffe in eine nicht allzugroße Zahl klarer, gemeinfaßlicher Sätze, mit ſteter Beziehung auf den Schöpfer und lehrreicher Anwendung auf den Beruf und die Pflichten des Menſchen zuſammenzuziehen. Ueberhaupt kann den Lehrern nicht genug begreiflich gemacht werden, wie nicht das Viellehren, ſondern das Rechtlehren einen bleibenden Eindruck erzeugt, wie die Sprüchwörter der neuen und die kurzen Fabeln der antiken Welt unendlich tiefer, als alle Folianten auf den Charakter und die Bildungsgeſchichte der Völker eingewirkt haben, und wie immer als Lehrreſultat und als Stoff einſtigen Nachdenkens 15 bis 20 richtig gegriffene Sätze aus jedem Fache unendlich tiefer wurzeln,

als alles diffüſe Scheinlehren, und als die dem gründlichen Wiſſen ſo nachtheiligen Prüfungsparaden.

V. Die Schreibübungen mittelſt der Schiefertafel bleiben auch fortan, wie bisher geſtattet, jedoch iſt der Stoff derſelben und die Wahl der Gegenſtände gleichfalls nach gegenwärtigen Vorſchriften zu bemeſſen, und es ſind ſelbe als Vorübungen für die Schönſchreib- und Dictatenhefte zu behandeln.

VI. Die Schönſchreibübungen ſowohl, als die Dictaten ſind nicht, wie bisher, zu vernichten oder dem Zufalle preis zu geben, ſondern von dem Lehrer ſorgſam aufzubewahren, für jedes ſchulpflichtige Individuum in zwei Hefte (ein Schönſchreib- und ein Dictatenheft) zuſammenzuheften, in dem Falle des Uebertrittes einzelner Schulpflichtigen von der Schule eines Ortes in jene des andern durch den Lokalinſpektor des vorigen an den Lokalinſpektor des künftigen Aufenthaltsortes als Regierungsſache portofrei zuzuſenden, und den Schulpflichtigen bei ihrem einſtigen Austritte aus der Feiertagsſchule als Noth- und Hülfsbüchlein und insbeſondere als Leitfaden der in politiſcher und moraliſcher Hinſicht ſo wichtigen und bisher ſo ſehr vernachläßigten häuslichen Erziehung zuzuſtellen.

Durch allgemeine Anwendung dieſer bereits in 2 Kreiſen ſeit mehreren Jahren mit dem erfreulichſten Erfolge durchgeführten Einrichtung wird großen Gebrechen des bisherigen Zuſtandes abgeholfen, und weſentlich dazu beigetragen werden, religiöſen Sinn, Liebe zur Ordnung in den jugendlichen Gemüthern zu erwecken, und heilſam nicht nur auf das kommende, ſondern ſelbſt auf das gegenwärtige Geſchlecht einzuwirken.

§. 158. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 60, p. 563, die Benennung der teutſchen Schulen und Schullehrer betr.

In Folge Allerhöchſter Miniſterialverfügung vom 25. October l. J. wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

1. Die bisher unter der Benennung Volksſchulen bekannten Werktags-, dann Sonn- und Feiertagsſchulen, erhalten von nun an das — ihren Standpunkt und ihren Gegenſatz zu den lateiniſchen Schulen, genau bezeichnende — Prädikat *teutſche Werktags-, teutſche Sonn- und Feiertagsſchulen.*

2. Der in dieſen Schulen zu gebende Unterricht erhält ausſchließend den Namen, *teutſches Schulweſen.*

3. Die an dieſen Schulen angeſtellten Lehrer, erhalten das Prädikat *Schullehrer.*

— Bekanntmachung der Kreisregierung vom 16. Mai 1836, Amtsbl. № 25, p. 306, die Statiſtik der teutſchen Schulen, resp. die Führung der Schulkaſſerechnung durch die Gemeinde-Einnehmer, Vor-

lage und Auszug aus denſelben bei Schulviſitationen betr., ſiehe 1. Buch, §. 204.

— Die Regierungsverfügung vom 27. Januar 1838, Amtsbl. № 10, p. 75, wegen Verwendung der Schulſtrafgelder, ſiehe 1. Buch, §. 208.

§. 159. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 9. März 1838, Amtsbl. № 17, p. 115, die Werktags- und Sonntagsſchulpflichtigkeit der Jugend betr.

Was Seine Königliche Majeſtät bezüglich der Werk- und Sonntagsſchulpflichtigkeit der Jugend, unter dem 26. Februar d. J. zu beſchließen geruht haben, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Schulpflicht ſoll in den teutſchen Schulen Bayerns (Werktags- und Feiertagsſchulen) den Zeitraum vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre umfaſſen.

2. die Aufnahme in die Werktagsſchule erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geiſtigen und körperlichen Kräfte des Kindes, nach dem zurückgelegten ſechsten Lebensjahre; und zwar in Schulen auf dem Lande mit dem Beginne des Sommer-, in den Stadtſchulen aber, welche im Winter und Sommer gleich regelmäßig fortgehalten werden, mit dem Beginne des Winterſemeſters.

3. Die Entlaſſung aus der Werktagsſchule findet bei den Katholiken nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre nur dann ſtatt, wenn das Kind in der Schlußprüfung als hinlänglich unterrichtet ſich zeigt; außerdem hat jedes Kind, beſonders wenn dasſelbe im Schulbeſuche nachläßig war, die Werktagsſchule noch ein Jahr zu beſuchen.

Bei den Proteſtanten tritt die Entlaſſung aus der Werktagsſchule erſt nach erfolgter Konfirmation, d. i. nach dem zurückgelegten 13. Lebensjahre ein. — Alles dieſes kommt jedoch nur in ſo fern zur Anwendung, als die Kinder nicht in eine höhere Lehranſtalt, lateiniſche, Gewerbs- oder höhere Töchterſchule übergehen.

4. Die Feiertagsſchule iſt von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu beſuchen.

Eine Befreiung von dieſem Schulbeſuche findet nur bei jenen ſtatt, welche eine höhere oder beſondere Lehranſtalt beſuchen, oder welche hinreichenden Privatunterricht genießen. Letztere haben jedoch jedes Jahr an der öffentlichen Schulprüfung Theil zu nehmen.

5. Die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Ordinariate werden Sorge tragen, daß allenthalben an den Sonntagen die nachmittägigen Chriſtenlehren in der Kirche für die reifere, im Alter der Feiertagsſchulpflicht ſtehende Jugend wieder eingeführt werden. Daran haben alle Jünglinge und Mädchen Theil zu nehmen, welche nicht einer höheren Lehranſtalt angehören, oder beſondern Religionsunterricht mit Einwilligung des Pfarrers genießen.

6. Das Verbot für die Jugend, Wirthshäuſer, Tanzplätze ꝛc. zu beſuchen, iſt allenthalben mit Strenge zu handhaben. Nur in einzelnen Fällen iſt den Eltern zu geſtatten, ihre Söhne und Töchter an anſtändige Vergnügungsorte mitnehmen zu dürfen.

7. Die beſtehenden Verordnungen über Schulbeſuch, Schulverſäumniſſe, Entlaſſung ꝛc. ſind mit aller Strenge fortan zu handhaben.

Die Königl. Landkommiſſariate und die Königl. Diſtrikts-Schulinſpektionen haben über den Vollzug dieſer allerhöchſten Beſchlüſſe zu wachen und längſtens bis zum erſten September d. J. über den Erfolg Bericht zu erſtatten.

§. 160. Bekanntmachung des Regierungspräſidiums vom 11. September 1838, Amtsbl. № 47, p. 377, die Benennung der teutſchen Schulen und des dabei angeſtellten Lehrerperſonals betr.

Seine Majeſtät der König haben wiederholt wahrgenommen, daß den teutſchen Schulen und dem dabei angeſtellten Lehrerperſonal häufig ungeeignete Benennungen gegeben werden. Allerhöchſtdieſelben haben daher zu verfügen geruht, wie folgt:

1. Die teutſchen Schulen ſollen (wie dies bereits in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1835, Amtsbl. № 60, auf das Beſtimmteſte bemerkt iſt) ausſchließend nur dieſe Benennung führen, und es ſoll ſich des hiefür öfter gebrauchten Ausdruckes „Volksſchulen“ nicht mehr bedient werden.

2. Die bei den teutſchen Schulen angeſtellten Lehrer haben anſtatt der hie und da vorkommenden Benennungen „Elementarlehrer, Volksſchullehrer“ künftighin ausſchließend den Namen „Schullehrer“ zu führen.

3. Die für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten aufgeſtellten Lehrerinnen ſind durchgängig mit der Benennung „Arbeitslehrerinnen“ zu bezeichnen. Der Benennung „Induſtrielehrerinnen“ ſoll ſich nicht bedient werden. Hienach iſt ſich in allen Eingaben an die Königl. Behörden, ſowie in den amtlichen Verhandlungen auf das Genaueſte zu achten.

— Ausſchreiben der Kreisregierung vom 26. Juli 1839, Amtsbl. № 42, p. 361, die Thierquälerei betr., ſiehe oben §. 36.

§. 161. Königl. Verordnung vom 15. Januar 1840, Amtsbl. № 8, p. 41, die Verwendung der werktagsſchulpflichtigen Jugend in den Fabriken betr.

Ludwig, K.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anſtrengung, ſowie mit Vernachläßigung des Schul- und Religionsunterrichtes verbundene Beſchäftigung der werktagsſchulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerben, in Hinſicht auf die Geſundheit, geiſtige und körperliche Entwicklung ſolcher Kinder herbeizuführen pflegt, in

dieſer Beziehung — auf ſo lange Wir nicht anders verfügen — nachfolgende Beſtimmungen zu treffen beſchloſſen.

Art. I. Kein Kind ſoll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken, oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beſchäftigung aufgenommen werden.

Art. II. Die Aufnahme eines Kindes zu dieſem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre, darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugniſſes über körperliche Tauglichkeit für die bevorſtehende Art der Beſchäftigung und über die Nichtgefährdung der Geſundheit und der weiteren phyſiſchen Entwicklung durch dieſelbe, dann eines Zeugniſſes der Lokalſchulinſpektion über bisherigen fleißigen Schulbeſuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeſchriebenen Kenntniſſe geſchehen.

Art. III. Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von zehn Stunden des Tages eſtgeſetzt.

Dieſelbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen, und ſpäteſtens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch iſt dieſen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebſtdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben, und hiebei Bewegung außer der Anſtalt zu geſtatten.

Art. IV. Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite ſolcher Kinder anbelangt, ſo kann derſelben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der beſtimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigſtens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder

b) daß ſie den nöthigen Schul- und Religionsunterricht in einer beſondern Privatanſtalt oder Fabrikſchule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten.

In beiden Fällen haben ſich dieſe Kinder der öffentlichen Jahresſchulprüfung zu unterziehen.

Art. V. Hinſichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privatunterrichtsanſtalten, oder ſogenannten Fabrikſchulen wird Folgendes feſtgeſetzt:

a) Nur ſolche Lehrer, welche ſich über vorſchriftsmäßige Qualifikation auszuweiſen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieſer Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derſelbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends ſtattzufinden.

c) Die Beſtimmung der Unterrichsſtunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuſtändigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht ſelbſt muß in ſolchen Anſtalten ganz nach den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften und unter der verordnungsmäßigen Aufſicht und oberen Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI. Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Kommunion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Proteſtanten, haben auch dieſe Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, ſofern ihnen nicht eben dieſer Unterricht durch den betreffenden Seelſorger in der Fabrikſchule ertheilt wird.

Art. VII. Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, ſowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlaſſung der gegebenen Vorſchriften werktagsſchulpflichtige Kinder aufnehmen und beſchäftigen, unterliegen unnachſichtlicher Einſchreitung, welche nach Maaßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldſtrafe von fünf bis fünfzig Gulden beſteht.

Sie ſind überdies verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachſenen Fabrikarbeiter geſchützt werde.

Nachgewieſene Vernachläßigung dieſer Vorſorge hat die Erlaſſung des Verbotes fernerer Verwendung werktagspflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieſelben haben endlich über die in ihren Anſtalten beſchäftigten, werktagsſchulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und ſtets evident zu halten, dasſelbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, ſo oft ſie es verlangen, zur Einſicht und Prüfung unweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII. Den betreffenden Polizei- und Schulbehörden machen Wir es zur beſonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißſtände ungeſäumt zu beſeitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorſchriften unnachſichtlich einzuſchreiten.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 162. Regierungsbeſchluß vom 8. März 1843, Amtsbl. № 12, p. 81, die teutſchen Schulen, insbeſondere die Kreisſchuldotation betr.

Nachdem durch die Entſchließung der unterfertigten Stelle vom 20. Auguſt 1842 die Gehaltsfaſſionen der teutſchen Schullehrer und Schulgehülfen einer durchgreifenden Reviſion unterworfen, und Behufs einer annähernden Gleichſtellung der Lehrergehalte, den mittelloſen Gemeinden ſtändige Beiträge aus dem Kreisſchulfond zugewieſen, und nachdem von mehreren Seiten das Anſuchen geſtellt wurde, den Geldgehalt der Schullehrer in Monatsraten auszubezahlen zu laſſen, ſo wird nunmehr, bezüglich dieſer Zulagen aus dem Kreisſchulfond, Folgendes verfügt:

1. Die Zulagen aus dem Kreisſchulfond zerfallen:

a) in ſtändige Beiträge an mittelloſe Gemeinden zu Beſoldung ihrer Schullehrer;

b) in ſtändige Beiträge an durchaus unbemittelte Gemeinden, zur Verminderung des Schulgeldes, und

c) in die verhältnißmäßigen Zulagen zu Ergänzung der Kongrua für gering dotirte Schulſtellen.

2. Alle dieſe Beiträge werden, vom laufenden Jahre anfangend, nicht mehr an die Schullehrer, ſondern in die betreffenden Gemeindekaſſen bezahlt, aus welchen die Schullehrer fortan ihren Geldgehalt in monatlichen Raten beziehen.

3. Die Königl. Landkommiſſariate, welchen die rectificirten Beſoldungs-Etats der Schullehrer bereits zugefertigt wurden, haben die Geldgehalte der Letztern auf die betreffenden Gemeindekaſſen, zur Ausbezahlung in monatlichen Raten, anzuweiſen und Sorge zu tragen, daß von dem eintretenden Perſonenwechſel der Schullehrer der einſchlägige Gemeinde-Einnehmer rechtzeitig Behufs der Gehaltszahlungen benachrichtigt werde.

4. Wenn durch die Erledigung einer Schulſtelle ſich einige Erſparungen auf die Zulagen aus Kreisfonds ergeben, ſo ſind dieſelben zu Schulzwecken zu verwenden, und es können dieſelben niemals zu ſonſtigen Gemeindeausgaben verwendet werden.

5. Die Einnahmen und Ausgaben auf den Geldgehalt der teutſchen Schullehrer ſind in den Gemeinderechnungen zu verrechnen.

§. 163. Ueber Erhöhung des Beitrags der Staatskaſſe zur Kreisſchuldotation und die Leiſtungen der Gemeinden für die Schulen, ſiehe den Ständeabſchied vom 25. Auguſt 1843, §. 19 c. 1. Buch, §. 28, ſiehe Amtsbl. № 50, p. 417.

b. Schullehrer.

§. 164. Regulativ des Miniſteriums des Innern vom 31. Jänner 1836, Amtsbl. № 14, p. 97, die Bildung der Schullehrer (Organiſation der Schullehrer-Seminare, Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge u. ſ. w.) betr.

Staatsminiſterium des Innern.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die teutſchen Schulen war längſt für die Bayer. Staatsregierung ein Gegenſtand beſonderer Fürſorge.

Mehrere allerhöchſte Verordnungen, namentlich jene vom 11. Juni 1809 ſind deſſen Zeuge, und neuerlich noch hat die von Seiner Majeſtät dem Könige allergnädigſt bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrerſeminars für den Regenkreis bewieſen, daß der edle Sinn des wittelsbachiſchen Herrſcherſtammes für dieſen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet ſey.

Eben dieſem Königl. Sinne konnten aber auch jene manigfaltigen Lücken

und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungsweiſe zum Schullehreramte an ſich trug.

Hat nämlich, wie dies gegenwärtig in Bayern der Fall iſt, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfaſſe, und iſt zugegeben, daß in einem den Schulbeſuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anſpruch nicht nur auf ſorgfältige Entwicklung des Verſtandes, ſondern auch auf gewiſſenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös ſittliche Veredlung ihrer Kinder haben; ſo kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieſer erklärten Richtung gemäß zu leiten und anzuordnen.

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer ſelbſt gründlich unterrichtet ſeyn; — um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Geſinnung in ihm ſelbſt herrſchen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er ſelbſt zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, ſowie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt ſeyn, welche allein zu lenken, zu geſtalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

Der Schullehrer muß die Ueberzeugung in ſich tragen, daß die Schärfung des Gedächtniſſes nur einen Theil des Unterrichtes bilde, und daß ſeine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug ſtehen, um zu erkennen, daß die ſittliche Veredlung nicht blos in der Anwendung gewöhnlicher Schulzucht in dem äußerlichen Verwiſchen vorkommender Jugendfehler, ſondern in deren Entwurzlung beſtehe, er muß mit väterlichem Ernſte kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden, mit einem Worte, ſein ganzes Weſen muß dafür bürgen, daß die ihm einſt anzuvertrauende Schule dem ſchon mehrfach kundgegebenen Willen Seiner Majeſtät des Königs gemäß die gute häusliche Erziehung fortſetze und unterſtütze, die mangelhafte ergänze und die ſchlechte möglichſt verbeſſere.

Eine ſolche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweier im Seminare zugebrachter Jahre erworben werden; ſie kann nur das Ergebniß einer folgerechten, ſchon mit dem Austritt aus der Werktagsſchule beginnenden und ohne Unterbrechung bis zur Uebernahme des Lehrfaches fortgeſetzten Erziehung zum Lehrer und Erzieher ſeyn.

Damit nun der Schullehrerſtand im Königreiche Bayern in der That auf dieſen Standpunkt ſich erhebe, damit er im vollſten Sinne des Wortes den Königlichen Abſichten entſpreche und in reichem Segen wirke, wird hiemit nach Einvernahme ſämmtlicher Kreisregierungen und Kreisſcholarchate, dann nach Anhörung der in die Haupt- und Reſidenzſtadt berufenen Seminarvorſtände, in Folge reifer Berathungen der aus der Mitte des Königl. oberſten Schulrathes gebildeten Kommiſſion für das teutſche Schulweſen in Gemäßheit ſpeziellen allerhöchſten Auftrages und mit Aufhebung aller früheren Be-

ſtimmungen, namentlich des Regulatives vom 11. Juni 1809 (Regierungsbl. № 43, S. 953 u. f.) Nachſtehendes angeordnet:

Abſchnitt I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Die Bildung zum Berufe des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

1. den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrerſeminar;

2. den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrerſeminar, und

3. den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar.

Abſchnitt II.
Von der Vorbildung für das Schullehrerſeminar.

§. 2. Die Vorbildung für das Schullehrerſeminar hat bei jenen Jünglingen, welche die teutſchen Schulen beſucht haben, in der Regel ſogleich, ſpäteſtens aber 2 Jahre nach dem Austritte aus der Werktagsſchule zu beginnen und mindeſtens 3 Jahre zu umfaſſen.

Bei den aus höheren Lehranſtalten, aus der lateiniſchen Schule oder aus dem Gymnaſium, aus einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule u. dergleichen übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme ſpäter erfolgen, und es richtet ſich die Vorbereitungszeit nach jenem Kurſe des Präparanden-Unterrichtes, für welchen die nöthige Reife nachgewieſen wird.

Die in dieſer Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienſt-Präparanden.

§. 3. Die Aufnahme unter die Schuldienſt-Präparanden ſetzt in allen Fällen eine vor der einſchlägigen Diſtrikts-Schulinſpektion oder Lokal-Schulkommiſſion zu beſtehende Prüfung voraus, welche ſich über alle Lehrgegenſtände des III. Kurſus der Werktagsſchule erſtreckt, und auf Anmelden im Monat Juli oder ſpäteſtens Auguſt abzuhalten iſt.

§. 4. Behufs der Zulaſſung zu dieſer Prüfung hat ſich der angehende Präparand nicht nur über ſeinen vollſtändigen Namen, über die Zeit und den Ort ſeiner Geburt, über den Stand und Aufenthalt ſeiner Eltern, über ſeine Vermögensumſtände und Unterſtützungsmittel, dann über den Lehrer, bei welchem er den Präparandenunterricht zu nehmen gedenkt, ſondern auch darüber auszuweiſen, daß er mindeſtens

a) die Werktagsſchule oder einen dieſem gleichgeltenden Unterricht als vollſtändig befähigt verlaſſen,

b) ein geſittetes Betragen gepflogen, und

c) kein körperliches Gebrechen an ſich habe, welches ihn für den Lehrerberuf untauglich machen könnte.

§. 5. Das Ergebniß der Prüfung wird in der Form der Anlage I. und unter Beifügung ſämmtlicher Aktenſtücke der einſchlägigen Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche durch ihr Kreisſcholarchat über

die Aufnahme oder Zurückweiſung des Geprüften ohne fernere Berufung entſcheidet.

§. 6. Die Präparanden treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die beſondere Aufſicht des von ihnen gewählten Lehrers, ſowie unter die Oberaufſicht der einſchlägigen Lokal- und Diſtrikſchulinſpektion und haben ſich bei dieſen ſowohl, als bei der betreffenden Diſtriktspolizeibehörde perſönlich vorzuſtellen.

Dieſe Behörden ſind verpflichtet, nicht blos den Unterricht, ſondern auch das religiös ſittliche Betragen, und die religiös ſittliche Charakter-Entwicklung des Präparanden aufs Genaueſte zu beaufſichtigen, und Seine Majeſtät verſehen ſich in Ausübung dieſer Pflicht um ſo mehr der gewiſſenhafteſten Strenge, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und geſitteten Menſchen auf Andere übertragen werden können, als ferner, was in der Jugend kaum bemerkbarer Fehler iſt, ſpäter nur allzuraſch zu auffallendem Laſter ſich ausbildet, und als eine ſchwere Verantwortnng auf Behörden laſten müßte, welche ſich entſchließen könnten, aus übelverſtandenem Mitleide einen Menſchen in das Lehrfach eindringen zu laſſen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewieſen, vielleicht ein brauchbarer Staatsbürger werden könnte, der aber aller Wahrſcheinlichkeit nach, als Lehrer, in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloſes Unheil ſtreuen, und am Ende von dem Dienſt weggewieſen, mit Weib und Kind die Urheber ſeines Unglückes verwünſchen wird.

§. 7. Die Diſtriktsſchulinſpektionen ſind befugt, die Präparanden ihres Bezirkes von dem Beſuche der Sonntagsſchule freizuſprechen, jedenfalls aber bleiben letztere allen Verpflichtuugen der Feiertagsſchüler, insbeſondere dem Gebote des Beſuchens der Chriſtenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäuſern und Tanzböden um ſo mehr unterworfen, als gerade der fortgeſetzte Religionsunterricht, die unausgeſetzte Theilnahme an den gottesdienſtlichen Uebungen, die Mitwirkung bei der Kirchenmuſik und bei dem Kirchengeſange und das Angewöhnen eines ſtillen, eingezogenen Lebens weſentliche Beſtandtheile der Vorbildung zum Lehrerſtande und zu dem damit häufig verbundenen Meßnerdienſte ſind.

§. 8. Der den Präparanden zu ertheilende Unterricht umfaßt die ſämmtlichen Lehrfächer der teutſchen Schulen und unterſcheidet ſich von dem gewöhnlichen Unterrichte der Werk-, Sonn- und Feiertagsſchule blos durch das gründlichere, ernſtere Eindringen in die betreffenden Gegenſtände.

Ferner iſt den Präparanden der ſorgfältige Betrieb des Muſik- und Zeichnungsunterrichtes, ſowie auch der erſten Kenntniſſe der Landwirthſchaft nach einem demnächſt feſtzuſetzenden Lehrbuche zur Pflicht gemacht.

Bei dem Präparanden-Unterrichte iſt jede ungeeignete Steigerung auf das ſorgfältigſte zu vermeiden und den Geſichtspunkt nicht außer Augen zu verlieren, daß die Präparandenperiode blos Vorbereitung für das Schullehrerſemnar iſt,

daß es hier nicht ſowohl dem Viellernen, als dem Gründlichlernen und dem Erziehen für den Lehrerberuf gilt, und daß der Präparandenlehrer ſeiner Aufgabe nur dann in vollem Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche und für ihr künftiges Fach begeiſterte Jünglinge dem Schullehrerſeminar Behufs der ſpeziellen Berufsbildung übergibt.

§. 9. Der Präparanden-Unterricht darf nur von jenen Geiſtlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreisregierung, d. h. von dem betreffenden Generalkommiſſär und Regierungspräſidenten auf Antrag des Kreisſcholarchates als ſolche benannt werden.

Die Kreisſtellen werden ſich von ſelbſt berufen fühlen, dieſen wichtigen Beruf nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvolleren Lebensjahren ſtehen, ſich durch ſittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maaße beſitzen, ihrer eigenen Schule muſterhaft vorſtehen, und dem Unterrichte, wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge unbeſchadet ihrer übrigen Berufsgeſchäfte obliegen können. Die Eigenſchaft eines Präparandenlehrers iſt widerruflich und erliſcht, ſobald die betreffende Kreisregierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geiſtlichen oder Lehrer in das alljährlich neu feſtzuſetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10. Ausgezeichnete Leiſtungen für dieſen wichtigen Zweck ſind beſonders vorzumerken und bei Vergebung einträglicherer Dienſtesſtellen, dann bei Ertheilung von Remunerationen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienſtes zu berückſichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

§. 11. Da ausſchließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für ſich ſchon in dem Geräuſche größerer Städte ſchwerer zu erzielen iſt; da ferner jeder Schullehrer in den Fall kommen kann, einer Landſchule vorſtehen zu müſſen, und der an das Städteleben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfremdet und unfähig zum Erziehen ſchlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit ſeines Wiſſens und in ſeinem Berufsernſte beſteht, und dieſes nicht im Umgange mit der ſtädtiſchen Jugend, ſondern in dem ſteten herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird, ſo iſt Sorge zu tragen, daß der Präparanden-Unterricht vorzugsweiſe bei ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten ſtattfinde.

Jedenfalls iſt Sorge zu tragen, daß kein Präparandenlehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufſicht zu halten vermag, und daß nirgends ſogenannte Präparandenſchulen ſich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren und die Präparanden-Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner iſt Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindeſtens das letzte Jahr öfters einen Präparandenlehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Adſtanten drei Klaſſen zu verſehen hat.

§. 12. Die Aufſichtsbehörden ſind gehalten, und zwar die Lokal-Schulinſpektionen bei ihren täglichen, die Diſtrikts-Schulinſpektionen bei ihren periodiſchen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortſchritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umſtänden ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuſchreiten, und nöthigen Falles bei der Kreisregierung auf ſchärfere Ahndung oder auch auf Entlaſſung anzutragen.

Ueberdies aber müſſen ſich die Präparanden am Schluſſe eines jeden Schuljahres einer beſonderen Prüfung unterwerfen.

Zu dieſem Behufe iſt jede Kreisregierung in einzelne Diſtrikte zu theilen und für jeden derſelben ein ausgezeichneter Diſtrikts-Schulinſpektor als Prüfungskommiſſär zu ernennen. Die Prüfung ſelbſt hat jährlich im Monate Auguſt oder September ſtatt zu finden und dem unter Ziffer II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß ſammt dem treffenden Akte wird der Königl. Kreisregierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieſer, d. h. dem Königl. Generalkommiſſär und Regierungspräſidenten, im Einklange mit dem Kreisſcholarchate, ohne weitere Berufung beſchieden.

§. 13. So wünſchenswerth es iſt, daß die Präparanden ſchon früher durch eigene Anſchauung die Behandlung der Jugend und die Kunſt erlernen, mehrere Klaſſenabtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beſchäftigen, und daß ſie ſelbſt auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hülfsleiſtungen erproben, ſo wenig darf beides jedoch auf Koſten ihres eigenen Unterrichtes oder der ſchulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es ſoll ihnen daher lediglich geſtattet ſeyn, die durch ihre ſonſtige Ausbildung, und namentlich durch ihre Privatſtudien nicht in Anſpruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat ſich ihre Thätigkeit darauf zu beſchränken, daß ſie den Lehrer beobachten, und unter ſeiner beſonderen Aufſicht kleine Dienſtleiſtungen und Verſuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber darf ein bloßer Präparand den Unterricht ſelbſt ſtatt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Beſuche der obern Klaſſen, ſowie der Feiertagsſchule für das weibliche Geſchlecht entfernt gehalten werden.

Abſchnitt III.

Von der Ausbildung der Präparanden in dem Schullehrerſeminar.

Abtheilung 1. Von der Aufnahme in das Schullehrerſeminar.

§. 14. Es beſteht in jedem Kreiſe wenigſtens ein Schullehrerſeminar als ſpezielle Bildungsanſtalt für künftige Schullehrer.

Der vollſtändige Beſuch dieſer Anſtalt bildet die unerläßliche Vorbedingung jeder proviſoriſchen oder definitiven Anſtellung im Schulfache für jeden Jüng-

daß es hier nicht ſowohl dem Viellernen, als dem Gründlichlernen und dem Erziehen für den Lehrerberuf gilt, und daß der Präparandenlehrer ſeiner Aufgabe nur dann in vollem Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche und für ihr künftiges Fach begeiſterte Jünglinge dem Schullehrerſeminar Behufs der ſpeziellen Berufsbildung übergibt.

§. 9. Der Präparanden-Unterricht darf nur von jenen Geiſtlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreisregierung, d. h. von dem betreffenden Generalkommiſſär und Regierungspräſidenten auf Antrag des Kreisſcholarchates als ſolche benannt werden.

Die Kreisſtellen werden ſich von ſelbſt berufen fühlen, dieſen wichtigen Beruf nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvolleren Lebensjahren ſtehen, ſich durch ſittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maaße beſitzen, ihrer eigenen Schule muſterhaft vorſtehen, und dem Unterrichte, wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge unbeſchadet ihrer übrigen Berufsgeſchäfte obliegen können. Die Eigenſchaft eines Präparandenlehrers iſt widerruflich und erliſcht, ſobald die betreffende Kreisregierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geiſtlichen oder Lehrer in das alljährlich neu feſtzuſetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10. Ausgezeichnete Leiſtungen für dieſen wichtigen Zweck ſind beſonders vorzumerken und bei Vergebung einträglicherer Dienſtesſtellen, dann bei Vertheilung von Remunerationen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienſtes zu berückſichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

§. 11. Da ausſchließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für ſich ſchon in dem Geräuſche größerer Städte ſchwerer zu erzielen iſt; da ferner jeder Schullehrer in den Fall kommen kann, einer Landſchule vorſtehen zu müſſen, und der an das Städteleben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfremdet und unfähig zum Erziehen ſchlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit ſeines Wiſſens und in ſeinem Berufsernſte beſteht, und dieſes nicht im Umgange mit der ſtädtiſchen Jugend, ſondern in dem ſteten herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird, ſo iſt Sorge zu tragen, daß der Präparanden-Unterricht vorzugsweiſe bei ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten ſtattfinde.

Jedenfalls iſt Sorge zu tragen, daß kein Präparandenlehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufſicht zu halten vermag, und daß nirgends ſogenannte Präparandenſchulen ſich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren und die Präparanden-Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner iſt Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindeſtens das letzte Jahr öfters einen Präparandenlehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Abſtanten drei Klaſſen zu verſehen hat.

§. 12. Die Aufſichtsbehörden ſind gehalten, und zwar die Lokal-Schulinſpektionen bei ihren täglichen, die Diſtrikts-Schulinſpektionen bei ihren periodiſchen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortſchritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umſtänden ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuſchreiten, und nöthigen Falles bei der Kreisregierung auf ſchärfere Ahndung oder auch auf Entlaſſung anzutragen.

Ueberdies aber müſſen ſich die Präparanden am Schluſſe eines jeden Schuljahres einer beſonderen Prüfung unterwerfen.

Zu dieſem Behufe iſt jede Kreisregierung in einzelne Diſtrikte zu theilen und für jeden derſelben ein ausgezeichneter Diſtrikts-Schulinſpektor als Prüfungskommiſſär zu ernennen. Die Prüfung ſelbſt hat jährlich im Monate Auguſt oder September ſtatt zu finden und dem unter Ziffer II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß ſammt dem treffenden Akte wird der Königl. Kreisregierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieſer, d. h. dem Königl. Generalkommiſſär und Regierungspräſidenten, im Einklange mit dem Kreisſcholarchate, ohne weitere Berufung beſchieden.

§. 13. So wünſchenswerth es iſt, daß die Präparanden ſchon früher durch eigene Anſchauung die Behandlung der Jugend und die Kunſt erlernen, mehrere Klaſſenabtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beſchäftigen, und daß ſie ſelbſt auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hülfsleiſtungen erproben, ſo wenig darf beides jedoch auf Koſten ihres eigenen Unterrichtes oder der ſchulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es ſoll ihnen daher lediglich geſtattet ſeyn, die durch ihre ſonſtige Ausbildung, und namentlich durch ihre Privatſtudien nicht in Anſpruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat ſich ihre Thätigkeit darauf zu beſchränken, daß ſie den Lehrer beobachten, und unter ſeiner beſonderen Aufſicht kleine Dienſtleiſtungen und Verſuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber darf ein bloßer Präparand den Unterricht ſelbſt ſtatt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Beſuche der obern Klaſſen, ſowie der Feiertagsſchule für das weibliche Geſchlecht entfernt gehalten werden.

Abſchnitt III.

Von der Ausbildung der Präparanden in dem Schullehrerſeminar.

Abtheilung 1. Von der Aufnahme in das Schullehrerſeminar.

§. 14. Es beſteht in jedem Kreiſe wenigſtens ein Schullehrerſeminar als ſpezielle Bildungsanſtalt für künftige Schullehrer.

Der vollſtändige Beſuch dieſer Anſtalt bildet die unerläßliche Vorbedingnng jeder proviſoriſchen oder definitiven Anſtellung im Schulfache für jeden Jüng-

ling ohne Unterſchied des Standes und Bekenntniſſes mit alleiniger Ausnahme der Geiſtlichen und der Kandidaten des höheren Lehramtes, bei denen theils die beſtandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreisregierung vor einem Kreisſcholarchen oder ausgezeichneten Diſtrikts-Schulinſpektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Kolloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerſtelle an einer teutſchen Schule und resp. eines Schulbenefiziums gilt.

§. 15. Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrerſeminar ſind:

1. das zurückgelegte 16. und nicht überſchrittene 20. Lebensjahr,

2. phyſiſche Geſundheit, und insbeſondere das Nichtvorhandenſeyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen ſtörenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen,

3. Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen, oder ausreichend geſicherte Unterſtützung unter Vorbehalt der in §. 24 vorhergeſehenen Ausnahmen.

4. Entſprechende Zeugniſſe über die wohlbenützte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften ſittlichen Wandel.

§. 16. Neben dieſen allgemeinen Bedingungen muß der die Aufnahme in ein Seminar Nachſuchende noch insbeſondere in der jährlich von der Kreisregierung durch das Kreisintelligenzblatt auszuſchreibenden und von dem Kreisſchulreferenten oder einem Kreisſcholarchen zu leitenden Prüfung ſich darüber ausweiſen,

1. daß er den eingeführten Katechismus genau kenne und verſtehe, und die wichtigſten bibliſchen Erzählungen, Gleichniſſe und Beweisſtellen, ſowie gute Lieder aus der für die betreffende Konfeſſion eingeführten Sammlung aus dem Gedächtniſſe vorzutragen vermöge;

2. daß er fertig und richtig leſen, einen leichten Aufſatz ohne erhebliche Schreib- und Sprachfehler verfaſſen und über die darin zur Anwendung kommenden Sprachregeln Rechenſchaft geben könne;

3. daß er von der örtlichen Beſchaffenheit der Heimath und des Vaterlandes genaue, von fremden europäiſchen Ländern und von den bekanntern Erzeugniſſen der Erde, ſowie von den allgemeinen Erſcheinungen der Natur die allgemein nöthigen Kenntniſſe beſitze;

4. daß ihm aus der Geſchichte, namentlich aus jener des Vaterlandes, die merkwürdigſten Perſonen und Begebenheiten nicht fremd geblieben ſeyen;

5. daß er im mündlichen Rechnen die gewöhnlich vorkommenden, im ſchriftlichen aber auch ſchwierige Aufgaben aus der Dreiſatzlehre in ganzen und gebrochenen Zahlen mit Gewandtheit löſe;

6. daß er eine deutliche, geläufige und feſte Handſchrift beſitze;

7. daß er in der Muſik Takt und Notenkenntniß ſich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Meſſe oder einen einfachen Choral zu ſingen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu ſpielen im Stande ſey, auf der Violine einige Fertigkeit ſich angeeignet und im Generalbaße mit der

Lehre von den Intervallen, vom Dreiklange, von den hauptſächlichen Verſetzungen, von den Akkorden und von den einfachen Uebergängen ſich bekannt gemacht habe, und

8. endlich, daß er im Zeichnen die erforderliche Fertigkeit beſitze, und den Umriß einfacher Ornamente oder geometriſcher Körper aus freier Hand nachzubilden und darüber genügende Auskunft zu geben verſtehe.

§. 17. Wer dieſen Anforderungen nicht entſpricht, iſt je nach Befund der Umſtände entweder auf die Prüfung des nächſt folgenden Jahres hinzuweiſen, oder ſofort ganz vom Lehramte auszuſchließen. An die Präparanden iſraelitiſchen Bekenntniſſes ſind dieſelben Bedingungen mit Ausſchluß deſſen zu ſtellen, was Bezug auf die chriſtliche Religion oder Kirche hat.

§. 18. Die Ergebniſſe der Prüfung werden von der aus dem Inſpektor und den Lehrern des Schullehrerſeminars beſtehenden Kommiſſion durch Stimmenmehrheit geſchöpft und in der aus Beilage IV. erſichtlichen Form an die Kreisregierung des Innern gebracht, deren Präſident ohne weitere Berufung auf Antrag des Kreisſcholarchates über die Befähigung oder Nichtbefähigung, ſomit über die Aufnahme oder die Abweiſung entſcheidet.

§. 19. Die erſtmalige Zurückweiſung hat eine verſtärkte Aufſicht und eine einfache Hinweiſung auf die Prüfung in dem nächſten Jahre, — die zweite hat Abmahnung und Androhung des Ausſchließens von dem Lehrerberufe, die dritte aber den wirklichen Ausſchluß zur Folge.

§. 20. Die aufgenommenen Präparanden heißen Schulſeminariſten, nehmen ihren Aufenthalt in dem Seminargebäude und verweilen daſelbſt während eines Zeitraumes von 2 Jahren.

§. 21. Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Präparanden, als das Seminar zu faſſen vermag, ſo werden die Minderbefähigten und Jüngern vorerſt mit dem Vorzuge zurückgeſtellt, bei wiederholt mit Erfolg beſtandener Prüfung im nächſten Jahre Anſpruch auf Zulaſſung vor denjenigen neueren Bewerbern zu erlangen, mit welchen ſie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeitsnote theilen.

§. 22. Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Abſtanten in einem Jahre ausnahmsweiſe die Aufnahme einer in dem Seminar nicht vollſtändig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, ſo bleibt die betreffende Kreisregierung im Einklange mit ihrem Kreisſcholarchate zwar ermächtigt, einigen, von dem Seminarinſpektor als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einſtweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen, in ſolchem Falle ſind jedoch

1. die betreffenden Schulſeminariſten gehalten, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminarinſpektor ihnen bezeichnet;

2. der Inſpektor ſelbſt iſt verpflichtet, für dieſen Zweck nur ſolche Wohnungen zu erſehen,

a) deren Beſitzer ſammt ihren Familien, durch Frömmigkeit, Sittlichkeit und muſterhafte Hausordnung ſich auszeichnen,

b) in welchen keine zahlreiche Dienerſchaft und kein Zuſammenfluß von Miethsleuten beſteht,

c) welche ſich durch einen ſchriftlichen Revers bei Verluſt des Miethgeldes und bei bedeutender konventioneller Strafe ſich verpflichten, für die ſtrengſte Aufſicht auf die ihnen anvertrauten Schulſeminariſten und für das rückſichtsloſe Anhalten derſelben zu Erfüllung jeder ertheilten Vorſchrift zu haften;

3. endlich ſind die mit einer ſolchen Erlaubniß verſehenen Schulſeminariſten verbunden, wie die übrigen, den ganzen Tag über im Seminar zu verweilen, die Haus- und Tagsordnung in allen Stücken zu beobachten und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von dort wieder unmittelbar in das Seminar ſich zu begeben, und Abends beim Eintreffen im Hauſe, ſowie Morgens bei der Rückkehr in das Seminar ſich bei dem Hausherrn zu melden.

§. 23. Für Unterricht, Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, für Beiſchaffung und Reinigung der Bettwäſche, für Arzneien und ärztliche Behandlung, ſowie für Reinigung des Seminargebäudes, darf den Seminariſten unter keiner Vorausſetzung eine Bezahlung abgefordert werden; ihre übrigen Bedürfniſſe aber haben ſie aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Ueberdies ſind ſie zu Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlaſſenen Inventarſtücke, und zum allenfallſigen Schadenerſatz verpflichtet.

Säumige Zahlung des Koſtgeldes hat nach Ablauf der feſtgeſetzten Friſten und nach wiederholt fruchtloſem Mahnen Ausſchließung zur Folge.

§. 24. Vermögensloſe, durch ſittliches Betragen und durch gute Fortſchritte ſich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus dem Kreisſchulfonde, oder aus andern dafür geeigneten Hülfsquellen nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel unterſtützt.

Die diesfallſigen Bittgeſuche ſind der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, durch die Inſpektion vorzulegen und von dieſer zu beſcheiden.

§. 25. In der Regel kann kein Seminariſt länger als 2 Jahre in der Anſtalt verweilen, und ein weiterer Aufenthalt von höchſtens einem Jahre kann nur aus ganz beſonderen Gründen und lediglich unter der Vorausſetzung von der betreffenden Kreisregierung bewilligt werden, wenn dadurch der Eintritt anderer reifer Präparanden in keiner Weiſe beeinträchtiget wird, und die zur Verlängerung des Aufenthaltes von dem Seminarinſpektor Empfohlenen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu beſtreiten vermögen.

Wiederholung des Unterrichts wegen mangelhafter Befähigung oder als Strafe, iſt in keinem Falle zuläßig.

Abtheilung 2. Von dem Vorſtande, den Lehrern und dem übrigen zum Seminar gehörigen Perſonale.

§. 26. Jedem Schullehrerſeminar iſt ein von Seiner Majeſtät dem

Könige ernannter Inſpektor vorgeſetzt. — Ihm iſt die geſammte Leitung der Anſtalt anvertraut, und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze.

Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung, und empfängt von derſelben die entſprechenden Entſchließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugniſſe im Einzelnen richten ſich ausſchließend nach gegenwärtigem Regulative, falls nicht die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Antrag ihres Kreisſcholarchates für nöthig erachtet, ihm eine, dieſe Beſtimmung noch näher entwickelnde Dienſtesinſtruktion zu ertheilen.

Ihm kommt freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienſtesgehalt ausgeſchiedene Beſoldung von jährlich 8 bis 1200 fl. zu.

§. 27. Ein zweiter Inſpektor beſteht nur, wo beſondere Umſtände deſſen Anſtellung wünſchenswerth machen.

Den übrigen Schullehrerſeminarien ſind lediglich zwei von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beigegeben, welche die von dem Inſpektor ſelbſt nicht vorgetragenen Lehrgegenſtände zu übernehmen, denſelben in der Aufſicht zu unterſtützen, und hierin, wie in allen Beziehungen, deſſen Aufträge und Weiſungen pünktlich zu vollziehen haben.

Der erſte dieſer Lehrer ſoll, zumal da, wo der Inſpektor ſelbſt nicht ein Geiſtlicher iſt, dem geiſtlichen Stande angehören, den Namen Präfekt führen und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungslehrern der lateiniſchen Schulen ſtehen.

Sein Verhältniß zu dem Seminarinſpektor unterſcheidet ſich in keiner Weiſe vor jenem des zweiten Lehrers, wohl aber kömmt ihm im Verhinderungsfalle des Erſtern die Vertretung der Stelle zu.

Er muß im Seminar wohnen, und genießt neben der freien Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, einen jährlichen Gehalt von 5 bis 800 fl.

Der zweite Lehrer iſt dem Kreiſe der verdienteſten Schullehrer zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4 bis 600 fl. zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es geſtattet, eine freie Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältniß des Inſpektors, falls er dem geiſtlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfekten zu der kirchlichen Behörde richtet ſich, was den Religionsunterricht, die kirchliche Aufſicht und den Rücktritt in die Seelſorge betrifft, nach §. 38, 39 der II. Verfaſſungsbeilage und in den übrigen Beziehungen nach der allerhöchſten Verfügung vom Juni 1834.

§. 28. Reichen die beiden Seminarlehrer zu Ertheilung des geſammten Unterrichtes nicht aus, ſo iſt die Zahl derſelben nach Umſtänden zu vermehren, oder es ſind für einzelne Unterrichtsgegenſtände wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29. Zur Unterſtützung der Lehrer in den Uebungsſtunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufſicht auf die Zöglinge, ſind außerdem noch

einige der tüchtigſten Schuldienſt-Exſpektanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als **Gehülfen** zu verwenden.

Sie werden von der Königl. Kreisregierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anſtellung mit ihrer Altersklaſſe fort, und gehen bei Meldungen um Schuldienſte nach dreijähriger vorzüglicher Dienſtleiſtung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30. Die für denſelben Zweck etwa noch erforderliche Anzahl von **Monitoren** ernennt der Inſpektor ſelbſt aus der Mitte der durch Religioſität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Charakters und Fortgang ausgezeichneten Schulſeminariſten.

§. 31. Der **Oekonom oder Koſtgeber** wird nach Vernehmung des Inſpektors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheitzung und Beleuchtung Anſpruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeſchloſſenen Vertrages für geſunde, hinreichende und wohlzubereitete Koſt zu ſorgen, ſich mit ſeiner Familie und ſeinen Dienſtboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen, und ſich und die Seinigen von aller Einmiſchung in die Angelegenheiten des Seminars, ſowie von allem Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm iſt die Widerruflichkeit auszuſprechen, insbeſondere aber feſtzuſetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speiſen und Getränken von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geſchenken, jeder verſuchte oder vollbrachte Unterſchleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, alsbaldige Entfernung aus der Anſtalt mit Verluſt jedes Entſchädigungsanſpruches nach ſich ziehen.

§. 32. Der **Hausmeiſter** wird von dem Inſpektor mit Zuſtimmung der Königl. Kreisregierung aufgenommen, und nach Umſtänden entlaſſen.

§. 33. Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Koſtgeber und Hausmeiſter darf Dienſtboten bei ſich aufnehmen, ohne dem Inſpektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt, und deſſen Zuſtimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Eben ſo wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und ſelbſt zur Aufnahme naher Verwandten iſt die ausdrückliche Genehmigung des Inſpektors erforderlich.

Jeder haftet für ſeine Angehörigen.

Abtheilung 3. Von dem Unterrichte in dem Schullehrerſeminar.

§. 34. Der zweijährige Aufenthalt in dem Seminar iſt nicht ſowohl beſtimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntniſſen auszuſtatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarer Anſchauung zu bringen, ſie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu ſtellen, ſie mit der Unterrichtkunſt im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache, prunkloſe aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln,

welche allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrſchaft auszuüben vermag.

§. 35. Dazu bedarf es auch von Seite der Seminarvorſteher keiner wiſſenſchaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schulſeminariſten von der wahren Methode ab- und dahin zu verleiten, daß ſie ſich ſelbſt als eine Art von Profeſſoren und die Schulſtube als einen akademiſchen Hörſaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weiſe ertheilt werden, in welcher ſie ſelbſt ſpäterhin unterrichten ſollen, und es iſt Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer ihnen als Muſter einer einfachen, klaren, beſtimmten und der Faſſungskraft der Lernenden ganz anpaſſender Mittheilungsweiſe vorſchweben.

Uebrigens ſoll die Erziehungslehre dazu benützt werden, um die Seminariſten mit den Vorzügen und Mängeln der verſchiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die Königl. Kreisregierungen haben dieſem Gegenſtande eine ganz beſondere Fürſorge zu widmen und namentlich alles Ernſtes darüber zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrerſeminar ſich möglichſt an die für die teutſchen Schulen vorgeſchriebenen anreihe, und daß Abweichungen von dieſer Regel nur mit Genehmigung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern ſtattfinden.

§. 36. Damit übrigens der theoretiſche Unterricht mit dem praktiſchen Hand in Hand gehe, ſind die teutſchen Schulen am Seminarſitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Muſterlehrern an ſich tragenden Schullehrern zu beſetzen, und dieſe bei ihrer Anſtellung zu verpflichten, daß ſie nach den gemeinſamen Anordnungen der Seminar- und Lokalinſpektoren ſich fügen und den Seminariſten es möglich machen, wöchentlich zu beſtimmten Stunden die Ortsſchulen beſuchen, und unter ſteter Aufſicht erſt einzelne Schüler, dann einzelne kleinere oder größere Abtheilungen und zuletzt vereinigte Klaſſen in denjenigen Lehrgegenſtänden unterrichten, in welchen ſich die Kunſt der Begriffsentwicklung, der Frageſtellung und des methodiſchen Verfahrens am beſten erlernen und einüben läßt.

Unterlaſſen oder laues Aufgreifen dieſer Verpflichtung zieht nach fruchtloſen Ermahnungen die Verſetzung der betreffenden Schullehrer nach ſich.

§. 37. Als Lehrgegenſtände des Schullehrerſeminars ſind fortan zu betrachten:

I. Der Religionsunterricht.

Der Zweck deſſelben iſt, die Seminariſten mit den Lehren und Vorſchriften ihrer Konfeſſion in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungenſeyn, ſondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrſtoffes auf Andere verbürgt nnd mit der Glaubenslehre die Liebe zum Guten auf das Innigſte in das ganze Weſen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei iſt

a) der eingeführte **Katechismus** nach ſeinem ganzen Inhalte genau und

gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wortverſtändniſſes und ſo zu erklären, daß die Seminariſten daraus lernen, wie ſie als künftige Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religionsunterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiöſen Sinn erwecken, und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen ſollen.

b) der Unterricht in der bibliſchen Geſchichte, welcher zugleich die Kenntniß des Hauptinhaltes der heil. Schrift umfaßt, iſt ſo zu behandeln, daß der Schulſeminariſt in den Stand geſetzt werde, die bibliſchen Geſchichten, Gleichniſſe und Reden in einer für Kinder angemeſſenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben und dieſelben in das Gemüth der Kinder zu übertragen. Mit ihm iſt auch die Erklärung der ſonn- und feſttäglichen Epiſtel und Evangelien, ſowie eine kurze Ueberſicht über die feſtlichen Zeiten und über die Geſchichte des Chriſtenthums zu verbinden.

c) Das Auswendiglernen bibliſcher Beweisſtellen und geiſtlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieſelben nicht nur dem Gedächtniſſe tief eingeprägt, und mit Würde und Anſtand vorgetragen, ſondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beim Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprachunterricht.

Dieſer Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Mutterſprache und zerfällt

a) in den Leſeunterricht, welcher neben der Leſefertigkeit in teutſcher und lateiniſcher Schrift den ſchmuckloſen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabſichtigt;

b) in dem teutſchen Sprachunterricht im engern Sinne des Wortes nämlich in die Angewöhnung, ſich in der Mutterſprache ſowohl mündlich, als ſchriftlich mit Klarheit, Beſtimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobei die Grundſätze und Formen der Sprache zwar vollſtändig, aber nicht in wiſſenſchaftlich grammatiſcher Form, ſondern in der ganz einfachen Weiſe fortlaufender, mündlicher Uebungen und ſolcher ſchriftlicher Aufgaben vorzutragen ſind, welche ſich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer, und namentlich auch auf die mit den Schuldienſten häufig verbundene Gemeindeſchreiberei beziehen.

III. Der Unterricht in der Weltkunde.

Dieſer Unterricht ſoll den Seminariſten die richtige Anſicht und Kenntniß der Außenwelt, ſo weit dieſelbe ihnen nöthig iſt, und zwar mit jener Beſtimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verſtändige Wiedergeben des Gelernten möglich macht.

Er umfaßt:

a) die Geographie, d. h. die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigſten fremden Ländern und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigſten, am häufigſten vorkommenden, in das menſchliche Leben am tiefſten eingreifenden Erſcheinungen der Natur hinzuweiſen, vornämlich aber

zu zeigen iſt, wie der Menſch alle erſchaffene Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorſehung und zu Erreichung ſeiner eigenen Lebensaufgabe beachten und gebrauchen ſoll;

b) die Naturkunde, d. i. das Wichtigſte aus der Naturgeſchichte, die allgemeinen Kenntniſſe der Produktenlehre, eine kurze Encyklopädie der Landwirthſchaft und Gewerbe, ſo weit ſie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Leſebuches als Vorunterricht für die Landwirthſchaft und Gewerbsſchule gelegenheitlich des Schön- und Dictandoſchreibens gelehrt werden ſoll.

c) Die Geſchichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrzahlen erfordert, ſondern vielmehr den Schulſeminariſten eine kurze, auf den Grund der bibliſchen Geſchichte ruhende Ueberſicht über die wichtigſten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntniß der Geſchichte des Geſammtvaterlandes gewähren und in ihnen die Ueberzeugung erwecken ſoll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geſchicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfahrt und dauernde Macht nur in der ſittlichen und geiſtigen Veredlung der Nationen und in treuem Feſthalten an Recht und Pflicht zu finden war. Dabei iſt auf die ſpeziellere Vaterlandskunde, d. h. auf die Kenntniß der Heimath und deren Einrichtungen vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen, das ſtaatsbürgerliche Verhältniß hervorzuheben und insbeſondere auf dasjenige hinzuweiſen, was den künftigen Wirkungskreis der Schulſeminariſten berührt, und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Throne und Vaterland zu befeſtigen, und ſie gegen Verirrungen jeder Art ſicher zu ſtellen.

IV. Der Unterricht im Rechnen, deſſen Ziel nicht blos das mechaniſche Zählen, Zuſamenſetzen und Behandeln der Ziffer, ſondern vielmehr die Schärfung des Denkens iſt. Er zerfällt

a) in das ſogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen, und

b) in das Tafel- oder ſchriftliche Rechnen, welche beide im Unterrichte ſo viel möglich zu verbinden, und durch die Wahl paſſender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben, doppelt erfolgreich zu machen ſind.

V. Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre, welcher ſich nach den über den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 erſchienenen Vorſchriften zu richten hat.

VI. Der Unterricht im Schönſchreiben, welcher die Verbreitung einer ungekünſtelten feſten, deutlichen und gefälligen Handſchrift über alle Schulen der Monarchie bezweckt, die Formen der für die deutſchen Schulen bearbeiteten Vorſchriften zur Grundlage hat, und bis zu jener Präziſion und Feſtigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbeſtimmtheit und Unleſerlichkeit ausarten. Dabei iſt an dem Grundſatze feſtzuhalten, daß nur die in der teutſchen, lateiniſchen und engliſchen Kurrentſchrift, dann in dem Schnitte, in der richtigen Handhabung der Feder und in der ge-

hörigen Körperhaltung beim Schreiben ſich auszeichnenden Seminariſten zur Uebung in künſtlicher Fraktur übergehen dürfen.

VII. Der Unterricht in der Muſik.

Die Aufgabe dieſes Unterrichtes iſt, die Schullehrer in den Stand zu ſetzen, daß ſie ihre Dienſte als Organiſten mit Auszeichnung verſehen, und den dem teutſcheu Volkscharakter eigenen Volksgeſang und muſikaliſchen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen.

Er zerfällt

a) in den Geſangunterricht, bei welchem nicht ſowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu ſehen und der Uebergang zu ſchwierigeren Geſängen nur jenen Schulſeminariſten zu geſtatten iſt, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage teutſcher Lieder vollkommene Ausbildung beſitzen;

b) in das Clavier- und Orgelſpiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralſpiel ſich vorzugsweiſe auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodieen, auf Präludien, Verſette, Fugen u. ſ. w. ſich zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbaße, welcher weniger die eigentliche Compoſition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Akkorde in den verſchiedenen Tonarten, die Kenntniß von dem Contrapunkte und von der richtigen Bezifferung von Verſetzungen u. ſ. w. bezweckt;

d) das Violinſpiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Geſangunterrichte zu betrachten, bei den mehr befähigten Zöglingen in geſteigerten Uebungen fortzuſetzen, bei den übrigen aber wenigſtens ſo weit zu betreiben iſt, als es die Leitung des Geſangunterrichtes und für Katholiken die Aufführung einer leichten figurirten Meſſe erfordert.

e) in den Unterricht auf andern Inſtrumenten, welche keinem Seminariſten geboten, wohl aber den mit Vorkenntniſſen verſehenen hauptſächlich dadurch zu verſchaffen iſt, daß wöchentlich zweimal in einer dafür feſtgeſetzten Stunde größere Muſikſtücke unter Inſtrumentalbegleitung eingeübt und bei ſchicklichen Veranlaſſungen, z. B. an Geburts- und Namensfeſten Ihrer Majeſtäten öffentliche Muſikproduktionen geſtattet werden.

VIII. Die Erziehungslehre endlich, welche ihrer Beſtimmung nach die Schulſeminariſten mit der Natur des Kindes und den verſchiedenen Einwirkungen auf dasſelbe mit dem ſorgſamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen ſoll, daß nur durch Beachtung der Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kindes und durch zweckmäßige Entwicklung derſelben bleibende Veredlung möglich iſt, zerfällt:

a) in die allgemeinen Erziehungsgrundſätze,

b) in die Unterrichtskunſt und Methodenlehre,

c) in die Schulzucht, und

d) in die Schulverwaltung.

Sie iſt gleichfalls nicht als bloßes, trockenes Regelwerk, ſondern vielmehr faßlich und möglichſt praktiſch vorzutragen.

An den Abſchnitt über die Schulverwaltung hat ſich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienſtesverrichtungen anzureihen, welche den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen.

Auch ſind die nöthigen Kenntniſſe über den Unterricht blinder, taubſtummer, oder ſonſt nur theilweiſe für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Seminarſitze befindlichen oder zu errichtenden Muſterſchulen bei der Methodenlehre und Unterrichtskunſt anzureihen.

§. 38. Die Vertheilung der Lehrfächer unter dem Seminarperſonale kömmt auf Antrag des Inſpektors und des Kreisſcholarchats der Kreisregierung zu.

Der Inſpektor ſelbſt, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Geſammtanſtalt vorzüglich das Nachſehen in allen Lehr- und Arbeitsſälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichtsſtunden ſelbſt zu ertheilen.

Die Aufſicht während der Uebungsſtunden führen die Lehrer gemeinſchaftlich mit den Unteraufſehern.

Kein Lehrer darf ſich weigern, außer den ihm durch die Kreisregierung übertragenen Lehrgegenſtänden und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inſpektor ihm zuweiſt, und es findet gegen die Verfügungen des Letztern keine Berufung mit Suspenſivkraft, ſondern lediglich neben der Befolgung des erhaltenen Auftrags die Beſchwerdeführung ſtatt.

§. 39. Als Leſebücher dienen zunächſt die in den teutſchen Werk- und Feiertagsſchulen eingeführten Schriften und zwar um ſo mehr, als es von Wichtigkeit iſt, die künftigen Lehrer ſchon während ihrer Vorbildungsperiode mit dem Inhalte und mit dem Geiſte derſelben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staatsminiſterium des Innern vorgeſchrieben.

Das Dictiren von Heften für die einzelnen Lehrgegenſtände und das willkührliche Abweichen von den einmal vorgeſchriebenen Lehrbüchern iſt bei ſtrengſter Verantwortlichkeit des Inſpektors verboten.

§. 40. Zu Anſchaffung der nöthigen Lehrmittel, für Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthigen Sammlungen iſt in dem jährlichen Etat durch Einſtellung einer angemeſſenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminariſten ſich ſelbſt allmählig einen kleinen Vorrath ſolcher Lehrmittel bereiten, deren ſie ſpäter zum Unterrichte und deſſen Verſinnlichung bedürfen.

§. 41. Der Geſammtunterricht bleibt nach Beilage V. in zwei einjährige Kurſe abgetheilt.

Auf den Grund dieſer Abtheilung entwirft der Inſpektor nach Anhörung der gutachtlichen Vorſchläge des Lehrerperſonals die Tages- und Stundenord-

nung, bei welcher 12 Stunden als Schlaf-, Eſſens- und Erholungszeit, die übrigen 12 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen in Anrechnung kommen, und die Vertheilung ſo getroffen werden muß, daß die Geiſteskräfte nicht durch zu lange anhaltende einförmige Thätigkeit abgeſtumpft, ſondern vielmehr durch zweckmäßige Abwechslung in ſteter Regſamkeit erhalten werden.

Dieſer Entwurf unterliegt auf Antrag des Kreisſcholarchates der Genehmigung des Königl. Generalkommiſſärs und Regierungspräſidenten.

§. 42. An Sonn- und Feiertägen, ſowie mindeſtens an zwei andern Tagen der Woche, iſt den Zöglingen unter Aufſicht des Vorſtandes oder eines Lehrers bei günſtiger Witterung ein angemeſſener Spaziergang in's Freie zu geſtatten.

Dieſe Spaziergänge ſind insbeſondere zu benützen, um die Schulſeminariſten mit dem rationellen Betrieb der Landwirthſchaft vertraut zu machen, und eben deßhalb iſt es ſehr erwünſcht, daß neben dem Seminarinſpektor oder Lehrer auch der Landwirthſchaftslehrer der im Orte befindlichen Landwirthſchaftsſchule an dieſen Exkurſionen Theil nehme, und daß dieſelben öfters zu Beſichtigung zweckmäßig verwalteter Landgüter benützt werden.

§. 43. Das Ausſetzen einzelner Unterrichtsſtunden, oder das Freigeben ganzer Arbeitstage iſt weder dem Lehrer, noch dem Inſpektor geſtattet, Krankheitsfälle oder ſonſt dringende Verhinderungen einzelner Mitglieder des Lehrperſonals ſind dem Vorſtande zu Anordnung der erforderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44. Die Ferien, welche ſich zu Oſtern nicht über 14 Tage und im Herbſte nicht über 6 Wochen ausdehnen dürfen, werden nach Zeit und Umfang von der Kreisregierung d. h. von dem Generalkommiſſär und Regierungspräſidenten unter Beirath des Kreisſcholarchates feſtgeſetzt. In gleicher Weiſe wird jährlich über die Frage entſchieden, ob die Zöglinge während der Ferien nach Hauſe entlaſſen, oder in der Anſtalt behalten, oder in Geſellſchaft der Lehrer mit größeren Exkurſionen beſchäftigt werden ſollen, wobei das Letztere die Regel, das Entlaſſen nach Hauſe aber um ſo mehr die Ausnahme zu bilden hat, als gerade dieſe Zeit trefflich verwendet werden kann, um den jungen Leuten im lebendigern Geſpräche das beizubringen, oder nachholend zu erläutern und zu befeſtigen, was der Lehrvortrag an ſich nicht tief genug einzuprägen vermochte, und um namentlich die edlere Gemüthsrichtung noch mehr hervorzurufen und zu fördern.

§. 45. Die Lehrer haben ſchon im Laufe des Jahres und namentlich nach Beendigung einzelner Hauptabſchnitte durch kleine Zwiſchenprüfungen ſich zu überzeugen, ob und wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Auch iſt es Sache des Inſpektors, monatlich eine der Arbeiten vorzugsweiſe auszuheben und als Probearbeit für die Lokation zu benützen, oder auch von Zeit zu Zeit allgemeinere Zwiſchenprüfungen zu veranlaſſen. Die Hauptprüfung aber findet am Schluſſe des Lehrjahres unter Leitung des Kreis-Schulreferenten

oder eines abgeordneten Kreisſcholarchen ſtatt. Sie umfaßt, theils ſchriftlich, theils mündlich ſämmtliche Lehrgegenſtände und erſtreckt ſich auf beide Kurſe; mit vorzugsweiſer Strenge aber auf den zweiten, als den Kurs der Austretenden.

§. 46. Nach Befund der Prüfung und nachdem das Ergebniß in Form der Beilage VI. angemeſſen aufgezeichnet worden iſt, vernimmt der vorſitzende Kommiſſär die Wünſche des Inſpektors und ſämmtlicher Lehrer über die etwa erforderlichen Maaßregeln und Einrichtungen und über die Abſtellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich unterſucht er den Geſammtzuſtand des Seminars und unterſtellt ſofort ſeinen Kommiſſionsbericht der nähern Würdigung der vorgeſetzten Kreisregierung, welche im Einklange mit ihrem Kreisſcholarchate über die angeregten Punkte, ſowie über die ihr ſonſt nöthig ſcheinenden Fragen die entſprechende Entſcheidung erläßt, eine Abſchrift der erlaſſenen Verfügung aber ſammt den erwachſenen Akten in der Form Anlage VII. zur Kenntniß des Königl. Staatsminiſteriums des Innern bringt.

Abtheilung 4. Von der Erziehungsweiſe, der Hausordnung, Disziplin und Qualifikation der Schulſeminariſten.

§. 47. Die Lebensweiſe der Seminariſten ſoll ganz einfach, ſtreng geordnet, und ſo beſchaffen ſeyn, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung herbeigeführt werde.

Zu dem Ende hat der Inſpektor nach den ihm mitgetheilt werdenden allgemeinen Grundſätzen eine vollſtändige Disziplinar- und Hausordnung zu entwerfen, dieſelbe der Genehmigung der Königl. Kreisregierung zu untergeben und in Gemeinſchaft mit ſämmtlichem Perſonale dahin zu wirken, daß die Zöglinge dieſen Anordnungen nicht ſowohl aus Furcht, als vielmehr aus wahrer Liebe zum Guten, willigen und freudigen Gehorſam leiſten.

Dieſe Disziplinar- und Hausordnung iſt jährlich bei Wiedereröffnung des Unterrichtes neu zu publiziren.

§. 48. Zu Belebung und Erweckung eines wahrhaft religiöſen Sinnes, deſſen Begründung zu den wichtigſten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweiſe das Beiſpiel des Inſpektors und ſämmtlicher Lehrer beitragen, Außerdem ſind dafür das tägliche, mit geiſtlichen Geſängen zu verbindende Morgen- und Abendgebet, der fleißige Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes. (bei Katholiken insbeſondere der täglichen heiligen Meſſe) die regelmäßige Beicht und Kommunion, Ermahnungen und ähnliche Veranlaſſungen zu benützen.

§. 49. Belobung, Tadel, Drohung und Strafe ſind von Seite des Vorſtandes und der Lehrer mit um ſo größerer Vorſicht und Abwägung anzuwenden, als es ſich in dem Seminare um das Heranbilden von Leuten handelt, denen nach kurzer Friſt die Erziehung der Jugend und damit der entſchiedenſte Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden ſoll, weßhalb auch nicht ſowohl eine, die Fehler augenblicklich zurückſcheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforſchen der Charaktere und Geiſtesrichtungen ein als-

baldiges Ausſcheiden der den Gehorſam verſagenden und ein ernſtliches, aber väterliches Leiten der übrigen Schulſeminariſten Pflicht und Aufgabe wird.

§. 50. Die im Seminar ſtufenweiſe anzuwendenden Strafen ſind:

1. Ermahnung und Warnung,

2. Verweis und Strafbedrohung,

3. Abſonderung und ſchriftliche Vormerkung,

4. kürzere oder längere Entziehung der Freiheit oder einzelner Vortheile und Genüſſe,

5. Entziehung etwaiger öffentlicher Unterſtützung,

6. zeitliche oder gänzliche Ausſchließung aus dem Seminar, und in deren Folge von dem Schulfache.

Uebrigens findet die obenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus= und Disziplinarordnung u. ſ. w. ſtatt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiöſen und ſittlichen Gefühles, von vorherrſchendem Hange zum Trunke und zur Ausſchweifung, von aufbrauſendem leidenſchaftlichen und von ſonſt mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung, zieht die ſtrengſte Erwägung und nach Umſtänden den Antrag auf Zurückweiſung an einen ſtrengen Muſterlehrer, Behufs der etwaigen Entwurzelung dieſer Gebrechen, oder die Ausſchließung vom Lehrberufe nach ſich.

Die Strafgrade 1—3 werden von den Lehrern, die von 1—4 von dem Inſpektor und die von 5 und 6 auf Antrag des Letztern von der Kreisregierung verfügt.

Jede eigentliche Strafe wird in das Strafbuch eingetragen, bei Abfaſſung der jährlichen Cenſur berückſichtiget, und ſofern ihre Veranlaſſung auf das Hinneigen zu einem, dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler ſchließen läßt, ſelbſt in dem Entlaſſungszeugniſſe ausgedrückt.

§. 51. Zu genauer Beurtheilung der Seminariſten dienen:

a) die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen, welche der Inſpektor und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;

b) die monatliche Klaſſifikation, welche ſich auf das Ergebniß der Leiſtungen überhaupt, vornehmlich aber der Probearbeiten und Zwiſchenprüfungen ſtützt;

c) die Jahrescenſur, welche der Inſpektor unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen, und in welcher er eine genaue Schilderung ſämmtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang und ſittlichen Betragen zu entwerfen hat.

Dieſe Cenſuren werden ihrem Hauptinhalte nach jährlich den Seminariſten eröffnet, und nicht blos der Königl. Kreisregierung, ſondern auch auf etwaiges Verlangen den einſchlägigen Schulbehörden, Eltern und Vormündern in Abſchrift mitgetheilt.

§. 52. Das Ergebniß dieſer Wahrnehmungen, Bemerkungen, Klaſſifikationen und Jahrescenſuren wird durch beſtimmte Noten ausgedrückt, welche ſich in drei Klaſſen theilen, und von welchen jede wieder zwei Stufen in nachſtehender Reihenfolge umfaßt.

I. Notenklaſſe (der ausgezeichneten Leiſtung).
1. Notenſtufe (vorzüglich).
2. Notenſtufe (ſehr gut).
II. Notenklaſſe (der hinreichenden Leiſtung).
3. Notenſtufe (gut).
4. Notenſtufe (hinlänglich).
III. Notenklaſſe (der mangelhaften Leiſtung).
5. Notenſtufe (gering).
6. Notenſtufe (ſchlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leiſtung erhält, wer in allen Hauptfächern die erſte Notenklaſſe erreicht hat und in keinem derſelben bis zur III. Klaſſe herabgeſunken iſt.

Die Note der hinreichenden Leiſtung erlangt, wer in keinem Fache ſich als mangelhaft beweist, in einiger aber als vorzüglich oder ſehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leiſtung endlich fällt jeder anheim, der entweder in ſittlicher Hinſicht tadelhaft iſt, oder bezüglich der Kenntniſſe eine Note der erſten und zweiten Klaſſe nicht verdient.

§. 53. Auf den Grund dieſer einzelnen Noten werden am Schluſſe jedes Jahres,

a) den Seminariſten des I. Kurſes das Jahreszeugniß, und

b) den Seminariſten des II. Kurſes das Austrittszeugniß nach beiliegendem Formulare Beilage IX. und X. ausgeſtellt und eingehändiget.

Abſchnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungszeugniſſe ausgetretenen Schulſeminariſten vor ihrer wirklichen Anſtellung.

§. 54. Die mit dem Zeugniſſe der Befähigung aus dem Seminar entlaſſenen Jünglinge treten ſogleich in die Reihe der Schuldienſterſpektanten ein, und haben ſich in dieſer Eigenſchaft unter Vorzeigung ihrer Austrittsſcheine den einſchlägigen Diſtriktsſchul- und Diſtriktspolizeibehörden perſönlich vorzuſtellen.

Sie begeben ſich hierauf in die Schulpraxis, üben ſich unter Aufſicht bewährter Lehrer und Inſpektoren im Schulhalten, und haben ihre bereits gewonnenen Kenntniſſe durch Privatfleiß und durch ſorgfältige Benützung der für ſie beſtimmten Fortbildungsanſtalten zu befeſtigen und zu vermehren.

Im erſten und zweiten Jahre werden ſie als Schulgehülfen verwendet vom dritten anfangend kann nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer hinlänglichen Befähigung ihre Verwendung als Schulverweſer von der betreffenden Kreisregierung angeordnet werden.

§. 55. Um ſich von der Fortbildung der Schuldienſterſpektanten zu überzeugen, beſtimmt jede Kreisregierung in jedem Diſtrikts-Inſpektionsbezirke einen oder einige der bewährteſten Lokalinſpektoren oder Lehrer, bei welchen die Er-

ſpektanten des Bezirkes monatlich mindeſtens einmal erſcheinen, um mündliche Unterweiſung zu erhalten, ſchriftliche Aufgaben zu fertigen, ſich über ihre Privatbeſchäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu leſenden Bücher, und über ihr Benehmen in der Schule zu verſtändigen, auch muſikaliſche oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Diſtriks-Schulinſpektor iſt gehalten, den Schuldienſterſpektanten ſeines Bezirkes die ernſteſte Aufmerkſamkeit zu widmen und namentlich ihren Berufsernſt und ihr ſittliches Benehmen entſprechend zu beaufſichtigen; zu dem Ende den oben erwähnten Verſammlungen öfters perſönlich beizuwohnen, die ſchriftlichen Arbeiten ſämmtlicher Exſpektanten ſeines Bezirkes zur genauen Würdigung ſich vorlegen zu laſſen, dieſelben theils nur im allgemeinen, theils genauer ſeiner Durchſicht zu unterwerfen. Die Qualifikation der Schuldienſterſpektanten, Schulgehülfen und Schulverweſer ſeines Bezirkes mit Berückſichtigung der Angaben ihrer Konferenzvorſtände und Schulinſpektionen herzuſtellen und ſelbe der Königl. Kreisregierung vorzulegen.

§. 56. In der Regel nach Verlauf von drei Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, beſtehen die Schuldienſterſpektanten an dem Sitze der Königl. Kreisregierung und unter Leitung des Kreisſchulreferenten oder eines von dem Königl. Generalkommiſſär und Regierungspräſidenten abgeordneten Kreisſcholarchen und vor einer Kommiſſion, welche, ſo weit es nöthig iſt, einen Diſtrikts- oder Lokalinſpektor, einen Geiſtlichen der betreffenden Konfeſſion, einen Seminarvorſtand, einen Muſikverſtändigen, und einen Zeichnungslehrer als Mitglieder zählt, die eigentliche Anſtellungsprüfung, deren Beginn 6 Wochen zuvor durch das Kreis- und Intelligenzblatt öffentlich ausgeſchrieben wird.

Dieſe Prüfung erſtreckt ſich theils mündlich, theils ſchriftlich, auf alle Lehrgegenſtände des Schullehrerſeminars, außerdem aber noch, und ganz vorzugsweiſe auf Erforſchung der Lehrgeſchicklichkeit und des äußern Benehmens beim Schulhalten.

Das Nichterſcheinen bei der Prüfung zieht die Hinweiſung zu dem nächſten Konkurſe, jedoch, ſo ferne das Ausbleiben als ſchuldlos anerkannt wird, mit Vorbehalt der früheren Konkursreihe nach ſich.

§. 57. Das von der Kommiſſion unter Bezug auf §. 52. gefertigte und nach Beilage XI. ſich richtende Prüfungsreſultat wird ſammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreisſchulreferenten oder Kreisſcholarchen der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einbefördert, welche durch das Kreisſcholarchat auf büreaukratiſchem Wege die Noten der Einzelnen feſtſetzt, und ſelbe durch die Diſtrikts-Schulinſpektionen in der Form Beilage XII. eröffnen läßt.

§. 58. Erſt die mit Erfolg erſtandene Anſtellungsprüfung macht anſtellungsfähig.

Wer bei dieſer Prüfung nicht mindeſtens die zweite Notenklaſſe erreicht hat, wird der nächſtjährigen Prüfung zugewieſen. — Dreimaliges Zurückweiſen zieht die gänzliche Ausſchließung vom Schulfache nach ſich.

Abſchnitt V.

Von der Fortbildung wirklich angeſtellter Lehrer.

§. 59. Auch die angeſtellten Lehrer ſind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemeſſene Sorgfalt zuzuwenden und ſich darüber vorſchriftsmäßig auszuweiſen.

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt ob, dem Diſtriktsinſpektor, oder einem von dieſem in Vorſchlag gebrachten und von der Kreisregierung beſtätigten Inſpektor von Monat zu Monat Beweiſe ihres Fleißes und ihres Fortſchreitens, und zwar ſo lange fort abzulegen, bis es ihnen gelungen iſt, die Notenſtufe „gut“ zu erhalten.

Die übrigen müſſen ſich wenigſtens alle Vierteljahre bei den auf Antrag des Diſtriktsſchulinſpektors durch die Königl. Kreisregierung für eine Zahl von Schulen als Konferenzvorſtände beſtellten Lokalinſpektoren, und jährlich einmal bei dem Diſtriktsſchulinſpektor ſelbſt verſammeln, um ſich mit demſelben über alle, das Schulweſen berührende Gegenſtände zu beſprechen, und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden ſchriftlichen Arbeiten deſſen Beurtheilung zu vernehmen.

Gerne wird geſehen werden, wenn ſie ſich außerdem mit Wiſſen und Zuſtimmung der Diſtriktspolizeibehörde und der Diſtrikts-Schulinſpektion, wo möglich am Sitze der Letztern und unter Aufſicht des Diſtriktsinſpektors oder eines Lokal-Schulinſpektors zu muſikaliſchen Uebungen verſammeln.

Die Leiſtungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung ſind ſorgfältig zu beobachten und bei Fertigung der Qualifikationsnoten in beſondere Erwägung zu ziehen.

Uebrigens iſt denjenigen Lehrern, welche das 60ſte Lebensjahr überſchritten haben, die Theilnahme an den Konferenzen in der ſichern Ueberzeugung freigeſtellt, daß ſie nicht ohne Noth einem ſo wichtigen Zwecke ſich entziehen werden.

§. 60. Jeder Inſpektionsdiſtrikt muß allmählig den ältern und neuern Verordnungen gemäß in den Beſitz einer kleinen Schulbibliothek gelangen, deren Gründung und Ergänzung mittelſt mäßiger, wo möglich freiwilliger Beiträge der Inſpektoren und Schullehrer ſtatt zu finden hat.

Sie wird in der Regel an dem Sitze der Diſtrikts-Schulinſpektion aufgeſtellt und der Leitung eines Schulinſpektors untergeben, welcher insbeſondere auch darüber zu wachen hat, daß kein ungeeignetes Buch angeſchafft, und die ganze Bibliothek ſo geſtaltet werde, daß die Lehrer dadurch reichliche Nahrung für die Bildung ihres Verſtandes und Herzens erhalten, ſie aber dabei ihrem Standpunkte und dem einfachen gründlichen Streben nach gewiſſenhaftem Vollzuge der beſtehenden Vorſchriften nicht entrückt werden.

§. 61. Wie über die wiſſenſchaftliche, ſo haben die Königl. Kreisregierungen und ſämmtliche Schulbehörden auch über die ſittliche Veredlung und Vervollkommnung der Schullehrer zu wachen, und bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur ſolche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichts-

ſache verwendet und belaſſen werden, deren religiös-ſittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos iſt.

Wahrgenommene Fehler ſind durch ernſte Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beſeitigen, bei wiederholtem Hervortreten aber mit rückſichtsloſer Strenge nach den klaren Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 11. Juni 1809 über die Errichtung der Schullehrerſeminare (Reggsbl. Jahrg. 1809, St. XLIII. S. 953 u. folg.), insbeſondere Regulativ Ziff. IV. §. 1—4 incl. *), dann nach den allerhöchſten Verordnungen vom 25. Juli 1810 und 6. Auguſt 1815 (Reggsbl. Jahrg. 1815, St. XXXIII., S. 689 u. folg. lit. B. Ziff. 6, 7 und 8 **), und allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember

*) Die Beſtimmungen des Regulativs zur allerhöchſten Verordnung vom 11. Juni 1809, Ziff. IV. §. 1 — 4 incl. lauten, wie folgt:

§. 1. „Da zur Zeit noch immer unter der Zahl der bereits angeſtellten Schullehrer ſich hie und da einige finden, die in ihrer früheren Bildung zum Schullehrerſtande verſäumt worden, ſo muß, wenn nicht der Nachtheil dieſes Verſäumniſſes noch ihr ganzes übriges Leben hindurch auf die ihnen übergebene Schule fortwirken ſoll, die Einrichtung getroffen werden, daß die fehlenden Kenntniſſe derſelben wenigſtens noch einiger Maaßen erſetzt werden."

§. 2. „Dazu ſind die Schullehrerſeminarien auf die Weiſe zu benützen, daß dergleichen vernachläßigte Schullehrer auf die Anzeige der Diſtrikts-Schulinſpektoren, auf einige Wochen oder Monate in das ihnen zunächſt gelegene Seminar einberufen und ſowohl zum Anhören der Lehrſtunden, als auch zu den praktiſchen Lehrübungen in der Muſterſchule angehalten werden."

§. 3. „Es wird aber dieſes allein ſelten hinreichen, ſondern meiſtens noch nöthig ſeyn, daß die Seminariumslehrer zu deren Unterrichte einige beſondere Stunden wöchentlich anwenden; weßhalb immer mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen ſind."

§. 4. „Es iſt dazu, wo möglich, die Verfügung zu treffen, daß die Schule eines ſolchen Schullehrers während ſeiner Abweſenheit durch einen Schuladſtanten verſehen werde. Wo dies nicht ausführbar iſt, muß die Zeit der Schulferien oder wenigſtens der Sommerſchule dazu gewählt werden."

**) Die allerhöchſte Verordnung vom 6. Auguſt 1815 überweist in beſonderer Beziehung auf die verſchiedenen Verwaltungszweige und Geſchäftsgegenſtände zum unmittelbaren Wirkungskreiſe der Königl. General-Kreiskommiſſariate Art. III. lit. B. Ziff. 6, 7 und 8.

„Die Verſetzung der Volksſchullehrer von einem Schuldienſte auf einen andern, mit der Bedingung: daß dieſes nur bei Schuldienſten gelte, die den Ertrag von 300 fl. nicht erreichen; daß es nur in ſolchen Fällen geſchehe, wo die Verſetzung wegen Uneinigkeit mit der Gemeinde, wegen des von dem Erſtern verlornen Zutrauens u. drgl. nothwendig oder in andern Rückſichten zweckmäßig erſcheint; endlich daß die Verſetzung jederzeit in dem Schulgeſchäftsprotokoll umſtändlich motivirt werde."

„Die Entfernung der Volksſchullehrer und Lehrerinnen aus dem Dienſte wegen unſittlichen, Aergerniß gebenden Lebenswandels, oder wegen Untauglichkeit und Untüchtigkeit, nach vorhergegangener Unterſuchung."

1825 (Reggsbl. Jahrg. 1825, № LIV., S. 1049 u. folg.), und namentlich nach §. 50 dieſer allerhöchſten Verordnung *) ohne weiters temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungsfache zu entfernen, und es iſt in Vollzug dieſer Beſtimmung nie außer Augen zu laſſen, daß, wo es ſich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerſte der Aeltern, um die kommende Generation, und ſonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle wird, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht ſowohl aus dem Standpunkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürſorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten iſt, und daß der Staat ſeine Pflicht nur dann vollſtändig erfüllt, wenn er eben ſo eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beſeitigen untauglicher Lehrer iſt, wobei übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, ſondern ſogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernung zwiſchen braven, aber unfähig gewordenen und zwiſchen moraliſch ſchlechten Lehrern zu unterſcheiden, und bezüglich der erſteren durch Beigebung eines Adſtanten, durch Ausmittlung untergeordneter Anſtellungen und Verwendungen in Kanzleien, im Kommunalweſen, durch Empfehlung zu Aufſchlägerdienſten u. ſ. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürſorge eintreten zu laſſen.

München, den 31. Januar 1836.

„Die Quieszirung und Alimentirung der durch Krankheit oder Alter gebrechlich und zur Verſehung ihres Dienſtes gänzlich unfähig gewordenen Volksſchullehrer und Lehrerinnen, mit dem Auftrage: die deßfallſigen Verfügungen in dem Schulgeſchäftsprotokolle umſtändlich zu motiviren und eine Ueberſicht darüber dem jährlichen Hauptberichte beizufügen.“

*) Die allerhöchſte Verordnung vom 17. Dezember 1825 befindet ſich abgedruckt in dem II. Stücke des Amtsblattes der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom Jahre 1826, p. 49 u. folg. — Sie weist §. 50 dem Wirkungskreiſe der Königl. Regierungen, Kammer des Innern zu:

„In zweiter Inſtanz die Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältniſſe der Schule und die Schulordnung; ferner über Anſtände wegen der Schulgebäude und ihrer Baulaſt, über Schulgründe, über die wechſelſeitigen Schulſprengel, und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichniſſe, in ſo ferne dieſe nicht auf Privatrechtstiteln ruhen, in welchem Falle bei Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte ſich eignen.“

Beilage I.

Ergebniß der im Bezirke der Diſtrikts-Schulinſpektion Neuſtadt a. S. am 7. Auguſt 1835 abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schuldienſtpräparanden.

Name der angemeldeten Präparanden	Zeit und Ort der Geburt.			Stand und Aufenthalt der Aeltern.	Früher beſuchte Lehr-anſtalten.	Noten des Schulentlaß-ſcheines.				Urtheil über die äußere Befähigung des Präparanden.	Bei der	
	Tag.	Monat.	Jahr.			Anlage.	Kenntniſſe.	Fleiß.	Betragen.		Religionskenntniß.	Sprachkenntniß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Alphabetiſche Reihenfolge hier, wie in allen Liſten. 1. Mann, Joh. Georg.	14.	Aug.	1822	Schullehrer zu Hainsfahrt, Landgerichts Nördlingen.	1. Ortsſchule zu Lohr. 2. Gewerbſchule zu Neuſtadt.	gut.	ſehr gut.	groß.	ſehr gut	Körperlich geſund und kräftig.	Weiß den Katechismus gut auswendig, gibt darüber Antworten, die Nachdenken beweiſen. Iſt in der bibliſchen Geſchichte bewandert. Hat noch keine Lieder gelernt.	Fertiges, aber übel betontes Leſen, Rechtſchreiben ohne bedeutende Fehler. Aufſatz noch ziemlich verworren.
	Lohr im Landgerichte Neuſtadt an der Saal.											

Prüfung nachgewieſene Kenntniſſe.				Ausweis über den zu nehmenden Präparandenunterricht und die Vermögensverhältniſſe.	Urtheil und andere Bemerkungen des Diſtriktsinſpektors.
Sachkenntniſſe.	Rechnen.	Schreiben und Zeichnen.	Geſang und Muſik.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.
Einige Kenntniß von Bayern. Aus der Naturlehre, Naturgeſchichte und Geſchichte, nichts	Ein fertiger Kopfrechner. Auch die ſchriftliche Aufgabe aus der Dreiſatzlehre wurde fertig und richtig gelöst.	1. Eine deutliche und ſchon ziemlich feſte Handſchrift. 2. Im Zeichnen noch kein Anfang	1. Gutes Gehör, ziemlich reine Stimme. 2. Im Klavierſpiel erſt Anfänger. 3. Andere Inſtrumente, nichts.	1. Wünſcht bei dem Präparandenlehrer Richter zu Neuſtadt a d S. eintreten zu dürfen. 2. Der Vater iſt ziemlich vermögend.	Befähigt.

Beilage II.

Bezeichnung derjenigen Kenntniſſe, über welche ſich die Schuldienſtpräparanden bei den jährlichen Prüfungen vor der Diſtriktsinſpektion auszuweiſen haben.

№.	Lehr-gegenſtände.	Am Schluſſe des erſten Jahres.	Am Schluſſe des zweiten Jahres.	Am Schluſſe des dritten Jahres.
1	Religion	Die Präparanden müſſen die erſte Hälfte des eingeführten Katechismus genau auswendig gelernt haben, und über das Verſtändniß ſeines Inhaltes Rechenſchaft zu geben wiſſen. Ein Gleiches iſt in Abſicht auf die bibliſchen Geſchichten des alten Teſtamentes zu fordern, und ebenſo haben ſie etwa den dritten Theil der vorgeſchriebenen Spruch- und Liederſammlung ſich feſt einzuprägen und mit Anſtand und Ausdruck vorzutragen.	Des Katechismus zweite Hälfte, die bibliſchen Geſchichten des neuen Teſtamentes und die Erlernung des zweiten Drittheils der Sprüche und Lieder.	Ausführlichere Wiederholung der geſammten Katechismuslehre und bibliſchen Geſchichte, ſowie die Wiederholung und Vollendung des Auswendiglernens der vorgeſchriebenen Sprüche und religiöſen Lieder.
2	Sprache	Sie ſollen geübt ſeyn richtig und mit gutem Ausdrucke zu leſen, vorgeſprochene Sätze ohne gröbere Fehler gegen die Orthographie nachzuſchreiben, einfache Sätze ohne	Fortgeſetzte Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Leſen, fehlerloſes Nachſchreiben vorgeſprochener Sätze, genauere Kenntniß der Satzlehre und Fertigung leichter Auf-	Fortgeſetztes, richtiges und ausdrucksvolles Leſen, fehlerloſes Nachſchreiben vorgeſprochener Sätze, ſorgfältige Beachtung der Unterſcheidungszeichen, und Fertigung

№.	Lehrgegenſtände.	Am Schluſſe des erſten Jahres.	Am Schluſſe des zweiten Jahres.	Am Schluſſe des dritten Jahres.
		Sprachunrichtigkeit ſelbſt zu bilden, und über Entſtehung, Bedeutung und Gebrauch der einzelnen Wörter genügende Auskunft zu geben.	ſätze nach Muſtern oder nach Angabe der Hauptgedanken.	leichter Aufſätze nach bloßer Angabe des Hauptgedankens.
3	Weltkunde.	Sie haben ſich auszuweiſen, daß ſie von der Erde und deren wichtigſten Ländern, Erzeugniſſen und Naturerſcheinungen wenigſtens einen einfachen klaren und richtigen Ueberblick von Bayern und der vaterländiſchen Geſchichte aber eine ziemlich genaue Kenntniß haben.	Kenntniß von Deutſchland, von den wichtigſten Naturerſcheinungen und Naturerzeugniſſen, ſowie von den merkwürdigſten Begebenheiten und Perſonen aus der Geſchichte.	Kenntniß der übrigen, jedoch nur der wichtigſten Länder, Erzeugniſſe, Perſonen und Begebenheiten. Hinſichtlich der Erzeugniſſe iſt aber hauptſächlich auf Verwendung derſelben, auf Bebauung des Bodens, und auf die erſten landwirthſchaftlichen Kenntniſſe überhaupt ſorgfältige Rückſicht zu nehmen.
4	Rechnen.	Die Grundrechnungen in benannten und nicht benannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, ſowie die gewöhnliche Dreiſatzlehre muß mündlich und ſchriftlich wohl geübt ſeyn.	Die ſchwereren der gewöhnlichen Rechnungsweiſen mit ganzen und gebrochenen Zahlen mündlich und ſchriftlich.	Die zuſammengeſetzten Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, mündlich und ſchriftlich.

№	Lehr-gegenſtände.	Am Schluſſe des erſten Jahres.	Am Schluſſe des zweiten Jahres.	Am Schluſſe des dritten Jahres.
5	Schön-ſchreiben.	Es iſt eine leichte, einfache, deutliche und feſte Handſchrift der teutſchen Currentzüge zu erlangen.	Fortgeſetzte Ausbildnng der teutſchen Currentſchrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateiniſchen (engliſchen) Schrift.	Nicht blos ſchön, ſondern auch beim Schnellſchreiben deutliche und gut ins Auge fallende teutſche und lateiniſche Currentſchrift.
6	Zeichnen und Formenlehre überhaupt.	Die Präparanden ſollen ſich darüber ausweiſen, daß ſie die verſchiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden, und über deren gegenſeitige Verhältniſſe Rechenſchaft zu geben vermögen.	Fortgeſetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß.	Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verſchiedenartigen Formen der Körper.
7	Muſik.	Es iſt Taktkenntniß, Notenleſen und Treffen der Töne, ſowie das Abſingen leichterer Choräle oder anderer Kirchengeſänge, Anfang im Klavierſpiele und Kenntniß der einfachen Akkorde zu fordern.	Uebung im mehrſtimmigen Geſange, das Spielen leichter Choräle und anderer Tonſtücke auf dem Klavier, Anfang im Violinſpiel und in der Generalbaßlehre.	Singen und Spielen der Choräle und der vorgeſchriebenen Kirchengeſänge oder leichter Meſſen ꝛc. Begleitung derſelben mit der Violine, Ueberſicht über die Hauptgrundſätze der Generalbaßlehre.

Anmerkung. 1. Bei den hier aufgeſtellten Forderungen iſt der Maaßſtab ſo genommen, daß diejenigen, welche ſie erfüllen, als wohl vorbereitet ins Schullehrerſeminar treten; diejenigen, welche nur den Forderungen des zweiten Lehrjahres genügen, wenigſtens bei der Aufnahme nicht zurückzuweiſen, diejenigen aber, welche nicht einmal dieſen Leiſtungen entſprechen, bei der Aufnahmsprüfung nicht zuzulaſſen ſind.

2. Dabei iſt ferner angenommen, daß die Präparanden ſich alle Tage wenigſtens 8 — 10 Stunden mit ihrer Vorbereitung auf's Seminar beſchäftigen. Davon möchte der dritte Theil der Zeit den eigentlichen Lehrſtunden, zwei Drittheile der Selbſtbeſchäftigung theils unter, theils ohne ſpezielle Aufſicht des Lehrers zu widmen ſeyn. Die weitere Eintheilung der Lehr- und Arbeitsſtunden muß den Präparandenlehrern überlaſſen bleiben; als ohngefähr anzunehmendes Verhältniß aber wird Folgendes bezeichnet:

1. Religion,	Lehrſtunden	3,	Uebungsſtunden	3,	zuſammen	6.
2. Sprache,	"	4,	"	2,	"	6.
3. Weltkunde,	"	3,	"	3,	"	6.
4. Rechnen,	"	2,	"	4,	"	6.
5. Schönſchreiben,	"	2,	"	4,	"	6.
6. Zeichnen ꝛc.	"	2,	"	4,	"	6.
7. Muſik,	"	6,	"	6,	"	12.

3. Jedem Unterrichtsgegenſtande muß ein beſtimmtes Lehrbuch zu Grunde liegen. Hefte ſchreiben zu laſſen, oder zu dictiren, iſt verboten. Damit ſoll aber keineswegs geſagt werden, daß nicht die Dictandoübungen zuſammenhängenden Stoff haben dürfen.

№	Lehrgegenſtände.	Am Schluſſe des erſten Jahres.	Am Schluſſe des zweiten Jahres.	Am Schluſſe des dritten Jahres.
5	Schönſchreiben.	Es iſt eine leichte, einfache, deutliche und feſte Handſchrift der teutſchen Currentzüge zu erlangen.	Fortgeſetzte Ausbildung der teutſchen Currentſchrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateiniſchen (engliſchen) Schrift.	Nicht blos ſchön, ſondern auch beim Schnellſchreiben deutliche und gut ins Auge fallende teutſche und lateiniſche Currentſchrift.
6	Zeichnen und Formenlehre überhaupt.	Die Präparanden ſollen ſich darüber ausweiſen, daß ſie die verſchiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden, und über deren gegenſeitige Verhältniſſe Rechenſchaft zu geben vermögen.	Fortgeſetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß.	Uebung im Ornamentenzeichnen und nähere Auskunft über die verſchiedenartigen Formen der Körper.
7	Muſik.	Es iſt Taktkenntniß, Notenleſen und Treffen der Töne, ſowie das Abſingen leichterer Choräle oder anderer Kirchengeſänge, Anfang im Klavierſpiele und Kenntniß der einfachen Akkorde zu fordern.	Uebung im mehrſtimmigen Geſange, das Spielen leichter Choräle und anderer Tonſtücke auf dem Klavier, Anfang im Violinſpiel und in der Generalbaßlehre.	Singen und Spielen der Choräle und der vorgeſchriebenen Kirchengeſänge oder leichter Meſſen rc. Begleitung derſelben mit der Violine, Ueberſicht über die Hauptgrundſätze der Generalbaßlehre.

Anmerkung. 1. Bei den hier aufgeſtellten Forderungen iſt der Maaßſtab ſo genommen, daß diejenigen, welche ſie erfüllen, als wohl vorbereitet ins Schullehrerſeminar treten; diejenigen, welche nur den Forderungen des zweiten Lehrjahres genügen, wenigſtens bei der Aufnahme nicht zurückzuweiſen, diejenigen aber, welche nicht einmal dieſen Leiſtungen entſprechen, bei der Aufnahmsprüfung nicht zuzulaſſen ſind.

2. Dabei iſt ferner angenommen, daß die Präparanden ſich alle Tage wenigſtens 8 — 10 Stunden mit ihrer Vorbereitung auf's Seminar beſchäftigen. Davon möchte der dritte Theil der Zeit den eigentlichen Lehrſtunden, zwei Drittheile der Selbſtbeſchäftigung theils unter, theils ohne ſpezielle Aufſicht des Lehrers zu widmen ſeyn. Die weitere Eintheilung der Lehr- und Arbeitsſtunden muß den Präparandenlehrern überlaſſen bleiben; als ohngefähr anzunehmendes Verhältniß aber wird Folgendes bezeichnet:

1. Religion,	Lehrſtunden	3,	Uebungsſtunden	3,	zuſammen	6.
2. Sprache,	"	4,	"	2,	"	6.
3. Weltkunde,	"	3,	"	3,	"	6.
4. Rechnen,	"	2,	"	4,	"	6.
5. Schönſchreiben,	"	2,	"	4,	"	6.
6. Zeichnen ꝛc.	"	2,	"	4,	"	6.
7. Muſik,	"	6,	"	6,	"	12.

3. Jedem Unterrichtsgegenſtande muß ein beſtimmtes Lehrbuch zu Grunde liegen. Hefte ſchreiben zu laſſen, oder zu dictiren, iſt verboten. Damit ſoll aber keineswegs geſagt werden, daß nicht die Dictandoübungen zuſammenhängenden Stoff haben dürfen.

Beilage III.

Ergebniß der im Prüfungsdiſtrikte Neuſtadt a. S. mit den Schuldienſtpräparanden aus den Diſtriktsinſpektionen Wipfeln, Ebersberg, Cham und Weilheim am 14. September 1835 vorgenommenen Jahresprüfung.

Name, Eltern und Heimath.	Zeit und Ort der Geburt.			Präparandenlehrer.	Lehrjahr.	Zeugniß aus dem Präparanden-Unterrichte.				Religionskenntniſſe.	Sprachkenntniſſe.	Weltkunde.
	Tag.	Monat.	Jahr.			Anlage.	Kenntniſſe.	Fleiß.	Betragen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Maier, Georg Ad, Taglöhnersſohn aus Erzberg.	11	Oct	1819	Holderer, Pfarrer zu Wannen, Landgerichts Thalheim.	das 2te.	hinlänglich.	hinl.	hinl.	gut.	1. Die 3 erſten Gebote wohl eingeübt 2. Geſchichte Josephs ziemlich geläufig. 3. Mehrere Liederverſe, ſtockend. 3	1. Las fertig, aber eintönig. 2. Noch grobe Fehler beim Schreiben. 3. Der bearbeitete Brief, mangelhaft. 4.	1. Die wichtigſten Berge in Deutſchland, wohlbekannt. 2. Die wichtigſten Begebenheiten der letzten 20 Jahre, hinlänglich 3. Die teutſchen Futterkräuter, gut bekannt. 3.
	Erzberg, Landgerichts Thalheim.											

Rechnen.	Schönſchreiben.	Zeichnen.	Muſik.	Aeußere Befähigung.	Urtheil und andere Bemerkungen.
14. 1. Mündlich einige Additionsaufgaben mit getheilten Zahlen, gut 2. Schriftlich einige Aufgaben aus der Dreiſatzlehre mit Brüchen, richtig. 3.	15. Die Züge ſind noch etwas zu ſteif, ſonſt feſt und gut. 3.	16. Einfache Ornamente, mit ziemlich feſter Hand. 3.	17. 1. Die Stimme mutirt. 2. Ein Choral aus **D** dur wurde mit großer Mühe vom Blatte geſpielt. 4.	18. Geſunder, kräftiger, etwas plumper Körper.	19. Note **II**. 2. Wurde ernſtlich bedeutet, fleißiger zu ſeyn, um im nächſten Jahre zur Aufnahmsprüfung gelaſſen werden zu können.

Anmerk. Auf dem Titelblatte iſt zu erwähnen, wie viele Präparanden und aus welchem Diſtrikte dieſelben zu dem Prüfungsbezirke gehören, im wie vielſten Lehrjahre ſie ſtehen, welche von ihnen und aus welchen Gründen ſich dieſelben nicht bei der Prüfung eingefunden haben, was deßhalb verfügt worden iſt, oder beantragt wird ꝛc.

Beilage IV.

Ergebniß der Aufnahme für die Präparanden in dem Schullehrerſeminar zu Freiſing vom 27. Auguſt — 4. September 1835.

Name, Eltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt			Vorbereitung auf das Seminar.	Aus dem Präparanden-Unterrichte ausgebrachte Noten				Aeußeres.	Religion.	Sprache.	Weltkunde.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Anlage.	Kenntniſſe.	Fleiß.	Betragen.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aures, Mich. Andr. Bäckerssohn aus Niedau.	27	Dez.	1813	1. Ortsſchule von $18^{19}/_{26}$. 2. Präparanden-Unterricht $18^{29}/_{35}$ bei Lehrer Erb zu Kiſſingen, Landgerichts Kiſſingen.	I. 1.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	Groß, geſund, lebhaft und anſprechend.	In allen Theilen gut. I. 2.	1. Leſen I. 1. 2. Mündlich, Sprache I. 2. 3. Aufſatz I. 2. 4. Rechtſchreiben I. 2.	1. Geographie I. 2. 2. Naturlehre II. 1. 3. Landwirthſchaft I. 1. 4. Geſchichte I. 2.
	zu Niedau, Landgerichts Niedau.											

Rechnen.	Schönſchreiben.	Zeichnen.	Muſik.	Vermögens-nachweis.	Urtheil und Bemerkungen.
14	15	16	17	18	19
1. Mündlich I. 1. 2. Schriftlich I. 1.	1. Teutſche Schrift I. 2. 2. Lat. I. 2.	1. Ornam. II. 2. 2. Linear.	1. Geſang I. 2. 2. Org. ꝛc. II. 1. 3. Violin, Anfänger. 4. Andere Inſtrumenten — 5. Generalbaß II. 1.	1. Von Haus aus arm. 2. Die Ortsgemeinde zahlt 50 fl. 3. Aus der weſthold. Stiftung 75 fl.	Vollkommen befähigt.

Beilage V.

Vertheilung der Lehrgegenſtände in den Schullehrerſeminarien.

I. Kurs.	Stundenzahl Lehr-	Uebungs-	II. Kurs.	Lehrſtunden Lehr-	Uebungs-
1. Religionslehre: 1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zur erſten Hälfte. 2. Erklärung der ſonntäglichen Evangelien. 3. Religionsgeſchichte, erſte Hälfte, insbeſondere genaue Einprägung der bibliſchen Geſchichten, Gleichniſſe und Reden. 4. Erlernung und Uebung im Vortrag religiöſer Lieder und bibliſcher Sprüche, erſte Hälfte der Sammlung. 5. Fertigung ſchriftlicher Katechiſationen.	4	6	1. Religionslehre: 1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zweite Hälfte. 2. Wiederholte Erklärung der ſonntäglichen Evangelien und Erklärung der ſonntäglichen Epiſteln. 3. Religionsgeſchichte zweiter Theil. 4. Erlernung und Uebung im Vortrag religiöſer Lieder und bibliſcher Sprüche, zweite Hälfte. 5. Schriftliche und mündliche Uebung im Katechiſiren.	4	6
2. Sprache: 1. Uebung im richtigen und ausdrucksvollen	4	4	2. Sprache: 1. Leſen, wie Kurs I.	4	4

I. K u r s.	Stundenzahl Lehr-	Stundenzahl Ueb-ungs-	II. K u r s.	Lehrstunden Lehr-	Lehrstunden Ueb-ungs-
Leſen teutſcher Schrift. Die katholiſchen Seminariſten ſind auch im Leſen und im Verſtändniſſe der lat. Schrift ſo weit zu üben, als es der Kirchendienſt erfordert. 2. Uebung im Leſenlehren. 3. Laut-, Wort- und Satzlehre in praktiſchen Uebungen. 4. Uebungen im Dictandoſchreiben, ſoweit es erforderlich iſt.			2. Fertigung paſſender Aufſätze vornehmlich aus dem Fache der Gemeindeſchreiberei und des Kirchendienſtes, wobei das Dictiren einzelner Protokolle u. dergl. das Rechtſchreiben zu befeſtigen hat.		
3. W e l t k u n d e: 1 Allgemeine Ueberſicht über die wichtigſten Theile und Länder der Erde. 2. Der wichtigſten und einflußreichſten Erſcheinungen und Erzeugniſſe in der Natur.	4	6	3. W e l t k u n d e: 1. Genauere Kenntniß von Deutſchland und Bayern, verbunden mit Kartenzeichnung. 2. Von den wichtigſten Erzeugniſſen dieſer Länder, mit Rückſicht auf Handel, Gewerbe und Landwirtſchaft.	4	6

I. Kurs.	Stundenzahl Lehr=	Stundenzahl Uebungs=	II. Kurs.	Stundenzahl Lehr=	Stundenzahl Uebungs=
3. Landwirthſchaftliche Kenntniſſe.			3. Gartenbau, Obſtbaumzucht, Bienenzucht.		
4. Uebung im Entwerfen von Karten.			4. Teutſche und Bayeriſche Geſchichte in ihren Hauptmomenten in gleicher Abſicht wie die allgemeine Geſchichte im I. Kurſe.		
5. Die wichtigſten Begebenheiten aus der Geſchichte, vornehmlich zur Befeſtigung des Glaubens an Gott und der ſtaatsbürgerlichen Pflichten.					
4. Rechnen:	2	4	4. Rechnen:	2	4
1. Wiederholung der ſämmtlichen gewöhnlichen Rechnungsarten mündlich und ſchriftlich.			1. Fortgeſetzte Uebung in den ſchwierigern Rechnungsaufgaben.		
2. Uebung im Unterrichtgeben, insbeſondere im mündlichen Rechnen.			2. Und des Unterrichtens im Rechnen.		
5. Zeichnen:	2	6	5. Zeichnen:	2	6
Ornamentenzeichnung.			Linearzeichnung.		
6. Schönſchreiben:	4	3	6. Schönſchreiben:	—	3
Teutſche und lateiniſche Currentſchrift.			1 Fortgeſetzte Uebungen im Schönſchreiben		
			2. Uebung im Unterrichten.		

I. Kurs.	Stundenzahl Lehr-	Stundenzahl Uebungs-	II. Kurs.	Lehrstunden Lehr-	Lehrstunden Uebungs-
7. Muſik:	6	12	7. Muſik:	6	12
1. Geſanglehre.			1. Fortgeſetzte Uebungen im Singen.		
2. Klavier und Orgelſpiel.			2. Schwerere Uebungen im Klavier- und Orgelſpiel.		
3. Violin.			3. Fortgeſetzte Uebung auf der Violin.		
4. Andere Inſtrumentalmuſik.			4. Uebung auf andern Inſtrumenten.		
5. Allgemeine Grundlehren des Generalbaſſes.			5. Weitere Ausführung der Generalbaßlehre.		
8. Erziehungslehre:	2	4	8. Erziehungslehre:	2	4
Allgemeine Erziehungslehre und Unterrichtskunſt.			1. Methodik, Schulzucht und Schulverwaltung.		
			2. Praktiſche Uebung, beſonders in den einzelnen Methoden, im Taubſtummen-Unterrichte ꝛc.		

Beilage VI.

Ergebniß der im Schullehrerſeminar zu Freiſing vom 25. Auguſt bis 2. September 1835 abgehaltenen Jahresprüfung nach den einzelnen Lehrfächern im 1. Kurs.

Name, Eltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Bisheriges Zeugniß.					Religion.				Sprache.				Weltkunde.								
	Tag.	Monat.	Jahr.	Anlage	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.	Fortgangsplatz unter 24.	Katechismus.	Bibliſche Geſchichte.	Evangelien und Epiſteln.	Gedächtnißübung	Leſen.	Sprachübung. a. mündlich.	Sprachübung. b. ſchriftlich.	Rechtſchreiben insbeſondere	Geographie.	Naturlehre.	Naturgeſchichte.	Landwirthſchaft.	Gartenbau.	Bienenzucht.	Seidenzucht.	Conſtiges	Geſchichte.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1. Mannert, Ignaz, Bauernſohn aus Maug, Landgerichts Neundorf.	29.	Nov.	1816	I 2.	I 2.	I 2.	I 2.	I 1.	gut.	f. g.	g.	f. g.	f. g.	f. g.	f. g.	f. g.	f. g.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.	hinl.
	zu Maug, Landgerichts Neundorf.																								

Rechnen.		Schönſchreiben.		Erziehungslehre und Unterrichtskunſt.				Muſik.					Geſammtnote.	Urtheil und ſonſtige Bemerkungen.
a. mündlich.	b. ſchriftlich.	a. deutſch.	b. lateiniſch.	Erziehungslehre.	Methodik.	Taubſtummenunterricht.	Eigenes Schulhalten.	Geſang.	Orgel und Clavier.	Violin.	Andere Inſtrumente.	Generalbaß.		
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41.
ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	g.	g.	g.	g.	g.	ſ. g.	hinl.	—	g.	gut.	Hinlänglich.

Beilage VII.

Reihenfolge derjenigen Punkte, über welche die Königl. Kreisregierungen jährlich dem Königl. Staatsminiſterium des Innern in Bezug auf den Zuſtand der Schullehrerſeminarien zu berichten haben.

I. Ueber den äußern Zuſtand des Seminars.

1. Umfang.
2. Lokalitäten.
3. Oekonomie.
4. Aeußere Einrichtungen.
5. Beſondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den innern Zuſtand.

1. Perſonal.
2. Lehre.
3. Erziehungsweiſe.
4. Ergebniß der Prüfung.
5. Allgemeines Urtheil.

III. Beſondere Anträge und Bemerkungen.

Beilage VIII.

Hausordnung
für die
Schullehrerſeminarien.

§. 1. Jeder neu aufgenommene Zögling hat ſich an dem feſtgeſetzten Tage im Seminar einzufinden und bei dem Vorſtande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungsfällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Friſt nachzuſuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß ſtatt ſeiner ein anderer Präparand einberufen werde.

§. 2. Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehrkurſes von dem Inſpektor feierlich verpflichtet und dem Geſammtlehrerperſonale der Anſtalt vorgeſtellt.

§. 3. Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume, mit Inbegriff des Gartens iſt, außer den Angehörigen der Anſtalt, nur denjenigen Ortsbewohnern geſtattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von der Inſpektion ſpeziell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

§. 4. Kein Zögling darf ſich von dem Seminare ohne ſpezielle Erlaubniß des Inſpektors entfernen. Wird eine ſolche Erlaubniß ertheilt — was niemals ohne erheblichen Grund geſchehen ſoll — ſo hat ſich der betreffende Seminariſt zur beſtimmten Zeit wieder einzufinden und bei dem Vorſtande zu melden. Der Beſuch von Wirthshäuſern, das Tabakſchnupfen und Tabakrauchen, ſey es in oder außer dem Seminar, Trinkgelage in Privathäuſern, ſind den Seminariſten

unbedingt verboten, und es ſollen daher auch Doſen, Tabakspfeifen u. dergl. Geräthe im Seminare gar nicht geduldet werden.

§. 5. Für Beheitzung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Wohn-, Schlaf-, Lehr- und Arbeitszimmer, ſorgt die Anſtalt.

Sämmtliche Lokalitäten müſſen ſich ſtets durch die höchſte Reinlichkeit und durch die pünktlichſte Ordnung der in denſelben befindlichen Gegenſtände um ſo mehr auszeichnen, als ſie den Seminariſten für die Zukunft zum Vorbilde dienen ſollen.

§. 6. Die Kranken werden in abgeſonderten Zimmern untergebracht, ſo ferne ſie nicht die Pflege bei ihren Eltern oder bei Verwandten oder in einer öffentlichen Krankenanſtalt vorziehen.

§. 7. Das Haftzimmer muß abgeſondert liegen, und ſo eingerichtet werden, daß auch von außen her keine Kommunikation möglich iſt.

§. 8. Jeder Seminariſt hat bei ſeinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf,

b) ein Feierkleid von ſchwarzer Farbe,

c) einen runden Hut und eine einfache Mütze oder Kappe,

d) zwei Paar kurze Stiefel,

e) die nöthige Leibwäſche, nämlich Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe und Sacktücher, Halsbinden, dann Handtücher von jedem ein halbes Dutzend, dann 2 Paar Leintücher,

f) ein wollenes geſtricktes Jäckchen, Tiſchbeſteck und das zur Reinigung erforderliche Geräthe. Auch ſoll er ſich im Beſitze einer Violin und überhaupt aller derjenigen Inſtrumente befinden, auf welchen er ſich weiter ausbilden will. Endlich hat er auch für Trink- und Waſchgeräth, für Bücher, Schreibmaterial und ſonſtiges Lehrgeräth aus eignen Mitteln zu ſorgen. Für die nöthige Anzahl von Klavieren und Orgeln ſorgt theils die Anſtalt, theils werden dieſe Inſtrumente von den Seminariſten ſelbſt herbeigeſchafft, theils gegen eine monatliche kleine Einlage nach und nach angekauft. Der Abgang an dieſen Bedürfniſſen während des Aufenthaltes im Seminar iſt ſtets ſogleich zu ergänzen.

§. 9. Für die Reinigung der Kleidungsſtücke hat jeder Seminariſt ſelbſt zu ſorgen. Es iſt für dieſen Zweck ein beſonderer Platz im Gebäude zu beſtimmen und eine eigene Zeit feſtzuſetzen. Aber auch bei dieſem Geſchäfte darf es nicht an der erforderlichen Aufſicht fehlen.

§. 10. Die Ausbeſſerung der Kleidungsſtücke oder Schuhe geſchieht durch einen von dem Inſpektor beſtimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminariſten müſſen alle für ſie gelieferten Arbeiten ſogleich bezahlen.

§. 11. Die Leibwäſche iſt wenigſtens einmal in der Woche zu wechſeln. Ein für die Anſtalt eigens beſtimmter Wäſcher nimmt die gebrauchte Leibwäſche an jedem Montage in Empfang, und liefert ſie am Sonnabend gereinigt und

nöthigenfalls ausgebeſſert wieder ab. Für Herbeiſchaffung und Reinigung der Bettwäſche ſorgt die Anſtalt; für die des Tiſches der Speiſemeiſter.

Jeder Zögling empfängt bei ſeinem Eintritte von der Anſtalt

a) eine Bettſtelle mit vollſtändig eingerichtetem Bette,

b) einen Schrank für Kleidung, Wäſche 2c.

c) ein verſchließbares Pult,

d) einen Stuhl,

e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waſchgeräthes oder ſonſtigen Eigenthumes.

Wie für das den Seminariſten zur beſondern Benützung übergebene Geräthe ſind dieſelben in ihrer Geſammtheit auch für alle nicht durch den Gebrauch an ſich herbeigeführte Beſchädigung der Lokalitäten und Geräthe der Anſtalt, vorbehaltlich ihres Anſpruches an den Thäter, vollſtändigen Erſatz zu leiſten verpflichtet.

§. 12. Das Frühſtück beſteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe.

Zum Mittageſſen wird Suppe, ½ Pfund Fleiſch nebſt Gemüſe und ½ Pfund Brod, an Faſttagen Mehlſpeiſe gereicht; des Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleiſch und ſtatt deſſen Mehlſpeiſe und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Faſttagen Käs und Suppe, oder Suppe und Mehlſpeiſe. Das gewöhnliche Getränk iſt Waſſer, für deſſen Herbeiſchaffung (auch zum Behufe des Waſchens) jeder Einzelne ſelbſt zu ſorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maaß für eine Perſon gegen Bezahlung verabreicht werden.

§. 13. Frühſtück, Mittag- und Abendeſſen werden gemeinſchaftlich eingenommen. Das Gebet vor und nach dem Eſſen verrichtet ein Zögling. Auch während des Eſſens darf die geeignete Aufſicht nicht unterbleiben. Außer der Tiſchzeit wird ohne beſondere Erlaubniß des Inſpektors weder Speiſe noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bei ſonſtigen außerordentlichen Gelegenheiten iſt auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das oben beſtimmte Maaß, oder von Milch und Butter geſtattet.

§. 14. Das jeden Seminariſten treffende, nach einem beſtimmten Preiſe feſtgeſetzte Koſtgeld wird an den Inſpektor bezahlt, und von dieſem unmittelbar dem Koſtgeber eingehändigt.

Tagesordnung.

§. 15. In den Wintermonaten ſtehen die Seminariſten Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4½ Uhr und zwar jedesmal nach dem erſten deßfallſigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufſtehen hat ſich jeder an ſeinem Pulte in dem allgemeinen Studirzimmer, oder in der Kapelle, oder in dem Betſaale reinlich gewaſchen, gekämmt und ordentlich angekleidet, einzufinden. Nach einem kurzen Geſang und Morgengebet und nach Verrichtung des engliſchen Grußes von Seite der Katholiken iſt

Privatſtudium bis 7 Uhr. Für die Proteſtanten findet zur ſelbigen Zeit gemeinſchaftliche Morgenandacht mit Geſang, Gebet und religiöſer Betrachtung, hierauf aber bis 8 Uhr Privatſtudium und die Einnahme des Frühſtückes ſtatt.

§. 16. Um 7 Uhr verſammeln ſich die katholiſchen Seminariſten auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speiſezimmer zum Frühſtücke, nach deſſen Beendigung ſie ſogleich in die Hauskapelle ſich verfügen, wo ſie zuerſt der religiöſen Betrachtung und ſodann dem heil. Meßopfer mit jener Andacht beizuwohnen haben, welche dieſe heilige Handlung erfordert. Während der heiligen Meſſe werden paſſende Lieder, teutſche Meſſen, oder Choralmeſſen mit und ohne Begleitung der Orgel geſungen.

§. 17. Um 8 Uhr beginnen die Lehrſtunden und dauern abwechſelnd mit den Uebungsſtunden bis 12 Uhr. Während dieſer Zeit muß Ruhe, Ernſt und ungetheilte Aufmerkſamkeit herrſchen. Jede ſtörende Handlungsweiſe, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen ꝛc. wird verwieſen, und nach Umſtänden beſtraft.

§. 18. Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinſchaftlichen Tiſchgebetes, ſowie von Seiten der Katholiken auch des engliſchen Grußes das Mittagseſſen eingenommen, welchem wieder Gebet und ſodann die Erholungszeit bis 1 oder 1½ Uhr, ſodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 — 7 Uhr ſind Lehr- und Uebungsſtunden.

§. 19. Um 7 Uhr wird nach Verrichtung der Gebete das Abendeſſen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminariſt bis 9 Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störuug für Andere verbundene Weiſe ſich frei beſchäftigen. Um 9 Uhr folgt das Abendgebet und 4ſtimmiger Geſang, ſodann das Schlafengehen in geziemender Ruhe und Ordnung.

§. 20. Während der Erholungszeit iſt den Seminariſten jede überhaupt zuläſſige Freiheit zu geſtatten, jeder Mißbrauch dieſer Freiheit aber und jeder Unfug ſtrenge zu ahnden. Karten-, Würfel- und Geldſpiele ſind unbedingt verboten, wohl aber Schach-, Kegel- und überhaupt ſolche Spiele, welche eine mäßige körperliche Bewegung und geiſtige Anregung gewähren, geſtattet.

§. 21. Für den Beſuch des Gartens ſind gewiſſe Stunden des Tages zu beſtimmen und theils zur Erholung, theils nützlichen Beſchäftigungen zu verwenden.

§. 22. Die Spaziergänge finden gemeinſchaftlich und unter Aufſicht ſtatt; ſie werden entweder ſogleich nach dem Mittageſſen, oder einige Stunden ſpäter, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erſt nach dem Abendeſſen vorgenommen.

§. 23. An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Proteſtanten ihrem Gottesdienſt mit Ernſt, Aufmerkſamkeit und Andacht bei. Der Hauptinhalt der Predigt iſt in ein beſonderes Heft einzutragen, von welchem der Religionslehrer jedesmal Einſicht zu nehmen hat.

Uebrigens ſind die Seminariſten, ſo weit es geſchehen kann, zur Verrichtung des Meßnerdienſtes und zum Miniſtriren zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminariſten.

§. 24. Ungeheuchelte Frömmigkeit oder wahre Gottesfurcht iſt die erſte und vorzüglichſte Tugend, welche jeder Seminariſt zu erſtreben hat, und durch jede ſeiner Handlungen, bei all ſeinem Thun und Laſſen an den Tag legen ſoll.

§. 25. Hienächſt muß er in ſich nähren und befeſtigen: Ehrfurcht vor der Perſon des Königs, Achtung vor dem Geſetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorſam gegen die Obrigkeit und gegen ſonſtige Vorgeſetzte, Dienſtfertigkeit und Beſcheidenheit gegen Berufsgenoſſen, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menſchen.

§. 26. Er hat ſein Herz für Recht und Wahrheit offen zu erhalten, aufrichtig und ohne Falſch zu ſeyn, bei ſtiller Betrachtung redlich ſeine Schwächen zu erkennen und ſich ſelbſt beherrſchen und überwinden zu lernen.

§. 27. Er hat Heftigkeit und Streitſucht, Anmaßung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verläumdung, Lug und Trug, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und boshaften Witz, Verachtung des Glaubens nnd Hohn der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamloſigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten oder Werken auf das Aeußerſte zu vermeiden.

§. 28. Jeder ſoll durch anſtändiges, männliches Betragen, durch ſorgfältiges Achten auf ſich ſelbſt und genaues Einhalten der beſtehenden Sitte, durch Aufmerkſamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Andern zum Muſter dienen und alle geſellige Tugenden ſchon jetzt im kleinen Kreiſe ſich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienſtleiſtung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung ſichern werden, deren er in ſeinem Berufe unerläßlich bedarf.

§. 29. Der Säumige und Schläfrige, der Zerſtreute, der Leichtſinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige laſſe ſich warnen und beſſere ſich. Den Widerſpenſtigen, den Verführer zur Unſittlichkeit oder zur Ungeſetzlichkeit, den Wollüſtling und Selbſtſchänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anſtalt und gänzlicher Ausſchluß vom Lehrſtande.

§. 30. Dem Gebote der Vorgeſetzten und Lehrer iſt unbedingter Gehorſam zu leiſten. Das Recht gegründeter und beſcheidener Einrede oder Erörterung iſt dadurch nicht ausgeſchloſſen. Widerrechtliche Selbſthülfe iſt nie und unter keinen Umſtänden erlaubt. Wer ſich verletzt oder beſchwert glaubt, wende ſich an den Inſpektor, und erwarte vertrauensvoll, was Rechtens iſt.

Gemeinſchaftliche Beſchwerden und Anliegen ſind ausſchließend durch die Monitoren an den Seminarvorſtand zu bringen.

§. 31. Jeder iſt ſchuldig, grobe Pflichtverletzungen, von welchen er auf irgend eine Weiſe Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen, und als Zeuge

der Wahrheit gemäß auszuſagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

§. 32. Gegenſeitiges Borgen oder Geldaufnehmen iſt den Seminariſten unterſagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inſpektors können Darlehen gemacht werden.

§. 33. Jedes Bedürfniß iſt ſogleich baar oder längſtens binnen Monatsfriſt zu bezahlen. Rückſtände werden nicht geduldet, und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von 10 zu 10 Tagen führt Entlaſſung nach ſich.

Für diejenigen Seminariſten, welche ihre Bedürfniſſe nicht aus eigenen Mitteln zu beſtreiten vermögen, kann Bürgſchaft gefordert werden.

§. 34. Die Unterſtützungsbeiträge, welche der Staat, oder öffentliche Korporationen reichen, werden unmittelbar an den Inſpektor abgeliefert, durch welchen auch alle Hauptzahlungen geleiſtet werden.

Von dem Wirkungskreiſe des Seminarvorſtandes der Lehrer, Aufſeher und Monitoren.

§. 35. Der Inſpektor iſt Vorſtand der Anſtalt, er leitet dieſelbe und hat zu dieſem Behufe die erforderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen ſeiner Kompetenz zu erlaſſen, das übrige Perſonale iſt ihm untergeordnet.

Er verſammelt monatlich einmal und ſo oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Aufſeher zur Berathung über die wichtigern Angelegenheiten der Anſtalt und vertheilt hiebei die einzelnen Geſchäfte.

Er beſucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsſtunden, erſcheint unter den Zöglingen bei dem Gebete und bei Tiſche, ſowie in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, beſichtigt fleißig die Schlafzimmer und hat vorzüglich auch das Rechnungsweſen ſtets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in ſeinem Wirkungskreiſe Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anſtalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

Ueber ſeine Geſchäfte führt er ein Tagebuch.

§. 36. Die Lehrer theilen ſich mit dem Inſpekor in den Unterricht und in die Aufſicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erſcheinen abwechſelnd bei dem Gebet und beim Gottesdienſt, bei Tiſche, bei Spaziergängen und in den Uebungsſtunden. Sie ſind verbunden, dem Inſpektor von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweiſe Kenntniß zu geben, und deſſen Erinnerungen oder Anordnungen genau zu befolgen.

§. 37. Die Aufſeher erholen ſich täglich zur beſtimmten Zeit von dem Inſpektor die nöthigen Aufträge und ſind verbunden, den Lern- und Uebungsſtunden beizuwohnen, den ſchwächeren Seminariſten Nachhülfe zu leiſten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerkſamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerkſamen und Saumſeligen zu ermahnen, die vorgeſchriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, täglich von ihren Wahrnehmungen Anzeige an

den Inſpektor zu erſtatten, und ſich ſelbſt ſo zu verhalten, daß die Seminariſten Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

§. 38. Die Monitoren ſind vorzüglich zum innern Dienſte und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inſpektor gewählt und von demſelben wieder entlaſſen, verwalten ihr Geſchäft in der Regel ein Jahr und ſind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß ſie die ihnen ertheilten Anträge pünktlich befolgen und in ihrer Stellung ſich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitſeminariſten erlauben.

Beilage IX.

Formular für die Jahreszeugniſſe der Seminariſten.

Xaver Mangold,

geboren am 15. Auguſt 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen, Sohn des Schullehrers Mangold zu Pfaffenhofen, Seminariſt des I. Kurſes zu Freiſing, hat ſich im Laufe des Jahres 1835 des nachſtehenden Zeugniſſes würdig gemacht:

I. Anlagen: gut.
II. Fortgang: gut, der 10te unter 22 Seminariſten des I. Kurſes.
III. Kenntniſſe: gut, im Rechnen noch etwas zurück, in der Religion ſehr gut.
IV. Kunſtfertigkeiten: ſehr gut, ein beſonders geübter Zeichner.
V. Fleiß: groß.
VI. Betragen: ſehr gut.
VII. Beſondere Bemerkungen: keine.

Freiſing, am 3. September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrerſeminar-Direktion.

(L. S.) N., Direktor.

Beilage X.

Formular für die Austrittszeugniſſe der Seminariſten.

Austrittszeugniß

für den Schulſeminariſten Xaver Mangold, Schullehrerſohn aus Pfaffenhofen, geboren am 15. Auguſt 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen.

I. Anlagen: ſehr gut.

II. Kenntniſſe: in den meiſten Lehrgegenſtänden ſehr gut, in Religion und Geographie vorzüglich.

III. Kunſtfertigkeiten: ſehr viele, er ſingt nicht blos ſehr gut, ſondern er ſpielt auch ausgezeichnet auf der Flöte und iſt ein tüchtiger Organiſt. Im Zeichnen leiſtet er weniger, iſt aber doch zum Unterrichte der Anfänger geſchickt.

IV. Betragen: voll frommen Ernſtes, durchaus muſterhaft.

V. Befähigung zum Lehramte: ſehr viele, er weiß ſich klar, leicht und auf eine anſprechende Weiſe mitzutheilen, iſt für ſtädtiſche Schulen vollkommen geeignet, und dürfte beſonders in den höheren Knabenklaſſen zu gebrauchen ſeyn.

VI. Hauptnote: I. 1., d. i. vorzüglich.

VII. Beſondere Bemerkungen: keine.

Freiſing, am 2. September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrerſeminar-Direktion.

(L. S.) N., Direktor.

Beilage XI.

Ergebniß der Anſtellungsprüfung der für das Jahr 1835 zur Anſtellungsprüfung im Iſarkreiſe eingerufenen Schuldienſt-exſpektanten.

Name, Alter und Heimath der Exſpektanten.	Zeit und Ort der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Vorbereitungsjahre.	Gegenwärtige Verwendung.	Frühere Zeugniſſe. Anlage.	Kenntniſſe.	Fleiß.	Betragen.	Geſammtnote.	Religion.	Sprache.	Weltkunde.
1	2	3	4	5	6	7					8	9	10
1. Meier, Joh. Xav., Schullehrerſohn aus Herrnfeld, Landgerichts Hemau.	13. zu	Mrz. Herrnfeld.	1814	1. Ortsſchule $18^{20}/_{26}$. 2. Lehrer Keim $18^{26}/_{30}$. 3. Seminar Freiſing $18^{30}/_{32}$.	Schulgehülfe bei ſeinem Vater zu Herrnfeld ſeit 1832.	a. b. Präpar.-Unter.					Durchgängig ſehr gut. 2.	1. Lieſt ſehr gut. 2. Schreibt fehlerfrei und ſprachrichtig. 2.	1. Geogr. ſehr gut. 2. Naturgeſchichte hinl. 3. Geſch. gut. 4. Landw. ſehr gut. 3.
						I. 2.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	II. 2			
						b. im Seminar.							
						I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.			
						c. als Schulgehülfe.							
						1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.	1. 2.			

Rechnen.	Schönſchreiben. und Zeichnen.	Erziehungslehre, Unterrichtskunde.	Muſik.	Urtheil der Prüfungskommiſſion.	Urtheil des Kreisſcholarchates.
11	12	13	14	15	16
1. Mündlich zuſammenhängend und fertig. 2. ſchrftlich ſehr gut. 4.	1. Deutſch, feſt und deutlich, wenn auch nicht ſehr ſchön. 2. Lateiniſch, deßgleichen. 3. Zeichnet unſicher und iſt kaum geeignet, dieſe Kunſt zu lehren. 4.	1. Gute Theorie. 2. Sehr gute Praxis.	1. Geſang, tiefe geübte Baßſtimme. 2. Org. ꝛc geläufig und ausreichend. 3 Violin, hinl. 4. Andere Inſtrumente, nichts. 5. Generalbaß, gut 3.		

Beilage XII.

In Gemäßheit einer unter dem 14. September 1835 ergangenen Entſchließung der Königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird dem Schuldienſt-Exſpektanten

Johann Adam Meiſter,

gegenwärtigen Schulgehülfen zu Morsbach eröffnet, daß er ſich bei der am 15. Auguſt zu München ſtattgefundenen Anſtellungsprüfung als befähigt erwieſen habe, und mit der Note: gut in die 1. Stufe der 2. Klaſſe eingetragen worden ſey.

Als beſondere Erinnerung wird ihm noch bemerklich gemacht, daß er ſich einer deutlicheren Ausſprache, eines ruhigeren Fortſchreitens beim Unterricht-Ertheilen und einer etwas größeren Handſchrift zu befleißigen, auch im Orgelſpiel noch mehr zu üben habe.

Münſter, am 17. September 1835.

Königl. Diſtrikts-Schulinſpektion.

Kanne.

§. 165. Regierungsverfügung vom 15. Dezember 1836, Amtsbl. № 64, p. 690, den Geſundheitszuſtand der in das Schullehrerſeminar aufzunehmenden Präparanden betr.

Da wiederholte Erfahrungen es beſtätiget haben, daß Schulpräparanden, obgleich ſie äußerlich die Merkmale einer guten Geſundheit an ſich trugen, dennoch vielſeitig Krankheitsſtoffe in das Schullehrerſeminar mitbrachten, wodurch es nothwendig wurde, ſie gleich nach ihrer Aufnahme in die Krankenzimmer zu verweiſen oder auch wieder in das elterliche Haus zu entlaſſen: ſo ſieht man ſich veranlaßt, um einerſeits dem Schullehrerſeminar eine ſolche Beläſtigung für die Zukunft zu erſparen, andererſeits aber auch diejenigen Jünglinge, welche ſich einer, dem künftigen Schullehrer höchſt nöthigen dauerhaften Geſundheit nicht zu erfreuen haben, frühzeitig genug veranlaſſen zu können, ſich einem andern, ihrer körperlichen Beſchaffenheit mehr entſprechenden Berufe zu widmen, zu verfügen, was folgt:

1. Alle diejenigen, welche geſonnen ſind, ſich dereinſt dem Schullehrerſtande zu widmen, und deßwegen die Aufnahme unter die Zahl der Schulpräparanden vorſchriftsmäßig nachſuchen, haben außer den, im §. 4 der höchſten Miniſterialentſchließung vom 31. Januar 1836, Amtsbl. № 14, angegebenen Zeugniſſen zugleich ein verſchloſſenes Zeugniß ihres Kantonsarztes beizubringen und ſolches der Königl. Bezirks-Schulinſpektion zu übergeben.

2. Dieſes Zeugniß ſoll nachweiſen, daß der die Aufnahme unter die Zahl der Schulpräparanden Nachſuchende, die zum Lehrerberufe erforderliche feſte Geſundheit beſitze, und namentlich an keiner der, vermittelſt einer beſondern, an die Kantonsphyſikate erlaſſenen Inſtruktion, bezeichneten Krankheiten leide.

3. Hat der Präparand ſeine dreijährige Vorbereitung vollendet und die

Aufforderung erhalten, ſich der Konkursprüfung zur Aufnahme in das Schullehrerſeminar nunmehr zu unterwerfen: ſo hat der betreffende Königl. Bezirks-Schulinſpektor dieſes kantonsärztliche Zeugniß, mit dem Amtsſiegel verſchloſſen, dem Präparanden zurückzugeben, dieſer aber bei dem Kantonsarzte ſeines Wohnortes oder desjenigen Ortes, an welchem er ſeine Präparandenjahre zugebracht hat, ſich zu einer zweiten Beſichtigung zu ſiſtiren und das verſchloſſene frühere kantonsärztliche Zeugniß an denſelben abzugeben.

4. Nach erfolgter zweiten Beſichtigung haben die Kantonsärzte in einem zweiten Zeugniſſe beſtimmt auszuſprechen, ob keine der in der beſonders ertheilten Inſtruktion angegebenen Krankheiten, oder welche gefunden worden; ob ſich demnach der Schulpräparand zum Schulfache noch eigne, oder nicht. Beide Zeugniſſe ſind hierauf, abermals mit dem Amtsſiegel verſchloſſen, dem Präparanden einzuhändigen, welcher ſie unerbrochen mit ſeinen übrigen Zeugniſſen an die Direktion des Königl. Schullehrerſeminars einzuſenden hat, bei deren Akten ſie fortwährend zu verbleiben haben.

5. Da manche Krankheiten bei einer ein-, ſelbſt bei einer zweimaligen Beſichtigung nicht leicht erkannt werden können: ſo ſind die Präparandenlehrer gehalten und noch beſonders durch die Königl. Bezirks-Schulinſpektoren anzuweiſen, auch ihrer Seits in ihren Zeugniſſen und Charakteriſtiken deutlich anzugeben, daß ſie an ihrem Präparanden im Laufe der Vorbereitungszeit weder Schwerhörigkeit noch Kurzſichtigkeit, weder anhaltenden Huſten, namentlich Bluthuſten, noch andere auffallende Krankheitszuſtände wahrgenommen, derſelbe vielmehr ſich immer wohl befunden — oder aber, daß er Krankheiten, und welche zu überſtehen gehabt habe. Auch dieſe Zeugniſſe und Charakteriſtiken ſind verſchloſſen der Königl. Seminardirektion zuzuſtellen, und die Präparandenlehrer haben hiebei um ſo gewiſſenhafter zu Werke zu gehen, als ſelbſt die in das Schullehrerſeminar Aufgenommenen wieder entlaſſen werden müſſen, wenn daſelbſt eine derartige Krankheit an ihnen entdeckt werden ſollte.

§. 166. Durch Regierungsentſchließung vom 15. März 1838, Amtsbl. № 18, p. 122, wurde den Schullehrern die Fertigung von Akten in Privatrechtsſachen unterſagt.

§. 167. Nachtrag zu dem oben ſtehenden Regulativ über die Bildung der Schullehrer, Amtsbl. № 61 vom Jahre 1838, p. 473.

Miniſterium des Innern.

Seine Königliche Majeſtät haben auf erſtatteten Vortrag dem Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 nachträglich die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen, dabei jedoch nachſtehende Abänderungen desſelben allergnädigſt anzuordnen geruht:

1. der §. 2 des Regulativs hat zu lauten, wie folgt:

„Die Vorbildung für das Schullehrerſeminar hat bei jenen Jünglingen

welche die teutſchen Schulen beſucht haben, einen Zeitraum von mindeſtens drei Jahren zu umfaſſen."

„Bei den aus höheren Lehranſtalten, aus der lateiniſchen Schule, aus einer Landwirthſchafts- und Gewerbſchule u. dgl. übertretenden Jünglingen richtet ſich die Vorbereitungszeit nach dem Maaße der Kenntniſſe, welche ſie bei der Aufnahmsprüfung nachweiſen."

„Die in dieſer Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen: „Schullehrlinge."

2. Die Ausdrücke Schuldienſtpräparand, Präparandenlehrer, Präparandenunterricht ſind in allen folgenden §§. in „Schullehrling, Vorbereitungsunterricht und Vorbereitungslehrer" umzuändern.

3. Der §. 5 erhält folgende Faſſung:

„Die Diſtrikts-Schulinſpektion entſcheidet nach dem Ergebniſſe der Prüfung über die Aufnahme und Zurückweiſung des Geprüften, vorbehaltlich des Rekurſes an die Regierung, Kammer des Innern. Dieſer ſind ſogleich die aufgenommenen Schullehrlinge unter Beifügung einer kurzen Cenſur in der Form der Anlage I. anzuzeigen."

4. Der 3te Abſatz des §. 12 wird abgeändert, wie folgt:

„Der Diſtrikts-Schulinſpektor hat nach den Prüfungsergebniſſen vorbehaltlich des Rekurſes an die Königl. Regierung über das Vorrücken oder die Abweiſung der Schullehrlinge zu entſcheiden und hierüber kurze Anzeige an die Königl. Regierung zu erſtatten."

5. Der §. 14 erhält nachſtehende Faſſung:

„Die Schullehrlinge haben nach gehöriger Vorbereitung den weitern Unterricht und die Ausbildung für das Schulamt in den Schullehrerſeminarien zu empfangen."

„Von dem Beſuche dieſer Anſtalten ſind die Geiſtlichen und die Kandidaten des höhern Lehramts befreit, bei denen theils die beſtandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreisregierung vor einem Kreisſcholarchen oder ausgezeichneten Diſtrikts-Schulinſpektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrſtelle aus einer teutſchen Schule und resp. eines Schul-Beneficiums gilt.

„Seiner Königlichen Majeſtät bleibt jedoch vorbehalten, auch andere Individuen als Schullehrer anzuſtellen, welche das Schullehrerſeminar nicht beſucht haben."

6. In den §§. 26 und 27 ſind die Beſtimmungen über die Gehaltsbezüge ꝛc. des Inſpektors und der Lehrer der Schullehrerſeminarien als nicht gegeben zu betrachten.

Die Ernennung resp. die Genehmigung der aufzuſtellenden Lehrer bleibt Seiner Königlichen Majeſtät vorbehalten.

7. Zu Ziffer V. des §. 37 iſt die Modifikation beizufügen:

„Ein Zwang zur Theilnahme an dem Unterrichte im Zeichnen ſoll jedoch nicht ſtattfinden.“

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

§. 168. Regierungsverfügung vom 7. Dezember 1839, Amtsbl. № 67, p. 597, einige allgemeine Vorſchriften über den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge betr.

Indem man diejenigen Schullehrer, bei welchen die vorſchriftsmäßig aufgenommenen Schullehrlinge für das Jahr 1840 den Vorbereitungsunterricht zur Aufnahme in das Schullehrerſeminar erhalten können, nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, ſieht man ſich zugleich veranlaßt, dieſe ernannten Vorbereitungslehrer auf Folgendes aufmerkſam zu machen.

Die allerhöchſte Verordnung vom 31. Januar 1836 (Amtsbl. № 14) verlangt §. 16 № 7, daß der in das Schullehrerſeminar aufzunehmende Schullehrling

„in der Muſik Takt- und Notenkenntniß ſich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Meſſe oder einen einfachen Choral zu ſingen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu ſpielen im Stande ſey, auf der Violin ſich angeeignet und im Generalbaſſe mit der Lehre von den Intervallen, dem Dreiklange, von den hauptſächlichſten Verſetzungen, von den Accorden und den einfachen Uebergängen ſich bekannt gemacht habe.“

Die bisherigen Ergebniſſe der Aufnahmsprüfungen haben indeſſen bei vielen Schullehrlingen nur eine höchſt mangelhafte, für die zwei Jahre des Seminarlebens durchaus nicht zureichende, Vorbereitung im Klavier- und Orgelſpiele beurkundet, und da der Grund dieſer Erſcheinung theils darin liegen dürfte, daß den meiſten Vorbereitungslehrern und Schullehrlingen eine zweckmäßige Uebungsſchule für das Orgelſpiel, welche an die aus der Klavierſchule entnommenen erſten Uebungen ſich gehörig anſchließt, abgehet, theils auch darin, daß es mehreren Vorbereitungslehrern an der Kenntniß des Ganges und der gehörigen Stufenfolge gebricht, nach welcher bei den Schullehrlingen der Unterricht im Klavier- und Orgelſpiele gegeben werden muß: ſo erſcheint es ſachgemäß, hierüber nachſtehende Beſtimmungen zur allgemeinen Befolgung bei dieſem Unterricht bekannt zu machen:

„Sobald der Schullehrling im erſten Vorbereitungsjahre nach einer guten Klavierſchule, etwa der von Hünten, die erforderlichen Klavierübungen durchgemacht und es hierin zu einer genügenden Fertigkeit gebracht hat, ſo iſt gleich im Anfange des zweiten Jahres die eben erſchienene: Theoretiſch-praktiſche Anleitung zum Orgelſpielen von Chr. H. Rink, Darmſtadt 1838, dem weiter fortzuſetzenden Unterrichte zum Grunde zu legen, und ſind die zweiſtimmigen Uebungen des erſten Theils dieſer Orgelſchule durchzunehmen. Da jedoch die erſten der darauffolgenden dreiſtimmigen Uebungen des zweiten

Theiles leichter ſind, als die letzten der zweiſtimmigen im erſten Theile: ſo ſind etwa nach der 24. Uebung pag. 81, die dreiſtimmigen Uebungen im Anfange des zweiten Theiles folgen zu laſſen, und hierauf die in dem erſten Theile überſprungenen Uebungen nachzuholen.

Am Schluſſe des dritten Vorbereitungsjahres ſoll der Schullehrling bis zu dem Abſchnitte: „Dreiſtimmige Uebungen mit Pedal" gekommen und das Eingeübte, wenn auch langſam, doch ſicher und ſtreng im Takte vorzutragen im Stande ſeyn. Damit jedoch der Schullehrling bei ſeinem Eintritte in das Seminar auch mit dem Pedalſpiele nicht gänzlich unbekannt ſey, ſo ſind im dritten Jahre der Vorbereitung auch leichte Choräle mit Pedal auf der Orgel vorzunehmen; zugleich verſteht es ſich von ſelbſt, daß zwiſchen den Uebungen der Orgelſchule die Uebungen aus der Klavierſchule fortgeſetzt werden müſſen.

Ueber die einzelnen Uebungen, den Zweck und die Behandlung derſelben ꝛc. iſt in der Orgelſchule ſelbſt vom Verfaſſer das Nöthige geſagt und die Vorbereitungslehrer werden nur noch darauf hingewieſen, daß ſie bei den Uebungen im gebundenen Style ſtreng auf das richtige Liegenlaſſen und Aufheben der Finger halten müſſen.

Endlich wird noch bemerkt, daß bei den Aufnahmsprüfungen ins künftige auf dieſe hier gegebenen Beſtimmungen und Vorſchriften Rückſicht genommen werden wird, auch ſind die Königl. Bezirks-Schulinſpektionen angewieſen, bei ihren jährlichen Prüfungen der Schullehrlinge dieſelben zum Maaßſtabe ihrer Qualifikationen zu nehmen."

c. Schulbehörden.

§. 169. Durch Regierungsbeſchluß vom 24. September 1836, Amtsbl. № 48, p. 519, wurde für jeden Kanton ein katholiſcher und ein proteſtantiſcher Bezirks-Schulinſpektor aufgeſtellt.

§. 170. Durch Miniſterialentſchließung vom 5. Februar 1838, Amtsbl. № 15, p. 95, wurde vorgeſchrieben, daß die Diſtrikts-Schul- und Seminarinſpektoren geiſtlichen Standes bei Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem ſchwarzen Fracke mit ſtehendem Kragen und einem Mäntelchen zu erſcheinen haben.

d. Lehrbücher und Apparate.

§. 171. Regierungsverfügung vom 30. März 1835, Amtsbl. № 16, p. 186, unberechtigte Preiserhöhung der Schulbücher betr.

Man findet ſich veranlaßt, die ſämmtlichen Filialverleger der Artikel des Königl. Central-Schulbücherverlags wiederholt anzuweiſen:

a) Die Verkaufpreiſe der Schulbücher, wie ſolche ungebunden ſowohl, als gebunden (ordinärer, leichter Einband, mit papiernem Rücken) auf den Titelblättern bezeichnet ſind, genau einzuhalten und unter keinerlei Vorwand im Geringſten zu ſteigern;

b) Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Bücher, welche ſie ungebunden von der Centralanſtalt und deren Kommiſſionär zu Speyer beziehen, dauerhaft gebunden, der Einband aber jedesmal beſonders den Käufern in billigem Preiſe aufgerechnet werde;

c) Sorge zu tragen, daß neben einem beſtimmten Vorrathe von ungebundenen Schulartikeln immerhin auch mehrere, ordinär in München gebundene Bücher auf ihrem Lager vorräthig ſeyen, damit diejenigen Käufer, welche das Schulbuch im einfachen Münchnerbande zu erhalten wünſchen, ebenfalls, und zwar um den auf dem Titelblatte für den ordinären Einband bezeichneten Preis befriediget werden können.

Im Falle, daß dieſe Bedingniſſe von dem Einen oder dem Andern der Filialverleger nicht erfüllt werden, ſoll demſelben die Befugniß, mit den Artikeln des Central-Schulbücherverlags zu handeln, entzogen werden; die Königl. Landkommiſſariate, Bezirks- und Lokal-Schulinſpektionen aber ſind neuerdings angewieſen, darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verfügung in ihrem ganzen Umfange erfüllt, jede Klage über unbefugte Preiserhöhung unverzüglich unterſucht und nach Maaßgabe des Reſultates zur Anzeige gebracht werde.

§. 172. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 2. November 1835, Amtsbl. №. 54, p. 497, den Spezialverlag der im Königl. Central-Schulbücherverlage zu München erſcheinenden Schriften betr.

Wegen wiederholt eingetretener Beſchwerden rückſichtlich des Detailverkaufs der im Königl. Central-Schulbücherverlage erſcheinenden Lehrbücher und Unterrichtsmittel hat ſich das Königl. Staatsminiſterium des Innern veranlaßt gefunden, mittelſt Reſcriptes vom 5. v. M. zu beſchließen, was folgt:

1. Die bisherige Einrichtung, nach welcher der Detailverkauf der im Central-Schulbücherverlage zu München erſcheinenden Schriften einzelnen Filialverlegern überlaſſen wurde, hört mit dem Schluſſe des gegenwärtigen Kalenderjahres auf.

2. Sämmtlichen Buchhändlern im Königreiche iſt der Verkauf gedachter Bücher im In- und Auslande unter den weiter unten vorkommenden Bedingungen geſtattet, und ebenſo bleibt es den einzelnen Schulbezirken überlaſſen, ihren Bedarf im Ganzen anzukaufen und unter der Aufſicht der Schulbehörden im Einzelnen zu verwerthen.

Da aber der Central-Schulbücherverlag ſich nicht mit Verſendungen an einzelne Unternehmer befaßt, ſo ſollen in jedem Kreiſe eine oder einige Hauptniederlagen errichtet und Kommiſſionäre mit dem weitern Abſatze beauftragt werden.

4. Der Central-Schulbücherverlag liefert nur an dieſe Kreisniederlagen und rechnet nur mit den Kreiskommiſſionären ab, welche gehalten ſind, die Lehranſtalten nnd Privaten rechtzeitig mit den verlangten Schriften zu verſehen, die feſtgeſtellten Preiſe genau einzuhalten und rechtzeitige Abrechnung zu pflegen. Bei

dem Verkaufe der Bücher ins Ausland iſt die Erhöhung des Preiſes bis zu dem gewöhnlichen Rabbate von 33$^1/_3$ Prozent geſtattet.

5. Die Königl. Rectorate, Bezirks-Schulinſpektionen und Schulkommiſſionen haben darüber zu wachen, daß ſtets der erforderliche Bedarf an vorſchrifts-mäßigen Lehrbüchern und Lehrmitteln vorhanden ſey, daß in den Schulen keine andere, als ſolche gebraucht, daß dieſelben nicht über den beſtimmten Preis verkauft, daß ſie gut gebunden und überhaupt Unterſchleife aller Art verhindert werden.

Die Vorſtände ſind ermächtigt, in ſo ferne ſie ſich dieſer Aufſicht im Einzelnen nicht unterziehen können oder wollen, Lokalinſpektoren und Lehrer damit zu beauftragen, bleiben aber für das Ganze verantwortlich. Auch haben ſie ſich zu dem Ende mit den Kreiskommiſſionären in fortwährendem Benehmen zu halten und ſich erforderlichen Falles an die Königl. Kreisregierung oder an die Adminiſtration des Königl. Central-Schulbücherverlags ſelbſt zu wenden.

§. 173. Bekanntmachung der Adminiſtration des Central-Schulbücherverlags vom 30. April 1836, Amtsbl. № 30, p. 362, den Katalog über die im Central-Schulbücherverlage aufgenommenen Bücher und ſonſtigen Artikel.

Eine Königl. Miniſterialentſchließung vom 18. Januar d. J. befiehlt, daß von nun an das Verzeichniß ſämmtlicher, im Central-Schulbücherverlage aufgenommenen Artikel in regelmäßiger Friſt von drei zu drei Jahren neu erſcheinen, die Bekanntmachung der inzwiſchen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften aber jährlich erfolgen und ſämmtlichen Schulbehörden und Kommiſſionären mitgetheilt werden ſoll.

In Folge dieſer höchſten Verfügung iſt der Katalog über ſämmtliche Artikel erſchienen, jedoch unter Ausſchluß der neu einzuführenden Lehrbücher und ſonſtigen Lehrmittel, über welche demnächſt ein eigenes Verzeichniß im Drucke erſcheinen und nachgeliefert werden wird.

Der Central-Schulbücherverlag ſelbſt befaßt ſich weder mit dem Verkaufe der Artikel im Einzelnen, noch mit dem in Parthien. Dagegen beſtehen in ſämmtlichen Kreisſtädten und wo es außerdem die Königl. Regierungen für nothwendig erachten, Hauptniederlagen unter eigens dazu ernannten Kreiskommiſſionären, und zwar gegenwärtig:

im Rheinkreiſe:

zu Speyer, Protokolliſt Hoffmann (gegenwätirg Regiſtrator Maron).

Um den Detailverkauf noch mehr zu erleichtern, ſind die Königl. Kreisregierungen durch das Königl. Staatsminiſterium des Innern ermächtigt, für einzelne Bezirke Spezialniederlagen zu errichten, und es iſt allen Schulen geſtattet worden, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreiskommiſſionären gegen Bezug von zehn Prozent zu erheben.

Die für Bücher und Lehrmittel im Kataloge angeſetzten Preiſe dürfen

unter keinerlei Vorwand überſchritten werden, und nur beim Abſatz in das Ausland iſt eine Erhöhung derſelben bis zum Betrage des gewöhnlichen Buchhändler-Rabattes geſtattet.

Zur Verhütung eines möglichen Unterſchleifes iſt nicht nur am Sitze jeder Hauptniederlage die erforderliche Aufſicht von den Königl. Kreisregierungen angeordnet, ſondern alle Schulbehörden und Lehrer ſind noch außerdem verpflichtet, ungeſäumte Anzeige zu erſtatten und auf ſchleunige Abhilfe zu bringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterſchleif zur Kenntniß gelangt, ſowie auch die unterzeichnete Adminiſtration ſtets bereit ſeyn wird, gegründete Beſchwerden mit allem ihr zu Gebote ſtehenden Nachdrucke abzuſtellen, die möglichſte Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken und dadurch den wohlthätigen und wichtigen Zweck des Central-Schulbücherverlags nach Kräften zu befördern.

Schlüßlich wird wiederholt das Privilegium vom 12. Oktober 1785 und 15. April 1708 (Reggsbl. S. 909 ꝛc.) in Erinnerung gebracht, in deſſen Folge der Nachdruck oder ſonſtige unerlaubte Debit der im Königl. Central-Schulbücherverlage erſcheinenden Schriften oder ſonſtigen Lehrmittel außer der Konfiskation mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt wird.

§. 174. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 7. April 1838, Amtsbl. №. 21, p. 147, die Herausgabe von Muſterblättern für den Unterricht im Schönſchreiben betr.

Diejenigen Vorſchriften, welche Seine Königliche Majeſtät in Betreff des Unterrichtes im Schönſchreiben durch höchſte Miniſterialentſchließung vom 20. Januar d. J. zu ertheilen geruht haben, werden nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Vorſtände der Lehranſtalten, dann die Königl. Diſtriktsſchulinſpektoren ſind angewieſen, nach den zur allgemeinen Einführung vorgeſchriebenen Muſterblättern, welche um den Preis von 2 kr. per Bogen bei dem Kommiſſionär des Central-Schulbücherverlags zu Speyer nunmehr zu haben ſind, an allen Schulen den Schreibunterricht ertheilen zu laſſen und den Ausweis der Lehrer, daß ſie die vorgeſchriebene Schriftform aufgefaßt und genügend ſich angeeignet haben, längſtens bis zum Anfange des Monats Auguſt anher vorzulegen.

„Der Unterricht im Schönſchreiben leidet bei ſehr vielen Lehranſtalten an großen Mängeln. Um dieſe zu beſeitigen und zuvörderſt wieder eine ſichere und gemeinſchaftliche Grundlage für denſelben zu gewinnen, ſind Muſterblätter entworfen worden, und die Königl. Regierung, Kammer des Innern, empfängt ein Exemplar davon mit nachſtehender Entſchließung:

1. Dieſe Muſterblätter enthalten die Grundzüge, nach welchen die Schönſchrift von nun an in ſämmtlichen Lehranſtalten in den drei verſchiedenen Stufen des Unterrichtes eingeübt werden ſoll.

2. Es iſt nicht die Abſicht, dadurch die Freiheit des Unterrichts zu beein-

dem Verkaufe der Bücher ins Ausland iſt die Erhöhung des Preiſes bis zu dem gewöhnlichen Rabbate von 33⅓ Prozent geſtattet.

5. Die Königl. Rectorate, Bezirks-Schulinſpektionen und Schulkommiſſionen haben darüber zu wachen, daß ſtets der erforderliche Bedarf an vorſchriftsmäßigen Lehrbüchern und Lehrmitteln vorhanden ſey, daß in den Schulen keine andere, als ſolche gebraucht, daß dieſelben nicht über den beſtimmten Preis verkauft, daß ſie gut gebunden und überhaupt Unterſchleife aller Art verhindert werden.

Die Vorſtände ſind ermächtigt, in ſo ferne ſie ſich dieſer Aufſicht im Einzelnen nicht unterziehen können oder wollen, Lokalinſpektoren und Lehrer damit zu beauftragen, bleiben aber für das Ganze verantwortlich. Auch haben ſie ſich zu dem Ende mit den Kreiskommiſſionären in fortwährendem Benehmen zu halten und ſich erforderlichen Falles an die Königl. Kreisregierung oder an die Adminiſtration des Königl. Central-Schulbücherverlags ſelbſt zu wenden.

§. 173. Bekanntmachung der Adminiſtration des Central-Schulbücherverlags vom 30. April 1836, Amtsbl. № 30, p. 362, den Katalog über die im Central-Schulbücherverlage aufgenommenen Bücher und ſonſtigen Artikel.

Eine Königl. Miniſterialentſchließung vom 18. Januar d. J. befiehlt, daß von nun an das Verzeichniß ſämmtlicher, im Central-Schulbücherverlage aufgenommenen Artikel in regelmäßiger Friſt von drei zu drei Jahren neu erſcheinen, die Bekanntmachung der inzwiſchen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften aber jährlich erfolgen und ſämmtlichen Schulbehörden und Kommiſſionären mitgetheilt werden ſoll.

In Folge dieſer höchſten Verfügung iſt der Katalog über ſämmtliche Artikel erſchienen, jedoch unter Ausſchluß der neu einzuführenden Lehrbücher und ſonſtigen Lehrmittel, über welche demnächſt ein eigenes Verzeichniß im Drucke erſcheinen und nachgeliefert werden wird.

Der Central-Schulbücherverlag ſelbſt befaßt ſich weder mit dem Verkaufe der Artikel im Einzelnen, noch mit dem in Parthien. Dagegen beſtehen in ſämmtlichen Kreisſtädten und wo es außerdem die Königl. Regierungen für nothwendig erachten, Hauptniederlagen unter eigens dazu ernannten Kreiskommiſſionären, und zwar gegenwärtig:

im Rheinkreiſe:

zu Speyer, Protokolliſt Hoffmann (gegenwätirg Regiſtrator Maron).

Um den Detailverkauf noch mehr zu erleichtern, ſind die Königl. Kreisregierungen durch das Königl. Staatsminiſterium des Innern ermächtigt, für einzelne Bezirke Spezialniederlagen zu errichten, und es iſt allen Schulen geſtattet worden, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreiskommiſſionären gegen Bezug von zehn Prozent zu erheben.

Die für Bücher und Lehrmittel im Kataloge angeſetzten Preiſe dürfen

unter keinerlei Vorwand überſchritten werden, und nur beim Abſatz in das Ausland iſt eine Erhöhung derſelben bis zum Betrage des gewöhnlichen Buchhändler-Rabattes geſtattet.

Zur Verhütung eines möglichen Unterſchleifes iſt nicht nur am Sitze jeder Hauptniederlage die erforderliche Aufſicht von den Königl. Kreisregierungen angeordnet, ſondern alle Schulbehörden und Lehrer ſind noch außerdem verpflichtet, ungeſäumte Anzeige zu erſtatten und auf ſchleunige Abhilfe zu dringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterſchleif zur Kenntniß gelangt, ſowie auch die unterzeichnete Adminiſtration ſtets bereit ſeyn wird, gegründete Beſchwerden mit allem ihr zu Gebote ſtehenden Nachdrucke abzuſtellen, die möglichſte Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken und dadurch den wohlthätigen und wichtigen Zweck des Central-Schulbücherverlags nach Kräften zu befördern.

Schlüßlich wird wiederholt das Privilegium vom 12. Oktober 1785 und 15. April 1708 (Reggsbl. S. 909 ꝛc.) in Erinnerung gebracht, in deſſen Folge der Nachdruck oder ſonſtige unerlaubte Debit der im Königl. Central-Schulbücherverlage erſcheinenden Schriften oder ſonſtigen Lehrmittel außer der Konfiskation mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt wird.

§. 174. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 7. April 1838, Amtsbl. № 21, p. 147, die Herausgabe von Muſterblättern für den Unterricht im Schönſchreiben betr.

Diejenigen Vorſchriften, welche Seine Königliche Majeſtät in Betreff des Unterrichtes im Schönſchreiben durch höchſte Miniſterialentſchließung vom 20. Januar d. J. zu ertheilen geruht haben, werden nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Sämmtliche Vorſtände der Lehranſtalten, dann die Königl. Diſtriktsſchulinſpektoren ſind angewieſen, nach den zur allgemeinen Einführung vorgeſchriebenen Muſterblättern, welche um den Preis von 2 kr. per Bogen bei dem Kommiſſionär des Central-Schulbücherverlags zu Speyer nunmehr zu haben ſind, an allen Schulen den Schreibunterricht ertheilen zu laſſen und den Ausweis der Lehrer, daß ſie die vorgeſchriebene Schriftform aufgefaßt und genügend ſich angeeignet haben, längſtens bis zum Anfange des Monats Auguſt anher vorzulegen.

„Der Unterricht im Schönſchreiben leidet bei ſehr vielen Lehranſtalten an großen Mängeln. Um dieſe zu beſeitigen und zuvörderſt wieder eine ſichere und gemeinſchaftliche Grundlage für denſelben zu gewinnen, ſind Muſterblätter entworfen worden, und die Königl. Regierung, Kammer des Innern, empfängt ein Exemplar davon mit nachſtehender Entſchließung:

1. Dieſe Muſterblätter enthalten die Grundzüge, nach welchen die Schönſchrift von nun an in ſämmtlichen Lehranſtalten in den drei verſchiedenen Stufen des Unterrichtes eingeübt werden ſoll.

2. Es iſt nicht die Abſicht, dadurch die Freiheit des Unterrichts zu beein-

trächtigen. Aber es ſoll dadurch dem eigenmächtigen und willkührlichen Verfahren einer nicht geringen Zahl von Schreiblehrern Einhalt gethan, die ſo verbreitete und dem Auge des Leſers ſo nachtheilige Schrift, deren Züge in einen ſehr ſpitzigen Winkel auslaufen, unbedingt aus den Schulen verbannt, und eine einfache, kräftige, für den Geſchäftsgebrauch taugliche Handſchrift gewonnen und unter allen Ständen des Volkes verbreitet werden.

3. Obgleich von dieſen Muſterblättern ſchon von jetzt an in den Schulen Gebrauch gemacht werden kann: ſo ſind ſie doch zunächſt für die Schuldienſtpräparanden, Seminariſten und Lehrer beſtimmt, und es haben ſich dieſelben binnen drei Monaten darüber auszuweiſen, daß ſie dieſe Schriftform richtig aufgefaßt und genügend ſich angeeignet haben, um darnach Unterricht ertheilen zu können. Sollten dabei Kalligraphen im Stande ſeyn, für einzelne Züge, beſonders auf der 2. und 3. Stufe, eine noch vollkommenere Geſtalt in Antrag zu bringen, ſo wird dieſelbe gerne aufgenommen und ſpäterhin benützt werden.

4. Der Unterricht darnach hat in allen Lehranſtalten mit dem Anfange des Sommerſemeſters zu beginnen, und es wird bis dahin für die Herausgabe einer Sammlung geeigneter Vorſchriften Sorge getragen werden."

§. 175. Regierungsverfügung vom 7. April 1838, Amtsbl. № 21, p. 148, die Vorlagen für den Zeichnungsunterricht betr.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 3. Dezember 1835 hatten *Seine Königliche Majeſtät* die Herſtellung vollſtändiger Vorlagen für den Zeichnungsunterricht zu verordnen und die Entwerfung derſelben der Königl. Akademie der bildenden Künſte, als dem geſetzlichen Mittelpunkte der künſtleriſchen Bildung im Staate, im Vereine mit den Vorſtänden der drei Königl. polytechniſchen Schulen, zu übertragen geruht.

Von dieſem vollſtändigen Vorlagwerke für den Zeichnungsunterricht iſt nach dem Inhalte einer höchſten Miniſterialentſchließung vom 22. März d. J., die *erſte Abtheilung*, welche den *Vorbereitungs-* oder den *Elementar-Zeichnungsunterricht* umfaßt, uud welche als *zweite Abtheilung* der *eigentliche* oder *angewandte Zeichnungsunterricht* entſpricht, nunmehr vollendet.

Dieſe *erſte Abtheilung* iſt zunächſt auf die Ausbildung

a) der Hand — (Uebungen der Hand und der bloßen Handhabung des Materials, abgeſehen von Größenverhältniſſen, von Maaß und Form),

b) des Auges — (Uebungen des Auges und des Augenmaaßes, gleichfalls abgeſehen von der Form in Anſehung ihrer künſtleriſchen Bedeutung),

gerichtet. Sie wird am beſten dadurch gewonnen, daß der Schüler gerade- uud krummlinig begränzte Figuren (Quadrate, Dreiecke, Polygone) je nach den Begränzungen dieſer Figuren mit geraden oder gebogenen und geſchwungenen, immer in gleichen Abſtänden unter ſich zu ziehenden Parallellinien, weiter

oder enger, zarter oder kräftiger und nach den verſchiedenſten Richtungen und Windungen, ausfüllt.

Damit nun aber der Lehrer nicht nöthig habe, dieſe Figuren, deren Aufzeichnung ſchon eine Bildung des Augenmaaßes erfordert und deßhalb dem Schüler noch nicht auferlegt werden kann, jedem einzelnen Schüler beſonders vorzuzeichnen, ſo wurden dieſe Figuren nach dem Antrage der Akademie auf gewöhnliches Papier gedruckt und können ſo ohne Zeitverluſt dem Schüler zur Ausfüllung hingegeben werden.

Der Central-Schulbücherverlag zu München hat den Druck dieſer Blätter übernommen, und der Kommiſſionär dieſer Anſtalt zu Speyer wird in kürzeſter Zeitfriſt dieſelben an die Vorſtände der Lehranſtalten und an die Königl. Diſtrikts-Schulinſpektionen abliefern können. Der Preis dieſer Blätter iſt in der Art feſtgeſetzt, daß das ganze, aus neun Bogen beſtehende Vorlageheft auf eilf Kreuzer, der einzelne Bogen aber auf 1¼ Kreuzer zu ſtehen kommt.

Die Vorſtände der Lehranſtalten, dann die Königl. Landkommiſſariate und Diſtrikts-Schulinſpektionen ſind beauftragt, dieſes Vorlageheft in gehöriger Anzahl für die Zeichnungsſchulen anzuſchaffen und den Unterricht im Zeichnen überall darnach zu beginnen, und in keiner Weiſe mit den Schülern im Zeichnen weiter zu ſchreiten, bevor ſie es im richtigen Nachbilden dieſes Vorlageheftes aus freier Hand zu einer gewiſſen Fertigkeit gebracht haben. Zugleich wird bemerkt, daß für den Gebrauch dieſer Vorlagen ein erläuternder Text nachfolgen werde.

§. 176. Regierungsentſchließung vom 18. Jänner 1839, Amtsblatt № 5, p. 46, die Herausgabe von Schulvorſchriften für den Unterricht im Schönſchreiben.

Unter Bezugnahme auf die Entſchließung vom 7. April d. J., Amts- und Intelligenzblatt № 21, wird den Königl. Subrektoraten der lateiniſchen Schulen und der Gewerbsſchulen, dann den Königl. Diſtriktsſchulinſpektionen der Pfalz, in Gemäßheit Königl. Miniſterial-Erlaſſes vom 8. d. M, Nachſtehendes eröffnet:

1. Die in obenbezeichneter Entſchließung angekündigte Sammlung von Vorſchriften zur Erlernung des Schönſchreibens hat nunmehr die Preſſe verlaſſen, und der Unterricht darnach in ſämmtlichen Lehranſtalten entweder ſogleich oder ſpäteſtens mit dem Anfang des Sommerſemeſters zu beginnen.

2. Sie erhalten auf ſechs Bögen den Stufengang des erſten Schreibunterrichtes nach ſeinen hauptſächlichſten Theilen, und wenn auch dadurch die freie Behandlung der Lehrweiſe durchaus nicht unnöthig beengt werden will: ſo haben die Schulbehörden doch auf das ernſtlichſte dahin zu wirken, daß die ſchon unter dem 20. Jänner gerügte Willkühr des Verfahrens der Schreiblehrer unnachſichtlich entfernt, und auf der nun gegebenen Grundlage bald mög-

lichſt eine einfache, kräftige und für den Geſchäftsgebrauch paſſende Handſchrift gewonnen werde.

3. Damit dieſes um ſo eher und ſicherer bewirkt werde, haben die Schreiblehrer dieſe Schriftzüge allen Klaſſen ihrer Schüler einzuüben, die Aufſichtsbehörden aber den Unterricht ſorgfältig zu überwachen, und in dem nächſten Viſitationsberichte oder Protokolle das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

4. Der Preis dieſer Vorſchriften beträgt auf gewöhnlichem Papiere zwölf auf beſſerem fünfzehn, mit Umſchlag und Titel verſehen vierzehn und ſiebenzehn Kreuzer. Um den ärmeren Kindern den Ankauf möglich zu machen, werden von den Filialverlegern die Bögen auch einzeln zu zwei und zwei einem halben Kreuzer abgegeben.

5. Es wird genehmiget, daß ein vollſtändiges Exemplar auf beſſerem Papiere für jede einzelne Lehranſtalt auf Rechnung der Gemeindekaſſe angekauft, und dem Lehrer zur Benützung überlaſſen werde. Der weitere Bedarf iſt theils von den bemitteltern Kindern zu beſtreiten, theils für die ärmern aus den dazu geeigneten Kaſſen oder durch allmählig zu leiſtende kleine Beiträge zu erwirken.

6. Da auch das liniirte Papier zu Schreibheften diejenige Einrichtung haben muß, welche dem Verhältniſſe der Schriftzüge in den Vorlagen entſpricht, ſo iſt die Adminiſtration des Central-Schulbücherverlags angewieſen worden, jedem für die Schullehrer beſtimmten Exemplare einen Probebogen des linirten Papiers für den erſten Kurs beizufügen. Die Sorge für den weitern Bedarf iſt den Lehrern und Papierhändlern zu überlaſſen; die Schulbehörden aber haben darauf zu ſehen, daß beim Schreiben nicht unrichtige Maaße zu Grund gelegt werden.

Die Königl. Subrektorate und Diſtriktsſchulinſpektionen haben hienach die Lehrer anzuweiſen und binnen drei Monaten anzuzeigen, ob eine Fortſetzung dieſer Vorlegeblätter zum Behufe weiterer Ausbildung im Schönſchreiben in den Schulen als Bedürfniß ſich darſtelle.

§. 177. Regierungsausſchreiben vom 24. September 1839, Amtsbl. № 49, p. 414, die Vorlegeblätter für den vorbereitenden Zeichnungsunterricht betr.

Unter Rückweiſung auf die Entſchließung vom 7. April 1838 (Amtsblatt № 21) und das diesſeitige Ausſchreiben an die Königl. Diſtrikts-Schulinſpektionen vom 9. Mai desſelben Jahres, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr das zweite Heft der Vorlegeblätter für den vorbereitenden Unterricht im Zeichnen, auf ſechs Bogen, in dem Königl. Central-Schulbücherverlage zu München erſchienen und derſelbe beauftragt iſt, die Filialverleger mit dem erforderlichen Vorrathe ſowohl auf gewöhnlicher, als auch, wenn es verlangt werden ſollte, auf feinerer Papierſorte zu verſehen.

Die Königl. Schulvorſtände und Diſtrikts-Schulinſpektoren haben demnach

die Zeichnungs- und Vorbereitungslehrer anzuweiſen, nach dieſem zweiten Hefte, ſobald das erſte vollſtändig ausgezeichnet und Hand und Auge des Schülers hinreichend geübt iſt, den Zeichnungsunterricht fortzuſetzen, insbeſondere aber darauf zu dringen, daß dieſe Blätter nicht als ſogenannte Vorzeichnungen zum Nachbilden gebraucht, ſondern die Schüler die geraden und krummlinig begränzten Figuren innerhalb dieſer Begränzungen mit geraden oder gebogenen und geſchwungenen, immer in gleichen Abſtänden unter ſich zu ziehenden Parallellinien, weiter oder enger, zarter oder kräftiger und nach den verſchiedenſten Richtungen und Wendungen mit freier Hand auszufüllen ſich üben.

Ueberhaupt iſt den Zeichnungs- und Vorbereitungslehrern aufzugeben, ſich genau nach der, ebenfalls im Königl. Central-Schulbücherverlage erſchienenen Inſtruktion über den Zweck und Gebrauch der zum Behufe des Zeichuungsunterrichtes herausgegebenen Zeichuungsbogen beim Unterrichte zu achten, und einen ſo unvollſtändigen und zum Theile ungeeigneten Gebrauch dieſer Zeichnungsblätter, den man bei der diesjährigen Einſendung der Probearbeiten der Schullehrlinge ungerne wahrgenommen hat, nicht mehr bemerkbar werden zu laſſen.

§. 178. Regierungsentſchließung vom 15. November 1843, Amtsbl. № 61, p. 553, das in den teutſchen Schulen katholiſcher und proteſtantiſcher Konfeſſion einzuführende Lehr- und Leſebuch betr.

Die allerhöchſten Verordnungen vom 3. September 1842 und 28. October und 10. November 1843 ſetzen feſt, daß in den obern und mittleren Abtheilungen der teutſchen Schulen katholiſcher und proteſtantiſcher Konfeſſion das „Lehr- und Leſebuch für die mittleren und oberen Klaſſen der teutſchen Schulen im Königreiche Bayern“, und zwar die erſte Abtheilung in den mittleren, die zweite und dritte Abtheilung in den oberen Klaſſen unverweilt eingeführt werde.

Die Königl. Diſtrikts- und Lokal-Schulinſpektoren werden demnach angewieſen, dafür zu ſorgen, daß dieſes Lehr- und Leſebuch allmälig in die Hände ſämmtlicher Schüler dieſer Klaſſen gebracht und kein anderes Lehr- und Leſebuch an derſelben mehr geduldet werde.

Um den Preis von 6 kr. iſt die erſte, von 12 kr. die zweite und von 18 kr. die dritte Abtheilung dieſes Werkes bei dem Kommiſſionär des Central-Schulbücherverlags zu Speyer jederzeit zu haben; zugleich wird bemerkt, daß für zweckmäßig erachtet worden ſey, der dritten Abtheilung noch einen Anhang, enthaltend die bayeriſche Geſchichte, beizugeben, der demnächſt die Preſſe verlaſſen wird und mit der dritten Abtheilung auch an den Sonntagsſchulen als Lehr- und Leſebuch zu gebrauchen iſt.

§. 179. Hier iſt noch zu bemerken, daß mittelſt Ausſchreibens vom 3. April 1835, Amtsbl. № 16, p. 186, der Gebrauch der Wiß'ſchen zweiſtimmigen Schullieder, unterm 4. September 1843, Amtsbl. № 52, p. 471, durch Königl. Miniſterium des Innern die Einführ-

ung der Deil'ſchen Wandfibel in den Schulen genehmigt und empfohlen wurde.

— Ueber die Fonds, auf welche die Koſten des teutſchen Schulweſens und der Schullehrerſeminare angewieſen werden, ſiehe Ausſcheidungsgeſetz vom 17. November 1837, Amtsbl. № 74, p. 596, 1. Buch, §. 172.

2. Titel. Mittelſchulen.

3. Band, p. 576.

§. 180. Da der im 3. Band, Seite 576 des Handbuches von S. erwähnte Umſtand, welcher den Verfaſſer veranlaßt hat, die Schulordnung vom 13. März 1830, Amtsbl. № 11, p. 251 wegzulaſſen, nicht eingetreten iſt, wird ſolche nachträglich hier aufgenommen.

Ludwig, K.

Da ſich mehrere, zum Theil achtbare Stimmen, gegen den von Uns am 8. Februar 1829 bis auf weitere Verfügung genehmigten Schulplan erhoben hatten, ſo haben Wir, durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenſtandes, durch Entſchließung vom 8. Januar d. J. eine beſondere Kommiſſion zur nochmaligen Prüfung jenes Schulplans und der dagegen erhobenen Erinnerungen angeordnet.

Nachdem dieſe Kommiſſion das Ergebniß ihrer Berathungen in dem Entwurfe einer neuen, den früheren Schulplan in mehreren ſeiner Beſtimmungen abändernden „Ordnung der lateiniſchen Schulen und der Gymnaſien im Königreiche Bayern" niedergelegt, und Unſer Staatsminiſterium des Innern dieſen Entwurf nebſt dem ihn motivirenden Berichte der Kommiſſion mit Gutachten Uns vorgelegt hat, ſo ertheilen Wir der erwähnten, von Uns noch in einigen Punkten abgeänderten neuen Schulordnung, mit dem Vorbehalte weiterer Verfügung, Unſere Genehmigung, und wollen, daß dieſelbe öffentlich bekannt gemacht und mit Anfang des Schuljahres $18^{30}/_{31}$ in den lateiniſchen Schulen und Gymnaſien Unſeres Reiches eingeführt werde.

München, den 13. März 1830.

Tit. I. Arten der Lehranſtalten.

§. 1. Für diejenige Bildung der Jugend, zu welcher der Grund hauptſächlich durch den Unterricht in den altklaſſiſchen Sprachen gelegt wird, ſollen lateiniſche Schulen, und über denſelben Gymnaſien beſtehen.

A. Von der lateiniſchen Schule.

Tit. II. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 2. Die lateiniſche Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnaſium vorzubereiten; nach dieſem Hauptzwecke richtet ſich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes, an welchem auch ſolche Knaben Antheil nehmen können, die ihre künftige Beſtimmung nicht in das Gymnaſium führen wird.

§. 3. Die lateiniſche Schule beſteht in der Regel aus 4 Klaſſen.

Eine ſolche muß an jedem Orte, wo ein Gymnaſium beſteht, kann jedoch auch an jedem andern Orte errichtet werden, in ſo ferne die Gemeinde die Mittel dazu beſitzt und nicht etwa die Gründung einer Realſchule vorzieht.

§. 4. Die Königl. Erziehungshäuſer, Seminarien und Alumnate werden auch da, wo ſie nicht an öffentliche Schulen angeſchloſſen ſind, nach demſelben Plane geordnet.

§. 5. Eine jede Klaſſe hat ihren eigenen Lehrer, welcher in der obern Klaſſe Oberlehrer, und in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird.

§. 6. Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Klaſſen in zwei Abtheilungen getrennt und zwei Lehrern übergeben.

§. 7. Der Oberlehrer iſt zugleich Vorſtand der lateiniſchen Schule mit dem Titel Subrektor.

§. 8. Mit Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern können auch, wo Mittel dazu vorhanden ſind, anſtatt der als Regel feſtgeſetzten vier Klaſſen der lateiniſchen Schule, deren fünf oder ſechs errichtet oder beibehalten werden.

§. 9. Wo zur Errichtung einer vollſtändigen lateiniſchen Schule die Mittel nicht hinreichen, kann mit Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern eine minder vollſtändige fortbeſtehen oder errichtet werden. Ob aus einer ſolchen unmittelbar der Eintritt in ein Gymnaſium ſtatt finde, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniſſe der, jenem Eintritte vorangehenden Prüfung ab.

Tit. III. Von dem Unterricht in der lateiniſchen Schule.

§. 10. In der erſten Klaſſe ſoll im Lateiniſchen die Formenlehre behandelt, eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtniſſe eingeprägt, und ein zweckmäßiges Elementarbuch zu Ueberſetzungsverſuchen aus dem Deutſchen in das Lateiniſche und umgekehrt, benützt werden.

§. 11. In der zweiten Klaſſe ſoll eine vollſtändige Kenntniß der Anomalie in den Formen, Einſicht in die Bedeutung der Redetheile und in die Wortbildung erzielt, dann die Syntaxis über Convenienz, Rektion und Verbindung der Satzglieder, jedoch mit Uebergehung einer vollſtändigen Darſtellung der Partizipialkonſtruktion, gelehrt werden. Daneben ſollen die Schüler lateiniſche Sentenzen in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialogen und dgl. memoriren, auch ſollen beide Arten von Ueberſetzungen nach einem Elementarbuche fortgeſetzt werden.

§. 12. In der dritten Klaſſe ſollen die Lehren von der Partizipialkonſtruktion und den Verbindungsarten durch das Relativum vollſtändig, die Lehren von den Zeiten, Moden, und der Wortſtellung nach ihren Grundzügen vorgetragen, die Lebensbeſchreibungen des Cornelius Nepos, die Fabeln des Phädrus oder eine zweckmäßige Chreſtomathie erklärt, und auf den Grund dieſer Erklärungen kleine Sprechübungen und in Extemporalien die erſten Uebungen im Lateinſchreiben vorgenommen werden.

§. 13. In der vierten Klaſſe ſoll die Syntaxis ornata nebſt der Proſodie, und aus der Metrik ſo viel, als nöthig iſt um gebrochene Verſe zu Hexametern und Pentametern zuſammenzuſetzen, vorgetragen werden. Zur Erklärung ſollen die Kommentarien des Julius Cäſar oder eine zweckmäßige Chreſtomathie und eine für Anfänger in der lateiniſchen Verſekunſt geeignete Anthologie dienen, auch die erwähnten Sprech- und Schreibübungen fortgeſetzt werden.

§. 14. Bei dieſem Unterrichte ſoll weder ein buchſtäbliches Auswendiglernen der Regeln, noch das Aufſchreiben derſelben, noch zur Vorbereitung eine ſchriftliche Ueberſetzung des zu erklärenden Penſums gefordert werden, ſondern genügen, daß der Schüler das Letztere aufmerkſam durchgangen und die ihm unbekannten Vokablen aufgeſucht, aufgezeichnet und memorirt habe.

§. 15. Wöchentlich müſſen zwei ſchriftliche Aufgaben, die eine aus dem Deutſchen in das Latein, die andere aus dem Latein in das Deutſche, in der Schule bearbeitet werden.

Bei der Letztern ſind auch die Fehler gegen den Sprachgebrauch und die Rechtſchreibung der teutſchen Sprache mit einzurechnen.

Monatlich werden nach dem Ergebniß einer dieſer Scriptionen die Schulplätze beſtimmt.

Die Zahl der Hausaufgaben iſt dem Ermeſſen des Lehrers überlaſſen.

§. 16. Außer dem Lateiniſchen ſoll in dieſer Anſtalt auch Unterricht in der griechiſchen Sprache gegeben werden.

Dieſer Unterricht beginnt jedoch erſt in der dritten Klaſſe, und zu ihm ſollen nur diejenigen Schüler verpflichtet ſeyn, welche ſich auf das Gymnaſium vorbereiten.

§. 17. In der dritten Klaſſe wird die Formenlehre bis auf die Verba in μι gelehrt, eine Anzahl von Vokabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, Ueberſetzungen aus dem Deutſchen in das Griechiſche, und umgekehrt, nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Klaſſe begreift die Verba in μι und die geſammte Anomalie in den Formen des attiſchen Dialekts, ſowie die ausführliche Lehre von dem Accent, den Eigenſchaften der Buchſtaben und der Wortbildung; von der Syntaxis nur die der teutſchen und lateiniſchen Sprache analogen Fügungen, nebſt den hauptſächlichſten Regeln von dem Gebrauche der Präpoſitionen.

Das Auswendiglernen der Vokabeln und kurzen Sätze, ſowie beide Arten von ſchriftlichen Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche, werden fortgeſetzt.

§. 18. Die Ueberſetzungen in das Griechiſche ſollen nur als Beweis ſicherer Auffaſſung des Vorgetragenen, nicht als Uebungen im griechiſchen Style betrachtet werden. Es iſt alſo genug, wenn durch ſie Genauigkeit in Bildung, Betonung uud Anwendung der Wörter und Einſicht in die allgemeinſten ſyntaktiſchen Regeln erprobt wird.

Wöchentlich ſoll ein von dem Lehrer zu entwerfendes kurzes Argument oder Exercitium in der Schule ausgearbeitet werden.

Mit den Ueberſetzungen aus dem Griechiſchen in das Teutſche, ſoll es wie nach §. 15 mit den Ueberſetzungen aus dem Lateiniſchen gehalten werden.

§. 19. In der teutſchen Sprache ſollen die beiden unterſten Klaſſen mit Rückſicht auf die Kenntniſſe, welche die Schüler ſchon mitgebracht haben, einen fortſchreitenden grammatikaliſchen Unterricht erhalten.

Mit dieſem theoretiſchen Unterrichte ſoll durch die vier Klaſſen ein praktiſcher mit Hülfe eines in angemeſſener Stufenfolge fortſchreitenden teutſchen Leſebuches verbunden werden, damit bei den Schülern ein richtiger Ausdruck im Leſen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, Bildung zuerſt einfacher, dann zuſammengeſetzter Sätze, endlich zuſammenhängender Aufſätze (namentlich Ueberſichten und Auszüge des Geleſenen), erzielt werde.

§. 20. Den Sprachſtudien ſoll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und Geſchichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 21. Der Unterricht in der Religion ſoll nach den Grundſätzen der Konfeſſion, welcher die Schüler angehören, unter der verfaſſungsmäßigen Mitaufſicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klaſſe ſelbſt ein Geiſtlicher iſt, von dieſem, im entgegengeſetzten Falle aber durch einen bei der Anſtalt oder ſonſt an demſelben Orte angeſtellten Geiſtlichen ertheilt werden.

§. 22. Zudem ſoll jeder Schultag mit einer Andachtsübung beginnen, welche für die katholiſchen Zöglinge im Beſuche der heiligen Meſſe in der Schulkirche beſteht, und für die proteſtantiſchen ein Morgengebet mit Geſang, in einem gemeinſamen Lokale oder in den einzelnen Klaſſen, ſeyn ſoll.

§. 23. Ferner ſind die Schüler beider Konfeſſionen gehalten, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienſt in ihren Kirchen fleißig und ehrerbietig beizuwohnen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anſtalt dahin zu trachten, daß das Chriſtenthum in den Gemüthern der Schüler feſt begründet und lebendig erhalten werde.

§. 24. Der Unterricht in der Arithmetik ſoll in der erſten Klaſſe der lateiniſchen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen, und in den übrigen Klaſſen bis zur Buchſtabenrechnung ausſchließlich durchgeführt werden, mit beſonderer Hervorhebung des praktiſchen und des Kopfrechnens.

§. 25. In der Iten Klaſſe der lateiniſchen Schule ſoll allgemeine Geographie; in der IIten Geographie von Deutſchland und von Bayern insbeſondere; in der IIIten allgemeine Geſchichte; in der IVten teutſche mit der vaterländiſchen Geſchichte gelehrt werden.

Der Vortrag in der Geſchichte ſoll hauptſächlich beabſichtigen, die wichtigſten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtniſſe einzuprägen, nur von

dem Faßlichſten und zugleich Anziehendſten eine ausführlichere Erzählung geben, dieſe aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde. Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geſchichtsvortrag ſtets mit Hinweiſung auf vorhandene Karten zu begleiten, ſowie in den geographiſchen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntniſſe, namentlich aus der Naturkunde, einzuflechten.

§. 26. Es ſoll für alle Klaſſen der lateiniſchen Schule in der Regel ein von allen Schülern zu beſuchender Unterricht in der Kalligraphie ertheilt und beſonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Diktirten geſehen werden.

Unterricht in den neueren Sprachen, beſonders in der franzöſiſchen, in Geſang und Tonkunſt, im Zeichnen und Turnen, ſoll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

§. 27 Der Unterricht ſoll, zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit und zur Vermeidung des koſtſpieligen Wechſels, in allen lateiniſchen Schulen des Königreichs nach denſelben Lehrbüchern ertheilt werden.

Von dem Staatsminiſterium des Innern wird daher unverzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß ſolche von vorzüglicher Güte für die verſchiedenen Klaſſen ausgearbeitet werden.

Diejenigen Lehrbücher, welche den Religionsunterricht behandeln, ſollen mit der Approbation der geiſtlichen Behörde jener Kirche bekleidet ſeyn, für deren Glieder ſie beſtimmt ſind.

Einſtweilen bleibt es dem Subrektor überlaſſen, mit Beiziehung der Vorbereitungslehrer diejenigen Schulbücher, welche bis zur Einführung der neuen gebraucht werden ſollen, jedoch bis dahin unabänderlich, zu beſtimmen.

Auch nach Einführung der neuen iſt es dem Subrektor erlaubt, auf einen Beſchluß des Lehrerrathes, über neu erſchienene und als zweckmäßiger befundene Lehrbücher Anträge an die Kreisregierung zu erſtatten.

§. 28. Dem Inbegriffe des in den vorhergegangenen §§. verzeichneten Hauptunterrichts ſollen in der erſten Klaſſe der lateiniſchen Vorbereitungsſchule wöchentlich 22 Stunden, in der zweiten Klaſſe 24 Stunden, in der dritten und vierten Klaſſe 26 Stunden gewidmet werden.

Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens; Nachmittags um 2 Uhr.

Zwei Nachmittage in der Woche ſind vom Schulunterrichte frei.

Der Unterricht in dem Griechiſchen iſt jeden Morgen auf die letzte Stunde der Unterrichtszeit zu verlegen, damit die an demſelben nicht theilnehmenden Schüler nach Hauſe entlaſſen, oder in anderer Art beſchäftigt werden können.

§. 29. Jene wöchentlichen Stunden ſollen nach den vier Klaſſen in folgender Art vertheilt werden:

A. In der Iten Klaſſe.

12 Stunden Latein.

2 Stunden Teutſch.
2 „ Religion.
2 „ Arithmetik.
2 „ Geographie.
2 „ Kalligraphie.

B. In der IIten Klaſſe.

12 Stunden Latein.
4 „ Teutſch.
2 „ Religion.
2 „ Arithmetik.
2 „ Geographie.
2 „ Kalligraphie.

C. In der IIIten Klaſſe.

10 Stunden Latein.
6 „ Griechiſch.
2 „ Teutſch.
2 „ Religion.
3 „ Arithmetik.
2 „ Geſchichte mit Geographie.
1 „ Kalligraphie.

D. In der IVten Klaſſe.

10 Stunden Latein.
6 „ Griechiſch.
2 „ Teutſch.
2 „ Religion.
3 „ Arithmetik.
2 „ Geſchichte mit Geographie.
1 „ Kalligraphie.

§. 30. Dieſe Stunden ſollen in jeder Klaſſe, mit Ausnahme des im §. 21 bemerkten Falles, von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derſelbe ſich zu bemühen, den Fleiß ſeiner Schüler allein und ohne Beihülfe von Hauslehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 31. Bei Erfüllung dieſer Obliegenheit ſoll es ihm geſtattet ſeyn, ſich nach eigener Wahl von einem für das Lehramt geprüften Kandidaten, als von einem Aſſiſtenten, jedoch in ſeinem Beiſeyn und unter ſeiner Leitung Hülfe leiſten zu laſſen. Dieſe Hülfe ſoll ſich hauptſächlich darauf erſtrecken, daß der Aſſiſtent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Aufmerkſamkeit in der Schule mitwirke, die von den Schülern gelieferten Hausaufgaben durchſehe, auf Ordnung in ihren Heften dringe, das zum Memoriren aufgegebene Penſum abfrage; keineswegs aber darauf, daß er auch zur Korrektur der von den Schülern wöchentlich in der Schule auszuarbeitenden Exercitien verwendet werde, oder

in weſentlichen Stücken des Unterrichtes als ſelbſtthätiger Stellvertreter des Lehrers erſcheine.

Ihm können von dem Lehrer die Schwächeren der Klaſſe nach vorläufigem Benehmen mit den Eltern und dem Subrektor zugewieſen werden, damit er mit ihnen, gegen ein von dem Subrektor mit Einverſtändniß der Eltern zu beſtimmendes Honorar, in außerordentlichen Stunden den Schulunterricht wiederhole, ihre Vorbereitung leite, ihre Thätigkeit wecke und ordne.

An dieſen Repetitionen ſoll er auch, gegen ein aus der Schulkaſſe zu erhebendes Reichniß, die Aermeren Theil nehmen zu laſſen verpflichtet ſeyn.

Tit. IV. Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufſteigen, Fortgangsbeſtimmung und Preiſen der Schüler.

§. 32. Das Schuljahr beginnt für die lateiniſche Schule mit dem 16. October.

Sein erſtes Semeſter endet mit dem Sonnabend vor Palmſonntag.

Das zweite beginnt den Montag nach der Oſterwoche und endet mit dem 31. Auguſt. Außer den dadurch bezeichneten Ferien zwiſchen beiden Semeſtern, 14 Tagen zu Oſtern und 6 Wochen im Herbſte, ſoll die Schule allein an Sonn- und Feſttagen geſchloſſen ſeyn.

§. 33. In die erſte Klaſſe ſoll keiner aufgenommen werden, welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateiniſche und teutſche Schrift fertig ſchreiben kann, in den Anfangsgründen der teutſchen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt iſt.

§. 34. Die Aufnahme in eine höhere als die unterſte Klaſſe hängt davon ab, daß der Schüler die in den niederen geſtellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat.

Bei denjenigen, welche aus irgend einem Privatunterrichte eintreten, entſcheidet eine von dem Lehrerrathe zu haltende Prüfung, bei den Schülern der Anſtalten das von dem Lehrerrathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufſteigen der nicht ſattſam Befähigten iſt mit rückſichtsloſer Strenge zu verhindern.

§. 35. Zur Beſtimmung der Reihe, in welcher die Schüler rückſichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, ſollen hauptſächlich die ſchriftlichen Schularbeiten gebraucht werden.

Im Lateiniſchen und Griechiſchen ſollen dazu die in den §§. 15 und 18 bezeichneten ſchriftlichen Exercitien dienen, und in jedem anderen Fache alle 6 Wochen zu dieſem Behufe eine ſchriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 36. Wenige Tage vor dem Ende des Schuljahres ſollen in Gegenwart des Scholarchates, des Subrektors und des einſchlägigen Lehrers, unter freiem Zutritt des betheiligten Publikums, mit jeder Klaſſe Prüfungen aus ſämmtlichen Lehrfächern vorgenommen werden.

Zur Vermeidung einer bloßen Schein beabſichtigenden Vorbereitung, ſollen

die Abſchnitte jedes Lehrgegenſtandes, woraus geprüft werden wird, unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung von dem erſten Mitgliede des Scholarchats beſtimmt werden. Auch ſind bei dieſen Prüfungen die ſchriftlichen Arbeiten der Schüler vom ganzen Jahre vorzulegen.

§. 37. Am Schluſſe des Jahres wird durch einen gedruckten Katalog, der die Namen der Schüler in alphabetiſcher Ordnung nebſt Angabe ihres Alters, Geburtsortes und des Standes ihrer Eltern enthält, der Fortgang der Schüler ſowohl im Allgemeinen, als in jedem einzelnen Lehrfache bekannt gemacht.

Die Art der Berechnung des Fortganges iſt von dem Lehrerrathe jeder einzelnen Anſtalt feſtzuſetzen.

Bei einer geringen Verſchiedenheit zwiſchen den Fortſchritten zweier oder mehrerer Schüler ſoll derjenige, welcher durch ſeine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beſchwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen.

§. 38. Bei der feierlichen Vertheilung der Preiſe am Ende des Jahres ſollen in jeder Klaſſe aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange, nach Verhältniß der geringern oder größern Anzahl der Schüler zwei bis vier, außerdem aus jedem einzelnen Lehrfache ein Preis, höchſtens, und nur in beſonderen Fällen zwei, an diejenigen Schüler ausgetheilt werden, welche die Erſten im Fortgange ſind.

§. 39. Die Preiſebücher für jede Klaſſe ſollen immer von gediegenem inneren Gehalte ſeyn.

Ihr Geldwerth iſt nach den gegebenen Mitteln zu bemeſſen.

§. 40. Zeugniſſe über Fortgang und Betragen ſollen einem Jeden, Cenſuren aber nur für den Fall ausgefertiget werden, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft geweſen iſt, und die Eltern oder Verwandten desſelben die nähere Angabe darüber ſchriftlich begehren.

Tit. 5. Von den Lehrern der lateiniſchen Schule.

§. 41. Von den Lehrern der zwei unteren Klaſſen der lateiniſchen Schule wird als Mindeſtes gefordert, daß ſie das Gymnaſium, und von den Lehrern der zwei oberen Klaſſen, daß ſie einen wenigſtens zweijährigen philoſophiſchen Kurs an einem Lyzeum oder an einer Univerſität abſolvirt haben.

§. 42. Die erforderlichen Kenntniſſe haben die Lehramtskandidaten für die zwei unteren Klaſſen in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreisregierung von einem Gymnaſialrektor mit Beiziehung einiger Gymnaſialprofeſſoren mündlich und ſchriftlich zu halten iſt.

Die dabei an die Kandidaten zu ſtellenden Forderungen ſind:

1. Sicherheit in der lateiniſchen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berückſichtigung des etymologiſchen Theiles; richtige ſchriftliche Ueberſetzung eines ſolchen teutſchen Stückes, wie es den Schülern der oberſten Klaſſe vor dem Abgange zur Univerſität vorgelegt wird, ins Lateiniſche; Sicherheit in der Quantität; völlige Fertigkeit in der Erklärung jedweder Stelle aus Cäſar, Cornelius Nepos und Ovids Metamorphoſen.

Reines und richtiges Sprechen und Schreiben der teutſchen Sprache und Kenntniß ihres grammatikaliſchen Baues.

3. Kenntniß der geſammten Lehren des Chriſtenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbeſondere Deutſchlands und Bayerns, der allgemeinen Geſchichte, insbeſondere der teutſchen und der bayeriſchen, dann die Anfangsgründe der Naturgeſchichte.

§. 43. Ueber die Prüfung iſt ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derſelben und eine möglichſt vollſtändige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält und von den ſämmtlichen Gliedern der Kommiſſion unterzeichnet wird.

Dieſes Protokoll iſt der Kreisregierung vorzulegen, welche dem Kandidaten auf den Grund desſelben die Zulaſſung zur Schulpraxis zu ertheilen oder zu verſagen hat.

§. 44. Die Zeit zwiſchen ſeiner Prüfung und Anſtellung ſoll der Kandidat in der Schulpraxis zubringen, d. h. als Privatlehrer oder als Aſſiſtent und Repetitor an einer lateiniſchen Schule.

Die Schulpraxis dauert wenigſtens zwei Jahre, und die Anſtellung des Kandidaten darf vor dem Ende ſeines ein und zwanzigſten Lebensjahres nicht erfolgen.

§. 45. Die Lehrer der beiden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule ſollen den philoſophiſchen Kurs an einer Univerſität oder an einem Lyceum abſolvirt haben, und ihre Kenntniß durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in einer Kreishauptſtadt von dem Rektor und den ſämmtlichen Profeſſoren des Gymnaſiums mit Beiziehung des Subrektors mündlich und ſchriftlich zu halten iſt.

Die dabei an den Kandidaten zu ſtellenden Forderungen ſind:

1. Genaue und vollſtändige Kenntniß der lateiniſchen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateiniſchen Styl und in Verfertigung zuſammenhängender Stücke im elegiſchen Versmaaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen, Cäſar, Livius und Ovids Metamorphoſen oder Elegien ex Ponto.

2. Sicherheit im etymologiſchen Theile der griechiſchen Grammatik mit Beſchränkung auf die attiſchen Formen, Kenntniß der vornehmſten ſyntaktiſchen Geſetze dieſer Sprache, fertige Ueberſetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechiſchen Chreſtomathie oder Xenophons Anabaſis.

3. Teutſcher Styl und teutſche Verſekunſt.

4. Gründliche Kenntniß der Wahrheiten des Chriſtenthumes, vollſtändige der Arithmetik in theoretiſcher und praktiſcher Beziehung, der teutſchen und bayeriſchen Geſchichte, nebſt der Ueberſicht der allgemeinen und dem Wichtigſten aus der Naturgeſchichte, der alten Litteraturgeſchichte, ſammt der alten Geographie.

Mit dem Protokolle und der Zulaſſung zur Schulpraxis wird es nach der Vorſchrift des §. 43 gehalten.

§. 46. Nach Ablauf der Schulpraxis werden auf Anordnung der Kreisregierung durch dieſelben Prüfungskommiſſionen praktiſche Prüfungen, ſowohl für die Kandidaten des Lehramtes der beiden unteren Klaſſen, als der beiden oberen abgehalten, wobei dieſelben durch ſchriftliche Beantwortung von Fragen über Methode im Allgemeinen und in Rückſicht auf die einzelnen Lehrfächer der Klaſſen, durch Schulhalten und Korrigiren von Schülerarbeiten, Beweiſe ihrer praktiſchen Fertigkeit zu geben verbunden ſind.

§. 47. Die Anſtellung der Lehrer der beiden unteren lateiniſchen Schulen geſchieht durch die Kreisregierungen mit Anzeigen zur allerhöchſten Stelle; die Anſtellung der Lehrer der beiden oberen Klaſſe aber durch das Staatsminiſterium des Innern.

Es ſoll übrigens keiner angeſtellt werden, über deſſen Sittenreinheit und religiöſe Geſinnung irgend ein Zweifel obwaltet.

§. 48. Auch diejenigen, welche ſich zu Lehrſtellen an einem Gymnaſium befähiget haben, können, auf Bewerbung, Lehrſtellen an einer lateiniſchen Schule erhalten.

Tit. VI. Von der Schulzucht und den Scholarchaten.

§. 49. Jeder Lehrer iſt für Zucht und Ordnung ſeiner Klaſſe verantwortlich und verpflichtet, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler zu wachen.

Er hat deßwegen über ſie in der Schule die uneingeſchränkte Aufſicht und die volle Macht, angemeſſene Belohnungen zu ertheilen, und Strafen, mit Ausſchluß der Dimiſſion und Exkluſion zu verhängen, Eltern und Vormünder von den Fehlern und Vergehungen der Schüler in Kenntniß zu ſetzen, Nachfrage über ſie im elterlichen Hauſe oder bei den Miethherren entweder ſelbſt zu halten oder durch den Pedell halten zu laſſen.

Die Dimiſſion (Entfernung von der Anſtalt, ohne das Recht zu verlieren, in eine andere auf Probe aufgenommen werden zu können) kann bei wiederholten Beweiſen von unbeſiegbarer Rohheit, Unſittlichkeit und Trägheit nur mit Zuſtimmung des Subrektors; die Exkluſion (Ausſchließung von ſämmtlichen lateiniſchen Schulen) nur nach dem Ausſpruche des Lehrerrathes, in Gemeinſchaft mit dem Scholarchate, verhängt werden.

Nur gegen den Ausſpruch der Exkluſion iſt eine Berufung an die Kreisregierung, dann aber kein weiterer Rekurs mehr geſtattet.

§. 50. Findet der Lehrer in irgend einem Falle ſein Anſehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen, verletzt, ſo hat er ſich an den Subrektor der Anſtalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuſchreiten und die nöthige Abhülfe zu leiſten oder zu veranlaſſen.

§. 51. Der Subrektor der Anſtalt, welchem die allgemeine Aufſicht über dieſelbe obliegt, hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht überall zweckmäßig und gleich verfahren werde. Er wacht alſo darüber, daß jede Stunde dem vorgeſchriebenen Zwecke vollſtändig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den einzelnen

Klaſſen erhalten, die Schulverſäumniſſe ſtreng gerügt, die neu eintretenden Schüler ſtrenge geprüft, die vorgeſchriebenen Schulſcriptionen ꝛc. ſorgfältig korrigirt die Lokationen gewiſſenhaft entworfen werden ꝛc. ꝛc. Er iſt zu wenigſtens vier amtlichen Verſammlungen im Jahre mit allen Lehrern verpflichtet, wo jeder Lehrer ſeine Bemerkungen, Anfragen und Wünſche der Berathung unterwerfen kann.

Das Protokoll darüber wird von allen Theilnehmern unterſchrieben und den Akten einverleibt.

Insbeſondere kommt dem Vorſteher der Anſtalt zu, auf das Betragen der Schüler in- und außerhalb der Schule, namentlich in der Schulkirche, zu achten, wenn es beſonders tadelnswerth iſt, Eltern und Vormünder davon zu unterrichten, und dieſe auch zur Mitwirkung aufzufordern, damit die Schüler von ungeeigneten Vergnügungen und Zerſtreuungen ferne gehalten werden.

Ueber die in der Stadt nicht einheimiſchen Schüler aber hat er, in ſo ferne deren Eltern, die hierin Eltern Vertretenden oder Vormünder nicht ſchon eine beſondere Aufſicht über ſie angeordnet haben, unmittelbar die ſtrengſte Aufſicht zu üben, und insbeſondere darauf zu ſehen, daß dieſelben nur in ſolchen Häuſern wohnen oder ſpeiſen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

§. 52. Das Scholarchat ſoll aus einem Geiſtlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten, und in den Gymnaſialſtädten zugleich aus dem Rektor des Gymnaſiums beſtehen, welcher den Vorſitz darin führt.

Die Mitglieder des Scholarchates können der Sitzung beiwohnen, in welcher ſich die Lehrer über die Schulangelegenheiten am Anfange des Schuljahres berathen. Sie erſcheinen bei den Schulviſitationen und den Schlußprüfungen, um ſich von dem Zuſtande der Anſtalt Kenntniß zu verſchaffen.

Wo der Subrektor in ſchwierigen Fällen der Disziplin allein zu verfahren Bedenken trägt, iſt das Scholarchat verbunden, auf ſeine Einladung ſich zu verſammeln, und in Gemeinſchaft mit dem Lehrerrathe die Sache zu entſcheiden.

Ebenſo haben die Scholarchen dem Subrektor bei ſeiner Aufſicht auf die Schüler außer der Schule nach allen Kräften beizuſtehen, und als Vertreter der Schule bei der Gemeinde dahin zu wirken, daß ſie bei Anſehen und Ehren erhalten, und ihr Gedeihen befördert werde.

§. 53. Wo ein Scholarchat nach vorſtehenden Beſtimmungen nicht errichtet werden kann, ſollen die Befugniſſe und Obliegenheiten desſelben der Lokalſchulinſpektion übertragen werden.

Tit. VII. Von den Schulviſitationen, den Befugniſſen der Gymnaſialrektoren in Anſehung der lateiniſchen Schule, und von dem Verhältniſſe der Anſtalt zur Kreisregierung.

§. 54. Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht der lateiniſchen Schule zu gewährleiſten, ſollen von Zeit zu Zeit in allen Kreiſen Viſitationen ſämmtlicher lateiniſchen Schulen gehalten werden.

§. 55. Zu dieſem Behufe wird für jeden Kreis ein Schulviſitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geſchäft gegen Bezug angemeſſener Diäten zu verrichten hat.

§. 56. Der Schulviſitator hat bei ſeiner Ankunft an dem Orte der lateiniſchen Schule ſich mit dem Subrektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu ſetzen und ſie über den Gang und die Bedürfniſſe der Anſtalt zu vernehmen.

Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateiniſchen Schule in Geſellſchaft der Scholarchen und des Subrektors zu beſuchen, ſich von dem Gang und der Methode der Lehrvorträge genau zu unterrichten, die ſchriftlichen Aufgaben an die Schüler ſelbſt zu geben, die ſchriftlichen Arbeiten derſelben einzuſehen und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen.

Er hat endlich in einer Zuſammenkunft der ſämmtlichen Lehrer und Scholarchen ſich mit ihnen über ſeine Beobachtungen zu unterreden, und dieſe in einem Berichte an die Kreisregierung darzulegen.

§. 57. Wo neben einer lateiniſchen Schule zugleich ein Gymnaſium beſteht, kommen zwar dem Subrektor die durch §. 52 ausgeſprochenen Befugniſſe und Obliegenheiten zu, jedoch iſt er in Allem der Oberaufſicht des Gymnaſialrektors untergeordnet.

Letzterer führt in allen Lehrerverſammlungen den Vorſitz, und kann ſeine über Lehre und Zucht gemachten Bemerkungen entweder da mittheilen, oder den Subrektor allein, wie auch den Schulviſitator damit bekannt machen; eben ſo ſteht ihm frei, dieſelben nöthigenfalls an die Kreisregierung und ſelbſt an das Staatsminiſterium des Innern gelangen zu laſſen.

§. 58. Desgleichen ſteht dem Rektor des zunächſt gelegenen Gymnaſiums, in welches die Schüler der lateiniſchen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, die Bemerkungen über Lehre und Zucht derſelben, welche ihm die Beobachtung der aus ihr hervorgehenden Zöglinge an die Hand gibt, dem Subrektor, den Scholarchen oder dem Schulviſitator mitzutheilen, auch an die Kreisregierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staatsminiſterium des Innern zu bringen.

§. 59. Die Kreisregierung hat über die lateiniſche Schule die ihr über den ganzen Unterricht im Kreiſe verordnungsmäßig zuſtehende Oberaufſicht auszuüben, dabei aber die Gränzen zu achten, die zur Selbſtſtändigkeit dieſer Anſtalt in ihrem Innern feſtgeſetzt ſind.

Sie hat deßhalb alle Reklamationen in Sachen, die von der Entſcheidung des Subrektors, der Lehrer und der Scholarchen abhängen, an dieſe zu verweiſen.

Dagegen ſoll ſie die im Laufe des Jahres ſich ergebenden Anfragen und Beſchwerden des Subrektors, welche auf anderm Wege nicht erlediget werden können, ſo förderlich und beſtimmt als möglich beſcheiden. Am Schluſſe jedes

Jahres hat ſie von dem Subrektor einen Bericht über den Zuſtand und über die Bedürfniſſe der Schule zu empfangen.

§. 60. Im Uebrigen richtet ſich die Kompetenz der Kreisregierungen in Bezug auf die lateiniſchen Schulen, nach den Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

B. Von dem Gymnaſium.

Tit. VIII. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 61. Das Gymnaſium hat die Beſtimmung den in der lateiniſchen Schule ertheilten Unterricht in allen Zweigen weiter zu fördern, und vorzüglich die dem Studium der Wiſſenſchaften ſich widmende Jugend für die Univerſität oder für das Lyceum gründlich vorzubereiten.

§. 62. Das vollſtändige Gymnaſium beſteht aus vier Klaſſen übereinander; nur aus der vierten Klaſſe findet der Uebertritt an eine Univerſität, an ein Lyceum jedoch ſchon aus der dritten Klaſſe ſtatt.

§. 63. In kleineren Städten, deren Mittel zur Einrichtung eines vollſtändigen Gymnaſiums nicht hinreichen, ſoll es geſtattet ſeyn, Gymnaſien von drei oder zwei Klaſſen anzuordnen.

§. 64. Ein Gymnaſium zu haben, oder auch ein nicht vollſtändiges einzurichten, ſoll jedoch nur denjenigen Städten erlaubt ſeyn, die im Beſitze einer vollſtändigen lateiniſchen Schule ſind.

§. 65. Im Gymnaſium ſoll für jede Klaſſe ein eigener, für die Mathematik jedoch ein den vier Klaſſen gemeinſamer Lehrer, alle mit dem Titel von Gymnaſialprofeſſoren, angeſtellt werden.

Die Religionslehre wird von dem Lehrer der Klaſſe, wenn er ein Geiſtlicher iſt, außerdem von einem am Gymnaſium, oder ſonſt am Sitze des Gymnaſiums angeſtellten Geiſtlichen vorgetragen.

§. 66. Das Rektorat des Gymnaſiums ſoll in der Regel mit der Profeſſur der obern Klaſſe verbunden ſeyn.

§. 67. Bei übermäßiger Anzahl der Schüler werden Abtheilungen neben einander gebildet und verſchiedenen Lehrern übergeben. Wo die Ueberfüllung durch das ganze Gymnaſium geht, ſollen von einander unabhängige Gymnaſien errichtet werden.

Tit. IX. Von dem Unterricht im Gymnaſium.

§. 68. Bei dem Gymnaſialunterrichte in der alten klaſſiſchen Litteratur wird die in der lateiniſchen Schule zu erwerbende Kenntniß der Grammatik vorausgeſetzt, und die Zeit des Gymnaſiums, in ſo fern ſie dieſem Unterrichte anheim fällt, iſt beſtimmt, tiefer in die alten Sprachen einzuführen.

§. 69. Die alten Klaſſiker ſollen deßhalb mit Rückſicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nach einander erklärt werden.

In der Regel iſt von den Hiſtorikern zu den Rednern und Philoſophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern fortzuſchreiten.

§. 70. Auch ſollen die Schüler bei der Erklärung des Einzelnen nicht länger, als die Löſung der Schwierigkeiten es durchaus nöthig macht, aufgehalten werden, und die Lehrer wohl bedenken, daß ſie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Kritiker und Archäologen zu erziehen, daß vielmehr der Hauptzweck dieſes Unterrichtes iſt, zu vertrauter Bekanntſchaft mit den Klaſſikern zu führen und dadurch den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden und zu ſtärken.

Demnach iſt die Erklärung auf dasjenige, was zum Verſtehen unentbehrlich iſt, einzuſchränken, vorzügliche Aufmerkſamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken, die Wahl und Stellung der Worte zu richten, und beſonders die eigene Thätigkeit der Schüler dadurch zu üben, daß ſie unabläſſig angehalten werden, in dem Ueberſetzen nach dem entſprechenden teutſchen Ausdrucke zu ſtreben.

§. 71. Chreſtomathien und Anthologien ſollen am Gymnaſium in der Regel nicht gebraucht, ſondern ganze Werke der Schriftſteller geleſen werden, wiewohl mit Uebergehung derjenigen Stücke, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet iſt.

In einer Klaſſe mehr als zwei lateiniſche und zwei griechiſche Schriftſteller auf einmal neben einander zu leſen, iſt ſo wenig geſtattet, als mit den Schriftſtellern während des Semeſters zu wechſeln.

§. 72. Nach dieſen Grundſätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeſchrieben:

A. Ite Klaſſe:

1. im Lateiniſchen: Julius Cäſar, Juſtinus, eine Auswahl leichter ciceronianiſcher Briefe, dann Cicero's Bücher von der Freundſchaft und vom Alter, die Metamorphoſen des Ovidius mit Auswahl, die Aeneide des Virgilius;

2. im Griechiſchen: Xenophons Anabaſis und Hellenica, Plutarchs Biographien, Aelian, Homers Odyſſee.

B. IIte Klaſſe:

1. im Lateiniſchen: Livius, Salluſtius, Cicero's Briefe, die Faſti des Ovidius, die Aeneide, die Bucolica des Virgilius, die leichteren Oden des Horatius;

2. im Griechiſchen: Homers Iliade und Odyſſee, Herodotus, Xenophons Cyropädie, Iſokrates, die Gnomendichter.

C. IIIte Klaſſe:

1. im Lateiniſchen: Cicero's kleinere Reden, desſelben Bücher de oratore, und de claris oratoribus, das zehnte Buch des Quintilianus, des Tacitus Agricola und Germania, Horatius Oden und Epiſtel an die Piſonen, Virgilius Georgica;

2. im Griechiſchen: die olynthiſchen und philippiſchen Reden des Demoſthenes, Xenophons philoſophiſche Schriften, Heſiod, die homeriſchen Hymnen, und die leichteren Stücke des Euripides.

D. IVte Klaſſe:

1. im Lateiniſchen: Cicero's philoſophiſche Schriften, die quaestiones Tusculanae, die Bücher de finibus bonorum und de officiis.

Tacitus Hiſtorien, Plautus Aulularia und Captivi; auserleſene Stücke aus Lucretius, Catullus und den Elegikern, Horatius Sermonen und Epiſteln.

2. im Griechiſchen: Platos Apologie, Criton, Menexenus, Laches, Charmides, Phaedon und Gorgias; Euripides, Sophokles, Aeſchylus, Pindarus.

§. 73. Es ſoll nicht nur die Kunde des Techniſchen der alten Sprachen, ſo weit ſie in der lateiniſchen Schule zu erwerben iſt, geläufig erhalten und ergänzt, ſondern auch die Bildung des lateiniſchen Ausdruckes begründet und zur möglichſten Vollkommenheit gebracht werden. Deßwegen ſollen wöchentliche ſchriftliche Uebungen, welche ſich in den beiden oberen Klaſſen zu lateiniſchen Aufſätzen von größerem Umfange erheben, ſowohl in ungebundener, als auch in gebundener Rede, angeſtellt, die Sprechübungen fortgeſetzt und in den beiden unteren Klaſſen ein eigener grammatikaliſcher Unterricht ertheilt werden, der in der lateiniſchen Sprache, außer Proſodie und Metrik, eine erweiterte, genauer begründete, und den feineren Sprachgebrauch erläuternde Behandlung der Syntax, in der griechiſchen Sprache einen vollſtändigen ſyntaktiſchen Kurſus ſammt Proſodie und den Dialekten umfaßt.

§. 74. In der teutſchen Sprache ſoll auf dem Gymnaſium ein grammatikaliſcher Unterricht nicht mehr ertheilt, dagegen ein deſto größeres Gewicht auf die Bildung des Styls gelegt, und dieſelbe bis zu einiger Fertigkeit in den verſchiedenen Gattungen der Rede geſteigert werden.

Daher ſollen die Schüler der erſten Gymnaſialklaſſe eine Anleitung zur Verfertigung kleiner proſaiſcher Aufſätze erhalten; in der zweiten Klaſſe aber eine zunächſt auf die altklaſſiſchen Muſter zu begründende und hauptſächlich aus ihnen herzuleitende Theorie der redenden Künſte beginnen, welche ſich für dieſe Klaſſe auf die Poetik, jedoch mit Ausſchluß der Dramaturgie, beſchränkt.

Letztere wird in der dritten Klaſſe behandelt, und nach ihr die Rhetorik begonnen, deren Vollendung mit beſonderer Berückſichtigung des mündlichen Vortrages der oberſten Klaſſe anheim fällt.

Neben den altklaſſiſchen Muſtern ſind hiebei beſonders teutſche mit in den Vortrag zu ziehen, jedoch auch die der neu europäiſchen Litteratur, ſo wie die vorzüglichſten lateiniſchen Dichter und Redner der drei letzten Jahrhunderte nicht zu übergehen; ſtets aber ſoll dem theoretiſchen der praktiſche Unterricht überwiegend zur Seite gehen.

§. 75. Zur Bildung des teutſchen Ausdruckes ſollen außer der ſorgfältigen Behandlung desſelben bei dem mündlichen Ueberſetzen, ſchriftliche Verteutſchungen vorzüglicher Stellen der Alten, Auszüge aus denſelben und aus teutſchen Klaſſikern, zergliedernde Ueberſichten oder gedrängte Darſtellungen des Hauptinhaltes derſelben, kleinere Aufſätze über Gegenſtände des Gymnaſialunterrichtes, vorzüglich der Geſchichte, zuweilen auch metriſche Ueberſetzungen und Nach-

bildungen altklaſſiſcher Muſter, nach Umſtänden wohl auch eigene dichteriſche und redneriſche Ausarbeitungen dienen.

§. 76. Auch ſoll den Schülern in einer Bibliothek teutſcher Klaſſiker für Schulen eine, die einzelnen Gattungen der Proſa und Poeſie umfaſſende Auswahl vorzüglicher teutſcher Werke, nebſt einer kurzen Ueberſicht der teutſchen Litteratur, zur eigenen Leſung empfohlen und darauf ſowohl in den Vorträgen über die Theorie der redenden Künſte, als auch bei Leſung der Klaſſiker, mit Bezeichnung des Aehnlichen oder Abweichenden, verwieſen werden.

§. 77. Rückſichtlich der ſchriftlichen Arbeiten, der Ueberſetzungen, der Nachbildungen der freien Aufſätze, der redneriſchen und dichteriſchen Verſuche, wird dem Lehrer, nach den im Vorhergehenden enthaltenen Beſtimmungen, die Anordnung des Einzelnen überlaſſen, demſelben aber genaue Korrektur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, ſowie fleißige Durchſicht und Beurtheilung der Hausarbeiten zur Pflicht gemacht. Außerdem aber ſollen in den zwei oberen Klaſſen jedes Jahr gegen Ende Julius und Anfang Auguſts umfaſſende ſchriftliche Arbeiten, zu welchen der Lehrer Stoff und nöthigenfalls Dispoſition anzugeben hat, geliefert, und dazu während zwei Wochen die Nachmittage frei gegeben werden.

§. 78. Für künftige Theologen und andere, die ſich hiezu melden, ſoll auch, jedoch in außerordentlichen Stunden, Unterricht im Hebräiſchen, und zwar für die beiden unteren Klaſſen nach einer kleineren Grammatik und Chreſtomathie hiſtoriſcher Stücke, in der Art ertheilt werden, daß in der erſten Gymnaſialklaſſe die Formenlehre eingeübt wird, in der zweiten aber Leſung der Chreſtomathie und ſchriftliche Ueberſetzung aus dem Hebräiſchen in das Teutſche mit einander abwechſeln. Dieſe Uebung iſt in den beiden oberen Klaſſen an hiſtoriſchen Büchern des alten Teſtaments, den Pſalmen und gewählten Abſchnitten der Propheten, fortzuſetzen.

§. 79. Der Unterricht in der Religionslehre ſoll am Gymnaſium nach den Grundſätzen jeder Konfeſſion, unter verfaſſungsmäßiger Aufſicht der kirchlichen Behörden, ertheilt, in den beiden oberen Klaſſen auch mit Leſung einzelner Bücher des neuen Teſtaments in der Urſprache verbunden werden.

Daneben ſoll auch im Gymnaſium jeder Tag mit einer Andachtsübung, wie dieſelbe für die lateiniſche Schule §. 22 vorgeſchrieben iſt, begonnen, und jeder Schüler angehalten werden, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienſte ſeiner Kirche fleißig und ehrerbietig beizuwohnen.

§. 80. In der Geſchichte ſoll derſelbe Unterricht, wie in der lateiniſchen Schule, jedoch ausführlicher, und mit anleitender Hinweiſung, ſowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichſten Bearbeitungen, gegeben und ſo eingetheilt werden, daß er in der erſten oder unteren Klaſſe die allgemeine Geſchichte vom Anfang der hiſtoriſchen Zeit bis an das Ende des fünften Jahrhunderts unſerer Zeitrechnung, in der zweiten vom Ende des fünften bis zum Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts und in der dritten vom Anfange des ſechzehnten

Jahrhunderts bis auf die neueſte Zeit führe, in der obern Klaſſe aber die teutſche Geſchichte in ihrem ganzen Umfange mit beſonderer Hervorhebung der bayeriſchen behandle. Mit dieſem Unterrichte iſt überall, jedoch nicht in beſonderen Vorträgen, das Hauptſächliche aus der politiſchen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu ſetzen.

§. 81. Was §. 70 über den Zweck des Unterrichts in der Philologie auf dem Gymnaſium bemerkt wurde, gilt auch von dem Unterrichte in der Mathematik. Auch er iſt nicht beſtimmt, Mathematiker zu bilden, ſondern er ſoll reines Uebungsmittel für die Schüler und Vorbereitung für das eigentliche Studium der Mathematik und für die Fächer ſeyn, die ſich auf ſie gründen und mit ihr verwandt ſind.

Er beginnt in der erſten Gymnaſialklaſſe mit einer zweckmäßigen Wiederholung des frühern arithmetiſchen Unterrichts, und geht dann zur Buchſtabenrechnung und den Gleichungen des erſten Grades über.

In der zweiten Klaſſe folgt die Lehre von den Potenzen und Wurzeln nebſt den quadratiſchen Gleichungen.

In der dritten Klaſſe die Lehre von den Proportionen, Logarithmen und Progreſſionen, nebſt den Anfangsgründen der Longimetrie.

In der vierten Klaſſe werden die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie gelehrt.

In den beiden oberen Klaſſen ſoll auch die mathematiſch-phyſikaliſche Geographie in eigenen Stunden vorgetragen werden.

Findet der Lehrer den Schülerkurſus geeignet, ſo kann in der zweiten Klaſſe auch der Binomiallehrſatz vorgetragen werden, ſo wie unter gleicher Vorausſetzung auch in der vierten Klaſſe die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie gelehrt werden können.

§. 82. Der bisher bezeichnete Unterricht ſoll, mit Einſchluß des Hebräiſchen, in 24 wöchentlichen Stunden gegeben und dieſe auch im Gymnaſium, wie in der lateiniiſchen Schule ſo vertheilt werden, daß auf vier Vormittage drei, im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr an, dann auf zwei Vormittage zwei, und auf 4 Nachmittage zwei Stunden von 2 bis 4 Uhr fallen.

Von dieſen Stunden umfaſſen:

A. In der erſten Klaſſe
- 8 Latein,
- 6 Griechiſch,
- 2 Teutſchen Styl,
- 2 Religionslehre,
- 3 Geſchichte nebſt Geographie,
- 3 Mathematik.

B. In der zweiten Klaſſe
- 8 Latein,
- 6 Griechiſch,

2 Theorie der redenden Künſte,
2 Religionslehre,
3 Geſchichte nebſt Geographie,
3 Mathematik.

C. In der dritten Klaſſe
7 Latein,
6 Griechiſch,
2 Theorie der redenden Künſte,
2 Religionslehre,
3 Geſchichte nebſt Geographie,
4 Mathematik nebſt mathematiſch-phyſikaliſcher Geographie.

D. In der vierten Klaſſe
6 Latein,
6 Griechiſch,
2 Theorie der redenden Künſte,
2 Religionslehre,
4 Geſchichte nebſt Geographie,
4 Mathematik nebſt mathematiſch-phyſikaliſcher Geographie.

In die den beiden alten Sprachen zu widmenden Stunden ſind auch die für die wöchentlichen Stylübungen eingerechnet.

§. 83. Dieſer Unterricht ſoll mit Ausnahme der Mathematik und mathematiſch-phyſikaliſchen Geographie, ſowie da, wo der Klaſſenlehrer kein Geiſtlicher iſt, der Religionslehre, in jeder Klaſſe von dem Profeſſor derſelben ertheilt werden, wozu noch wöchentlich zwei außerordentliche Stunden im Hebräiſchen kommen, inſoferne nach der Beſtimmung des §. 103 der Klaſſenlehrer bereits aus dem Hebräiſchen geprüft iſt.

Da gemäß der Stundenvertheilung den Profeſſor der Mathematik in ſeinem Fache nur vierzehn wöchentliche Unterrichtsſtunden treffen, ſo ſoll er, wenn er ein Geiſtlicher iſt, auch den Religionsunterricht in Klaſſen weltlicher Profeſſoren, oder nach Thunlichkeit einen andern Unterrichtsgegenſtand in einer oder der andern Klaſſe zu übernehmen gehalten ſeyn, damit, wo möglich, die Obliegenheit keines der Gymnaſialprofeſſoren in mehr als wöchentlichen 20 oder 21 Unterrichtsſtunden beſtehe.

Ueberdies iſt es den Klaſſenlehrern erlaubt, nach den Beſtimmungen des §. 31 einen für das Gymnaſiallehramt theoretiſch geprüften Kandidaten als Aſſiſtenten anzunehmen, der auf Verlangen und nach vorhergegangenem Einverſtändniſſe mit den Eltern und dem Gymnaſialrektor als Repetitor zu verwenden iſt.

§. 84. Unterricht in den neueren Sprachen, beſonders in der franzöſiſchen, im Zeichnen, im Geſang und Tonkunſt, ſoll für diejenigen, die ihn begehren, von beſonderen Lehrern ertheilt werden, jedoch ſo, daß die als nothwendig vorgeſchriebenen Lehrſtunden dadurch nicht geſtört und beeinträchtigt werden.

Turnübungen ſind im Sommer auf die ſpäteren Stunden der freien Nachmittage zu verlegen.

Uebrigens liegt dem Rektor ob, das Gehörige vorzukehren, daß der in dieſen Fächern angeordnete und von den Einzelnen angenommene Unterricht mit derſelben Regelmäßigkeit, wie der übrige beſucht, und jede Art Unordnung dabei, ſowie willkührliches Ausbleiben davon, auf das nachdrücklichſte verhütet und geſtraft werde. Ein Austritt aus demſelben während des Semeſters iſt in keinem Falle zu geſtatten.

Tit. X. Von Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Aufſteigen, Prüfungen, Fortgangsbeſtimmungen und Preiſen im Gymnaſium.

§. 85. Das Schuljahr wird im Gymnaſium, wie in der lateiniſchen Schule (§. 32) eingetheilt.

§. 86. Die Aufnahme in das Gymnaſium ſoll von einer Prüfung abhängen, welche vor dem Anfange des Schuljahres ein jedes Gymnaſium mit denjenigen anzuſtellen hat, die aus einer lateiniſchen Schule oder aus dem Privatunterrichte den Eintritt in dasſelbe nachſuchen.

§. 87. Ein jeder, welcher die Aufnahme nachſucht, hat ſich bei dem Gymnaſialrektor vor dem Anfange des Studienjahres zu melden, und ſich über ſein Alter, über den Ort und die Art ſeiner früheren Studien auszuweiſen.

Schüler, welche das 18te Lebensjahr ſchon zurückgelegt haben, ſollen nur mit Genehmigung der Kreisregierung in die erſte Gymnaſialklaſſe aufgenommen werden.

§. 88. Die Prüfung für die Aufnahme ſoll mündlich und ſchriftlich ſeyn, alle Lehrgegenſtände der lateiniſchen Schule umfaſſen, und von ſämmtlichen Lehrern des Gymnaſiums unter Leitung des Gymnaſialrektors vollzogen werden.

§. 89. Wer in der Ueberſetzung aus dem Deutſchen in das Latein nicht genügende Kenntniß des etymologiſchen und ſyntaktiſchen Theils der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung ihrer Regeln, in der Ueberſetzung aus dem Deutſchen in das Griechiſche, nicht Genauigkeit in der attiſchen Wortbildung und in Betonung der Wörter, ſowie Kunde der ſyntaktiſchen Hauptregeln, in der Ueberſetzung eines leichteren lateiniſchen Stückes in das Deutſche, nicht Feſtigkeit in der teutſchen Grammatik, namentlich in der Orthographie und Interpunktion bewährt, wer ferner bei der mündlichen Prüfung aus den für die beiden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule vorgeſchriebenen Klaſſikern und Leſebüchern nicht fertig überſetzt, und in der Religionslehre, Geſchichte, Geographie und Arithmetik das für die lateiniſche Schule beſtimmte Maaß von Kenntniß nicht beweiſet, ſoll in das Gymnaſium nicht aufgenommen werden.

Die ſämmtlichen Mitglieder der Kommiſſion ſind für ſtrenge und unpartheiiſche Vollziehung dieſer Beſtimmungen verantwortlich.

Ueber die Prüfung iſt ein Protokoll aufzunehmen, von ſämmtlichen Mit-

gliedern der Prüfungskommiſſion zu unterzeichnen und an die Kreisregierung einzuſenden.

§. 90. In eine höhere Klaſſe ſoll kein Schüler aufſteigen, welcher nicht nach dem Urtheil ſeines Lehrers für dieſelbe vollkommen reif iſt, und es wird ſämmtlichen Lehrern rückſichtloſe Strenge in Verweigerung des Vorrückens, für den Fall der Unreife zur Pflicht gemacht.

Während der erſten ſechs Wochen iſt jeder Klaſſenlehrer wie bisher befugt, die ihm zugekommenen und von ihm für ſeine Klaſſe nicht reif befundenen Schüler mit Genehmigung des Rektors in die tiefere zurückzuweiſen.

§. 91. Alle diejenigen, welche ein Zeugniß über das vollſtändig abſolvirte Gymnaſialſtudium erhalten wollen, ſind einer Abſolutorialprüfung zu unterwerfen, welche von einer Kommiſſion, beſtehend aus ſämmtlichen Gymnaſialprofeſſoren, unter Vorſitz des Rektors, in Gegenwart des Scholarchats, gehalten wird.

Dieſe Kommiſſion entſcheidet über Ertheilung oder Verweigerung des Gymnaſialabſolutoriums, ohne daß von ihr eine Berufung ſtatt findet.

§. 92. Die genannte Abſolutorialprüfung iſt ſchriftlich und mündlich.

Bei erſterer wird zur Erlangung des Abſolutoriums gefordert, daß der Bewerber eine grammatiſch richtige, von Barbarismen und groben Germanismen freie, Ueberſetzung eines kurzen, teutſchen Stückes ins Lateiniſche, einen orthographiſch reinen, teutſchen Aufſatz mit gebildetem Ausdrucke, und ſchriftliche Löſung einiger Aufgaben aus den im Gymnaſium vorgetragenen Theilen der Mathematik liefere.

Bei der mündlichen Prüfung ſoll er aus einigen, in der vierten und den früheren Klaſſen bereits geleſenen, alten Klaſſikern einen Abſchnitt richtig überſetzen und erklären können, in den übrigen Fächern aber gute Kenntniſſe aus den für das Gymnaſium vorgeſchriebenen Lehrkurſen bewähren.

Nach den Ergebniſſen der Prüfung ertheilt oder verweigert die Kommiſſion das Abſolutorium.

Sämmtliche Mitglieder der Kommiſſion ſind für ſtrenge und rückſichtsloſe Vollziehung dieſer Beſtimmungen verantwortlich.

Bei Beweiſen ausgezeichneter Kenntniſſe und Fertigkeiten in allen oder einzelnen Prüfungszweigen, iſt hierüber eine Anmerkung in das Abſolutorium aufzunehmen. Diejenigen, welchen letzteres nicht ertheilt werden kann, erhalten ein Klaſſenzeugniß und müſſen, wenn ſie ſich einer neuen Prüfung unterziehen wollen, die Klaſſe wiederholen.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protokoll iſt an die Kreisregierung einzuſenden.

§. 93. Auch diejenigen Schüler der dritten Gymnaſialklaſſe, welche an ein Lyceum überzugehen wünſchen, haben ſich, nach vorläufiger Meldung bei dem Rektor, am Schluſſe des Jahres einer Abſolutorialprüfung zu unterziehen, für welche ganz die Beſtimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen in An-

wendung kommen, nur daß ſich die Prüfung auf die in den drei erſten Gymnaſialklaſſen behandelten Lehrgegenſtände beſchränkt, auch in die zu ertheilenden Abſolutorien die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen wird, daß hiedurch nur der Uebertritt an ein Lyceum geſtattet ſey.

§. 94. Wer ſich den Studien in der Abſicht widmet, einſt ein Amt im öffentlichen Dienſte zu erlangen, muß, wenn er den Gymnaſialunterricht durch Privatſtudien erſetzen will, vor der Zulaſſung zur Abſolutorialprüfung wenigſtens die vierte, oder um an ein Lyceum übertreten zu können, die dritte Klaſſe des öffentlichen Gymnaſialunterrichts beſuchen.

Wegen Aufnahme in eine der beiden genannten Klaſſen hat er ſich vor dem Anfange des Schuljahres bei dem Rektor zu melden, über ſein Alter und früheres Privatſtudium auszuweiſen, und in einer durch den Rektor und ſämmtliche Gymnaſialprofeſſoren vorzunehmenden ſchriftlichen und mündlichen Prüfuug ſeine Reife für jene Klaſſe zu erproben.

§. 95. Unter den nämlichen Vorausſetzungen und Beſchränkungen iſt der Beſuch auswärtiger Gymnaſialanſtalten, jedoch nur mit Ermächtigung des Staatsminiſteriums des Innern, geſtattet.

§. 96. Zur Berechnung ſowohl des allgemeinen jährlichen Fortganges, als auch des beſonderen aus den einzelnen Unterrichtsgegenſtänden, ſollen hauptſächlich die ſchriftlichen Schularbeiten dienen. Deßwegen ſoll wöchentlich eine ſchriftliche Ueberſetzung aus dem Teutſchen ins Lateiniſche, oder aus dem Lateiniſchen ins Teutſche, alle vierzehn Tage eine aus dem Griechiſchen in das Teutſche, abwechſelnd mit Verfertigung eines teutſchen Aufſatzes, dann jeden Monat eine ſchriftliche Aufgabe aus der Mathematik, und jedes Semeſter zwei aus der Geſchichte ausgearbeitet werden. Aus der Religionslehre ſind keine ſchriftlichen Prüfungsarbeiten zu liefern, ſondern es ſollen die Ergebniſſe der mündlichen Prüfungen zur Beſtimmung des Fortganges in Anſchlag gebracht werden.

§. 97. Dem Lehrer bleibt überlaſſen, den Werth der bei dieſen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Ausführung und nach dem, was verfehlt oder gelungen iſt, zu beſtimmen und darnach die einzelnen Setzungen der Schüler zu ordnen; bei der Berechnung des jährlichen Fortganges aber ſowohl im Allgemeinen, als aus jedem einzelnen Lehrfache kommen die Beſtimmungen des §. 37 zur Anwendung.

§. 98. Auch in jenen Klaſſen des Gymnaſiums, deren Schüler ſich keiner Abſolutorialprüfung zu unterziehen haben, ſollen am Schluſſe des Schuljahres, wie in der lateiniſchen Schule, öffentliche Prüfungen gehalten, und dabei die Beſtimmungen des §. 36 beobachtet werden.

§. 99. Mit dem Jahreskataloge, dem eine kurze, paſſende Einleitung voranzuſtellen iſt, ſoll es im Gymnaſium, wie nach §. 37 in der lateiniſchen Schule, gehalten werden.

Die bisher mit denſelben verbundenen Programme ſollen künftig beſonders gedruckt werden, und können als Einladung zu den Prüfungen dienen.

§. 100. Bei der feierlichen Preiſevertheilung am Schluſſe des Jahres ſollen Preiſebücher, deren Anzahl, Auswahl und Werth ſich nach den Beſtimmungen der §§. 38 und 39 richtet, an die Erſten im Fortgange ausgetheilt werden.

§. 101. Mit den Zeugniſſen über Fortgang und Betragen, ſowie mit den Cenſuren iſt es im Gymnaſium, wie nach §. 40 in der lateiniſchen Schule zu halten.

Tit. XI. Von den Profeſſoren des Gymnaſiums.

§. 102. Diejenigen, welche als Profeſſoren am Gymnaſium angeſtellt werden wollen, ſind verbunden, ſich über akademiſches Studium auszuweiſen, und ſich einer doppelten Prüfung, einer theoretiſchen und einer praktiſchen zu unterwerfen.

§. 103. Die theoretiſche Prüfung ſoll in den drei Univerſitätsſtädten durch eine von dem Staatsminiſterium des Innern zu ernennende beſondere Kommiſſion gehalten werden.

Sie hat ſich theils mündlich, theils ſchriftlich über alle Gegenſtände zu erſtrecken, deren Kenntniß von den Gymnaſiallehrern gefordert wird.

Sie umfaßt demnach für diejenigen, welche Klaſſenlehrer werden wollen:

A. Latein und Teutſch.

1. Ueberſetzung aus einem der für das Gymnaſium vorgeſchriebenen Klaſſiker ins Teutſche.

2. Ueberſetzung aus dem Teutſchen ins Lateiniſche; welche beide (1 und 2) rückſichtlich der Richtigkeit und Angemeſſenheit des Ausdruckes mit beſonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeit zu betrachten ſind.

3. Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateiniſchen Verſen.

B. Griechiſch.

1. Ueberſetzung aus einem für das Gymnaſium vorgeſchriebenen Klaſſiker ins Teutſche.

2. Ueberſetzung in das Griechiſche.

Die Aufgaben zur mündlichen Ueberſetzung aus den alten Sprachen ſind in der Art zu wählen, daß die Prüfung zugleich Metrik, Poetik, Rhetorik und Alterthumskunde berühren kann.

C. Hebräiſch — doch erſt zwei Jahre nach Bekanntmachung dieſes Schulplanes.

D. Logik, Pſychologie, Anfangsgründe der Mathematik und das Allgemeine der Naturwiſſenſchaften.

E. Geſchichte und Geographie. Aus den unter Lit. D und E bezeichneten Fächern ſoll nur eine mündliche Prüfung ſtatt finden.

§. 104. Nach den Ergebniſſen dieſer ganzen mündlichen und ſchriftlichen Prüfung wird die Klaſſe vorzüglicher, ſehr guter oder guter Kenntniſſe

für das Gymnaſiallehramt durch die Prüfungskommiſſion den einzelnen Kandidaten ertheilt.

Bei Beſtimmung dieſer Note wird auf die Befähigung in den alten Sprachen und in der Mutterſprache überwiegende Rückſicht genommen, ſo daß, wer in denſelben vorzügliche Kenntniſſe bewährt, in die erſte Klaſſe auch dann einzureihen iſt, wenn er in den übrigen Gegenſtänden nur die zweite Note, und in die zweite Klaſſe, wenn er in den übrigen Gegenſtänden auch nur die dritte Note erhalten hat. Doch iſt dieſe Beſchränkung im Protokoll zu bemerken.

Wer nicht wenigſtens das Prädikat dritter Klaſſe oder gut bekommt, iſt für das Gymnaſiallehramt als nicht hinlänglich befähigt zu betrachten.

§. 105. Ueber die Prüfung und die Ausmittlung der Klaſſe wird ein ausführliches Protokoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntniſſe der Kandidaten mit möglichſter Beſtimmtheit angegeben wird. Dieſes Protokoll iſt von ſämmtlichen Gliedern der Kommiſſion zu unterzeichnen, und an das Staatsminiſterium des Innern einzuſenden, welches hienach die Prüfungsnoten ausfertigen läßt.

§. 106. Diejenigen, welche ſich für das Lehramt der Mathematik beſtimmen, haben eine nach denſelben Grundſätzen anzuordnende Prüfung aus ihrem Fache zu beſtehen.

§. 107. Nach überſtandener theoretiſcher Prüfung hat ſich der Kandidat durch eine zweijährige Uebung im Lehrfache zu der praktiſchen vorzubereiten.

Als Praxis ſoll angeſehen werden, wenn er als Aſſiſtent bei einem Gymnaſium, als Präfekt in einem Erziehungsinſtitute oder ſonſt als Privatlehrer ſich mit Unterricht in den Gymnaſialgegenſtänden beſchäftiget hat.

§. 108. Die praktiſche Prüfung ſoll jedes Jahr allein in der Haupt- und Reſidenzſtadt, von einer durch das Staatsminiſterium des Innern zu benennenden Kommiſſion vollzogen werden.

Sie ſoll aus mündlichen Vorträgen über einen lateiniſchen und griechiſchen Klaſſiker und aus einem Colloquium über dieſelben beſtehen.

§. 109. Da es bei dieſer Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat ſeine Methode, klaſſiſche Schriftſteller zu behandeln und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollſtändig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig iſt, ſo ſollen jedesmal ein Jahr vorher diejenigen lateiniſchen und griechiſchen Schriftſteller, aus welchen die Stellen für die Prüfung zu nehmen ſind, durch die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 110. Jene Stellen ſollen von der Kommiſſſon unmittelbar vor dem Anfange der Prüfung beſtimmt, auf beſonderen Zetteln nach der Zahl der Kandidaten je eine lateiniſche und eine griechiſche bemerkt, und dieſelben in eine Urne niedergelegt werden.

Die Vorträge geſchehen nach der Ordnung, in welcher die Kandidaten ſich zur Prüfung angemeldet haben. Jeder, den die Reihe trifft, zieht einen jener Zettel, und hat nach einer Viertelſtunde, die ihm zur Ueberſicht des Stoffes

geſtattet iſt, über die ihm zugefallene Aufgabe den Vortrag in teutſcher Sprache zu halten.

§. 111. Das Colloquium ſoll ſich auf den Inhalt dieſer Vorträge beziehen, und die Methode, ſowie die Gründe, die Berichtigung oder weitere Beſtätigung des Vorgetragenen zum Gegenſtande haben und in lateiniſcher Sprache geführt werden.

§. 112. Die praktiſche Prüfung für das Lehrfach der Mathematik findet in ähnlicher Weiſe ſtatt; doch werden die Zweige der Wiſſenſchaft aus denen ſie geſchieht, nicht im Voraus bekannt gemacht, und beim Colloquium kann die teutſche Sprache gebraucht werden.

§. 113. Bei der praktiſchen Prüfung ſoll zwar hauptſächlich auf Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung klaſſiſcher Schriftſteller oder mathematiſcher Lehren geſehen, aber auch darauf ein beſonderes Augenmerk gerichtet werden, ob der Kandidat im Stande ſey, ſeine Gedanken klar, folgerecht und anſprechend zu entwickeln und darzuſtellen, ob in ſeinem Vortrage und ſeiner Haltung Ernſt und Lebendigkeit durchblicke, ob er ſich, zunächſt in der Mutterſprache, rein, richtig und geläufig ausdrücke, und ein gutes Sprachorgan beſitze, oder nicht.

§. 114. Nach dem Erfolge der Prüfung wird jedem Kandidaten von der Kommiſſion die Klaſſe vorzüglicher, ſehr guter oder guter praktiſcher Befähigung für das Lehramt beſtimmt, hierüber ein ausführliches Protokoll mit Angabe der Gründe für dieſe Beſtimmung abgefaßt, von ſämmtlichen Gliedern der Kommiſſion unterzeichnet und an das Staatsminiſterium des Innern eingeſendet.

§. 115. Die Anſtellung ſämmtlicher Gymnaſialprofeſſoren geſchieht durch allerhöchſte Dekrete und iſt, wie bei den übrigen Staatsämtern der Verwaltung, drei Jahre lang proviſoriſch.

Es ſoll übrigens keiner angeſtellt werden, über deſſen Sittlichkeit und religiöſe Geſinnungen irgend ein Zweifel obwaltet.

Tit. XII. Von der Zucht, der Gewähr und den Verhältniſſen der Gymnaſien.

§. 116. Mit der Schulzucht ſoll es im Allgemeinen in dem Gymnaſium wie in der lateiniſchen Schule gehalten werden, und die §§. 49, 50, 51 und 52 finden auf die Gymnaſien volle Anwendung.

§. 117. Der Gymnaſialrektor hat in Verbindung mit den Lehrern zur Einhaltung eines feſtgeregelten Lebens der Schüler beſondere, den Bedürfniſſen des Jünglinges und den Verhältniſſen des Ortes und der Anſtalt entſprechende Schulſatzungen zu entwerfen, und nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung in Anwendung zu bringen.

§. 118. Schwierige Fälle und Gegenſtände von Wichtigkeit, z. B. Anordnungen, um in die Lehrmethode Einheit zu bringen, ſollen in Konferenzen der Lehrer zur Berathung gezogen werden, welche anzuordnen dem Rektor zukommt.

Auch kann er, wo es ihm nöthig ſcheint, das Scholarchat zu denſelben beiziehen.

§. 119. Auch für die Gymnaſien werden von Zeit zu Zeit Viſitationen angeordnet und nach den für die lateiniſchen Schulen in den §§. 54, 55 und 56 enthaltenen Beſtimmungen vollzogen werden.

§. 120. Der Kreisregierung ſteht zu, über den Stand der Anſtalt im Allgemeinen nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 zu wachen.

Reklamationen aber in Sachen, welche dem Rektor, den Lehrern und Scholarchen zu entſcheiden allein obliegt, hat ſie an dieſe zu verweiſen; dagegen die im Laufe des Jahres ſich ergebenden Anfragen und Beſchwerden des Rektors, in ſo ferne letzteren nicht auf anderem Wege abgeholfen werden kann, mit möglichſter Schnelle und Entſchiedenheit zu erledigen.

Endlich hat die Kreisregierung von dem Rektor am Schluſſe jeden Schuljahres einen Bericht über den Zuſtand und die Bedürfniſſe der Anſtalt zu empfangen und mit ihrem Gutachten an das Staatsminiſterium des Innern einzuſenden.

Tit. XIII. Von den Privatlehrern und den Privatunterrichtsanſtalten.

§. 121. Den Privatunterricht, welcher den öffentlichen Unterricht in der lateiniſchen Schule und in dem Gymnaſium erſetzen, und nicht blos zur Wiederholung oder Nachhülfe dieſes öffentlichen Unterrichtes dienen ſoll, kann Niemand ohne beſondere Erlaubniß dazu übernehmen, ausgenommen die ordinirten Geiſtlichen, die öffentlichen Lehrer an den erwähnten Anſtalten und deren Aſſiſtenten, dann die übrigen zur Schulpraxis zugelaſſenen Lehramtskandidaten.

§. 122. Die Erlaubniß wird nach §. 45 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 von der Polizeibehörde mit Vorbehalt des Rekurſes an die Kreisregierung ertheilt, und mit Benennung der Fächer, auf welche ſie lautet, öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nicht ertheilt werden, wenn nicht der Bewerber ſeine Fähigkeit und Würdigkeit durch Zeugniſſe, und namentlich die erſtere durch das Zeugniß des Gymnaſialrektors an dem Orte, wo der Privatunterricht gegeben werden ſoll, nachweiſet. Dieſes Zeugniß des Gymnaſialrektors muß, wenn es jene Erlaubniß begründen ſoll, enthalten, daß der Bewerber bei einer von dem Rektor angeordneten ſchriftlichen und mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten bewieſen habe. Für die Prüfung iſt von dem Bewerber eine Gebühr, die von der Kreisregierung feſtgeſetzt wird, zu entrichten.

Dem Rektor, und an Orten, wo nur eine lateiniſche Schule iſt, dem Subrektor, ſteht zu, die Zurücknahme einer bereits ertheilten Erlaubniß zum Privatunterrichte zu begutachten, wenn ſich der Privatlehrer derſelben unwürdig macht.

§. 123. Die Errichtung von Privatunterrichtsanſtalten, die anſtatt der lateiniſchen Schule oder des Gymnaſiums dienen ſollen, hängt von der Genehmig-

ung der Kreisregierung ab, die nach Vernehmung der Polizeibehörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnaſialrektorates, welchem als dem nächſten die Aufſicht darüber zu übertragen iſt, erfolgen ſoll.

Verzeichniß der Bücher,

welche nach der gegenwärtigen Schulordnung für die Bayeriſchen lateiniſchen Schulen herzuſtellen oder zu wählen ſind.

Lateiniſche Grammatik.

Lateiniſche Chreſtomathie in vier Kurſen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Lateiniſche Anthologie.

Schulausgaben: a) des Cornelius Nepos, b) des Julius Cäſar, c) der Fabeln des Phädrus.

Elementarbuch zum Ueberſetzen aus dem Teutſchen in das Lateiniſche in vier Kurſen.

Griechiſche Grammatik.

Griechiſche Chreſtomathie in zwei Kurſen, dazu ein Vokabularium und eine Auswahl von Stücken zu Memorirübungen.

Elementarbuch zum Ueberſetzen aus dem Teutſchen in das Griechiſche in zwei Kurſen.

Grammatik der teutſchen Sprache.

Teutſches Leſebuch, aus proſaiſchen und poetiſchen Stücken beſtehend.

Katechismus der chriſtkatholiſchen Religion.

Katechismus der proteſtantiſchen chriſtlichen Religion, und ein bibliſches Spruch- und Liederbuch dazu.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler katholiſcher Konfeſſion.

Die heilige Schrift im Auszuge für Schüler proteſtantiſcher Konfeſſion, nach Mart. Luthers Ueberſetzung.

Die heilige Geſchichte bis zur Einführung des Chriſtenthums im römiſchen Reiche durch Konſtantin den Großen für Schüler katholiſcher Konfeſſion.

Dieſelbe für Schüler proteſtantiſcher Konfeſſion.

Lehrbuch der chriſtkatholiſchen Religion für die beiden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule.

Lehrbuch der proteſtantiſchen chriſtlichen Religion für dieſelben Klaſſen.

Lehrbuch der Arithmetik in vier Abtheilungen.

Grundlinien der allgemeinen Geſchichte.

Teutſche Geſchichte mit beſonderer Hervorhebung der Bayeriſchen.

Anfangsgründe der Geographie mit ausführlicher Behandlung der Geographie von Teutſchland und vornehmlich Bayern.

Karten von der Erde, den einzelnen Welttheilen, von Teutſchland und Bayern.

Für die Gymnaſien.

Lateiniſche Proſaiker.

Cicero (die Werke von der Freundſchaft und dem Alter, die Briefe, kleinere und größere Reden, de claris oratoribus, de oratore, quaestiones Tusculanae, de finibus, de officiis).
Livius.
Salluſtius.
Tacitus (die Hiſtorien, Agricola und Germania).
Quintilianus (das zehnte Buch).
Juſtinus.

Lateiniſche Dichter (außer einer Anthologie).

Plautus (Aulularia und Captivi).
Virgilius.
Horatius.
Ovidius (die Metamorphoſen und Faſten).

Griechiſche Proſaiker.

Herodotus.
Xenophon (Anabaſis, Hellenika, Cyropädie, philoſophiſche Schriften).
Iſokrates (auserleſene Reden und Briefe).
Demoſthenes (olynthiſche und philippiſche Reden).
Plutarch (einige Biographien).
Plato (Auswahl mehrerer Dialogen nebſt der Apologie).
Aelian (Auswahl aus den vermiſchten Erzählungen).

Griechiſche Dichter.

Homerus (Iliade, Odyſſee, Hymnen).
Heſiodius (Werke und Tage, Theogonie).
Die Gnomendichter.
Pindarus.
Die drei Tragiker.

Schulbibliothek teutſcher Klaſſiker.
1te Abtheilung — Proſaiſten.
2te Abtheilung — Dichter.
Anleitung zur Bildung des teutſchen Styls.

Lehrbuch der chriſtkatholiſchen Religion in einer auf die vier Gymnaſialklaſſen berechneten Stufenfolge.
Lehrbuch der proteſtantiſchen chriſtlichen Religion in derſelben Abſtufung.
Das neue Teſtament griechiſch.

Lehrbuch der Mathematik nach dem im §. 81 für die Bayeriſchen Gymnaſien vorgeſchriebenen Lehrſtoffe.
Lehrbuch der mathematiſch-phyſikaliſchen Geographie.

Lehrbuch der allgemeinen Geſchichte für Gymnaſien.
Lehrbuch der teutſchen Geſchichte mit beſonderer Rückſicht auf die Bayeriſche Geſchichte für Gymnaſien.
Lehrbuch der alten Geographie.
Lehrbuch der politiſchen Geographie.

Hebräiſche Grammatik.
Hebräiſche Chreſtomathie in zwei Kurſen.

§. 181. Königl. Verordnung vom 30. November 1833, Amtsblatt vom Jahre 1834, № 5, p. 61, die Fortdauer der vierten Gymnaſialklaſſe betr.

Ludwig, K.

Die den Gymnaſialſchülern durch §. 62 der Schulordnung eingeräumte Befugniß, von der dritten Gymnaſialklaſſe unmittelbar an das in Beziehung auf die philoſophiſchen und theologiſchen Kurſe den Univerſitäten gleich geachtete Lyceum überzutreten, hat zu einer allmäligen Entvölkerung der vierten Gymnaſialklaſſe und zu der Frage geführt, ob letztere förmlich aufgehoben, oder in ihre vorige Bedeutung wieder eingeſetzt werden ſolle.

Unſer Staatsminiſterium des Innern ſah ſich verpflichtet, dieſen hochwichtigen Gegenſtand dem Gutachten ſämmtlicher Kreisſcholarchate Unſeres Reichs zu unterſtellen, und nachdem durch die einhelligen Berichte jener Behörden der geregelte Fortbeſtand der vierten Klaſſe als ein nothwendiges Erforderniß des gründlichen Studiums mit überzeugenden Gründen nachgewieſen iſt, finden Wir Uns auf Antrag Unſeres gedachten Staatsminiſteriums bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Die vierte Gymnaſialklaſſe bildet die nothwendige Vorbedingung zum Uebertritte an ein Lyceum, ebenſo wie an eine Univerſität, die §§. 62 und 93 der Schulordnung treten, ſoweit ſie dieſer Beſtimmung entgegen ſind, mit dem Tage der Beſtimmung entgegen ſind, mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung außer Wirkſamkeit.

II. Der Lehrſtoff der Gymnaſien umfaßt auch künftig, wie bisher, nach §. 82 lit. C. und D. der Schulordnung lediglich die dieſen Lehranſtalten als ſolchen zuſtehenden Gegenſtände, und es iſt Unſer ausdrücklicher Befehl, daß dieſer Lehrumfang ſtreng eingehalten, die vierte Gymnaſialklaſſe vorzüglich zu gründlicher Behandlung der bisher ſo vielfach, und mit den nachtheiligſten Folgen vernachläßigten Rhetorik (Theorie der redenden Künſte) verwendet, und Fremdartiges, namentlich in das Gebiet der Lyceen und Univerſitäten Einſchlagendes unbedingt fern gehalten werde.

III. Die Gymnaſialprofeſſoren werden auch in Zukunft in die verſchiedenen Klaſſen nach Maaßgabe des Unterrichtsbedürfniſſes und der Befähigung vertheilt. Ihr wechſelſeitiger Rang beſtimmt ſich nach ihrem Dienſtalter in der Gymnaſialprofeſſur ohne alle Rückſicht auf die demſelben anvertraute Klaſſe.

IV. Das Syſtem ſtehender Klaßlehrer tritt von nun an außer Wirkung. Die Klaßlehrer wechſeln vielmehr mit einander in der Art ab, daß je derſelbe Gymnaſialprofeſſor der untern Klaſſen ſeine Schüler durch die erſte und zweite, und derſelbe Klaßlehrer der obern Klaſſen ſeine Schüler durch die dritte und vierte Klaſſe fortführe.

V. Unſer Staatsminiſterium des Innern wird den feſtgeſetzten und durch Ziff. II. gegenwärtiger Verordnung beſtätigten Lehrſtoff des Gymnaſialunterrichts und die vier Klaſſen in der Art vertheilen, daß Ernſt und Gründlichkeit des Studiums unbedingt geſichert, oberflächlichem Lernen unfehlbar vorgebeugt, gleichzeitig aber auch die intellektuelle Aufgabe mit den phyſiſchen Kräften der Schüler in Einklang gebracht, und dem Vaterlande eine geiſtig ſowohl, als körperlich geſunde Jugend herangebildet werde; dasſelbe wird ferner darüber wachen, daß die Gymnaſien ihre Wirkſamkeit auf das Erziehen eben ſo ſehr, als auf das Lehren erſtrecken, daß die Rektoren und Lehrer in näheren wohlwollenden Beziehungen zu ihren Schülern ſtehen, und daß das ächte Verhältniß zwiſchen beiden dort, wo ſelbes noch beſteht, erhalten; dort aber, wo ſelbes etwa in den jüngſten Zeiten geſtört worden iſt, alsbald wieder hergeſtellt werde.

VI. Wir behalten Uns vor, die Rectoren Unſerer Gymnaſien entweder aus der Zahl der Gymnaſialprofeſſoren oder den ſonſt mit akademiſchen Studien und entſprechenden Kenntniſſen verſehenen Männern zu ernennen. Das Rektorat behauptet die Eigenſchaft einer widerruflichen, mit einer Funktionsremuneration begleiteten Funktion.

VII. Da übrigens der Ankauf vollſtändiger Ausgaben der Klaſſiker einerſeits den Studirenden große, oft unerſchwingliche Koſten verurſacht, anderſeits denſelben mit den zum Unterrichte geeigneten auch ſolche Stellen einzelner Werke in Handen gibt, zu deren Verſtändniſſe es ihnen an der nöthigen Reife gebricht, ſo wollen Wir, daß Unſer Staatsminiſterium des Innern alsbald für die beiden unteren Klaſſen des Gymnaſiums angemeſſene Anthologien und Chreſtomathien vorſchreibe, oder verfaſſen laſſe, und überhaupt für die ſchleunige Vollendung und Einführung gleichförmiger Lehrbücher an allen Gymnaſien und lateiniſchen Schulen Sorge trage.

VIII. Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

§. 182. Königl. Verordnung vom 30. November 1833, Amtsblatt vom Jahre 1834, №. 5, p. 63, den Fortbeſtand der Lyceen betr.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, hinſichtlich des Fortbeſtandes und der innern Einrichtung der Lyceen zu verordnen, was folgt:

I. Die Lyceen ſind und bleiben Spezialſchulen für das philoſophiſche und theologiſche Studium. Sie ſtehen als ſolche hinſichtlich der Lehrgegenſtände auf gleicher Linie mit den betreffenden Fakultäten Unſerer Landesuniverſitäten.

II. Jedes der erwähnten Lehrfächer zerfällt auf den Lyceen in 2 vollſtändige Jahreskurſe.

III. Ein vollſtändiges Lyceum beſteht aus 2 Sektionen:

a) der philoſophiſchen und

b) der theologiſchen

unter Einem von uns ernannten Rektor.

Ein unvollſtändiges iſt auf die 2 philoſophiſchen Jahreskurſe beſchränkt.

IV. Jeder mit einem erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Sitze verſehene Kreis behält oder erhält Ein vollſtändiges Lyceum und zwar wo möglich an dem Orte des erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Seminars. Nebſtbei bleiben die übrigen ſchon beſtehenden unvollſtändigen Lyceen aufrecht erhalten, ſo ferne die nöthigen Mittel hiezu nach Erfüllung obiger Anordnung noch verfügbar erſcheinen. Auch dürfen die mit keiner ſolchen Anſtalt bisher verſehenen größeren Städte auf Errichtung unvollſtändiger, d. h. auf die 2 philoſophiſchen Jahreskurſe beſchränkten Lyceen für den Fall das Geſuch ſtellen, wo ſie nebſt dem Bedürfniſſe auch genügende Fonde zu vollſtändiger und tüchtiger Begründung des Unterrichts und der Attribute, nämlich der Bibliothek, des phyſikaliſchen Apparates, des chemiſchen Laboratoriums und des Naturalienkabinets nachweiſen.

V. Unvollſtändige Lyceen in dem engern Sinne, nämlich einzelne philoſophiſche Jahreskurſe und ſogenannte Lycealklaſſen mit gemiſchten Lyceal- und Gymnaſiallehrſtoffen ſind und bleiben unterſagt.

VI. Das Minimum der Profeſſorenzahl iſt für die philoſophiſche Sektion auf 5, für die theologiſche auf 4 feſtgeſetzt. Ein Zurückweichen unter dieſes Minimum darf Uns nur ausnahmsweiſe auf den Grund ganz beſonderer örtlicher Verhältniſſe, und bei erwieſenem Vorhandenſeyn eminenter Lehrkräfte beantragt werden.

VII. Der Gehalt eines Lycealprofeſſors iſt auf 800 fl., wovon ein Theil in Getreide, das nach der feſtgeſetzten Norm angeſchlagen wird, unbeſchadet der etwa nach einer Reihe treu geleiſteter Dienſte erfolgenden Erhöhung feſtgeſetzt. Den Rektoren als ſolchen ſteht der Rang ordentlicher, den Lycealprofeſſoren der Rang außerordentlicher Univerſitätsprofeſſoren zu. Unter ſich reihen ſelbe nach dem Dienſtalter in der Lycealprofeſſur.

VIII. Rektor und Profeſſoren werden von Uns auf Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern ernannt. Die widerrufliche, von einer gleichfalls widerruflichen jährlichen Remuneration begleitete Rektoratsfunktion werden Wir je nach Gutbefinden entweder einem der Profeſſoren, oder ſonſt einem mit akademiſchen Studien und entſprechenden Kenntniſſen verſehenen Manne übertragen. Zu Profeſſoren dürfen Uns nur Individuen vorgeſchlagen werden, denen nebſt muſterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogiſchen Kenntniſſen und hohen Berufsernſte auch die volle Habilitirung zu einer Univerſitätsprofeſſur beiwohnet, und Wir gedenken bei den diesfälligen Ernennungen um ſo ſtrenger zu verfahren, je mehr Unſer erklärter und entſchiedener Wille iſt, dieſe An-

ſtalten vor jeder Halbheit geſichert, und ſelbe nicht nur in Bezug auf den Lehrumfang, ſondern auch hinſichtlich der Tiefe und Gründlichkeit des Unterrichtes den betreffenden Univerſitätsfakultäten gleichgeſtellt zu wiſſen.

IX. Die Aufnahme in das Lyceum iſt durch ein, mindeſtens die Note guter Befähigung darlegendes Gymnaſialabſolutorium bedingt. Die dieſem Absolutorio vorangehenden Prüfungen finden auch fortan für alle auf eine Hochſchule oder ein Lyceum übertretende Jünglinge nach Maaßgabe der Ziff. II. Unſerer Verordnung vom 23. November v. J., unter dem Vorſitze eigener, von Uns auf Vorſchlag der akademiſchen Senate und des Staatsminiſteriums des Innern abgeordneten Univerſitätsprofeſſoren ſtatt.

X. Die Lyceen ſind beſtimmt, die auf den lateiniſchen Schulen und Gymnaſien begonnene Bildung in einer dieſer Vorſtufen analogen Weiſe fortzuſetzen. Unſer Staatsminiſterium des Innern wird daher die Unterrichtsgegenſtände auf die einzelnen Jahreskurſe nach einem beſtimmten, ſcharf bezeichneten Maaße vertheilen und über die genaue Einhaltung der feſtgeſetzten Studienordnung mit rückſichtsloſer Strenge wachen, dasſelbe wird ferner auf den Lyceen eine den Gymnaſien ähnliche Disziplin einführen und für ernſte Handhabung der von ihm beſtätigten örtlichen Schulgeſetze, ſowie dafür alles Ernſtes ſorgen, daß der in Unſerer Verordnung von heute feſtgeſetzte Doppelſtandpunkt des Erziehens und des Lehrens, ſowie jener des lebendigen Wechſelverhältniſſes zwiſchen Lehrern und Schülern auch auf dieſen Unterrichtsanſtalten volle Anwendung finde.

XI. Die Handhabung der Disziplin ſteht dem Rektor zu, dem es frei ſteht, ſich in wichtigeren Fällen mit den Anſichten der Profeſſoren zu umgeben, und der durch die in den Schulgeſetzen näher bezeichnete und begränzte Klaſſendisziplin der Profeſſoren unterſtützt wird. Die zuläßigen Strafen, nämlich: 1. Verweis, 2. Hausarreſt, 3. einfache Karzerſtrafe, 4. geſchärfte Karzerſtrafe, 5. Dimiſſion und 6. Exkluſion werden in der Regel ſtufenweiſe, bei ernſteren Fällen aber ohne Rückſicht auf eine ſolche Stufenfolge angewendet. Insbeſondere iſt Unſer beſtimmter Befehl, daß Unſittlichkeit, Auflehnung gegen die Lycealbehörde und Theilnahme an politiſchen Umtrieben oder an den, auf Lyceen unbedingt verbotenen Studentengeſellſchaften ſogleich in dem erſten Betretungsfalle mit Dimiſſion und nach Befund mit Exkluſion beſtraft werde.

XII. Der Studienfortgang jedes Lycealſchülers wird von Halbjahr zu Halbjahr durch ſcharfe unter Vorſitz des Rektors von der geſammten Sektion vorzunehmende Prüfungen und durch darauf gegründete Klaſſifikation ermittelt. Das Zählen unter dem erſten Fünftheile zieht Preisdiplome und die Befugniß der Bewerbung um die etwa vorhandenen Stipendien, Unwiſſenheit aber Beahndung und zweimaliges Nichtbeſtehen in der Prüfung Dimiſſion nach ſich.

XIII. Rektor und Profeſſoren ſind für ſtrenge, gewiſſenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

XIV. Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Univerſität iſt durch die,

unter dem Vorſitze eines von Uns nach Ziff. II. der Verordnung vom 23. November v. J. abgeordneten Univerſitätsprofeſſors und nach Inhalte jener Verordnung abgehaltenen Abſolutorialprüfung und durch die aus dieſer Prüfung hervorgegangene erſte Fleißes- und erſte oder zweite Fortgangsnote bedingt. Bei Nichtvereinigung des Abgeordneten mit dem Lycealrektor und den Lycealprofeſſoren tritt die in mehrgedachter Ziff. II. der Verordnung vom 23. November 1832 feſtgeſetzte wiederholte Prüfung an dem Univerſitätsſitze vor einer aus der philoſophiſchen Fakultät und mindeſtens 3 Lycealrektoren und Profeſſoren zuſammengeſetzten Kommiſſion ein.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dasſelbe bleibt Uns für den ſtreng wiſſenſchaftlichen Charakter und für die ſtrenge Disziplin der Lyceen ganz beſonders verantwortlich. Dagegen bleibt dasſelbe auch ermächtiget, nicht nur durch die Behufs der jährlichen Abſolutorialprüfungen abgeſendeten Kommiſſarien, ſondern auch auf ſonſtige Weiſe genaue Aufſchlüſſe über den Stand der einzelnen Lyceen zu erholen, die ihm nöthig ſcheinenden Aufträge zu ertheilen, Oberſtudienräthe und Univerſitätsprofeſſoren als Viſitationskommiſſäre abzuordnen und alle jene Vollzugsanordnungen zu treffen, welche zu vollſtändiger und wirkſamer Ausführung gegenwärtiger Anordnungen dienen können.

Die Art. IX. und XIV. vorſtehender Verordnung ſind durch die ſpätere vom 10. Mai 1838, ſiehe unten §. 198, aufgehoben.

§. 183. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 21. Dezember 1833, Amtsbl. №. 5 vom Jahre 1834, p. 67, die Vorbildung zum Lehramt am Gymnaſium und an lateiniſchen Schulen betr.

Staatsminiſterium des Innern.

In Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Majeſtät des Königs vom 30. v. M., wird in Beziehung auf die Ausbildung der Vorbereitungslehrer und Gymnaſialprofeſſoren bekannt gemacht, was folgt:

I. Das hieſige philologiſche Inſtitut wird als Ausbildungsanſtalt für jene, welche ſich dem wiſſenſchaftlichen Betriebe der Philologie zu widmen gedenken, beſtätigt. Dasſelbe behält zu dieſem Behufe nebſt der bisherigen Einrichtung und dem bisherigen, ſowohl durch tiefe Gelehrſamkeit, als durch Ausbildung ausgezeichneter Philologen bewährten Vorſtande, dann neben der Exigenz von jährlich 150 fl. für die Bibliothek und von 100 fl. für Remunerirung des zweiten Vorſtandes den Betrag von 4 Stipendien, jedes zu jährlich 100 fl.

II. Den zu einem Vorbereitungslehramte adſpirirenden Jünglingen iſt überhaupt neben dem philologiſchen Kurſe und dem unabläßlichen gründlichſten Studio der altklaſſiſchen Sprachen, dann neben den übrigen in §. 45 der Schulordnung den Lehrern für die zwei Oberklaſſen der lateiniſchen Schule vorgeſchriebenen Studien, insbeſondere auch das Studium der Pädagogik und Didaktik zur Pflicht gemacht.

III. Den zu einem Gymnaſiallehramte ſich vorbereitenden Lehramtskandidaten liegt neben dem vollſtändigen Hören der philologiſchen, pädagogiſchen und didaktiſchen Kurſe und neben der bis zur vollen Reife zu bringenden Kenntniß der altklaſſiſchen Sprachen und des klaſſiſchen Alterthums, auch der Beſuch der Univerſitätsvorleſungen über Encyklopädie und Methodologie der Gymnaſialſtudien ob.

IV. Das unterzeichnete Staatsminiſterium iſt von Seiner Majeſtät dem Könige beauftragt, ſtrenge Sorge dafür zu tragen, daß die hienach nothwendig werdenden Vorleſungen auch in der That an allen Landesuniverſitäten gründlich und regelmäßig ſtatt finden. Insbeſondere iſt dieſelbe angewieſen, zu bewirken, daß die Pädagogik, die Encyklopädie und Methodologie nicht blos theoretiſch, ſondern auch praktiſch, durch den Beſuch der verſchiedenen, an dem Univerſitätsſitze befindlichen Unterrichtsanſtalten und durch wiederholte Anweſenheit der Lehramtskandidaten und ihres Profeſſors bei den Lehrſtunden ausgezeichneter Lehrer der lateiniſchen Schule und des Gymnaſiums gegeben werde.

V. Es wird bei einer jeden Univerſität mindeſtens ein, dem akademiſchen Senate untergeordneter, aus der Mitte der Univerſitätsprofeſſoren genommener Ephor beſtellt werden, um die für das Lehramt der lateiniſchen Schulen oder des Gymnaſiums ſich vorbereitenden Jünglinge leitend und berathend zu unterſtützen, deren gründliche Ausbildung nicht nur für die Aufgaben des Lehrers, ſondern auch für jene des Erziehers zu bewirken, und insbeſondere dieſen Jünglingen in dbr Reihenfolge ihrer Studien väterlich zur Seite zu ſtehen.

VI. Die zu einem Lehramte ſich vorbereitenden Studirenden ſind gehalten, mit Schluſſe jeden Semeſters Spezialprüfungen über die von ihnen gehörten Gegenſtände zu beſtehen, und nicht nur wie die übrigen Studirenden Sittlichkeits- und Fleiß-, ſondern auch Fortgangszeugniſſe zu erholen.

VII. Sechs Stipendien, zu 100 fl. jedes, ſind ausgemittelt, um den durch Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit ausgezeichneten Kandidaten des Lehramtes, bei nachgewieſener Dürftigkeit, die richtige und gründliche Vollendung ihrer Laufbahn möglich zu machen.

VIII. Die Zulaſſung zu der Prüfung für das Lehramt wird durch den Beweis bedingt, daß der zu Prüfende in der Gymnaſial-, und ſoferne er die philoſophiſchen Kurſe an einem Lyceum gehört hat, in der Lycealperiode ſtets einen Platz in dem erſten Drittheile behauptet, an der Hochſchule mit entſprechendem Fortgange ſtudirt, während ſeiner ganzen Studienzeit ſtets ein muſterhaft ſittliches Betragen gepflogen und in religiöſer ſowohl, als moraliſcher Beziehung die volle Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten erworben habe.

IX. Die theoretiſche Prüfung für das Vorbereitungslehramt (Lehramt der lateiniſchen Schule) richtet ſich auch in Zukunft nach den in §. 45 der Schulordnung für die Prüfung der Lehrer beider Oberklaſſen jener Schule ertheilten Normen, und umfaßt überdies tief eingehende Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.

Die theoretiſche Prüfung für die Gymnaſialprofeſſur findet nach §. 102 bis 114 der Schulordnung ſtatt, und verbreitet ſich außer den in dieſen §§. bezeichneten Lehrgegenſtänden auch insbeſondere über Pädagogik und Didaktik, dann über Encyklopädie und Methodologie des Gymnaſialſtudiums.

Die praktiſche Prüfung findet in Zukunft eben ſo wie die theoretiſche an den Sitzen der drei Landesuniverſitäten ſtatt. Die aus beiden hervorgehenden Prüfungszeugniſſe haben, nebſt der Befähigung im Allgemeinen auch ſpeziell jene Gymnaſialklaſſen zu bezeichnen, für welche der Kandidat vorzüglich geeignet ſcheint.

X. Jenen Lehramtskandidaten, welche ſich neben der vollſtändigen Vorbildung für das Lehramt auch über ein vollſtändig abſolvirtes theologiſches oder ſonſtiges Fachſtudium ausweiſen, wird bei ſonſt gleicher geiſtiger, ſittlicher und religiöſer Befähigung, eine vorzügliche Berückſichtigung zu Theil werden.

XI. Die von der Bekanntmachung gegenwärtiger allerhöchſter Verordnung das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften vollendet habenden Kandidaten erfüllen die Vorausſetzung des Abſchnitts VIII. gegenwärtiger Verfügung, wenn ſie aus allen Hauptfächern der allgemeinen Wiſſenſchaften bezüglich auf Fleiß und Fortgang die Noten „Auszeichnung" nachweiſen.

Dieſe allerhöchſten Anordnungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 184. Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1834, Amtsbl. № 46, p. 475, die Vorbildung für das Lehramt an Gymnaſien und lateiniſchen Schulen, dann die Verhältniſſe der Lyceen des Königreichs betr.

Staatsminiſterium des Innern.

In Folge der dem unterzeichneten Königl. Staatsminiſterium über die Bildung der Lehramtskandidaten zugegangenen allerhöchſten Aufträge, und unter Bezugnahme auf die dem Regierungsblatte einverleibte Miniſterialbekanntmachung vom 21. Dezember 1833, werden nach geſchloſſenen Berathungen des oberſten Studienraths folgende Abänderungen des Tit. V. §§. 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47, dann der §§. 102, 103, 104, 108 und 109 der Schulordnung, ſämmtlichen Königl. Kreisregierungen zur Darnachachtung und alsbaldigen Kundgabe an die Schulbehörden eröffnet.

Zu Tit. V. der Schulordnung: von den Lehrern der lateiniſchen Schule, und zwar §§. 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47.

§. 1. Da die Lehrer der lateiniſchen Schule nicht wie bisher zu beſtimmten Klaſſen berufen werden, ſondern ihre Schüler durch je zwei untere und je zwei obere Klaſſen mit ſich führen ſollen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Lehrer je zweier Klaſſen eine unter ſich homogene Vorbildung nachweiſen und deßfalls beſondere Prüfungen zu beſtehen haben.

Die §§. 41, 42, 44, 45 und 46 der Schulordnung unterliegen daher einigen Modifikationen, und werden hienach abgeändert, wie folgt:

§. 41. Von den Lehrern der beiden untern Klaſſen der lateiniſchen Schule wird gefordert, daß ſie mindeſtens das Gymnaſium, und von den Lehrern der zwei oberen Klaſſen, daß ſie wenigſtens einen zweijährigen philoſophiſchen Kurs an einem Lyceum oder an einer Univerſität vollſtändig abſolvirt haben.

§. 42. Sie ſind gehalten, ihre Kenntniſſe durch eine Prüfung zu erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in der Kreishauptſtadt von dem Gymnaſialrektor der Kreishauptſtadt und ſämmtlichen Profeſſoren des dortigen Gymnaſiums mündlich und ſchriftlich zu halten iſt.

Die dabei an den Kandidaten der beiden untern Klaſſen zu ſtellenden Forderungen ſind:

1. Sicherheit der lateiniſchen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berückſichtigung des etymologiſchen Theiles, richtige ſchriftliche Ueberſetzung eines ſolchen teutſchen Stücks, wie es den Schülern der oberſten Klaſſen vor dem Abgange zur Univerſität vorgelegt wird, ins Lateiniſche.

Sicherheit in der Quantität der Silben, völlige Fertigkeit in Erklärung jedweder Stelle aus Cäſar, Cornelius Nepos und Ovid's Metamorphoſen.

2. Reines und richtiges Sprechen der teutſchen Sprache und Kenntniß ihres grammatikaliſchen Baues.

3. Kenntniß der geſammten Lehren des Chriſtenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbeſondere Teutſchlands und Bayerns, der allgemeinen Geſchichte, insbeſondere der teutſchen und bayeriſchen Geſchichte, dann die Anfangsgründe der Naturgeſchichte.

4. Kenntniß der Pädagogik und Didaktik, welche ſie, in Ermanglung anderer Gelegenheit, ſich durch Privatſtudium erwerben werden.

5. Fertigkeit in der Kalligraphie.

Wo unter den Volksſchullehrern ſich Männer im Beſitze jener Kenntniſſe befinden, die von einem Lehrer der untern lateiniſchen Klaſſen begehrt werden, ſollen ſie auf ihren Wunſch zu den Prüfungen für dieſes Lehramt auch dann zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über Gymnaſialſtudien nicht ausweiſen können.

Da es aber die Abſicht iſt, für dieſe Klaſſen immer einen durch Genauigkeit der Elementarkenntniſſe und mehrjährige pädagogiſche Erfahrung ausgezeichneten und ſeiner Aufgabe vollkommen gewachſenen Lehrſtand zu gewinnen, welche die Vortheile des in früheren Zeiten mit dem beſten Erfolge in jener Sphäre arbeitenden Standes der Magiſter und Präceptoren in ſich vereinigte, ſo ſollen, die nöthigen Kenntniſſe vorausgeſetzt, aus den Volksſchullehrern ohne Gymnaſialbildung nur diejenigen zur Prüfung für das untere Lehramt zugelaſſen werden, welche ſich durch eine nicht unbeträchtliche Reihe von Jahren im Volksſchullehreramt ausgezeichnet, und während dieſer Zeit ſich nach dem Zeugniſſe ihrer Vorgeſetzten jene Sicherheit und Gewandtheit im Unterrichte, jene Klugheit und Feſtigkeit in Behandlung der Schüler erworben, zugleich aber auch

jene Würde und Tadelloſigkeit des Benehmens bewährt haben, welche zur Erreichung des bezeichneten Zieles unabweislich iſt.

§. 43. Die Zulaſſung zu der theoretiſchen Prüfung iſt durch den Nachweis darüber bedingt, daß der für das Lehramt der beiden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule ſich Meldende das allgemeine Studium, einſchlüßig der Mathematik, Pädagogik und der Didaktik, wenigſtens zwei Jahre hindurch an einer Univerſität oder an einem Lyceum betrieben und mit Ablauf jeden Halbjahrs dieſer Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Laufe des Semeſters gehörten Gegenſtände beſtanden, muſterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Dieſer Nachweis wird durch die Schluß- und Sittenzeugniſſe des Univerſitäts- und Lycealrektorats, der betreffenden Profeſſoren und des Ephorus geliefert.

§. 44. Das nach Anlage zu verfaſſende und von allen Anweſenden zu unterzeichnende Prüfungsprotokoll iſt der Kreisregierung vorzulegen, wo der Königl. Generalkommiſſär und Regierungspräſident den Gegenſtand in einer förmlichen Kreisſcholarchatsſitzung reif erwägen läßt, und ſofort auf den Grund des nach vorgängiger Vernehmung des Kreisſcholarchats beſtätigten Antheils der Prüfungskommiſſion, die Zulaſſung oder Nichtzulaſſung des Kandidaten zur Schulpraxis ausſpricht.

Die an die Lehrer der beiden obern Klaſſen der lateiniſchen Schule zu ſtellenden Forderungen ſind:

1. Genaue und vollſtändige Kenntniß der lateiniſchen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateiniſchen Style und in Verfertigung zuſammenhängender Stücke im elegiſchen Versmaaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen und Reden, aus dem Phädrus, aus den erſten Büchern des Livius, aus Ovid's Metamorphoſen und Faſtis.

2. Sicherheit im etymologiſchen Theile der griechiſchen Grammatik, Kenntniß der vornehmſten ſyntaktiſchen Geſetze dieſer Sprache, fertige Ueberſetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechiſchen Chreſtomathie oder Xenophons Anabaſis.

3. Fertigkeit im teutſchen Style und der teutſchen Verſekunſt.

4. Die Beantwortung tief eingreifender Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.

5. Gründliche Kenntniſſe der Wahrheiten des Chriſtenthums, vollſtändige der Arithmetik in theoretiſcher und praktiſcher Beziehung, der teutſchen und bayeriſchen Geſchichte, nebſt der Ueberſicht der allgemeinen, und dem Wichtigſten aus der Naturgeſchichte, der alten Litteraturgeſchichte ſammt der alten Geographie.

§. 45. Die Zulaſſung zu der praktiſchen Prüfung iſt durch eine zweijährige Schulpraxis, d. h. durch das Funktioniren als Privatlehrer oder als Aſſiſtent und Repetitor an einer lateiniſchen Schule während dieſer Praxis und dadurch bedingt, daß der Kandidat während der zweijährigen Praxis je von Halbjahr

Die §§. 41, 42, 44, 45 und 46 der Schulordnung unterliegen daher einigen Modifikationen, und werden hienach abgeändert, wie folgt:

§. 41. Von den Lehrern der beiden untern Klaſſen der lateiniſchen Schule wird gefordert, daß ſie mindeſtens das Gymnaſium, und von den Lehrern der zwei oberen Klaſſen, daß ſie wenigſtens einen zweijährigen philoſophiſchen Kurs an einem Lyceum oder an einer Univerſität vollſtändig abſolvirt haben.

§. 42. Sie ſind gehalten, ihre Kenntniſſe durch eine Prüfung zu erproben, welche auf Anordnung der Kreisregierung in der Kreishauptſtadt von dem Gymnaſialrektor der Kreishauptſtadt und ſämmtlichen Profeſſoren des dortigen Gymnaſiums mündlich und ſchriftlich zu halten iſt.

Die dabei an den Kandidaten der beiden untern Klaſſen zu ſtellenden Forderungen ſind:

1. Sicherheit der lateiniſchen Grammatik überhaupt, mit vorzüglicher Berückſichtigung des etymologiſchen Theiles, richtige ſchriftliche Ueberſetzung eines ſolchen teutſchen Stücks, wie es den Schülern der oberſten Klaſſen vor dem Abgange zur Univerſität vorgelegt wird, ins Lateiniſche.

Sicherheit in der Quantität der Silben, völlige Fertigkeit in Erklärung jedweder Stelle aus Cäſar, Cornelius Nepos und Ovid's Metamorphoſen.

2. Reines und richtiges Sprechen der teutſchen Sprache und Kenntniß ihres grammatikaliſchen Baues.

3. Kenntniß der geſammten Lehren des Chriſtenthums, der Arithmetik, der Geographie, insbeſondere Teutſchlands und Bayerns, der allgemeinen Geſchichte, insbeſondere der teutſchen und bayeriſchen Geſchichte, dann die Anfangsgründe der Naturgeſchichte.

4. Kenntniß der Pädagogik und Didaktik, welche ſie, in Ermanglung anderer Gelegenheit, ſich durch Privatſtudium erwerben werden.

5. Fertigkeit in der Kalligraphie.

Wo unter den Volksſchullehrern ſich Männer im Beſitze jener Kenntniſſe befinden, die von einem Lehrer der untern lateiniſchen Klaſſen begehrt werden, ſollen ſie auf ihren Wunſch zu den Prüfungen für dieſes Lehramt auch dann zugelaſſen werden, wenn ſie ſich über Gymnaſialſtudien nicht ausweiſen können.

Da es aber die Abſicht iſt, für dieſe Klaſſen immer einen durch Genauigkeit der Elementarkenntniſſe und mehrjährige pädagogiſche Erfahrung ausgezeichneten und ſeiner Aufgabe vollkommen gewachſenen Lehrſtand zu gewinnen, welche die Vortheile des in früheren Zeiten mit dem beſten Erfolge in jener Sphäre arbeitenden Standes der Magiſter und Präceptoren in ſich vereinigt, ſo ſollen, die nöthigen Kenntniſſe vorausgeſetzt, aus den Volksſchullehrern ohne Gymnaſialbildung nur diejenigen zur Prüfung für das untere Lehramt zugelaſſen werden, welche ſich durch eine nicht unbeträchtliche Reihe von Jahren im Volksſchullehreramt ausgezeichnet, und während dieſer Zeit ſich nach dem Zeugniſſe ihrer Vorgeſetzten jene Sicherheit und Gewandtheit im Unterrichte, jene Klugheit und Feſtigkeit in Behandlung der Schüler erworben, zugleich aber auch

jene Würde und Tadelloſigkeit des Benehmens bewährt haben, welche zur Erreichung des bezeichneten Zieles unabweislich iſt.

§. 43. Die Zulaſſung zu der theoretiſchen Prüfung iſt durch den Nachweis darüber bedingt, daß der für das Lehramt der beiden oberen Klaſſen der lateiniſchen Schule ſich Meldende das allgemeine Studium, einſchlüßig der Mathematik, Pädagogik und der Didaktik, wenigſtens zwei Jahre hindurch an einer Univerſität oder an einem Lyceum betrieben und mit Ablauf jeden Halbjahrs dieſer Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Laufe des Semeſters gehörten Gegenſtände beſtanden, muſterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Dieſer Nachweis wird durch die Schluß- und Sittenzeugniſſe des Univerſitäts- und Lycealrektorats, der betreffenden Profeſſoren und des Ephorus geliefert.

§. 44. Das nach Anlage zu verfaſſende und von allen Anweſenden zu unterzeichnende Prüfungsprotokoll iſt der Kreisregierung vorzulegen, wo der Königl. Generalkommiſſär und Regierungspräſident den Gegenſtand in einer förmlichen Kreisſcholarchatsſitzung reif erwägen läßt, und ſofort auf den Grund des nach vorgängiger Vernehmung des Kreisſcholarchats beſtätigten Antheils der Prüfungskommiſſion, die Zulaſſung oder Nichtzulaſſung des Kandidaten zur Schulpraxis ausſpricht.

Die an die Lehrer der beiden obern Klaſſen der lateiniſchen Schule zu ſtellenden Forderungen ſind:

1. Genaue und vollſtändige Kenntniß der lateiniſchen Grammatik in ihrem ganzen Umfange, Uebung im guten lateiniſchen Style und in Verfertigung zuſammenhängender Stücke im elegiſchen Versmaaße, Gewandtheit in Erklärung von Stellen aus Cicero's Briefen und Reden, aus dem Phädrus, aus den erſten Büchern des Livius, aus Ovid's Metamorphoſen und Faſtis.

2. Sicherheit im etymologiſchen Theile der griechiſchen Grammatik, Kenntniß der vornehmſten ſyntaktiſchen Geſetze dieſer Sprache, fertige Ueberſetzung und Erklärung von Stücken aus einer griechiſchen Chreſtomathie oder Xenophons Anabaſis.

3. Fertigkeit im teutſchen Style und der teutſchen Verſekunſt.

4. Die Beantwortung tief eingreifender Fragen aus der Pädagogik und Didaktik.

5. Gründliche Kenntniſſe der Wahrheiten des Chriſtenthums, vollſtändige der Arithmetik in theoretiſcher und praktiſcher Beziehung, der teutſchen und bayeriſchen Geſchichte, nebſt der Ueberſicht der allgemeinen, und dem Wichtigſten aus der Naturgeſchichte, der alten Litteraturgeſchichte ſammt der alten Geographie.

§. 45. Die Zulaſſung zu der praktiſchen Prüfung iſt durch eine zweijährige Schulpraxis, d. h. durch das Funktioniren als Privatlehrer oder als Aſſiſtent und Repetitor an einer lateiniſchen Schule während dieſer Praxis und dadurch bedingt, daß der Kandidat während der zweijährigen Praxis je von Halbjahr

zu Halbjahr regelmäßige Ausweiſe über ſeine Verwendung ſammt vortheilhaften Zeugniſſen ſeines Rektorats oder Subrektorats, oder falls er als Privatlehrer funktionirt, des Ortsſcholarchats, oder in deſſen Ermanglung, der Diſtriktsſchulinſpektion ſeines Aufenthaltsortes, über Sittlichkeit, Eifer und Fortbildung an die Kreisregierung einzuſenden habe.

§. 46. Die praktiſche Prüfung ſelbſt findet vor einer nach Vorſchrift des §. 42 gebildeten, durch einen Kreisſcholarchen mitpräſidirten Kommiſſion ſtatt. Dieſe Prüfung erſtreckt ſich auf ſchriftliche Beantwortung umfaſſender und erſchöpfender Fragen:

a) über die Methode im Allgemeinen, und

b) über einzelne Lehrgegenſtände ſämmtlicher Klaſſen, dann

c) auf ein förmliches Schulhalten und Korrigiren von Schülerarbeiten im Beiſeyn der Kommiſſion.

Das unter Beiregiſtrirung der ſchriftlichen Arbeiten in der Formanlage 2 zu Protokoll gebrachte Ergebniß und das darauf gebaute Urtheil des Kreisſcholarchats beſtimmt die definitive Note und die Admiſſion zur wirklichen Meldung für eine Lehrſtelle.

§. 47. Die Anſtellung der Lehrer der lateiniſchen Schulen bleibt dem Königl. Staatsminiſterium des Innern übertragen. Die allgemeinen und ſpeziellen Anſtellungsgeſuche ſowohl, als die etwaigen Präſentationen, gelangen durch die Königl. Kreisregierung ſammt dem auf gutachtlichen Antrag des Kreisſcholarchats im Büreauwege gefaßten Regierungsgutachten zu dem Miniſterialeinlaufe.

Die Anſtellung ſelbſt ſetzt eine bis zum Empfange der Ernennungsnotifikation nach §. 45 ununterbrochen fortgeſetzte und nach eben dieſem §. mittelſt halbjähriger Ausweiſe und Zeugniſſe ununterbrochen belegte Schulpraxis voraus, und ſoll vor dem vollendeten 21. Lebensjahre nicht ſtatt finden.

Zu Tit. XI. von den Profeſſoren des Gymnaſiums, und zwar zu §§. 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 114 und 115.

§. 102. Die über die Vorbildung zu dem Gymnaſiallehramte allerhöchſt ausgeſprochenen Direktiven machen ferner die Aufhebuug der bisherigen §§. 102, 103, 104, 105, 108, 109 und 114 der Schulordnung und deren Erſetzung in nachſtehender Weiſe nöthig.

Von den Gymnaſialprofeſſoren wird vollſtändiges akademiſches Studium einſchließend des an einer Univerſität oder an einem Lyceum zu hörenden Studiums der Philoſophie, unter der in dem §. 103 näher bezeichneten Art, gefordert.

Ihre Befähigung wird gleichfalls durch eine theoretiſche und durch eine praktiſche Prüfung erprobt. Zulaſſung zu der theoretiſchen Prüfung wird durch den Nachweis darüber bedingt, daß der ſich meldende Kandidat während ſeines Univerſitätsſtudiums den allgemeinen Wiſſenſchaften einſchlüßig der Mathematik,

der Pädagogik, Didaktik und Encyklopädie des Gymnaſialſtudiums obgelegen, und zugleich das philologiſche Studium mit Sorgfalt betrieben habe.

Zu dieſem Behufe liegt ihm ob, nachzuweiſen, daß er während ſeiner ganzen Studienzeit die Leſung der Klaſſiker fortgeſetzt habe, daß er die einzelnen, deren Studium ihn privatim beſchäftigt hat, zur Anzeige bringe, zugleich aber auch darlege, durch welche Bücher er ſeine Kenntniſſe in den einzelnen Zweigen der Alterthumswiſſenſchaft, über die er keine Vorleſungen gehört, als Mythologie, Archäologie, Antiquitäten ꝛc. erweitert habe. Endlich iſt er verpflichtet, in gleicher Art, wie der Kandidat des Lehramts für die oberen lateiniſchen Schulen, durch Zeugniſſe der Lyceal- und Univerſitätsbehörden und des Ephorats zu beweiſen, daß er mit Ablauf jeden halben Jahres ſeiner Studienzeit eine Prüfung über alle in dem Semeſter gehörten Gegenſtände beſtanden, und muſterhaften Fleiß und wahre Sittlichkeit bewährt habe. Bei jenen Kandidaten, welche zur Zeit der Miniſterialbekanntmachung die Univerſität oder das Lyceum bereits verlaſſen haben, genügt es für die Zulaſſung zur Prüfung, daß ſie der Prüfungskommiſſion in jeder verläßigen Art die Ueberzeugung verſchaffen, ſich gründliche Kenntniſſe aus der Pädagogik und Didaktik, dann der Encyklopädie und Methodologie der Gymnaſialſtudien durch Privatſtudium oder Unterricht angeeignet zu haben. Die theoretiſche Prüfung wird alle 2 Jahre in den 3 Univerſitätsſtädten durch eine von dem Königl. Staatsminiſterium des Innern aus den betreffenden Fakultäten ernannte Kommiſſion vorgenommen.

Sie hat ſich theils in mündlichen Fragen, theils in ſchriftlichen Aufgaben über das geſammte Gebiet der Gymnaſialſtudien zu erſtrecken, umfaßt alſo:

1. Die Prüfung aus der lateiniſchen und teutſchen Sprache, und zwar:

a) Das Ueberſetzen ſchwieriger Stellen aus einem für das Gymnaſium vorgeſchriebenen Klaſſiker in das Teutſche.

b) Das Ueberſetzen einer ſchwierigen Aufgabe aus dem Teutſchen in das Lateiniſche.

c) Das Ausarbeiten eines gegebenen Stoffes in lateiniſchen Verſen.

d) Ausarbeitung eines in gleicher Weiſe gegebenen Stoffes in einen redneriſchen teutſchen, und in einen redneriſchen lateiniſchen Aufſatz.

2. Die Prüfung aus der griechiſchen Sprache, und zwar:

a) Das Ueberſetzen aus einem für das Gymnaſium vorgeſchriebenen Klaſſiker in das Teutſche.

b) Das Ueberſetzen aus dem Teutſchen in das Griechiſche.

3. Die Prüfung aus dem Hebräiſchen.

4. Die Prüfung aus der Logik, Methaphyſik und Anthropologie, dann aus den Anfangsgründen der Mathematik und das Allgemeine der Naturwiſſenſchaften.

5. Die Prüfung aus der (teutſchen und lateiniſchen) Rhetorik (vielmehr Theorie der redenden Künſte).

6. Die Prüfung aus der Geſchichte und aus der (politiſchen ſowohl, als mathematiſch-phyſikaliſchen) Geographie.

7. Die Prüfung aus der Pädagogik und Didaktik.

8. Die Prüfung aus der Encyklopädie und Methodologie der Gymnaſialſtudien.

9. Aus der Religionslehre.

Sämmtliche Prüfungen haben mit größter Genauigkeit Statt zu finden. Insbeſondere iſt:

a) bei den verſchiedenen Ueberſetzungen auf Richtigkeit, Angemeſſenheit und Sicherheit des Ausdruckes;

b) bei der Geſchichte auf genaue Kenntniß der Thatſachen, ihres Zuſammenhanges und ihrer religiöſen und ſittlichen Bedeutſamkeit zu ſehen. Aus den Prüfungsgegenſtänden 4, 5, 6, 7, 8, 9 muß wenigſtens eine Frage ſchriftlich beantwortet werden. Die Hälfte dieſer Beantwortung muß in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſeyn.

§. 103. Das Ergebniß dieſer theils mündlichen, theils ſchriftlichen Prüfung von der Kommiſſion, wird durch die mit ſorgfältiger Berathung ausgeſprochene Note der

I. ausgezeichneten Befähigung,
II. der Befähigung und
III. der Nichtbefähigung

zu dem Gymnaſiallehrfache ausgedrückt.

Bei Beſtimmung der Note iſt übrigens auf eine durchaus gründliche Befähigung in den alten Sprachen und auf ein genaues Vertrautſeyn mit den klaſſiſchen Alterthümern, dann auf eine gründliche Kenntniß der Mutterſprache und auf ein ausgezeichnetes Beſtehen in dieſer Beziehung, dann in der Prüfung aus der Theorie der redenden Künſte, aus der Pädagogik, der Didaktik, der Encyklopädie und Methodologie der Gymnaſialſtudien und aus der Geſchichte eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

§. 107. Wie in der Schulordnung mit folgendem Beiſatze:

Die Art der Praxis, und die während derſelben ununterbrochen erprobte Thätigkeit und Sittlichkeit muß dem Königl. Staatsminiſterium des Innern von Halbjahr zu Halbjahr in der bereits oben (§. 45) bezeichneten Weiſe nachgewieſen werden.

§. 108. Die praktiſche Prüfung findet, wie die theoretiſche, gleichfalls an den drei Landesuniverſitäten vor einigen von dem Staatsminiſterium des Innern aus der betreffenden Fakultät und durch je zwei ausgezeichnete Gymnaſialrektoren oder Profeſſoren verſtärkten Kommiſſion ſtatt. Sie umfaßt:

1. Mündliche Vorträge über einen lateiniſchen und einen griechiſchen Klaſſiker, deren einer aus der Zahl der Proſaiſten, der andere aus jener der Dichter zu wählen iſt, und aus einem Colloquium über denſelben, dann

2. aus einem teutſchen Schulhalten mit Angabe eines Themas zu Aus-

beitung in der Schule und mit Abkorrigiren der von letztern gelieferten Ausarbeitungen.

§. 109. Da es bei dieſer Prüfung darauf ankommt, daß der Kandidat ſeine Methode klaſſiſcher Schriftſteller im Sinne der Schulordnung und aus dem Zwecke und eigentlichem Standpunkte der verſchiedenen Klaſſen zu behandeln und der Jugend fruchtbar zu erklären, ganz und vollſtändig zeige, hiezu aber eine gründliche Vorbereitung nothwendig iſt, ſo werden jenes Buch, jener Dialog oder jene Tragödie römiſcher und griechiſcher Schriftſteller, auf welche die Prüfung ſich gründen ſoll, ſtets mindeſtens ſechs Monate zuvor durch ſämmtliche Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht werden.

§. 114. Die Erfolge der Prüfung ſprechen ſich abermal in den obengenannten Noten aus.

Zugleich wird in dem Rückblicke auf die in der theoretiſchen Prüfung erworbenen Note ſpeziell jener Kurs (der zwei untern oder zwei höhern Gymnaſialklaſſen) bezeichnet, für welche der Kandidat vorzüglich geeignet erſcheint.

Das hierüber nach Anlage 3 aufgenommene, den Beſchluß motivirende Protokoll wird von der Geſammtkommiſſion unterzeichnet und an das Staatsminiſterium des Innern eingeſendet.

Die Regierungen ſind verpflichtet, den Rektoraten und Subrektoraten jedesmal Verzeichniſſe, in welchen ſämmtliche Lehramtskandidaten mit ihren Perſonalien und Prüfungsnoten vorgetragen ſind, mitzutheilen, damit dieſe hieraus für die erforderten Gutachten und Vorſchläge die nöthigen Behelfe ziehen könne.

§. 115. Erſter Abſatz wie §. 115 in der Schulordnung, dann zweiter Abſatz, bei gleicher Note und ſonſt gleichen Verhältniſſen wird jener Kandidat vorzugsweiſe berückſichtigt werden, welcher mit der vollſtändigen klaſſiſchen Bildung auch ein abſolvirtes Fachſtudium verbindet; ſowie übrigens Seine Majeſtät keinen anzuſtellen gedenken, gegen deſſen Sittlichkeit oder religiöſe Geſinnungen irgend ein Zweifel obwaltet, ſo hängt auch der Vorſchlag an Seine Majeſtät von der auf nahe Vollendung der praktiſchen Prüfung ununterbrochen fortgeſetzten Schulpraxis und von der ſteten Einſendung der im §. 45 näher bezeichneten Ausweiſe und Zeugniſſe ab.

Staatsminiſterium des Innern.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät unterm 30. November v. J. über die Verhältniſſe der Lyceen ihres Reiches zu entſcheiden, und auch dieſe Unterrichtsanſtalten in Einklang mit dem Geſammtunterrichtsſyſteme, und insbeſondere in eine angemeſſene Wechſelbeziehung zu den Hochſchulen zu verſetzen geruht haben, ſo erhalten ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiemit auf den Grund des dem Königl. Staatsminiſterium des Innern gewordenen Vollzugsauftrages nnd nach geſchloſſenen Berathungen des oberſten Studienraths, nachſtehende Inſtruktionen:

I. Der Ziff. VII. der allerhöchſten Verordnung legt dem Königl. Staatsminiſterium des Innern die wichtige Pflicht auf, Seiner Majeſtät zu Ly-

ceallehrerſtellen nur ſolche Individuen in Vorſchlag zu bringen, welche nebſt muſterhafter Sittlichkeit, tiefen pädagogiſchen Kenntniſſen und hohem Berufsernſte auch die volle Habilitirung zu einer Univerſitätsprofeſſur bewähren.

Um dieſer großen erfolgreichen Aufgabe zu genügen, ſieht ſich das Staatsminiſterium veranlaßt, auch die Vorbedingung der Konkursprüfung auf die Bewerbung um das Lyceallehramt auszudehnen.

Es wird daher in dieſer Beziehung beſtimmt, was folgt:

1. Die Zulaſſung zu dem Konkurſe für das Lyceallehramt iſt durch den Beweis eines wenigſtens vierjährigen höheren Studiums auf Lyceen oder der Univerſität, oder dieſer allein, durch Vorlage des Zeugniſſes aus den allgemeinen Fächern bei der philoſophiſchen Fakultät wenigſtens mit dem Grade der Befähigung, endlich durch Studium oder Gehörthaben anderer für das ſpezielle Lehrfach des Aſpiranten gehöriger Wiſſenſchaften, vorzüglich aber der Pädagogik und Didaktik und Encyklopädie der Gymnaſialſtudien, dann in Anſehung jener Lehrſtellen, deren Verwaltung techniſche Einſichten und Fertigkeiten vorausſetzt, wie z. B. das Lehramt der Phyſik, Chemie, Aſtronomie ꝛc. ꝛc. eine wenigſtens einjährige Praxis bei einem dieſe Wiſſenſchaften lehrenden Lyceal- oder Univerſitätsprofeſſor und endlich durch Zeugniſſe über ein ſittlich untadelhaftes Betragen bedingt.

2. Der Konkurs wird alle drei Jahre an jeder Landesuniverſität von einer unter Leitung eines Regierungskommiſſärs von dem Staatsminiſterium des Innern aus der Mitte der Univerſitätsprofeſſoren, und was insbeſondere die Theologen betrifft, von einer aus der Mitte der betreffenden philoſophiſch-theologiſchen Fakultät, und zwar, was die Theologen betrifft, bei Katholiken unter Aſſiſtenz eines biſchöflichen Commiſſärs, oder wo proteſtantiſche Lyceen ſich bilden, und die Prüfung für das Lehramt derſelben begehrt werden ſollte, unter Aſſiſtenz eines abgeordneten des betreffenden Konſiſtoriums abgehalten.

3. Dieſe Prüfungen ſind theils mündlich, theils ſchriftlich, und verbreiten ſich über alle jene Haupt- und Nebengegenſtände, deren Kenntniß zu dem von dem Kandidaten erſtrebten Lehrfache erfordert wird.

4. Hienach wird dieſe Prüfung:

a) Bei dem Lehramte der Philoſophie die Hauptdisziplinen der theoretiſchen und praktiſchen Philoſophie, als Logik, Metaphyſik, Anthropologie, Aeſthetik, Moralphiloſophie, philoſophiſche Religionslehre und nebſt Pädagogik und Geſchichte der philoſophiſchen Syſteme, dann der Mathematik und der allgemeinen ſowohl, als der beſonderen Geſchichte;

b) Bei dem Lehramte der Philologie jedenfalls die vorzüglichſten Theile dieſes wichtigen Faches, als die philoſophiſche Sprachlehre, die philologiſche Auslegungskunſt und Kritik, die Theorie der Schreibart und Metrik, die griechiſche und römiſche Alterthumskunde, die Mythologie und Litterärgeſchichte der Griechen und Römer, die Einleitung zur Archäologie der Kunſt, und die allgemeine Geſchichte der Kunſt des Alterthums;

c) Die Prüfung für das Lehramt der Geſchichte, die ſpezielle und genaueſte Kenntniß der allgemeinen Geſchichte, nach den drei bekannten Abtheilungen in alte, mittlere und neuere, der teutſchen, bayeriſchen und europäiſchen Staatengeſchichte und der vorzüglichſten Hülfswiſſenſchaften der neueren Geſchichte, nämlich der Diplomatik, Genealogie, Heraldik, Numismatik und hiſtoriſchen Kritik umfaſſen.

Um hiebei genaue Kenntniß darüber zu erhalten, ob der Kandidat des philoſophiſchen Lehramtes in dem Geiſte der Alten zu denken, und ſeine Gedanken in ächt römiſchem eleganten Ausdrucke mit Gewandtheit darzuſtellen, andererſeits aber die klaſſiſchen Schriftſteller ſo zu erklären vermöge, wie es von einem Lehrer der Philologie an einer höheren Lehranſtalt mit Recht gefordert werden kann, ſoll demſelben ein Thema aus dem Gebiete der Philologie zur Ausarbeitung in lateiniſcher Sprache, dann eine ſchwere Stelle eines griechiſchen und lateiniſchen Schriftſtellers zur Ueberſetzung und Erläuterung in gramatikaliſcher, critiſcher und archäologiſcher Hinſicht vorgelegt, und die eingelieferte Arbeit als Stoff zur Unterredung in lateiniſcher Sprache benützt werden.

Da ferner auch jedem Lehrer der Philoſophie angemuthet werden kann, daß er mit den alten klaſſiſchen Schriftſtellern ſeiner Wiſſenſchaft, insbeſondere mit der philoſophiſchen Technik und der Dialektik der Alten ſich vertraut gemacht habe, ſo ſind auch dem Kandidaten des philoſopiſchen Lehramtes Stellen aus den Schriften des Platon, Ariſtoteles, Cicero u. ſ. w. vorzulegen, damit er ſolche in philoſophiſcher und philologiſcher Hinſicht mündlich erkläre, und ſeine Erklärung gegen etwaige Einwendungen durch ſtatthafte Gründe rechtfertige.

5. Bei dem Lehramte der naturwiſſenſchaftlichen und mathematiſchen Fächer bieten Stoff zur Prüfung

1. Die allgemeine Naturlehre (Naturphiloſophie); 2. die Experimentalphyſik; 3. die theoretiſche und angewandte niedere ſowohl, als höhere Mathematik; 4. die Chemie; 5. die Naturgeſchichte; 6. die mathematiſch-phyſikaliſche Geographie.

Da kein gründlicher Phyſiker ein genaues Studium der naturwiſſenſchaftlichen Werke der Alten, insbeſondere der Griechen und Römer, aus dem Kreiſe ſeiner Studien ausſchließen darf, ſo ſind an den Kandidaten der naturwiſſenſchaftlichen Lehrämter auch einige hierauf bezügliche Fragen mündlich zu ſtellen.

Ebenſo iſt ihm mit Benützung der phyſikaliſchen und naturhiſtoriſchen Schriften des Ariſtoteles, Theophraſts, des älteren Plinius ꝛc. ꝛc. eine deßfallſige Frage zur ſchriftlichen Löſung zu übergeben.

6. Die Prüfung für das theologiſche Lehramt umfaßt alle Hauptfächer dieſer Wiſſenſchaft, nämlich: 1. allgemeine und ſpezielle Dogmatik; 2. Moral- und Paſtoraltheologie; 3. Kirchenrecht und Kirchengeſchichte; 4. Exegeſe des alten und neuen Teſtaments; 5. bibliſche Alterthumskunde; 6. bibliſch-orientaliſche Philologie, Pädagogik und Patriſtik. Den Fragen aus dieſen Gegenſtänden

ſind noch tief eingehende Fragen: 1. aus der theoretiſchen und praktiſchen Philoſophie; 2. aus der klaſſiſchen Philologie, und 3. aus der allgemeinen Geſchichte, anzufügen, um die Fortſchritte der Kandidaten in dieſen, ihrer Berufswiſſenſchaft nachſtehenden Disziplinen ermeſſen zu können.

Es ſteht jedoch dem Kandidaten des theoretiſchen Lyceallehramtes frei, der Prüfungskommiſſion jenes Fach oder jene Fächer beſonders zu bezeichnen, in deren Lehramte er angeſtellt und aus welcher er alſo auch vorzugsweiſe geprüft werden will.

Die Kommiſſion hat dieſem Wunſche zu entſprechen, und die ganze Strenge ihrer Prüfung auf dieſes Fach zu richten.

Die hierin bezeigte Befähigung bietet den Maßſtab für das Urtheil über den wiſſenſchaftlichen Werth des Kandidaten, dergeſtellt, daß wer in der Prüfung für dieſes Fach gründliche und umfaſſende oder gar ausgezeichnete Kenntniſſe bewährt, die Note der Befähigung oder der ausgezeichneten Befähigung erhält, auch wenn er in den übrigen Fächern nicht ganz befriedigt haben ſollte, wogegen jenem Kandidaten dieſe Prüfungsnote zu verſagen iſt, der in der Prüfung aus ſeinem Hauptfache nicht entſprochen hat, wenn er gleich in den übrigen Prüfungsfächern lobenswerthe oder auch beſondere Kenntniſſe an den Tag gelegt hätte.

7. Die Prüfungskommiſſion wird mit einem Averſo zu Beſtellung des nöthigen und ſchreibenden Perſonals verſehen. Die Kommiſſionsmitglieder empfangen angemeſſene Remunerationen. Beide Ausgaben gehen, ſammt den Auslagen auf Schreibmaterialien und übrigen Büreaubedürfniſſe, dem einſchlägigen Kreisſchul-Dotations-Reſervefonde zur Laſt.

8. Das Prüfungsergebniß, bezüglich auf die Befähigung des Kandidaten, wird durch drei Klaſſen Noten bezeichnet: I. ausgezeichnet befähigt; II. befähigt; III. nicht befähigt.

9. Die Zeit zwiſchen der Prüfung und Anſtellung hat der Kandidat zu ſeiner weiteren theoretiſchen Ausbildung, insbeſondere aber zur praktiſchen Vorbereitung zum Lehramte, entweder in der Eigenſchaft eines Privatdocenten oder in jener als Privatlehrer zu verwenden, und von Halbjahr zu Halbjahr durch Zeugniſſe über ununterbrochene Lehramtspraxis ſich ausweiſen.

Wer nach erſtandener Prüfung um ein Lyceallehramt ſich bewirbt, muß durch die vorgeſchriebenen Zeugniſſe die mit Erfolg beſtandene Konkursprüfung und Privatpraxis, dann die übrigen Erforderniſſe des Lehramts, und überdies noch nachweiſen, daß er den philoſophiſchen oder theologiſchen Doktorgrad erworben habe.

Ausgezeignete, und während einer Reihe von Jahren im Lehramte erprobte Gymnaſialprofeſſoren ſind von der Lehramtskonkursprüfung befreit, und haben ihre Tüchtigkeit für das nachgeſuchte Lehramt des Lyceums nur durch ein Colloquium mit einigen beſonders hiezu beauftragten Univerſitätsprofeſſoren der

einſchlägigen Fakultät zu bewähren. Gleiches gilt auch von ausgezeichneten Privatdocenten.

Bei den in höheren Kirchenämtern ſtehenden Geiſtlichen genügt es, wenn ſie auf geeignetem Wege der Staatsregierung die Ueberzeugung von ihren Kenntniſſen und ihrer Tüchtigkeit für das betreffende Lyceallehramt verſchaffen.

Auch ſollen im gegenwärtigen Augenblicke, wo für die neu zu errichtenden Lyceen die mit vorſchriftsmäßigen Erforderniſſen ausgeſtatteten Lehrkräfte nicht gewonnen werden können, die Vorſchriften über die Vorbedingungen des Lyceallehramtes nur in der Art zur Anwendung kommen, daß, mit Umgehung der formellen Beſtimmungen nur auf die Nachweiſung deſſen, was in materieller Beziehung für die einzelne Lehrſparte erfordert wird, beſtanden, die Art der Nachweiſung ſelbſt aber dem Kandidaten anheim gegeben wird, ſo ferne der Staatsregierung nicht ſchon in anderer Weiſe die nöthige Gewährſchaft der Anſtellfähigkeit gegeben iſt, in welchem Falle auch dieſe Nachweiſung erlaſſen wird.

Zu Ziff. X. der allerhöchſten Verordnung vom 30. November.

II. Die Lehrgegenſtände der philoſophiſchen Section der Lyceen beſtehen in:

1. Allgemeine Encyklopädie des akademiſchen Studiums überhaupt und des philoſophiſchen insbeſondere, als Einleitung in die Vorträge über Philoſophie;

2. Anthropologie und Pſychologie:

3. Logik;

4. Metaphyſik;

5. Aeſthetik;

6. Philoſophiſche Religionslehre;

7. Moralphiloſophie, in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Entwickelung des Rechtsbegriffes überhaupt;

8. Pädagogik,

9. Geſchichte der Philoſophie, ferner

10. Naturwiſſenſchaft;

11. Phyſik;

12. Chemie;

13. Naturgeſchichte und

14. Mathematik.

Die Lehrgegenſtände der theologiſchen Section beſtehen, wie folgt:

1. Einleitung in die Schriften des alten und neuen Teſtaments nebſt bibliſcher Archäologie und Hermeneutik;

2. Exegeſe des alten und neuen Teſtaments;

3. Dogmatik;

4. Moraltheologie;

5. Kirchenrecht und Kirchengeſchichte;

6. Bibliſche Philologie;

7. Paſtoral mit ihren Nebenzweigen, Homiletik, Katechetik, Liturgik;

8. Patriſtik, und
9. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle;
10. Landwirthſchaft.

Sämmtliche Lehrgegenſtände beider Sectionen ſollen in zwei, resp. drei Jahreskurſen und zwar in der nachſtehenden Ordnung und Reihenfolge gelehrt werden:

A. Philoſophiſche Section.

I. Kurs — I. Semeſter.

a) Einleitung in das wiſſenſchaftliche Studium, allgemeine Encyklopädie des akademiſchen Studiums überhaupt und des philoſophiſchen insbeſondere;
b) Anthropologie und Pſychologie;
c) Logik;
d) Philologie;
e) Allgemeine Weltgeſchichte;
f) Wiederholung der Elementarmathematik.

I. Kurs — II. Semeſter.

g) Naturgeſchichte;
h) Metaphyſik;
i) Aeſthetik;
k) Allgemeine Weltgeſchichte, Fortſetzung und Beſchluß;
l) Philologie;
m) Naturgeſchichte, und
n) Ebene und ſphäriſche Trigonometrie mit Anwendung auf Geodäſie.

II. Kurs — I. Semeſter.

o) Religionsphiloſophie;
p) Moral, in Verbindung mit einer genauen aber kurzen Entwicklung des Rechtsbegriffes überhaupt;
q) Pädagogik;
r) Philologie;
s) Vaterländiſche Geſchichte in Verbindung mit der Geſchichte der neuen Erwerbungen des Königreichs und in ſtetem Rückblick auf die gleichzeitige europäiſche Staatengeſchichte;
t) Die Lehre von den Kegelſchnitten;
u) Phyſik und angewandte Mathematik;
v) Chemie.

II. Kurs — II. Semeſter.

1. Phyſik;
2. Anfangsgründe des Differenzial- und Integralkalkuls;
3. Aſtronomie mit mathematiſch-phyſikaliſcher Geographie;
4. Vaterländiſche Geſchichte, und
5. Geſchichte der Philoſophie

vorgetragen werden.

Der Vortrag über Geſchichte beſchränkt ſich zunächſt auf allgemeine und vaterländiſche Geſchichte mit Rückſicht ſowohl auf die Geſchichte der neuen Erwerbungen des Königreichs, als auch auf die gleichzeitige europäiſche Staatengeſchichte. Die Vorträge in der Philologie ſollen dem Kandidaten eine encyklopädiſche Ueberſicht des ganzen Gebietes dieſer Wiſſenſchaft verſchaffen, ſodann aber vorzugsweiſe auf Erläuterung jener klaſſiſchen Autoren in archäologiſcher und kritiſcher Hinſicht ſich beſchränken, welche auf den Gymnaſien entweder gar nicht, oder doch aus andern Geſichtspunkten geleſen und erklärt werden.

Hiebei iſt es weſentliches Erforderniß, lateiniſche Sprech- und Schreibübungen anzuordnen, damit theils die in dem Gymnaſio errungene Fertigkeit auch bei jenen nicht erlöſche, welchen die Philologie nicht als Hauptfach gilt, und damit andererſeits den eigentlichen Philologen Gelegenheit zur Steigerung ihrer Kenntniſſe gegeben werde.

Insbeſondere iſt hiezu der Vortrag über philologiſche Encyklopädie zu benützen; zu dem Ende hat nicht nur der Vortrag über dieſelbe, ſondern auch die Prüfung aus derſelben in lateiniſcher Sprache ſtatt zu finden; — allerdings bleibt dem Lehrer der Philologie überlaſſen, beſondere und mehr ins Einzelne gehende Vorträge über Kritik, Geſchichte der altklaſſiſchen Litteratur, die Alterthumskunde, mit beſonderer Beziehung auf Griechen und Römer, und über Geſchichte der Kunſt des Alterthums in ſeinen Lehrkreis zu ziehen, ſoferne es unbeſchadet der zu dem Vortrage der übrigen philoſophiſchen Wiſſenſchaften nöthigen Zeit und ohne Nachtheil der der ihm gleichfalls obliegenden hiſtoriſchen Vorträge geſchehen kann.

Die Vorträge über Pädagogik, Didaktik und Encyklopädie des Gymnaſialſtudiums ſind mit beſonderer Sorgfalt nicht nur aus dem philologiſchen, ſondern auch aus dem praktiſchen Standpunkte und ſtreng nach jenen Direktiven zu geben, welche bei Anlaſſe der Vollzugsinſtruktion, zu der die Vorbildung zu dem Gymnaſiallehramtsunterrichte betreffenden allerhöchſten Verordnung vom 30. November vorgezeichnet wurden.

Auch iſt bei allen Lyceen zu Bildung ächt religiöſen Sinnes ein ſogenanntes Religionskollegium in jener Weiſe einzuführen, wie ſolches früher auf der Univerſität Landshut erſt von dem verewigten Biſchof von Sailer und dann von dem verdienſtvollen geiſtlichen Rathe und Profeſſor Dr. Hortig gehalten wurde.

Der Unterricht in der Mathematik iſt in ſeiner oben bezeichneten ſcharfen Begränzung mit größter Gründlichkeit zu geben, und was die angewandte Mathematik insbeſondere betrifft, neben den Lehren über Mechanik, Statik, Optik u. ſ. w. auch auf die phyſikaliſch-mathematiſche Geographie als ein Prüfungsgegenſtand für die Kandidaten des Gymnaſiallehramtes und auf die allgemeinen Momente der Sternkunde wegen deren Einfluſſes auf den nöthigen Begriff von der phyſikaliſchen Geographie zu erſtrecken.

Der Vortrag der Chemie wird ſich nach Mittheilung der allgemeinen Vor-

8. Patriſtik, und
9. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle;
10. Landwirthſchaft.

Sämmtliche Lehrgegenſtände beider Sectionen ſollen in zwei, resp. drei Jahreskurſen und zwar in der nachſtehenden Ordnung und Reihenfolge gelehrt werden:

A. Philoſophiſche Section.

I. Kurs — I. Semeſter.

a) Einleitung in das wiſſenſchaftliche Studium, allgemeine Encyklopädie des akademiſchen Studiums überhaupt und des philoſophiſchen insbeſondere;
b) Anthropologie und Pſychologie;
c) Logik;
d) Philologie;
e) Allgemeine Weltgeſchichte;
f) Wiederholung der Elementarmathematik.

I. Kurs — II. Semeſter.

g) Naturgeſchichte;
h) Metaphyſik;
i) Aeſthetik;
k) Allgemeine Weltgeſchichte, Fortſetzung und Beſchluß;
l) Philologie;
m) Naturgeſchichte, und
n) Ebene und ſphäriſche Trigonometrie mit Anwendung auf Geodäſie.

II. Kurs — I. Semeſter.

o) Religionsphiloſophie;
p) Moral, in Verbindung mit einer genauen aber kurzen Entwicklung des Rechtsbegriffes überhaupt;
q) Pädagogik;
r) Philologie;
s) Vaterländiſche Geſchichte in Verbindung mit der Geſchichte der neuen Erwerbungen des Königreichs und in ſtetem Rückblick auf die gleichzeitige europäiſche Staatengeſchichte;
t) Die Lehre von den Kegelſchnitten;
u) Phyſik und angewandte Mathematik;
v) Chemie.

II. Kurs — II. Semeſter.

1. Phyſik;
2. Anfangsgründe des Differenzial- und Integralkalkuls;
3. Aſtronomie mit mathematiſch-phyſikaliſcher Geographie;
4. Vaterländiſche Geſchichte, und
5. Geſchichte der Philoſophie

vorgetragen werden.

Der Vortrag über Geſchichte beſchränkt ſich zunächſt auf allgemeine und vaterländiſche Geſchichte mit Rückſicht ſowohl auf die Geſchichte der neuen Erwerbungen des Königreichs, als auch auf die gleichzeitige europäiſche Staatengeſchichte. Die Vorträge in der Philologie ſollen dem Kandidaten eine encyklopädiſche Ueberſicht des ganzen Gebietes dieſer Wiſſenſchaft verſchaffen, ſodann aber vorzugsweiſe auf Erläuterung jener klaſſiſchen Autoren in archäologiſcher und kritiſcher Hinſicht ſich beſchränken, welche auf den Gymnaſien entweder gar nicht, oder doch aus andern Geſichtspunkten geleſen und erklärt werden.

Hiebei iſt es weſentliches Erforderniß, lateiniſche Sprech- und Schreibübungen anzuordnen, damit theils die in dem Gymnaſio errungene Fertigkeit auch bei jenen nicht erlöſche, welchen die Philologie nicht als Hauptfach gilt, und damit andererſeits den eigentlichen Philologen Gelegenheit zur Steigerung ihrer Kenntniſſe gegeben werde.

Insbeſondere iſt hiezu der Vortrag über philologiſche Encyklopädie zu benützen; zu dem Ende hat nicht nur der Vortrag über dieſelbe, ſondern auch die Prüfung aus derſelben in lateiniſcher Sprache ſtatt zu finden; — allerdings bleibt dem Lehrer der Philologie überlaſſen, beſondere und mehr ins Einzelne gehende Vorträge über Kritik, Geſchichte der altklaſſiſchen Litteratur, die Alterthumskunde, mit beſonderer Beziehung auf Griechen und Römer, und über Geſchichte der Kunſt des Alterthums in ſeinen Lehrkreis zu ziehen, ſoferne es unbeſchadet der zu dem Vortrage der übrigen philoſophiſchen Wiſſenſchaften nöthigen Zeit und ohne Nachtheil der der ihm gleichfalls obliegenden hiſtoriſchen Vorträge geſchehen kann.

Die Vorträge über Pädagogik, Didaktik und Encyklopädie des Gymnaſialſtudiums ſind mit beſonderer Sorgfalt nicht nur aus dem philologiſchen, ſondern auch aus dem praktiſchen Standpunkte und ſtreng nach jenen Direktiven zu geben, welche bei Anlaſſe der Vollzugsinſtruktion, zu der die Vorbildung zu dem Gymnaſiallehramtsunterrichte betreffenden allerhöchſten Verordnung vom 30. November vorgezeichnet wurden.

Auch iſt bei allen Lyceen zu Bildung ächt religiöſen Sinnes ein ſogenanntes Religionskollegium in jener Weiſe einzuführen, wie ſolches früher auf der Univerſität Landshut erſt von dem verewigten Biſchof von Sailer und dann von dem verdienſtvollen geiſtlichen Rathe und Profeſſor Dr. Hortig gehalten wurde.

Der Unterricht in der Mathematik iſt in ſeiner oben bezeichneten ſcharfen Begränzung mit größter Gründlichkeit zu geben, und was die angewandte Mathematik insbeſondere betrifft, neben den Lehren über Mechanik, Statik, Optik u. ſ. w. auch auf die phyſikaliſch-mathematiſche Geographie als ein Prüfungsgegenſtand für die Kandidaten des Gymnaſiallehramtes und auf die allgemeinen Momente der Sternkunde wegen deren Einfluſſes auf den nöthigen Begriff von der phyſikaliſchen Geographie zu erſtrecken.

Der Vortrag der Chemie wird ſich nach Mittheilung der allgemeinen Vor-

begriffe vor der Hand auf die nahe und enge Verbindung dieſer Wiſſenſchaft mit der Naturlehre und andererſeits auf die Darſtellung des Einfluſſes beſchränken, den dieſelbe auf Kunſt und Gewerbe ausübt.

Der Vortrag über Naturgeſchichte (Mineralogie, Botanik, Zoologie) iſt zunächſt zu Darſtellung des Syſtems im Großen und ſeiner Abſtufungen beſtimmt. Beſondere Rückſicht iſt auf die Produkte des Vaterlandes und auf deren Verwendbarkeit zu nehmen. Auch iſt dieſer Unterricht durch Erklärung der Naturalienſammlung, oder wo dieſe nicht hinreicht, durch Vorzeigung bildlicher Darſtellungen möglichſt zu veranſchaulichen.

III. Da die einzelnen Hauptdisziplinen des katholiſch-theologiſchen Studiums ſich ſtets über mehrere Semeſter forterſtrecken, da ſomit die eintretenden Kandidaten nicht immer Gelegenheit finden, ſogleich bei ihrem Eintritte den Unterricht in ſolchen Disziplinen zu beginnen, ſo ſoll auf einer ſtrengen Ertheilung des katholiſch-theologiſchen Studiums zwar nicht beſtanden werden; jedoch haben die Profeſſoren der Theologie alljährlich in einem gemeinſamen Zuſammentritte dem Rektorate ihr Gutachten über die Vertheilung des Lehrſtoffes ihrer Wiſſenſchaft vorzulegen, und Letzteres hat dem Jahresberichte jederzeit eine Ueberſicht der Art und Weiſe beizufügen, wie dieſer Lehrſtoff für das künftige Jahr wirklich vertheilt worden iſt. — Auch ſind die Kandidaten der Theologie verpflichtet, das Studium der Exegeſe durch drei, jenes der Moral durch zwei, jenes der Dogmatik durch zwei, und jenes der Kirchengeſchichte gleichfalls durch zwei Jahre fortzuſetzen, außerdem aber noch in dem dritten Jahre die Vorleſungen über Landwirthſchaft zu beſuchen und hierüber durch Zeugniſſe ſich auszuweiſen.

Damit endlich die bereits in dem Gymnaſio gewonnene Kenntniß der hebräiſchen Sprache, durch Unterbrechung der Theilnahme an dieſem Unterrichte während des philoſophiſchen Kurſes, nicht untergehe, ſo ſoll jenen Kandidaten des genannten Kurſes, welche der Theologie ſich widmen wollen, geſtattet ſeyn, auch den Vorträgen über hebräiſchen Sprachunterricht an der theologiſchen Sektion beizuwohnen.

IV. Der Unterricht an Lyceen findet nicht nach Heften, ſondern nach Lehrbüchern ſtatt, und um dem Lehrer unter mehreren gleich guten und bewährten Büchern die Auswahl zu laſſen, ſollen mit Ausnahme der Geſchichte, für welche auf allen Lyceen des Königreichs ein und dasſelbe Lehrbuch zum Leitfaden dienen ſoll, für jedes Lehrfach drei ſolcher Bücher ausgewählt, oder ſoferne ſie nicht vorhanden ſeyn ſollten, neu abgefaßt werden: damit auch dieſe Lehrbücher ſtets auf der Höhe der Wiſſenſchaft bleiben, ſollen dieſelben von 4 zu 4 Jahren der Reviſion unterworfen, und nach deren Ergebniß entweder beibehalten, oder durch beſſere erſetzt werden.

Bei Auswahl dieſer Lehrbücher iſt in der nämlichen Weiſe zu verfahren, welche rückſichtlich der Auswahl der Lehrbücher für die Gymnaſien und lateiniſchen Schulen, Abſchn. X. der einſchlägigen Vollzugsvorſchriften, vorgezeichnet iſt.

Es hat demnach

1. Der Rektor des Lyceums ſämmtliche Profeſſoren der einſchlägigen Sektion zu einer Berathung über dieſen Gegenſtand zu verſammeln, ihre Anſichten über jene parallele Lehrbücher, welche für die einzelnen Lehrgegenſtände einzuführen ſind, und deren Gründe zu Protokoll zu vernehmen, und letzteres unter Beifügung ſeines eigenen Gutachtens zur Regierung einzuſenden.

Wünſchen hievon einzelne Lehrer, daß ihre abweichenden Anſichten als ſchriftlich ſeparate Abſtimmungen dem Protokolle beigefügt werden, ſo hat der Rektor dieſem Wunſche zu willfahren.

2. Ueber dieſe Gutachten der Lyceumsrektorate hat die Kreisregierung die Kreisſcholarchate mit Gutachten zu vernehmen, und die weitere Vorlage ſämmtlicher Verhandlungen dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſolche ſpäteſtens bis zum 10. April laufenden Jahres bei dem Staatsminiſterium des Innern eingelangt ſeyn können.

Zu Ziff. X. der allerhöchſten Verordnung vom 30. November.

V. Der Unterricht des erſten Semeſters beginnt in allen Sektionen fortan wie bisher mit dem 1. November und endigt mit dem Sonnabende vor dem Palmſonntage.

Das zweite Semeſter beginnt den Montag nach der Oſterwoche und endet mit dem 31. Auguſt.

Die angekündeten Lehrſtunden ſind nur in den herkömmlichen Oſtern- und Herbſtferien, dann an Sonn- und Feſttagen geſchloſſen, jede willkührliche Unterbrechung derſelben iſt ſcharf zu ahnden, und die Rektoren ſind für die Planmäßigkeit der Vorträge nach Dauer und Umfang ſtreng verantwortlich zu erklären.

Bezüglich auf die Andachtsübungen hat für ſämmtliche katholiſche Lyceiſten täglich ein Gottesdienſt, und für ſämmtliche proteſtantiſche Lyceiſten täglich eine Morgenandacht ſtatt zu finden, und überhaupt ſämmtliche Beſtimmungen der §§. 22 und 23 der Schulordnung in analoge Anwendung zu treten.

Zu Ziff. XI. der allerhöchſten Verordnung vom 30. November.

VI. Der Rektor jedes Lyceums hat ungeſäumt, und zwar benehmlich mit dem Regierungskommiſſär und mit dem Lehrerrathe unter genauer Beachtung aller ſeit 1. Januar 1832 erſchienenen allerhöchſten Vorſchriften, eigene Disziplinarſatzungen für ſeine Anſtalt zu verfaſſen, und ſelbe der betreffenden vorgeſetzten Kreisregierung ſpäteſtens bis zum 1. Februar zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten werden in Druck gelegt und jährlich neu verkündet. Auch wird ein Abdruck jedem ſchon aufgenommenen, ſowie jedem neu eintretenden Kandidaten ein Exemplar hievon zugeſtellt werden.

In dieſe Satzungen ſind alle allerhöchſten Befehle über das Betragen der Lyceiſten, namentlich die durch allerhöchſte Verordnung vom 6. Mai v. J. ausgeſprochenen Verbote des Wirthshausbeſuches, des Tabakrauchens, der unerlaubten Verbindungen, der Parteiabzeichen ꝛc. ausdrücklich und deutlich aufzunehmen.

VII. Die Handhabung der Disziplin ſteht dem Rektor zu. Deſſen Befugniſſe und Strafrechte richten ſich ſtreng nach Ziff. XI. der allerhöchſten Verordnung vom 6. Mai v. J.

Dem für die Handhabung der Disziplin in den Hörſälen unbedingt verantwortlichen Lehrer iſt das Recht der einfachen Ermahnung, des Verweiſes und des Hausarreſtes auf 24 Stunden eingeräumt.

Jede weitere Strafe wird bei dem Rektor beantragt, welcher ſich in wichtigen Fällen mit den Anſichten des Lehrerrathes umgibt; Dimiſſionen und Exkluſionen aber nie ohne vorgängige Vernehmung des Lehrerrathes verfügt.

Die Dimiſſion zieht die Entfernung von der betreffenden Anſtalt nach ſich, der Dimittirte kann an einem andern Lyceo aufgenommen werden, an eine Univerſität aber nicht übertreten.

Die Exkluſion entzieht dem Beſtraften die Aufnahme an Lyceen und Univerſitäten des Inlandes, welche beide daher von ſolchen Exkluſionsfällen durch die Lyceumsrektorate ſogleich in Kenntniß zu ſetzen ſind.

Gegen den mit dem Lehrerrathe einſtimmig gefaßten Beſchluß der Dimiſſion findet keine Berufung ſtatt.

Bei abweichender Anſicht verfügt der Rektor vorläufig die Suspenſion des Kandidaten, legt aber ſodann die Sache ſelbſt der Regierung mit allen Verhandlungen vor, welche nun erkennt, ob der Kandidat dimittirt werden ſoll oder nicht.

Jede in Rechtskraft erwachſene Dimiſſion und Exkluſion wird den übrigen Lyceen, ſowie den akademiſchen Senaten angezeigt.

Zu Ziff. XII. der allerhöchſten Verordnung vom 30. November.

VIII. An jedem Lyceum finden außer den durch Ziff. XII. der allerhöchſten Verordnung angeordneten halbjährigrn Prüfungen monatlich wenigſtens 2 Konverſationen oder Repetitorien jedes Profeſſors mit ſeinen Schülern zu dem Ende ſtatt, um das wirkliche Begriffenſeyn der Vorträge zu bewahren, die Faſſungsgaben der einzelnen Lycealſchüler näher zu beleuchten, und deren Aufmerkſamkeit ſtets rege zu erhalten.

Die Profeſſoren ſind gehalten, dieſem näheren geiſtigen Verkehr mit ihren Zuhörern die gewiſſenhafteſte Sorgfalt zu widmen, und überhaupt das gegenſeitige Wechſelverhältniß und Verſtändniß ſtets inniger zu begründen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit, und zwar abwechslungsweiſe mit den Konverſatorien, einzelnen Lyceiſten ſchriftliche Aufgaben vorzuzeichnen, an beſtimmten Tagen deren Löſung einzufordern, und den Inhalt zum Gegenſtande einer Disputation zu machen, bei welcher der Verfertiger des Aufſatzes als Defendent ſeiner Arbeit, ſowohl dem Lehrer, als den Mitſchülern gegenüber ſteht, auf ſolche Weiſe nicht nur die Gründlichkeit ſeiner Einſichten, ſondern auch die Selbſtbearbeitung der Frage nachweiſend.

An dieſen wiſſenſchaftlichen Uebungen haben alle Kandidaten des einſchlägigen Kollegiums ohne Ausnahwe Theil zu nehmen, und deren ausgezeichnetes

Beſtehen ſoll nicht nur bei den halbjährigen Prüfungen erwähnt, ſondern auch bei Berechnung der Prüfungsnote in Anſchlag gebracht werden.

Die dem erſten Fünftheile der Kandidaten jeden Kurſes zu ertheilenden Preisdiplome ſichern jenen, welche derſelben in allen Kurſen theilhaftig geworden, neben der Erlaubniß zur Stipendienbewerbung auch die Begünſtigungen des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 (§. 49).

Uebrigens iſt jeder Kandidat, welcher die Aufnahme an ein Lyceum nachgeſucht und erhalten hat, verpflichtet, ſein allgemeines Studium an demſelben zu vollenden. Ein früherer Uebertritt an die Hochſchule findet nicht mehr ſtatt.

Sämmtliche Königl. Kreisregierungen haben gegenwärtige Verfügung in das Leben zu rufen, und wie dieſes geſchehen, binnen 4 Wochen zu den Akten des Königl. Staatsminiſteriums des Innern nachzuweiſen.

— Die Abſolutorialprüfungen an den Gymnaſien, ſiehe auch die Königl. Verordnung vom 10. Mai 1838, die Univerſitätsſtudien ꝛc. betr., unten bei Univerſitäten §. 228.

§. 185. Königl. Verordnung vom 5. September 1839, Amtsbl. № 46, p. 377, die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betr.

Ludwig, K.

Wir haben zum Vollzuge Unſerer allerhöchſten Abſicht, der Studienanſtalt zu Speyer durch Errichtung eines Lyceums, vielmehr eines zweijährigen philoſophiſchen Lycealkurſes eine den wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſen der Pfalz angemeſſene Erweiterung zu gewähren, bereits vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen treffen laſſen, und beſchließen nunmehr, nachdem Uns die Ergebniſſe derſelben vorgelegt worden ſind, allergnädigſt, was folgt:

I. An Unſerer Studienanſtalt zu Speyer ſoll vorläufig, und ſo lange Wir nicht anders verfügen, ein zweijähriger philoſophiſcher Lehrkurſus errichtet, und mit Anfang des Studienjahres $18^{39}/_{40}$ eröffnet werden.

II. Bezüglich der Lehrgegenſtände dieſes Lehrkurſes, der Vertheilung derſelben auf die beiden Studienjahre, der angeordneten Semeſtral- und Abſolutorialprüfungen, dann der übrigen wiſſenſchaftlichen, disziplinären und ökonomiſchen Verhältniſſe der Lyceen treten Unſere allerhöchſte Verordnung vom 30. November 1833, und die hierauf bezügliche Miniſterialentſchließung vom 3. Februar 1834 (den Fortbeſtand der Lyceen und deren Verhältniſſe betr.), dann Unſere allerhöchſte Verordnung vom 2. November desſelben Jahres, die Univerſitätsſtudien und insbeſondere das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften betr., in Anwendung.

III. Demzufolge ſoll der zweijährige philoſophiſche Lehrkurſus an der Studienanſtalt zu Speyer folgende Hauptlehrfächer:

a) das Lehrfach der Philoſophie,

b) der Geſchichte,

c) der Philologie,

d) der Mathematik, Phyſik und Chemie, und

e) der allgemeinen Naturgeſchichte

umfaſſen, für welche zwei ſelbſtſtändige Profeſſuren der Philoſophie und Geſchichte errichtet, und mit den in Ziff. VII. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 30. November 1833 ausgeſprochenen Beſoldungen dotirt, die übrigen Lehrfächer aber mittelſt Benützung der Lehrkräfte des Gymnaſiums und anderer ausgezeichneter Individuen beſorgt werden ſollen.

Wir behalten Uns jedoch vor, ſowohl rückſichtlich der Anzahl der ſelbſtſtändigen Profeſſuren, als auch der damit verbundenen Gehalte an dem Lyceum der Pfalz nach Umſtänden noch beſondere Anordnungen treffen zu können.

Vorläufig beſtimmen Wir rückſichtlich der Perſonalbeſtellung, was folgt:

1. Das Rektorat des zweijährigen philoſophiſchen Lehrkurſes ſoll, ſo lange Wir nicht anderſt verfügen, mit dem Rektorate des Gymnaſiums vereinigt, und dem dermaligen Rektor des letztern, Hofrath und Profeſſor Jaeger, in widerruflicher Eigenſchaft übertragen werden.

2. Zum Profeſſor der Philoſophie ernennen Wir proviſoriſch den dermaligen Privatdozenten und Repetenten an der Univerſität Erlangen Dr. Georg Rudolf Puchta.

Derſelbe hat zugleich die Vorträge über Religionslehre und bibliſches Sprachſtudium für jene Kandidaten des Lyceums, welche ſich dem Studium der proteſtantiſchen Theologie widmen wollen, zu übernehmen.

3. Die Lehrſtelle der Geſchichte übertragen Wir, gleichfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft, dem geprüften Lehramtskandidaten Caspar Zeuß, werden übrigens Unſere Entſchließung des Geſchichtslehrers der andern Konfeſſion nachfolgen laſſen; was

4. die Lehrfächer der Philologie, der Mathematik, Phyſik und Chemie, dann der allgemeinen Naturgeſchichte, anbelangt, ſo wollen Wir

a) das Lehrfach der Philogie und Archäologie, dem durch Unſere allerhöchſte Entſchließung vom Heutigen an das Gymnaſium zu Speyer verſetzten Profeſſor der III. Klaſſe des neuen Gymnaſiums zu München, Karl Felix Halm,

b) das Lehrfach der Mathematik, Phyſik und Chemie, dem Profeſſor der Mathematik an dem Gymnaſium zu Speyer Dr. Schwerd, und

c) das Lehrfach der allgemeinen Naturgeſchichte dem Domkapitular zu Speyer, Adolph Bruno Würſchmitt, neben ihren ordentlichen Dienſtes- und Lehrfunktionen in widerruflicher Eigenſchaft übertragen.

§. 186. Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom 9. September 1839, Amtsbl. № 49, p. 402, die Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnaſien und lateiniſchen Schulen betr.

Auf die gutachtlichen Anträge der Regierungen und ihrer Kreisſcholarchate,

die Feſtſtellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnaſien und lateiniſchen Schulen betreffend, wird erwiedert, was folgt:

1. Seine Majeſtät der König genehmigen, in ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, daß bei Separatprüfungen an lateiniſchen Schulen und Gymnaſien allen hiebei amtlich bethätigten Individuen, für ihre Bemühung, angemeſſene Gebühren, jedoch nicht in Taggeldern, ſondern in Averſalhonorarien bezahlt werden ſollen.

2. Nach der Verſchiedenheit dieſer Prüfungen und mit Rückſichtnahme auf den Zweck, die Dauer, dann die damit verbundene größere oder geringe Anſtrengung des Prüfungsperſonals, ſollen drei Prüfungskathegorien feſtgeſetzt und für jede derſelben nachſtehende Gebühren erhoben werden:

a) Separatprüfungen zur Erlangung des Abſolutoriums einer lateiniſchen Schule:

1. für den Rektor oder Subrektor 3 fl.;
2. für jeden der zwei Lehrer 2 fl.;
3. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

b) Separatprüfungen zur Erlangung des Gymnaſialabſolutoriums:

1. für den Univerſitäts-Prüfungskommiſſär oder den Kreisſcholarchen eine Gebühr von 5 fl., nebſt Diäten und Vergütung der Reiſekoſten, wenn er an den Ort der Prüfung reiſen muß;
2. für den Rektor 5 fl.;
3. für jeden Profeſſor der beiden obern Gymnaſialklaſſen 3 fl.;
4. für den Religionslehrer 2 fl.;
5. für den Lehrer der Mathematik 2 fl.;
6. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

c) Separatprüfungen der Kandidaten des Lehramtes der lateiniſchen Schulen, der Verweſer geiſtlicher Benefizien für Lehrſtellen der genannten Schulen, dann für die Authoriſation zu einem, den öffentlichen Unterricht in der lateiniſchen Schule und in den Gymnaſien erſetzenden Privatunterricht:

1. für den Gymnaſialrektor 6 fl.;
2. für jeden Gymnaſialprofeſſor 4 fl.;
3. für den Religionslehrer 3 fl.;
4. für den Lehrer der Mathematik 3 fl.;
5. für den Pedell oder Aktuar 1 fl.

§. 187. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 6. Dezember 1839, Amtsbl. № 66, p. 593, die Errichtung eines Lyceums zu Speyer betr.

Durch allerhöchſte Entſchließung vom 5. September d. J. haben Seine Majeſtät der König die Errichtung eines Lyceums in Speyer allergnädigſt anzuordnen geruht, und es hat dieſe Lehranſtalt am 4. November d. J. ihre Vorleſungen eröffnet.

Da gedachtes Lyceum nicht nur für die Kandidaten katholiſcher, ſondern auch für jene proteſtantiſcher Konfeſſion gegründet worden iſt: ſo bringt man in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 27. November d. J. zur öffentlichen Kenntniß, daß die proteſtantiſchen Studirenden aus der Pfalz das in der allerhöchſten Verordnung vom 2. November v. J. (Amtsbl. № 61) bedingt ausgeſprochene Zugeſtändniß eines einjährigen philoſophiſchen Kurſes nicht mehr in Anſpruch nehmen können, daß vielmehr dem Königl. Univerſitätsſenate zu Erlangen der Auftrag zugegangen ſey, den pfälziſchen Kandidaten proteſtantiſcher Konfeſſion bei allenfallſiger Anmeldung um Immatrikulirung für das philoſophiſche Studium, ſowie den hiefür am Anfange des gegenwärtigen Studienjahres bereits Immatrikulirten zu eröffnen, daß ihnen ohne Nachweiſung eines ganz nach den Vorſchriften der beſtehenden allerhöchſten Anordnungen vollendeten zweijährigen philoſophiſchen Studienkurſes und eines, in Folge vorhergegangener Prüfungen erhaltenen philoſophiſchen Abſolutoriums der Uebertritt in das Fachſtudium nicht werde geſtattet werden.

Die Rektorate der Gymnaſien zu Speyer und Zweibrücken ſind überdies angewieſen, den Abiturienten hievon jedesmal Kenntniß zu geben.

§. 188. Regierungsentſchließung vom 6. April 1841, Amtsbl. № 27, p. 216, die Zulaſſung zur Separatprüfung für das Gymnaſial-Schlußzeugniß.

Den um Zulaſſung zur Separatprüfung für das Gymnaſialſchlußzeugniß von Privatſtudirenden eingereichten Geſuchen war bisher nicht ſelten das Motiv unterſtellt, daß der betreffende Studirende den Cyclus der Gymnaſialſtudien durch Privatunterricht bereits erſchöpft und ſich nunmehr zur Erſtehung einer Abſolutorialprüfung für hinlänglich befähigt halte, während aus den vorgelegten Zeugniſſen ſich ergab, daß die auf das Privatſtudium verwendete Zeit mit der vorſchriftsmäßigeu Gymnaſialſtudienzeit in gar keinem Verhältniſſe ſtehe, und ein durchaus ungeregelter Betrieb der erſteren ſtattgefunden habe.

Da eine ſolche Motivirung nicht geeignet iſt, dergleichen Geſuchen eine entſprechende Würdigung zuzuwenden, ſo wird in Folge einer höchſten Miniſterialentſchließung vom 9. d. M., unter Bezugnahme auf die Schulordnung vom 13. März 1830, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung ausgeſprochen, daß fortan keinem Geſuche eines Privatſtudirenden um Zulaſſung zu einer Separatprüfung eine Folge werde gegeben werden, bei welchem aus den vorzulegenden Zeugniſſen nicht zu entnehmen iſt, daß

a) das Privatſtudium unter Leitung eines zur Ertheilung des Privatunterrichtes nach §. 121 und 122 der Schulordnung befähigten Lehrers betrieben,

b) der jeder Gymnaſialklaſſe vorgeſchriebene Lehrſtoff im Privatunterrichte vollſtändig erſchöpft, und

c) zugleich die vorſchriftsmäßige Gymnaſialſtudienzeit genau und ohne Abkürzung eingehalten worden ſey.

Hiebei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die an dem Gymnaſium **mit der Befähigung zur Vorrückung in die nächſt höhere Klaſſe** zugebrachten Jahre in die Zeit des Privatſtudiums eingerechnet werden dürfen, und daß der lit. b) erforderte Nachweis der vollſtändigen Erſchöpfung des Lehrſtoffes jeder Gymnaſialklaſſe auf jene Lehrgegenſtände ſich nicht erſtrecke, welche den zu ſpeziellen Berufsarten und Dienſteskathegorien ſich hinwendenden Jünglingen in beſonderen allerhöchſten Verordnungen ausdrücklich erlaſſen ſind.

— Der Schönſchreib-Unterricht an den lateiniſchen Schulen, ſiehe die Regierungsentſchließung vom 18. Jänner 1839, Amtsbl. № 5, p. 46, oben §. 176, bei Volksſchulen.

§. 189. Hier wird noch nachſtehende Beſtimmung des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 beigefügt:

Nachſtehende Ausgaben nehmen, vom 1. October 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, geſetzlich auf die Kreiſe hingewieſener Laſten an: ꝛc. ꝛc.

D. Aus dem Etat der Staatsanſtalten der Geſammt-Staatsaufwand auf die lateiniſchen Schulen, Gymnaſien und Lyceen ꝛc. ꝛc.

§. 190. Da in dem Siebenpf. Handbuche der techniſche Unterricht abgeſondert, und zwar in der zweiten Abtheilung des vierten Buches vorkommt, ſo ſind der Konſequenz wegen die dieſen Gegenſtand betreffenden Nachträge auch in jener Abtheilung aufgenommen worden.

3. Tit. Univerſitäten.

3. Band, p. 576.

§. 191. Die Königl. Verordnung vom 23. November 1832, Amtsbl. № 77, p. 679, die Prüfungen an den Univerſitäten betr., iſt durch die ſpätere vom 10. Mai 1838, ſiehe unten, aufgehoben.

§. 192. Ausſchreiben des proteſtantiſchen Konſiſtoriums vom 8. Mai 1833, Amtsbl. № 25, p. 249, die Prüfungen der Studierenden auf den Univerſitäten vor dem Uebergange zum Fachſtudium betr.

Vermöge höchſten Reſcriptes des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 21. April l. J. ward in Betreff der Prüfungen der Studirenden auf der Univerſität vor ihrem Abgange zum Fachſtudium beſchloſſen, wie folgt:

„Der §. 3 der allerhöchſten Verordnung vom 23. November v. J. beſtimmt ausdrücklich:

„daß kein Inländer ohne genügendes Beſtandenhaben der den Uebertritt zum Fachſtudium bedingenden Prüfung auf eine auswärtige Univerſität übergehen könne.“

„Hieraus folgt von ſelbſt: daß der **unmittelbare** Uebertritt der Studirenden aus den Gymnaſien des Rheinkreiſes an die benachbarte Univerſität

Heidelberg oder an eine andere auswärtige Hochſchule, wenn er zum Zwecke des förmlichen Fachſtudiums geſchehen ſoll, in Zukunft nicht mehr ſtatt finden könne."

„Die im letzten Semeſter auf der genannten Univerſität ſich befundenen Studirenden der Theologie, welche nicht ſchon vor dem 23. November v. J. zum eigentlichen Fachſtudium übergegangen waren, und daſſelbe nunmehr beginnen wollen, ſind demnach anzuweiſen, ſich zum Antritt deſſelben im Sommerſemeſter des laufenden Jahres nach Erlangen zu begeben, um ſich dort der Eingangs bezeichneten Prüfung gehörig zu unterwerfen."

„Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der 19. §. der Univerſitätsſatzungen in voller Wirkſamkeit fortzugelten habe."

Welches demnach hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht wird.

§. 193. Bekanntmachung des Univerſitätsrektorats zu München vom 30. September und 8. October 1833, Amtsbl. №. 48, p. 463, die Bedingungen zur Aufnahme an der Hochſchule daſelbſt.

Im Vollzuge der allerhöchſten Entſchließung vom 6. Mai d. J. werden die Vorbedingungen, welche bei der Anmeldung zur Aufnahme an der hieſigen Hochſchule zu erfüllen ſind, zur Darnachachtung allgemein bekannt gemacht:

1. Jeder Studirende hat ſich 24 Stunden nach ſeiner Ankunft bei der Inſcriptionskommiſſion zu melden, und daſelbſt nebſt ſeinen Studienzeugniſſen auch

2. vollkommen legale Zeugniſſe darüber vorzulegen, daß er

a) ſtets einen ganz untadelhaften ſittlichen Wandel geführt,

b) nie, auch nur den Verdacht der Theilnahme an einer unerlaubten, oder mit politiſchen Zwecken ſich beſchäftigenden Verbindung, insbeſondere der Burſchenſchaft, der Germania, der Arminia, Teutonia, Marcomannia gegen ſich rege gemacht habe.

3. Ebenſo muß jeder Studirende, er mag bereits früher hier immatrikulirt geweſen ſeyn oder nicht, — hier oder an einem Orte die Ferien zugebracht haben, ein legales Zeugniß

a) über ſeinen Aufenthaltsort,

b) über ſeinen politiſchen, polizeilichen und ſittlichen Wandel während der Ferienzeit vorlegen.

4. Der Termin zur Immatrikulation und Inſcription beginnt am 19. und endigt am 26. October.

5. Wer ſich in dieſer Friſt zur Immatrikulation und Inſcription unter Vorlage obiger Zeugniſſe nicht ſtellt, wird an der hieſigen Hochſchule nicht mehr aufgenommen, (wenn nicht legal nachgewieſene Hinderniſſe eine Ausnahme begründen), und von der Königl. Polizeidirektion die Maaßregel der Entfernung des Nichtadmittirten verfügt.

§. 194. Königl. Verordnung vom 18. Dezember 1833, Amtsbl. №. 5 vom Jahre 1834, p. 65, die Univerſitäts-Studienzeit betr., iſt durch die ſpätere vom 10. Mai 1838, ſiehe unten §. 198, ausdrücklich aufgehoben.

§. 195. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 9. Dezember 1835, Amtsbl. №. 59, p. 549, die Vorſchriften über Studien und Disziplin der Studirenden an den Hochſchulen des Königreichs Bayern betr.

Nachſtehende, die Aufnahme der Studirenden an den Univerſitäten bedingende, und den Wirkungskreis der Polizeibehörden betreffende Artikel aus den „Vorſchriften über Studien und Disziplin für die Studirenden an den Hochſchulen des Königreichs, München 1835", werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Beſtimmung, daß ein jeder, welchen ſie betreffen, ſich genau und gewiſſenhaft darnach zu achten habe.

§. 1. Für die Aufnahme der Studirenden an den Bayeriſchen Hochſchulen (Immatrikulation) beſteht an einer jeden eine eigene Kommiſſion, zuſammengeſetzt, aus

a) dem Rektor der Univerſität;

b) dem Miniſterialkommiſſär, und

c) dem Vorſtande des Direktoriums der Univerſitätspolizei.

Die Immatrikulation beginnt für das Winterſemeſter am 19. October, für das Sommerſemeſter am Montage nach Oſtern in beſtimmten, öffentlich bekannt zu machenden Stunden, und muß ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen beendigt ſeyn.

§. 2. Jeder an dem Univerſitätsorte neu ankommende, noch nicht immatrikulirte Studirende iſt gehalten binnen vier und zwanzig Stunden nach ſeiner Ankunft ſich vor der Lokalpolizeibehörde um Bewilligung des Aufenthalts, und im Falle die Immatrikulationskommiſſion bereits in Thätigkeit getreten iſt, innerhalb 48 Stunden vor dieſer unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe zur Immatrikulation zu melden.

Ebenſo iſt jeder aus den Ferien zurückkommende, oder während derſelben im Orte gebliebene, ſchon immatrikulirte Student gehalten, ſich binnen gleicher Friſt unter Vorlage legaler Zeugniſſe über ſeine Aufenthaltsorte während der Ferien und über ſeinen daſelbſt gepflogenen politiſchen und ſittlichen Wandel, zur Erneuerung der Matrikel zu ſtellen.

Begleiter oder Diener, welche ein Studirender mit ſich gebracht hat, ſind ſowohl der Lokalpolizeibehörde, als der Immatrikulations-Kommiſſion zu benennen.

§. 3. Wer vor Ablauf der §. 1 beſtimmten Friſt zur Immatrikulirung oder Erneuerung ſeiner Matrikel ſich nicht perſönlich gemeldet hat, wird für

das begonnene Semeſter zum Beſuche der Univerſität nicht mehr zugelaſſen und von dem Orte derſelben entfernt, im Falle er daſelbſt nicht ſein bürgerliches Domizil hat.

Ausnahmen ſind für den Fall legal nachgewieſener Krankheit oder anderer außerordentlicher Urſachen der Verhinderung in das Ermeſſen der Immatrikulations-Kommiſſion gelegt; ſollte aber die Anmeldung eines auf dieſe Weiſe gehinderten Studirenden erſt nach Verlauf von vier Wochen von dem Schluſſe der Immatrikulation an gerechnet erfolgen, ſo wird ihm das Semeſter nicht angerechnet, inſoferne er nicht am Schluſſe desſelben durch eine Spezialprüfung ſich über Fleiß und Fortſchritte während desſelben genügend ausweiſet.

§. 4. Ueber die Immatrikulation der neuangekommenen Studirenden wird in der Regel an demſelben Tage, an welchem ſie ſich um die Aufnahme melden, entſchieden.

Ergeben ſich aber über die Immatrikulation eines Studirenden Anſtände, über welche ſich die Mitglieder der Immatrikulirungs-Kommiſſion zu einem gemeinſamen Beſchluſſe nicht ſogleich vereinigen können, ſo wird die Immatrikulirung dieſes Studirenden für dieſen Tag ausgeſetzt, und derſelbe auf den nächſtfolgenden Tag wieder vorgeladen, um den Beſchluß der Kommiſſion über Bewilligung oder Verweigerung der Matrikel zu vernehmen. Der anweſende Polizeibeamte hat im Falle ihrer Verweigerung für die ungeſäumte Entfernung der Nichtadmittirten aus dem Univerſitätsorte zu ſorgen.

§. 5. Das Direktorium der Univerſitätspolizei fertiget dem Studirenden, der die Immatrikulation erlangt hat, gegen Deponirung der Matrikel die Legitimationskarte aus, welche mit der Unterſchrift des Rektors, des Miniſterialkommiſſärs und des Vorſtandes des Direktoriums der Univerſitätspolizei verſehen wird. Sie gilt immer nur für ein Semeſter, und wird bei Anfang eines jeden Semeſters zur Erneuerung vorgelegt. Dieſe Legitimationskarte hat jeder Studirende immer bei ſich zu tragen, um ſich in jedem Falle durch ſie über ſein Verhältniß zur Univerſität ausweiſen zu können, und er hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er bei Vernachläßigung dieſer Vorſchriften nicht als ein Studirender angeſehen und behandelt wird.

§. 6. Jeder Wechſel der Perſonen, die ein Studirender mit ſich gebracht hat, iſt von demſelben dem Rektor, dem Univerſitätskommiſſär und dem Vorſtande des Direktoriums der Univerſitätspolizei binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§. 7. Jeder Studirende muß längſtens binnen 8 Tagen nach der Ausſtellung oder Erneuerung ſeiner Matrikel aus dem öffentlichen Gaſthauſe in eine Privatwohnung umgezogen ſeyn.

Jede erſte, ſowie jede neue Wahl ſeiner Wohnung hat derſelbe dem Direktorium der Univerſitätspolizei innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Kein Studirender darf, ohne ordentlich eingemiethet zu haben, bei einem andern Studirenden, wäre es auch nur auf kurze Zeit, Herberge nehmen, und eben ſo wenig iſt derſelbe befugt, irgend einen Fremden bei ſich über Nacht,

ohne vorläufige an das Direktorium der Univerſitätspolizei erſtattete Meldung, zu beherbergen. Jedes Zuwiderhandeln gegen letztere Beſtimmung zieht unbedingt die Relegation nach ſich.

§. 8. Das Direktorium der Univerſitätspolizei hat die Pflicht, über die Beſchaffenheit der gewählten Koſt- und Wohnhäuſer Erkundigung einzuziehen. Findet dasſelbe unter ihnen ſolche, die den guten Sitten nachtheilig ſind, oder gefährlich werden können, ſo hat es im Benehmen mit dem Rektorate dieſe den Studirenden zu unterſagen, und letztere an unſchädliche Koſt- und Wohnhäuſer anzuweiſen.

§. 9. Die Immatrikulirung darf nur bei denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Univerſitätsſtudium erforderlichen Vorkenntniſſe und

b) über früheres in ſittlicher und politiſcher Beziehung gutes Betragen (einſchlüſſig der letzten Ferien) ſich gehörig ausgewieſen haben.

§. 10. Der Inländer hat zur Erfüllung dieſer Bedingungen — bei unmittelbarem Uebertritt an die Univerſität aus dem Gymnaſialſtudium — das Gymnaſialabſolutorium beizubringen.

Dieſes wird von denſelben durch eine Abſolutorialprüfung erworben, welche in der durch §. 91. der Schulordnung vorgeſchriebenen Weiſe, jedoch im Beiſeyn und unter der Oberleitung eigener von Seiner Majeſtät dem Könige auf Vorſchlag der Univerſitätsſenate und des Staatsminiſteriums des Innern abgeordneten Univerſitätsprofeſſoren vorgenommen wird.

Das Urtheil des Rektorats und der Gymnaſiallehrer über das Ergebniß dieſer Prüfung erhält nur durch die Zuſtimmung und Mitunterſchrift des Univerſitätskommiſſärs, durch welche dieſer jedoch nur durch die Reiſe zum akademiſchen oder Lycealſtudium Gewähr leiſtet, die Kraft eines zu dem Uebertritte an die Univerſität oder ein Lyceum ermächtigenden Abſolutoriums.

Der Uebertritt von dem Lyceum an eine Univerſität, welcher jedoch in keinem Falle vor Vollendung des zweijährigen philoſophiſchen Lycealkurſes ſtattfinden darf, iſt gleichfalls durch die unter dem Vorſitze von Seiner Majeſtät dem Könige auf Vorſchlag des Univerſitätsſenates und des Staatsminiſteriums des Innern abgeordneten Univerſitätskommiſſärs abzuhaltende Abſolutorialprüfung und durch die aus dieſer Prüfung hervorgegangene erſte Fleißesnote oder erſte und zweite Fortgangsnote bedingt.

§. 11. Inländer, welche die Vorbereitung zur Univerſität durch Privatſtudium oder mit Genehmigung der Staatsregierung an auswärtigen Lehranſtalten erlangt haben, ſind nach §. 94 und 95 der Schulordnung vom 13. März 1830 gehalten, in die IV. Klaſſe eines inländiſchen Gymnaſiums einzutreten, und durch die mit dieſer Klaſſe am Ende des Schuljahres zu erſtehenden Prüfung das Gymnaſialabſolutorium nach Vorſchrift des §. 10 zu erwerben.

Die unter gleicher Vorausſetzung von ausländiſchen Lyceen, oder denſelben gleichſtehenden Lehranſtalten um Aufnahme an eine Bayeriſche Hochſchule ſich

meldenden Inländer müſſen ihre Befähigung durch eine unter Leitung eines Univerſitätsprofeſſors an einem inländiſchen Lyceum aus allen Lehrgegenſtänden des philoſophiſchen Lycealkurſes zu erſtehende Prüfung bewähren.

§. 12. Jeder Studirende, der noch einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt unterworfen iſt, hat ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche ihre Stellen vertreten, vorzulegen, oder in kurzer Zeit nachzutragen, daß er von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſey.

§. 13. Jedem Inländer iſt der Beſuch jeder Univerſität der teutſchen Bundesſtaaten auch ohne beſondere Erlaubniß der Staatsregierung geſtattet, jedoch nicht früher, als nach beſtandener Prüfung aus den allgemeinen Fächern, ebenſo vorbehaltlich der durch das Heerergänzungsgeſetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er auch von der dem Fachſtudium beſtimmten Zeit ein Jahr an einer inländiſchen Hochſchule zubringe.

§. 14. Die Herbſtferien dauern von dem 1. September bis zu dem 18. October, und die Oſterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montag nach der Oſterwoche.

Während des Semeſters findet außer den gebotenen Sonn- und Feiertagen keine Unterbrechung der Vorleſungen ſtatt.

§. 15. Den Studirenden wird zur Pflicht gemacht, ſich in dem oben beſtimmten Zeitpunkte am Univerſitätsorte pünktlichſt einzufinden und daſelbſt bis zum Schluſſe der Kollegien zu beharren. Ueber die Folgen des nicht rechtzeitigen Eintreffens der Studirenden enthält bereits der §. 3 nähere Beſtimmung.

Ein Inländer, welcher die Univerſität ohne Erlaubniß des Rektors und Miniſterialkommiſſärs vor dem geſetzlichen Schluſſe der Vorleſungen verläßt, wird mit Disziplinarſtrafe beahndet. Ausländern wird der frühere Abgang in ihrem Zeugniſſe vorgemerkt.

Päſſe ſollen von der Polizeibehörde nur mit Bewilligung der Univerſitätsbehörde an Studirende ertheilt werden. — In keinem Falle können Matrikel oder Legitimationskarten die Stelle der Päſſe vertreten.

§. 16. Auf Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studirende Anſpruch, welcher ſeine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgeſtelltes Zeugniß beweiſen kann.

Dieſes Zeugniß ſoll vorzüglich enthalten:

1. Namen und Wohnort des Kandidaten,

2. Stand oder Gewerbe ſeiner Eltern,

3. die Angabe, ob Vater oder Mutter geſtorben iſt, oder beide,

4. die Zahl der lebenden Geſchwiſter und ob ſie verſorgt ſind, oder nicht,

5. den Betrag des Vermögens, ſowie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder ſonſt bekannt iſt,

6. das Einkommen aus Beſoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen,

7. den Betrag der Schulden.

Die Behörden, denen die Ausſtellung dieſer Zeugniſſe obliegt, ſind angewieſen worden, bei ihnen als bei amtlichen unter öffentlicher Authorität ausgeſtellten Urkunden mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung unnachſichtlicher Disziplinar-Einſchreitung mit Bezug auf die beſtehenden Geſetze ſich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

Die Honorarienkommiſſionen ſind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugniſſe in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem Staatsminiſterium des Innern zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 17. Die Behörden, mit welchen die Studirenden an den Bayeriſchen Hochſchulen während ihres Univerſitätsaufenthaltes zunächſt in Berührung treten, ſind

a) die Immatrikulirungs-Kommiſſion;

b) der Rektor, der Senat, die Fakultätsdekane und die Profeſſoren;

c) der außerordentliche Miniſterialkommiſſär, und

d) das Direktorium der Univerſitätspolizei.

§. 18. Das Direktorium der Univerſitätspolizei, welches für die Univerſitäten Würzburg und Erlangen aus dem Königl. Kommiſſar bei der Stadt, aus zwei ordentlichen Profeſſoren der Univerſität und zwei Magiſtratsräthen, und für die Univerſität München aus dem Vorſtande der Polizeidirektion, zwei ordentlichen Profeſſoren der Univerſität, einem Regierungsaſſeſſor und einem Polizeikommiſſär beſteht, iſt in Anſehung der Studirenden, was die Lokalpolizeibehörde in Anſehung der übrigen Einwohner der Univerſitätsſtädte iſt. Seine Amtsbefugniſſe ſtehen mit den Amtsbefugniſſen der Letzteren auf gleicher Linie, und ſind durch die Verordnung vom 15. September 1818 (Geſetzblatt 1818, S. 623 flg.) normirt.

Namentlich ſteht demſelben zu, neben den in gegenwärtigen Vorſchriften ihm beſonders ertheilten Befugniſſen, die unmittelbare Aufſicht auf das Betragen der Studirenden an öffentlichen Orten, die Handhabung der Ruhe und Sicherheit gegen Ruheſtörer und Tumultuanten, Nachtſchwärmer — die Verhinderung der Zweikämpfe und anderer Thätlichkeiten der Studirenden unter ſich und mit anderen Individuen — die Wegnahme verbotener Waffen, die Verhinderung des Tragens beſonderer Uniformen und Auszeichnungen — die Beſeitigung der Gelegenheiten zu Streithändeln, Ausſchweifungen und verſchwenderiſchen Ausgaben.

§. 19. Die Studirenden haben ſämmtliche oben bezeichnete Behörden und Perſonen als ihre Vorgeſetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung derſelben ungeſäumt zu erſcheinen und ihren Anordnungen unweigerlich Folge zu leiſten.

Gegen Studirende, welche der Aufforderung vor einer vorgeſetzten Behörde zu erſcheinen, nicht nachkommen, wird mit Realcitationen, oder im Falle des Ungehorſams, mit Dimiſſion eingeſchritten.

§. 196. Bekanntmachung des Regierungspräſidiums vom 13. Auguſt 1836, Amtsbl. № 40, p. 452, die Zeugniſſe zum Behufe der Honorarienbefreiung.

In Folge höchſter Miniſterialentſchließung vom 3. dieſes, und unter Hinweiſung auf den §. 16 der Verfügung vom 9. Dezember 1835, die Vorſchriften über Studien und die Disziplin der Studirenden an den Hochſchulen des Königreichs Bayern betr. (Amtsbl. № 59), werden die Behörden, welchen die Ausſtellung amtlicher Zeugniſſe zum Behufe der Honorarienbefreiung obliegt, angewieſen, in denſelben bei Söhnen von Gewerbtreibenden nicht allein die von den Eltern der Studirenden zu entrichtende Grundſteuer, ſondern auch die Gewerbſteuer anzugeben, mit welcher ſie in den Steuerrollen aufgeführt ſind.

§. 197. Bekanntmachung desſelben in vorhergehendem Betreffe vom 4. März 1837, Amtsbl. № 16, p. 113.

Damit die in den Vorſchriften über Studien und Disziplin für die Studirenden an den Hochſchulen des Königreichs Bayern enthaltenen Anordnungen hinſichtlich der Ausſtellung der Zeugniſſe zum Behufe der Honorarienbefreiung auch im Rheinkreiſe auf eine ſowohl dem Zwecke als dem beſonderen Verwaltungsſyſteme dieſes Kreiſes anpaſſende Weiſe in Vollzug geſetzt werden können, ſind durch ein Königliches Miniſterialreſcript vom 21. v. M. nachſtehende Beſtimmungen gegeben worden, welche unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1835 (Amtsbl. № 59) und 13. Auguſt v. J. (Amtsbl. № 40) nachſtehend zur Darnachachtung bekannt gemacht werden:

1. Jeder Studirende des Rheinkreiſes, welcher in dem Falle ſich befindet, bei ſeiner Aufnahme an eine inländiſche Hochſchule die Honorarienbefreiung nach Maaßgabe des §. 16 der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1835 in Anſpruch nehmen zu können, hat ſeine wahre und volle Armuth durch ein amtliches in gehöriger Form ausgeſtelltes Zeugniß nachzuweiſen.

2. Außer den materiellen Erforderniſſen, welche dieſes Zeugniß nach Maaßgabe des angeführten §. 16 beſitzen ſoll, muß dasſelbe auch die geſammten Steuerquoten, welche von dem Studirenden oder deſſen Eltern zu entrichten ſind, ausdrücklich enthalten.

Zu dieſem Ende hat:

3. Der betheiligte Studirende zuerſt von dem betreffenden Steuereinnehmer einen Auszug aus der Steuerliſte über ſeine oder ſeiner Eltern Beſteuerung zu erheben und ſolche dem Bürgermeiſter vorzulegen, welcher ſodann auf demſelben bemerkt, was ihm von den Vermögens- und Familienverhältniſſen bekannt ſey, und dieſe Angabe auf amtlichem Wege dem betreffenden Landkommiſſariate zuſendet.

4. Dies letztere iſt nun verpflichtet, auf dem Grunde dieſer Behelfe ein Vermögenszeugniß auszuſtellen, hat ſich aber hiebei nicht blos darauf zu be-

ſchränken, die Zeugniſſe des Steuereinnehmers und Bürgermeiſteramtes zu beglaubigen, ſondern auch zugleich beizufügen, was ihm perſönlich von den Verhältniſſen des Betheiligten bekannt iſt.

5. Dies in vorſtehender Art ausgeſtellte Zeugniß iſt von dem Studirenden der Univerſitätsbehörde vorzulegen und deren Ausſpruch auf ſein Geſuch zu gewärtigen.

Die Behörden, denen die Ausſtellung der Zeugniſſe übertragen iſt, werden ſchließlich auf die ihnen nach Abſatz 3 und 4 des mehrgedachten §. 16 obliegende Verpflichtung und Verantwortung aufmerkſam gemacht.

§. 198. Königl. Verordnung vom 10. Mai 1838, Amtsbl. № 29, p. 239, die Univerſitätsſtudien, insbeſondere das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften betr.

Ludwig, K.

Fortgeſetzte Beobachtungen über den Erfolg der, bezüglich der Univerſitätsſtudien beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere auch jener bezüglich des Studiums der allgemeinen Wiſſenſchaften, haben Uns veranlaßt, die Beſtimmungen Unſerer Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. Dezember 1833, die Prüfungen an den Univerſitäten, dann die Univerſitäts-Studienzeit betreffend, ferner die hiemit in Verbindung ſtehenden Beſtimmungen der unterm 30. November 1833 über den Fortbeſtand der Lyceen erlaſſenen Verordnung, einer Reviſion unterſtellen zu laſſen.

Nachdem nun nach den Ergebniſſen dieſer Reviſion mehrere weſentliche Abänderungen der erwähnten Verordnungen ſich als nothwendig darſtellen, ſo beſchließen Wir in dieſer Hinſicht, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

Art. I. Es ſoll ſchon von der lateiniſchen Schule an auf Entfernung talentloſer, träger oder gar ſittenloſer Schüler von den Studienanſtalten mit Strenge geſehen, beſonders aber bei den Abſolutorialprüfungen an den Gymnaſien unbefähigten, unfleißigen oder unſittlichen Schülern der Uebertritt an höhere Lehranſtalten unbedingt verſagt werden.

Art. II. Die Abſolutorialprüfungen der von dem Gymnaſium abtretenden, aber zum Lyceal- und Univerſitätsunterrichte nicht aſpirirenden Jünglinge bleiben wie bisher unter die Mitwirkung und Kontrole eines Kreisſcholarchen geſtellt.

Art. III. Die Abſolutorialprüfung der von dem Gymnaſium an ein Lyceum oder an eine Hochſchule übergehenden Schüler iſt in der durch den §. 91 der Schulordnung vorgeſchriebenen Weiſe, jedoch in Gegenwart und unter der Oberleitung eigener von Uns abgeordneter Univerſitäts- oder Lycealprofeſſoren, mit gewiſſenhafter Strenge zu vollziehen.

Dieſe Profeſſoren leiten in der Eigenſchaft als Königl. Kommiſſarien die Prüfung, und beſtimmen nicht nur das Thema der ſchriftlichen Prüfungsar-

beiten, ſondern auch für jedes einzelne Lehrfach die in Frage zu ſtellenden einzelnen Lehrſtücke.

Das Urtheil des Rektorats und der Gymnaſialprofeſſoren erhält nur durch ihre Zuſtimmung und Mitunterſchrift die Kraft eines zu dem Uebertritte ermächtigenden Abſolutoriums. — Im Nichtvereinigungsfalle des Kommiſſärs mit dem Gymnaſial-Lehrerperſonale wird der betreffende Schüler an die von ihm gewählte Hochſchule oder an das von ihm gewählte Lyceum gewieſen, um daſelbſt eine nochmalige ſtrenge Prüfung vor einer aus Mitgliedern der philoſophiſchen Fakultät der Hochſchule oder der philoſophiſchen Sektion des Lyceums und aus Gymnaſialrektoren oder Profeſſoren zuſammengeſetzten Kommiſſion zu beſtehen und dort die definitiven Beſchlüſſe hinſichtlich ſeines Abſolutoriums zu vernehmen.

Art. IV. Die geſammte Univerſitäts-Studienzeit wird ohne Unterſchied der Fakultäten auf fünf Jahre beſtimmt.

Den von einem Lyceum an die Univerſität übertretenden Studirenden, ſowie jenen Kandidaten der katholiſchen Theologie, welche an der theologiſchen Sektion eines Lyceums einen Theil ihres Fachſtudiums vollendet haben, wird die an den Lyceen zugebrachte Zeit in die vorbemerkte fünfjährige Studienzeit eingerechnet. Gleiches gilt von jenen Kandidaten der katholiſchen Theologie, welche in Folge beſonderer Diözeſan-Anordnung nach dem zweiten Jahre des theologiſchen Studiums die Univerſität verlaſſen und in ein biſchöfliches Seminar eintreten, rückſichtlich des in Letzterem zurückgelegten Jahres ihrer praktiſchen Bildung.

Art. V. Die zwei erſten Jahre der geſammten Univerſitäts-Studienzeit ſind ausſchließend dem Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften zu widmen.

Art. VI. Univerſitäten und Lyceen werden in Anſehung der zu dem eben bemerkten Studium gehörigen Lehrgegenſtände und der Prüfungen vollkommen gleichgeſtellt. Es ſollen demzufolge:

a) die Vorſchriften über die zu hörenden Lehrgegenſtände und über die Vertheilung derſelben auf die zwei Jahreskurſe nach ihrer natürlichen Reihenfolge für beide Anſtalten gemeinſam ſeyn, ſodann aber auch

b) an beiden Anſtalten bei dem Schluſſe eines jeden Semeſters öffentliche Prüfungen aus ſämmtlichen Lehrgegenſtänden desſelben, und zwar an den Univerſitäten von einer Kommiſſion der philoſophiſchen Sektion unter dem Vorſitze des Dekans der philoſophiſchen Fakultät — an den Lyceen aber von der geſammten philoſophiſchen Sektion unter dem Vorſitze des Rektors abgehalten werden, um den Fortgang der Studirenden zu ermitteln.

Art. VII. Die Auszeichnung bei den eben erwähnten Semeſteralprüfungen ſoll durch die Ertheilung von Preisdiplomen und durch beſondere Berückſichtigung bei der Verleihung vorhandener Stipendien anerkannt, Unwiſſenheit aber ernſtlich beahndet werden. Zweimaliges Nichtbeſtehen in der Prüfung zieht die Dimiſſion nach ſich.

Die Vorſtände und Mitglieder der Prüfungsbehörde ſind für ſtrenge und gewiſſenhafte Behandlung der Prüfungsangelegenheiten verantwortlich.

Art. VIII. Die am Schluſſe des vierten Semeſters ſtattfindende Prüfung behauptet die Eigenſchaft und Wirkungen der philoſophiſchen Abſolutorialprüfung.

Die Abordnung von Univerſitätsprofeſſoren zur Leitung dieſer Abſolutorialprüfungen an den Lyceen ſoll künftighin unterbleiben.

Art. IX. Jenen Kandidaten des philoſophiſchen Studiums, welche bei der Abſolutorialprüfung nicht die erſte Fleißes- und wenigſtens die zweite Fortgangsnote ſich erwerben, oder welche eine ſittenwidrige Aufführung gepflogen haben, iſt der Uebertritt zu dem Fachſtudium unbedingt zu verweigern, und es ſind dieſelben alsbald von der Univerſität oder dem Lyceum zu entfernen.

Nur dann, wenn die Prüfung blos in einem oder dem andern minder wichtigern Lehrgegenſtande mißlungen iſt, darf die Wiederholung des Kurſes und die Zulaſſung zu einer nochmaligen Prüfung bewilliget werden.

Art. X. Auch der Uebergang an eine auswärtige Univerſität iſt keinem Inländer geſtattet, ehe er die philoſophiſche Abſolutorialprüfung mit Erfolg beſtanden hat.

Inländer, welche nach dieſer Prüfung eine auswärtige Univerſität beſuchen, ſind überdies gehalten, auch von der dem Fachſtudium beſtimmten Zeit ein Jahr an einer inländiſchen Hochſchule zuzubringen.

Art. XI. Während der ſpäteren Studienjahre finden zwar beſondere Prüfungen in der Regel nur bei Stipendiaten und Theologen, und zwar in der bisher beobachteten Weiſe ſtatt; dagegen ſind die Rektoren gehalten, den Eltern und Vormündern, ſowie den die Elternſtelle vertretenden Verwandten, ſie mögen in dem Inlande oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufſchluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studirenden zu geben.

Entſtehen von Seite dieſer Eltern, Vormünder oder Elternſtelle vertretenden Verwandten in den bemerkten Beziehungen hinſichtlich der ihnen angehörenden Studirenden Zweifel, oder treten von Seite eines durch Inſcription betheiligten Profeſſors oder des Fakultäts-Dekans, oder aber des Rektors oder Miniſterialkommiſſärs hinſichtlich einzelner ſtudirenden Inländer ähnliche Zweifel ein, ſo ſind dieſelben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studirenden am Ende des Studienſemeſters einer, vor ſämmtlichen Mitgliedern und Profeſſoren der einſchlägigen Fakultät unter dem Vorſitze des Fakultäts-Dekans öffentlich zu beſtehenden mündlichen Prüfung unterworfen werden.

Art. XII. Die Beſchlüſſe in Beziehung auf vorbemerkte Prüfung erfolgen durch Stimmenmehrheit; die ausgeſprochene Note „nicht genügender Befähigung" zieht die Wiederholung der Prüfung am Schluſſe des nächſtfolgenden Semeſters, und das Nichtbeſtehen auch in dieſer zweiten Prüfung die Dimiſſion von der Hochſchule mit der Folge der Ausſchließung von allen inländiſchen Univerſitäten, ſomit auch von der theoretiſchen Endprüfung nach ſich.

Art. XIII. Studirende, welche bei einer ſolchen Ausnahmsprüfung nicht

erſcheinen, und ihr Ausbleiben durch hinreichende Entſchuldigungsgründe nicht zu rechtfertigen vermögen, werden von allen inländiſchen Hochſchulen in ſo lange ausgeſchloſſen, bis ſie ſich dieſer Prüfung unterworfen haben; erfolgt in letzterem Falle die Note „nicht genügender Befähigung", ſo iſt nach den diesfallſigen Beſtimmungen des vorſtehenden Art. XII. zu verfahren.

Art. XIV. Das Ergebniß jeder, ſowohl auf Verlangen der Angehörigen, als im öffentlichen Intereſſe mit Inländern vorgenommenen Prüfung der Art, wird den Eltern und Vormündern und den Elternſtelle vertretenden Verwandten, dann was die Kandidaten der Theologie betrifft, noch insbeſondere den geiſtlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet.

Art. XV. Da, wo nach den vorſtehenden Art. XII. und XIII. wegen nicht genügender Befähigung die Strafe der Dimiſſion, oder wegen Ungehorſams die zeitliche Ausſchließung einzutreten hat, iſt von der betreffenden Fakultät dem Senate motivirte Anzeige zu erſtatten, damit von dieſem ſofort die Strafe in einem förmlichen Beſchluſſe ausgeſprochen werde.

Art. XVI. Es iſt Unſer beſtimmter Wille, daß die das Univerſitäts-Abſolutorium bedingenden Prüfungen insgeſammt mit der gewiſſenhafteſten Strenge und Genauigkeit behandelt, und daß ſelbe bei jedem einzelnen Studirenden auf alle demſelben vorgeſchriebenen, in der Zwiſchenprüfung nicht begriffenen Gegenſtände erſtreckt werden. Insbeſondere wollen Wir in dem Fache der Arzneikunde das Examen pro Gradu mit höchſtem Ernſte behandelt ſehen.

Wir erwarten mit Vertrauen von dem bewährten Pflichtgefühle ſämmtlicher Profeſſoren an Unſeren Studienanſtalten, daß ſie Unſeren landesväterlichen Abſichten mit pflichtmäßigem Eifer entgegen kommen, und zu deren Verwirklichung durch den genaueſten Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen mitwirken werden.

Dieſe Anordnungen haben, in ſo weit ſolche Unſere Hochſchulen betreffen, mit dem Anfange des Studienjahres 18³⁸/₃₉, in allen übrigen Punkten aber mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirkſamkeit zu treten; dagegen ſetzen Wir für die Hochſchulen und die Lyceen von dem gleichen vorbemerkten Zeitpunkte an die Beſtimmungen der im Eingange dieſer Unſerer Entſchließung erwähnten Verordnungen vom 23. November 1832 und 18. Dezember 1833, dann vom 30. November 1833, was jedoch die letztere betrifft, nur bezüglich der hier einſchlägigen Punkte der Ziff. IX. und XIV. außer Anwendung.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 199. Auszug aus einer Königl. Verordnung vom 2. November 1838, Amtsbl. № 64, p. 471, die Univerſitätsſtudien, insbeſondere das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften betr.

Ludwig, K.

Wir haben in dem Art. VI. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 10.

Mai l. J., die Univerſitätsſtudien und insbeſondere das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften betreffend, die vollkommene Gleichſtellung der Univerſitäten und Lyceen in Anſehung der zu den allgemeinen Studien gehörigen Lehrgegenſtände und der Prüfungen zu verfügen, zugleich aber zu beſtimmen Uns bewogen gefunden, daß dem zufolge:

a) die Vorſchriften über die zu hörenden Gegenſtände und über die Vertheilung derſelben auf zwei Jahreskurſe, nach ihrer natürlichen Reihenfolge gemeinſam ſeyn, ſodann aber auch

b) an den beiden Anſtalten, bei dem Schluſſe eines jeden Semeſters, Prüfungen aus ſämmtlichen Lehrgegenſtänden desſelben, und zwar an den Univerſitäten vor einer Kommiſſion der philoſophiſchen Sektion, unter dem Vorſitze des Dekans der philoſophiſchen Fakultät, an den Lyceen aber von der geſammten philoſophiſchen Sektion, unter dem Vorſitze des Rektors, abgehalten werden ſollen, um den Fortgang der Studirenden zu ermitteln.

Nachdem zum Vollzuge dieſer letztern Beſtimmung die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden ſind, ſo verordnen Wir nunmehr in Anſehung des erſten Punkts, in ſo lange Wir nicht anders verfügen, allergnädigſt, was folgt:

A. Die Beſtimmung der Lehrfächer der allgemeinen Wiſſenſchaften, Vertheilung derſelben auf die beiden Jahreskurſe.

Art I. Als diejenigen Lehrgegenſtände und Vorträge, über deren regelmäßigen Beſuch und gedeihliches Studium die Kandidaten der Philoſophie an den Hochſchulen und Lyceen durch Zeugniſſe und durch die angeordneten Semeſtralprüfungen ſich auszuweiſen verpflichtet ſind, erklären Wir:

1. die theoretiſche und praktiſche Philoſophie,
2. die Mathematik,
3. die Philologie,
4. die Geſchichte und
5. die allgemeine Naturgeſchichte,

unter nachſtehenden näheren Beſtimmungen:

a) der Vortrag über Philologie ſoll mit dem zweiten Semeſter des erſten philoſophiſchen Jahreskurſes enden, und

b) von der Verpflichtung zur Anhörung ſelbſtſtändiger Vorträge über allgemeine Chemie, angewandte Mathematik und allgemeine Experimentalphyſik, dann über Geſchichte der Philoſophie, ferner über Meteorologie und Aſtronomie Umgang genommen;

c) der Vortrag über die reine Mathematik aber auf Wiederholung der Elementar-Mathematik beſchränkt werden.

d) Hinſichtlich des Vortrages über Rechtsphiloſophie beſtimmen Wir, daß ſolcher mit dem Vortrage der Moralphiloſophie in unmittelbare Verbindung geſetzt, und auf eine kurze, aber gründliche Expoſition des Rechtsbegriffes be-

ſchränkt, die ausführlichere Behandlung dieſes Lehrgegenſtandes aber der juridiſchen Fakultät zugewieſen werden ſolle.

e) Die Aeſthetik in Verbindung mit Kunſtgeſchichte haben Wir als ergänzende Disziplin der theoretiſchen Philoſophie, in der Reihe der vorgeſchriebenen Lehrgegenſtände aufnehmen laſſen, und wollen, daß

f) auch die Religionsphiloſophie unter den Lehrgegenſtänden der praktiſchen Philoſophie die ihr gebührende Stelle erhalte, aber an Unſern Hochſchulen jederzeit von einem Profeſſor der theologiſchen Fakultät vorgetragen werde.

Art. II. Sämmtliche in Art. I. aufgezählte Lehrgegenſtände, ſollen auf die beiden philoſophiſchen Jahreskurſe in nachſtehender Art vertheilt werden:

I. Jahreskurs. I. Semeſter.

1. Encyklopädie des akademiſchen Studiums,
2. Anthropologie und Pſychologie,
3. Philologie,
4. Wiederholung der Elementar-Mathematik (Algebra und Geometrie),
5. Länder- und Völkerkunde mit Statiſtik an den Hochſchulen (dafür allgemeine Geſchichte an den Lyceen).

II. Semeſter.

1. Theoretiſche Philoſophie (Logik und Metaphyſik),
2. Philologie,
3. Allgemeine Geſchichte (ältere), an den Lyceen Fortſetzung und Beſchluß der älteren,
4. Archäologie (griechiſche und römiſche Alterthümer).

II. Jahreskurs. I. Semeſter.

1. Praktiſche Philoſophie (Moralphiloſophie in Verbindung mit einer kurzen aber genauen Expoſition des Rechtsbegriffes),
2. Allgemeine Geſchichte (neuere),
3. Allgemeine Naturgeſchichte,
4. Aeſthetik mit Kunſtgeſchichte.

II. Semeſter.

1. Religions-Philoſophie,
2. Vaterländiſche Geſchichte,
3. Archäologie,
4. Phyſikaliſch-mathematiſche Geographie.

Art. IV. Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind an Unſern Hochſchulen zu München und Würzburg ſogleich und unbedingt in Vollzug zu ſetzen.

In Anſehung der proteſtantiſchen Univerſität Erlangen wollen Wir jedoch geſtatten, daß, ſo lange bis die mit Unſerer allerhöchſten Genehmigung bereits eingeleitete Errichtung proteſtantiſcher Lyceen wirklich ſtatt gefunden hat, in Anſehuug aller Studirenden proteſtantiſcher Konfeſſion, die bisherige Einrichtung des philoſophiſchen Studiums, vor der Hand noch beibehalten werde ꝛc. ꝛc.

§. 200. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 16. März 1839, Amtsbl. № 18, p. 169, die dienſtlichen Verhältniſſe der Ehrenprofeſſoren betr.

Miniſterium des Innern.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, bezüglich der dienſtlichen Verhältniſſe der Ehrenprofeſſoren an den Königl. Univerſitäten unterm 13. v. M. beſondere Beſtimmungen zu erlaſſen, welche nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

I. Die Ehrenprofeſſoren haben das Recht, öffentliche Vorträge über diejenigen Gegenſtände der Wiſſenſchaft zu halten, auf welche die allerhöchſte Genehmigung lautet, ſie ſind befugt ihre Vorleſungen nach den beſtehenden Vorſchriften öffentlich anzukündigen, die Aufnahme derſelben in den Vorleſekatalog zu verlangen, und den Studirenden vollgültige Zeugniſſe über den Beſuch ihrer Vorleſungen und über den Fortgang auszuſtellen.

Sie haben Anſpruch auf den Schutz der ihnen von Seite der Studirenden gebührenden Achtung, wie ſolcher den Profeſſoren durch die Disziplinargeſetze gewährt iſt, und ſind zum Bezuge von Honorarien in dem für die Profeſſoren beſtimmten Maaße berechtiget.

Es iſt denſelben die Befugniß eingeräumt, die Attribute der Univerſität, deren Sammlungen, Anſtalten und Hörſäle nach den für die Profeſſoren geltenden Vorſchriften zu benützen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten der Hochſchule zu erſcheinen, wobei ihnen der Platz vor den Privatdozenten und unmittelbar nach den außerordentlichen Profeſſoren anzuweiſen iſt.

Ihre Namen werden nach dieſem Rangverhältniſſe in den Perſonallisten der Univerſität aufgenommen.

II. Es iſt zwar der freien Wahl der Ehrenprofeſſoren überlaſſen, von der Königlichen Erlaubniß beſtimmte Vorleſungen zu halten, Gebrauch zu machen oder nicht. Sie ſind jedoch verbunden die einmal angekündigten und begonnenen Vorleſungen fortzuſetzen, und in der durch die Satzungen beſtimmten Zeit zu vollenden. Sie ſind nicht minder verpflichtet, rückſichtlich der Inſcription, des Anfangs und des Schluſſes der Vorleſungen, der Anregung und Ueberwachung des Fleißes ihrer Zuhörer, dann der Mitwirkung zu Aufrechthaltung der Disziplin, nach den Univerſitätsſatzungen ſich zu achten, ſich bezüglich ihrer Vorleſungen der Aufſicht des Senats und der Fakultät zu unterziehen und den Anordnungen der Univerſitätsbehörden Folge zu leiſten.

Die Ehrenprofeſſoren ſind ferner auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten von dem Univerſitätsrektor vor dem verſammelten Senate zu verpflichten.

III. Die Ehrenprofeſſoren nehmen keinen Antheil an den Geſchäften des Senats, der Vermögensverwaltung, der Fakultäten, der Univerſitätspolizei und an der Leitung und der Verwaltung der Attribute, Sammlungen und Anſtalten der Univerſität, ſie ſind ausgeſchloſſen von der aktiven und paſſiven Wahlfähig-

keit für Univerſitätsämter oder zum Zwecke der Vertretung der Hochſchule in irgend einer andern Beziehung.

Es iſt ihnen nicht geſtattet über andere Gegenſtände, als für welche die allerhöchſte Bewilligung gegeben iſt, öffentliche Vorträge zu halten.

Sie haben keinen Anſpruch auf Beſoldung und tragen als ſolche keine Uniform.

Die Ehrenprofeſſur erliſcht, wenn der Profeſſor honorarius während zwei Jahren von der allerhöchſten Bewilligung keinen Gebrauch gemacht.

§. 201. Königl. Verordnung vom 19. Auguſt 1839, Amtsbl. № 46, p. 379, den Uebertritt der Schüler aus den techniſchen Unterrichtsanſtalten an die Univerſität Würzburg betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, zur Erleichterung des techniſchen Studiums zu verordnen, daß den Schülern der techniſchen Unterrichtsanſtalten, welchen nach den Beſtimmungen des Art. XII. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechniſchen Schulen betr., (Reggsbl. 1833, S. 177) der Beſuch der ihrem künftigen Berufe entſprechenden Vorleſungen an der Hochſchule München zugeſtanden iſt, geſtattet ſeyn ſolle, dieſe Vorleſungen mit denſelben Wirkungen, wie an der Hochſchule München, künftig auch an jener in Würzburg zu hören.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauſtragt.

§. 202. Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung vom 25. März 1841, Amtsbl. № 25, p. 206, die Bedingungen der Aufnahme techniſcher Kandidaten an den Hochſchulen betr.

Die nachſtehende höchſte Miniſterialverordnung vom 19. d. M. — die Bedingungen der Aufnahme techniſcher Kandidaten an den Hochſchulen betr. — wird zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

„Nach allerhöchſt getroffener Beſtimmung haben die techniſchen Kandidaten welche ſich für den höhern Forſtdienſt auszubilden gedenken, den zu ihrer wiſſenſchaftlichen Berufsbildung erforderlichen allgemeinen und beſonderen Unterricht, nur an einer mit den entſprechenden Lehrmitteln verſehenen Hochſchule und ſonach zur Zeit nur an den Univerſitäten München und Würzburg zu verfolgen.

„Der Zutritt zu dieſen beiden Hochſchulen iſt jedoch lediglich jenen Kandidaten zu geſtatten, welche entweder

„a) das Abſolutorium eines Gymnaſiums, oder

„b) das Abſolutorium einer polytechniſchen Schule beibringen.

„Es ſoll jedoch:

„zu a) denjenigen, welche die Abſolutorialprüfung an einem Gymnaſium

im übrigen mit Erfolg beſtehen, die Prüfung aus der griechiſchen Sprache nachgeſehen werden dürfen;

„dagegen aber

„zu b) die Aufnahme abſolvirter Schüler der polytechniſchen Schule auf diejenigen beſchränkt bleiben, welche zuerſt eine vollſtändige lateiniſche Schule abſolvirt, und dann an einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule das vorſchriftsmäßige Abſolutorium erworben haben.

„c) Ausnahmsweiſe dürfen jedoch nur noch für das Studienjahr 1840/41 auch jene Kandidaten an der Hochſchule zugelaſſen werden, welche ein nach den Beſtimmungen der Vollzugsvorſchriften vom 4. April 1836 zur Verordnung über Gewerbs- und polytechniſche Schulen vom 16. Februar 1833 und in der daſelbſt vorgeſchriebenen Form ausgeſtelltes Abſolutorium einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule aufzeigen können.

„Dieſe Beſtimmungen ſind durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.“

§. 203. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 24. Juni 1841, Amtsbl. № 44, p. 365, die Studien der Forſtkandidaten an der Hochſchule betr.

Finanzminiſterium.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat in einer an den Senat der Königl. Ludwig-Maximilians-Univerſität am 26. v. Mts. erlaſſenen Entſchließung, zur Begründung einer entſprechenden Studienordnung für die Forſtkandidaten auf Hochſchulen, die obligaten Lehrgegenſtände, auf die einzelnen Semeſter der drei Studienjahre, in nachſtehender Weiſe vertheilt:

Erſtes Studienjahr (philoſophiſcher Kurs).

a) Winterſemeſter.

1. Logik und Metaphyſik,
2. Weltgeſchichte,
3. Mathematik (Arithmetik und Algebra),
4. Phyſik,
5. Mineralogie.

b) Sommerſemeſter.

1. Moral,
2. Mathematik (Geometrie, Trigonometrie, Polygonometrie),
3. Phyſik,
4. Botanik,
5. Zoologie.

Zweites Studienjahr.

a) Winterſemeſter.

(Beginnendes Fachſtudium.)

1. Forſtwiſſenſchaft (I. Abtheilung),
2. Chemie in ihrer Beziehung auf Land- und Forſtwiſſenſchaft,

3. Forſtbotanik,
4. Mathematik (auf das Forſtweſen angewendet),
5. Bayeriſche Geſchichte und Bayeriſche Statiſtik.

b) Sommerſemeſter.

1. Forſtwiſſenſchaft (II. Abtheilung),
2. Chemie in ihrer Beziehung auf Landwirthſchaft und Forſtwiſſenſchaft,
3. Mathematik (auf das Forſtweſen angewendet),
4. Nationalökonomie,
5. Situationszeichnen.

Drittes Studienjahr.

(Beendetes Fachſtudium.)

a) Winterſemeſter.

1. Forſtwiſſenſchaft (III. Abtheilung),
2. Finanzwiſſenſchaft,
3. Praktiſche Geometrie,
4. Situationszeichnen.

b) Sommerſemeſter.

1. Forſtwiſſenſchaft mit Einſchluß der Jagdkunde,
2. Landwirthſchaft,
3. Praktiſche Geometrie,
4. Exkurſionen.

Außer dieſen bezeichneten Lehrgegenſtänden haben Seine Majeſtät der König noch allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Vorleſungen über Technologie und Forſtrecht in den Lehrplan für Forſtkandidaten ebenfalls als obligat aufgenommen werden dürfen, welche in einem angemeſſenen Semeſter des Studienkurſes eingeſchaltet und geleſen werden ſollen.

Auch iſt den Forſtkandidaten geſtattet zu ihrer gründlicheren Ausbildung, Polizeiwiſſenſchaft und Rechtslehre zu hören; doch ſoll dies ihrer eigenen Neigung überlaſſen bleiben, und ein Zwang hierbei nicht ſtatt finden.

Endlich hat das Königl. Miniſterium des Innern noch die weitere Beſtimmung getroffen, daß diejenigen Studirenden, welche von einer polytechniſchen Schule oder einem Lyceum als Forſtkandidaten an die Hochſchule übertreten, der Wiederholung derjenigen Fächer, die ſie bereits gehört haben, enthoben werden, wenn ſie in der Semeſtralprüfung ihre Befähigung nachweiſen. Nach Maaßgabe der Zahl dieſer Gegenſtände wird denſelben auch geſtattet, um Dispenſation vom 1. — 2. Semeſter der vorgeſchriebenen Studienzeit nachzuſuchen.

§. 204. Entſchließung des Miniſteriums des Innern und der Finanzen vom 27. Juli 1842, Amtsbl. № 51, p. 441, die Schlußprüfung der Forſtkandidaten an den Hochſchulen betr.

Miniſterium des Innern und Finanzminiſterium.

Zu näherer Erläuterung der Entſchließung vom 1. November v. J., die

Bedingungen der Aufnahme der Forſtkandidaten an den Hochſchulen betr., wird in Bezug auf die Schlußprüfung der Forſtkandidaten an den Hochſchulen verfügt, wie folgt:

1. Die Kandidaten des höhern Forſtdienſtes, welche nach der Entſchließung vom 23. November 1840 ihre Vorſtudien an den Hochſchulen zu München oder Würzburg zu machen haben, ſind gehalten, vor dem Eintritte in die Praxis eine theoretiſche Prüfung zu beſtehen.

2. Dieſe wird alljährlich an jeder dieſer beiden Univerſitäten unter Leitung eines von dem Königl. Finanzminiſterium abzuordnenden Kommiſſärs am 10. Auguſt eröffnet, und in der Art vorgenommen, daß je zwei Kandidaten zugleich zwei Stunden hindurch mündlich und öffentlich geprüft werden, wonach alſo des Tages acht Kandidaten vorzurufen ſind.

3. Die Mitglieder dieſer Prüfungskommiſſion werden alljährlich aus den Profeſſoren der Univerſität von den unterfertigten Miniſterien ernannt.

4. Jeder an der Prüfung theilnehmende Profeſſor erhält eine Remuneration von fünf Gulden für jeden Prüfungstag, zu deren Beſtreitung jeder Prüfungskandidat vor dem Beginn ſeiner Prüfung eine angemeſſene Taxe zu entrichten hat, worüber nähere Entſchließung folgen wird.

5. Jeder Kandidat, der zur Prüfung zugelaſſen werden will, hat nachzuweiſen, daß er den Vorſchriften der Entſchließungen vom 23. November 1840 und 26. Mai 1841 Genüge geleiſtet habe, und zugleich ein verſiegeltes Zeugniß der zuſtändigen Polizeibehörde, über ſittliches Betragen und über die Vermeidung aller geheimen, insbeſondere aber der ſogenannten burſchenſchaftlichen Verbindungen beizubringen.

6. Jeder Forſtkandidat, der im letzten Semeſter des vorgeſchriebenen forſtwiſſenſchaftlichen Studienkurſus ſich befindet, iſt zu dieſer Prüfung zu berufen. Wer von der Univerſität abgeht, ohne dieſe Schlußprüfung zu beſtehen, der verzichtet auf die Bewerbung einer ſpäteren Anſtellung im höhern Forſtdienſte. Ausnahmsweiſe wird geſtattet, daß Studirende die Prüfung erſt am Schluſſe des nächſten Studienjahres mitmachen; ſie haben aber während dieſes Jahres ihre Studien an der Univerſität fortzuſetzen; zu längerem als vierjährigen Aufenthalte behufs des Forſtſtudiums an der Univerſität ohne die Prüfung zu beſtehen, iſt Dispenſation der unterfertigten Miniſterien erforderlich.

Wer in der Prüfung nicht beſteht, iſt noch auf ein Jahr auf die Univerſität zurückzuweiſen. Kandidaten, die zum zweiten Male als unbefähigt erkannt ſind, bedürfen zur weitern Fortſetzung ihrer Studien und um die Prüfung zum dritten Male zu beſtehen der Dispenſation der unterfertigten Miniſterien.

7. Die Prüfung der Zeugniſſe der Examinanden wird von dem Dekan der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät unter Beiziehung eines Mitgliedes dieſer Fakultät vorgenommen, und jedem Kandidaten die Stunde beſtimmt, wann er bei Vermeidung der Ausſchließung bei der Prüfung zu erſcheinen hat.

Die in ſolcher Weiſe Ausgeſchloſſenen werden als ſolche angeſehen, welche

die Prüfung im nächſten Jahre mitzumachen gedenken; es iſt daher in Bezug auf dieſelben nach № 6 zu verfahren.

8. Die Prüfung erſtreckt ſich über folgende Disziplinen und dauert in jeder derſelben die beigeſetzte Zeit:

1. Mathematik $1/4$ Stunde.
2. Vermeſſungskunde $1/4$ Stunde.
3. Forſtbotanik $1/4$ Stunde.
4. Forſtwiſſenſchaft im ganzen Umfange $1/2$ Stunde.
5. Jagdkunde $1/4$ Stunde.
6. Nationalökonomie } $1/4$ Stunde.
7. Finanzwiſſenſchaft }
8. Forſtrecht $1/4$ Stunde.

9. Die an der Prüfung theilnehmenden Profeſſoren haben ihr Beſtreben dahin zu richten, durch zuſammenhängende, in die wichtigſten Lehr- und Grundſätze eingehende Befragung ein ſicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Kandidaten diejenige Bildung im Allgemeinen und die Berufskenntniſſe erworben haben, deren Beſitz als Vorbedingung des Anerkenntniſſes ihrer Befähigung zum Uebergange in die Praxis anzuſehen iſt.

Der Königl. Kommiſſär iſt verpflichtet, mit beſonderer Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorgezeichneten Zwecke entſpreche und die Prüfung gleichheitlich vorgenommen werde.

10. Das Urtheil über die Befähigung jedes Kandidaten iſt auf vorausgegangenes Abtreten der Geprüften und der etwa anweſenden Zuhörer ſogleich zu ſchöpfen und nach Stimmenmehrheit in der Art auszuſprechen, daß die Forſtwiſſenſchaft zwei Stimmen zählt. Bei Gleichheit der Stimmen ſtehet dem Königl. Kommiſſär die Entſcheidung zu. Die Abſtimmung nebſt dem Beſchluſſe iſt in ein Protokoll aufzunehmen, das ſämmtliche Mitglieder der Kommiſſion unterzeichnen.

11. Jeder Kandidat, der nach dem Urtheile der Prüfungskommiſſion hinreichende Kenntniſſe bewieſen hat, erhält ein Zeugniß, daß er nach dem Ergebniß der beſtandenen Prüfung für befähigt erkannt worden, zu der praktiſchen Vorbereitung auf den höheren Forſtdienſt zugelaſſen zu werden. Dieſes von dem Königl. Kommiſſär und dem Protokollführer zu unterzeichnende Zeugniß wird dem Kandidaten noch an dem Tage ſeiner Prüfung eingehändiget. Den als nicht befähigt Erkannten wird die Zurückweiſung mit der oben in № 6 angedeuteten Belehrung ſchriftlich eröffnet.

12. Nach Beendigung der Prüfung iſt das Verzeichniß aller geprüften mit Ausſcheidung der zur Praxis zugelaſſenen und der zurückgewieſenen Kandidaten nebſt dem Prüfungsprotokolle mit einem Berichte über die Reſultate der Prüfung überhaupt und des durch die Entſchließung vom 23. November 1840 angeordneten Studiums der Forſtwirthſchaft im Ganzen dem Königl. Finanz-

miniſterium, Abſchrift des Berichtes aber an das mitunterfertigte Miniſterium des Innern einzureichen.

Der Königl. Univerſitätsſenat wird hienach das weiter Geeignete anordnen.

6. Tit. Thierarzneiſchule.

3. Band, p. 206.

§. 205 a. Königl. Verordnung vom 6. October 1832, Amtsbl. №. 67, p. 602, den Unterricht in der Hufbeſchlaglehre an der Veterinäranſtalt zu Würzburg.

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums des Innern zu verfügen, was folgt:

1. Zur Erzielung einer ſteten Gleichförmigkeit des Unterrichts in der Hufbeſchlaglehre ſoll vom 1. October d. J. anfangend, jener an der Veterinäranſtalt zu Würzburg der Reſpicienz und Leitung der Centralveterinärſchule in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt untergeſtellt werden.

2. Dagegen ſollen auch die Zeugniſſe der Veterinärſchule zu Würzburg ihren Zöglingen nach Vollendung des vorgeſchriebenen Lehrkurſes ertheilt, gleiche Kraft mit jenen der Centralveterinärſchule behaupten, ſo zwar, daß jeder an der erſterwähnten Anſtalt approbirte Schmied zur Erlangung des Meiſterrechts oder zum Vorſtande einer Beſchlagſchmiede in jedem der ſieben ältern Kreiſe des Königreiches qualifizirt erſcheine.

Unſer Staatminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger, durch das Regierungsblatt bekannt zu machender Verordnung beauftragt.

§. 205 b. Königl. Entſchließung vom 10. Mai 1833, Amtsbl. №. 28, p. 269, den §. 19 des organiſchen Edikts über das Veterinärweſen vom Jahre 1810 betr.

Ludwig, K.

Wir haben Uns auf den gutachtlichen Antrag der Centralveterinärſchule bewogen gefunden, folgende Abänderungen des §. 19 des organiſchen Edikts über das Veterinärweſen vom Jahre 1810 zu beſchließen:

I. Die Aufnahme als Veterinäreleve ſoll in der Regel für die Dauer des erſten Semeſters nur auf Probe ſeyn.

II. Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der zwei erſten Monate des erſten Semeſters und nur nach genügend beſtandenen Prüfungen, ſowie nach erprobter untadelhafter Aufführung ſtatt finden.

III. So lange dieſe Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anſpruch auf ein Stipendium. Es darf übrigens kein Eleve in das Inſtitut aufgenommen werden, der nicht von ſeiner Gemeindeverwaltung, einſchlüßig des Pfarrers, und von ſeiner Diſtriktspolizeibehörde, ein ganz vorzügliches Aufführungszeugniß beibringt.

IV. Individuen, welchen mit Schluß des erſten Semeſters die wirkliche Einreihung nicht zugeſtanden worden iſt, ſollen unnachſichtlich entlaſſen werden.

Ihr habt euch hienach künftig genau zu achten.

10. Tit. Stipendien.

3. Band, p. 604.

— In Bezug auf die Größe und Zahl der Stipendien aus Kreisfonds der Pfalz, ſiehe den Landrathsabſchied vom 19. October 1832, Amtsbl. № 71 vom Jahre 1832 auf p. 631.

§. 206 a. Entſchließung des Miniſteriums des Innern vom 20. Juli 1842, Amtsbl. № 50, p. 433, die freiherrlich von Lerchenfeld'ſchen, von Creuz'ſchen und Donaupauer'ſchen Stipendien an der Univerſität Ingolſtadt betr.

Miniſterium des Innern.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 12. Februar l. J. die Verleihung von Stipendien aus der Ingolſtadter Convictſtiftung, vielmehr die fundationsmäßigen Verhältniſſe dieſer Stiftung, dann der mit ihr verbundenen Freiherrlich von Lerchenfeld'ſchen von Creuz'ſchen und Donaupauer'ſchen Stipendien betr., nachſtehende Entſchließung ertheilt.

I. Da weder in Anſehung der Ingolſtadter Convictſtiftung, noch der Freiherrlich von Lerchenfeld'ſchen Stipendienſtiftung aus den vorgelegten Akten und Rechnungen ſich entnehmen läßt, daß ſolche, mit alleiniger Ausnahme des Erforderniſſes der katholiſchen Religion irgend einem beſtimmten Stiftungszwecke gewidmet, oder einer beſtimmten Lehranſtalt oder Fakultät zugewieſen, oder irgend einem Territorialbezirke des Inlandes ein ausſchließliches Recht hierauf eingeräumt worden ſey, und da ſonach bei beiden Stiftungen die bisherige Verwendungsweiſe ihrer Renten ohne Verletzung fundationsmäßiger Zuſtände beibehalten werden kann, ſo wollen Seine Majeſtät der König wie bisher, ſo auch in Zukunft, den Kandidaten der Lyceen, dann den Schülern der Gymnaſien und lateiniſchen Schulen katholiſcher Religion, ohne Rückſicht auf Geburtsort oder einen beſtimmten Regierungsbezirk, ſomit lediglich in der Vorausſetzung des Beibringens der erforderlichen Nachweiſe der Dürftigkeit und beſondern Würdigkeit, die Bewerbung um dieſe Stipendien allergnädigſt geſtatten; was dagegen

II. die mit der Ingolſtadter Convictſtiftung gleichfalls noch in Verbindung ſtehenden von Creuz'ſche und Donaupauer'ſche Stipendienſtiftungen anbelangt;

ſo haben die zur Vorlage gekommenen zum Theile beglaubigten Auszüge aus den Stiftungsbriefen zur Ueberzeugung geführt, daß beide Stiftungen, die Unterſtützung von Studirenden in ihren philoſophiſchen und theologiſchen Studien zum Behufe des dereinſtigen Eintrittes in den geiſtlichen Stand, gleichviel, ob in der Eigenſchaft als Weltprieſter oder als Ordensgeiſtlicher zum

Zwecke haben und ſonach beide Fundationen zur Klaſſe theologiſcher Stipendienſtiftungen gehören.

Seine Majeſtät der König haben demzufolge allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die erwähnten Stiftungen ihrem obenbezeichneten urſprünglichen Stiftungszwecke zurückgegeben, und ſonach in Zukunft nur an ſolche Studirende katholiſcher Religion verliehen werden ſollen, welche die ſtiftungsmäßigen Erforderniſſe nachweiſen können, und entſchloſſen ſind, nach Vollendung ihrer philoſophiſchen und theologiſchen Studien, an der Univerſität Ingolſtadt (nun München) und was das von Creuz'ſche Stipendium betrifft, an dieſer, oder an dem Lyceum zu Dillingen in den geiſtlichen Stand zu treten.

Zum Vollzuge vorſtehender Beſtimmungen erhält die Königl. Regierung, Kammer des Innern, in den abſchriftlichen Anlagen die Auszüge aus den Stiftungsbriefen der von Creuz'ſchen und Donaupauer'ſchen Stipendienſtiftungen, mit dem Auftrage, die Ausſchreibung ſämmtlicher obenerwähnter Stiftungen unter näherer Eröffnung der theils in Ziff. I. gegenwärtiger Entſchließung, theils in obigen Auszügen näher bezeichneten Verhältniſſe einer jeden derſelben, zur allgemeinen und beziehungsweiſe ſtiftungsmäßigen Bewerbung in ihrem Kreis-Intelligenzblatte mit dem Anhange zu verfügen, daß die Bewerber um dieſe Stipendien, ihre Geſuche mit den vorgeſchriebenen oder ſtiftungsmäßigen Belegen resp. Reverſen bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen haben, welche ſodann ſämmtliche Geſuche nach den gegebenen Vorſchriften oder Stiftungsbeſtimmungen genau zu würdigen und mit gutachtlichem Berichte zur weiteren allerhöchſten Verfügung vorzulegen hat.

Die gegenwärtige Anordnung ſoll jedoch in Folge allerhöchſten Befehls erſt mit dem Studienjahre $18^{42}/_{43}$ in Wirkſamkeit treten ꝛc. ꝛc.

Auszug
aus dem Stiftungsbriefe der von Creuz'ſchen Stipendienſtiftung.

Der jeweilige Stipendiat ſoll

a) wenigſtens die Rhetorik oder ſechste Klaſſe abſolvirt haben und geneigt ſeyn, in den geiſtlichen Stand (gleichviel ob als Weltprieſter oder als Ordensgeiſtlicher) einzutreten;

b) Philoſophie oder Theologie ſoll derſelbe entweder zu Dillingen, oder in dem Convicte zu Ingolſtadt ſtudiren, und am Ende jedes Jahres ſeine Studir-Fortſchritte durch eine Privatprüfung oder durch eine öffentliche Disputation bewähren;

c) Unfleiß, unſittliches Betragen, und Nichtannahme des geiſtlichen Standes nach vollendeten Studien, ſoll nicht nur mit dem Verluſt des Stipendiums, ſondern auch mit Zurückzahlung der genoſſenen Unterſtützung beſtraft und daher dem Stipendiaten vor dem Eintritte in den Stiftungsgenuß ein Revers hierüber abgefordert werden;

d) Verwandte des Stifters oder ſeiner Gattin haben bei der Stipendienver-

leihung, jedoch nur gegen Erfüllung obiger Stiftungsbedingungen, ein Vorzugsrecht.

Auszug
aus dem Stiftungsbriefe der Donaupauer'ſchen Stipendienſtiftung.

Nach dem urkundlich erklärten Willen des Stifters ſoll

a) ein armer Knabe ex domo Gregoriana Monacensi, bei welchem weder auf Freundſchaft noch Gunſt, ſondern allein auf Tugend und gute Sitten, auf Talent, und Kenntniß in der Muſik zu ſehen iſt, ausgewählt, und von den Stifungsrenten in ſeinen philoſophiſchen und theologiſchen Studien an der Univerſität Ingolſtadt erhalten werden;

b) die Abſicht des Stifters iſt, daß der Stipendiat dem geiſtlichen Stande ſich widme. Wenn daher derſelbe die philoſophiſchen oder theologiſchen Studien nicht fortſetzen, oder nach Vollendung derſelben, eine Neigung zum Eintritt in den geiſtlichen Stand nicht bezeigen ſolle, ſo ſoll demſelben das Stipendium nicht länger belaſſen werden, ſondern dasſelbe einem andern Knaben ex domo Gregoriana Monacensi verliehen werden;

c) in Ermanglung eines, mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Knaben aus genanntem Hauſe, kann auch auf Zöglinge anderer inländiſcher Gymnaſien Rückſicht genommen werden.

§. 206 b. Am Schluſſe gegenwärtigen, die Erziehung betreffenden Abſchnittes iſt endlich noch der Kleinkinderbewahranſtalten zu erwähnen, zu deren Gründung die Königl. Kreisregierung unterm 6. März 1839, Amtsbl. № 14, p. 123, einen dringenden Aufruf erlaſſen hat, ſiehe 4. Buch, §. 255 und 256.

Zweiter Abſchnitt.
Wiſſenſchaft und Kunſt.
Zum erſten Capitel.
Bibliotheken, Sammlungen.
3. Band, p. 609.

§. 207. Ausſchreiben des Regierungspräſidiums der Pfalz vom 13. Juli 1843, Amtsbl. № 39, p. 329, die Sammlungen für das naturhiſtoriſche Kabinet der pfälziſchen Geſellſchaft für Pharmacie und Technik und deren Grundwiſſenſchaften.

Das in Kaiſerslautern befindliche naturhiſtoriſche Kabinet der pfälziſchen Geſellſchaft für Pharmacie und Technik und deren Grundwiſſenſchaften, ſo gehalt- und umfangreich dasſelbe auch iſt, ermangelt zur Zeit doch der ſo wichtigen, durchgreifenden Repräſentation pfälziſcher Naturprodukte. Dieſem Mangel kann auf die vollſtändigſte Weiſe abgeholfen werden, wenn die Verwaltungsbehörden des Kreiſes die ſich ihnen häufig darbietenden Gelegenheiten eifrig benützen, ihnen zukommende erheblichere naturgeſchichtliche Gegenſtände der ge-

nannten Geſellſchaft, welche ſich bereit erklärt hat, die aus den jeweiligen Zuſendungen erwachſenden Koſten zu tragen, auszuantworten. Hierher gehören insbeſondere Muſter der Straßen- und ſonſtigen Baumaterialien, Petrefakten, Pflanzenabdrücke, Erzeugniſſe der im Betriebe befindlichen Kohlen- und Erzgruben, und zwar insbeſondere Muſter der Kohle in den einzelnen Flötzen und der die letztern durchſetzenden, oder in deren Nähe vorkommenden Trappgebirgsarten, der untergeordneten Lagen von Thoneiſenſteinen u. dgl., ferner Muſter von Torf- und Holzſortimenten, von Inſekten, Conchilien, Amphibien, Vögeln und Säugethieren.

Hinſichtlich der Oertlichkeit der erwähnten naturgeſchichtlichen Gegenſtände erſcheinen überhaupt als beachtungswerth: die Straßenbauten, alle Kohlen- und Erzgruben, die Neubauten in Städten und Dörfern, die Aerarial- und Privat-Steinbrüche und die Torfſtechereien u. ſ. w., insbeſondere aber die Sand- und Lehmgräbereien in den Rheingegenden, die Sandſteinbrüche bei Zweibrücken, die Gypsbrüche im Bliesthale, die Kalkbrüche daſelbſt, ſowie im Pfrimm-, Eis- und Glanthal.

In Folge der deßhalb von der Direktion der Eingangs erwähnten Geſellſchaft geſtellten Anſinnens werden daher ſämmtliche Verwaltungsbehörden aufgefordert, in vorkommenden Fällen die Zuſendung der bezeichneten Gegenſtände an die Direktion der Geſellſchaft nicht zu unterlaſſen, um letzterer hiedurch nicht nur die Vervollſtändigung ihrer gemeinnützigen Sammlung, ſondern auch die im Intereſſe der öffentlichen und allgemeinen Belehrung beabſichtigte Begründung von Filialſammlungen möglich zu machen.

Zum zweiten Capitel.

Preſſe, Buchdrucker und Buchhandel.

3. Band, p. 614

§. 208. Die Beſtimmungen der Königl. Verordnung vom 28. Januar 1831, Amtsbl. № 6, p. 29, über die Cenſur der Zeitungen oder ſonſtiger periodiſchen Schriften, haben eine Abänderung erlitten, da zufolge Reſcripts des Königl. Miniſteriums des Innern vom 8. März 1836 durch allerhöchſte Entſchließung angeordnet wurde, daß von Uebung der Cenſur in Anſehung der Gegenſtände innerer Politik Umgang genommen und den Cenſoren verboten werden ſoll, Artikel, die dem Bereiche der innern Politik angehören, zu ſtreichen.

§. 209. Verfügung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 27. October 1832, Amtsbl. № 70, p. 619, die Aufſicht auf den Buchhandel betr.

Der §. 5 des III. konſtitutionellen Edikts legt allen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Vorſtehern der Leſeinſtitute und lithographiſchen Anſtalten, den Kupferſtich-, Bilder- und Kartenhändlern unter einer Strafe

von hundert Thalern die Verbindlichkeit auf, ihre Kataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben, in der unverkennbaren Abſicht, damit die Polizeibehörden durch eine genaue Ueberſicht aller im Handel erſcheinenden Schriften, Bilder ꝛc. in den Stand geſetzt werden, ihre diesfallſigen Amtspflichten zu erfüllen.

Nachdem aber dieſer Zweck vereitelt würde, wenn Schriften, welche in die vorgelegten Kataloge nicht eingetragen ſind, wirklich abgeſetzt werden dürften, und daher eine fortlaufende Ergänzung jener Verzeichniſſe ein durchaus unabweisbares Erforderniß iſt, ſo ergibt ſich hieraus von ſelbſt, und es iſt durch ein allerhöchſtes Königl. Reſcript vom 25. November 1819 ausdrücklich ausgeſprochen, daß die Buchhändler unter der ediktmäßigen Strafe gehalten ſind, nachträglich zu ihren bereits übergebenen Katalogen nicht nur die von Zeit zu Zeit erſcheinenden Fortſetzungen derſelben unverweilt einzureichen, ſondern auch die außerdem in den Buchhandel kommenden einzelnen Schriften jedesmal ſogleich bei der Polizeiobrigkeit in beſondere Anzeige zu bringen.

Als eine weitere Folge ergibt ſich, daß bei Schriften, welche der Zeit ihrer Erſcheinung nach in die periodiſch anzufertigenden Kataloge nicht ſogleich aufgenommen werden können, die Befugniß zum Verkaufe nur von der anbefohlenen beſondern Anmeldung abhängig, ſohin der Verkauf erſt nach dieſer Anmeldung zuläßig ſey.

Dieſelben Beſtimmungen gelten von den übrigen in dem §. 5 des III. konſtitutionellen Edikts bezeichneten Anſtalten und Inſtituten.

Indem dieſe auf die Verfaſſungsurkunde gegründeten Beſtimmungen in Gemäßheit eines Miniſterialreſcripts vom 4. d. M. hiemit in Erinnerung gebracht werden, weiſet man ſämmtliche Landkommiſſariate an, in deren Amtsorten oder Bezirken Buchdruckereien, lithographiſche Anſtalten, Buchhandlungen oder Leſeinſtitute beſtehen, darauf zu dringen, daß die Vorlage der Kataloge und die beſonderen Nachträge und Anzeigen zu ihrer Vervollſtändigung den Königl. Landkommiſſariaten ohne Rückhalt geleiſtet werden.

Gegen die Uebertreter iſt unnachſichtlich die gerichtliche Beſtrafung zu provociren.

§. 210. Verfügung der Königl. Kreisregierung vom 24. Januar 1833, Amtsbl. № 6, p. 45, das Kalenderweſen betr.

Da bisher die über das Kalenderweſen beſtehenden Beſtimmungen nicht allenthalben genau befolgt wurden, ſo ſieht ſich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, dieſelben, ſowie ſie in einer allerhöchſten Verfügung vom 6. März 1818, und neuerlich in einem Miniſterialreſcripte vom 22. Dezember 1832 ausgeſprochen ſind, hiemit nachſtehend in Erinnerung zu bringen.

1. Für die Prüfung und Cenſur der Kalender, als periodiſchen Schriften ſtatiſtiſchen Inhalts, iſt bei der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften eine eigene Kommiſſion niedergeſetzt.

2. Sämmtliche Kalenderverleger ſind gehalten, alljährlich unfehlbar innerhalb des erſten Quartals die rein geſchriebenen Manuſcripte ihrer Kalen-

der, wie ſie zum Drucke beſtimmt ſind, der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zur Vorlage zu bringen.

3. Kein Kalender darf gedruckt oder zum Verkaufe ausgeſetzt werden, welchem das Imprimatur der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften mangelt.

4. Die Umgehung dieſer Prüfung und Cenſur, oder der Abdruck geſtrichener Stellen zieht die nämlichen Einſchreitungen nach ſich, welche für die übrigen Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts vorgeſchrieben ſind. (Verfügung der Königl. Regierung vom 10. Auguſt 1832, Amtsbl. № 53.)

5. Von jedem Kalender iſt Behufs der Kontrolle nach vollendetem Druck ein Exemplar an die Königl. Akademie der Wiſſenſchaften einzuſenden.

6. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die cenſable Natur der Kalender ſich auch auf die in dem Auslande gedruckten und in den Rheinkreis eingebrachten Produkte der Art erſtreckt, und es müſſen demnach alle jene auswärtigen Kalender außer Umlauf geſetzt werden, in welchen ein, den Cenſurvorſchriften oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufender Inhalt wahrgenommen wird.

7. Hieraus folgt, daß auch auswärtige Kalender, bevor ſie zum Verkaufe ausgeſetzt werden, zur Prüfung vorgelegt werden müſſen.

Sämmtliche Landkommiſſariate und Polizeibehörden ſind angewieſen, über den genauen Vollzug dieſer Vorſchriften zu wachen.

— Die Verfügung der Kreisregierung vom 12. April 1836, Amtsbl. №. 22, p. 231, das Hauſiren mit Liedern betr., ſiehe Hauſirhandel 4. Buch, §. 38.

§. 211. Die Verfügung der Königl. Regierung des Rheinkreiſes vom 30. September 1836, Amtsbl. №. 49, p. 526, das Sammeln von Subſcriptionen und Beſtellungen auf Bücher durch auswärtige Handelsreiſende betr., ſiehe 4. Buch §. 44.

Zum dritten Capitel.
Eigenthum der Verfaſſer.
3. Band, p. 625.

§. 212. Geſetz vom 15. April 1840, Amtsbl. №. 23, p. 131, den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Litteratur und Kunſt gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.

Ludwig, K.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes und mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. I. Erzeugniſſe der Litteratur oder der Kunſt dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne daß ein ſolches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verar-

beitet worden, nachgebildet, noch auf mechaniſchem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugniſſe der Litteratur ſind auch mündliche Vorträge anzuſehen, welche abſichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage iſt eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas anderes beſtimmt worden iſt.

Iſt in dem Vertrage beſtimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugniſſes der Litteratur gedruckt werden ſollen, ſo ſind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie ſie auch bezeichnet ſeyn mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorſteher der Druckerei haben deßhalb, nach Vollendung des Drucks ihre Geſchäftsbücher oder beglaubigte Auszüge aus denſelben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II. Ausgenommen von der Beſtimmung des Art. I. ſind:

1. Werke der Baukunſt in ihren äußeren Umriſſen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgeſtellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe ſolcher Nachbildung betreten werden will, wo, um ſolches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben ſey.

2. Druckſchriften, auf welchen weder der Name des Urhebers, noch jener des Verlegers angegeben iſt.

3. die Aufnahme einzelner früher ſchon gedruckter Aufſätze und Gedichte in litterariſche Zeitſchriften, Sammlungen und Chreſtomathien.

4. Nachrichten, Auszüge, Aufſätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erſcheinen.

Art. III. Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zuſtehende ausſchließende Recht bezüglich der mechaniſchen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugniſſe der Litteratur oder Kunſt erliſcht:

1. wenn der Urheber eine phyſiſche Perſon iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desſelben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber geſtorben iſt, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

2. wenn der Urheber eine juriſtiſche Perſon oder ein erlaubter Verein iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen des Werkes an zu rechnen;

3. bei Werken, die erſt nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben iſt, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erſcheinen an zu rechnen.

Beſteht in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zuſammenhängend behandelnden Bänden, ſo fängt der 30jährige Termin erſt von dem Erſcheinen des letzten Bandes zu laufen an, ſoferne nicht zwiſchen dem Erſcheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwiſchenraum verfloſſen iſt.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen

von Aufſätzen und Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände anzuſehen ſind, ſo ſoll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines als ein für ſich beſtehendes Werk behandelt werden.

Das Kalenderjahr, in welchem das Werk erſchienen iſt, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während deſſen der geſetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechaniſche Vervielfältigung gewährt werden ſoll, beſonders feſtzuſetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu ſeyn.

Art. V. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Litteratur oder Kunſt durch mechaniſche Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, iſt verbunden, bei der Herausgabe desſelben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verſchiedene Papierſorten gemacht wird, von der beßten Sorte an das Königl. Miniſterium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die Königl. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweiſe an die von dem Könige zu beſtimmenden Kunſtſammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Dieſe Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugniſſen der Litteratur auch von jeder erſcheinenden neuen verbeſſerten Auflage zu geſchehen.

Die über die Einlieferung auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung iſt bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudize der Zurückweiſung jederzeit beizulegen.

Art. VI. Wer ein Erzeugniß der Litteratur oder Kunſt rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechaniſche Weiſe vervielfältiget, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entſchädigung zu leiſten und wird nebſtdem an Geld von 50 bis 1000 fl. beſtraft, vorbehaltlich übrigens der einſchlagenden ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen, dann mit analoger Anwendung derſelben für den Fall, daß der ſchuldig Befundene die erkannte Geldſtrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande iſt.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege ſind die noch vorräthigen Exemplare mit Beſchlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu konfiszìren und zu vernichten, ſo ferne nicht der Beſchädigte die Ueberlaſſung derſelben verlangt, in welchem Falle jedoch derſelbe die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieſer Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entſchädigung ſich abrechnen zu laſſen hat.

In ſolchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugniſſes durch ein bleibendes, ausſchließend zu dieſem Zwecke brauchbares Mittel bewerkſtelliget wird, hat auch noch die Beſchlagnahme und Konfiskation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. ſ. w. ſtattzufinden, und es iſt hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren zu verfahren.

Art. VII. Der Betrag der zu leiſtenden Entſchädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zugemeſſen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege ſoll jedoch derſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuſtändige Behörde beſtimmt werden, ſo ferne der oder die Berechtigten nicht einen höhern Schaden nachzuweiſen vermögen.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugniſſe der Litteratur oder Kunſt wiſſentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, iſt nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechaniſchem Wege zu beſtrafen und hat mit demſelben ſolidariſch für die Entſchädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im teutſchen Bundesgebiete oder außerhalb desſelben veranſtaltet worden ſeyn.

Art. IX. Die Unterſuchung iſt in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Iſt dieſe aber einmal eingeleitet, ſo findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entſchädigung und Konfiskation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße ſtatt.

Die civil- und ſtrafrechtlichen Beſtimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Geſetze vorgeſehenen Rechtsverletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der ſtrafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre feſtgeſetzt wird.

Art. X. Das Unterſuchungsverfahren iſt nach den allgemeinen, für das Verfahren bei Polizeiübertretungen geltenden Geſetzbeſtimmungen zu führen, und was insbeſondere den Beweis betrifft, in den ſieben Kreiſen diesſeits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinſichtlich der Vergehen beſtehenden Vorſchriften des Strafgeſetzbuches.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben in erſter, die Kreisregierungen und ſtandesherrlichen Regierungs- und Juſtizkanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausſchuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Inſtanz ſowohl über die Entſchädigung, als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntniſſen die Entſcheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntniſſe ſind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Inſtanzen, ſondern auch von jenen Diſtrikts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein kollegiales Verfahren überhaupt zuläßt, erſtinſtanzlich in kollegialer Form zu ſchöpfen.

In der Pfalz ſteht die Unterſuchung und Entſcheidung den Königl. Friedensgerichten in ihrer Eigenſchaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einſchlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Geſetze vorgeſchriebenen Form und Friſt zu geſchehen.

Der Rekurs an den Kaſſationshof bleibt den beſtehenden Geſetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI. Die nach dem gegenwärtigen Geſetze erkannten Geldbußen ſollen nach Abzug der Unterſuchungskoſten:

a) bei Inländern der Armenkaſſe des Polizeidiſtrikts, in welchem der Verurtheilte ſeinen Wohnſitz hat;

b) bei Ausländern der Armenkaſſe des Polizeidiſtrikts, in deren Amtsſprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinſichtlich dieſer Geldbußen die dortigen Beſtimmungen über Verwendung der Strafpolizeiſtrafgelder ein.

Art. XII. Den in einem fremden Staate erſchienenen Erzeugniſſen der Litteratur und Kunſt ſoll der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes in demſelben Maaße gewährt werden, als die Geſetze dieſes Staates gleichen Schutz den in Bayern erſchienenen Werken ſichern.

Art. XIII. Der Schutz des gegenwärtigen Geſetzes ſoll mit dem Tage der Verkündung auch in Anſehung aller bereits auf mechaniſchem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugniſſe der Litteratur und Kunſt in Wirkſamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien iſt jedoch freigeſtellt, entweder von dieſen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Geſetzes anzurufen.

Das Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

§. 213. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 23. Juli 1841, Amtsbl. № 52, p. 413, den Schutz muſikaliſcher und dramatiſcher Werke betr.

Miniſterium des Innern.

Von dem Miniſterium des Innern wird in Gemäßheit der von Seiner Majeſtät dem Könige ertheilten Ermächtigung, nachſtehende, in der zehnten Sitzung der teutſchen Bundesverſammlung vom 22. April l. J. beſchloſſene Uebereinkunft in Betreff des Schutzes muſikaliſcher und dramatiſcher Werke mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieſelbe unter Anwendung der Beſtimmungen des Geſetzes vom 15. April v. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Litteratur und Kunſt, gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., und nach Maaßgabe dieſer geſetzlichen Beſtimmungen in Vollzug zu ſetzen ſey:

„Die im teutſchen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Kompoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebietes folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen“:

1. die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben, oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſtattfinden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt;

2. dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahren von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werkes ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden geſtattet, ſo findet auch gegen andere kein ausſchließendes Recht ſtatt;

3. dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht gegen jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes beeinträchtiget, Anſpruch auf Entſchädigung zu;

4. die Beſtimmung dieſer letzteren und die Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſowie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenserſatze zu leiſtenden Geldbuße, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; — ſtets jedoch iſt der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten, und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen.

Zum vierten Capitel.

Aeltere Denkmäler.

3. Band, p. 628.

§. 214. Königl. Verordnung vom 15. October 1835, Amtsbl. № 57, p. 533, die hiſtoriſchen Forſchungen und die Sorge für Erhaltung der geſchichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betr.

Ludwig, K.

Schon bei Gründung der hiſtoriſchen Vereine (29. Mai 1827) war Unſer Wunſch auf eine nähere Berührung derſelben mit Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften und dahin gerichtet, in dieſer erſten wiſſenſchaftlichen Körperſchaft des Reiches den Mittelpunkt des wiedererwachten hiſtoriſchen Strebens und der von Uns gebotenen Erhaltung der geſchichtlichen Denkwürdigkeiten erblicken zu können.

Indem Wir daher die Uns vorgelegten neuerlichen Entſchlüſſe benannter Akademie mit lebhaftem Wohlgefallen entgegennehmen, und Uns dieſes Beweiſes lebendigen Eingehens in Unſere väterlichen Abſichten freuen, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I. Unſere Akademie der Wiſſenſchaften eröffnet von nun an den hiſtoriſchen Kreisvereinen des Reiches eine unmittelbare Korreſpondenz. Sie beantwortet deren Anfragen und ertheilt ihnen bezüglich ihrer Arbeiten und Forſchungen den etwa nöthig ſcheinenden Rath aus dem Standpunkte eines freien litterariſchen Verkehres.

II. Die Anbringen der hiſtoriſchen Vereine an Unſer Staatsminiſterium

des Innern haben fortan in der Regel durch Unſere Akademie der Wiſſenſchaften und mit deren Gutachten an das erwähnte Staatsminiſterium zu gelangen.

III. Eben ſo wird ſich die, von Uns durch allerhöchſte Verfügung vom 21. Februar l. J. errichtete Generalinſpektion der plaſtiſchen Denkmale des Reiches neben ihren Anträgen an Unſer Staatsminiſterium des Innern und neben ihren Requiſitionen an die äußern Verwaltungsſtellen und Behörden auch mit Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften in unmittelbares Benehmen ſetzen, und Wir vertrauen zu Letzterer, ſie werde den Generalinſpektor (falls er wie der gegenwärtige Generalinſpektor, Oberbaurath Boiſſerée zugleich ihrem Gremio angehört) bezüglich der obbenannten Gegenſtände in unmittelbares Verhältniß auch zu jenen Klaſſen ſetzen, welchen er ſonſt als Mitglied nicht zugetheilt iſt.

Unſere Akademie der Wiſſenſchaften wird ſich durch nachdrückliche Unterſtützung der in ihren Zwecken und Beſtrebungen ſo achtbaren hiſtoriſchen Vereine neue Anſprüche auf Unſere fortgeſetzte Anerkennung erwerben. Die hiſtoriſchen Vereine ihrer Seits werden in dem ihnen dargebotenen direkten Benehmen mit dem erſten gelehrten Inſtitute der Monarchie einen ſprechenden Beweis Unſeres Königlichen Schutzes erkennen und ſich desſelben durch Benützung des ihnen freiwillig entgegenkommenden Mittelpunktes durch eifriges Fortſchreiten auf der Bahn gründlicher geſchichtlicher Forſchung und insbeſondere durch ſucceſſives Hervorrufen entſprechender allmälig von ſelbſt zu einem vollſtändigen hiſtoriſch-topographiſchen Lexikon des Reichs ſich geſtaltender Monographien aller Gemeinden des Königreichs auch fortan ſtets würdig erhalten.

§. 215. Regierungsverfügung vom 22. Dezember 1837, Amtsbl. № 81, p. 678, das Reſtauriren der Gemälde betr.

Da die Nachrichten über verunglückte Verſuche auf dem Gebiete der Gemäldereſtauration ſich ſeit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, ſo haben ſich Seine Majeſtät der König veranlaßt geſehen, zum Zwecke der Wahrung des unter der oberſten Staatskuratel ſtehenden Eigenthums der Gemeinden und Stiftungen die geeignete Fürſorge eintreten zu laſſen.

Die ſämmtlichen Gemeindevorſtände und Stiftungsverwaltungen werden hienach angewieſen, bei keinem im Beſitze einer Gemeinde oder Stiftung befindlichen Gemälde eine Reſtauration vornehmen zu laſſen, ohne diesfalls der unterzeichneten Stelle durch Vermittlung des einſchlägigen Königl. Landkommiſſariats, unter Namhaftmachung des Reſtauranten, Anzeige erſtattet und Entſchließung abgewartet zu haben. Eine Koſtenrechnung für derlei Herſtellungsarbeiten wird fortan nicht mehr in Ausgabe angenommen werden, wenn ſie nicht mit einer Abſchrift der ſpeziellen, ermächtigenden Regierungsverfügung belegt iſt. Hiebei glaubt man die Privatbeſitzer von Gemälden aufmerkſam

machen zu müſſen, wie wichtig es für die Erhaltung ihrer Kunſtwerke ſey, Reſtaurationen nur Künſtlern von erprobter Befähigung anzuvertrauen und ſich hiebei vor jedem Mißgriffe zu wahren.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Lokalwochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Königl. Landkommiſſariate werden mit der Handhabung des Vollzuges hinſichtlich der ihrer Aufſicht untergebenen Gemeinden und Stiftungen beauftragt.

§. 216. Unterm 9. Auguſt 1842, Amtsbl. № 52, p. 445, wurde das vorſtehende Ausſchreiben mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Koſten für Reſtauration von Gemälden, welche Gemeinden und Stiftungen angehören, ohne Beibringen der dazu ermächtigenden Regierungsverfügung bei Abſchluß der Rechnungen nicht paſſirt werden ſollen.

§. 217. Regierungsverfügung vom 24. März 1839, Amtsbl. № 18, p. 172, die Auffindung von Münzen und andern wiſſenſchaftlichen Seltenheiten betr.

Ungeachtet der beſtehenden allerhöchſten Verordnungen und der dadurch veranlaßten Regierungsausſchreibungen, namentlich jener vom 8. October 1830, iſt dennoch wahrgenommen wurden, daß ſeit einigen Jahren in verſchiedenen Gegenden der Pfalz Münzen und andere wiſſenſchaftliche Seltenheiten aufgefunden worden ſind, ohne daß die vorſchriftsmäßige Anzeige darüber, vielweniger die Einſendung dieſer Münzen und kleineren Alterthümer, durch die Königl. Landkommiſſariate erfolgt wäre.

Man ſieht ſich hiedurch veranlaßt, die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden anzuweiſen, diejenigen Auffindungen, welche in ihrem Umkreiſe ſtatt finden ſollten, jedesmal unverzüglich anzugeben und die Auffinder ſelbſt aufzumuntern, die von ihnen aufgefundenen alten Münzen und ſonſtigen alterthümlichen Seltenheiten anher einzuſenden und um ſo weniger an auswärtige Sammler zu veräußern, als ihnen, ſobald über die Qualität derſelben entſchieden ſeyn wird, der volle Geldwerth erſtattet werden ſoll.

§. 218. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 24. April 1840, Amtsbl. № 30, p. 189, die Erhaltung der Stadthore und Stadtmauern betr.

Miniſterium des Innern.

Seine Königliche Majeſtät haben Allerhöchſt Ihren Willen, daß die beſtehenden Stadtmauern, Stadthore, Thorthürme ꝛc. überall ſorgfältig erhalten werden ſollen, wiederholt auf das Beſtimmteſte auszuſprechen geruht. Demohngeachtet aber kommen nicht ſelten Fälle vor, wo auf die Einlegung ſolcher Gebäude der Antrag geſtellt werden muß, und zwar aus dem Grunde, weil

dieſelben ihrer Baufälligkeit wegen der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen, und weil die zur Beſeitigung derſelben erforderlichen Reparaturen einen zu großen, die Kräfte der Gemeinden überſteigenden Aufwand in Anſpruch nehmen würden.

Dieſe Erfahrung beweist augenſcheinlich, daß auf die bauliche Unterhaltung dieſer Objekte bisher zu wenig Sorgfalt verwendet wurde.

Seine Königliche Majeſtät haben daher Allerhöchſt zu befehlen geruht, ſämmtlichen Magiſtraten auf das ſtrengſte einzuſchärfen, die Stadtmauern, Stadtthore und Thorthürme gleich, wenn an ihnen etwas ſchadhaft wird, gründlich ausbeſſern zu laſſen, und nicht mehr, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit den nöthigen Reparaturen zu warten, bis nichts mehr anderes zu machen iſt, als die ſchadhaften Gebäude abzubrechen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat für den pünktlichen Vollzug dieſes Allerhöchſten Befehles geeignete Sorge zu tragen, und ſämmtliche Diſtrikts-Polizei- und Baubehörden ſtrengſtens zu beauftragen, die Magiſtrate hierin ſorgfältig zu überwachen.

§. 219. Regierungsverfügung vom 19. Dezember 1842, Amtsblatt №. 82, p. 680, die alten Befeſtigungen der Städte betr.

Seine Majeſtät der König haben zu befehlen geruht, daß bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ringmauern, Thürmen, Gräben und ſonſtigen Vorwerken verſehen ſind, dieſe Schutzmittel fortbeſtehen ſollen, und verbieten jede Abänderung ihrer Formen durch gewaltſame Beſchädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben.

Die Königl. Polizei-, Bau- und Kommunalbehörden werden hiemit wiederholt aufgefordert, den pünktlichen Vollzug dieſes allerhöchſten Befehles mit Strenge zu überwachen und etwaige Uebertretungen ohne Verzug der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen.

§. 220. Durch das Geſetz vom 18. Januar 1843, Amtsbl. №. 50, p. 437, wurde die Ermächtigung ertheilt, die Bayern treffende Rate an dem Kaufpreiſe von Göthe's Wohnung und Sammlung aus der Staatskaſſe vorbehaltlich näherer Nachweiſung zu beſtreiten.

Dritter Abſchnitt.

Religion und Sitten. Schauſpiele.

3. Band, p. 629.

§. 221. Bekanntmachung der Kreisregierung vom 20. Januar 1835, Amtsbl. №. 7, p. 113, die ausländiſchen Marionettenſpieler betr.

Vermöge hohen Reſcriptes des Königl. Staatsminiſterium des Innern vom 7. dieſes, darf ausländiſchen Marionettenſpielern die Ausübung ihres Geſchäftes im Königreiche Bayern nicht geſtattet werden.

Sämmtliche Polizeibehörden des Rheinkreiſes ſind demnach hiemit angewieſen, ſolchen auswärtigen Marionettenſpielern den Eintritt über die Gränze zum Behufe von Vorſtellungen nicht zu geſtatten.

— Die Theatervorſtellungen, Produktionen von Gauklern ꝛc. ꝛc. an höhern kirchlichen Feſten, ſiehe 1. Buch, §. 219.

§. 222. Regierungsverfügung vom 20. Juli 1836, Amtsbl. № 36, p. 411, die Unzuläßigkeit des Abſingens der Erzählungen von Mordthaten und dergl., und die Schauſtellung bildlicher Darſtellung ſolcher Thaten bei Volksfeſten betr.

Die Sitte nimmt immer mehr überhand, auf Jahrmärkten, bei Volksfeſten und andern öffentlichen Gelegenheiten die ſchauerlichſten Verbrechen zur Schau zu tragen, und dieſelben durch das Abſingen von Liedern in erhöhtem Maaße der Aufmerkſamkeit und Erinnerung einzuprägen.

Eine derartige bildliche Darſtellung des Verbrechens in ſeinem Entſtehen, der ſucceſſiven Entwicklung und endlichen Vollbringung iſt geeignet, auf die Phantaſie der meiſt auf einer niedern Bildungsſtufe ſtehenden Zuſchauer einen bleibenden und fruchtbringenden Eindruck zu machen, und läuft ſomit dem Geiſte des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage zuwider. Ueberdies findet dabei in der Regel ein durch die Verordnung vom 12. April l. J. (Amtsbl. № 22) verbotener Verkauf der Lieder ſtatt.

Man findet ſich daher veranlaßt, die bildliche Darſtellung von Verbrechen und unſittlichen Handlungen, ſowie das Beſingen derſelben auf Jahrmärkten und bei ſonſtigen öffentlichen Gelegenheiten, nebſt dem Verkauf der hierauf bezüglichen Lieder, gänzlich zu unterſagen.

Sämmtliche Polizeibehörden, ſowie die Königl. Gensdarmerie ſind mit der genauen Vollziehung dieſes Verbots beauftragt.

Nachtrag zum erſten Buche.

ſ. §. 232.

§. 223 *). Bekanntmachung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 7. April 1834, Amtsbl. № 21, p. 232, die Kaſualgebührenordnung für die proteſtantiſchen Geiſtlichen betr.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät durch allerhöchſte Entſchließung vom 18. Juni v. J. der von dem Königl. proteſtantiſchen Konſiſtorium zu Speyer entworfenen Ordnung der Kaſualgebühren, nach dem Antrage des Königl. proteſtantiſchen Oberkonſiſtorium, die Beſtätigung zu ertheilen und zugleich zu geſtatten geruht haben, daß dieſelbe verkündet und auf dieſe Weiſe zum Vollzug gebracht werde, ſo wird nach höchſter Verfügung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 27. v. M. dieſe Kaſualgebührenordnung nachſtehend, in Gemäßheit des §. 64, lit. b. der II. Verfaſſungsbeilage, mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hienach künftig die Erhebung der Kaſualgebühren von Seite der proteſtantiſchen Geiſtlichen des Rheinkreiſes mit geeigneter Nachſicht bei dürftigen Perſonen ſtatt zu finden habe.

Kaſualgebührenordnung

für die proteſtantiſche Kirche des Rheinkreiſes.

Zur Herſtellung einer gleichförmigen Erhebung und zur Sicherſtellung der den proteſtantiſchen Pfarrern des Rheinkreiſes zuſtehenden Kaſualbezüge wird hiemit auf den Grund der im Jahre 1825 von der Generalſynode zu Kaiserslautern in dieſer Beziehung geſtellten Anträge und nach Vernehmung ꝛc. ꝛc. nachfolgendes verordnet und feſtgeſetzt:

1. Unter Kaſualgebühren werden ſolche Gehaltsbezüge verſtanden, welche für beſondere pfarrliche Handlungen von den Kirchſpielgenoſſen an ihre Pfarrer zu entrichten ſind.

2. Zu dieſen Handlungen gehören Taufen, Trauungen, Beerdigungen und die Ausſtellung von Entlaſſungsſcheinen.

3. Für die Handlung der Vorbereitung zum heil. Abendmahle und der Konfirmation, für Krankenbeſuche und Privatkommunionen kann folglich von den Pfarrern keine Gebühr verlangt und gefordert werden. Der freie Ausdruck der Erkenntlichkeit von Seiten der Parochianen in dieſer Beziehung wird daher den Pfarrern auch nicht als Gehalt angerechnet.

4. Die Schuldigkeit zur Entrichtung der Kaſualgebühren für die Verrichtung der Art. 2 benannten Pfarrfunktionen erſtreckt ſich über alle proteſtantiſche Pfarreien des Rheinkreiſes.

5. Nur diejenigen Pfarr- oder Filialorte ſind und bleiben von der Ent-

*) Aus Verſehen bei dem Drucke weggeblieben.

richtung dieſer Gebühren befreit, welche durch zureichende Beweismittel darthun, daß ſie durch irgend ein an die Pfarrei abgegebenes Aequivalent, dieſes beſtehe in Grundſtücken oder andern Emolumenten, ſich dieſe Befreiung erwirkten, oder ſich dieſelbe noch auf die vorbeſagte Weiſe in geſetzlichem Wege erwirken wollen.

6. Auch ſteht es jeder Pfarrgemeinde frei, unter Genehmhaltung der oberſten kirchlichen und bürgerlichen adminiſtrativen Kreisbehörden eine ſolche Uebereinkunft mit ihrem Pfarrer ad dies ministerii desſelben zu treffen und ſich dadurch für dieſe Zeit von der Entrichtung der Kaſualgebühren zu befreien.

7. Der Betrag dieſer Gebühren wird übrigens hiemit folgendermaaßen feſtgeſetzt:

a) für eine Taufhandlung iſt an den Pfarrer zu entrichten 30 kr.;

b) für eine Trauung 1 fl. 30 kr.;

c) für die Beerdigung eines Kindes mit Grabrede 1 fl.;

d) für eine Leichenrede oder Predigt bei der Beerdigung eines Erwachſenen 1 fl. 30 kr.;

e) für die Ausfertigung eines Entlaſſungsſcheines 45 kr.

Sowohl die Pfarrer als die Kirchſpielverwandte der proteſtantiſchen Kirche des Rheinkreiſes haben ſich hienach zu benehmen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

FRITZ GÄH
BUCHBINDERE
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siebenpfeiffer, Philipp Jakob,

Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns

Bd.: [6]

Speyer 1846

Bavar. 2461 gu-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378675-2